



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



WILL BE C
E IF THIS B
TO THE LIBR
LAST DATE ST
EIPT OF OV
NOT EXEMPT
OVERDUE FE

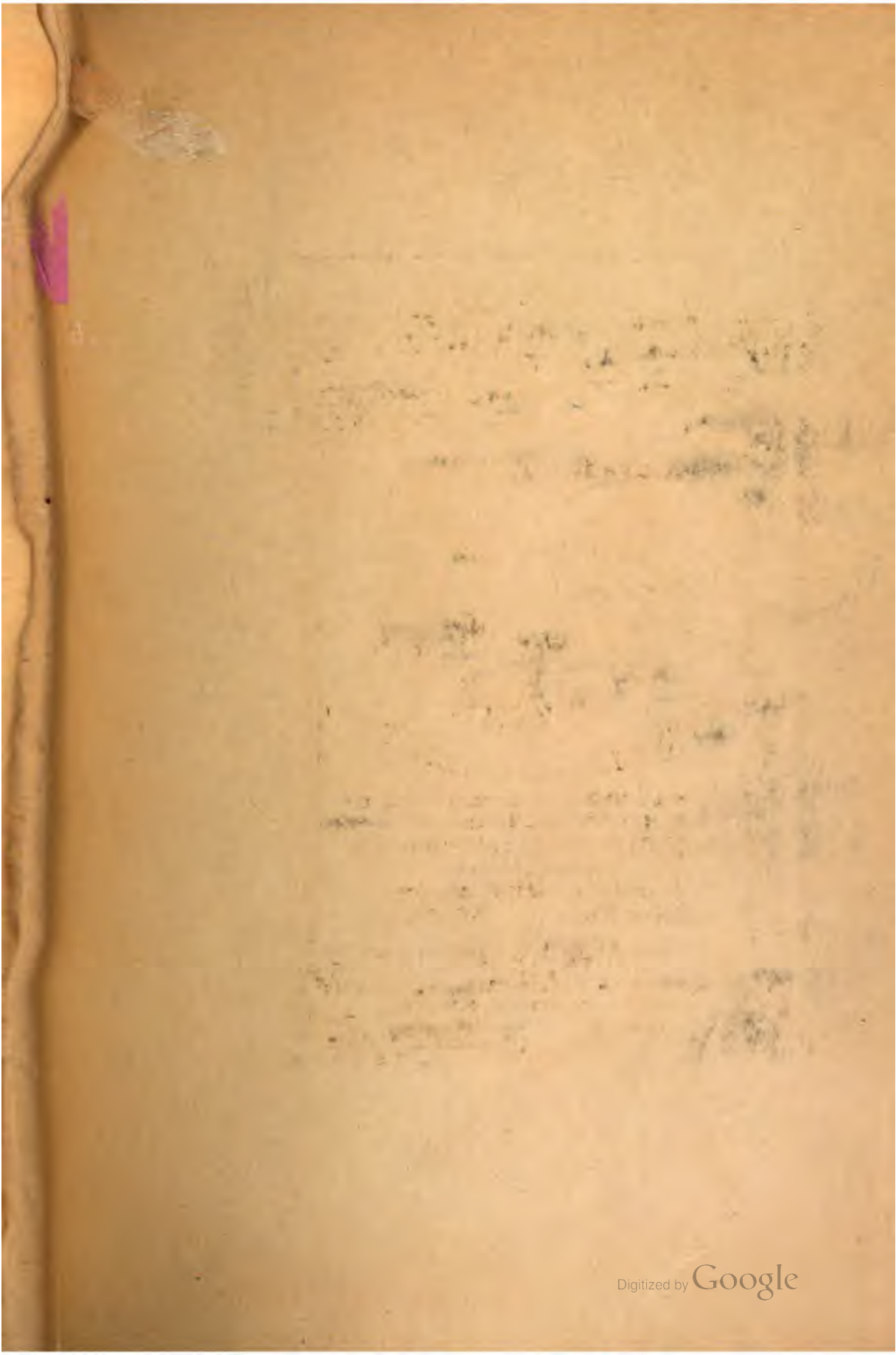
BOSTON
MAR 7 1917

Ger 1970.8



N^o 7955

1593



Der
Oesterreichische Erbfolgekrieg
1740—1748.

I. Band,
1. Theil.

(Geschichte der Kämpfe Oesterreichs.)

KRIEGE

unter der Regierung der Kaiserin-Königin

Maria Theresia.

Im Auftrage des

K. und k. Chefs des Generalstabes

herausgegeben von der

Direction des k. und k. Kriegs-Archivs.

Wien 1896.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn

K. und k. Hofbuchhändler

⊙

OESTERREICHISCHER
KRIEG

ERBFOLGE-KRIEG

1740--1748.

Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen bearbeitet

in der

kriegsgeschichtlichen Abtheilung

des

Austria-K. und k. Kriegs-Archivs.

I. BAND

(MIT ACHT BEILAGEN).

⊙

Wien 1896.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn

K. und k. Hofbuchhändler.

~~Oct 22.75.3~~
~~Aug 425.3~~

~~Jan 1922.25~~
Gew 1970.8

Harvard College Library
MAR 17 1908
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

8 vols in 9; atlas

Druck von Josef Roller & Comp., Wien.

Vorbemerkung.

Seine Excellenz der k. und k. Chef des Generalstabs, Feldzeugmeister Freiherr v. Beck, hat in weiterer Entwicklung der für die Darstellung der „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“ bestimmend gewesenen Absichten nach Vollendung des, dreiundzwanzig Kriegsjahre und siebenundsechzig Feldzüge auf den verschiedenen Kriegs-Schauplätzen umfassenden Werkes, der Direction des k. und k. Kriegs-Archivs den Auftrag ertheilt, durch die kriegsgeschichtliche Abtheilung die Geschichte der „Kämpfe Oesterreichs“ fortzusetzen und hiebei zunächst zur Schilderung des „Oesterreichischen Erbfolgekriegs 1740—1748“ zu schreiten, den Türkenkrieg 1737—1739 einer nachträglichen Bearbeitung vorbehaltend. Mit dem vorliegenden ersten Bande hat die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs die Durchführung des erhaltenen Auftrags begonnen.

Der Einheitlichkeit der ganzen Publication wegen, welche nach weitem Plane angelegt, nach den Kämpfen aus der Regierungszeit der Kaiserin und Königin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II., dann den Kriegen mit Frankreich und den kriegerischen Ereignissen der Revolutionsjahre 1848 und 1849, den Anschluss an die bereits bestehenden quellenmässigen Schilderungen der modernen Kriege gewinnen soll, war es geboten, auch für den „Oesterreichischen Erbfolgekrieg“ Form und Art der „Feldzüge des Prinzen Eugen“ thunlichst beizubehalten und nur von der Beigabe umfangreicher Correspondenzen abzusehen, wie sie bei jenem Werke mit Rücksicht auf die besonders hervortretende Persönlichkeit des Prinzen geboten war.

IV

Der „Oesterreichische Erbfolgekrieg“ umfasst acht Kriegsjahre und in denselben zweiundzwanzig Feldzüge in Schlesien und Böhmen, Bayern und dem Elsass, den Niederlanden und Italien.

Was die Anordnung des Stoffes anbelangt, so werden, wie bei den „Feldzügen des Prinzen Eugen“ die Artikel des ersten Bandes die allgemeine Orientierung bezwecken, die folgenden Bände aber dann den politischen und kriegerischen Ereignissen der Zeit gewidmet sein. Die streng chronologische Eintheilung des Werkes „Feldzüge des Prinzen Eugen“ wurde modificiert und mehr Gewicht auf die Eintheilung nach Kriegs-Schauplätzen gelegt, wodurch die Gliederung jedes Bandes in allzuviel gleichzeitige Feldzüge auf den verschiedenen Kriegstheatern vermieden und die einzelnen Bände zusammenhängender und einheitlicher in sich werden sollen.

Für die Mitarbeit an dem Werke standen der Direction des k. und k. Kriegs-Archivs noch einzelne, schon bei der Bearbeitung der „Feldzüge des Prinzen Eugen“ bewährte Officiere, sonst aber wieder nur junge, für ihre Aufgabe begeisterte, arbeitsfreudige, aber noch unerprobte Kräfte zur Verfügung.

Die unentbehrlich scheinende Schilderung der Gesamtlage im Beginne der Regierungszeit Maria Theresia's forderte aber in einzelnen wesentlichen und schwierigen Punkten, zunächst der Finanzlage und der ungarischen Verfassungsfrage, Kenntnisse und Studien, welche höchstens von Fachgelehrten gefordert werden konnten. Die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs sah sich daher veranlasst, über den Rahmen der bisherigen Mitarbeiterschaft an den Publicationen hinauszugehen und für die genannten wichtigen Capitel des ersten Bandes die Mithilfe von Fachmännern in Anspruch zu nehmen. Die Herren Hofrath und k. k. Professor Dr. Adolf Beer in Wien und der kgl. ung. Professor Dr. Marczali in Budapest haben diese Mithilfe bereitwillig und in einer Weise gewährt, für welche die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs sich zu besonderem Danke verpflichtet fühlt.

Für das vorliegende Werk wurde das Quellenmaterial in erster Linie in den Archiven und Archiv-Publicationen gesucht und die Darstellung auf diese begründet. Zunächst bot das eigene k. und k. Kriegs-Archiv in seinen älteren, nicht zur Publication gelangten Elaboraten, in den Feld-Acten zum böhmisch-schlesischen, bay-

erischen, niederländischen und italienischen Kriegs-Schauplatz für den Krieg selbst, in seinen kriegswissenschaftlichen Mémoires und hofkriegsräthlichen Acten für das Wehrwesen reiche Quellen. Ihm folgten die seither mit dem Kriegs-Archiv vereinigten historischen Bestände der Registraturen der Corps- und früheren Territorial-Commanden u. A. m.

Das zweite, noch bedeutendere Gebiet archivalischer Arbeit eröffnete das k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv mit Kriegs- und politischen Acten, sowie gesammelten Correspondenzen, ferner das k. und k. Hofkammer-Archiv (Reichs-Finanz) und das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern mit den Actenbeständen der ehemaligen österreichischen und böhmischen Hofkanzlei, endlich die Manuscripten-Sammlung der k. und k. Hof-Bibliothek.

Die weiteren noch benützten Staats- und Landes-Archive, sowie das Archiv der bestandenen kgl. ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und das ungarische Landes-Archiv in Budapest, die Archive der fürstlichen und gräflichen Familien Liechtenstein, Schwarzenberg, Schaumburg-Lippe, Neipperg, Daun, Khevenhüller, Pálffy u. A., städtische Archive, sowie jene der geistlichen Stifte Wilhering, Seitenstetten, Zwettl haben mit höchst dankenswerther Bereitwilligkeit die erbetene Unterstützung gewährt. Neben den österreichischen Archiven, deren Schätze dem Kriegs-Archiv in der gewohntesten, jede historische Arbeit so eifrig fördernden Art geboten wurden, welche vor Allem dem in echt wissenschaftlichem, hochsinnigem Geiste gegebenen Beispiele des Directors des k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs, dem Wirklichen Geheimen Rathe Alfred Ritter v. Arneth, zu danken ist, wurden dem k. und k. Kriegs-Archiv und seinen delegierten Officieren das kgl. bayerische allgemeine Reichs-Archiv, das kgl. bayerische geheime Staats- und das kgl. bayerische Kriegs-Archiv in München, das Kreis-Archiv in Amberg, sowie das Archiv des Ministeriums des Aeusseren in Paris, das „Depôt de la guerre“, die „Archives nationales“ und die „Bibliothèque nationale“ mit ihrem reichen Materiale in nicht genug anzuerkennender Weise zugänglich gemacht.

Der wenigstens für jenen Theil des „Oesterreichischen Erbfolgekrieges“, welcher als „schlesische Kriege“ bezeichnet wird, wichtigsten Gruppe, den kgl. preussischen Archiven, gegenüber sah sich die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs bezüglich ihrer be-

VI

sonderen und theilweise neuerlichen Durchforschung vor eine Frage schuldiger Rücksicht gestellt.

Die Abtheilung für Kriegsgeschichte des Grossen Generalstabes in Berlin hatte die Veröffentlichung ihres ausgezeichneten Werkes „Die Kriege Friedrich's des Grossen“ begonnen. Es war hier wohlbekannt, dass hiefür ausser dem Archiv des Grossen Generalstabes und des kgl. Kriegs-Ministeriums alle wichtigen Archive des deutschen Reiches, soweit sie Material für die schlesischen Kriege boten, in eifriger, sachkundiger und gründlicher Weise durchforscht und die Ergebnisse in dem erwähnten Werke niedergelegt worden waren. So gediegener archivalischer Arbeit der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Grossen Generalstabes in Berlin gewissermassen noch einmal nachzugehen, erschien der Direction des k. und k. Kriegs-Archivs als ein Act unzulässigen Zweifels an einer mit ausserordentlicher Hingabe, mit wissenschaftlichem Eifer und reichem Talent geschehenen Leistung.

Sie verzichtete auf diesen Weg, indem sie willig und mit der Ueberzeugung, recht zu thun, dem preussischen Generalstabswerk, als einem Ergebnisse correctester Forschung, unbedingt das volle Gewicht einer Quelle erster Bedeutung zuerkannte.

Was die kgl. preussischen Staats-Archive anbelangt, so war in der „Politischen Correspondenz Friedrich des Grossen“, in den „Preussischen Staats-Schriften“ u. a. O. das Archiv-Material derselben bereits in so ausreichender Art geboten, dass eine abermalige Durchforschung kaum Besseres zu erlangen vermocht haben würde, insoweit überhaupt dem fremden Forscher noch mehr hätte zugänglich gemacht werden können.

Die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs hat sich daher darauf beschränkt, nur in speciellen Fällen und Fragen die weitere Unterstützung der preussischen Archive, sowie des kgl. sächsischen Haupt-Staats-, dann des sächsischen Kriegs-Archivs in Anspruch zu nehmen, welche dem vorliegenden Werke auch in förderlichster Weise zu Theil geworden ist.

Ganz besonders aber muss hiebei das von wirklich kameradschaftlichem Geiste erfüllte Entgegenkommen der Abtheilung für Kriegsgeschichte, sowie des Archivs des Grossen Generalstabes in

Berlin hervorgehoben werden und gerade dem gegenseitigen Einverständnis wird es wohl am meisten zu danken sein, wenn die beiden Werke „Kriege Friedrich des Grossen“ und der „Oesterreichische Erbfolgekrieg“, obgleich dieselbe Zeit und an bestimmter Stelle dieselben Ereignisse behandelnd, dennoch jedes als ein durchaus selbstständiges erscheinen und auf verschiedenen Wegen demselben Ziele zustreben können: eine historisch und militärisch hochbedeutsame und folgenreiche Epoche im Lichte der Wahrheit, soweit sie zu erlangen und zu erkennen, zur Ehre der grossen historischen Gestalten der kämpfenden Staaten, wie der treuen und tapfern Heere und der opferwilligen Völker zu schildern und statt aus ihnen eine Quelle ewigen Haders, fortwährender stiller Feindseligkeit, eine solche reichen Nutzens und gegenseitiger Werthschätzung zu machen für alle Zeit.

An gedruckten Quellen fallen für die Zeit zum Eingang und während des österreichischen Erbfolgekrieges nebst den Original-Staatsschriften jener Periode hauptsächlich in das Gewicht:

Arneth, „Maria Theresia's erste Regierungsjahre 1740—1748“; Friedrich II., „Histoire de mon temps“; „Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrich II.“, herausgegeben von Droysen und Max Duncker, bearbeitet von Koser; „Politische Correspondenz Friedrich des Grossen“, herausgegeben von Sybel, Droysen und Max Duncker; „Die Kriege Friedrich des Grossen“, herausgegeben vom Grossen Generalstab; Droysen, „Geschichte der preussischen Politik“; Ranke, „Zwölf Bücher preussischer Geschichte“, die Correspondenzen und Mémoires von Belleisle, Broglie, Coigny, Croy, Khevenhüller, Noailles, dann die Werke von Arvers, Adolf Beer, Broglie, Buffa, Dove, Droysen, Max Duncker, Carl v. Duncker, Förster, Grünhagen, die vorzüglichen Arbeiten von Heigel, dann Jähns, Koser, Max Lehmann, Macaulay, Marczali, Oncken, Orlich, Pajol, Rousset, Saluzzo, Schels, Schöning, Stenzel, v. Taysen, Unzer, Weiss u. A. m.

Von diesen Werken trat in erste Linie das hervorragende und wichtige Werk Alfred v. Arneth's „Maria Theresia's erste Regierungsjahre 1740—1748“, hervorragend durch seine ganze Fassung, wichtig vor Allem dadurch, dass dasselbe das einzige grössere Werk über jene Epoche ist, in welchem auch die österreichischen Quellen zur vollen Geltung gekommen sind.

VIII

Dass nach der Art der benützten Hauptquellen in den Darstellungen der einen Seite der österreichische, in jenen der anderen der preussische Standpunct mehr hervortritt, ist natürlich und dabei wissenschaftlich gar nicht zu beklagen, insolange das aufrichtige Streben mitwirkend bleibt, Gerechtigkeit walten zu lassen, die eigenen Fehler und Schwächen nicht zu verhehlen, die grossen Eigenschaften des Gegners nicht hämisch zu verkleinern, die Erfolge nicht zu übertreiben, die Motive nicht zu entstellen, der Wahrheit zu dienen nach bestem Wissen und Gewissen.

Dieses Verdienst hat Arneth in hohem Grade. Bei aller, einem ritterlich denkenden Manne so natürlichen Begeisterung für jene unvergessliche königliche Frau, scheut er nirgends die Wahrheit, er übt das hehre Amt des Geschichtschreibers: nach Recht zu richten, Freund und Feind — in vornehmer Art, massvoll und mit eifrig erstrebter Objectivität. Auch hierin nimmt sein Werk ohne Frage den ersten Rang ein.

Sein Werk wird noch als ein sicheres, vertrauenswürdiges, führendes gelten, wenn die Masslosigkeiten so mancher heute noch viel geltenden Gegner längst überall nach ihrem wirklichen Werthe gewürdigt und nach überwundenem Hader ohne Dank zu den Tendenz- und Streitschriften vergangener Tage und erledigter Fragen gelegt sein werden.

In anderer Art treten unter den österreichischen Bearbeitungen des Erbfolgekrieges die in der früheren „Oesterreichisch-militärischen Zeitschrift“ durch Schels publicierten hervor. Sie haben bis jetzt für die Historiker zumeist als das bequemst gebotene Material zur Darstellung der Kriegereignisse gedient, sie gewannen durch den militärischen Charakter des Autors, wie der Zeitschrift eine gewisse Authenticität und sie ersparten Vielen das mühsamere Geschäft der eigenen archivalischen Forschung.

Die Arbeiten Schels' sind auch im Wesentlichen sehr schätzenswerth, aber sie sind durchaus nicht unbedingt zuverlässig. Sie sind nicht einmal, wie seine Darstellungen aus dem spanischen Successionskrieg, directe aus den Acten des Kriegs-Archivs entnommen, sondern erst in zweiter Linie auf diese gegründet. In der Hauptsache sind sie lediglich die Wiedergabe jener auf Befehl Kaiser Joseph II. durch den Feldzeugmeister Johann Georg Grafen

Browne, einem entfernten Verwandten des berühmten Feldherrn der Kaiserin-Königin Maria Theresia, verfassten Bearbeitung der Kriege der thesesianischen Epoche, welche als „Browne'sches Manuscript“ im Besitze des k. und k. Kriegs-Archivs sich befindet.

Ein Theil der Aufsätze in der „Oesterreichisch-militärischen Zeitschrift“ stehen höher; es sind diejenigen, welche von dem seiner Zeit als militärischer Schriftsteller rühmlichst bekannten, einstigen Chef des Generalquartiermeister-Stabes Feldmarschall-Lieutenant Grafen Rothkirch und Panthen mit unmittelbarer Benützung der Original-Acten verfasst worden sind.

Von den zahlreichen Detail-Arbeiten, welche von österreichischer Seite über Episoden und Theile des Erbfolgekrieges in Aufsätzen und Zeitschriften im Laufe der Zeit erschienen sind, wie von den, durch die Direction des k. und k. Kriegs-Archivs in den „Mittheilungen“ veröffentlichten Vorarbeiten zum vorliegenden Werke, bei denen besonders auf die actenmässigen Darstellungen Carl v. Duncker's über die Besitzergreifung von Schlesien und den Beginn des Krieges hingewiesen werden darf, kann hier im Allgemeinen abgesehen werden. Sie haben jedenfalls viele jener Lücken auszufüllen vermocht, welche auch eine emsige, allgemeine Forschung nicht immer zu beseitigen oder zu vermeiden vermag und es mindestens ermöglicht, die Schilderung der kriegerischen Ereignisse in Verbindung mit den eigentlichen archivalischen und gedruckten Hauptquellen aller beteiligten Parteien annähernd vollständig zu gestalten.

Schwierigkeiten besonderer Art bot das Auffinden geeigneten Quellenmaterials für das zur Zeit des Todes Carl VI. so arg zerüttete „Wehrwesen Oesterreichs“ und für die „Inneren Zustände in den Erblanden, ihre Verfassung und Verwaltung“. Für die letztere Aufgabe sind in ganz hervorragender Weise die Andeutungen und Mittheilungen der vortrefflichen „Oesterreichischen Reichsgeschichte“ von Prof. Dr. Alfons Huber, dann die Arbeiten Fellner's, Mischler's, Ulbrich's u. A. förderlich gewesen.

Von den bayerischen Quellen und quellenmässigen Bearbeitungen sind neben den Archiven, den Törring'schen und Seckendorff'schen Schriften, den Comital-Relationen aus dem bayerischen allgemeinen Reichs-Archiv, sowie der Materialiensammlung Toepfer's,

die zum Theil im Besitz des bayerischen Kriegs-Archivs, zum Theil in jenem des preussischen Generalstabs ist, die Publicationen Heigel's von ganz besonderem und hervorragendem Werthe.

Die Schriften Heigel's zeichnen sich durch die Ruhe der Darstellung und ihre Objectivität aus und sind von wesentlichem Belange für die Kenntniss der Lage und der Ereignisse im österreichischen Erbfolgekriege.

Eine empfindliche Lücke verursacht das Fehlen der französischen officiellen Quellen, wie sie durch Pelet für den spanischen Successionskrieg nach der Bearbeitung des verdienstvollen de Vault herausgegeben wurden. Von de Vault liegt aber auch die Bearbeitung des österreichischen Erbfolgekrieges auf Grund der französischen Feld-Acten fertig im Archiv des französischen Kriegs-Ministeriums, der Zeit harrend, in der sie eine geschickte Hand, wie Pelet und eine hochsinnige Auffassung an oberer Stelle der Oeffentlichkeit und der wissenschaftlichen Benützung zuführt. Das Werk von Arvers über den Beginn des Krieges in Italien kann kaum schon als Anfang einer solchen Publication angesehen werden.

Bezüglich der französischen, italienischen und spanischen Quellen ist der Forscher daher fast allein auf die Mémoires-Literatur und auf Sammelwerke angewiesen, über die nur allenfalls des Herzogs von Broglie neueste Schriften und Pajol „Les guerres sous Louis XV.“, wenn auch nicht über den Parteien stehend, sich rühmlich herausheben.

Auch ein 1784 erschienenes Werk „Tableau de la guerre de la Pragmatique-Sanction en Allemagne et en Italie“, als dessen Verfasser ein unbenannter „aide-de-camp-général dans l'armée d'Espagne“ angegeben ist, verdient Beachtung.

Von Italienern ist es Buffa, der mit „Carlo Emanuele III. di Savoia e difesa delle Alpi nella campagna del 1744“ eine sehr verdienstliche, mit grossem Verständniss gemachte Arbeit geliefert hat. In der Vorrede bezeichnet der Verfasser als seine, allerdings nicht ganz zuverlässigen, Quellen St. Simon, Minutoli, dann d'Agliano (Memorie storiche sulle guerre del Piemonte del 1741 al 1747) und Domenico Carutti (Storia del regno di Carlo Emanuele III.).

Hierher gehören noch:

Moris, „Opérations militaires dans les Alpes et les Apennins pendant la guerre de la Succession d'Autriche 1742—1748“. Der Autor ist nicht Soldat. Was er bringt, ist italienischen Ursprungs. Viel Neues bringt Moris nicht, so wenig, als Saluzzo, der in seiner „Histoire militaire de Piémont“ eine übrigens sehr fleissige und gewissenhafte Arbeit bietet.

Im Allgemeinen ist der Krieg in Italien bis jetzt kriegswissenschaftlich, wie politisch sehr wenig berücksichtigt worden und eingehendere Darstellungen mangeln gänzlich. Es erwies sich nicht als ausführbar, auf ungewisse Vermuthung hin, eigens Officiere in italienische oder spanische Archive zu entsenden, wie dies nach München und Paris geboten erschien. Das gesammelte Material für die Schilderung der Ereignisse auf dem italienischen Kriegs-Schauplatze gestaltete sich daher weniger reichhaltig, als für die übrigen Schauplätze des Erbfolgekrieges.

Von den preussischen Werken gebührt den Schriften des Königs selbst unbedingt der Vorrang. Die Autorität des Verfassers, der Freimuth und die Klarheit, welche diese Werke auszeichnen, geben ihnen einen massgebenden Werth unter allen Umständen. Bedeutsam vor Allem, weil unmittelbarer entstanden, ist die im Druck erschienene gesammelte „Politische Correspondenz König Friedrich des Grossen“.

Die „Politische Correspondenz“ verdankt ihr Entstehen einem hochsinnigen Impulse König Friedrich Wilhelm IV., der im Jahre 1840 der Akademie der Wissenschaften in Berlin den Auftrag ertheilte, „die Schriften König Friedrich II. vollständig zu sammeln und nach den authentischen Texten zu publicieren“. Mit der Herausgabe wurden J. G. Droysen, Max Duncker und Sybel betraut. Nach Max Duncker muss Sybel, dessen Nachfolger in der Direction der preussischen Archive, wohl als der leitende Geist bei Herausgabe dieser, zunächst die politische Correspondenz des Königs umfassenden Sammlung angesehen werden. Die Redaction der bedeutsamen Veröffentlichung führte bei den hier zunächst in Betrachtung kommenden ersten Bänden Reinhold Koser.

Die „Politische Correspondenz“ ist eine Publication eigener Art. Wenn die Thaten des Königs als Acte eines ungewöhnlichen,

XII

nur sich selbst gehorchenden, kraftvollen Willens und in ihrem Ergebniss für das Wohl Preussens aufgefasst werden sollen, so bietet die „Politische Correspondenz“, nebst den vertrauten Briefen des Königs, fast allein den leitenden Faden für König Friedrich II. Denken und Handeln, einseitigen principiellen Lobrednern legt sie aber grosse Schwierigkeiten in den Weg.

So wie das Werk ist, muss es jedenfalls als ein in erster Linie ausschlaggebendes bezeichnet werden, an des Königs eigenen Worten lässt sich wenig deuteln. Trat aber das Werk mit dem Anspruch an das Licht, als ein, mit geradezu gross gedachter Offenheit, der Wissenschaft gewidmetes zu erscheinen — zweifellos der königliche Gedanke in dem Unternehmen — so hat das Walten der Herausgeber dasselbe mit einem leisen Makel verdunkelt: es scheinen Briefe des Königs in demselben zu fehlen. In seiner Vollständigkeit lag die Vertrauenswürdigkeit, in, wenn selbst nur kleinen Lücken, liegt ein Zweifel, ob es nicht noch grössere gebe. Schon Dove, „Zeitalter Friedrich des Grossen und Joseph II.“ in seiner „Deutschen Geschichte“ erhebt dieses Bedenken und dass ihn Koser in der „Historischen Zeitschrift“ (XVI. 1884), auf „eigene Nachforschungen“ verwies, die statt seiner und für seine besondere Aufgabe anzustellen „die Herausgeber der „Politischen Correspondenz“ nach Zweck und Programm dieser Publication keine Veranlassung hatten“, beseitigt den Vorwurf nicht, es bestätigt die Thatsache. Für die vorliegende Arbeit haben sich zunächst schon im ersten Bande ähnliche Bedenken bezüglich der Correspondenz des Königs mit dem Obersten Camas erhoben. Es scheinen wesentliche Lücken vorhanden zu sein.

Wer ein Werk, wie diese „Politische Correspondenz“, vor sich hat, von dem soll nicht noch gefordert werden, dass er eine besondere Forschung nach aus oder zu bestimmten Absichten nicht aufgenommenen Schriftstücken unternehme. Erschien bei einem so liberal gebotenen Werke, wie die „Politische Correspondenz“, der Inhalt gewisser Partien selbst den Herausgebern als zu difficil, so liegt der Gedanke nahe, dass es Schriftstücke gebe, welche, wie vorher der Oeffentlichkeit, so nun auch dem Forscher unzugänglich bleiben würden.

Unter den sonstigen preussischen Geschichtswerken über die Zeit der schlesischen Kriege tritt der preussische Grosse General-

stab mit seinen „Kriegen Friedrich des Grossen“ sichtlich immer mehr in die vorderste Reihe. Nicht nur die klare, sachliche Schilderung des Krieges ist der glänzende Vorzug dieses Werkes, soweit es bis jetzt vorliegt, sondern ganz besonders seine ganze Art und Fassung. Die Abtheilung für Kriegsgeschichte des Grossen Generalstabs hat den Beweis erbracht, dass der Ruhm König Friedrich II. nicht abhängig gemacht werden müsse von der grundsätzlichen Herabwürdigung seines Gegners Oesterreich, sondern im selben Masse sich erhöhe, als auch diesem Gegner Achtung und Gerechtigkeit erwiesen wird.

Ernste Hindernisse bieten dagegen die Werke der sonst herrschend gewordenen Schule preussischer Geschichtschreibung. In der Benützung der Schriften dieser Historiker liegt eine fast unbesiegbare Schwierigkeit. Es scheint unmöglich, sie mit jener Ruhe und jenem wissenschaftlichen Gewinn zu studieren, die von Quellen erhofft werden, die doch dazu dienen müssten, Ansichten zu läutern, Gegensätze aufzuklären und damit zu mildern, den Dingen von diesem oder jenem Gesichtspuncte aus, neue oder richtigere Beleuchtung, den „Worten wieder ihre wahre Bedeutung“ zu geben. Der fast unabweisbare Zwang, das Bedürfniss, die beinahe in jeder Zeile wiederkehrenden beweislosen Ausfälle zu widerlegen, entfernt den Forscher unbedingt von seiner eigentlichen Aufgabe, von ruhiger, objectiver Arbeit und führt zu polemischer Stimmung, zu erregter Abwehr, statt zur sachgemässen, nützlichen Darstellung des Geschehenen.

Es liegt in dem Programme des vorliegenden Werkes, überall, soweit dies irgendwie möglich ist, in ruhiger, massvoller Art die Dinge und Personen zur Darstellung zu bringen. Diese Pflicht müsste daher auch bei Besprechung der einschlägigen preussischen Werke zur Geltung kommen, aber hier ist es, wo ihre Erfüllung mindestens recht schwer wird. Die neuere, oder wenn die Zeichen nicht trügen, mindestens „jüngstvergangene“ preussische historische Schule kann, gleichviel, welche die grössere oder geringere Bedeutung ihrer Mitglieder, gleichviel auch, welche Zeit der Gegenstand der Bearbeitung, sobald Oesterreich in Frage kommt, fast nur als ein Gemeinsames betrachtet werden. Diese Gemeinsamkeit aber zeigt sich überall in einer, über den positiven historischen Boden weit hinausgehenden, fast krankhaften politischen Feindseligkeit gegen Oesterreich, mit einem satten Grundton confessionellen Hasses.

XIV

Zur Widerlegung der endlosen Beschuldigungen, welche gegen Oesterreich und sein Kaiserhaus gerichtet worden und der Entstellungen, welche auch die Geschichte der Zeit Maria Theresia's und König Friedrich II. erlitten hat, bedürfte es einer fast ebenso umfangreichen Literatur.

Der Versuch allein, auf solche Geschichtsmache kritisierend einzugehen, hat sofort ergeben, dass dies Citate und Beleuchtungen derselben erfordern würde, welche den Ton eines Werkes, wie des vorliegenden, wesentlich verändern müssten.

Mit der Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs betritt man ein viel umstrittenes Gebiet und Neigungen, wie Abneigungen, Stimmungen und Meinungen, Ueberzeugungen und Vorurtheile jeder Art stossen auf demselben hart aufeinander. Wäre es zum redlichen Bestreben der historischen Forschung geworden, Wahrheit zu suchen und zu bieten statt Tendenz, so würde vielleicht jene Periode allmählig in einem ruhigeren, abgeklärteren Bilde den Nachkommen erscheinen können; sie würde hinausgehoben sein über den Zank und Streit, ihre Geschichte wäre befreit von herausforderndem Uebermuth und Ueberhebung der einen, von Verbitterung der anderen Seite. Die Zeit würde ihre versöhnende Wirkung ausgeübt haben, das Grosse in den handelnden Personen würde allseitiger geschätzt und gewürdigt, ihre Schwächen und Fehler milder beurtheilt werden.

Eine nicht leichte Aufgabe wurde für die bei diesem Werke verwendeten Kräfte die Darstellung der dominierenden Persönlichkeit König Friedrich II. Es war unmöglich, ihn ganz nur im Geiste der zeitgenössischen österreichischen Quellen zu schildern, denn diese urtheilen begreiflicher Weise hart über ihn und sein Handeln.

Es war ebensowenig zulässig, moderner preussischer Darstellung unbedingt zu folgen, denn diese hat die Gestalt des Königs in eine Legende gehüllt, sie mit so viel eigenem Beiwerk, eigenen Meinungen und Bestrebungen umgeben, dass die historische Gestalt kaum mehr zu erkennen und zu verstehen ist.

Es blieb daher nur übrig, nach Möglichkeit die competenteste Quelle über Friedrich II. sprechen zu lassen: ihn selbst. Wo es, besonders im politischen Theile, irgend möglich ist, wird daher der

König selbst zu Worte kommen müssen und es werden die österreichischen Quellen sogar eher zurückstehen gegen ihn, um der Gefahr eigener Einseitigkeit, so viel dies sein kann, aus dem Wege zu gehen.

Das vorliegende Werk wird zunächst nur eine militärische „Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs“ sein, aber es soll ihm das Recht gewahrt bleiben, unbeirrt durch aufgezwungene Legenden und tonangebende Vertreter der landläufig gewordenen Anschauungen über jene Zeit, eine eigene freie Meinung, gestützt auf die wirklichen Quellen, auszusprechen. Eine Veranlassung, eine besondere Parteistellung zu suchen, liegt keineswegs vor.

Die Archive in Oesterreich stehen jedem ernsten Forscher weit offen, wir haben in Oesterreich nichts zu verhehlen und nichts zu beschönigen. Wir wünschen nur, dass diese Quellen ehrlich benützt werden und dass die Wahrheit zu ihrem Rechte komme, denn wir wissen, dass Oesterreich und sein Kaiserhaus in der ungeschminkten Wahrheit allein ihre glänzende Rechtfertigung in der Geschichte, ihre wirksamste Vertheidigung, ihren edelsten Ruhm finden.

Inhalt.

I. Band:

1. Theil.

	Seite
Vorbemerkung	I
Die pragmatische Sanction	1
Die herkömmliche Erbfolge	3
Pactum mutuae successionis	9
Das Entstehen der pragmatischen Sanction	14
Die Verhandlungen mit den Erbländen und Ungarn	26
Die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die fremden Mächte und das Reich	45
Die Verfassung und Verwaltung der deutschen Erblände, der Niederlande und der Besitzungen in Italien	57
Die österreichischen Erblände	65
Nieder-Oesterreich	76
Inner-Oesterreich	81
Ober- und Vorder-Oesterreich	91
Die böhmischen Erblände	108
Böhmen	106
Mähren	116
Schlesien	119
Die Niederlande	126
Die Besitzungen in Italien	135
Ungarn bei dem Tode Carl III. (Kaiser Carl VI.)	143
Das Inaugural-Diplom	147
Die königliche Gewalt	155
Verwaltung	161
Die Stände	169
Die Diät (Reichstag)	176
Zustand des Landes	178
Gravamina, schwebende Fragen	181
Staatsmänner und Feldherren	190
Das Finanzwesen der Monarchie	197
Finanzlage beim Regierungs-Antritt Carl VI.	199
Einrichtung der Hofkammer	208

II*

	Seite
Landeskammern	212
Cameral-Verwaltung in Ungarn	212
Staatshaushalt	213
Directe Steuern	230
Die indirecten Abgaben	252
Schulden	264
Ständische Aerarial-Schulden	264
Ausländische Schulden	270
Die Banco-Schulden	272
Schuldentilgung	287
Uebersicht der Bewilligungen der Erblande für Militärzwecke 1716 bis 1739	294
Das Wehrwesen in Oesterreich	297
Die Heeresleitung	301
Der Allerhöchste Oberbefehl	301
Der Hof-Kriegsrath	306
Generale und Festungs-Commandanten	326
Das General-Kriegs-Commissariats-Amt	335
Das Obrist-Proviant-Amt	341
Das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt	344
Das Fortifications-Zahl-Amt	348
Das Obrist-Schiff-Amt	348
Das General-Feld-Kriegs-Auditoriams-Amt	350
Die Generalität	351
Grosser und kleiner Generalstab	351
Die Truppen	357
Reductionen seit dem Frieden von Passarowitz 1718	357
Die Reductions-Projecte der Jahre 1739 und 1740	360
Die Fusstruppen	372
Die regulären Infanterie-Regimenter	372
Das regulierte Tyroler Land-Bataillon	379
Ausrüstung, Bewaffnung, Gebühren, Dienst	380
Garnisons- und Besatzungs-Truppen	392
Frei-Corps zu Fuss	395
Die Reiterei	398
Die Cürassiere und Dragoner	398
Die regulären Husaren-Regimenter	401
Die National-Milizen zu Pferde in Ungarn und Siebenbürgen	410
Die Frei-Corps zu Pferde	412
Innere Zustände und Schwierigkeiten bei den Truppen um das Jahr 1740	413
Die Artillerie	430
Das Geschütz-Material	436
Specielle Corps	442
Ingenieure	442
Pontonniere und Kriegsbrückenwesen	444
Feld-Proviant-Fuhrwesen	447
Tschalkisten- und Donau-Flottille	451

	Seite
Sanitätswesen	452
Die Heeres-Ergänzung	459
Eintritt und Abgang von Officieren und Mannschaft	459
Pferdewesen	473
Mobilisierung	475
Die Verwaltung des Heeres	477
Geldbeschaffung und Cassawesen	477
Verpflegung der Truppen und deren Verrechnung	480
Die Grenzer	491
Die Landes-Aufgebote	502
Das Wehrwesen fremder Staaten	517
Das Wehrwesen in Preussen	519
Aufbringung und Ergänzung des Heeres	526
Land-Miliz und Land-Regimenter	531
Das Canton-System	532
Beurlaubungs-System	535
Standesbewegung im Heere	538
Mobilmachung	540
Pferde-Aufbringung	541
Die Ausbildung der Truppen	542
Artillerie-, Ingenieur- und Befestigungs-Wesen	551
Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung	556
Sanitätswesen	561
Rechtspflege	562
Stärke der Armee im Februar 1713, beziehungsweise Mai 1740	563
Feld-Truppen	563
Garnisons-Truppen	566
Weitere Vermehrung der Armee im Laufe des Jahres 1740 .	568
Die Führung des Heeres im Jahre 1740	574
Das Wehrwesen in Sachsen	582
Das Wehrwesen in Bayern	589
Militär-Behörden	590
Heeres-Ergänzung	591
Officiers-Nachwuchs	592
Kriegs-Material	592
Verpflegung	593
Geld-Erforderniss	593
Bemontierung und Ausrüstung	594
Dienstvorschriften	595
Zustand der bayerischen Armee	595
Das Wehrwesen des deutschen Reiches und einiger Reichs-Stände	597
Die Reichs-Armee	597
Die Truppen einiger bedeutenderer Reichsfürsten	600
Chur-Pfalz	601
Chur-Maynz	602
Chur-Cöln	602
Chur-Trier	602
Hessen-Darmstadt	602

	Seite
Baden	603
Die sächsischen Herzogthümer	603
Geistliche Reichs-Stände	603
Das Wehrwesen in Hessen-Cassel	604
Behörden	604
Rahmen und Bestand	605
Versorgungswesen	606
Das Wehrwesen Dänemarks	607
Geworbene Regimenter	607
Infanterie	607
Cavallerie	607
Artillerie	607
National-Regimenter	608
Das Wehrwesen Hannovers	609
Behörden	609
Rahmen, Bestand, Adjustierung und Bewaffnung	609
Garden	609
Infanterie	610
Cavallerie	610
Artillerie	611
Ingenieure	611
Gesamtstärke des Heeres	612
Officers-Corps	612
Unterofficiere	612
Ergänzung	618
Militär-Gerichtsbarkeit	613
Waffen-Industrie	613
Geld- und Natural-Verpflegung	613
Transportwesen	614
Bemontierungswesen	615
Unterkunftswesen	615
Sanitätswesen	615
Versorgungswesen	616
Bestehende Dienstvorschriften	616
Das Wehrwesen Englands	618
Landmacht. Stehendes Heer	618
Behörden	618
Ergänzung und Bestand	619
Die Truppen	619
Das Officers-Corps	622
Unterofficiers-Corps	628
Militär-Gerichtsbarkeit	623
Waffen-Industrie	624
Geld- und Natural-Verpflegung	624
Transportwesen	625
Bemontierung	625
Unterkunftswesen	625
Versorgungswesen	625

	Seite
Frei-Corps	626
See-Soldaten-Corps	626
Miliz	626
Schottische Kriegsverfassung	627
Die Seemacht	629
Versorgungswesen	630
Das Wehrwesen Frankreichs	631
Aufbringung und Stärke des Heeres	631
Behörden, Befehlgebung und Militär-Hierarchie	634
Truppen	638
Maison du roi	638
Infanterie	639
Cavallerie	642
Frei-Corps	644
Artillerie	644
Ingenieur-Corps	645
Trainwesen	646
Sanitätswesen	648
Verwaltung und Gebühren	648
Verpflegswesen	651
Beförderungen und Auszeichnungen	652
Versorgungswesen	653
Die Armee im Felde	653
Zustände im französischen Heere	657
Seemacht	659
Das Wehrwesen Sardinens	661
Das Wehrwesen Spaniens	663
Das Wehrwesen des Königreichs beider Sicilien	668

I. Band:

2. Theil.

Die Kriegführung zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges	671
Die allgemeinen Grundsätze des Krieges	675
Das allgemeine Bild des Krieges	716
Tactische Grundzüge, Verpflegs-System	722
Militärische und geographisch-statistische Schilderung der Kriegs-Schauplätze	731
Der Kriegs-Schauplatz in Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Sachsen, Bayern	738
I. Das böhmisch-mährische Gebirgs-System	734
Orographie, Bodenbedeckung, Gangbarkeit	735
Die Rand-Gebirge	735

	Seite
Das Innere von Böhmen und Mähren	741
Das Wiener Becken	743
Hydrographie	743
Bodenproduction	746
Das Königreich Böhmen mit der Grafschaft Glatz .	748
Politische Verhältnisse	748
Wohnorte, Befestigungen und deren Bedeutung für die damalige Kriegsepoche. Militärische Würdigung	749
Die Markgrafschaft Mähren	754
Politische Verhältnisse	754
Wohnorte, Befestigungen und Bedeutung. Militärische Würdigung	754
Das dem böhmisch-mährischen Gebirgs-Systeme nördlich vorgelagerte Gebiet	756
Orographie. Bodenbedeckung. Allgemeine Gangbarkeit	756
Hydrographie	757
Das Churfürstenthum Sachsen	758
Politische Eintheilung	758
Bodenproduction	759
Wohnorte, Befestigungen und deren Bedeutung. Mili- tärische Würdigung	760
Die preussische Mark Brandenburg	762
Schlesien	763
Bodengestaltung und Bodenbedeckung. Gangbarkeit .	763
Die Gewässer Schlesiens	764
Bodenproduction	765
Politische Verhältnisse	765
Wohnorte, Befestigungen und deren Zustand. Mili- tärische Würdigung	766
II. Das Donau-Thal	769
Bodengestaltung und Bodenbedeckung. Gangbarkeit .	769
Hydrographie	771
Bodenproduction	775
Das Churfürstenthum Bayern	776
Politische Verhältnisse	776
Wohnorte, Befestigungen und deren Bedeutung . . .	777
Das Erzherzogthum Oesterreich	779
Militärische Würdigung	780
Verkehrs-System	783
Die grossen Verkehrsrouten	783
Das Strassenwesen	785
Wasserstrassen und Schiffahrt	787
Handel, Gewerbe und Industrie	788
Die oberdeutschen Reichsstädte	788
Die österreichischen Erblände	790
Preussen	795
Sachsen	795
Bayern	796

	Seite
Der Kriegs-Schauplatz am Ober-Rhein und im Elsass	797
Die Bodenerhebungen und deren Einfluss auf die Operationen.	
Gangbarkeit	797
Die Gewässer	801
Bodenproduction und Bodenbedeckung	805
Das Königreich Frankreich	807
Politische und culturale Verhältnisse	807
Das Elsass	808
Das Herzogthum Lothringen	809
Das Römische Reich	809
Politische Zustände. Bevölkerung	809
Das Städtewesen	813
Befestigungen und deren Bedeutung für die damalige Kriegsepoche	814
Der Kriegs-Schauplatz am mittleren Rhein bis zum Neckar süd- wärts und in den Niederlanden	821
Orographie. Bodenbedeckung. Gangbarkeit	822
a) Das Land östlich des Rheins	822
b) Das Land zwischen dem Rhein und der Mosel	823
c) Das Land zwischen der Mosel, dem Rheine und der Maas	824
d) Das Land zwischen der Nordsee und der Maas-Sambre-Linie	826
Die Gewässer	826
Bodenproduction	834
Die Niederlande	836
Politische und culturale Verhältnisse	836
Wegsamkeit. Strassenwesen	840
Die Wohnplätze und das Städtewesen	841
Die Befestigungen und ihre Bedeutung für die damalige Kriegsepoche	842
Der Kriegs-Schauplatz in Italien	857
Die italienischen Staaten	857
Politische Verhältnisse	857
Das Gebiet der Alpen	861
Oro - hydrographische Gliederung. Bodenbedeckung. Bodenproduction. Gangbarkeit. Militärische Wür- digung	861
Die Verkehrswege zwischen Frankreich und Italien. Alpen-Uebergänge	864
Die Apenninen-Landschaften	866
Oro - hydrographische Gliederung. Bodenbedeckung. Bodenproduction. Gangbarkeit. Militärische Wür- digung	866
Die Apenninen-Uebergänge	871
Das oberitalienische Tiefland	873
Bodengestaltung und Bodenbedeckung. Gewässer. Boden- cultur. Gangbarkeit. Militärische Würdigung	873

	Seite
Die Befestigung und deren Bedeutung für die damalige Kriegsepoche	880
Der Wiener Hof und die Lage der europäischen Mächte . . .	893
Der Wiener Hof	895
Frankreich und Spanien	906
Sardinien	919
Das Römische Reich	921
Bayern	923
Sachsen	931
Preussen	932
Die Ansprüche auf Jägerndorf	937
Die Ansprüche auf Brieg, Liegnitz und Wohlau	941
Schwiebus	945
Die ersten Könige in Preussen	960
England und die Generalstaaten	981
Russland und Schweden	986
Die politische Vorbereitung zum Kriege	991

Anhang.

I. Sanctio Pragmatica über die Erbfolge des Durchlauchtigsten Ertz- Hauses Oesterreich. Wien, den 19. April 1713. (Nach dem Supplemen- tum Codicis Austriaci, Seite 683, 684).	1099
II. Pragmatische Sanction. Publication in den österreichischen Nieder- landen vom Jahre 1724. (Aus: „Die Staats-Grundgesetze und die damit in näherem Zusammenhange stehenden Gesetze etc.“ Offi- cielle Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, 3. Heft, 5. Aufl. vom Jahre 1882).	1101
III. Geheime Instruction für den Obersten von Camas, welcher an den Hof von Frankreich in der Eigenschaft eines ausserordent- lichen Gesandten geht. Ruppin, den 11. Juni 1740. Polit. Corresp. König Friedrich d. Gr. I. 4.	1104
IV. Churbayerisches Protest-Decret. München, den 8. November 1740. Königlich bayerisches allgemeines Reichs-Archiv. Acta über den österreichischen Successionskrieg I.	1105
V. Die Ergebnisse der Rheinsberger-Rerathung. 29. October 1740. Polit. Corr. I. 199.	1107
VI. Instruction für den Grafen Gotter, Obersthofmarschall, bei seinem Abgehen an den Wiener Hof als bevollmächtigter Minister. Berlin, 8. December 1740. Polit. Corresp. I. 192.	1111
VII. Königliches Rescript, welches unterm 29. December 1740 nach Regensburg abgegangen. K. und k. Kriegs-Archiv. Oesterreichischer Successionskrieg 1740, Fasc. XIII. 7.	1115
VIII. Entwurf eines Defensiv-Alliance-Vertrages zwischen dem Könige von Frankreich und dem Könige von Preussen. (Dem Herrn	

	Seite
v. Valory zugesandt am 4. Januar 1741). Staats-Archiv in Paris. Berlin. Valory 1741. Nr. 115.	1118
IX. Musterungs-Instruction „In was vor dem gegenwärtigen System von Anbeginn der Regimenter bis 1748 das Agendum eines Kriegs-Commissarius bei den Musterungen hauptsächlich bestanden ist“. K. A. Kanzlei-Archiv, III. 9.	1122
✓ X. Dislocation der kaiserlichen Armee beim Tode Carl VI. (20. October) 1740	} Als Beilagen.
✓ XI. Die österreichischen Infanterie-Regimenter in den Jahren 1736 bis 1748	
✓ XII. Die österreichischen Cavallerie-Regimenter in den Jahren 1736 bis 1748	
✓ XIII. Oesterreichische Artillerie- und Zeugsvorräthe in den festen Plätzen der k. k. Erbländer mit Ausnahme von Luxemburg, Italien (ausser Mantua), Süd-Tyrol, Inner- und Vorder-Oesterreich um das Jahr 1740	
✓ XIV. Stärke des brandenburgisch-preussischen Heeres im Februar 1713 und im Mai 1740	
✓ XV. Uebersicht der preussischen Infanterie-Regimenter im December 1740	
✓ XVI. Uebersicht der preussischen Cavallerie-Regimenter im Jahre 1740	
✓ XVII. État de toutes les troupes de Son Altesse Électorale de Saxe, comme elles se trouvent effectivement complètes pour l'année courante 1741. 14. Aout. Paris, Ministerium des Aeussern. Volume Saxe 1740. 23	
✓ XVIII. Stand der französischen Armee im December 1740	

Genealogische Tafeln.

	Bei Seite
✓ Das Haus Habsburg von Rudolph I.	4
✓ Oesterreich von Ferdinand I.	896
✓ Spanien aus dem Hause Bourbon	909
✓ Bayern-Oesterreich	927
✓ Sachsen-Polen	933
✓ Brandenburg	936
✓ Die Piasten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau	941
✓ Das Haus Wittelsbach	963
✓ Die Jülich-Berg'sche Erbfolge	968
✓ Russland	987
✓ Schweden	990

Graphische Beilagen.

- ✓ **Tafel I:** Uebersichtskarte der Habsburgischen Länder zur Zeit des Todes Carl VI., 1740, mit innerer Eintheilung. 1 : 3,500.000.
- ✓ „ **II:** Europa. Politische Uebersicht zur Zeit des Todes Carl VI. 1 : 9,450.000.

III*

XXVIII

- ✓ Tafel III: Dislocationskarte der kaiserlichen Armee beim Tóde Carl VI., der preussischen, bayerischen, dann sächsischen Armee vor dem Ausbruch des Krieges. 1 : 3,500.000.
- ✓ .. IV: Oesterreichische Truppen.
- ✓ .. V: Preussische und sächsische Truppen.
- ✓ .. VI: Französische, bayerische, piemontesische und englische Truppen.
- ✓ . VII: Hypsometrische Karte der Kriegs-Schauplätze. 1 : 1,500.000 in vier Blättern.
- ✓ .. VIII: Uebersichtskarte von Schlesien. 1 : 900.000.

Die pragmatische Sanction.

Die herkömmliche Erbfolge.

„Sanctio pragmatica“ pfeget in jure publico nichts Anderes zu heissen, als eine solche Art eines Gesetzes, worinnen des Beherrschers oder Regenten Gerechtigkeit (Recht) und Befugniss enthalten ist.“¹⁾ Die von Kaiser Carl VI. gegebene Sanctio pragmatica ist ein solches Gesetz über die Ordnung der Erbfolge im erzherzoglichen Hause Oesterreich und über die Untheilbarkeit der Königreiche und Länder, welche dem Scepter dieses Hauses unterworfen waren.

Die Bestimmungen über die Erbfolge sind ein aus der Machtvollkommenheit des Hauptes der Dynastie hervorgegangenes Hausgesetz, die Bestimmungen über die Untheilbarkeit und das gegenseitige Verhältniss der Länder zu einander und zum regierenden Hause wurzeln in den mit den Ländern erfolgten Verhandlungen und sind daher nicht in einer einzelnen Urkunde zu suchen; die Verhandlungen mit den fremden Mächten, um Einsprachen und Angriffen gegen die getroffenen Einrichtungen vorzubeugen, erweitern die Zahl der zu dem ganzen Staatsacte gehörigen Documente.

Wenn auch in der Regel das Protocoll über die feierliche erste Erklärung der geplanten Erb-Ordnung vom 19. April 1713 als „Haupt-Instrument“ bezeichnet zu werden pfeget, oder eine einzelne Formulierung, wie jene vom 6. December 1724 in den Niederlanden publicierte, als „Pragmatische Sanction“ in der „Officiellen Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, III. Heft, Staatsgrundgesetze“, ihren Platz gefunden hat, so ist unter „Pragmatische Sanction Kaiser Carl VI.“ doch stets der ganze Complex der auf die Darlegung und Durchführung der Willensmeinung dieses Kaisers in Bezug auf Erbfolge und Untrennbarkeit der Länder bezugnehmenden Verhandlungen, Verfügungen und Urkunden zu verstehen.

¹⁾ Unumstössliche Ausführung und rechtliche Grund-Ursachen der beststabilirten Erbfolge in dem Allerhöchsten Erzhause Oesterreich etc. 1740.

„Der Inbegriff dieser einzelnen Kundgebungen, der Zustimmungsurkunden der Königreiche und Erbländer, wonach diese auf spontane Trennung verzichteten, aber auch vom Throne herab die Zusicherung erhielten, dass sie nicht mehr unter die Sprossen des Hauses getheilt werden, ist die pragmatische Sanction“.¹⁾

Die pragmatische Sanction trägt daher nicht nur den Charakter eines Hausgesetzes, sondern wegen der Feststellung der Verhältnisse der Erb-Königreiche und Länder unter sich und mit Ungarn, sowie der Dynastie zu allen diesen Gebieten, ebenso den eines Staatsgrundgesetzes und zwar des wichtigsten von allen.

Die Wechselverbindung und die Erneuerung der älteren Erbverträge zwischen Ungarn, Böhmen und Oesterreich, welche König Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn zur Stärkung und Sicherung seiner ungarischen Lande gegen die Türkengefahr sowohl, als zu seiner eigenen gegen die mächtige Partei des siebenbürgischen Wojwoden Johann Zapolya, mit dem habsburgischen Kaiserhause angestrebt hatte, waren durch die Vereinbarung einer Doppelhehe zwischen den Enkeln Kaiser Maximilian I., den Kindern Philipp des Schönen, Ferdinand und Maria, mit König Wladislaw II. Kindern, Anna und Ludwig, 1521 zu Stande gekommen. Nach dem Tode dieses Ludwig II., 1526 in der Schlacht bei Mohács, nach schweren Kämpfen mit den Türken und Johann Zapolya, der die Königskrone an sich gerissen, hatte König Ferdinand I. endlich seine durch die Ehe mit Anna erworbenen Rechte zu behaupten vermocht und war am 3. November 1527 in Stuhlweissenburg zum König von Ungarn gekrönt worden.

Damit erschienen nun Ungarn, wie Böhmen, mit jenen Theilen des römischen Reichs in einer Hand vereinigt, welche als Erbbesitz einer deutschen habsburgischen Linie bei der Theilung des Reichs zwischen Kaiser Carl V. und seinem jüngeren Bruder Ferdinand von dem älteren, nun die spanische Linie darstellenden, Hause abgetrennt worden waren.

König Ferdinand I. wurde von den ungarischen Ständen zwar wohl in Würdigung und Anerkennung seiner Anrechte auf die Krone, aber doch freiwillig zum Könige gewählt. Im Jahre 1547 gaben die Stände jedoch die feierliche Erklärung einer unlösbaren Verbindung mit dem König, wie mit seinen Erben, also dem Hause Habsburg, ab: cum sese Ordines et Status regni non solum

¹⁾ Mayer, „Die letzten Habsburger“, II. 81.

Dolf,
swaben, gest. 1289.

König Parricida.

Ernet der Eiserne,
gest. 1424.

Friedrich von Tyrol,
gest. 1490.

Albrecht VI.,

Sigismund von Tyrol,
gest. 1490.

lin:
182.
ria

Margaretha,
gest. 1590.

Isabella,
gest. 1526. Gemahl: König Christian II. von Dänemark.

Ferdinand I.,
Kaiser, gest. 1564, verm. mit Anna von Böhmen und Ungarn.

Maria,
gest. 1568. Gemahl: König Ludwig II. von Ungarn.

Katharina,
gest. 1577.

2)

Majestati suae sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint." ¹⁾

Mit dieser Anerkennung war nicht das überkommene Recht der Wahl aufgegeben, wohl aber die Wahl auf das Haus Habsburg beschränkt und sonach sonstigen gefährlichen Aspirationen ein Ende zu bereiten versucht worden. Das Erbrecht des Hauses und das Wahlrecht der Stände waren jetzt gleichmässig vertreten in den Bedingungen zur Erlangung der Königskrone. Es bestand die zweifellose Absicht, diese beiden grundlegenden Bedingungen beiderseits stets im Einklang zu erhalten, aber es war eine natürliche Erscheinung, dass von Seite der Dynastie doch stets das Hauptgewicht mehr auf das Erbrecht, von Seite der ungarischen Stände mehr auf das Wahlrecht gelegt wurde. Die Krönung der folgenden Könige: Maximilian, wie Rudolf (als Kaiser II.), erfolgte indessen ohne eigentliche Wahl, doch wurde bei Maximilian auch vom Kaiser Ferdinand I. „Zustimmung, Wissen und Genehmigung“ als erforderlich anerkannt und so das Princip eines Wahlrechts keineswegs verneint, bei Rudolf aber von den ungarischen Ständen die rechtzeitige Vornahme der Wahl sogar selbst gefordert und selbe sonach zwar ebenfalls grundsätzlich vorbehalten, thatsächlich aber nicht wirklich vorgenommen, sondern die Krönung ohne solche durch einen eigenen Landtag vollzogen.

Die Umwälzung, welche der erzwungene Verzicht Rudolf II. hervorgerufen hatte, äusserte ihre tiefe Wirkung auch auf die Thronfolge in Ungarn. Die Haltung des Erzherzogs Matthias hatte nicht dazu beitragen können, seine Stellung den Ständen des ungarischen Reichs gegenüber zu stärken, er musste ihre Mitwirkung bei seinen Bestrebungen eher durch ein grosses Entgegenkommen zu gewinnen trachten. So trat im Jahre 1608 das Erbrecht gegen das Wahlrecht ganz zurück und König Matthias wurde vom ungarischen Landtag in aller Form gewählt. Die Versuche des Kaisers Matthias, für seinen zum Nachfolger bestimmten Vetter Ferdinand von der steyerischen Linie des Hauses Habsburg, wieder mehr das Erbrecht geltend zu machen, misslangen ebenso. Die vereinbarte Formel, dass Ferdinand von den ungarischen Ständen „nach ihrer alten Gewohnheit und immer beobachteten Freiheit“ einstimmig zum König gewählt worden sei, ²⁾ verhüllte einigermassen die schärfer gewordenen Gegensätze der Anschauung.

¹⁾ Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, 128, nach „Monum. comitialia Hungariae“. III, 135, Art. 5.

²⁾ Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, 190.

Auch Ferdinand III., sein Sohn Ferdinand IV., der noch vor dem Antritte der Nachfolge früh verstarb und sein zweiter Sohn Leopold I. wurden „gewählt“, wenn auch ohne Widerspruch. Ein anerkanntes Recht der Erbfolge in Ungarn nach der Erstgeburt bestand aber noch immer nicht wirklich, bindend war höchstens nur die Wahl aus dem Hause Habsburg.

Es darf nicht unbeachtet bleiben, dass diese bald verhüllteren, bald sichtbareren Verschiedenheiten in der Auffassung ihre Wurzel wohl am wenigsten in besondern dynastischen Zielen oder etwa in ständischen Freiheitsbestrebungen fanden. Der Einfluss der äusseren Verhältnisse musste wohl mehr in das Gewicht fallen. Ungarn, dessen ständische Rechte so sehr vertheidigt wurden, war fast bis an die Raab und Gran türkisch, mit unsäglicher Mühe hielten die Habsburger den schmalen Streifen ungarischen Bodens fest, der noch übrig geblieben war und unausgesetzt drohte die Gefahr, auch dieses und noch mehr von der nächsten Osmanenwelle weggerissen und vernichtet zu sehen. Dabei aber richtete sich der Widerstand der Ungarn dennoch keineswegs gegen das siegreiche Türkenthum, sondern immer nur gegen den einzigen und natürlichen Beschützer des Landes, den König und seine österreichische Macht. Das konnte hier verstimmen, aber es fehlten allerdings auch noch die grossen kriegerischen Erfolge auf dieser Seite, welche das königliche Uebergewicht hätten wirklich begründen können.

Doch auch diese erschienen endlich unter der Regierung des standhaften Leopold I. Mit dem grossen Siegestage von Wien 1683 begann jene Reihe glorreicher Kriege, in denen des Kaisers Heeresmacht und — es war bedeutsam für die ganze Lage — nicht die eigene Kraft Ungarn dem Türkenthum entriss und Land und Volksthum vor sicherem Untergange retteten für die deutsche Cultur und freies inneres Aufblühen. Das konnte nicht geschehen ohne manchen schmerzenden Eingriff, das Osmanenthum und nicht weniger die Reformation hatten tiefe Wurzeln im Wesen des ungarischen Volkes geschlagen, aus denen nur Feindseligkeit gegen die deutsche und katholische Dynastie zu erwachsen vermochte. Auch dieses wurde einigermaßen überwunden und im Gefühle der endlich erfolgten Rettung und wiedergewonnenen Freiheit erhob der Landtag 1687 im Artikel II das unbedingte erbliche Recht des Mannesstammes des ganzen Hauses Habsburg, nach dem Range der Erstgeburt, auf die Nachfolge an der ungarischen Krone zum bindenden Gesetze. Nur wenn der Mannesstamm ganz erlösche, sollten die Stände wieder das Recht der Wahl besitzen.

Das Gesetz war gegeben, aber noch fehlte viel an dem Gehorsam, den es zu beanspruchen hatte. Noch konnte der furchtbare Aufstand eines Rákóczy, im Bunde mit Türken und Franzosen, alle diese theuer errungenen Rechte mit frevelnder Hand in Frage zu stellen versuchen, noch konnte Franz Rákóczy, angeeifert durch Frankreich, auf dem „blutigen“ Landtag zu Ónod am 9. Juni 1707 es wagen ¹⁾, das Haus Habsburg der Krone Ungarns für verlustig zu erklären und einen fremden Fürsten als Throncandidate zu proclamieren. Aber auch dieser Aufstand erlosch endlich wieder unter der Wucht kaiserlicher Waffen und kluger Politik wirklich patriotischer Männer. Der Vertrag von Szatmár 1711, und die Capitulation auf der Ebene von Nagy-Majtény ²⁾ schlossen diese tragische Episode in der Geschichte Ungarns.

Als Gemahl der Tochter König Wladislaw II. von Ungarn und Böhmen, trat König Ferdinand I. nach dem Tode König Ludwig II. von Ungarn bei Mohács, auch die Regierung der böhmischen Lande, 1526, durch Wahl der böhmischen Stände an. Dieses Wahlrecht wurde aber bald und in entschiedener Weise in Frage gestellt. Schon 1545 liess Ferdinand I. die Erklärung in die Landesgesetze eintragen, dass seine Gemahlin Anna, als Schwester König Ludwig II., von den Ständen als „wahre Erbin und Königin“ anerkannt worden sei. 1547 gelang es, diese Erklärung wirklich bei den Ständen als rechtsgiltig durchzusetzen und 1549 wurde des Königs ältester Sohn Maximilian von diesen als König „angenommen“; in derselben Form dann auch dessen Sohn Rudolf 1575 und ebenso willig nach der Abdankung Rudolf's sein Bruder Matthias. Erst bei der 1617 von Kaiser Matthias an die böhmischen Stände gerichteten Aufforderung, den Erzherzog Ferdinand von Steyermark zum König „anzunehmen, auszurufen und zu krönen“, wurde noch ein schwacher Versuch gemacht, das Recht der freien Wahl zur Geltung zu bringen, doch gelang der Versuch nicht.

Zwei Jahre später, 1619, nahmen die böhmischen Stände ein freies Wahlrecht wieder in Anspruch, indem sie Ferdinand II. als abgesetzt erklärten und den Churfürsten Friedrich von der Pfalz zum König wählten. Das war ein Act revolutionärer Gewalt und ohne rechtliche Bedeutung.

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, IX, 5.

²⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, XIII, 435.

Die Besiegung dieses Aufstandes in der Schlacht am weissen Berge führte dann zur völligen Annullierung des unhaltbar gewordenen Wahlrechtes. Kaiser Ferdinand II. beschränkte in der „Verneuwerten Landesordnung“ 1627 das Wahlrecht lediglich auf den Fall, wenn vom königlichen Hause „eine Mannes- oder Weibsperson“ nicht mehr vorhanden sei. Die Huldigung sollte immer nur noch dem „Erbherrn“ geleistet werden und die Stände wurden nicht mehr zu einer Wahl oder Annahme, sondern nur noch zur Krönung berufen.¹⁾

Die althabsburgischen Stammlande am Ober-Rhein, im Breisgau, dem Elsass und der Schweiz, das spätere „Vorder-Oesterreich“, bildeten den Besitz des Hauses zur Zeit, als Kaiser Rudolf I. durch den Sieg auf dem Marchfelde über Ottokar II. die alten Reichslehen Oesterreich, Steyermark, Krain und die Portenau dem Reiche wieder zurückgewann und sie durch die Belehnung seiner Söhne mit denselben, dem habsburgischen Besitze zuführte. Im Frieden mit Kaiser Ludwig dem Bayer wurde 1336 Kärnthen, durch Vertrag mit Tyrol 1363 diese gefürstete Grafschaft, durch Erbvergleich Krain und die windische Mark gewonnen. 1382 stellte sich Triest unter den Schutz Herzog Albrecht III. Aus diesen „Erbländern“ war bei dem Theilungsvertrag der deutschen und spanischen Linie des Hauses Habsburg der Besitz der ersteren gebildet worden. In allen diesen Ländern galt das Erbrecht des Hauses Habsburg ohne jede Beschränkung durch die Stände, aber das Erstgeburtsrecht so wenig, wie die Untheilbarkeit waren gesetzlich sichergestellt.

Nach dem Tode Ferdinand I., 1564, hatten sich drei regierende Linien des Hauses Habsburg in Oesterreich gebildet, nach mehreren Veränderungen vermochte es erst nach Kaiser Matthias' Tod, Ferdinand II. von der steyerischen Linie, alle österreichischen Königreiche und Länder wieder in einer Hand zu vereinigen und er suchte nun die weitere Untrennbarkeit durch ein Testament sicherzustellen. Dennoch aber hielt selbst Kaiser Leopold I. noch nicht unbedingt an dem Gedanken der Untheilbarkeit des Gesamtbesitzes der österreichischen Erblände fest. Dieser Gedanke fand nur eine erhöhte Festigung durch jene Lösung der spanischen Erbfolgefrage, welche durch die Abneigung der Seemächte, den

¹⁾ H u b e r, Oesterreichische Reichsgeschichte, 131.

ganzen habsburgischen Besitz der deutschen und der nun ausgestorbenen spanischen Linie etwa in derselben Hand wieder vereinigt zu sehen, nothwendig geworden war.

Der Ausgleich wurde darin gesucht, dass der älteste Sohn des Kaisers, Joseph, römischer König, mit der Kaiserkrone die deutschen Länder des Hauses erben und hiefür auf Spanien verzichten, während der zweite Sohn, Carl, König von Spanien werden sollte.

Ein besonderer Vertrag Kaiser Leopold I. und seiner beiden Söhne Joseph und Carl, das „Pactum mutuae successionis“ vom 12. September 1703 regelte die Nachfolge. Es sollte das Recht der Erstgeburt gelten, der Mannesstamm in Spanien, wie Oesterreich der weiblichen Descendenz stets vorausgehen, beim Erlöschen des Mannesstammes der einen Linie dessen Länder an den nächstberechtigten Agnaten der anderen Linie fallen. Es wäre also, im Falle Carl ohne männliche Nachkommen in Spanien gestorben wäre, Joseph dessen berechtigter Erbe gewesen, wie umgekehrt Carl im gleichen Falle jener Josephs auch wirklich wurde.

Bezüglich der weiblichen Nachfolge, im Falle sowohl von Joseph, wie von Carl keine männlichen Erben vorhanden sein würden, wurde jene, später zu so viel Zweifeln und Anständen¹⁾ Veranlassung gebende Bestimmung eingefügt, dass in dem Rechte auf den Gesamtbesitz des Hauses die Töchter Joseph's den Vorrang vor den Töchtern Carl's haben sollten.

Das „Pactum mutuae successionis“.

(Vertrag betreffs wechselseitiger Erbfolge.)
(12. September 1703.)²⁾

„Wir, Leopold etc., thun kund und bezeugen zu künftigem Gedächtniss, dass Wir, indem Wir heute zugleich mit Unserem erstgeborenen Sohne, dem römischen Könige und Könige von Ungarn Joseph Liebden, die durch den Tod des allerdurchlauch-

¹⁾ Siehe: Der Wiener Hof und die Lage der europäischen Mächte (Bayern, Sachsen).

²⁾ Codex Austriacus, III, 684. Bei Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction. (Lateinisch.)

Der Vertrag ist bereits vorher publiciert bei Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle II, 518 und von dort in die deutsche Sprache übersetzt bei Olenschlager, Geschichte des Interregni I, 5. (Frankfurt 1742.) Der hier wiedergegebene Text ist eine neuerliche Uebersetzung nach dem lateinischen Texte bei Fournier.

tigsten und grossmächtigsten Königs Carl II. von Spanien höchstseligen Angedenkens Uns zugefallene spanische Monarchie auf Unseren zweiten Sohn, den durchlauchtigsten Erzherzog, jetzt König von Spanien und beider Indien, Carl III. Liebden, übertragen, nichts so sehr wünschen, als dass zum Wohle des gesammten christlichen Erdkreises die beständige Eintracht zwischen allen Unsern Nachkommen beider von Unseren beiden Söhnen abstammenden Linien durch keine Streitigkeiten und Uneinigkeiten erschüttert, sondern immerwährend erhalten bleibe und dass Wir zur Erreichung dieses heilsamsten Zieles es für besonders nothwendig erachtet haben, noch offener auszusprechen, was Unser aller Gesinnung in Betreff der wechselseitigen Erbfolge immer war und noch ist und zu deren genauen Befolgung Uns und Unsere Nachkommen strengstens zu verpflichten. Um dies zu thun, werden Wir nicht so sehr die bisher in Spanien bestehende Erbfolgeordnung ändern, sondern vielmehr die aus der freiwilligen Cedierung der spanischen Monarchie, welche ihren Gesetzen gemäss nach Uns Unserem erstgeborenen Sohne, dem römischen Könige Joseph und seinen Nachkommen vor Unserem zweiten Sohne, dem Könige Carl und seinen Nachkommen gebührt hätte, hervorgehende Aenderung einigermassen einschränken und die ganze Angelegenheit so ordnen, dass Wir sowohl den gemeinsamen Wünschen Europas Rechnung tragen, als auch durch eine nach beiden Seiten billige Erbfolge die Nachkommen Unseres erstgeborenen Sohnes desto leichter zur willigen Einhaltung derselben vermögen, daher beide Linien enger vereinigen und endlich die bedeutendste Handhabe oder Gelegenheit zur Erregung ähnlicher Uebel, wie solche früher oft fast den ganzen Erdkreis erschütterten und auch jetzt erschüttern, so viel an Uns liegt, von Grund aus beseitigen. Wir bestimmen also gemäss der vollzogenen Cedierung der spanischen Monarchie und des in der Cession selbst als Hauptpunct aufgenommenen Uebereinkommens, setzen fest und erklären mit Willen, Zustimmung und Genehmigung Unserer beiden Söhne es als ein mit Gottes Hilfe für alle Ewigkeit giltiges Gesetz, dass in den zum spanischen Reiche gehörigen Königreichen und Provinzen, ebenso wie in Unseren anderen Erbkönigreichen und Ländern das Erbrecht Unserer männlichen, in männlicher Linie aus legitimer Ehe entsprossenen (nicht der legitimierten) Nachkommen allen weiblichen und deren männlichen und weiblichen Nachkommen, welcher Linie oder welches Grades immer stets vorangehe und unter den Nachfolgern stets das Recht der Erstgeburt berücksichtigt werde, so dass in jenen

Reichen, welche im Besitze Unseres erstgeborenen Sohnes Joseph verbleiben, die Söhne desselben, in jenen aber, welche Unserem zweitgeborenen Sohne, dem König Carl, überlassen wurden, seine männlichen Nachkommen zuerst zur Erbfolge kommen und in dieser Weise in beiden Linien fort, so lange durch Gottes Gnade beiderseits in männlicher Linie aus einer legitimen Ehe entsprossene männliche Nachkommen vorhanden sein werden. Wenn aber, was Gott abwenden möge, Unser Sohn König Carl III. Liebden entweder ohne männliche in legitimer Ehe erzeugte Kinder sterben oder deren in männlicher Linie abstammende, eheliche männliche Nachkommen aussterben sollten, ob nun weibliche Descendenten oder deren Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts vorhanden sind oder nicht, dann soll die gesammte spanische Monarchie und alle zu ihr gehörigen und ihr unterworfenen Königreiche und Provinzen an Uns und Unseren erstgeborenen Sohn und dessen ihn überlebende eheliche (nicht legitimierte) Kinder und Nachkommen, gemäss der in unserem Hause eingeführten und jetzt von Neuem bestätigten Erbfolgeordnung sofort zurückfallen, jedoch so, dass, wenn eheliche Töchter Unseres Sohnes König Carl III. oder seiner Nachkommen vorhanden sein sollten, für diese auf jene Weise gesorgt werde, wie es bisher in Unserem Hause Sitte war; aber auch ihnen soll ihr Recht, welches nach dem Erlöschen Unseres Mannesstammes und der weiblichen Nachkommenschaft Unseres erstgeborenen Sohnes, welche jenen (d. i. den weiblichen Nachkommen Carl III.) überall und immer vorangeht, nach dem Rechte der Erstgeburt irgend einmal zur Geltung kommen könnte, gewahrt bleiben. Wenn es dagegen, was die göttliche Güte gleichfalls verhüten möge, geschehen sollte, dass Unser erstgeborener Sohn, der römische König Joseph, ohne in legitimer Ehe erzeugte Söhne sterben sollte, oder dass unter seinen Nachkommen in männlicher Linie keine ehelichen männlichen Descendenten vorhanden wären, dann soll Unser Sohn König Carl oder seine in männlicher Linie abstammenden ehelichen (nicht legitimirten) männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt auch in allen Unseren anderen Erbkönigreichen und Ländern, welche bis dahin im Besitze Unseres erstgeborenen Sohnes oder seiner ehelichen männlichen Nachkommen waren, nachfolgen und bezüglich der überlebenden Prinzessinnen wird das zu beobachten sein, was in dem vorerwähnten Falle festgesetzt wurde, indem ihr Erbrecht und das ihrer männlichen Nachkommen beider Linien in allen Uns und Unseren

Nachkommen gehörigen Königreichen, Provinzen und Herrschaften, jenem aller in männlicher Linie abstammenden ehelichen männlichen Nachkommen beider Linien immer nachsteht. Dagegen aber soll weder Unser Sohn, der König Carl, noch seine Kinder oder Nachkommen welcher Art immer, sei es unter dem Namen einer Apanage oder Unterhalts, sei es unter irgend einem anderen Namen oder Vorwand, irgend etwas von Uns oder Unserm erstgeborenen Sohne oder seinen Nachfolgern verlangen oder beanspruchen können oder dürfen, sondern sie sollen mit der grossartigen Cession und Ueberlassung der spanischen Monarchie zufrieden sein und sowohl der König Carl, wie auch die ihm folgenden Könige für ihre Söhne und Brüder, Töchter und Söhne selbst sorgen. Ebenso soll in Betreff Unseres Sohnes, des Königs Joseph und seiner Nachkommen bezüglich der cedierten spanischen Monarchie das eben Gesagte gelten, unbeschadet des dem heiligen römischen Reiche und den römischen Kaisern und Königen auf die vom Reiche abhängigen Provinzen und Gebiete zustehenden offenkundigen Rechtes. Dadurch aber soll kein anderer Vertrag, Einrichtung, Gesetz oder Gewohnheit Unseres Durchlauchtigsten Hauses oder der demselben unterworfenen Königreiche oder Länder, insofern sie Unserer heutigen Cession und den darin ausgesprochenen dauernden und nothwendigen Bedingungen nicht widerstreiten und deshalb in dieser Richtung aufgehoben sind, in irgend einer Weise aufgehoben sein, sondern in anderen Stücken sollen derlei Verträge, Anordnungen, Gesetze und Gewohnheiten ihre volle und ganze Geltung durchaus beibehalten.

Zu grösserer Bekräftigung Alles dessen haben Wir zugleich mit dem durchlauchtigsten römischen Könige Joseph diese vorliegende Urkunde zugleich mit dem Cessions-Instrumente als dem wesentlichsten Theile desselben eigenhändig unterschrieben etc. etc.

Gegeben in Gegenwart der vornehmsten Würdenträger Unseres kaiserlichen Hofes u. s. w. in Wien, den 12. September 1703.”¹⁾

Die Ereignisse auf dem spanischen Kriegsschauplatze liessen bald die Hoffnung, dass es Carl gelingen werde, in Spanien eine österreichische Secundogenitur aufrechtzuerhalten, sinken. Kaiser Leopold I. griff mit Rücksicht hierauf in seinem Testamente vom 26. April 1705 wieder auf die alte Theilungsgewohnheit zurück. Er wies Carl, falls er aus Spanien vertrieben würde, Tyrol und

¹⁾ Hieran schliesst sich die Zustimmung König Carl III.

die Vorlande zu, unter Abhängigkeit von dem Träger der Kaiserkrone und des grossen Hauptbesitzes der deutschen Linie.

Die Verhältnisse gestalteten sich aber wesentlich anders und alle Vorsorgen hatten eigentlich eine falsche Richtung eingeschlagen. Wie sich die Dinge wirklich herausbildeten, wurde nun erst recht eine Neu-Ordnung der ganzen Erbfolgefrage erforderlich und Kaiser Carl VI. konnte sich einer solchen, nachdem er als Nachfolger seines rasch verstorbenen Bruders Joseph die römische Krone und die österreichischen Königreiche und Länder, wie Ungarn übernommen hatte, nicht lange entziehen.

In dem Testamente Kaiser Leopold I. vom Jahre 1705 steht auch von einem Vorrang der weiblichen Descendenz Joseph I. vor jener Carl's schon nichts mehr. Es scheint dies nicht ganz zufällig oder nur zur Vermeidung von Wiederholungen geschehen zu sein. Der Kaiser rechnet hier bereits mit dem Verluste Spaniens. „So lang Unseres Erstgeborenen Sohnes des Römischen Königs Liebden Mannesstamm währet“, soll Carl Tyrol und die Vorlande „für sich und seinen Mannesstamm innehaben“, sein Erbrecht für sich und seinen Mannesstamm nach dem Aussterben des josephinischen Mannesstammes unverkürzt bleiben, „in jedwedem der beiden unverhofften Fälle“ aber dann die vorhandenen unversorgten Töchter versorgt werden.

Wenn Carl das österreichische Erbe Joseph I. antrat, dann waren die Töchter des Letzteren, Maria Josepha und Maria Amalia, die „vorhandenen unversorgten Töchter“, weil auch Leopold I. dann nur noch eine directe weitere Erbfolge in der carolinischen Linie vorausgesetzt haben kann.

Das Entstehen der pragmatischen Sanction.

Als Kaiser Ferdinand III. 1657 starb und auch sein dritter Sohn, der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Carl Joseph 1664 ihm in das Grab folgte, ruhte der Bestand des habsburgischen Mannestammes auf Kaiser Leopold I., Ferdinand's Nachfolger, allein. Durch vierzehn Jahre, bis zur Geburt des Erzherzogs Joseph 1678, aus dritter Ehe Leopold I. erst, schwebte die Gefahr des Aussterbens über dem kaiserlichen Hause. Und wiederum trat sie nahe, als Kaiser Joseph I. 1711 nach kurzer Krankheit starb und des einzigen überlebenden männlichen Sprossen des Hauses, nunmehr Kaiser Carl VI. Ehe noch kinderlos war. Wieder vergingen fünf Jahre in dieser steten Sorge.

Wie zu Kaiser Leopold's I. Zeit, so musste auch jetzt der Gedanke an eine weibliche Erbfolge ernster in das Auge gefasst werden, aber Carl VI. zögerte mit Entschliessungen, die höchstens zu Gunsten seiner beiden, noch im Kindesalter stehenden Nichten Maria Josepha und Maria Amalia, der Töchter Kaiser Joseph I. hätten gefasst werden können. Er hoffte auf eigene Descendenz.

Diese jahrelang schwer empfundene Sorge um die Gestaltung der Zukunft der Dynastie hatte aber auch den Ländern ihr weiteres Schicksal nicht minder gefahrvoll erscheinen lassen. Nach dem Aussterben des Hauses Habsburg im Mannestamme war die Wahrscheinlichkeit eine fast greifbare, dass eine Auftheilung der Länder an verschiedene Erben sich vollziehen werde. Eine Trennung der Länder wäre nicht neu gewesen, aber sie ward früher wenig empfunden, als die regierenden Linien doch alle demselben Hause angehörten und die Hilfe der einen stets der anderen gewiss war. Ein besonderes inneres Band verknüpfte die Länder nicht, sie erhielten sich ihre Eigenart und die Besonderheit ihrer Einrichtungen.

Aber die Machtentwicklung Frankreichs und der Pforte, die stete Verbindung dieser beiden gefährlichen Mächte, die Umtriebe derselben in Ungarn, das unaufhörliche Vordringen der Türken gegen die deutschen Erblande hin, schufen eine Lage, die das particularistische Interesse immer mehr zurücktreten machte gegen das in der Noth erwachende Bedürfniss der Einigkeit und des gegenseitigen Schutzes.

Eine rasche Wandlung war dies allerdings nicht und der kleinliche Geist in den landständischen Vertretungen der Länder haftete noch lange und tief trotz der aufsteigenden Gefahren. Aber dennoch war die endliche gesetzliche Sicherung einer einheitlichen Dynastie und der gegenseitigen Unterstützung der Länder, ihres Zusammenbleibens also, nicht eine Frage nur eines dynastischen Interesses, sondern eine Lebensfrage auch für die Länder.

Sie musste früher oder später von einer dieser beiden Seiten unbedingt aufgeworfen werden.

Beeilten sich aber die Landstände nicht, ihre Einigung herbeizuführen, so geschah dies auch nicht von Seite des kaiserlichen Hauses. Auch hier waren noch manche Besorgnisse vor der Wiederkehr von Zuständen zu überwinden, wie sie sich aus ständischen Verbindungen und Einigungen zur Zeit des Kaisers Matthias entwickelt hatten.

Die allgemeine Zustimmung zu der Einrichtung einer weiblichen Erbfolge zu erlangen, schien dagegen nicht aussichtslos; in der langdauernden Sorge über das Aussterben des Mannesstammes hatte man sich in allen Ländern so ziemlich mit diesem Gedanken vertraut gemacht. In Böhmen war er ohnehin historisch begründet und nicht gegen die Anschauungen des Landes, in Ungarn war erst vor wenig Jahren die Türkenherrschaft zusammengebrochen und auf den Trümmern, die sie in diesem Lande hinterlassen hatte, wüthete wiederum jahrelange blutige Empörung, die auf Verdrängung des Kaisers, des Befreiers vom Türkenjoch, abzielte und den Wiederaufbau des Zerstorten, das ruhige Aufblühen des Landes noch für langehin unmöglich machte. Es lässt sich fast sagen, dass unter diesen Umständen in Ungarn manche Frage dem öffentlichen Interesse näher lag, als die weibliche Succession im regierenden Hause.

War sonach in der eigentlichen dynastischen Frage eine besondere Schwierigkeit kaum zu erwarten, so scheute man sich desto mehr vor dem Aufrollen der staatsrechtlichen Fragen, vor dem Versuche, Einigungen unter den Ländern herbeizuführen.

Dennoch wurden für einzelne besonders gefährdete Länder solche allmählich ein unabweisbares und dringendes Bedürfniss. Noch standen die Türken an der Save, Theiss und Maros, jeder Augenblick, jede Wendung des Kriegsglücks in dem grossen Kampfe um die spanische Erbfolge konnte ihre verheerenden Schaaren wieder die Grenzländer überfluthen lassen; die croatischen und slavonischen Länder besonders hatten Ursache genug, der einzigen Hilfe sich zu vergewissern, die ihnen in dem langen Ringen gegen das Barbarenthum zu Theil geworden und die auch ihre einzige Hoffnung bilden konnte bei neuer Bedrohung: die deutschen und besonders die innerösterreichischen Länder.

Die croatisch-slavonischen Stände erklärten daher im März 1712 aus eigenem Entschluss ihre Bereitwilligkeit, im Falle des Austerbens des habsburgischen Mannesstammes die Thronberechtigung der weiblichen Descendenz anerkennen zu wollen, jedoch nur jener, die das Erzherzogthum Oesterreich und die innerösterreichischen Länder Steyermark, Kärnthen und Krain besitzen und in Oesterreich wirklich residieren werde.

Die Stände hatten damit einen Schritt gethan, welcher ihrer Lage und der praktischen Nothwendigkeit entsprach; eine Deputation aus ihrer Mitte sollte den Beschluss dem Kaiser in Wien selbst überbringen und ihn der Treue der Croaten und Slavonier für das Haus Habsburg versichern.

Der Beschluss der croatisch-slavonischen Stände zielte in letzter Linie auf eine völlige Vereinigung der Königreiche mit den innerösterreichischen Landen ab. Die Steuer- und Menschenkraft dieser Länder bot eine bereits reichlich erprobte Unterstützung für die exponierten Grenzlande, während die staatsrechtliche Verbindung, in der sie mit dem Königreiche Ungarn standen, unter den Verhältnissen dieser Zeit für sie völlig werthlos war. Die bisherigen Erfahrungen hatten bewiesen, dass die Ungarn immer eher bereit waren, sich mit den Türken zu verbünden, als sie zu bekriegen.

Aber die Croaten verfolgten dabei doch auch noch weitere Zwecke. Ihr Beschluss sollte zugleich überhaupt eine entschiedene Demonstration gegen das Band sein, welches sie mit Ungarn verknüpfte und eine Kundgebung zu Gunsten eines eigenen freien Wahlrechts, das ihnen doch nicht so unbedingt zuerkannt werden konnte. Dem Einwurf, dass sie, als ein Theil Ungarns, nicht berechtigt seien, aus eigenem Antrieb und für sich allein über die Thronfolge zu beschliessen, antworteten sie in einer Adresse an den Kaiser mit Entschiedenheit: „Wir sind, den Gesetzen nach,

angegliederte Theile Ungarns, aber wir sind nicht seine Unterthanen und seit Alters her haben wir eigene, nicht ungarische Könige gehabt.“¹⁾)

Ob die croatisch-slavonischen Stände einen ungarischen Protest geradezu herauszufordern beabsichtigten, ist wohl nicht festzustellen, dass aber ihr Schritt bei der so verschiedenen Denkungsweise der Ungarn nicht ohne sofortige Beschwerde bleiben werde, erkannte Kaiser Carl VI. wenigstens recht wohl.

Für ihn wurde der Beschluss der Croaten eine directe Verlegenheit. Die ungarischen Stände tagten zur Zeit in Pressburg. Das Vorhaben der Croaten erregte hier sofort die Gemüther lebhaft; über die politische Tragweite, welche dasselbe gewinnen konnte, war Niemand im Zweifel und ein entschiedenes Auftreten dagegen wurde beschlossen.

Im Namen der Stände, wie im eigenen, wandte sich auch schon am 10. April 1712 der Cardinal-Primas von Ungarn, der Herzog von Sachsen-Weitz an den Kaiser, um Einsprache gegen das Vorgehen der Croaten und Slavonier zu erheben.

Dass der Kaiser dem Beschluss der Croaten ferne stand, wie dieser Protest des ungarischen Primas voraussetzen zu müssen erklärte, war gewiss, das Anerbieten jedoch einfach abzuweisen oder mit Stillschweigen zu übergehen, verbot doch die Staatsklugheit; die gezeigten patriotischen Empfindungen der Croaten zu verletzen, lag kein Grund vor. Den Schein einer Stellungnahme gegen Ungarn wollte der Kaiser indessen auch nicht auf sich laden. Es wurde also geplant, sich in der Frage zuerst mit einigen ungarischen Dignitären zu besprechen, den Croaten aber sollte unter Anerkennung ihrer Anhänglichkeit erklärt werden, dass es unvermeidlich sei, „auch die Zustimmung der Ungarn zu dem, was sie beschlossen, einzuholen“. Es sei dies der einzige Weg, um die „altherkömmliche enge Verknüpfung der beiden Königreiche Ungarn und Croatien im Interesse Beider“ zu festigen.

Die Besprechung mit den ungarischen Vertrauensmännern fand im Juli 1712 in einer Conferenz unter dem Präsidium des Palatins Fürsten Paul Esterházy in Pressburg statt, zu welcher von Wien der Geheime österreichische Hofkanzler Friedrich Freiherr v. Seilern delegiert wurde. Seilern war stets für eine entschiedene Inangriffnahme der Lösung der Successionsfrage gewesen, aber er wollte, so wie der Kaiser selbst, die Angelegenheit stets nur als

¹⁾ Bidermann, Geschichte der Gesamtstaats-Idee, II. Anmerk. 64 zum III. Abschnitt. 229.

Österreichischer Erbfolgekrieg. I. Bd.

reine Interessenfrage der Dynastie betrachtet wissen und sträubte sich gegen das Hervorkehren der staatsrechtlichen Seite. Der Beschluss der croatisch-slavonischen Stände hatte nun aber gerade diese Seite in den Vordergrund gebracht und ihre Behandlung unvermeidlich gemacht, die Ungarn aber fassten die Sache eigentlich ausschliesslich vom staatsrechtlichen Standpuncte auf.

Für die Annahme der weiblichen Erbfolge fand Seilern im Allgemeinen eine nicht gerade ungünstige Stimmung bei der Conferenz, aber die ungarischen Magnaten stellten doch sofort Bedingungen, welche in Wien als unannehmbar und als eine kaum verhüllte Ablehnung der geschehenen Proposition angesehen werden mussten. Es wurde verlangt:

1. Gütliche Vereinigung der Herrschaftsansprüche der gesammten weiblichen Descendenz des Hauses in einer einzigen Prinzessin, so zwar, dass der mit solcher Machtvollkommenheit ausgerüstete (weibliche) Thronfolger und jeder nach ihm alle Erblande einschliesslich des Königreichs Böhmen mit Schlesien und Mähren einheitlich und untheilbar (auch mit Ausschluss jeder Abtretung) besitzen und beherrschen solle, gleichwie es bei Leopold I. und Joseph I. der Fall gewesen und beim dermaligen Monarchen (Carl VI.) abermals zutraf. Damit aber dieser unlösbare Zusammenhang ein desto gesicherterer sei, sollten die Erblande¹⁾ in Form eines unter sich zu schliessenden Bündnisses vertragsmässig feststellen, dass sie sämmtlich nur unter Einem Herrscher aus der Mitte der weiblichen Descendenz beisammen bleiben, fürderhin nur von Einem regiert und verwaltet sein wollten. Gelegentlich dieses Bundesvertrags müsse auch gleich ermittelt werden, mit welchen Beiträgen jene Länder in Kriegs- und Friedenszeiten sowohl am Unterhalt der in Ungarn liegenden Militärgarnisonen, als auch an der Erhaltung der Militärgrenze gegen die Türkei sich zu betheiligen bereit wären.

2. Baldige Vorlage des Bundesvertrages und der eben erwähnten Zusicherungen, dann der Verzichte der Thronanwärter (zu Gunsten des einen Herrschers) an den ungarischen Landtag.

3. Ausstellung eines unwiderruflichen Diplomes im Namen der zur Thronfolge berufenen Prinzessin, womit die Stände Ungarns und der Nebenländer über die Aufrechterhaltung aller Gesetze, Rechte,

¹⁾ Hiebei sind aber die Länder der ungarischen Krone nicht mitzuverstehen.

Freiheiten, Privilegien, Statuten und Rechtsgewohnheiten beruhigt und namentlich versichert würden, dass das Königreich Ungarn nie nach Massgabe der in den übrigen Erbländern bestehenden Einrichtungen, sondern stets nur nach seinen eigenen, unter Mitwirkung des Landtages zu Stande zu bringenden Gesetzen regiert und verwaltet, auch dessen territoriale Integrität hergestellt und fortan geachtet werde.

4. Anerkennung des Palatins als Desjenigen, der nach den ungarischen Gesetzen allein befugt sei, während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Regentschaft zu führen, so dass also namentlich ein fremdländisches Ministerium hievon ausgeschlossen erscheint.

5. Weibliche Thronfolger dürfen nur im Einklang mit den Wünschen aller Königreiche und Provinzen, sonach insbesondere auch Ungarns und der Nebenländer sich vermählen.“¹⁾

Für den Fall, dass der weibliche Thronfolger beim Regierungsantritt bereits verheirathet wäre, stellte die Palatinal-Conferenz unter der Voraussetzung, dass der Gemahl der Königin sich zur katholischen Religion bekenne, demselben königliche Ehren und den dem König schuldigen Gehorsam, selbst die Königskrönung in Aussicht. Von Gegenleistungen für die übrigen Erbländer, von einer Verpflichtung, auch für sie ebenso mit allen Mitteln einzustehen, wie es von ihnen zu Gunsten Ungarns gefordert wurde, geschah keine Erwähnung. Was also wirklich erfolgt war, bestand in einer das freie Bestimmungsrecht der andern Erbländer tief verletzenden, aber als Bedingung des Verbleibens unter derselben Dynastie mit ihnen, sobald dieselbe durch einen weiblichen Regenten vertreten sein würde, aufgestellten Forderung zu einer Einigung der nicht ungarischen Erbländer, zu ihrer Verpflichtung, Ungarn militärisch und materiell zu unterstützen. Fiel hier die Rücksicht auf die Rechte der Erbländer in das Gewicht, so waren auch die beschränkenden Forderungen an die Dynastie selbst nicht geeignet, ein Eingehen auf die Absichten der Palatinal-Conferenz leichthin zu empfehlen.

Unter diesen Umständen berief der Kaiser am 18. Juli den Hofkanzler wieder ab, „die Sache erscheine nicht spruchreif und möge vertagt werden“.

Das Einbeziehen der staatsrechtlichen Frage hatte die Angelegenheit sehr compliciert und schwer lösbar gemacht. Die Bestimmung der einfachen Erbfolge-Ordnung in seinem Hause und Besitz erachtete der Kaiser als eine nur von ihm allein abhängige

¹⁾ B i d e r m a n n, Geschichte der österr. Gesamtstaats-Idee, II, 42.

Sache, als eine persönliche Aufgabe des regierenden Herrn, welche keinerlei Mithilfe und Bewilligung von Seite der Stände oder Länder bedürfe. Hausgesetze zu erlassen oder vorhandene zu ändern, aufzuheben oder zu vervollständigen und zu erweitern, erschien ihm als ein absolutes Recht des Familienhauptes und wenn er diese nothwendig gewordene neue Nachfolgebestimmung auf die älteren Hausverträge zu stützen gedachte, so geschah dies nicht, weil er sich zu deren Abänderung nicht als berechtigt ansah, sondern weil er sich in seiner Rechtsanschauung einig wusste mit den leitenden Gedanken und Grundsätzen jener älteren Familienbestimmungen.

Hausgesetze eines fürstlichen Hauses sind Ergebnisse von Umständen und Verhältnissen, welche eine Regelung nothwendig machen; sie sind nicht, wie die allgemeine staatliche Gesetzgebung, das Product eines stetig sich entwickelnden und fortschreitenden Rechtslebens. Hausgesetze bedürfen daher einer Fundierung durch früher schon bestehende besondere Rechtsacte nicht unbedingt, sie können ebensowohl aus dem augenblicklichen Bedürfniss entstehen, ohne darum geringeren Werthes zu sein.

Es ist auch wirklich keineswegs nothwendig, die pragmatische Sanction in einen directen Zusammenhang mit dem „Pactum mutuae successionis“ von 1703, mit dem Testamente Leopold I. von 1705 oder dem Testaments-Entwurf Carl VI. von 1711 zu bringen. Die innere Uebereinstimmung aller dieser Acte in Bezug auf die unbedingte Anerkennung des Thronfolgerechts des Mannesstammes des eigenen Hauses und weiter in diesem, wie in etwa folgender weiblicher Linie das Recht der Primogenitur, beweist nur die im Kaiserhause vorhandene feststehende Ueberzeugung von der Richtigkeit und Gerechtigkeit dieses Principis und von der Unzulässigkeit, fremde oder neue Ansprüche in die Thronfolgeordnung hineinzutragen. Diese Einheitlichkeit der Anschauung gibt der Sache ein morales Gewicht, welches für ihre Würdigung von besonderem Belange ist.

Um nun die Angelegenheit aus dem gefahrdrohenden staatsrechtlichen Fahrwasser entschieden und kurz in das sicherer erscheinende Geleise der dynastischen Hausgesetzgebung zu leiten, entschloss sich Kaiser Carl VI. zu einer persönlichen Manifestation am 19. April 1713. An diesem Tage fand eine feierliche Versammlung aller Geheimen Rätthe in der Geheimen Rathsstube der Wiener Hofburg statt. Es waren anwesend: Feldmarschall und Hofkriegsrath-Präsident Prinz Eugen von Savoyen; der Fürsterzbischof von Wien,

Fürst Trautson; Fürst Schwarzenberg; der niederösterreichische Landmarschall Graf Traun; der Obersthofmeister der verwittweten Kaiserin Eleonora, Graf Thurn; der Oberstallmeister Graf Dietrichstein; der Obersthofkanzler Graf Seilern; der Hofkammer-Präsident Graf Starhemberg; Graf Martinitz; der Vice-Präsident des Hofkriegsrathes Graf Herberstein; der Obersthofkanzler von Böhmen Graf Schlik; Reichs-Vice-Kanzler Graf Schönborn; der Erzbischof von Valencia; der spanische Geheim-Secretär Marchese Romeo; der Oberstkämmerer Graf Sinzendorff; der Obersthofmeister der verwittweten Kaiserin Amalia, Graf Paar; der Vice-Präsident des Reichs-Hofrathes Graf Philipp Ludwig Sinzendorff; der Judex curiae in Ungarn Graf Nicolaus Pálffy; der ungarische Kanzler Graf Nicolaus Illésházy; der niederösterreichische Statthalter Graf Kevenhüller; Graf Gallas; der Oberstallmeister der Kaiserin Amalia, Graf Salm; der Siebenbürgische Vice-Kanzler Graf Koreis; als Protokollführer fungierte Hofrath von Schickh.

Der Kaiser liess das bisher geheim gehaltene „Pactum mutuae successiois“ verlesen und fügte dann bei:

„Es sei aus denen abgelesenen Instrumentis die richtige und beschworene Disposition und das ewige Pactum mutuae successiois zwischen beiden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen, dass daher nebst und zu denen von weiland Ihro kaiserlichen Majestäten Leopoldo und Josepho höchstseligsten Gedächtniss, Ihrer kaiserlichen Majestät (Carl) übertragenen Erb-Königreiche und Länder nunmehr nach Absterben weiland Ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden ohne männliche Erben, auf Ihro kaiserliche Majestät (Carl) auch alle dessen hinterlassene Erbkönigreiche und Lande zufallen und sämmtlich bei Ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben nach dem jure primogeniturae, so lange solche vorhanden, unzertheilt zu verbleiben haben, auf Ihres männlichen Stammes Abgange aber, so Gott gnädig abwenden wolle, auf ehelich hinterlassende Töchter, allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur, gleichmässig unzertheilt kommen; ferner in Ermanglung oder Abgang des von Ihrer kais. Majestät (Carl) herkommenden ehelichen Descendenten mann- und weiblichen Geschlechtes dieses Erbrecht aller Erb-Königreiche und Lande unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi kais. Majestät und Liebden seligsten Gedächtnisses nachgelassene Frau Tochter und deren eheliche Descendenten wiederum auf obige Weise nach dem jure primogeniturae fallen, eben nach diesem Rechte und

Ordnung auch ihren Frauen Erzherzoginnen all' andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeihen müssten." ¹⁾)

Damit hielt der Kaiser die entscheidenden Grundsätze eben jenes Familienvertrags vom 12. September 1703, den er eben hatte publicieren lassen, aufrecht: 1. Die Primogenitur, 2. die Untheilbarkeit der Länder, 3. das Nachfolgerecht der Frauen. Es muss in das Auge gefasst werden, wie denn in dieser Zeit die Lage war und wie sie sich in den Erwägungen des Kaisers ihm darstellen musste.

Carl VI. war siebenundzwanzig Jahre alt, er hatte vor zwei Jahren bereits Spanien und dort seine Gemahlin verlassen, welche bis nun die Regierung und den Kampf für das Recht ihres Gemahls an das spanische Erbe geführt hatte und gerade in diesen Tagen rückkehrend, sich bereits in Mailand auf der Heimreise befand. Noch war die Ehe kinderlos, aber es war kein Grund vorhanden, nicht auf jene „ehelichen männlichen Leibes-Erben“ zu hoffen, denen das Gesamtreich auch weiterhin unzertheilt zu verbleiben habe.

Es muss auch beachtet werden, dass Carl VI. noch nicht auf die spanische Krone verzichtet hatte und dass er daher unter den von Leopold I. und Joseph I. ihm „übertragenen Erb- Königreichen und Ländern“ den spanischen Besitz des Hauses versteht, „zu denen“ nun auch nach Joseph I. „alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Lande“, also der österreichische Besitz des Hauses, gefallen. Das Anrecht auf dieses Gesamtterbe wahrt er seinen männlichen Descendenten, ganz im Sinne des Pactums, wie in dem des Testaments Leopold I., welche zunächst die Untrennbarkeit des österreichischen Besitzes bestimmen, aber auch die Wiedervereinigung des ganzen habsburgischen Erbes, des spanischen, wie des österreichischen, in Aussicht behalten hatten.

Für dieses Gesamtterbe waren augenblicklich nur die Töchter Joseph I. ganz entsprechend dem „Pactum“, als erbberechtigt anzusehen und Carl VI. wahrte das Princip der Primogenitur auch hier schärfstens, indem er in seiner Anrede nur von Joseph I. „nachgelassener Frau Tochter und deren ehelichen Descendenten“ spricht, also nur von der ältern, zur Zeit vierzehnjährigen Maria Josepha. Er schliesst damit jede neuerliche Theilung des Erbes aus, Spanien, wie die österreichischen Lande bildeten somit das Object des Erbanspruchs für diese Erzherzogin, wenn jetzt auch Kaiser Carl VI.

¹⁾ Anhang I.

starb. Dieser Anspruch trat zunächst zurück, sobald des Kaisers Ehe einen männlichen Sprossen erblühen liess, aber der Kaiser handelte ganz im Sinne des Grundsatzes der Primogenitur, wenn er auch seine eigene etwaige weibliche Descendenz als die „nach seines männlichen Stammes Abgang“ zuerst erbberechtigte bezeichnet und nun für diesen Fall die Tochter Joseph's in die zweite Linie stellt.

Die Primogenitur eines Hauses wird gerechnet von den Kindern des vorhandenen Familienhauptes ab nach der Reihe ihres Lebensalters, zuerst die männlichen, dann die weiblichen, die weiblichen Kinder des verstorbenen Bruders gehören aber nicht in diese erstberechtigte Reihe.

Sobald die neue männliche Linie wirklich Besitz ergriff von dem Erbe, eröffnete sie auch eine neue Rechtsnachfolgerschaft in ihren eigenen Descendenten.

Der Anspruch der Erzherzogin Maria Josepha auf das Gesamterbe blieb, wie ein neuerer österreichischer Historiker überzeugend darlegt,¹⁾ nur dann ein die Rechte der etwaigen weiblichen Descendenz Carl's überwiegender, wenn das Aussterben des Mannesstammes beider Linien in einem so engbegrenzten Zeitraum erfolgte, dass eine Besitzergreifung des Gesamt-Erbes durch den überlebenden Mannesstamm gar nicht verwirklicht werden konnte und daher zum Antritte der Regierung des Gesamtbesitzes nur die österreichischen und die spanischen Erzherzoginnen vorhanden waren. Dies ist doch wohl allein als der Sinn der leopoldinischen Verfügung und des „Pactum mutuae successionis“ anzusehen. Den österreichischen Prinzessinnen und Töchtern des älteren Bruders, der eben zu Gunsten des jüngeren auf seine spanischen Rechte verzichtete, — der Grund oder die äussere Nothwendigkeit ist dabei gleichgiltig — sollte in diesem kritischen Falle ein Vorrecht vor den spanischen zustehen und sich nicht etwa in Spanien eine abgetrennte Weiberlinie bilden. Sobald diese Gefahr drohte, sollte auch in späterer Zeit, wann immer (semper) und in welchem Umfang (ubivis) der Gesamtbesitz beider Linien zu erben sei, der josephinische Zweig vorgehen.

Trat aber, wie es jetzt wirklich geschah, der eine Mannesstamm das Erbe des andern wirklich und thatsächlich an, so wäre es gegen den Begriff der Primogenitur und der directen Erbfolge

¹⁾ Bachmann, Die pragmatische Sanction und die Erbfolge-Verfügung Kaiser Leopold I. „Jurist. Vierteljahrschrift.“, XXVI. N. F. X.

gewesen, wenn ein Zweifel darüber zu erheben wäre, dass unbedingt die Nachkommen dieses überlebenden Mannesstammes, männlich und dann weiblich, die nächsten weiteren Erben seien.

Als dann später sogar der spanische Anspruch ganz aufgegeben werden musste, vereinfachte sich die Frage. Als es keine spanische Erzherzogin mehr gab, konnte die Erbfolge überhaupt nur noch in gerader Descendenz gedacht werden.

Dieser letztere Fall lag noch nicht vor dem Kaiser. Er hatte mit seiner Erklärung der Sorge des Augenblicks genügt — bei der herrschenden Pest dachte Jedermann an baldiges Sterben, — aber für dringend hielt er die Sache keineswegs, er hoffte auf eigene Kinder, auf männliche Sprossen vielleicht, mit deren Erscheinen die ganze Successionsfrage erledigt sein musste. Es blieb — und auch wieder nur bis zur Geburt eines männlichen Erben — nur noch nothwendig, für die in Ungarn möglicherweise anstössige weibliche Erbfolge die ungarischen Stände ohne lästige Bedingungen zu gewinnen, aber der Eifer für dieses Unternehmen war noch gering und das Bedenken gross.

Die Anwesenheit der ungarischen und siebenbürgischen Würdenträger bei dem Acte der kaiserlichen Erklärung vom 19. April 1713 erwies zur Genüge, dass hiermit das Hausgesetz, die „pragmatische Sanction“ auch für Ungarn und Siebenbürgen publiciert und gültig erscheinen sollte. Trotzdem nahm man in Ungarn nicht die Miene an, als bestehe jener ausgesprochene Wille auch für Ungarn.

Im Jahre 1714 fragten ungarische Herren beim Wiener Hofe an, an wen die älteste Tochter Joseph I., die Erzherzogin Maria Josepha, verlobt werden würde und ob deren zukünftiger Gemahl dann als König anzusehen sei?¹⁾

Bei so zweifelhafter Stimmung vermochte man sich in Wien nicht zu entschliessen, die Angelegenheit vor den ungarischen Landtag zu bringen. Ein Beschluss der geheimen Conferenz vom 16. März 1714 beantragte daher eine weitere Vertagung und der Kaiser stimmte dieser Meinung gerne bei.²⁾

¹⁾ Mayer, Die letzten Habsburger, II, 72.

²⁾ Seilern hatte wohl dafür gestimmt, mit der Erbfolgefrage offen hervorzutreten. Die weibliche Erbfolge könne auch in Ungarn keine anzuzweifelnde sein, es handle sich höchstens um die Ordnung, in welcher die Erzherzoginnen auf den ungarischen Thron Anspruch machen könnten. Sinzendorf pflichtete ihm bei und wollte den Landtag schon für den August einberufen wissen, Starhemberg aber bezweifelte eine günstige

Mit dem Abschlusse des Krieges um das spanische Erbe waren die Grundlagen des Pactum mutuae successionis hinfällig geworden, wie nicht weniger jene des Testaments Leopold I. Wohl war der vorher bedachte Fall eingetreten, dass Carl den spanischen Besitz nicht zu behaupten vermöge, aber die Dinge hatten sich auch nicht so gestaltet, dass Carl hätte eine Entschädigung im Besitze Tyrols suchen müssen. Es gab thatsächlich und bald darnach auch rechtlich nur noch das österreichische Erbe des Hauses und dieses besass nun Carl zugleich mit der römischen Kaiserkrone. Die Geburt eines Sohnes, des Erzherzogs Leopold, am 13. April 1716 schien auch alle Schwierigkeiten zu ebnen, der erwartete männliche Erbe war vorhanden und die gerade Erbfolge des den Kaiser Joseph I. überlebenden carolinischen Stammes schien nun völlig gesichert.

Diese Hoffnung zerstörte der frühe Tod des Prinzen am 4. November desselben Jahres.

Als nun am 13. Mai 1717 die Erzherzogin Maria Theresia, am 14. September 1718 die Erzherzogin Maria Anna geboren wurde, erwachte die alte Sorge wegen der weiblichen Succession in ihrem vollen Umfange wieder, noch verschärft und erweitert dadurch, dass der Kaiser jetzt für die Sicherung der Thronfolge

Stimmung in Ungarn für die Angelegenheit. „Die wenigsten Ungarn würden sich mit dem Gedanken, dass eine Frau den Thron besteige, befreunden. Viele hegten Sympathien für den Churfürsten von Sachsen, Andere für den von Bayern, so dass der Kaiser Gefahr laufe, noch bei Lebzeiten in Ungarn gleichsam des Thrones verlustig erklärt zu werden.“ Die Churfürsten würden Veranlassung nehmen, sich schon jetzt mit einer zukünftigen Kaiserwahl zu beschäftigen, wenn sie sähen, dass man an der Hoffnung, es könne dem regierenden Kaiser noch ein männlicher Erbe geboren werden, geradezu verzweifle. Fürst Trautson sprach gleichfalls für die Verschiebung. (Bidermann, Entstehen und Bedeutung der pragmat. Sanction. Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. 1876. II. Band.) Die Conferenz beantragte mit Rücksicht darauf, „dass diese Nation, wenigst der Adel durchgehends und unter diesem auch sogar ein E. k. Maj. jederzeit treu Verliebener nicht ausgenommen, sich ohne Verhalt verlauten lassen, dass sie sich zwar endlich in dieses Begehren zu willigen äusserlich anstellen, im Herzen aber, wie sie sagen, niemalsen aufrichtig dazu bequemen würden, sondern beständig einen König, nicht aber eine Königin haben wollten,“ die Erbfolgefrage von dem Programme der nächsten Landtags-Verhandlungen abzusetzen, „wie geneigt nun auch hiezu neben dem Königreich Croatia die Städte in Ungarn und die von protestierender Religion sich bezeigen“. (H. H. und St. Arch. Diaetalia 1707—1749.) Bidermann, Entstehen und Bedeutung der pragmat. Sanction. Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. 1876. II.)

seiner eigenen Tochter zu sorgen hatte und dass nun sogar streitige Ansprüche zu versöhnen, nothwendig werden konnte.

Von dieser Zeit an gehört die politische Thätigkeit Kaiser Carl VI. fast ausschliesslich den Bemühungen um die allgemeine Anerkennung der Nachfolge seiner Tochter Maria Theresia.

Die Verhandlungen mit den Erbländern und Ungarn.

Welche vorbereitenden und ausgleichenden Schritte in diesen Jahren gethan wurden, lässt sich nicht genau erkennen. Aber schon die Vermählung der eigentlich allein etwa in Frage kommenden ältesten Tochter des Kaisers Joseph I., der Erzherzogin Maria Josepha am 20. August 1719 mit dem Churprinzen Friedrich August von Sachsen, nachmaligem Churfürsten Friedrich August II. und als König von Polen August III., war von einer in herkömmlicher Form ausgestellten völligen Renunciation der Erzherzogin begleitet, nach der sie „kraft der im Jahre 1713 errichteten Erbfolge-Ordnung allen ihren Rechten und Ansprüchen auf die österreichischen Länder entsagte und zwar nicht nur zu Gunsten der männlichen Erben Carl VI., sondern auch der weiblichen Descendenten und der nachmaligen Erben derselben“. Auch Churprinz Friedrich August stellte die gleiche Verzichtleistung aus und der Vorgang wiederholte sich am 5. October 1722, als sich die zweite, für die Succession allerdings neben ihrer älteren Schwester nicht in Betracht kommende Tochter Joseph I., die Erzherzogin Maria Amalia mit dem Churprinzen Carl Albert von Bayern vermählte.

Damit war so ziemlich Alles, was im Rahmen eines Hausgesetzes und zu seiner Durchführung geschehen konnte, erschöpft, aber nun fehlte noch der zweite wichtige Punct, die Sicherung der Untheilbarkeit der sämmtlichen Länder, jene der ungarischen Krone mit inbegriffen. Dies gieng über das „Hausgesetz“ hinaus, eine solche Union war nur durch die volle Zustimmung aller Königreiche und Länder zu erlangen und eine Regierungsvorlage, welche von der Geheimen österreichischen Hofkanzlei ausgieng und am 19. Januar 1720 an die böhmische, ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, an den Obersten Rath in den österreichischen Niederlanden und an den Obersten spanischen Rath versendet wurde, sollte diese Action einleiten. Diese obersten Stellen erhielten damit Auftrag, jene kaiserliche Erklärung vom 19. April 1713 nunmehr den Ständen der betreffenden Länder vorzulegen. In dieser Vorlage ist neben der Thronfolgefrage als Zweck der pragmatischen Sanction

nun auch die bleibende unauflösliche Verbindung der Königreiche und Länder bezeichnet und damit die eigentlich staatsrechtliche Seite der Frage in Erwägung gestellt. Von dieser Union, wurde betont, hänge das Wohl der Länder und der Ruhestand der Völker, Stände und Unterthanen ab.

„Der Kaiser wende sich an die Stände aller von ihm beherrschten Länder mit dem väterlichen Anliegen und mildesten Befehle, dass sie diese seine Anordnungen pflichtschuldigst und bereitwilligst als eine unabänderliche, für alle Zukunft geltende Norm entgegennehmen, auf den öffentlichen Landtagen verkünden und unter allen Umständen befolgen.“

Es war damit jener Forderung der Palatinal-Conferenz vom Jahre 1712 nach einer Einigung der nichtungarischen Länder entsprechen, wohl aber mit der Hoffnung, dann auch die Annahme der pragmatischen Sanction als ungarisches Staatsgrundgesetz ohne weitere erhebliche Schwierigkeiten von den ungarischen Ständen erlangen zu können.

Die Zustimmungserklärungen der Länder sollten von jedem unmittelbar dem kaiserl. Hause gegenüber abgegeben werden, aber keineswegs eine wechselseitige Angelobung stattfinden. Damit war sowohl jener „Länder-Congress“ vermieden, der in diesen Jahren von einem nicht genannten Staatsmann in einer Schrift angeregt wurde¹⁾, um „auch den gemeinen Mann zu Wort kommen zu lassen“, als auch der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Erbländer, wie er in der Forderung der Palatinal-Conferenz vom Jahre 1712 unzweifelhaft vorhanden war, glücklich umgangen.

Der Gedanke einer engeren Verbindung der Länder unter sich, die naturgemäss dann doch auch zu einem „Länder-Congress“ hätte führen müssen, fand indessen doch noch eine Vertretung in der Erklärung der niederösterreichischen Stände, bei denen auch ungarische Magnaten, der *Judex curiæ* Graf Nicolaus Pálffy, Graf

¹⁾ Niederösterr. Landes-Archiv, Handschrift Nr. 143. Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaats-Idee, II, Anmerkungen zum III. Abschn. 48, weist auf die Möglichkeit hin, dass der Hofkammerrath v. Palm, jener hochbedeutende Vertraute des Prinzen Eugen von Savoyen um das Jahr 1719 oder 1720 der Verfasser sei. Wäre dies der Fall, so könnte bei der vertrauten Verbindung Palm's mit dem Prinzen Eugen fast angenommen werden, dass der Prinz diesem ersten Gedanken an eine gemeinsame Reichsvertretung nicht ferne gestanden sei. In Bezug auf die Finanzverwaltung hatte Graf Starhemberg übrigens schon im Jahre 1714 eine „Haupt-Einrichtungs-Deputation“, aus Delegierten aller Landtage, zu der auch „Vertreter des gemeinen Mannes evociert werden“ sollten, vorgeschlagen.

Ludwig Batthyányi und Marcus Graf Szobor als Landschafts-Mitglieder mitstimmten.¹⁾

Ein ausserordentlicher Landtag trat am 22. April 1720 zusammen und am 30. April überbrachte eine Deputation desselben, unter Führung des Landmarschalls Grafen Harrach, den Landtagsbeschluss dem Kaiser, „dass, wenn Ihre Römische Kaiserliche Majestät ohne männliche Erben dereinst mit Tod abgienge, sämtliche Erbkönigreiche und Lande auf Dero älteste Erzherzogin Maria Theresia und Dero Erben gelangen sollten“. Aber die Stände legten es des Kaisers „höchster und allerweisester Penetration weiters zu überlegen anheim“, ob nicht, „da alle Erbkönigreiche und Lande, wie man nicht zweifelt, ihre unserer gleiche einmüthigste und willfährigste Erklärung Ew. Kaiserl. Majestät überreicht haben werden, auch eine solche Erbverbrüderung weiters zu errichten wäre, dass solche Länder es nicht allein Ew. Kaiserl. Majestät als Unserem und der ganzen Christenheit zeitlichem Oberhaupt angelobten, sondern dass ein Land das andere zu dessen Manutenez weiters animieren und auf allen, wider bestes Verhoffen sich bezeigenden widrigen Fall, die allein zu Behauptung der eingeführten Successions-Ordnung nöthige Assistenz an einander auf das Allerverbindlichste versprechen, garantierten und angelobten.“²⁾

Der Antrag entsprach einer aufrichtigen und loyalen Meinung, denn die Stände bewiesen mit ihrem Wunsche nach einer Erbverbrüderung mit allen habsburgischen Ländern, bei denen hier auch Ungarn mitgemeint und mitgezählt ist, eine bemerkenswerthe Selbstlosigkeit.

Die Stimmung war sonst keine Ungarn sonderlich günstige bei den Niederösterreichern gewesen und die Klagen und Beschwerden wegen Beeinträchtigung des Territoriums durch Abtrennung von Herrschaften, welche als Pfandobjecte an die österreichischen Fürsten gekommen, von den Ungarn aber im Inaugural-Diplom Ferdinand II. von 1618 zum „Lohne für die dem Hause Oesterreich von den Ungarn bezeugte Zuneigung“ gratis zurückverlangt worden waren³⁾, wie nicht minder wegen Rechtsverweigerungen

¹⁾ An der Abstimmung nahmen 287 Votanten (23 vom Prälatenstand, 162 vom Herrenstand, 63 vom Ritterstand, 39 vom „vierten Stand“ (Städte und Märkte) theil. (Niederösterr. Landes-Archiv. Antiqua 48/1.)

²⁾ Bidermann, Geschichte der österr. Gesamt-Staats-Idee, II, 47.

³⁾ Es waren dies die Herrschaften Pernstein, Hornstein, Eisenstadt, Güns, dann die Pfandgüter Forchtenstein und Kobersdorf. Noch 1712 stellten

gegen österreichische Grundherren waren zahlreich. Unvergessen blieb es in Nieder-Oesterreich, wie sehr es „durch Türken und Rebellen so arg mitgenommen worden; wie es immer in Anspruch genommen war durch Lieferungen für die in Ungarn stehenden Truppen.“¹⁾

Dennoch boten sie jetzt willig die Hand zu einer Verständigung. Die Regierung konnte von der Haltung der niederösterreichischen Stände nur in hohem Grade befriedigt sein, aber dass die Idee der Erb-Einigung ihr besonders erwünscht gewesen wäre, lässt sich nicht erweisen, wenn sie auch durchaus keine offen ablehnende Haltung einnahm. Der Grund, wesshalb sie schweigend darüber hinwegging, ist ein naheliegender. Es handelte sich jetzt nur darum, die Zustimmung der Stände zu der weiblichen Erbfolge und zu dauerndem Verbleibe aller Lande in einer Hand zu erlangen und dies konnte noch mancher Schwierigkeit begegnen. Die Einheitlichkeit war zunächst ohnehin durch den einheitlichen Regenten gesichert. Begannen aber Verhandlungen zwischen den Ländern über die Modalitäten einer Erbverbrüderung und Einigung Aller, so musste mit Sicherheit fast vorausgesetzt werden, dass eine Reihe von streitigen Fragen, von Gegensätzen und Weiterungen entstehen würde, welche dann nur zu leicht den Hauptzweck gefährden oder doch die Lösung der wichtigsten Frage weit hinaus verzögern konnten.

die Ungarn Ansprüche auf die Herrschaft Scharfeneck in Nieder-Oesterreich mit den Ortschaften Hof, Au, Mannersdorf, Sommerein und Zillingsdorf, die sie indessen nicht bekamen.

¹⁾ „Es ist wider des Landes Natur und Eigenschaft, dass das opulente Königreich Ungarn mit hierlands abgängigem (schwer zu entbehrendem) weichem und glattem Futter und anderen Lebensmitteln versehen werden soll, während es doch die tägliche und stündliche Erfahrung lehrt, dass wie vormals, so auch derzeit aus Ungarn eine unbeschreibliche Menge derartigen Futters nach Wien, Fischamend, Wiener-Neustadt u. a. O. zum Verkaufe gebracht wird. Der Erlös dient dazu, sie, die getreuen Unterthanen, zu bekriegen; zumal damit allerlei Munition zur Unterstützung der Untreue angekauft und heimlich über die Grenze geschafft wird. Schon stehen in Folge der ungarischen Einfälle hierlands 16.000 Häuser öde und sind mit Einrechnung der in den Jahren 1656 und 1683 angerichteten Verwüstungen 8000 ein Opfer der von Rebellen gelegten Brände geworden. Gilt es, Kuruzzen oder andere nationale Soldaten zu unterhalten, so haben die Ungarn stets die nöthigen Mittel gefunden; nur der kaiserlichen Miliz gegenüber behaupten sie die Unmöglichkeit, Ausreichendes zu deren Subsistenz beizutragen.“ (Erklärung der niederösterr. Stände vom 23. December 1707. Niederösterr. Landes-Archiv, Act 17 ex 1708. Bei Bidermann II, Anmerkung 66 zum II. Abschnitt.)

Schon am 19. April 1720 hatten die oberösterreichischen Stände die Anerkennung der Sanction einhellig beschlossen, womit sie „sich und ihre Nachkommen zur unverbrüchlichen Beobachtung und steten Festhaltung dieses Erbfolgestatuts verpflichteten, auch es standhaft zu vertheidigen, mit allen Kräften dafür einzutreten, Gut und Blut dafür zu opfern gelobten“. ¹⁾

In Kärnthen, in dessen Landtag sich besonders der Fürstbischof von Lavant, der Vicedom des Fürstbischofs von Bamberg und der Landeshauptmann für die Annahme einsetzten, erfolgte diese schon etwas zögernder. Am 4. Juni 1720 kam auf die Mahnung des Landeshauptmannes, wie gross das Unglück wäre, wenn „die Monarchie in Abgang einer genau geregelten Erbfolge angefochten oder gar zertrennt werden könnte“, ein zustimmender Landtagsbeschluss zu Stande, der aber keine Gelöbnisse, auch für die Aufrechterhaltung der Sanction wirklich einzustehen, enthielt. ²⁾ Die Stände fügten sogar noch eine Verwahrung bei, indem sie die Erwartung aussprachen: ihre Ergebenheit in den Willen des Kaisers werde den Landes-Privilegien nicht „präjudicieren“ und alle folgenden Landesfürsten würden dieselben vielmehr „manutenieren“. ³⁾

Erst als die Kärnthner Besorgnisse wegen einer dadurch hervorgerufenen Unzufriedenheit der Regierung empfanden, versicherten sie dann im Jahre 1725, es sei schon bei Annahme der Sanction ihre Absicht gewesen, „dafür in allen Fällen mit Hab', Gut und Blut unwandelbar einzustehen“.

Am 19. Juni 1720 nahmen die Stände in Krain und den dahin „incorporierten Herrschaften Windische Mark, Möttling, Isterreich, Karst und Poykh“ nicht nur die Ausdehnung der Erbfolge auf die weibliche Descendenz, sondern auch „die fürgesehene unzertrennliche Beisammenhaltung Dero dermalig wirklich innehabenden, auch künftig zufallenden Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande als „Sanctio pragmatica“ an, die sie als eine „von Gott eingegebene allerweiseste Anordnung“ bezeichneten.⁴⁾

¹⁾ Landes-Archiv Linz. Act I, 67. Bei Bidermann, Anmkg. 79 zu II, 3. Abschnitt.

²⁾ Landtags- und Ausschuss-Protocoll ex 1720. Landschafts-Archiv zu Klagenfurt. Bei Bidermann, II, Anmerkung 80 zu Abschn. 3.

³⁾ Bidermann, Gesamtstaats-Idee II, 49.

⁴⁾ Mayer, Die letzten Habsburger. II, 77.

Im steyerischen Landtag kam am 10. Juni 1720 zwar auch die Wahrung der Landes-Privilegien zur Sprache, sachlich aber fand die Anerkennung der Sanction keinen Widerspruch. Der Antrag des Landeshauptmannes, die Erbfolge-Ordnung anzunehmen und „zu dieses Erbrechtes immerwährender, unzerbrechlicher Beobachtung und Festhaltung alle äussersten Kräfte, auch Gut und Blut vorzustrecken“, drang durch.

Die angesehensten Mitglieder der Landschaft, die Grafen Wurmbrand, Thurn, Wildenstein, Saurau, Schrattenbach, Auersperg, Strassoldo, die Freiherren von Pranckh, Lang und Stadel forderten indessen die Beifügung des Wunsches, dass die katholische Religion geschützt werde und jedenfalls der zukünftige Gemahl der Thronfolgerin dieser Religion anzugehören habe, doch fanden sie nicht die Majorität.¹⁾ Mit Annahme dieses Antrages wäre eine Annäherung an die ungarischen Forderungen auch von Seite der steyerischen Stände geschehen, die indessen nicht gerade als beabsichtigt anzusehen sein dürfte.

In Prag erfolgte die Vorlage der Sanction an die böhmischen Stände am 12. October 1720 durch den Statthalter und Obristburggrafen zu Prag, Johann Joseph Grafen Wrtyby auf Konopist und Nusle. Die Stände waren „in einer weit grössern Anzahl als sonst“ hiezu in der gewöhnlichen Landstube auf dem Hradschin „so willigst als schuldigst“ erschienen. Sie nahmen die Proposition mit dem Danke dafür, dass „Se. Kaiserl. und Königl. Majestät gedachte, Dero sorgfältigste und gerechteste Disposition uns aus purem Ueberflusse Ihrer angeborenen Clemenz eröffnen lassen“, an, unter der Voraussetzung, dass das Gesetz zur Beibehaltung der katholischen Religion, „als der Grundfeste, worauf dieses heilsame und erspriessliche Werk hauptsächlich gebaut ist, dann zur Aufnahme und Erhaltung, wie aller Dero Erblande, also insonderheit dieses getreuesten Königreichs“ dienen werde. Sie sprachen ebenso die Hoffnung aus, dass dem Königreich und seinen incorporierten Ländern die Landes-Privilegien nach der Goldenen Bulle Kaiser Carl IV. vom 7. April 1348, den Majestätsbriefen König Wladislaw's „Freitag nach der heiligen drei Könige Tag“ 1510 und Kaiser und König Ferdinand I. „Mittwoch nach St. Aegydi“ 1545, endlich der durch Kaiser Ferdinand II. gegebenen Landesordnung und

¹⁾ Steyer. Landes-Archiv. Landtags-Protocoll, Band 1833, 79—92. Bei Bidermann, II. Anmerkung 83 zu Abschnitt 3.

Confirmierung der Privilegien vom 29. Mai 1627 erhalten bleiben würden.¹⁾

Die Stände erklärten dann, „dieser Allergnädigsten Disposition qua legi et sanctioni fundamentali perpetuo valiturae, mit unserer pflichtschuldigen Submission per unanimia Vota hiermit nicht nur beitreten, sondern auch uns vigore gegenwärtigen Instrumenti mit Verzicht auf alle Ausnahmen, wie die immer Namen haben mögen, auf das Kräftigste dahin verbinden, dass wir mit unseren Nachkömmlingen öfters berührte, von Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät gerechtest stabilirte Erbsuccession in Allem und Jedem vollkommentlich zu beobachten und zu erhalten, ja auch mit unserem Gut und Blut, also wie uns hiezu unsere Treue und schwere Pflicht ermahnet, zu allen Zeiten zu verthätigen beflissen sein wollen und sollen“.

Die ständische Erklärung wurde unterfertigt durch 18 Mitglieder des geistlichen Standes, darunter der Erzbischof von Prag, Graf Kienburg, der Bischof Graf Wratislaw und der Grossprior der Johanniter, Dubsky Freiherr von Strzebomyslitz, durch 25 Mitglieder des Herrenstandes, unter ihnen Obrist-Landhofmeister Graf Nostitz, Obristlandmarschall Graf Waldstein, Oberstlandrichter Graf Schaffgotsch, Obristlehenrichter Graf Wrbna u. A. Vom Ritterstand unterschrieben 18, aus dem Bürgerstand 26 Vertreter, darunter die Primatoren der Altstadt und der Neustadt Prag, Woržikowsky von Kundratitz und Franz Crusius, der Syndicus von Pilsen Hubalek, der Rathsverwandte von Budweis Daublebsky von Sternegg.

Nachdem die Regierungsvorlage von der Hofkanzlei am 19. Januar 1720 an die Länderstellen abgesendet worden und die Verhandlung in einer gewissen Reihenfolge eingeleitet worden war, kam ein kaiserliches Patent vom 30. August 1720, in deutscher und böhmischer Sprache gedruckt, mit der Einberufung des Landtages auf den 17. October auch an die Stände des Markgrafenthums Mähren. Sie wurden besonders ermahnt, diesmal „in einer grössern Frequenz, als sonst, vornehmlich aber Diejenigen, welche von ihnen zu Brünn und sonderlich mit ansehnlichen Diensten oder Ehren-Aemtern bekleidet sind“, zu erscheinen.²⁾

¹⁾ Erklärung der böhmischen Stände. Austria 1849.

²⁾ Elvert, Die Einführung der pragmatischen Sanction in Mähren. Notizenblatt der historisch-statistischen Section in Brünn, 1875.

In Vertretung des dienstlich abwesenden Landeshauptmanns, Grafen Kaunitz, dessen Rückkehr bis zum 17. October nicht mit Gewissheit vorausgesetzt werden konnte, erhielt der mährische Obristlandrichter Graf Althann am 30. September 1720 das Original-Rescript mit dem Befehl, es den Ständen zu eröffnen.

Graf Althann entledigte sich seines Auftrages in ganz entsprechender Weise und konnte schon am 30. October die Annahme-Erklärung der mährischen Stände dem Kaiser einsenden. Auch die Mährer sprachen ihren Dank für die Vorlage aus, welche sie, wie die Böhmen und Schlesier, als eine Vorsorge, dass die „Römisch-Katholische Religion beständig behalten, befördert und vermehrt und selbe bei Abweichung von der diesfälligen, den wahren apostolischen Glauben hauptsächlich mitbegleitenden Erbsuccession nicht etwa labefactiret werde“, bezeichneten.

Die Stände erklärten die vorgelegten Erbfolgeverfügungen als „ohnedem auch denen in der Landes-Ordnung recensierten Fundamental-Landesgesetzen allerdings übereinstimmig“ und ihre Bereitwilligkeit, dieser Successions-Ordnung „treu pflichtgemäss zu accedieren, beizutreten und sich in omnibus punctis, articulis et clausulis und was selbe in terminis nur immer vermag, ohne einzige Reservation oder Vorbehalt zu unterwerfen, gelobende, versprechende und zusagende solchemnach wohlbedächtlich für sich und ihre Posterität hiermit auf's Kräftigste und Verbindlichste, dass sie, treuehorsamste Stände, sothane Allernädigste Dispositiones und Declarationes für jezt und inskünftig für ein unverbrüchliches Fundamentalgesetz erkennen, dawider in keinerlei Weg noch Weise nec directe nec indirecte weder selbst handeln, noch Anderen es gestatten, sondern darob je und allezeit stet, fest und unzerbrüchlich halten, auch zu dessen Handhabe und Beschirmung alle ihre Kräfte, ja ihr Hab', Gut und Blut sammt und sonders anwenden und sacrificieren wollen und sollen“.

Das Instrument wurde unterfertigt von zwei Deputierten des Olmützer Domcapitels und zehn Aebten und Prälaten, den Fürsten von Liechtenstein, den Grafen Roggendorf und Osteschau, nebst sechs Vertretern des Herren- und sechs des Ritterstandes und den städtischen Deputierten von Olmütz, Brünn, Znaym, Hradisch, Iglau und Gaya.

Eine Anzahl Ständemitglieder waren zwar in Brünn, erschienen aber nicht bei dem feierlichen Acte, weil sie als Kämmerer und von hohem Adel den „kaiserlichen Räthen und Landrechts-Beisitzern, so allererst ganz kürzlich in den Herrenstand erhoben worden....

nicht füglich nachsitzen wollen". Es waren dies, wie das „ohne Entschuldigung" wohl besagen soll, der Landes-Unterkämmerer Graf Breuner, die Freiherrn von Sackh, Horetzky, die Grafen Mittrowitz und Lamberg.¹⁾

Als Protokollführer fungierten der Vicelandschreiber Franz Anton Ržikowsky von Dobrschitz, der Kämmerer v. Hermann an Stelle des Landesburggrafen Johann Wenzel v. Ržikowsky; der mitstimmte, der Landschafts-Secretär Panitz und der Landschafts-Buchhalter Binder.

Der Kaiser sprach seine Zufriedenheit mit der Erklärung der Stände aus, wies aber doch auch auf das Wegbleiben so Mancher tadelnd hin.

Auch in Schlesien nahm die Beschlussfassung über die Annahme des Erbfolgegesetzes einen durchaus glatten Verlauf.²⁾ In übermässiger Vorsicht hatte zwar der Oberamts-Director Graf Hans Anton Schaffgotsch auf die erste von der böhmischen Hofkanzlei erfolgte Verständigung von der einzuleitenden Vorlage der kaiserlichen Proposition eine Reihe von Massregeln zur Beschränkung der Verhandlungsfreiheit der Stände in Antrag gebracht. Der Kaiser wies Alles ab, was gegen das Herkommen und die ständische Freiheit sei.

Am 21. October 1720 versammelten sich die einundvierzig Abgeordneten der Fürsten und Stände im Fürstensaal des Breslauer Rathhauses und Graf Schaffgotsch übernahm den Vorsitz. Der Oberamts-Kanzler Graf Kottulinsky erläuterte die Bedeutung des zur Berathung stehenden Actes und Oberamts-Secretär Grossa verlas die Proposition. Am nächsten Tage erfolgte die Zustimmungserklärung der Stände, etwas zurückhaltender die fürstlich-freiherrliche Curie, unbedingter und offener die zweite Curie der Erbfürstenthümer, welche gleich den Böhmen erklärte, dass ihnen die kaiserliche Vorlage „zu allem Ueberfluss" bekanntgegeben worden, und die Stimmen der Städte. Das „Accessions- und Submissions-Instrument" wurde dann dahin abgeschlossen: „als verbinden wir vermittelst gegenwärtigen Instrumenti uns und unsere Nachkommen kräftigst und zu ewigen Zeiten, dass wir allem Demjenigen, so

¹⁾ Es fehlten aber auch die Waldstein, Dietrichstein, Collalto, Liechtenstein-Kastelkorn, Slavata, Questenberg, Werdenberg, Kaunitz, Wlassim, Oppersdorf, Sinzendorff, Dubsky, Bukovsky etc. Elvert, pragm. Sanction in Mähren.

²⁾ Nach Dove, Die pragmatische Sanction in Schlesien. „Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens". XIV, 299.

Allerhöchstgedachte Se. Kaiserl. und Königl. Majestät an uns wegen erwähnter Thron- und Erbfolge in kaiserlichen und königlichen Gnaden gelangen lassen, uns vollkommentlich submittieren und erwähnte Dispositiones tanquam leges fundamentales et perpetuo valituras in treuehorsamster Devotion erkennen, auch dawider sub quocumque praetextu weder selbst handeln, noch Anderen solches gestatten, so vielmehr Gut und Blut dabei auszusetzen jederzeit bereit sein werden, treulich und ohne Gefährde."

Die Genehmigung der Zustimmungserklärung erfolgte für Böhmen, Schlesien und Mähren in einem, mit geringen besonderen Einschaltungen für die einzelnen, besonders für Schlesien, gleichlautenden Rescripte vom 17. März 1721.

Weit schwieriger fanden sich die Tyroler. Der Landtag wurde auf den 26. November 1720 einberufen, trat aber erst am 9. December 1720 zusammen. Den Sommer über hatten die Stände mit der Regierung einen heftigen Kampf um Geldbewilligungen und Gegenansprüche wegen der Kosten der vielen Truppendurchzüge geführt, eine neue Vermögenssteuer und Vorbereitungen zu einem umgearbeiteten Grundsteuerekataster hatten viele Unzufriedenheit erregt und die Stimmung des Landtages war daher keineswegs die beste. Die Bischöfe von Brixen und Trient liessen sich bei diesem Landtage gar nicht vertreten, indem sie sich auf ihre Eigenschaft als reichsfürstliche Stifte beriefen. Es scheint dies in einer etwas ungewöhnlichen Art geschehen zu sein, denn die Innsbrucker Regierung berichtete hierüber an den Kaiser, dass sich „die stift- und domcapitel'schen Gesandten diesfalls auf eine solche Weise declariert haben, welche künftig Dero hierländischen hohen Juribus allzusehr präjudicierlich sein würde." ¹⁾ Die Aebte und Prälaten von Gries, Neustift, Georgenberg, Stams u. A. sprachen die Besorgniss aus, dass der künftige „regierende Herr" sich nicht für verpflichtet erachten werde, die von den Habsburgern gemachten Staatsschulden anzuerkennen; sie beklagten, dass künftig in Tyrol kein besonderer Landesfürst mehr vorhanden sein werde. Der Prälat von Gries nannte die Landtagsverhandlung „etwas Unerhörtes" und betonte seine Befürchtung, dass die Landes-Privilegien geschädigt werden könnten.

Der Abt von Stams erinnerte wenigstens daran, dass für Tyrol ein weiblicher Landesfürst nichts Neues sei und der Landes-

¹⁾ Archiv des Ministeriums des Innern ad 10 vom Jahre 1721, Tyrol.

hauptmann erklärte mit Festigkeit, dass kein Land das Recht habe, seinem Herrscher eine Thronfolge-Ordnung nach eigenem Willen aufzunöthigen, dass aber auch die Landesfreiheiten darum nicht preisgegeben seien, wenn man sich dem Willen des Kaisers in dieser Frage unterwerfe. Die Vertreter der Städte zeigten sich williger, sie stimmten mit Vorbehalt der Landes-Privilegien für die Annahme der Erbfolge-Ordnung, aber auch aus ihrer Mitte beklagte der Vertreter Innsbrucks, Johann Peter, dass dann nie mehr ein eigener Landesfürst in Tyrol sein werde, der Landstand Rolandinrieth „ein deutsches Haupt“ sich auszubitten und der Landstand v. Indermaur verlangte, dass das künftige regierende Haupt von „deutschem Geblüt“ zu sein habe. Es wurde getadelt, dass dieses „hochwichtige österreichische Successionsgeschäft, so viel dieses das allergetreueste Erbland Tyrol anbetrifft, mit uns, denen treuehorsamsten Ständen, wie vormals in derlei wichtigen Begebenheiten öfter geschehen“, nicht „consultando“ überlegt worden. Schliesslich kam es indessen doch zur Annahme und der Versicherung, dass die Stände das Erbfolgesetz „auf all' und jeden Nothfall gegen männiglich mit ungesparter Aufsetzung Guts und Bluts kräftigst verfechten und vertheidigen wollen“.¹⁾

Auch den kleineren Provinzial-Verbänden, wie Görz und Gradiska, dem Egerland, Triest und Fiume wurde die Vorlage der Regierung bekanntgegeben und ihre Zustimmung erbeten. Die Stände von Görz gelobten am 9. August 1720 über Antrag des Landeshauptmannes Grafen Wildenstein einstimmig die Beobachtung und standhafte Vertheidigung der pragmatischen Sanction mit dem Beisatze, dass sie hofften, der Kaiser werde sie bei den althergebrachten Freiheiten erhalten.²⁾

Die Egerländer schlossen sich der Erklärung der böhmischen Stände an und bekundeten damit ihre Zugehörigkeit zu diesem Königreiche. Um jedoch dem heiligen römischen Reiche in keiner Weise zu präjudicieren und die Stadtprivilegien zu wahren, wurde der Beitritts-Erklärung des Egerlandes über Antrag des Bürgermeisters der Stadt Eger, Johann Adam Junckler von Ober-Cunreuth, der Beisatz eingefügt: „salvis tamen semper privilegiis ab Imperatoribus regibusque Bohemiae urbi Egrae et circulo con-

¹⁾ Bei Bidermann, Gesamtstaats-Idee, II, Anmerk. 84 zu Abth. 3.

²⁾ Die Ausfertigung geschah in deutscher Sprache. Bidermann, II, Anmerkung 88 zu Abschn. 3. Original im Archiv des Ministeriums des Innern, ad 2 ex 1726 Inner-Oesterreich.

cessis und inwieweit es sich auf den Pfandschilling Eger applicieren lasset." 1)

Die Zustimmung und Anerkennung der Stadt Triest 2) am 30. September 1720 bezieht sich nur auf die neue Thronfolge-Ordnung „riconoscendo adesso all 'ora la proposta Augusta successione“.

Die Erklärung der Stadt Fiume 3) enthielt nicht nur die Versicherung der Anhänglichkeit und des Festhaltens an der neuen Erbfolge-Ordnung, sondern ergieng sich auch in der Hervorhebung der segensreichen Folgen des neuen Gesetzes. Es werde zur Kräftigung der Macht des Hauses Oesterreich, zum Schutze der katholischen Kirche, zur Verbreitung des christlichen Glaubens gereichen. „Das römisch-deutsche Reich werde an Ansehen gewinnen, Deutschland beruhigt, der ganze Weltkreis geehrt und geschmückt werden.“

Die Landtage in den Breisgauisch-Schwäbisch-Oesterreich- und Vorarlbergischen Landen 4) wurden zur „Publication der Thron- und Erbfolge in Unserem Durchlauchtigsten Erzhause“ unmittelbar von Wien aus einberufen und die Innsbrucker Regierung hievon am 1. October 1721 nur verständigt mit dem Auftrage, die Publication in der österreichischen Stadt Constanz durch den Regimentsrath und Hauptmannschafts-Verwalter v. Landsee bewirken zu lassen. Für die breisgauischen Stände wurde der Vice-Statthalter Freiherr von Rost, in den schwäbisch-österreichischen Landen der Landvogt der Markgrafschaft Burgau, Freiherr von Ulm, in Vorarlberg der Vogt Pappus Freiherr von Trauberg zu kaiserlichen Commissären ernannt und ihnen die Aufgabe der Publication der Erbfolge-Ordnung und die Bewirkung der Annahme durch die Stände übertragen.

Die Commissäre erhielten Weisung, die Stände zu ermahnen, sich die „zum Besten abzielende Absicht gehorsamst zu Gemüth“ zu nehmen und sich darüber „wie es in denen nieder- und inner-österreichischen Landen, wie auch in Tyrol bekanntermassen bereits beschehen“, schriftlich zu erklären.

1) Bidermann, II, Anmerkung 89 zum Abschn. 3.

2) Bidermann, II, Anmerkung 90 ebenda. Die Erklärung war in italienischer Sprache.

3) Bidermann, II, Anmerk. 91 ebenda. Die Erklärung ist in lateinischer Sprache abgefasst.

4) Archiv des Ministeriums des Innern. Nr. 11 vom Jahre 1721. Tyrol.

Es scheint dies auch ohne Zögern von den Ständen Vorder-Oesterreichs geschehen zu sein.

Nun kam der schwierigerer Theil der Aufgabe an die Reihe, die Vorlage an den ungarischen und siebenbürgischen Landtag. Die Angelegenheit wurde mit grosser Umsicht und von langer Hand vorbereitet. Die Geheime Conferenz in Wien unter dem Vorsitz des Prinzen Eugen von Savoyen, aus den Fürsten Trautson, dem obersten Hofkanzler Grafen Sinzendorff und dem Hofkammer-Präsidenten Grafen Gundacker Starhemberg bestehend¹⁾, stellte in einer Sitzung am 13. Juli 1721 den einzuschlagenden Weg fest.

Die Einberufungsschreiben sollten nach diesem Vorschlage bezüglich der Thronfolge nur die Stände mahnen, das Nöthige vorzukehren, um sich und das Vaterland vor innern und äussern Gefahren in der Zukunft zu schützen, die Uebertragung der Succession an die weibliche Descendenz aber sollte nur im Allgemeinen berührt werden. Es war zu hoffen, dass hiedurch vorzeitige Besprechungen der Sache vermieden würden, die leicht nachtheilige Stimmungen schaffen konnten. Als besonders wichtig wurde erachtet, vor Allem den hohen Clerus und die Magnaten zu gewinnen, sowie einen zuverlässigen „Personalis“ zu ernennen, der geschickt genug sei, um zu verhindern, dass die Magnaten sich des niederen Adels bedienten, um „nur simulierte favorable Nota“ in der Magnaten-Tafel zwar abzugeben, aber durch die „untere Tafel“ wieder zu nichte machen zu lassen. Am meisten wünschenswerth hielt es die Geheime Conferenz, wenn die Ungarn sich dazu verstehen würden, das neue Thronfollegesetz „*motu proprio*“ anzunehmen. Einer etwaigen Opposition aber sollte jedenfalls energisch entgegengetreten, jede Erörterung der vorgebrachten „Gravamina“ bis zur günstigen Erledigung der Successions-Angelegenheit abgelehnt und auch eine Verhandlung über die von den Ungarn so sehr gewünschte Einverleibung der „*Neoacquistica*“ — der vom Prinzen Eugen in dem ruhmvollen Krieg gegen die Türkei 1716—1718 eroberten serbischen und walachischen Gebiete, wie des Temeser Banats — verweigert werden. Der Kaiser selbst sollte während des Landtages seinen Aufenthalt in Pressburg nehmen.

¹⁾ Bidermann, II, Anmerkung 95 zum 3. Abschnitt. Der Geheime Hofkanzler v. Seilern war am 8. Januar 1715, siebzig Jahre alt, gestorben.

Der siebenbürgische Landtag wurde für den 19. Februar 1722 nach Hermannstadt einberufen, früher als der ungarische, welcher zwar für den 1. Mai berufen, doch erst am 20. Juni dieses Jahres in Pressburg zusammentrat. Mit dem frühern Einberufen der siebenbürgischen Stände verband man die leise Hoffnung, einen förderlichen Druck auf die Entschliessungen der ungarischen ausüben zu können.¹⁾

Die frühere Einberufung des siebenbürgischen Landtags beweist ein vorhandenes grosses Vertrauen in die leichte Abwicklung der Verhandlung mit demselben, da eine ungünstige Haltung der Siebenbürger ein höchst bedenkliches Präjudiz für die ungarischen Stände hätte bilden können. Dieses Vertrauen widerlegt am besten gelegentliche Erzählungen von angewendeten Pressions-Mitteln.

Thatsächlich ergaben sich auch keine Schwierigkeiten. Der erkrankte Gouverneur G. d. C. Graf Virmond empfing die Stände in seiner Wohnung, um ihnen die kaiserliche Proposition zu übergeben, aber die Verhandlung und Beschlussfassung, über welche die Stände am 30. März ihre Erklärung abgaben, fand erst einige Tage nach jenem Empfang statt. Der Entwurf zur Beistimmungs-Erklärung wurde am 1. April zur Lesung gebracht und hiebei nur von den Calvinern noch einige Wünsche vorgebracht. Der Gubernial-Präsident Graf Sigmund Kornis und die Barone Stefan Weszelény und Johann Bornemisza setzten schliesslich die Annahme der Proposition in befriedigendster Weise durch und die „drei Nationen“ nahmen die Thronfolge-Ordnung bedingungslos an. Die Hoffnung der Siebenbürger, in der „Verschmelzung und dem untrennbaren Aneinanderhängen aller Erbkönigreiche zum Zwecke wechselseitiger und reciproker Vertheidigung“, wie Graf Virmond es ihnen als Folge darstellte und wahrscheinlich sie sich selbst so dachte, den besten Schutz für ihr stets gefährdetes Grenzland zu finden, liess ihnen die ganze Proposition in hohem Masse erfreulich und begehrenswerth erscheinen.

Für die Propositionen an die ungarischen Stände hatten sich seit dem Jahre 1712 und besonders seit den abgegebenen Erklärungen der erbländischen Stände die Verhältnisse wesentlich geändert. Der Kaiser hatte von seinen sämtlichen deutschen und

¹⁾ Bidermann, II, Anmerk. 93 zu Absch. 3. H. H. und St.-A. Vortrag vom 14. Juli 1721.

böhmischen Ländern. im Ganzen bedingungslos, die volle Anerkennung und Zustimmung zu seiner pragmatischen Sanction erhalten und es lag somit eine Macht in dieser Einhelligkeit vor, welche einen vollen Ersatz für jenes engere Bündniss der Erblande bieten konnte, welches die Ungarn in der Palatinal-Conferenz 1712 als Vorbedingung für ihre Zustimmung zur neuen Thronfolge-Ordnung bezeichnet hatten. Diese Macht, in der Hand des Kaisers wirksam, stand bereit zur Unterstützung Ungarns, wenn dieses in Gefahr kam und es schien jetzt an der Zeit, in den nun an die Stände zu richtenden Propositionen auf jene Lücke aufmerksam zu machen, welche die Palatinal-Conferenz in ihrer Erklärung offen gelassen: dass nämlich für die Hilfe und Unterstützung durch die Erblande, wie sie die Ungarn gewünscht und für ihren Schutz und ihre Sicherheit als nothwendig bezeichnet hatten, man auch von ungarischer Seite zu positiven Gegenleistungen verpflichtet sei.

Wenn Ungarn ein Schutzbedürfniss empfand, wie es nicht nur jene Palatinal-Conferenz von 1712 durch ihre Forderungen, sondern auch der Vice-Palatin Stephan Nagy gleich in der ersten Sitzung des Landtags am 30. Juni und nach ihm der Palatinal-Protonotar Franz Szluha in offener Weise in ihren Reden erwiesen, dann war eine billige, freiwillige Beschränkung der ungarischen Selbstständigkeit eine unvermeidbare und natürliche Consequenz. Man kann Dem nicht unbeeinflusst und nur dem eigenen Willen gehorchend gegenüberstehen, auf dessen Hilfe man angewiesen ist und rechnet, es sei denn, dass man ihm die gleichwerthige Unterstützung zu gewähren geneigt und befähigt ist.

Dies war nun aber keineswegs der Fall. Die Anschauungen, von denen man sich in Ungarn leiten liess, schildert ein neuerer ungarischer Historiker, ihnen zustimmend, sehr anschaulich¹⁾:

„Wenn im Jahre 1722 von einer Union mit den österreichischen Erblanden die Rede gieng, so bedeutete dies nichts Neues. Sie bestand auch früher schon, indem Steyermark und Kärnthen um Croatien und das südlich von der Donau gelegene Ungarn, Böhmen und Oesterreich um das nördlich von der Donau gelegene Ungarn sich kümmerten.“ „Aber in den vorausgehenden zwei Jahrhunderten war dieser Vertrag nur insofern ein zweiseitiger, als, wenn Ungarn sich selbst vertheidigte, die benachbarten Provinzen sich als

¹⁾ Salomon, Geschichte der Besetzung des kgl. ungar. Thrones und die Pragmatische Sanction. Citirt bei Bidermann, II, Anmerk. 94 zum 3. Abschn.

schon hiedurch geschützt zu betrachten hatten und dass dieselben aus Dankbarkeit hiefür und in ihrem eigenen Interesse zur Erhaltung der ungarischen Grenzfestungen und Truppen beitrugen. Ungarns Verpflichtung bezog sich nur auf die Abwehr der Türken; wurde z. B. Böhmen vom Westen her angegriffen, so waren die Ungarn keineswegs verpflichtet, zu dessen Schutze die Waffen zu ergreifen." ¹⁾

Dass für solche Auffassungen ein Verständniss in den Erbländern nicht zu finden war, ist erklärlich und der Kaiser suchte ein Einvernehmen dadurch anzubahnen, dass in den Einberufungsschreiben auf die Nothwendigkeit der Bildung eines Staatskörpers hingewiesen wurde, welchem auch Ungarn wie Siebenbürgen, dem Gedanken der Gesamt-Thronfolge entsprechend, dauernd eingefügt sein sollten. Der Kaiser sprach den Wunsch nach einer „Verständigung und Union“ Ungarns mit den übrigen Erblanden und einer gesetzlichen Begründung einer Vereinigung mit denselben aus, deren Mittelpunkt er selbst blieb. Es ist aber nicht zu behaupten, dass dieses directe Einvernehmen der ungarischen Stände mit jenen der Erblande so ganz unbedingt der Hauptzweck hiebei gewesen wäre. Eine dem Kaiser gegebene bindende Erklärung der Annahme der Sanction würde dieselbe Absicht annähernd auch erreicht haben und es scheint fast, als wäre eine solche dem Kaiser innerlich sogar wünschenswerther gewesen. ²⁾

¹⁾ Einen Vertrag dieser Art hat es nie gegeben. Bidermann in „Geschichte der österr. Gesamt-Staats-Idee, II, 268“ sagt hierüber: „An dem damit geschilderten Sachverhalt ist nur das Eine unrichtig, dass ihm ein Vertrag zu Grunde lag. Auf Seite der genannten, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder war es lediglich guter Wille, wenn sie sich der letzteren in den Kriegsbedrängnissen annahmen und die Millionen baaren Geldes, die sie nebst ungezählten Menschenleben dafür opferten, nicht lieber auf den unmittelbaren Grenzschutz verwendeten, der in den Zeiten, wo die Magyaren mit den Türken gemeinsame Sache machten, sich wirksamer würde erwiesen haben, als jenes angebliche Vertragsverhältniss. Dass dem guten Willen Eigennutz beigemischt war, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber dass die Niederösterreicher, Böhmen, Steyermärker u. s. w. es sich als Gegenleistung anrechnen lassen mussten, wenn die Ungarn ihrem Selbsterhaltungstrieb folgten und sich den Türken gegenüber zur Wehre setzten, ist eine ebenso kühne Behauptung, als es unter der Voraussetzung eines Vertrags-Verhältnisses ein doppelt berechtigter Tadel wäre, der die Ungarn wegen ihres häufigen Zusammengehens mit den Türken dann treffen würde.“

²⁾ Vergleiche Bidermann, II, 52 und Anmerk. 96 zu Abschn. 3.

Der Hauptzweck blieb doch wohl immer die Erlangung der Zustimmung zur weiblichen Thronfolge auch in den ungarischen Ländern, die als das wesentlichste Mittel nicht umgangen werden konnte, wenn eine gegenseitige Verbindung und Unterstützung der Länder erreicht werden sollte. In des Kaisers und seiner Nachfolger Hand lagen dann die Kräfte und Mittel jedes einzelnen Landes, er konnte sie verwenden nach Bedarf für jedes und er allein blieb Weg und Mittel jeder Verständigung zwischen den Ländern. Eine directe Union aber der Länder unter sich, Ungarn eingeschlossen, hätte einen Factor in das Staatsleben gebracht, der unter Umständen dem Kaiser gegenüber als bedenklich angesehen werden konnte.

Der Kaiser eröffnete persönlich am 20. Juni den Landtag in Pressburg, auf dem er dann bei seiner Abreise als seinen Vertreter den Präsidenten der Hofkammer, Grafen Gundacker Starhemberg, und den böhmischen Obrist-Hofkanzler, Grafen Franz Kinsky, beließ.¹⁾

Die geschickt geführte Landtags-Verhandlung führte zu den, dem Wunsche des Kaisers ganz entsprechenden Ergebnissen. Die formelle Proposition des Kaisers kam den Ständen erst am 8. Juli 1722 zu, aber schon in der ersten Sitzung forderten die Magnaten die „untere Tafel“ durch eine Deputation zu raschem Eingehen auf die zu erwartende Proposition auf. Der Vice-Palatin Stephan Nagy, der statt des erkrankten Personalis präsierte, hielt an das Haus eine ungarische Ansprache, in der er die Nothwendigkeit einer Vorsorge für den Fall, dass der Kaiser ohne (männliche) Erben sterbe, hervorhob. Ihm folgte der Palatinal-Protonotar Franz Szluha de Iklad mit seiner berühmt gewordenen zündenden Rede, welche die Stände zu einer unter Jubelrufen und durch Acclamation abgegebenen Annahme und Genehmigung der weiblichen Thronfolge im habsburgischen Hause hinriß. Nun beantragte der Vice-Palatin die sofortige Verständigung der Magnatentafel durch eine Deputation und die Erklärung wurde abgegeben, die Zustimmung zu der weiblichen Thronfolge sei eine durchaus spontane.

Die Deputation der „unteren Tafel“ wurde sofort durch eine von der Magnatentafel entsendete beantwortet, als deren Führer der Bischof Graf Gabriel Erdödy die Zustimmung der Magnaten

¹⁾ Mayer, Die letzten Habsburger, II.

zu dem Beschlusse der „unteren Tafel“ erklärte. Am 3. Juli überbrachte eine von beiden Häusern des Landtags entsendete Deputation die Zustimmungserklärungen dem Kaiser und König nach Wien. Cardinal Graf Emerich Csáky betonte hiebei die Vortheile, welche Ungarn für seine äussere Sicherheit und seine innere Ruhe von dem Beschlusse erwarte und sprach die bestimmte Hoffnung aus, dass die Krone des marianischen Königreichs nach diesem Beschlusse niemals an einen Herrscher fallen könne, der nicht römisch-katholischen Glaubens sei. Er wahrte im Allgemeinen die hergebrachten Freiheiten und Vorrechte. Von der „Union“ der Länder scheint nicht mehr gesprochen worden zu sein, auch der Kaiser äusserte sich nicht weiter darüber.

Die genauere Formulierung der Thronfolge-Ordnung wurde dann am 16. Juli nach einem Entwurfe Szluha's, aber nicht ohne einige Debatte, angenommen. Die Ausstellung einer besonderen Urkunde über die Zustimmung zur pragmatischen Sanction wurde indessen vom Landtag als „überflüssig“ erklärt, da die Diätal-Protokolle hiefür vollkommen ausreichend seien.

Carl VI. sprach in einem besonders gnädigen Schreiben an den Palatin seinen Dank und seine Befriedigung über den Landtagsbeschluss aus und reiche Geschenke bezeugten seine Dankbarkeit Denen, die ein hervorragendes Verdienst an dem Gelingen des Werkes in Anspruch nehmen konnten. ¹⁾

Der § 4 des I. Gesetz-Artikels vom Jahre 1722/23 besagte, als nunmehr bestimmte Formulierung des Landtagsbeschlusses: Diejenige Erbin oder derjenige Erbe, welcher, beziehungsweise welche nach der vom österreichischen Herrscherhause angenommenen, im vorhergehenden Paragraph näher bezeichneten Primogeniturnorm die übrigen Königreiche und Länder, die sich dieser Norm bereits unterworfen haben, als ein seitdem unlösbares Ganzes überkommt, solle stets unfehlbar dem gleichen Erbrecht zufolge auch als König Ungarns und der damit ebenso unzertrennlich verbundenen Nebenländer anerkannt und gekrönt werden. ²⁾

Und im § 7 des II. Gesetz-Artikels heisst es, dass die ungarische Krone stets derjenige Erzherzog von Oesterreich, gleichviel ob männlicher oder weiblicher Descendent, empfangen, welcher in den übrigen Erb-Königreichen und Ländern durch die neue Thronfolge-Ordnung

¹⁾ Die Vorgänge auf dem Landtag 1722 nach Bidermann, Geschichte der österr. Gesamt-Staats-Idee, II, Anmerk. zum 3. Abschn.

²⁾ Bidermann, II, 53.

zum Throne berufen sei. („Imperatorum et Regum Hungariae descendentes“, wenn sie „legitimi, Romano-Catholici“ und „Austriae Archiduces“ sind.) Als Bedingung galt nur, dass von den Erblanden weder durch Theilung oder sonstwie ein Gebiet losgelöst werden solle und dass die Erblande miteinander, gleichzeitig und mit Einschluss des Königreichs Ungarn, sowie der zu diesem gehörigen Nebenländer eine vererbliche Besitzmasse zu bilden hätten.

Mit den Wünschen nach Vereinigung Siebenbürgens, der Militärgrenz-Districte und des Temeser Banats, die auch auf dem Landtage zur Berathung kamen, drangen indessen die Stände nicht durch.

Die gewichtige Ansicht des Prinzen Eugen von Savoyen war schon während des Türkenkrieges gegen diesen Gedanken ausschlaggebend zum Ausdruck gebracht worden. Er hatte am 21. Juni 1717 aus dem Feldlager vor Belgrad bereits an den Hofkriegsrath geschrieben¹⁾: „Auf welche Weise die Einrichtung des Temesvärer Banats dermalen angetragen und mit einer löblichen kaiserlichen Hofkammer conferentialiter einverstanden wurde, ist mir wohl erinnerlich und lasse ich dahin gestellt sein, ob und wie die quaestio reincorporationis ad Hungariam bis nach dem Frieden zu verschieben und alsdann ein endlicher Schluss abzufassen sei. Indessen bin und bleibe ich der unveränderlichen Meinung, dass weder die gegenwärtigen (Kriegs-) noch die zukünftigen Friedensumstände die Incorporirung mit dem gedachten Königreich, wohl aber die Art einer abgesonderten Provinz wie Siebenbürgen, cum reservatione domini supremi territorialis et secundi terrestri, zu Ihro kais. Majestät Dienst anrathen können, also zwar, dass, wenn ein anderes System abgefasst (wird), weder dem kaiserlichen Aerar ein Nutzen, dem Land eine gute Einrichtung und noch weniger persönliche wie öffentliche Sicherheit anzuhoffen ist, worüber nicht nur die verschiedenen Ursachen, sondern hauptsächlich die verfloßenen Zeiten ein Mehreres bestätigen werden.“

Diese Beurtheilung der Frage blieb auch jetzt noch die massgebende.

Die selbstständige Meinungsabgabe des siebenbürgischen Landtags wurde indessen von Seite der Ungarn als ungesetzlich betrachtet und dagegen protestiert.

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, XVII. Band. Supplement Nr. 70.

Erst im folgenden Jahre wurde die Erbfolge-Ordnung auch den Ständen in den österreichischen Niederlanden vorgelegt. Am 6. Juli 1723 versammelten sich jene von Brabant, am 22. August die von Flandern.

Bemühungen von französischer Seite, die Anerkennung zu hindern, blieben erfolglos, die beiden Stände nahmen die Erbfolge-Ordnung wie den Grundsatz der Untheilbarkeit der Länder sowohl innerhalb wie ausserhalb des römischen Reiches ohne Bedingung an. Die Stände sprachen indessen die Bitte aus, der Kaiser möge diese Successions-Ordnung in allen Königreichen, Provinzen und Erblanden „als ein unwiderrufliches und unveränderliches Gesetz“ publicieren lassen.¹⁾ Dass dies mit Rücksicht auf die Verfassung in den Erblanden wie in Ungarn nicht wohl in dieser Form geschehen könne, beachtete man in den Niederlanden nicht, doch liess Carl VI. in den Niederlanden durch ein Patent vom 6. December 1724 die Erbfolge-Ordnung in Gesetzesform am 15. Mai 1725 durch den Statthalter ad interim Grafen Daun in Brüssel veröffentlichen.

Dieser in den Niederlanden publicierte Gesetzesact wird irrtümlich häufig als die eigentliche endgiltige Formulierung der „Pragmatischen Sanction“ angesehen und hat als solche selbst in officiellen Gesetzessammlungen der neuesten Zeit noch Aufnahme gefunden.²⁾

Im Herzogthum Mailand wurde das Gesetz über die Thronfolge-Ordnung in einem Patent vom 14. März 1725 durch den Gouverneur Grafen Colloredo kundgemacht.

Die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die fremden Mächte und das Reich.

Es schien Kaiser Carl VI. wichtig, die Anerkennung des weiblichen Thronfolgerechtes in directer Linie in den habsburgischen Ländern nicht nur in seinen Erblanden festgesetzt zu sehen, sondern sie auch von Seiten der fremden Mächte zu erlangen.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass ein gewisser Unterschied in den Absichten festzuhalten sein dürfte, von welchen die

¹⁾ Nach Mayer, Die letzten Habsburger. II, 80.

²⁾ Siehe Anhang. II.

Forderungen an die Erblande und jene an die fremden Mächte geleitet sind. Die Erbfolge nach der Primogenitur auch in weiblicher Linie ist der nach beiden Seiten hin überwiegende Hauptzweck, die Untrennbarkeit der Länder aber konnte wohl nur im Sinne einer gegenseitigen Zusage des Kaisers und der Erblande, wie Ungarns, einen vertragsmässigen Ausdruck finden, von den fremden Mächten indessen doch nur etwa als Zusage einer Garantie, einer Hilfeleistung, wenn ein fremder Eroberer sich dieses oder jenes Theiles des habsburgischen Besitzes bemächtigen wollte, aufgefasst werden. Eine absolute Sicherstellung der Untrennbarkeit der österreichischen Länder aber konnte kein fremder Staat bieten und darauf da und dort etwa hinweisende Vertragsstellen sind diplomatische Formeln und Redewendungen im übertreibenden Style der Zeit, die aber doch das wirkliche und erreichbare Mass der Sicherstellung nicht zu vergrössern oder zu erweitern vermögen.

Der Werth der Zustimmung der fremden Mächte zu der Erbfolge-Ordnung Carl VI. bestand gewiss mehr in der in solcher Anerkennung liegenden bindenden Zusage, den Erbbesitz nicht aus Gründen der Erbfolge oder der Auftheilung selbst angreifen zu wollen; die Vermeidung aller Kriege überhaupt und selbst Verluste einzelner Provinzen gelegentlich solcher konnte Carl VI. wohl kaum von der Garantie seiner Successions-Ordnung durch die fremden Staaten erhoffen wollen.

Carl VI. trat an die fremden Mächte nicht erst nach der erlangten Einigung mit seinen eigenen Ländern heran, wenn auch die massgebendsten Verhandlungen in dieser Richtung wirklich erst nach Vollendung der internen erfolgte. Aber principielle Anerkennungen der neuen österreichischen Erbfolge-Ordnung finden sich schon in den Friedensschlüssen von Rastatt vom 17. März und Baden vom 7. September 1714, also schon bald genug nach der ersten öffentlichen Kundgebung des Kaisers über seine beabsichtigte Thronfolge-Ordnung.

In Artikel XIX des Rastatter Friedens-Instruments trat Frankreich die spanischen Niederlande an den Kaiser ab, um sie „selbst wie seine Erben und Nachfolger von jetzt und für immer ganz und unangefochten“ zu besitzen, „selon l'ordre de succession établi dans la maison d'Autriche“.¹⁾

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, XV, 575. Anhang 19. Friede zu Rastatt.

Und mit denselben Worten bekräftigt der XIX. Artikel des Friedens zu Baden¹⁾ die Anerkennung der Erbfolger im Hause Oesterreich „nach dessen Successions-Ordnung“.

Eine weitere Bestätigung fand das Erbrecht der österreichischen weiblichen Descendenz in dem IV., V. und VII. Artikel des am 2. August 1718 zwischen dem Kaiser, Frankreich, England, den Generalstaaten und Sardinien zu London geschlossenen Allianzvertrags, nicht weniger durch den 1725 zwischen dem Kaiser und Spanien geschlossenen Frieden zu Wien.²⁾

Der fortwährende Wechsel der politischen Scene in jenen Jahren und die Unsicherheit aller Bündnisse und Verträge veranlassten den Kaiser nun, eine ausschliesslich der Erwirkung allseitiger Zustimmung der Mächte zu den Bestimmungen der Erbfolge-Ordnung gewidmete politische Action einzuleiten.

Nachdem schon auf dem Congress zu Cambray 1722—1724 die Erbfolgefrage in Oesterreich berührt worden war, kam nach dem Bruche Spaniens mit Frankreich, der in der rücksichtslosen Zurücksendung der zur Braut des jungen Königs Ludwig XV. bestimmten Infantin, einer Tochter Philipp V. und der Königin Elisabeth Farnese am 5. Mai 1725 nach Spanien, einen hässlichen Ausdruck fand, eine rasche Annäherung Spaniens an den Kaiser zu Stande, die schon am 30. April 1725 zum „Wiener Bündniss“ führte.

In demselben wurden die Bestimmungen der Quadrupel-Allianz bestätigt; König Philipp erkannte die Rechte Carls VI. auf die Niederlande, Mailand, Neapel und Sicilien an und garantierte feierlich die Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction, wogegen Carl VI. seinen Rechten auf Spanien und der Anwartschaft auf Parma, Piacenza und Toscana entsagte.³⁾ Die Anerkennung wurde wiederholt 1731.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde auch ein Vertrag zwischen dem Kaiser und Russland einerseits, Dänemark andererseits zustande gebracht. Die Mächte garantierten einander ihre Besitzungen und verpflichteten sich, im Falle die eine oder andere angegriffen würde, einander entweder auf diplomatischem Wege.

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen. XV. 592.

²⁾ Olenschlager, Geschichte des Interregni nach Absterben Carl VI. Frankfurt 1742. I. Bd.

³⁾ Der Vertrag bei Dumont, Corps universel diplomatique. VIII, II, 106.

oder, falls dies resultatlos bleiben sollte, mit den Waffen zu Hilfe zu eilen. Im Artikel IV hiess es ausserdem, dass „Se. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen . . . für Sich, dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, die in dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich eingeführte und von Se. Röm. Kais. und Kath. Maj. unter dem 19. April 1713 erklärte, auch nachher von Dero gesammten Erb-Königreichen und Landen mit dem submissesten Dank angenommenen Erbfolge-Ordnung zu garantieren und deren unveränderliche Beibehaltung gegen Alle und Jede kräftigermassen maintainieren zu helfen; dergestalten, dass Se. Königl. Maj. zu Dänemark, Norwegen, dero Erben und Nachkommen, diese Garantie so oft zu leisten sich verbinden und anheischig machen, als entweder Se. Röm. Kais. und Kath. Maj. in Lebzeiten oder nach dero zeitlichem Hintritt . . . deroselben Erben und Nachkommen zuwider erwähnter den 19. April 1713 erklärter Erbfolge-Ordnung in dem Besitz Dero sämmtlichen in und ausser Reichs gelegenen Erb-Königreichen und Landen, oder eines derselben, nirgends und nichts davon ausgenommen, von Jemandem, wer dergleichen sei, würden beunruhiget, angegriffen werden.“

Ratificiert wurde dieser Vertrag durch die Kaiserin Anna Iwanowna am 10. Juni 1732. ¹⁾

Von Seite Preussens geschah die Anerkennung der Pragmatischen Sanction im „Geheimen Berliner Tractat“ vom 23. December 1728, Artikel II. „Gleichwie Sr. Königl. Majestät in Preussen glorwürdige Vorfahren in denen mit dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich vorhin errichteten Allianz-Tractaten, als nämlich in dem Tractat de anno 1686, Art. I und II, damals regierender Röm. Kais. Majestät auch namentlich Derselben Erben und Nachkommen, Königen und Erzherzogen, alle Dero Erb-Königreiche und Lande in und ausser Reichs zu garantieren übernommen haben, wollen IHro Königl. Majestät in Preussen nicht allein vermeldete Garantie hiemit erneuert und wiederholt, sondern auch noch über das, für sich, Dero Erben und Nachkommen, zur Leistung sothaner Garantie, in Ansehung aller und jeder von IHro jetzt regierenden Röm. Kais. Majestät, so in als ausser Reichs besitzenden Erb-Königreichen und Länder, und zwar in specie nach der von Allerhöchstgedachter IHrer Kais. Majestät unterm 19. April 1713 erklärten und bestätigten, auch nachgehend von denen gesammten Erb-König-

¹⁾ Mertens, Recueil des Traités. I. 50 f.

reichen und Ländern mit submissivem Dank angenommenen Erbfolge-Ordnung, auf das Kräftigste sich verbunden haben; also und dergestalt, dass Se. Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen Ihro Kais. Majestät, auch Dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, wie sich dieselben nach Massgebung obvermeldeter Erbfolge-Ordnung der Succession nach und nach zu erfreuen haben, ermeldete Garantie so oft zu leisten schuldig und gehalten sein sollen, als entweder Ihro Kais. Majestät in Lebzeiten oder nach Dero zeitlichem Hintritt (welchen Gott der Allmächtige lange Zeit in Gnaden verhüten und abwenden wolle) Deroselben Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts zuwider vorerwähnter, anno 1713 erklärten Successions-Ordnung, in dem Besitz Dero sämtlichen, in und ausser Reichs gelegenen Erb-Königreiche und Lande oder eines dererselben, nirgends und nichts ausgenommen, von Jemand, wer der gleich sein würde, beunruhigt, angefallen und angegriffen werde."

„Herentgegen“, als Gegenleistung garantierte Carl VI. für sich und Nachfolger die preussische Succession, „wie selbige nach denen dermaligen bekannten Verfassungen des königl. preussischen und churbrandenburgischen Hauses“ zu erfolgen habe.

Im V. Artikel verwahrte sich Preussen gegen einen Uebergang des Pfalz-Neuburg'schen Erbes in Jülich und Berg an einen Pfalz-Sulzbach'schen Prinzen, die folgenden Artikel hielten die Rechte und Ansprüche Preussens auf diese Länder aufrecht und vereinbarten das in dieser Frage einzuhaltende gemeinsame Verfahren.

Im XII. Artikel wiederholte König Friedrich Wilhelm I. die Uebernahme der vollen Garantie der pragmatischen Sanction nochmals und versprach, mit dem Kaiser „in und ausser Reiches für einen Mann stehen“ zu wollen.

Der XIII. Artikel aber bedang, dass, wenn Einer der Vertragsschliessenden oder der Nachkommen gegen diesen Vertrag handeln würde, „der andere Theil an nichts, was in den gegenwärtigen Tractaten enthalten ist, verbunden sein soll.“¹⁾

Die Unmöglichkeit, die Jülich'schen Ansprüche im Sinne Preussens zu erledigen, gab den Anlass, aus diesem Artikel XIII die Ungiltigkeit der Garantie Preussens zu deducieren.

Eine zweite Anerkennung der pragmatischen Sanction durch Preussen fand 1732 ohne Vorbehalt einer eintretenden Ungiltigkeit des Vertrages statt, als es sich als Mitstand des Römischen Reiches

¹⁾ Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, II, 215.

dessen Garantie- und Anerkennungs-Erklärung beim Reichstag in Regensburg anschloss.

England und die Generalstaaten übernahmen die förmliche Garantie der pragmatischen Sanction im II. Artikel des Wiener Tractats vom 16. März 1731. Sie erklärten: „dass, nachdem von Ihrer Kais. Majestät öfters remonstrirt worden, dass die allgemeine Ruhe nicht lange bestehen und dauern und man kein sicheres Mittel, das Aequilibrium in Europa zu erhalten, finden könnte, als eine Vertheidigung, eine Verbindung, eine Gewähr, oder, wie man zu sagen pflegt, eine General-Garantie gegen Ihre Kais. Majestät, wegen der Ordnung Ihrer Succession, wie selbige durch die kaiserliche Declaration von 1713 reguliert und in dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich angenommen worden, so nähmen Ihre Majestät der König von Grossbritannien und Ihre Hochmögenden, die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, aus Antrieb eines eifrigen Verlangens, die allgemeine Ruhe zu versichern und das Aequilibrium von Europa zu erhalten, wie auch in Ansehung der in folgenden Artikeln etablierten Conditionen und die über alle Massen dienlich sind, zu dem einen und andern Zweck zu gelangen, kraft des gegenwärtigen Artikels die General-Garantie oben besagter Successions-Ordnung auf sich und verobligieren sich, dieselbe allemal, wenn es die Noth erfordert, wider wen es auch sein möchte, zu souteniren und versprechen folglich auf die allernachdrücklichste Art, als immer möglich, diese Successions-Ordnung, welche Ihre kais. Majestät durch eine solenne Acte vom 19. April 1713, ¹⁾ nach Art eines einigen, unzertrennlichen und untheilbaren Fideicommissi, in Faveur der Erstgeborenen vor alle Erben beiderlei Geschlechts Ihrer Majestät declarieret und etablieret, aus allen Kräften zu vertheidigen, zu maintenir und, wie man sagt, zu garantieren, allemal, wenn es die Noth erfordert und wider wen es auch sein möchte.“

„Alle Classen und Stände aller Königreiche, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Provinzen und Domänen, so dem durchlauchtigsten Haus Oesterreich erbrechtlich zugehören, haben gedachte Acte

¹⁾ Die Berufung auf den Act vom 19. April 1713 als massgebend für Begriff und Formulierung der pragmatischen Sanction in diesem Wiener Tractat ist ein Beweis dafür, dass jene Publication der Sanction vom Jahre 1724 von Seite des Kaisers keineswegs als die eigentliche und authentische Urkunde über die Sanction angesehen wurde, als welche sie irrigerweise heute noch manchmal betrachtet wird.

allsobald einhelliglich angenommen, sich derselben mit aller Demuth und mit Danksagung unterworfen und sie in die Protocolle getragen, als welche die Kraft eines Gesetzes und einer pragmatischen Sanction hat, welche auf ewig in all' ihrer Kraft bestehen soll. Und da vermöge dieser Regel und Successions-Ordnung, falls Gott nach seiner Barmherzigkeit Ihrer Kais. Majestät männliche Erben geben sollte, der Erstgeborene Ihrer Prinzen, oder wenn dieser vor Ihrer Kais. Majestät mit Tod abgienge, des Erstgeborenen ältester Sohn, und wenn nach Ihrer Kais. Majestät keine von Deroselben herstammende männliche Linie übrig bliebe, die älteste Ihrer Prinzessinnen, die durchlauchtigsten Erzherzoginnen von Oesterreich nach der Ordnung und dem Recht der Erstgeburt, welches man jederzeit unzertheilt beobachtet, Ihrer besagten Kais. Majestät in allen Dero Königreichen, Provinzen und Domänen, so wie sie dieselben wirklich besitzt, ohne dass man jemals befugt sein könnte, dieselben in Faveur der- oder dererjenigen, welche, sie seien männlich oder weiblich, von der andern, dritten oder weiter hinausgesetzten Linie sein werden, oder endlich aus was für einer andern Ursache es sei, zu zertheilen oder zu zertrennen, succedieren soll; und eben diese Ordnung und unzertheilbares Recht der Erstgeburt in allen Fällen und Altern, sowohl in der männlichen Linie Ihrer Kais. Majestät, wenn Ihr Gott dieselbe verwilliget, als auch in der weiblichen Linie Ihrer Kais. Majestät, nach Absterben der männlichen oder endlich in allen Fällen, da es auf die Succession derer Königreiche, Provinzen und Erb-Domänen des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich ankommen wird, auf ewig soll gehalten und beobachtet werden, so entsprechen und verbinden sich Ihre Majestät der König von Grossbritannien und Ihre Hochmögenden, die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, denjenigen oder diejenige, welcher oder welche, nach der Regel und Ordnung, so man anjetzt vorgelegt, in denen Königreichen, Provinzen und Domänen, welche Ihre Kais. Majestät wirklich besitzt, succedieren solle, zu maintainen und verpflichten sich, gedachte Regel und Ordnung wider alle Diejenigen, welche diese Besetzung, auf waserlei Art es sei, vielleicht möchten troublieren wollen, auf ewig zu defendieren." ¹⁾

Dieser genau formulierte Vertragsartikel, welcher den ganzen Umfang und Inhalt des unter die Garantie zu stellenden Gesetzes, wie den Umfang und das Mass der Garantie selbst umständlich zum Ausdrucke bringt, ist deshalb von weiterem Belang, weil er

¹⁾ Olenschlager, Geschichte des Interregni, I, 19.

auch die Grundlage der Berathung für den Reichstag zu Regensburg zu bilden hatte.

Der Kaiser berief sich auf die Darlegungen dieses englisch-holländischen Vertragsartikels, um auch das Mass der vom Reiche zu übernehmenden Garantie-Verpflichtung deutlich zu bezeichnen.

Am 18. October 1731¹⁾ wandte sich der Kaiser mit dem Wunsche nach der Garantie der Sanction an das Reich „in der gänzlichen und gnädigsten Zuversicht, dass gleichwie die Macht Dero Erzhauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbei dazu dienen würde, die Freiheit Europas und bevorab des Ihro Kais. Majestät so hoch angelegenen werthen Vaterlandes gegen alle fremden Eingriffe und widrige Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen, also auch ein jeder patriotisch gesinnte Reichsstand unschwer erkennen und beherzigen werde, dass von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbsteigene, nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange.“

Der kaiserliche Principal-Commissär Graf Fürstenberg übertrug für die Verhandlung über die Anerkennung der pragmatischen Sanction beim Reichstag den Vorsitz an Salzburg.

Auf dem Regensburger Reichstag legte Salzburg dieses kaiserliche Verlangen befürwortend zur Berathung vor.

Bayern erklärte sofort, dass eine Garantie für die Niederlande oder Italien dem Reiche nicht zugemuthet werden könne, Ungarn aber ein „absonderlich Königreich und für der Deutschen Vaterland gar nicht zu rechnen“, die deutschen Lande aber ohnehin durch den Reichsverband genügend garantiert erschienen. Es lehnte eine Garantie unbedingt ab.

Magdeburg stimmte für Brandenburg-Culmbach für die Garantie, im Namen Preussens erklärend, dass der König sein Votum „hiemit von ganzem und willigem Herzen dazu ertheilt haben wollten, auch bedürfenden Falles zu wirklicher Prästierung solcher Garantie als ein getreuer Reichsstand und Ihrer Röm. Kais. Majestät und Dero durchlauchtigsten Erzhaus ganz getreuesten Freund mit willigster Darsetzung Guts und Bluts zu leisten und beizutragen nicht mangeln würde.“

Beinahe einhellig, Bayern und Leuchtenberg ausgenommen, votierte der Reichstag die verlangte Garantie, im Reichsgutachten vom 11. Januar 1732 den Beschluss niederlegend: „In Dero so

¹⁾ Acta publica, I, Nr. VII.

gerecht, als höchstbilliges zu des gesammten deutschen Reichs höchsteigener Conservation, Heil und Besten gereichendes Verlangen und Gesinnen der Garantie oder Gewährung der in Ihrem durchlauchtigsten Erzhause eingeführten und von Deroselben unter dem 19. April 1713 erklärten Erbfolge-Ordnung in allen von Gott verliehenen dermal besitzenden Erb-Königreichen und Landen auf Mass und Weise des II. Artikels des zwischen Allerhöchst erwähnter Kais. Majestät und der Krone England am 16. März des abgewichenen 1731. Jahres geschlossenen Tractats etc. von Reichswegen, wie hiemit beschiehet, zu gehelen, zu consentieren und zu übernehmen, mithin so oft, als Der- oder Diejenige, welchem oder welcher die Succession nach Mass obgedachter Erbfolge-Ordnung gebühren würde, in dem Besitz einiger von Ihro Kais. Majestät dermalen innehabenden Erb-Königreichen und Landen auf einigerlei Weise angefochten werden sollten, Der- oder Dieselbe gegen jedermänniglich, der etwa solche unzertrennliche Possessionen zu stören oder zu turbieren sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräften zu schützen, zu maintainieren, auch bedürfenden Falles zu wirklicher Vollziehung solcher Reichs-Gewährung das Nöthige demnächst zuverlässig zu leisten und zu prästieren sei, da hingegen das Reich auch auf alle unverhoffte widrige feindliche Gefahr und Angriff sich einer mitverbundenen nöthigen Beihilfe getröstete."

Im Churfürsten-Collegium kam es dann noch zu Zwistigkeiten.¹⁾ Chur-Bayern und Chur-Sachsen protestierten schon gegen die Abgabe des Reichsgutachtens, auch Chur-Pfalz machte Schwierigkeiten, aber Chur-Maynz, Trier, Cöln, ebenso wie Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig gaben ein einmüthiges Votum und eine Verwahrung gegen das nachträgliche Bemängeln des „vom gesammten Reich“ errichteten Gutachtens ab und verliessen die Sitzung, die protestierenden drei Churstimmen allein zurücklassend²⁾.

Der Kaiser ratificierte am 3. Februar 1732 mit Versicherungen seines Dankes das Reichs-Gutachten und die damit gewährte Garantie.

Am 3. October 1735 wurde der Präliminarfrieden³⁾ zwischen dem Kaiser und Frankreich in Wien unterzeichnet, in welchem der

¹⁾ Acta publica, I, Nr. X.

²⁾ Acta publica, I, Nr. XI.

³⁾ Das Friedens-Instrument in lateinischer Sprache. In deutscher Uebersetzung zuerst veröffentlicht bei Olenschlager, Geschichte des Interregni, I, 21.

Kaiser an den spanischen Infanten Don Carlos Neapel und Sicilien, an den König von Sardinien das Herzogthum Mailand, an König Stanislaus Leszcynski das Herzogthum Lothringen überliess, dessen Besitzer hiefür Toscana erhalten sollte. Als Gegenleistung für diese grossen Opfer, die allerdings der nicht mit Glück geführte Krieg der polnischen Thronfolge wegen, überwiegend bedingte und unvermeidlich machte, versprach Frankreich die Gewähr und den Schutz der pragmatischen Sanction mit der Zusage, auch Spanien und Sardinien hiezu zu veranlassen.

Beim definitiven Frieden zu Wien am 18. November 1738 wurde die Garantie der Sanction durch Frankreich im Artikel X genau bestimmt und festgesetzt.

„Es beziehet sich gleichfalls auf das, worüber man bereits schon mit einander übereingekommen ¹⁾, die von Sr. Allerchristlichsten Majestät auf die beste Weise, als solches nur immer sein kann, vermöge des VI. Artikels der Präliminarien, in Ansehung der von Ihro Kais. Majestät sowohl bereits damals zum Theil innegehabten, als auch zum Theil in Conformität sothaner Präliminar-Artikel in Besitz zu nehmenden Landen übernommene Beschützung und Gewährung, welche insgemein die Garantie der Erbfolge in dem Hause Oesterreich genannt wird und in der am 19. April 1713 publicierten pragmatischen Sanction weitläufig erklärt zu finden ist.

Denn, nachdem man reiflich erwogen, dass die allgemeine Ruhe von keiner allzulangen Dauer und Bestand sein und man zur Erhaltung eines dauerhaften Gleichgewichtes in Europa kein sichereres Mittel, als die Handhabung obgedachter Erbfolge-Ordnung ausfindig machen könnte²⁾: „so sind Se. Allerechristlichste Majestät sowohl durch ein eifriges Verlangen, den allgemeinn Ruhestand zu beschützen und das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, als auch in Betrachtung derjenigen Friedensbedingungen, welche Ihro Kais. Majestät eingegangen, bewogen worden, fürnehmlich aus dieser Ursache auf die allerbeständigste Weise (quam validissime) obbesagte Erbfolge-Ordnung verbindlich zu machen. Auch damit sich nicht der geringste Zweifel in Ansehung der Wirklichkeit dieser Versicherung oder Garantie künftighin erheben möge, so verpflichten sich hoch-

¹⁾ Im Präliminarfrieden.

²⁾ Man sieht, dass die österreichischen Staatsmänner bemüht waren, in allen Verträgen eine gewisse Gleichartigkeit der Begründung, wie der Formulierung zur Geltung zu bringen; wohl, um der Garantie der fremden Staaten eine grössere Einheitlichkeit und damit, vermeintlich wenigstens, Festigkeit zu geben.

besagte Se. Allerchristlichste Majestät, in Kraft gegenwärtigen Artikels, diese Gewährleistung oder sogenannte Garantie, so oft und so viel es nöthig sein dürfte, zur wirklichen Vollstreckung zu bringen, wobei dieselben für sich, Ihre Erben und Nachfolger auf die beste und beständigste Weise, als solches immer geschehen kann, hiemit versprechen, diese Erbfolge-Ordnung, so Ihre Kais. Majestät in der Form eines ewigwährenden, unzertrennlichen und untheilbaren Fideicommisses, zum Vortheil der Erstgeburt für Ihre Majestät sämtliche Erben beiderlei Geschlechts, mittelst der unter dem 19. April 1713 errichteten und am Ende des gegenwärtigen Tractats beigefügten feierlichen Acte festgestellt und erklärt haben und welche in Kraft eines Gesetzes und ewig geltenden pragmatischen Sanction, deren Beschützung oder sogenannte Garantie das heilige Römische Reich vermöge des am 11. Januar 1732 ergangenen Reichs-Schlusses über sich genommen, denen öffentlichen Urkunden einverleibet worden, mit aller Ihrer Macht zu unterstützen und wider Alle und Jede, so oft es die Noth erfordern wird, wie man zu sagen pflegt, zu garantieren.”

Der Schluss des Artikels ist die sinn- und wortgetreue Wiederholung des II. Artikels des Wiener Tractats vom 16. März 1731 mit England und den Generalstaaten.

Kaiser Carl VI. ist ob seiner langjährigen rastlosen Bemühungen um die Anerkennung der pragmatischen Sanction, ob seiner grossen und zahlreichen Opfer für dieselbe viel getadelt worden. Es wird versichert, dass Prinz Eugen ihm den Rath ertheilt habe, die Erbfolge seiner Tochter durch ein starkes und tüchtiges Heer und einen wohlgefüllten Staatsschatz zu sichern, statt Versprechungen zu erkaufen, die Niemand halten werde.

Die Meinung mochte der Prinz wohl haben, wenn auch der Ausspruch nicht nachweisbar ist. Es ist aber ebensowenig ein Beleg dafür vorhanden, dass er ein Gegner der Politik des Kaisers in dieser Frage gewesen.

Die Bemühungen des Kaisers, durch feierliche Verträge und sorgsame Berücksichtigung aller vorhandenen Rechte der eigenen Länder, wie der fremden Höfe die Thronfolge zu ordnen und im Frieden zu begründen, führten nicht zu dem erhofften Ziel. Trotzdem darf ihr Werth auch nicht ganz unterschätzt werden.

¹⁾ Arneht, Prinz Eugen von Savoyen, III, 166.

In wahrer Weise zeichnet Arne th die Bedeutung und den Werth der moralischen Erfolge für die Befestigung der Sanction, welche Carl VI. doch erworben hat. 1)

„Durch einen Zeitraum von fast dreissig Jahren gewöhnten sich die österreichischen Erbländer daran, dasjenige Gesetz, welches ihnen fortwährend als die Grundlage ihres öffentlichen Rechtszustandes hingestellt wurde, auch als solche anzuerkennen.“

Es „blieben auch hinsichtlich der fremden Staaten die zahlreichen Opfer des Kaisers, die Anerkennung der pragmatischen Sanction zu erwirken, trotz des fast allgemeinen Treubruchs, in welchem nach seinem Tode die Mehrzahl dieser Mächte sich vereinigte, nicht ohne alle günstige Wirkung. Mit Welch' anderem Nachdruck hätten die Prätendenten aufzutreten vermocht, wenn sie nicht feierliche Zusagen gebrochen, wenn sie selbst, wenn Andere an ihr vorgebliches Recht geglaubt hätten. Jedem Unparteiischen war es klar, dass sie zu ihrer Handlungsweise durch die Habsucht und die Begierde nach Ländergewinn getrieben wurden. Und daher neigten sich denn auch die Sympathien aller derjenigen, die noch einen Funken der Achtung bewahrten für Recht und Gesetz, lebhaft zu der erlauchten Fürstin, welche sie in ungerechter Weise angegriffen sahen. Dieses Gefühl aber war ein mächtiger Verbündeter Maria Theresia's und dass es allgemein vorherrschte in Europa, daran hatten die vorsorglichen Bemühungen Carl VI. wohl den wesentlichsten Antheil.“

(v. Wetzer.)

Die Verfassung und Verwaltung

der

Deutschen Erblande, der Niederlande und der Besitzungen
in Italien.

Der habsburgische Länderbesitz im Ausmasse von 10.431·29 geographischen Quadratmeilen oder 574.375 Quadrat-Kilometern, wie er zur Zeit des Todes Carl VI. bestand, bildete kein einheitliches Staatswesen mit gemeinsamen Gesetzen und Verwaltungsformen, sondern eine Reihe von Ländergruppen, welche miteinander in einer engeren oder loseren Verbindung standen und zum Theil nur durch die Gemeinsamkeit des Herrschers und die Bestimmungen der pragmatischen Sanction zu einem Ganzen verbunden waren. Durch die Art und die Umstände ihrer Erwerbung waren aus dem habsburgischen Hausbesitze oder den „gesamten Erb-Königreichen und Landen“, wie sie officiell gewöhnlich genannt wurden, fünf politisch und administrativ von einander getrennte Ländergruppen mit mehrfachen Unterabtheilungen entstanden, nämlich:

I. Die österreichischen Erblande, die Stammlande der Monarchie, aus welchen sich durch die vorausgegangenen Erbtheilungen und die dadurch bedingte administrative Trennung drei Unter-Abtheilungen gebildet hatten: 1. Nieder-Oesterreich, bestehend aus dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns; 2. Inner-Oesterreich, d. i. die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain mit dem dazu gehörigen Theile von Istrien, die Grafschaften Görz und Gradisca, nebst deren Confinen und den Gebieten von Triest und Fiume oder dem österreichischen Litorale; 3. Ober- und Vorder-Oesterreich, nämlich Tyrol, Vorarlberg und die Vorlande, d. i. der Breisgau mit dem Hauptorte Freiburg, das obere Rheinviertel mit den vier „Waldstädten“ Laufenburg, Rheinfeldern, Säckingen und Waldshut, dann in Schwaben die Grafschaften Burgau, Nellenburg, Hohenberg und Thengen, die obere und untere Landvogtei Schwaben, die Donaustädte Munderkingen, Waldsee, Sulgau, Rieblingen, Mergen, ferner die Orte: Constanz, Steckborn, Radolfzell, Schelkingen, Ach, Ehingen und Vehrigen.

II. Die böhmischen Erblande, nämlich 1. das Königreich Böhmen mit der Grafschaft Glatz, dem Egerlande und dem Bezirke Elbogen, 2. die Markgrafschaft Mähren und 3. das Herzogthum Schlesien.

Die österreichischen und die böhmischen Erblande zusammen heissen die deutschen Erblande oder kurzweg „die Erblande“.

III. Die Länder der ungarischen Krone, d. i. die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, das Fürstenthum Siebenbürgen und das Temeser Banat.

IV. Die österreichischen Niederlande, bestehend aus den Herzogthümern Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, den Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur und Mecheln, endlich die Herrschaft Doornik oder Tournay; die Grafschaft Mecheln wurde jedoch gewöhnlich zu Brabant, die Herrschaft Tournay oder Doornik zu Flandern gerechnet.

V. Die österreichischen Besitzungen in Italien, nämlich ein Theil des Herzogthums Mailand, dann die Herzogthümer Mantua, Parma und Piacenza.

Ebenso mannigfaltig und verschieden, wie die unter dem Scepter Kaiser Carl VI. vereinigten Länder und ihre Bewohner, war die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Länder und Landestheile. Hatte auch in dem jahrhundertelangen Streite zwischen den Landesfürsten und den Ständen die Landeshoheit der ersteren den Sieg davongetragen, so war doch der Inhalt und Umfang der landesfürstlichen und ständischen Rechte fast nirgends der gleiche. Neben Verwaltungsgebieten ohne Stände und Ständeversammlungen, z. B. den im Passarowitzer Frieden erworbenen Territorien, fanden sich solche mit schwachen Resten ehemaliger ständischer Herrlichkeit bis zu solchen mit ausgedehnten Rechten der Stände, wie z. B. in Ungarn und den Niederlanden. Diese länderweise verschiedenen Verfassungen hatten auch eine nach Ländern und Landestheilen gesonderte Verwaltungsform zur nothwendigen Folge: hier gab es nur landesfürstliche, dort neben diesen auch ständische Verwaltungsbehörden und Organe. Es bestand weder eine einheitliche Staatsverfassung, noch eine gleichartige Staatsverwaltung, sondern nur Landesverfassungen und Landesverwaltungen, zwischen denen durch die Person des gemeinsamen Landesfürsten und seine persönliche Einflussnahme auf die obersten Regierungsgeschäfte, dann auch durch die zwischen einzelnen Ländern und Ländergruppen geschlossenen Vereinbarungen

und Einigungen der unumgänglichst nothwendige Zusammenhang und die unerlässlichste Uebereinstimmung in den wesentlichsten Gesichtspuncten hergestellt wurde. „Wer die österreichische Verwaltung bis 1748 übersieht, dem rollt sich das Bild einer grossartigen Unordnung auf, aber es war eine historische Unordnung, das Product von Jahrhunderten, das mit seinem Wurzelwerk in dem gesellschaftlichen Boden früherer Zeiten festgewachsen war, nun aber vielfach verbraucht, vermorscht sich zeigte“ ¹⁾).

Die österreichischen Erblände hatten ihre Behörden- und Verwaltungs-Organisation von Maximilian I. und Ferdinand I. erhalten, zu ihnen kamen im Jahre 1526 die Länder der böhmischen Krone und ein Theil des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer mit eigener Verwaltung. Während aber die Länder der böhmischen Krone als ein Ganzes und auf einmal neben die altösterreichischen Länder traten und ihren fertigen Verwaltungs-Organismus mitbrachten, gelangten die Länder der Stephanskronen nur stückweise im Verlaufe von zwei Jahrhunderten an das Haus Habsburg und die näheren Umstände der einzelnen Erwerbungsphasen machten stets eine Aenderung oder Neueinrichtung der Verwaltung des betreffenden Landestheiles nöthig, so dass Ungarn und seine Nebenländer zur Zeit Carl VI. in eine Reihe von einander vollständig getrennter und selbstständiger Verwaltungsgebiete zerfiel. Ebenso verhielt es sich mit den als Ergebniss des spanischen Erbfolgekrieges erworbenen niederländischen Provinzen und den Besitzungen in Italien. Die Niederlande besaßen von altersher eine ziemlich weitgehende Autonomie, deren Aufrechthaltung nicht nur verbrieft, sondern auch ein Gebot der Staatsraison war. In Italien waren die Königreiche Neapel und Sicilien wieder verloren gegangen und der ganze Besitz aus der spanischen Erbschaft bestand in Folge der Verluste und Ländertausche in den letzten Regierungsjahren Carl VI. nur noch aus einem Theile des Herzogthums Mailand und den Herzogthümern Mantua, Parma und Piacenza, welche ebenfalls ihre alte Verfassung und Einrichtung besaßen und keiner der alten Ländergruppen einverleibt werden konnten.

Die von Kaiser Maximilian I. begonnene und von Ferdinand I. fortgesetzte Einrichtung und Organisierung der Verwaltungsbehörden hatte unter den folgenden Kaisern im Laufe der Zeiten mannigfache Veränderungen erfahren, so dass zur Zeit Kaiser Carl VI. die politische Landesverwaltung der sämmtlichen zur habs-

¹⁾ A. Wolf, „Oesterreich unter Maria Theresia.“ 212.

burgischen Monarchie gehörigen Königreiche und Länder folgenden obersten Behörden anvertraut war ¹⁾:

Als oberster Rath der Krone bestand seit 1670 die geheime Conferenz unter dem Vorsitze des Kaisers, deren Mitglieder geheime Conferenzzräthe oder auch Minister genannt wurden. Es waren dies die Präsidenten der obersten Hofstellen, die obersten Hofwürdenträger und jene geheimen Räthe, welche eigens als Mitglieder der geheimen Conferenz berufen wurden.

Je nach der Beschaffenheit der Berathungsgegenstände und der etwa nöthigen besonderen Geheimhaltung wurden entweder alle oder nur einzelne Conferenzzräthe der Berathung beigezogen, in letzterem Falle hiess dieselbe die kleine Conferenz und bestand unter Carl VI. nur aus den Präsidenten der Central-Hofstellen, wesshalb sie mit einem Ministerrathe in modernem Sinne verglichen werden kann ²⁾.

In der Conferenz, welche unter Kaiser Leopold I. bezüglich der äusseren und inneren Staatsangelegenheiten an die Stelle des geheimen Rathes getreten war, wurden alle wichtigen Angelegenheiten, mochten sie die äussere oder innere Politik, die Landesverwaltung, Krieg oder Frieden betreffen, berathen. Nur in jurisdictionellen Angelegenheiten, wenn der Landesfürst als oberster Richter in gewissen Fällen selbst Recht sprach, hatte bis zur Schaffung der obersten Justizstelle im Jahre 1749 der geheime Rath wie früher sein Gutachten über die eingelangten Processacten abzugeben und der Landesfürst entschied erst nach Anhören des geheimen Rathes ³⁾.

Die Berathungen der geheimen Conferenz erstreckten sich auf die Angelegenheiten aller Königreiche und Länder und desshalb waren in derselben auch die Präsidenten der obersten Hofstellen der Ländergruppen und hervorragende Angehörige der

¹⁾ Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre. — A. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia. — Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs. — Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaats-Idee. — Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte und Geschichte der österr. Verwaltungs-Organisation. — Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung (in den Mitth. des Inst. f. österr. Gesch., VII. Bd.) und dessen Bespr. v. Bidermann's Gesamtstaats-Idee in den Mitth. des Inst. für österr. Gesch., XV. Bd. S. 517—531. — Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes. — Lustkandl, Centralstellen in Oesterreich-Ungarn (im österr. Staatswörterbuch) — u. A. m.

²⁾ Seidler, Studien etc., 144.

³⁾ Fellner, Mitth. des Inst., XV. 529.

verschiedenen Theile der Monarchie vertreten. Sie war jedoch keine gemeinsame Centralbehörde, auch kaum ein Ministerrath im modernen Sinne, denn sie bestand nicht ausschliesslich aus verantwortlichen Ressortministern, sondern sie war der oberste Beirath des gemeinsamen Landesfürsten aller Erb-Königreiche und Länder. Die auf Grund der Conferenz-Berathungen gefassten Allerhöchsten Entschliessungen, respective die Allerhöchst genehmigten Conferenz-Anträge, wurden dem Präsidenten der betreffenden Hofstelle behufs deren Ausführung mitgetheilt. Für besondere Angelegenheiten wurden Commissionen oder Deputationen eingesetzt, in welche die mit der Sache vertrautesten Mitglieder berufen wurden. Im Jahre 1721 erhielt die geheime Conferenz eine neue Instruction, nach welcher der erste österreichische Hofkanzler als die Hauptperson im Rathe der Krone anzusehen war und fast als Minister der auswärtigen Angelegenheiten erscheint. Der bezügliche Passus der Instruction, woraus sowohl die Stellung der Conferenz, als auch jene des österreichischen Kanzlers in derselben ersichtlich ist, lautet: „Demnach die von meiner Hofkanzlei insonderheit besorgende Staats- und Hausgeschäften, dann auch die, so von meinem Hofkriegs-, Spanischen und Niederländischen Rath expediert und beobachtet werden, wie denn auch, wenn einige von der ungarisch- oder böhmischen Kanzlei vorhanden, mich entschlossen habe, selbe in dem Lauf von zwei Wochen in meiner Gegenwart dreimal (wenn aber die Reichskanzlei zweimal vorkommte, diese auch nur zweimal alsdann den Vortrag zu machen hätte) vorzunehmen. Als ist folgendes zu beobachten: I. es wird der erste Hofkanzler einen Extract von den ihm zukommenden Relationen, wie dann ebenfalls eine schriftliche Anmerkung von deme, was die fremden Ministri, so an ihn angewiesen, demselben an und vorgebracht und das ein sowohl, als das andere in der obangeführten Conferenz beibringen und sein mündliches Votum über derselben Enthalt zum ersten vortragen.“¹⁾

Durch die im Jahre 1742 erfolgte Errichtung einer selbstständigen Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die äusseren Angelegenheiten und durch die vollständige Neuorganisation der Behörden im Jahre 1749 und den folgenden Jahren war der Wirksamkeit der Conferenz und des geheimen Rathes der Boden entzogen und im Jahre 1760 errichtete die Kaiserin Maria

¹⁾ Fellner, Mitth. des Inst., XV. 530.

Theresia auf neuer Grundlage und mit einem erweiterten und fester begrenzten Wirkungskreis einen Staatsrath, der mit wechselnden Befugnissen und wiederholt geänderter Organisation ein volles Jahrhundert bestand.

Die obersten politischen Hofstellen für die verschiedenen Ländergruppen waren in den letzten Regierungsjahren Carl VI. folgende:

1. Die österreichische Hofkanzlei für die österreichischen Erblande;
2. die böhmische Hofkanzlei für die böhmischen Erblande;
3. die ungarische Hofkanzlei für das eigentliche Königreich Ungarn und Croatien;
4. die siebenbürgische Hofkanzlei für das Fürstenthum Siebenbürgen;
5. der Hofkriegsrath und die Hofkammer gemeinschaftlich für die sogenannten neoacquistischen Länder, nämlich das Temeser Banat, Slavonien und vor dem Belgrader Frieden vom 18. September 1739 auch das Königreich Serbien und die fünf westlich der Aluta gelegenen walachischen Districte (die cisalutanische oder österreichische Walachei (*Valachia austriaca*)¹⁾);
6. der niederländische Rath für die österreichischen Niederlande;
7. der italienische (vor dem Jahre 1737 genannt der spanische) Rath für die kaiserlichen Besitzungen in Italien.

Als Ressort-Hofstellen für bestimmte Verwaltungszweige fungierten:

a) für die äusseren Angelegenheiten eine besondere Abtheilung der österreichischen Hofkanzlei, welche im Jahre 1742 von der letzteren getrennt und als selbstständige Hofstelle unter dem Namen Haus-, Hof- und Staatskanzlei organisiert wurde. Diese mit der Führung der auswärtigen Geschäfte betraute Abtheilung der österreichischen Hofkanzlei wurde auch schon vor dem Jahre 1742 gewöhnlich Staatskanzlei genannt.

b) Die Besorgung des Finanzwesens oblag der Hofkammer und den ihr coordinierten und subordinierten übrigen Finanz-, Hof- und Landesstellen.

¹⁾ Unter der „kleinen Walachei“ verstand man damals den von Walachen bewohnten Požegener District in Slavonien, keineswegs aber die westalutanischen Districte der Walachei; diese wurden gewöhnlich die österreichische (*austriaca*) oder auch die kaiserliche (*caesarea*) Walachei genannt.

c) Das gesammte Militärwesen stand unter der Obsorge des Hofkriegsrathes, nachdem Kaiser Joseph I. die bis dahin selbstständig gewesenen inner- und oberösterreichischen Landesstellen mit den betreffenden niederösterreichischen vereinigt und das dortige Kriegswesen und die daselbst bestandenen Militärbehörden dem Wiener Hofkriegsrathe untergeordnet hatte. Der Hofkriegsrath in Wien nahm eine ganz eigenthümliche Stellung ein. Ihm unterstanden zwar einige Festungen im Reiche, aber keineswegs die Kriegsmacht des Reiches. Obwohl er den Titel „kaiserlich“ führte, war er doch keine eigentliche Reichsbehörde und deshalb mussten auch die Räthe desselben nicht aus dem Reichsadel genommen sein. ¹⁾

Auch einige „Oberste Hofämter“ müssen in gewissem Sinne als Staats- oder Landesbehörden betrachtet werden, da ihr Wirkungskreis unter Carl VI. ein anderer war, als jetzt. So übte der Oberst-Hofmeister damals manche Functionen, namentlich im Verkehr mit den auswärtigen Gesandten und den Hofstellen der verschiedenen Ländergruppen, welche jetzt entweder dem Minister des Aeußern oder einem Minister-Präsidenten zustehen. Das Oberst-Hofmarschallamt versah ausser seinen Functionen als eines der obersten Hofämter auch die Gerichtsbarkeit über die zum Allerhöchsten Hofe und den obersten Hofstellen gehörigen Personen und auch über die mit wirklichen Privilegien versehenen Juden und ihre Familien. ²⁾ Das Oberst-Hofmeisteramt und das Oberst-Jägermeisteramt z. B. übten auch die mit dem Grundbesitze des Allerhöchsten Hofes verbundene grundherrliche Rechtspflege aus und erscheinen also auch in dieser Beziehung gewissermassen als Behörden.

Die österreichischen Erblande.

Den ältesten Bestandtheil des habsburgischen Hausbesitzes bilden die österreichischen Erblande. Diese waren jedoch nicht wie die Länder der böhmischen Krone auf einmal und als ein Ganzes in den Besitz der Dynastie gelangt, sondern es bedurfte dazu eines längeren Zeitraumes und selbst nach ihrer Erwerbung

¹⁾ Jani Perontini de consiliis ac dicasteriis, quae in urbe Vindobona habentur, liber singularis. Halae Magdeburgicae 1732. 33.

²⁾ Codex austr., IV. 672.

fanden wiederholt Theilungen derselben statt, so dass diese Länder eigentlich nie ein vollkommen einheitliches Gepräge erhielten und sich ihre provinziellen Sonderheiten zum Theil bis auf die Gegenwart bewahrten, wovon z. B. noch die heutige Wehrverfassung Tyrols einen Beweis liefert. Die drei Gruppen Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Ober- und Vorder-Oesterreich bildeten bis in die Zeit Carl VI. von einander ebensosehr, wie etwa von Böhmen und seinen Nebenländern getrennte Organismen; hatte ja doch bis unter Joseph I. Inner-Oesterreich, ebenso wie Tyrol und die Vorlande ein eigenes, vom Wiener Hofkriegsrathe unabhängiges Kriegswesen, während in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Ungarn die Militärangelegenheiten von einer gemeinsamen obersten Militärbehörde, dem Hofkriegsrathe in Wien, geleitet wurden. Allein, wenn auch unter getrennter Administration, so wurde doch im Allgemeinen die Erreichung einer ziemlichen Gleichheit wenigstens in der Verwaltung der einzelnen Länder angestrebt und allmählig, besonders in Folge der Reformen unter Maria Theresia, traten die provinziellen Unterschiede immer mehr in den Hintergrund.

Die landesfürstlichen Rechte, welche die Erzherzoge von Oesterreich kraft ihrer Landeshoheit und der ihnen verliehenen Privilegien ausübten, galten nicht blos für das Erzherzogthum Oesterreich, sondern für alle Länder, welche sie, wann und unter welchem Titel immer, erworben. Desshalb gilt das im Nachstehenden Gesagte nicht nur für die österreichischen, sondern auch für die böhmischen Erblände.

Obwohl die Echtheit eines Theiles der alten österreichischen Freiheitsbriefe und Privilegien wohl mit Recht bestritten wird, so hatten dieselben doch dadurch, dass sie am 6. Januar 1453 von Kaiser Friedrich III. mit Zustimmung der Churfürsten bestätigt wurden, die Geltung und das Ansehen von Reichsgesetzen erlangt und wurden als solche von späteren Kaisern wiederholt anerkannt. Auf Grund derselben genossen die Erzherzoge von Oesterreich beträchtliche Freiheiten und Vorrechte, deren sich kein anderer Reichsstand rühmen konnte.¹⁾ Durch dieselben war Oesterreich ein auch in weiblicher Linie erbliches Lehen und vom Reiche fast unabhängig geworden. Der Erzherzog war von allen Reichsabgaben

¹⁾ Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, 28 ff. — Seidler, Studien etc. 4 ff. — Schrötter, Erste Abhandlung aus d. österreichischen Staatsrecht. — Kurze Nachricht von der inneren Beschaffenheit und Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich. (H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 62)

befreit und nur zur Theilnahme an jenen Reichskriegen, welche gegen ein Oesterreich benachbartes Land geführt wurden, blos zum Zeichen seines reichsfürstlichen Charakters mit einem verschwindend kleinen Contingente verpflichtet. Er brauchte nur auf den in Bayern abgehaltenen Hoftagen zu erscheinen und war auch nicht verbunden, an den Reichstagen selbst oder durch Abgesandte theilzunehmen; erschien er aber, so gebührte ihm der erste Sitz nach den Churfürsten. Die Erzherzoge waren berechtigt, in ihrem Lande frei zu schalten und zu walten, ohne dass Kaiser und Reich darin etwas zu ändern vermochten. Alle Vorzüge und Privilegien, welche ein Reichsstand jemals erworben hatte oder künftighin erwerben würde, sollten den Erzherzogen ohneweiters zukommen und zwar nicht nur für den zur Zeit der Verleihung bestandenen Länderbesitz, sondern für alle Länder, welche sie, wann und unter welchem Titel immer, erwerben würden. Das Reich konnte kein auf österreichischem Boden gelegenes Lehen vergeben und daher ein auswärtiger Fürst in Oesterreich nur solche Güter besitzen, welche er von dem Erzherzoge von Oesterreich als Lehen empfangen hatte. Ebenso konnte Niemand in Oesterreich eine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn er nicht die Gewalt von dem Erzherzoge erhalten hatte. Oesterreich bildete ein „Territorium clausum“, d. i. ein geschlossenes und jeder fremden Landeshoheit und Gerichtsbarkeit verschlossenes Land. Noch weniger musste der Erzherzog von Oesterreich einem Reichsgerichte Rede und Antwort stehen, sondern er konnte die gegen ihn erhobenen Klagen durch einen von ihm im eigenen Lande hierzu bestellten Vasallen untersuchen und entscheiden lassen. Von grösster Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit war das von Kaiser Carl IV. bald nach seiner Thronbesteigung verliehene und am 30. August 1361 erneuerte „Privilegium de non evocando subditos extra territorium Austriacum“, gewöhnlich kurzweg „Privilegium de non evocando“ genannt, d. i. das Privilegium, dass kein österreichischer Unterthan vor einem auswärtigen Gerichte belangt werden dürfe, selbst dann nicht, wenn er einem auswärtigen Herrn als Lehensmann oder in anderer Weise verpflichtet wäre; ferner das aus dem „Privilegium de non evocando“ nothwendigerweise folgende „Privilegium de non appellando“, d. h., dass von dem Urtheile eines österreichischen Gerichtes keine Berufung an ein Reichsgericht oder an den Kaiser selbst ergriffen werden konnte.

Weil Alle, welche in Oesterreich Güter besaßen, in dieser Eigenschaft ohne alle Ausnahme wirkliche Landsassen und Unterthanen des Erzherzogs waren, so waren auch die inländischen Bischöfe und Prälaten keine Reichsfürsten, die auswärtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten aber wurden in Bezug auf ihre in Oesterreich gelegenen Güter den übrigen Landsassen völlig gleichgehalten und waren auch bei der Erbhuldigung der Erzherzoge zu erscheinen verpflichtet. Sie wurden auf dieselbe Weise, wie die übrigen Landesmitglieder ordentlich eingeladen und mussten also durch Abgeordnete vertreten sein oder eine grundsätzliche Entschuldigung ihres Ausbleibens bei dem Landmarschall vorbringen.¹⁾

Gross waren die Rechte des Erzherzogs von Oesterreich gegenüber der Geistlichkeit. Aus dem obersten Schutz- oder Vogteirechte der Erzherzoge über die gesammte Geistlichkeit, die Gotteshäuser und die milden Stiftungen folgt das Recht, in ihre Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die Stiftungen nach ihrer wahren Bestimmung genau erfüllt und erhalten wurden. Zu diesem Zwecke war in allen Ländern eine eigene Commission für die milden Stiftungen aufgestellt. Das Präsentationsrecht über die Pfarren gehörte theils dem Landesfürsten, theils den Bischöfen, theils den Privatherrschaften. Viele landesfürstliche Pfarren wurden schon in älteren Zeiten den Klöstern eingeräumt oder zu milden Stiftungen gewidmet. Kein Kloster durfte ohne landesherrliche Bewilligung errichtet, kein Prälat, keine Aebtissin ohne vorläufige Einholung der landesfürstlichen Zustimmung und Abordnung landesfürstlicher Commissäre gewählt, noch die getroffene Wahl ohne vorausgegangene Allerhöchste Bestätigung publiciert, viel weniger der Erwählte von jemand Anderem, als den erwähnten Commissären in die Temporalien eingesetzt werden. Sogar bei der Wahl des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau war wegen des dem Erzhause über beide Bisthümer zustehenden Vogteirechtes nebst dem kaiserlichen Commissär zugleich ein erzherzoglich österreichischer Abgesandter anwesend, welcher letzterer von dem Neugewählten einen schriftlichen Revers abforderte, dass er mit dem Erzhause Oesterreich beständig gute Nachbarschaft halten und die älteren Verträge, insbesondere „quoad jus aperturæ“ unverbrüchlich beobachten wolle, gleichwie auch das Erzhaus Oesterreich verpflichtet sei, das Hochstift Salzburg und Passau wider alle Gewalt

¹⁾ Schrötter, Dritte Abhandlung, 27. — Pütter, Historisch-politisches Handbuch von den besonderen deutschen Staaten, I. 198

zu schützen, wogegen aber auch beide Stifter gehalten sind, dem Erzhaus nach äussersten Kräften beizuspringen. Keine päpstliche Bulle durfte publiciert werden, bevor nicht der Erzherzog von Oesterreich dieselbe eingesehen und seinen Rechten und den Staatsinteressen für unschädlich erkannt, somit seine Zustimmung oder das sogenannte „Placetum regium“ ertheilt hatte. Keine Streitsache durfte nach Rom gezogen werden, weil dies dem alten Herkommen und dem „Privilegium de non evocando“ widersprochen hätte, sondern wenn eine Partei sich über das Erkenntniss der Consistorien und der Nuntiatur beschweren wollte, konnte die Curie nichts Anderes thun, als Commissäre in Oesterreich ernennen, welche als apostolische Delegierte das endgiltige Urtheil zu fällen hatten. Die Jurisdiction in allen Civilrechts-Angelegenheiten der Geistlichkeit, mit Ausnahme jener Fälle, die rein geistliche Angelegenheiten betrafen, gebührte dem Erzherzog von Oesterreich. Die erste Instanz für die Civilrechts-Angelegenheiten der Geistlichen war die Landesbehörde, d. i. die Regierung, Landeshauptmannschaft u. s. w. Nach der Bulle des Papstes Nicolaus V. vom Jahre 1451 hatten die Erzherzoge von Oesterreich die Befugniss, in Nothfällen den Clerus mit einem mässigen „Subsidium“ oder ausserordentlichem Beitrage zu belegen, auch musste der österreichische Clerus von seinen Gütern und Einkünften die gleichen Lasten tragen wie die weltlichen Insassen.¹⁾

Die Rechte der österreichischen Landesfürsten waren im Allgemeinen folgende: 1. Das Recht, die Erbhuldigung zu fordern; 2. die oben besprochenen Rechte über die Geistlichkeit; 3. das Recht, die Landtage zu berufen und von denselben die Bewilligung der Contribution, der nöthigen Recruten und anderer Staatserfordernisse zu verlangen; 4. das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen; 5. die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit mit den zwei Vorrechten, dem Privilegium „de non evocando“ und jenem „de non appellando“; 6. die landesherrliche Gewalt und das Besteuerungsrecht über die Juden²⁾; 7. das Recht, den Adel zu verleihen³⁾;

¹⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 62.

²⁾ Ursprünglich war der Kaiser allein der Schützer und Richter über die Juden in ganz Deutschland, nur Oesterreich übte seit den Zeiten Kaiser Friedrich I. ebenfalls dieses Recht in seinen Landen aus; erst später erhielten dasselbe auch die Churfürsten und andere Reichsstände.

³⁾ Als Curiosum sei hier erwähnt, dass auch die philosophische Facultät in Wien den Adelstand verlieh, welches etwas zweifelhafte Recht ihr erst zufolge einer Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Mai 1752 entzogen wurde. (Cod. austr. V. 648.)

8. unehelich Geborene zu legitimieren und den unehrlich Erklärten ihre Ehre und Würde wieder zurückzustellen; 9. öffentliche Jahr- und Wochenmärkte mit verschiedenen Freiheiten zu bewilligen und Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten zu verleihen; 10. eigene Posten in den Erblanden zu halten; 11. hohe Schulen zu errichten; 12. das Recht über die Bergwerke, Forste, Flüsse, dann die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit; 13. das Recht, Münzen zu prägen; 14. das Regal der offenen Landstrassen und des sicheren Geleites; 15. das Recht, Zölle, Manthen und Steuern auszuschreiben und einzuheben; 16. das Recht des Krieges und des Aufgebotes, sowie Festungen und Burgen zu bauen; 17. das Recht, Gesandtschaften zu halten; 18. Bündnisse und Frieden zu schliessen.¹⁾

In dem jahrhundertelangen Kampfe der landesfürstlichen Territorialhoheit gegen die Macht der Stände waren schliesslich die letzteren unterlegen. Seit der Schlacht am Weissen Berge und der Unterdrückung des Protestantismus in den österreichischen und böhmischen Ländern waren die Grenzen der beiden Machtfactoren, des Landesfürsten und der Stände, sehr zu Ungunsten der letzteren verrückt worden. Die Zustimmung der Stände zu einer beabsichtigten Kriegserklärung oder einem Friedensschlusse wurde nicht mehr eingeholt und ihre Mitwirkung an der Gesetzgebung durch die Entziehung jeder Initiative auf den Landtagen beseitigt. Dennoch waren die Rechte und Privilegien der Stände sowohl als Corporation, wie der einzelnen Mitglieder auf administrativem und volkswirtschaftlichem Gebiete ganz bedeutend und dadurch waren die Stände auch gar häufig in der Lage, die politische Haltung der Regierung zu beeinflussen. Ohne Zustimmung der Stände konnte keine neue Steuer eingeführt werden und die Einhebung der bereits bestehenden lag in den Händen der Stände, die höchsten Landesämter waren mit ihren Mitgliedern besetzt: Mittel genug, um eine Pression auf die Regierung zu üben. Die Stände gliederten sich in den meisten Ländern in vier Classen: Geistlichkeit, Herren, Ritter und landesfürstliche Städte. Den geistlichen Stand bildeten die Bischöfe und Prälaten, den Herrenstand die Fürsten, Grafen und Freiherren, den Ritterstand der übrige Adel, jedoch alle nur unter der Voraussetzung, dass sie Landsassen oder Landmänner und Besitzer landtäflicher Güter waren. Zum Besitze landtäflicher Güter

¹⁾ K r o n e s, Gesch. Oesterreichs, III. 42 ff. — S c h r ö t t e r, Vierte Abhandlung.

war die Landsässigkeit oder das Indigenat erforderlich, welches nur vom Landesfürsten verliehen werden konnte. Die Rechte und Privilegien, welche der landsässige Adel vor dem nicht landsässigen voraus hatte, waren: Das Recht, dass ihre Güter in die Landtafel eingetragen werden, das Recht, ein Grunddienst-, Urbau- oder Salbuch zu halten und von den Unterthanen gewisse Dienste und Gaben zu fordern, das Jagd- und Holzschlagsrecht, die Bierbrauerei und das Ausschankrecht, das Berg-, Zehent- und Vogtrecht, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre nichtadeligen Unterthanen, deren erblose Verlassenschaften ebenfalls dem Grundherrn zufielen. Endlich konnten die meisten Stellen bei den höchsten landesfürstlichen und die obersten Landesämter nur an Mitglieder des landsässigen Herren- und Ritterstandes verliehen werden. Die sogenannten Erbämter, welche allerdings blosse Ehrenämter waren, befanden sich ausschliesslich im Besitze der vornehmsten Familien des landsässigen Adels. Ausserdem besass der landsässige und der nichtlandsässige Adel noch folgende Privilegien: Führung des adeligen Wappens und Titels, das Recht des adeligen Forums oder des besonderen Gerichtsstandes, Befreiung von der Aushebung zur Miliz, das Vorrecht zur Erlangung gewisser Aemter und Stiftungen, die Fähigkeit zur Aufnahme in andere Ritterorden u. s. w. ¹⁾

Die landesfürstlichen Städte, welche den vierten Stand bildeten, waren diejenigen, welche keiner Gutsherrschaft, sondern direct dem Landesfürsten unterthan waren und ihren eigenen, selbstgewählten Magistrat hatten, welcher die Gerichtsbarkeit über die Bürger ausübte, während die unterthänigen oder Municipalstädte unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn standen.

Vor Kaiser Ferdinand II. wurden alle auf die Verwaltung der österreichischen Erblande und auf die Angelegenheiten des Deutschen Reiches bezüglichen Agenden, sowie die in dieser Beziehung erforderlichen Erlässe und Expeditionen ausschliesslich und allein von der Reichskanzlei besorgt und die Contrasignatur von dem jeweiligen Reichs-Vizekanzler vollzogen. Eine besondere österreichische Kanzlei bestand damals nicht, sondern nur eine österreichische Expedition als Abtheilung der Reichs-Hofkanzlei. ²⁾

¹⁾ Lichtenstern, Staatsverfassung der österr. Monarchie. 255 ff.

²⁾ Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung. (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichte, VII.) — Fellner, in „Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichte“, XV. 520 f. — Vollständiges Diarium etc. von der Wahl Carl VII. etc. 40 ff. — Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. — G. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien.

Vorstand dieser österreichischen Abtheilung war der Reichs-Vizekanzler. Bis zu Ferdinand II. Zeiten waren die österreichischen Erblande gewöhnlich getheilt und da die kaiserliche Linie öfters nur den kleineren Theil davon besass, so verzichtete der Kaiser auf die kostspielige Bestellung eines eigenen österreichischen Kanzlers. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1620, zu welcher Zeit Ferdinand II. die österreichische Expedition von der Reichs-Hofkanzlei trennte und eine eigene österreichische Hofkanzlei errichtete und an deren Spitze zuerst einen Vicekanzler, später einen Hofkanzler stellte. Die österreichische Hofkanzlei sollte nun alle inneren Angelegenheiten der österreichischen Erblande und des erzhertzoglichen Hauses, die Reichs-Hofkanzlei aber die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten besorgen, aber bald entstand eine Reihe von Competenz-Streitigkeiten, welche zu einer steten Erweiterung des Wirkungskreises der österreichischen auf Kosten der Reichs-Hofkanzlei führten. Nachdem durch die Wiedervereinigung aller österreichischen Erblande die früheren erzhertzoglichen Hofkanzleien für Inner-Oesterreich und Ober-Oesterreich ihre Selbstständigkeits-Berechtigung eingebüsst hatten und mit der österreichischen Hofkanzlei in Wien vereinigt worden waren, bestanden bei derselben drei Abtheilungen, nämlich die niederösterreichische, die innerösterreichische und die oberösterreichische Expedition, denen man zur Schonung des Particularismus der einzelnen Länder auch den Namen Hofkanzlei beliess, so dass auch von drei österreichischen Hofkanzleien, der niederösterreichischen, innerösterreichischen und oberösterreichischen gesprochen wird. Es sind dies jedoch nur Abtheilungen oder „Expeditionen“ der österreichischen Hofkanzlei.

Aus der von Kaiser Carl VI. am 26. März 1720 der österreichischen Hofkanzlei ertheilten Instruction ¹⁾ ergibt sich am einfachsten die Organisation und der Wirkungskreis der genannten Hofstelle während der letzten Regierungsjahre Kaiser Carl VI. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

„Artikel I. Bei der österreichischen Hofkanzlei sollen künftig zwei Hofkanzler, ein Vicekanzler und neun Rätthe angestellt sein. Weil bei der österreichischen Hofkanzlei nicht allein die Haus- und fremden Staatssachen, sondern auch alle andern Angelegenheiten

¹⁾ Archiv des k. k. Minist. des Innern. Nieder-Oesterreich, III. A. 2. Nr. 25 ex 1720.

der österreichischen Länder verhandelt werden, so soll der erste Kanzler mit den ihm bereits zugetheilten zwei Räthen die Haus- und Staatssachen unter sich haben, zugleich auch, so oft er will und es ihm die Staatsgeschäfte erlauben, das Präsidium bei der Kanzlei führen, dem zweiten Kanzler aber mit den übrigen Räthen soll die Besorgung der politischen Verwaltungs- und Justiz-Angelegenheiten überlassen werden. Ausschliesslich unter des ersten Kanzlers Obsorge und Expedition mit den ihm zugewiesenen Räthen und Beamten bleiben alle Haus- und fremden Staatssachen und alle dahin einschlagenden Materien, als Verträge mit auswärtigen Staaten, Friedensschlüsse, Heiraths-Angelegenheiten von Mitgliedern des Allerhöchsten Hauses, Ernennung der Gesandten, Botschafter und geheimen Räthe, die Correspondenz und Verhandlungen mit den fremden Mächten und was immer zu den auswärtigen Angelegenheiten gehört, die Ceremonialien bei den Krönungen, die Landtags-Propositionen, wenn dieselben mündlich in Gegenwart des Kaisers geschehen, jedoch so, dass diese letzteren in formaler und meritorischer Beziehung gleich allen anderen Landesangelegenheiten bei der Kanzlei verhandelt werden; der erste Kanzler hat, wie vorhin, an den Staats-, Reichs- und allen solchen Conferenzen theilzunehmen, in welchen die eben erwähnten Angelegenheiten zur Verhandlung kommen; nebst ihm hat aber auch der zweite Kanzler jenen Deputationen, dem geheimen Rath, Conferenzen und andern Versammlungen, in welchen die Provinzial-Angelegenheiten berathen werden, beizuwohnen. Die Hofsachen sind nach obigem Princip zu unterscheiden: wenn sie auswärtige oder Staatsangelegenheiten, Gesandtschaften u. dgl. betreffen, gehören sie unter die Obsorge des ersten, wenn sie aber Provinzial-Angelegenheiten betreffen und, wenn darüber eine Verfügung an die Länder oder Landesbehörden nöthig ist, ferner die Ernennung der inner- und oberösterreichischen geheimen Räthe und aller andern hohen und niedern Beamten, Belehnungen, Standeserhöhungen, Privilegien, Hoffreiheiten, Schutzbriefe u. dgl. gehören in den Wirkungskreis des zweiten Kanzlers und der Kanzlei. Alle dem zweiten Kanzler obliegenden Geschäfte, ebenso die Besetzung erledigter Stellen sollen bei der Hofkanzlei dicasterialiter (im Raths-Gremium) berathen und darüber die kaiserliche Entschliessung eingeholt werden. Alle einlangenden Zuschriften, Berichte u. s. w. hat der erste Kanzler zu eröffnen und die in den Wirkungskreis des zweiten Kanzlers und der Kanzlei gehörigen dem zweiten Kanzler zur instructionsmässigen Behandlung zuzuschicken. Wenn Provinzial- und Justiz-Gegenstände in Abwesenheit

des ersten Kanzlers berathen und verhandelt werden, so soll der zweite Kanzler dem ersten hiervon und von den gefassten Beschlüssen Nachricht geben, damit dieser bei den Conferenzen, Deputationen und im geheimen Rath gehörig informiert erscheine. Die Provinzial-Angelegenheiten, sie mögen Verwaltungs- oder Justiz-Gegenstände betreffen, müssen immer in der Rathssitzung behandelt werden. Keiner der beiden Kanzler hat das Recht, an dem Majoritäts-Beschlusse etwas zu ändern oder denselben gar aufzuheben, nur wenn ein allerunterthänigster Vortrag hierüber zu erstatten ist, kann er in demselben auch seine Meinung beisetzen; wo kein Vortrag nöthig ist, ist der Majoritäts-Beschluss unbedingt auszuführen. Der zweite Kanzler ist in Provinzial- und Justiz-Sachen ganz unabhängig von dem ersten Hofkanzler; dieser hat nur das Recht, sich über alle Angelegenheiten durch die Referenten informieren zu lassen. Die der Hofkanzlei unterstehenden Geschäfte sind seinem Einflusse gänzlich entrückt. Vorträge an den Kaiser sollen von beiden Kanzlern unterschrieben sein; wenn aber der erste Kanzler sie binnen zwei Tagen nicht unterschreibt, hat der zweite Kanzler das Recht, dieselben mit seiner Unterschrift allein zu erstatten. Dasselbe gilt von den Erlässen und Expeditionen an Behörden und Parteien. Aus den Räthen sollen zwei besondere Senate gebildet werden, der eine für die Provincialia (politischen Verwaltungs-Gegenstände), der andere für Justizsachen. Die Kanzler haben das Recht, in einem beliebigen Senate den Vorsitz zu führen. Den Senat für politische Angelegenheiten bilden drei Räthe, den Justiz-Senat die übrigen; es steht aber dem Kanzler frei, den einen oder den andern Senat durch eine grössere Anzahl von Mitgliedern zu verstärken oder Plenar-Sitzungen aller Räthe anzuordnen. Wenn es sich um landesfürstliche Rechte und Regalien, um das Wohl der Länder, Besetzung von Stellen oder um ein wichtiges Endurtheil handelt, ist immer das Plenum zu versammeln. Der Umstand, dass für die gesammten deutsch-österreichischen Erblande nur eine gemeinsame Hofkanzlei besteht, soll in der Kanzlei-Manipulation auch äusserlich zum Ausdrucke gebracht werden".

„Artikel II. Die fiscalischen Angelegenheiten oder andere, das Aerar, dessen Rechte und Prärogative betreffenden Gegenstände sollen von der Hofkammer und der Hofkanzlei in gemeinschaftlicher Berathung verhandelt werden. Der präsidierende Kanzler soll die Räthe in der Freiheit des Votierens auf keinerlei Weise hindern, noch auch seine eigene Meinung voraus merken lassen. Der Vorsitzende enunciiert das Votum der Majorität; bei Stimmgleichheit

wird zuerst eine zweite Abstimmung vorgenommen und wenn diese abermals resultatlos bleibt, dann gibt auch der Vorsitzende seine Stimme ab, wodurch eine Majorität hergestellt wird. Der Vorsitzende hat jedoch auch das Recht, nach zweimaliger fruchtloser Abstimmung einen Abänderungs- oder Vermittlungsantrag zu stellen oder auch, wenn beide Parteien gewichtige Gründe für ihre Ansicht haben, die Sache sammt den Gründen der Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen."

„Artikel III. Die Hofkanzlei soll keine Angelegenheit mit Hintansetzung der ersten oder zweiten Instanz an sich ziehen, welche nicht nach Recht und Gewohnheit unmittelbar vor den Landesfürsten gehört, vielmehr sollen diejenigen, welche sich mit Uebergangung der ersten und zweiten Instanz direct an die Hofkanzlei wenden, an ihre Behörde zurückgewiesen werden. Die Entscheidungen und Urtheile sollen nach den Landesgewohnheiten, nach dem gemeinen Recht und nach den Präjudicaten gefällt werden. Wenn einmal in einem Falle nach reiflicher Ueberlegung gewisse und dem Rechte conforme Principien angenommen wurden, so sollen diese auch in andern gleichen Fällen, wenn die veränderten Umstände nicht etwas Anderes erfordern, ebenfalls beobachtet und einander widersprechende Entscheidungen nach Möglichkeit vermieden werden. In Streitsachen soll zunächst auf einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien hingewirkt und zu diesem Zwecke Commissionen in den Ländern bestellt werden; doch soll in dieser Beziehung auf die Parteien kein Zwang ausgeübt werden. Da alle bei der österreichischen Hofkanzlei vorkommenden Angelegenheiten vor den Kaiser als Erzherzog und Landesfürsten gehören, indem der Landesfürst das oberste Haupt und Richter ist, so soll auch in wichtigen Sachen kein Endurtheil publiciert werden, bevor dasselbe dem Kaiser vorgetragen und die Allerhöchste Entschliessung darüber ertheilt worden ist, ebenso ist bei Besetzung von Amtsposten und Vergebung geistlicher Beneficien immer die Allerhöchste Resolution mittelst eines allerunterthänigsten Vortrages einzuholen. Für die Parteienvertretung bei der Hofkanzlei sind beeidete Advocaten und Agenten bestimmt."

Die österreichische Hofkanzlei behielt diese Einrichtung bis in die Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia, welche zuerst im Jahre 1742 die als Staatskanzlei fungierende Abtheilung löste und zu einer selbstständigen Hofstelle erhob und endlich im Jahre 1749 bei Gelegenheit der durchgreifenden Reform der

gesamten Verwaltung die österreichische und die böhmische Hofkanzlei in eine einzige Centralbehörde, das „Directorium in Publicis et Cameralibus“ vereinigte.

1. Nieder-Oesterreich.

Das Erzherzogthum Oesterreich zerfällt in das Land unter und ob der Enns, welch' letzteres zwar auch jederzeit sein eigenes Gubernium hatte, jedoch mit einer gewissen Dependenz von der niederösterreichischen Regierung. Diese von Maximilian I. im Jahre 1510 als „Regiment“ errichtete Behörde erstreckte bis zum Jahre 1564 ihre Wirksamkeit auch auf Inner-Oesterreich, wurde dann in Folge der Theilung der österreichischen Erblande unter die Söhne Kaiser Ferdinand I. auf Nieder-Oesterreich, d. i. auf das Land unter und ob der Enns, beschränkt und war die zweite Instanz für alle politischen und Justiz-Angelegenheiten von Oesterreich unter und ob der Enns. Von ihr gieng die Berufung an die österreichische Hofkanzlei. An ihrer Spitze stand ein Präsident oder Statthalter, ein Vice-Präsident und ein Kanzler. Ihre Instructionen stammten im Wesentlichen noch aus der Zeit Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. und zwar vom 4. März 1625 und 15. Juni 1638; bei späteren Ernennungen von Präsidenten waren einzelne Bestimmungen abgeändert und mit den Erfordernissen des Dienstes mehr in Einklang gebracht worden.¹⁾ Im Allgemeinen war der Geschäftsgang jenem bei der Hofkanzlei ähnlich, natürlich mit dem Unterschiede, dass die Regierung in allen Fällen, wo es sich um politische Anordnungen oder um Erläuterungen einer Allerhöchsten Resolution handelte, sowie in allen wichtigeren administrativen und Justiz-Angelegenheiten an die Hofkanzlei, respective im Wege derselben an den Hof zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung zu erwarten hatte.

Der Wirkungskreis der niederösterreichischen Regierung bezog sich auf alle Angelegenheiten der politischen Verwaltung und auf das Justizwesen, nämlich: auf die Aufrechthaltung der katholischen Religion, Handhabung der Reformations-Patente und Sorge für die Bestellung von Seelsorgern; die Oberaufsicht über alle Stiftungen; die Handhabung der landesfürstlichen Hoheitsrechte, Regalien und Gerechtsame; Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Bestrafung der Ruhestörer; die Sorge für die Sanität und Abwendung aller Infectionsgefahr; Handhabung der Münzpatente; Aufsicht über die

¹⁾ Arch. d. Min. d. Inn. „Nieder-Oesterr.“ III. 4. A. Nr. 7 ex 1724.

herrschaftlichen Privatmauthen und Strassenreparation; Beförderung der Wohlfeilheit der unentbehrlichen Lebensmittel und Festsetzung der Preise derselben (Satzung); Ueberwachung der Marktordnung, der Gewichte und Masse und Abstellung alles monopolischen Verkaufs; die Oberaufsicht über alle landesfürstlichen Städte und Märkte, Hebung der Gewerbe und des damit verknüpften Contributionsstandes; Aufsicht über die Feuerordnung und das Vorhandensein der nothwendigen Lösch-Geräthe; Hebung des Unterrichtes; Bücher-Censur; Abstellung der Handwerks-Missbräuche und die Sorge, dass die Zahl der Meister den Bedarf nicht übersteige; Abstellung des ungestümen Bettelns; Sorge für die Verpflegung der Armen; Erhaltung der Kirchen und öffentlichen Gebäude; Aufsicht über die Juden, welchen der Aufenthalt in den Ortschaften, wenn sie nicht besonders privilegiert waren, ausser den Jahrmärkten verboten war.

Als untergeordnete Verwaltungsorgane zur Ausführung der Regierungs-Erlässe und zur Handhabung der Polizei fungierten in den landesfürstlichen Städten und Märkten die Magistrate, in den übrigen Ortschaften aber die Gutsherrschaften oder die von denselben eingesetzten Beamten und Magistrate.

Dieselbe Aufgabe hatte die Landes-Hauptmannschaft in Linz für Oesterreich ob der Enns und auch ihr unterstanden dieselben Verwaltungs-Organen erster Instanz, nur dass die Landes-Hauptmannschaft in Linz der niederösterreichischen Regierung untergeordnet war, alle Berichte an dieselbe zu erstatten und ihre Befehle und Anordnungen zu befolgen hatte. Ueber das sogenannte Salzkammergut erstreckte sich die Wirksamkeit der Landes-Hauptmannschaft nicht, denn dieses unterstand auch in allen politischen Angelegenheiten unmittelbar dem Salz-Oberamte in Gmunden.

Für die Rechtspflege war damals im Erzherzogthum Oesterreich geradeso, wie in den übrigen Ländern der Monarchie und in fremden Staaten nicht nur die Rechtssache, sondern auch die Person von Bedeutung, denn weit mehr von der Person als von der Sache hieng es ab, welches Gericht in den einzelnen Fällen zur Entscheidung und Urtheilsfällung berufen war. Die rein geistlichen und Ehe-Angelegenheiten gehörten unmittelbar vor die bischöflichen Consistorien, von denen die Berufung an die Nuntiatur, niemals aber ausser Landes oder nach Rom ergriffen werden konnte. Das Forum der Stände-Mitglieder war das „Landrecht“ oder das „landmarschallische Gericht“ unter dem Vorsitze

des Landmarschalls mit mehreren Beisitzern aus dem Herren- und Ritterstande; für die Bediensteten und Beamten des Hofes und der Hofstellen, mit Ausnahme des Hofkriegsrathes und der Reichshofkanzlei, ferner für alle Fremden, welche zum Hofe gehörten und ihre Diener, dann in den sogenannten „Hofquartiers-Angelegenheiten“, d. i. in den aus der Verpflichtung der Wiener Bürger zur unentgeltlichen Beistellung von Wohnungen für die Hof- und Staatsbediensteten entspringenden Rechtssachen, endlich für die mit förmlichen Privilegien für sich und ihre Familien versehenen Juden, war das hofmarschallische Gericht¹⁾, für die Professoren, Doctoren, Studenten und andern Angehörigen der Universität bildete das Universitäts-Gericht die erste Instanz. Die Rechts-Angelegenheiten derjenigen Adeligen, welche nicht landständische Mitglieder waren, der Geistlichen, sofern es nicht rein geistliche Dinge betraf, der kaiserlichen Beamten, der Grosshändler und Fabrikanten, sowie alle fiscalischen Streitsachen entschied die niederösterreichische Regierung als erste Instanz. Die übrigen nichtadeligen Civilpersonen standen unter den Stadt- und Land-Gerichten; die Civil- und niedere Polizei-Gerichtsbarkeit über die unterthänige Einwohnerschaft der nicht landesfürstlichen Ortschaften übte die „Herrschaft“, d. i. der Gutsherr, entweder persönlich oder durch einen hierzu bestellten Justitiär aus. Diese herrschaftliche oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen stand selbstverständlich auch jenen Hofstellen und Aemtern zu, welche grundherrliche Rechte ausübten, z. B. dem Oberst-Jägermeisteramt, dem Vicedomamt u. s. w. Für Streitigkeiten in Lehenssachen war das Lehen-Gericht, für Wechselklagen das Wechsel-Gericht competent. Alle Militärpersonen standen sowohl in Civilrechts-, als in Criminal-Angelegenheiten unter der Jurisdiction der Militär-Gerichte. Bezüglich gewisser schwerer Verbrechen, als Majestäts-beleidigung, Falschmünzerei, Brandlegung, hatte der Landesfürst sich das Recht vorbehalten, besondere *Judicia delegata* zu bestellen.

Von den Gerichten erster Instanz, mit Ausnahme der Militärgerichte, gieng die Berufung an die niederösterreichische Regierung und wenn auch da Jemand sich für verkürzt hielt, stand ihm der Weg mit der Bitte um Revision an den Landesfürsten offen. Namentlich die Kaiser Leopold I. und Carl VI. liessen sich

¹⁾ Jani Perontini, de consiliis et Dicasteriis etc. 98. — Cod. austr. IV. 672.

alle wichtigeren Rechtssachen, welche in *judicio revisorio* schwebten, sowie alle wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten in dem geheimen Rathe vortragen, hörten die Meinungen der Minister an und fassten darüber ihre Entschliessung.

Die Zersplitterung der Rechtspflege bereitete nicht nur dem Rechtsuchenden ungemene Schwierigkeiten und Hindernisse, sondern war auch die Ursache einer ununterbrochenen, endlosen Reihe von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gerichtsstellen. Wer einen Band des *Codex austriacus* aufschlägt, wird finden, dass ein ganz ansehnlicher Theil desselben mit Entscheidungen über Jurisdictionen-Streitigkeiten gefüllt ist. Es herrschte nicht nur ein beständiger Streit über die Grenzen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit, welche durch die Jurisdictionen-Normen vom 17. August 1740 und 3. September 1745 ¹⁾ einigermaßen geschlichtet wurde, sondern es fehlte auch nicht an Conflicten zwischen den verschiedenen anderen Gerichten, insbesondere wegen der Führung von Verlassenschafts-Abhandlungen mit Rücksicht auf die zu entrichtenden Taxen und Gebühren. Es durfte nur ein Adeliger, ein Universitätsmitglied, ein Hofbediensteter oder ein Geistlicher zugleich Besitzer eines bürgerlichen Hauses sein, so war der Conflict gegeben.

Zur Besorgung des niederösterreichischen Finanzwesens fungierte die Hofkammer zugleich als Kammer für Nieder-Oesterreich, während in anderen Ländern, z. B. in Böhmen, Schlesien u. s. w. Landeskammern mit der Unterordnung unter die Hofkammern bestanden. ²⁾ Als Finanzbehörden erster Instanz gab es in Oesterreich unter der Enns das Vicedomamt, welches hauptsächlich mit der Verwaltung der landesfürstlichen Städte und Märkte, sowie der Domänen betraut war, das Handgrafenamt ³⁾, das Zehentamt, das Grundbuchsamt, die Mauthämter u. s. w. In Oesterreich ob der Enns trat noch das Salzamt in Gmunden hinzu, welches nicht nur das Salzwesen zu verwalten hatte, sondern zugleich die politische Behörde für das Salzkammergut war.

¹⁾ Cod. austr., IV. 1138 u. V. 183.

²⁾ Mensi: „Die Finanzen Oesterreichs“ 4.

³⁾ Eigentlich „Handgrafenamt“ von „Hansa“; dasselbe hatte die Zölle, die Consumsteuern, d. i. den sogenannten „Aufschlag“ u. a. zu erheben.

Neben dem staatlichen bestand ein ausgebildeter ständischer Verwaltungsapparat¹⁾. Die Stände übten die ihnen zustehenden Rechte der Steuerbewilligung und der Vorbringung von Wünschen und Beschwerden auf den Landtagen aus, welche, so oft sich die Nothwendigkeit einer neuen Steuerbewilligung oder ein anderer zwingender Grund ergab, durch den Landesfürsten oder durch den hiezu ausdrücklich Bevollmächtigten einberufen wurden. Das vom Landesfürsten den Ständen gegebene Oberhaupt war in Oesterreich unter der Enns der Landmarschall, in den anderen österreichischen Ländern der Landeshauptmann. Dieser war der Repräsentant des Landesfürsten, er berief im Namen des Kaisers die Stände zum Landtage und führte auf dem Landtage und im landmarschallischen Gericht (Landrecht) den Vorsitz. Die Einberufung des Landtages konnte in Nieder-Oesterreich ebenso, wie in den anderen Ländern nur durch den Landesfürsten oder denjenigen, dem er die Gewalt dazu verliehen hatte, geschehen. In Oesterreich ob der Enns wurden zu den jährlichen regelmässigen Landtagen drei landesfürstliche Commissäre ernannt, welche den Landtag eröffneten und demselben die landesfürstlichen Postulate vortrugen. In Oesterreich unter der Enns aber, wo der Landesfürst am Versammlungsorte des Landtages residierte, war es ein altes Herkommen, dass die Stände an dem bestimmten Tage zur bestimmten Stunde in der kaiserlichen Burg erschienen, dort aus dem Allerhöchsten Mund den Vortrag anhörten und sodann die schriftlichen Postulate übernahmen²⁾.

Zur Vollziehung und Ausführung der Landtagsbeschlüsse bestellten die Stände aus ihrer Mitte einige Deputierte, welche ständische Verordnete genannt wurden. In Oesterreich unter der Enns wurden die Verordneten nur aus den drei oberen Ständen, d. i. dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande und zwar aus jedem Stande zwei, in Oesterreich ob der Enns aber aus allen vier

¹⁾ P f i b r a m, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I. (im XIV. Bande der „Mittheil. des Inst. für österr. Gesch.“ — Huber, Oesterr. Reichsgeschichte. 163 ff. — Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes. 140. f.

²⁾ Nach dem Jahre 1748 wurde, weil in Folge des mit den Ständen geschlossenen Recesses kein neues Ansinnen an die Stände zu bringen war, die Landtagseröffnung in der Weise vereinfacht, dass nach Eröffnung des Landtages an einem Ihrer Majestät beliebigen Tage eine ständige Deputation zur Privataudienz erschien und die recessmässigen Postulate aus den Händen der Kaiserin empfing.

Ständen gewählt. Es hat dies seinen Grund darin, weil in Oesterreich unter der Enns die städtische Contribution nicht durch die Stände, sondern durch einen besonderen Einnehmer, in Oesterreich ob der Enns dagegen, gerade so, wie jene der Gutsherrschaften, durch die Stände eingehoben wurde. Zur Berathung wichtiger Gegenstände war ein Ausschuss aus je vier Mitgliedern der drei obersten Stände und zwar immer nur aus solchen Männern, welche früher schon ein ständisches Amt bekleidet, somit in den Geschäftsgang einen tieferen Einblick hatten. Ausserdem bestanden noch mehrere ständische Aemter und Functionäre, wie die Raitkammer (Rechnungskammer), Obereinnehmer, Viertelcommissäre ¹⁾, Buchhaltung, Rentamt, Bauamt und die verschiedenen Kanzleien. ²⁾

Fast alle Städte des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns waren dem Landesfürsten unmittelbar unterworfen, also landesfürstliche Städte und Märkte und zwar in Oesterreich unter der Enns: Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Krems, Tulln, Korneuburg, Retz, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Laa, Klosterneuburg, Hainburg, Bruck, Langenlois, Mödling, Perchtoldsdorf und Gumpoldskirchen; in Oesterreich ob der Enns: Linz, Steyr, Wels, Enns, Gmunden, Freistadt und Vöcklabruck.

Die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung des Erzherzogthums Oesterreich war im Allgemeinen verhältnissmässig besser, als jene der andern Erbländer. Wien, die Residenz des Hofes und der Aufenthaltsort der fremden Gesandten, war zugleich der Haupthandelsplatz, welcher den Verkehr zwischen Deutschland und Ungarn, sowie der Türkei vermittelte. In Wien befanden sich Niederlagen der angesehensten und reichsten Handelshäuser Deutschlands, ausgestattet mit werthvollen Privilegien und Schutzbriefen. Die bei den Niederlagen der fremden Kaufleute Angestellten, die so-

¹⁾ In jedem Viertel, in welche das Erzherzogthum eingetheilt wurde, bestand ein Ober- und Unter-Commissär, beide von den Ständen und zwar der erstere aus dem Herrenstande, der letztere für beständig ernannt. Sie hatten insbesondere für die Bequartierung und Verpflegung der durchmarschierenden Truppen, sowie für die Beschaffung der sonstigen Bedürfnisse für dieselben zu sorgen. Ihr Wirkungskreis gieng später auf die unter Maria Theresia aufgestellten Kreisämter über. Von den in Böhmen und Mähren schon vor Maria Theresia bestandenen Kreishauptleuten unterschieden sich die niederösterreichischen Viertelcommissäre dadurch, dass diese ständische, jene aber landesfürstliche Organe waren.

²⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 62. — Pfibram, a. a. O. 598. ff.

genannten „Niederläger“, genossen das Recht der freien Religionsübung und standen unter der unmittelbaren Jurisdiction der „Regierung“. Speciell für den Handel nach der Türkei bestand die reich privilegierte „Orientalische Handelscompagnie“. Und wo gab es auch in der Zeit, da die Eisenbahnen noch unbekannt waren, eine für den Handel günstiger gelegene Landstadt, als Wien an der grossen Wasserstrasse der Donau? Neben dem Handel war auch die Industrie stark entwickelt, insbesondere die Leinwand- und Wollwaaren-Fabrication und vor allem die Eisenindustrie in Oesterreich ob der Enns, welch' letztere sich schon damals den Markt der fernsten Länder erobert hatte. Die Salzgewinnung im Salzkammergute brachte den Einwohnern dieses felsigen Bezirkes, der wenig Feldbau und Viehzucht besass, ihren Unterhalt, indem sie theils bei der Salzgewinnung, theils als Schiffer und Fuhrleute Verdienst fanden.

Auch die Landbevölkerung war günstiger gestellt, als jene in manchem anderen Erblande; der Bauer war unterthänig und robotpflichtig, aber nicht leibeigen, wie in Böhmen und Mähren und wurde in der Regel von seiner Gutsherrschaft nicht schlecht behandelt. In Oesterreich unter der Enns hafteten nämlich die Gutsherrschaften für die Contribution ihrer Unterthanen und hatten daher schon aus diesem Grunde ein Interesse daran, dass die Unterthanen in aufrechtem und zahlungsfähigem Stande erhalten wurden. Ackerbau und Viehzucht wurde überall gut betrieben, daneben in Oesterreich unter der Enns ausgedehnter Weinbau und im Lande ob der Enns eine erträgnissreiche Obstcultur. Alle Landesproducte fanden reichlichen Absatz, da einerseits das dichtbevölkerte und kaufkräftige Wien, anderseits die Industrieorte starke Abnehmer der Bodenerzeugnisse waren ¹⁾).

Inner-Oesterreich.

Unter Inner-Oesterreich ²⁾ waren bis in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia nicht blos die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, nebst dem österreichischen Theile Istriens, die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca sammt deren Confinen und die Seestädte Triest und Fiume begriffen, sondern auch Zengg, Carlopago,

¹⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 62.

²⁾ Mayer, Mittheilungen aus A. M. Stupan's von Ehrenstein Beschreibung von Inner-Oesterreich (Beiträge z. Kunde steyermärkischer Geschichtsquellen; 24. Jahrg. Graz, 1892) — H. H. u. St. Arch. Handschr. Nr. 171.

die Buccaranischen Güter, die Grafschaften Licca und Corbavia, ja in gewissem Sinne selbst die Warasdiner, Carlstädter und Meer-Grenze. Zengg, Carlopago, die Grafschaften Licca und Corbavia wurden nach ihrer Befreiung aus der türkischen Botmässigkeit in Bezug auf das Cameralwesen der innerösterreichischen Hofkammer, in allen übrigen Beziehungen aber dem innerösterreichischen Hofkriegsrathe zur Verwaltung übergeben. Zengg wurde allerdings im Jahre 1741 als eine königlich ungarische Freistadt erklärt, aber im Jahre 1752 abermals dem Commerciën-Directorium übergeben und als zu Inner-Oesterreich gehörig angesehen. Die Buccaranischen Güter waren nach der Verschwörung der Grafen Zriny und Frangipan im Jahre 1670 confisciert, dem ungarischen Fiscus übergeben, von diesem aber im Jahre 1692 um 500.000 fl. der innerösterreichischen Hofkammer verkauft worden. Die Warasdiner, Carlstädter und Meer-Grenze wurde auf Grund eines Beschlusses der im Jahre 1578 in Bruck a. d. Mur auf einem allgemeinen Landtage versammelten Stände Inner-Oesterreichs mit Zustimmung Kaiser Rudolph II. als Königs von Ungarn den Ständen der Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain überlassen, um durch die militärische Organisation dieser Gebiete und durch die Anlage von Festungen einen wirksamen Schutz gegen türkische Einfälle zu gewinnen. Bei dieser Einrichtung blieb es bis zum Jahre 1748. Es gehörten also diese Landestheile damals, unbeschadet dessen, dass sie in staatsrechtlicher Beziehung Theile der Länder der Stephanskronen waren, in administrativer Hinsicht zum innerösterreichischen Verwaltungsgebiete¹⁾.

Durch die Theilung der österreichischen Erblande unter die Söhne Kaiser Ferdinand's I. wurde eine wesentliche Aenderung in dem Verwaltungs-Organismus Inner-Oesterreichs bedingt. Vor der erwähnten Erbtheilung war auch hier, wie anderwärts, die Verwaltung sehr einfach; die Kriegsmacht bestand einzig aus dem Landesaufgebote, landesfürstliche Einkünfte gab es nicht viel und die Verwaltungsgeschäfte besorgten die Stände und die Grundobrigkeiten. Ein Landeshauptmann als Vorsitzender in der Ständeversammlung und zur Ausübung der Justiz, ein Landesverweser als Stellvertreter des Landeshauptmanns, dann ein Vicedom zur Verwaltung der landesfürstlichen Güter und Einkünfte in jedem Lande, das waren so ziemlich die einzigen Repräsentanten des Landesherrn. Die niederösterreichische Regierung oder das „Regiment“ in Wien

¹⁾ Bidermann: „Gesamtstaats-Idee.“ II. 85.

war die Berufungs-Instanz für alle politischen und Justizgegenstände, der „Hofrath“, respective der Landesfürst selbst, entschied in den wichtigsten Angelegenheiten. Als nun nach dem Tode Kaiser Ferdinand's I. im Jahre 1564 dessen jüngster Sohn, Erzherzog Carl, die innerösterreichischen Länder erhielt, errichtete er für dieselben ähnliche Behörden, wie sie unter seinem Vater in Wien bestanden hatten, nämlich einen geheimen Rath, eine Regierung, eine Hofkammer und einen Hofkriegsrath. Die Organisation und der Wirkungskreis dieser innerösterreichischen Hofstellen war jener der niederösterreichischen in der Hauptsache gleich, nur der innerösterreichische Hofkriegsrath unterschied sich damals dadurch vom Wiener Hofkriegsrathe, dass er zugleich politische Verwaltungsbehörde für einzelne Landestheile war, nämlich für die Grafschaften Licca und Corbavia und die übrigen Grenzgebiete, während der Wiener Hofkriegsrath zu jener Zeit noch auf die militärischen Angelegenheiten beschränkt war. Obwohl Kaiser Ferdinand II. die gesammten österreichischen Länder wieder unter seiner Herrschaft vereinigte und seine Residenz in Wien nahm, liess er doch die innerösterreichischen Behörden in ihrem früheren Wirkungskreise bestehen. Auch die nach Wien verlegte innerösterreichische Hofkanzlei behielt trotz ihrer scheinbaren Einverleibung in die österreichische Hofkanzlei ihre frühere Selbstständigkeit und ihren Namen, denn die ganze Unterordnung der innerösterreichischen, wie der ober- und vorderösterreichischen Hofkanzlei unter den österreichischen Hofkanzler bestand eigentlich nur darin, dass der österreichische Hofkanzler zugleich auch innerösterreichischer und oberösterreichischer Hofkanzler war. Die innerösterreichischen und die ober- und vorderösterreichischen Behörden behielten bis in die Zeit Kaiser Joseph's I. ihre volle Selbstständigkeit und verkehrten mit dem Kaiser nur durch die Vermittlung der entsprechenden Hofkanzlei.¹⁾ Die drei Gruppen der österreichischen Länder waren nur durch die Person des gemeinsamen Landesfürsten, also nur durch Personalunion mit einander verbunden; sie waren politisch und administrativ vollständiger von einander geschieden, als Böhmen und Nieder-Oesterreich. Während in Böhmen und Nieder-Oesterreich die Heeres- und die Cameral-Angelegenheiten von denselben Hofstellen, dem Hofkriegsrathe und der Hofkammer in Wien geleitet wurden, hatte sowohl Inner-, wie Ober-Oesterreich (Tyrol) seine eigene, von der Wiener unabhängige Hofkammer und Inner-Oesterreich auch seinen Hofkriegsrath.

¹⁾ Seidler, Studien etc. 136.

So blieb es bis unter Kaiser Joseph I. Unter diesem Kaiser machten Inner-Oesterreich und Tyrol, allerdings nur ungerne, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts zur einheitlichen Gestaltung der österreichischen Erblande. Die bisher unmittelbaren Hofstellen Inner-Oesterreichs wurden ebenso, wie jene für Tyrol und Vorder-Oesterreich trotz des heftigsten Sträubens derselben und der Stände den obersten Hofstellen für Nieder-Oesterreich, nämlich der Hofkanzlei, dem Hofkriegsrathe und der Hofkammer untergeordnet.¹⁾ Um der Empfindlichkeit der in ihren Prärogativen geschmälernten Behörden und dem in Inner-Oesterreich und Tyrol besonders stark entwickelten Particularismus einige Zugeständnisse zu machen, wurde der geheime Rath in Graz und Innsbruck bei seinen früheren Befugnissen belassen; auch liess man es geschehen, dass die betreffenden nunmehrigen Landesstellen und deren Functionäre noch weiter den Titel der Hofstellen führten und dass die nunmehr der österreichischen Hofkanzlei vollständig einverleibte innerösterreichische und oberösterreichische Abtheilung als innerösterreichische oder oberösterreichische Hofkanzlei bezeichnet wurde. Durch die Unterordnung aller österreichischen Erblande unter dieselben Hofstellen war die Regierung und Verwaltung derselben nach einheitlichen Principien der Verwirklichung einen bedeutenden Schritt näher gerückt. Die landesfürstlichen, wie die ständischen Rechte waren ohnedies ziemlich gleich, daher gilt auch für Inner-Oesterreich das Meiste von dem, was über Nieder-Oesterreich gesagt wurde.

Nach der Durchführung der Reformen unter Kaiser Joseph I. und Carl VI. blieben die innerösterreichischen Stellen bis 1747 ohne besondere Aenderung und war die Verwaltung Inner-Oesterreichs in den letzten Regierungsjahren Kaiser Carl VI. folgendermassen eingerichtet²⁾:

Als eigentliche innerösterreichische Landesstelle bestand in Graz der vom Erzherzog Carl II. errichtete geheime Rath oder die geheime Stelle, welche die anderen Behörden zu überwachen und deren Verkehr untereinander und mit der Hofkanzlei zu vermitteln hatte. In den einzelnen Ländern waren die Landeshauptleute, im Litorale die zur Beförderung des Handels, insbesondere des Seehandels, zu Triest eingesetzte Commercial-

¹⁾ Bidermann, Gesamtstaats-Idee. II. 9. ff.

²⁾ Gebler, Geschichte des Herzogth. Steyermark, 293. ff. — Göth, Das Herzogthum Steyermark, I. 82 ff. — Aelschker, Geschichte Kärnthens, II. 901 ff.

Intendanz, welcher die Hauptmannschaften zu Triest, Fiume und Zengg untergeordnet waren, in der Warasdiner und Carlstädter Grenze aber die innerösterreichische Kriegsstelle mit der politischen Verwaltung betraut. Die untersten Verwaltungsorgane waren die Grundherrschaften und die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte. Die Gerichtsverfassung entsprach fast ganz der niederösterreichischen; die Ortsgerichte auf dem Lande, die Magistrate oder Stadtgerichte übten die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Bewohner, welche weder dem geistlichen, noch dem Militärstande angehörten; das Landrecht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters war die Gerichtsinstanz für den Adel, die Ständemitglieder, den Clerus, für die Angelegenheiten der landesfürstlichen Städte und Märkte u. s. w. Für alle diese Gerichte bildete die „Regierung“ in Graz die zweite Instanz, von welcher nur noch die Berufung „nach Hof“, d. i. an die Hofkanzlei oder vielmehr an den Kaiser als Landesfürsten zulässig war. Nur die Carlstädter und Warasdiner Grenze standen, sowie die Militärpersonen überhaupt unter der Militärgerichtsbarkeit und die innerösterreichische Kriegsstelle war die zweite Instanz für die Regimentsgerichte. ¹⁾

Das Finanz- und Cameralwesen wurde von der innerösterreichischen Kammer, den Vicedomämtern, den Zoll-, Mauth-, Münz-, Berg- u. a. Aemtern in Verbindung mit den ständischen Einnehmerämtern besorgt.

Die landesfürstlichen Rechte in Inner-Oesterreich waren dieselben, wie in Nieder-Oesterreich und den österreichischen Erblanden überhaupt. Weil alle Besitzungen des Erzhauses Oesterreich ein: „Territorium clausum“ sind und daher nach dem Grundsatz: „Quidquid est in territorio, illud quoque est de territorio“ ²⁾ jeder im Lande Begüterte als ein Landsasse anzusehen ist, waren auch die Bischöfe von Seckau, Gurk und Lavant trotz ihres fürstlichen Ranges keine Reichsfürsten, sondern Landstände. Dessgleichen konnten auch die ausländischen geistlichen Ordinariate, deren Diöcesen sich nach Inner-Oesterreich erstreckten, selbst in rein geistlichen Angelegenheiten weder eine geistliche, noch eine weltliche Person in ihre Residenz citieren, sondern alle Vorfällenheiten mussten dem „Privi-

¹⁾ Kr. A. — Kanzl. A. IX a, Nr. 10. Instruction für die innerösterreichische Kriegsstelle vom 20. August 1722.

²⁾ Alles, was im Lande ist, gehört zum Lande. (Küchelbecker, Nachrichten etc. 85.)

legium de non evocando" gemäss bei den mit landesfürstlicher Genehmigung im Lande selbst bestellten Vicaren oder Erzpriestern und ihren Consistorien verhandelt und entschieden werden. Die Ausübung landesfürstlicher Hoheitsrechte durch auswärtige geistliche oder weltliche Fürsten war noch weniger gestattet und desshalb begab sich das Bisthum Bamberg mit Recess vom 20. December 1674 aller landesfürstlichen Obrigkeit und Territorial-Jurisdiction auf seinen Besitzungen in Kärnthen, doch wurden ihm verschiedene, in die landesfürstliche Hoheit einschlagende Rechte belassen, woraus in der Folge vielerlei Streitigkeiten und Hindernisse für die Einführung neuer Landeseinrichtungen entstanden. In Folge dessen übernahm, um die Sache gänzlich zu ordnen, die Kaiserin Maria Theresia durch den Vertrag vom 5. Mai 1759 alle bambergischen Herrschaften, Städte und Märkte in Kärnthen gegen eine Kaufsumme von einer Million Gulden.

Als oberste Vogt- und Schutzherren über alle Gotteshäuser, Stifter und Klöster hatten die Landesfürsten das Recht, sogenannte „Panisbriefe" oder Laienpfründen zu verleihen, d. i. alte, zu weiteren Diensten unfähige Hofbeamte oder deren Witwen den steyerischen und kärnthner Klöstern zur unentgeltlichen Versorgung zu übergeben, welcher Verpflichtung die Klöster gewöhnlich durch Verabreichung eines jährlichen Geldbetrages an die ihnen zur Versorgung Zugewiesenen nachkamen.¹⁾

Die innerösterreichischen Stände besaßen ansehnliche und alte Privilegien, welche in den Landhandvesten verzeichnet sind und jedesmal vor der Erbhuldigung bestätigt wurden; doch ist durch dieselben die landesfürstliche Machtvollkommenheit keineswegs eingeschränkt. Die besondere Art, auf welche die Stände Kärnthens dem Lande die Huldigung auf dem Zollfelde zu leisten pflegten, war längst ausser Uebung gekommen. Die Stände der einzelnen innerösterreichischen Länder in ihrer Eigenschaft als Corporation wurden gewöhnlich „die Landschaft" genannt und es bedeutet also „die Landschaft Kärnthen" so viel als „die Stände Kärnthens". Ausser der Besorgung der innern Landesangelegenheiten war die wichtigste Aufgabe der innerösterreichischen Stände die Landesvertheidigung, zu welchem Zwecke die Stände von Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz auf dem allgemeinen Land-

¹⁾ Mayer, Mittheilungen aus Stupan's Beschreibung von Inner-Oesterreich, in Beiträge zur Kunde steyermärk. Geschichtsquellen, 24. Jahrgang, 12. — H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 171.

tage in Bruck a. d. Mur im Jahre 1578 die Militarisierung der an die Türkei grenzenden Theile von Croatien, Slavonien und Dalmatien und die Anlage von Festungen beschlossen und hierzu sogleich einen Betrag von 548.205 fl. widmeten. Für die weitere Erhaltung des militarisierten Grenzgebietes wurde in der Weise vorgesorgt, dass Steyermark die Kosten für die Warasdiner, die andern innerösterreichischen Länder aber jene für die Carlstädter Grenze übernahmen. Kaiser Rudolf II. übertrug seinem Oheim Erzherzog Carl die Administration dieser Grenze und die Stände wahrten sich einen den gebrachten Opfern entsprechenden Einfluss durch das Präsentationsrecht für die Besetzung der Hauptmanns- und Obristenstellen in den Grenzen und der Hofkriegsrathsstellen in Graz, welche sämmtlich nur an innerösterreichische Landsassen verliehen werden konnten, so lange nämlich die Verwaltung und Erhaltung dieser Grenzen eine rein innerösterreichische Angelegenheit und die Grazer Kriegsstelle vorzugsweise eine innerösterreichische Administrativbehörde blieb. Wenn, wie es wiederholt der Fall war, eine dem innerösterreichischen landsässigen Adel nicht angehörige Persönlichkeit, gegen welche die Stände keine Einwendung erhoben, für eine solche Stelle in Aussicht genommen war, so wurde, um der Form zu genügen, derselben zuerst das Incolat in einem der innerösterreichischen Länder verliehen. Die Vereinigung der innerösterreichischen „Landschaften“ zur gemeinsamen Erhaltung der Grenzmiliz bedingte einen steten regen Wechselverkehr zwischen denselben und häufig auch gemeinsame Berathungen. Es bestand also zwischen den innerösterreichischen Ländern und ihren Ständen eine weit engere und innigere Verbindung als zwischen den Theilen der übrigen erbländischen Gruppen.

Zur Durchführung der Landtagsbeschlüsse, sowie zur Besorgung der currenten Verwaltungs-Angelegenheiten wurde von den Ständen jedes Landes ein Ausschuss aus Mitgliedern der drei obern Stände bestellt, welche den Namen „Verordnete“ führten.

Die Privilegien der Stände gründen sich auf die verschiedenen Landhandvesten, laut welchen dieselben das Berg-¹⁾ und

¹⁾ „Bergrecht“ (eine Abart des Weinzehent, nicht zu verwechseln mit dem „Bergrecht“ als dem Inbegriff aller für das Montanwesen geltenden Rechte und Gesetze) ist eine für die Weinberge zu entrichtende Abgabe. Dasselbe unterscheidet sich vom „Zehent“ dadurch, dass dessen Höhe nicht nach dem jedesmaligen Ertrage bestimmt wurde, sondern stets in dem festgesetzten Betrage entrichtet werden musste, auch selbst dann, wenn das damit belastete Grundstück längst nicht mehr zum Weinbaue verwendet wurde. (de Luca, Justizcodex, I, 365. — Cod. austr. I, 594.)

Zehentrecht, das Einstands- oder Vorkaufsrecht auf die zum Verkaufe gelangenden Freihäuser und Freigründe, sowie auf die Besitzungen ihrer Unterthanen besaßen, ferner das Recht, keine Protestanten ansässig werden zu lassen und keinen Juden zu dulden, Befreiung von verschiedenen Lasten und Abgaben, insbesondere von der Entrichtung des sogenannten „innobilitierten Zinsguldens“ u. dgl. Auch konnte kein ständisches Mitglied schuldenhalber mit körperlichem Arrest belegt werden, hingegen durfte dasselbe auch kein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Die Stände Kärnthens hatten auf Grund des ihnen vom Erzherrzog Ferdinand am 12. Juli 1521 verliehenen „Münz-Privilegiums“ das Recht, in Klagenfurt Münzen nach Wiener Schrot und Korn mit dem Bildnisse des Landesfürsten auf der einen, dem kärnthner Landeswappen allein oder in Verbindung mit dem österreichischen auf der anderen Seite und der Umschrift „archidux Austriae et Carinthiae“ zu prägen. Dieses Privilegium war jedoch wegen Nichtausübung in Vergessenheit gerathen und ein im Jahre 1736 von den Ständen an den Kaiser gerichtetes Ansuchen um Erneuerung desselben hatte keinen Erfolg¹⁾.

Der Handel Inner-Oesterreichs hatte unter Kaiser Carl VI. einen grossen Aufschwung genommen. Der Kaiser erhob im Jahre 1730 Triest und Fiume zu Freihäfen und verlieh ihnen ansehnliche Vorrechte und Privilegien, durch welche der Verkehr nach diesen Städten gelenkt werden sollte²⁾. Die Verbesserung der Häfen von Buccari und Porto-Ré, die grossartigen Strassenbauten waren auf die Hebung des Handels berechnet. Der Transitverkehr durch Inner-Oesterreich stieg auf eine früher nie geahnte Höhe.

Von Industriezweigen war die steyerische und kärnthner Eisenindustrie von altersher berühmt, doch erlitt dieselbe in Kärnthens durch das im Jahre 1728 erlassene Verbot der Einfuhr venetianischer Weine nach Kärnthens eine grosse Einbusse, weil die Venetianer nun auch kein kärnthner Eisen kauften und daher der italienische Markt für dasselbe verloren gieng.

Der Landbau war natürlich je nach der Beschaffenheit der Gegend verschieden; in den gebirgigen Theilen mussten die an harte Arbeit gewöhnten Bewohner dem Boden mühsam einen kärg-

¹⁾ Arch. d. Min. d. Inn. Inner-Oesterr. IV. H. 1, Nr. 12, ex 1736. — A e l s c h k e r, Gesch. Kärnthens, II. 893.

²⁾ Cod. austr. IV, 629, 646, 664. — M a y e r, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, 108 ff.

lichen Ertrag abringen, in den flachen Gegenden war dagegen häufig die geringe Arbeitslust der Bevölkerung ein Hinderniss des Aufschwunges und die Ursache, dass in manchen Gegenden die Landesumlagen und sonstigen Abgaben nur schwer und mit Aufwendung aller Strenge eingebracht werden konnten¹⁾. Bedeutend war der Weinbau, besonders in der südlichen Steyermark, wo ehemals fast zwei Drittel des Landes dem Weinbau gewidmet waren, so dass schon in den ältesten Zeiten Vorkehrungen zur Einschränkung des übermässigen Weinbaues gemacht wurden. Der steyerische Wein fand eben nicht den der erzeugten Menge entsprechenden Absatz in andern Ländern. Solange der grösste Theil Ungarns unter türkischer Herrschaft stand, fanden die steyerischen Weine guten Absatz, besonders in Schlesien und es wurden daher viele Aecker und Wiesen in Weingärten umgewandelt. Nach der Vertreibung der Türken aus Ungarn stieg der Export des ungarischen Weines in die Nachbarländer und schliesslich konnten die steyerischen Weine die neue Concurrenz nicht aushalten.

Die Stellung der Bauern in den innerösterreichischen Ländern war, wie in Nieder-Oesterreich, jene der Unterthänigkeit. Es gab zwar auch freie, d. h. keiner Gutsherrschaft unterthänige Grundbesitzer, sogenannte „Freisassen“, aber ihre Zahl war nicht gross; die Realitäten derselben waren ebenso, wie jene der Stände, in die Landtafel eingetragen. Die Pflichten der unterthänigen Bauern gegen ihre Grundobrigkeit waren die gewöhnlichen: Grundzins, Robot, das Mortuar, d. i. eine Abgabe von 3% des reinen Nachlasses, das Pfundgeld, Laudemium, eine auf verschiedenen Dominien verschieden bemessene Gebühr, die bei Besitzveränderungen von dem Erwerber einer Realität entrichtet werden musste, das Abfahrts- oder Kauf-Freigeld, 10% des Kaufschillings, welches der Abziehende entrichten musste, dann verschiedene andere Abgaben und Leistungen. Auch stand der Gutsobrigkeit das Abstiftungsrecht zu, d. h. der Zwangsverkauf, wenn die Unterthansdienste nicht geleistet wurden, dann das Recht, sich für ausstehende Dienste oder Schuldigkeiten selbst zu entschädigen.

Schwerer, als durch die Lasten der Unterthänigkeit wurden die steyerischen Bauern durch die Schäden gedrückt, welche das in übermässiger Zahl gehegte Schwarz- und Rothwild verursachte. Die Jagd war eine beständige Qual für den Landmann. Die Bauern

¹⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 171.

durften keine solchen Hunde halten, welche das Rothwild niederreissen oder das junge beschädigen konnten; es war ihnen verboten, das Wild durch Schreien, Singen, Klopfen oder Hundegebell aus seiner Ruhe aufzuscheuchen und die Jäger durften den Bauern ihre spitzigen Zäune, an denen sich das Wild verletzen konnte, niederwerfen. Desshalb entstanden im Jahre 1740 in verschiedenen Gegenden Zusammenrottungen der Bauern, welche den Wildstand vernichteten. Maria Theresia liess gleich nach ihrem Regierungsantritte die Anstifter der Zusammenrottungen bestrafen, aber auch den Wildstand vermindern und die Gründe durch Umzäunung schützen¹⁾.

Bezeichnend für die allgemeine Mittellosigkeit der Bauern Kärnthens erscheint es, dass die Millstätter Bauern nur mühsam jene sechs Gulden zusammenbrachten, die sie ihren drei Deputierten im Jahre 1737 als Zehrung für die Reise nach Wien mitgeben mussten²⁾.

Ober- und Vorder-Oesterreich.

In vielen Beziehungen waren die Einrichtungen Ober- und Vorder-Oesterreichs, d. i. Tyrols und der Vorlande, von jenen der anderen Erblände verschieden. Die wiederholte Trennung dieser Länder von dem übrigen habsburgischen Hausbesitze hatte eine selbstständige Entwicklung der Verfassung und Verwaltung dieser Theile der Monarchie begünstigt und auch nach ihrer Wiedervereinigung unter einem Landesfürsten hatten viele Einrichtungen ihren früheren Charakter durch längere Zeit bewahrt³⁾. Bis zum Jahre 1751 hatten die gesammten ober- und vorderösterreichischen Lande gemeinschaftliche Regierungsbehörden, die Landesstellen oder „Wesen“ in Innsbruck, welche daher ober- und vorderösterreichische Stellen genannt wurden. Es waren dies die von Kaiser Maximilian I. errichtete Regierung oder das „Regiment“, welchem die Besorgung der Justiz-Angelegenheiten und die oberösterreichische Hofkammer, welcher nebst der Cameral- und politischen Verwaltung bis zum Jahre 1706 auch das Militärwesen anvertraut war. Zu diesen trat im Jahre 1666 nach dem Tode des Erzherzogs Siegismund noch eine dritte hinzu, nämlich der ober- und vorderösterreichische geheime

¹⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 171. — Gebler, Steyermark. 357.

²⁾ Aelschker, Geschichte Kärnthens, II. 917.

³⁾ Egger, Geschichte Tyrols, II. 520 ff. — Bidermann, Gesamtstaats-Idee, II. 1 ff.

Rath, welcher den beiden andern vorgesetzt war und die von der Hofkanzlei ergangenen Erlässe und Allerhöchsten Befehle den übrigen Stellen übermittelte und die von der Regierung und Kammer erstatteten Berichte zur Allerhöchsten Entscheidung leitete. Die von Erzherzog Siegismund hinterlassene oberösterreichische Hofkanzlei wurde zwar, so wie es unter Ferdinand II. mit der innerösterreichischen der Fall war, nach Wien verlegt und als eine besondere Abtheilung der österreichischen Hofkanzlei einverleibt. Eigentlich bestand die ganze Einverleibung nur darin, dass später alle drei Hofkanzleien einen und denselben Hofkanzler hatten, denn um die particularistischen Gefühle zu schonen, beliess man auch dieser ober- und vorderösterreichischen Abtheilung den Namen der geheimen tyrolischen Kanzlei oder oberösterreichischen Hofkanzlei. Diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Behörden und der Verwaltung Tyrols dauerte bis zum Regierungsantritte Kaiser Joseph I. Im Jahre 1706 wurde unter den gleichen Modalitäten, Schwierigkeiten, Protesten und Aeusserungen des passiven Widerstandes, wie in Inner-Oesterreich, die oberösterreichische Hofkammer der Wiener Hofkammer untergeordnet, die reinen Cameral-Angelegenheiten der kaiserlichen Hofkammer, die politischen und gemischten Gegenstände der österreichischen Hofkanzlei, die Militär-Angelegenheiten endlich dem Hofkriegsrathe zugewiesen ¹⁾, doch mussten alle Erlässe und Berichte in politischen und Cameral-Angelegenheiten den oberösterreichischen geheimen Rath und die Kanzlei des Gubernators passieren. Der Kaiser hatte nämlich auf die Bitten der Tyroler ihnen die Ernennung eines eigenen Gubernators als Ausdruck und Zeichen der politischen Individualität Tyrols und der Vorlande zugestanden und den Pfalzgrafen Carl Philipp von Pfalz-Neuburg im Jahre 1705 hiezu ernannt, welcher diesen Posten bis zum Jahre 1717 bekleidete. Laut der ihm ertheilten Instruction vom 15. April 1705 ²⁾ war er als „Gouverneur und Statthalter der gesammten ober- und vorderösterreichischen Fürstenthümer und Länder“ der unmittelbare Repräsentant des Landesfürsten; er führte das Gubernium, wie auch alle Stadt- und Landessachen und die Civil- und Militär-Justiz; er war der Präsident des oberösterreichischen geheimen Rathes, an ihn giengen alle Erlässe und Decrete, welche er dem Hof-Vicekanzler oder jenem, der dessen Stelle vertrat, übergeben sollte. Die

¹⁾ Kr. Arch. H.K.R. 1707. Aug. 270, Rg.; Sept. 380, Exp.; Dec. 189, Exp. — 1708, Dec. 250, Exp.

²⁾ Arch. d. Min. d. Inn. III. A. 4. Tyrol. Nr. 7 ex 1705.

Beschlüsse des geheimen Rathes wurden per majora gefasst; im Falle der Gouverneur mit einem Beschlusse nicht einverstanden war, musste er denselben mit seinem Gutachten zur Allerhöchsten Entscheidung vorlegen. Als der Pfalzgraf anlässlich der Uebernahme der Regierung seiner Erblande die Gubernatorsstelle im Jahre 1717 niedergelegt hatte, führten nun die alten drei obersten Stellen oder „Wesen“ die Landesverwaltung; für die Militärangelegenheiten war eine neue Behörde, das ober- und vorderösterreichische Militär-Directorium in Innsbruck hinzugekommen. Unter Kaiser Leopold war zwar ein General als Mitglied des geheimen Rathes in Innsbruck bestellt, aber derselbe übte seine Gewalt nur im Auftrage der Tyroler Stellen aus und hatte keinen selbstständigen Wirkungskreis ¹⁾, da es in Tyrol noch kein reguläres Militär gab. Unter der Regierung Kaiser Joseph I. wurde die erste stehende Truppe in Tyrol geschaffen, ein regelmässiges Landbataillon und zugleich wurden die Militär-Angelegenheiten einem Militär-Director unterstellt, welcher unmittelbar dem Hofkriegsrathe untergeordnet war und dessen Aufträge ohne weitere Dazwischenkunft der Wiener Hofkanzlei, des oberösterreichischen geheimen Rathes und der beiden „Wesen“ zu vollziehen hatte.

Nach diesen vorausgegangenen Veränderungen war die Landesverwaltung und die Justizpflege in Tyrol und den Vorlanden während der letzten Regierungsjahre Kaiser Carl VI. folgendermassen organisiert: ²⁾

Der ober- und vorderösterreichische geheime Rath war die oberste Landesstelle und der Ober-Schiedsrichter und Ober-Entscheider über die ober- und vorderösterreichische Regierung und die ober- und vorderösterreichische Hofkammer.

Der ober- und vorderösterreichischen Regierung waren nebst der Civil- und Criminal-Justiz alle übrigen Landes-Angelegenheiten zugewiesen, jedoch so, dass in jenen Fällen, wo ein landesfürstliches Interesse in Betracht kam, die oberösterreichische Hofkammer um ihre Meinung gefragt und ein Vertreter derselben zu den Sitzungen beigezogen werden musste. Waren beide Stellen einig, so war die Sache entschieden; bei getheilten Meinungen musste dieselbe dem ober- und vorderösterreichischen geheimen Rathe vorgelegt werden.

¹⁾ Bidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tyrol. (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tyrols. 3. Jahrg. 1866. 342 f).

²⁾ H. H. u. St. A. Ober- u. vorderösterreichische Miscellanea. Handschr. Nr. 1108.

Das Cameralwesen besorgte die ober- und vorderösterreichische Hofkammer, welche aber nicht, wie der Titel vermuthen liesse, eine Hofstelle, sondern eine der „Allgemeinen Hofkammer“ in Wien untergeordnete Behörde war.

Verwickelt und verworren war die Justizpflege. Als erste Instanz für Bürger und Bauern fungierten die herrschaftlichen Gerichte, kurzweg Gerichte genannt, deren Sprengel ebenfalls diesen Namen führten und der Ausgangspunct der politischen Landeseintheilung waren. So viel Herrschaften, so viel Richter. Diese Gerichte waren aber nicht, wie in den andern Erblanden, ein Ausfluss der obrigkeitlichen Gewalt der Grundherren über ihre Unterthanen, sondern sie sind landesfürstliche Lehen und die Inhaber derselben konnten die Gerichtsbarkeit nur im Namen des Landesfürsten ausüben. Die Richter wurden von den Herrschaftsbesitzern bestellt, waren aber zugleich in landesfürstlichen Pflichten; sie hatten keine Besoldung, sondern mussten von den Sporteln leben, daher sie gewöhnlich durch Weitläufigkeiten ihr Einkommen zu vermehren suchten. Eben diese Richter hatten auch die Criminal-Gerichtsbarkeit, doch mussten sie meistens die geschlossenen Prozesse an die oberösterreichische Regierung zur Revision einschicken und die weiteren Anordnungen abwarten. Einige Herrschaften, besonders jene an den wälschen Confinen, hatten den Blutbann und waren daher von der Einsendung der Processacten befreit; sie wollten sich sogar das Begnadigungsrecht zueignen.

Der Herren- und Ritterstand im Vintschgau, im Burggrafentamt, am Eisack und an der Etsch hatte ein besonderes Oberhaupt an dem Landeshauptmann, welcher die zwischen seinen Mitgliedern vorkommenden Civilstreitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden hatte. Der übrige, ausser diesen Vierteln sesshafte Adel unterstand direct der oberösterreichischen Regierung. Früher sprach der Landeshauptmann persönlich Recht; später überliess er wegen seiner beständigen Abwesenheit das landeshauptmännische Gericht seinem Amtsverwalter und dieser pflegte es wieder einem andern Edelmann oder gar dem Amtsschreiber zu übertragen. Von dem Landschreiber hieng also das Schicksal der streitigen Habschaften des Adels ab. Weder der Verwalter, noch der Amtsschreiber genossen einen Gehalt, desshalb suchte jeder möglichst viel Sporteln herauszuschlagen und das war der Grund, warum Klagen wegen kleinerer Forderungen häufig unterlassen wurden, denn die Gerichtstaxen betrugten oft mehr, als der Streitgegenstand.

Die Regierung war, wie oben bemerkt, directe Instanz eines Theiles des Tyroler Adels und Berufungsinstanz in jenen Justiz-Angelegenheiten, welche in erster Instanz vor einem andern Gerichte verhandelt worden waren; zugleich war sie Lehenshof für Tyrol und die Vorlande und dies verlieh ihr ein besonderes Ansehen, weil sich mehrere Reichsfürsten und Stände des schwäbischen Kreises zur Ablegung der Lehenspflichten daselbst persönlich stellen mussten.

Für die Criminal-Justiz war in den deutschen Bezirken die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V., in den wälschen Bezirken aber die verschiedenen besonderen Statuten in Geltung. In dem einen wurden viele Todesstrafen, in dem andern wieder zumeist Geldstrafen verhängt; alle Statuten an den wälschen Confinien gestatteten die Sühnung eines Todtschlages (Meuchelmord ausgenommen) durch die Entrichtung eines Blut- oder Wehrgeldes an die Verwandten. Ueberhaupt erfreute sich ausser den Niederlanden und Schlesien kein anderes Erbland eines solchen Reichthums an besonderen Rechten, Statuten und Municipalgesetzen. Die Tyroler Landesordnung vom Jahre 1573 galt für den grössten Theil Tyrols, mit Ausnahme der drei Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, welche ihr mitgebrachtes bayrisches Recht behalten hatten und der wälschen Confinien, wo theils das Trienter Municipalgesetz, Statutum Tridentinum, theils für jede Stadt ein besonderes, vom Landesfürsten bestätigtes Gesetz oder Statut in Geltung stand. Diese Verschiedenheit äusserte sich nicht blos in den Urtheilen, sondern auch im Gerichtsverfahren, im Strafprocess. Im deutschen Tyrol wurde die Untersuchung vom Richter geführt, dann wurde ein sogenanntes Rechtsgeding gehalten; dieses bestand aus zwölf von dem betreffenden Gericht ausgesuchten Männern, welchen der Richter den Inhalt der Untersuchung vortrug, worauf alle ihre Meinung abgaben und das Urtheil mit Stimmenmehrheit sofort geschöpft wurde, aber vor der Vollstreckung der oberösterreichischen Regierung vorgelegt werden musste. In Wälsch-Tyrol wurde das Urtheil vom Richter allein gefällt. Da die Kosten der Untersuchung und der Vollstreckung des Urtheils, wenn der Verbrecher vermögenslos war, der Gerichtsobrigkeit zur Last fielen, so wurden häufig, um die Kosten der Gerichtspflege zu vermindern, Geldstrafen statt der Todes- oder Leibesstrafen verhängt.

Bis zum Jahre 1754, d. i. vor der Bestellung der Kreishauptleute, gab es in Tyrol ausserhalb Innsbruck mit Ausnahme der minderen Cameralbeamten, Zöllner und Forstbediensteten fast keine

in landesfürstlichen Pflichten stehenden Beamten, als den Stadthauptmann zu Trient, den Commissär an den wälschen Confinen, den Oberamtspfleger zu Bozen und noch die eine oder andere Amtsperson. Die landesfürstlichen Verordnungen und jene der Landesbehörden konnten daher nur durch die Obrigkeiten vollzogen werden und wenn es sich um wichtigere Anordnungen handelte, war die Landesstelle gezwungen, eigene Commissäre von Innsbruck an die entlegensten Orte zu senden. Eine andere Folge des Mangels an landesfürstlichen Beamten ausserhalb Innsbruck war, dass Niemand einen Einblick in die Amtsthätigkeit der Richter und in den Gang der Rechtspflege hatte. Erst durch die Aufstellung der Kreishauptleute trat eine Aenderung zum Bessern ein.

Die Verfassung Tyrols beruhte in der Hauptsache auf dem am 23. Juni 1511 von Kaiser Maximilian I. zu Innsbruck mit Beiziehung aller vier Stände des Landes und der Hochstifter Trient und Brixen geschlossenen Verträge und auf der Landesordnung vom Jahre 1573. Die ständischen Einrichtungen Tyrols waren von jenen der übrigen Erblände wesentlich verschieden. Schon der Zusammensetzung nach bestand zwischen den Ständen in Tyrol und jenen der gesammten übrigen Erb-Königreiche und Länder ein sehr beträchtlicher Unterschied, indem in Tyrol nebst der Geistlichkeit und dem weltlichen Adel, unter welchem der Herren- und Ritterstand zugleich begriffen war, dann den Städten und Märkten die Bauern ¹⁾ den vierten Stand ausmachten, ferner dass in den meisten übrigen Erbländen der Herren- und Ritterstand von einander unterschieden waren. Bei den ständischen Versammlungen erschienen nicht nur die vier Stände des Landes, sondern auch die Bischöfe von Trient und Brixen und ihre Capitel entsandten Deputierte. Der vierte oder Bauernstand war ebenfalls durch Deputierte, und zwar je einen für jedes „Gericht“ vertreten, welche auch bei der Landeshuldigung erschienen und wie die übrigen Stände, jedoch an einer abgesonderten Tafel, bei Hofe speisten.

Weil mit den zwar wohlgesinnten, aber rauhen Bauern in Bezug auf die Landtags-Postulate nichts auszurichten war, da ihnen die Ueberzeugung von deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit absolut nicht beigebracht werden konnte, vermied man es nach Möglichkeit,

¹⁾ Die Tyroler Bauern erhielten im Jahre 1417 vom Herzog Friedrich „mit der leeren Tasche“ für ihre Treue gegen den unglücklichen, in Kirchenbann und Reichsacht verfallenen Fürsten die Freiheit, Eigenthum und die förmliche Standschaft. (Staffler, Tyrol und Vorarlberg. 625.)

einen Landtag abzuhalten und fand den Ausweg, die Landtags-Postulate durch sogenannte „engere Congressse“ zu erledigen, auf welchen der Bauernstand durch die sogenannten Viertelsvertreter (je einer für jedes Viertel von den Gerichten gewählt) vertreten war. Wenn also der Landtag einberufen wurde, erschienen die Stände und die Abgeordneten der Gerichte nur zur Eröffnungssitzung und zur Anhörung der Postulate und Vorlagen, worauf sie den sogenannten grösseren Ausschuss, bestehend aus den Vertretern der Stifter Trient und Brixen und deren Domcapitel, dann sechs Prälaten, zehn Herren und Rittern, zehn Deputierten der Städte und allen Viertelsvertretern, wählten und sich wieder nach Hause begaben. Mit diesem Ausschusse wurden die Vorlagen erledigt. Bevor aber der grössere Ausschuss sich trennte, wählte er den sogenannten engeren Ausschuss, welcher bis zum künftigen Landtage keiner weiteren Veränderung unterworfen war. Dieser engere Ausschuss, dessen Einrichtung als Vertreter des ganzen Landes und Besorger der Landes-Angelegenheiten schon im Jahre 1573 getroffen worden war, bestand aus den Abgeordneten der beiden Hochstifter Trient und Brixen und dieser beiden Domcapitel, aus drei Mitgliedern des Prälatenstandes, vier des Herren- und Ritterstandes, fünf Vertretern der Städte, endlich aus den Viertelsvertretern. Vorsitzender des engern Ausschusses war der Landeshauptmann; der Landmarschall wurde nicht zugezogen. Dieser Ausschuss hatte allerdings nur eine beschränkte Befugnis; in Angelegenheiten, welche eine beständige Folge nach sich zogen, konnte nur der offene Landtag beschliessen. Der Ausschuss versammelte sich in der Regel jährlich einmal zur Bewilligung der Contribution; nur wenn Extra-Postulate zu bewilligen waren, z. B. in Kriegszeiten, zweimal. Der Versuch, Bewilligungen für mehrere Jahre zu erhalten, scheiterte an dem Widerstande der Stände, insbesondere der Stifter Trient und Brixen. Zum Vollzuge der Beschlüsse des Landtages, respective des Ausschusses, dann zur Besorgung der currenten Geschäfte, z. B. der mit den Truppen-Durchmärschen in Verbindung stehenden Angelegenheiten, bestanden in Innsbruck und Bozen sogenannte Activitäten aus je einem Vertreter jedes Standes und zwar jene in Innsbruck unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes, jene in Bozen unter dem des Landeshauptmannschafts-Verwalters.

Der Landeshauptmann wohnte ursprünglich im Schlosse Tyrol und hiess daher auch Burggraf zu Tyrol; später wurde sein Sitz nach Bozen und endlich nach Innsbruck verlegt.

Besondere Vorrechte hatte Tyrol in seiner Wehr- und Steuer-
verfassung. In den älteren Zeiten wurden die Grenzfestungen und
Pässe Tyrols von dem Landvolke selbst bewacht und erst im Jahre
1703 wurden tyroler Landmiliz-Regimenter errichtet ¹⁾, nach deren
Reduction ein reguliertes Landbataillon bis zum Jahre 1745 bestand.
Auf Grund des Land-Libells vom Jahre 1511 ²⁾ betrug im Falle
eines feindlichen Angriffes auf Tyrol das erste Aufgebot 5000, das
zweite 10.000, das dritte 20.000 Mann. Zu dem ersten Aufgebote
hatten die Stifter Trient und Brixen 1800, das Pusterthal 500, die
Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel 300, die übrigen
Städte und Gerichte 2400 Mann zu stellen. ³⁾ Diese Miliz war nur
zur Vertheidigung des eigenen Landes, keinesfalls aber zum Dienste
ausserhalb Tyrols verpflichtet, trotzdem kämpfte sie wiederholt
auch ausserhalb Tyrols gegen die Feinde des Kaisers. Einer über
das Land-Libell vom Jahre 1511 hinausgehenden Organisierung der
Landesvertheidigung widerstrebte die Ständevertretung beharrlich. ⁴⁾

Auf der Wehrverfassung vom Jahre 1511 beruhte auch die
spätere Steuerverfassung. Im Jahre 1573 hatten die tyroler Stände
auf Ansinnen des Erzherzogs Ferdinand 1,600.000 fl. Kammer-
schulden übernommen. Diese Summe wurde auf das im Land-Libell
vom Jahre 1511 beschlossene erste Aufgebot von 5000 Streit-
knechten vertheilt, so dass jener, welcher nach dem Libell zur
Stellung eines oder mehrerer gerüsteter Streitknechte verpflichtet
war, in gleichem Verhältnisse zur Tilgung dieser Schuld beitragen
musste. Aus den Streitknechten wurden daher Steuer-
knechte (Steuereinheiten) ⁵⁾. Ein Steuerknecht betrug 36 fl.
Innerhalb zwanzig Jahren hätte die übernommene Schuld sammt
den Interessen getilgt sein sollen, nur zwanzig Jahre sollte diese
Steuer dauern, ihr Erträgniss ausschliesslich zur Schuldentilgung
verwendet werden und während dieser Zeit das Land von jeder
anderen Abgabe befreit sein. Allein da viele Steuerknechte ver-
loren gegangen waren oder nachgelassen wurden, erreichte das
Jahreserträgniss nicht die 5000 Streitknechten entsprechende Summe
von 180.000 fl., sondern nur etwa 138.000 fl. und da das Land
später auch noch andere Schulden übernehmen und die durch die
Truppen-Durchzüge entstandenen Auslagen decken musste, hörten

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. V, 113.

²⁾ Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tyrol. 412 ff.

³⁾ H. H. u. St. A., Ober- und Vorder-Oesterr. Misc. Handschr. 1108.

⁴⁾ Egger, Geschichte Tyrols. II. 535.

⁵⁾ Staffler, Tyrol und Vorarlberg. 644.

weder die Schulden, noch die Steuern auf, trotzdem die ständische Verwaltung sehr eingeschränkt und mit geringen Kosten verbunden war, indem die ganzen ständischen Besoldungen jährlich nur 6692 fl. betragen.

In einem eigenthümlichen Verhältnisse zu Tyrol standen die Bischöfe von Trient und Brixen und ihre Stifter und Länder.¹⁾ Waren sie auch „nexu inaequali“, durch ein ungleiches Band, mit Tyrol verbunden und dem gefürsteten Grafen von Tyrol zu gewissen, in den Verträgen ausgedrückten Leistungen verpflichtet, so waren sie doch weder Unterthanen der Grafen von Tyrol, noch Landsassen und es kann ihnen zu damaliger Zeit die Landeshoheit über ihr Gebiet nicht abgesprochen werden, denn sie wurden vom Kaiser und nicht vom regierenden Grafen von Tyrol mit ihren Landen und Regalien belehnt, sie hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstag, hatten daselbst ihre Gesandten, die sich bei Chur-Mainz legitimierten; von ihren rechtlichen Aussprüchen gieng die Appellation nicht an die tyroler Landesbehörden, sondern an die höchsten Reichsgerichte; endlich führten sie zum Unterhalte des Reichskammergerichtes gleich anderen unmittelbaren Reichsfürsten die sogenannten Kammerziele ab; nur waren sie durch besondere Verträge gebunden, in mehreren wichtigen, das gesammte Land Tyrol betreffenden Angelegenheiten, z. B. im Münzwesen und in der Landesvertheidigung, den Verfügungen des regierenden Grafen von Tyrol nachzukommen. Die beiden Bischöfe und ihre Domcapitel waren mit ihrer Zustimmung unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1511 in die Landes-Defensions-Ordnung einbezogen und sie stellten nicht nur ihre 1800 Streitknechte, sondern entrichteten auch gemäss dem Vertrage vom Jahre 1573 die gleiche Anzahl Steuerknechte, kurz, sie trugen die öffentlichen Lasten gleich den vier Ständen Tyrols, dafür aber hatte das Erzhaus Oesterreich alle auf die Bischöfe von Trient und Brixen entfallenden Reichslasten zu tragen übernommen. Die Erzherzoge von Oesterreich als Grafen von Tyrol hatten das Besatzungsrecht und die Vogtei; sie führten die Verwaltung während einer Sedisvacanz und hatten das Recht, zwei Drittheile, seit der Kaiserin Maria Theresia die Hälfte, der Domherrnstellen in Trient mit österreichischen Unterthanen zu besetzen. Was das Einverständniss und die Conformität in allen das Land Tyrol, einschliesslich der Bisthümer, betreffenden An-

¹⁾ H. H. u. St. A., Ober- und Vorder-Oesterr. Misc. Handschr. 1108.

gelegenheiten angeht, kam es allerdings bisweilen vor, dass die Bischöfe, besonders in Münz-Angelegenheiten manches, wozu sie verpflichtet gewesen wären, nur zum Schein oder gar nicht thaten ¹⁾, aber in den Angelegenheiten der Landesvertheidigung, so bei Truppen-Durchmärschen, Etappen, Lieferungen u. s. w. bewiesen sie stets eine grosse Willfährigkeit und Vertragstreue.

Da nicht blos die Bischöfe von Trient und Brixen, sondern auch die andern, deren Diöcesen sich nach Tyrol erstreckten, entweder Reichsfürsten waren oder wenigstens ausserhalb des Landes residirten und daher nicht wie ein unterthäniger Clerus gebunden waren, so entstanden dadurch besonders in solchen Angelegenheiten, deren Erledigung ein Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit erforderte, oft nicht geringe Schwierigkeiten. Auch die zwischen den Hochstiftern Trient und Brixen herrschende Eifersucht und Missgunst vermehrte noch die Schwierigkeiten und vergrösserte die ohnehin zwischen den Inn- und Etschländern bestandene Uneinigkeit.

Die socialen und volkwirthschaftlichen Verhältnisse Tyrols zeigten ebenfalls viele Eigenthümlichkeiten. Adel und Geistlichkeit waren beiweitem nicht so reich, wie etwa in Böhmen oder Mähren, weil ihnen zur Bewirthschaftung ihrer Güter nicht die unentgeltliche Arbeitskraft robotpflichtiger Unterthanen zu Gebote stand. Auch widmete sich der tyroler Adel, nicht wie in andern Ländern, vorzugsweise dem Kriegsdienste oder dem geistlichen Stande und dies war ebenfalls ein Grund seiner Verarmung. In einigen Städten, namentlich in Bozen, waren zwar reiche Kaufleute, weil der Handel zwischen den nördlichen Erblanden und Italien durch Tyrol gieng; allein seit der Erhebung Triests zu einem Freihafen und dem Aufschwunge des Triester Handels sank der Waarenverkehr durch Tyrol und die früher so bedeutenden Bozener Jahrmärkte verloren von Jahr zu Jahr an Geltung. Dieser Markt hatte ganz besondere Privilegien. Zur Entscheidung der aus dem Marktverkehr entsprungenen Streitigkeiten waren zwei eigene Instanzen aus Kaufleuten bestellt. Jede dieser beiden Instanzen bestand aus deutschen und italienischen Kaufleuten, jedoch jede nur aus drei Personen, nämlich einem Consul und zwei Consiglieri und mussten, wenn der Consul der ersten Instanz ein Deutscher war, die Consiglieri Italiener, dagegen in der zweiten Instanz in diesem Falle

¹⁾ H. H. u. St. A., Ober- und Vorder-Oesterr. Misc. Handschr. Nr. 1108.

ein Italiener und die beiden Consiglieri Deutsche sein. Das Religionsbekenntniß kam hierbei nicht in Betracht. Die Verhandlung war summarisch. Diese Instanzen hiessen *Magistrato mercantile di Bolzano*, Handelsgericht in Bozen. An dasselbe wandte sich zumeist auch das *Aerar*, wenn Geld-Anticipationen in Tyrol beschafft werden sollten; dies konnte jedoch nur zur Marktzeit geschehen, wenn eben Kaufleute, welche das Geld vorstrecken konnten, anwesend waren. Die Industrie war nicht besonders entwickelt, namentlich nicht in Deutsch-Tyrol, wo wegen der Armuth der Bevölkerung und der Theuerung der Lebensmittel der Fabriksbetrieb gar nicht rentabel war; in Wälsch-Tyrol dagegen, wo Alles billiger war und folglich der Arbeiter auch bei einem geringeren Lohne bestehen konnte, lieferten auch die Fabriken ein besseres Erträgniss. Verhältnissmässig am besten standen in Tyrol die Bauern; sie waren freie Leute und nicht wie in andern Ländern den Grundherrschaften unterthänig, sondern hatten Antheil an der Besorgung der Landes-Angelegenheiten. Für die tyroler Bauern gab es keine aus der Unterthänigkeit oder gar Leibeigenschaft entspringenden Lasten und Pflichten, kein grundherrliches Abfahrtsgeld, keine Abstiftung u. s. w. Bauer und Bürger konnte gleich dem Adeligen und Prälaten die volle Grundherrlichkeit erwerben, mit welcher jedoch in Tyrol nicht, wie in den andern Erblanden, die niedere Gerichtsbarkeit von selbst verbunden war, denn in Tyrol gab es eben keine Unterthanen des Grundherrn.¹⁾ Diese persönliche Freiheit der Bauern erzeugte im Bauernstande ein starkes Selbstgefühl, in Folge dessen sie sich nicht leicht leiten liessen; insbesondere bekundeten sie einen schier unbezwinglichen Starrsinn, wenn es auf das Geldgeben ankam. Deshalb wurden auch, wie oben erwähnt, statt der jährlichen Landtage engere Congressse, auf welchen nur aus jedem Viertel ein Vertreter des Bauernstandes erschien, zur Erledigung der Postulate eingeführt. Die Einigkeit zwischen den einzelnen Landestheilen war nicht immer und überall in wünschenswerthem Grade vorhanden, namentlich zwischen den Inn- und Etschländern herrschte selten ein gutes Einvernehmen. Jedes Viertel, jedes Thal betrachtete sich als eine Welt für sich. Man hat es auch sehr spät und sehr schwer dahin bringen können, dass jenen Gemeinden, welchen durch die zahlreichen Truppen-Durchmärsche und die Theuerung der Lebensmittel grosse Auslagen für die durchmarschierenden Truppen erwachsen, von den übrigen Gemeinden eine Vergütung

¹⁾ Staffler, Tyrol und Vorarlberg, 671.

geleistet und die Last gemeinsam getragen wurde. Die von den Truppen nicht berührten Gemeinden verweigerten hartnäckig jeden Beitrag unter dem Vorwande, dass die von den Truppen-Durchmärschen betroffenen Gemeinden eben wegen ihrer Lage an den Verkehrswegen alle Vortheile des Strassengewerbes geniessen.¹⁾ In einem Stücke unterschieden sich damals die Tyroler ganz besonders von ihren Nachbarn, den Schweizern. Schweizer traf man damals in fast allen Armeen; der Kaiser, die Könige von Frankreich, die Päpste und andere Fürsten hatten aus Schweizern gebildete Truppenkörper in ihrem Solde; der Tyroler aber, stets bereit, die Büchse zur Vertheidigung seines Heimathlandes zu ergreifen, verspürte keine Neigung zu fremdem Kriegsdienste.

Vorder-Oesterreich, d. i. Vorarlberg und die österreichischen Vorlande, standen bis zum Jahre 1751 unter den Landesbehörden in Innsbruck, denn auch im Jahre 1748, als mit der gründlichen Reform des erbländischen Verwaltungsapparates begonnen wurde, blieb Vorder-Oesterreich noch unter der Repräsentation²⁾ in Innsbruck und erst im Jahre 1752 wurde die Repräsentation in Constanz als politische Landesbehörde für Vorder-Oesterreich errichtet. Waren also bis zu diesem Zeitpunkte die landesfürstlichen Behörden in Innsbruck den gesammten ober- und vorderösterreichischen Ländern gemeinsam, so war dies bezüglich der ständischen Verwaltung keineswegs der Fall. Die vorderösterreichischen Stände bildeten nicht eine einzige Körperschaft, sondern waren nach den drei Gruppen der vorderösterreichischen Besitzungen ebenfalls getrennt, nämlich in jene von Vorarlberg, vom Breisgau und von Schwäbisch-Oesterreich. Die Stände dieser drei vorderösterreichischen Landestheile hatten im Jahre 1730 zu Radolfszell den sogenannten „Unions-Proportions-Recess“ abgeschlossen, durch welchen die von jeder der drei Gruppen zu übernehmende Quote der Gesamt-Contribution festgesetzt wurde. In Vorarlberg gab es nur zwei Stände, nämlich die Städte und Gerichte, d. h. die Bürger und die Bauern; der Adel und die Geistlichkeit bildeten keine Stände.³⁾ Die Bauern in Vorarlberg waren also ebenfalls, wie jene in Tyrol,

¹⁾ H. H. u. St. A. Ober- u. Vorderöst. Misc. Handschr. 1108.

²⁾ So hiessen seit 1748 in einigen Kronländern die politischen Landesstellen, welche später den Namen „Gubernium“, „Regierung“ oder „Statthaltereie“ erhielten.

³⁾ Arch. d. Min. d. Inn. Tyrol, IV. H. 3.

frei von jeder grundherrlichen Unterthänigkeit und die Benennung Grundherr und Grundhold war in Vorarlberg ebenso unbekannt, wie die Sache selbst. Weil auch die vorderösterreichischen Länder, ebenso wie Tyrol im Gegensatze zu den andern Erblanden von der Vermögens- oder Türkensteuer, von der Recrutenstellung und den Extraordinarien befreit waren, musste den Ständen bei jeder Landtagsbewilligung, wie dies übrigens auch in andern Ländern der Fall war, vom Kaiser ein Revers ausgestellt werden, „dass ihnen obberührte gehorsamste freie Bewilligung, welche dieselben vermög ihrer Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten zu thun nicht schuldig waren, an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten künftig kein Nachtheil, Verletzung, Abbruch oder Schmälierung gebären, sondern selben ohne geringsten Schaden sein solle“¹⁾. Die Bewilligung der Landtags-Postulate seitens der vorderösterreichischen Stände geschah häufig in der Art, dass dieselben einige Bevollmächtigte nach Wien sandten, um mit der Hofkammer und den Vertretern des Hofkriegsrathes und des General-Kriegscommissariates eine Vereinbarung bezüglich der Höhe der Landesbewilligungen zu treffen, worauf deren Repartierung nach der im Jahre 1730 zu Radolfszell geschlossenen und im Jahre 1733 erneuerten Subdivisions-Proportion erfolgte.

Die böhmischen Erblände.

Die im Jahre 1526 an das Haus Habsburg gelangten Länder der böhmischen Krone oder, wie sie später genannt wurden, die böhmischen Erblände, nämlich das Königreich Böhmen mit der Grafschaft Glatz und dem Bezirke Eger, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien, hatten zur Zeit Kaiser Carl VI. eine ähnliche Verfassung und Verwaltung, wie die österreichischen Erblände; doch gab es zwischen beiden auch wesentliche Unterschiede. Als oberstes Grundgesetz bestand in Böhmen die „erneuerte Landesordnung“ Ferdinand II. vom 10. Mai 1627, die „Confirmation der Privilegien des Erbkingreiches Böheim“ vom 29. Mai 1627 und die „Declaratorien und Novellen“ Kaiser Ferdinand III. vom 1. Februar 1640; von den älteren Privilegien, Freiheiten und Majestätsbriefen war nur dasjenige in Geltung geblieben, was der „verneuerten Landes-

¹⁾ Staffler, Tyrol und Vorarlberg, 660 u. 671.

ordnung" nicht widersprach. In Mähren bestand die Landesordnung Kaiser Ferdinand II. vom 10. Mai 1628, in Schlesien galten die zu verschiedenen Zeiten theils dem ganzen Herzogthum, theils nur einzelnen Fürstenthümern verliehenen Privilegien, Majestätsbriefe und Verträge seit Ferdinand II.

Für die gesammte politische Verwaltung und die Justizpflege der böhmischen Erblande fungierte als oberste Hofstelle die böhmische Hofkanzlei in Wien, das Camerale und das Militärwesen in Böhmen und seinen Nebenländern unterstand denselben Hofstellen, wie das österreichische, nämlich das erstere der allgemeinen Hofkammer, beziehungsweise der Ministerial-Banco-Deputation, das letztere dem Hof-Kriegsrathe.

Die böhmische Hofkanzlei hatte, um den durch jahrelang aufgehäuften Rückstände ins Stocken gerathenen Geschäftsgang wieder zu beleben, von Kaiser Carl VI. am 26. April 1719 eine neue Instruction, nebst einer den Bedürfnissen entsprechenden Personalvermehrung erhalten. Laut dieser Instruction ¹⁾, nach deren Muster auch die im folgenden Jahre der österreichischen Hofkanzlei ertheilte verfasst ist, war der Personalstand der böhmischen Hofkanzlei mit einem Obristen Kanzler, einem Kanzler, einem Vicekanzler und acht Räten, von letzteren zwei aus dem Herren-, die übrigen sechs aus dem Ritter- oder Gelehrtenstande, festgesetzt. Die Amtsführung wurde dahin abgeändert, dass, sowie es im nächsten Jahre auch bei der österreichischen Hofkanzlei geschah, durch die Einsetzung zweier Senate, des einen für die politischen (Senatus publicorum, politischer Senat), des andern für die Justiz-Angelegenheiten (Senatus judicialis, Justizsenat), die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung eingeführt wurde. Die Bestimmungen über die Eintheilung der Räte in die Senate, über die Führung des Vorsitzes und die Art der Beschlussfassung sind dieselben, wie in der Instruction für die österreichische Hofkanzlei. Nur bezüglich der dem Ersten Kanzler der österreichischen Hofkanzlei zugewiesenen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unterscheiden sich beide Instructionen, indem der betreffende Absatz in der Instruction für die böhmische Hofkanzlei fehlt. Hervorgehoben zu werden verdient folgende Stelle der Instruction: „Wir wollen zwar das Recht, welches Uns als König in Böhmen in jure ferendo et lege statuenda ²⁾

¹⁾ Arch. d. Min. d. Inn. Nieder-Oesterr. III. A. 2. Nr. 25 ex 1719.

²⁾ Gesetze und Rechte zu machen. Vern. Landesord. A. VIII.

zusteht, vollständig vorbehalten haben und solle Unsere königlich böhmische Hofkanzlei nicht befugt sein, neue Constitutiones, Declarationes, Pragmaticas oder Novellas in die Länder zu erlassen, es wären denn selbige nach vorheriger Vernehmung der Instanzen in den Ländern von Uns in dem geheimen Rath gnädigst approbiert worden, inmassen Unser Wille und Meinung ist, dass das Recht durch dergleichen viele und verschiedene, oft wider einander laufende Verordnungen in keine Ungewissheit gebracht, sondern vielmehr zur Abscheidung des daraus entstehenden Gezänkes und Schadens auf einen sichern Fuss gesetzt werden soll." Es wurde daher weiters der Hofkanzlei aufgetragen, darauf zu sehen, dass die etwa vorhandenen einander widersprechenden Resolutionen und Verordnungen mit dem wahren Rechte in Einklang gebracht und dass insbesondere in Schlesien, wo fast jedes Fürstenthum sein besonderes Recht hatte, ohne Abbruch der bestehenden Rechte und Gewohnheiten wenigstens einige Gleichheit hergestellt und dass jene Commission, welche vor einigen Jahren eingesetzt wurde, um die böhmische Landesordnung in eine bessere Verfassung zu bringen und die „Novellas“ und „Pragmaticas“ mit derselben zu combinieren, reactiviert und fortgesetzt oder eine neue aufgestellt werde, um das Werk zu Ende zu führen. In dieser Instruction und in jener für die österreichische Hofkanzlei richtet Kaiser Carl VI. unter Hinweis auf die schwere Verantwortung vor Gott und unter Ablehnung jeder Verantwortung des Kaisers, wenn durch gewissenlose Anträge seiner Rathgeber die Anstellung unwürdiger Individuen erfolgen sollte, die eindringlichsten Mahnungen an die Hofstellen, immer nur Bewerber von gutem Ruf, Fähigkeit und Integrität des Charakters, besonders wenn es sich um die Besetzung solcher Stellen handelte, mit welchen richterliche Functionen verbunden waren, vorzuschlagen.

Die Länder der böhmischen Krone genossen ebenfalls das Vorrecht eines „Territorii clausi“, innerhalb dessen keine fremde Landeshoheit entstehen konnte und der Privilegien „de non evocando“ und „de non appellando“; daher gab es innerhalb der Grenzen Böhmens, Mährens und Schlesiens keine reichsunmittelbaren Stände oder Kirchenfürsten, keine freien Reichsstädte; kein Landesangehöriger konnte von einem auswärtigen Gerichte belangt, keine Streitsache vor den römischen Kaiser oder die Reichsbehörden gebracht werden. Es gab nur eine Appellation an den Landesfürsten als König von Böhmen. ¹⁾

¹⁾ Jani Perontini, De Consiliis etc. 49.

Das Verhältniss der böhmischen Erblande zu den österreichischen war das der Personal-Union, jedoch beeinflusst durch eine weitausgedehnte Interessen-Gemeinschaft, welche zwei gemeinsame Hofstellen und zahlreiche gleiche Einrichtungen entstehen liess, trotzdem die Verwaltung der beiden Ländergruppen vollständig von einander getrennt und unabhängig war. Zu einander standen die drei böhmischen Kronländer nach dem Inslebentreten der „verneuerten Landesordnungen“ im Verhältniss völliger Gleichberechtigung, wobei allerdings Böhmen als der grösste und ehemals herrschende Theil, in dessen Hauptstadt die Königskrönungen stattfanden, einen gewissen Vorrang behauptete, umsomehr, als auch der Obriste Kanzler der böhmischen Hofkanzlei dem Hochadel Böhmens angehörte. Ein so inniger Verband, wie er beispielsweise durch die gemeinsam übernommene Erhaltung des Kriegswesens in der Grenze zwischen den drei innerösterreichischen Herzogthümern entstanden war, fehlte bei den drei böhmischen Kronländern, aber es fehlte auch jene scharfe Scheidung, jener ausgeprägte Particularismus, welcher zwischen den drei Gruppen der österreichischen Erblande, nämlich zwischen Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und Ober- und Vorder-Oesterreich (Tyrol und die Vorlande) sich in Folge der Erbtheilungen und der dadurch bedingten politischen und administrativen Trennung entwickelt hatte.

Böhmen.

Nach der Unterdrückung des Aufstandes und des Protestantismus in Böhmen war durch die vom Kaiser Ferdinand II. am 10. Mai 1627 erlassene „verneuerte Landesordnung“ in diesem Lande thatsächlich der Absolutismus eingeführt und die ständischen Rechte zu einem blossen Scheine herabgedrückt worden. Nur der König hatte das Recht, dem Landtage Vorlagen zu machen; jedes Mitglied wäre hart bestraft worden, wenn es ohne Befehl des Königs auch nur einen Antrag eingebracht hätte. Klar und deutlich spricht hierüber der Artikel VI der verneuerten Landesordnung: „So soll sich Keiner, was Würden, Stands oder Wesens der auch sein mag, unterstehen, vor sich selbst, ohn Unsern oder der nachkommenden Könige und Erben zum Königreich sonderbaren Befehl etwas, es treffe an, was es wolle, denen Ständen zu proponieren und zur Berathschlagung münd- oder schriftlich vorzubringen. Derselbe Verbrecher soll mit allen Ungnaden und Ernst gestraft werden.“ Erst nach dem „Declaratorium“ vom Jahre 1640 war den

Ständen wenigstens gestattet, über geringere Anträge, welche des Königs Person, Hoheit oder Regalien nicht betrafen, mit Vorwissen des Königs oder der Landtags-Commissäre zu berathen und ihre Beschlüsse der königlichen Sanction zu unterbreiten. Das Recht der Gesetzgebung und Alles, was mit demselben zusammenhängt, war dem Könige ausschliesslich vorbehalten.

Das wichtigste Vorrecht, das den Ständen geblieben war, bestand darin, dass laut Artikel V der Landesordnung die Contribution auf den Landtagen nur gegen die gewöhnlichen, die Privilegien der Stände währenden Reverse verlangt werden konnte. Doch schwindet die Bedeutung dieses Rechts erheblich durch die weitere Bestimmung desselben Artikels, dass an die Contributions-Bewilligung keine, die landesfürstlichen Rechte beeinträchtigende Bedingung geknüpft oder dieselbe als Mittel zur Erlangung neuer Privilegien und Freiheiten benützt werde. Immerhin blieb aber den Ständen wenigstens die Vertheilung und theilweise auch die Einhebung der Steuern und ihr grosser Einfluss auf die Verwaltung, wodurch die Regierung bei allen ihren Schritten sich gelähmt fühlte.¹⁾

Die Art, wie die böhmischen Stände dem Könige die Erbhuldigung leisteten, ist dadurch bemerkenswerth, dass in Böhmen ausser der allgemeinen Erbhuldigung noch eine besondere Huldigung jedes Einzelnen, der zum Landtage zugelassen werden wollte, stattfand, eine Einrichtung, die in Oesterreich und Ungarn nicht üblich war.

Die Stände zerfielen in vier Classen: Geistlichkeit, Herren, Ritter und königliche Städte. Solange die Hussiten und später die Protestanten die Oberhand in Böhmen hatten, war der ganze Prälatenstand von den Landtagen ausgeschlossen, Ferdinand II. aber verfügte im Artikel XXIV der erneuerten Landesordnung, dass der Erzbischof zu Prag mit und sammt den Prälaten und der ganzen Clerisei des Königreiches nicht allein für einen Stand desselben zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solch' geistlicher Stand, wie bei andern wohl bestellten christlichen Regimenten gebräuchlich, der erste und vornehmste unter allen Ständen sein solle, doch also und dergestalten, dass allein der Erzbischof und diejenigen Geistlichen, welche eine Inful oder Bischofshut zu tragen durch Privilegien oder altes Herkommen berechtigt und daneben in der königlichen Landtafel eingeschriebene Güter

¹⁾ Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation, 16. — Pütter, Historisch-politisches Handbuch, I. 157. — Landesordnung, A. VIII. u. XII.

besitzen, zgedachten Landtagen berufen oder beschrieben und bei solchen Zusammenkünften den ganzen geistlichen Stand und die gesammte Clerisei repräsentieren, mithin diese infulierten Geistlichen sämmtlich in den Landtagen und anderen gemeinen Landsachen nicht weniger, als gedachter Erzbischof den Herzogen und Fürsten vorgehen und ihre Sessionen und Stimmen sowohl vor denselben, als den Herren haben, dann der Erzbischof „Primas regni“ genannt und demselben die oberste, nach ihm aber, wenn sonst kein Bischof vorhanden, die nächste Stelle dem obersten Prior des ritterlichen Malteser-Ordens im Königreich Böhmen vor allen andern Prälaten gebühren sollte.

Theils zur Entschädigung der Geistlichkeit für die verlorenen Güter, theils zur Ausbreitung des Katholicismus hatte Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen mit Papst Urban VIII. den sogenannten Salz-Contract geschlossen, kraft dessen der Kaiser zum Besten der katholischen Religion und des Clerus des Königreiches Böhmen von jeder grossen Kiste Salz einen Aufschlag von 15 Kreuzern anwies und zweitens sich verpflichtete, diese Stiftung nicht zu widerrufen, ferner dass diese Abgabe nicht von den königlichen Einnehmern, sondern von den bestellten der Geistlichkeit eingehoben werden und dem Papst das ausschliessliche Verfügungsrecht darüber zustehen solle. Die „Cassa salis“, Salzkasse, befand sich in der erzbischöflichen Residenz in Prag und ihre Einnahmen beliefen sich jährlich auf etwa 30.000 fl. Es wurden davon gleich Anfangs den Benedictinern, Cisterciensern und Prämonstratensern, welche Orden durch die Religionsunruhen am meisten gelitten hatten, jährlich 5666 fl. 40 kr. zur Unterhaltung eines Seminars angewiesen. Seit den Zeiten Kaiser Ferdinand II. war die früher sehr herabgekommene böhmische Geistlichkeit wieder zu solchem Reichthum gelangt, dass der der Geistlichkeit doch so sehr geneigte Kaiser Leopold I. schon im Jahre 1669 sich genöthigt sah, der Geistlichkeit in Böhmen den weitem Ankauf von Gütern zu verbieten ¹⁾.

Der böhmische Herrenstand, unter welchem der Fürst von Schwarzenberg als Herzog von Krumau den ersten Rang einnahm, war reicher, als jener der andern Erblande. Dasselbe galt von dem Ritterstande, der ehemals sehr mächtig und zeitweise sogar dem Herrenstande überlegen war.

¹⁾ Bartenstein, Denkschrift über die Verfassung von Böhmen, Mähren und Schlesien. (H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 63.)

Den vierten Stand bildeten die königlichen Städte, zweiundvierzig an der Zahl, nämlich vierundzwanzig privilegierte, neun nicht-privilegierte und neun sogenannte königliche Leibgeding-Städte. Ferdinand II. hatte die Städte wieder als vierten Stand aufgenommen¹⁾, aber dieselben für ihren Abfall dadurch gestraft, dass sie, mit Ausnahme von Pilsen und Budweis, welche allein treu geblieben waren, von jedem Fass daselbst gebrauten oder von anderwärts dahin eingeführten Bieres eine Abgabe von 1 fl. rhein. Währ. entrichten mussten. Einige der privilegierten Städte, nämlich die drei Prager Städte, dann Pilsen, Budweis, Kuttenberg und Saaz, hatten das Vorrecht, dass ihre Bürger landtafelfähig waren. Ihre weiteren Vorrechte, dann die der übrigen privilegierten Städte bestanden darin, dass sie nicht dem Landes-Unterkämmerer, sondern einer besonderen Direction untergeben waren. Die königlichen Leibgeding-Städte, von denen jede gekrönte Königin von Böhmen ihre besonderen Einkünfte bezog, standen ebenfalls unter einer besonderen Verwaltung.²⁾ Die ungeheure Mehrzahl der Städte, nämlich alle unterthänigen und die gesammte Bauernschaft hatten keine Vertreter auf dem Landtage.

Weniger als die Verfassung war der Verwaltungs-Organismus des Königreiches Böhmen durch die Landesordnung vom 10. Mai 1627 verändert worden. Die Beamten geriethen durch dieselbe in grössere Abhängigkeit von dem Könige, da sich der König das Recht vorbehielt, die Aemter nach seinem Gutdünken an geeignete in Böhmen sesshafte Personen zu verleihen; auch fand statt der früher lebenslänglichen Bestellung der obersten Landesbeamten jetzt zumeist nur eine solche auf eine bestimmte Zeit statt. Während früher die obersten Landesbeamten nicht nur dem Könige, sondern auch „dem Herren- und Ritterstande und der ganzen Gemeinde des Königreiches Böhmen“ schwören mussten, leisteten sie später den Eid nur dem Könige allein und sollten auch nicht mehr „oberste Landesofficiere des Königreiches Böhmen“, sondern „königliche oberste Landesofficiere im Königreiche Böhmen“ genannt werden.³⁾

¹⁾ Das Recht der Städte auf Sitz und Stimme im Landtage war ihnen früher wiederholt geschmälert worden, dann bildeten sie während der Verdrängung des geistlichen Standes den dritten Stand. (Huber, Oesterr. Reichsg. 85 f.)

²⁾ Bartenstein, Denkschrift etc. (H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 63.)

³⁾ Huber, Oesterr. Reichsgeschichte. 140 ff. — Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. 431 ff. — Toman, Das böhmische Staatsrecht. 51 ff.

Als oberste Landesofficiere waren bestellt: der Obrist-Burggraf, der Obrist-Landhofmeister, der Obrist-Landmarschall, der Obrist-Landkämmerer, der Obrist-Landrichter, der oberste Kanzler, der Obrist-Hoflehenrichter, der Appellations-Präsident, der Kammer-Präsident, der Obrist-Landschreiber und der Land-Unterkämmerer. Diese obersten Landesbeamten, nebst dem Grossprior des Johanniter-Ordens im Königreiche Böhmen, dem Burggrafen des Königgrätzer Kreises und mehreren Beisitzern aus dem Herren- und Ritterstande bildeten zusammen die königliche Statthalterei. Dieselbe war von Rudolf II. im Jahre 1577 eingesetzt worden und hatte ihre damalige Organisation im Wesentlichen beibehalten. Den Vorsitz führte der Obrist-Burggraf von Prag. Ihre Aufgabe bestand in der Wahrung der katholischen Religion und der landesfürstlichen Gerechtsame, in der Förderung der öffentlichen Sittlichkeit, in der Ausübung der Rechtspflege und der Polizei, Ueberwachung der öffentlichen Anstalten und der Verwaltung der königlichen Städte u. s. w. gemäss den Bestimmungen der Landesordnung, der ihr erteilten Instruction und den Weisungen der böhmischen Hofkanzlei ¹⁾.

Der königlichen Statthalterei untergeordnete politische Verwaltungsbehörden waren die Kreishauptmannschaften. Böhmen war schon von Kaiser Carl IV. in 15 Kreise eingetheilt worden, zu denen noch der Egerer und Elbogener Bezirk und die Grafschaft Glatz kamen. Kaiser Carl VI. theilte das Land in zwölf Kreise, nämlich den Königgrätzer, Bunzlauer, Chrudimer, Czaslauer, Kaurzimer, Bechiner, Prachiner, Pilsner, Saazer, Leitmeritzer, Rakonitzer und Berauner. In den Kreisen waren Kreishauptleute angestellt, welche nebst der Einhebung der Contribution und der Sorge für die Bequartierung und Verpflegung der durchmarschierenden Truppen überhaupt darüber zu wachen hatten, dass in dem ihnen anvertrauten Bezirke die Gesetze beobachtet, die ergangenen Befehle schleunig vollzogen, gute Polizei gehandhabt, die Bedrückung der Unterthanen durch ihre Gutsherrschaften verhindert, Missbräuche und Uebelstände abgestellt werden. Da aber einige dieser zwölf Kreise zu gross waren, als dass ein Kreishauptmann und dessen Untergebener sie hätten übersehen können, so wurden im Königgrätzer, Bechiner, Pilsner und Saazer Kreise je zwei Kreishauptleute angestellt, so dass dadurch eigentlich sechzehn Kreise entstanden.

¹⁾ Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung. (Mitth. d. Inst. VII 298 ff.) — Arch. d. Min. d. Innern. Böhmen, III.A. 4. Nr. 14 ex 1728.

Die Bezirke Eger und Elbogen waren zur Zeit Kaiser Carl VI. dem Königreiche Böhmen bereits vollständig einverleibt und nicht mehr als bloß zu Böhmen gehörig, sondern als Theile desselben anzusehen¹⁾. In der Grafschaft Glatz bestanden seit Kaiser Ferdinand II. eigene Landeshauptleute, es war Alles wie in Böhmen eingerichtet und auch die Contribution der Grafschaft, welche den 18. Theil jener des Königreiches Böhmen betrug, wurde an das General-Steueramt in Prag abgeführt.

Die Justizpflege war auch in Böhmen nach dem Principe organisiert, dass für die Frage, welches Gericht in jedem einzelnen Falle zur Untersuchung und Urtheilsfällung competent sei, nicht bloß die Sache oder der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch die Person des Belangten den Ausschlag gab. Daher bestanden auch in Böhmen, sowie in Oesterreich, verschiedene Gerichtsstellen für die verschiedenen Bevölkerungsklassen. Das grössere Landrecht unter dem Vorsitze des Obrist-Burggrafen und Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes als Beisitzern, war das Gericht für alle ständischen Mitglieder und auch für jene Geistlichen, welche landtäfliche Güter besaßen. Seine Competenz erstreckte sich auf die Criminal- und Civilrechts-Angelegenheiten der erwähnten Personen. Ueber geringfügigere Streitigkeiten ständischer Mitglieder oder geistlicher Besitzer entschied das kleinere Landrecht, das aus einer kleinen Anzahl von Landesbeamten zusammengesetzt war. Das Landtafelamt oder die Landtafel²⁾ entschied in gewissen Angelegenheiten, welche landtäfliche Güter betrafen, z. B. über Gütertheilungen, Abtretung und Herausgabe von Erbschaftstheilen u. s. w. selbstständig und vollzog die von andern Gerichten bezüglich landtäflicher Güter gefällten Urtheile. Das Kammergericht unter dem Vorsitze des Obrist-Landhofmeisters entschied in Civilstreitigkeiten über bewegliche Güter, Erbschaften, Schulden, Schadenersatz u. s. w., aber keinesfalls in Streitsachen über unbewegliche Güter. Das Hoflehengericht unter dem Vorsitze des Hoflehenrichters entschied in Lehensachen. In den königlichen Städten übten die Magistrate, in den unterthänigen aber und auf dem Lande die Grundherren

¹⁾ Die Abgabe der Zustimmung des Egerlandes zur pragmatischen Sanction geschah 1720 indessen noch in einer besonderen „Erklärung“ und mit einem Hinweis auf den „Pfandschilling“.

²⁾ Der Ursprung der böhmischen Landtafel wird auf den König Johann von Luxemburg zurückgeführt. (Pütter, Hist. pol. Handb. I. 148.)

entweder selbst oder durch hierzu bestellte Beamte die Rechtspflege aus, doch überliessen sie dieselbe in den unterthänigen Städten gewöhnlich den Magistraten, welche von den Bürgern gewählt wurden, aber der Bestätigung durch den Grundherrn bedurften. Von den städtischen Magistraten und den grundherrschaftlichen Gerichten gieng die Berufung an das Appellationsgericht oder die Appellationskammer in Prag; vom Landrechte und von der Appellationskammer konnte, sofern richterordnungsmässig eine Berufung zulässig war, die Berufung an den König ergriffen werden.¹⁾ Die Competenz der Militärgerichte war in Böhmen dieselbe, wie in den österreichischen Ländern.

Die Finanz- und Cameralverwaltung in Böhmen besorgte die der kaiserlichen Hofkammer in Wien untergeordnete böhmische Kammer, welcher die Mauth-, Zoll- und Gefällsämler, die landesfürstlichen Münz- und Rentmeister, die auch die königlichen Domänen zu verwalten hatten, untergeordnet waren. Das Deputiertenamt in Prag jedoch, welchem die Gebahrung mit dem Salz-, Wein-, Bier- und Dazgefälle²⁾ oblag, unterstand nicht der böhmischen, sondern direct der Hofkammer in Wien³⁾.

Da in früheren Zeiten die Stände und die Unterthanen nicht in gleichem Verhältnisse besteuert waren, richtete sich die Höhe der von einem Realbesitze zu entrichtenden Abgaben darnach, ob derselbe einer Grundherrschaft oder einem Unterthan gehörte. Die Dominien, der Grundbesitz der Stände, waren geringer besteuert, als die Bauerngründe, weil die Stände von der Ordinar-Contribution befreit waren und nur das sogenannte Extraordinarium aufzubringen hatten. Um nun in das Contributions-Erträgniss eine gewisse Beständigkeit zu bringen und festzusetzen, was als Herrschafts- und was als Unterthanengrund zu besteuern sei, wurde ein „annus normativus“, ein Normaljahr, angenommen, nämlich das Jahr 1683. Was im Jahre 1683 ein Unterthan besessen hatte, das musste fortan, auch wenn es der Gutsherr später an sich gezogen, rusticaliter, d. h. nach dem Ausmass für Unterthanen, die Steuer entrichten, dagegen blieb dasjenige, was damals der Gutsherr besessen, im Genusse der Steuerbegünstigung und wurde dominicaliter, d. h. nach dem Ausmass für Grundherrschaften versteuert,

¹⁾ K r o n e s, Geschichte Oesterreichs, IV. 409 ff. — H u b e r, Oesterr. Reichsgesch. 140 ff.

²⁾ Daz (dazio di consumo) = Consum- oder Verzehrssteuer.

³⁾ M e n s i, Die Finanzen Oesterreichs, 6.

auch wenn der Grund einem Unterthanen überlassen wurde, nach dem Grundsatz: Die Last haftet auf dem Grunde, nicht auf dem Besitzer. Dadurch war das Steuererträgniss oder vielmehr die Steuervorschreibung in Böhmen stabil, während in andern Ländern, namentlich in Ungarn, wo der Adel von jeder Steuer befreit war, das Steuererträgniss sich verminderte, wenn ein Adeliger einen Bauerngrund an sich brachte.¹⁾

In keinem andern österreichischen Erblande war der Bauer so sehr in die Gewalt des Adels gelangt, als in Böhmen und zum Theil auch in Mähren. Es gab in Böhmen zwar auch freie Grundbesitzer, die sogenannten Freisassen, welche von aller gutsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit und den damit verbundenen Leistungen befreit und sowohl selbst, als ihre Güter, der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Diese freien Besitzer freier Landgüter gehörten weder zu den Ständen des Landes, noch zu den Bürgern der privilegierten Städte.²⁾ Alle übrigen Bauern lebten im Zustande der Hörigkeit oder Leibeigenschaft, waren ein Bestandtheil der liegenden Güter, wurden mit diesen erworben und wieder veräussert, besaßen die Grundstücke nur zeitlich und widerruflich, waren des Erbrechtes unter Verwandten und der Freizügigkeit beraubt und nur insoferne ein Gegenstand der Gesetzgebung, als sie in dem Eigenthum eines Dritten begriffen waren. Das Landvolk in diesen Zustand der Leibeigenschaft zu setzen, war dem böhmischen Adel nach langjährigen Bemühungen endlich durch den Landtagsbeschluss vom 14. März 1487 gelungen, mit welchem die „Strafe für Ungehorsam“ ausgemessen wurde³⁾. Damit waren die Bauern ganz der Willkür der Grundherrschaften überliefert. Die Leibeigenen oder Hörigen standen, wie das Gut selbst, zu dem sie gehörten, in der „Gewer“, d. i. im Besitze des Gutsherrn, welcher den ihm eigenen Mann mittels gerichtlicher Klage (sogenanntes Besatzungsrecht) in Anspruch nehmen konnte. Der Gutsherr nahm einen Theil des Nachlasses seiner Hörigen in Anspruch, besonders das beste Vieh. Zu seiner Verehelichung bedurfte der Hörige der Erlaubniss seines Gutsherrn, für welche er

¹⁾ Bartenstein, Denkschrift etc. (H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 63.) — Tvrđy, Pragmatische Geschichte der böhmischen Freisassen, 27 f.

²⁾ Tvrđy, a. a. O. 10 ff.

³⁾ Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, I. 95 ff. — Palacky, Geschichte von Böhmen, V. 1. Abth. 290 ff.

natürlich eine Gebühr entrichten musste. Dann waren die zahlreichen Zinsen und Abgaben, Zehente, Grundzinsen, die Lieferungen an Naturalien, z. B. Garten- und Rauchhühner, Ostereier, Pflingstlämmer, Martinsgänse, Zinskorn, Wachs, Honig u. s. w.; endlich die persönlichen Dienstleistungen, die Roboten und sogenannten Herrendienste. Ihren schärfsten Ausdruck aber fand die Unterthänigkeit in der „Gutsbehörigkeit“ oder „Schollenpflichtigkeit“, d. h. in der Aufhebung der Freizügigkeit unterthäniger Personen zu Gunsten eines bestimmten Gutsbezirkes, aus welchem sie sich ohne Erlaubniss der Gutsherrschaft weder zeitweilig, noch dauernd entfernen durften¹⁾. Die Unterthanen besaßen in Böhmen und Mähren, ausser ihrer Gutsherrschaft gegenüber, weder die active, noch die passive Processfähigkeit; nicht die Unterthanen klagten, sondern die Obrigkeit trat für dieselbe als Kläger auf, wie auch umgekehrt sie in Vertretung ihrer Unterthanen belangt wurde²⁾.

Wenn auch der Unterthan das Recht der Klage gegen seine Obrigkeit hatte und speciell die Kreisämter darüber wachen sollten, dass keine ungebührlichen Bedrückungen der Unterthanen stattfänden, war es für den Unterthan doch sehr schwer und gefährlich, den Weg der Klage zu betreten, denn einestheils hatte er die Rache des Gutsherrn und seiner Beamten zu fürchten und zweitens war die Aussicht auf einen Erfolg der Klage sehr gering, da dem Bauern gegenüber nur zu oft der Grundsatz zur Geltung kam: „Verpflichtet bist du nicht, aber du musst“³⁾.

Einen genaueren Einblick in die Verhältnisse der Unterthanen zu ihrer Grundherrschaft gibt das Robot-Patent für Böhmen und Mähren vom 27. Januar 1738, durch welches die früheren Patente theils erläutert, theils ergänzt wurden⁴⁾. Hiernach waren den unterthänigen Gemeinden und Bauern alle Zusammenrottungen zum Zwecke der Selbsthilfe strengstens verboten, die Unterthanen sollten ihre Beschwerden in Form von Bitten bei den Grundobrigkeiten selbst vorbringen und im Falle der Fruchtlosigkeit sich an das Kreisamt wenden. Von den Kreisämtern stand beiden Theilen der Recurs an das Gubernium (Statthaltereie, Tribunal) und endlich an den Landesfürsten offen. Im Einzelnen wird bestimmt, dass die

¹⁾ Grünberg, a. a. O. I., 7.

²⁾ Grünberg, a. a. O. I. 29.

³⁾ Palacky, Geschichte Böhmens. V., 1. Abth. 300.

⁴⁾ Arch. d. Min. d. Innern, Böhmen, IV. K. 1, Nr. 17, ex 1738. — Grünberg, a. a. O. II. 30 ff.

Sonn- und Feiertage, ausser in Fällen dringender Noth bei ausserordentlichen Ereignissen, robotfrei und der normale Robottag mit höchstens zehn Arbeitsstunden bemessen sein sollte; den Bauern musste die nöthige Zeit zur Besorgung der eigenen Wirthschaft gelassen werden. Die Robot war nach der Grösse, der Güte und dem Ertragnisse der dem Bauer überlassenen Grundstücke zu bemessen. Die Unterthanen waren verpflichtet, auch auf andern, jedoch nicht über anderthalb Meilen entfernten Gütern und Meierhöfen zu roboten, wenn auf dem Hofe, welchem sie eigentlich zugewiesen waren, nicht genügende Arbeit vorhanden. Der Obrigkeit stand es zwar frei, die nicht benöthigte Naturalrobot in einen Robotzins zu verwandeln, jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch die andern Unterthanen, welche Naturalrobot leisteten, nicht etwa zu grösseren Leistungen, als sie verpflichtet wären, verhalten würden und dass der bedungene Robotzins im Verhältnisse zu dem thatsächlichen Verdienste stand, welchen der Unterthan durch die Freilassung von der Robot erzielen konnte. Die Gespunstschuldigkeit, d. i. die Ablieferung einer bestimmten Menge Garns, die Unterhaltung einer gewissen Menge herrschaftlichen Viehes durch die Unterthanen, das Hopfensammeln und andere an einigen Orten gebräuchliche Leistungen durften nur in dem Masse gefordert werden, als sie in den Urbarien begründet erschienen. Der Zwang, dass die Unterthanen der Herrschaft eine gewisse Menge Wirthschaftsproducte, z. B. Eier, Branntwein, Käse, Butter, Fische, Vieh, Geflügel u. s. w. unter allen Umständen zu einem bestimmten Preise abkaufen mussten, wurde verboten, jedoch unbeschadet des Braurbars und der Wein- und Branntweinschanks-Gerechtigkeit, vermöge welcher die Herrschaften berechtigt waren, die Einfuhr fremden Bieres, Weines oder Branntweins auf ihren Grund und Boden zu verbieten. Die Unterthanen sollten mit der Contribution und andern Steuern nicht überbürdet und namentlich nicht solche Auslagen aus der Contribution bestritten, d. h. dem Unterthan aufgebürdet werden, welche nicht zur Bestreitung der Landeserfordernisse, sondern nur zur Vermehrung des Einkommens der herrschaftlichen Beamten dienten. Die Geldstrafen, welche einige Obrigkeiten zu ihrem eigenen Vortheil und zum Schaden der Contributionsfähigkeit der Unterthanen nicht ungerne verhängten, wurden zwar nicht gänzlich verboten, sondern im Gegentheil angeordnet, nicht allsogleich und rücksichtslos mit ehrverletzenden Züchtigungen gegen Jeden, ohne Unterschied der Person und der Natur des Vergehens vorzugehen, nur durften Geldstrafen niemals

von einem obrigkeitlichen Beamten, sondern nur von der Obrigkeit selbst verhängt und die Strafgeelder nicht zu Gunsten der Obrigkeit oder gar deren Beamten, sondern zum Unterhalte der Armen derselben Gemeinde oder Gutsherrschaft gewidmet und verwendet werden.

Die Kreis- und Stadthauptleute hatten über die Beachtung dieses Patenten zu wachen und gegebenen Falls, ohne eine Klage abzuwarten, ex officio einzuschreiten und Abhilfe zu treffen. Ueber schuldtragende Beamte konnte das Kreisamt eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Reichsthalern verhängen; war jedoch die Obrigkeit selbst schuldig, so hatte das Kreisamt hierüber an das königliche Gubernium zu berichten, welches auf eine Strafe von hundert bis zweihundert Ducaten erkennen konnte und hiervon fallweise an den Kaiser Bericht erstatten sollte. In besonders schweren Fällen, wo eine Geldstrafe keine genügende Sühne gewesen wäre, sollte die Entscheidung des Kaisers eingeholt werden, um solche hartherzige Herrschaften mit dem Zwangsverkaufe ihrer Güter und der Unfähigkeitserklärung zum Besitze von Immobilien zu bestrafen.

Dass Bedrückungen und rücksichtslose Ausbeutung der Unterthanen in Böhmen häufiger vorkamen, als etwa in Nieder-Oesterreich, findet theilweise einen Erklärungsgrund darin, dass in Nieder-Oesterreich die Herrschaften für die Contribution ihrer Unterthanen hafteten und somit ein Interesse daran hatten, dass der Unterthan contributionsfähig bleibe, während in Böhmen eine solche Haftung der Gutsherrschaft nicht bestand und es somit dem Gutsherrn gleichgiltig war, ob seine Unterthanen die landesfürstlichen Abgaben entrichten konnten oder nicht ¹⁾.

Mähren.

Zwischen der Verfassung und Verwaltung Böhmens und Mährens bestand seit den von Kaiser Ferdinand II. am 10. Mai 1627 für Böhmen und am 10. Mai 1628 für Mähren erlassenen Landesordnungen und den späteren Declarationen kein wesentlicher Unterschied. Die Rechte der Stände waren in Mähren ebenso zu Gunsten der landesfürstlichen Gewalt eingeschränkt worden, wie in Böhmen und erstreckten sich ebenfalls nur auf die Repartition und Einhebung der Contribution.

¹⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 62.

Eine kurze Zeit hatte Mähren gewissermassen seine eigene Hofstelle, indem im Jahre 1611 bei der böhmischen Hofkanzlei neben dem Obristen Kanzler ein eigener Vicekanzler für Mähren bestellt wurde. Doch schon im Jahre 1616 wurde diese Einrichtung wieder aufgehoben und die sogenannten „Nebenländer“ Böhmens der obersten Leitung der böhmischen Hofkanzlei unterstellt.¹⁾

Die oberste politische Landesstelle und zugleich königliches Gericht für Mähren war das im Jahre 1636 errichtete Tribunal in Brünn, entsprechend der niederösterreichischen Regierung oder der böhmischen Statthalterei, nach deren Muster dasselbe auch im Allgemeinen organisiert war. Das Tribunal bestand aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und den übrigen obersten Landes-Officieren, nämlich dem Obrist-Landeskämmerer, dem Obrist-Landrichter, dem Obrist-Hofrichter, dem Landes-Unterkämmerer und dem Obrist-Landschreiber, dann mehreren Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes als Beisitzern. Die Obliegenheiten dieses Tribunals waren dieselben, wie jene der böhmischen Statthalterei. Laut der Instruction vom 13. Mai 1739²⁾ bestanden dieselben in der Förderung der katholischen Religion, in der Aufrechthaltung der Regalien, landesfürstlichen Hoheiten und Herrlichkeiten, besonders der erneuerten Landesordnung und der kaiserlichen Sanctionen, Beförderung des Handels und der öffentlichen Wohlfahrt, Aufrechterhaltung einer guten Polizei und der öffentlichen Sittlichkeit, sorgfältigen Beobachtung aller Vorgänge im Lande und den Nachbargebieten und sofortigen Berichterstattung, eventuell provisorischen Vorkehrungen. Ferner unterlagen der Judicatur des Tribunals die sogenannten *causae summariae*, summarische Prozesse in Civilrechtsangelegenheiten, welche keiner längeren Voruntersuchung bedurften, also Klagen in Schuld- und Bürgschafts-Angelegenheiten, wenn schriftliche Schuld- oder Bürgschafts-Urkunden vorhanden waren, Verlassenschafts-Angelegenheiten, Lohn- und Miethstreitigkeiten und alle jene Fälle, in welchen beide Parteien selbst einen summarischen Process beehrten. Zur Ersparung der Kosten, besonders wenn es sich um geringe Streitbeträge handelte, stand es dem Kläger frei, seine Klage entweder bei dem Tribunal oder bei dem Kreisamte einzubringen. Das Kreisamt hatte die Erhebungen zu pflegen, die Parteien zu vernehmen, auf einen gütlichen Vergleich zwischen denselben hinzuwirken und, wenn dieser nicht zu Stande

¹⁾ Huber, Oesterr. Reichsgesch. 141, Anm. 4.

²⁾ Arch. d. Min. d. Inn., Mähren, III. A. 4. Nr. 15 ex 1739.

kam, die Acten mit einem ausführlichen Berichte und Gutachten dem königlichen Tribunal zur Entscheidung vorzulegen; eine Urtheilsfällung in solchen Streitigkeiten stand den Kreisämtern nicht zu. Schon im Jahre 1726 war eine Personalvermehrung beim königlichen Tribunale genehmigt worden, hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Formierung zweier getrennter Senate zu ermöglichen und dadurch den Geschäftsgang zu beschleunigen. Bis zum Jahre 1739 waren diese getrennten Senate aber nur äusserst selten activiert worden, deshalb wurde in der neuen Instruction festgesetzt, dass die bisherige Benennung „Senatus major“ und „Senatus minor“, grösserer und kleinerer Senat, aufzuhören und dafür die Eintheilung in „Senatus publicorum“, politischer Senat, und „Senatus judicialis“, Justiz-Senat, zu gelten habe. Im Justiz-Senat mussten ausser dem Vorsitzenden noch sechs Votanten zugegen sein; waren weniger als sieben Personen anwesend, so konnten nur geringfügige Gegenstände verhandelt werden. Wenn dem politischen Senate Zeit übrig blieb und wenigstens sieben Personen waren, sollte derselbe auch Justiz-Angelegenheiten vornehmen.¹⁾

Auch Mähren war, wie Böhmen, in Kreise eingetheilt, nämlich den Olmützer, Brünner, Znaymer, Prerauer, Iglauer und Hradischer, in deren jedem eine Kreishauptmannschaft mit einem analogen Wirkungskreise, wie in Böhmen, aufgestellt war. Die untersten Verwaltungsorgane waren die städtischen Magistrate und die Grundherrschaften.

Die Justizverfassung in Mähren war jener in Böhmen analog, nämlich das grössere und kleinere Landrecht, die Landtafel, die Magistrate, die Grundherrschaften, die geistlichen Gerichte, die Militärgerichte u. s. w. Für alle Bewohner Mährens, welche nicht dem Landrechte oder der Militär-Gerichtsbarkeit unterstanden, war die Appellationskammer in Prag die Berufungsinstanz; von den Urtheilen des Tribunals, des Landrechtes und der Appellationskammer konnte nur die Berufung an den Kaiser, als König von Böhmen, ergriffen werden.

Die ständischen Rechte waren durch die Landesordnung Ferdinand II. vom 10. Mai 1628 ebenfalls sehr eingeschränkt und der Landtag zu einem Postulaten-Landtag herabgedrückt worden.

¹⁾ Dr. Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte. (Schriften der hist. stat. Section, XXIV. 198, ff.) — Krones, Gesch. Oesterr. IV. 410 ff. — Huber, Oest. Reichsgesch. 145. — Arch. d. Min. d. Inn. Mähren III. A. 4. N. 15 ex 1739.

Seit 1686 bestand zur Führung der currenten Landesgeschäfte und zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse ein aus Vertretern aller vier Stände zusammengesetzter Landesausschuss.

Das Verhältniss der Unterthanen zu ihrer Grundherrschaft war in Mähren ebenso unleidlich, wie in Böhmen; auch hier bestand die Leibeigenschaft mit allen ihren Härten und der beinahe vollständigen Rechtlosigkeit der Unterthanen gegenüber ihrer Obrigkeit. Zwar wurden die Roboten und Schuldigkeiten der Unterthanen durch zahlreiche Patente geregelt und waren auch die Kreisämter mit dem Schutze der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaften beauftragt, aber theils wagten es die Unterthanen äusserst selten, eine Beschwerde gegen ihre Obrigkeit vorzubringen und theils fanden die Grundherrschaften Mittel und Wege, diese Beschwerden als unbegründet erscheinen zu lassen. Besonders waren einige Lehensvasallen des Bischofs von Olmütz als grosse Bauernbedrucker verurufen, gegen welche das kreisamtliche Einschreiten fruchtlos war, weil sie sich auf ihre Exemption beriefen und hierin von dem Olmützer Bischof unterstützt wurden.¹⁾

Schlesien.

Das aus Ober- und Nieder-Schlesien bestehende Herzogthum Schlesien umfasste eine Reihe von Fürstenthümern und mehreren freien Standesherrschaften²⁾, welche nach und nach, mit Ausnahme eines Fürstenthums, in den Besitz des Hauses Habsburg gelangt waren, nämlich in Nieder-Schlesien die Fürsten- oder Herzogthümer Breslau, Liegnitz, Jauer, Schweidnitz, Brieg, Oels, Wohlau, Glogau, Sagan, Crossen (welches jedoch nebst mehreren anderen kleineren Herrschaften als böhmisches Lehen dem Hause Brandenburg verliehen war), Bernstadt, Frankenstein, Münsterberg und Grottkau oder Neisse, dann die Standesherrschaften Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Carolath und Goschütz; in Ober-Schlesien die Fürstenthümer Jägersdorf, Troppau, Oppeln, Ratibor, Oderberg und Teschen, sowie die Standesherrschaften Pless und Beuthen³⁾. Die genannten Fürsten-

¹⁾ Arch. d. Min. d. Inn. Böhmen IV. K. 1., Nr. 15 ex 1736. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. II. 30 ff.

²⁾ Die Standesherrschaften hatten den Vorrang vor den anderen Herrschaften, sie besaßen in dem „Conventus publicus“, der Ständeversammlung, eine Curiatstimme nach den Fürsten und waren nicht von den Fürsten, sondern unmittelbar von dem Könige von Böhmen als oberstem Herzog von Schlesien abhängig (Bartenstein: Denkschrift über die Verfassung von Böhmen, Mähren und Schlesien, H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 63).

³⁾ Pütter, Histor.-polit. Handbuch. I. 10.

thümer standen ehemals unter eigenen Herzogen, theils aus dem Hause der Piasten, theils aus dem böhmischen Königsstamme und gelangten allmählig zuerst unter die Oberlehensherrlichkeit, sodann durch Lehen- und Erbverträge in den unmittelbaren Besitz der böhmischen Krone. Der letzte der piastischen Herzoge in Schlesien war der Herzog Georg Wilhelm von Brieg und Liegnitz, nach dessen am 21. November 1675 erfolgtem Tode auch die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an den Kaiser Leopold I. als König von Böhmen fielen.

Einzelne dieser Fürstenthümer erhielten zwar wieder Herzoge, denen das Land und der Titel für ihre Verdienste, insbesondere während des dreissigjährigen Krieges verliehen wurde. So kamen die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf an das Haus Liechtenstein, Sagan zuerst an den Herzog von Friedland, später an die Fürsten Lobkowitz, Münsterberg an Johann Weikhard v. Auersperg und Oels an den Herzog Sylvius Nimrod von Württemberg. Aber diese neuen Herzoge erhielten nicht jene Rechte, welche die früheren Piastenfürsten unter der Oberlehensherrschaft der böhmischen Krone besessen hatten. Das Recht der selbstständigen Gesetzgebung und Besteuerung, sowie die höhere Gerichtsbarkeit wurde ihnen nicht verliehen¹⁾, sie unterschieden sich eigentlich nur durch ihren Rang und ihr Ansehen von den Mitgliedern des Herrenstandes anderer Provinzen.

In Folge der zu verschiedenen Zeiten erfolgten Erwerbung der einzelnen Theile Schlesiens durch die böhmischen Könige, beziehungsweise die Kaiser, hatte die Verwaltung und Rechtspflege Schlesiens ursprünglich sehr verschiedene Formen. Als oberste Hofstellen fungierten, wie für die andern Länder der böhmischen Krone die böhmische Hofkanzlei, die Hofkammer und der Hofkriegsrath. Unter Kaiser Matthias hatte Schlesien zwar eine kurze Zeit seine eigene, von der böhmischen Hofkanzlei unabhängige, oberste Regierungsbehörde, indem König Matthias am 7. October 1611 den Fürsten und den Ständen Schlesiens anlässlich der Huldigung die Bewilligung zur Errichtung einer sogenannten „deutschen Kanzlei“ für die schlesischen und lausitzer Angelegenheiten ertheilte; doch schon im Sommer 1616 wurde diese schlesische Kanzlei mit der böhmischen wieder vereinigt und so die Regierung von Breslau nach Prag zurückverlegt.²⁾ Unter Kaiser Ferdinand II.

¹⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens. II. 351.

²⁾ Huber, Oesterr. Reichsgesch. 141, Anm. 4.

begann eine stetige Umwandlung der gesammten Verwaltung Schlesiens.¹⁾ Vor Allem wurden die Vorrechte der Stadt Breslau, welche sich fast der Selbstständigkeit einer Reichsstadt erfreute, sehr geschmälert. Die Stadt besass nicht nur das sogenannte „Jus praesidii“, das Recht eigener Besatzung, sondern ihr Rath führte seit Carl IV. ununterbrochen auch die Hauptmannschaft über das Fürstenthum Breslau. Das erstere Recht hatte die Stadt mit grossen Opfern behauptet und war fortan von der Verpflichtung zur Aufnahme einer kaiserlichen Garnison befreit, indem sie sich dem Kaiser Ferdinand II. verpflichtete, eine eigene Stadtmiliz von vier Compagnien, welche dem Kaiser den Eid der Treue leisten musste, zur Vernehmung des Wachdienstes im Frieden beständig zu unterhalten, im Kriege aber mindestens 5000 waffenfähige Bürger zur Vertheidigung der Stadt zu stellen. Das andere Recht, die Hauptmannschaft über das Fürstenthum Breslau, gieng zu derselben Zeit verloren, indem statt des Breslauer Bürgermeisters ein kaiserlicher Rath als Hauptmann des Fürstenthums eingesetzt wurde. Weil durch die Ernennung eines Hauptmannes auch das Recht des Rathes von Breslau, das gleichnamige Fürstenthum auf dem Fürstentage in der Curie der Erbfürstenthümer zu vertreten, erloschen war, so wurde auf dem Fürstentage vom Jahre 1636 der Stadt Breslau eine neue, separate Stimme in der Curie der Erbfürstenthümer zuerkannt und dieser Beschluss auch vom Kaiser im Jahre 1637 bestätigt²⁾. Weil aber die Stadt trotzdem die Eingriffe dieses Hauptmanns in ihre Jurisdiction fürchtete, so erbat und erhielt sie im Jahre 1639 von Kaiser Ferdinand III. gegen ein Geldopfer von 60.000 Thalern die vollständige Exemption von der Gewalt des Hauptmanns in politischen, militärischen und Justiz-Angelegenheiten. Durch den Verlust der Hauptmannschaft über das Fürstenthum war das Ansehen des Breslauer Rathes sehr gesunken und der Glanz dieser einst so mächtigen Corporation für immer erlasst.

Vor dem Jahre 1630 bestand in Schlesien nur eine landesfürstliche höhere Behörde, nämlich die von Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1557 errichtete königliche Kammer, welche nicht, wie anderwärts eine blossе Finanzbehörde, sondern die eigentliche Landesregierung war, denn sie hatte die gesammte Ver-

¹⁾ Grünhagen, II. 276 ff.

²⁾ Grünhagen a. a. O. II. 277 f.

waltung und die Gerichte zu überwachen. Das in Breslau bestandene Oberamt war bis unter Kaiser Ferdinand II. eine ständische Behörde und wurde erst von diesem Kaiser in die oberste landesfürstliche Behörde für das Herzogthum verwandelt, neben welcher das Oberamt in Glogau seine ursprüngliche Coordination nicht behaupten konnte und gleich den Landeshauptmannschaften der andern Fürstenthümer in eine Unterordnung unter das Breslauer Oberamt gerieth. Durch die Einsetzung der kaiserlichen Hauptmannschaft über das Fürstenthum Breslau und die Errichtung verschiedener anderer Behörden, Zoll-, Steuer-, Post- und Commerzienämter wurde der ständische Verwaltungsapparat nahezu gänzlich lahmgelegt. Das königliche Oberamt in Breslau, an dessen Spitze ein vom Kaiser ernannter Director stand, gelangte nach und nach zu immer grösserem Einfluss über die Stände, so dass dasselbe unter Kaiser Carl VI. fast als die den Ständen direct vorgesetzte Behörde erschien. Bis zum Jahre 1719 wurde nämlich in der Regel der jeweilige Bischof von Breslau auch zum Ober-Landeshauptmann, d. i. zum Oberhaupte der gesammten Stände Schlesiens bestellt und konnte gemäss der Landesprivilegien diese Stelle überhaupt nur ein schlesischer Fürst bekleiden. Als nun im Jahre 1716 der Bischof von Breslau, Pfalzgraf Franz Ludwig, auch zum Churfürsten von Trier gewählt worden und daher an der regelmässigen Führung des Amtes eines schlesischen Ober-Landeshauptmanns verhindert war, legte er diese Würde nieder und der Director des Breslauer königlichen Oberamtes, Johann Anton Graf Schaffgotsch, wurde im Jahre 1719 mit den Geschäften des Ober-Landeshauptmanns betraut. Allerdings sollte dies nach dem Wortlaute des betreffenden Patents ¹⁾ und des vom Kaiser den Ständen ausgestellten Reverses nur ein Provisorium und den Privilegien der Stände, laut welchen nur ein schlesischer Fürst zu ihrem Oberhaupte bestellt werden konnte, nicht abträglich sein; allein es blieb so bis zum Einmarsche der Preussen. Unter Graf Schaffgotsch wurde das Ansehen und der Einfluss der Stände immer mehr und schliesslich zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Aus den ehemaligen Fürstentagen war übrigens, weil die Fürsten nicht mehr persönlich erschienen, sondern sich durch Abgesandte vertreten liessen, ein einfacher „Conventus publicus“, eine „Zusammenkunft“ geworden. Der Vorsitzende fungierte ganz in dem Sinne des Oberamtes und der Versammlung fehlte jedes Selbstbewusstsein. Das Einzige, was sie

¹⁾ Privilegien etc. des Landes Schlesien. I. 533.

that, bestand in dem Versuche, von der verlangten Steuersumme durch Jammern über die Armuth des Landes etwas abzuhandeln. Weit mehr noch als den Ständen anderer Erblande wurde ihnen der spärliche Rest eines fast nur mehr scheinbaren Initiativrechtes entzogen und im Vertrauen auf ihre Gefügigkeit wurde ihnen im Jahre 1726 überhaupt verboten, irgend etwas vorzubringen, was nicht mit der vom Kaiser ihnen vorgelegten Postulation zusammenhieng. Es war ihnen höchstens gestattet, etwaige Wünsche bei dem königlichen Oberamte vorzubringen, welches so zu einer den Ständen übergeordneten Behörde gemacht wurde ¹⁾.

Diejenigen Fürstenthümer, welche direct und unmittelbar der böhmischen Krone gehörten und nicht als Lehen weitervergeben waren, wurden durch besondere Landesregierungen verwaltet und hatten z. B. die Fürstenthümer Ratibor und Oppeln zusammen eine Landesregierung, Schweidnitz und Jauer ebenfalls, dessgleichen Liegnitz, Brieg und Wohlau ²⁾.

Oberamt und Landesregierungen waren also die politischen und Justizstellen, von welchen die untergeordneten gutherrschäftlichen und sonstigen Gerichte beaufsichtigt wurden, die Kammer und das mit derselben vereinigte Rentamt besorgte das Finanzwesen, zur Beförderung des Handels und der Industrie bestand seit 1716 ein Commerzien-Collegium in Breslau, welches sein Hauptstreben auf die Beseitigung der Zollschranken gegen die übrigen Kronländer richtete. Eine höhere Landes-Militär-Behörde, wie etwa in Graz oder Innsbruck, bestand in Schlesien nicht und wäre auch ganz unnöthig gewesen, da kaiserliche Truppen in Breslau nicht garnisonieren durften und sonst im Lande nur verschwindend kleine Truppen-Abtheilungen lagen.

Durch den Artikel V des Westphälischen Friedensvertrages war die Religionsfreiheit der drei Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau verbürgt und vom Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1654, dann vom Kaiser Leopold I. gleich nach seinem Regierungsantritte und endlich am 15. Juli 1676 nach dem Heimfall der genannten drei Fürstenthümer die Einhaltung dieser Bestimmungen zugesagt; allein die gegenseitige Eifersucht und Missgunst der beiden evangelischen Bekenntnisse führte schliesslich bis zur Abschaffung des reformierten Gottesdienstes und mit dem im Jahre 1680 in Ohlau

¹⁾ Grünhagen, Gesch. Schl. II. 349 u. 420.

²⁾ Küchelbecker, Nachrichten etc. 97.

erfolgten Tode der Herzogin Louise, der Mutter des letzten Herzogs von Liegnitz, Brieg und Wohlau, hörte der reformierte Gottesdienst in Schlesien für lange Zeit auf¹⁾. Wie nicht anders zu erwarten, gab es in gar vielen Fällen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Confessionen im Lande, da jede derselben, Katholiken, wie Protestanten, ihre eigenen Rechte zu erweitern und jene der andern zu beschränken trachtete. Erschwerte man an dem einen Orte einem Protestanten die Ansässigmachung oder die Erlangung des Meisterrechtes, so geschah an einem andern Orte genau dasselbe einem katholischen Bewerber²⁾. Die fortwährenden Beschwerden der Protestanten veranlassten im Jahre 1707 den König Carl XII. von Schweden, an den in schwere Kriege verwickelten Kaiser Joseph I. das Verlangen nach einer Regelung der schlesischen Religions-Angelegenheiten zu stellen, worauf am 1. September 1707 der sogenannte Altranstädter Vertrag zu Stande kam, durch welchen die Bestimmungen des Westphälischen Friedens erneuert und erweitert wurden. In jenen Landestheilen, welche im Jahre 1648 noch eigene protestantische Fürsten hatten, d. i. in Liegnitz, Brieg, Oels und Münsterberg sollten die seit 1648 eingezogenen Kirchen zurückgegeben und die evangelischen Consistorien wiederhergestellt werden. Auch sollte in ganz Schlesien kein Protestant zur Annahme des katholischen Glaubensbekenntnisses genöthigt, noch wegen seines Glaubens von der Erlangung von Aemtern oder von der Erwerbung liegender Güter ausgeschlossen, noch in seinen übrigen Rechten geschmälert werden.

Durch Privilegien geschützte Judengemeinden gab es nur in Glogau und Zülz; in den übrigen Orten wurden sie stillschweigend geduldet. Sie hatten fast immer und überall das Branntweinausschanksrecht und die Steuereinhebung, sowie das Tabakgefälle gepachtet. Im Jahre 1713 war ihnen ein nach sechs, sodann 1728 nach vier Classen abgestuftes Toleranzgeld auferlegt und ihnen dadurch unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen das Aufenthaltsrecht zuerkannt worden³⁾.

Für den höhern Unterricht bestand in Breslau eine Universität und in Liegnitz die im Jahre 1708 errichtete „Josephinische Ritter-Akademie“, welche zur Zeit der österreichischen Herrschaft fast den

¹⁾ Grünhagen, Gesch. Schles. II. 370 u. 403.

²⁾ Privilegien etc. des Landes Schlesien. Breslau 1728, II. 487 u. 493.

³⁾ Privilegien des Landes Schlesien. Breslau 1739, II. 646 ff.

Charakter einer Universität hatte, indem daselbst Rechtskunde, Politik, Rhetorik, Geschichte, Mathematik und fremde Sprachen gelehrt und dabei die ritterlichen Künste gepflegt wurden.

Handel und Industrie war in Schlesien früher sehr entwickelt, besonders blühte die Weberei und die Tuchmacherei und ihre Erzeugnisse wurden in die entferntesten Länder gebracht. Der Handel gieng besonders nach Polen und Russland und vermittelte den Austausch der Producte des Westens und des Ostens. Die protestantischen Weber und Tuchmacher zogen indessen allmählig nach Sachsen, in die Lausitz und nach Polen, während König August von Polen und Churfürst von Sachsen den Handel nach Leipzig, die im Jahre 1725 in Berlin gegründete „russische Handels-Compagnie“ denselben nach Berlin, der König von Schweden in seine Ostsee-Städte und Peter der Grosse nach Petersburg und Archangel zu ziehen trachtete.

Die Lage der Bauern war in Schlesien im Allgemeinen nicht so drückend, wie in Böhmen und Mähren, doch war dieselbe in den verschiedenen Landestheilen immerhin sehr verschieden. Eigentliche Leibeigenschaft existierte in Schlesien nicht, sondern nur die sogenannte Erbunterthänigkeit in allen möglichen Abstufungen, am härtesten in den an Polen und Mähren grenzenden Bezirken, am mildesten in Nieder-Schlesien, wo zumeist die Personaldienste in eine Geldabgabe, den sogenannten „Silberzins“ umgewandelt worden waren.¹⁾ Die „Ordnung wegen der entwichenen Unterthanen“ vom 1. October 1652 erklärt ausdrücklich, „die Leibeigenschaft ist in Schlesien nicht Herkommens, die Bauern können ihre Güter erblich besitzen, verkaufen, vertauschen“²⁾. Die schlesischen Bauern befanden sich demnach nicht in jenem aller Personenrechte baren Zustande, den man nach der juristischen Terminologie, sondern nur in dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit, das man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als Leibeigenschaft bezeichnet, bis herab zur blossen Robot- oder Zinspflichtigkeit. Selbst Personen der höheren Stände konnten als Besitzer robot- und zinspflichtiger Gründe einer andern Herrschaft zu diesen Leistungen verpflichtet sein, ohne an ihrer persönlichen Freiheit, ihrem Stand und ihren Ehren etwas einzubüssen. Ein

¹⁾ Arch. d. Min. d. Inn. Böhmen. IV. K. 1, Nr. 15 ex 1736.

²⁾ Privilegien des Landes Schlesien. Breslau 1731, I. 144 ff.

arger Uebelstand für die Landwirthschaft, sowohl für Herren, als Unterthanen, war es, dass die Steuern noch immer auf Grund einer im Jahre 1527 vorgenommenen Schätzung eingehoben wurden, ohne Rücksicht darauf, ob ein damals blühendes Gut nunmehr verödet oder doppelt und mehrfach erträgnissreicher geworden war. Im Jahre 1721 wurde wohl eine neue Einschätzung in Angriff genommen, aber bis zum Jahre 1740 noch nicht beendet.

Die Niederlande.¹⁾

Die in Folge der Friedensverträge von Utrecht (11. April 1713), Rastatt (6. März 1714) und Baden (7. September 1714) in den Besitz Kaiser Carl VI. gelangten ehemaligen spanischen Niederlande fügten dem so vielgestaltigen Baue der habsburgischen Monarchie noch ein neues Element der Verschiedenheit in Bezug auf Verfassung und Verwaltung bei.

Kaiser Maximilian I. hatte im Jahre 1512 in dem Reichsabschiede zu Cöln das Herzogthum Burgund mit seinen Ländern als einen Kreis, den burgundischen, des heiligen römischen Reichs deutscher Nation erklärt und Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Worms, 1521, in dem Landfrieden zu Nürnberg, 1522, endlich am 6. Juni 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg die Verbindung des burgundischen Kreises mit dem Reiche bestätigt. Die Bekräftigungsurkunde Kaiser Carl V. besagt, dass die Herzogthümer, Grafschaften und Herrschaften, welche als burgundisches Erbe durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit der Erbprinzessin Maria von Burgund in den Besitz des Hauses Habsburg gekommen waren, mit allen ihren mittelbar und unmittelbar zugehörigen und einverleibten geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Prälaturen, Dignitäten, Grafschaften, Frei- und Herrschaften und derselben Vasallen, Unterthanen und Verwandten für ewige Zeiten in den Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hilfe der römischen Kaiser und des Reiches aufgenommen werden sollen, so dass sie sich dadurch aller Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten desselben erfreuen und von den römischen Kaisern, Königen

¹⁾ Luca, Ignaz de, Geogr. Handbuch. 5. Abth. — Pütter, Historisch-polit. Handbuch etc. 1. Th. — Mémoires historiques et politiques des Pays-Bas Autrichiens, Paris 1784. — Actenstücke zur Geschichte der österreichischen Niederlande, 1787. — Stubenrauch, Belgien unter Maria Theresia.

und Reichsständen jederzeit wie andere Fürsten, Stände und Glieder desselben Reiches geschützt und vertheidigt, auch zu allen Reichstagen und Versammlungen geladen und, wenn sie dieselben besuchen wollen, zu Sitz und Stimme zugelassen werden sollten. Dagegen versprach der Kaiser für sich und seine Nachkommen, für diese Länder zu den Reichsumlagen so viel als zwei Churfürsten, wider die Türken aber so viel als drei Churfürsten beizutragen. Würden diese „Nieder-Erblände“ in der Entrichtung ihrer Contribution säumig sein, so sollten sie dieserwegen dem kaiserlichen Kammergericht unterworfen sein und durch den kaiserlichen Fiscal, wie andere Reichsstände zur Bezahlung angehalten werden, übrigens aber sollten diese Länder und ihre Unterthanen bei allen ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden und der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, wie auch den Reichsordnungen und Abschieden nicht unterworfen sein. Obgleich dieser Kreis, so wenig, wie der österreichische, eine den übrigen Reichskreisen ähnliche Verfassung hatte, so besass er doch das Recht, einen Kammergerichtsbeisitzer zu präsentieren und im Reichsfürstenrathe unter dem Namen „Burgund“ unmittelbar nach Oesterreich auf der geistlichen Bank sein Recht auf Sitz und Stimme auszuüben. ¹⁾

Was Spanien von diesen Ländern bei dem Tode Carl II. noch besass, das gieng in den Besitz Carl VI. über, mit Ausnahme einiger kleineren Bezirke, welche theils an die Vereinigten Niederlande, theils an Preussen, theils an Churpfalz abgetreten wurden; ausserdem behielten die Vereinigten Niederlande oder die Generalstaaten zufolge des Barrière-Tractats vom 15. November 1715 das Mitbesatzungsrecht in den Festungen Namur, Tournay (Doornik), Furnes, Warneton, Ypern und dem Fort Knocke.

Die Regierungsform in den Niederlanden war beschränkt monarchisch; die Grenzen zwischen den Rechten des Landesfürsten und der Stände waren jedoch in den einzelnen Provinzen verschieden und durch hergebrachte Gesetze und Privilegien geregelt, deren Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesfürst oder der in seinem Namen die Huldigung entgegennehmende General-Gouverneur feierlich beschwören musste. Als Grundgesetze für die Ver-

¹⁾ Luca, Geogr. Handb. V. 2. Abth. 377. — Pütter, Hist.-pol. Handb. I. 207. — Beck, Spec. I. 118 f. — Moser, Staatsr. I. 295, 320 und XXXIV. 289.

fassung der niederländischen Provinzen galten um 1740: die pragmatische Sanction, die Bestimmung, dass Steuern nur mit Zustimmung der Stände ausgeschrieben und eingehoben werden dürfen; in Flandern die uralte, seit Jahrhunderten bestandene Verfassung und die Erklärung der Herzogin Maria von Burgund, der Gemahlin des Erzherzogs Maximilian, vom Jahre 1474, dass sie nach dem Willen und dem Rathe der drei Stände ihres Reiches über Flandern herrschen wolle; ferner das Gesetz, nach welchem in den meisten Provinzen Niemand ein Amt erhalten durfte, der nicht in denselben geboren war; für Brabant und Limburg die sogenannte „brabantische goldene Bulle“ Kaiser Carl IV. vom Jahre 1349, laut welcher kein burgundischer Unterthan in Civil-, Personal- oder Criminalsachen vor irgend ein weltliches oder geistliches Gericht des römischen Reiches citirt oder von demselben gerichtet werden konnte. Kaiser Carl V. fügte im Jahre 1530 noch die Bestimmung hinzu, dass der Rath von Brabant gegen jene Reichsgerichte, welche gegen die „brabanter goldene Bulle“ fehlten, mit kaiserlicher Autorität auf's Strengste verfahren und nicht nur eine Geldbusse von 200 Mark Goldes auferlegen, sondern auch mit dem Reichsbanne drohen könne. Die wichtigste und umfassendste Freiheitsacte für Brabant und Limburg war aber die sogenannte „Joyeuse Entrée“ (vlämisch „Blyde Inkomst“, „der erfreuliche Einzug“), eine Sammlung aller Freiheiten der Herzogthümer Brabant und Limburg, welche bei jeder Eidesleistung des neuen Landesfürsten umständlich aufgezeichnet, durch neue Zusätze vermehrt, dem Fürsten vorgelesen und von diesem beschworen wurden. Maria Theresia bestätigte am 30. April 1744 dieses in seinen Anfängen aus dem 13. Jahrhundert stammende und im Laufe der Zeiten auf 59 Artikel angewachsene Grundgesetz, in welchem zwar eigentlich nur die Privilegien der Herzogthümer Brabant und Limburg enthalten waren, deren Vorrechte aber alle niederländischen Provinzen genossen, wenn solches auch nicht ausdrücklich anerkannt war. Es war dies damals jedenfalls das freisinnigste Grundgesetz in ganz Europa. Sein Hauptinhalt war: Ihre Majestät wolle nicht nach eigenem Willen, sondern nach dem herkömmlichen Rechte regieren; ohne Bewilligung der Stände von Brabant soll kein die Länder Brabant und Limburg betreffender Krieg angefangen werden; Ihre Majestät werde Titel und Wappen von Lothringen, Brabant, Limburg und der Markgrafschaft des heiligen römischen Reiches und ein besonderes Siegel für Brabant führen, mit welchem alle, die Länder von Brabant und über der Maas betreffenden Erlässe, aber keine

andern gesiegelt werden sollen; die Mitglieder des Rathes von Brabant sollen, mit Ausnahme von zweien, ehelich geborene Brabanter sein und eine Stammbaronie besitzen; die im Conseil von Brabant ausgefertigten Patente sollen in der Sprache jenes Ortes verfasst sein, für welchen sie bestimmt sind; kein in Brabant oder in dem Lande über der Maas verhafteter Verbrecher soll ausser Landes geführt werden; kein Mörder soll begnadigt werden, wenn er nicht zuvor die Verwandten des Ermordeten zufriedengestellt hat; Verräther dürfen nur mit Zustimmung der Stände begnadigt werden; Gestattung der freien Meinungsäusserung in der Ständeversammlung; endlich die wichtigste Bestimmung: „Wenn Ihre Majestät die Privilegien ganz oder zum Theil zu beobachten aufhören sollten, so bewilligen Sie, dass in diesem Fall Ihre Unterthanen aufhören, Ihnen Dienste zu leisten, bis das ihnen geschehene Unrecht wieder gutgemacht worden ist.“¹⁾

Die oberste Regierungsgewalt in den Niederlanden wurde während der spanischen Herrschaft durch einen General-Gouverneur ausgeübt, zu welcher Stelle auf Grund des von Philipp II. am 17. März 1579 zu Arras mit den wallonischen Provinzen geschlossenen Vereinigungs-Tractates nur ein Prinz oder eine Prinzessin von Geblüt ernannt werden sollte. Der General-Gouverneur oder Statthalter der Niederlande hatte die Oberdirection über alle Landes-Angelegenheiten und die Vollziehung aller Gesetze. Er konnte die Ritter des goldenen Vlieses, die Mitglieder des Staats-, des geheimen und Finanzraths in seiner Gegenwart oder anderswo, so oft er es für nöthig erachtete, versammeln. Er hatte die Oberaufsicht sowohl über die Justiz-, Polizei- und Finanz-Angelegenheiten, als auch über die Land- und Seemacht, die Civil- und Militär-Functionäre. Er hatte das Recht, Gesetze, Edicte und Verordnungen zum Wohl und Nutzen des Landes und zur Erhaltung einer guten Polizei zu erlassen. Er konnte ebenso wie der Souverain alle erledigten Aemter und Pfründen besetzen, Gnaden ertheilen, die Strafen für alle Arten von Vergehen und Verbrechen erlassen, die Stände aller Provinzen oder jeder Provinz insbesondere, in welcher Stadt oder an welchem Orte er es für gut befand, zusammenberufen; mit einem Worte, er war vermöge seines Bestallungspatentes berechtigt, die höchste Gewalt im Namen des Souverains auf eben die Art und Weise, wie solches der Souverain

¹⁾ Luca, Geogr. Handbuch, V. 2. Abth. 382 ff.

selbst thun könnte, in jeder Beziehung auszuüben; doch waren demselben in Absicht auf gewisse Gegenstände durch seine Instructionen und durch die den Collateral-Conseils vorgeschriebenen Verhaltensbefehle gewisse Grenzen gesetzt, indem sich der Souverain die Disposition über verschiedene Würden und Aemter, das Recht, Einkünfte zu veräußern oder zu verpfänden, Titel und Ehrenzeichen zu verleihen, die Befreiung von der Leibeigenschaft und die Naturalisierung der Ausländer zu ertheilen, vorbehalten hatte. Der General-Gouverneur repräsentierte sonst aber in allen Beziehungen den Souverain. Es wurden stets zwei Leibcompagnien zu seinem Dienste unterhalten, eine Compagnie Trabanten der adeligen Leibwache Sr. Majestät und eine Compagnie Hellebardiere. Der Papst hielt gewöhnlich bei den General-Gouverneuren einen Nuntius oder Internuntius, die Könige von Frankreich und England, die Republik der Vereinigten Niederlande, der Fürstbischof von Lüttich hatten ihre Gesandten bei demselben und auch während der österreichischen Herrschaft gab es zu verschiedenen Malen fremde Minister am Hofe zu Brüssel, so vom König von Spanien, vom König von Preussen und vom Churfürsten von der Pfalz. ¹⁾

Nach der auf Grund der Friedensverträge und des Barrière-Tractates im Jahre 1716 durch den Feldmarschall-Lieutenant Joseph Lothar Grafen von Königsegg erfolgten Besitzergreifung der Niederlande wurde zwar Prinz Eugen von Savoyen zum General-Gouverneur der nunmehr österreichischen Niederlande ernannt, ²⁾ aber derselbe war nicht in der Lage, behufs persönlicher Ausübung seiner hohen Würde seine Residenz nach Brüssel zu verlegen. Deshalb wurde Hercules Turinetti Marquis de Prié unter dem Titel eines bevollmächtigten Ministers mit der Leitung der niederländischen Regierungsgeschäfte betraut. Nach einem missglückten Experimente mit einer am 2. Januar 1718 decretierten neuen Einrichtung der Verwaltungsbehörden wurde im September 1725 die zur Zeit der spanischen Herrschaft bestandene Regierungsform in ihrem ganzen Umfange wiederhergestellt und zugleich die Erzherzogin Maria Elisabeth, Schwester Kaiser Carl VI., zur General-Gouverneurin ernannt, während in Wien als Hofstelle für die politischen, Justiz- und Finanz-Angelegenheiten der Niederlande der sogenannte „Niederländische Rath“ fungierte, welcher

¹⁾ Actenstücke zur Geschichte der österr. Niederlande. 2 H. XXIX.

²⁾ Kr. Arch. 1716 Kanzl. A. IX b, 8 u. H. K. R. Aug. 411, Rg.

eine den Hofkanzleien entsprechende Einrichtung und ähnliche, jedoch mit Rücksicht auf die bedeutenden Prerogative der General-Gouverneurin etwas eingeschränktere Befugnisse hatte, als die Hofkanzleien für die andern Ländergruppen. Der „Niederländische Rath“ wurde erst im Jahre 1757 als selbstständige Hofstelle aufgehoben und seine Functionen der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei übertragen. Laut der am 1. September 1725 der Erzherzogin Maria Elisabeth ertheilten Instruction¹⁾ wurde dieselbe zur General-Gouverneurin mit der vollkommenen Würde und allen Prerogativen eines General-Capitains ernannt, es wurden ihr die gesammte jeweilig in den österreichischen Niederlanden befindlichen Truppen sammt allen festen Plätzen anvertraut und der commandierende General, sowie alle Commandanten an sie angewiesen; sie hatte die unbeschränkte Disposition über das Militär, jedoch so, dass sie den jeweilig commandierenden General zu Rathe ziehen und ihren Beschluss durch den commandierenden General ausfertigen lassen sollte. Im Falle sie aus erheblichen Gründen von dem Einrathen des commandierenden Generals abgehen zu müssen glaube, könne sie zwar ihren eigenen Entschluss fassen, müsse jedoch sodann im Wege des Hofkriegsrathes die Allerhöchste Entscheidung hierüber einholen. In politischen, ökonomischen und Justizgegenständen hatte sie ihre Berichte an den Kaiser im Wege des „Niederländischen Rathes“, in reinen Militär- oder in militärisch-ökonomischen Angelegenheiten aber im Wege des Hofkriegsrathes zu erstatten. Sie sollte darauf sehen, dass das in den Niederlanden befindliche Militär den richtigen Sold und Unterhalt, wenn schon nicht monatlich, so doch wenigstens vierteljährlich erhalte. Die Besetzung der Gouverneurstellen in den festen Plätzen, dann die Ernennung der Provinzial-Gouverneure, des Castellans in Antwerpen und des Gouverneurs von Ostende behielt sich der Kaiser vor, die Erzherzogin aber hatte einen Ternavorschlag einzusenden; die andern Stellen besetzte die Erzherzogin. Vorzüglich sollte sie Sorge tragen für die Sicherung des Hafens und der Festung Ostende, als des Haupt-handelsplatzes, damit nicht die eben erst gegründete „Ostindische Compagnie“ Schaden leide. In wichtigen Vorfällen, wenn nicht Gefahr im Verzuge war, sollte sie zuerst die Willensmeinung des Kaisers einholen, in unaufschiebbaren Fällen aber im Einvernehmen mit dem commandierenden General handeln. Die militär-ökonomischen Angelegenheiten und die *militaria mixta* hatte die General-

¹⁾ Kr. Arch. Kanzl. A. IX b 10 und H. K. R. 1770—37—126.

Gouverneurin einerseits mit dem commandierenden General, andererseits mit dem Finanz-Tribunal, dem „Conseil d'état“ und dem „Conseil privé“ zu berathen. Der commandierende General, der auch wirklicher geheimer Rath sein sollte, hatte im Conseil d'état den nächsten Platz unmittelbar nach dem Obersthofmeister der Erzherzogin; in Abwesenheit des Obersthofmeisters führt der commandierende General den Vorsitz. Das Recht der Obersten der deutschen Regimenter, nicht allein die Compagnien zu verleihen, sondern auch die Stabschergen zu besetzen, wird auch den Obersten der National-Regimenter übertragen.

Der General-Gouverneurin standen in der Verwaltung des Landes drei Rathscollegien zur Seite, nämlich:

Der Staatsrath (Conseil d'état), von Kaiser Carl V. im Jahre 1531 zugleich mit den beiden folgenden errichtet, bestand aus Mitgliedern der vornehmsten adeligen Familien und hatte ursprünglich die Aufgabe, alle wichtigen Staats-Angelegenheiten im Krieg und Frieden seiner Berathung zu unterziehen. Allmählig waren aber seine Befugnisse und Prærogative auf den geheimen Rath übergegangen. Nach der Constitution Kaiser Carl VI. vom 19. September 1725 bestand der Staatsrath aus Ministern „d'épée“ und „de robe“ und der Obersthofmeister der General-Gouverneurin führte den Vorsitz. Dieses Collegium hielt keine regelmässigen Sitzungen, sondern versammelte sich nur von Fall zu Fall auf Berufung durch die Erzherzogin-Gouverneurin.

Dem geheimen Rathe (Conseil privé) stand die Beaufsichtigung und die Leitung aller Staats-Angelegenheiten zu. Das Gesetzgebungsrecht gehörte in den Niederlanden zwar dem Souverain allein oder Demjenigen, der in seinem Namen die höchste Gewalt ausübte, aber Alles, was auf die Gesetzgebung Bezug hatte, die Auslegung alter sowie die Abfassung neuer Gesetze war der Berathschlagung des geheimen Rathes unterworfen. Dieser Rath stand an der Spitze der politischen Verwaltung und hatte auch bei der Besetzung der Aemter sein Gutachten abzugeben. Ausser dem Vorsitzenden gehörten ihm noch sieben Mitglieder und drei Secretäre an.

Der „Rath der Finanzen“ (Conseil des finances) hatte das gesammte Finanzwesen des Landes zu besorgen. Er führte eine genaue Aufzeichnung über die Einkünfte und Ausgaben des Landes und wachte über Alles, was den finanziellen Zustand desselben betraf, doch stand er unmittelbar unter der Aufsicht des geheimen Rathes. Nicht zu verwechseln ist mit diesem Rathe die

sogenannte Rechenkammer (*Chambre des comptes*), welche die Controlle über den Landeshaushalt und über die Rechnungen der Steuereinknehmer führte, jedoch nicht zu den drei höchsten Rathscollegien gehörte.

Sehr verwickelt war das Justizwesen und die Rechtspflege. Aus einer Unzahl, vormals unter verschiedenen Landesherrn gestandener Gebiete zusammengesetzt, hatte sich jede Provinz, jede Stadt ihre besonderen Gesetze und Gebräuche bewahrt und desshalb war sowohl das materielle Recht, als auch die Rechtspflege in den verschiedenen Landestheilen verschieden.¹⁾ Der höchste Gerichtshof in den österreichischen Niederlanden war der *grosse Rath von Mecheln*, welchem die Ritter des goldenen Vlieses und die höchsten Staatsbeamten unterworfen waren. Er fungierte zugleich als Appellationsinstanz über die Urtheile der Provinzialräthe von Flandern, Luxemburg und Namur und des Stadtgebietes von Mecheln. Keine höhere Instanz konnte seine Aussprüche cassieren. Nur der Statthalter konnte verfügen, dass der Spruch von denselben Richtern unter Beiziehung anderer Rechtsgelehrter oder Professoren der Hochschule zu Löwen revidiert werde. Ferner bestanden als Provinzialgerichtshöfe der *Rath von Brabant* (*Conseil de Brabant*), der *Rath von Geldern* (*Conseil de Gueldres*), der *Rath von Flandern* (*Conseil de Flandres*) u. s. w., dann Specialgerichtshöfe für bestimmte Angelegenheiten, als der Lehenhof, zwei oberste Kammern für Domänen - Angelegenheiten, nämlich die eine für Luxemburg, Geldern, Flandern, Hennegau und Mecheln, die andere für Brabant, Limburg und das Land über der Maas, das Forstgericht, das Jagd- und Fischereigericht, Gefällsgericht, geistliche Gerichte u. s. w. Endlich waren die Ortsgerichte unter den Maires, Schultheissen, Drostern, welche mit der Erueirung der Verbrecher und der Bestrafung geringerer Gesetzes-Uebertretungen betraut waren. Der von einem Ortsgericht Verurtheilte konnte an den Gerichtshof der Provinzial-Hauptstadt oder an den Provinzialrath selbst appellieren, von dessen Ausspruch in der Regel keine weitere Berufung zulässig war, ausgenommen in Flandern, Luxemburg und Namur, wo der *grosse Rath von Mecheln* als Berufungsinstanz fungierte.

Die ständische Verfassung der Niederlande litt ebenso wie die politische Verwaltung und die Rechtspflege unter dem Mangel

¹⁾ *Stubenrauch*, Belgien unter Maria Theresia, 32 ff. — *Luca*, Geogr. Handb. V. 2. Abth. 440 ff. — *Mémoires historiques et politiques des Pays-Bas Autrichiens*, II. 122 ff.

der Einheit. Nach der alten Verfassung bestand zwar eine allgemeine Versammlung der Stände aller Provinzen, die *Generalstaaten*, allein dieselben waren seit dem Jahre 1632 nicht mehr einberufen worden. Es versammelten sich nur die Stände der einzelnen Provinzen, deren jede gleichsam einen Staat im Staat ausmachte. Diese Provinzialstände hatten weder gleiche Rechte, noch eine gleichartige Zusammensetzung, noch gleichartige Interessen. Ihr hauptsächlichstes Vorrecht bestand in der jährlichen Bewilligung der Steuern und ausserordentlichen Abgaben, die ohne ihre Zustimmung nicht erhoben werden konnten. In Angelegenheit der Gesetzgebung hatten die Stände kein directes Mitwirkungsrecht, wenn sie auch bisweilen gleich den höheren Gerichtshöfen und dem Finanz-Conseil um ihren Rath gefragt wurden; aber dadurch, dass ohne ihre Zustimmung keine Steuern erhoben werden konnten, hatten sie einen gewaltigen Einfluss auf die Gesetzgebung. Ihre Zusammensetzung war in den meisten niederländischen Provinzen so, wie in den übrigen Erblanden ausser Tyrol, nämlich Geistlichkeit, Adel und die Magistrate einiger Städte; der Bauernstand war unvertreten. Die Stände in Brabant bestanden aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Deputierten der Städte Brüssel, Löwen und Antwerpen. Der geistliche Stand begriff bloß die Aebte in sich, die Bischöfe als solche waren keine Stände; damit sie aber an den Ständeversammlungen theilnehmen könnten, gab Philipp II. dem Erzbischof von Mecheln die Abtei Affighem und dem Bischof von Antwerpen die Abtei zu St. Bernard, wodurch sie als Aebte Mitglieder der Stände wurden. Vom Adel konnte nur jener Mitglied der Stände werden, welcher wenigstens Freiherr war und in Brabant Güter mit einem Jahresertrag von 4000 fl. besass. In Limburg bestand die Ständeversammlung ebenfalls aus der Geistlichkeit, dem Adel und den bürgerlichen Deputierten. In Luxemburg und der Grafschaft Chiny wählte jeder Stand drei Deputierte, die Ständeversammlung zählte daher neun Mitglieder. In Geldern wählte der Adel und die Stadt Ruremonde je zwei Deputierte; die Geistlichkeit war ausgeschlossen. In Flandern war dagegen der Adel von den Ständeversammlungen ausgeschlossen und waren ebenfalls nur zwei Stände, nämlich Geistlichkeit und Bürgerstand. Im Hennegau und in Namur waren drei Stände. Nur Mecheln hatte keine Ständeversammlung; die Angelegenheiten einer solchen besorgte der Stadtmagistrat.¹⁾

¹⁾ L u c a, Geogr. Handb. V. 2. Abth. 448 f.

Zur Beschlussfassung war die Uebereinstimmung aller drei, beziehungsweise der zwei Stände erforderlich, wesshalb jeder Stand das gleiche Gewicht bei den Berathungen hatte. In Brabant war es Sitte, dass die beiden ersten Stände ihren Beschlüssen den Vorbehalt beifügten: „Mit Zustimmung des dritten Standes und anders nicht“ ²⁾. Ueberhaupt bewiesen die niederländischen Stände eine grosse Standhaftigkeit und Einmüthigkeit in der Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien, wenn auch in andern Fragen die einzelnen Provinzen weit auseinandergingen und so wie anderwärts, nur das Interesse ihres engeren Bezirkes im Auge hatten.

Die Besitzungen in Italien.

Von dem ehemals bedeutenden Länderbesitze in Italien waren dem Kaiser Carl VI. am Ende seiner Regierung nur noch schwache Reste geblieben; Neapel und Sicilien waren durch den unglücklichen Krieg vom Jahre 1734 und 1735 verloren gegangen und die neuerworbenen Herzogthümer Parma und Piacenza boten nur geringen Ersatz für die Verluste. Der ganze kaiserliche Besitz in Italien beschränkte sich nunmehr auf einen Theil des Herzogthums Mailand und auf die Herzogthümer Mantua, Parma und Piacenza. Auch unter der kaiserlichen Herrschaft hatten Neapel und Sicilien, Mailand und Mantua, ebenso wie Parma und Piacenza ihre alten Verfassungen und Verwaltungsformen beibehalten; in Neapel und Sicilien standen Vicekönige, in den Herzogthümern Gouverneure als Vertreter des Landesfürsten mit ausgedehnten Machtbefugnissen an der Spitze der gesammten politischen, militärischen und Cameralverwaltung, in Wien aber fungierte der „spanische Rath“ als oberste Hofstelle für diese Länder mit dem gleichen Wirkungskreis, wie der „niederländische Rath“ für die österreichischen Niederlande. Nach dem Verluste Neapels und Siciliens erhielt der „spanische Rath“ den Namen „italienischer Rath“. Derselbe verlor gleich dem niederländischen Rath im Jahre 1757 den Charakter einer selbstständigen Hofstelle und seine Agenden übergingen an das italienische Departement der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Ueber die vier Herzogthümer wurde im Jahre 1736 der Feldzeugmeister Otto Ferdinand Graf von Traun zum Interims-Gouverneur mit den Befugnissen

²⁾ Stubenrauch, Belgien, 25, ff.

und Prärogativen eines General-Capitains und zum commandierenden General über alle in den genannten Herzogthümern stehenden Truppen ernannt ¹⁾, jedoch so, dass vorläufig der Administrator des Herzogthums Mantua, Feldzeugmeister Carl Graf Stampa, seine Functionen weiterführen sollte. Die dem Grafen Traun ertheilte Instruction ²⁾, ddo. Wien, den 5. September 1736, war in der Hauptsache jener der Erzherzogin Maria Elisabeth, General-Gouverneurin der österreichischen Niederlande, ähnlich, unterschied sich jedoch insofern in mehreren Puncten, als der Feldzeugmeister Graf Traun in seiner Person zugleich auch die Würde des commandierenden Generals vereinigte. Ausser vom Kaiser war Graf Traun in militärischen Angelegenheiten vom Hofkriegsrathe, in allen andern Angelegenheiten aber vom italienischen Rathe abhängig; desshalb erhielt er auch das General-Capitains-Patent und die Instruction unter kaiserlicher Signatur durch den italienischen Rath. In rein militärischen Angelegenheiten hatte er kraft seiner Vollmacht und Autorität zu entscheiden, jedoch in wichtigen militärischen Vorfällen und bei Feindesgefahr sollte er sich mit den bei den dortigen Truppen angestellten Generalen berathen und nach dem gemeinschaftlich gefassten Beschlusse handeln. Er sollte für die militärische Sicherheit der ihm anvertrauten Gebiete sorgen, auf die Vorgänge in den Nachbarländern genau achten, sichere Kundschaften einziehen und hierüber berichten. Die etwa nöthigen Truppenverlegungen und Verwechslungen sollten mit der möglichst geringsten Belästigung der Bevölkerung und zu der geeignetsten Jahreszeit, keinesfalls aber ohne zwingende Gründe vorgenommen werden. Die Garnison in Mantua, als einem ungesunden Orte, sollte jedes Jahr durch andere, in Mailand, Parma und Piacenza stehende Truppen abgelöst, in den Sommermonaten aber die ganze Garnison aus Mantua gezogen und nur ein kleines Wachdetachment zurückgelassen, dieses aber alle vierzehn Tage oder wenigstens alle Monate abgelöst werden. Er sollte strenge Mannszucht erhalten, das gute Einvernehmen zwischen dem Militär und der Bevölkerung sichern und jede Eigenmächtigkeit verhindern, doch aber Sorge tragen, dass auch die Soldaten dem Bürger gegenüber ihr Recht fänden. Die Besetzung erledigter Officiers- und Beamtenstellen war dem Interims-Gouverneur nicht zugestanden, sondern nur ein beschränktes Vorschlagsrecht.

¹⁾ K. A. 1736. Bestall. Nr. 6684.

²⁾ K. A. 1736. Kanzl. A. IX b, Nr. 13.

Stände in dem Sinne, wie sie in den deutschen Erblanden bestanden, gab es in den italienischen Herzogthümern nicht ¹⁾; doch hatte im Herzogthume Mailand die „*Congregazione generale dello stato*“, welche aus den drei Verordneten der sechs Städte mit ihren kleinen Provinzen bestand, den Ständen ähnliche Befugnisse. Für die Verwaltung bestand in den einzelnen Provinzen und Städten ein Rath, welcher meistens in den Händen des Adels war, ein Senat für die Justizpflege, ein Procurator des Fiscus, eine Kammer u. s. w. In Parma und Piacenza blieb die vom Herzog Ranuccio Farnese IV. am 12. December 1594 erlassene Constitution ²⁾ und Organisation der Magistrate auch unter der kaiserlichen Regierung in Kraft und wurde überhaupt an den alten Einrichtungen nicht unnöthiger Weise gerüttelt.

Eigenthümlich war die Cameral-Einrichtung dieser italienischen Herzogthümer. Ohne auf jedes einzelne derselben näher einzugehen, mögen nur einige Daten über das Herzogthum Mailand hier Platz finden. ³⁾ In früherer Zeit gab es in Mailand nur zwei Steuern: 1. den *censo del sale*, Salzsteuer und 2. die *tassa de' cavalli*, Pferdesteuer. Die erstere bestand darin, dass für jede über sieben Jahre alte Person jährlich sechs Pfund Salz zu einem festgesetzten Preise abgenommen werden mussten; die zweite war eine Geldabgabe als Ersatz für die ursprünglich in natura geleistete Unterkunft und Fouragebeistellung für die herzoglichen Cavalleriepferde. Im Laufe der Zeit waren ausser den Kammergefällen folgende Steuern eingeführt worden: 1. die Grundsteuer, 2. die Personalsteuer, welcher alle männlichen Personen im Alter von vierzehn bis sechzig Jahren unterlagen, 3. die *tassa del mercimonio*, eine Gewerbesteuer, welche die Handwerker und Kaufleute zu entrichten hatten; von dieser wurde jedoch nur die Hälfte als Beitrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen verwendet, die andere Hälfte aber den Gemeinden für ihre Localbedürfnisse überlassen. Dazu kamen die Nebenabgaben für die besonderen Bedürfnisse jeder Provinz oder Gemeinde, welche nicht überall gleich waren. Die Höhe der Abgaben und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Steuerträger bestimmte ein königliches Tribunal. Befreiungen von den Abgaben gab es für weltliche Personen zweierlei: 1. die *esenzione dei 12 figli*, die Befreiung wegen des zwölften Kindes, wenn nämlich bei der Geburt

¹⁾ Luca, Geogr. Handb. V. 2. Abth. 598.

²⁾ *Constitutiones Placentiae et Parmae*. Placentiae 1670. Kr. Arch. A. A. Walsegg Nr. 89, 90, 91, 92, 93, 94.

³⁾ Luca, Geogr. Handb. V. 2. Abth. 609 ff.

des zwölften Kindes eines Ehepaares von den früheren Kindern wenigstens zehn am Leben waren, sie bestand in der völligen Befreiung von der Personal- (*tassa personale*) und Gewerbesteuer (*tassa mercimoniale*); 2. die *esenzione per privilegio* (Steuerfreiheit auf Grund eines Privilegiums). Doch wurde im Jahre 1732 festgesetzt, dass eine solche Abgabefreiheit sich nur auf jene Steuern beziehen dürfe, welche bis zum 1. Juli 1599 eingeführt waren; alle später eingeführten Abgaben mussten auch die *per privilegio* Exempten entrichten. Die Geistlichkeit zahlte nur die ordentlichen Steuern, nämlich den *censo del sale* und die *tassa de' cavalli*, aber die Pächter der geistlichen Güter entrichteten die Hälfte der gewöhnlichen Steuern und dies hiess die *tassa colonica*.

Der complicierte Verwaltungsapparat der einzelnen Ländergruppen Oesterreichs, wie er zur Zeit des Todes Carl VI. bestand und keineswegs verlässlich und exact functionierte, gab Oesterreich damals noch den Charakter eines mittelalterlichen Staates, eines lockeren, nur durch die Dynastie zusammengehaltenen Bundes verschiedener Länder, von welchen jedes seine noch aus dem Mittelalter stammende ständische Verfassung und Verwaltung hatte. Die vier Hofkanzleien, der niederländische und italienische Rath, welche die Verwaltung und die Justiz ihrer Länder leiteten, betrachteten sich nicht als Theile eines einheitlichen Organismus, welche von einem Geiste geleitet auf dasselbe Ziel hinarbeiten sollten, sondern als Vertreter verschiedener, ja, entgegengesetzter Interessen.¹⁾ Bartenstein verurtheilt in seiner mehrerwähnten Denkschrift über die Verfassung von Böhmen, Mähren und Schlesien die Sonderbestrebungen der Landesstellen mit folgenden Worten: „Die Landesstellen lassen sich nur von den Rücksichten auf das eigene Land leiten, ohne sich um das Wohl des Staates viel zu kümmern. Alle möglichen erkünstelten Scheingründe werden vorgebracht, welche selbst den erleuchtetsten Minister und den weisesten Monarchen auf Irrwege leiten können. Dazu kommt die Eifersucht, ja sogar Abneigung und Hass der Bewohner einzelner Provinzen gegen die andern. Jede Nation bewirbt sich um die Unterstützung Derer, welche bei Hof einen Fürsprecher abgeben können“.²⁾ Auch die Sympathien Carl VI. für die Spanier und seinen spanischen Beirath

¹⁾ Huber, *Gesch. der österr. Verwaltung*. 19 f.

²⁾ H. H. u. St. A. Handschr. Nr. 63.

waren nicht von Vortheil für die Gesamtmonarchie, denn gegen die „Spanier“, die es trefflich verstanden, sich die Stellung bevorzugter Günstlinge zu erwerben und denen die Interessen der Erblande ganz gleichgiltig waren, hatten die deutschen Räthe gar häufig anzukämpfen.¹⁾

Eine anschauliche, lebenswahre Schilderung der Misère der damaligen Staatsverwaltung bietet Arneth in zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia²⁾, in welchen die Mängel und Schäden der damaligen Staatsverwaltung mit Offenheit dargelegt werden. Vor Allem habe sich, schreibt die Kaiserin, die seit jeher bestandene Gewohnheit als schädlich erwiesen, die österreichischen und die böhmischen Länder durch abgesonderte Kanzleien, deren Vorsteher immer aus den vornehmsten Familien dieser Provinzen gewählt wurden, regieren zu lassen. Darum habe jeder von ihnen stets nur an die Erleichterung der ihm anvertrauten Länder gedacht, einer dem andern die Lasten zuzuschieben getrachtet und in nichts seien sie einig gewesen, als in dem Widerspruche, den sie jederzeit erhoben, wenn ihnen, sei es zu Gunsten der Finanzen, des Militärs oder sonst im Interesse des Staates irgend eine Leistung zugemuthet wurde. Die Hofkanzler hatten weit mehr das Interesse der Stände ihres Landes, als jene des Landesfürsten im Auge. Sie befolgten die landesfürstlichen Befehle nur dann und brachten sie zur Ausführung, wenn dieselben ihrer vorgefassten Meinung entsprachen und verhinderten Alles, was ihnen unangenehm war. Sie benützten ihren Einfluss beim Landesfürsten auch dazu, um jenes Land, welchem sie vorgesetzt waren und dem sie als reichbegütertes und einflussreiches Ständemitglied angehörten, derart zu begünstigen, dass die andern Erblande dadurch bedrückt und so behandelt wurden, als wären es fremde und nicht einem und demselben Herrscher gehörige Länder. Der stets herrschende Neid, die Missgunst und die gegenseitigen Verleumdungen hätten zu den schädlichsten Entzweigungen und zu unheilbarem Nachtheil geführt, so dass die heilsamsten Massregeln nicht ausgeführt und die ertheilten Rathschläge des einen von unzähligen eigensinnigen Vorurtheilen des andern begleitet wurden und dadurch der Landesfürst mehrmals in die äusserste Bedrängniss gerieth. „Und gleichwie man viele meiner Vorfahren,“ klagt die Kaiserin, „eines allzu langsamen Verfahrens in den Landes- und Staatsgeschäften beschuldigte, so lag die wahre Ursache hiervon

¹⁾ Krones, Geschichte Oesterreichs. IV, 109 ff.

²⁾ Arneth, Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia. (Archiv für österr. Gesch., 47. 352 ff.) — Arneth, Maria Theresia, IV, 4—28.

nur in dem unter den Ministern stets bestandenen Zwiespalt und der hartnäckigen Vertheidigung der eigenen Meinung, wodurch natürlich ein Monarch unso ungeschlüssiger werden muss, als er seine persönliche Ansicht auch für eine irrige halten kann." Die Kaiserin klagt besonders über die Amtsführung der österreichischen Hofkanzlei, welche ganz unter dem Einflusse der Stände stand und mehrmals Anlass zu gerechtem Tadel gegeben habe. Anders und in dieser Beziehung besser sei die Geschäftsführung bei der böhmischen Hofkanzlei bestellt gewesen, denn diese Behörde habe es nicht leicht gestattet, dass ihrer Autorität von Seite der Stände zu nahe getreten werde. Dagegen habe sie unter dem Vorwande, eine zu weitgehende Einmischung der Hofkammer in die innern Angelegenheiten der böhmischen Länder zu hintertreiben, dem Landesfürsten selbst jeden näheren Einblick in dieselben ganz unmöglich gemacht. Insbesondere war die ins Unglaubliche gestiegene Machtvollkommenheit, die mit der Stelle eines Obristen Kanzlers verbunden war, ein zwingender und gerechtfertigter Anlass zur Aufhebung dieses Postens. So weit sei es gekommen, dass der Landesfürst, wenn er etwa aus eigenem Antrieb oder auf den Rath seiner übrigen Minister etwas zu erreichen wünschte, gegen den Willen des Obristen Kanzlers damit schwerlich durchzudringen vermochte. Ja, die ganze Hofkanzlei selbst sei zur Befolgung der Anordnungen des Obristen Kanzlers jederzeit ungleich bereitwilliger, als zur Vollziehung der Befehle des Landesfürsten gewesen. Diese immer weiter gehende Ausdehnung der Macht des Obristen Kanzlers habe sich zuletzt mit der nothwendigen Aufrechthaltung des Ansehens der königlichen Autorität unvereinbar gezeigt und dies umsomehr, weil gewisse Familien es durch ihren Einfluss dahin gebracht hatten, dass diese Stelle in ihnen nahezu erblich geworden war und dadurch diese „präpotenten Principien vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt wurden", was endlich die gänzliche Aufhebung der Stelle eines Obristen Kanzlers nothwendig machte. ¹⁾ Die Kaiserin bezeichnet den Obristen Kanzler

¹⁾ Ein Beispiel merkwürdiger Vereinigung der höchsten Aemter und Würden in einer Familie bietet auch das gräfliche Haus Harrach. Zur Zeit Carl VI. standen gleichzeitig drei Brüder in den höchsten Würden, nämlich Franz Anton als Erzbischof von Salzburg, Alois Thomas Raimund als Vicekönig in Neapel und Johann Joseph Philipp als Hofkriegsraths-Präsident; die Söhne des gewesenen neapolitanischen Vicekönigs Alois Thomas Raimund Grafen von Harrach wurden, „um keine von den höchsten Gubernis aus dero hochgräflichen Familie unbesetzt zu lassen" und zwar der ältere, Friedrich, Gouverneur der Niederlande, der jüngere, Ferdinand, Gouverneur von Mailand. (Cod. austr. IV. Vorrede.)

von Böhmen, Philipp Joseph Grafen Kinsky geradezu als den Schuldtragenden an dem unglücklichen Verlaufe des Kriegs mit Preussen, weil derselbe, um die böhmischen Länder zu schonen, die Verlegung einer grösseren Truppenmacht in dieses Land verhindert habe. Kein Wunder also, dass Maria Theresia bald nach ihrem Regierungsantritte zu einer Zeit, als sie ihr väterliches Erbe noch mit den Waffen vertheidigen musste, mit allem Eifer daran gieng, durch eine gründliche Reform aller Behörden an die Stelle der verrotteten, die ganze Kraft des Staates lähmenden Länderverwaltungen eine nach gleichartigen Principien eingerichtete Staatsverwaltung zu setzen.

(J. Langer.)

Ungarn bei dem Tode Carl III.

(Kaiser Carl VI.).

2

Die ersten Jahrzehnte des XVIII. Jahrhunderts bilden einen der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte Ungarns¹⁾. Bis dahin eine Geschichte voller Unruhen und Kämpfe, beginnt damals eine Periode des Friedens und einer verhältnissmässig ruhigen Entwicklung.

Zwei grosse Ereignisse waren es, welche die Geschichte des Reiches in neue Bahnen leiteten: die Vertreibung der Türken und die Beendigung der inneren Kriege. So wie die politischen und gesellschaftlichen Kräfte nach den stürmischen Jahren sich krystallisierten und festsetzten; in der Gestalt verblieben sie mehr als ein Jahrhundert lang, bis zu dem Zeitpunkte neuer Erschütterungen und Entwicklungen.

Ungarns herrschende Classe, der Adel, hatte im XVII. Jahrhundert ihre Kraft zur Vertheidigung ihrer alten Gerechtsame und des Protestantismus aufgeboten und erschöpft. Diese Anstrengung verhinderte sie daran, ihrer alten Aufgabe, der Vorkämpfer Europas gegen Osten zu sein, gerecht zu werden. Es ist eine Thatsache von wahrhaft erschütternder historischer Tragik, dass zur Befreiung des ungarischen Gebietes fremde Macht das Beste that und dass ein bedeutender Theil des Volkes der Hunyadi und Zrinyi seine Hoffnungen an den Sieg des Halbmondes, nicht an den des Kreuzes knüpfte.

So gross auch die politische und sociale Wirkung der Befreiung des Landes und der Herstellung seiner territorialen

¹⁾ Um ein möglichst deutliches Bild der Verhältnisse und Anschauungen der Zeit zu bieten, schien es von besonderem Werth, die Verfassungsfrage und die Lage in Ungarn von einem ungarischen Gelehrten und vom ungarischen Standpunkte aus zur Darstellung gebracht zu sehen. Die Direction des Kriegs-Archivs, als Herausgeber, ist jedoch nicht in der Lage, sich mit den hier dargelegten Anschauungen vollständig und allseitig identificieren zu können.

Integrität war, das Factum selbst liess das Herz der Nation kalt. Gleichzeitige Schriftsteller gedenken des Friedens von Karlovitz, der die Träume der Bethlen, Pázmán, Zrinyi verwirklichte, mit Indifferenz oder gar in dem Tone des Bedauerns. Sie betrachten ihn als wichtiger für die Türken, als für Ungarn. Isak Babocsay, der Notar von Tarczal, nimmt wahr, dass der Friedensschluss ein Gravamen für das „arme Vaterland“ sei.¹⁾ Sogar der gut königlich gesinnte Michael Cserei legt das Gewicht darauf, dass die Pforte jetzt zuerst ganze Provinzen und Städte, wo Moscheen stehen, aufgeben und trauert über das Loos Siebenbürgens, dem keine schädlichere Veränderung bevorstehen könne, als die Vereinigung mit Ungarn.²⁾ Dafür, dass das Tiefland wieder unter christliche Herrschaft gerathen, haben sie kaum Sinn. So sehr entscheidet nicht das Ereigniss selbst über das Urtheil der Zeitgenossen, sondern der Umstand, unter welchen Auspicien es vor sich gegangen.

Der über die Türken erfochtene Sieg bot dem politischen und kirchlichen System, das sich seit der Zeit des dreissigjährigen Krieges am Kaiserhofe ausgebildet, Ursache und Gelegenheit, Ungarn, das es als seine Eroberung betrachten konnte, gänzlich in seine Kreise zu ziehen und seine Selbstständigkeit zu brechen. Dieser Versuch zog die mächtigste aller nationalen Erhebungen, die Franz Rákóczy II. nach sich. Wieder war das Land durch acht Jahre den Gräueln und Verwüstungen des innern Krieges ausgesetzt, bis die innere Lähmung des Aufstandes zu gleicher Zeit mit den im spanischen Erbfolgekrieg errungenen Erfolgen des Hauses Habsburg die Ruhe wieder herstellten. So kam im Jahre 1711 die Vereinbarung zwischen König und Land zu Stande, welche sich dauernder erwies, als die lange Reihe der früheren Friedensschlüsse. Die Schlüsse von Karlovitz, Poszarovátz und Belgrad sicherten die Ruhe und den Besitzstand des Reiches; auf den Punkten von Szatmár beruhte seine innere Einrichtung und seine Constitution.

Es drängt sich die Frage auf: wesshalb diese Vereinbarung so lange Zeit hindurch neue Kämpfe verhütete, während die Pacificationen von Wien, Nikolsburg und Linz, die doch das Werk der Bocskay, Bethlen und Rákóczy, ja zum Theil der Sultans selbst waren, nur für kurze Epochen Geltung hatten?

Bis dahin hatten sich in die Differenzen zwischen König und Nation stets auch Fremde eingemengt. Als letztes, wenn auch nicht

¹⁾ *Fata Tarczalensia.*

²⁾ *Vera Historia Transsylvaniae de anno 1661.*

immer offenes Ziel schwebte den Ungarn die Idee der vollständigen Losreissung vor und als natürliche Gegenwirkung dem Kaiser und den Erbländen die Idee der vollständigen Verschmelzung. Zwischen diesen Gegensätzen war die Vermittlung unmöglich und die Einwirkung der Fremden konnte nach historischen und politischen Erfahrungen und Principien diese nur verschärfen. So diente jeder Erfolg nur als Stufe zum vollständigen Sieg der eigenen Anschauung, oder wurde wenigstens von dem argwöhnischen Gegner als solche betrachtet. Das Hauptmoment des Vertrages von Szatmár dagegen besteht darin, dass die Ungarn, die sein Zustandekommen vermittelten, zugleich das Vertrauen des Königs besaßen.

Die Idee eines unter den Habsburg'schen Erbkönigen geeinigten, aber seine staatlichen Einrichtungen und die Rechte des Protestantismus währenden Ungarns hatte also 1711 das Uebergewicht erlangt. Die Durchführung dieser Idee hing vor Allem von der Persönlichkeit des Herrschers, von den Bestrebungen seiner vertrauten österreichischen Ráthe, dann von der Wirksamkeit jener Männer und Stände ab, die damals in Ungarn das Heft in Händen hielten. Diesen drei Factoren fiel die geschichtliche Aufgabe zu, einträchtig, oder den Gegensatz der Traditionen vermittelnd, die Grundlagen für das neue Ungarn zu befestigen.

Von Spanien zurückgekehrt, bestätigte Carl VI. (als König von Ungarn Carl III.) den Frieden von Szatmár, berief den Reichstag nach Pressburg und liess sich daselbst 1712 krönen. Der Monarch selbst erschien während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes im Lande im ungarischen Prachtkleid und gewann durch Milde und Herablassung alle Herzen. ¹⁾ Staatsrechtlich wichtig ist der von ihm bei Gelegenheit der Krönung geleistete Eid, der allen seit dieser Zeit geleisteten Krönungseiden als Muster diente.

Die Punkte des Inaugural-Diploms lauteten wie folgt:

1. Der König gelobt die Wahrung und Aufrechterhaltung aller Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, Gesetze, Rechte und Constitutionen des Königreiches Ungarn und seiner Theile, die von den frühern ungarischen Königen, seinen Vorgängern, gegeben und bestätigt worden sind. Ausgenommen ist der eine Punkt der goldenen Bulle Andreas II., welcher den Ständen das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den die Gesetze verletzenden König zuspricht. Der König wird diese Gesetze in allen Punkten,

¹⁾ Bericht des preussischen Gesandten aus Wien. Kön. Archiv in Berlin.

Klauseln und Artikeln, sowie er über ihren Sinn und Inhalt mit den Ständen in deren gewöhnlicher Diät übereinkommt, fest und heilig beobachten und auch von jedem Andern beobachten lassen. Die vollziehende Gewalt ist also beim König, der aber bei der Erklärung der Gesetze an die Zustimmung der Ständeversammlung gebunden ist.

II. Der König wird die heilige Krone des Reiches nach alter Sitte und Gesetz, durch dazu einstimmig gewählte Stände im Reiche selbst bewahren lassen.

III. Er wird die bis jetzt zurückeroberten und annoch zu erobernden Theile des Reiches im Sinne seines Königseides dem Königreich einverleiben. Doch wird hierauf die Modalität angewendet, dass er über die Erklärung des Gesetzes sich das Uebereinkommen mit den Ständen vorbehält.

IV. Im Falle des Aussterbens des königlichen Mannesstammes, (was Gott verhüten möge), sichert er den Ständen das Recht der Königswahl nach altem Herkommen.

V. So oft eine Krönung in Ungarn vorkommen sollte, so oft müssen seine Erben, die zu krönenden Erbkönige, diese Versicherung annehmen und beedeien.

„Wir haben diese Bitte der gesammten Stände des Königreiches Ungarn und seiner Theile gütigst angenommen und mit voller Seele, mit dem Willen, ihnen Unsere Gnade zu beweisen, nehmen Wir alle diese Artikel als geordnet und lieb an, ertheilen ihnen Unsere Zustimmung und bestätigen und ratificieren sie in ihrem ganzen Inhalt.“

„Wir versprechen und versichern die Stände mit Unserem königlichen Wort, dass Wir Alles, was vorangeht, selbst beobachten und durch Unsere getreuen Unterthanen jeden Standes und Ranges beobachten lassen werden“. ¹⁾

Diese feierlich bekräftigten Artikel bilden in dem Kampfe der constitutionellen Gewalten gewissermassen den Ruhepunct. Sie verpflichteten das Land zum Gehorsam gegen den seit 1687 schon erblichen König, sie sicherten auch das Fortbestehen der Verfassung und der an dieses geknüpften ständischen Freiheiten, um deren Behauptung bis dahin so viel Blut geflossen. Sie enthielten zugleich, was der III. Artikel des Gesetzes 1715 ausspricht: „dass Seine Majestät das Reich nach seinen eigenen gegenwärtigen und

¹⁾ Gesetz-Artikel I. II. 1715.

zukünftigen Gesetzen regieren wird, nicht nach der Weise anderer Provinzen”.

Unter einem König, wie Carl es war, gleich entschlossen, die Rechte seiner Krone zu wahren, wie seinem Eide zu entsprechen, musste die Verwaltung in ihren Hauptzügen der Verfassung gemäss sein.

Diese Artikel, so kurz sie erscheinen, waren das Resultat von Jahrhunderte langen Kämpfen zwischen Königsgewalt und ständischem Recht. Andreas II. hatte zuerst 1222 dem ungarischen Adel Rechte und Privilegien ertheilt, oder wie seine berühmte „goldene Bulle“ es ausspricht: die von Stephan dem Heiligen ertheilten erneuert und ihm sogar das Recht des bewaffneten Widerstandes eingeräumt. Spätere Könige hatten diese Rechte bestätigt und erweitert. Eine über das ständische, particulare hinausgehende Bedeutung erhielten diese Privilegien, als mächtige, fremde, in andern Reichen gebietende Herrscher durch Erbschaft und Wahl die ungarische Reichskrone erlangten. Sie dienten nun nicht blos dazu, die Königsgewalt zu beschränken, wie es ja auch in andern Staaten der Fall war, sie sicherten auch dem Reiche die nationale Selbstständigkeit gegen die Gefahr, durch die Umgebung des Königs unter fremden Einfluss, fremdes Gesetz zu gerathen. St. Stephan's Krone, an deren Besitz von jeher die Herrschermacht geknüpft war, wurde nun das Symbol dieser Selbstständigkeit, was die Verehrung, welche die ganze Nation dieser Reliquie darbrachte, vollständig erklärt. Auch in der traurigsten Zeit, als ein gutes Drittheil Ungarns im Joche der Türken schmachtete und die andern Bruchstücke unter den Habsburg'schen Königen und unter den Fürsten von Siebenbürgen sich kaum ihrer erwehren konnte, blieb die Krone das Sinnbild der gehofften Vereinigung. An eine Staatenbildung, die nicht unter ihrem Schirme sich aufbauen sollte, dachte auch damals Niemand. Jedermann, der in diesem Reiche Rechte besass, galt als Mitglied der Krone (*membrum sacrae coronae*).

Diese Bedeutung der Krone und der Verfassung gibt den Aufständen des XVII. Jahrhunderts eine über das ständische weit hinausreichende nationale Bedeutung. Selbst formell schienen sie dem „Volke Verböczy's“ berechtigt. Und an Berufung auf anerkannte und beschworene Gesetze konnte es nicht fehlen, wo die Regierung des Landes, mit Umgehung der ständischen Gewalten, besonders des Palatins, grossentheils in der Hand der fremden Räthe des Königs sich befand; wo der im Lande lagernde Soldat, für den

nicht genügend gesorgt war, nicht nur die Privilegien des Adels antastete, sondern auch das Landvolk unterdrückte. Dieser letztere Umstand erklärt nicht blos die fortwährenden Gravamina der Reichstage, sondern auch, dass der grösste Theil der Bevölkerung — auch die nichtmagyarische — für die Aufständischen Partei nahm.

Ein anderes höchst bedeutendes Moment bot die Verbreitung der Reformation, welche im Laufe des XVI. Jahrhunderts den grössten Theil des Herren- und Ritterstandes, der Städte, dann auch des Landvolkes für sich gewann. Dadurch empfing die schon vorhandene Opposition wider die königliche Gewalt und deren Organe neues Leben, vollern Inhalt. Dem Einschreiten des Kaisers Rudolph II. gegen die Ausbreitung des Protestantismus setzte sich ein Widerstand entgegen, dessen die Regierung nicht Herr werden konnte. Und da der bekannte XXII. Artikel vom Jahre 1604 nicht nur den Abfall vom Katholicismus verurtheilte, sondern auch das Recht der Reichstage in seinem Wesen angriff, ergab sich eine tiefinnere Verbindung zwischen ständischer Opposition und Protestantismus, eine Verbindung, welche das ganze XVII. Jahrhundert hindurch für die Geschichte Ungarns massgebend blieb.

Der durch Stephan B o e s k a y geführten ständisch-protestantischen Partei, die beinahe das ganze Land mit sich fortriss und sich ausserdem auf die Union mit den gleichgesinnten Ständen Oesterreichs und Böhmens, auf die Sympathie der protestantischen Stände Deutschlands und auf das Wohlwollen der Pforte stützen konnte, lag es ob, die gesetzlichen Formen für den gegenwärtigen Zustand zu finden. Dies geschah im Wiener Frieden von 1606 und auf dem Pressburger Reichstage 1608. Die Freiheit der Religionsübung wurde unter den Schutz der Verträge gestellt, die innere Einrichtung des Reiches frei von jeder äusseren Einwirkung erklärt, der frei gewählte Palatin an die Spitze der Regierung gestellt, zugleich das Recht der Stände, auf die Verhandlungen mit den Türken Einfluss zu üben, gesetzlich gesichert.

Kein Zweifel, dass all' Dieses die königliche Macht in einem Masse einengte, das den Interessen des Reiches doch nicht entsprach. Die Dreitheilung des Landes, die Uebermacht der Türken musste fortbestehen. Indem die Stände die ihnen gefährlich scheinende königliche Gewalt lähmten, entsagten sie der Hoffnung auf Einigung und Befreiung des Reiches.

Da traten nun zwei Ereignisse ein, welche das Verhältniss der öffentlichen Gewalten von Grund aus umgestalteten.

Das eine war das Emporkommen der kaiserlichen Macht Ferdinand II. in der ersten Hälfte des dreissigjährigen Krieges. So viele Krisen und Katastrophen auch eintraten, das Hauptergebniss: der vollständige Sieg der Dynastie und der katholischen Religion in den österreichischen Erblanden und in Böhmen konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Das andere war, dass im engen Anschluss an die europäische Gegenreformation und an das Kaiserhaus, aber zugleich auf nationaler Basis, der Katholicismus auch in Ungarn die ihm entfremdeten Gemüther und Gebiete wieder eroberte. Es war dies vor Allem ein Werk der mächtigen Persönlichkeit des Cardinals Peter Pázmán, dann der sich an ihn anschliessenden, der alten Kirche wiedergewonnenen hochadeligen Geschlechter. Schon 1625 wurde ein Katholik, Nikolaus Esterházy zum Palatin gewählt. Trotzdem die Protestanten im Verein mit den Fürsten von Siebenbürgen wiederholt zu den Waffen griffen, liess sich dieser Umschwung nicht mehr verhindern. Ungarn blieb zwar von dem Schicksal Böhmens verschont, es kam aber auch hier eine katholische aristokratische Partei zur Geltung, die in religiöser, aber dann auch in politischer Beziehung den Tendenzen des Kaiserhauses zuneigte. Wo es aber die Verfassung Ungarns, seine Unabhängigkeit galt, standen die katholischen Magnaten zu dem protestantischen Adel. So geschah es nach dem Frieden von Vasvár, als gerade die Häupter des katholischen Adels, voran der Palatin Franz Wesselényi, dann der Oberst-Landesrichter Franz Nádasdy, der Banus Peter Zrinyi, Fürst Franz Rákóczy und Graf Frangepani eine Verschwörung einleiteten. Letzter Zweck war: völliger Abfall. Die Hilfe der Pforte und Frankreichs schien gesichert. Man kennt das Schicksal der Verschworenen: Zrinyi, Nádasdy und Frangepan endeten auf dem Schaffot (1671). Bei einem so aristokratisch gesinnten Volke mussten diese Hinrichtungen tiefes Mitgefühl erregen. „Nichts hat je die Ungarn dem römischen Kaiser und der ganzen österreichischen Direction so entfremdet als dieses, so dass diese ihre Bewegung nicht aufgehört hat und bis zum heutigen Tage anhält“, schrieb Michael Cserei 1710.¹⁾

Denn die Verfassung und das ganze Land musste mit den Männern büssen, welche die Treue gegen den König verletzt hatten. Ungarn wurde militärisch verwaltet. Finanziell und administrativ wurde das in den Erblanden schon geltende System angewendet.

¹⁾ L. c. S. 50.

Die katholische Restauration benützte die wiedergewonnene Macht zu strengem, selbst gewalthätigem Vorgehen. Dem allem setzte sich nun eine populäre Bewegung entgegen, die unter Thököly einen fähigen und thatkräftigen Führer gewann, der auch die alten Verbindungen mit der Pforte und Frankreich wieder anzuknüpfen wusste. Kaiser Leopold I. dagegen stellte die Verfassung wieder her, der Reichstag wurde 1681 nach Oedenburg einberufen und wieder ein Palatin gewählt. Doch der Sieg der Gegenreformation konnte auch auf gesetzlichem Gebiet nicht ohne Folgen bleiben. Die Artikel XXV und XXVI des Oedenburger Reichstages bilden die erste wesentliche Einschränkung des seit dem Wiener Frieden aufrechterhaltenen Principes der protestantischen Religionsfreiheit.

Es ist das unvergängliche Verdienst des Hauses Habsburg, nie, auch unter den schwierigsten Verhältnissen nicht, den Kampf gegen die Türken aufzugeben zu haben. Ihre Niederlage, die Befreiung des Landes zog auch das Ende des Thököly'schen Aufstandes nach sich.

Dies ist der Zeitpunkt, in welchem man an eine vollständige Auflösung des ungarischen Staates denken konnte. Es erhoben sich Stimmen dafür, dass Ungarn als Churfürstenthum dem deutschen Reiche einverleibt werden solle.¹⁾ Da aber Ungarn nie zum Reiche gehört hatte, konnte man hiefür nichts geltend machen, als das Recht der Eroberung. An dieser Eroberung aber hatte nicht das Reich, sondern die Hausmacht der Habsburger den grössten Antheil. Viel näher lag es, Ungarn, wie man es mit Böhmen gethan, in die Administration der Erblande einzufügen, für deren gesammten Complex damals die Bezeichnung „Monarchie“ aufzukommen begann. Dies ist der Gesichtspunct, aus dem mehrere Flugschriften dieser Zeit, wie: „Der in böhmische Hosen gekleidete ungarische Libertiner“ die ungarische Frage behandelten.²⁾

Jedoch, die Möglichkeit vorausgesetzt, entsprach ein solcher Plan keineswegs dem Interesse der Dynastie selbst. Kaiser Leopold hatte die ungarische Verfassung beschworen und noch 1684 den zu ihm übertretenden Gefährten Thököly's vollständige Amnestie zugesichert. Doch auch hievon abgesehen, konnte man in einer Zeit, wo die orientalische Frage aufgerollt wurde, die Autorität der Stephanskronen, an deren Herrschaft auf der Balkan-Halbinsel so

¹⁾ Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaats-Idee, I.

²⁾ Von Joh. Flämitzer. 1687.

mächtige Traditionen sich knüpften, kaum missen. Leopold I. berief 1687 den Reichstag nach Pressburg. Ungarn sollte seine Verfassung behalten, jedoch ein Erb-Königthum der Dynastie werden.

So war es die Dynastie, welche Ungarn vor dem Schicksal Polens bewahrte. Doch der errungene Sieg konnte nicht ohne tiefgehende Folgen bleiben. Als solche stellen sich die Befestigung der königlichen Gewalt, dann das neue Uebergewicht des Katholicismus dar. Das Verhältniss der politischen Kräfte hatte sich seit dem Wiener Frieden von Grund auf verändert.

Alle diese Wandlungen muss der Historiker, wenn er der staatsrechtlichen Stellung Ungarns gerecht werden will, vor Augen halten. Auch der Politiker vom Anfange des XVIII. Jahrhunderts musste mit ihnen rechnen. Denn von den beiden Tendenzen, die miteinander im XVII. Jahrhundert um die Herrschaft gerungen, der Tendenz der ständischen, nationalen und religiösen Unabhängigkeit und dem Bestreben, das österreichische System auch auf Ungarn auszudehnen, hatte doch keine die andere vernichten können. Sie bestanden nebeneinander und mussten sich auseinandersetzen. Der ganze Zustand beruhte eben darauf, dass jede doch der andern Schranken setzte.

Dadurch aber, dass die Dynastie die Verfassung anerkannte und die Handhabung der Gesetze den Ungarn selbst überliess, war nach Ende des von Franz Rákóczy II. geleiteten Aufstandes Eines erreicht, was die Möglichkeit einer friedlichen Entwicklung vor Allem bedingte. Es mochte wohl in manchen Kreisen Unzufriedenheit herrschen, auch die sehr zahlreiche Emigration liess es an Rührigkeit nicht fehlen, im Ganzen hatte aber die Idee, das Heil für Ungarn in einer andern Verbindung, als in der mit der Dynastie zu suchen, vollkommen aufgehört. Um so wichtiger ist es, dass dies gerade damals geschah, als ja der Habsburg'sche Mannestamm seinem Erlöschen entgegenging und die Frage, das Wahlkönigthum herzustellen, vor der Annahme der weiblichen Erbfolge wohl erörtert werden konnte. „Sollen wir uns etwa Russland oder einen andern Potentaten wählen?“ frug der Palatin Nicolaus Pálffy den Protonotar Franz von Szluha, ehemals eifriger Anhänger Rákóczy's.¹⁾

¹⁾ Brief vom 7. März 1722. Mitgetheilt von Ladislaus von Szalay. Budapesti Szemle. XIX.

Demgemäss war in der europäischen Stellung Ungarns ein vollkommener Frontwechsel eingetreten. Früher konnte die europäische Opposition gegen das Haus Habsburg, mochte es nun die Pforte, Frankreich oder der Protestantismus sein, stets mit Gewissheit darauf rechnen, einen bedeutenden Theil Ungarns in ihrem Lager zu sehen. Jetzt hörte dieser Zwiespalt auf.

Im Türkenkriege von 1716—1717 zeichnete sich Johann Pálffy unter Prinz Eugen erneuert aus. Den Angriff der Tataren in Siebenbürgen und Marmaros schlug die Bevölkerung selbst zurück. Ungarische Husaren und Heiducken kämpften an der Seite der kaiserlichen Streitkräfte in Sicilien, Corsica und am Po.

Der Anschluss an die Dynastie war ohne Hintergedanken und wurde, so lange die Verfassung und Herrschaft der Stände nicht angetastet ward, ganz als selbstverständlich und unabänderlich betrachtet.

Ein gleiches, unbedingtes Aufgeben des während der Wirren eingenommenen Standpunctes lässt sich von den Kreisen der erbländischen Regierung doch nicht behaupten. In einem Protocoll, das Prinz Eugen, Starhemberg und Sinzendorf am 27. Januar 1726 dem Kaiser vorlegten und das Carl mit seinem Placet versehen, wird als oberster Grundsatz ausgesprochen: „will es ohnungänglich sein, dass man, so viel möglich ist, ein Totum aus Eurer kais. und kath. Majestät weitläufiger und herrlicher Monarchie mache.“¹⁾ Als die Erbfolge-Ordnung vor den Reichstag kam, 1722, war die Regierung entschlossen, im Falle die Stände sie nicht annehmen wollten, „von der in ihren Händen habenden Macht Gebrauch zu machen.“²⁾ Die Centralisation, das Bestreben, Ungarn ganz in Oesterreich aufgehen zu lassen, gieng zwar einen leiseren Schritt, als unter Leopold, entsagt aber hatten ihr die Rätthe, die das Ohr des Monarchen besaßen und die Politik des Reiches leiteten, mit nichten. Und wer wollte es in Abrede stellen, dass ausser dem natürlichen Hange, der jeder Institution eigen ist, ihren Wirkungskreis auszudehnen, auch hohe staatliche und culturelle Interessen diese Centralisation zu fordern schienen? Wie dem fürstlichen Absolutismus, so stand aber auch der modernen Form des Staates, wie sie damals in Frankreich, dann in Preussen emporkam, das beschworene Gesetz im Wege.

Eine kurze Darstellung der damaligen Verfassung und Verwaltung Ungarns wird nicht nur seinen damaligen Zustand erklären,

¹⁾ Bidermann, l. c. II, 77.

²⁾ Bericht des preussischen Gesandten in Wien. Kön. Archiv in Berlin.

sondern auch zeigen, an welchen Puncten die noch vorhandenen Gegensätze aneinander stossen mussten und was das Resultat ihres Ringens war.

Die königliche Gewalt.

Im XVII. Jahrhundert hatten die ständischen und protestantischen Interessen das Uebergewicht gehabt. Die Folge der siegreichen Türkenkriege war, dass die staatliche Organisation des XVIII. Jahrhunderts unter dem Zeichen der aufsteigenden Königsmacht vor sich gieng.

Die königliche Würde war nach 1687, G. A. I, erblich im Mannesstamme der Habsburger, nach 1723, G. A. I, II, auch in weiblicher Linie. Wie die betreffenden Artikel es aussprachen, geschah die Annahme des Erbrechtes aus Dank für die grossen Wohlthaten, durch welche die Habsburger die Nation auf ewig ihrem Hause verbunden hatten; Leopold durch die Vertreibung der Türken, Carl durch die Ausbreitung des Reiches und die Herstellung des innern Friedens. Der Sieg der katholischen Religion brachte es mit sich, dass die Krone an ihr Bekenntniss geknüpft war. (1723, III.)¹⁾

Viele Gesetzartikel hofften oder forderten den Aufenthalt des Königs im Lande. Doch erschien Carl selten in seinem Schlosse in Pressburg, viel häufiger wählte er den Landaufenthalt in Carlburg (Oroszvár im Wieselburger Comitatz, nahe der österreichischen Grenze). Der ungarische Hofstaat, Kämmerer, Thürsteher, Stallmeister war vollzählig, doch trat er nur bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei der Krönung, in Function.

Jeder geistliche und weltliche Unterthan ist der Person des Königs zur Treue verpflichtet. Diese Treue ist nach dem Tripartitum I, 12 die Anerkennung dessen, dass er das Haupt des Staates ist und sie keinen andern Herrn über sich dulden.

An der Gesetzgebung nehmen auch die Stände Antheil, doch werden die Gesetze im Namen des Königs, nicht in dem des Landes herausgegeben. Die Gesetze bestimmen auch, in welchen Angelegenheiten der König aus eigener Machtvollkommenheit verfahren kann und in welchen er an die Zustimmung der Stände

¹⁾ Descendentes eorundem legitimós Romano - Catholicos successores utriusque sexus.

gebunden ist. Unter den königlichen Prärogativen setzte man das kirchliche Patronatsrecht an die erste Stelle.¹⁾ Der König verleiht die kirchlichen Beneficien: Bisthümer, Abteien und Propsteien, nur die Bestätigung des Ernannnten ist dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Auch ernennt der König die Domherren zu den meisten Capiteln. Als Patron hat er auch das Recht, über die ihre Kirchen und Beneficien vernachlässigenden Prälaten das Sequester zu verfügen.²⁾

Von derselben Prärogative leitet sich das Aufsichtsrecht des Königs über die Studien und frommen Stiftungen her. So verbindet sich der mittelalterliche Titel mit einem der wesentlichsten Rechte des modernen Staates. Nach LXXIV, 1715, behält sich Seine Majestät nach seinem apostolischen Amt und seiner höchsten Autorität die Aufsicht über alle Seminarien, Collegien und Convicte der geistlichen und weltlichen Jugend, wer immer sie gegründet hat, selbst vor. Im LXX. G. A., 1723 stellten die Stände die Leitung des ganzen Unterrichtswesens „nach Form, Weisung und Mitteln“ unter die königliche Majestät.

Dies Alles gieng auf die Begründung der ungarischen Kirche durch Stephan den Heiligen zurück. Dem Protestantismus gegenüber, der doch nicht vernichtet werden konnte, war die Machtstellung des Königs nicht nur durch das oberste Aufsichtsrecht gewahrt, sondern insbesondere durch den XXX. G. A., 1715. Derselbe berichtet, dass nach vielen Zwistigkeiten der Religionsparteien die Entscheidung Seiner Majestät anheimgestellt worden ist, die aus besonderer Gnade die G. A. von 1681 und 1687 für diesmal noch bestätigt hat. Alle Klagen werdet durch königliche Commissäre entschieden. Die Beschwerden der Protestanten sollen beim König eingereicht werden. So ward der König der oberste Schiedsrichter der streitenden Confessionen. Auf Grund dieses Gesetzes erliess dann Carl die bekannte Resolution von 1731, welche das protestantische Kirchen- und Schulwesen in vielen Dingen beschränkte und die innere Einrichtung der protestantischen Confessionen ordnete.

Das Patronatsrecht wurde später in einem Sinne gedeutet, der zur Aufhebung der ständischen Rechte führen musste, deren ja auch der Clerus als Reichsstand theilhaftig war. So weit, wie Kollar unter Maria Theresia gieng man damals noch nicht,

¹⁾ Uerményi, Jus Publ. regni Hungariae. Handschr. des Nat.-Museums Budapest. II. 7.

²⁾ G. A. LXXI. 1723.

aber durch die nach *Kollonics* genannte Convention von 1703 waren die Güter des Clerus dem Wesen nach besteuert.¹⁾ Die Inhaber der Beneficien mussten einen gewissen Percentsatz ihrer Einkünfte zu den militärischen Kosten oder, wie man es nannte, zur Fortificationscasse beitragen.

Auch in weltlichen Angelegenheiten sicherte die Verfassung dem Könige einen ausgedehnten, jenseits der ständischen Ingerenz liegenden Machtkreis. Sein erstes Vorrecht ist, dass er allein adelt.²⁾ Die adelige Gesellschaft überliess die Cooptation ihrem Oberhaupte. Ob der König nun sein Recht blos zur Verleihung des Titels oder auch von Gütern gebraucht, der also Ausgezeichnete wird Mitglied der herrschenden Classe. Der König ist „die Quelle der Ehren“. Jede Auszeichnung, jedes Privilegium hängt von seinem Willen ab. Er erhebt in den Freiherrn- oder Grafenstand. Er verleiht mit voller Autorität Befreiungen von Steuer und Zoll, Markt-, Mauth- und Zunftprivilegien.³⁾

Besonders aber galt die Gerichtspflege als königliches Recht. In Majestätsverbrechen urtheilte der König selbst. Nur allein die Felonie und die Beleidigung Seiner Majestät können den Verlust des Adels nach sich ziehen. Seine Kanzlei kann den Befehl zur Erneuerung der Processe ertheilen (*cum gratia*), sie kann durch ihr Mandat lindern, verschieben oder das ganze Urtheil cassieren. Die königliche Tafel spricht in seinem Namen das Recht und die mit seinem Insiegel versehenen Beschlüsse werden vollzogen. Auch übte der König das Recht der obersten Aufsicht über alle Gerichtshöfe aus.

Diese gerichtliche Gewalt macht den Adel beinahe in dem Grade vom König abhängig, wie das Patronatsrecht die Geistlichkeit. Die *nota infidelitatis* schwebt über dem Haupte des Ungetreuen und kann nicht nur ihn, sondern sein ganzes Geschlecht vernichten. Die Ernennung der Landsrichter hieng vom König allein ab. Und wieviel bedeutete diese grosse discretionäre Gewalt in einem processierenden Lande, wo so zu sagen jeder Rechtstitel in Frage gestellt werden konnte?

Der König ernennt alle Magistrate des Landes. Ausnahmen bilden blos die Würde des Palatins und der Kronhüter, bei deren Besetzung die Stände mitwirkten, dann die Comitatsmagistrate, die aber nach Candidation des Obergespans gewählt wurden.

¹⁾ *Conventio Kollonicsiana*. 15. Juni 1703. Herausgegeben vom kön. ung. Cultus- und Unterrichts-Ministerium. I. Vallás-Alap. Irományok. 40. 4^o.

²⁾ *Üerményi* l. c. VIII. c. 2

³⁾ *Tripartitum* II. 9. *Privilegium ex mera principis auctoritate procedit*.

Dem König steht das Recht der Begnadigung zu. Der G. A. XL 1715 spricht es aus, dass ihr Gebrauch stets an die Autorität der Majestät geknüpft ist. Er kann von Infamie und bürgerlichem Tod befreien, er hat das Recht, uneheliche Kinder unter den gesetzlichen Formen zu legitimieren.

Dem feudalen Recht entspricht es, dass der König der natürliche Vormund der verwaisten Adeligen war. Demgemäss hat er die Oberaufsicht über Waisen- und Vormunds-Angelegenheiten. (1715, LXVIII.)

Wenn auch die Reichstage oft Vorschläge über Münzprägung machten, galt das Münzrecht doch stets als ein königliches. Da nun der Münzgehalt die Preise bestimmte und auf Handel und Gewerbe grossen Einfluss ausübte, hielt der König auch den Bürgerstand in seiner Hand. Zudem waren ja, nach ungarischem Staatsrecht, die Freistädte eigentlich Königsgut.

Diese Prärogativen gaben dem Könige die Macht über die einzelnen privilegierten Classen, die durch ihre gesellschaftliche Stellung in directer Verbindung mit dem Staate standen. Ueber die ganze Nation aber verfügte er als absoluter Herr über Krieg und Frieden. Die ehemaligen Reichstage waren zwar beflissen, ihre Einwirkung auch auf diesen Zweig der Regierung auszudehnen, seitdem aber das Reich durch Inarticulierung der pragmatischen Sanction unlösbar mit den Erbländen uniert war, konnte ein Theil sein Interesse von dem des andern nicht trennen. Uebrigens galt das Recht, Bündnisse zu schliessen und Gesandtschaften abzuordnen, unter einigen gesetzlichen Beschränkungen stets als königliches Reservatrecht. Der König kann auch, ohne die Stände zu berufen, die sogenannte Particular-Insurrection des Adels anordnen. ¹⁾

Aus eben diesem Rechte floss die Vertheidigung und Einrichtung der Militärgrenze, die Werbung und die Einquartierung im Lande, das Anlegen neuer Festungen.

In allen andern Gesetzen und Verordnungen ist der König an das Zusammenwirken des Reichstages gebunden. Doch unterstand auch die Ständeversammlung der königlichen Prärogative. Nur der König hatte das Recht, sie in einem gewissen Termin einzuberufen, er setzte durch seine Propositionen die Gegenstände der Verhandlungen fest, endlich erhielten ihre Beschlüsse nur durch seine Bestätigung Gesetzeskraft. ²⁾

¹⁾ 1715, XVIII und 1723, VI. G. A.

²⁾ Marczali, Magyarország története II. József korában. I. 319.

Alle diese Rechte übte der gekrönte König gesetzlich als Oberhaupt des ganzen Staates oder einzelner Stände aus. Doch ist diese Summe von Gewalten noch sehr entfernt davon, das ganze Wesen der königlichen Machtvollkommenheit auszudrücken. Zu einem wahrhaften Bilde des politischen Zustandes gehört auch die Schilderung des Machtkreises, über welchen der König von Ungarn auf ungarischem Boden nicht auf Grund von Gesetzen oder anerkannten Majestätsrechten gebot, sondern als Machthaber über solche Organisationen, welche dem ungarischen Staate nicht angehörten.

Der König von Ungarn hatte das Vaterland grösstentheils durch die Waffen vom Türkenjoch befreit. Daran erinnert, dass eine grosse Anzahl nicht einheimischer Soldaten — im Frieden 30—40.000 — in den Festungen und in Garnison liegen. Ihr Kriegsherr, der Kaiser, ist zugleich König von Ungarn, doch ihre Verwaltung wurde nicht durch eine ungarische Behörde, sondern durch den kaiserlichen Hofkriegsrath besorgt. In dieser Zeit wurden die ersten ungarischen Regimenter errichtet, aber nicht durch den Reichstag, sondern ebenfalls durch den Hofkriegsrath.

Was man den Türken abgenommen, galt nach ungarischem Gesetz und Recht als wiedererlangtes Gut, in Wien jedoch wurde es als Eroberung angesehen. Zwar ein Theil musste gegen Entschädigung den ehemaligen Besitzern zurückgegeben werden, andere Dominien fielen hervorragenden, um den Fürsten und das Land verdienten Männern und Geschlechtern zu. Aber südlich von der Donau und der Maros wurden die neugewonnenen Gebiete noch ausschliesslich durch den Hofkriegsrath und die kaiserliche Hofkammer verwaltet. Weder die ungarische Verwaltung, noch die Ständeversammlung konnten auf das Einkommen, den Zoll, die Gerichtspflege dieser ausgedehnten Landschaften auch nur den geringsten Einfluss ausüben.

Türkische Unterthanen, die aus religiösen und politischen Gründen ihre Heimath verliessen, hatten von diesem Territorium Besitz ergriffen. Der König nahm sie 1690 auf und wies ihnen Wohnplätze an. Das Leopoldinische Diplom vom 21. August 1691 ordnet die Serben ihrem Patriarchen unter und gestattet ihnen freie Religionsübung, erwähnt jedoch die ungarischen Obrigkeiten nicht. Sie wohnen auf dem Gebiete der heiligen Krone, selbstständig organisiert. In innern und äussern Kriegen dienen sie dem Kaiser.

Die Duldung der Juden hängt allein von der königlichen Gnade ab. Dafür zahlen sie die Toleranztaxe, welche in dieser Zeit beiläufig 30.000 Gulden jährlich betrug.

Die Bergwerke sind ebenfalls königliches Gut. Der König aber lässt sie nicht durch seine ungarische Kammer verwalten, selbst die Salinen werden dieser erst durch XVII. G. A. 1741 zugewiesen, sondern durch seine Wiener Central-Finanzbehörde. Dieser unterstehen der Kammergraf in Kremnitz, die Bergwerks-Directionen in Szomolnok und Nagybánya.

Im Allgemeinen sind die königlichen Einkünfte, die Militär-Contribution ausgenommen, beinahe jeder Einflussnahme der Reichstage entrückt. Salzbergwerke, Dreissigst- und Zollabgaben, die Revenue der Kron- und Kammergüter, werden als Privateinkommen des Monarchen betrachtet. Das Salz allein brachte beinahe soviel, als die ganze Contribution betrug — an zwei Millionen. Noch grösser war der Ertrag der von Wien aus administrierten Gold-, Silber- und Kupfergruben.

Ebenso war die Post eine ausschliesslich königliche Institution. Der König hatte sie organisiert zu seinem Dienste und die fürstlich Paar'sche Familie leitete sie als erbliche Oberpostmeister in der ganzen Monarchie. Der CXIV. G. A. 1723 überlässt das ganze Postwesen Seiner Majestät.

Der König von Ungarn verfügte also factisch über eine noch viel grössere Gewalt, als sie ihm die Verfassung einräumte. Er besitzt einen grossen Theil des Landes als Gutsherr mit vollständig absoluter Macht. Der ungarische Reichstag trägt nicht sehr wesentlich zu seinen Einkünften bei. In den wichtigsten Fragen des Staates, in Krieg und Frieden, über das Heerwesen selbst, über viele bedeutende Einnahmen verfügt der König ohne ihn, ohne auch nur das Gesetz zu verletzen.

Diese Position des Königthums entspricht keiner landläufigen theoretischen Schablone. Der König besitzt die vollziehende Gewalt nicht in vollem Masse; so zu sagen jeder Adelige hat einen Antheil daran. Dafür aber übt er einen grossen, fast überwiegenden Einfluss auf die Gesetzgebung und Justizpflege aus. Die Stellung der Monarchie war eben nicht das Ergebniss politischer Deductionen, sondern das Resultat von wichtigen historischen Ereignissen. Diese Stellung in und über dem Gesetz war in jahrhundertelangen Kämpfen zu Stande gekommen. Und da der Boden des Rechts und der Macht in vielen Puncten streitig war, konnten die Verfassungskämpfe nicht vollkommen aufhören.

Verwaltung.

Die grossen Dicasterien, denen die Regierung Ungarns anvertraut war, erhielten gerade in der Zeit Carl's ihre neue Gestalt. Das Land tritt nach dem Ende der Türkenherrschaft in eine neue Epoche, aber die ständische Verfassung sorgt dafür, dass die neu errichteten Institutionen der Form nach als Fortsetzung der alten erscheinen sollen. Die königliche Kanzlei, die Kammer, die Curie, selbst der Statthaltereirath gehen von alten, ähnlichen Zwecken dienenden Organisationen aus. Doch ist ihre Bedeutung umso viel grösser als ihre Vorläufer, um wie viel der Wirkungskreis des Königthums, in dieser seiner beinahe absoluten Epoche, an Continuität und Entwicklung das mittelalterliche Königthum übertraf, dessen Thätigkeit, so zu sagen, ganz von Zufall und Persönlichkeit abhing.

Allen diesen Institutionen gemeinsam ist, dass sie zugleich königlich und ungarisch waren, dass ihr Bestehen geradezu einen Theil der Verfassung bildete. Diese doppelte Position wurde damit erklärt, dass die Vollziehung der Gesetze zwar dem Könige zustehe, jedoch das System des Reiches es fordere, dass die Krone dieses Recht durch die Stände ausübe. So sind die Mitglieder der grossen Dicasterien königliche Beamte und gehören zugleich dem ständischen Organismus an.

Da die persönliche Einwirkung des Königs auf die Landesangelegenheiten viel bedeutender war, als die mehr ins Detail gehende Thätigkeit der staatlichen Behörden, die der bestehende Zustand auf Schritt und Tritt einengte, war es natürlich, dass unter diesen Dicasterien die königliche Kanzlei an Wichtigkeit voranstand.¹⁾ Wie schon ihr Name beweist, war die königliche Kanzlei oder „Expedition“ der Vermittler in den zwischen der Person des Königs und dem Lande schwebenden Angelegenheiten. Desshalb ist ihr Aufenthalt in Wien, zur Zeit der Reichstage in Pressburg. Sie erlässt alle Privilegien und Gnaden, die der Majestät vorbehalten sind, alle Rescripte an die politischen und Justizbehörden. Durch sie regiert der König unmittelbar. Im Sinne ihrer Instruction ist es die Pflicht dieser Hofstelle: „Allem vorzubeugen, was die königliche Macht und Würde wie immer verkürzen könnte, dagegen alle ihre Rechte, Privilegien, Prärogative und Reservate unverbrüchlich beobachten zu lassen, die königlichen Befehle zu vollziehen

¹⁾ 20. L. c. 329—332.

und die Landesgesetze und das ganze System aufrecht zu erhalten.“ Als Collegium ist sie blos „Expedition“ des Königs. Sie arbeitet zwar über die zu referierenden Gegenstände Gutachten aus, aber welches immer ihre Meinung sein mochte, der Vorschlag schloss mit den Worten: „die Allerhöchste kaiserliche königliche Resolution und oberste Entscheidung vorbehalten“. Im Sinne ihrer Pflicht ermangelt sie nicht, den königlichen Aufträgen gegenüber den gesetzlichen Standpunct zu vertreten und wenn dieser mit dem königlichen Befehle nicht vereinigt werden kann, auf die betreffenden Artikel hinzuweisen. Sie ist also nicht blos Expedition, sondern der einzige ungarische Rath um des Königs Person.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung bildeten die Gnaden und andere persönliche Angelegenheiten, die den Behörden betreffs der Vollziehung der Gesetze und königlichen Verordnungen zu ertheilenden Erlässe, das zweite Departement der Kanzlei. Dies letztere dehnte sich also auf das ganze politische Gebiet aus. Einerseits verband es den König mit den Landesämtern, besonders dem Statthalterei-Rath, andernteils vermittelte es auch den Verkehr mit den Wiener Behörden, besonders dem Hofkriegsrath, der Hofkammer und der österreichischen und böhmischen Kanzlei. Wenn irgend etwas nicht durch blosse Correspondenz mit diesen Stellen abgemacht werden kann, hält die Kanzlei mit ihnen auf Allerhöchsten Befehl eine „Zusammentretung“, eine gemeinsame Conferenz ab, deren Gutachten dann der Beschlussfassung des Monarchen unterbreitet wird.

Endlich vermittelte die Kanzlei die auf die Justizpflege bezüglichen königlichen Entschliessungen und Verordnungen. Sie hält auch das königliche Archiv unter ihrer Aufsicht.

An der Spitze der Kanzlei steht als Hofkanzler nun mehr schon ein weltlicher Herr. Die Magnaten wachten eifersüchtig darüber, dass der Prälatenstand keinen Anspruch mehr auf diese Stelle erheben könne. Bei der Thronbesteigung Maria Theresia's hatte Graf Ludwig Batthyány, der spätere Palatin, diese hohe Position inne. Von den Räthen oder Referenten gehörte gewöhnlich einer dem geistlichen Stande, drei bis vier dem Herrenstande, die andern dem Adel an.

Der Kanzler und die Räte genossen im ganzen Lande hohes Ansehen als die einflussreichsten Patrone. Sie verfügen über die grösste Clientel, da die Besetzung der weltlichen und geistlichen hohen Aemter grösstentheils von ihnen abhängt. Dieser ausgezeichneten Position entspricht jedoch ihre wirkliche Macht keineswegs. Denn all' dieses war nur der Abglanz der königlichen Würde.

In jeder Angelegenheit, auch der unwesentlichsten, entscheidet die Majestät selbst, die Kanzlei dient nur mit ihrem unterthänigsten Rath und mag dieser befolgt werden oder nicht, sinkt sie sofort zur gehorsamen Expedition herab.

Insofern würde die Kanzlei dem Geiste der alten ungarischen Verfassung entsprechen, die ja der Selbstregierung des Herrschers ein so grossartiges Feld einräumte. Das Absehen der Stände war nur darauf gerichtet, dass der König die ungarischen Geschäfte ausschliesslich durch sie besorge und sie von der Majestät des Königs allein, nicht aber etwa von einer andern Wiener Behörde abhängen. Diesem Gedanken verleiht schon der G. A. XXXVIII, 1569 Ausdruck, in dem über die Einflussnahme der Kammer und des Kriegsrathes geklagt wird. Dieses Gesetz wird 1715 im XVII. A. bestätigt und zugleich ausgesprochen: „Dass die königliche Kanzlei von keiner andern Hofstelle abhängen solle, sondern dass sie mit den andern unmittelbaren Dicasterien des Monarchen auf gleichem Fusse stehend, mit ihnen Correspondenz pflege.“

Es ist kein Zweifel, dass dies der Angelpunct der ungarischen Selbstständigkeit war. Und so klar das Gesetz auch sprach, so wenig konnte die in Wien residirende Hofstelle dem Einfluss der andern Hofbehörden entzogen werden. So ist in der Instruction von 1727 die Verpflichtung der Kanzlei enthalten, die Entscheidungen, welche die Hofkammer in Hungaricis erlässt, zu expedieren. Verschiedene Gegenstände müssen laut dieser Instruction von der Kanzlei und der Hofkammer zusammen berathen werden, bei andern wird im Voraus angenommen, dass das Gutachten dem Geheimen Rath oder der Ministerial-Conferenz vorzulegen sein wird, wo dann ein adeliger Referent sie vertreten soll. Mit einem Wort: die dem Gesetze nach unabhängige Kanzlei wird in Wien de facto der noch im Ausbau befindlichen Centralregierung als einigermaßen untergeordnete Maschinerie eingefügt. Bezeichnend dafür ist, dass die Instruction selbst die Unterschrift des obersten österreichischen Hofkanzlers trägt. Es begann schon damals die Praxis, dass die für Oesterreich herausgegebenen Verordnungen, wenn anwendbar, durch die Kanzlei auch für Ungarn erlassen wurden.

Die zweite Hofstelle war der königliche Statthalterei-Rath. Er wurde durch G. A. CI und CII 1723 errichtet und war eigentlich eine Neugestaltung des schon unter Ferdinand I. in Pressburg errichteten Guberniums. Wie schon sein Name beweist, verdankte er sein Dasein der Thatsache, dass der König so selten

im Lande residierte. Er war eigentlich kaum als königliche Rathstelle anzusehen, denn was von ungarischen Geschäften unmittelbar vor den Monarchen gelangte, gieng von der Kanzlei aus. Er vertrat nicht so sehr die Person des Königs als vielmehr die des Palatins, sein Rathscollegium übte jene Wirksamkeit aus, welche früher diesem hohen Würdenträger, nach den Gesetzen dem Stellvertreter des Königs, zustand.

Das Consilium darf nach dem Gesetz von keiner Hofstelle abhängen, blos von Sr. Majestät, deren Rath es ist. Es schreibt direct an den König und „Se. Majestät wird seine Resolutionen diesem Rath durch Rescript oder Decret mittheilen. Wenn es Se. Majestät für gut findet, wird er in den Geschäften, in welchen er ausführlich informirt zu werden wünscht, die Rätthe zu sich berufen“. Dieses Dicasterium wird nicht direct mit den Regierungen „der benachbarten Königreiche und Provinzen correspondieren“, sondern, wie diese, seine Relationen der Majestät einreichen. Es darf keinen, den vaterländischen Gesetzen widersprechenden Beschluss fassen. Dagegen wird es die Beschlüsse der Diäten vollziehen lassen. Die einmal mit Majorität der Stimmen gefassten Beschlüsse dürfen ausserhalb des Rathes nicht verändert werden. Als Hauptagenden werden ihm die Massnahmen zur Förderung der Impopulation des Landes und die Hebung des Handels und der Gewerbe zugewiesen.

Nach der vom Monarchen ertheilten Instruction ist es die Aufgabe des Locumtenentialrathes, die in Ungarn vorkommenden politischen, ökonomischen und militärischen Geschäfte vor Augen zu halten und für Alles Sorge zu tragen, was der Dienst des Königs, die Administration, das Wohl und die Blüte des Landes, die Aufrechterhaltung der Einwohner und Contribuenten erfordern. In diesem Sinne sprach auch der kaiserliche Hofkanzler Graf Sinzendorff, als er am 20. März 1724 in Pressburg den Statthaltereirath eröffnete: „Se. Kaiserliche Majestät ist überzeugt, dass dieser Rath, mit vollständiger Eintracht, ohne Parteilichkeit, nur das Gemeinwohl anstreben wird. Ohne Zweifel wird daraus den Geistlichen Würde, den Magnaten Vorrecht, den Adeligen Recht, den Bürgern Aufblühen des Handels, den Landleuten Ackerbau, dem ganzen Reich das grösste Glück erwachsen.“¹⁾

Diese ständische Auffassung fand auch in der Zusammensetzung dieser Stelle vollkommenen Ausdruck. An der Spitze steht der

¹⁾ Bél Mathias, Notitia Hungariae Novae I. 432.

Palatin, oder in dessen Abwesenheit der Oberst-Landesrichter, ihm zur Seite stehen zweiundzwanzig Rätthe „aus dem Stande der Prälaten, der Magnaten und Adelligen aus allen Theilen des Reiches, die Se. königliche Majestät ernennen wird“. Die Bezahlung erfolgt aus den königlichen Einkünften. Im Jahre 1732 wurde nach dem Tode des Palatins Nikolaus Pálffy, Herzog Franz von Lothringen zum königlichen Statthalter ernannt und als solcher provisorisch mit der Leitung des Rathes betraut. Die Stände sprachen zwar schon 1723 den Wunsch aus, die Landesregierung in den Mittelpunkt des Landes zu versetzen, sobald dies möglich sein werde, doch verblieb sie unter Carl und auch noch unter Maria Theresia in Pressburg.

Zur Beförderung des Gemeinwohles übt dieses Dicasterium die Obergewalt über alle Magistrate der Comitate und Freistädte aus. „Zur Wegräumung der den Vollzug der Gesetze hemmenden Hindernisse sollen die Comitate und Städte dem Statthalterei-Rath Berichte einsenden. Sollten sie dies vernachlässigen, wird das Consilium bei Sr. Majestät repräsentieren, damit er ein geeignetes Heilmittel verordne.“

Dieser Punct erweist klar, worin die Schwäche dieser Regierung und ihres Systemes lag. Trotzdem sie einestheils auf ständischer Basis stand, konnten die Municipien gegen sie, als das Organ der königlichen Gewalt, ihre ständischen Gerechtsame geltend machen. Aus eigener Macht diesen Widerstand niederzukämpfen, hatte sie keine Kraft. Eigentlich war doch die persönliche Regierung des Königs die Stütze des ganzen Systems. Der Statthalterei-Rath konnte nur schreiben und begutachten: das Vollziehen ist nicht seine Sache. Die Bischöfe und Comitate werden die ihnen zugesendeten königlichen Verordnungen nur dann vollziehen, wenn diese ihren eigenen Interessen, ihrer ganzen politischen Tendenz entsprechen. Der König nimmt seine Vorschläge nur dann an, wenn er von ihnen Vergrößerung seiner Autorität und Macht erwartet.

Da aber die königliche Macht viel stärker war als die ständische, wurde der Statthalterei-Rath beinahe ausschliesslich ihr Werkzeug. Besonders war dies der Fall, als es, wie gegen Ende der Regierung Carls, keinen Palatin gab und der königliche Statthalter, der von jeher den Ständen gegenüber unabhängiger war, seine Berathungen leitete. Daraus folgte nun, dass das Dicasterium im Lande unbeliebt wurde. Die Stände sahen ein, dass es vielmehr in der Befestigung der königlichen Prerogative, als in dem Vollzug der Gesetze seine Aufgabe erblickte. Der Reichstag von 1741 beschäftigte sich ernstlich

mit der Frage seiner Auflösung und wusste nur nichts besseres an seine Stelle zu setzen.

Die dritte Regierungsbehörde war die königliche ungarische Kammer. Diese war von jeher, trotz aller Gesetze, in eine gewisse Unterordnung gegenüber der kaiserlichen Hofkammer gerathen. Der Reichstag von 1715 war bestrebt, auch diesem Dicasterium die Selbstständigkeit zu sichern und es mit den Wiener Hofämtern auf gleichen Fuss zu setzen. (G. A. XVIII). Doch der König, der in Bezug auf Känzlei und Statthalterei den Wünschen der Stände willfahrte, gab in diesem Punkte eine ziemlich ausweichende Antwort. Er erklärte nämlich, dass er auf die Vorschläge der ungarischen Kammer im Wege der kaiserlichen Hofkammer seine Entschlüsse kundgeben werde. Doch versprach er, die Expedition der ungarischen Kammergeschäfte ausschliesslich durch seine ungarische Kammer besorgen zu lassen und zur Verfassung der Instruction für diese Stelle auch ungarische Räthe beizuziehen. Zugleich werden auch die Zipser Administration, sowie die Verwaltungen in Ofen, Szeged, Eszék und Arad der ungarischen Kammer untergeordnet. Auch der Reichstag von 1723 konnte hieran nichts ändern und selbst die angeordnete Einverleibung der erwähnten Administration gieng sehr langsam von statten, so dass der Reichstag von 1741 sich aufs neue mit dieser Frage beschäftigen musste, wo dann diese Angelegenheit endgiltig geordnet wurde.

In dem Zeitpunkte, von dem wir handeln, war die ungarische Kammer de facto unselbstständig. Die Hofkammer und die neuerrichtete „Universalität Bankalität“, in deren Direction auch ein Ungar, Graf Peter Szunyogh, sass, ertheilten ihr nicht nur Weisungen, sondern hörten auch nicht auf, directen Einfluss auf die ungarischen Angelegenheiten auszuüben. So wurde z. B. trotz aller Repräsentationen die, der ungarischen Kammer unterstehende Münze in Pressburg aufgehoben.

Diese Unselbstständigkeit war umso empfindlicher, als die ungarische Kammer, als Fiscus, vor Allem die Aufgabe hatte, die Kronrechte zu wahren. Eines der wichtigsten dieser Rechte war der Heimfall der Güter der ausgestorbenen oder wegen Hochverrath verurtheilten Familien. Die Güter der Familien Zrinyi und Frangepan wurden aber, trotz des G. A. CXVI, 1715 von der innerösterreichischen Kammer in Graz verwaltet.

Selbst die Zusammensetzung dieser Stelle zeigt, dass sie kein rein ungarisches Dicasterium war. An ihrer Spitze stand zwar ein

ungarischer Magnat, von ihren zwölf Rätthen aber waren nur die Hälfte Ungarn, die andere Hälfte aber Deutsche.

Aber auch abgesehen von dieser dem Staatsrechte nicht entsprechenden Stellung, wurde die Wirksamkeit der Kammer nicht günstig angesehen. Es hatten sich, besonders in den untergeordneten Beamten-Kreisen, sehr viele Missbräuche eingenistet, zu deren Abschaffung die Gesetze, da deren Vollziehung durch nichts verbürgt war, nicht ausreichten.

Von allen Dicasterien war die königliche Curie, der oberste Gerichtshof für alle Länder der Stephanskronen in innigster Fühlung mit den Ständen und ihrer Auffassung. Ihrem Ursprunge nach ist sie so alt, wie das Königthum. Seit der Zeit König Matthias Corvinus hatte sich aus dem alten königlichen Gerichte die sogenannte Octaval-Tafel mit gelehrten Richtern ausgebildet. Sie hatte ursprünglich sieben Beisitzer, denen durch G. A. XXIV, 1723 acht neue zugesellt wurden. Von diesen gehörten zwei dem Prälaten-, zwei dem Magnaten-Stande, vier dem Adel an. Sie sollten aus allen Theilen des Reiches ernannt werden. Präsident war der Palatin, in seiner Abwesenheit der Oberstlandesrichter. Sie hält ihre Sitzungen in bestimmten Zeiten (Terminen) ab. Zu ihr kommen die Appellationen von der königlichen Tafel, dem eigentlichen Obergericht der Adeligen. Diese urtheilt in allen Donationalprocessen und Strafprocessen der Adeligen. Auch sie ist nach Ständen geordnet. Präsident war der königliche Personal, d. i. der Stellvertreter des Königs in Gerichtssachen, zugleich auch Präsident der Ständetafel des Reichstages. Da sie in corpore an der ständischen Versammlung theilnahm und ihre Protonotarien dort die eigentliche Arbeit, die Redaction der Gesetz-Artikel besorgten, musste während der Diät ein Juristitium eintreten. Ihre vielen Ferien trugen auch wesentlich dazu bei, den Weg des Gesetzes zu verlängern.

Ausserdem gab es noch seit 1723 an ordentlichen königlichen Gerichtshöfen die Banaltafel in Agram für die Nebenländer, unter dem Präsidium des Ban oder seines Stellvertreters, dann die Districtaltafeln in Tyrnau, Güns, Eperjes und Grosswardein. Von allen diesen gieng die Appellation an die königliche Tafel und an die Septemviraltafel. Da das ungarische Gesetz vom erbländischen grundverschieden war, konnte an diesen Stellen am wenigsten ein centralisirender Einfluss durchgreifen. Doch besass der König nicht bloß das Ernennungsrecht, sondern übte auch durch die Kanzlei

und die Statthalterei die oberste Aufsicht über die ganze Justizpflege aus.

Siebenbürgen war zwar den ganzen Zeitraum hindurch von Ungarn getrennt, hatte aber in den Grundzügen dieselbe Verwaltung.¹⁾ Es hatte ebenfalls eine Hofkanzlei in Wien; dem Statthaltereirath entsprach das königliche Gubernium in Hermannstadt, der Kammer das königliche Thesaurariat; endlich bestand auch eine königliche Tafel in Maros-Vásárhely. Doch war hier auf Grundlage des Leopoldinischen Diploms von 1691 der directe gesetzliche Einfluss der Stände auf die Regierung weit grösser, als in Ungarn. Zu allen Stellen sollten die Ernennungen aus allen drei Nationen und vier Religionen nur nach der Candidation des Landtages erfolgen. Doch hielt sich der Hof nicht an die Candidation; so wurde z. B. 1712 Graf Sigismund Kornis, den die Stände zum Rath proponiert hatten, zum Gubernator ernannt. Noch weniger blieb die Gleichstellung der recipierten Religionen in Kraft, besonders wurden die Unitarier von den Aemtern ferngehalten. Nichtsdestoweniger hatten die Protestanten noch immer eine viel günstigere Stellung als in Ungarn und dies kann als eine Hauptursache betrachtet werden, wesshalb ihnen die Vereinigung mit dem Königreiche, wo die katholische Restauration in voller Blüthe stand, damals nichts weniger als wünschenswerth erschien.

Dagegen wurden die Königreiche Croatien und Slavonien ganz als integrierende Theile des Reiches behandelt. Sie standen unter denselben Gesetzen und derselben Verwaltung. Militärisch standen sie nach dem Gesetze unter dem Banus, der die Autorität eines Generalcapitäns für diese Länder haben sollte.²⁾ Die croatischen Stände-Versammlungen hatten wohl das Recht, Statute zu verfassen, insoweit diese das Gesetz nicht verletzten, nicht aber Gesetze zu geben.³⁾ Dagegen beschäftigte sich der ungarische Reichstag selbst mit croatischen Angelegenheiten und trachtete auch, die specifisch croatischen Beschwerden zu heilen. In religiöser Beziehung hatte Croatien ein gesetzliches Privilegium: nur Katholiken konnten dort Güter besitzen. (G. A. XXXVI, 1723.)

Dies ist in kurzen Zügen die staatliche, inarticulierte Einrichtung Ungarns, wie sie nach den Türkenkriegen und innern

¹⁾ Szilágyi Sándor, Erdélyország története II.

²⁾ G. A. CXIV, 1715.

³⁾ Tripartitum III. 12.

Kämpfen sich ausbildete und im Wesentlichen bis 1848 bestand. Während der Verfassungs-Streitigkeiten war oft die staatliche Selbstständigkeit Ungarns angefochten, seine Verfassung als Fiction, als todter Buchstabe behandelt worden. Nun war ein Compromiss vorhanden, welches der königlichen Macht einen grossen Wirkungskreis einräumte, aber innerhalb des Rahmens der Verfassung.

Die Stände.

Sehen wir nun, wie sich die lebenden Kräfte der Nation zu dieser Einrichtung verhielten, in wie weit sie, nach ihren innern Antrieben, der Constitution dienten oder ihr widerstrebten.

Es fällt in die Augen, wie sehr der Text der Gesetze selbst einen, wenn auch blos passiven Widerstand, gegen den verfassungsgemäss sich kundgebenden Staatswillen voraussetzt. Dieser Zweifel an der wirklichen Ausführung des beschlossenen Gesetzes offenbart sich in naiver Weise in dem schon erwähnten Artikel über die Errichtung des Statthalterei-Rathes, dessen Aufgabe ja eben die Ausführung der Gesetze sein sollte: „Die Comitate und Städte werden dem Statthalterei-Rath Informationen über die Hindernisse, welche dem Gemeinwesen und den Gesetzen im Wege stehen, einsenden. Sollten sie dies vernachlässigen, wird der Statthalterei-Rath an Se. Majestät repräsentieren, damit er entsprechende Vorkehrungen treffen könne.“ Der Verwaltung steht zur Besiegung des vorausgesetzten Widerstandes, den ihr böser Wille oder Nachlässigkeit entgegensetzten, kein anderes Mittel zu Gebote, als der Recurs an den König. Man kennt noch keine andere Regierung, als den persönlichen Einfluss des Monarchen.

Wirkliche Macht lag blos in den Händen des Monarchen, der auch, abgesehen von Ungarn, zu den mächtigsten Herrschern zählte, dann in den Händen der geistlichen und weltlichen Aristokratie des Landes.

Nach der Vertreibung der Türken und Zurückdrängung des Protestantismus brach für den Prälatenstand eine neue Epoche der Blüthe und Herrschaft an. An Rang stets der erste, war er es jetzt auch durch wirkliche Bedeutung. Seine Mitglieder, durch Geburt den ersten einheimischen und indigenen Geschlechtern angehörig, ragten auch durch Bildung und geistige Begabung hervor. Es galt, das „Regnum Marianum“ aufzurichten, nach den Türken auch die Ketzer und Schismatiker, d. h. die Protestanten und Griechen, die

man mit dem verächtlichen Namen „Akatholiken“ zusammenfasste, zu bekehren oder zur Auswanderung zu zwingen und wenn dies nicht gelingen sollte, wenigstens der politischen Rechte zu berauben. Es waren ja kaum einige Jahrzehnte verflossen, seit Ludwig XIV. das Edict von Nantes aufhob und im heiligen römischen Reiche zwang gerade um 1730 der Erzbischof von Salzburg seine protestantischen Unterthanen zu emigrieren, warum sollte dasselbe Resultat im Reiche der Krone des heiligen Stephan nicht zu erreichen sein? Die Verwahrlosung und Verwüstung des kirchlichen Lebens bot der apostolischen Thätigkeit einen grossen Spielraum. Die meisten Kirchen, geistliche Schulen und Foundationen in Ungarn wurden gerade in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts errichtet. Der Jesuitenorden, welcher die Herstellung des ausschliesslich katholischen Staates als sein eigenstes Werk betrachtete, erfreute sich eines grossen Einflusses. Die Zahl seiner Anstalten und seiner Besitzungen nahm von Tag zu Tag zu.

Die erste Folge des Sieges über die Türken und Protestanten war, dass der Clerus seine im Laufe der Jahrhunderte verlorenen Güter zurückgewann. Im XVII. Jahrhundert war ein grosser Theil der ungarischen Bischöfe so zu sagen in *partibus infidelium*. Den Primas und jene Prälaten ausgenommen, deren Diöcesen sich im nordwestlichen Theil des Königreichs befanden, mussten sich mit einem minimalen Theil ihrer ehemaligen Revenuen begnügen. Jetzt aber erfolgte nicht blos die *restitutio in integrum*, sondern in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der intensiven Cultur hoben sich die bischöflichen Einkünfte, so zu sagen, von Jahr zu Jahr. Sie wurden zwar, wie oben erwähnt, besteuert, unterlagen aber nicht mehr der Pflicht, Banderien zu unterhalten. Ungarns hohe Geistlichkeit zählte wieder zu den reichsten der Christenheit.

Auf diesem Reichthum, dem Einfluss, den hohe Würden und Auszeichnungen stets verleihen und der hervorragenden Persönlichkeit einzelner seiner Mitglieder beruhte die politische und gesellschaftliche Macht des Clerus. Zu Gute kam ihm noch, dass er nicht blos seinen ständischen Rechten nach, sondern auch grossentheils nach dem Rechte der Geburt dem hohen Adel angehörte. Graf Emerich Esterházy war Primas, Graf Patachich Erzbischof von Kalocsa, Graf Erdödy Bischof von Erlau, Graf Althan Bischof von Waitzen, ein anderer Graf Esterházy von Neutra, Graf Berényi von Fünfkirchen, Graf Csáky von Grosswardein, Graf Klobusitzky von Siebenbürgen. Dabei waren die

Erzbischöfe von Gran und Kalocsa, die Bischöfe von Erlau, Raab, Neutra, Fünfkirchen, Grosswardein, Wessprim und Zágráb auch zugleich Obergespäne der betreffenden Comitate. Es schien sich ein Zustand heranzubilden, wie er im heiligen römischen Reiche bestand: der Adel hatte ein beinahe ausschliessliches Recht auf die Bischofswürde und die geistliche und weltliche Macht über grosse Territorien war in derselben Hand vereinigt.

Seiner politischen Richtung nach war der Clerus eine der wichtigsten Stützen der königlichen Macht. Er wusste, wie viel der Catholicismus, insbesondere in Ungarn, den Habsburgern verdankte. Er hatte einen grossen Antheil an der Annahme der männlichen und später der weiblichen Erbfolge und in den Reden der Bischöfe an der oberen Tafel, sowie in denen der Domherren und Aebte an der unteren Tafel der Stände, giebt sich ein reges Gefühl der Loyalität und der Dankbarkeit kund. Dabei war er nicht gemeint, seinen speciellen Rechten, sowie denen, welche dem gesammten Adel zustanden, das geringste zu vergeben. Er musste auf dem Boden der Verfassung stehen, welche auf Stephan den Heiligen zurückgieng und seinem Glauben, sowie seinem Stande so grosse Vorrechte einräumte. Und als die Krone, obgleich gut katholisch, die Verfolgung der Protestanten nicht mehr billigte, rief Graf Althan, Bischof von Waitzen, aus: „Herr, ich leide Gewalt, antworte Du für mich.“¹⁾

Auch für die weltliche Aristokratie war die Friedenszeit eine Epoche der Restauration und des neuen Aufblühens. Seit 1608 waren ausser den Bischöfen, den Bannerherren und Obergespanen auch die erblichen Grafen und Barone Mitglieder der oberen Ständetafel. Der Krieg gegen die Türken und Protestanten bot vielen Geschlechtern des mittleren Adels Gelegenheit, der Krone Dienste zu leisten und dadurch eine erbliche Rangerhöhung zu erlangen. Die alten grossen Geschlechter, die noch vor der Herrschaft der Habsburger das Heft in Händen hatten und in den Kriegen des XVI. und XVII. Jahrhunderts eine beinahe unabhängige Rolle spielten, waren ausgestorben. Rákóczy und seine Söhne starben in der Emigration, der letzte Apáffy in Wien, noch vor 1740: die Häuser der Zapolya, der Báthory, der Bethlen von Iktár, der Bocskay, der Zrinyi und Frangepan waren schon früher erloschen. Nach 1711 treten die Pálffy, die Ester-

¹⁾ Marczali l. c. 22.

házy, Erdödy, Batthyány, Csáky, Széchenyi, Károlyi, Andrássy, Bánffy, Apponyi, Festetics in den Vordergrund. Die meisten weltlichen und geistlichen Würden befinden sich in ihrer Hand. Ihr Besitz nimmt zu. Sie beherrschen die Comitate als Erb-Obergespane oder Bischöfe. Obzwar aus dem alten Adel hervorgegangen, treten sie dem Hofe näher und suchen auch dort durch Prunk und Reichthum sich hervorzuthun. Sie fühlen schon den Hauch des Ausländischen; sie sonnen sich im Glanze des Hofes, bleiben aber doch Ungarn. Ihre Correspondenz, ihre Testamente, ihr ganzes Leben liefern den Beweis dafür.

Die ungarische Aristokratie war an einem der wichtigsten Wendepuncte ihrer Entwicklung angelangt. Im XVII. Jahrhundert war in Ungarn noch die Ritterzeit vorhanden. Ihre Symptome waren: die häufigen Parteiungen, die Jagd nach rohen, sinnlichen Genüssen; die wilde Kraft, die sich so oft gegen das Gesetz auflehnte. Der Magnat war vor Allem ein mit grossen Vorrechten begabter Kriegsmann. In seiner Burg, umgeben von seinen Mannen, haust er in der Weise eines Fürsten. Die Angelegenheiten seiner Güter, höchstens seiner Comitate, nehmen ihn ganz in Anspruch. Nie hat es in Ungarn weniger wahrhafte Staatsmänner gegeben, als damals und nur die imponierende Persönlichkeit eines Nikolaus Zrinyi konnte sich auf einen höheren, das ganze Reich umfassenden Standpunct erheben.

Nach Szatmár, 1711, giebt es in Ungarn nur ein Gesetz, eine Armee. Beide waren nicht in dem Masse fremd, dass die Idee des Widerstandes weite Kreise hätte ergreifen können, aber auch nicht in dem Masse einheimisch und oligarchisch, dass der Widerpenstige auf Straflosigkeit hätte rechnen können. Die Aristokratie verlässt ihre Burgvesten und zieht in die Ebene. Nach und nach fallen die alten Burgvesten, unter ihnen erheben sich im Thale neue Castelle, von Gärten im holländischen oder französischen Style umgeben, die Stätten des Luxus und des Lebensgenusses. Schon 1683 begann der Bau des Schlosses der Esterházy in Eisenstadt, das gewissermassen den Uebergang zwischen Burg und Palast bildet. 1714 beginnt der Bau des prächtigen Schlosses in Cseklész (Lausitz), 1720 werden in Edelény, 1725 in Nagy-Gurab und Királyfalva (Königs-Aden), 1730 in Erdöd die Schlossbauten in Angriff genommen. Der ungarische Herrenstand hatte also nicht bloß im Gesetz, sondern auch thatsächlich das Widerstandsrecht aufgegeben. Die Vertheidigung des Reiches war nunmehr die Aufgabe des Herrschers und seines Heeres und die Magnaten

höchstens bestrebt, in diesem Dienst emporzukommen. Jedermann kennt die Verdienste des Banus Johann Pálffy.

Das eigene Gebiet der Aristokratie blieb jedoch die Politik. Sie stand in der Mitte zwischen den feudalen Herren des Mittelalters, denen schon ihre Geburt einen Antheil an der Regierung sicherte und der modernen Aristokratie, deren Rolle doch mehr auf Besitz und gesellschaftlicher Stellung beruht. Ihre Geburt eröffnete ihnen jede Laufbahn; aber auch ihre Erziehung machte sie zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geeignet. Sie schlossen sich, gut katholisch wie sie waren, eng dem Hof an, söhnten aber dadurch zugleich die Dynastie mit den Interessen Ungarns und mit seiner Verfassung aus.

Der Einfluss und die Macht der reichbegüterten Magnatenfamilien fallen am meisten in die Augen, doch darf auch der Wirkungskreis des mittleren Adels, des Ritterstandes, wie man ihn häufig nannte, nicht unterschätzt werden. Auch dieser Stand hatte die Waffen niedergelegt oder war in kaiserliche Dienste getreten. Neben der Verwaltung seiner Besitzungen nahm ihn das Comitatus in Anspruch.

Diese Institution, die starke Feste des Adels und der Nationalität behielt ihre Wichtigkeit auch, nachdem die Ursachen aufgehört hatten, welchen sie in der Zeit der Türkenkriege eine so hervorragende Bedeutung verdankte.

Die Rolle des Comitatus ist in der historischen und staatsrechtlichen Tradition sehr oft hervorgehoben. Wir wollen nur auf ein Moment aufmerksam machen, das besonders im XVIII. Jahrhundert, in der Blüthezeit der Aristokratie, Beachtung verdient. Damals verhinderte es das Comitatus, dass der einzelne Adelige nicht nur wie ein Atom dem Hofe oder den mächtigen Magnaten gegenüberstand. Ihm ist es zu verdanken, dass in Ungarn der Adel nicht in kleine Könige und in von ihnen abhängige „Schlachzizen“ zerfiel, wie dies in Polen der Fall war. In Siebenbürgen, wo das Comitatus nicht so ausgebildet war, waren auch die Verhältnisse den polnischen viel ähnlicher. Das Comitatus als die „Universität des Adels“ schloss sich nicht bloß gegen fremde Einwirkung ab, sondern auch gegenüber den Magnaten und dem Bundschuh-Adel. Es hält zwischen den Extremen die gemäßigten Elemente aufrecht. An seiner Spitze steht ein Magnat oder Bischof; in seinem Gebiet ist der arme, unruhige Bundschuh-Adel oft sehr zahlreich, aber die politische Richtung erhält er doch immer von dem erbgesessenen, die Landes- und Particular-Interessen vertretenden Stand, aus dem seine Beisitzer (Táblabiró) und Vicegespane herkommen.

Das Comitatsleben brachte es mit sich, dass die Hauptbeschäftigung des mittleren Adels seit dieser Epoche die Rechtspflege wurde. In dem „Tripartitum“ Verböczy's und den dieses später ergänzenden Artikeln fand er die feste Grundlage seiner staatsrechtlichen und privatrechtlichen Stellung. Das Richteramt bietet am häufigsten Gelegenheit, sich zu den höheren Würden aufzuschwingen. Im Allgemeinen ist die Grenze zwischen Magnatenstand und mittlerem Adel noch sehr schwankend und durch königliche Gnade schlossen sich immer mehr neue Geschlechter den alten an.

Der friedliche Zustand und seine Aufgaben brachten es mit sich, dass die Comitate der neugeschaffenen staatlichen Administration eingefügt werden mussten. Nach G. A. LVI, 1723 sollten die Obergespane ihre Comitate selbst verwalten und für die Förderung der politischen und öffentlichen Angelegenheiten, sowie der Justiz, Sorge tragen. Sie sollten also, wenn sie nicht durch anderweitige Reichs-Angelegenheiten daran verhindert sind, im Comitats selbst ihren Sitz halten. Sie sollen alle drei Jahre oder, wenn es nöthig ist, auch in kürzeren Zeiträumen in ihrem Comitats eine „Restaurations-sitzung“ zur Wahl der Beamten abhalten. Sie benennen zu jeder Stelle vier fähige Candidaten aus dem Adelstand im Einvernehmen mit dem früheren Vicegespan. Die Vicegespane und die anderen Beamten sollen erbgessene und uneigennützig Edelleute sein, die den grossen Grundherren in keiner Weise verpflichtet sind. Die Wahl soll mit Zustimmung des ganzen Comitats erfolgen. Um allen Missbräuchen vorzubeugen, sollen die Verhandlungen öffentlich mit gebührender Mässigung geführt und über ihr Ergebniss ein Protocoll aufgenommen werden. Was einmal durch die General-Congregationen beschlossen wurde, darf durch Obergespan oder Vicegespan nicht umgestossen werden. Auch die Abwesenden müssen sich den Beschlüssen fügen. In der Abstimmung muss nach Gesetz und Gewohnheit vorgegangen werden. (G. A. LVIII.)

Da viele Comitate ihre in der Türkenherrschaft unterbrochene Thätigkeit jetzt wieder aufnehmen, musste für ihre innere Einrichtung gesorgt werden. Zu diesem Zwecke sollten alle Comitate thunlichst in den Freistädten oder in grösseren Flecken im Mittelpunkt ihres Gebietes Comitats Häuser haben, in denen die Congregationen und Gerichtsverhandlungen abgehalten, das Archiv aufbewahrt und die Sträflinge gefangen gehalten würden. Auch die Hinrichtungen wurden dort vollzogen. (1723, LXXIII. G. A.) Später wird bestimmt, dass jedes Comitats nur einen Vicegespan haben

solle, dass aber die Universität des Comitatus, wenn er allein die Bürde der Geschäfte nicht zu ertragen vermag, ihm einen Stellvertreter gewähren könne. (1729, XV. G. A.) Dieselbe Diät bestimmte auch die Competenz der Comitatsgerichte.

An der Spitze des Comitatus steht der vom König ernannte Obergespan (Comes), gewöhnlich ein Magnat oder Bischof. Mehrere Familien besaßen die Obergespanwürde erblich. So die Pálffy in Pressburg, die Esterházy in Oedenburg, die Batthyány in Eisenburg, die Althan in Zala, die Erdödy in Varasd, die Illésházy in Trencsén, die Révay in Thurócz, die Csáky in Szepes. Obergespan des Pester Comitatus war der Palatin. In andern Comitaten war die Obergespanwürde mit der bischöflichen verbunden. Das Gesetz verpflichtete zwar den Obergespan zur persönlichen Leitung der Verwaltung, in Wirklichkeit aber beschränkten sich die meisten auf Repräsentation, Candidierung der Beamten und Leitung der Wahl-Congregationen. Die Administration und Gerichtspflege lag in den Händen des Vicegespans, der gewöhnlich durch Familie, Grundbesitz und Fähigkeit das natürliche Haupt des Comitatsadels war. In der Gerichtspflege standen ihm die Beisitzer (táblabíró) bei, die angesehensten und erfahrensten Männer des grundbesitzenden Adels, die dieses Ehrenamt oft mit grosser Aufopferung versahen.¹⁾ Die einzelnen Bezirke verwaltete der adelige Stuhlrichter (judex nobilium), mit seinem Geschworenen. Alle Beamten mussten adelig sein und wurden vom Obergespan candidiert und von der Generalversammlung gewählt.

Das Comitatus, d. i. die Gesammtheit (Universität) des Adels auf seinem Territorium, besorgte durch seine selbstgewählten Beamten alle politischen und Justizangelegenheiten. Ihm oblag die Vollziehung der von der Statthalterei erlassenen königlichen Befehle. Wo aber das Comitatus einen solchen Befehl nicht als gesetzlich anerkannte, hatte es das Recht, zu repräsentieren und den Vollzug aufzuschieben. Dadurch erhielten die Comitatus-Versammlungen eine grosse politische Bedeutung.

Noch wichtiger war ihr Recht, den Reichstag durch ihre Ablegaten zu beschicken. Gewöhnlich wurde der Vicegespan und noch ein angesehener, gesetzeskundiger Táblabíró gewählt. Vor der Wahl wurde eine Instruction verfasst, an welche sich die Ablegaten halten mussten und welche neben den allgemeinen Reichsinteressen auch particulare, ja oft sogar Familien-Angelegenheiten berührte.

¹⁾ 1613. XXIV. G. A.

Die Diät (Reichstag).

Sowie das Comitatus die Gesamtheit der Adelligen seines Gebietes ist, so ist die Diät (der Reichstag) die Gesamtheit des Reichsadels.

Die Ständeversammlungen beruhen noch auf dem Gesetzartikel I, 1608 (post coronat), welcher bestimmt, welche Einwohner als Reichsstände angesehen werden und königliche Einberufungsschreiben erhalten sollen.

Mitglieder der obern Tafel sind die Diöcesanbischöfe, dann die erblichen Magnaten und die Bannerherren. An der untern Tafel sitzen die Adegaten der Comitatus, die Vertreter der Städte, die Aebte, die Pröpste der Domcapitel, ausserdem die Bevollmächtigten der abwesenden Magnaten (auch Witwen hatten das Recht, solche Vertreter zu senden).

Bei den Ständen hat jedes Comitatus und jede Stadt seinen bestimmten Platz und jeder würde es als Verletzung seines und seiner Absender Rechte halten, wenn er auch das Geringste davon aufgeben würde. Das Reich ist in die vier Districte: diesseits und jenseits der Donau; diesseits und jenseits der Theiss getheilt: von den Donau-Comitatus haben Pressburg und Oedenburg, von den Theiss-Comitatus Abauj und Zemplén den Vorsitz. Bei den Städten folgen aufeinander: Buda, Pest, Pressburg, Kaschau, Tyrnau und Oedenburg. Rechts sitzt der erste, links, ihm gegenüber, der zweite Adegat des Comitatus oder der Stadt. Bei der obern Tafel sitzen die Prälaten rechts, die weltlichen Herren links, alle nach Rang und Würde. In wichtigen Fällen halten alle Stände eine gemeinsame Berathung ab (*sessio mixta*). Bei der untern Tafel sind auch die Vertreter der abwesenden Magnaten, die Aebte und Pröpste zugegen; gezählt werden aber nur die Stimmen der Comitatus und Croatiens. Nach altem Gebrauche hatte die ganze Curie der Städte nur eine Stimme.¹⁾

Zugegen waren bei der Eröffnung des stark besuchten Reichstages von 1722—1723 an der obern Tafel: dreiunddreissig Prälaten, acht Reichsbarone, zwei Kronhüter, sechzehn Obergespane, achtunddreissig Grafen und neunundfünfzig Freiherren, zusammen 156; an der untern Tafel: fünfzehn Richter der königlichen Tafel, neunundachtzig Comitatus-Deputierte, siebzig städtische Deputierte, dreiundvierzig Adegaten der Capitel und Klöster und vierundsechzig *ablegati absentium*, zusammen 281.

¹⁾ Marczali, Maria Terézia, 61.

Hier begegnen einander also die Elemente, welche den gegenwärtigen Zustand nur aus Nothwendigkeit angenommen hatten, mit denen, welche ihn mit hervorbrachten und durch ihn regierten. Bei der obern Tafel, bei den Abligaten der Städte und Capitel herrscht die letztere Richtung vor und der stets sich ausbreitende Baum des neuen Staates senkt seine Wurzeln auch in den Adel hinab. Nichtsdestoweniger bleiben der Geist und die Tradition der Diäten stets dieselben. Jahre hindurch wartet der Comitats-Adel sehnsuchtsvoll der Gelegenheit, auch in Reichsgeschäften seinen Einfluss in die Wagschale werfen zu können.¹⁾ Er hofft zugleich dort auf die gesetzliche Heilung der Gravamina seiner Person, seines Standes, seiner Unterthanen und des ganzen Landes. Die Diät war eine Versammlung der Stände; es war unmöglich, dass dort andere Ansichten und Auffassungen als ständische zur Geltung gelangten. Der Kampf zwischen königlicher Macht und ständischem Recht, zwischen fremder Organisation und nationalem, passivem Widerstand, der in den Comitaten in jeder Frage durchgefochten wird, erneut sich nach längern Pausen in grösserem Masse auf den Reichstagen.

Dennoch wäre es falsch, in den Reichsversammlungen dieser Epoche blos negative, auf kleinliche Fragen erpichte, immer die alten Beschwerden wieder herzahlende Gravaminal-Diäten zu sehen. Ein kurzer Ueberblick beweist, dass gerade die unter Carl III. (Kaiser Carl VI.) abgehaltenen Reichstage zu den fruchtbarsten und thätigsten gehören. Im Jahre 1715 werden die ständische Armee und die Militär-Contribution inarticuliert, die Gerichte neu geordnet, das Recht der ungarischen Krone auf die noch unter militärischer Verwaltung stehenden Gebiete gewahrt. Im Jahre 1722 werden die pragmatische Sanction, die Erblichkeit der Dynastie in weiblicher Linie angenommen, dabei aber die Continuität der Verfassung und die Selbstständigkeit der Regierung Ungarns gesichert. Derselbe Reichstag organisiert den Statthalterei-Rath. Im Jahre 1728 wird besonders die Gerichtsordnung reformiert und die Comitats-Verwaltung geordnet.

Diese Verdienste der Reichstage müssen umsomehr anerkannt werden, als ihre Geschäftsordnung die möglichst langwierige und zeitraubende war. Die Artikel werden von den Protonotarien der königlichen Tafel ausgearbeitet, dann an der untern, später

¹⁾ „Man sieht nicht immer eine Diät, wenn man will,“ sagt Franz von Bossányi 1751. Kazinczy, Pályám Emlékezete.

an der obern Tafel verhandelt und in der gemeinsamen Sitzung beider Tafeln endgiltig redigiert. Dazwischen laufen aber immer Deputationen der einen Tafel an die andere über jede vorkommende Differenz. Da die Redner der Deputationen stets Prälaten, Bischöfe oder Domherren sind, ist der schönen lateinischen Reden kein Ende, denn die angesprochene Tafel muss ja gebührend antworten. Damit ist aber erst die Hälfte des Werkes gethan. Folgt die Unterhandlung mit der königlichen Kanzlei, die nicht nur an den König über jeden Punct referieren muss, sondern auch von diesem angewiesen wird, über die meisten Artikel mit seinen kaiserlichen Behörden: Kanzlei, Kammer, Kriegsath zu verhandeln. Sind nun Schwierigkeiten aufgetaucht, so nimmt der Artikel den Weg zurück zur Diät. Eine directe Communication zwischen königlicher Regierung und Landesvertretung war noch nicht vorhanden. Es war sehr viel Patriotismus, Fachkenntniss und Aufopferung nothwendig, um unter solchen Verhältnissen den Diätal-Tractat zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Es trat immer mehr zu Tage, dass die vorhandenen Gegensätze einander doch nicht vernichten, sondern bloß mässigen. Nicht die Extreme tragen den Sieg davon, sondern die Nothwendigkeit der Transaction.

Wenn aber die ruhige Ueberlegung und das weise Schlichten der Schwierigkeiten den ruhigen Gang der Geschäfte möglich machte, so hatte der Monarch selbst den grössten Antheil daran. Carl war vor Allem auf die wirthschaftliche Hebung seiner Reiche bedacht. Ungarn hatte seiner Fürsorge nach so langer Verwüstung durch Krieg und Pest sehr viel zu danken. Bei der innern Regierung kam es ihm sehr zu statten, dass er in der Jurisprudenz und in der lateinischen Sprache wohl bewandert war. Nach dem Absolutismus Leopold I., nach dem stürmischen Aufbrausen der Unabhängigkeitsbestrebungen unter Rákóczy fühlte sich die Nation unter der väterlichen, gerechten, gemässigten Regierung Carl's „wie im Hafen der Sicherheit eingelaufen“.

Zustand des Landes.

Nach der Beendigung des Rákóczy'schen Krieges war überall das Gefühl verbreitet, dass man vor einer neuen Geschichtsepoche stehe. Wie alle Völker des Alterthums und des Mittelalters setzte man auch hier die geschichtlichen Ereignisse mit den Phänomenen der Natur in Verbindung. Das Jahr 1711 war von Natur-

wundern und Plagen so erfüllt, dass der Gläubige überall Gottes Finger erblicken musste. Es herrschte eine fürchterliche Pest, die in Ungarn allein an 300.000 Menschen dahinraffte, vielleicht ein Zehntel der ganzen Bevölkerung. Ueberschwemmung, Hagel, Viehseuche, Erdbeben bringen das Volk zur Verzweiflung. Die Theiss verlässt ihr Bett und die Fische bleiben auf dem Trockenen. Der alte Cserei zeichnet dies Alles mit bewunderndem Glauben auf und setzt hinzu: „Ich glaube, dass unsere Sache sich nicht zum Bessern, sondern zu noch Böserem wenden wird.“¹⁾ Unter solchen Verhältnissen nahm die mit dem Namen „Labanczen“ verspottete höfische Partei, im Verein mit den sich an sie anschliessenden alten „Kuruczen“, die Neugestaltung des Staates in Angriff.

Seit der Schlacht von Mohács war Ungarn nicht mehr in der Lage, seine innere und äussere Politik nach seinen eigenen, nationalen Gesichtspuncten und Interessen zu lenken. Es musste sich mit dem Möglichen, oft mit sehr Geringem begnügen. Es musste seine Stellung zwischen Kaiser und Pforte nach den Bedürfnissen des Moments wechseln. Für die Zustände, die nach Ausgang der Wirren sich ergaben, konnte kaum jemand sich begeistern. Sie konnten weder in Wien und beim Heere die Traditionen der Kolonics und Heister, noch im Lande das Andenken Rákóczy's vergessen machen. Aber, was die Hauptsache war: die Nation lebte und entwickelte sich unter ihnen. Sie bewiesen, dass man bisher unvereinbare Gegensätze vereinen könne. Sie bezeugen den Sieg der Berechnung und des Verstandes über die Leidenschaften.

Ohne Zweifel war Ungarn im Jahre 1740 volkreicher, wohlhabender, gebildeter und freier, als es 1711 gewesen. Sein Zustand entsprach nicht dem Ideal der politischen und Glaubensfreiheit, noch dem der nationalen Unabhängigkeit. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass diese Epoche nicht auf die ruhmvolle Zeit Ludwig des Grossen und Matthias Corvinus' folgte, nicht einmal auf die Jahre Gabriel Bethlen's und Nikolaus Esterházy's, sondern dass sie der türkischen Eroberung und den verheerenden Religions- und Nationalitäts-Kämpfen ein Ende machte. Die ungarische Nation stand am Rande der Vertilgung, jetzt zählt sie wieder mit unter den Völkern Europas. Selbst Tacitus fand das Kaiserthum in Rom begreiflich: „denn wie wenige gab es, die die Republik noch sahen“.²⁾ Mit welchem Dank und welcher Zufriedenheit mussten

¹⁾ L. c. 475. Nemzeti könyvtár.

²⁾ Quotus quisque reliquus, qui rem publicam vidisset.

jene auf die Reichstage, das Fortschreiten der Cultur und der Bevölkerung blicken, die einst die Thätigkeit der Heister und Caraffa mit angesehen, die an der Versammlung in Ónod, an den Schlachten von Trencsén und Zsibó theilgenommen und in deren Erinnerung die Zeit noch nicht verwischt war, in welcher ein türkischer Pascha in Ofen residierte.

Das Gefühl der grösseren Sicherheit und der Zufriedenheit verbreitete sich immer mehr. Man war sich dessen bewusst, dass durch die Stillung der Unruhen und die Vertreibung der Türken die Möglichkeit des friedlichen Fortschrittes gegeben war. Kuruczen und Labanczen wollten dies in gleicher Weise ausnützen. Es war ein alter Rákóczyaner, Franz von Szluha, der sich des Ausdrucks bedient, dass Ungarns Schiff unter König Carl in den Hafen eingelaufen sei. ¹⁾ Ein Prälat stellt in seiner auf dem Reichstage 1722 gehaltenen Rede Carl hoch über Alexander den Grossen, denn: er begnügt sich nicht damit, zu erobern, er trägt auch Sorge für das Glück seiner Unterthanen. Als Ausfluss dieses Dank- und Sicherheitsgefühles ist vor Allem die einstimmige Annahme der pragmatischen Sanction zu betrachten.

Diese Ueberzeugung waltete nicht blos in den regierenden Classen vor, sie durchdrang alle Schichten des Volkes. Noch 1717 und 1718 befürchtete man innere Unruhen als Folge des Türkenkrieges, Rákóczy und Bercsényi erwarteten mit dem ganzen Sanguinismus der Emigrierten die Gelegenheit, nach Ungarn zurückzukehren.

Am Schlusse der Regierung Carl's stand die Monarchie wieder im Kampfe mit den Türken. Der Krieg nahm einen unglücklichen Verlauf; alle Eroberungen Eugen's standen auf dem Spiele. Dazu kam noch, dass man beim Tode des Kaisers grosse europäische Zerwürfnisse voraussah. Der Sohn Franz Rákóczy's ²⁾ trat als Erbe der Ansprüche und des Vermächtnisses seines Vaters auf. Aber selbst in der Türkei, im Lande der Emigration, hielt man es schon für eine Sünde, den Frieden des Vaterlandes zu stören. „Gott möge nicht geben, dass Jemand zu uns komme.“ „Gott sei Dank, es kam Niemand, der was werth wäre,“ schreibt einer der getreuesten Anhänger Rákóczy's im Exil, Kelemen Mikes. ³⁾

¹⁾ Rede vom 30. Juni 1722 an die Stände. Gedruckt in Pressburg 1722.

²⁾ Der ältere Sohn Franz, gest. 1738.

³⁾ Mikes Kelemen, Törökországi levelek ed. Abafi.

Gravamina, schwebende Fragen.

Die Verfassungsfragen wurden nicht mehr mit dem Schwerte ausgefochten, endgiltig gelöst und ausgetragen waren sie aber mit nichten. Es fehlte viel daran, dass die wirklichen Verhältnisse dem Geiste und dem Buchstaben der Gesetze entsprochen hätten. Und da die Entscheidung in den meisten Fällen nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern auch eine Machtfrage involvierte, zog sich die Lösung von Jahr zu Jahr hin. Selbst „die gesetzliche Abhilfe des Reichstages“ führte nicht immer zum Ziele, denn in dem Vollzug der Artikel hatten ja auch die Wiener Behörden mitzusprechen.

Als Hauptgravamina wurden auf dem Reichstag von 1722—1723 behandelt: 1. Dass Siebenbürgen, das Banat von Temesvár, Syrmien, Serbien und die Militärgrenze dem ungarischen Reiche noch nicht einverleibt waren. 2. Die unverhältnismässig hohe Steuer, die drückenden Militärlasten der Einquartierung und des durchziehenden und stationierenden Militärs. 3. Die Fernhaltung der Landeskinder von den hohen Aemtern. 4. Der hohe Salzpreis. 5. Die Reduction des ungarischen Militärs und die Fernhaltung der Edelleute von der Armee.¹⁾

Von diesen Beschwerden bezogen sich die ersten drei auf wirkliche Gravamina des Reiches. Die Einverleibung der zu Ungarn gehörigen Länder war ein Punct des Königseides, machte aber nichtsdestoweniger nur langsame Fortschritte, da die kaiserlichen Behörden den Forderungen der Diät gegenüber sich auf die That- sache berufen konnten, dass die Eroberung Syrmiens, des Banates und Serbiens nur den Waffen und der Opferwilligkeit der ganzen Monarchie zu verdanken sei. Mit Siebenbürgen verhielt sich die Sache noch anders. Die siebenbürgischen Stände hatten 1691 besondere Gerechtsame erlangt und die dort so einflussreichen Protestanten widerstrebten selbst der Vereinigung mit Ungarn, wo die Katholisierung in voller Blüthe stand. Die im Banat ausgebrochenen Unruhen, die Auswanderung vieler Serben nach Russland, der Aufstand des Péro Szegedinecz im Jahre 1735 mussten die Regierung davon überzeugen, dass auf diesem neu- gewonnenen, so lange brach gelegenen Gebiet eine strenge und wache Administration Noth thue. Das Recht Ungarns stand ausser Frage, die Einverleibung selbst wurde aber erst gegen Ende der Regierung Maria Theresia's vollzogen.

¹⁾ Brief Szluha's an den Palatin 2. März 1722 bei Salomon. A Magyar királyi tзék betöltése és a pragmatica sanctio. 134—135.

Viel wichtiger für die Gegenwart war die Klage, dass die Ungarn von der eigentlichen Leitung der Monarchie, von dem Staats-Ministerium, wie man unter Maria Theresia sagte, ausgeschlossen blieben. Die grossen Geschlechter fühlten sich der österreichischen oder böhmischen Aristokratie gegenüber dadurch zurückgesetzt. Aber das ganze Reich musste es schmerzlich empfinden, dass gerade in der Epoche, in welcher durch die pragmatische Sanction eine unauflösliche Verbindung zwischen den Erblanden und Ungarn angeknüpft wurde und wo de facto die wichtigsten Angelegenheiten Ungarns in der Wiener Staats-Conferenz verhandelt wurden, Ungarn im höchsten Rathe des Monarchen gar nicht vertreten war. Ein unvergleichlicher Zeuge, Maria Theresia selbst, entscheidet diese Frage zu Gunsten der ungarischen Ansprüche. Sie hielt es für sehr unbillig, dass die österreichischen Minister im Rathe ihres Vaters mit den Böhmen rivalisierten und nur darin mit ihnen einig waren, wie sie die Ungarn von den Aemtern ferne halten sollten.

Diese systematische Vernachlässigung erzeugte gerade in den Kreisen der getreuen und loyalen Aristokratie viel böses Blut. Bittere Klagen werden laut, als 1737 bei dem Ausbruche des neuen Türkenkrieges nicht Johann Pálffy, dem der Herzog von Lothringen schon dazu gratuliert hatte, sondern Seckendorf zum Feldherm ernannt wurde. Der greise, um die Dynastie und das Land hochverdiente Oberstlandesrichter schrieb an den Kaiser wie folgt: „Ich kann den tödtlichen Schmerz, der mich zu Grabe trägt, nicht verbergen, wenn ich sehen muss, wie ungeachtet des vielen Blutes, das meine Familie und noch zuletzt meine beiden Söhne für das Allerhöchste Haus vergossen, ungeachtet, dass Niemand je meine treuesten Kriegsdienste getadelt hat, man mich doch zu meiner öffentlichen Schande vor meinem Vaterlande und der ganzen Welt von dem Heeresbefehl entfernt hat und gerade bei Beginn des Feldzuges, als Niemand daran gedacht hat. Auch kann ich es nicht anders erklären, als dass ich Eurer Majestät Allerhöchste Gnade wegen meiner Unfähigkeit oder aus Misstrauen verloren habe.“¹⁾ Und als der schlecht geführte Krieg zum Verlust der südlich der Donau gelegenen Provinzen, zum Aufgeben Belgrads und zur Verwüstung des Banats führte, schrieb der königliche Personal-Freiherr Anton Grassalkovics an den Hofkanzler Grafen Ludwig Batthyány: „Meine Feder kann es nicht niederschreiben.

¹⁾ Concept im Seniorats-Archiv in Pressburg.

mit welchem Gefühle ich die Nachricht von dem unerwarteten und, wie ich wohl sagen darf, schändlichen Frieden vernommen habe. Das ist die Frucht der Zurücksetzung und Verachtung unserer Nation." ¹⁾

Nicht den Adel, sondern gerade den Bürger- und Unterthanenstand berührte die Beschwerde über hohe Steuer- und Militärlasten. Ungarn hatte zuerst 1715 (G. A. VIII) eine ständige Steuer auf sich genommen. Diese Steuer wurde 1724 auf 2,138.000 Gulden bestimmt, wozu noch 1728 als Ablösung des Fleischkreuzers 118.652 Gulden kamen. Der Reichstag von 1728—1729 setzte die ganze Summe in 2½ Millionen fest. ²⁾ Im Vergleiche mit den Lasten der Erblände erschien diese Summe für ein Reich von der Grösse Ungarns als verhältnissmässig gering und die erbländischen Behörden führten auch stets Klage darüber, dass Ungarn zu ihrem Nachtheil bevorzugt sei. Sie vergassen, dass in Oesterreich und Böhmen Handel und Industrie kräftig emporblühten, während in Ungarn Alles darniederlag und selbst der Export der Landesproducte nach den Erblanden grossen Beschränkungen unterworfen war, gegen welche die Reichstage vergebens ihre Stimme erhoben.

Bei Beurtheilung der ungarischen Steuer- und Finanzverhältnisse darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Land in Folge der natürlichen und historischen Verhältnisse in zwei sehr ungleiche Hälften zerfiel. Der nördliche bergige und unfruchtbare Theil blieb von den Türken verschont, aber die Bevölkerung war verhältnissmässig dicht und musste ihren Unterhalt durch Industrie suchen. Diese, ehemals blühend, sank in Folge der erbländischen Concurrenz und ihrer Begünstigung durch das Zollsystem von Tag zu Tag. Die Städte verarmten, die Landbevölkerung wanderte, wo die Grundherren es gestatteten, in grossen Haufen aus. Der neugewonnene Süden dagegen war noch unbevölkert, die Landescultur stand noch in ihren ersten Anfängen, die Viehzucht war vorherrschend und der steuerpflichtigen Bauerngüter nur eine geringe Anzahl. Der Norden musste also den grössten Theil der Geldlasten tragen, die für ihn unerschwinglich waren. Bei jeder Porten-

¹⁾ Nat. Museum. Hdsch. fol. 136. 25. Nov. 1739.

²⁾ Archiv der kön. ung. Hofkanzlei. Vortrag vom 30. Juni 1785. Nr. 8323. Die croatischen Comitete und Städte trugen etwa den dreissigsten Theil zur Kriegs-Contribution bei. Sie zahlten nach G. A. II, 1491 verhältnissmässig nur halb so viel als die anderen Reichsteile.

Rectification musste den dort liegenden Comitaten und Städten ein Theil ihrer Last abgenommen werden.¹⁾ Aber auch das Tiefland ward nicht verschont. Denn das meiste Militär lag dort in Garnison, wo die Lebensmittel und die Fourage zu den niedrigsten Preisen geliefert werden konnten. Da die Preise aller Bedürfnisse äusserst gering bemessen waren, mussten die Comitate zur Beschaffung der nothwendigen Artikel beträchtliche Summen hinzusteuern. (Deperditen.)²⁾ Diese Zuschläge wurden natürlich wieder auf die Landbevölkerung umgelegt, die ausserdem auch durch Einquartierung und Excesse viel zu leiden hatte.

Ebenso wichtig ist, dass die ganze Summe von den armen Unterthanen und den Bürgern aufgebracht werden musste. Geistlichkeit und Adel waren steuerfrei. Und je ärmer der Bauer war, umso mehr drückte es ihn, wenn er ausser dem Zehent für den Clerus, ausser dem Neuntel und anderen Servituten für den Grundherrn noch baares Geld erlegen musste. Sehr empfindlich war auch in einem mit Salz gesegneten Lande der vom Aerar festgesetzte hohe Preis dieses unentbehrlichen Artikels. Man stand erst an der Schwelle der Naturalwirthschaft und der Staat stellte schon Anforderungen an die Geldwirthschaft. Wie ein Volkslied dieser Zeit es ausspricht, „ist nicht einmal die Seele des Bauern mehr frei“. „Er erwartet Tag auf Tag mit Schrecken, die Execution ist über ihm wie der Tartar. Oft ist das ganze Dorf nur mit einem Groschen im Rückstand, doch droht man den Richtern mit Prügeln und Eisen, man führt sie ins Gefängniss mit ganzen Wagenfulren und sie können doch nicht zahlen.“ Die Ursache ist einfach: viele kennen das Geld nicht einmal der Form nach.³⁾

Diese Verhältnisse mussten das Landvolk gegen die Kriegssteuer und die kaiserliche Armee erbittern. Kein Wunder, dass 1735 auch viele Ungarn auf die Seite der aufständischen Serben traten.

Ausser diesen Fragen, welche das Verhältniss Ungarns zur Monarchie berührten, regten auch andere die öffentliche Meinung auf, welche auf das Verhältniss der einzelnen Confessionen, Stände und Nationalitäten zu einander Bezug hatten.

Croatien hatte sich in den Rákóczy'schen Wirren, unter der Führung seines Banus Johann Pálffy grosse Verdienste um den

¹⁾ Ueber die Porten und deren Vertheilung vergl. Marczali, II., József I. 65—80 und Anhang

²⁾ Schwartzner, Statistik des Kön. Ungarn. 2. Aufl. 85.

³⁾ Nat. Museum, Sammlung Jankovics. 4. VIII. 127.

Thron erworben. Es bildete in allen Kämpfen des XVII. Jahrhunderts einen Rückhalt für die katholische und königstreue Partei in Ungarn und der endlich erfochtene Sieg dieser Partei musste auch der Stellung des Landes zu Gute kommen. Schon 1625 wird der bisherige Titel Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens „Partes subjectae“ in „Partes adnexae“ verändert. Das Regnum Marianum, die ausschliessliche Herrschaft des römisch-katholischen Glaubens, im Hauptlande ein frommer Wunsch, war hier gesetzlich gewährleistet. Durch energische Durchführung der katholischen Restauration, sowie durch vollständiges Eingehen auf die Pläne der Dynastie, hofften die Croaten auch auf Ungarn einen Druck in derselben Richtung ausüben zu können. Dieser Tendenz ist es zuzuschreiben, dass die croatischen Stände in ihrer Versammlung vom 9. März 1712 unter dem Vorsitz und über Antrag des Bischofs von Agram, Grafen Emerich Esterházy den Beschluss fassten, dass sie nach etwaigem Aussterben der männlichen Linie des österreichischen Hauses, auch an der weiblichen Linie festhalten und unter demselben Herrscher stehen wollten, „der nicht bloß Oesterreich, sondern auch Steyermark, Kärnthen und Krain besitzt und in Oesterreich residirt“, und diesen Beschluss durch eine Deputation dem Kaiser unterbreiteten. Es leidet keinen Zweifel, dass die croatischen Stände durch einen Beschluss über die Erbfolge ihren Wirkungskreis weit überschritten und der Kaiser konnte auch nichts anderes thun als sie auf die Beschlüsse der ungarischen Stände verweisen, auf die er in derselben Richtung einwirken wolle. Dieser Schritt Croatiens hatte also keine weitem Folgen.¹⁾

Da in Ungarn dieselben Principien das Uebergewicht erlangten, für welche der croatische Adel stets gekämpft hatte, konnte die Nationalität, so lebhaft auch ihr Gefühl auf beiden Seiten war, keine dauernde Zwietracht erregen. Die Adelsfreiheit und die Amtssprache waren dieselbe, die Familien waren vielfach blutsverwandt. Es ist bemerkenswerth, dass gerade ein ungarischer Prälat croatischer Abstammung, Graf Gabriel Patachich, Erzbischof von Kalocsa, die Magyarisierung mit dem grössten Eifer betrieb, selbstverständlich nicht aus nationalen, sondern aus confessionellen Gesichtspuncten.²⁾

Die grössten Differenzen verursachte die Nationalität in jener Zeit zwischen Ungarn und Serben. Hier wurde der Racenunter-

¹⁾ Bidermann, l. c. II. III. Abschn. Note 64.

²⁾ Steph. Katona Hist. Archiep. Coloc. II.

schied durch die Verschiedenheit der Cultur und des Glaubens gesteigert. Denn zwischen Ungarn, Deutschen und Slovaken hatten, auch bei verschiedener Religion, die gemeinsamen geschichtlichen Erinnerungen und die gemeinsame Cultur schon eine gewisse Solidarität geschaffen. Zwischen ungarischem und croatischem Adel konnten keine wesentlichen Gegensätze auftauchen, da das Privilegium sie zusammenhielt. Die Walachen (Rumänen) aber waren entweder Leibeigene oder Hirten, die noch ein halbnomadisches Leben führten und in politischer Beziehung noch nicht mitzählten. Selbst vom Gesichtspuncte der Bekehrung beschäftigte man sich erst später mit ihnen. Hiezu kam, dass die walachischen und ruthenischen Gebiete nicht an das Gebiet des vorschreitenden, erobernden Katholicismus grenzten, sondern an den in sich geschlossenen, aber der Propaganda entsagenden Calvinismus. Diese geographische Lage erklärt ihre grössere Widerstandskraft nicht nur gegenüber der Bekehrung, sondern auch gegenüber der Magyarisierung. Die Wiener Regierung liess sie nicht aus den Augen und Carl VI. bekräftigte am 13. August 1720 das von Leopold I. am 23. August 1692 erlassene Diplom, in dem er die griechisch-unirierte Geistlichkeit und das Volk in Schutz nahm.¹⁾

Die Territorien der einzelnen Nationalitäten waren in Folge der geringeren Besiedelung und der grössern Beweglichkeit der Bevölkerung noch nicht scharf abgegrenzt. Die ungarischen Gegenden an der Theiss und am Plattensee, die slavischen im Nordwesten und die croatischen im Südwesten ausgenommen, gab es lauter Enclaven und Exclaven. Doch auch in dieser Zeit machte die Magyarisierung, besonders im Tiefland und jenseits der Donau, grosse Fortschritte.

In dieser Epoche übte also die Verschiedenheit der Nationalitäten keine hervorragende Rückwirkung auf die politischen Verhältnisse aus. Die politische Macht war an den Adel geknüpft und darin machte die Nationalität keinen Unterschied.

Was den Adel spaltete, war der Glaubensunterschied.

Nach dem Unterliegen der Türkenmacht war der Protestantismus für die Dynastie politisch nicht mehr gefährlich. Andererseits erwies sich die katholische Partei, besonders die hohe Geistlichkeit, doch nicht als willenloses Werkzeug des Hofes. Unter solchen Umständen liess die Leidenschaft des Bekehrens, die unter Leopold I.

¹⁾ Fiedler, Beiträge zur Geschichte der Union der Ruthenen. Kais. Akademie 1862. 514.

so hoch loderte, unter seinen Nachfolgern beträchtlich nach. Die Ursache davon ist nicht in den persönlichen Gefühlen des Monarchen zu suchen. Carl VI., der die spanische „katholische“ Krone früher trug als die kaiserliche und ungarische, war ein so gläubiger Sohn seiner Kirche, als je irgend einer seiner Vorgänger. Ein Denkmal seines Glaubenseifers ist die reiche Carlskirche in Wien. Als der Krieg gegen die Türken seinen Heeren keinen Sieg brachte, hoffte er von der Aussetzung des Allerheiligsten in den Kirchen eine günstige Wendung.¹⁾ Aber als Kaiser war er nach zwei Seiten hin gebunden. Einestheils bildete das Bündniss mit den protestantischen Seemächten und mit Preussen die Grundlage seines politischen Systems und wenn er auch versuchte, durch enges Anschliessen an Spanien und Russland seine frühern Allirten entbehren zu können, führten diese Versuche zu keinem dauernden Resultat. Andererseits war in seinem Heere der Protestantismus stark vertreten. Die ausschliesslich katholisierende Richtung sah stets in der Armee ihren gefährlichsten Gegner.

Die Politik des Hofes gegenüber den Protestanten konnte nicht mehr den von der Geistlichkeit eingeschlagenen Weg wandeln. Diese konnte sich ihren religiösen Bestrebungen hingeben, die Regierung aber musste mit politischen Factoren rechnen. Dieser Unterschied wird schon 1720 bis 1721 klar, als die Reichstags-Commission in Glaubenssachen zusammentrat und die Regierung den Uebergriffen der Prälaten ein Ziel setzt. 1721 lässt sie das Verzeichniss der Forderungen des Clerus vernichten.²⁾ Wohl um die Protestanten für die pragmatische Sanction zu gewinnen, wünschte der König in seinem am 1. November 1722 an den Palatin erlassenen Schreiben, dass ihren Beschwerden noch auf diesem Reichstage abgeholfen werden solle. Ein anderer Erlass vom 12. Juni 1723 machte es den Comitaten zur Pflicht, gegen die Protestanten mit grösster Schonung vorzugehen. So wichtig war das politische Interesse, dass selbst der Fürstprimas von Ungarn gelindere Saiten anschlug und dem preussischen Gesandten sagte: „So lange es Gott nicht wenden wolle, müsse man als *communes Europae cives* zusammen leben.“³⁾

In dieser Weise nahm die Krone einigermassen eine Stellung über den Parteien ein, indem sie, bei all' ihrem Interesse für den

1) Friedrich der Grosse. Mémoires de Brandenburg.

2) Kön. Archiv in Berlin.

3) Bericht des kön. preuss. Gesandten Graeve aus Wien. Archiv. Berlin.

Katholicismus, wenigstens den äussersten Anforderungen der Geistlichkeit entgegentrat.

Der eigentliche Kampf um das politische Recht des Protestantismus ward auf dem Reichstage 1728/29 ausgefochten.

Der Reichstag hatte zum Behuf der Rectification der Porten (der Steuer-Vertheilung) eine Commission entsendet, zu deren Mitgliedern auch Samuel Zsembery aus Turócz (evangelisch) und Paul Katona aus Borsod (reformiert) gehörten. Von der Commission wurde der Eid gefordert, ohne Parteilichkeit und gewissenhaft vorzugehen. Zsembery und Katona weigerten sich, den gesetzlich vorgeschriebenen Decretal-Eid zu leisten, in welchem die heilige Jungfrau und die Heiligen vorkommen. Die katholische Majorität, mit dem Erlauer Bischof Graf Gabriel Erdödy und dem Obersthofmeister Graf Josef Esterházy an der Spitze rief nach „Action“, d. i. der gesetzlichen Strafe für die Störer der Berathung. Die Protestanten erhoben sich zur Vertheidigung ihrer Glaubensgenossen und endlich wandten sich beide Theile an die königlichen Commissäre Kinsky und Nesselrode. Diese suchten zu beschwichtigen, bis der königliche Bescheid herabgelangt sei. Die Majorität jedoch gab sich damit nicht zufrieden, sondern liess die beiden Deputierten trotz des Widerspruches des Paul Jeszenák, des Bevollmächtigten des Prinzen Eugen, durch den Thürsteher der Statthalterei aus der Sitzung entfernen. Ausserdem wurden sie zu der gesetzlichen Strafe von 64 fl. verurtheilt und da man ihnen mit Kerker drohte, blieb ihnen nichts übrig, als diese Summe zu erlegen. Damit noch nicht zufrieden, forderte man auch die protestantischen Deputierten der Comitate Veszprém, Mittel-Szolnok und Kraszna, die ebenfalls den Decretal-Eid verweigerten, für den 11. August vor die Ständetafel. Aber die also Bedrohten schlugen den Weg nach Wien ein und erwirkten eine königliche Resolution des Inhaltes, dass der Beschluss der Stände suspendiert werde und dass man, die Frage des Eides bei Seite setzend, an die Rectification der Porten schreiten solle.¹⁾ Esterházy fiel in Ungnade und wurde seiner Würden entsetzt, die er jedoch schon im folgenden Jahre zurückerhielt.²⁾

In England wusste die Staatskirche durch die in der Test-Acte vorgeschriebene gesetzliche Eidesformel die Andersgläubigen,

¹⁾ Horváth. Magyarország történelme, VII. 163—166. Fessler, Gesch. der Ungarn, X, 354.

²⁾ Kalinovic, Postuma Memoria Josephi Esterházy. 4^o. Tyrnaviae 1754. 74—79.

besonders die Katholiken, ihrer politischen Rechte, ihres Antheiles am Staate zu berauben. In Ungarn führte der ähnliche Versuch der katholischen Staatskirche nicht zum Ziele. Gesetzlich liess sich die politische Gleichheit des protestantischen Adels doch nicht verletzen; ein derartiger Anschlag fand bei der Krone keine Unterstützung. Für Fanatiker vom Schlage des Bischofs Erdödy, der Ungarn eher arm und katholisch haben wollte, als reich und durch Irrglauben befleckt, bot das System Kaiser Carl's keinen Raum.¹⁾

Doch würde man irre gehen, wenn man von dem für die Protestanten günstigen Ausgange der Eides-Frage auf Gerechtigkeit oder auch nur Toleranz ihnen gegenüber folgern würde. Die königliche Resolution vom 21. März 1731 war sehr weit davon entfernt, den gesetzlich gewährleisteten Rechten der protestantischen Kirche zu entsprechen, wenn sie auch andererseits die Jesuiten nicht befriedigte. Cardinal Althann, Bischof von Waitzen, ermangelte auch nicht, heftig gegen diese Resolution zu protestieren.

Er wurde an den Hof beschieden und als er nicht erschien, wurden seine Beneficien unter Sperre versetzt.

Doch blieb die Staats-Regierung in allen ihren Organen rein katholisch und nahm Antheil an dem katholischen Bekehrungswerke. Sie duldete nur connivendo die reformierten Vicegespane und Beisitzer in den Comitaten, die evangelischen Richter und Magistrate in den Städten und erzwang selbst in Municipien, wo es kaum Katholiken gab, wie z. B. in Debreczin, paritätische Rathswahlen. Wo der Gutsherr katholisch oder gar geistlich war, wurden die protestantischen Kirchen und Schulen weggenommen, die widerspenstigen Unterthanen abgestiftet. Dem Adel gegenüber konnte man nicht in dieser Weise verfahren. Anstatt directer Verfolgung suchte man durch Entziehung der Vortheile zum Ziele zu gelangen. Man wusste, dass Bekehrungen das beste Mittel seien, eine rasche Carrière zu sichern.

Wenn so der Adel auf dem Reichstage von 1728—1729 durch den Glauben in sich gespalten erschien, hörte er doch nicht auf, einig zu sein, sobald es seine Vorrechte galt.

Auf demselben Reichstage kam die Frage der Steuerfreiheit der adeligen Gründe zur Verhandlung. Die Regierung war selbstverständlich bestrebt, für die Umlage der Steuer die möglichst sichere Basis zu gewinnen. Als solche bot sich vor allem der Grund und Boden dar. Nach ungarischem Recht aber gehörte der Boden, auch

¹⁾ Grollmann, Statistische Aufklärungen, II, 37.

die Bauerngüter, ausschliesslich dem Adel, für den seine Steuerfreiheit, „die jungfräuliche Schulter“, als das Palladium der Verfassung galt. Nun kam es, besonders in den obern Comitaten, von wo die Bauern oft auswanderten, häufig vor, dass der Grundherr die verlassenen Sessionen als Allod bebauen liess. Nach der Auffassung der Regierung sollte er von solchen Gründen, die eigentlich Bauerngüter seien, Steuer zahlen. Dagegen sträubte sich der Reichstag mit aller Macht, indem er behauptete, dass die Steuerlast nicht am Boden, sondern an der Person des Bauers hafte. Am heftigsten verfochten der Graf Joseph Esterházy, königlicher Statthaltereirath, und der Protonotar Adam Zichy dieses Princip, wofür sie auch als Verfechter der Adelsfreiheit gefeiert wurden. Sie reisten auch an das Hoflager nach Graz, um den König zu einer Anerkennung dieses Principes zu bewegen.¹⁾ Carl begnügte sich mit der Erhöhung der Steuer, deren gerechte Vertheilung er befahl und liess die Freiheit des Adels unangefochten. Gesetzlich festgestellt wurde aber diese erst vom Reichstage 1741. Damals wurde der Grundsatz inarticuliert: „ne onus inhaereat fundo“ und zugleich die „ewige“ Freiheit des Adels von jeder Steuer bekräftigt. (G. A. VIII.)

Dies waren also die Fragen, welche das damalige politische Ungarn bewegten. Sehen wir nun die Männer, welche im Rathe der Krone und der Nation das Meiste wogen und die besonders beim Thronwechsel in den Vordergrund treten mussten.

Staatsmänner und Feldherren.

Bei einer Verfassung, wie es die ungarische war, mussten die grossen geistlichen und weltlichen Würdenträger nicht nur alle Geschäfte leiten, sondern als natürliche Häupter auf alle Regungen des nationalen Lebens den grössten Einfluss üben. Sie hatten schon im Jahre 1722 zur Vorbereitung und Annahme der pragmatischen Sanction das Beste gethan. Dass die Comitate die weibliche Erbfolge annahmen, war vor Allem das Werk des Palatins, des Cardinal Fürst-Primas, des Cardinal-Erzbischofs von Kalocsa, des Bischofs von Erlau, des Banus und des Grafen Alexander Károlyi.

Es war eine urkräftige, leidenschaftliche, im Krieg und Frieden gleich gewandte Generation, deren hervorragendste Mitglieder beim

¹⁾ Kalinovics, l. c. 72—74.

Antritte der Regierung Maria Theresia's an der Spitze der ungarischen Verwaltung standen.

Voran Graf Johann Pálffy, Oberstlandesrichter, der schon dreissig Jahre früher als Banus von Croatien um das Zustandekommen der Pacification von Szatmár sich grosse Verdienste erwarb und dann nach 1741 noch zehn Jahre hindurch als Palatin die erste Stelle nach dem Thron einnahm. Nicht blos ein tapferer Krieger, sondern auch als Feldherr ein würdiger Genosse des Prinzen Eugen, an dessen Siegen bei Peterwardein und Belgrad er grossen Antheil hatte. In seiner Jugend eine gewaltthätige, aufbrausende Natur, auf seine und seiner Familie Hebung ebenso bedacht, wie auf den Dienst seines Herrn und Königs, erhielt er sich eine unzerstörbar scheinende Lebenskraft bis in das hohe Alter. Mit achtundsiebzig Jahren gieng er 1741 die dritte Ehe ein und ist noch bereit, für seine Herrin als der gesetzliche Anführer des bewaffneten Adels das Schwert zu ziehen.

Ihm schliesst sich der Banus Graf Esterházy an. Er wurde zum Geistlichen erzogen, zog aber bei Beginn des Rákóczy'schen Krieges in's Feld und führte so zu sagen einen persönlichen Krieg um den Besitz seiner Erbgüter¹⁾ gegen seine Brüder, die sich dem Aufstande angeschlossen hatten. Im Frieden ordnete er seine Güter und war eines der streitbarsten Häupter der katholischen Adelpartei. Im Schutze der Kirche und der Adelsprivilegien setzte er sich 1729 sogar der Ungnade des Königs aus. Er war es, der 1741 am heftigsten die österreichischen Minister angriff und der die Königin aufforderte, sie möge ihr Vertrauen in die Ungarn setzen und in Ofen residieren. Mit welcher Mühe und Gefahr er auch seine Dominien erhalten und vermehrt, mit welcher Sorge er auch bestrebt war, sie in guten Stand zu versetzen, er war stets bereit, sein ganzes Vermögen seiner Königin zur Disposition zu stellen. Mehr als siebzig Jahre alt, steigt er noch 1744 zu Pferde und führt die Adels-Insurrection nach Schlesien.

Derselben Familie gehörte auch der Pauliner-Frater, Emerich Esterházy, früher Bischof von Agram, dann Fürst-Primas von Ungarn an. In seinem gebrechlichen Körper wohnte eine unbeugsame Seele. Unter allen Leiden hielt ihn sein hohes Pflichtgefühl aufrecht. Er widmete seine Revenuen beinahe ausschliesslich geistigen Zwecken, ein lebendes Denkmal jener Zeit, in der die katholische Kirche in Ungarn noch um die Suprematie kämpfen musste.²⁾

¹⁾ Eigenhändige Aufzeichnungen im gräf. Archiv in Cseklész.

²⁾ Fessler, l. c. 277–289.

Einen andern Typus des geistlichen Magnaten zeigt Graf Gabriel Patachich, Erzbischof von Kalocsa. Er war es, der, obwohl Croat, die Stadt Kalocsa magyarisierte und wenn es nothwendig war, die Bevölkerung mit Geld- oder Prügelstrafen nöthigte, ungarisch zu reden. An den Diäten hält er sich meist zur Opposition, wie er denn auch 1741, wegen seiner selbstständigen Haltung in der Frage der Mitregentschaft, die Ungnade Maria Theresia's auf sich zog.

Zu diesen alten Kämpfern für Thron und Altar gesellte sich ihr früherer Gegner, Graf Alexander Károlyi, ehemals der tapfere Feldherr Rákóczy's, der mit Pálffy den Vertrag von Szatmár abgeschlossen. Wie früher im Kriege, so war er jetzt unermüdet im Frieden. Neben der Bewirthschaftung seiner ererbten und seiner viel grössern, durch königliche Gnade erhaltenen Güter, findet er Zeit für Comitats- und Landes-Angelegenheiten. Gerade seine Vergangenheit knüpft ihn um so enger an das Interesse des Hofes, in dessen Dienst er dann in die Reihe der reichsten und mächtigsten Oligarchen des Landes emporstieg. Die andern grossen Familien waren alle den Donau-Districten entstammt; er ist der erste mächtige Magnat der Theissgegend, der dem dort überwiegenden protestantischen und oppositionellen Mitteladel gegenüber das Banner des Hofes und der katholischen Kirche hoch hielt. ¹⁾

Alle diese Männer, geistlich und weltlich, trugen das Gepräge der Epoche an sich, in welcher die ungarische Nation ihr Leben noch nicht unauflösbar an die Dynastie gekettet hatte, an die Epoche, in welcher sie noch als selbstständiger Factor in den europäischen Angelegenheiten mitwirkte. Sie alle schlossen sich mit voller Aufrichtigkeit an das Haus Habsburg an. Familientradition und Glaubens-Interesse machten sie gleicherweise zu Anhängern des Hofes. Sie hatten an die Befestigung des Thrones gegen den Sultan und Rákóczy, dann auf den Diäten und durch die pragmatische Sanction wesentlich mitgearbeitet. Aber ihre Treue war nie eine knechtische, sie vergassen in ihrem königlichen Amt und Dienst nie ihrer Würde, welche ihnen ein gesetzliches Recht zur Leitung einer alten, ruhmreichen Nation einräumte. Sie betrachteten ihre Auszeichnung als etwas selbstverständliches und duldeten schwer die Zurücksetzung, wenn sie sich auch nicht mehr, wie ihre Vorfahren es gethan, dagegen auflehnten. Sie erinnern noch lebhaft an die Stammhäupter, die Arpád und seine Nachfolger einst als ihre

¹⁾ Karolyi Sándor önéletirása, herausgegeben von Szalay László.

erblichen Fürsten anerkannten, aber dafür einen Theil der Beute fordern und nicht zulassen, dass man sie und ihre Nachfolger aus dem Rath und den Würden des Landes entferne. In ihrem Comitath und in ihren Regimentern üben sie beinahe noch souveraine Rechte aus. In ihre Castelle, die sie nur selten verlassen, um nach Wien zu gehen, dringt zwar die fremde Sprache, die fremde Cultur ein, aber nur äusserlich, während im Innern die eigenthümliche ungarische Bildung und Lebensweise der Aristokratie des XVII. Jahrhunderts, der Zrinyi, Rákóczy und Esterházy vorherrschend bleibt.

Wir sehen den freiwilligen Anschluss der mächtigen Vasallen an ihren legitimen Herrscher, in dem noch das persönliche Verhältniss voraussteht, während der Staat, die Institutionen, erst in zweiter Linie erscheinen.

Einigermassen in einem anderen Lichte erscheinen uns die Staatsmänner, welche damals in reifem Mannesalter stehen und den Platz der früheren Generation einzunehmen sich vorbereiten. Unter ihnen waren der Hofkanzler Graf Ludwig Batthyány und der Personal Freiherr Anton Grassalkovics die bedeutendsten.

Sie erhielten ihre Richtung schon von der auf die lange Kriegezeit folgenden friedlichen Periode. Die um die Existenz der Nation, um die Sicherheit der Krone gefochtenen Kämpfe waren zu Ende. Als ihr Ergebniss stellte sich dar: die Herrschaft der kaiserlichen Dynastie, obgleich im Rahmen der Verfassung und das Uebergewicht der katholischen Kirche, obgleich der Protestantismus noch bestand. Für wirklich grosse politische Ambitionen blieb kein Raum. Dafür bot sich für die Begierde nach Macht und Besitz auf diesem durch so viele Kriege beinahe wüstgelegten Gebiete ein immenser Spielraum dar. Zum Reussieren war nichts nothwendig als der bedingungslose Anschluss an die zur Herrschaft gelangten Factoren. Die Dynastie und die katholische Kirche hatten sich auch bisher als dankbar erwiesen. Im Amte, auf den Diäten, in den Comitathen und Städten musste man die Anhänger Rákóczy's und die Akatholiken zurückdrängen, wenn möglich unterdrücken. Es war nur natürlich, dass ihr Erbe den Getreuen der neuen Richtung zufiel. Für Belohnung sorgte die neo-acquistische Commission, denn wie viel immer die Kammer, die kaiserlichen Ráthe und Generale von dem von den Türken zurückgenommenen Gebiet erhielten, war es doch nicht möglich, die Ungarn vollständig auszuschliessen.

Bei einem B a t t h y á n y genügten der Familien-Nexus und das, so zu sagen, erbliche Wohlwollen des Hofes und der Geistlichkeit, um das rasche Emporkommen zu erklären; Anton G r a s s a l k o v i c s, der vielleicht die glänzendste Laufbahn machte, die in Ungarn ausser dem Soldatenstande je vorkam, musste sich diese Familienverbindungen erst erwerben.

Diese Männer erheben sich nicht mehr allein durch ihre, in schwierigen Verhältnissen entwickelte Kraft und Gewandtheit. Sie bereiten sich direct für den Staatsdienst vor. Ihre Erziehung und ihr Studium umfasst ausser der Kenntniss der Heimath auch Alles das, was das gemeinsame geistige Gut der damaligen ausländischen Beamten-Aristokratie ausmachte. Sie kennen schon die französische Aufklärungsliteratur ihres Zeitalters, sind in den grossen kirchenpolitischen Fragen bewandert und auch in den damals so zeitgemässen Kammer- und Wirthschaftsproblemen nicht unwissend. Die geborenen Magnaten schreiben und sprechen ebenso fliessend deutsch und französisch, als ungarisch und lateinisch. Es ist bezeichnend, dass Ludwig B a t t h y á n y, der letzte ungarische Palatin, der nicht aus königlichem Geblüt entspross, von seiner Mutter, der berühmten Eleonora Strattmann, ermahnt werden musste, er solle die ungarische Sprache nicht vernachlässigen. Sie fordert ihn auf, gewöhnlich französisch zu correspondieren, aber einmal monatlich ihr lateinisch, einmal deutsch, einmal ungarisch zu schreiben. „Er solle die letztere nicht vergessen, denn er könnte ja erfahren, wie sehr er ihrer bedürfen werde.“¹⁾ Die Verschwägerung mit deutschen und böhmischen Familien trug ihre Früchte und die Herrschaft der französischen Literatur drängte nicht blos die ungarische, sondern auch die deutsche und lateinische in den Hintergrund.

Selbstverständlich war die Bildung, die Grassalkovics sich angeeignet, viel ursprünglicher. Der ehemalige Bettelstudent erhielt den ersten Unterricht bei den Jesuiten in Tyrnau. Er liess sich als Advocat in Pest nieder und kündigte sich besonders der katholischen Kirche und ihren Anhängern als Rechtsfreund an. Als Referent der neoaquistischen Commission, dann als Personal und Präsident der königlichen Tafel, vor Allem aber als Erwerber grosser Güter verschafft er sich eine seltene Kenntniss in den Irrgängen des ungarischen Rechtslebens. Die practische Richtung seines Geistes prädestiniert ihn zur Kammerpräsidentschaft. Wie

¹⁾ Fürstl. Archiv in Körmend.

er durch die Gunst der Herrscher und sein eigenes Verdienst stets höher steigt, muss er nicht bloß an Reichthum, sondern auch an Bildung und Lebensweise mit seinen Ranggenossen wetteifern. Mit seltener Schönheit, grossen Fähigkeiten und gewinnender Liebenswürdigkeit begabt, weiss er die zuerst Widerstrebenden zu bewegen, ihn als ihresgleichen anzuerkennen. Dabei ist er sehr behutsam und ruhmgierig, verweist selbst auf seine geringen Anfänge und auf die Hilfe Gottes, die ihn so hoch erhoben.¹⁾ Zu seinem Charakterbild gehören die Aufbewahrung seines alten Betteltopfes als Reliquie und die Verehrung der heiligen Jungfrau in Besnyö in eben dem Masse, als das geschickte und schonungslose Zusammenraffen seiner fürstlichen Güter und die später zu Ehren der Kaiserin in Gödöllö veranstalteten feenhaften Festlichkeiten. Die letzteren Züge zeigten, wohin der ungarische Edelmann sich erheben kann, die ersteren dienten dazu, den Neid und den bösen Willen seiner früheren wie seiner späteren Genossen zu entwaffnen.

Es fällt in die Augen, dass diese Generation viel weniger selbstständig und unabhängig war, als die ihr vorausgehende. Es mangelt ihr die, unter so viel Wandlungen des Schicksals erprobte Tapferkeit der Ahnen, der militärische Zug der Feudalität.

Bei den Magnaten wird das nationale Gefühl durch die halb-fremde Abstammung und durch die grösstentheils fremde Bildung geschwächt, bei den Emporkömmlingen durch die Sucht, es Jenen in Allem und Jedem gleich zu thun und durch das Bestreben, der königlichen Gunst durch immer neue Dienste sich würdig zu erweisen. Sie finden die königliche Macht schon felsenfest gegründet und können ihre Ambition nur unter deren Fittichen befriedigen. Wenn der König das Gesetz und die Verfassung nicht angriff, sind sie ohne Vorbehalt bereit, der Krone zu dienen. Es besteht, so zu sagen, ein stilles Einverständniss zwischen der Krone und ihren Räten. Letztere rechnen auf eine persönliche Entschädigung für das, was der Herrscher unter ihrer Mitwirkung vom Lande dargeboten erhält. Diese Männer waren die Begründer und zugleich die Vorbilder der ungarischen Auliker.

Aber auch ihr Gehorsam und ihr Diensteseifer haben ihre Grenze. Sie hören nicht auf, ihrer Geburt oder ihrer Stellung und Würde nach, die Mitglieder, ja die Häupter der privilegierten Classe des ungarischen Adels zu sein. So bereit sie sind, der königlichen

¹⁾ Eigenhändige Aufzeichnungen im Nat. Museum. Marczali, Mária Terézia, 159–161.

Gewalt den Gegenparteien gegenüber zum Siege zu verhelfen, so wenig kann man auf sie rechnen, wenn die königlichen Forderungen die adeligen oder geistlichen Vorrechte berühren. Nicht nur ihr persönliches Interesse schreibt ihnen diese Politik vor, sondern das tief wurzelnde Bewusstsein, dass nur die adelige Freiheit ihnen, ihrer Familie, ja der ganzen Nation die Selbstständigkeit innerhalb der Monarchie sichere; dass die Aufrechterhaltung des ungarischen Königreiches, als eines politischen Factors, an diese Freiheit geknüpft sei. Dieser esprit de corps verbindet sie im Nothfalle sogar mit der Opposition der Comitate und der Protestanten. Dieser esprit de corps ist es, welcher das bei ihnen noch unentwickelte staatliche und nationale Gefühl vertritt.

So war die Lage Ungarns beschaffen, als der Tod des Kaisers und Königs die Nation vor neue Aufgaben stellte. Ungarns Stellung zur Monarchie und zu Europa bezeichnet ein deutscher Geschichtsschreiber mit folgenden Worten: „Seitdem hatte Oesterreich eine ganz andere Grundlage als früher. Sonst wurden alle Kriege in Ungarn von deutschen Heeren geführt und man sagte, alle dortigen Flüsse seien mit deutschem Blute gefärbt; jetzt erschienen die Ungarn als der Kern der österreichischen Heere in den deutschen Kriegen. Nun war es der französischen Diplomatie nicht mehr möglich, die Türken bei jedem Anlass in das Herz der Monarchie zu rufen; nur noch einmal fand sie bei den Missvergnügten Beistand und Hilfe; endlich war Alles ruhig; eben auf diejenige Provinz, die ihn bisher am meisten gefährdet hatte, gründete seitdem der Kaiser seine Gewalt.“¹⁾

(Prof. Marcsali.)

¹⁾ Ranke, Abhandlungen und Versuche, I. Die grossen Mächte, 16.

Das Finanzwesen der Monarchie.

Finanzlage beim Regierungs-Antritt Carl VI¹⁾.

Bei dem Regierungs-Antritte Carl VI. war die Finanzlage eine traurige. „Die Staatscasse ist leer, es befindet sich darin nicht ein Heller,“ schrieb Starhemberg an den noch in Spanien weilenden Monarchen, „Hofstaat und Armeen sind unbezahlt, die Cameralgefälle auf Jahre verpfändet.“ Der seit Jahren andauernde Krieg hatte die ohnehin nicht reichen Hilfsmittel des österreichischen Ländergebietes stark in Anspruch genommen und heischte auch ferner beträchtliche Summen. Auch nach Herstellung des Friedens trat eine Besserung nicht ein. Die Regierungszeit Carl's war mit Kämpfen und Kriegsvorbereitungen angefüllt. Zunächst erforderte der Krieg mit den Türken bedeutende Mittel und während des dritten Jahrzehnts mussten gewaltige Anstrengungen gemacht werden, um etwaigen Verwicklungen, die zeitweilig den Ausbruch eines europäischen Kampfes befürchten liessen, gerüstet widerstehen zu können. Die aus der spanischen Erbschaft den Habsburgern zugefallenen Gebiete hatten sich als ein Danaergeschenk erwiesen. Endlich im letzten Jahrzehnt der Regierung Carl's wurden durch die Kämpfe um die polnische Thronfolge und mit den Türken die finanziellen Kräfte geradezu erschöpft.

So unentwickelt auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Länder waren, welche dem Scepter Carl VI. unterstanden, einer

¹⁾ Eine die gesammte Finanzverwaltung umfassende Darstellung fehlt. Die geistvolle Arbeit Schwabe's: „Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatsrechts“ (zwei Hefte), ist leider unvollendet. Mensi's: „Die Finanzen Oesterreichs von 1701–1740“ (Wien 1890) enthält reiches Material zur Geschichte des Budgets und des Staatscredits; D'Elvert: „Zur österreichischen Finanzgeschichte“, bietet brauchbare Angaben über einzelne Steuern, namentlich in Mähren und Schlesien. Eine einigermaßen entsprechende Geschichte der Besteuerung besitzen wir noch nicht.

zielbewussten, kenntnisreichen und energischen Persönlichkeit hätte es vielleicht gelingen können, dauernde Ordnung im Staatshaushalte herbeizuführen und auch für den ausserordentlichen Bedarf Vor-
sorge zu treffen. Auch fehlte es an dem Manne nicht, der unter den Rathgebern des Monarchen wohl allein befähigt gewesen wäre, die allerdings schwierige Aufgabe zu lösen, wenn die gesammte Finanzverwaltung in seine Hände gelegt worden wäre. Gundaker Graf Starhemberg, seit 1703 Hofkammer-Präsident, besass alle Eigenschaften eines guten Finanzministers.¹⁾ Abgesehen von glänzenden Eigenschaften des Charakters, war ihm eine seltene Klarheit des Verstandes, ein hoher Sinn für Ordnung eigen, aber anstatt einer Concentration der Geschäfte, wie Starhemberg anrieth, trat eine bedenkliche Zersplitterung der Verwaltung ein, deren schädigende Folgen nicht ausbleiben konnten.

Neben der Hofkammer gab es nämlich noch zwei Körperschaften, welche auf die Finanz-Angelegenheiten Einfluss hatten.

Seit Errichtung der Wiener Stadtbank durch das Diplom vom 24. December 1705 war die Aufsicht über die Beobachtung der Statuten einer Deputation, bestehend aus Mitgliedern der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung, übertragen worden. Die dem Stadtbanco zugewiesenen Fonde verwaltete eine Bancogefälls-Administration, Anfangs ein rein städtisches Amt, aus dem Wiener Bürgermeister als Präses und den Mitgliedern des Stadtrathes bestehend. Eine Aenderung trat ein, seitdem die Mithaftung der Stadt für die Bancoschulden aufhörte, worauf die Verwaltung der an die Bank überwiesenen Gefälle an den Präses der Ministerial-Banco-Deputation übertragen wurde. Der Wirkungskreis dieser Körperschaft erweiterte sich im Laufe der nächsten Jahre durch die Ueberweisung zahlreicher Gefälle. Eine Verbindung mit der Hofkammer war Anfangs insofern vorhanden, als Graf Starhemberg Hofkammer-Präsident und zugleich Präsident der Ministerial-Banco-Deputation war.

Seit Errichtung der Universal-Bancalität durch Patent vom 14. December 1714, wurde der Wirkungskreis der Hofkammer stark in Mitleidenschaft gezogen und wenn die ursprünglichen Pläne, welche den Rathgebern des Kaisers vorschwebten, verwirklicht worden wären, würde die Bancalität wohl die wichtigste Finanz-

¹⁾ Starhemberg hatte bereits nach dem Tode Brenner's, seit Mai 1698 bis Ende 1700 als Vice-Präsident die Hofkammer geleitet. Am 14. Dec. 1700 trat Salaburg sein Amt als Hofkammer-Präsident an, die Ernennung Starhemberg's erfolgte am 4. Juli 1703.

behörde geworden sein und hätte den Bestand der Hofkammer mit der Zeit überflüssig gemacht. Schwerwiegend war aber der Entschluss des Grafen Starhemberg, nach Gründung der Bancalität seine Entlassung als Hofkammer-Präsident zu nehmen und sich lediglich auf die Geschäftsleitung der Banco-Deputation zu beschränken, in welcher Stellung er bis zum Regierungsantritte Maria Theresia's blieb.

Die oberste Leitung der Universal-Bancalität war Anfangs einem Bancal-Gouverneur, später einem Präses, in voller Unabhängigkeit von jeder anderen Behörde, übertragen. An der Berathung über die Ausgaben und Einnahmen hatte die Bancalität mitzuwirken; die Bestreitung des Erfordernisses für den Hof, die Verproviantierung der Armee, die Unterstützung der Fabriken und Manufacturen wurde derselben speciell zur Pflicht gemacht. Ein kaiserlicher Befehl, wie die Hofkammer und die Bancalität „Alles was zum Allerhöchsten Dienst nothwendig sei, communicativ agieren und tractieren sollen“, wurde am 25. April 1715 erlassen. Dadurch war der Wirkungskreis der Hofkammer stark eingeengt worden, da die Bancalität auch auf die Verwaltung der Cameralgefälle einen gewissen Einfluss gewann. Die Schwerfälligkeit und Unzweckmässigkeit des gesammten Verwaltungs-Apparates machte sich fühlbar, da es schon in der ersten Zeit an Reibungen zwischen Bancalität und Hofkammer nicht fehlte. Dazu kam, dass zum Bancal-Gouverneur eine Persönlichkeit ernannt worden war, welcher jene Kenntnisse fehlten, die gerade für diesen schwierigen Posten unbedingt erforderlich waren. Die Nothwendigkeit, Abhilfe zu schaffen, machte sich bald fühlbar und mannigfache Vorschläge tauchten auf, darin übereinstimmend, einer Körperschaft die Berathung über alle Finanz-Angelegenheiten zu übertragen, deren vom Kaiser genehmigte Beschlüsse den Executivbehörden als Weisungen zugehen sollten. Eine von Mikosch, dem Verfasser und Vertheidiger des Bancalitäts-Entwurfes, ausgearbeitete Schrift vom 2. December 1715 wurde in einer Conferenz unter dem Vorsitze des Kaisers einer eingehenden Berathung unterzogen.

Der Verfasser des Bancalitäts-Projectes, der eine vollständige Regelung des Staatshaushaltes durch das Institut in Aussicht gestellt hatte, legte das Geständniss ab, dass der gegenwärtige Zustand einer Aenderung dringend bedürfe; das „ganze Werk sei besser und rechtschaffener zu concentrieren, um zu einer soliden Unität der Operationen alle Haupttheile, so zusammen aus der Verwaltung des Aerars ein Ganzes machen sollen, in ihrer eon-

venienten und vollkommenen Activität, ohne Collision, zu combinieren und zu perfectionnieren". Das Bancaligoverno hatte sich nicht bewährt, Mikosch zog aber daraus nicht den Schluss, dass die Bancalität zu beseitigen sei, sondern der „angezielte Endzweck“ sei dadurch zu erreichen, wenn der Kaiser sich entschliessen würde, „diese Incumbenz unter Seine Allerhöchste und persönliche Attention zu stellen“; einige Minister seien „zu einem Consess zu ernennen“ mit der Aufgabe, „nicht blos die Operationen der Bancalität, sondern auch die Administration der Hofkammer, mithin alle Angelegenheiten des Aerars ohne höheren Recurs und absolute und autoritativ zu respiciieren, dirigieren und manutenieren“; im Falle der Kaiser einer Sitzung nicht beiwohne, sollte der im Range erste Minister den Vorsitz führen, die Beschlüsse und Weisungen sollten den Finanzbehörden nach erfolgter kaiserlicher Entschliessung übermittelt werden; dadurch würde eine Einheitlichkeit der gesammten Finanzverwaltung erzielt, der Wirkungskreis der Bancalität und der Hofkammer genau abgegrenzt werden; auch sollte wieder ein Hofkammer-Präsident, welcher Posten nach dem Rücktritte Starhemberg's provisorisch durch einen Vice-Präsidenten verwaltet wurde, „zum stabilen Capo“ bestellt, für die Bancalität ein Director oder Inspector ernannt werden; dem Uebelstande der bisherigen Organisation und dem Zwiespalte zwischen Hofkammer und Bancalität sei dadurch abzuhelpfen, dass die Verwaltung der Cameralgefälle, insoweit sie nicht schon verpfändet seien, der Hofkammer anheimzufallen, die Bancalität jedoch als Generalcasse alle Ausgaben zu bestreiten und gegen Ueberweisung der erforderlichen Fonde dem Staate Credit zu verschaffen habe.¹⁾

Das von Mikosch ausgearbeitete Project wurde einer Conferenz mit der Aufforderung übergeben, dass jeder anwesende Minister seine Meinung über die „Practibilität“, sowie auch darüber abgeben sollte, „ob durch Stabilierung der Conferenz die sich dermalen ergebenden Obstacula behoben werden können“. Allein diese principielle Frage wurde von der Conferenz gar nicht berührt und in dem an den Monarchen erstatteten Berichte über die Ergebnisse der Berathung mit keinem Worte erwähnt, ob es angezeigt sei, eine neue Körperschaft in's Leben zu rufen. Der Kaiser ordnete daher eine neuerliche Berathung in seiner Gegenwart an. Leider

¹⁾ Die Nothwendigkeit einer Generalcassa war längst fühlbar; 1728 wurde ein hierauf bezügliches Project berathen, aber man konnte „trotz aller Mühe ein qualificiertes Subjectum, welches sich des weitsehenden Generalcassawerks annehmen“ wollte, nicht auffinden. Aus einem Acte. 22. Feb. 1728.

sind uns die Ansichten der einzelnen Minister nicht bekannt, welche bei dieser Sitzung abgegeben wurden. Der Kaiser sprach sich nach Anhörung seiner Rätthe dahin aus, „dass die Sach', wie es dormalen liegt und das völlig unbesorgt stehende Camerale unmöglich länger subsistieren könne und zur Behebung der Dissentionen zwischen den Mitteln, d. h. zwischen der Hofkammer und der Bancalität, ein Compelle zu finden wäre.“ Dieses Compelle sei die Finanz-conferenz, unter der die Hofkammer, Bancalität und Stadtbank zu stehen und zu operieren hätten. Auch „die bessere Stabilierung der Bancalität“ sollte durch Errichtung der Conferenz bewerkstelligt worden. „In allen Sachen,“ fuhr der Kaiser fort, „müssten gewisse Principia gefasst werden, denn wenn man sich nur de casu in casum über eine jede Sache determinieren und im Operieren keine Richtschnur haben sollte, würde man leicht in Irrungen verfallen und niemalsen der Ordnung nach operieren.“ Auch eine Aeusserung des Grafen Starhemberg wird uns überliefert, der bemerkte, dass, so viel möglich, bei den alten Einrichtungen zu verbleiben sei und die einzelnen Theile in genaue Combination gebracht werden sollen. Der Kaiser meinte hierauf, „dieses liesse sich wohl hören, aber man müsste auch berücksichtigen, dass in Cameral-Angelegenheiten Aenderungen einzutreten pflegen; die Experiencz zeige auch, dass andere Potenzen ungeachtet der auch bei ihnen stabilirten alten Verfassungen ihr Camerale durch neue Einrichtungen auf einen andern Fuss zu setzen pflegen.“¹⁾

Die principielle Entscheidung des Kaisers über die Errichtung der Finanz-Conferenz war erfolgt, es handelte sich blos darum, die näheren Modalitäten über die innere Einrichtung in Erwägung zu ziehen. Erst nach mannigfachen Berathungen gelangte man zu einer Entscheidung. Starhemberg, obgleich er die Schaffung einer neuen Körperschaft nicht für nothwendig hielt, hatte sich am raschesten eine klare Ansicht über ihren Wirkungskreis gebildet und die übrigen Mitglieder der Conferenz sich derselben angeschlossen. In der ersten, am 1. März 1716 um halb eilf unter dem Vorsitze des Prinzen von Savoyen abgehaltenen Sitzung kam ein Beschluss nicht zu Stande. Auch in der zweiten Sitzung am 10. Mai 1716 hatten die Rätthe des Kaisers sich mit dem Plane nicht voll befreundet; wenn den alten Instructionen nachgelebt worden wäre, hätte man diese Neuerungen nicht nöthig, meinte Fürst Trautson,

¹⁾ Protocoll 6. Feb. 1716. Anwesend: Eugen von Savoyen, Trautson, Sinzendorff und Starhemberg.

der auch das Geständniss ablegte, dass es ihm schwer falle, in Cameralibus ein Consilium zu geben, da er nicht vollständig instruiert sei, sich auch für einen besonderen Cameralisten nimmermehr ausgeben könne. Starhemberg machte die Bemerkung, es sei nicht genug, zu resolvieren, sondern auch nachzusehen, ob die Resolutionen ausgeführt werden und dann von Zeit zu Zeit auf die wichtigsten Geschäfte aufmerksam zu machen; vielleicht könnte diese Aufgabe dem ältesten Conferenz-Mitgliede übertragen werden; bei schwierigen Geschäften würde sonst Alles liegen bleiben, wenn nicht Einer dafür sorgt und die Sache wie seine eigene betrachtet. Es hat jedoch den Anschein, dass dieser erfahrene Finanzmann lediglich das unter den damaligen Verhältnissen Erreichbare in's Auge fasste und nur bemüht war, die Selbstständigkeit des seiner Obhut anvertrauten Bank-Instituts zu wahren, denn seine weiteren Ausführungen enthielten bloß Vorschläge über die Regelung des Verhältnisses zwischen Bancalität und Hofkammer. Auch der Vorsitzende der Commission, Eugen von Savoyen, sprach sich meritorisch über die Nothwendigkeit oder Erspriesslichkeit der Finanz-Conferenz nicht aus, da die kaiserliche Entschliessung über die Errichtung derselben feststand. Er stimmte Starhemberg bei, dass, „wenn die Gleichheit der Kammer und Bancalität eingeführt werden solle, doch Einer sein müsste, der beide dirigiert, da sonst der alte Widerspruch und Confusion zu erwarten wären“.¹⁾

¹⁾ Vortrag Laxenburg vom 25. Mai 1716. Die kaiserliche eigenhändige Entschliessung langte am 20. Juni herab, wie aus einer Bemerkung des Protocollführers Joh. Georg Schick auf der Rückseite zu ersehen. Der Monarch forderte „ohne Zeitverlust“ einen Vorschlag über die „Subjecta“ der Conferenz und stimmte dem „Conclusum“ des Prinzen bei; ferner sollten ihm zwei Personen als Referenten namhaft gemacht werden, die Bancalität soll völlig independent von der Hofkammer sein und nur unter der Conferenz stehen. auch was nicht ist in besster activitet Vndt standt gesezt auch vor allen die controlirung (wie es im anfang von mir befohlen worden) völlig sein bestandt haben, die banal collegia wie auch die Camer zu restringieren wirdt gahr gut sein wie auch mit tauglichen presidijs camer Vndt banalitet zu bestellen, welches die erste operacion der conferenz neben der obigen Instruccion sein soll die correspondenz die banalitet wie andere solch haben Vndt also ein von Hofrathen besetzte banalitet bleiben Vndt benent werden ds Vbrigt wirdt sich in der ausarbeytung geben.

Carl m. p.

Eine zweite eigenhändige Entschliessung vom 19. Aug. 1716 (accepti 20. Augusti 1716 post octavam mane): Vber ds Vorig Vndt nach dem ich die Vorschlag der subiectorum von allen der conferenz bekommen resolvire abermahls

In einem Reglement wurden die Bestimmungen zusammengefasst über die Art und Weise, wie die Berathungen gepflogen und die von dem Kaiser genehmigten Beschlüsse zur Durchführung gelangen sollen. Wenn der Kaiser in der Conferenz nicht den Vorsitz führte, mussten ihm die Protocolle vorgelesen und seine Entschliessung eingeholt werden, die er sodann mündlich kundgab und die von dem Schriftführer niedergeschrieben wurde. Eine wichtige Aenderung ist insoferne eingetreten, als ursprünglich auch die Stadtbank in eine Verbindung mit der Finanz-Conferenz gebracht werden sollte, während nach dem Reglement die Conferenz bloss die Anträge der Hofkammer und der Bancalität zu begutachten hatte. Zwischen den beiden Behörden fand auch der Unterschied statt, dass die Hofkammer Vorträge an den Kaiser erstattete, die sodann der Conferenz übermittelt wurden, die Bancalität aber ihre motivierten Anträge an den ältesten Minister der Conferenz, dem in Abwesenheit des Kaisers bei den Sitzungen der Vorsitz übertragen war, zu übergeben hatte. Dem Kaiser musste Anzeige über die Gegenstände der Berathung erstattet und seine Entscheidung eingeholt werden, ob er der Sitzung beiwohnen wolle. Die Anträge über alle Angelegenheiten von grösserer Erheblichkeit und „mehrerm Nachdenken“ machten, nebst den Voracten, zunächst

Vnd 1mo ds was Vorhin wegen einrichtung der Camer und Bestellung sub meo praesidio oder des Senioris der conferenz der financen conferenz in re et modo resolvirt hab es dabey in allen verbleiben soll, soll disen nachmitag die Hofkanzlay die notig decreta an Camer banco Vndt governo ausfertigen, an die Zwey erstern dass sie Vor Vndt sub inspeccione der conferenz stehen bed ein entwurf ihrer instruccion Vndt combinirung Vntereinander machen Vnd der conferenz ad examinandum vorstellen sollen wo vorderist zu beobachten den numerum so vill möglich zu restringiren, den governo aber ds ich ein ander disposicion gemacht Vndt anheut ds governo in gnaden entlass Vndt aufheb sambt gehalten besoldungen, die dabey geweste Rath aber in ihre vorig Verrichtungen einstehen Vndt wie vorhin stehen sollen, ds personale betrefndt benene ich den Fürst v Trautson graven v Starnberg graven aloisio v Harrach Vndt Vmb ds einer der Notiz von intrinseco einiger lander hab dabey ist den Baron v Stork (Transcription: Stürck) Vicekanzler in innerosterreich vor den presidentem camerae den Grav v Valseg Vndt pro praesidio bancalitäts den Diettrichstain praesidem bancalitäts zu graz, nach diser aufrichtung wirdt die conferenz selbst den das weiter zu sehen Vndt zu richten haben.

Die referendarios soll die conferenz mir selbst in der ersten session vorschlagen die Besoldung der Presidenten von der Camer Vndt banco nacher determinirt werden.

Carl m. p.

Mensi giebt nur das Datum der zweiten Entschliessung.

vor dem Sitzungstage die Runde bei den Mitgliedern, „um das Votum desto fundierter ablegen zu können“.

Die Finanz-Conferenz war lediglich eine begutachtende Körperschaft. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass sie sich in die Administration nicht einzumischen habe, um ihre Meinung desto freier eröffnen zu können. Ihre Aufgabe war, darauf ihr Augenmerk zu richten, dass die Hofkammer wohl eingerichtet, die Universal-Bancalität in eine vollkommene Consistenz gebracht und beide zusammen in den Stand gesetzt würden, mit der Conferenz gemeinsam zu operieren, „mit vereinbarten Gemüthern und Anschlägen, um die Beförderung des kaiserlichen Dienstes sich unermüdlich zu bearbeiten und die Instructionen sammt dem, was von Zeit zu Zeit an sie gelangt, genau zu vollziehen“. Damit man aber um so gewisser wisse, inwieweit die Hofkammer ihren Obliegenheiten nachkomme und die empfangenen Decrete befolge, sollten wöchentlich die Extracte der Rathspocolle der Finanz-Conferenz vorgelegt und die Bancalität angewiesen werden, verlässliche Specificationen über Empfang und Ausgabe und am Jahresschlusse eine Generalbilanz einzureichen, um darüber ein Absolutorium zu empfangen. Der Finanz-Conferenz war die Prüfung des jährlichen „Anordnungsstaats“, wie man den Voranschlag nannte, übertragen; sie sollte auf die Verbesserung der Gefälle und Beseitigung der Missbräuche ihr Augenmerk richten, über die Aufbringung und „Erzeugung“ neuer Fonde zur Bestreitung des Abganges beim Hofstaat und bei dem Militär „nachdenken“, ferner an Hand geben, wie der Credit vermehrt, die überflüssigen Ausgaben restringiert, die erforderlichen Anticipationen mit guter Wirthschaft aufgebracht, die schädlichen Usancen abgestellt, die guten Münzen im Lande erhalten, der Handel der Erblände befördert, die Manufacturen „mehr stabilirt“ werden.

Wie ersichtlich, sollten jene Uebelstände, welche durch den Bestand mehrerer Finanzstellen, deren Wirkungskreis nicht scharf genug abgegrenzt war, zu Tage traten, durch Schaffung der Conferenz behoben werden, welche in letzter Instanz über Finanz-Angelegenheiten berathen und Beschlüsse fassen sollte. Die neue Körperschaft sollte die Einheitlichkeit der Verwaltung herstellen, woran die Erwartung geknüpft war, dass erst dadurch jenes Ziel erreicht werden dürfte, welches bei den seinerzeit erlassenen Verfügungen bei Gründung des Bancal-Guberniums ins Auge gefasst worden war. Alle auf die Operation der Bancalität, die Verwaltung der Hofkammer und die Angelegenheiten des Aerars Bezug habenden

Angelegenheiten sollten ohne höheren Recurs von der Conferenz entschieden werden. In Abwesenheit des Monarchen hatte ein Minister, und zwar der erste im Range, den Vorsitz zu führen. Gleichzeitig sollte eine Generalcassa geschaffen werden, wohin alle Einnahmen zu fließen hätten und von der die Ausgaben zur Bestreitung des Hof- und Kriegszahlamtes, des Schulden- und Creditwesens geleistet werden sollten. Diese Generalcassa sollte von der Bancalität geführt, die Verwaltung der staatlichen Einnahmen der Hofkammer übertragen werden, an deren Spitze „ein tüchtiger, laboriöser und nicht weniger Probität, als Dexterität habender Capo zu setzen sei“. Er habe für Hofstaat und Krieg Vorsorge zu treffen, sowie der Finanz-Conferenz seine Vorschläge wegen Vermehrung der Einnahmen zu erstatten.

Die Mitglieder der Finanz-Conferenz waren in den ersten Jahren: Fürst Trautson als Vorsitzender, Graf Starhemberg, der nach dessen Tode den Vorsitz übernahm und bis zur Aufhebung der Conferenz unter Maria Theresia führte, Alois Thomas Raimund Graf v. Harrach (Mitglied bis 1741) und Georg Christoph Graf Stürgkh (bis Ende 1719), Graf Walsegg, der nach seiner Enthebung als Hofkammer-Präsident zum Mitglied ernannt wurde.¹⁾ Seit den Zwanziger-Jahren nahmen die Grafen Althann und Windisch-Graetz an den Sitzungen theil. Die Anzahl der Mitglieder, welche bei den Berathungen behufs der Beschlussfähigkeit anwesend sein musste, war nicht bestimmt; es fanden Conferenzen statt, bei denen ausser dem Vorsitzenden nur ein Mitglied erscheint, so nicht selten Starhemberg und Althann. In der ersten Zeit führte der Kaiser bei wichtigen Berathungsgegenständen den Vorsitz, im letzten Jahrzehnt seiner Regierung selten. Die Erklärung liegt darin, dass die wichtigsten finanziellen Berathungen, nämlich die Beschaffung des Credits für die Kriegskosten im letzten Jahrzehnt der Regierung Carl's in einer „Deputation“ unter Vorsitz des Kaisers stattfanden, deren Protocolle, bisher unbenützt, einen Einblick in die Finanzlage gewähren.²⁾

Ogleich die Finanz-Conferenz die wichtigsten Angelegenheiten zu berathen und auch über Personal-Angelegenheiten ihr Gut-

¹⁾ 9. November 1719. „Zu einiger Consolation zur Finanz-Conferenz, wenn seine Gesundheit zulässt, gezogen werde.“ Vergl. auch eigenhändiges Handschreiben vom 8. November 1819 an Trautson.

²⁾ Als Schriftführer der Finanz-Conferenz erscheint Mikosch, nach dessen Tode Lachmeyer, als Protocollführer bei der Deputation David Heinrich Joseph v. Koch.

achten zu erstatten hatte, wurden in einzelnen Fällen überdies selbstständige Commissionen eingesetzt, wodurch der Verwaltungs-Apparat noch schwerfälliger gemacht wurde. So wurde Graf Harrach mit der Leitung einer Ersparungs-Commission betraut, die jahrelang Untersuchungen anstellte und sodann Vorschläge machte, die wieder der Finanz-Conferenz zur Begutachtung vorlagen; Prinz Eugen von Savoyen wurde mit einer ähnlichen Aufgabe im Jahre 1729 betraut; wir finden sogar drei Commissionen mit einer und derselben Angelegenheit beschäftigt, jede aus anderen Mitgliedern bestehend, deren Gutachten von einander abwichen und dem Kaiser die Entscheidung natürlich erschwerten. Zwischen den Präsidenten der Ministerial-Banco-Deputation und der Hofkammer bestand nämlich ein Zwiespalt über die Forderung der letztern, dass die Bank anstatt einer jährlichen Beitragsleistung von 500.000 fl. künftig 1·2 Millionen zu gewähren habe, wogegen Starhemberg entschiedenen Widerspruch erhoben hatte. Die Durchführung der von der Finanz-Conferenz gefassten Beschlüsse stiess vielfach auf Schwierigkeiten. Bancalität und Hofkammer lagen mit einander im Streit und die Untersuchung der Beschwerden, die gegenseitig vorgebracht wurden, führte nicht selten zu keinem Ergebnisse. Endlich beirrte die Hofkanzlei die Massnahmen der Hofkammer, denn sie verhandelte mit den Ständen und war eifrige Fürsprecherin ihrer Wünsche. Wohl ergiengen Weisungen an die Hofkanzlei, dass Cameral- und Fiscalsachen in gemeinsamer Sitzung berathen werden sollten, allein die Klagen hörten nicht auf, dass die Hofkammer von den politischen und Justizstellen gehemmt werde und die nöthige Unterstützung nicht finde.¹⁾ In solchen Fällen wurde in der Regel eine Commission zur Schlichtung der Angelegenheit ernannt.

Einrichtung der Hofkammer.

Für die Hofkammer wurde eine umfassende Instruction erlassen. Nur die wichtigsten Bestimmungen sollen hier hervorgehoben werden. An die Hofkammer-Räthe wurden grosse Anforderungen gestellt; sie sollten theoretisch und practisch durchgebildete Männer sein, nicht nur mit den Institutionen der verschiedenen österreichischen Länder, sondern auch des deutschen Reiches wohl vertraut sein, eine schon an und für sich umfassende, bei der Mannigfaltigkeit

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll, 29. November 1721.

der Rechtsverhältnisse ungemein schwierige Aufgabe. Die Cameralgeschäfte mussten in Commissionen vorgetragen werden. Einige derselben waren nach Materien, andere aber nach Provinzen eingetheilt, da man von der Voraussetzung ausgieng, dass die verschiedenen Erbkönigreiche und Länder besondere Rechte und Regalien hätten, deren Kenntniss nicht jedem einzelnen Rathe bekannt sein könne. Die sechs Haupt-Commissionen waren folgende: Eine Hof-Commission, welche sich mit der Hofwirthschaft und mit Besorgung alles dessen, was den Hof unmittelbar angiehg, zu beschäftigen, ferner die Reichscameral-Angelegenheiten zu besorgen hatte; der zweiten Commission waren die ökonomischen Militär-Angelegenheiten zugewiesen; der dritten, der „Hauptrechnungs-Commission“ war das gesammte Rechnungswesen, der vierten das Camerale in Ungarn, Siebenbürgen, Slavonien und den dazu gehörigen Provinzen, der fünften das Camerale der drei böhmischen Länder, endlich der sechsten das Camerale der gesammten österreichischen Länder zugewiesen. Diejenigen Commissionen, welche sämmtliche Finanz-Angelegenheiten einzelner Länder zu besorgen hatten, wurden in Sub-Commissionen getheilt und einem jeden Rathe derselben eine oder mehrere Materien derselben Provinz dauernd zur Bearbeitung übertragen. An der Spitze einer jeden Commission stand ein Präsident. Die Art und Weise der Berathung und Erledigung der Geschäfte war durch specielle Bestimmungen geregelt. Nur wichtige Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Verzug duldete, durften von Seite des Hofkammer-Präsidenten ohne Berathung in der Plenar-Versammlung erledigt werden ¹⁾.

Ueber das Verhältniss der Hofkammer zu den anderen Hofämtern enthielt die Instruction die Weisung, dass es bei dem alten Herkommen zu verbleiben habe. Da sich aber die Hofkammer zu wiederholten Malen beschwert habe, von der Kanzlei in Cameralsachen, namentlich aber in Geld-Angelegenheiten Befehle zu empfangen, indem die letztere mit dem Stande des Aerars unbekannt sei und nicht wissen könne, welche Lasten dasselbe zu tragen habe; ausserdem aber die Hofkammer die Weisung habe, Alles zu befolgen, was durch die Finanz-Conferenz im kaiserlichen Namen an sie gelange, sollten künftighin weder die Hofämter, noch die Hofstellen in ausserordentlichen Angelegenheiten eine Verordnung

¹⁾ Instruction von 1717 und Finanz-Conferenz-Protocoll vom 22. Juli 1717 unter Vorsitz des Kaisers, in welcher berathen wurde, „ob die Agenden nach Provinzen oder nach Materien zu scheiden sind“; der Beschluss lautete: „das medium zu amplectieren“.

oder eine Assignation an die Hofkammer erlassen dürfen, ausser es wäre früher mit derselben hierüber eine Vereinbarung getroffen worden. Auch wurden die verschiedenen Centralstellen angewiesen, wenn grössere Summen erfordert würden, kein Referat an den Monarchen zu erstatten, ehe sie das Gutachten der Hofkammer abverlangt haben. Ueber derartige Angelegenheiten sollte von beiden Stellen ein gemeinsames Referat erstattet und von den Präsidenten unterschrieben werden.¹⁾

Die Beziehungen zur Universal-Bancalität wurden neu geregelt, bereits am 25. April 1715 war hierüber eine Allerhöchste Entschliessung erfolgt. Am 5. November 1716 ward vor Errichtung der Finanz-Conferenz an die Hofkammer und an die Bancalität ein neues Decret erlassen mit dem Befehle, dass die Präsidenten über Materien, welche eine gemeinsame Berathung erfordern, um jeden überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden, unter Zuziehung des einen oder des anderen Rathes so oft, als nöthig zusammzutreten und Berathung zu pflegen haben. In der Regel sollten sie wöchentlich einmal zusammenkommen und sämtliche Angelegenheiten, die eine gemeinsame Berathung erfordern, vornehmen; wenn die Meinungen gleichstimmig ausfallen, die Beschlüsse, welche einer Allerhöchsten Entschliessung nicht bedürfen, unmittelbar in Wirksamkeit setzen, im Falle aber eine oder die andere Stelle erhebliches Bedenken trage und eine Ausgleichung der beiderseitigen Meinungen nicht zu Stande komme, sei die kaiserliche Entschliessung einzuholen und zwar durch ein Referat, worin die sämtlichen dafür und dagegen sprechenden Gründe „treulich und ohne Hinterhalt“ auseinandergesetzt werden.

Bei ordentlichen Geldausgaben sollte auf Grund des Allerhöchst approbierten General-Anordnungsstaates ohne weitere Cameral-Anweisung die Bancalität berechtigt sein, die Ausgaben zu machen, bei ausserordentlichen Ausgaben, welche in dem Anordnungsstaat nicht enthalten sind und über 1000 Gulden sich belaufen, auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung, welche durch die Hofkammer der Bancalität mitzutheilen ist, die erforderliche Summe anweisen; nur bei „urplötzlichen Ausgaben“, über welche die kaiserliche Resolution nicht eingeholt werden könne, besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, habe die Bancalität ohne

¹⁾ Diese Verfügung stand, wie es scheint, auf dem Papier; die böhmische Kanzlei gieng auch in der Folge selbstständig vor; die Finanz-Conferenz tadelte die Eingriffe derselben und beantragte Bestimmungen, welche Angelegenheiten von der Kammer und welche von dieser respiciert und tractiert werden sollen. (Finanz-Conferenz-Protocoll 16. Januar 1719).

Anstand die ihr von der Kammer übermittelte Weisung auszuführen. Die Bancalität war nicht berechtigt, an den Kaiser gegen eine ihr übermittelte Weisung der Hofkammer zu recurririen, sondern nur in dem Falle, wenn sie erhebliche Ursache hätte, sich zu beschweren und die Unterstützung des Monarchen zur Bewirkung der Controle nöthig hätte, sollte sie ihre Beschwerde durch den Senior der Conferenz dem Kaiser überreichen.

Hinsichtlich des Wirkungskreises der beiden Körperschaften, der Bancalität und der Hofkammer, war durch die Instruction eine Aenderung nicht eingetreten. Der Hofkammer war die Administration der Cameralfonde überwiesen. Sie sollte bestrebt sein, darauf zu sehen, dass die Gefälle richtig collectiert und der nöthige Credit mit guter Wirthschaft besorgt werde. Die Besorgung der Hof-, Staats- und Kriegsausgaben verblieb der Hofkammer, sowie die Beschaffung der nöthigen Fonde, die Bancalität aber sollte in treuer und richtiger Menagierung der Gelder und des von ihr zu verschaffenden Credits ihre Aufgabe erfüllen. Das ganze Geldgeschäft sollte von der Bancalität geführt werden und ein jeder Heller nur von der Bancalität in Empfang genommen und verwendet werden; alljährlich und zwar vor Ausgang des Jahres sollten zwei Präliminare für das Camerale und die Militär-Angelegenheiten entworfen werden (General-Anordnungsstaat genannt). Hofkammer und Bancalität hatten darüber eine Vereinbarung zu treffen und zwar in zwei Hauptrubriken; die eine enthielt die fixen, die andere die casualen Ausgaben; die Arbeit musste von beiden Präsidenten unterschrieben und dem Kaiser zur Approbation eingereicht werden.

Rechtzeitige und gewissenhafte Rechnungslegung wurde eingeschärft. Dieselbe sollte „von den Buchhaltereien ungesäumt revidiert werden“ und nicht lange Jahre verstreichen, „bis die Wittiben und Waisen oder gar deren Enkel und Urenkel erst darüber Rede und Antwort geben“. Die Eintreibung der Steuern und der Rückstände wurde eingeschärft mit der Drohung, dass, wenn die Ausstände uneinbringlich werden sollten, an den Beamten Regress genommen würde. Die ökonomischen Angelegenheiten des Militärs hatte das Kriegs-Commissariat zu besorgen, dem auch die Entwerfung des „Militär-Anordnungsstaates“ oblag, da man der Ansicht war, dass die Hofkammer dieses schwierige und weitschichtige Werk zu besorgen nicht im Stande sei. Eine Instruction vom 23. April 1713 hatte bereits das Verhältniss der Hofkammer zum Kriegs-Commissariat geregelt. Erstere hatte die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass nach Beschaffenheit der Zeit-

umstände die überflüssigen Ausgaben, so viel thunlich, restringiert werden sollen; die Tabellen über den Stand der Regimenter mussten der Hofkammer eingesendet werden, von den Kriegscassa-Beamten der wöchentliche oder vierzehntägige Extract mit Specificierung der jedem Regimente zu verabfolgenden baaren Bezahlung und anderer Ausgaben abgefordert und begründet werden.

Eine neue Organisation der Hofkammer, seit 1728 geplant und berathen, gelangte durch die Instruction vom 2. Januar 1732 zum Abschlusse, deren Ausarbeitung Saffran besorgt hat. Die Anzahl der Commissionen, welche seit 1718 von sechs auf zwölf vermehrt worden war, wurde vermindert. Künftighin sollten bloß drei ständige Commissionen bestehen: für Militär-Angelegenheiten, für die ungarischen Neoacquistica, endlich für Rechnungssachen. Für alle übrigen Angelegenheiten wurden Referenten ernannt. Es war dies eine Rückkehr zur Maximilianischen Ordnung vom Jahre 1568, doch wurde dem Hofkammer-Präsidenten anheimgestellt, „in wichtigen Vorfällen de casu in casum nach Beschaffenheit des Objects“ Commissionen anzuordnen und die Mitglieder zu bestimmen. Die Anzahl der Räte sollte künftighin vierundzwanzig betragen, die zur Erledigung der Geschäfte genügend befunden wurde, da ohnehin die wichtigsten Gefälle von der Wiener Stadtbank verwaltet wurden.

Landeskammern.

Der Hofkammer unterstanden die Kammern für Böhmen, Schlesien, die vorderösterreichische in Freiburg, ferner die oberösterreichische Hofkammer zu Innsbruck und die innerösterreichische Hofkammer zu Graz. Die Errichtung der beiden letztgenannten Hofkammern rührt aus jener Zeit her, als die Städte Innsbruck und Graz Sitz der Hoflager der früheren Nebenlinien des regierenden Hauses waren. ¹⁾ Die Kammer der ungarischen Bergstädte und die Zipser Kammer waren ebenfalls der Hofkammer in Wien unterstellt.

Cameralverwaltung in Ungarn.

Trostlos war die Cameralverwaltung jenseits der Leitha. Für Ungarn, Croatien und Slavonien bestand nämlich die königlich ungarische Hofkammer mit dem Sitze in Pressburg. In Sieben-

¹⁾ Die Kosten der Länderkammern werden in dem Finanz-Conferenz-Protocolle vom 29. August 1728 auf 204.000 Gulden angegeben.

bürgen war die Finanzverwaltung mit dem Gubernium verbunden. „Das so ansehnliche ungarische Camerale befinde sich in grösster Verwirrung,“ klagte die Finanz-Conferenz „und sei so vernachlässigt, dass es unmöglich sei, dasselbe in Ordnung zu bringen; auf Conservation und Melioration der Gefälle werde nicht gesehen; die Pressburger Kammer sei schlechter, als andere Stellen besetzt, weil man daselbst nur jene Subjecte, die anderweitig nicht unterzubringen gewesen, angestellt habe; die Besoldung sei so schlecht, dass die Bedienten, um leben zu können, andere Beschäftigungen suchen oder untreu zu dienen verleitet werden.“¹⁾ Aehnliche Klagen wurden später zu wiederholtenmalen vorgebracht. Die Vorschläge und Gutachten der ungarischen Hofkammer wurden selbst bei minder wichtigen Angelegenheiten der Finanz-Conferenz übermittlelt, deren Anträge zumeist die Genehmigung des Monarchen erhielten. Zu einschneidenden Aenderungen mochte man sich nicht entschliessen, nur die Bemühungen der ungarischen Hofkammer zur Erweiterung ihres Wirkungskreises wurden verhindert.

Staatshaushalt.

Die Finanz-Conferenz hatte nicht blos die wichtigen Angelegenheiten zu berathen; mit mannigfachen, zum Theile kleintlichen Angelegenheiten überhäuft, nahm die Erledigung der laufenden Geschäfte Zeit und Kraft in Anspruch und einer Neuordnung der Verwaltung konnte die erforderliche Aufmerksamkeit nicht geschenkt werden.

Am wichtigsten waren wohl die Berathungen über den Staatsvoranschlag und die zur Bedeckung des Deficits erforderlichen Massnahmen. Der „Anordnungsstaat“ bereitete den Männern grosse Sorgen, da die staatlichen Einnahmen in der Regel nicht ausreichten und das Deficit sich als ein stetiger Gast erwies. Das Jahr 1725 vielleicht ausgenommen, konnten die Ausgaben nie durch die Einnahmen bestritten werden und das günstige Ergebniss wurde damals auch nur dadurch erzielt, dass kurz zuvor sich die Stadtbank zu einem jährlichen Beitrage von 500.000 Gulden verpflichtet hatte.

Einen klaren ziffermässigen Einblick in den österreichischen Staatshaushalt zu gewinnen ist bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen, schwer möglich, auch müssten eingehende Studien über

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 9. August 1718.

die Finanzverhältnisse der einzelnen Länder vorliegen, woran es fehlt. Noch in den ersten Jahrzehnten der Regierung Maria Theresia's mangelten genaue Rechnungsabschlüsse, obgleich die Finanzverwaltung seit 1749 einen einheitlichen Charakter erhalten hatte. Noch trauriger war es zur Zeit Carl VI. bestellt. Der Voranschlag wurde nicht immer rechtzeitig berathen; oft war ein halbes Jahr verflossen, ehe derselbe von der Hofkammer der Finanz-Conferenz vorgelegt wurde.

Schon in der ersten Sitzung der Finanz-Conferenz am 6. September 1716 wurde der Beschluss gefasst, eine Verminderung der Ausgaben und durch Erhöhung der Einnahmen eine Verbesserung der Cameralfonde anzustreben. Einen Erfolg hatte dieser Conferenzbeschluss vorläufig nicht, da der Türkenkrieg beträchtliche Summen in Anspruch nahm und durch die laufenden Einnahmen nicht bestritten werden konnte. Schon in den ersten zwei Kriegsjahren waren sämtliche Hilfsquellen erschöpft und als im Sommer 1717 der Voranschlag für den Bedarf des nächsten Jahres in Berathung stand, war die Bedeckung von 14 Millionen Gulden schwierig genug. Niemand wusste, woher dieselben zu beschaffen. Am 2. November 1717 fand eine nochmalige Berathung statt. Im Laufe der Zeit, heisst es in den Protocollen der Finanz-Conferenz, werden sich vielleicht die Mittel ergeben, welche jetzt unmöglich vorzusehen sind. Wohl wurden die verschiedenen Einnahmen einer Revision unterzogen und auf etwaige Zuflüsse hingewiesen, aber hinzugefügt, dass auf dieselben mit Sicherheit nicht gerechnet werden könne. Ein „adaequates Remedium“ lasse sich diesmal unmöglich in Erwägung ziehen, da das ordentliche Erforderniss immens gestiegen und die Ausgaben durch die üble Wirthschaft enorm angewachsen seien; die Länder seien durch die seit 1683 andauernden Kriege erschöpft, entkräftet und exhauriert, für die zwei vorhergehenden Jahre zwei Millionen rückständig.

Der Friede zu Passarowitz befreite den Staat aus herber Verlegenheit. Die Finanzverwaltung athmete auf. Der Türkenkrieg hatte mehr als 60 Millionen gekostet. Seit Jahren war auf die Nothwendigkeit, Ersparungen vorzunehmen, hingewiesen worden.¹⁾ Starhemberg drängte nunmehr, Hand ans Werk zu legen. Erst

¹⁾ „Alle Rubriken der Ausgaben werden ohne Mass vergrössert und Niemand denke auf die Wirthschaft, sondern trachte zum äusserlichen Splendor die Spesen zu vergrössern“. (F.C.P. 1. Nov. 1718). Die Ersparungen, von denen immer geredet werde, „werden nie ad effectum gebracht. Das ganze Uebel

nach einem Jahre wurde der Heeres-État auf acht Millionen Gulden herabgesetzt.¹⁾ Eine Herabminderung der Armee musste behufs Herstellung finanzieller Ordnung vorgenommen werden, wogegen jedoch der Hofkriegsrath Einwendungen erhob. Selbst mit 9·3 Millionen glaubte er nicht auslangen zu können. Obwohl der Kaiser auf seinem Entschlusse beharrte, wurde das Heeres-Erforderniss pro 1720 um vier Millionen überschritten. Die Anträge der Hofkammer, deren Präsident seit November 1719 Graf Dietrichstein war, von der Finanz-Conferenz auf das Wärmste befürwortet, erhielten nicht immer die kaiserliche Genehmigung. Die Sache könnte nicht länger auf diese Weise dauern, heisst es in dem Protocolle der Finanz-Conferenz vom 17. Februar 1720, wenn nicht zwischen Empfang und Ausgabe eine Proportion eingeführt werde, „gestalten keine Potenz in ganz Europa wäre, welche in Friedenszeiten pro Militari mehr ausgabe, als die Länder prästieren könnten. Es sei nothwendig, den *statum militarem ad possibilitatem* zu regulieren, damit er die ausgesetzten acht Millionen nicht überschreite. Die Macht eines Monarchen und die Securitât seiner Länder bestehe nicht in der Anzahl seiner Regimenter, sondern in einer wohlbezahlten, disciplinierten und brauchbaren Miliz.“

Hatte man bisher von der Hand in den Mund gelebt und mühselig den jeweiligen Bedarf aufgebracht, so gieng man nunmehr daran, zur dauernden Herstellung des Gleichgewichtes für einen längeren Zeitraum Einnahmen und Ausgaben für Heer- und Civilverwaltung festzustellen. Man fasste dabei die Zeit von 1721 bis 1731 ins Auge. Die mannigfachsten Ersparungs-Massnahmen wurden in Erwägung gezogen, da die Berathungen einen Abgang von über 26 Millionen für den ganzen Zeitraum ergaben, ferner waren für die Verzinsung der erforderlichen Anlehen 14 Millionen veranschlagt, daher ein Gesamt-Deficit von 40 Millionen.

Eine Ersparungs-Commission unter dem Vorsitze des Grafen Harrach wurde niedergesetzt, um die gesammte Verwaltung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.²⁾

rühre daher, dass man dem Hof-Kriegsrath allein die Disposition in *militaribus* überlasse, welcher bei Hof die Approbation einhole und sodann keine Ersparungen zulasse, ohne zu ponderieren, ob das Aerar und die Länder im Stande seien, das Determinierte zu vollziehen.“ (F.C.P. 21. Nov. 1718.)

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 25. September 1719.

²⁾ Harrach hatte die Aufgabe „alle rubricas der noch in der Administration der Hofkammer sich befindenden Fundorum zu durchgehen und zu

In den letzten Jahren hatte die Finanz-Conferenz bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass eine Reform des Postwesens vorzunehmen sei, die Cameralgefälle durch Verpachtung ein höheres Erträgniss abwerfen würden, die Erzeugnisse der Bergwerke, namentlich Kupfer und Quecksilber gesteigert werden könnten. In einem ausführlichen Vortrage hatte der Hofkammer-Präsident Reformen beantragt. Die Ersparungs-Commission wusste nichts wesentlich Neues in Antrag zu bringen. Während die Finanz-Conferenz eine Herabminderung der Heeres-Ausgaben befürwortet hatte, meinte die Ersparungs-Commission, dass diese mit Rücksicht auf die politische Lage weit eher im Hofstaate und in der Civilverwaltung durchgeführt werden könne, wofür sich übrigens auch die Finanzverwaltung wiederholt ausgesprochen hatte. Die kaiserliche Entschliessung trug jedoch nicht einmal diesen bescheidenen Anträgen Rechnung; sie genehmigte die Verpachtung der Gefälle, forderte von der Hofkammer detaillierte Vorschläge über Ersparungen in der Civilverwaltung und stellte eine Entscheidung über den Hofstaat in Aussicht. Eine spätere Entschliessung des Kaisers bemerkte, dass eine Verringerung des Personals bei den Hofstellen bereits verfügt worden sei. Diese Beschlüsse, wenn auch mit Raschheit durchgeführt, liessen doch nur für die Zukunft einen günstigen Erfolg erwarten, allein von vorneherein war es zweifelhaft, ob dieselben in nächster Zeit verwirklicht werden würden. Einmal sollte die Verpachtung der Cameralgefälle im Einvernehmen mit der Hofkanzlei erst der Berathung unterzogen werden, was bei dem damaligen Gange der Verhandlungen der Centralstellen langwierig genug war, sodann aber erwartete die Finanz-Conferenz von dieser Massregel keine grossen Vortheile, von der Einführung neuer Steuern keine höheren Einnahmen, da fast alle Lebensbedürfnisse mit Aufschlägen belegt waren. Die traurige finanzielle Lage wird dadurch am schärfsten beleuchtet, dass die Gehälter der Bediensteten beim Hofstaat und bei der Civilverwaltung nicht bezahlt werden konnten und die Zahlungsrückstände ziemlich beträchtlich waren. ¹⁾ Um den Abgang für 1721 zu decken, sollten sich die Beamten mit der Bezahlung von drei Quartalen ihrer Bezüge begnügen.

überlegen, wie weit deren Erträgnisse verbessert und an denen erogandis eine Ersparung gemacht werden könne" (Vortrag des Fürsten Trautson vom 11. März 1722).

¹⁾ Sie betragen zwei Millionen bei der Civilverwaltung und 3-375 Millionen bei dem Militär.

Der Hofstaat war ziemlich kostspielig, da die Anzahl der in Verwendung stehenden Personen seit Leopold I. vermehrt worden war. Der Betrag belief sich auf 1000 Stück Speciesducaten monatlich, ferner mussten für Juwelen und Kleinodien, sowie für ausserordentliche Erfordernisse, endlich für die Ausgaben in der Charwoche „Extraducaten“ von der Hofkammer abgeführt werden.

In der Instruction vom Jahre 1717 wurde die bereits am 27. März 1717 erflossene Weisung aufgenommen, dass vom 1. April an 25.000 Gulden monatlich dem kaiserlichen Zahlmeister zu verabfolgen seien, alle übrigen Beträge jedoch zu entfallen hätten. „Die Speisung an der Hofafel, die Frauenzimmertafel und die bisher wider den Decor des kaiserlichen Hofes eingesammelten Accidenzien und Neujahrsgaben“ wurden gänzlich abgeschafft, dagegen aber den Hofstäben, als dem Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberststallmeister, der Leibgarde, den Hatschieren und Trabanten eine Erhöhung der Bezüge oder Kostgelder gewährt.

Ferner mussten von Seite der Hofkammer alle Ausgaben für die Gebäude-Erhaltung, für Jägerei und Falknerei, für Opern, Comödien und Bälle, für Livreen, Wagen, Gnaden und Hofabfertigungen, Verehrungen, Almosen, Beisteuern und Hochzeitspräsenten bestritten werden.

Die Finanz-Conferenz brachte wiederholt Ersparungen bei dem Hofstaate in Vorschlag, mit dem Hinweis auf das seit einigen Jahrzehnten gestiegene Erforderniss. Einige Angaben mögen hier Platz finden. Die Anzahl der besoldeten geheimen Rätthe unter Leopold betrug zehn, nunmehr vierzehn mit einem Gehalt von 2000 Gulden; eine Herabminderung um vier wurde in Antrag gebracht, wodurch 8000 Gulden erspart worden wären; unter Leopold waren sieben „Leib-Medici“ angestellt, unter Joseph I. fünf, unter Carl VI. neun, welche zusammen 18.000 Gulden als Besoldung und 2230 Gulden als Adjuten erhielten. Die fünf Leibbarbiere bezogen je 250 Gulden jährliche Besoldung und anderthalb Gulden Kostgeld täglich; der Oberstmarschallstab kostete unter Joseph I., aus dreiundzwanzig Personen bestehend, 6376 Gulden, nunmehr waren neunundzwanzig in Verwendung mit einem Aufwand von 14.814 Gulden; die Hofmusiker erforderten unter Leopold 102.572 Gulden, unter Carl Anfangs 127.474 Gulden, später, im Jahre 1726, 159.168 Gulden; die Aufführung der Oper kostete überdies 50.000 Gulden, wobei besonders bemerkt wird, dass durch

Verpachtung ein Ersparniss von 8000 Gulden erzielt worden sei ¹⁾, ferner Pensionen im Betrage von 19.546 Gulden vierzig Kreuzer; die Jägerei kostete unter Leopold 23.491 Gulden, unter Joseph 36.877 Gulden, unter Carl über 34.000 Gulden. ²⁾ Um Ersparungen zu erzielen, beantragte die Finanz-Conferenz, die Ausgaben der Hofstäbe, besonders für Hofküche, Hofkeller, Hofbau und Hofmusik mit einem fixen Betrage alljährlich zu bestimmen, um die mannigfachen Ueberschreitungen und Missbräuche hintanzuhalten.

Die Kosten der Finanzverwaltung waren seit einem Jahrhundert gestiegen. Unter Ferdinand III. betrug die Anzahl der Räte der Hofkammer dreizehn, beim Regierungsantritte Leopold's fünfzehn, bei dessen Tode zweiundsiebzig, unter Joseph I. zweiundfünfzig, 1717 siebenundsechzig, und zwar zwanzig aus dem Herrenstande, fünfundvierzig aus dem Ritterstande, ferner ein ungarischer Referendarius und ein Rath für Tyrol. Die Qualität hatte sich verschlechtert. Früher, bemerkte der Hofkammer-Präsident, „war ein Selectus hominum vorhanden“, der jetzt mangle. Künftighin sollten blos dreissig besoldete Räte den Status bilden, zwölf vom Herren- und achtzehn vom Ritteroder von einem anderen Stande. ³⁾ Der Kaiser ertheilte seine Genehmigung. Die kurz darauf am 30. December erlassene Instruction enthielt die Bestimmung, dass durch Absterben erledigte Stellen nicht wieder besetzt werden sollen; „nur wenn ein Subjectum ermangle, welches eine besondere Erfahrungheit von einer Länderkammer oder einer Provinz habe, könne einer berufen werden“. ⁴⁾ Im Mai 1722 wurde wieder eine Verminderung der

¹⁾ Besonders kostspielig war die Aufführung der Oper „Grossmogul“; in einem Protocolle wird bemerkt, dass man dem Pächter 23.000 Gulden habe zulegen müssen, „wegen der extragrossen Maschinen, numerosen Combattinenten und Tänzen“. (F.C.P. 1. Mai u. 26. Juli 1725.)

²⁾ Ich entnehme diese Angaben F.C.P. v. 13. Aug. 1720 u. 26. Juli 1725.

³⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 24. December 1717.

⁴⁾ Kais. Hofkammer-Status wie er 1718 Allergnädigst stabilirt worden:

	ord. ausserord. und Pensionen	
Hofkammer-Collegium	108.600	14.500
Secretär-Kammer-Procuratoren, Concipisten, Kanzlei-Verwandte und andere Bediente	50.770	2.600
Hofbuchhaltereie	58.010	50
Kriegsbuchhaltereie	28.570	900
Bancalität	62.250	12.300
	<hr/>	<hr/>
	3 6.200	30.350
		<hr/>
		336.550

Stellen berathen. Ein grosser Theil der Rätthe, bemerkte Graf Dietrichstein, sei ohnehin untauglich. Dietrichstein beantragte auch eine Verminderung der Secretäre, Concipisten und der Stellen bei der Hofbuchhaltere. Am 6. August 1722 genehmigte der Kaiser die von der Finanz-Conferenz befürworteten und vereinbarten Anträge. Es scheint jedoch, dass die Durchführung auf Schwierigkeiten stiess und in dem beantragten Umfange nie verwirklicht wurde. Im Jahre 1720 waren noch dreiundsechzig Rätthe bei der Hofkammer angestellt und der gesammte Kostenaufwand belief sich auf 115.900 Gulden. Einige Jahre später war derselbe auf über 146.000 Gulden gestiegen. Die Berathungen über die Vorschläge der Hofkammer, um Ersparungen zu erzielen, zogen sich Jahre lang hin und gelangten erst 1732 zum Abschlusse; der Kostenaufwand wurde nun mit 78.000 Gulden in Aussicht genommen.

Bei den anderen Centralstellen wurden ebenfalls erhebliche Ersparungen geplant und beantragt, theilweise ohne Erfolg. Der Reichs-Hofrath verschlang grosse Summen. Der Kaiser hatte 1716 den Aufwand von 43.000 auf 112.800 Gulden erhöht. Die Bemühungen der Hofkammer auf Herabminderung waren zumeist vergeblich; Beschlüsse wurden gefasst, aber nicht durchgeführt.¹⁾

Die Reduction der Ausgaben stand oft auf der Tagesordnung, wurde in der Finanz-Conferenz gutgeheissen und empfohlen, allein ehe die principiellen Beschlüsse zur Durchführung gelangen konnten, mussten abermals Verhandlungen mit den verschiedenen Centralstellen stattfinden, die sich jahrelang hinzogen, obgleich von Seiten der Finanz-Conferenz bemerkt wurde, dass für die Bezüge der

Der Hofkammer-Präsident bezog 12.000 und als Aequivalent für die Taxe 6000 Gulden; der Vice-Präsident 6000 Gulden, die Rätthe 1500 Gulden.

¹⁾ *Quoad aulicum et civile*, heisst es in dem Protocolle der Finanz-Conferenz vom 21. April 1721, sei die Disproportion so gross, dass die Kammer selbe zu beheben weder Kräfte, noch genugsam Autorität habe. „Die *remedia praesentanea*, je länger sie dauern, je schädlicher werden sie dem Aerar.“ . . . „Die *remedia provisionalia* dauern schon etliche Jahre, bemerkt die Conferenz ein andermal und seien schädlich, wenn sie continuieren müssen; das Hauptremedium könne sogleich nicht folgen, wenn nicht Gott andere Gedanken schicket.“ — Auch die Verwaltungskosten in den Ländern hatten sich seit dem Beginne des XVIII. Jahrhunderts gesteigert. Die böhmische Kammer erforderte 1704 nur 35.698 Gulden, 1723 45.235 Gulden. Sie bestand aus drei Commissionen. Der böhmische Kammer-Präsident erhielt 4000 Gulden Besoldung und 2000 Gulden Tafelgelder, letztere entfielen 1724, nach zwei Jahren erhielt der neuerannte Kammer-Präsident Graf Sternberg auf Antrag der Conferenz wieder 2000 Gulden Tafelgeld.

Beamten und für Pensionen kaum so viele Mittel vorhanden seien, um eine Quartalrate bezahlen zu können. Man raffte sich dann zu dem Beschlusse auf, abermals eine Ersparungs-Commission einzusetzen. Es werden deren zwei erwähnt, die eine unter dem Prinzen von Savoyen, die, wie in den Protocollen der Finanz-Conferenz klagend bemerkt wurde, ohne Ergebniss blieb, eine andere unter dem Vorsitze des Obersthofmeisters, die, wie es scheint, längere Zeit verstreichen liess, ohne ihre Arbeiten zu beginnen. Während drastische Vorschläge gemacht wurden, um den Verpflichtungen gegen die Beamten nachzukommen, spendete man anderseits mit vollen Händen. Confiscierte Güter wurden durch die Freigebigkeit des Monarchen im Gnadenwege vergeben, Fiscalgüter in Ungarn und Slavonien verschenkt, höheren Staatswürdenträgern grosse Belohnungen gewährt. So z. B. erbat sich der Vice-Präsident des Hofkriegsrathes, Graf Königsegg, der 30.000 Gulden jährlich bezog, eine Gnadengabe von 100.000 Gulden; die Hofkammer beantragte 50.000 Gulden, die in der That in ungarischen Gütern bewilligt wurden. ¹⁾ Viel würde zur Herstellung des Gleichgewichts beitragen, heisst es in einem Finanz-Conferenz-Protocolle, wenn der Kaiser, dessen Schenkungen seit seiner sechzehnjährigen Regierung gegen neun Millionen und darüber betragen, etwas an sich halten würde und die Hofkammer beauftragen möchte, „ohne kaiserlichen Befehl und besondere Gründe, wie früher die Observanz gewesen, in gratialibus und pensionibus kein Referat mehr abzugeben“.

Es gewährt kein Interesse, die Voranschläge von Jahr zu Jahr vorzuführen. Kaum hatte man sich mühselig, zumeist durch die Unterstützung der Stadtbank, dem Gleichgewichte genähert, brachten die ausserordentlichen Ausgaben wieder ein Deficit zu Tage. Auch sind wir nicht in der Lage, mit Genauigkeit anzugeben, in welchen Posten die Rechnungsabschlüsse von den Voranschlägen abweichen. Die Finanz-Conferenz-Protocolle strotzen von Klagen. Selbst in Friedenszeiten müsse man immer neue Schulden machen, bemerkt das Finanz-Protocoll vom 18. Januar 1719, während man doch die alten Lasten abstossen und sich in den Stand setzen sollte, um den etwa sich ereignenden widrigen Zufällen nach Erforderniss zeitlich begegnen zu können. Der Zustand des Aerars, heisst es zehn Jahre später in dem Protocolle vom 18. Februar 1729, sowohl

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocolle vom 23. Mai 1732 und 7. Mai 1733. Vergl. Mensi, a. a. O. 654.

in camerali, als militari geräth mit jedem Tage immer mehr in Verfall und der Abgang der zur Bestreitung erforderlichen Mittel ist gross. Man habe diesem Abgang eine Zeit lang durch verschiedene Anticipationen mit beschwerlichen Interessen und Kosten und harten Bedingungen zu steuern gesucht, doch wurde hiedurch das Aerar derart belastet, dass es nicht mehr weiter gehen könne, da auch der Credit bereits auf das Höchste gespannt sei und das gemeine Wesen unterzugehen drohe. Obgleich die Stadtbank in den letzten Jahren vierzehneinhalb Millionen Gulden Schulden der Hofkammer übernommen hatte — 1724 neun Millionen, 1725 fünfundeinhalb Millionen — hatte die Hofkammer in den nächsten Jahren abermals sechs Millionen Schulden gemacht. Allerdings waren grosse Anforderungen an sie gestellt worden. Die „zur Erhaltung des Friedens aufgewendeten geheimen Spesen“ im Jahre 1726, welche die Hofkammer mit 2·5 Millionen zu bestreiten hatte, die Reise des Kaisers nach Graz im Jahre 1728, die Recrutierungen, die Vorschüsse für das Militär in Tyrol und in Slavonien erheischten grosse Beträge, wofür die Einnahmen nicht ausreichten. Die von der Bank alljährlich geleisteten 500.000 Gulden wurden durch Anweisungen und „Gratialis“ absorbiert. Der jährliche Abgang war beträchtlich und Graf K o l o w r a t machte schriftlich und mündlich darauf aufmerksam, dass er an die „Hof- und Civilbedienten“, sowie an die Pensionisten kaum ein Quartal ihrer Bezüge zu bestreiten im Stande sei. Um in Zukunft die Remedur nicht unmöglich zu machen, sei es unumgänglich nöthig, die laufenden Ausgaben durch die Einnahmen ohne neue Schulden zu bestreiten. Und abermals, wie schon früher wiederholt bemerkt worden war, wurde auf die Vermehrung der Gefälle und auf die Beschränkung der überflüssigen Ausgaben hingewiesen; Ersparungen bei der Hofkammer, bei den Landeskammern in Ungarn, Böhmen, Schlesien, Steyermark und Tyrol, bei der Bancalität wurden in Antrag gebracht, die „unnöthigen und untüchtigen Subjecte“ in Wien und in den Ländern sollten mit halbem Gehalt ausser Activität gesetzt, jene, welche „doppelte Besoldungen geniessen“ mit dem vierten Theil bis auf bessere Zeiten restringirt werden.¹⁾ Auch beim Militärstatus, bemerkt die Conferenz, ist die Proportion zwischen Einnahmen und Ausgaben weit überstiegen; die Erfordernisse betragen zehn

¹⁾ Aus dem Finanz-Conferenz-Protocolle ist ersichtlich, dass die „Bekostung“ der Hofkammer 275.000 Gulden betrug, die Länderkammern in Ungarn, Böhmen, Schlesien, Steyermark und Tyrol erheischten 200.000 Gulden, die Bancalität 50.000 Gulden.

bis elf Millionen, die Bewilligung der Länder an Contribution beiläufig über acht Millionen, allein auch diese Beträge giengen nicht ein. Die Ausstände vergrösserten sich „wegen Unvermögens, Noth und Armuth der Unterthanen“. Der Abgang müsste durch Anticipationen bei den Ländern und bei der Judenschaft bedeckt werden, wodurch die Militärfonde immer mehr beschwert und, „unerklecklich gemacht, die Länder im Frieden erschöpft und statt der bei allen Landtagen vertrösteten Erleichterung mehr belastet-auch ausser Stande gesetzt werden, mit ihren Gaben fortzufahren oder im Kriegsfall eine Extra-Aushilfe leisten zu können, zumal erfahrungsgemäss die Noth der Unterthanen im Frieden mehr zugenommen habe, als selbe vorher jemals in Kriegszeiten gewesen sei. Der Militärstatus sei nach dem Vermögen und den Kräften der Länder zu regulieren, die unnöthigen Ausgaben abzuschaffen, die Commandantschaften, die den Ländern mit unbefugten Executionen, Vorspann und anderen Leistungen beschwerlich fallen und dieselben fast ganz enervieren, seien aufzuheben.“

Der „Status Universi“, heisst es ein andermal, sei leider so beschaffen, dass man auf dem Fuss, wie die Sachen stehen, über kurz oder lang einen gänzlichen Zerfall zu befahren habe, welches daher entspringt, dass man die Erfordernisse nie mit der Möglichkeit in eine Gleichheit setzt und von Jahr zu Jahr die Schulden statt sie zu mindern, mit neuen vermehrt und auf die Ersparungen nicht denken will. Mit neuen Aufschlägen und Imposten könne man auch nicht weiter vorgehen und bei denjenigen, welche resolviert worden, finde es seinen Anstand, solche zu Stande zu bringen. ¹⁾

¹⁾ Protocoll der Deputation Linz, 29. Sept. 1732.

Der Kaiser verschloss sich den düster gefärbten Darstellungen der Finanzlage nicht, allein die auswärtigen Verhältnisse liessen eine Herabminderung der Heereserfordernisse nicht zu. „Vndt weylen wohl erkenne“, bemerkt Carl im Protocolle vom 5. November 1738, „wie die ländter sowohl, als ds aerarium erschöpft Vndt sich ein grosser abgang Zeigt, Entgegen Vnentpörrlich ds nach izigen Vmbstanden Vndt situation ich Zu sicherheit der Ländter selbst armirt verbleibe, so werdt einerseith gesehen werden, wie ds militar in ein Vndt andern was den dienst nicht betrifft nach möglichkeit restringirt Vndt nach den einkunfften regulirt werdt, andern seyth samblich mit ernst Vndt eyfer dahin gesehen Vndt mir weyters ingerathen werdt, auf wie hoch den ländtern leichter fallendte modos et fundos contributionis tempore pacis anzutragen Vndt nach den blos nöthigen kriegs Standt einzurichten, auch Vndt vorderist ds ein Systema gefast werdt, Vmb die auf dem fundo militari haftendte Schuld abzustossen“.

Das Militärbudget nahm während der Regierung Carl's VI. stetig höhere Beträge in Anspruch, als präliminiert worden waren. Nach Beendigung des Türkenkrieges durch den Frieden von Passarowitz und nach Beilegung der Verwicklung mit Spanien, schien die Ruhe voraussichtlich für einige Jahre gesichert. Der Kaiser verfügte daher, dass die Militärverwaltung mit acht Millionen jährlich ihr Auslangen finden solle.¹⁾ Diese Summe wurde aber überschritten; die Militärverwaltung deckte den Abgang durch Schulden. Die drohenden Verwicklungen im dritten Jahrzehnte erhöhten die Militärausgaben und schon das veranschlagte Erforderniss war grösser als der fixierte Betrag von acht Millionen Gulden. Wenn die Rechnungsabschlüsse richtig sind, so betragen in den Jahren 1727 bis 1729 die Ausgaben im Durchschnitte 11·829 Millionen Gulden, 1730 über 18·832 Millionen, 1731 16·37 Millionen. Das letzte Jahrzehnt der Regierung Carl VI. führte zu einer vollständigen Erschöpfung der Finanzen. Nur mit Mühe gelang es, die für den Krieg nothwendigen Summen aufzubringen. Als der polnische Thronfolgekrieg in Sicht war, berechnete man im Herbste 1733 den Bedarf für das kommende Jahr auf zweiundzwanzig Millionen Gulden; im September 1734 ergab sich, dass neunundzwanzig Millionen erforderlich sein dürften. Pläne zur Aufbringung dieser Summe wurden erwogen. Anticipationen sollten aller Orten im In- und Auslande aufgenommen werden, in Ungarn eine Erhöhung der Contribution und der Salzpreise stattfinden; von der Reichsritterschaft und von den Hansa-Städten erwartete man einige Beträge.²⁾ Im Spätsommer 1734 war Seckendorff beauftragt worden, den König

¹⁾ Vortrag Dietrichstein's, 25. October 1720, Protocoll der Finanzconferenz, 3. Dec. 1720, worauf die kais. Entschliessung am 26. Februar 1721 erfolgte.

²⁾ Selbst bedenkliche Anträge wurden berathen. Ein Mittel, heisst es in einem Protocolle vom 2. Nov. 1733, einige Anticipation zu erhalten, wäre, wenn der Kaiser dem einen oder anderen böhmischen Cavalier entweder in Wirklichkeit eine Geheime-Raths-Stelle verleihen oder die Versicherung auf offenstehende oder in Apertur kommende Landdienste ertheilen würde, indem jene theils ein Donativum, theils eine Anticipation von 100.000 Gulden derart zu leisten hätten, dass sie sich durch fünf Jahre mit den Interessen begnügen und sodann in zehn Jahren die Capitalsabstattung annehmen würden; zu ihrer Sicherheit könnten sie entweder eine Verschreibung auf Cameralgefälle oder ihre Contributionen verlangen. Da es von der Entschliessung des Kaisers abhängt, ob er solche Gnade den böhmischen Cavalieren bewilligen wolle, so haben es der Hofkanzler und Graf Harrach auf sich genommen, sowohl einen Vortrag an den Kaiser zu erstatten, als auch über das Quantum und die Bedingungen mit gedachten Cavalieren weiter zu verhandeln.

von Preussen zu einem Anlehen von zwei Millionen zu bestimmen ¹⁾, ein Beleg für die herbe Noth, dass man sich zu diesem Schritte entschloss, weil die politischen Beziehungen zum Nachbarstaate sich getrübt hatten und die Verhandlungen über die Mitwirkung beim Kriege sich nicht günstig gestalteten.

Im November 1734 ergab sich bei Entwerfung des Staatsvoranschlages für das kommende Jahr ein Erforderniss von 32 Millionen. Für das verflossene Militärjahr waren Millionen unbezahlt. Von den ausserordentlichen Einnahmen im Betrage von 21·66 Millionen Gulden, welche für die Ausgaben des laufenden Jahres benöthigt wurden, waren blos 11·72 Millionen eingegangen, von dem Reste wurden etwa 5·66 Millionen als uneinbringlich bezeichnet. Um allen Anforderungen zu genügen, waren daher über 37 Millionen nothwendig. Die Deputation kam bei Berathung über die Herbeischaffung des erwähnten Betrages zu dem Conclusum: man werde es begreiflich finden, dass es nicht in der Macht der Hofkammer stehe, nicht einmal die für den Bedarf zulänglichen Summen zu beschaffen, ohne genügende Mittel aber gewiss nicht möglich sei, zahlreiche Armeen zu unterhalten; wenn man also die Sachlage überblicke, so wäre dem Kaiser zu einem Frieden einzurathen, damit er seine deutschen Erblände, die von so vielen Gefahren bedroht werden, nicht in ein grösseres Unheil verfallen lasse. ²⁾

Vorläufig waren blos für die Recrutierung und Remontierung acht Millionen unbedingt nöthig, allein auch dieser Betrag war schwer aufzubringen. Die Vermögens-Steuer brachte blos 1·5 Millionen, während sie nach der angestellten Berechnung dreimal so viel hätte abwerfen sollen. Das Einkommen aus dem Vermögen in den deutschen Erblanden wurde nämlich auf 45 Millionen veranschlagt, aus Ungarn und den neuerworbenen Provinzen auf 20 Millionen Gulden. Ob nun aber, heisst es in einem Conferenz-Protocolle, ein jährliches Einkommen von einem Vermögen im Betrage von 65 Millionen hinlänglich sein könne, einen Kriegsstatus zu erhalten, der in einem Jahre 32 Millionen benöthige, wolle man reifer Einsicht und gründlicher Ueberlegung überlassen; neue Cameral-fonde seien nicht aufzubringen und die Mautherträge seien ohnehin seit der Erhöhung der Tarife auf das Höchste gesteigert worden, die Abgaben von Bier, Wein und anderen Gegenständen

¹⁾ Vorträge, besonders 15. Juli 1734.

²⁾ Conferenz-Protocoll vom 5. November 1734.

seien sehr hoch, es bliebe daher nur übrig, Salz mit einer grösseren Abgabe zu belegen. Es sei nicht zu erlauben, womit man zuerst anfangen solle. Alle diese Bestimmungen erforderten einen baaren Pfennig, die Fonde seien ungewiss, der Credit liege zu Boden, weder Geld noch Wechsel seien zu beheben, Anlehen könne man nicht beschaffen, woher die Mittel für den Bedarf der nächsten Monate herbeizubringen, geschweige denn für einen Sommerfeldzug, wisse man nicht Rath.

Noch trauriger gestaltete sich die Finanzlage während des Türkenkrieges. An Opferwilligkeit fehlte es nicht, allein die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Länder ermöglichten es nicht, selbst jene Summen aufzubringen, welche von den Ständen bewilligt worden waren. Je länger der Krieg dauerte, um so schwieriger war die Entrichtung der Contribution, um so geringer die Eingänge aus den sonstigen Gefällen. Besonders in Böhmen, Mähren und Schlesien, den ergiebigsten Ländern des Staates, waren die Rückstände ungemein beträchtlich. Obgleich man eine Anzahl von Invaliden den Kreisämtern beigegeben hatte, um die rückständigen Beträge einzutreiben, waren die seit mehreren Jahren hart belasteten Unterthanen nicht in der Lage, die Steuern zu entrichten. Abgesehen von der Contribution waren auch bedeutende Forderungen für Recruten und Verproviantierung an die Länder gestellt worden. Die Durchmärsche der Truppen hatten den Contribuenten ebenfalls grosse Lasten auferlegt. Die wirtschaftliche Lage war eine traurige, Handel und Wandel lagen ganz darnieder. Die in den letzten Jahren erlassenen Zolltarife hatten zum Theil den Verkehr von den österreichischen Ländern abgelenkt. Sämmtliche Staatsmänner, welche von dem Monarchen mit der Berathung über die zu ergreifenden Massnahmen betraut worden waren, legten das Geständniss ab, dass es unmöglich sei, durch Execution die Unterthanen zur Bezahlung ihrer Schuldigkeit zu zwingen. War auch volle Geneigtheit vorhanden, mit Schonung vorzugehen, so drängten Parteien und Regimenter auf Bezahlung schuldiger Beträge. Der Präsident des Hofkriegsrathes forderte wenigstens Eintreibung der Recrutengelder, damit die abgängige Mannschaft angeworben werden könne.¹⁾

Mühselig genug wurden die Erfordernisse für den Krieg bestritten. Ohne Schwierigkeit wurde ausgemittelt, wie viel ein

¹⁾ Verschiedene Protocolle aus dem Jahre 1737. Viele interessante Angaben im Protocoll vom 24. Mai 1737.

jedes Land an Türkensteuer aufzubringen habe, aber die Einbringung der Summe wurde in jedem Jahre schwieriger. Auch Executionen durch Invaliden, die man säumigen Schuldnern ins Haus legte, fruchteten nichts. Bereitwillig gab der Unterthan dem Steuereintreiber Kost und Obdach, aber die Steuern entrichtete er nicht, weil er nicht zahlen konnte. Von Monat zu Monat mussten Berechnungen angestellt werden über die vorhandenen Mittel und wie der Abgang zu bestreiten sei. Die Protocolle aus dem Jahre 1739 entrollen die düstersten Bilder. Die Rückstände mehrten sich, die meisten Länder waren, die geforderten Summen aufzubringen, ausser Stande. Denn nebst der Contribution und der Türkensteuer waren für die Beschaffung von Recruten, Remonten und Flinten bedeutende Beträge zu leisten. Nur Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich kamen den Verpflichtungen nach. Die „Pauschquanta“ der Türkensteuer giengen langsam ein und namentlich die innerösterreichischen Länder, Steyermark ausgenommen, blieben in der Regel die grössten Beträge schuldig. ¹⁾ Es werde schwer sein, „nur einmal zu ideieren“ wie der Abgang zu beschaffen, klagte der Hofkammer-Präsident; „das Contributionale sei mit vielen Millionen Schulden verwickelt, das Camerale übel beschaffen und am bedauerlichsten sei, dass durch den schlechten Fortgang des Krieges der ausländische Credit gesperrt sei. Namentlich die Stellung der Recruten sei schwierig; in Mähren sei ein Abgang von Leuten, in Böhmen fehlen die Knechte zur Bearbeitung der Güter, in Schlesien flüchten ganze Dorfschaften, um der Recrutierung zu entgehen, nach Polen.“ Auch fehlte es, da die meisten Einnahmen verpfändet waren, an Pfandobjecten zur Versicherung der Anlehen, da sowohl die Stände, als auch die auswärtigen Geldinhaber selbst bei verhältnissmässig geringfügigen Summen die Ueberweisung staatlicher Einnahmen forderten. Die kaiserlichen Unterhändler waren aller Orten auf der Suche nach Capitalisten, was den Monarchen zu der Bemerkung veranlasste, es könne dem Credit nur schaden, wenn man überall Geld ohne sichere Hoffnung, es zu erhalten, suche. ²⁾

Beim Beginn des Jahres 1739 war vollständige Ebbe im Staatsschatze ³⁾; „die christlichen und jüdischen Wechselhäuser“

¹⁾ Protocollum Deputationis 2. Mai 1739.

²⁾ Dep. Prot. 12. Sept. 1738 und einige Schriftstücke 1739.

³⁾ Im Jahre 1736 war Managetta zum Professor der Anatomie ernannt worden, noch drei Jahre war kein „Fond“ zur Bezahlung eines Gehalts von 800 Gulden vorhanden; am 11. August 1739 erging die Weisung, einen solchen ausfindig zu machen.

wären nicht mehr in der Lage, irgend einen Betrag aufzubringen, bemerkte der Hofkammer-Präsident, und als der Clerus kürzlich eine Anticipation von 1·2 Millionen Gulden geleistet, wurde der Vorschlag gemacht, bei den „Vermöglichen“ eine gleiche Summe innerhalb dreier Monate aufzubringen, um nur einen Fond zu haben, der zur Sicherstellung eines Anlehens benützt werden sollte. Die Bank sollte für den Betrag Banco-Obligationen ausstellen und derselben 120.000 Gulden aus dem böhmischen Tabakgefälle alljährlich als Bedeckung angewiesen werden. Die Schwierigkeit war, solche Personen zu finden, welche den erforderlichen Betrag vorstrecken konnten, da, wie bemerkt wird, „vielleicht nicht zwanzig sein werden, welche je 20.000 Gulden ohne Beschwerde aufbringen könnten“. Graf Starhemberg erhob bezüglich der böhmischen Tabakgefälle Bedenken, da, „wenn dieser Fundus dem Camerali entgehet, man nicht im Stande sein werde, die Kuchelgelder zu versehen, welches das Decorum Aulae nicht wohl gestatten kann“. Man entschloss sich, den bereits vor mehreren Jahren verfügten Aufschlag auf Fleisch in Wien weiter zu erhöhen, in Erwägung, dass hiedurch der Bürgerstand und andere Contribuenten herangezogen würden, die sonst von allen Gaben und Imposten frei seien.¹⁾

Freudig wurde in den Ländern der Friede begrüsst, der dem unglücklichen Türkenkriege ein Ende machte. Gross waren die Ansprüche gewesen, welche von Seite der Staatsverwaltung erhoben worden waren und nur mit Anspannung aller Kräfte hatte man dieselben erfüllt und sehnsüchtig sah die Bevölkerung einer Erleichterung entgegen. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Die Türkensteuer entfiel, aber an Contribution wurden im Ordinarium und Extraordinarium dieselben Beträge gefordert wie bisher. Selbst die tragfähigsten Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien, welche die grösste Opferwilligkeit bisher bekundet hatten, waren erschöpft, die Höhe der Rückstände hatte sich beträchtlich gesteigert. Die Mittel für die Verpflegung der Truppen waren nicht vorhanden, bedeutende Summen waren noch zu berichtigen.²⁾

¹⁾ Vortrag ohne Datum. Herabgelangt 8. Febr. 1789.

²⁾ Am Schlusse des Jahres 1789 betrugen die Rückstände in Böhmen 2,742.934 Gulden, in Mähren 1,016.938 Gulden, in Schlesien 2,460.511 Gulden, zusammen 6,220.385 Gulden. In Nieder-Oesterreich waren allein in Wien 690.493 Gulden im Rückstande, Kärnthen hatte noch nicht die Contribution für 1788 voll aufgebracht. An Türkensteuer waren ebenfalls pro 1789 in den deutsch-

Der geldbedürftige Hofkammer-Präsident musste das Geständniss ablegen, dass es unmöglich sein dürfte, die Rückstände insgesamt einzubringen und er bat nur, dass die Hofkanzlei dahin wirke, die aushaftenden Beträge der Türkensteuer, der Recruten- und Remontengelder einzutreiben. Was Ungarn anbelangt, wurde darauf hingewiesen, dass, „um die Reste einzubringen, das einzige Mittel sei, wenn die Comitate mit zulänglicher Mannschaft belegt und durch deren Consumtion die Praestanda ausgeglichen würden, jene Comitate daher mit einem stärkeren Quartierstande zu belegen, welche in Resten am weitesten zurückstehen“. Der Obristkanzler Graf Kinsky entwarf ein düsteres Bild. Der herbe Winter hatte die Landwirthe stark geschädigt, „in den Teichen haben die Fische viel gelitten, der Schafunfall sei gross gewesen — über 800.000 Stück seien umgekommen — in das Hornvieh habe nicht weniger das Sterben eingerissen und es sollen 24.800 zugrunde gegangen sein“. Der Präsident des Hofkriegsrathes stimmte dem Präsidenten der Hofkammer bei, dass es besser sei, weniger Truppen zu halten und diese richtig zu bezahlen, als eine grössere Anzahl auf den Beinen zu haben, die man nicht verpflegen könne, aber er machte es von „politischen Reflexionen“ abhängig, wie stark die Truppenmacht sein solle. Der Kaiser hatte die Ausgabe für das Heer auf acht Millionen bestimmt, mit welcher Summe jedoch, wie der Hofkammer-Präsident bemerkte, das Auslangen nicht werde gefunden werden; wenn nicht Rath geschafft werde, fügte er hinzu, dass die Truppen die Rückstände und die Löhnungen für den Sommer bekommen, so werde Alles in grössten Zerfall und in Unordnung gerathen. Es werde auch schwer sein, die acht Millionen Gulden als Ordinarium zu erhalten, der Unterthan sei verarmt, der Adel meist entkräftet, die Länder erschöpft. Damit aber das Heer mit dieser Summe auslauge, müsse eine bessere Oekonomie eingeführt werden. ¹⁾

Auch in der Civilverwaltung wurden Ersparungen seit Jahren für nothwendig gehalten.

Im Jahre 1736 war eine Hof-Commission unter dem Grafen K o l o w r a t angeordnet worden, um den „Cameral-Anordnungsstaat“ einer Revision behufs Ersparnissen zu unterziehen. Die Mitglieder

böhmischen Erbländen noch 351.392 Gulden nicht entrichtet worden. In Ungarn war die Contribution seit 1739 in beträchtlichem Rückstande, Ende 1789 im Gesamtbetrage von 1,031.925 Gulden.

¹⁾ Conferenz-Protocoll 27. Januar 1740.

waren der Bancal-Director Pranda u, die Hofkammerräthe Z u a n a, Lachmayer und Saffran. Die erste Sitzung fand am 9. November statt und die Mitglieder kamen allwöchentlich am Freitag zusammen. Erst nach Jahren war die Commission mit ihren Arbeiten fertig, die sodann im Jahre 1740 von der Finanz-Commission geprüft und begutachtet wurden. Auf Grundlage durchschnittlicher Berechnungen der Jahre 1731 bis 1735 wurden Erforderniss und Bedeckung ermittelt. Hienach betragen die Cameral-Erfordernisse 10·17 Millionen, die „Amtsbekostung“ 4·1 Millionen, der der Hofkammer zur Verfügung stehende Ueberschuss zur Bestreitung sämtlicher anderen Ausgaben 6·07 Millionen. Zur Rechtfertigung der Höhe dieser Ausgabe wurde bemerkt, dass die Berggefälle bei einer Einnahme von 3·92 Millionen Gulden allein 3·2 Millionen in Anspruch nähmen, auch das Salzgefälle einen beträchtlichen Aufwand erforderte. Das Erforderniss für Hof- und Civilverwaltung belief sich auf 3·877 Millionen Gulden in Wien und 2·296 Millionen in den Ländern, zusammen daher auf 6·173 Millionen. Das Deficit betrug 83·152 Gulden. In dem Vortrage des Hofkammer-Präsidenten wurde darauf hingewiesen, dass eine im Jahre 1729 angeordnete Commission unter dem Prinzen Eugen von Savoyen Ersparungen in Vorschlag gebracht habe, die jedoch nicht durchgeführt wurden. Vornehmlich wurden wieder Herabminderungen in dem Erfordernisse für den Hof in Vorschlag gebracht. Die Jägerei, um einige Beispiele anzuführen, habe früher 22.000 Gulden gekostet, jetzt wären 38.000 nöthig, „ohne Abbruch der Jagdlust des Kaisers“ würden 30.000 Gulden hinreichen; die Kuchel- und Kellerwirthschaft sei um 122.000 Gulden gestiegen, Kapellen und Musik erheischten 128·574 Gulden, Pensionen und Adjuten 658.000 Gulden. Es wurden Ersparungen im Betrage von 850.000 Gulden beantragt. Die kaiserliche Entschliessung verfügte, dass die Gesamtausgabe „für das Aulicum und Camerale“ von sechs auf fünf Millionen herabgesetzt werden soll.¹⁾

Es waren Zukunftspläne, um Ordnung in den zerrütteten Staatshaushalt zu bringen. Die Verwirklichung derselben erforderte

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocolle, 27. Januar und 11. Mai 1740, sowie eine Anzahl von Referaten der Hofkammer sammt Ausweisen. Aus den Schriftstücken ist ersichtlich, wie hoch die Rückstände Ende 1739 waren; bei den Hof- und Civilämtern beliefen sich dieselben auf 2·634 Millionen Gulden, beim Hofstaat des Kaisers 96.000, beim Hofküchenamt 41.441, beim Hoffutteramt 46.273; den Hofhandwerkern schuldete man 115·795, dem Hofkammermeister 74.140 Gulden.

Zeit. Vorläufig konnten grosse Ersparungen nicht eintreten, die Lasten der hart bedrückten Bevölkerung nicht erleichtert werden. Lebhaft wünschte Carl einige Erleichterung den Ländern angedeihen zu lassen¹⁾. „Wenn es nicht höchst nöthig wäre“, lautet eine Entschliessung des Kaisers auf das Protocoll vom 27. Mai 1740, „so würde mir lieb sein, noch für dieses Militärjahr weniger als für 1739 von den böhmischen Ländern zu begehren, denn ich erkenne wohl, dass bei allen Umständen und Zufällen es schwer falle, die Steuer aufzubringen; es werde ihm auch lieb sein, wenn ihm Vorschläge unterbreitet würden“. Vorläufig müssten dieselben Forderungen an die Länder gestellt und an die „allezeit bezeugte Treue und Willigkeit der Stände“ appelliert werden.

Directe Steuern.

Die wichtigste Einnahme floss aus der Besteuerung des Grundes und Bodens und war in erster Linie zur Erhaltung des Heeres bestimmt, daher *Contributio pro militari* genannt. Die Grundsteuersumme hieng von der Bewilligung der Stände ab und die Verhandlungen mit denselben waren oft schwieriger Natur. Eine Instruction vom Jahre 1670 macht uns mit einer Ansicht der Hofkammer bekannt über die Art und Weise des Vorganges bei den an die Stände zu stellenden Anforderungen, die, wie aus den Finanz-Protocollen ersichtlich, auch für die Zeit Carl VI. massgebend war. Man müsse, wenn man von einem Landtage 10.000 Gulden wünsche, wenigstens 100.000 fordern, weil immer weniger bewilligt, als begehrt werde. Dieser Grundsatz wurde auch in der That befolgt und besonders als *Extra-Ordinarium* stets eine höhere Summe verlangt. Die Verhandlungen waren nicht selten langwierig und erst nach wiederholtem Schriftwechsel wurde eine Vereinbarung erzielt. Die innerösterreichischen Länder, Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz, theilten einander wechselseitig die Postulate und ihre darauf gegebene Erwiderung mit, um ein Einverständnis zu erzielen. Auch wurden Versuche gemacht, massgebende Persönlichkeiten in der Residenz zu gewinnen, um sie für die Gegenanträge der Stände und deren Befürwortung günstig zu stimmen.²⁾

¹⁾ Kaiserliche Entschliessung vom 3. März 1740.

²⁾ So heisst es in einem Schriftstücke, Laibach, 11. Mai 1717: „Dem Obrist-Kanzler von Sinzendorff und dem geheimen Referendar Loydl sei

Eine sichere Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer war nicht vorhanden, eine Gleichförmigkeit in den verschiedenen Ländern ein tiefgefühltes Bedürfniss. Schon Kaiser Maximilian versuchte eine feste Proportion über die Aufbringung der Steuer herbeizuführen, allein erst auf der Conferenz zu Pressburg im Jahre 1655 wurde eine Regelung erzielt. Den Anlass gab die damalige neue Militärverfassung und die Ausarbeitung eines Generaldarlehens. Die vereinbarte Proportion, „damit ein Land gegen das andere sich nicht zu beschweren habe“, gieng dahin, dass sämmtliche böhmische und österreichische Länder mit achtzehn Theilen in Anschlag gebracht wurden und hievon die böhmischen Länder zehn, die österreichischen Länder acht Theile zugewiesen erhielten. Bis zum Jahre 1668 ergaben sich jedoch viele Schwierigkeiten bezüglich der Durchführung, nicht etwa zwischen den österreichischen und böhmischen Ländern in ihrer Gesammtheit, sondern zwischen den böhmischen Ländern unter einander und ebenso den österreichischen unter sich. Bei einer auf Befehl des Kaisers erfolgten Zusammentretung der Hofstellen wurde zwar die General-Proportion von zehn und acht bestätigt, jedoch die Special-Proportion der beiden Ländercomplexe derart bestimmt, dass von den zehn Theilen, welche auf die böhmischen Länder entfielen, das Königreich Böhmen die Hälfte und von der anderen Hälfte Mähren ein Drittel und Schlesien zwei Drittel entrichten sollten, ferner, dass von den acht Theilen, welche auf die österreichischen Länder insgesamt entfallen, Inner-Oesterreich die Hälfte und von der anderen Hälfte Oesterreich unter der Enns zwei Drittel und Oesterreich ob der Enns ein Drittel tragen sollte. Als man im Jahre 1673 die bis dahin bestandene Militärrepartition auf Regimenter, Compagnien und Portionen aufgab und die Militärerfordernisse in einen Geldbetrag zusammenfasste, wurden alljährlich die erforderlichen Geldansprüche auf Grund der festgestellten Proportion an die Stände der einzelnen Länder gestellt. Es fehlte nicht an Klagen über Ueberbürdung und das eine oder andere Land nahm, wie es in einem Schriftstück heisst, Gelegenheit, „von seinem Quantum mehr, als es die

ein Regale zu präsentieren, damit einer löblichen Landschaftaffaire besser künftig secundiert werde, welches auch callide von Seiner fürstlichen Gnaden von Portia recommandiert wurde. Auch für den Grafen Seilern, Vicekanzler, möge ein Auswurf geschehen“. Der Beschluss wurde gefasst, Sinzenorff 1000 Speciesducaten, Seilern und Loydl je 500 „dergestalt pro regale zu verwilligen, dass solche diesen Herren in silentio präsentiert werden sollen“. (Laibacher Museal-Archiv).

Proportion zuliess, durch öftere Deprecationen hinunter und von der wahren Proportion abzubringen". Im Jahre 1679 wurden drei Conferenzen über die Proportion der Länder abgehalten und zwar Anfangs August in Wien, ferner am 24. und am 30. October in Prag unter Leitung des damaligen Obristen Burggrafen Grafen Martinitz. Die anderen Mitglieder der Conferenz waren: Graf Albrecht v. Sinzendorff, die Präsidenten der Hofkammer, des Hofkriegsrathes und der österreichischen und der böhmischen Hofkanzlei. Man einigte sich über folgenden Proportionsmodus: die böhmischen Länder sollten etwas weniger als zwei Drittel, die österreichischen Provinzen etwas mehr als ein Drittel künftighin entrichten. In zwei Conferenzen des Jahres 1682 (am 14. und 24. Januar) wurde genau bestimmt, dass $11\frac{3}{4}$ auf die böhmischen und $6\frac{1}{4}$ auf die österreichischen Länder entfallen sollten, was dann auch die Grundlage für die Aufbringung der Contribution bis in die Zeiten Maria Theresia's blieb. Auf dieser Grundlage erfolgte das Recruten- und Remontenpostulat in den verschiedenen Ländern, ebenso auch die Repartition der in die böhmischen und österreichischen Länder zur Verpflegung verlegten Miliz. In demselben Verhältnisse wurden auch etwaige ausserordentliche Anforderungen an die Länder gestellt. Nur ausnahmsweise, wenn irgend ein Land durch ausserordentliche Ereignisse gelitten hatte und eine Erleichterung beanspruchen durfte, trat vorübergehend eine Aenderung ein. ¹⁾ Nieder-Oesterreich erstrebte und erlangte durch Recess eine Erleichterung, was von Seite der böhmischen Länder zu Vorstellungen Anlass gab, „dass die österreichischen Erblände sich von der gesetzlichen Proportion zu befreien Gelegenheit gefunden haben, wodurch Böhmen unerträglich belastet würde". ²⁾

Die Grundlagen der Steuerbemessung waren nicht die gleichen. In Böhmen wurde nach dem westphälischen Frieden ein Contributions- Repartitionsmodus nach den angesessenen Unterthanen

¹⁾ So wurde im Jahre 1683 Nieder-Oesterreich in Folge der Verwüstung durch die Türken erleichtert und ein Drittel seiner Proportions-Summe auf die böhmischen Länder, ein Drittel auf die übrigen österreichischen Länder übertragen.

²⁾ Die Darstellung beruht auf einem Schriftstücke: „Deduction über die von altersher vereinbarte Proportion bei Leistungen an den Staat zwischen den österreichischen und böhmischen Erblanden", welches sich im Archiv des Ministeriums des Innern befindet. Ferner: „Kurzer Begriff über die Verfassung und Manipulierung des Contributionswesens im Königreiche Böhmen".

erhoben. Die Grundstücke derselben wurden beschrieben und 1654 in der „Visitations-Rolle“ zum Abschlusse gebracht. Die Besteuerungs-Grundlage war eine rohe. Man gieng nämlich von der Robotfähigkeit aus. Je nachdem ein Bauer der Grundobrigkeit mit vier Stück oder einer geringern Anzahl Zugvieh die Robot verrichten konnte, wurde die Eintheilung in Ganz-, Halb- und Viertelbauern oder Chaluppen gemacht, ohne dass die Grösse des Grundes und Bodens in Betracht gezogen wurde. Nur in einer Beziehung hatte die Rectification vom Jahre 1654 ein zuverlässigeres Ergebniss geliefert, dass die steuerfreien Dominicalherrschaften und die steuerpflichtigen Rusticalherrschaften genau beschrieben wurden. Seit 1670 wurden Revisionen dieses primitiven Catasters vorgenommen und eine „Revisions“-Rolle zu Stande gebracht. Die Ungleichheit der Besteuerung auf dieser mangelhaften Grundlage liess sich insoferne ertragen, als der Steuerquotient ein verhältnismässig geringer war. Derselbe belief sich im Jahre 1656 auf 550.464 Gulden für die Truppenverpflegung und in barem Gelde auf 380.000 fl., zusammen daher auf 930.464 Gulden. Aber bereits 1673 betragen die Leistungen 1,350.510 Gulden.¹⁾

Ein neuer Cataster wurde unter dem Obristen Kanzler Franz Ulrich Grafen Kinsky in Angriff genommen. Man berechnete in jedem Kreise den Grund und Boden nach Strichen, dividierte die Gesamtsumme durch die Anzahl der daselbst Angewesenen; der Quotient war der Kreisdivisor und hienach wurde die Steuer, obzwar noch immer in einer sehr oberflächlichen Weise bemessen, je nachdem der Grundbesitz des Steuerpflichtigen grösser oder kleiner als der Kreisdivisor war; allein innerhalb eines Kreises war doch eine grössere Gleichmässigkeit der Besteuerung erzielt worden. Der Uebelstand lag eben darin, dass die Güte der Felder gar nicht berücksichtigt wurde. Noch grösser aber stellte sich die Ungleichheit von Kreis zu Kreis heraus und da die Steuer in dem Zeitraume von 1689 bis 1708 beträchtlich gestiegen war, wurden mannigfaltige Aenderungen beliebt, die jedoch keine Abhilfe schafften. Im Jahre 1712, also kurz nachdem Carl VI. die Regierung übernommen hatte, wurde eine Rectificierung des Ansässigkeitsmodus in Angriff genommen und 1725 beendet. Hierauf wurde an eine „Final-Calculations- und Ansässigkeits-Einrichtungssprobe“ geschritten und mit

¹⁾ Und zwar Milizverpflegung 1,152.840 Gulden, Werbungsgelder 67.670 Gulden, ferner pro Fortificatorio 30.000 Gulden, Hochzeitsdonativ 50.000, endlich ad liberam ebensoviel.

dem kleinsten Kreise, dem Berauner, begonnen. Als Divisor wurden achtzig Striche guten Bodens angenommen. Es ergab sich, dass nur 335 „Corpora“ von siebzig bis achtzig Strich in gutem Contributionsstande waren; 641 von fünfzig bis siebzig Strich konnten mit der Contribution „ziemlich zurecht kommen, wo der Boden und Verschleiss gut, wo aber nicht, waren sie unvermöglich“; 664 unter fünfzig Strich waren „übel daran“ und prägraviert, vornehmlich im Bechiner und Prachiner Kreis. Erst 1732 geschah ein weiterer Schritt. Der Referent bei der böhmischen Kanzlei, Jordan, lieferte eine umfassende Arbeit, die einer sorgfältigen Berathung in der Kanzlei unterzogen, sodann mit den „Primoribus“ berathen und endlich in einer Rectifications-Commission fertiggestellt wurde. Am 13. September 1732 konnte dem Kaiser ein Vortrag erstattet werden. Die Entschliessung von demselben Tage lautet: „Placet in toto und mitzugeben: wo sich in operatione billige und wichtige Anstände ereigneten, es gleich zu berichten und mit allem Fleiss diesem so lange dauernden Werk ein Ende zu machen.“ Carl VI. erlebte die Neugestaltung des Catasters nicht; erst unter Maria Theresia kam die Angelegenheit zum Abschlusse¹⁾.

Auch in Mähren wurde einige Jahre nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges an eine Neuordnung des höchst mangelhaften Contributionswesens geschritten. Auf dem mährischen Landtage, der vom 13. December 1655 bis 8. Januar 1656 tagte, wurde der Beschluss gefasst, dass die Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes Fassionen über ihre Unterthanen einbringen und dieselben in „Lahnen“ mit Ausserachtlassung der Mobilien eintheilen sollen, zugleich aber ersichtlich zu machen haben, welche Gründe den Obrigkeiten und welche den Unterthanen gehören. Nach dem Jahre 1659 begann sodann die Besteuerung nach Lahnen, deren es 16.134 gab. Die Steuer wurde auf die Obrigkeiten nach Anzahl der Lahnen vertheilt, diesen aber die freie Repartition auf die

¹⁾ Die Vertheilung der Contribution in Böhmen war folgende:

Unterthanen				Obrigkeit			Unterthanen				Obrigkeit		
Jahr	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.	Jahr	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.
1731	37	42	4 1/2	10	2	1 5/32	1736	37	25	3	22	2	5
1732	37	41	1 36/34	6	44	5 1/8	1737	49	21	1	19	25	4
1733	38	46	4 1/2	5	8	4 5/16	1738	49	8	2	19	33	—
1734	34	17	—	5	6	3 1/10	1739	51	18	5	19	27	2
1735	36	28	2	19	14	1 3/4	1740	40	52	2	17	32	—

Gemeinden und auf die einzelnen Unterthanen eingeräumt. Von Seiten der Behörden in Wien wurde die Mangelhaftigkeit und Ungleichmässigkeit der Steuergrundlagen bald erkannt, aber erst in Folge kaiserlicher Entschliessungen vom 22. August 1668 und 9. Januar 1669 in Angriff genommen und nach kurzer Zeit zum Abschluss gebracht. Dieses Operat, „Catasterum“ genannt, bildete nunmehr die Grundlage der Besteuerung, wobei nur Aecker und Weingärten in Betracht kamen, Wiesen und Wald aber ausgenommen blieben.

Die Aecker und Weingärten waren nach der Verschiedenheit der Güte des Bodens, ihrer Lage im Gebirge oder in der Ebene in drei Classen getheilt. Wiesen und Wälder unterlagen der Besteuerung nicht. In die erste Classe gehörten jene, welche Weizen oder gutes Korn, in die zweite, welche Korn geringerer Qualität, in die dritte, welche Hafer, Haidekorn u. s. w. erzeugten. In den ersten zwei Classen bildeten 600 Quadratklafter, in der dritten Classe 700 Quadratklafter einen Metzen, weil die Besaatung des Ackers mit Hafer eine weit grössere Fläche zu erfordern schien; 100 Metzen der ersten Classe, 125 der zweiten und endlich 150 der dritten Classe bildeten einen Lahn. Die privilegierten Schankhäuser in Städten und Märkten sollten den Lahnen beigerechnet, die Handwerksleute in den Herrenstädten, welche keinen Schank ausübten, auch keine Aecker und Weingärten besaßen, zu fünfzehn, die Judenhäuser aber zu achtzehn für einen Lahn veranlagt werden.

Der Besteuerung nach Lahnen unterlagen nur die Gründe der Unterthanen und im Jahre 1669 wurde der Beschluss gefasst, dass die bisher unterthänigen Gründe auch als solche zu verbleiben haben. Zu diesem Behufe wurde eine Generalvisitation angeordnet, die zur Vollendung ihrer Aufgabe neun Jahre benöthigte.

In Folge kaiserlicher Entschliessung vom 10. November 1660 übernahmen zur Erleichterung der Unterthanen die oberen Stände und königlichen Städte einen Theil der Contribution und als Vertheilungsmassstab die Kamine der Häuser. Die Contributionssumme wurde von den Ständen auf die Steuerobjecte umgelegt. Die Regierung suchte die Unterthanen gegen Ueberlastung möglichst zu schützen. Namentlich unter Carl VI. wurden hierauf bezügliche Verfügungen getroffen, die Obrigkeiten verpflichtet, dem Kreisamte die Subrepartition vorzulegen, damit eine Prüfung vorgenommen werden könne, dass keine Ungleichheiten vorhanden wären und die Obrigkeiten von den eingezogenen unterthänigen Gründen die

Steuer entrichteten.¹⁾ Da der Gesamtbetrag der Contribution unbedingt aufgebracht werden musste, war es gestattet, mittellosen und beschädigten Unterthanen einer Herrschaft die Steuer gänzlich oder theilweise zu erlassen und die Vermögenden stärker heranzuziehen, jedoch durfte diese Uebertragung der Steuer von den Unvermögenden auf die Vermöglicheren nicht zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften, auch wenn sie einer Obrigkeit gehörten, stattfinden.²⁾

In Schlesien wurde eine Rectification der Grundsteuer seit Beginn des dritten Jahrzehntes vorgenommen.³⁾ Das Land wurde in zwanzig Körper getheilt. Zwischen den einzelnen Körpern sollte eine Ausgleichung stattfinden. Die Commissionen hatten die Nutzungscapitalien zu ermitteln. Directivmassnahmen für die Classentaxation der steuerbaren Realitäten wurden in den nächsten Jahren erlassen, eine Rectifications-Hauptcommission in Breslau eingesetzt. Die Obrigkeiten hatten für sich, die Ortsgerichte für die Unterthanen, die Magistrate für die Städte Fassionen über die Nutzungen aller der Besteuerung unterworfenen Gründe und Reali-

¹⁾ Resolutionen vom 7. September 1730, vom 15. Januar 1734 und das Robot-Patent vom 27. Januar 1738.

²⁾ In Mähren war die Vertheilung der Contribution folgende:

	Für den Lahn			Vom Kamme					
	der Unterthanen			der Obrigkeiten			der Unterthanen		
	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.
1717	27	36		2	58	—	3	58	—
Extraordinarium	7	54		2	36	2	2	36	2
1720	22	56		3	8	—	4	8	—
Extraordinarium	6	12		1	11	1	1	11	1
1721 (im Ordinarium)	25	33		3	1	2 1/2	4	1	2 1/2
1721 (Extraordinarium)	4	35		1	4	2	1	4	2
1726 (Ordinarium)	28	50		3	—	1 4/8	4	—	1 4/8
1726 (Extraordinarium)	1	52		—	26	2	—	—	—
1728 (Ordinarium)	29	2		3	1	2	4	1	2
1728 (Extraordinarium)	4	10		—	58	2	—	—	—
1736 (Ordinarium)	27	53		2	55	—	3	55	—
1736 (Extraordinarium)	9	58		2	19	2	2	19	2
1738 (Ordinarium)	23	53		2	53	3	3	53	3
1738 (Extraordinarium)	10	24		2	26	2 1/8	—	—	—

³⁾ Resolution vom 4. November 1711, Patente vom 1. December 1721 und 2. März 1722. F.C.P. 1. Juni 1722. d'Elvert's Finanzgeschichte enthält eine ausführliche Darstellung.

täten vorzulegen. Die ersten Fassionen waren allerdings lückenhaft, indem die ziemlich beträchtlichen Nutzungen, welche aus Roboten und Zinsen herrührten, unberücksichtigt geblieben waren. Durch die Patente vom 17. August 1733 wurden daher neue Bestimmungen erlassen und namentlich von den Obrigkeiten Ergänzungen zu ihren früheren Bekenntnissen gefordert. Trotzdem waren Ungleichheiten nicht ganz beseitigt, weil der Flächeninhalt der Gründe bloß nach der Ansage veranlagt, Wiesen, Hutweiden und Teiche nur nach dem Augenschein gemessen wurden. Den Grundertrag berechnete man nach der Qualität des Bodens. In den Städten wurden die Erträgnisse als Steuerbasis angenommen, entweder nach dem wirklichen Miethzinse oder nach einer Parification desselben, wenn der Besitzer das Haus bewohnte. Das Einkommen der Städte (Waag- und Standgelder, Wein- und Bierkeller-Nutzungen, die Zinse von städtischen Brauhäusern und Zünften u. s. w.) wurde der Besteuerung einbezogen. Die wirthschaftliche Bedeutung dieses Landes ist daraus ersichtlich, dass das Werthcapital, welches der Besteuerung unterlag, sich auf neununddreissig Millionen Thaler belief. Die Contribution Schlesiens betrug in den letzten Jahren Carl VI. über zwei Millionen Gulden, ferner Beträge für Recrutierung, Remontierung und andere Landeserfordernisse. Allein damit waren die Leistungen des Landes nicht erschöpft. Abgesehen von der Militäreinquartierung, Verpflegung und Vorspann brachte die Universalaccise, welche einzuführen in Schlesien gelang, während in den anderen Ländern der Widerstand der Stände nicht zu besiegen war, im Durchschnitte der Jahre 1736—1738 1·515 Millionen. Niemand war von der Entrichtung befreit und dieselbe belastete besonders die Landbevölkerung. Mit der Aufhebung derselben beschäftigte sich eine Commission in den Jahren 1738 und 1739 und erörterte den Gedanken, dieselbe auf dem Lande zu beseitigen und nur in den Städten beizubehalten. Friedrich II. führte nach der Besitzergreifung Schlesiens im Wesentlichen durch, was die Oesterreicher geplant haben.

In den österreichischen Ländern: Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen und Krain beruhte die Grundbesteuerung auf dem Gültanschlage, worunter das Einkommen aus dem herrschaftlichen Grundbesitze mit Inbegriff der Gebäude, ferner aus Zins, Zehent und Naturaldiensten der Unterthanen und andere Nutzungen verstanden wurden. Die Beitragsleistung der deutsch-österreichischen Länder wurde auf dem Landtage zu Bruck an der Mur im Jahre 1544 durch ein Abkommen zwischen Oester-

reich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen und Krain geregelt. Die letztgenannten drei Länder, damals Inner-Oesterreich genannt, sollten an Contribution ebenso viel entrichten, als Oesterreich unter und ob der Enns zusammengenommen. Von der Gesamtleistung Inner-Oesterreichs entfielen auf Steyermark $\frac{5}{9}$, auf Kärnthen und Krain $\frac{4}{9}$, von dem letzteren Betrage auf Kärnthen $\frac{3}{5}$, auf Krain $\frac{2}{5}$. Steyermark war mit 72.000 Pfunden begültert, Kärnthen mit 34.000, Krain mit 22.000. Im Jahre 1558 fand ein Landtag zu Bruck an der Mur statt, woran die Stände von Steyermark, Krain, Kärnthen und Görz Antheil nahmen. Kärnthen musste auf Andringen der steyerischen Stände 2000 Pfunde mehr übernehmen, wodurch es mit 36.000 Pfunden begültert wurde. Die Unterthanen hatten zwei Drittel, die Obrigkeiten ein Drittel zu entrichten. Ein Extraordinarium wurde seit 1650 im Betrage von 127.000 Gulden entrichtet. Seit dem Jahre 1726 wurde eine Abschreibung von 12.000 Gulden bewilligt. Ferner wurde seit 1631 ein Rüstgeld eingehoben und zwar von jeder Hube vier Gulden, von jedem Zulehen zwei Gulden zwanzig Kreuzer, von jeder Keusche fünf- und fünfzig Kreuzer, ausserdem ein Remonten- und Recrutenbeitrag.¹⁾ Am 27. September 1737 erfloss eine kaiserliche Entschliessung, eine andere Contributions-Einrichtung einzuführen, die jedoch erst unter Maria Theresia durch das Patent vom 5. September 1747 in's Leben trat.²⁾

Eigenartig hatte sich die Grundsteuer in Tyrol entwickelt. Nach dem Landlibelle Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1511 hatte Tyrol die Pflicht, 5000 Kriegsknechte bei jedesmaligem Aufgebote zu stellen, wozu Adel, Geistlichkeit und Gerichte im Verhältnisse zur Bevölkerung und des Realbesitzes beizusteuern hatten. Das Land war in Folge dessen in 5000 Bezirke eingetheilt und jeder hatte einen Streitknecht einen Monat lang (damals die verfassungsmässige Dauer des Kriegsdienstes) zu verpflegen. Als im

¹⁾ Auch die Aufbringung der Anzahl der Recruten, sowie die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder waren ebenfalls genau geregelt. Die österreichischen Länder hatten $6\frac{1}{4}$, die böhmischen $11\frac{3}{4}$ aufzubringen; von der auf die böhmischen Länder entfallenden Quote kamen auf Böhmen $5\frac{1}{6}$, auf Schlesien $3\frac{1}{12}$, auf Mähren $1\frac{2}{3}$. Inner-Oesterreich hatte $3\frac{1}{6}$, Ober- und Nieder-Oesterreich ebenso viel aufzubringen; von der auf Inner-Oesterreich entfallenden Quote kamen auf Steyermark die Hälfte, auf Kärnthen $\frac{2}{10}$, auf Krain $\frac{2}{10}$

²⁾ Acten des Landes-Archivs zu Klagenfurt, ferner fünfzig Conferenz-Protocolle in militaribus von den Jahren 1716—1720. (Hofkammer-Archiv).

Jahre 1573 die Stände die Schulden des Erzherzogs Ferdinand II. übernahmen, wurde die erste förmliche Grundsteuer ausgeschrieben. Die Repartition richtete sich nach der Theilnahme an der Ausstattung eines Kriegsknechtes und die bisherigen Kriegsknechte verwandelten sich daher in Steuerknechte, deren Anzahl sich jedoch durch die bei dem Grundbesitze eingetretenen Veränderungen verminderte. Zur Wiederherstellung der vollen Zahl von 5000 Kriegsknechten wurde unter Carl VI. eine Reform des Steuerwesens begonnen und unter den Nachfolgern fortgesetzt.

In der Regel fand die Bewilligung der Länder-Contribution jährlich statt. Indess wurden auch Vereinbarungen mit den Ständen (Recesse) geschlossen, wobei die Leistungen für eine Anzahl von Jahren festgesetzt wurden. So wurde 1713 ein Recess auf zehn Jahre abgeschlossen (Decennial-Impegno). Nieder-Oesterreich verpflichtete sich, während dieser Zeit jährlich 600.000 Gulden an Contribution aufzubringen, wovon jene Summen abgezogen wurden, die für die Verzinsung und Rückzahlung einiger Darlehen vorbehalten blieben; Mähren übernahm die Aufbringung von 950.000 Gulden, Böhmen von zwei Millionen. Die Stände nutzten aber diese Gelegenheit, um für ihre Bereitwilligkeit bestimmte Zusagen oder Begünstigungen zu erhalten. Auch in der Folge kam es in einigen Ländern zu Abmachungen bezüglich der Höhe der Contribution auf eine Anzahl von Jahren, so z. B. in Nieder-Oesterreich im Jahre 1723 und am 9. Juli 1730. Durch den erstgenannten Recess vom 12. März 1723 hatte sich Nieder-Oesterreich zur Entrichtung einer bestimmten Contributionssumme behufs Entrichtung der für den Staat aufgenommenen Schulden verpflichtet und zwar bis Ende 1740¹⁾; später wurde der Termin der Anlehenstilgung bis zum Jahre 1745 erstreckt und endlich durch einen Recess vom 9. März 1739 bis zum Jahre 1754.

Nebst dem Ordinarium und Extraordinarium hatten die Länder noch mannigfache Beträge unter verschiedenen Titeln zu leisten, so z. B. Fortificationsbeiträge für die Erhaltung der Festungen; sie hatten Monturen und Gewehre für die Recruten, sowie Pferde

¹⁾ Während des polnischen Thronfolgekrieges bewilligten die Stände für 1735 und 1736 weitere 200.000 Gulden unter der Bedingung, dass, im Falle eine Vermögens-Steuer vorgeschrieben würde, die bei den Ständen „anliegenden Capitalien“ befreit bleiben sollen. (Landtagsbeschlüsse vom 27. November 1734 und 20. December 1735.)

beizustellen, letzteres gegen eine mässige Vergütung. Es wurde öfters Klage geführt, dass die Länder viel mehr zu leisten hätten, als sie bewilligen und dass dieselben durch derartige Excesse ruiniert würden.¹⁾ Ferner hatten die Länder das vorgeschriebene Service (Feuer, Licht und Liegstätte), sowie Vorspanne zu leisten, für die Bequartierung des Militärs Sorge zu tragen, die Brot- und Pferdeportionen zu verabreichen. Die Finanzconferenz beschäftigte sich zu wiederholten Malen mit der Erörterung, wie die Lasten der Unterthanen erleichtert werden könnten und beantragte die Erbauung von Kasernen, um die höchst beschwerliche Quartierlast zu beseitigen, dann die Durchzüge, die übermässige Verpflegung und die Vorspannleistungen abzuschaffen, ferner die Miliz ausser der nöthigen Besatzung nach Ungarn, Siebenbürgen und in die Walachei zu verlegen, wodurch der Consum der Naturalien befördert, den deutschen Erblanden aber der Nervus rerum gerendarum zu prästieren, reserviert werden könnte.²⁾

Bei besonderen Anlässen wurden an die Länder noch anderweitige Anforderungen gestellt, so bei Krönungen, Reisen des Kaisers, bei Hochzeiten im Kaiserhause.³⁾ Jede unvorhergesehene Ausgabe bereitete der Hofkammer Verlegenheiten, so die Reise des Kaisers zur Krönung nach Prag und sodann nach Carlsbad, deren Kosten auf 800.000 Gulden berechnet wurden. Von den böhmischen Ständen erwartete man einen Beitrag von 200.000 Gulden, der Rest sollte durch eine Anticipation von den „Opulentioribus regni“ und den Prälaten eingebracht werden und zwar gegen eine sechspercentige Verzinsung und einer nach drei Jahren alljährlichen Rückzahlung von 100.000 Gulden.⁴⁾ Einige Jahre später gerieth man in Verlegenheit, die Summe aufzubringen, welche die Reise des Monarchen nach Graz und den anderen innerösterreichischen Ländern erforderte. Als die Verheirathung Maria Theresia's bevorstand, wurde das Anliegen an die Stände zu einer Beitragsleistung damit gerechtfertigt, dass „zu der gebührenden Ausstaffierung namhafte Geldsummen erforderlich seien, welche dem enervierten Aerar herbeizuschaffen nicht wohl möglich sei“. Von

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocolle vom 18. Dec. 1718 u. 16. Jan. 1719.

²⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 13. August 1720.

³⁾ So z. B. bewilligten die mährischen Stände 1719 zur Vermählung der Erzherzogin Maria Josepha mit dem Churprinzen von Sachsen 20.000 Gulden, zahlbar in zwei Raten.

⁴⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 28. Januar 1723.

den böhmischen Ständen wurden 110.000 Gulden gefordert.¹⁾ Die Stände, welche „über diese Vermählung herznigliche Freude geschöpft“, bewilligten 5000 Speciesducaten als Hochzeitsgeschenk und zur Ausstaffierung 90.000 Gulden. Die Obrigkeiten machten sich anheischig, diese Summe allein aufzubringen mit der Bemerkung, dass bisher die „Halbscheid“ auf die Unterthanen entfallen war.²⁾

Die grössten Anforderungen wurden an die deutsch-böhmischen Länder gestellt, während die Länder jenseits der Leitha im Verhältnisse zur Grösse des Gebietes verhältnissmässig wenig steuerten. In den massgebenden Kreisen der Residenz beschäftigte man sich eingehend mit der Frage, welche Massnahmen zu ergreifen seien, um eine grössere Beitragsleistung Ungarns und der dazu gehörigen Gebiete zu erzielen. Eine Denkschrift liegt aus dem Jahre 1722 vor, deren Verfasser, wenn ich nicht irre, Prandau war, worin die Sachlage eingehend erörtert ist. Ungarns Verfassung, heisst es daselbst, sei so verfallen, dass es nothwendig sei, „auf ein zulängliches Remedium zu kommen“; im Lande selbst beschäftigte man sich mit allerlei Vorschlägen, wie dem Uebel zu steuern sei, ohne sich einigen zu können; die so kostbare Landesconscription sei noch nicht so weit präpariert, um dem Kaiser vorgelegt werden zu können; über die ungleiche Vertheilung der Contribution werde von den Ständen geklagt und von dem Unterthanen dargelegt, dass in den Comitaten das alterum tantum ausgeschrieben werde, als von dem Monarchen gefordert worden sei; die zahlreichen Erhebungen in den Adelstand haben Befreiung von der Steuer zur Folge, die Contribution werde nicht in billiger Weise ausgemessen, die Robot betrage in einigen Orten zweiundfünfzig, in anderen fünfundsechzig Tage jährlich, die Contribution sollte justizmässig nach Vermögen aufgetheilt werden.

Waren alle Stimmen darüber einig, dass die Contribution in Ungarn nicht nach billigen Anforderungen eingehoben werde, über die Mittel zur Beseitigung der unstreitig vorhandenen Uebelstände giengen die Ansichten auseinander. Ein Vorschlag lag vor, eine

¹⁾ Rescript an die Stände. 22. December 1735.

²⁾ Die Stände hatten auch Beiträge zu Besoldungen für die obersten Würdenträger zu leisten. So z. B. Mähren: Adjutum für den Obristen Kanzler 2000 Gulden, anfangs nur zeitweilig, später bleibend, ferner zur Vergrösserung des Personals der Hofkanzlei, für das mährische k. Tribunal. Böhmen für die „Abschickung und Unterhaltung mehrerer Bot- und Gesandtschaften“ ein „quantum camerale“ von 100.000 Gulden, später 150.000 Gulden.

Kopfsteuer einzuführen, allein man kannte die Anzahl der Contribuenten nicht, um mit Sicherheit bestimmen zu können, dass auf diesem Wege eine höhere Einnahme werde erzielt werden. Jedenfalls mussten die Geistlichkeit, der Adel, die „Bedienten“ des Landes und der Comitate, die eine grosse Anzahl ausmachten, herangezogen werden. Aber wie sollte die Neuerung bewerkstelligt werden, da nicht bezweifelt werden konnte, dass die neue Ordnung bei so Vielen, die bei der Unordnung sich besser befanden, Widerstand finden dürfte? Die Einnahme aus der Contribution in Ungarn, überhaupt aus den Gebieten jenseits der Leitha, reichte nicht einmal aus, um die Kosten für das Militär zu bedecken. Die während des Türkenkrieges erworbenen Länder Serbien, Walachei, Temesvarer Banat, Slavonien brachten nicht einmal die hiefür erforderlichen Kosten auf.¹⁾

Jede, wenngleich geringe Erhöhung der Contribution stiess auf Schwierigkeiten, sie konnte oft nur mit Mühe durchgesetzt werden und als im vierten Jahrzehnt die deutsch-österreichischen Länder während der Kriegsjahre zu höheren Leistungen herangezogen werden mussten, wurde für Ungarn nur eine verhältnissmässig kleine Erhöhung der Contribution um 500.000 Gulden in Aussicht genommen, deren Einbringung schwierig war.²⁾ Alle Versuche, eine Gleichmässigkeit in der Beitragsleistung zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha herbeizuführen, blieben ergebnisslos.

Der polnische Thronfolgekrieg, sowie der bald darauf ausbrechende Türkenkrieg nahmen die finanziellen Mittel des Staates stark in Anspruch, da die vorhandenen Steuern zur Bestreitung der Kosten nicht im Entferntesten hinreichten. Namentlich Starhemberg drängte zur Ausschreibung einer Vermögenssteuer. Die Erfordernisse, legte er dar, seien ungemein gross, Kammer und Bancalität seien an baarem Gelde so entblösst, dass man kaum 200.000 Gulden aufbringen könne und die Umstände derart, dass man eine Armee in's Feld stellen müsse, wodurch allein die drohende Gefahr und der Ruin der Länder aufzuhalten sei; die Noth sei so gross, dass man auch auf Extreme verfallen, Vermögens- und andere Steuern ausschreiben sollte, damit man nur mit den erforderlichen Mitteln versehen sei, sofort auszuhelfen.

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 25. Februar 1722.

²⁾ Protocoll der Deputation vom 3. December 1733.

Die kaiserliche Entschliessung genehmigte den Antrag.¹⁾ Die Ausführung wurde durch neue Berathungen verzögert. Es schien nicht ratsam, ein Patent vor Schluss des böhmischen Landtages, auf welchem die Stände zu einer beträchtlichen Anticipation von 1·2 Millionen Gulden ihre Zustimmung gegeben hatten, zu erlassen. In Schlesiën waren 0·8, in Mähren 0·4 Millionen zugesagt worden. Auch giengen die Ansichten auseinander, ob die Bancalitätsschulden von der Steuer in ähnlicher Weise, wie jene der Stadtbank befreit werden sollten; endlich hatte man den Ländern durch Recesse versprochen, nur in dem Falle eines Türkenkrieges neue Anforderungen zu stellen. Graf Harrach bemerkte jedoch: die Noth sei jetzt grösser als zur Zeit des Türkenkrieges; es werde daher Jeder begreifen, dass man durch ausserordentliche Mittel und Anlagen das Publicum zu retten suche. Eine Einigung erfolgte vorläufig dahin, blos ein Interimspatent zu veröffentlichen, über den Steuerfuss jedoch das Einvernehmen zwischen Hofkammer und Hofkanzlei abzuwarten.²⁾ Auch die Erhebung einer Kopfsteuer wurde in Erwägung gezogen, allein der Vorschlag stiess auf grosse Bedenken.

Am 23. November 1733 erfolgte die Ankündigung, dass der Kaiser sich genöthigt sehen werde, eine Vermögenssteuer einzuführen und am 10. Februar 1734 erschien das darauf bezügliche Patent. Alle Unterthanen, wie auch die Landschaften, Städte, Märkte und Communitäten in corpore wurden zur Entrichtung verpflichtet, die armen Bürger und Bauern, überhaupt jene Personen, deren jährliche Einkünfte nicht über 400 Gulden betragen, ausgenommen. Mit der Durchführung wurde eine Hof-Commission betraut.

Die Einhebung der neuen Steuer war aber mit Schwierigkeiten verbunden, wenn erst die Commissionen in den verschiedenen Ländern die Einschätzungen vornehmen sollten. Die Hofkammer befand sich in arger Noth; die „Fundi“ seien ungewiss, klagte der Präsident, „und man könnte eine bestimmte Zeit, wann dieselben einfließen werden, nicht angeben, der Credit sei so zu Boden, dass weder Geld, noch Wechsel zu beheben und an Baarem ein solcher Abgang, dass nirgends mit einer Anticipation aufzukommen möglich“. Seine ganze Hoffnung beruhte auf der Vermögens-Steuer und er

¹⁾ Protocoll der Deputation vom 28. October 1733.

²⁾ Conferenz-Protocoll vom 22. November 1733. „Die Vermögens-Steuer ist bei jetzigen Nöthen unentbehrlich“, lautet die kaiserliche Entschliessung, „mithin ohne Zeitverlust ratione publicationis, quanti et modi collectandi das Nöthige zu berathschlagen“.

stellte den Antrag, den Ständen „ein raisonnables Pauschquantum“ anzubieten, denn es werde längere Zeit benöthigen, ehe die Fassionen einlangen. Die Gelder würden spärlich einlaufen und da man über die Höhe der Erträgnisse keine sicheren Anhaltspüncte habe, könne man auch den Darleihern keine bestimmte Zusicherung machen. ¹⁾

Es scheint, dass die Stände Nieder-Oesterreichs die Initiative ergriffen und einen Pauschalbetrag anboten, dessen Aufbringung ihnen überlassen werden sollte. Für den Staat war diese Modalität jedenfalls erwünscht, wenn es gelang, mit allen Ländern eine Vereinbarung zu treffen und die Ablieferung der von den Ständen übernommenen Summe innerhalb einer kurz bemessenen Frist zu erzielen. Dort, wo eine Abmachung erfolgte, sollte den Ständen die Einhebung überlassen werden, sonst aber eine „individuelle Collection“ durch staatliche Organe eintreten. In Nieder-Oesterreich kam auch in der That zuerst eine Vereinbarung zu Stande; die Stände bewilligten 225.000 Gulden, für die folgenden Jahre 500.000 Gulden. Die Herrschaften übernahmen die Aufbringung des Betrages. Die Unterthanen sollten nicht das Geringste bezahlen. Die Stadt Wien übernahm als halber vierter Stand ein „Pauschquantum“, wogegen ihr die Collectation von allen bürgerlichen Häusern, allen Capitalkien und Besoldungen über 500 Gulden überlassen wurde. In Böhmen fanden die Stände, dass kein prompteres Mittel vorhanden, als die allgemeine Vermögens-Steuer durch eine „den annoch übrigen wenigen Kräften des Landes commensurierte Pauschhandlung zu reluireen.“ Ueber die Höhe der Summe zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Die Stände boten für 1734 den Betrag von 350.000 Gulden, die Regierung forderte 400.000 Gulden, binnen vier Monaten zahlbar, worauf endlich „nothgedrungen“ eingegangen wurde, nachdem die Zustimmung der Regierung über die Art der Aufbringung eingelangt war. Hienach hatten die Herrschaften und Güter von dem vertazten Fass Bier dreissig Kreuzer, die Städte, die von dem Bier bereits den doppelten Taz zu entrichten hatten, fünfzehn Kreuzer zu zahlen; die „possessionierten Capitalisten“ wurden von ihrem Vermögen mit ein Viertel Procent, die unpossessionierten und die Pensionisten mit einhalb Procent besteuert, letztere aus dem Grunde „weil sie den Landesschutz geniessen und dem Publico niemalen etwas beigetragen“; jene, „welche feiernde Gelder über

¹⁾ Protocoll 29. Nov. 1734.

die Nothdurft erliegen haben", sollten ein Procent zahlen; mit den Wechslern und den ein „lucroses" Gewerbe treibenden Bürgern und Handelsleuten sollte die Commission eine Pauschhandlung einleiten. Im folgenden Jahre forderte ein kaiserliches Rescript vom 28. Januar 1735 die Veranlagung der Steuer nach dem Muster Nieder-Oesterreichs. Die Stände wiesen auf die Schwierigkeiten und Inconvenienzen hin, indem hieraus die grössten Ungleichheiten sich ergeben und das Königreich stark prägraviert würde. Sie boten 800.000 Gulden, wenn ihnen die Einhebung wie im Vorjahre überlassen würde, willigten aber endlich trotz der „geldklemmenen Zeiten" ein, eine Million zu liefern, „weilen sie in alle Begebenheiten mit ihrer Devotion sich zu distinguieren bishero besonders beffissen gewesen". Natürlich musste der Steuerfuss eine Erhöhung erfahren. Das mobile und immobile Capital, auch jenes der Kirchen und milden Stiftungen wurde gleichmässig mit ein Procent besteuert, nur jene Capitalisten, welche sich seit 1727 an den ständischen Anlehen betheiligt hatten, sollten ein halbes Procent zahlen, jene, die sich mit Vorschüssen zur Completierung des vorjährigen Anlehens bereitwillig gezeigt, ganz frei bleiben. Neu war die Bestimmung, dass Beamte, Doctoren, Landesadvocaten, Herrschafts- und Wirthschaftsbediente, Wechselnegocianten, Juweliere, Rauchfangkehrer u. s. w., „ins Mitleiden" gezogen werden sollten.

Dem Monarchen muss nachgerühmt werden, dass er zu wiederholten Malen forderte, den armen Mann mit der Vermögens-Steuer nicht zu belasten. Carl liess sich durch die Darlegung nicht beschwichtigen, dass in keinem Lande, ausser in Schlesien, der arme und gemeine Mann zur Steuer herangezogen worden sei. Bei Collectierung der Vermögens-Steuer, bemerkte der Kaiser in einer Entschliessung auf das Deputations-Protocoll vom 5. März 1736, ist nicht genug, „dass selbe von den Landschaften nicht auf die Unvermöglichen geschlagen werde, sondern es ist auch dahin zu sehen, dass es von den Herrschaften unter besonderen und erfindenden Auslagsrubriken nicht geschehe, wie er glaubwürdig berichtet worden sei, dass es ausser Schlesien da und dort geschehen sei, so eine Gewissenssach ist". Schwieriger wurden die Verhandlungen für das Jahr 1737. Noch war der Friede nicht geschlossen, ein Abgang von über 15 Millionen stand in Sicht, für dessen Bedeckung der Hofkammer-Präsident keinen Rath wusste. Der Abgang im Erforderniss, bemerkte er in der Sitzung der Deputation vom 28. Februar, sei so gross, dass er ohne Vermögens-Steuer nicht sehe, wie man nur einige wenige

Monate die Löhnungen für die Truppen in Italien und im Reiche beschaffen solle. Auch habe man vorweg Schulden gemacht und den Darleihern die Eingänge der Vermögens-Steuer zugesichert. Es war ein düsteres Bild, welches den Mitgliedern der Conferenz entrollt wurde und allgemein die Ansicht, dass man einen solch' hohen Betrag wie im Vorjahre, nicht werde aufbringen können. Im Vorjahre, legte der Obristburggraf von Böhmen dar, habe das Extraordinarium 1,152.000 Gulden, die Vermögens-Steuer 1,000.000, daher zusammen mehr als das Ordinarium betragen. Die Tranksteuer, früher ein Contributionsfond, sei nunmehr an das Camerale übergegangen, die Steigerung des Salzpreises hätte vor zwei Jahren aufhören sollen, das Subsidium praesentaneum im Vorjahre sei eine neue Beschwerde gewesen; die Herabsetzung der Million für die Vermögens-Steuer sei nothwendig, ein Theilbetrag sollte daher durch Anticipationen aufgebracht werden dürfen. Der Landmarschall von Nieder-Oesterreich befürwortete ein „Surrogat“ für die Vermögens-Steuer, die im Vorjahre nicht in der Höhe des stipulierten Betrages habe aufgelegt werden können und in ähnlicher Weise sprachen sich die Vertreter der anderen Länder aus. In einigen Ländern weigerten sich die Stände, mehr als in Friedenszeiten zu bewilligen, so namentlich in Kärnthen und Krain, und was die Vermögens-Steuer anbelangt, so erfolgte wohl von einigen Ständen nach langwierigen Verhandlungen die Bewilligung des geforderten Betrages, dessen Höhe im Verhältniss zur Leistung Böhmens und Mährens ausgemittelt wurde. Jenen Landtagen, die mit ihrer Zustimmung zögerten, wurde eine Praeclusivfrist gestellt, widrigenfalls die Individual-Collecte eintreten würde, aber die an die Cassen abgelieferten Summen waren winzig genug. Namentlich Schlesien und Mähren blieben stark im Rückstande; Schlesien sollte 666.666 Gulden 40 Kreuzer aufbringen und hatte bloß 22.000 Gulden erlegt, Mähren hatte statt 333.333 Gulden nur 74.000 Gulden abgeliefert, Böhmen statt 1,000.000 bloß 390.000 Gulden, Oesterreich ob der Enns, Steyer, Kärnthen und Krain waren mit dem vollen Betrage im Rückstande. Bei näherer Prüfung ergibt sich, dass die Länder in der That nicht im Stande waren, den Forderungen nachzukommen. Die Rückstände der Contribution waren ebenfalls beträchtlich. ¹⁾ Auch in den Ländern jenseits der

¹⁾ Die Vermögenssteuer betrug 1734 in den böhmischen Ländern 800.000 Gulden, in Nieder-Oesterreich 225.000, im Lande ob der Enns 75.000, in Steyermark 75.000, in Kärnthen 45.000, in Krain 30.000, zusammen 1.25 Millionen Gulden. Für 1736 Böhmen 1 Million, Mähren 333.333, Schlesien 666.666, Nieder-Oester-

Leitha waren die Rückstände beträchtlich und wurden während des Sommers mit Energie eingetrieben; bis October waren aber nur geringe Beträge eingegangen.

Die finanzielle Lage war um so düsterer, als ein neuer Krieg in Sicht stand. Bereits im October 1736 beschäftigte man sich mit dem Voranschlage für das nächste Jahr. Die Anforderungen, welche an die Länder gestellt werden mussten, waren gewaltig und beliefen sich im Ganzen auf 12·15 Millionen. Für die Militär-Ausgaben waren jedoch blos 8·01 Millionen verfügbar, da die Retinenda der Länder über 4 Millionen ausmachten; ja, es war fraglich, ob es gelingen werde, die präliminierten Beträge einzubringen. In Nieder-Oesterreich war namentlich der halbe vierte Stand unvernünftig, in Inner-Oesterreich weigerten sich die Stände, das Extraordinarium zu bewilligen; der Hofkammer-Präsident klagte, dass im Camerale alles aufliege, niemand bezahlt werden könne; die besten Gefälle seien mit Schulden überladen, man könne nichts weiter verpfänden, man müsse das Unvermögen der Länder zugeben, da die Wasserschäden im Frühjahr die Unterthanen in die grösste Armuth gestürzt haben.

Im Jahre 1736 war den Ständen versprochen worden, dass die Vermögens-Steuer zum letzten Male zur Erhebung gelangen solle. Hieran musste festgehalten werden. Man gab nun dem Kinde einen anderen Namen: Türkensteuer. Seit December 1736 stand die Einführung derselben auf dem Programm der Regierung und man erwartete eine Einnahme von drei Millionen Gulden.¹⁾ Der Erlass eines Patenten wurde jedoch für den Zeitpunkt vorbehalten, wenn die damals versammelten Stände das Ordinarium und Extraordinarium für das kommende Jahr bewilligt haben würden, da man befürchtete, dass, wenn während der Verhandlungen die Einführung einer neuen Steuer ruckbar würde, die Contribution nicht in der beanspruchten Höhe zugestanden werden dürfte. Erst im April 1737 gelangten die Berathungen über die neue Steuer zum

reich 500.000, ob der Enns 100.000, Steyermark 150.000, Kärnthen 50.000, Krain 40.000, zusammen 2·84 Millionen Gulden.

Im April 1736 waren im Rückstande:

In Böhmen	1,659.428 fl.
In Mähren	322.900 „
In Schlesien	62.000 „
In Nieder-Oesterreich	410.264 „
In Steyermark	67.719 „

¹⁾ Conferenz-Protocolle vom 17. und 28. December 1736.

Abschlusse. Dieselbe sollte nicht als ein Postulat an die Länder gelangen, sondern durch ein Patent „in Ansehung der drückenden Noth aus landesfürstlicher höherer Gerechtsame und landesväterlicher Vorsorge publiciert, angelegt und zur Execution gebracht werden“. Wenn die Stände, wie bei der Vermögens-Steuer, die Geneigtheit, sich abzufinden, bekunden sollten, wollte man sich mit ihnen verständigen; durch die Publicierung des Patentes wäre aber wenigstens so viel gewonnen, „dass der Fundus selbst zu seiner Existenz gelangen und durch unnöthige Vorstellungen, Deprecationen und wiederholte Rescripte nicht Zeit verloren würde.“ Die Modalitäten der Einhebung sollten die gleichen sein, wie bei der Vermögens-Steuer, eine Hof-Commission in Wien mit der Einschätzung und Einhebung für alle nicht in den Cataster der Provinz gehörigen Parteien betraut werden, die Abzüge bei Besoldungen und Pensionen wurden der Bancalität übertragen, endlich sollte mit den Ständen ein Pauschbetrag vereinbart werden; wenn diese sich weigerten, von ihnen ein Verzeichniss jener Parteien gefordert werden, welche zur Vermögens-Steuer einbezogen wurden, um sodann etwa zu errichtenden Hof-Commissionen das Geschäft zu erleichtern. Man erwartete, dass die Stände durch die in Aussicht zu stellenden Hof-Commissionen sich geneigt zeigen werden, auf die Forderung einzugehen. Als Vermögens-Steuer waren pro 1736 2,840.000 Gulden veranschlagt worden, eine ähnliche Forderung sollte auch als Türkensteuer gestellt werden. Nur in Schlesien erschien es nothwendig, einen um die Hälfte geringeren Betrag zu beanspruchen, da das Land im letzten Sommer durch Regengüsse stark gelitten hatte. Im Vorjahre war auch gestattet worden, dass die Vermögens-Steuer innerhalb vier Jahren abgeführt werden solle und es erschien mit Rücksicht auf die materielle Lage nicht möglich, nebst der Vermögens-Steuer-Quote noch den vollen Betrag der Türkensteuer zu erheben.

Das Patent vom 17. April 1737 verfügte, dass Jedermann, geistlichen oder weltlichen Standes, der unbewegliche Güter besitze, von seinem Vermögen den hundertsten Theil zu entrichten habe, niemand ausgenommen als der arme Bauersmann, welcher „mit Contribution, Gaben und anderen Lasten belegt ist, nebst den armen Inleuten“. Der Werth solcher Güter sollte nach dem Mittel eines sechsjährigen Erträgnisses zu fünf Procent angeschlagen werden, doch sollten diejenigen, welche ihre Häuser in Wien ganz oder theilweise selbst bewohnten, von dieser ihrer Wohnung den hundertsten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theil dessen,

was sie im Fall der Bestandverlassung ungefähr zu zahlen hätten, abzustatten verbunden sein; jene, welche das kaiserliche Hofquartier genießen, haben anstatt des hundertsten Pfennigs die Hälfte der ausgewiesenen Quartiertaxe zu erlegen. Das todte Vermögen unterliegt dieser Steuer nicht. Jeder Contribuent ist berechtigt, seinen Creditoren oder anderen mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanagen, Wittwenunterhalt u. dgl. angewiesenen Parteien den entrichteten Betrag in Abzug zu bringen. Die Bekennnisse mussten von dem Steuerpflichtigen oder von dessen Bevollmächtigten „sub nobili fide“ eigenhändig unterzeichnet und längstens bis Ende Mai bei der besonders bevollmächtigten Hof-Commission, mit deren Vorsitz der niederösterreichische Statthalter Graf Sigmund Friedrich Khevenhüller betraut war, „bei sonst verwirktem Duplo“ eingereicht werden. Jenen, welche ihre Schuldigkeit binnen drei Monaten erlegen, wurde ein Abzug von zehn Procent gestattet. Fideicommiss- und Majoratsbesitzern wurde die Aufnahme eines Anlehens auf Hypotheken bewilligt, doch musste die Rückzahlung binnen vier Jahren, alljährlich ein Viertel, erfolgen. Alle Anlage-Capitalien, sowie die „im Hause feiernden Gelder“ hatten „die Centesima“ zu entrichten; der Schuldner war berechtigt, dem Gläubiger den Betrag abzuziehen. Ausgenommen blieben die in der Stadtbank und in der Bancalität angelegten Gelder. Von allen Besoldungen, Pensionen und Adjuten über fünfzig Gulden waren zwei Groschen vom Gulden von den Aemtern abzuziehen. Die „Industrial-Einkünfte, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerbe oder Hantierung erworben werden, sind zwar gleichfalls unter dieser Steuer mit einem Zehntel ihres Nutzens verstanden; da aber das Erträgniss derselben, des Crediten und anderer Umstände halber, schwer zu erforschen ist, so soll dieses Zehntel nicht einzelweis, sondern von den gesammten Collegien, Classen, Zünften und Gewerkschaften in corpore eingebracht und falls sie sich zu einem billigen Quantum in der Güte nicht verständen, selbe nach Ermessen der Hof-Commission ex officio taxiert und erlegt werden“. Hinterziehung wurde mit Entrichtung des doppelten Betrages bestraft. ¹⁾

¹⁾ Die Patente vom 7. Januar 1738 und 7. Januar 1739 gleichlautend: C. A. IV. 922, 1012 und 1055.

Die Verhandlungen mit den Ständen wickelten sich langsam ab. Böhmen willigte ein, eine Million aufzubringen, nachdem das Anbot auf 800.000 abgelehnt worden war. In dem Patente war ein zehnprocentiger Abzug Jenen zugesagt, welche innerhalb drei Monaten die geforderte Summe abliefern; die Stände

Eine nicht in's Gewicht fallende Einnahme bildeten die Toleranzgelder der Juden. In Mähren beliefen sich dieselben früher auf 12.000 Gulden und unter Carl VI. Anfangs auf 4000 Gulden. Im Jahre 1717 stellte die Finanz-Conferenz den Antrag, den Betrag wieder auf 12.000 Gulden zu erhöhen, da sich die Anzahl der Juden vermehrt habe und von dem mährischen Rentmeister berichtet worden war, dass die Judenältesten jährlich diese Summe

erbaten einen sechsmonatlichen Termin, der gegen eine Verzinsung von drei-viertel Procent zugestanden wurde, auch wurde ihnen gestattet, 4 bis 500.000 Gulden durch Credit aufzubringen. Nieder-Oesterreich übernahm 500.000, wovon auf Wien 100.000 Gulden entfielen. Jene, welche die Steuer binnen zwei Jahren entrichten wollten, hatten überdies fünf Procent an Zinsen zu zahlen. Intimation der Stadt Wien, 1. October 1787 C. A. IV. 1001, 18. April 1788 IV. 1021.

Wie bedeutend die Last war, welche Böhmen zu tragen hatte, geht aus einer Consignation der Prästationen hervor.

Das Ordinarium betrug im Jahre 1739	2,000.000 fl.
Das Extraordinarium	1,132.800 „
Ferner belief sich die Türkensteuer nach Abzug der zeh'n Procent auf	900.000 „
Die Einbusse bei der Recrutenreluition	96.110 „
„ „ „ „ Remontenreluition	44.538 „
Der Landesbeitrag für die sechs Wintermonate des Jahres 1736 für die im Feld gestandenen Generalstabs-Parteien und die Artillerie	60.954 „

Es muss nämlich bemerkt werden, dass ein „reluierter Recrut“ dem Lande 61 fl. kostete, die Bonification von Seiten des Staates betrug 41 fl., die Einbusse daher per Kopf 20 fl.; ein „in natura gestellter Recrut“ kostete wegen mangelnder Mannschaft 90, 100 und auch mehr Gulden und die Einbusse, welche das Land erlitt, betrug daher 29 bis 39 fl. und darüber.

Das Tranksteuergefälle belief sich auf	620.000 fl.
wobei bemerkt wird, dass dieser Anschlag zu gering angesetzt zu sein scheint und jedenfalls mehr betrug.	
Das Salzgefälle betrug	120.000 „
Das Zollgefälle	259.000 „
Aufschläge	50.000 „
Das kleine Umgeld	25.000 „
Der Fleischkreuzer	140.000 „
Der Ball-Impost	40.000 „
Das Tabakgefälle	225.000 „
Anderweitige Beiträge bei der Natural-Recruten- und Remontenstellung, dann für die Durchmärsche, sowie für die Verpflegung der Recruten beiläufig	200.000 „

Daher im Ganzen 5,918.402 fl.
überdies auch noch die Beiträge zu den Landesausgaben u. dgl. m.

eincassieren und den Ueberschuss von 4000 Gulden zu Schenkungen und zu eigenem Nutzen verwenden. In Böhmen hatten die Juden den fünfundvierzigsten Theil der von den Ständen bewilligten Contribution und überdies 12.000 Gulden Toleranzgeld zu zahlen. In Nieder-Oesterreich hatte sich der Magistrat der Stadt Wien, als im Jahre 1699 die Juden abgeschafft wurden, unter gewissen Bedingungen anheischig gemacht, die Wiener Judenstadt mit Einschluss aller Privathäuser, wie auch die alte und neue Synagoge, um 100.000 bis 110.000 Gulden zu kaufen, damit die abziehenden Juden von diesem Kaufschilling ihre Gläubiger befriedigen könnten. Auch verpflichtete sich der Magistrat, zur Entschädigung für die entfallenden Toleranzgelder jährlich 14.000 Gulden zu bezahlen, unter der Bedingung, dass dieselben in ganz Oesterreich unter der Enns nicht mehr geduldet werden sollen. Die beiden Anträge erhielten auch die kaiserliche Genehmigung. Im Jahre 1704 wurde auf Ansuchen der Stadt Wien die Summe, welche sie übernommen hatte, auf 6000 Gulden herabgesetzt und der Stadt Wien versprochen, dass man den Juden überhaupt nur eine sehr beschränkte Toleranz werde angedeihen lassen.

Ausserordentliche Einnahmen waren während der Zeit der Türkenkriege die „Decima“, der Geistlichkeit, wozu die Bewilligung des Papstes eingeholt und auch ertheilt wurde. Beträchtlich waren dieselben nicht; wir finden die Bemerkung, dass die Geistlichkeit in Mähren zu geringe Beiträge liefere.¹⁾ Auch in den Dreissiger Jahren wurde ein Subsidium ecclesiasticum auf fünf Jahre bewilligt; die Repartition erfolgte unter Mitwirkung des Nuntius.²⁾

Die verfügbaren Einkünfte des Deutschen Reiches waren unbedeutende, in Kriegszeiten wurden die Römermonate von den einzelnen Reichsständen erhoben, die jedoch, wie aus den Finanz-Protocollen ersichtlich, nur unregelmässig eingingen. Dazu kamen Reichs-Türkensteuern während des Krieges mit der Pforte, ferner Beiträge der Reichsritterschaft, der Hansastädte, sowie der Reichslehensträger in Italien. Alle diese Beträge waren jedoch insgesamt geringfügig und konnten namentlich im Reiche nur mühsam eingebracht werden.

¹⁾ F.C.P. vom 22. Februar 1717.

²⁾ Die Decima der Geistlichkeit betrug 1716—1718 418.670 Gulden 11 $\frac{1}{2}$ %, das Quinquennialcontingent 849.402 Gulden 31 $\frac{1}{4}$ %. Derselbe Betrag an Decima sollte auch 1737 gefordert werden. Deputations-Protocoll vom 1. Aug. 1737.

Die indirecten Abgaben.

Die Contribution war ausschliesslich für militärische Zwecke bestimmt. Zur Bestreitung der anderweitigen Staatsausgaben wurden die gegenwärtig als indirecte Steuern bezeichneten Einnahmen verwendet, deren es unter den verschiedenartigsten Namen viele gab. Einige wurden auf Grund kaiserlicher Patente erhoben, während andere an eine Bewilligung der Stände geknüpft waren. Die Regierung machte wiederholt Versuche, die Zustimmung der Stände zu umgehen, sah sich aber genöthigt, von dem Grundsatz, dass die Krone freie Hand bei Auflegung indirecter Abgaben habe, abzugehen und den ständischen Forderungen, die namentlich bei höheren Ansprüchen an Contribution gestellt wurden, zu willfahren. Die Bewilligung erfolgte auf eine bestimmte Zeit. Unter Carl VI. wurde, wie es scheint, in einigen Ländern für einige Abgaben die Genehmigung für immerwährende Zeiten erstrebt und erlangt. Eine Gleichartigkeit bei der Erhebung bestand nicht. Die verschiedenen Auflagen waren nicht gleichzeitig in allen Ländern eingeführt worden und wurden den eigenartigen Verhältnissen derselben angepasst, namentlich dann, wenn die Stände darauf Einfluss nahmen. „Die Vielgliedrigkeit der Verwaltung,“ bemerkt Plenker ganz richtig, „bedingte nicht nur eine Vielgliedrigkeit der Steuerformen, sondern erschwerte auch die Uebersicht über deren Wirkungen, die man am klarsten in Staaten von grösserer innerer Einförmigkeit wahrnimmt.“ Die Verwaltung war eine ungenügende, die Regiekosten verhältnissmässig hohe. Der grösste Theil wurde allgemach an die Stadtbank verpfändet, der es gelang, die Einnahmen zu steigern. Auch sah man sich genöthigt, einige Gefälle den Ländern zu überlassen, die dafür Schulden übernahmen oder eine grössere Contribution bewilligten. Nicht selten wurden Gefälle von den Länderstellen verwaltet, welche keine Rechnung legten, mit den Geldern nicht ordnungsmässig gebahrten, bis man sich dann genöthigt sah, denselben die Verwaltung wieder abzunehmen.¹⁾ Die Regalien, deren Anzahl grösser war als gegenwärtig, waren zum Theil verpachtet. Durch „Appaltierung“, wie man die Verpachtung benannte, erzielte man wenigstens für einige Zeit höhere Einnahmen und half sich über manche Verlegenheit zeitweilig hinweg.

Vielleicht die beträchtlichste Einnahme war im XVIII. Jahrhundert das Salzregale, dessen Entwicklung seit der Mitte des

¹⁾ So z. B. der Ross- und Zillen-Aufschlag in Wien, der 16.000 Gulden abwarf. F.C.P. vom 26. Aug. 1718.

XVI. Jahrhunderts angestrebt wurde. In den deutsch-österreichischen Ländern wurden die Salzwerke zu Gmunden, Ischl, Hallstatt und Aussee frühzeitig ausgebeutet; seit der Erwerbung Ungarns kamen die reichen marmoroser Salzwerke hinzu; die galizischen zu Wieliczka gehörten eine Zeit lang zu Oesterreich. Der Salzbezug einer jeden Provinz war streng geregelt. So z. B. bezog Nieder-Oesterreich, wo der Handel mit Salz seit 1571 ein Regale war ¹⁾, seinen Salzbedarf aus Gmunden; fremdes Salz durfte nicht eingeführt werden, nur in einem kleinen, genau umschriebenen Bezirke war die Einfuhr von Sudsalz aus Aussee unter gewissen Bedingungen auf bestimmten Strassen gestattet. Schwieriger gestaltete sich die Regelung des Salzregales in Böhmen, obgleich durch die Ferdinandeische Bergordnung und den mit den böhmischen Ständen abgeschlossenen Bergwerksvertrag der Salzbergbau dem Landesfürsten ausdrücklich vorbehalten war. In Böhmen und Mähren musste die Salzeinfuhr aus Polen verhindert werden, um die Einnahmen aus diesem Monopole nicht zu verkürzen und den ausschliesslichen Bezug aus Gmunden durchzuführen. Salzlegestätten waren Budweis und Moldau-Thein. In Mähren war in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts das polnische Salz mit zwei Gulden fünfzehn Kreuzer per Centner belegt und wurde in grossen Mengen eingeschmuggelt, der Schmuggel durch die ungenügende Besoldung der „Salzversilberer“ befördert. Zahlreiche Patente beschäftigten sich mit der Regelung des Salzhandels, besonders mit den Verboten der Einfuhr des ungarischen und siebenbürgischen Salzes nach Mähren; die Einfuhr polnischen Steinsalzes wurde gegen einen Zoll von drei Gulden dreissig Kreuzer in dem Hradischer und Olmützer Kreise für den Gebrauch des Viehes gestattet, allein bis in's XVIII. Jahrhundert hinein waren die Unzukömmlichkeiten im Salzhandel nicht beseitigt, ja zeitweilig noch verschärft, da Erhöhungen der Preise vorgenommen wurden. Die strengen Einfuhrverbote blieben erfolglos ²⁾ und hinderten das Eindringen fremden Salzes nicht. Man entschloss sich daher, mit den mährischen Ständen ein Abkommen zu treffen, wornach sich diese zur Abnahme von 4200 Pfund Salz verpflichteten. In Ober-Oesterreich wurde 1737 das Salzmonopol den Ständen auf einige Jahre überlassen. In Schlesien, wohin polnisches Salz in beträchtlichen Mengen kam, erschwerte die Rück-

¹⁾ Patent vom 20. März 1571; die späteren Patenté theils gedruckt, theils in Abschriften.

²⁾ Patente vom 15. October 1706 und 2. Februar 1722.

sichtnahme auf den Handel mit Polen eine endgiltige Regelung. In Inner-Oesterreich deckten Aussee und das Meersalz von den Salinen zu Grado den Salzbedarf. In Kärnthen bezogen einige Districte Salz aus Hallein. Tyrol wurde durch Hall versorgt. Die Einnahmen aus dem Salzgefälle blieben jedoch bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gering. Im ersten Jahrzehnt beliefen sie sich auf zwei einhalb Millionen.¹⁾ Abgesehen von dem ausgebreiteten Schmuggel hatten die Klöster und viele Standespersonen das Recht zum unentgeltlichen Bezuge von Salz.²⁾

Die Besteuerung des Tabaks reicht in Mähren in das XVII. Jahrhundert zurück. Ein Landtagsbeschluss vom Jahre 1652 verbot den Gebrauch des Tabaks. Nachdem aber in Schlesien die Stände bereits 1657 einen Tabakaufschlag eingeführt hatten, wurde in Mähren zwei Jahre später jedes Pfund mit einem Kreuzer belegt, den Käufer und Verkäufer zu entrichten hatten. Böhmen folgte 1664, wo bisher der Tabak wegen der daraus entstehenden Feuersbrünste verboten war, mit einem Aufschlag von zwei Thalern per Kiste. 1665 trat Verpachtung ein. In Ober-Oesterreich erhielt Khevenhüller, der Sohn des Geschichtsschreibers, 1670 das

¹⁾ Die ausführlichste, leider zu wenig lichtvolle Darstellung des Salzmonopols bei D'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte im XXV. Bande der Schriften der historisch-statistischen Section. Brünn 1881. 398. Nicht alle hierauf bezüglichen Patente sind im Codex austriacus enthalten. Das Hofkammer-Archiv bewahrt eine grosse Anzahl, die indessen nicht verwerthet wurde. Eine aus archivalischen Quellen gearbeitete Geschichte des Salzmonopols, wofür im Hofkammer-Archiv ein reichliches Materiale vorhanden ist, wäre eine verdienstliche Arbeit.

²⁾ Einige Angaben mögen hier Platz finden. Der Präsident des kais. Münz- und Bergwesens erhielt fünfzehn Fuder, die Räte ebensoviel, die Secretäre acht, die Concipisten sechs, die Kanzlisten drei Fuder; der Hofkanzlei-Buchhalter acht, die Raiträthe ebensoviel; der Landmarschall von Nieder-Oesterreich fünfzehn Fuder, ebensoviel die geheimen Räte, der Vice-Statthalter, der Kanzler und die Räte des Herrenstandes. Die „Salzdeputate“ wurden auf Grund des Salzstatuts vom Jahre 1622, sowie des von Ferdinand III. im Jahre 1655 sanctionierten und von Leopold I. 1659 bestätigten Reformationslibells geliefert. Erst unter Maria Theresia wurde die Salzlieferung an die Beamten eingestellt. Dietrichstein legte nämlich der Kaiserin einen Individual-Salzstatus vor (Vortrag 7. Juni 1748) und befürwortete, das „Beneficium des Salzdeputats“ „den Ministern, Räten und Bedienten bei den ihnen so unregelmässig ausgezahlten Besoldungen und dem durch so viele Jahre erlittenen Vermögens-Steuer-Abzug angedeihen zu lassen“. Maria Theresia resolvierte: „Placet vor dieses Jahr das letztemahl, indeme es nicht mehr confirmiere und also die expeditiones gleich zu verfertigen.“

ausschliessliche Recht der Tabakeinfuhr, wofür er das kaiserliche Jagdgeräthe in Stand zu halten hatte. Um dieselbe Zeit bekam in Nieder-Oesterreich das gleiche Recht ein Graf Königsegg. Die „Aufrichtung eines Appalto von allerhand sowohl Schnupf- als Rauchtak“ in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde 1688 angeregt und der Reinertrag auf über 100.000 Gulden berechnet. Die böhmische Kammer, darüber befragt, sprach sich jedoch dagegen aus, die schlesische befürwortete Verzollung mit einem Kreuzer per Pfund; die mährische Rentbank war dafür mit der Bemerkung, dass einige Herrschaften den Handel mit Schnupftak betreiben lassen oder verpachten und ihre Unterthanen zwingen, den Tak ausschliesslich von ihren Verwaltern oder Pächtern zu kaufen. Das erste Takpatent wurde am 20. Mai 1701 erlassen¹⁾; Erzeugung und Verschleiss des Tak wurde der Hofkammer vorbehalten; der Takabanbau blieb gegen Ablieferung des Erzeugnisses gestattet; das Monopol wurde in den verschiedenen Ländern verpachtet. In Mähren betrug der Pachtschilling 6100, in Schlesien 13.000, in Glatz 2000 Gulden. In Ungarn, wo der Versuch gemacht wurde, das Monopol einzuführen, weigerten sich die Behörden, das Patent zu veröffentlichen. Im Jahre 1704 wurde das Monopol wieder aufgehoben und ein Aufschlag nach dem Gewichte eingeführt²⁾; der Verschleissberechtigte hatte überdies eine Taxe zu entrichten. Im Jahre 1720 wurde das Takgefälle in sämtlichen österreichischen und böhmischen Erblanden an Johann Anton Nütz, Grafen und Herrn von und zu Wartenberg für einen jährlichen Pacht von 103.000 Gulden übergeben, allein bereits nach einigen Jahren erfolgte eine kaiserliche Verfügung, den Contract aufzuheben und das Takgefälle wieder in ein Regale umzugestalten. Die Fabrikation des Tak wurde nun allgemein verboten, ebenso die Einfuhr aus dem Auslande. Der Handel im Inlande und die Verwaltung dieses Gefalles wurde an die Hofkammer übertragen, Takfabriken wurden an einigen Orten errichtet, so in Hainburg, Prag, Königgrätz, Budweis, Mährisch-Neustadt, Troppau, Neumarkt, Enns, Fürstenfeld und Triest. Der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Der Haupt-Director war ein kaiserlicher Kammerdiener, dem, sowie seinen Untergebenen Geschäftskennntnisse mangelten. Das Jahres-Erträgniss betrug 300.000 Gulden.³⁾ Das Takregale wurde sodann an Diego

¹⁾ C. A. III. 439.

²⁾ C. A. III. 471.

³⁾ Plenker in der „Oesterreichischen Revue“. 108.

Aquilar verpachtet. Im Jahre 1726 erhielt Max Hildebrand Prandau die Pachtung in allen österreichischen Erblanden für 350.000 Gulden, im Jahre 1728 Domenico di San Nicolo um 460.000 Gulden. Im Jahre 1734 wird Margutti als Pächter genannt; der Pachtschilling betrug 640.000 Gulden. Seit dem Jahre 1737 wurde das Gefälle den Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens nach Auflösung des Contractes übertragen gegen eine Summe von 450.000 Gulden. In den österreichischen Ländern übernahm Aquilar im Jahre 1738 das Gefälle gegen einen Pachtschilling von 206.000 Gulden, später bis 1748 um 260.000 Gulden.

Das Pulver- und Salpetermonopol wurde nicht zu finanziellen Zwecken eingeführt, sondern in der Absicht, die Versorgung der kaiserlichen Zeughäuser mit Schiesspulver zu erleichtern. Saliter zu graben war gegen Lösung eines Patents gestattet, das Erzeugniss musste jedoch gegen billige Entschädigung an die Zeughäuser abgeliefert werden. Der Handel war einigen privilegierten Personen gestattet.¹⁾

Die Abgaben auf Getränke waren mannigfacher Art. Vor 1680 bestand in der Stadt Wien ein Bieraufschlag, indem von dem Eimer Bier, der in die innere Stadt eingeführt wurde, fünfzehn Kreuzer entrichtet wurden, welche aber der Casse des Wiener Bürgerspitals zuflossen; in den Vorstädten wurde der Betrag für die landesfürstliche Casse erhoben; 1691 wurde die Einhebung des landesfürstlichen Bieraufschlages dem niederösterreichischen Landgrafenamte übergeben. Eine Verdoppelung des Bieraufschlages in der Stadt und in den Vorstädten trat 1697 ein, von dem innerhalb der Linien gebrauten Bier kamen fünfzehn Kreuzer zur Erhebung. Der Bieraufschlag war daher von dem innerhalb der Linien gebrauten Bier, sowie von dem eingeführten Bier in den Vorstädten ein landesfürstliches Gefälle, während in der inneren Stadt die eine Hälfte dem Staate, die andere Hälfte der Stadt Wien für das Bürgerspital zufloss. Unter Carl VI. wurde bei der Einfuhr von Bier überdies noch ein sogenannter Fünfkreuzer-Aufschlag erhoben, dessen Ertragnisse für die Hofkanzlei bestimmt waren²⁾ und später der Wiener Stadtbank überlassen wurden.

In Nieder-Oesterreich scheint der Weintaz 1622 eingeführt worden zu sein; er wurde von den „Ober- und Ausländern“ mit

¹⁾ Patente vom 28. März 1724 und 17. März 1727: C. A. IV. 264 u. 420.

²⁾ Allerhöchste Entschliessung vom 15. Juni 1723.

fünfzehn Kreuzer pro Eimer entrichtet.¹⁾ Eine Erhöhung wurde 1703 in Antrag gebracht und zwar auf dreissig Kreuzer. Dieser Aufschlag, meinte die Hofkammer, sei „insensible“ und nicht empfindlich, da man derzeit für jeden Eimer Bier dreissig Kreuzer bezahle.²⁾ Später wird ein Grenzaufschlag vom Weine, der zu Wasser und Land eingeführt wurde, erwähnt; derselbe betrug dreissig Kreuzer per Eimer von dem aus den Vierteln ober und unter dem Wiener Wald über den Tabor ausser Lands gehenden Weine, zwanzig Kreuzer hatte Wein aus den Vierteln ober und unter dem Mannhartsberg zu zahlen. Specialaufschläge waren ferner der Drei- und Einschillingaufschlag zu Ybbs und den dazu gehörigen Filialämtern, ferner ein Zehnkreuzeraufschlag zu Struden.³⁾ Seit 1717 fanden Verhandlungen mit den niederösterreichischen Ständen statt, welche blos fünfzehn Kreuzer per Eimer bewilligen wollten, während die anderen Aufschläge aufgehoben werden sollten. Die Hofkammer war dagegen, indem sie hervorhob, dass der Aufschlag nur den Weinhändlern zu Gute komme und Bayern

¹⁾ Diese Angabe findet sich in dem Finanz-Conferenz-Protocolle vom 18. Januar 1717, wo bemerkt wird, dass der Weinaufschlag vor fünfundneunzig Jahren in Nieder-Oesterreich eingeführt worden sei.

²⁾ Im weiteren Verlaufe des Vortrages der Hofkammer vom 4. September 1703 heisst es: „wan aber berührter impost universal, volglich billich Vndt ergäbig Seyn solte, so mues dassfahls Kheine Exemption Stathaben mithin dise gaabe auch, auf die hiesige Clösster Vndt Geistliche Kheller, also es schier das maiste ausstragen derffte, Extendiret werden, dan dise Ecclesiastici treiben notoriè einen grossen Handel damit, Vndt Ziechen dadurch aliärlichen Vil Tausend Gulden profit, es wierdet im übrigen aber, circa ipsam proxim, et quaestionem quomodo? sich noch ein mehrers reden lassen, absonderlich ds in das Khünfftige auch, Vndt, nach demnegster Expirirung des appalto bey der alhiesigen Haupt Vndt Thabor Mauth auf al: Vndt ieden einführenden Extra oder frembden Wein, gegen aufhebung der vorhin auf gewisse Sorthen gesezten 2 fl: indifferenter auf ieden Emer 30 Kr. Mauthgebühr, ad Exemplum Anderer frembder Khönigreich Vndt Landen, wo derley imposti, von ohnvergleichlich grösserer beschwährlichkeit seynt, geschlagen werden Khönten, wan nur Eur Khay: May zuzorderist in praesenti casu, die quaestionem an allerdgst zu resolviren geruehen wollen.“ Die Resolution des Kaisers lautet: Die HofCamer Thuett zwahr gar guett, alle mögliche mittel vorzuschlagen, allein würdet weegen dises zu consideriren seynt, wie mann es wierdt erhalten Khönen, Indeme 1658 Vndt 1659 denen Ständten weegen einer Million So Sie geben, Versichert hat, den Wein zu Ewiger Zeitt nicht zu beschwahren, will also vernemben, wie man dieses vermeinet zu Superiren.“

³⁾ Der Weinaufschlag zu Ybbs und Struden brachte 88.000 Gulden ein. F.C.P. vom 18. Januar 1717.

am meisten Nutzen ziehen würde. Später kam ein Uebereinkommen mit den niederösterreichischen Ständen zu Stande, indem ihnen die Einhebung zu Struden unter besonderen Bedingungen gegen ein Aequivalent von 82.000 Gulden bis Ende 1727 überlassen wurde; in den darauffolgenden zwei Jahren sollte die Einhebung ohne Entgelt stattfinden, wenn sie sich verpflichteten, Kasernen zu erbauen, vom 1. Januar 1730 die Abgabe jedoch gänzlich aufhören. Dies fand jedoch erst 1748 statt.¹⁾ Der Fünfzehnkreuzer-Aufschlag wurde 1728 neuerdings bewilligt und 1731 auf dreissig Kreuzer erhöht.²⁾

Die böhmische ordinäre Tranksteuer oder der sogenannte böhmische Erbtaz musste von Wein und von Bier bezahlt werden, späterhin auch von Branntwein, der in den Städten und auf dem Lande vom Zapfen verschänkt wurde; er betrug von jedem Eimer, der im Jahre 1737 zweiunddreissig Pinten enthielt, vier Pinten, das Pint zu vier Seidel Prager Mass, oder den Werth desselben nach dem Verkaufspreise berechnet und wurde desshalb auch das Vier-Pinten-Regale oder der Vier-Pinten-Taz genannt. Die ordinäre Tranksteuer scheint in Böhmen ohne Bewilligung der Stände eingeführt worden zu sein³⁾, während die böhmische ausserordentliche Tranksteuer, welche, sowie die böhmische ordentliche Tranksteuer von allen unter dem Zapfen laufenden Getränken, sie mochten verschänkt oder zum eigenen Gebrauche vertrunken werden, bezahlt werden musste, von jeher von der Bewilligung der Stände abhing. Wie es scheint, haben die Stände im Jahre 1451 die ausserordentliche Tranksteuer zum ersten Male und seit 1664 wiederholt auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt. Im Jahre 1701 wurde diese Tranksteuer den böhmischen Ständen vom 1. Januar 1702 an auf fünfzehn Jahre überlassen, nachdem sie sechs Millionen Gulden Staatsschulden sammt Interessen binnen fünfzehn Jahren zu bezahlen übernommen hatten. Als den Ständen im Jahre 1702 eine andere Sicherstellung gewährt wurde, bewilligten sie die ausserordentliche Tranksteuer unter der ausdrücklichen Bedingung, dass hieraus keine immerwährende Abgabe entstehen sollte bis Ende 1716, sodann nach Verlauf dieses Zeitraumes bis 1731 in

¹⁾ Bancal-Act vom 30. October 1748.

²⁾ Patent vom 27. August 1731.

³⁾ Ueber die Einführungszeit schwanken die Angaben. In einem Schriftstücke findet sich die Notiz, dass Ferdinand I. zur Bestrafung der Prager Städte und anderer Orte nach dem schmalkaldischen Kriege diese Steuer eingeführt habe, daher auch Pönal-Taz genannt.

jährlichen Betrage von 500.000 Gulden. Bei den Verhandlungen in diesem Jahre wiesen die Stände darauf hin, dass die Extrasteuer in den übrigen Ländern nicht erhoben werde, fügten sich aber der Forderung auf Verlängerung für weitere fünf Jahre, bis einschliesslich zum Jahre 1746.¹⁾

Der Weintaz in Mähren bestand seit 1626 und wurde wahrscheinlich nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt, seit 1716 auf immerwährende Zeit eingeführt und zwar in den königlichen Städten Olmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya. Ausserdem wurden auch Nebengebühren, wie der Visiergroschen für jedes zum Ausschank bestimmte Fass eingehoben. Gleichzeitig wurde auch eine Abgabe vom Bier eingeführt und ebenfalls von Zeit zu Zeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt. Im Jahre 1644 bewilligten die mährischen Stände zur Verpflegung des Militärs von einer jeden Braupfanne oder einem Kessel semel pro semper so viele Gulden, als darin viereimerige Fässer Bier auf einmal gebraut werden können. Im Jahre 1646 wurde diese Abgabe abermals auf drei Jahre zugestanden. Angaben über die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind nicht zugänglich gewesen. Erst im Jahre 1716 wird eines Bier-Taz-Patentes Erwähnung gemacht, wonach von dem in den mährischen Städten gebrauten Bier ein Gulden vom Fass entrichtet werden musste; das vierzehnte Fass war frei.

Die allgemeine Einführung des Fleischaufschlages datirt vom Jahre 1698, in Oesterreich unter und ob der Enns, in Inner-Oesterreich, Görz, Triest und Fiume (damals noch St. Veit am Pflaum genannt), ferner in Böhmen, Mähren und Schlesien, jedoch nur auf drei Jahre. In Oesterreich unter und ob der Enns sollte der Aufschlag nur von dem zum Verkaufe verschlachteten Rind-, Schaf- und Schweinvieh erhoben werden, wurde jedoch einige Monate später durch Patent vom 22. September 1698 auch von dem zum eigenen Hausbedarf geschlachteten Vieh entrichtet und betrug einen Kreuzer vom Pfund, wesshalb man diesen Aufschlag auch den Fleischkreuzer-Aufschlag oder kurzweg den Fleischkreuzer nannte. In Inner-Oesterreich war die Hausschlachtung von Anfang an nicht frei. In Mähren wurde der Aufschlag ausnahmslos mit einem Pauschalbetrage für jedes einzelne Stück eingehoben. Im

¹⁾ Bedingung war, dass „dieser von der Ordinari-Tranksteuer ganz separierte und von der freien Diätalverwilligung dependierende fundus provincialis in keine Perpetuität, noch viel weniger in einiges Camerale würde gezogen werden“.

Jahre 1701 wurde auf Wunsch der Stände der gesammten österreichischen Erblande der Fleischkreuzer aufgehoben und die Viehschlachtung nur in der Hauptstadt einer jeden Provinz mit einer Abgabe auf drei Jahre belegt, welche einen halben Kreuzer vom Pfund betrug. Im Jahre 1703 wurde die Einführung des Fleischkreuzers in Oesterreich unter und ob der Enns, in ganz Inner-Oesterreich, dann in Böhmen, Mähren und Schlesien auf die früher übliche Art neuerdings beschlossen. Die Einhebung gieng jedoch nie vorschriftsmässig vor sich. Das Gefälle befand sich in den Händen einer Privat-Gesellschaft, die mit ihrem Pachtschilling im Rückstande blieb. In Nieder-Oesterreich wurde durch Recess mit den Ständen vom 17. December 1717 die Einhebung des Fleischkreuzers auf zwanzig Jahre vereinbart. Als die Ministerial-Banco-Deputation sodann dieses Gefälle übernahm, war es kaum in einigen Ländern ordentlich eingeführt.

Ferner bestanden Aufschläge auf Mehl, durch Patent von 1714 neuerdings eingeführt; Haarpuder und Stärke unterlagen einer Abgabe. ¹⁾ In Wien bestand ein Illuminationsaufschlag, um die Kosten der Beleuchtung aufzubringen; Wachs, Oel, Unschlitt und Kerzen waren mit einer Auflage belegt. Der unter Joseph I. eingeführte Tanz-Impost von allen Tanzbelustigungen, an welchen Musiker mitwirkten, im Betrage von einem bis fünf Gulden an öffentlichen Orten, fünfzehn bis dreissig Kreuzer für jeden Musiker in Privatwohnungen, wurde später in einigen Ländern von den Ständen gegen eine jährliche Pauschsumme übernommen. Der Karten-Aufschlag, unter Ferdinand III. eingeführt, später aufgehoben und durch eine Kartenfabrik ersetzt, welcher die Erzeugung der planierten Karten zustand, wurde nach Auflassung dieser Fabrik unter Carl VI. wieder eingeführt. Die Abgabe bei der Erzeugung betrug sechs bis vierundzwanzig Kreuzer, bei der Einfuhr von Karten neun bis sechsunddreissig Kreuzer. ²⁾

Eine Belästigung des Verkehres waren die vielen Privatmauthen. Seit Jahrzehnten hörten die Klagen nicht auf und mannigfaltige Anläufe wurden gemacht, die eingeschlichenen Missbräuche zu beseitigen. In Mähren zählte man, wie eine Untersuchung ergab, 132 Privatmauthen. Der Adel hatte auf seinen Herrschaften, Märkten und Flecken Abgabestellen errichtet, oft ohne Bewilligung für die Mauthgerechtigkeit anzusuchen, dehnte die genehmigten Mauth-

¹⁾ Patent 13. August 1721.

²⁾ Cod. Austr. III. L.

gefälle auf andere Orte, als ursprünglich in Aussicht genommen waren, aus und erhöhte nach eigener Willkür die Gebühr; dass dieses nur zum Nachtheil des Handels gereichte, wurde allseitig hervorgehoben und Mauth-Commissionen erhielten die Aufgabe, eine Prüfung der Urkunden vorzunehmen, ohne jedoch irgendwie erspriessliche Ergebnisse zu erzielen, denn nicht selten lehnten die Besitzer die Nachweisung ihrer Mauthgerechtigkeit ab. Unter Carl VI. wurden die Befehle an die Landeshauptmannschaft erneuert, aber wenn auch in einigen Gebieten mancher Missbrauch abgestellt wurde, noch tief in der thesianischen Zeit war trotz aller Verfügungen denselben nicht durchweg Rechnung getragen. In Oesterreich unter der Enns gab es noch in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts zahlreiche Privatmauthen, die, insoweit sie auf Besitztiteln beruhten, unter Maria Theresia eingelöst wurden.

Nicht minder zahlreich und den Handel erschwerend waren die landesfürstlichen Mauthen, auf deren Aufzählung verzichtet werden muss, da die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern mannigfaltig waren. Die in Nieder-Oesterreich erhobenen Abgaben mögen an diesem Orte Erwähnung finden. Abgesehen von den eigentlichen Zöllen, oder sogenannten ordinären Mauthen, welche von allen ein-, durch- und ausgeführten Waaren entrichtet werden mussten, wurden erhoben: Aufschläge, welche Erhöhungen der ordentlichen Mauthgebühren waren, Aufschläge auf Lebensmittel nicht nur von den ein-, durch- und ausgeführten, sondern auch von den im Bezirke erzeugten und daselbst consummierten Artikeln; die kleine Mauth in einigen Ortschaften, zumeist von Nahrungsmitteln nach besonderen Tarifen. Die kalte Mauth kam in einigen Ortschaften in der kältesten Jahreszeit, nämlich vom St. Colomantage bis zum heiligen Dreikönigabend von Nahrungsmitteln zur Erhebung, und zwar früher in natura, seit dem 14. October 1734 nach einem eigenen Tarife. Diese Gebühr bestand seit 1524. Das Gemeingefälle von den in die Stadt Wien eingeführten Feilschaften wurde vornehmlich von Nahrungsmitteln entrichtet.

Die Gefälle des Mauth-Oberamtes oder des sogenannten Schlüssel- und Kastenamtes zu Krems, dem alle Mauthämter in dem Viertel ober dem Mannhartsberg unterstanden, waren 1714 folgende: Die eigentlichen Zölle, welche bei den Mauthämtern und vornehmlich bei dem Mauth-Oberamte in Krems tarifmässig bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren eingehoben wurden; die mauthamtlichen Aufschläge waren Erhöhungen der schon beste-

henden Mauthen, so der Sensenaufschlag, welcher von den in Oesterreich ob der Enns verfertigten Sensen, Sicheln und Strohmessern bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich unter der Enns bezahlt werden musste; die sogenannte kleine Mauth in Krems, die Brückenmauth zu Stein, welche seit dem Jahre 1589 bestand und durch Patent vom 8. März 1736 neu geregelt wurde, eine Wegmauth, welche sowohl von den über die Brücke gehenden Personen, als auch für jedes Stück Vieh bezahlt werden musste. War die Brücke weggerissen, so musste eine Ueberfuhrgebühr entrichtet werden von Personen, für Vieh, Wagen und Waaren aller Art nach einem besonderen Tarife. Von den sonstigen Gefällen, welche zu Krems, Stein, Langenlois und Hadersdorf eingehoben wurden, sollen nur einige hervorgehoben werden: das Kastenrecht oder das sogenannte Kastenmassl, welches von Getreide, Gerste und Hafer auf den Wochenmärkten zu Krems, Stein, Langenlois und Hadersdorf verkauft wurde (die niederösterreichischen drei oberen Stände waren durch den am 12. April 1713 mit ihnen errichteten Recess von dieser Abgabe befreit); das Standgeld, welches von den auf den Kremser Markt kommenden Parteien, wenn sie daselbst einen Stand errichten wollten, bezahlt wurde. Endlich wurde in Krems von allen den Markt besuchenden fremden Juden eine Kopfsteuer seit 1641 eingehoben.

Das Umgeld scheint unter König Johann von Luxemburg in Böhmen bereits im Jahre 1336 eingeführt worden zu sein.¹⁾ Es war ein von dem Zolle ganz verschiedenes Gefälle und wurde bloß von den eingeführten Waaren in den sogenannten Umgeldstätten an der Grenze oder in Prag bezahlt. Später trat eine Erhebung für eine Anzahl böhmischer Waaren ein, welche bei der Einfuhr in den Umgeldstätten und in Prag zu erlegen war und zwar werden folgende böhmische Waaren namhaft gemacht: Ochsen, Rindviehhäute, Wein, Bier, Käse, Leinwand, Schleier, böhmische Tücher, Reichenberger Boy, Ellenbogener Sicheln. Das mährische Umgeld wurde in ähnlicher Weise erhoben wie in Böhmen. Das sogenannte kleine Umgeld hatten die im Lande erzeugten Kunst- und Naturproducte, welche daselbst consumiert wurden, zu bezahlen. In Oesterreich unter der Enns wurde das Umgeld, wie es scheint, im Jahre 1359 mit Bewilligung

¹⁾ Den Zeitpunkt der Einführung entnehme ich aus einem Finanz-Conferenz-Protocolle.

der Stände als ein landesfürstliches Gefälle eingeführt und musste von Obst- und Beerenmost, von Wein, Meth, Bier und von allen süßsen Getränken bezahlt werden.

Schon 1716 wurde die Aufhebung des Umgeldes von der Finanz-Conferenz empfohlen, als gegen die gesunden Grundsätze des Handels verstossend, „massen die Wohlfeilheit zu erhalten und die naturalia nicht zu belegen wären; durch das Umgeld werden die Inwohner härter als die Fremden im Handel und Wandel gehalten“. Die Hofkammer stemmte sich natürlich gegen die Aufhebung, da ihre Einnahmen ohnehin nicht ergiebig genug waren.¹⁾ Eine Regelung in den Bezirken von Wien erfolgte durch Patent vom 9. December 1726. Die böhmischen Stände klagten unermüdlich über das sogenannte „kleine Umgeld“, d. h., die Abgabe von den einheimischen Waaren und forderten mit dem Hinweise auf Mähren, wo das Umgeld 1731 beseitigt worden war, die Aufhebung entschieden bei den Verhandlungen über die Vermögens-Steuer. Durch Landtagsbeschluss vom 23. November 1734 erfolgte dieselbe im Jahre 1735 gegen 25.000 Gulden, welche die Stände an die Hofkammer zu entrichten hatten.²⁾

¹⁾ F.C.P. 13. October 1716.

²⁾ Im Durchschnitte der Jahre 1723—1727 betragen die Einnahmen aus den sämtlichen Cameralgefällen 7·126 Mill. Guld.
Die Amtsbekostung und Besoldung 1·129 „ „
Es stand daher ein Nettobetrag von 5·997 „ „
zur Verfügung.

Die Ausgaben beliefen sich auf 6·668 Mill., wonach sich also ein beträchtlicher Abgang herausstellte. In Wirklichkeit war das Deficit noch grösser, da jene Zahlungen, welche auf die Stadtbank angewiesen waren, in den obigen Summen nicht inbegriffen sind. In dem mir vorliegenden Schriftstücke sind leider die Gefälle, aus denen die Einnahmen flossen, nicht durchweg angegeben, sondern die Erträgnisse nach den einzelnen Ländern beziffert. Einige Angaben mögen daher genügen:

Die ungarischen Salzämter lieferten	1·144 Mill. Guld.
Das Salzamt in Belgrad	0·103 „ „
„ „ „ Temesvar	0·122 „ „
Das Tabakgefälle	0·488 „ „

Was die Ausgaben anbelangt, so betragen dieselben:

Bei dem Hofstaate des Kaisers und der Kaiserin	724.500 fl.
Geheime und aus besonderen Ursachen angewiesene Ausgaben . . .	249.000 „
Hofstaat-Besoldungen, Adjuten und Pensionen	674.374 „
Hofämter-Bekostung	655.181 „
Anderweitige ordentliche und ausserordentliche Haus-Ausgaben . .	330.360 „
Bot- und Gesandtschaften, Couriere	639.733 „

Schulden.

Der jährliche Abgang im Staatshaushalte konnte nur durch Anlehen gedeckt werden. Bei den unentwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen der österreichischen Länder war im Inlande das Capital nur spärlich vorhanden und die Beschaffung der erforderlichen Summen schwierig genug. Man war auf einige Banquiers angewiesen, zumeist Juden, welche die Geldgeschäfte fast ausschliesslich vermittelten. Die Oppenheimer und Wertheimer und wie sie alle hiessen, waren dem Staate unentbehrlich und auch später noch, als die Wiener Stadtbank sich in den weitesten Kreisen Vertrauen errungen hatte, sah man sich zeitweilig genöthigt, die Unterstützung der jüdischen Häuser in Anspruch zu nehmen. Die Zinsen für die Darlehen betragen sechs bis zwölf Procent, manchmal auch mehr; überdies wurde auch bisweilen eine Provision gewährt und für den Fall, als die Rückzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgte, ein höherer Zinssatz zugesagt. Nicht blos jüdische Banquiers suchten aus der Noth des Staates Vortheile herauszuschlagen, auch Staatsbeamte eiferten diesen Vorbildern nach. Letztere bedangen sich nebst Verzinsung und Rückzahlung auch eine staatliche Anstellung. Die Geschäfte, welche der Hofkammer-Präsident Graf Salaburg mit dem Staate machte, waren gerade nicht reinlicher Natur. Sein eigenes Vermögen war nicht bedeutend, sein persönlicher Credit durch seine Stellung ein grosser, wodurch es ihm während seiner Verwaltung gelang, nicht selten beträchtliche Summen aufzubringen und dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Ständische Aerarial-Schulden.

Eine der üblichen Formen der Anlehen waren die ständischen Aerarialschulden, d. h. der Credit und die Vermittlung der Stände wurden bei neuen Anlehen oder bei Uebernahme alter Schulden in Anspruch genommen. Der Staat haftete den Ständen durch Ueberweisung der Contribution oder anderer

Von den Gesamtausgaben in aulico et civili entfielen in Wien 4·5 und in den Ländern nahezu 2 Millionen. Die Rückstände und Schulden werden auf 5·3 Millionen angegeben. In diesen Ziffern sind die auf die Stadtbank angewiesenen Zahlungen nicht inbegriffen.

Einnahmen für die Rückzahlung und Verzinsung. Die Anlehen wurden entweder unmittelbar von den Ständen aufgenommen oder dieselben übernahmen Verzinsung und Tilgung des Capitals der von der Hofkammer oder der Militär-Verwaltung contrahierten Anlehen, wofür ihnen nicht selten Begünstigungen eingeräumt werden mussten.

In den mit den Ständen abgeschlossenen Recessen wurden jene Summen namhaft gemacht, welche von der Jahres-Contribution in Abzug gebracht werden konnten und manchmal auch die Zusage gemacht, dass eine Steigerung derselben nicht eintreten werde, ein Versprechen, das nicht eingehalten werden konnte. Bisweilen war ein Land nicht in der Lage, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und die demselben überwiesene Schuld musste dann von dem Staate wieder übernommen werden. Wann zuerst derartige ständische Aerarialschulden, die mit den eigentlichen Landesschulden, Domesticalschulden genannt, nicht verwechselt werden dürfen, aufgenommen wurden, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben; nur eine Durchforschung der Landes-Archive könnte hierüber volle Klarheit verschaffen. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde jedenfalls die Mitwirkung der Stände zur Geldbeschaffung in Anspruch genommen, beträchtlich wurden jedoch die Aerarialschulden erst in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Der unter Carl VI. mit den Ständen abgeschlossene „Decennial-Impegno“ bezweckte die Aufnahme einer Schuld von acht bis neun Millionen Gulden, welche Summe auf die einzelnen Länder vertheilt wurde und vom Jahre 1714 an in zehn Jahren rückgezahlt werden sollte.¹⁾ Der Krieg erheischte einen beträchtlichen Aufwand. Die beiden damals schon bestehenden Banken waren nicht in der Lage, die grossen Beträge aufzubringen und es schien, dass nur durch die Bürgschaft der Stände Hilfe gebracht werden könne. Allein der volle Betrag wurde, wie es scheint, von den Ständen nicht aufgebracht.²⁾

Nebst der Wiener Stadtbank haben die Stände in kritischen Zeitläuften die grössten Beiträge zur Unterstützung des Staates

¹⁾ Der Recess mit Mähren, abgedruckt bei D'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, II. 91. — Ueber Nieder-Oesterreich vergl. *M e n s i*, 76.

²⁾ Der Gesamtbetrag belief sich auf 2.19 Millionen; es entfielen auf Nieder-Oesterreich 0.66, auf Ober-Oesterreich 0.18, auf Steyermark 0.1, auf Böhmen 0.6, auf Mähren 0.2, auf Schlesien 0.4 Millionen, der Rest auf Kärnthen mit 60.000 und auf Krain 40.000 Gulden.

geliefert. Der Credit derselben war ein grösserer als jener des Staates.

Zur Sicherstellung der meist zu sechs Procent verzinlichen Anlehen erhielten die Stände, wie erwähnt, bestimmte Einnahmen zugewiesen, welche „Retentionsposten“ natürlich die staatlichen Einnahmen stark verminderten. Auch Gefälle wurden dort, wo die Contribution als Hypothek nicht genügend war, für die Verzinsung und Rückzahlung angewiesen oder die Einführung neuer Auflagen gestattet. In den von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Recessen wurden diese Schuldverhältnisse geregelt. Der Staat konnte jedoch den übernommenen Verpflichtungen nicht immer nachkommen; die Schulden mehrten sich, indem nicht selten die Zinsen dem Schulcapitale zugeschlagen werden mussten. Beträchtlich waren die ständischen Darlehen während des Türkenkrieges 1716—1718 und in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Carl VI. Statt einer Erhöhung der Contribution gewährten die Stände nicht selten Anlehen, in Jahresraten durch Abzüge von der Jahrescontribution oder aus Gefällen rückzahlbar und mit sechs Procent verzinlich.¹⁾

In den letzten Jahrzehnten der Regierung Carl's musste zur Bestreitung des Krieges in ähnlicher Weise, wie während des spanischen Erbfolgekrieges, zu Zwangsdarlehen geschritten werden, so 1735 und 1736. In dem erstgenannten Jahre wurde die Beitragspflicht nach der Leistungsfähigkeit bestimmt. Je nach der Classe wurden 500, 1000 und 2000 Gulden gefordert, das Capital wurde von der Stadtbank mit fünf Procent verzinst und sollte vom Jahre 1739 an in vierteljährigen Raten rückgezahlt werden. Der Gesamtbetrag belief sich auf 2·4 Millionen. Aehnlich war es bei dem Zwangsdarlehen von 1739 der Fall, welches mit Beginn des Jahres 1742 zur Rückzahlung gelangen sollte. Thatsächlich konnte der Staat den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, denn 1749 mussten neue Vereinbarungen getroffen werden.

Die bei Privaten aufgenommenen Anlehen waren nicht unbedeutend. Eine Aufzählung derselben ist wegen der grossen Anzahl nicht möglich, nur einige, besonders eigenthümliche, sollen

¹⁾ Z. B. 1736 der Krainer Landschaft für ein Anlehen von 100.000 Gulden von dem aus Friaul, Triest, Fiume, Istrien und anderen wälschen Orten eingeführten Wein ein Aufschlag von einem halben Kreuzer per Mass, vom steyrischen Wein einen Pfennig per Mass zur Verzinsung und Rückzahlung des Capitals.

erwähnt werden. Baron A n d l e r erbat in einem Gesuche eine ordentliche Besoldung und erbot sich, pro sublevatione aerarii eine Anticipation von 75.000 Gulden zu sechs Procent verzinslich mit der Versicherung auf den schlesischen Biergroschen bis 1729 zahlbar, zu prästieren. Die Finanzverwaltung war dagegen, die kaiserliche Entschliessung verfügte die Annahme des Anlehens. Im Jahre 1735 lieh Graf G a i s r u c k 50.000 Gulden gegen das Versprechen einer unbesoldeten Rathsstelle bei der Hofkammer, zu fünf Procent. Dr. P o u l l e erhielt eine Hofkammerstelle, gegen ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen im Betrage von 150.000 Gulden.

Zur Sicherstellung erhielten die Gläubiger die zur Verfügung stehenden Cameralgefälle, die meisten waren jedoch bei der Stadtbank verpfändet. Auch die Erträgnisse der Cameralherrschaften wurden als Specialhypothek verwendet mit und ohne Einräumung eines Pfandrechtes auf das betreffende Gut. In den letzten Jahren der Regierung C a r l ' s sah man sich zur Aufbringung der erforderlichen Summe auch genöthigt, Rückzahlung und Verzinsung auf die Contribution einzelner Länder anzuweisen; die Gläubiger erhielten auch eigene ständische Obligationen. Auch die Recruten- und Remontengelder, die Vermögens-Steuer sowie die ausserordentlichen Einnahmen aus dem Reiche wurden verpfändet.¹⁾ In Nothfällen, wenn eine Hypothek nicht zur Verfügung stand, wurden bisweilen gegen höhere Verzinsung sogenannte schwebende Schulden gemacht und wenn die Darleiher im Besitze älterer Forderungen waren, wurde ihnen die Begleichung derselben unter günstigen Bedingungen zugesagt.

Auch die Geistlichkeit wurde zu Anlehen herangezogen. Im Jahre 1717 borgten drei geistliche Corporationen 136.000 Gulden zur Begleichung von Schulden. Im Jahre 1733 verpflichtete sich der Prälatenstand in Nieder-Oesterreich, 312.500 Gulden vorzustrecken, die oberösterreichischen Prälaten liehen 187.500 Gulden, die steyrischen 150.000 Gulden; von den böhmischen erwartete man mindestens 300.000 Gulden, von den Jesuiten der böhmischen und österreichischen Provinz 100.000 Gulden.²⁾ Im Jahre 1734 wurde von dem gesammten Clerus ein Subsidium praesentaneum im Betrage von 1.2 Millionen gefordert und zwar von den deutschen Erblanden 750.000, von den böhmischen 311.000, von Ungarn 170.000 Gulden.

¹⁾ Die Einzelschulden bei M e n s i, 669.

²⁾ Deputations-Protocoll vom 3. December 1733.

Der gleiche Betrag von 1·2 Millionen Gulden wurde 1739 verlangt.¹⁾

Carl VI. war kein Freund der Juden. Die Instruction vom Jahre 1717 machte der Hofkammer zur Pflicht, die Anzahl derselben möglichst zu beschränken²⁾, allein in Zeiten der Noth sah man sich doch genöthigt, die Mitwirkung und Unterstützung jüdischen Capitals in Anspruch zu nehmen. Die Wiener Judenschaft wurde wiederholt zu Zwangsdarlehen verhalten; anlässlich der Kaiserkrönung zu Frankfurt musste sie 200.000 Gulden gegen eine fünfprocentige Verzinsung aufbringen; 1717 wurden 1·273 Millionen, 1727 0·66 Millionen gefordert. Die Eintreibung wurde einer besonderen Hof-Commission übertragen. Als im Jahre 1734 Berathungen gepflogen wurden, um für den Krieg das nothwendige Geld aufzubringen, rechnete man stark auf Anticipation der Judenschaft in Vorder-Oesterreich und in Prag, sodann auf die Landes-Judenschaft in Böhmen und Mähren. Die Hofdeputation betrieb die Abgabe der Vorträge der Hofkanzlei und der Hofkammer über die Gestattung der Heirathen der Secundogenitur der Juden. Bekanntlich bestand damals die Beschränkung, dass nur der älteste Sohn heirathen durfte und man erwartete von dem Zugeständnisse, dass auch dem zweiten Sohne das Eingehen der Ehe gestattet

¹⁾ Im Jahre 1739 hatte die erbländische Geistlichkeit folgende Vorschüsse als Subsidium praesentaneum gemacht:

Der Prälatenstand in Nieder-Oesterreich	200.000 fl.
" " im Lande ob der Enns	100.000 "
" " in Steyermark	100.000 "
" " in Kärnthen	40.000 "
" " in Tyrol	81.000 "
" " in Krain	6.500 "
" " im Breisgau und in Schwaben	55.450 "
" " in Böhmen	115.000 "
Jesuiten in Böhmen	100.000 "
Der Prälatenstand in Schlesien	85.000 "
" " in Mähren	90.000 "
Oesterreichische Jesuiten-Provinz	80.000 "
Karmeliter Barfüsser der österreichischen u. böhmischen Provinz	25.000 "
Serviten in Oesterreich und Tyrol	15.000 "
Einige Jungfrauenklöster	58.000 "
Einige Frauenklöster in Inner-Oesterreich	17.300 "
Einige Mannesklöster in Inner-Oesterreich	9.000 "

²⁾ Vergl. Rescript vom 15. April 1717 über den Handel der Akatholiken und der Juden in Brünn und Mähren überhaupt bei D'Elvert, Notizenblatt, 1839, Nr. 9.

werden sollte, bereitwillige Unterstützung von Seite der Juden.¹⁾ In einem Verzeichnisse der für den Krieg im Jahre 1734 zur Verfügung stehenden Fonde ist der Betrag von der böhmischen und mährischen Judenschaft mit 400.000 Gulden, von der Frankfurter Judenschaft mit 70.000 Gulden, endlich von dem Juden Greilshheim mit 15.000 Gulden angesetzt.

Die Stände der wohlhabenden niederländischen Gebiete wurden in dem letzten Jahrzehnte der Regierung Carl VI. zur Aufnahme von Anlehen herangezogen. Die Verhandlungen mit den Hennegauer Ständen führte Hofkammerrath v. Prandau und wurde von der Statthalterin, einer Schwester des Kaisers unterstützt.²⁾ Das Anlehen betrug 2½ Millionen Brabanter Wechselgeld; Verzinsung und Rückzahlung sollten aus den Landesmitteln (moyens courants) entrichtet werden, wofür die niederländischen Finanzen aus dem Tabakgefälle entschädigt werden sollten, dem Camerale wurde für den Entgang der entsprechende Betrag aus der böhmischen Contribution zugewendet. Ueber die Höhe der Zinsen konnte man längere Zeit eine Einigung nicht erzielen. Auch weigerten sich die hennegausischen Stände, die Garantie für die richtige Bezahlung zu übernehmen, während in Wien befürchtet wurde, dass ein blosses Garantien-Instrument den gewünschten Effect nicht erreichen und auf kaiserliche Obligationen die Gelder spät und ungewiss eingehen würden, mithin der dringenden Noth nicht geholfen wäre. Ein Schreiben des Kaisers an die Statthalterin hat den Abschluss der Verhandlungen beschleunigt und eine Einigung bewerkstelligt, wornach die hennegausischen Stände gegen eine Annuität von sechs Procent (vier Procent Zinsen und zwei Procent Rückzahlung) in die Aufnahme des Anlehens willigten.³⁾

¹⁾ Vortrag der Deputation v. 12. Mai 1734. Der Kaiser genehmigte die Anträge.

²⁾ Max Emanuel Hildebrand v. Prandau gehört zu den verdienstvollsten Finanzbeamten jener Tage und hat auch noch in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresia's eine erspriessliche Wirksamkeit entfaltet. 1730 wurde er Director der orientalischen Compagnie, deren Erzeugung und Verschleiss sich unter seiner Leitung beträchtlich hoben. Im Jahre 1733 wurde er nach den Niederlanden entsendet, um daselbst mit den Finanzmännern über Anlehen zu verhandeln. Nach dem Rücktritte des Grafen Kollowrat wurde er mit der Leitung der Bancalität betraut, noch im ersten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresia's besass er massgebenden Einfluss.

³⁾ Conferenz-Protocoll vom 3. Mai 1735, das kaiserliche Handschreiben an die Statthalterin vom 6. Mai und andere bisher unbenützte Schriftstücke.

Ausländische Schulden.

Die Formen der im Auslande aufgenommenen Anlehen waren mannigfacher Art. Einige waren auf Grund von Allerhöchsten Schuldverschreibungen abgeschlossen, manchmal mit Sicherstellung auf eine Hypothek¹⁾, die meisten wurden jedoch von der Hofkammer vertragsmässig contrahiert und als Hypothek die Contribution eines Landes oder das Bergwerkregale verschrieben. Den in Holland während des spanischen Erbfolgekrieges aufgenommenen Anlehen dienten die Erträge des Quecksilberbergwerks in Idria zur Grundlage, ebenso auch den Anlehen in den Jahren 1734 und 1739. Bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurden die europäischen Märkte in erster Linie von Oesterreich mit Quecksilber versorgt und mit grosser Aufmerksamkeit verfolgte man daher die Preise dieses Artikels. Auch die Kupferbergwerke in Ungarn zu Schmöllnitz und Neusohl wurden als Pfand verschrieben.

Eine wichtige Hypothek war auch die Contribution, in erster Linie die schlesische; die Stände verpflichteten sich zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen. Die meisten in Holland und England aufgenommenen Anlehen wurden auf den schlesischen Contributionsfond versichert. Auch die mährische und böhmische Contribution diente als Hypothek.²⁾ Die niederösterreichischen Stände übernahmen 1739 die Garantie für ein in Brabant aufgenommenes Anlehen im Betrage von 3 Millionen Gulden. Der Zinsfuss der im Auslande aufgenommenen betrug $6\frac{1}{4}$ bis 8 Procent, ferner musste dem Banquier, der die Vermittlung übernahm, eine Provision von einem Procent zugestanden werden.

Vornehmlich in Holland und England wurden die meisten Anlehen abgeschlossen, was, abgesehen davon, dass diese Länder zu den capitalreichsten gehörten, durch die innigen politischen Beziehungen derselben zu Oesterreich Erklärung findet. Auch nach Herstellung des Friedens blieben Anfangs die Generalstaaten geneigt, die österreichische Regierung bei den daselbst zu contrahierenden

¹⁾ Eine Allerhöchste Schuldverschreibung war noch 1855 Gegenstand finanzministerieller Verhandlung; dieselbe war 1740 über 3000 Gulden auf Leopold Prekenhauer ausgestellt worden. (Vergl. die Acten 11109, 14189 und 17362 ex 1855.)

²⁾ Nach einem mir vorliegenden Ausweise waren in den Jahren 1730—1739 über 17·2 Millionen Gulden, meist Anlehen in England und Holland, auf Schlesien versichert.

Anlehen zu unterstützen. Während des Türkenkrieges gelang es dem nach Holland entsendeten Hofkammerrath Tinti im October 1716 eine Summe von 2½ Millionen Holländisch durch Vermittlung der Amsterdamer Firma Clifford unter drückenden Bedingungen aufzubringen. Schwieriger waren die Verhältnisse in den Zwanziger Jahren, als die politischen Verhältnisse Oesterreichs zu den Seemächten sich getrübt hatten und die Generalstaaten ihre Zustimmung zur Aufnahme eines Darlehens verweigerten. In dem letzten Jahrzehnt der Regierung Carl VI. zeigten sich die Holländer, nachdem die Differenzen über die Ostende-Compagnie geschlichtet waren, williger, Oesterreich zu unterstützen. Die Anlehen in den Jahren 1733 und 1734, welche der nach Holland entsendete Hofkammerrath Hildebrand von Prandau vermittelte, wurden für Kriegsrüstungen verwendet und nach dem Frieden kam auch ein Anlehen zu Conuertierungszwecken zu Stande. Endlich gelang es, während des Türkenkrieges 1737 bis 1739, holländisches Capital zu erhalten. Auch in England wurden, seitdem die Beziehungen in Folge des spanischen Erbfolgekrieges inniger geworden waren, grössere Beträge aufgebracht, so im Jahre 1716 ein Anlehen von 2 Millionen Gulden, welches mit dem Amsterdamer Banquier Clifford abgeschlossen, zumeist von englischen Capitalisten gegen achtprocentige Verzinsung gezeichnet wurde. Das Anlehen im Jahre 1737 im Betrage von 250.000 Pfund Sterling, welches nach mühevollen Verhandlungen durch Vermittlung der Bank von England zu Stande kam, wurde mit sieben Procent verzinst und sollte von 1741 angefangen in fünf Jahren rückgezahlt werden. Als Sicherstellung diente der schlesische Contributionsfond. Das Anlehen von 1737 im Betrage von 320.000 Gulden wurde auf den Kupferfond aufgenommen und sollte vom Jahre 1743 angefangen binnen zehn Jahren rückgezahlt werden. Auch in Genua wurden in den Jahren 1736—1738 drei Anlehen im Gesamtbetrage von 2·3 Millionen Gulden abgeschlossen.

In Deutschland borgte man bei einigen Landesfürsten, so bei den Churfürsten von der Pfalz und Bayern, bei den geistlichen Reichs-Ständen und einzelnen Städten, vornehmlich Frankfurt am Main und Nürnberg. Dagegen führten Anlehensverhandlungen mit der Schweiz, die auf Befehl des Monarchen im letzten Jahrzehnt seiner Regierung wiederholt versucht wurden, zu keinem Ergebnisse.

Eine neue Schuldgattung war die Tontine. Der kaiserliche Gesandte in Genua brachte nämlich die Errichtung derselben im

Betrage von einer Million Gulden in Vorschlag. Es sollten 2000 Einlagen à 500 Gulden ausgeschrieben werden, zu acht Procent verzinslich. Die Actien sollten übertragbar sein gegen Entrichtung von zehn Procent der Einlagssumme. Die Hofkammer fand die Bedingungen nicht vortheilhaft und machte einen anderen Vorschlag, allein es musste zunächst, ehe an die Verwirklichung des Projectes geschritten werden konnte, die Zustimmung des Magistrates von Bozen für die Uebernahme der Garantie verlangt werden. Der Secretär des kaiserlichen Gesandten in Genua, Poli, wurde nach Wien zur Auskunftsertheilung berufen und erhielt später den Auftrag, zu erkunden, ob die Geneigtheit bestehe, ein derartiges Anlehen zu leisten.¹⁾ Es dauerte indess längere Zeit, ehe die Angelegenheit zum Abschlusse kam. Erst am 26. Januar 1737 wurde das darauf bezügliche Patent erlassen.²⁾ Die hervorragendsten Wechsler in den verschiedensten Städten werden in der Ankündigung bezeichnet, welche die Antheilscheine gegen baare Bezahlung aushändigen sollten; das Anlehen fand jedoch keinen Anklang und musste im Jahre 1739 gänzlich aufgelassen werden.

Die Banco-Schulden.

Die nachhaltigste Aushilfe gewährte die Wiener Stadtbank. Als in den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts der Credit des Staates vollständig darniederlag, eine Erhöhung der Steuern unmöglich schien, selbst geringfügige Summen zur Bestreitung nothwendiger Erfordernisse mangelten, währte man in einem Creditinstitute das finanzielle Heil zu finden. Schon seit Jahren hatte man sich mit darauf bezüglichen Projecten beschäftigt. Am 15. Juni 1703 trat das neue Institut unter dem Namen Banco del giro in's Leben, wie das Diplom besagt: wegen der Kriegserfordernisse für die Erhaltung von zwei grossen Armeen, dann zur Hebung des darniederliegenden Handels nach dem Muster der Anstalten Venedigs, Amsterdams, Hamburgs und Nürnbergs. Die Dotation des Banco wurde mit vier Millionen Gulden bestimmt,

¹⁾ Conferenz-Protocoll vom 30. Juli 1736.

²⁾ Es sollten 4000 Actien à 500 Gulden ausgegeben werden, die Actionäre waren nach dem Alter in vier Classen eingetheilt, wenn eine der Classen „durch zeitliches Hinscheiden aller Interessenten“ erlosch, erbten die übrigen drei Classen die Hälfte „desjenigen Nutzens, welchen vorhin der Letzte der extinguierten Classe genossen“.

welcher Betrag aus den Contributionen der Länder jährlich einfließen sollte. Für das erste Jahr war über die Contribution schon anderweitig verfügt worden und es sollten daher zwei Millionen aus den erstbesten ausserordentlichen Einnahmen dem Institute zugewendet werden, eine hypothetische Bestimmung, da vorläufig keinerlei verfügbare Einnahmen vorhanden waren. Die Hofkammer sollte Anweisungen an die Bank, ohne den Betrag des Fonds zu überschreiten, ausstellen dürfen, auch Private Geldeinlagen machen und für ihr Guthaben Anweisungen ausfertigen können. Den Theilnehmern am Institute wurden mannigfache Privilegien eingeräumt, so die Uebertragbarkeit der Assignationen durch Giro, Befreiung der Banco-Einlagen von Sequestration und Execution u. dergl. Die Assignationen hatte jedermann vom Aerar und Privaten an Zahlungsstatt anzunehmen. Bedenklich war die Bestimmung, dass alle Wechsel und Anweisungen von Kaufleuten bei Verlust des zehnten Theiles des Betrages durch den Banco laufen müssen. Der Grundgedanke, bemerkt Schwabe treffend, zielte unverkennbar dahin, Schuldpapieren des Staates wieder Credit zu verschaffen. Es sollte nämlich die neue Anstalt durch in reichlichem Masse bei ihr zur Einlage kommende Privatcapitalien und gezwungen durchlaufende Geschäftsabwicklungen sicher zahlungsfähig, wie ein grosses Zahlungshaus dastehen, den Schuldverschreibungen des Staates die Eigenschaft allerbesten Papiere, die von Hand zu Hand wie Baargeld giengen, verliehen werden, indem sie den „Giro des Instituts“ erhielten. Zur Befestigung des Vertrauens in die neue Anstalt wurde auch die Mitwirkung der niederösterreichischen Stände und des Stadtmagistrates von Wien, endlich des Handelsstandes in Anspruch genommen, indem Mitglieder dieser Körperschaften der Direction zugezogen wurden.

Die von der Regierung an das neue Institut geknüpften Erwartungen verwirklichten sich nicht. Gerade jener Stand, von dessen Unterstützung am meisten erhofft wurde, der Handelsstand, war voll Misstrauen. Die niederösterreichischen Stände erhoben gegen die Einrichtung Protest; die Verpflichtung, die Assignationen an Zahlungsstatt anzunehmen, war eine unglückliche Bestimmung. Man erblickte darin die Absicht, einen Papierhandel einzuführen und als Folge Ruin des Credits und Hemmung des Handels. Wie konnte auch die Handelswelt Vertrauen einem Institute entgegenbringen, dessen Dotation ungenügend war! Die Nothwendigkeit einer Abänderung machte sich fühlbar und nach einem Jahre fanden die mannigfachsten Berathungen einen Abschluss. Das Patent vom

3. Juni 1704 erhöhte die Dotation von vier auf fünfeinhalb Millionen und verfügte, dass zu diesem Zwecke einige Cameralgefälle der Bank übergeben und derselben die Einhebung und Verwaltung in voller Unabhängigkeit von der Hofkammer und anderen Behörden zu übertragen sei. Nur die Ueberschüsse wären an die Hofkammer abzuführen. Diese sollte Anweisungen auf die Bank bis zum Betrage von vierzig Millionen ausstellen können, welche mit dem Giro versehen, in Umlauf zu bringen und binnen zwölf Jahren rückzuzahlen waren. Je nach der früheren oder späteren Fälligkeit der Anweisungen betrug der Zinsfuss vier bis acht Procent.¹⁾ Aber auch in dieser verbesserten Form konnte die Bank eine gedeihliche Wirksamkeit nicht entfalten, die Aufnahme von Staatsanlehen nicht erleichtern und das Vertrauen derjenigen, welche dem Staate Gelder vorstrecken konnten, nicht festigen. Das Misstrauen war nicht zu bannen, dass aus den staatlichen Einnahmen beträchtliche Summen der Bank überwiesen werden könnten, während die verfügbaren Mittel zur Bestreitung der Kriegskosten nicht hinreichten. Graf Gundaker Starhemberg hatte auch mit einleuchtenden Gründen die Mängel des reorganisierten Institutes hervorgehoben: Für die Finanzen sei es geradezu unmöglich, die dem Banco zugewiesenen Beträge zu entbehren; die Staatsverwaltung müsste auf beträchtliche Einkünfte Verzicht leisten, ehe noch die Darlehen eingeflossen wären; der Ruin des Camerale, wie der Königreiche und Länder werde die Folge sein²⁾. Unter den der Bank überwiesenen Zuflüssen war auch die ungarische Contribution, auf welche jedoch nicht verzichtet werden konnte, da dieselbe für die Truppen jenseits der Leitha unentbehrlich war. Auch einige der zugesicherten Gefälle konnten der Bank nicht überantwortet werden. In der That half die Bank den finanziellen Nöthen nicht ab. Die Beträge, welche in der nächsten Zeit der Regierung zuflossen, waren daher winzige. Die Hilflosigkeit der Anstalt, die nicht einmal im Stande war, ihre Beamten zu besolden, wurde nach Kurzem offenbar.

Die Gründung eines reinen Staatsinstitutes hatte Schiffbruch gelitten. Bei der Einrichtung einer neuen Bank, des „Wiener Stadtbanco-Institutums“, schlug man einen anderen Weg ein. „Zur Rectificierung, Verbesserung und Feststellung des Banco-Institutums“, heisst es in der Ankündigung, „wird, um den Gläubigern eine grössere Sicherheit zu verschaffen, die Leitung und

¹⁾ Die Patente im Cod. Aust. II. 81—85, III. 461—467.

²⁾ Vortrag 3. Juli 1704. Schwabe a. a. O. 80. Mensi, a. a. O. 179 f.

Administration der Bank an „ein notorie accreditiertes Corpus civile“, nämlich an die Stadt Wien übertragen und zur Aufsicht eine aus Mitgliedern der niederösterreichischen Regierung und der Hofkammer zusammengesetzte Deputation errichtet. Die Stadtbank leistete bereits in den ersten Jahren dem Staate nicht unbeträchtliche Dienste. Sie übernahm die auf den Cameralgefällen haftenden Schulden, machte Vorschüsse und bezahlte auch staatliche Verbindlichkeiten, z. B. die Deputationsgelder der Kaiserin-Wittve. Namentlich seit Graf Starhemberg die ausschliessliche Leitung der Stadtbank übernommen hatte (1711), befestigte sich das Vertrauen in den weiteren Kreisen, freiwillige Capitalseinlagen flossen ihr zu, wodurch es möglich wurde, dem Staate unter die Arme zu greifen, so durch Einlösung verpfändeter Cameralgefälle und Cameralherrschaften, die jedoch der Verwaltung der Bank unterstellt wurden. Die dem Staate gewährten Darlehen mussten mit einem zehn Procent betragenden Fonde bedeckt werden, wodurch natürlich die für die sonstigen Ausgaben erforderlichen Summen eine Herabsetzung erfuhren, ein Entgang, der um so drückender empfunden wurde, als eine Steigerung der Einnahmen nicht leicht bewerkstelligt werden konnte.¹⁾

Seit dem Regierungsantritte Carl VI. standen mannigfache Pläne über die Reorganisation der gesammten Finanzverwaltung auf der Tagesordnung. Eine bessere Einrichtung der Hofkammer schien nicht genügend, denn auf diesem Wege konnte eine rasche Besserung der Finanzlage unter einem vorsichtigen und kühnen Neuerungen abholden Hofkammer-Präsidenten, wie Graf Starhemberg war, nur allmählig bewerkstelligt werden. Allein der Staat bedurfte Geld und die Wiener Stadtbank konnte den Ansprüchen nicht immer Genüge leisten. Man fasste Anfangs eine Umgestaltung der Girobank in's Auge, um dieselbe creditfähiger zu machen, allein die Veröffentlichung des bereits am 24. März 1713 fertiggestellten Patents erfolgte nicht, da von der Hofkanzlei und von den niederösterreichischen Ständen Einwendungen gegen die neue Einrichtung vorgebracht wurden, mittlerweile auch ein neues Project vorlag, welches unter dem sonderbaren Titel „Universal-Bancal-Finanz-Oekonomie-Demonstration“ sich die Herstellung der Ordnung des Staatshaushaltes, insbesondere die Regelung des Cassen-, Control-, Credits- und Schuldenwesens zur Aufgabe stellte. Der Verfasser des

¹⁾ Ueber die Wiener Stadtbank, Schwabe a. a. O. 84 f. und mit reichhaltigen Einzelheiten Mensi a. a. O. 207.

neuen Vorschlages war der Hofkammerrath Bernhard Georg von Mikosch, der in umfassenden Denkschriften die Anträge erläuterte und vertheidigte. Der Kaiser verfügte commissionelle Berathung durch eine Hof-Deputation, welcher jedoch der Hofkammer-Präsident Graf Starhemberg nicht beigezogen wurde, gewiss bezeichnend für die gegnerische Strömung, womit der tüchtigste Finanzmann des damaligen Oesterreichs zu kämpfen hatte, die auch in den Protocollen ihren Ausdruck fand, indem die Wirksamkeit der Hofkammer einer abfälligen Kritik unterzogen und dem Monarchen sogar widerrathen wurde, dieselbe über das Project zu vernehmen.

Die Aufgabe, welche dem neuen Institute in erster Linie zugewiesen wurde, war, „dem so erschöpften Aerario zu Hilfe kommen“, wie Prinz Eugen in der ersten Sitzung am 14. Juli 1714 hervorhob, „Restabilierung des so sehr gesunkenen Credits und Aufrichtung einer Generalbancalität, wodurch alle, sowohl Militär- als Cameralgelder distribuiert werden sollen“. Die Conferenzmitglieder hatten wohl mannigfache Bedenken und ein Schriftstück von dem Verfasser des Projectes, „Zur Dillucidierung des Werks“ betitelt, dürfte die Zweifel über dieerspriesslichkeit und Durchführbarkeit der Vorschläge nicht behoben haben. Sinzendorff, bekanntlich ein Schwätzer ersten Ranges, bemerkte, das Werk berühre in etwas die alten Verfassungen und Aenderungen wären öfters schädlich, allein wenn das Alte nicht erklecklich sei, so müsste man zur Emporbringung des Credits und zur Tilgung des eingerissenen Wuchers endlich doch auf Neuerungen denken. Animosität gegen die Hofkammer leuchtet aus allen Voten hervor. Der Credit könne durch die Hofkammer nicht restabliert werden, meinte Sinzendorff, und Graf Harrach pflichtete ihm voll bei; das ganze Camerale stünde in grosser Unordnung, liess er sich vernehmen, das Aerar sei schlecht versehen, die Hofbediensteten gerathen aus Mangel an Bezahlung in grosse Noth, die Kammer wisse sich nicht zu helfen. Er und Schlick waren der Ansicht, dass der grossen Noth durch die Bancalität gesteuert und die Einnahmen und Ausgaben in gehörige Ordnung gesetzt werden dürften.¹⁾

¹⁾ Die Behauptung, dass auf die glänzenden Erfolge der verschiedenen ausländischen Banken hingewiesen wurde, ist übertrieben. Nur ein Mitglied der Ministerial-Deputation machte eine darauf bezügliche Aeusserung. Die Stelle im Protocoll lautet: . . . Graf von Sinzendorff hat in seinem dissfähigen voto gemeldet, wie er ab experientia wissete, dass sowohl in Statu Monarchico, als in Bey anderen Republicquen, Banquen introduciret seynd, Vnd in utroque Statu,

Es scheint, dass der Kaiser für die Errichtung der Bancalität von vorneherein günstig gestimmt war, was auf die abgegebenen Gutachten der Hof-Deputation nicht ohne Einfluss blieb. Welche Erwartungen an die neue Einrichtung geknüpft wurden, ist aus dem Eingange des Patents vom 14. December 1714 ersichtlich. In damals üblicher Weise wurden die massgebenden Gründe für die neue Schöpfung dem Publicum verkündet. Die Ergebnisse der Cameral-einnahmen sollten gesteigert, die Schuldenlast verringert, die Miliz richtig bezahlt, die Insassen und Unterthanen verschont, der Credit erhöht, der beschwerliche Wucher abgestellt, Zinsen erspart, das Erforderniss des Hofstaates rechtzeitig beschafft, dem Handelsmann und Gewerbetreibenden durch billige Darlehen geholfen, dem Bauer zur leichteren Bestreitung seiner Abgaben die Mittel an die Hand gegeben werden. Natürlich mussten der Bancalität zur Lösung dieser umfassenden Aufgaben die erforderlichen Zuflüsse behufs Bildung eines sicherstellenden Fondes zugewiesen und die Unantastbarkeit desselben für ewige Zeiten zugesichert werden. Nicht nur der Staat sollte Credit finden zur Bestreitung der unumgänglichen Ausgaben, sondern auch Private Darlehen gegen eine dreiprocentige Verzinsung erhalten, Hofstaat und Militär, sowie die Beamten in allen Erb-Königreichen und Landen die Besoldung vierteljährlich richtig empfangen.¹⁾

Graf Starhemberg sprach sich über das neue Institut in einem schriftlich abgegebenen Votum abfällig aus. Von der Bancalität konnte nicht erwartet werden, dass sie Erspriessliches zu leisten in der Lage sei, wenn man die Geldmittel einer kritischen Prüfung unterzieht, welche zur Bildung eines Fondes bestimmt waren.²⁾ Bei Berechnung derselben spielte die Phantasie des Projec-

wan solche recht Bestellet, mit sonderem guten effect Succediren können. Vor anderen aber seyn dahin zu gedewcken, dass man soviel möglich das Werck mit guten willen anfangen, Vnd darzu keinen Zwang nit gebrauche, dan mit Zwang wird kein Credit gemacht; man müste schon alle Hilff zu Beförderung des Wercks, vornehmlich aber noch mehrere fundos Beyzubringen, vermittelst deren der Credit nicht allein gleich anfänglich formiret, sondern auch in Succession befestigt werde. (Referat der kaiserlichen Ministerial-Hof-Deputation unter dem Vorsitz des Prinzen Eugen von Savoyen, betreffend die projectierte Universal-Bancal-Finanz-Oekonomie ddo. 29. August 1714).

¹⁾ Die Darstellung beruht auf handschriftlichem Material. Vergl. Schwabe, 113 und Mensi a. a. O.

²⁾ Diese Zuflüsse waren alle ausständigen Forderungsposten des Staates: Abfahrtsgelder, Caducitäten, Tax- und Strafgelder, die Beträge jener Personen, Bancal-Legitimations-Arrhen genannt, welche Bancalisten werden wollten, denen

tanten eine grosse Rolle, da er namentlich von den freiwilligen Zuflüssen bedeutende Summen erwartete.

Mikosch befürwortete die Geltung der Bancalität auch in Ungarn, schon aus dem Grunde, „da bei einer monarchischen Oekonomie es nicht richtiger und ordentlicher zugehen kann, als wenn die Einnahmen und Ausgaben durch eine Richtschnur und unter einer Verrechnung geführt werden, mithin die aus allerlei particulären Zahlämtern bisher geflossenen Unrichtigkeiten abgestellt werden“. Auch könnte die Bancalität sonst einen universalen Anordnungsstaat nicht verfassen, die Meliorationen der Cameralfonde würden in Ungarn unterbleiben. Die Deputation machte daher auch den Vorschlag, das Bancalitätspatent in Ungarn zu publicieren mit der Bemerkung, „dass solche qua Länder zwar eximiert, die Kammer und Miliz aber zur Befolgung des Patentis angewiesen werden“. Die Resolution des Kaisers lautete aber dahin, wegen Ungarn werde er sich noch vor Publicierung des Patentis resolvieren.¹⁾ Die Militär- und Cameralgefälle Ungarns wurden den Bancal-Cassen überwiesen, das Patent aber aus staatsrechtlichem Grunde nicht verlautbart.

Die Bancalität war ursprünglich eine vollständig unabhängige Behörde und erst nach Schaffung der Finanz-Conferenz derselben untergeordnet, nachdem das Bancal-Gubernium beseitigt und ein

gewisse Rechte eingeräumt waren und die jährlich je nach ihrem Stande und ihrer Beschäftigung einen Betrag von 3 bis 200 fl. zu leisten hatten; die Dienst-Arrhen aller Hof-, Civil- und Militärbeamten, in Abzügen von ihrem Gehalte bestehend und zwar der bereits in Dienste stehenden mit sechs Procent ein für alle Mal, der neu angestellten mit Erlegung von Quartalen ihres Gehaltes; Assignations-Arrhen mit drei Procent der Gelder, welche Militär- und andere Personen zurückzulassen hatten, die durch die Bancalitätscassen ihre Bezüge erhalten wollten; Reservations-Arrhen, d. i. einprocentige Abzüge bei Erhalt von Geldern, die bei der Bancalität angelegt waren, endlich jüdische Beitrags-Arrhen, welche die Juden, um Bancalisten zu werden, im Betrage von 6 bis 300 fl. zu entrichten hatten, wofür sie berechtigt waren, mit dem Staate Geschäfte zu machen und in der Residenz zu bleiben. Ausser diesen ständigen Zuflüssen erwartete man auch freiwillige. Jeder Bancalist sollte nämlich berechtigt sein, Geld bei dem Institute einzulegen und zwar nach der Höhe der Legitimationsarrhe bei 3 bis zu 100 fl., bei 200 fl. bis zu 6666 fl. 40 kr. Für den angelegten Betrag erhielt er eine dreiprocentige Verzinsung (Agio genannt) in Bancalitätsvaluta, das ist eine Assignation auf die Anstalt, welche wie baares Geld verwendbar sein sollte. Die angelegten Capitalien blieben von jeder Vermögens-Steuer befreit und unterlagen keiner Confiscation. Alle Bancalisten sollten in allen Aemtern und öffentlichen Functionen verbleiben und künftig nur solche angestellt werden, die mindestens ein halbes Jahr Bancalisten waren.

¹⁾ Vertrag 22. November 1714. Die kaiserliche Entschliessung langte am 14. December 1714 9 Uhr Abends herab.

Bancalitäts-Präsident mit der Leitung betraut worden war. Die Hälfte des Reingewinnes sollte dem Staate zufließen. Die Bancalität war in ausserordentlichen Fällen zu Darlehen an den Staat gegen Sicherstellung verpflichtet.

Die grossen Erwartungen von der Wirksamkeit der Bancalität für den Staatscredit erfüllten sich ebenfalls nicht. Die derselben zugewiesenen Einnahmen liefen nicht in der Höhe ein, wie vorausgesetzt war, wodurch die Creditfähigkeit schon in den ersten Anfängen verringert wurde. Man erhoffte, dass das von der Anstalt ausgegebene unverzinsliche, nach einer halbjährigen Kündigungsfrist rückzahlbare Papier in grösseren Mengen in Umlauf kommen werde; man erwartete beträchtliche Einlagen, zu drei Procent verzinslich, was schon aus dem Grunde nicht wohl eintreten konnte, weil die Stadtbank die Einlagen mit sechs Procent nach Sicht rückzahlbar verzinstete. Mit der Leitung der Stadtbank war überdies die erste Finanzcapacität damaliger Tage betraut, die schon Proben ihrer Tüchtigkeit durch eine mehrjährige Thätigkeit an der Spitze der Hofkammer abgelegt hatte, während die Leitung der Bancalität Männern übertragen war, deren Befähigung für den schwierigen Posten sich erst bewähren musste. Es muss jedoch dahingestellt bleiben, ob eine begabtere Persönlichkeit, als Fürst Trautson und später Graf Kollowrat, im Stande gewesen wäre, einer Anstalt Lebensfähigkeit einzuhauchen, deren Organisation von Kennern als eine verfehlte bezeichnet wurde. Starhemberg's kritische Bemängelungen wurden in der Folge durch die Thatsachen erhärtet. Nach kurzem Bestande trat die Leistungsunfähigkeit der neuen Schöpfung klar zu Tage. Der Credit der Bancalität sei mit Ende Januar bereits periclitirt, heisst es in dem Finanz-Protocolle vom 17. Februar 1720, wenn nicht der Jud Wertheimer mit einer Anticipation von 300.000 Gulden ausgeholfen hätte, und am Schlusse des Jahres wird bemerkt, die Bancalität finde keinen Credit mehr.¹⁾ Ja, es wird darauf hingewiesen, dass der Credit des Stadtbanco leide, weil jener der Bancalität „zerfallen“ sei und die In- und Ausländer zwischen Banco und Bancalität den Unterschied nicht zu machen wüssten, die Ausländer daher ihre Gelder aus dem Stadtbanco zurückziehen.²⁾ Um einen Bankerott der Bancalität zu vermeiden, mussten die Schulden von der Stadtbank übernommen werden und ihre Thätigkeit als Creditinstitut hatte damit ein Ende. Erst in den letzten Jahrzehnten der

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll, December 1720.

²⁾ Conferenz-Protokoll vom 13. December 1721.

Regierung Carl VI. hat die Bancalität bei den damals für den Krieg erforderlichen Finanzoperationen eine, wenn auch nicht umfassende Thätigkeit entfaltet, indem ihre Mitwirkung für die Beschaffung von Wechsellin in Anspruch genommen wurde, um für die Bedürfnisse des Heeres in Italien und zum Theil auch in Deutschland Vorsorge zu treffen¹⁾. Die vielfach aufgestellte Behauptung, dass durch die Bancalität eine einheitliche Controlle und Gebahrung im Staats-Cassenwesen im Grossen und Ganzen erreicht worden sei, kann nur mit Einschränkung als richtig bezeichnet werden, denn sie gilt nicht für die ganze Zeit des Bestandes der Bancalität. Die Bancalität sollte auch als Central-Casse dienen, deren Mangel schon längst fühlbar war, da bei der damaligen Organisation die Möglichkeit, eine Uebersicht über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates zu gewinnen, nicht vorhanden war. Hierauf bezügliche Berathungen wurden, wie bereits erwähnt, schon unter früheren Regierungen wiederholt gepflogen. In einem Decret an den Fürsten Trautson wird auf die Thätigkeit der Bancalität als Staats-Central-Casse besonders Gewicht gelegt. Die gesammten Einnahmen der Cameral- und Militär-Gefälle sollten den Bancal-Cassen zufließen und von jenen Einkünften, welche den perpetuierlichen Fond der Bancalität zu bilden hatten, allstets separiert verbleiben.²⁾ Allein auch in dieser Beziehung konnte die Bancalität der ihr zugewiesenen Aufgabe nicht entsprechen.³⁾ Nicht blos die Hofkammer erhob gegen die Competenz der Bancalität hinsichtlich einiger Specialfonde Widerspruch; noch in den Dreissiger Jahren wurde geklagt, dass die Hofkanzlei selbstständig über Gelder verfüge, ohne Hofkammer oder Bancalität in Kenntniss zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Verfassung der Staatsvoranschläge blieb illusorisch; seit Errichtung der Finanz-Conferenz wurde dieser Körperschaft die Prüfung derselben übertragen.

Während Girobank und Bancalität den Forderungen des Staates nicht entsprechen konnten, hat die Stadtbank beträchtliche Dienste geleistet. Sie übernahm Cameralschulden, sowie verpfändete Gefälle und Domänen, gewährte Vorschüsse und ermöglichte es, dass Mitglieder des Kaiserhauses ihren Haushalt bestreiten konnten; nicht selten wurden Rückstände der Hofzahlungen, Gnadengaben, Apanagen an die Bank überwiesen.

¹⁾ Deputations-Protocolle aus den Jahren 1734–1739.

²⁾ Decret vom 1. October 1714.

³⁾ Auch Schwabe a. a. O. 148 ist derselben Ansicht, dagegen Mensi a. a. O. 475, ohne für seine Ansicht einen Beleg zu bringen.

Je fester sich ihr Credit gestaltete, um so grösser wurden die Ansprüche der Hofkammer, da diese den Privatgläubigern in der Regel höhere Zinsen zahlen musste, während die Bank Darlehen zu sechs Procent gewährte. Die Vereinbarungen zwischen Hofkammer und Stadtbank, Reccesse genannt, enthielten Bestimmungen über die Höhe des dargeliehenen Betrages, sowie über die der Bank zur Sicherstellung überwiesenen Gefälle. Durch Vereinbarung vom 29. Juni 1719 mit der Hofkammer übernahm sie auch die Verpflichtung, alljährlich einen Beitrag von 500.000 Gulden zu leisten. Auch bürgerte sich ein neuer Grundsatz bei der Bedeckung für die von der Bank übernommenen Leistungen ein. Da die statuten-gemässe Sicherstellung von zehn Procent für Zinsen und Rückzahlung durch Ueberweisung neuer Gefälle nicht gewährt werden konnte, wurden die der Bank bisher übergebenen Gefälle prolongiert, wodurch mancherlei Fährlichkeiten erwachsen, wenn in kritischen Zeiten die neuen Einlagen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht hinreichten. Auf den jährlichen Beitrag von 500.000 Gulden wurden von Seite der Hofkammer bestimmte Zahlungen angewiesen, so Deputatgelder, Gnadengaben u. s. w. ¹⁾ Der Rest wurde von der Hofkammer zur subsidiären Sicherstellung für neue Bankvorschüsse an den Staat benützt, und wenn diese nicht ausreichend waren, musste sich die Bank trotz allen von Starhemberg mit Recht erhobenen Einwendungen zur Aushilfe ohne Einräumung neuer Fonde bequemen.

Die freiwilligen Capitalsanlagen der Privaten waren mit sechs Procent verzinslich und nach Sicht oder gegen Kündigung rückzahlbar. Seit Herstellung des Friedens nahmen die Capitalseinlagen stetig zu, wodurch die Bank in die Lage kam, dem Staate unter die Arme zu greifen, sei es durch Darlehen, oder durch Uebernahme von

¹⁾ Aus einem Vortrag des Grafen Starhemberg vom 25. Mai 1780. Folgende Posten sind auf Rechnung der 1724 jährlich accordierten 500.000 Gulden mit baarer Bezahlung von der Bank übernommen worden, als:

Jahr 1723 Managetta Gnadengabe per	25.000 fl.
„ 1723 Graf Sinzendorff	45.000 „
„ 1723 Schluga (Szluha), Gnadengabe	20.000 „
„ 1723 Graf Althann	70.000 „
„ 1724 Graf Stürckh	40.000 „
„ 1725 Churprinzessin in Bayern	100.000 „
„ 1725 Graf Nagy, Gnadengabe	24.000 „
„ 1726 Buol, Gnadengabe	30.000 „
„ 1729 Gräfin Breuner, Gnadengabe	30.000 „
„ 1729 Graf Harrach	10.550 „

Cameralschulden. Der Credit des Institutes steigerte sich von Jahr zu Jahr und die Bank konnte für die Rückzahlung bestimmte Termine, je nach der Höhe der Einlagen, feststellen. Auch vom Auslande kamen in Folge der Consolidierung der Bank Capitaleinlagen. Die Ausländer erhielten seit 1717 Befreiung von dem Abfahrtsgelde, d. h. von der Gebühr, welche von den in's Ausland gehenden Erbschaften erhoben wurde.

Hatte die Stadtbank dem Staate bereits seit Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges beträchtliche Summen vorgestreckt, so steigerten sich die Ansprüche während des Türkenkrieges bedeutend. Für den Feldzug 1716 betrug das Darlehen der Stadtbank im September bereits drei Millionen; im darauffolgenden Jahre wurde ein weiteres Darlehen von zwei Millionen geleistet und Staatsschuldposten von mehr als dritthalb Millionen übernommen. Namentlich seit die Bancalität ihre Bedeutung als Creditinstitut eingebüsst hatte, musste die Bank dem Staate beträchtliche Unterstützungen gewähren und sich auch zu einem jährlichen Beitrage für die laufenden Staatsbedürfnisse verpflichten. Den fortwährenden Forderungen des Staates trat jedoch Starhemberg in der Finanz-Conferenz nicht selten mit Erfolg entgegen. „Gott und die Casualität hätte es geschickt,“ heisst es in dem Finanz-Conferenz-Protocolle vom 28. October 1720, „dass so viel Geld in der Stadtbank eingelegt wird und gleichwie dieser Schatzkasten der landesfürstlichen Unterthanen, worin ihr Hab und Gut depossediert ist, wäre es nicht rathsam, den Credit derselben, der bereits über fünfzig Millionen extendiert sei, zu exponieren.“

Die Bemühungen Starhemberg's, die Ansprüche des Staates einzuengen, blieben erfolglos. Auch die Schulden der Girobank wurden an die Stadtbank übertragen, die statutengemäss für die Bedeckung festgestellten Normen nicht eingehalten. Die Stadtbank übernahm die Bancalitätschulden im Betrage von 25 Millionen Gulden, welche sammt den mit 28·8 Millionen berechneten Banco-Schulden in dem Zeitraume von 1721—1738 getilgt werden sollten. Das Erträgniss der ihr eingeräumten Gefälle belief sich auf 1½ Millionen, während statutengemäss die sicherzustellenden Einnahmen 2½ Millionen betragen sollten. Stetig wurden erhöhte Ansprüche von der Hofkammer gemacht. Die Bank musste Zahlungen übernehmen, sei es, wenn es sich um Apanagen handelte, wofür die Hofkammer mit ihren Mitteln nicht aufkommen konnte, oder auch bei Gewährung beträchtlicher Gnadengaben, endlich bei Bezahlung von Rückständen der Beamtengehälte. Nicht selten waren es geringfügige Summen,

welche der Hofkammer Verlegenheit bereiteten und welche sie einfach mit oder ohne Bedeckung zur Berichtigung der Bank überwies. In Zeiten, als Einlagen der Bank in reichlichem Masse zuflossen, konnte sie mühelos den staatlichen Anforderungen entsprechen, aber zeitweilig hatte auch ihre Leistungsfähigkeit ihre Grenze. In solcher Lage sah sich die Bank genöthigt, die beanspruchten Beträge bei Privaten aufzunehmen, nicht selten gegen hohe Verzinsung. So oft die Hofkammer mit den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmen das Erforderniss zu decken nicht im Stande war, verlangte sie die Unterstützung der Bank, wogegen sich Starhemberg vergebens sträubte. Die Bank wurde durch kaiserliche Entschliessung vom 31. December 1721 angewiesen, allmonatlich einen Vorschuss von 100.000 Gulden an die Hofkammer zu leisten. Die gewichtigen Bedenken des Grafen Starhemberg, dass die Stadtbank den Betrag nicht zu leisten im Stande sei, da die Einlagen nicht mehr so bedeutend wie bisher wären, da bereits der grösste Theil des in Oesterreich befindlichen Vermögens in der Bank angelegt sei, bestimmten den Kaiser, drei Commissionen mit der Prüfung der Angelegenheit zu betrauen, die zwar in ihren Voten von einander abwichen und nur in Bezug auf eine abfällige Kritik der Stadtbank und in der Forderung einig waren, dass der Hofkammer und den Hofkanzleien ein grösserer Einfluss auf die Stadtbank einzuräumen sei. In einem ausgezeichneten Schriftstücke, formell und inhaltlich ein Meisterstück, widerlegte Starhemberg die Angriffe und Anträge der Commissionen. Man forderte Einflussnahme der Behörden auf das Bankinstitut, während sich der grosse Credit desselben zumeist durch die Unabhängigkeit von der Hofkammer befestigt hatte; die der Bank überwiesenen Gefälle hatten unter ihrer Verwaltung beträchtlichere Ergebnisse geliefert, als unter der Hofkammer. Der klaren, einleuchtenden Darstellung des Banco-Deputations-Präsidenten gelang es, die weitgehenden Forderungen der Hofkammer insoweit abzuwehren, als die Geldaushilfe von 100.000 Gulden monatlich nur bei zulänglichem Cassabestande der Bank gegen Prolongierung der Gefälle geleistet werden sollte. Hiemit war jedoch die Angelegenheit nicht abgethan. Die Bank führte im Jahre 1723 über eine Million Gulden ab, die Hofkammer forderte aber unbedingt eine jährliche Aushilfe von 1.2 Millionen.

Nicht ohne harten Kampf gelang es Starhemberg, die neuerlichen Angriffe gegen die Bank abzuwehren. Die Schriftstücke Starhemberg's, worin er die Zumuthungen der Hofkammer in energischer Weise zurückwies und die Nothwendigkeit einer soliden

Wirthschaft beleuchtete, sind musterhafte Arbeiten und für seinen Charakter und Verstand ungemein ehrenvoll. Er müsse, heisst es in einem Referate, dringende Vorstellungen gegen die der Wiener Bank von der Hofkammer zugemutheten, ganz unbedeckten Vorschüsse erheben, „damit, im Falle untereinsten das Stadtbanco zugrunde und hingerichtet werden sollte, ich weder bei Eurer Majestät noch vor der ganzen Welt, am allerwenigsten aber bei dem allerhöchsten Gott mich einiger schwerer Verantwortung diesfalls schuldig wissen möge, noch auch, dass durch den, des ganzen Universi Zerfall nur allzu gewiss involvierenden Umsturz des an sich so heilsamen Bankinstitutes viele Tausende deren treuherzigsten Darleiher so unschuldiger, als unverantwortlicher Weise in das äusserste und unwiederbringliche Verderben gestürzt würden, ich vor dem strengen Richterstuhle des allwissenden Gottes, ubi nulla est exceptio personarum et nihil inultum remanebit, zwar bereuend, aber allzu spät unglücklich seufzen müsse: *Vae mihi quoniam tacui*“.

Wenn es der einleuchtenden Darstellung *Starhemberg's* gelang, die Angriffe der Hofkammer zurückzuweisen und die Unabhängigkeit der Bank zu wahren: die Uebernahme von Cameralschulden „durch Einräumung einer Scheindotation“ konnte er nicht abwehren. Auch ohne Bedeckung mussten zahlreiche Vorschüsse gewährt werden. In dem Zeitraume von 1721—1729 betrug die Gesamtleistung der Bank über 44 Millionen Gulden, wovon sechzig Procent ohne statutenmässige Bedeckung.¹⁾ Es war dies nur möglich, weil der Credit der Bank sich hob, so dass auch eine theilweise Herabminderung der Zinsenauslagen von sechs auf fünf Procent vorgenommen werden konnte.²⁾

So bedeutend auch die Unterstützung war, welche die Bank gewährt hatte, die Ansprüche der Hofkammer waren unerschöpflich. Am Schlusse des dritten Jahrzehnts beliefen sich die Zahlungsrückstände und die Cameralschulden abermals auf sechs Millionen Gulden, welche 1731 von der Bank übernommen werden mussten, und zwar ohne Bedeckung, blos durch Prolongierung der bereits überwiesenen Gefälle. Auch die Militär-Verwaltung erhielt ein Darlehen von zwei Millionen Gulden gegen Ueberweisung von 200.000 Gulden jährlich aus der Contribution Nieder-Oesterreichs auf fünfzehn Jahre. Vorstellungen *Starhemberg's* gegen die stetigen

¹⁾ Die Einzelschulden ausführlich bei *Mensi a. a. O.* 594 f.

²⁾ 1725 Herabsetzung auf fünf Procent, durch Verordnung vom 24. März 1727 auf sechs Procent erhöht; 1729 neue Einlagen mit fünf Procent verzinst.

Forderungen von Aushilfen ohne statutengemässe Bedeckung hatten zwar vorübergehenden Erfolg, indem der Monarch der wahrheitsgetreuen und eindringlichen Darlegung des Banco-Deputations-Präsidenten sich nicht verschliessen konnte, aber die Noth war gross und die Staatsbedürfnisse heischten Befriedigung. ¹⁾

Im Jahre 1730 war fast der dritte Theil der von der Bank dem Staate vorgeschossenen Summen unbedeckt und wenn Starhemberg auf die Missverhältnisse aufmerksam machte und darauf hinwies, dass die Bank dadurch vielleicht in die Lage gebracht würde, dem Staate in Kriegszeiten keine Hilfe gewähren zu können, so fruchteten die Vorstellungen nur insoferne, dass eine Zeit hindurch neue Forderungen an die Bank nicht gestellt wurden. Ja, die Bank musste darein willigen, ihr überlassene Einnahmen an die Hofkammer abzutreten, wofür ihr die Prolongierung der anderen Gefälle auf eine grössere Anzahl von Jahren eingeräumt wurde. Die Hofkammer konnte dann jene Gefälle, worüber sie durch das Entgegenkommen der Bank wieder verfügen konnte, zu einer anderweitigen Anlehensoperation benützen.

Das Jahr 1732 kann als der Höhepunct des Bankcredits bezeichnet werden. Der Cassastand der Bank belief sich auf mehr als dritthalb Millionen, Einlagen flossen reichlich zu und Graf Starhemberg schritt auch an die Herabsetzung des Zinsfusses

¹⁾ Für die Finanzlage des Staates bezeichnend ist die Thatsache, dass es sich bei den steten Ansprüchen der Hofkammer nicht immer um grosse Beträge handelte. Sehr oft musste die Bank verhältnissmässig unbedeutende Cameralschulden und verpfändete Objecte, sowie die Bezahlung von Schulden der Mitglieder des Kaiserhauses übernehmen.

Aus einem geheimen Schriftstücke vom Jahre 1729 sind die verschiedenen Cameralschulden, zu deren Uebernahme sich die Bank verpflichten musste, ersichtlich. Ich hebe aus denselben einige Angaben hervor:

Für geheime Hofausgaben, an die geheime Casse, wie auch an die regierende und verwittwete Kaiserin, dann an die Erzherzoginnen	226.125 fl.
Für das Hofküchenamt Rückstände	8.164 „
Rückstände des Hofkelleramtes, welche verzinst werden mussten	126.892 „
Rückstände des Hoffutteramtes, ebenfalls verzinslich	392.623 „
Für Pensionen	145.000 „
Für Gnadenrückstände	431.244 „

u. s. w., der Gesamtbetrag belief sich auf 6.520.199 Gulden, wobei aber bemerkt wird, da „verschiedene Cameral-Zahlamts-Extracte abgängig seien“, könne man die Höhe des Betrages nicht ganz genau angeben.

von sechs auf fünf Procent und an die Aufkündigung von, in festen Terminen rückzahlbaren Capitalien. Die Einlagen verminderten sich trotz dieser Conversionsoperation nicht und die Bank hatte ein nicht unbeträchtliches Zinsensparniss erzielt. Diese günstige Lage der Bank dauerte jedoch nur kurze Zeit. Die Anforderungen der Regierung in den nächsten Jahren waren beträchtlich; die Bank musste für den Krieg Vorschüsse machen, die neu eingeführten Steuern, wie: das ungarische Extraordinarium, die Vermögens-Steuer und später die Türken-Steuer, das Subsidium charitativum der deutschen Reichsritterschaft, die geistliche Decima bildeten die Grundlage für die neuen Darlehen, allein es wurde auch an die Bank die Forderung gestellt, 800.000 Gulden ohne Sicherstellung vorzustrecken, wogegen Starhemberg in beweglichen Worten die Bedenklichkeit eines derartigen Vorgehens schilderte. Sein hohes Alter und sein Gewissen, fügte er hinzu, gestatteten ihm nicht, sich in diesem Geschäfte gebrauchen zu lassen, er verlange nichts, als sein Gewissen nicht zu verletzen und als ehrlicher Mann zu sterben.¹⁾ Derartige Vorstellungen wirkten zumeist nur vorübergehend. Da die Einlagen nicht so reichlich flossen, sah sich die Bank genöthigt, das erforderliche Geld bei Privaten aufzubringen und höhere Zinsen zu entrichten. Die Gebrüder Palm und das Haus Tinti bildeten die Vermittler. Allein nicht blos für den Krieg gewährte die Bank Aushilfe. Im Jahre 1736 übernahm sie durch Contract vom 15. December die Bezahlung der Apanage für die Erzherzogin Maria Theresia im Betrage von 20.000 Gulden gegen Ueberlassung der Zollgefälle im Glatzischen²⁾, ferner kaiserliche Gnadengaben an einzelne hervorragende Personen, Gehaltsansprüche der Beamten u. s. w. Sie verpflichtete sich zur Verzinsung und Rückzahlung eines Zwangsdarlehens, wozu durch Hofdecret vom 3. September alle Wohlhabenden geistlichen und weltlichen Standes verhalten wurden. Während des zweiten Türkenkrieges waren die baaren Vorschüsse der Bank zwar nicht bedeutend, aber sie unterstützte die Hofkammer dadurch, dass sie den ihr verpfändeten schlesischen Fleischkreuzer, sowie auch die ihr überwiesene Quote des niederösterreichischen Contributionsfondes gegen Prolongierung der übrigen Bankgefälle abtrat, wodurch es möglich wurde, bei den niederländischen Ständen und in Holland

¹⁾ Conferenz-Protocoll vom 20. December 1734.

²⁾ Die Zollgefälle betragen 6000 Gulden jährlich, reichten daher nicht aus. Der Abgang wurde durch Prolongierung der übrigen incorporierten Gefälle bedeckt.

neue Anlehen zu machen.¹⁾ Auch musste die Bank auf beträchtliche Guthaben an das Aerar, im Ganzen 11·6 Millionen, verzichten.

Wie ersichtlich, hat die Bank unter Carl VI. dem Staate die grössten Dienste geleistet. Eine Darlegung von Starhemberg beziffert die gesammten, von der Bank übernommenen Staatsschulden seit ihrer Errichtung auf 60 Millionen. Allein auch viele Darlehen an Private wurden auf kaiserlichen Befehl gegeben. So nicht unbeträchtliche Summen an den Herzog Franz von Lothringen, an die orientalische Compagnie u. dergl.

Schuldentilgung.

Bald nach der Errichtung der Bancalität wurde auch eine Schulden-Commission zur Prüfung der aus der Zeit vor dem Jahre 1715 herrührenden Schuldforderungen errichtet. Dieselbe war einer Schulden-Conferenz untergeordnet, an deren Spitze der Bancal-Gubernator Fürst Trautson stand. Derselben gehörten auch der Präsident und der Vice-Präsident der Hofkammer an. Von dieser ergingen die Aufträge an die Schulden-Casse. Zur Tilgung der Schulden wurde der Schulden-Casse ein bestimmter Fond zugewiesen.

¹⁾ Welch bedeutende Aushilfen die Stadtbank dem Staate gewährt, machen folgende Angaben anschaulich:

1715—1720	wurden von der Bank baar vorgestreckt	18,049.754 fl.
	An Schulden übernommen gegen Fond	. 41,322.287 „
	An Schulden übernommen ohne Fond	. 505.689 „
	Einlösung verpfändeter Cameralgefälle	. 579.842 „
1721—1729	Cameralschulden übernommen 17,118.501 „
	Verschiedene Posten zur Zahlung übernommen 12,150.502 „
	Cameralgefälle eingelöst 332.641 „
	Auf Rechnung der jährlichen Beitragssumme von 500.000 fl. 4,446.580 „

Ferner im Jahre:

1719	den oberösterreichischen Ständen 500.000 „
	den niederösterreichischen Ständen 240.000 „
1730	dem Staate vorgestreckt 8,884.549 „
1731	„ „ „ 383.033 „
1732	„ „ „ 898.932 „
1735	„ „ „ 3,333.641 „
1736	„ „ „ 524.752 „
1737—1739	dem Staate vorgestreckt 5,200.000 „

Ueberdies schuldete die Hofkammer der Bank: 1732: 449.539, 1733:

1,289.950, 1734: 390.483.

Die Schulden-Commission hatte eine grosse Aufgabe, deren entschiedene Lösung jedoch nur dann möglich gewesen wäre, wenn die Mittel zur Tilgung der Staatsschuld aus Ueberschüssen der staatlichen Einnahmen vorhanden gewesen wären. In Folge der Verwirrung in allen finanziellen Angelegenheiten hatte man von der Höhe des Schuldenstandes keine genaue Kenntniss und eine vollständige Uebersicht scheint man auch nach längerer Zeit nicht gewonnen zu haben. Namentlich über die Höhe der Cameral-schulden herrschte Unwissenheit, da die Cameralämter Rückzahlungen oft gar nicht verbucht haben.¹⁾ Die Schulden-Conferenz entschied nicht selbstständig. Ihre Anträge wanderten zunächst zur Hofkammer und Bancalität, in letzter Instanz an die Finanz-Conferenz, wodurch die Erledigung sich natürlich verzögerte. Die Grundsätze, welche bei den eingehenden Berathungen als Richtschnur für die Rückzahlung aufgestellt wurden, erfuhren auch später manche Abänderungen. Während Anfangs eine Liste je nach dem Alter der Schuld entworfen wurde, erhielten jene Gläubiger später eine Begünstigung, die sich zu einem Nachlasse vom Capitale herbeiliessen, ja man nahm auch Anlehen auf, um derartige Rückzahlungen zu leisten, wofür nicht selten höhere Zinsen, als für die bisherigen Schulden gewährt werden mussten. Mancher Gläubiger bequeme sich zu einem Anlehen, um für seine alte Forderung bessere Rückzahlungs-Bedingnisse zu erlangen. Während der Jahre 1716 bis 1719 wurden neue Anlehen im Betrage von 5·35 Millionen Gulden aufgenommen und von den alten Schuldposten gleichzeitig 3·65 Millionen in die neue Schuldforderung eingerechnet. Nach mehrjährigen Prüfungen der Schuldposten (der Militär- und Cameral-schulden) hatte man endlich annähernd eine vollständige Uebersicht über den gesammten Schuldenstand gewonnen, welche durch die kaiserlichen Entschliessungen vom 17. Juli 1717 und 31. Juli 1718 genehmigt und die Rückzahlungstermine festgestellt wurden. Natürlich konnten diese bei der Finanzlage nicht immer eingehalten werden. Die Thätigkeit der Commission erhielt nach einigen Jahren ihren Abschluss, nachdem der Credit der Bancalität so gesunken war, dass, wie erwähnt, die gesammten Bancalitäts-Schulden von der Stadtbank übernommen werden mussten. Eine statutenmässige Schuldentilgung wurde erst nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges in Angriff genommen.

* * *

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 7. März 1720.

Die venetianischen Botschafter spenden Carl VI. grosses Lob. Sein ausserordentlicher Fleiss bei Erledigung der Geschäfte, sein Eifer, sich mit den Verhältnissen der auswärtigen Politik und mit den inneren Zuständen seiner Länder vertraut zu machen, leuchten aus der Sorgfalt, welche er der Prüfung der ihm vorgelegten Schriftstücke zuwendete, hervor; sie strotzen von eigenhändigen Randbemerkungen. Nahmen auch die schwierigen Beziehungen zu den europäischen Mächten den Monarchen stark in Anspruch, auch den inneren Verhältnissen, den wirthschaftlichen und finanziellen, wendete er vollste Aufmerksamkeit zu; fortwährend beschäftigte ihn die Ordnung der trostlosen Finanzen und seine Entschliessungen bekunden auch eine nicht gewöhnliche Vertrautheit mit den einschlägigen Fragen. Nach einer mehr als drei Jahrzehnte andauernden Regierung war es ihm nicht geglückt, das in's Auge gefasste Ziel zu erreichen. Waren auch die Anforderungen an den Staatsschatz von Seite der Heeresverwaltung beträchtlich und in erster Linie die Ursache des chronischen Deficits, so kann doch darin allein nicht die Erklärung gesucht werden, dass die unleugbaren Bemühungen zur dauernden Ordnung des Staatshaushaltes von Erfolg nicht gekrönt waren. Die Finanzverwaltung war eine mangelhafte. Graf Dietrichstein, seit 1719 mit der Leitung der Hofkammer betraut, war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Viele Rathgeber, denen der Monarch mit besonderer Vorliebe lauschte, zeigten selbst mit den elementarsten Kenntnissen der Finanzwirthschaft geringe Vertrautheit. In der ersten Zeit scheint Fürst Trautson das volle Vertrauen Carl's besessen zu haben, der, wie schon erwähnt, das offene Geständniss ablegte, dass er in Cameral-Angelegenheiten nicht bewandert sei. Später war Graf Harrach mit der schwierigen Aufgabe beladen, Ersparungen zu ermitteln, ohne dass die mühevollen Arbeit erspriessliche Ergebnisse zu Tage gefördert hätte. Die grossen Verdienste des Prinzen von Savoyen, dessen Kraft auch auf diesem Gebiete in Anspruch genommen wurde, lagen auf anderen Feldern. Als Feldherr und Staatsmann ersten Ranges ist es nicht ersichtlich, dass er seinen mächtigen Einfluss darauf verwendet hätte, dem Monarchen den richtigen Weg anzudeuten, der eingeschlagen werden musste, um den vielfachen Uebelständen ein Ende zu machen. Wie berichtet wird, waren die Beziehungen des Prinzen zum Grafen Starhemberg keineswegs inniger Natur, und wenn überhaupt, konnte nur diesem Manne die Ordnung des Staatshaushaltes gelingen. Von der Tüchtigkeit dieser an schöpferischen Ideen reichen Persönlichkeit kann

man nicht hoch genug denken. Die zahlreichen, seiner Feder entstammenden Schriftstücke zeichnen sich durch lichtvolle Klarheit und ausserordentliche Sachkenntniss aus. Starhemberg hatte aber auf die Finanzverwaltung keinen massgebenden Einfluss. Als Präsident der Ministerial-Banco-Deputation verwendete er seine ausgezeichnete Kraft, die Stadtbank musterhaft zu verwalten und dadurch allein zu ermöglichen, dass dieses Institut dem Staate die Mittel gewährte, um seine finanzielle Existenz zu fristen. Von allen Seiten angefochten, weil er den fortwährenden Forderungen der Hofkammer nicht selten energischen Widerstand entgegensetzte, hat er sich nur durch seine geistige Superiorität auf seinem schwierigen Posten behauptet. Mit berechtigtem Stolze sprach er einmal in einem Vortrage die selbstbewussten Worte aus, dass er im Stande wäre, eine Vermehrung der staatlichen Einnahmen zu bewerkstelligen, wenn die Finanzverwaltung nur einige Monate in seinen Händen läge. Die Uebertragung aller, auf die Finanzen bezüglichen Angelegenheiten an Starhemberg wäre gewiss von folgenreicher Tragweite gewesen.

Die Finanz-Conferenz konnte der ihr zugewiesenen Aufgabe schon aus dem Grunde nicht entsprechen, weil die Central-Behörden, in erster Linie die Hof-Kanzleien, ohne Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Einnahmen sich in finanzieller Beziehung keinerlei Beschränkung auferlegten und den Aufwand nicht herabminderten. Es fehlte an einer Körperschaft, welche die Leiter aller Centralstellen in sich vereinigte, ein Mangel, der von einsichtigen Staatsmännern wohl empfunden wurde. Ueber Eingriffe der böhmischen Kanzlei wurde in der Finanz-Conferenz fortwährend Klage geführt, namentlich darüber, dass von ihr Zahlungsanweisungen erlassen wurden, und der Antrag gestellt, dass die Referate der politischen Stelle der Conferenz mitzuthemen und erst dann die erforderlichen Beschlüsse zu fassen seien.¹⁾

An gutem Willen, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen und zu erhalten, fehlte es zwar nicht, Anläufe zur Erreichung dieses Zieles wurden wiederholt gemacht, allein dieselben verpufften. Soweit wir die Dinge überblicken können, stimmten die Rechnungsabschlüsse selten mit den Voranschlägen überein, die in der Regel optimistisch gefärbt waren. Die eigentliche Verwaltung entsprach auch mässigen Anforderungen nicht und die Apaltierung der Gefälle, d. h. die Verpachtung der-

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 25. September 1719.

selben lieferte weit geringere Erträgnisse als unter staatlichen Organen. Die von der Finanz-Conferenz gefassten Beschlüsse stiessen bei der Durchführung auf stetige Gegnerschaft. Die Hofkammer klagte, dass sie die Pächter der Gefälle in ihren Contracten nicht „manutenieren“ könne, weil sie von den politischen und judiciellen Stellen vielfach gehemmt werde und die nöthige Unterstützung und schleunige summarische Justiz zu erhalten, nicht im Stande sei.¹⁾ Dass die Militärverwaltung mit dem veranschlagten Betrage das Auslangen schwer finden konnte, ist begreiflich, wenn die territorialen Verhältnisse und die politische Lage der Monarchie in Anschlag gebracht werden; allein alle Weisungen, bei der Civilverwaltung und bei dem Hofstaate eine Verminderung der Ausgaben eintreten zu lassen, hatten nur einen vorübergehenden Erfolg, da dieselben nach kurzer Zeit in Vergessenheit geriethen und die angeordnete Verminderung der Beamten im vollen Umfange nicht vorgenommen wurde. Während die Bezüge der Staatsdiener nicht bezahlt werden konnten, spendete man anderseits mit vollen Händen und die Freigebigkeit des Monarchen bereitete der Finanzverwaltung Verlegenheiten. Die activen Beamten mussten sich eine Verkürzung ihrer Bezüge gefallen lassen, während hochgestellten Personen Geschenke und Pensionen in einem höheren Ausmasse, als sie forderten, zugesprochen wurden.

Ein grosser Uebelstand für die Verwaltung war, dass die verschiedenen Centralstellen ohne strengen Zusammenhalt unter einander waren, daher bei Fragen, woran mehrere derselben betheiligt waren, die Entschlussfassung verzögert wurde. Auch durch die Finanz-Conferenz, die für Finanzfragen in letzter Instanz als berathende Körperschaft bestellt war, wurden die Uebelstände nicht beseitigt. An den Verhandlungen der Deputation in dem letzten Jahrzehnt der Regierung des Kaisers nahmen bei wichtigeren Angelegenheiten die Präsidenten der österreichischen Centralstellen, sowie der Landmarschall in Nieder-Oesterreich und der Obristlandmarschall in Böhmen Theil. Wurde nun ein Beschluss gefasst, der Ungarn, die Niederlande oder die italienischen Länder betraf, so musste wieder mit dem italienischen oder niederländischen Rathe unter grossem Zeitverlust Rücksprache gepflogen werden, ehe die betreffende Angelegenheit zum Abschlusse gebracht werden konnte. Es fehlte an Politikern nicht, welche dieses sogenannte „Conferenzsystem“ bemängelten, dasselbe als „insufficient“ bezeichneten und

¹⁾ Finanz-Conferenz-Protocoll vom 29. November 1721.

einer Conferenz, woran sich alle Minister ausnahmslos zu betheiligen hätten, warm das Wort redeten. An den Deputations-Verhandlungen nahmen zwar die ersten Würdenträger des Staates theil, aber sie beschäftigten sich nur damit, durch welche Mittel der finanziellen Noth abgeholfen werden könne, ohne auf den Gang der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Und gerade in dieser Beziehung wäre eine durchgreifende Neuordnung nothwendig gewesen. Die Verhandlungen mit den Ständen nahmen Kraft und Zeit in Anspruch und führten oft zu einem wenig befriedigenden Ergebniss. Von Starhemberg wurde ein Vorschlag gemacht, mit der Feststellung eines „äqualen beständigen Steuerfusses“ und der Ordnung der Regalien eine Deputation zu betrauen, Abgeordnete aller Landtage und Vertreter des „gemeinen Mannes“ beizuziehen; während die Deputation tage, die Landtage versammelt zu halten, um mit denselben rasch zur Erledigung der Geschäfte in Verbindung treten zu können. Eine Concentration der Gefälle, welche dem föderalistischen Charakter des Staates gemäss zersplittert waren, wäre die Folge gewesen. Dieser für die damalige Zeit gewiss grossartige Plan gelangte nicht zur Ausführung, ebensowenig andere Vorschläge, welche von Zeit zu Zeit auftauchten und der Vergessenheit anheimfielen.

Selbst auf jenen Gebieten, wo die Verwaltung durch langwierige Verhandlungen mit den Ständen nicht eingeengt ward, war dieselbe eine schleppende und erst nach langjährigen Berathungen kamen Fragen zum Abschlusse, deren rasche Erledigung auch im Interesse der Finanzen nothwendig gewesen wäre. Carl VI. bekundete für die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich für Handel und Industrie, grosses Interesse, wofür beredete Zeugnisse in zahlreichen Weisungen vorliegen, die Entwicklung Triests nahm seine Aufmerksamkeit in Anspruch, seine Rathgeber standen nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben. Seit dem Passarowitzer Frieden forderte der Monarch eine Neugestaltung des Zollwesens, eine Hof-Commerz-Commission wurde zu diesem Zwecke geschaffen; es dauerte Jahre, ehe die Berathungen zum Abschlusse gelangten und die gefassten Beschlüsse liessen viel zu wünschen übrig.

Ein trostloses Bild gewähren die letzten Jahre. Die Contribution stand nicht in der von den Ländern bewilligten Höhe zur Verfügung. Nahezu die Hälfte musste den Ländern zur Verzinsung und Rückzahlung der von ihnen übernommenen Schulden zurückgelassen werden, der Rest war schwer einbringlich. Man unterhandelte im Auslande über neue Anlehen, aber der unglückliche Krieg war nicht ohne Einfluss, dass die Capitalisten sich spröde

verhielten und viele Versuche, Gelder zu hohen Zinsen zu beschaffen, scheiterten. Auch nach Herstellung des Friedens reichten die ordentlichen Einnahmen nicht aus. In einem Vortrage bemerkte die Hofkammer, dass selbst, wenn bessere Wirthschaft und eine grössere Ersparung beim Militär platzgreifen würden, der Staatshaushalt nicht ohne Anticipationen bestritten werden könne, und selbst, wenn es gelänge, gewisse Summen zu leidlichen Zinsen zu bekommen, neue Fonde zur Einhaltung der Verpflichtungen erst ausfindig gemacht werden müssten, da keine vorhanden seien. Für 1740 waren nicht unbedeutende Summen erforderlich, um die fälligen Zahlungsverbindlichkeiten bestreiten zu können. Das Camerale war mit Schulden so beladen, dass kaum „der Hof zu leben finde“. Die Stadtbank hatte Millionen ohne Fonde übernommen, dass man ihr nicht mehr zumuthen konnte. Zur Bestreitung der Erfordernisse wurde Herabsetzung der Zinsen bei den Länderschulden und die Verlängerung der Abzahlungstermine geplant, wozu jedoch erst Verhandlungen mit den Ständen eingeleitet werden mussten, während die Noth drängte. Der in Sicht stehende Krieg zwischen Spanien und England drohte, eine reiche Geldquelle zu verschliessen, da befürchtet wurde, dass die Holländer es vorziehen würden, sich an englischen Anlehen zu betheiligen. Von einigen Kreisen Deutschlands erwartete man Geneigtheit zu Anlehen, wenn ihnen die „Malefizgerechtigkeit“, wie Bartenstein anrieth, überlassen würde, da diese „Jura dem Kaiser nichts eintragen, wohl aber grosse Kosten verursachen und vornehmlich die schwäbischen Kreisstände sich sehr gekränkt fühlen und wider die Neckereien der oberösterreichischen Beamten sich beschweren“, ein Gedanke, den natürlich die bedürftige Hofkammer vortrefflich fand und dringend empfahl.¹⁾

Zu solch' kleinlichen Massnahmen musste man greifen, um nur die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes zu finden. In den Staatscassen war vollständige Ebbe und die Rathgeber des Monarchen hielten nach allen Richtungen Umschau, um nur die nothwendigsten Summen zu beschaffen. Der Ansicht, dass „die Finanzlage im Todesjahre Carl VI. unverkennbar eine weit minder ungünstige, als bei seinem Regierungsantritte“ war, wird man schwerlich beistimmen können. Die Länder erschöpft, mit einer für die damalige Zeit grossen Staatsschuld beladen: in diesem Zustande hinterliess der letzte Habsburger seine Staaten seiner grossen Tochter.

(Adolf Beer.)

¹⁾ Conferenz-Protocoll, 23. November 1739.

Uebersicht der Bewilligungen
in
Jahren 1716

Jahr	Böhmen		Mähren		Schlesien		Nieder- Oesterreich	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1716	2,666.666	40	888.888	53 ¹ / ₃	1,777.777	46 ² / ₃	820.000	—
1717	2,700.000	—	900.000	—	1,800.000	—	900.000	—
1718	3,200.000	—	888.888	40	2,133.000	20	900.000	—
1719	2,866.666	40	955.555	20	1,911.102	40	900.000	—
1720	2,666.666	40	888.888	53 ¹ / ₃	1,777.777	46 ² / ₃	866.666	40
1721	2,550.000	—	850.000	—	1,700.000	—	866.666	40
1722	2,400.000	—	800.000	—	1,600.000	—	700.000	—
1723	2,325.000	—	775.000	—	1,550.000	—	700.000	—
1724	2,275.000	—	758.333	20	1,516.666	40	700.000	—
1725	2,250.000	—	750.000	—	1,500.000	—	700.000	—
1726	2,225.000	—	741.666	40	1,483.333	20	700.000	—
1727	2,200.000	—	733.333	20	1,466.666	40	700.000	—
1728	2,500.000	—	833.333	20	1,666.666	40	700.000	—
1729	2,425.000	—	808.333	20	1,616.666	40	700.000	—
1730	2,425.000	—	808.333	20	1,616.666	40	733.333	20
1731	2,600.000	—	866.666	40	1,733.333	20	833.333	20
1732	2,400.000	—	800.000	—	1,600.000	—	733.333	20
1733	2,300.000	—	766.666	40	1,533.333	20	733.333	20
1734	2,300.000	—	766.666	40	1,533.333	20	733.333	20
1735	3,152.000	—	1,050.666	40	2,101.333	20	900.000	—
1736	3,147.200	—	1,049.066	40	2,098.133	20	900.000	—
1737	3,142.400	—	1,047.466	40	2,094.933	20	900.000	—
1738	3,137.600	—	1,045.866	40	2,091.733	20	900.000	—
1739	3,132.800	—	1,044.266	40	2,088.533	20	900.000	—
Summe	62,987.000	—	20,817.888	26 ² / ₃	41,991.324	53 ¹ / ₂	19,120.000	—

der Erblände für Militärzwecke
den
bis 1739.

Oesterreich ob der Enns		Steyermark		Kärnthen		Krain		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
410 000	—	430.000	—	100.000	—	70.000	—	7,163.333	20
450 000	—	430 000	—	150.000	—	70.000	—	7,400.000	—
450 000	—	390.000	—	120.000	—	70.000	—	8,152.222	—
450 000	—	320.000	—	100.000	—	60.000	—	7,563.324	40
400 000	—	280.000	—	120.000	—	60.000	—	7,060.000	—
400.000	—	280.000	—	120 000	—	60.000	—	6,826.666	40
375 000	—	290.000	—	120.000	—	60 000	—	6,345.000	—
350.000	—	290.000	—	120.000	—	60.000	—	6,170.000	—
350 000	—	290.000	—	100.000	—	60.000	—	6,050.000	—
350.000	—	260 000	—	100.000	—	60.000	—	5,970.000	—
350 000	—	260.000	—	120.000	—	60.000	—	5,940.000	—
350.000	—	260.000	—	120.000	—	60.000	—	5,890.000	—
350 000	—	280.000	—	120.000	—	60.000	—	6,510.000	—
350.000	—	280.000	—	120.000	—	60.000	—	6,360.000	—
366.666	40	250.000	—	120.000	—	60.000	—	6,380.000	—
450 000	—	300 000	—	120.000	—	80 000	—	6,983.333	20
366.666	40	280.000	—	120.000	—	60.000	—	6,360.000	—
350.000	—	280.000	—	120.000	—	60.000	—	6,143.333	20
350.000	—	280.000	—	120.000	—	60.000	—	6,143.333	20
450.000	—	300.000	—	160.000	—	60.000	—	8,174.000	—
450.000	—	300 000	—	120.000	—	60.000	—	8,124.400	—
425 000	—	300.000	—	120.000	—	60.000	—	8,089.800	—
450.000	—	300.000	—	120.000	—	60.000	—	8,105.200	—
400.000	—	300.000	—	120.000	—	60.000	—	8,045.600	—
9,443.333	20	7,230.000	—	2,870.000	—	1,490.000	—	165,949.546	40

Das Wehrwesen in Oesterreich.

Das Wehrwesen Oesterreichs in den ersten Regierungsjahren Maria Theresia's hat bis jetzt keine eingehende Darstellung gefunden; die vorhandenen Werke über die österreichische Heeresgeschichte berühren diese Zeit meistens nur kurz, indem sie von der glorreichen Periode unter Prinz Eugen von Savoyen mehr oder minder rasch zu der mit dem Jahre 1748 beginnenden Reform des Heeres übergehen.¹⁾ Und doch bilden die Jahre 1740 bis 1748 einen sehr wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte der österreichischen Armee; denn innerhalb derselben erhob sich die letztere aus einem, nicht nur allein durch die unglücklichen Kriege im letzten Jahrzehnt Carl VI., sondern nicht weniger durch die Uebelstände der staatlichen Verwaltung, durch die geringe Fürsorge, welche dem Heere gewidmet wurde und durch die Schwäche so mancher massgebender Personen bei den obersten Stellen der Heeresleitung, verursachten Zustand des Verfalles zu neuem Glanze und innerhalb derselben vollzog sich ein bedeutsamer Schritt in der Fortführung des von Prinz Eugen begonnenen Baues²⁾, jener Schritt, welcher die Voraussetzung der späteren Reform wurde. In dem gewaltigen Ringen auf vier Kriegs-Schauplätzen, zum Theile mit überlegenen Gegnern, fand die Armee wieder das Bewusstsein neuerwachender Kraft. Diese Zeit harter Kämpfe zwang die junge Erbin des

¹⁾ Von den in Italien und den Niederlanden obwaltenden Verhältnissen wird dabei gewöhnlich abgesehen. So weit als thunlich wurde auch auf diese in der Darstellung eingegangen. Die erhaltenen Acten sind hierüber leider wenig zureichend und auch sonstige Behelfe ergeben nur ein unvollständiges Bild. Muss doch ein im Jahre 1874 in Loewen erschienenenes Buch (P i o t, Le règne de Marie-Thérèse dans les Pays-bas Autrichiens) hinsichtlich der Niederlande für die Jahre um 1740 von einer Darstellung des Wehrwesens überhaupt ganz Abstand nehmen und die Schilderung erst mit dem Aachener Frieden beginnen.

²⁾ Vergl. „Feldzüge des Prinzen Eugen“, I, 182 f.

habsburgischen Thrones, viel intensiver und umfassender, als e bis jetzt geschehen war, ihre Völker unmittelbar zur Vertheidigung von Thron und Vaterland aufzurufen; damals zuerst drang das Wort „Patriotismus“ in das Volk und in das Heer, welches bis jetzt lediglich durch das Band des Eides und der Fahnentreue an das Herrscherhaus geknüpft gewesen.¹⁾ Wenn dieser Begriff auch noch lange nicht jene zündende Wirkung ausübte, wie später in den napoleonischen Kriegen, so rückte er doch den Bürger und Soldaten unvermerkt einander näher. Während die einzelnen Truppenkörper der unmittelbar habsburgischen Länder sich früher immer nur als ein Theil des Heeres römisch-kaiserlicher Majestät fühlten, lernten sie sich jetzt, ohne Bundesgenossen „aus dem Reiche“, ja, von dorthier am meisten angefochten, als eigentlich österreichische Truppen kennen; dieses nur österreichische Heer, vorwiegend aus den österreichischen Kronländern sich recrutierend und von den verschiedenartig alt- und neugeformten Milizen dieser Länder willig und oft kräftig unterstützt, weckte und verbreitete zuerst in allen Gauen bei Hoch und Nieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Gesamtstaats-Idee.

Die ersten Kriegsjahre unter Maria Theresia waren die Lehrjahre für jene Männer, welche nach dem Frieden den Staat und die Armee auf neue Grundlagen stellten und für fernere Kämpfe widerstandsfähig machten: sie haben auch gezeigt, wie die Länder, von der Monarchin klug zu gemeinsamem Ziele gelenkt, trotz aller Schwierigkeiten und finanziellen Calamitäten in sich selbst die Mittel zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung in Hülle und Fülle bargen.

Wahrlich, Johannes v. Müller hat Recht, wenn er sagt²⁾: „Aus der österreichischen Erde springen Männer und Hilfsquellen hervor, sobald eine selbtherrschende Hand mit Geschick sie berührt.“

Das österreichische Heerwesen bewegte sich der Hauptsache nach noch in jenen Formen, die es unter Eugen's Hand angenommen hatte, weil auch die allgemein staatlichen, socialen und volkswirtschaftlichen Bedingungen, von denen eine Armee immer abhängen wird, bis nach dem Aachener Frieden im Grossen dieselben blieben. Vielfach aber lassen sich die Bildungen nach demselben in ihren Wurzeln bis weit in die Zeit vor 1748 erkennen; so z. B. die Umgestaltung der Artillerie durch den Fürsten

¹⁾ Vergl. ebendort I, 184.

²⁾ J. v. Müller, Ueber die Geschichte Friedrich II. (Berlin 1805.) 12 f.

Liechtenstein, die „ordentliche Recrutierung und Ergänzung der Miliz“ des Jahres 1753 (in dem böhmischen Landmiliz-System), die Umwandlung der Grenz-Truppen in reguläre Grenz-Regimenter, die Ausgestaltung des Ingenieur-Corps und der technischen Truppen u. s. w. Auch die zahlreichen officiellen Reglements, welche von 1748 an erscheinen, sind als ein Niederschlag jener acht schicksalsschweren und kämpfereichen Jahre zu betrachten. Dagegen ist der Dienst der Chargen, der innere Dienstbetrieb bei den Truppen und in den Garnisonen, die Handhabung der Disciplin und der Militärjustiz bis zu den Reformen Daun's und theilweise selbst über diese hinaus so geblieben, wie sich die Dinge während und nach dem spanischen Erbfolgekriege entwickelt haben. Desshalb wurden Fragen solcher Art in der folgenden Darstellung nicht in abgesonderten Capiteln, sondern nur dort gelegentlich berührt, wo der Zusammenhang oder die Verständlichkeit es zu erfordern schienen.¹⁾

Als wichtigste Erscheinungen im Heerwesen während des Erbfolgekrieges müssen bezeichnet werden: die grössere Centralisierung der Armeeleitung im Hof-Kriegsrathe, welcher nur die gegen Ende der Periode genehmigte Sonderstellung des General-Kriegs-Commissariats einigermassen zu widersprechen schien, die Umgestaltungen in den verschiedenen Gebieten der Militärgrenze, der Nachdruck, mit welchem die Heeres-Ergänzung sich mehr der eigenen Landeskinde bemächtigte, damit im Zusammenhange einerseits die wieder zunehmende Betheiligung des einheimischen Adels am Officersdienste an Stelle der bisher unverhältnissmässig stark vertretenen Fremden, anderseits die erhöhte Bedeutung der leichten Truppen, vor Allem aber die gegenüber dem wenig soldatenfreundlichen Carl VI. sich gänzlich verändernde Werthschätzung, welcher sich das Militär bei Hofe zu erfreuen begann, die allerdings erst nach dem Kriege in der Hoffähigkeit der Officersuniform ihren offenen Ausdruck fand.

Die Heeresleitung.

Der Allerhöchste Oberbefehl.

Es liegt in der Entwicklung der stehenden Heere, als Stütze der sich den widerstrebenden Ständen gegenüber herausbildenden absoluten Herrschermacht, dass der Oberbefehl über die gesammte

¹⁾ Eine ausführliche und quellenmässige Schilderung derselben findet sich in „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“, I, 300 ff.

Armee eines Staatswesens dem Landesfürsten zustand. So war Carl VI., wie seine Vorgänger im Besitze der wiedervereinigten habsburgischen Länder (deutscher Linie), der oberste Kriegsherr der aus diesen Ländern hervorgehenden Hausmacht und vererbte diese Stellung auch auf seine Tochter Maria Theresia.¹⁾ Obwohl diese bald nach ihrem Regierungsantritte ihren Gemahl Franz Stephan, den Grossherzog von Toscana, zum Mitregenten ernannte und die Anerkennung dieser Eigenschaft auch schliesslich durchsetzte (1741), liess sie doch, wie überhaupt die gesammte Oberleitung des Staatswesens, auch das oberste Verfügungsrecht über das Heer nicht aus den Händen. Verhältnissmässig selten finden sich Entschliessungen und Entscheidungen in militärischen Dingen, die vom Grossherzog herstammen und dann meist nur mit der Formel „nomine reginae“. Noch seltener geschah es und wahrscheinlich immer nur in Befolgung speciellen Befehles, dass Berichte oder Vorträge an den Grossherzog stilisiert wurden. Trotzdem darf man vielfach die Einflussnahme des Grossherzogs voraussetzen. Aber trotz derselben und trotz der pflichtgemässen Informationen des Hof-Kriegsrathes bleibt es eine ewig denkwürdige Thatsache, dass die geniale Tochter Carl VI. wie in politischen, so auch in militärischen Fragen den entscheidenden Punct stets zu treffen wusste, eine Thatsache, die nur Derjenige voll zu würdigen weiss, der die äusserst zahlreichen eigenhändigen Bemerkungen auf den Acten des Kriegs- und des Hofkammer-Archivs vor Augen gehabt. Und obwohl im Allgemeinen mit Recht angenommen wird, dass das Weib einem Fürworte leichter zugänglich sei, als der Mann, muss ausdrücklich betont werden, dass die Entscheidungen dieses männlichen Geistes in weiblicher Hülle stets mit dem Blick auf das Allgemeine, auf das Gesamtwohl des Staates und der Armee im Besonderen getroffen wurden und dass die mit hohem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl begabte Frau auf Habsburgs Throne nur dann einen Einzelnen vor den Anderen bevorzugte, wenn sie dadurch dem Ganzen zu nützen glaubte. In der Armee erkannte sie ihre festeste Stütze, als ihr der Thron von allen Seiten streitig gemacht wurde. Daher

¹⁾ Die Armeetrauer um Carl VI. (wie auch für Leopold I. und Joseph I.) trat dadurch in die äussere Erscheinung, dass die Officiere vom Major aufwärts den Flor in der Form der Schärpe am Leibe, die Officiere vom Hauptmann abwärts den kleinen Flor am Arme, alle Officiere aber den Degen, Stock und Hut durch sechs Wochen umflort trugen. (K. A., H. K. R. 1740, November, 392 Exp.; Prot. Exp. Fol. 3220, 3549.)

war sie auch unermüdlich in Vorsorge für das Heer und sie schrieb am 4. December 1741 an ihren Gemahl, sie erkenne nur allzuwohl, dass jetzt ihr eigenes Heil und das des Erzhauses Oesterreich nach Gott auf den Truppen beruhe; mehr als Mutter, denn als Landesfürstin wolle sie für dieselben sorgen, in der Zuversicht, sie würden sich dessen durch treue und tapfere Dienste würdig erzeigen.¹⁾ Und diese Zuversicht wurde nicht enttäuscht; gegen den halben Welttheil vertheidigten die Truppen die Rechte und das Erbe der jungen Königin, so dass nach achtjährigen Kämpfen nur Schlesien und die kleinen italienischen Po-Herzogthümer verloren giengen, wahrlich nicht viel im Vergleiche zu den länderhungrigen Projecten der Feinde. Die Truppen hatten auch das lebhafteste Gefühl dafür, dass Maria Theresia mit Heranziehung aller nur verfügbaren Kräfte des Staates für sie Sorge und desswegen erklärt es sich, dass schon im dritten Jahre ihrer Regierung eine Medaille geprägt wurde mit der Umschrift „Mater castrorum“.²⁾

Bei Antritt der Regierung Maria Theresia's mussten alle Theile der bewaffneten Macht folgenden Eid leisten³⁾:

„Der Allerdurchlauchtigsten und Grossmächtigsten Frauen Frauen Maria Theresia, Königin in Hungarn und Böhheim, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, in Steyer, Kärnthen und Krain, dann Mailand, Mantova, Parma und Piacenza, Gräfin zu Flandern, Tyrol und Görz, vermählte Herzogin zu Lothringen und Bar, Grossherzogin in Toscana, als des weiland Allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten und ohnüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Carl des Sechsten, gewesten Römischen Kaisers erstgebornen leiblichen Frauen Tochter und alleinigen Erbnehmerin aller von dem Höchstseligen besessenen Erb-Königreiche und Lande

schwören wir Gegenwärtige

Dero Reich, Land und Leute zu beschützen, Dero Nutz und Frommen zu befördern, Schaden und Nachtheil zu wenden, unsere Fahnen und Estandarten nie zu verlassen, sondern als getreue Soldaten, Unterthanen und Vasallen mit eben derjenigen Pflicht, womit wir Allerhöchstgedachter weiland kaiserlichen Majestät verbunden waren, gleich es unsere allerunterthänigste Schuldigkeit

¹⁾ Arneht, Maria Theresia, II, 2.

²⁾ Meynert, Gesch. d. k. k. Armee, IV, 40.

³⁾ K. A., F. A. Italien, 1740, X, ad 1.

mit sich bringet, Höchstderoselben Gerechtsame zu verfechten und zu handhaben, auch in allen Occasionen zu Wasser und zu Land wider und gegen den Feind uns also zu verhalten, wie es mannhafte, getreuen und ehrlichen Kriegsleuten zu- und wohl ansteht".

„Dass wir allem dem, so uns vorgelesen worden und wir wohl verstanden haben, getreu und ohnverbrüchlich nachkommen sollen und wollen, geloben wir mit aufgehobenen Schwörfingern, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.“

Die Ausübung der militärischen Oberhoheit durch die Landesfürsten war übrigens um 1740 noch vielfach unterbunden und zwar durch manche althergebrachte Gepflogenheiten, dann durch ererbte Rechte und Pflichten der Stände in Bezug auf Stellung der Recruten, Verpflegung der Truppen auf Märschen und in den Quartieren, Aufbringung des Geldes für die Armee, u. s. w.; Graf Haugwitz erkannte frühzeitig das Schädliche dieser Sachlage und erklärte schon 1742 in einer kurz nach dem Breslauer Frieden an Maria Theresia gerichteten Denkschrift für nothwendig, alle Verfügungen, welche sich auf das Militärwesen bezögen, aus den Händen der Landstände zu nehmen und in denjenigen der Regierung zu vereinigen.¹⁾ In diesem Sinne setzte dann auch tatsächlich die Reorganisation der Armee nach dem Aachener Frieden ein.

In Ausübung des Oberbefehles standen der Monarchie zur Verfügung: der Hofkriegsrath, die in einem der vorhergehenden Abschnitte dieses Buches zu würdigende Hofkammer und das zu diesen beiden in einem eigenthümlich schwankenden Verhältnisse stehende, formell beiden untergeordnete und doch factisch fast selbstständige, schliesslich ihnen gleichgestellte General-Kriegs-Commissariat.

An kaiserlichen Leibgarden bestanden im Jahre 1740 die Arcieren- (Hartschier-) Garde zu Pferde und die Trabanten-Garde zu Fuss. Beide unterstanden dem Obersthofmeister-Amte und verursachten demselben unter Carl VI. eine Ausgabe von 37.578, beziehungsweise 19.296 Gulden und unter Maria Theresia (1747) von 32.000, beziehungsweise 18.600 Gulden.²⁾

¹⁾ Arneht, Maria Theresia, IV, 11.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 3. October 1747: Unter Ferdinand III. 26.924, beziehungsweise 14.748 fl., unter Leopold I. 25.512, beziehungsweise 12.336 fl., unter Joseph I. 27.074, beziehungsweise 12.781 fl.

Die Arcieren-Garde (welche erst 1763 in die deutsche adelige Garde verwandelt wurde, nachdem drei Jahre vorher die ungarische adelige Leibgarde errichtet worden) hatte im Jahre 1740 folgenden Stand: ein Hauptmann (Feldzeugmeister Graf Heinrich Daun), ein Lieutenant, ein Oberfourier, ein Unterfourier, ein Adjutant, fünf (1747:5, 1748:4) Rottenmeister, 95 (1747:78, 1748:50) Arcieren, sechs Trompeter, ein Pauker, ein Feldscherer, ein Schmied und ein Wachtknecht.

Die Trabanten-Garde: ein Hauptmann (G. d. C. Graf Cordova), ein Oberfourier, ein Unterfourier, zehn (1747 und 1748:9) Rottenmeister, neunzig (1747:89, 1748:68) Trabanten, ein Tambour, ein Pfeifer und ein Wachtknecht.¹⁾

Jeder Mann der beiden Garde-Compagnien hatte seit den ältesten Zeiten das Privilegium, in seinem Quartier Wein und Bier zu schänken oder dieses Recht an irgendjemand gegen Entgelt abzutreten. Da sich aber die bürgerlichen Gastwirthe Wien's hiedurch beeinträchtigt fühlten, so zahlte die Stadt mit Zustimmung des Hofes jedem Manne der Garden jährlich 60 Gulden „Zapfengeld“ als Privilegiums-Ablösung.

Jeder Mann der Arcieren-Garde musste sich sein Pferd selbst beschaffen, wozu er „das gewöhnliche Pferde-Adjutum“ von 25 Gulden erhielt.²⁾

Im Jahre 1745 wurde die grossherzoglich toscanische Schweizer-Garde in österreichische Dienste übernommen.³⁾

Die Officiere derselben waren mit Partisanen, die Mannschaft mit Hellebarden, Officier und Mann noch mit Säbeln bewehrt. Die Schweizer-Garde, deren „Obrister“ gleichfalls Graf Cordova war, bestand im Jahre 1747 aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterlieutenant, einem Fähnrich, einem Kaplan, einem Secretär, einem Wachtmeister, einem Fourier, einem Feldscherer, einem Profossen, vier Corporalen, vier Spielleuten und 81 Mann; diese kosteten jährlich 15.710 1/2 Gulden.⁴⁾

¹⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus 1740–1748; Hofk. Arch., Hoffinanz. 29. März 1747. Der Act: Hoffinanz, 28. März 1748 gibt für die Trabanten-Garde nur zwei Rottenmeister und vierzig Trabanten an; diese Garde trug eine rothe Livrée.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 14. Juli 1747.

³⁾ Ebenda, 19. August 1745.

⁴⁾ Ebenda, 9. März 1747. — Adam Wolf (Oesterreich unter Maria Theresia, 142) hält irrthümlich die Trabanten- und Schweizer-Garde für eine und dieselbe Garde.

In Brüssel bestanden für den Dienst beim General-Gouverneur zwei Leib-Compagnien: 1. Die „Trabanten der adeligen Leibwache Seiner Majestät“ und 2. die Compagnie der Hellebardiere.¹⁾ Ueber ihre Stärke und Kosten liegt keine weitere Nachricht vor.

Der Hof-Kriegsrath.

Nach der im Jahre 1705 „zur Verhütung grösserer Disconcerti“ erfolgten Auflösung des innerösterreichischen Hof-Kriegsrathes in Graz und der oberösterreichischen Kriegs-Stelle in Innsbruck war der unter Kaiser Ferdinand I. entstandene kaiserliche Hof-Kriegsrath in Wien die alleinige Centralstelle für die Leitung des kaiserlichen Kriegswesens.²⁾

Nach dem Tode Carl VI., wie jedesmal nach dem Hinscheiden eines Kaisers aus dem Hause Habsburg bis zur Neuwahl eines solchen, führte der Wiener Hof-Kriegsrath den Titel „Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät hinterlassener kaiserlicher Hof-Kriegsrath“, auch kürzer „Hinterlassener kaiserlicher Hof-Kriegsrath“. Erst nach dem Frieden von Füssen (22. April 1745), in welchem Maria Theresia nachträglich die Kaiserwürde Carl VII. anerkannte, hiess der Hofkriegsrath „königlicher Hof-Kriegsrath“.³⁾ Seit der Kaiserwahl Franz I. (13. September 1745) hiess er „kaiserlich-königlich“ und mit ihm ebenso die ganze Armee.⁴⁾

Die letzte Instruction, welche vor dem Tode Carl VI. für den kaiserlichen Hof-Kriegsrath erlassen worden war, stammte aus dem Jahre 1650.⁵⁾ Sein Wirkungskreis, der sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, ist in folgenden Punkten umschrieben:

¹⁾ Actenstücke, zur Geschichte der österreichischen Niederlande gehörig (1787), 164.

²⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, VIII, 57 f.

³⁾ K. A., H. K. R., 1745, April 1008, Exp. und 11, Reg.

⁴⁾ K. A., H. K. R., 1745, Prot. Reg. fol. 2273 (September 6). Maria Theresia hatte vor ihrer Abreise nach Frankfurt den Befehl hinterlassen, dass nach solch' erwünschtem „glücklichem Ausgang der Wahl“, der Hof-Kriegsrath und die Armee sich selbst „kaiserlich-königlich“ nennen und von andern so genannt werden sollten. (H. K. R. 1745, IX. 8).

⁵⁾ K. A., Kanzlei-Archiv, IX, 7. Abgedruckt bei Firnhaber, Skizze der Entstehung des Hof-Kriegsrathes (Archiv für österreichische Geschichte, 30. Band, 163). Die ebendasselbst, 165 ff. mitgetheilte „Instruction für den Hof-Kriegsrath“ vom 6. April 1675 gilt nicht, wie aus der unvollständigen Ueberschrift geschlossen werden könnte und auch geschlossen worden ist, für den Hof-Kriegsrath zu Wien, sondern für den innerösterreichischen zu Graz.

1. Vermittlung des Befehles zwischen dem Kaiser und den Feldherrn und Truppen durch Referate und Anträge an Allerhöchster Stelle, dann durch Formulierung der von letzterer getroffenen Entscheidungen.

2. Beantragung und Durchführung aller organisatorischen Verfügungen.

3. Vorschläge zur Ernennung der Feldherren und ihrer Hilfsorgane, der Festungs-Commandanten und Regiments-Inhaber, Beförderung der Generale, der Obersten und der ausserhalb der Regimenter stehenden Stabsofficiere, Ausfertigung der Patente und Bestallungsbriefe, Verfassung der Instructionen bei Verleihung besonderer Commanden und sonstiger Functionen. In diesen Angelegenheiten sowohl, als auch bezüglich der Justizpflege über Individuen vom Stabsofficier aufwärts, dann in Hinsicht auf deren Beurlaubung und Entlassung blieb die Entscheidung dem Monarchen vorbehalten.

4. Die Heeresergänzung und Beschaffung des Kriegsmaterials im Einvernehmen mit der Hofkammer und dem General-Kriegs-Commissariate; mit letzterem auch die gesammte Standes-Controle.

5. Die Zusammenstellung von Directiven für das Gebühren- und Proviantwesen, im Einvernehmen mit dem General-Kriegs-Commissariate und dem Obrist-Proviant-Amte.

6. Das gesammte Artillerie- und Zeugwesen durch Vermittlung und nach Anhörung des Obrist-Land- und Haus-Zeugamtes.

7. Das Befestigungs- und Militär-Bauwesen durch das Fortifications-Bau-Zahl-Amt und hiezu eigens berufene Ingenieure.

8. Die Angelegenheiten des Schiffs- und Brückenwesens durch das General-Kriegs-Commissariat und das Obrist-Schiff-Amt.¹⁾

Hienach war der Hofkriegsrath schon instructionsgemäss nur in wenigen Fragen ganz unbeschränkt und daher einer kraftvollen Initiative nicht fähig, ausser wenn ein Präsident von der Bedeutung wie Prinz Eugen an seiner Spitze stand, dessen Gewicht übrigens noch dadurch wesentlich vermehrt wurde, dass er auch die äussere Politik des Kaisers leitete. Als aber diese Alle überragende Persönlichkeit aus dem Leben geschieden war, da machte sich ein solches Wettlaufen der verschiedenen Ministerien um den grösseren Einfluss geltend, dass Carl VI. sich gelegentlich der Berathungen über die Neugestaltung des Heerwesens nach dem letzten Türkenkriege bewogen fand, die Nothwendigkeit scharf zu betonen, dass nicht

¹⁾ Ausser diesen militärischen Aufgaben oblag dem Hofkriegsrathe bis 1720 auch der diplomatische Verkehr mit Russland und der Türkei, seit dem genannten Jahre bis zur Errichtung der Hof- und Staatskanzlei (1742) nur noch mit der Türkei allein.

jede Hofstelle und Kanzlei auf ihr Ressort allein, sondern dass alle das Gesamtstaats-Interesse im Auge haben müssten, damit die nöthige Sparsamkeit und Schonung der Länder mit der Sicherheit des Reiches in Einklang gebracht werde.¹⁾ Aber die Mahnung des Kaisers fruchtete nicht viel.

Das General-Kriegs-Commissariat liess sich dem Hofkriegsrathe gegenüber manche Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen, welche in den Acten ihren gelegentlichen Ausdruck finden. Und selbst nachdem das Commissariat im Jahre 1746 dem Hofkriegsrathe gleichgestellt worden war, bestand der alte Zwiespalt zwischen beiden Behörden fort, so dass eine Stimme aus dem Jahre 1750 dem Hofkriegsrathe Mangel an genügender Autorität zuschrieb.²⁾ Nicht nur der italienische Hofrath in Mailand hinderte wiederholt die militärische Befehlsgebung der Wiener Centralstelle durch ganz gegenheilige Anordnungen³⁾, sondern auch die innerösterreichische Kriegs-Stelle opponierte vielfach derselben trotz wiederholter „scharfer Rescripte“ aus Wien, indem sie z. B. im Jahre 1736 durch Nichtanlage von Magazinen den Durchmarsch der aus Italien kommenden Truppen bedeutend erschwerte.⁴⁾ Die Grazer Kriegs-Stelle war 1735 sogar so weit gegangen, dass sie deutlichen kaiserlichen Entschliessungen in Grenz-Angelegenheiten direct entgegenhandelte.⁵⁾

Schlimmer stand es um den Hof-Kriegsrath, wenn dessen Präsident auch in der Umgebung des Kaisers sehr gewichtige Einflüsse zu bekämpfen hatte, welche zwar nicht die Verantwortung für die Leitung des Militärwesens übernehmen, dieselbe aber doch von sich abhängig zu machen versuchten. Feldmarschall Graf Harrach äusserte sich einmal sehr unwirsch darüber, dass Leute, die vom Kriegswesen und Friedenssystemen gar nichts verstünden, trotzdem auch in militärischen Dingen auf den Kaiser Einfluss nähmen und ihn so verwirrten, „dass der Letztere nicht wisse, wem er glauben solle und in Gefahr stehe, allerlei verkehrte Resolutionen zu fassen.“⁶⁾

¹⁾ Hofk. Arch., Reichs-Acten, Fasc. 165, Deputations-Protocoll, 5. November 1739 (Resolution des Kaisers).

²⁾ K. A. Mémoires, IX, 259.

³⁾ K. A., H. K. R., 1743, Prot. Reg. 1291.

⁴⁾ Angeli, Der Krieg mit der Pforte 1736—1739 (Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs, VI, 1881), 262.

⁵⁾ Vaniček, Special-Geschichte der Militär-Grenze, I, 229 f.

⁶⁾ K. A.; F. A. Türkenkrieg, 1739, XI, 5. Harrach an Prinz Hildburghausen, 16. November 1739. (Original). „Die Nachwelt wird sagen,

Am bedenklichsten aber muss es scheinen, dass sich innerhalb des Hof-Kriegsrathes selbst Unregelmässigkeiten eingebürgert hatten, welche die herbste Kritik berufener Zeitgenossen hervorriefen. Zu deren Verständniss ist es nothwendig, zuerst über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Hof-Kriegsrathes das Wichtigste zu sagen.

Im Jahre 1740 (respective 1741) hatte derselbe folgenden Personalstatus: einen Präsidenten seit Ende 1738 (Feldmarschall Joseph Graf Harrach); einen Vice-Präsidenten (Feldmarschall Ludwig Andreas Graf Khevenhüller); 25 (29) Rätthe aus dem Herrenstande; davon waren jedoch instructionsgemäss nur die fünf ältesten der nicht durch ein Commando oder Landesamt von Wien abgehaltenen Ernannten zur Theilnahme an den Geschäften berufen und besoldet, darunter jedenfalls der Stadt-Commandant von Wien; elf (fünfzehn) Rätthe ausser dem Herrenstande (darunter die vier „geheimen Referendarien“: G. v. Lachawitz, von Wöber, Ignaz v. Koch und Ad. O. Weingarten); ferner 28 (27) Secretäre, 1 (1) Registrator, 2 (2) Adjuncten des Registrators, 3 (3) Registranten, 2 (2) Expeditores, 2 (2) Adjuncten der Expeditoren, 2 (3) Registranten, 16 (15) Concipisten, 2 (2) Concipisten-Accessisten, 17 (16) Kanzlisten, 20 (25) Accessisten, 2 (1) Thürhüter, 4 (4) Kanzleidiener, 1 (1) Heizer, 1 (1) Archivar, 1 (1) Adjunct des Archivars, 1 (1) Archiv-Registrant, 1 (1) Archiv-Diener.¹⁾ Von den Referendaren angefangen nach abwärts war das ganze Personale vom Civilstande.

Aus einer Zuschrift des Hof-Kriegsrathes vom 20. August 1743²⁾ an die Hofkammer geht hervor, dass die Beamten des ersteren schon seit Ende October 1741 keine Bezahlung mehr erhalten hatten, weil die ungarische Contribution, auf welche die Besoldungen der Hof-Kriegskanzlei bis dahin gewöhnlich angewiesen waren, von diesem Zeitpunkte an ganz für die sechs neuen ungarischen Infanterie-Regimenter verwendet wurde. Der Präsident des Hof-

der Harrach, selbmaliger Kriegs-Präsident, muss ein rechter . . . gewesen sein, dass er dem Kaiser derlei verteuflte militärische Vor- und Anschläge gegeben und resolvieren machen; man wird nicht wissen, dass solches Alles wider meinen Willen geschehe.“

Auch unter Maria Theresia hat das auf grösseren Einfluss bei Hofe hinarbeitende Intriguenspiel verschiedener Persönlichkeiten lähmend auf den Hof-Kriegsrath eingewirkt, wie aus einem Schreiben des Hofkriegs-Justizrathes Dierling an Khevenhüller erhellt. (K. A., H. K. R. 1743, I, 1)

¹⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus der Jahre 1740, 1741.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 20. September 1743.

Kriegsrathes bezog als solcher jährlich 18.000 Gulden, ausserdem die Gebühren eines activen Generals seiner Charge und wenn er ein Regiment hatte, auch die Gebühr des „wirklichen Obersten“. Die Bezüge des Vice-Präsidenten und der Räthe aus dem Herrenstande waren mit Rücksicht auf die von ihnen gewöhnlich noch sonst bekleideten Aemter ziemlich gering bemessen, so z. B. für den Feldmarschall Khevenhüller, welcher zugleich commandirender General von Slavonien war und für den zugleich als Stadt-Commandanten von Wien fungierenden Feldmarschall Heinrich Grafen Daun nur mit je 800 Gulden jährlich, wogegen die General-Feldwachtmeister Rudofsky und Löwenwolde als Hof-Kriegsräthe jährlich je 2000 Gulden hatten. Von den elf Hof-Kriegsräthen ausser dem Herrenstande (1741) erscheinen einer (Lachawitz) mit 3200 Gulden, drei (Wöber, Koch, Dierling) mit 3000 Gulden, einer (Hefenstock) mit 2300 Gulden, vier mit 2000 Gulden und zwei mit 1500 Gulden Jahresgehalt. Von den Secretären genossen nur zehn einen Gehalt von je 1000 Gulden, die übrigen Secretäre und alle anderen Beamten der Hof-Kriegskanzlei Besoldungen verschiedener Höhe unter 1000 Gulden. Die Gesamtkosten für das Personale des Hof-Kriegsrathes betragen einschliesslich der bewilligten Pensionen jährlich 73.098 Gulden.

In allen Geld-Angelegenheiten hieng der Hof-Kriegsrath vollständig von den Mitteln und manchmal auch von dem guten Willen der Hofkammer ab. Sogar das Papier wurde von der letzteren zugewiesen.¹⁾ Nur die Taxen bildeten eine eigene Einnahms-Quelle, welche dem Personale der Kanzlei zugute kam; deren ungleichmässige Auftheilung gab aber zu mancherlei Klagen Anlass.

Die Geschäfte des Hof-Kriegsrathes theilten sich in „Publica“ und „Judicialia“. Letztere wurden meist von eigenen Hof-Kriegs-Justizräthen besorgt, waren aber bis 1745 noch nicht streng geschieden, so dass hieraus manche Uebelstände erwachsen. Die „Publica“ zerfielen in die eigentlichen militärischen und in die

¹⁾ Hofk. Arch. Hofffinanz, 22. August 1744. „Von uralten Zeiten her“ erhielt der Hof-Kriegsrath von der Hofkammer folgendes Quantum:

14 Ballen, 5 Ries weisses Papier, 8 Ballen, 5 Ries Concept-, 16 Ries Post-, 6 Ries Median-, 4 Ries Regal-Papier.

1744 verlangte der Hof-Kriegsrath „eine gefällige Zulage“ von acht bis neun Ballen weissen, sechs Ballen Concept- und acht Ries Postpapieres. Der Hofkammer-Präsident Graf Dietrichstein aber bewilligte eigenhändig „so lang der Krieg dauert, mithin ein grösseres Erforderniss an Papier nöthig, jährlich über das ordinare sechs Ballen Kanzlei-, vier Ballen Concept- und sechs Ries Post-Papier“.

ökonomisch-administrativen Geschäfte, welch' letztere dem massgebenden Einflusse der Hofkammer und des General-Kriegs-Commissariats unterworfen waren.

Innerhalb des Hof-Kriegsrathes sollten instructionsgemäss alle Heeres-Angelegenheiten in commissionellen Sitzungen berathen werden.

Für Verpflegs- und Quartier-Angelegenheiten, für das Waffen- und Munitionswesen, für die Angelegenheiten der ungarischen Garnisonen und der immobilien Besatzungs-Truppen, für die Invaliden-Angelegenheiten, dann für die Truppenexcesse in den Winterquartieren bestanden stabile Commissionen. In besonders wichtigen Angelegenheiten, z. B. Truppen-Reductionen nach einem beendeten Kriege, wurden auf Befehl des Kaisers oder auf Anregung des Hof-Kriegsrathes die Gutachten hervorragender Generale eingeholt und dann erst ein endgiltiger Vortrag an den Kaiser verfasst. Militärische Fragen, bei welchen das Ressort einer oder mehrerer Hofstellen berührt wurde, gelangten sehr häufig auf Grund von gemeinsamen Conferenz- oder Deputations-Sitzungen, deren Protocolle dann dem Kaiser vorgelegt wurden, zur Entscheidung.

Der normale Geschäftsgang war im Allgemeinen schwerfällig und umständlich. Ueber die eingelaufenen Schriftstücke wurde ein Referat verfasst, welches weitschweifig den Inhalt der Einläufe mit allen Gründen für und gegen wiedergab und mit dem Antrag des Hof-Kriegsrathes schloss. Nur selten und wenn der Gegenstand besondere Eile erforderte, fand eine Abweichung von dieser Gepflogenheit statt.

Der Verkehr mit den anderen Hofstellen war gleichfalls ein sehr langsamer; gewöhnlich liegt zwischen dem Datum einer Ausfertigung des Hof-Kriegsrathes und der Präsentierung bei der Hofkammer eine Zeit von zwei bis vier Wochen. Nur sehr selten und in besonders dringenden Fällen vermindert sich dieser Zeitraum auf einen oder mehrere Tage. ¹⁾

In der Armee empfand man die Schädlichkeiten dieses langsamen Verkehrs zwischen den Behörden, welche bei damaligen

¹⁾ Die Verständigung der Hofkammer von der Ernennung des Feldmarschalls Grafen Königsegg zum Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister war beim Hofkriegsrathe unter dem 7. August 1741 ausgefertigt, gelangte aber erst Anfangs Januar 1743 wirklich zur Hofkammer, welchen Umstand diese selbst eben nicht sehr eilfertige Hofstelle eigens constatirte. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 10. Februar 1743.)

Post- und Wegverhältnissen zwischen Wien und den Provinzen sich nur potenzieren mussten, sehr wohl.¹⁾

Für den Verkehr zwischen den obersten Militärbehörden und den Truppen bestand kein geregelter Dienstweg. Der Hof-Kriegsrath verständigte zwar die General-Commanden von den Truppenbewegungen, verkehrte aber sonst mit den Regimentern, ausser wenn sie bei der Armee im Felde eingetheilt waren, in allen Angelegenheiten direct.

„Es ist aber nöthig, dass man wegen der Correspondenz mit dem Hof-Kriegsrath einige Ordnung einführe, dass nämlich keinem Subalternen erlaubt sei, dem Hof-Kriegsrath zuzuschreiben, es wäre dann, dass Jemand sich zu beklagen habe und keine Aufrichtung von seinen Oberen bekommen könnte. Dann dieser Abusus ist also sehr eingeschlichen, dass sogar Fähndrich, auch Unter-Officiers- und Primaplana-Personen dem Hof-Kriegsrath ohne Vorwissen ihrer Obern, um Avertamenten, Aggregationen, Verlaub, sich vom Regimente zu begeben, dann abermal Prolongationen, die Unter-Officiers um Abschied etc. zugeschrieben, dass mehrmal die Commandanten der Regimenter sich beklagt, dass sie zu Jahr und Tag öfters die Officiere nicht gewusst, wo sie sind.“²⁾ Ausdrücklich giebt der Verfasser des „Vorschlags“, welchem die vorstehenden Zeilen entnommen sind, Bestechung seitens der Officiere und Eigennutz seitens der Functionäre des Hof-Kriegsrathes als Ursachen der berührten Zustände an.

Kein Geringerer als Feldmarschall Graf Khevenhüller bestätigt das Vorhandensein solcher und anderer Uebelstände im Hof-Kriegsrathe. In einem Gutachten vom 7. September 1740³⁾ bezichtigte er direct die bei demselben eingeschlichenen Unordnungen und Missstände der Mitschuld an dem im Militärwesen eingerissenen Verfall.

Er tadelte, dass die Einläufe ad publica nur vom Präsidenten Grafen Harrach und dem Referendar v. Wöber eröffnet und

¹⁾ So bat Feldzeugmeister O'Gilvy in Prag im December 1740 den Hof-Kriegsrath, es möge doch bezüglich der für Glatz zu treffenden Vertheidigungsanstalten die böhmische Hofkanzlei angegangen werden, diese Dinge direct zu veranlassen, „massen durch die hin und wieder zu erstattenden Berichte viele Zeit verzehrt und der Herrendienst gehemmt werde. (Duncker, Die Invasion Schlesiens 1740; 53, Anm. 3.) Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs, X, 1885.

²⁾ K. A., Mémoires, IX, 56. Der Name des Verfassers dieses „Vorschlags“ über eine bessere Einrichtung des Hof-Kriegsrathes ist nicht bekannt.

³⁾ K. A., H. K. R. 1740, September, 842, Exp. (Original.)

ohne jeden Einfluss der übrigen Hof-Kriegsräthe, aber doch im Namen des gesammten Hof-Kriegsrathes erledigt würden; insbesondere handle Wöber oft nur allein nach seinem Ermessen; das sei unter Guido Starhemberg und Prinz Eugen nicht so gewesen. Durch verschiedene Anlässe hätten die Referendarien die Erledigungen an sich gebracht, die früher nur nach Rathssitzungen getroffen worden seien. Die Referendare holten oft nur zum Scheine des Präsidenten Befehle ein, trafen aber dabei die Entscheidungen eigenmächtig, um ihre Macht und ihren Einfluss zu zeigen; wenn sich aber hinterher ein Nachtheil herausstellte, so wälzten sie die Schuld auf den Befehl des ahnungslosen Präsidenten. Auch liessen sie aus Bequemlichkeit die Referate an den Kaiser, wie es doch ihrem Titel nach ihnen zukomme, durch niederere Beamte und auch sonst wichtige Erledigungen durch nicht informierte Subalternbeamte anfertigen und doch Namens des ganzen Hof-Kriegsrathes mit der allgemeinen Formel, ohne specielle Namensbeisetzung unterzeichnen. So seien oft die grössten Irrthümer geschehen und der Dienst in Gefahr gerathen; davon zu geschweigen, was für Unterschleife sich bei dieser Art Geschäftsgebahrung einschleichen müssten. Diese Missbräuche hätten sich schon in der letzten Zeit des Prinzen Eugen eingebürgert. Der Kaiser habe nach dessen Tode schon angeordnet, dass Alles wieder, wie vorher, gemeinsam berathen und den Referendarien ressortmässig zur Erledigung zugewiesen, deren Concepte aber nachher vom Vice-Präsidenten durchgesehen werden, ob die Ausfertigung dem Rathsbeschlusse gemäss sei. Aber das kam nicht ganz zur Durchführung; denn: „Obschon die Referendarii in denen Referaten zugegen sind, so weiss der Herr v. Wöber sich dennoch das Ober-Directorium zu attribuieren und dasjenige, was ihm beliebt und anständig, von anderen Departements herauszuklauben und sich zu arrogieren, ja in die „hacklichen“ Justizgeschäften selbst extra ordinem sich einzumengen und es existieren Exempla, dass er sogar, was in dem Rath ausgemacht worden, aufgehalten (denen beliebten Parteien zu favorisieren) und autoritative bei sich expedieren lassen. Von denen geschiehet es, dass durch dergleichen a recto tramite deviiende Expeditionen die andern Referendarii, die von dem Vorgegangenen weder Nachricht, noch Einsehen haben, irre gemacht werden, anderst expedieren; mithin entstehen, wie es bekannt, Contradictionen; diejenigen, an welche rescribieret wird, werden confus gemacht und in fine das ansehentliche Kriegs-Dicasterium selbst mit denen Capi und membris vor der Welt prostituieret und verkleinert.“ Wenn er als Vice-Präsident, seiner

Pflicht gemäss, die Concepte zur Einsicht verlange, so schicke man ihm meist nur unwichtige und selbst diese enthielten oft nicht den vollständigen Rathsbeschluss, nicht selten das Gegentheil desselben. Referate an den Kaiser und dessen Entscheidungen erfahre er als Vice-Präsident häufig von einem Dritten als Neuigkeit. Er müsse sich oft schämen, wegen mangelhafter Informationen über Dislocationen, Repartitionen, Commissions-Verhandlungen, Capitulationen und andere wichtige Angelegenheiten nicht abstimmen zu können. Ihm selbst sei dieser Zustand eigentlich nicht zur Unbequemlichkeit, aber er sei nicht im Interesse des Dienstes. Daher müsse durch feste Instructionen an die Referendarien jeder Eigenmächtigkeit derselben und Untergebenen vorgebeugt werden, der Präsident und Vice-Präsident müssten von allen Einläufen und Ausfertigungen wissen; Standes-Tabellen, Musterungs- und Recrutierungs-Relationen, Magazins- und Sanitäts-Rapporte müssten sofort in eine Haupt-Tabelle zusammengefasst werden, Justiz-Angelegenheiten seien ausschliesslich vom Justizrath zu behandeln und der Hof-Kriegsraths-Präsident monatlich über die abgewickelten und laufenden Prozesse zu informieren; eine Commission für das Fortificationswesen als Beirath des Hof-Kriegsraths-Präsidenten sei zu creiren, endlich über alle Einläufe und Ausfertigungen an die commandierenden Generale, Festungs- und Regiments-Commandanten, dann über die Conferenzen und Correspondenzen mit den Hofstellen von nun die Register und Protocole genauestens zu führen.

Es müsse ferner der Chargenkauf, das Petitionieren von Ober- und selbst Unterofficieren bei dem Hof-Kriegsrath mit Umgehung des Regiments-Commandos aufhören, es dürfe nicht mehr geduldet werden, dass die Referendarien Urlaube und Verlängerungen derselben ohne Wissen des Regiments ertheilten, dass selbst Leute aus der Kriegskanzlei Chargenhandel treiben und in dienstlichen Angelegenheiten Privat-Correspondenzen führen. Nur gerechte und gewichtige Beschwerden über den Regiments-Inhaber und Commandanten sollen ferner noch direct an den Hof-Kriegsrath eingesendet werden dürfen. Sonstige directe Einläufe sollen zur Begutachtung, aber auch zur Bestrafung an die Regimenter zurückgehen. Wichtige Entscheidungen solle der Hof-Kriegsraths-Präsident vorerst im Concepte genehmigen und dann erst expedieren lassen. Alles aber dürfe nur in der Kanzlei, nicht in den Privatwohnungen der Referendare geschrieben werden. Kein Act dürfe beim Secretär oder Referendar liegen bleiben, sondern solle sogleich in die Registratur oder in das Archiv hinterlegt werden, wohin nach des

Archivars eigener Aussage schon seit 1722 kein Act mehr gekommen sei.

Endlich müsse auch eine feste Ordnung für die Einhebung und Vertheilung der Kanzleitaxen gemacht werden; die letztere habe bisher nur von dem Belieben des Referendars v. Lachawitz abgehangen.

Noch deutlicheren Einblick in die Geschäftsführung des Hof-Kriegsrathes, aber ein ebenso abträgliches Urtheil geben eines gleichzeitigen Unbekannten „Allerunterthänigste, treugehorsamste, wohlmeinende Gedanken“¹⁾ mit folgenden Worten:

„Selber (i. e. der Hof-Kriegsrath) besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und aus Räthen, deren zwei Bänke sind: eine die Herrenbank, darauf die Meisten Generalspersonen, die andere die Ritter- und Gelehrtenbank, darauf auch die vier Referendarien als Räthe sich befinden und ein und andere Doctores, die vormals dahier (in Wien) Advocaten gewesen sind“.

„Die Räthe von der Herrenbank, nämlich die Generalspersonen, werden dermalen nicht zu dem, was proprie militärisch ist, employieret, sondern sie werden alleinig zu dem unter Praesidio des Vice-Präsidenten zweimal in der Woche gehaltenen Justiz-Rath gezogen. Hingegen werden alle Militaria bei dem Präsidenten zweimal in dem sogenannten Referat alleinig durch die Referendarien tractiert und abgehandelt. Diese Referendarien informieren und votieren nach ihren Gedanken, schicken die machenden Concepte, ohne dass selbe der Präsident sieht, zum Schreiben in die Kanzlei. Sind es Decrete oder Intimationen, so wird daruntergesetzt: „Ex Consilio Bellico“ und von demjenigen Referendario, dessen Expedition es ist, alleinig unterschrieben; sind es aber hofkriegsräthliche Schreiben, die von hier weggehen, wird nichts anderes daruntergesetzt als: „Von Ihro zu Hungarn und Böhmeim Königl: Majestät Hof-Kriegsraths-Präsident, Vice-Präsident und Räthe“ und weiter nichts. Sie, Referendarien, raisonnieren und determinieren von allen vorkommenden Kriegsmaterien, exempli gratia von der Qualität und Capacität eines Ingenieurs oder eines Artilleristen, ob er gut oder schlecht sei, ob er eine Employ oder ein weiteres Avancement meritiere, wo doch keiner davon jemals die Ingenieurkunst oder das Artilleriewesen erlernt hat, dass also der Supplicant blos sich zu befeissen hat, vor allem andern, wie er sich

¹⁾ K. A., Mémoires, IX, 70.

bei dem Referendarius gut zu insinuieren weiss: sonst ist alles Sollicitieren umsonst“.

„Was die Hof-Kriegskanzlei anbetrifft, so haben die Officianten dabei, respective Andere, bei ihrer continuierlichen starken Arbeit sonderlich an den Posttagen, da dieselben bis eilf Uhr Nachts, auch öfters noch länger in der Kanzlei verbleiben müssen, eine recht geringe Besoldung, als specificce ein Kanzellist mehrers nicht als jährlich 450 Gulden Besoldung, mit welchen sie ohnmöglich bestehen können, wann nicht die eingehenden Kanzleitaxen denjenigen, die selbe zu geniessen haben, einiges Supplementum gäben. Gleichwie aber sothane Geniessung deren Taxen sehr ungleich ausgetheilt ist und einige schon viele Jahre Dienende zu diesem Genuss nicht kommen können, hingegen aber Einige das Glück haben, in Kurzem dazu zu gelangen, wie das Exempel an Hof-Kriegsrath v. Hefenstock ist, welcher zum allerlängsten bei der Kanzlei gedient, auch bereits etwelche Jahr vor dem Referendario v. Wöber¹⁾ das hungarische Referat gehabt und dennoch nie höher, als in die Concipistens-Tax-Theilung kommen können, wohingegen ein und andere Referendarien gleich bei Antretung des Referats in die wirkliche Referendari-Tax-Theilung, welche jedesmal für einen Referendario 1000 Gulden ausmachtet und der gleichen Theilung ein- und anderesmal, wann copiose Promotionen sind, dreizehnmahl in einem Jahr geschehen, eintreten und mithin Einer gar zu viel, der Andere wenig und Einige gar nichts davon bekommen“.

„Also vermeinte ich, dass auch diesfalls eine andere Ordnung . . . gemacht werden könnte und dieses ist die dermalige Einrichtung des Hof-Kriegsraths und der Kanzlei.“

¹⁾ Der Hof-Kriegsrath Augustin Thomas v. Wöber war damals ungefähr vierzig Jahre alt. Er besass Verstand von nicht gewöhnlicher Schärfe, sowie das Talent, aus schwierigen Lagen leicht einen Ausweg zu finden. Er hatte als Beamter unterster Stufe begonnen, bald aber die Aufmerksamkeit des Prinzen Eugen auf sich gelenkt und besass dessen Vertrauen in so hohem Grade, dass man oft behauptete, nicht der Prinz, sondern Wöber regiere eigentlich den Hof-Kriegsrath. Wie Bartenstein, so war auch Wöber wegen seines Einflusses einer der bestgehassten Männer Wiens. Er dürfte nicht allein an den unleugbaren Missständen im Hof-Kriegsrathe die Schuld gewesen sein. Jedenfalls war er eine ausserordentliche Arbeitskraft und sein Wort wog nicht blos jetzt, sondern auch noch bei den Berathungen zur Reform des ganzen Heerwesens im Jahre 1748 schwer. 1755 wurde er durch den Grafen Neipperg verdrängt; Maria Theresia aber sah ihn ungern aus dem Hof-Kriegsrathe scheiden und verlieh ihm, der nie Officier gewesen, auf seinen Wunsch den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants mit Gehalt und Ehren eines solchen. (Arneth, Maria Theresia, IV, 89 ff.)

Dass die Schilderungen Khevenhüller's und der „allerunterthänigsten, treugehorsamsten und wohlmeinenden Gedanken“ nicht übertrieben waren, ja dass es noch viel mehr grosse und kleine Uebelstände innerhalb des Hof-Kriegsrathes gab, erhellt am Besten daraus, dass schon im Juni 1741 der Entwurf einer neuen Instruction entstand, welcher durch Abstellung und Strafandrohung für Unzukömmlichkeiten deren Existenz eben bestätigte, sonst aber die damaligen Gepflogenheiten des Geschäftsganges möglichst zu schonen und zum Gesetz zu machen suchte.¹⁾ Dieser Entwurf scheint indessen nur provisorische Geltung gewonnen zu haben; sonst hätte Maria Theresia nicht schon wieder bis zum Jahre 1744 einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen. Der neue und in vielen Punkten strengere, aber auch würdigere Entwurf, auf welchen die vorstehend mitgetheilten Denkschriften unverkennbaren Einfluss genommen haben, fand zwar weder die Zustimmung des Hof-Kriegsraths-Präsidenten Grafen Harrach, noch die des Hof-Kriegsrathes Wöber, wurde aber dennoch am 23. März 1745 im Wesentlichen unverändert als Norm für die Zukunft in Kraft gesetzt.²⁾ Das Hauptgewicht derselben ruht, ausser auf einer Verminderung des Personals, besonders auf einer möglichst festen Regelung des Dienstbetriebes zum Zwecke der Vermeidung der bisherigen Unordnungen und Missbräuche.

Für die Geschäfte „in publicis“ (d. i. für alle, die nicht dem Justiz-Collegium zufieleh) blieben ferner nur noch drei Referendare angestellt: Wöber, Lachawitz und Weingarten. Ersterer blieb auch jetzt wieder die wichtigste Person im Hof-Kriegsrathe, denn ihm wurde ausdrücklich „das Universum, als da ist: die Militär-Systemata, Regulamente, Repartition und in's Feld bestellenden Armeen zu besorgen“ aufgetragen. Starb einer dieser drei, so sollten fürderhin nur noch zwei Referendare bleiben. Der Hof-Schematismus des Jahres 1746 weist gegen jenen des Jahres 1740 eine Verminderung der Räthe vom Herrenstande von fünfundzwanzig auf drei, der Räthe ausser dem Herrenstande von elf auf acht, der Secretäre von achtundzwanzig auf sechs, wovon vier für die Publica, des gesammten übrigen Personals von achtundsiebzig auf achtundvierzig Köpfe auf.

¹⁾ K. A., Kanzlei-Archiv, IX, 11.

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, April, 1008 Exp. und 11. Reg.; Kanzlei-Archiv, IX, 12. Die neue Instruction scheint aus der Feder des früheren Hof-Kriegsrathes, nunmehrigen Cabinets-Secretärs der Königin, v. Koch, zu stammen.

Das Justizwesen sollte künftig „als besonderes und separiertes Werk tractiert werden“; die vier Hof-Kriegsräthe für Justiz-Angelegenheiten und ihr Gehilfenpersonale wurden abgesondert ernannt, sollten aber auch dem Hof-Kriegsraths-Präsidenten unterstehen.

„Nach der bisherigen Observanz“ blieben dem Hof-Kriegsrathe auch weiter untergeordnet: das General-Kriegs-Commissariat-Amt, das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt, das General-Auditoriat, das Obrist-Schiff-Amt und der Feld-Schiffbrücken-Stand, „dann Alles, was immer zum Militare gehört“, also auch die in den Provinzen stehenden commandierenden Generale und Militär-Directoren, Festungs-Commandanten, National- und Grenz-Milizen.

Mehrere Punkte betreffen die Uebernahme und Behandlung der einlaufenden Geschäftsstücke durch den Präsidenten und Referendare, sowie über die hierüber zu verfassenden Referate. Dem Präsidenten stand zwar nicht das Recht der Anstellung und Beförderung des Personales, — das hatte sich die Königin bis zum letzten Accessisten hinab vorbehalten, — wohl aber das der Eintheilung und Verwendung desselben zu; er hatte die Referate und commissionellen Berathungen anzuordnen und eventuell die Beziehung von Fachmännern zu veranlassen. Jedes einlaufende Schriftstück musste er von nun an mit dem Präsentierungs-Datum versehen und jedes Concept vor Anfertigung der Reinschrift vidieren; letzteres galt auch für die Referendare im Bereich ihres Ressorts.

Alle Erlässe an Armee-Commandanten, commandierende Generale, Grenzfestungs-Commandanten, im Kriege selbst an Generale von minderem Range erforderten jetzt die Unterschrift der Königin. Die Unterfertigung im Namen des Hof-Kriegsrathes wurde nun auf weniger Fälle beschränkt als früher. Alle Ausfertigungen, mit Ausnahme der geheimen, mussten in der Kriegskanzlei selbst geschrieben werden.

Officiere sollten nur in besonderen Fällen (z. B. wenn sie auf Recrutierung, Remontierung standen) directe an den Hof-Kriegsrath schreiben dürfen, letzteres auch dann, wenn es sich um Beschwerden von Officieren gegen den Regiments-Commandanten oder Inhaber, oder um Beschwerden der letzteren gegen den Commandierenden handelte. Für alle übrigen Fälle wurde damals der Dienstweg in auf- und absteigender Linie durch das Regiments- und General-(Armee-) Commando angeordnet.

Die Expeditionen sollten rasch und derart eingerichtet sein, dass namentlich jene des Hof-Kriegsrathes und des Kriegs-Commissariates sich nicht widerstritten, sondern sich viel mehr ergänzten;

auch sollten correspondierende Stücke gleichzeitig laufen. Einzelnen Personen des Hof-Kriegsrathes wurde das Correspondieren mit Officieren in Dienstes-Angelegenheiten strengstens untersagt. Dem Hof-Kriegsraths-Präsidenten wurde schliesslich ein jährlicher Gehalt von 12.000 Gulden (gegen früher 18.000 Gulden) bestimmt.

Der Taxen, welche für die Ausfertigungen des Hof-Kriegsrathes an Parteien gezahlt werden mussten und deren willkürliche und ungleiche Vertheilung bisher zu vielen Klagen Anlass bot, wurde in dieser Instruction nicht gedacht; aber bald nach der Verlautbarung der letzteren, mit dem 2. April 1745, trat eine eigene neue Tax-Ordnung für den Hof-Kriegsrath in Kraft.¹⁾

Bei demselben wurde ein eigenes Tax-Amt eingerichtet und unter Controle der Hofkammer eine genaue Verrechnung der einlaufenden Taxen eingeleitet. Um alle gleicher Weise an den Taxen theilnehmen zu lassen und doch jene, welche bisher im Genusse derselben gestanden waren, nicht zu benachtheiligen, wurde einerseits bestimmt, dass die Taxen in Zukunft, soweit sie ausreichten, zur Bezahlung der Besoldungen beim Hof-Kriegsrathe verwendet werden sollten, anderseits aber damit eine Gehaltserhöhung verbunden, auch im Zusammentreffen mit der eben vollzogenen Reduction des Personalstandes beim Hof-Kriegsrathe und den ihm unterstehenden Feldkriegs-Kanzleien viele und ausreichende Gehalte bewilligt.

Dem Freiherrn v. Wöber wurden „wegen Besorgung des universi“ jährlich 6000 Gulden zuerkannt, den beiden anderen Referendaren je 5000 Gulden, vier Secretären je 2000 Gulden etc. Sieben Beamte erhielten einen Jahres-Gehalt von je 1000 Gulden, drei eine solche von je 852 Gulden, zwei von je 800 Gulden, drei von je 700 Gulden u. s. w. zuerkannt.

Die Taxen wurden meist erhöht, oft um mehr als das Doppelte²⁾.

Zur schleunigen Administrirung der Justiz hinsichtlich aller seit vielen Jahren zwischen den Militär- und Civil-Behörden entstandenen Jurisdictionen-Irrungen hat Maria Theresia eine eigene

¹⁾ K. A., H. K. B. 1745, Mai, 1039, Exp. Hofk. Arch., Hoffinanz, 21. Juni 1745.

²⁾ Darauf beruht die Stelle: „Am 27. Juni (1745) nahm Maria Theresia eine grosse Militär- und Generals-Promotion vor. . . . Damit aber gleichwohl der Hof-Kriegskanzlei an ihren juribus nichts entgehe, so mussten die promovierten Herrn Generals doppelte Taxgelder zahlen“, in der „Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia etc.“ (1745), IV, 366.

Norm in den deutschen Erbländen publicieren lassen.¹⁾ Im Anschlusse an die Reorganisation des Hof-Kriegsrathes (in publicis) vollzog sich auch eine innere Reform des dem Hof-Kriegsraths-Präsidenten instructionsgemäss untergeordneten Hof-Kriegsjustiz-Rathes als der obersten Stelle in allen Militär-Rechts-Angelegenheiten.²⁾ Das Personale wurde festgesetzt mit drei Räthen aus dem Herrenstand (Feldmarschall Graf Cordova, Feldmarschall-Lieutenant Graf Löwenwolde und General-Feldwachtmeister Rudofsky), vier Räthen auf der Ritter- oder Gelehrten-Bank (Dierling, Seppenburg, Doctor Schloissnig und Doctor Dreyling mit je 3000 Gulden jährlich), ferner sieben Kanzlei-Individuen, an

Hier einige Beispiele aus den äusserst zahlreichen Taxsätze:

		Nach der alten — der neuen Tax-Ordnung.	
Für das Patent eines	Feldmarschalls waren zu zahlen . . .	450 fl.	2000 fl.
" " " "	Feldzeugmeisters	} 450 "	1000 "
" " " "	Generals der Cavallerie		
" " " "	Feldmarschall-Lieutenants	450 "	800 "
" " " "	General-Feld-Wachtmeisters	450 "	600 "
" " " "	Obersten (nicht Inhabers)	300 "	400 "
" " Decret	Oberstlieutenants	100 "	200 "
" " " "	Oberst-Wachtmeisters	75 "	150 "
" " " "	Hauptmanns (Rittmeisters)	50 "	75 "
" " " "	Lieutenants	36 "	50 "
" " " "	Fähnrichs (Cornets)	30 "	40 "

Für die königliche Erlaubniss, eine Compagnie „zu verhandeln“, hatte nach der neuen Tax-Ordnung der bisherige Compagnie-Chef 100 Gulden, der neue aber zugleich für den Hauptmanns-(Rittmeisters-)Charakter und die Compagnie-Verleihung zusammen 200 Gulden zu bezahlen; wenn er aber den Charakter schon hatte, nur 100 Gulden. Gelangte ein Fähnrich (Cornet) zu einer Compagnie, so hatte er „den überspringenden Lieutenants-Gradum zu bezahlen mit 50 Gulden, ein Fremder hingegen alle Gradus mit 290 Gulden“.

Für Urlaube der Officiere in Privat-Angelegenheiten mussten per Monat vier Gulden Taxen gezahlt werden. Eigene Taxen waren für die Feld- und die Haus-Artillerie-Chargen ausgeworfen (für die Charge eines Oberstlieutenants 200 Gulden, eines Ober-Stuckhauptmannes oder Zeuglieutenants 150 Gulden, eines Stuckhauptmannes 100 Gulden, eines Stuckjunkers oder Zeugwarts 50 Gulden u. s. w. Eine grosse Gruppe zahlte den Betrag einer Quartalsbesoldung als Taxe. Für die Justiz-Angelegenheiten blieb bis zur Neubemessung der Taxen durch das Patent vom 16. Mai 1746 die Leopoldinische Ordnung vom Jahre 1704 in Kraft.

¹⁾ Meynert, Geschichte des Kriegswesens etc., III. 181. — „Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen Militär- und Civilstellen gehalten werden soll“ vom 5. November 1745.

²⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 9. October 1745.

deren Spitze ein Hof-Kriegssecretär (mit jährlich 1500 Gulden) stand. Jedem der Justiz-Räthe wurde ein streng abgegrenztes Ressort zugewiesen, wöchentlich zwei Rathssitzungen festgesetzt und andere Bestimmungen über den Geschäftsgang getroffen, auch das Justiz-Personale von den für die Geschäfte in publicis bestimmten Kanzlei-Beamten räumlich abgesondert.

Von allgemeinerem Interesse ist, dass die in Justiz-Sachen eingesetzte hofkriegsräthliche Commission auch über Diejenigen ihr Gutachten abzugeben hatte, welche sich als Advocaten oder Agenten beim Hof-Kriegsrathe meldeten; „und diese Anordnung will so viel nothwendiger sein, weil nach Zeugniß der täglichen Erfahrung die meisten Parteien durch die saumselig, schlecht oder aufzügliche Bedienung der so oft ohnerfahrenen Bestellten in ihren Rechtshändeln vernachlässigt oder wohl gar verkürzt oder in ohnnöthige grosse Kosten gesetzt werden. . . .¹⁾ Wäre auch zur Beförderung der heilsamen Justiz allerdings nöthig, ein Circulare an alle Regimenter zu erlassen, dass selbe keinen Auditor, der nicht vorher durch mehrwiederholte hofkriegsräthliche Commission examiniert und approbiert worden, annehmen sollen, in Bedenkung, dass von der Tauglich- und Tüchtigkeit eines Auditors sowohl eines Officiers, wie des gemeinen Mannes Ehre, Leib und Leben grösstentheils abhänget, auch überhaupt dem Militärdienst selbst an einem verständigen, gewissenhaften Auditor Vieles gelegen ist.“²⁾

Die innerösterreichische Kriegs-Stelle, welche seit 1705 ihre Selbstständigkeit verloren hatte und dem Wiener Hof-Kriegsrathe untergeordnet war, bildete bis zu ihrer, Ende des Jahres 1743 erfolgenden völligen Auflösung, das Bindeglied in gewissen, Inner-Oesterreich und die beiden Grenz-Generalate betreffenden Fragen zwischen diesen Ländern und der Wiener

¹⁾ Im Jahre 1740 gab es laut „Staats-Kalender oder Hof-Schenatismus“ dreiunddreissig Hof-Kriegsraths-Advocaten und neunundneunzig beedete, dann vier nicht beedete Agenten. In der letzten Instruction für den Grafen Harrach gab Maria Theresia die Ansicht kund, die Kriegs-Agenten successive auf die Maximalzahl von zwanzig herabsinken zu lassen und sie in Hinkunft selbst zu ernennen. Diese Agenten waren Personen, welche mit der Vertretung der Interessen der in den Provinzen stehenden Regimenter und deren Officiere gegenüber dem Hof-Kriegsrathe, der Hofkammer, gegenüber Lieferanten von Monturs- und Rüstungsorten, Pferdehändlern etc. betraut waren.

²⁾ K. A., Kanzlei-Archiv, IX, 12; vergl. H. K. R. 1745, November, 624 Exp.

Centralstelle. Ihr verblieben ressortmässig nur die Aufsicht über die Landes- und Grenzbefestigungen, die Erhaltung und Verwaltung der in den Plätzen ihres Bereiches liegenden Haus-Artillerie, die Gebahrung mit den Bau-, Proviant- und Munitionsgeldern, die Aufsicht über die in Inner-Oesterreich und den Grenz-Generalaten befindlichen Proviant- und Munitionsmagazine, endlich die Prüfung der hierauf bezüglichen Rechnungen. Bei Besetzung der Officiers- und Commandanten-Stellen für die Grenz-Miliz und in den Grenzplätzen waren, soweit sie in den höheren Chargen nicht dem Kaiser vorbehalten blieb, der Vice-Präsident (um 1740 Graf Heister) und die Rätthe der innerösterreichischen Stelle durch gewisse Vorrechte der Stände von Kärnthen und Krain beschränkt. Seit dem Jahre 1737 unterstand die Warasdiner Grenze nur noch in Artillerie- und Justiz-Angelegenheiten der Grazer Kriegs-Stelle, in allen anderen aber unmittelbar dem Hof-Kriegsrathe in Wien.¹⁾ Dieser fällt auch in rein militärischen Fragen, wie z. B. Werbung durch die Regimenter, Bequartierung, hinsichtlich der innerösterreichischen Länder die Entscheidung, allerdings gewöhnlich im Wege der innerösterreichischen Kriegs-Stelle. Die letzte Instruction für dieselbe stammt vom 20. August 1722.²⁾

Der Feldherr, der „en chef [oder auch „in capite“] im Felde commandierende General“, wurde vom Monarchen zumeist auf Vorschlag des Wiener Hof-Kriegsrathes ernannt. Da nur dieser vermöge seiner Verbindung mit der Diplomatie und weil er lange Zeit hindurch selbst die Orientpolitik leitete, die politischen Grundlagen zur Aufstellung eines Kriegs- oder Feldzugsplanes beschaffen konnte und da es ferner einen Generalstab im heutigen Sinne des Wortes, ja, im Frieden gewöhnlich nicht einmal den General-Quartiermeisterstab (den „kleinen Generalstab“) gab, welch' letzterem im Felde ohnehin nur ein sehr minderwerthiger Theil des heutigen Generalstabsdienstes zufiel, so ist es klar, dass dem Hof-Kriegsrathe ein sehr wesentlicher Einfluss nicht nur auf die erste Anlage des Krieges oder Feldzuges, sondern auch auf die weiteren Operationen zukam. War nun auch der Feldherr nur dem Kaiser allein verantwortlich, so war er doch auch wegen Vermittlung der Befehle des Monarchen, dann rücksichtlich der Beischaffung von Kriegsmaterial und Kriegsbedürfnissen aller Art an den Hof-Kriegsrath angewiesen. An diesen

¹⁾ V a n i č e k, Specialgeschichte der Militär-Grenze, I, 464.

²⁾ K. A., H. K. R. 1744, Mai, 866, Exp.

mussten schliesslich auch die an die Person des obersten Kriegsherrn gerichteten Berichte des Feldherrn aus mannigfachen Gründen gelangen. An die Zusammenfassung der militärischen und vielleicht mittlerweile geänderten politischen Situation und an die leicht sich daranschliessenden Vorschläge knüpfte sich naturgemäss ein grosser Einfluss des Hof-Kriegsrathes auch auf die nöthigen Abänderungen des Operations-, eventuell selbst des Kriegsplanes. Wohl ist hiebei nicht ausschliesslich an den eigentlichen Hof-Kriegsrath, sondern auch an die Heranziehung erfahrener Generale zu denken und auch dem General-Kriegs-Commissariate als Hilfsorgan des Hof-Kriegsrathes fiel wegen der für grössere Heereskörper damals meist sehr schwer zu beschaffenden Verpflegung und wegen der so häufig nothwendigen Neubasierung der Operationen auf die ebenso schwierig vorwärts oder rückwärts zu verschiebenden Proviandmagazine ein Theil dieses Einflusses zu.¹⁾ Ohne dass die Sachlage immer gründlich erwogen worden wäre, wurden dem Hof-Kriegsrathe die angeführten Verhältnisse bisher häufig, aber ungerechtfertigt zum Vorwurfe gemacht.²⁾

Auch unter Maria Theresia blieb dem Hof-Kriegsrathe der alte Einfluss auf Kriegs- und Operationsplan, aber es dürften sich wenige Beispiele finden lassen, einzelne Hof-Kriegsraths-Präsidenten, wie einst Mannsfeld, ausgenommen, nach welchen derselbe durch Verschulden des Hof-Kriegsrathes wirklich ein hemmender gewesen

¹⁾ Der Hof-Kriegsraths-Referendarius v. Wöber erwähnt in seiner Begutachtung der neuen Instruction für den Hof-Kriegsrath vom Jahre 1744—1745 ausdrücklich, dass Maria Theresia „wöchentlich zwei Commissionen bei Salaburg (dem Oberst-Kriegs-Commissär) in Operationssachen anbefohlen“ habe.

²⁾ „Unter den Institutionen, welche mit so manchen historischen Ereignissen und Persönlichkeiten das Schicksal theilen, für Alles verantwortlich gemacht zu werden, was sich Generationen hindurch in dem Entwicklungsprocesse eines Volkes Widerwärtiges ereignete, ist der Wiener Hof-Kriegsrath unbestritten diejenige, welche sich der Berücksichtigung aller Chronisten und Historiker in nahezu unbegrenzter Ausdehnung erfreut. Und ob auch mit Recht? Um diese Frage endgiltig zu beantworten, müsste vorerst die Riesenaufgabe gelöst sein, aus dem gesammten Actenmateriale von mehr als drei Jahrhunderten das Wirken des Hof-Kriegsrathes zusammenzufassen, die Verhältnisse klarzulegen, die sein Handeln bestimmten und aus' all' den verschlungenen Fäden . . . ein übersichtliches Bild zu schaffen. Niemand noch hat sich an dieses Problem gewagt. Das Verdict aber ist dessenungeachtet längst schon vorweg gefällt: Alles Kriegsunglück während viertelbhundert Jahren fällt dem Hof-Kriegsrathe zur Last, Alles, was in demselben Zeitraume sich Günstiges ereignete, geschah — trotz ihm!“ (Mittheilungen des Kriegs-Archivs, VI. [1881] 239.)

wäre. Nicht nur dem Prinzen Carl von Lothringen oder hohen Befehlshabern, wie z. B. den Feldmarschällen Lobkowitz und Khevenhüller wurde von der Königin und ebenso vom Hof-Kriegsrathe oft nahegelegt, dass man von Wien aus die Verhältnisse nicht richtig beurtheilen könne und sie daher nach eigenem Ermessen handeln müssten, sondern selbst Generale von geringerem Range mit selbstständigem Commando, wie z. B. Feldmarschall-Lieutenant Browne in Schlesien, Feldmarschall-Lieutenant Bärnklaus in Bayern u. A. m. erhielten ähnliche Weisungen. ¹⁾

Der Geschichtsschreiber Maria Theresia's sagt in Bezug auf die stehenden Anwürfe gegen den Hofkriegsrath:

„Es giebt Behauptungen, welche so oft wiederholt und so unumstösslich geglaubt werden, dass selbst die begründetste Widerlegung sich als machtlos erweist und den Glauben an sie nicht zu erschüttern vermag. Zu ihnen gehört die Angabe, der österreichische Hof-Kriegsrath habe die Feldherren, welche an der Spitze der Heere sich befanden, in so strenger Abhängigkeit gehalten, dass er ihnen von Wien aus die Unternehmungen vorschrieb und auf deren Ausführung auch dann noch bestand, wenn die Umstände an Ort und Stelle sich völlig geändert hatten. Ebenso sei es ihnen untersagt gewesen, auch von den günstigsten Verhältnissen Nutzen zu ziehen und Entschlüsse zu verwirklichen, welche nicht zuvor die Billigung des Hof-Kriegsrathes erhalten hätten. Natürlich sei über die Anfrage und die Beantwortung derselben der günstige Moment zur Unternehmung meistens versäumt worden. . . . Sieht man jedoch näher zu, so ist es fast immer die Unschlüssigkeit des Feldherrn und die Furcht, auf eigene Verantwortung einen entscheidenden Schritt zu thun, wodurch die Anfrage an den Hof-Kriegsrath veranlasst wird. Und fast immer erfolgt die Antwort, dass man auf so weite Entfernung von Wien keine bestimmten Befehle zu ertheilen vermöge und es lediglich dem Heerführer anheimstellen müsse, je nach der Lage

¹⁾ So erging am 15. December 1740 durch den Hof-Kriegsrath an Browne nach Schlesien ein königliches Rescript, welches sich ausdrücklich dagegen verwahrt, dem General etwas Bestimmtes vorschreiben zu wollen und es ihm ganz überlässt, wo er die Truppen zusammenziehen wolle und wie er sich dem Feinde gegenüber verhalten solle. (Duncker, Die Invasion Schlesiens 1740. Mittheilungen des K. A., X. 1885, S. 37 ff.) Wer sich die Mühe nehmen will, die erhaltenen Acten jener Zeit zu lesen, wird für Obiges hundert Beispiele statt eines finden.

der Dinge auf dem Kriegs-Schauplatze selbst seine Entschlüsse zu fassen." 1)

Der Einfluss also, den der Wiener Hof-Kriegsrath thatsächlich übte, kann wohl nur selten über das nothwendige Mass hinausgegangen sein und war nicht minder berechtigt, als der analoger Institutionen in anderen Staaten. Wenn aber der, nach allem bisher Gesagten ganz legale Einfluss nicht immer den erwünschten Erfolg erzielte, so theilt der Hof-Kriegsrath darin nur das Schicksal aller menschlichen Einrichtungen; er konnte irren und hat geirrt. 2)

Für den schriftlichen Dienstverkehr des Feldherrn oder Armeecommandanten mit dem Kaiser und dem Hof-Kriegsrathe war jedem grösseren Armeekörper eine „Feld-Kriegs-Expedition“ (auch „Feld-Kriegs-Kanzlei“) beigegeben, die häufig einen eigenen Kanzlei-Director, gewöhnlich aber nur einen Feld-Kriegs-Secretär an ihrer Spitze hatte und sonst aus sechs bis fünfzehn Individuen bestand. Die Reformvorschläge für den Hof-Kriegsrath aus den Jahren 1740 und 1741 fordern, dass der letztere nur Leute in sich aufnehme, welche in den Feld-Kriegs-Kanzleien mit Erfolg practisch gedient hätten. Die Kosten der im Felde gestandenen kaiserlichen Feld-Kriegs-Expedition wurden für das Jahr 1739 mit 33.579 Gulden angegeben. 3)

Zur normalen Verbindung der Armeen mit dem Hof-Kriegsrathe war bei jedem selbstständigen Armeekörper im Felde ein „Feld-Post-Amt“ aufgestellt, bestehend aus wenigstens zwei Post-officieren, mehreren Feld-Courieren und -Postillons, welche theils den Anschluss an die „Ordinari-Post“ besorgten, theils auch selbst nach Wien oder zu abgesonderten Armeetheilen giengen. Ihre Linien wurden nach Erforderniss militärisch gesichert. Auch wurden zur Verbindung von Armeetheilen Ordonnanz-Linien aufgestellt, z. B. im Juni 1745 zwischen der Haupt-Armee und den ungarischen Insurgenten in Neustadt, Ziegenhals, Freiwaldau, Altstadt, Linsdorf, Opočno und Jaromeř. 4)

1) Ar n e t h, Maria Theresia, II, 356.

2) Das preussische Generalstabswerk „Die Kriege Friedrich's des Grossen“, I, 176, exemplificiert zwar gerade an dem österreichischen Hof-Kriegsrathe die Entstehung der Kriegspläne, sagt aber doch zum Schlusse: „Nicht viel besser gieng es damals in den anderen Staaten zu.“

3) K. A., Mémoires, VIII, 12.

4) K. A., F. A. Schlesien und Böhmen, 1745, VI, 62.

General- und Festungs-Commanden.

Zur Zeit der Entstehung des Hof-Kriegsrathes unterstand demselben die gesammte Kriegsmacht des deutsch-habsburgischen Besitzes. Mit der Theilung desselben unter den Söhnen Ferdinand I. entstand auch ein eigener Hof-Kriegsrath in Graz und im Zusammenhange mit dem Landesvertheidigungswesen Tyrols eine eigene Kriegs-Stelle zu Innsbruck¹⁾; dem Wiener Hof-Kriegsrathe blieb also nur der Einfluss auf Oesterreich unter und ob der Enns, die böhmischen Länder und die nicht in fremdem Besitze befindlichen Theile von Ungarn. Der unter Kaiser Rudolf II. in Prag entstandene Hof-Kriegsrath hatte nur eine vorübergehende Bedeutung. Zur Einrichtung von General-Commanden lag also damals kein Bedürfniss vor. Nur die Commandanten der Grenzfestungen und der Festungen im Innern des stets zu Aufruhr geneigten Ungarn hatten eine auch über die Festung hinaus sich erstreckende Bedeutung²⁾, aber mehr im politischen, als im rein militärischen Sinne, da die Truppen ja immer unmittelbar dem Hof-Kriegsrathe unterstanden und mit ihm verkehrten.

Zuerst entwickelten sich auf Grund der durch das Brucker Libell (1578) zwischen den innerösterreichischen Ständen und dem croatischen und windischen Grenzvolke im Hinblick auf die Türkengefahr geschaffenen Verhältnisse in den Grenzgegenden nach und nach Organisationen, als deren Endergebniss sich nach dem Frieden von Carlowitz (1699) das („croatische“) Carlstädter und das („windische“) Warasdiner Generalat vorfinden.

Mittlerweile waren unter Leopold I. wieder alle deutsch-habsburgischen Länder vereinigt worden; der Sohn und Nachfolger dieses Kaisers, Joseph I., fand es daher im Staatsinteresse gelegen, den Kriegs-Stellen in Innsbruck und Graz ihre Unabhängigkeit zu nehmen und sie 1705 als „ober- und vorderösterreichisches Militär-Directorium“, beziehungsweise als „innerösterreichische Kriegs-Stelle“ dem Hof-Kriegsrathe in Wien unterzuordnen. Aber sowohl der neuen Innsbrucker, als der neuen Grazer Stelle blieb noch ein Schein von Selbstständigkeit, der sich an ihren Zusammenhang mit den an beiden Orten noch bestehenden Hof-

¹⁾ Ueber letztere siehe „Feldzüge des Prinzen Eugen“, I, 434.

²⁾ Insoferne von Alters her gewisse Plätze regelmässig nur von Generalen commandiert wurden (z. B. Raab), spricht man schon frühzeitig von „Generalaten“, ohne dass sie solche im späteren Wortsinne gewesen wären.

kammern anlehnte und welcher für das ober- und vorderösterreichische Militär-Directorium sich in einem erhöhten Einflusse auf das Artillerie- und Zeugs-, Fortifications- und Verpflegswesen äusserte. Für diesen Bereich bestand noch im Jahre 1740 ein eigener Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister (Graf Montrichier). In diesem Jahre hatte Feldmarschall-Lieutenant Johann Gaudentius Graf von Rost das ober- und vorderösterreichische Militär-Directorium inne und bezog in dieser Stellung einen jährlichen Gehalt von 5242 Gulden.¹⁾

Seitdem die spanischen Niederlande in den Besitz der österreichischen Herrscher übergegangen waren, machten die eigenartigen politischen Verhältnisse dieser Länder und ihre Entfernung von Wien die Schaffung der Stelle eines commandierenden Generals in Brüssel nothwendig, welcher einerseits wegen der Gelder für die dortigen Truppen an die kaiserliche (königliche) Statthalterschaft, anderseits in Bezug auf die Verwendung der im Lande stehenden Militärmacht dem Wiener Hof-Kriegsrathe untergeordnet war. Um das Jahr 1740 war Feldmarschall Leopold Herzog zu Arenberg commandierender General in den österreichischen Niederlanden.

Eine ähnliche Stellung wie dieser hatte um dieselbe Zeit in Bezug auf die Streitmacht in der Lombardie und den österreichischen Po-Herzogthümern der mit dem Interims-Gubernium in Mailand betraute Feldmarschall Otto Ferdinand Graf zu Abensperg-Traun; unter ihm commandierte Feldmarschall-Lieutenant Wachtendonck die in Toscana stehenden kaiserlichen Regimenter.

Auch für Böhmen, Mähren, Schlesien und Siebenbürgen waren damals schon aus den Commandanten der wichtigsten Festungen oder Städte des Landes zugleich commandierende Generale geworden, welche Aemter um das Jahr 1740 in Prag Feldzeugmeister Graf O'Gilvy, in Brünn (Spielberg) Feldmarschall-Lieutenant Graf Sinzendorff, in Gross-Glogau Feldmarschall-Lieutenant Graf Wenzel Wallis, in Hermannstadt Feldmarschall Fürst Lobkowitz innehatten. Sie waren die Vertreter des Hof-Kriegsrathes und der militärischen Interessen gegenüber den Landständen und sollten zur Erhaltung einer guten Disciplin der Soldaten in den Quartieren, zur Abstellung und Untersuchung von

¹⁾ Hofk. Arch., Hof-Finanz, 30. December 1741.

Mehrforderungen und anderen Excessen der Truppen, sowie bei der Regelung der Verpflegung, Anordnung der Märsche und Einquartierungen mitwirken, in welchen Fragen die Interessen der Länder zunächst durch die Land-Kriegs-Commissäre gewahrt wurden. Nach dem Verluste Schlesiens gehörte der bei Oesterreich verbliebene Theil dieses Landes zum Bereiche des General-Commandos in Brünn.

Von besonderer Bedeutung war der commandierende General für Slavonien, dessen Würde an das Commando der Festung Esseg geknüpft war. Seit 1733 hatte Feldmarschall Graf Khevenhüller diese Stellung inne und wurde während seiner vielfachen Abwesenheit auf den Kriegs-Schauplätzen in Italien, in Serbien und an der oberen Donau durch den Feldmarschall-Lieutenant Marchese Guadagni vertreten. Das slavonische Generalat war nicht blos wegen der Grenzvertheidigung gegen die Türken, sondern auch wegen der, eben damals im Werden begriffenen Einrichtung der slavonisch-syrmischen Militär-Grenze von grosser Wichtigkeit. ¹⁾

Aehnlich wie Slavonien seit dem Frieden von Carlowitz, wurde auch das Banat von Temesvár nach dem Frieden von Passarowitz nicht gleich Ungarn einverleibt, sondern auch daselbst eine eigene von Wien dependierende Administration eingerichtet, an deren Spitze seinerzeit Feldmarschall-Lieutenant Graf Mercy als commandierender General von Temesvár eine segensreiche Thätigkeit entfaltet hatte. Nach dem Belgrader Friedensschlusse übernahm Feldmarschall-Lieutenant Suckow die Leitung des General-Commandos, welches zugleich mit dem Administrations-Präsidium am 13. März 1741 ad interim „bis zur Benennung eines wirklichen commandierenden Generals“ dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Engelshofen übertragen wurde. „Damit selber mit dem gehörigen Splendor sich aufführen möge“, wurden ihm hiebei nebst seiner charaktermässigen Gage jährlich 3000 Gulden zuerkannt. Zu seinem Stellvertreter wurde General-Feld-Wachtmeister de Scotti ernannt. ²⁾ Aehnlich wie im slavonischen Generalate, war auch hier die wichtigste militärische Aufgabe die bereits angebahnte Einrichtung des Grenzerwesens.

Es bestanden also zur Zeit des Todes Carl's VI. in allen habsburgischen Ländern, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn, im

¹⁾ Vergl. Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 453.

²⁾ K. A., H. K. R. 1741, März 547 Reg. und Prot. Reg. Fol. 560.

engeren Sinne General-Commanden, wenn auch von ganz ungleicher Stellung und Wichtigkeit. Eine der ersten Regierungshandlungen Maria Theresia's war es, dass sie den um ihr Haus als Krieger und Staatsmann gleich verdienten Feldmarschall Grafen Johann Pálffy mittelst königlichen Rescriptes vom 24. October 1740 zum commandierenden General von Ungarn ernannte und alle daselbst liegenden regulären Truppen, Grenzer, Frei-Compagnien und National-Milizen, dann alle Festungen, Artillerie-, Schiffs- und Proviand-Vorräthe seiner Obhut unterstellte.¹⁾ Er sollte die Truppen in gutem Stande erhalten, für ihre richtige Verpflegung, dann für die Bildung eines unangreifbaren Verpflegsvorrathes sorgen, Excesse verhüten oder bestrafen, überhaupt Mannszucht und strenge Disciplin halten, die Besatzungen der Festungen, besonders jener in Ober-Ungarn verstärken. Mit den commandierenden Generalen von Siebenbürgen, Temesvár, Slavonien, dann mit der innerösterreichischen Kriegs-Stelle sollte er in stetem Verkehre stehen, Nachrichten geben und empfangen, selbst aber nur von der Königin und dem Hof-Kriegsrathe Befehle empfangen. Zur Unterstützung wurden ihm auf seinen speciellen Wunsch der in Ober-Ungarn besonders angesehene Feldmarschall Graf Alexander Károlyi, weiters Feldmarschall-Lieutenant Römer und die General-Feldwachtmeister Saint-Ignon und Philibert zugewiesen. Auch eine kleine Feld-Kriegskanzlei wurde ihm beigegeben (ein Secretär und drei Kanzlisten).

Schon unter Carl VI. hatte der Feld-Zeugmeister Prinz zu Sachsen-Hildburghausen sich mit Erfolg der Neuregelung der verworrenen Verhältnisse im Warasdiner Generalat unterzogen. Nicht nur der Türkenkrieg, sondern auch starke gegnerische Einflüsse liessen die Resultate seiner Arbeit nicht sogleich voll zu Tage treten. Die Gegnerschaft kam von den steyerischen Ständen und fand in der Grazer Kriegs-Stelle Stütze und Ausdruck.²⁾

Die Warasdiner Grenz-Miliz war trotz alledem durch den Prinzen „auf einen so vortrefflich regulierten Fuss gesetzt und eingerichtet worden, dass seither in denen sowohl letzteren preussisch-, als (1744) noch fürdauernden französischen und bayerischen Kriegen so manchfältig Vortheile erfochten worden“. In der Carlstädter

¹⁾ K. A., H. K. R. 1740, October, 611 Reg. — Vergl. Arneht, Maria Theresia, I, 92.

²⁾ Vaniček, a. a. O., I, 463 f.

Grenze war dieselbe Arbeit noch zu leisten, hiebei aber ein ähnlicher Widerstand der kärnthnerischen und krainerischen Stände und auch wieder der innerösterreichischen Kriegs-Stelle zu gewärtigen. Da man jedoch auf eine Weiterbildung der Carlstädter Grenzverhältnisse zu Gunsten einer Stärkung der Kriegsmacht nicht mehr verzichten mochte, so lag der Gedanke nicht ferne, den bereits bewährten Prinzen einfach an die Stelle des Grazer Vice-Präsidenten und seiner Räthe zu setzen. Dadurch kam nicht nur eine grössere Einheit und Energie in die militärische Leitung Inner-Oesterreichs, sondern wurde auch das hinderliche Provinzial-Interesse bei Seite geschoben durch einen Mann, der schon wegen seiner fürstlichen Geburt, aber ebenso wegen seiner Tüchtigkeit als Heerführer und Erfahrungheit als Organisator hohes Ansehen genoss und unbefangenen Blickes für das Gesamtwohl wirken konnte. So wurde denn mit Ende des Jahres 1743 die innerösterreichische Kriegs-Stelle aufgehoben und dafür der mittlerweile zum Feldmarschall ernannte Prinz Sachsen-Hildburghausen Anfangs 1744 zum „Militär-Ober-Director und commandierenden General in denen innerösterreichischen Landen, wie auch beiden Warasdiner und Carlstädter Generalaten“ ernannt.¹⁾ Er sollte in diesen Gebieten, zu welchen auch das Litorale austriacum zählte, nach der Königin und dem Hof-Kriegsrathe allein zu befehlen haben und mit nur wenigen Beschränkungen dieselbe Gewalt ausüben, wie vordem die Kriegs-Stelle. Alle Truppen, militärischen Branchen, Commanden und Aemter des Generalates sollten auch vom Hof-Kriegsrathe nur durch ihn Befehle empfangen dürfen. Er selbst unterstand nur der Königin und dem Hof-Kriegsrathe. Die im Warasdiner Grenz-Generalat bewährten Reformen sollte er auch im Carlstädter Generalatsgebiete „ehemöglichst vor die Hand nehmen, die Einführung guter Kriegsdisciplin und Ordnung, wie auch die Unterrichtung der Soldatesca in allen Kriegsübungen (so, wie es bereits in dem Warasdiner Generalat eingeführt . . .) sich äusserst angelegen sein lassen“ und es dahin bringen, „dass nach dem Exempel des Warasdinischen (Generalats) auch hierin eine, Unserem Dienst so vortheilhafte Consistenz eingeführt und beobachtet werde“. Auch den Kundschafterdienst nach der Türkei sollte er einrichten und leiten. Sein besonderes Augenmerk wurde auf die richtige und volle Bezahlung der von der steyerischen Landschaft an die Warasdiner und von Kärnthnen und Krain an die Carlstädter vertragsmässig zu leistenden Verpflegs-

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, Mai 866 Exp.; Kanzlei-Archiv, VII, 283.

gelder gelenkt. Das den innerösterreichischen Ständen hinsichtlich der Ernennung von Commandanten mit Stabofficiersrang in den Grenz-Generalaten zustehende Vorschlagsrecht blieb zwar bestehen, hinsichtlich der Oberofficiersposten aber wurde es abgestellt und die Einholung der königlichen Entschliessung in jedem Falle angeordnet. Nur die Leitung des früher der Kriegs-Stelle unterworfenen Artillerie- und Zeugwesens in Inner-Oesterreich und den Grenz-Generalaten wurde dem Prinzen entzogen und gänzlich dem neuen Land- und Haus-Zeugmeister Fürsten Wenzel Liechtenstein untergeordnet, was jedoch den Gehorsam gegen das neue General-Commando nicht ausschliessen sollte. Ausführliche Bestimmungen über die Justizpflege in den Grenz-Generalaten regelten die Berufung an das Militär-Ober-Directorium als zweite, an den Hof-Kriegsrath als dritte Instanz.

Die bisher der innerösterreichischen Regierung („die Unser Hofmarschall-Amt daselbst vertreten thuet“) untergeordnete innerösterreichische Kriegs-Kanzlei wurde dem Einflusse derselben gänzlich entzogen und ausschliesslich dem Prinzen unterstellt.

An Gebühren wurden ihm nebst der Feldmarschalls-Gage noch jährlich 10.000 Gulden zuerkannt. Wenigstens zwei Monate im Jahre musste er sich in seinem Commando-Bereiche aufhalten; in seiner Abwesenheit fungierte der auf seinen Antrag ernannte Stellvertreter; aber selbst dieser durfte nur durch ihn mit dem Hof-Kriegsrathe verkehren, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge. Alle Dienst-Correspondenzen genossen die Portofreiheit bei den königlichen Postämtern.

Nach dem Vorstehenden hatte von allen General-Commanden das Grazer Militär-Ober-Directorium die am weitesten gehenden Rechte und Pflichten, aber nur solange, als ihm Feldmarschall Prinz Hildburghausen vorstand. Als er seine Hauptaufgabe gelöst hatte und genügend befestigt glaubte, resignierte er 1749 sein schweres Amt, in welchem er sich viel Ehre, aber auch viele Feinde erworben hatte und welches hierauf wieder neu organisiert wurde.

Je nach der Wichtigkeit und dem Geschäftsumfange eines General-Commandos waren demselben ausser dem eventuellen Stellvertreter und dem Personal-Adjutanten des commandierenden Generals, verschiedene Organe zur Ausübung des administrativen Dienstes und Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten, öfter auch zur Leitung des Artillerie- und Fortificationswesens beigegeben; so z. B. gab es für den innerösterreichischen Bereich in Graz einen

Ober-Kriegs-Commissär, einen General-Auditor-Lieutenant, zwei Zeuglieutenante, einen Ingenieur-Officier, einen Fortifications-Bauschreiber u. s. w.

Den schriftlichen Verkehr besorgten die Feld-Kriegs-Kanzleien, deren Dienst auch zur Aufnahme in den Hof-Kriegsrath befähigte. Der Stand derselben war verschieden, je nach den Dienstgeschäften des General-Commandos. Khevenhüller gibt für Ende des Jahres 1739 die Kosten der „Feld-Kanzleien“ von Belgrad, Walachei (beide bald aufgelöst), Temesvár, Siebenbürgen, Mailand, Mantua (Festungs-Commando), Toscana und den Niederlanden mit jährlich 52.906 Gulden an.¹⁾

Im Jahre 1745 wurde das Personale der Feld-Kriegs-Kanzleien reducirt²⁾ und gleichzeitig jene von Mantua aufgehoben, was schon früher auch in Toscana erfolgt war:

Feld-Kriegs-Kanzlei in	Secretäre	Regi- stratoren	Concipisten	Kanzlisten
Mailand	1	1	2	4
den Niederlanden	1	1	2	3
Siebenbürgen	1	.	1	2
Temesvár	1	.	1	3
Esseg	1	2
Pressburg	1	.	.	3
Innsbruck	1	2
Jährliche Friedens-Gebühr in Gulden	2000	1000	700	500

In Festungen waren gewöhnlich eigene Officiere oder Generale als Commandanten angestellt und genossen die Gage ihres militärischen Ranges. Theilweise waren sie nicht mehr zu Feldkriegsdiensten tauglich; es lag also im Allgemeinen in der Verleihung eines Festungs-Commandos eine Wohlthat für verdiente Militärs, welche

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, 11. — In Böhmen, Mähren und Schlesien gab es keine Feld-Kriegs-Kanzlei. Die commandierenden Generale dieser Länder waren zugleich Festungs-Commandanten und solche mussten ihre Correspondenz „selbst besorgen“. Die innerösterreichische Kriegs-Kanzlei wurde damals von den innerösterreichischen Ländern mit jährlich 9690 Gulden unterhalten. (K. A.; H. K. R. 1744, III, 3.)

²⁾ K. A.; H. K. R. 1745, Mai, 916 Exp., 479/3—8 Reg. und 489/1—3 Reg.

sonst der Pensionierung verfallen wären. Gelegentlich der Berathungen über die Armee-Reductions-Projecte tauchte wiederholt der Vorschlag auf, die Institution eigener Festungs-Commandanten fallen zu lassen und successive nach dem Absterben der schon ernannten keine neuen mehr anzustellen, sondern die Commandanten der Besatzungs-Truppen mit dem Festungs-Commando zu betrauen. Der Vorschlag kam jedoch nur in Tyrol zur Durchführung und zwar im Jahre 1745 zu Gunsten des Tyroler Land- und Feld-Regiments.

Dem Festungs-Commandanten oblag die bauliche Instandhaltung der Werke, wozu freilich die Gelder weder von der Hofkammer, noch von den dazu gewidmeten Mauthen und Gefällen immer richtig und ausreichend einliefen. Insbesondere die nicht nahe den Grenzen liegenden festen Plätze wurden in dieser Beziehung von der Regierung häufig recht lange vernachlässigt und so konnte es geschehen, dass beim Eintritte von Grenzverschiebungen nach unglücklichen Kriegen, die nahe der neuen Grenze liegenden Plätze sich in gänzlich ungenügendem Bauzustand befanden und nun eiligst verstärkt werden mussten. So war es mit den Festungen in Slavonien, Syrmien und im Banat nach dem Belgrader Frieden, so auch mit Komorn, Leopoldstadt, Trencsin, Brünn (Spielberg) und Olmütz nach dem Verluste von Schlesien der Fall.

Die Commandanten der Festungen hatten den ganzen Festungsdienst zu leiten, über welchen es strenge und detaillirte Vorschriften gab, die in ihrer Wesenheit noch in den modernen Reglements sich wiederfinden. Der Commandant sollte für die ihm unterstellte Garnison alle mögliche Sorge tragen, die Officiere und die Mannschaft nicht mit überflüssigen Commandierungen, Wachen, Bereitschaften und Arbeiten abmüden, gute Mannszucht und Ordnung halten, weder den Soldaten, noch den Bürger im eigenen Interesse ausnützen, die Bürgerschaft in Handel und Wandel nicht stören, sich vielmehr bei ihr beliebt zu machen suchen; er sollte besonders darauf achten, dass die Munitions- und Proviant-Magazine immer genügenden Vorrath halten und sich von Zeit zu Zeit selbst von dessen Vorhandensein überzeugen. Ohne seine Bewilligung durfte kein Geschütz von oder auf die Wälle gebracht, kein Schuss, ja, nicht einmal ein für den Wachdienst nicht vorgeschriebenes Trommelsignal gegeben werden. Wenn nöthig, konnte er Standrecht anordnen; verhaftete Soldaten durfte er jedoch nur innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter

Anhaltung strafen, sonst sollte er nicht gegen die Regiments-Privilegien handeln.

Die Besatzungs-Truppen durften nur in halber Zahl zur Kirche geführt werden; während des Gottesdienstes musste die andere Hälfte in den Quartieren sein. Die Wachmannschaft hatte das Gewehr scharf geladen und noch zwölf bis vierundzwanzig scharfe Patronen bei sich. Auf den Wällen sollten im Frieden an jeder Flanke zwei Geschütze scharf geladen sein, davon eines mit Kugeln, das andere mit Kartätschen.

Der Platz-Major und der Platz-Lieutenant waren die Organe der Commandanten wichtigerer Festungen für die Ausübung und Ueberwachung des gesammten Festungsdienstes. Der Platz-Major sollte „weder gegen das Militare, noch Bürger-schaft, eine Passion oder ohnzulässiges Interesse zeigen, sondern vielmehr mit Gelindigkeit jeden zu seiner Schuldigkeit halten, damit er von beiden ästimirt werde, woran in einer Garnison Vieles gelegen ist“.¹⁾

Je nach der Wichtigkeit einer Festung wurden die Commandanten aus den Generals- oder höheren Officierschargen gewählt. Nicht alle Plätze hatten auch eine Besatzung; von den vorder-österreichischen Waldstädten wird dies gelegentlich ausdrücklich constatirt.

Der Festungs-Stab von Wien wurde Ende 1743 neu geregelt.²⁾ Darnach sollte der gegenwärtige Festungs-Commandant Feldmarschall Graf Khevenhüller (mit königlicher Resolution vom 12. April 1743 hiezu ernannt) als solcher jährlich 10.000 Gulden, dessen Nachfolger 12.000 Gulden, wenn er aber ein Regiment inne hatte, nur 8000 Gulden Gehalt haben und dieses „eine beständige Norma sein“.³⁾ Der Festungs-Stab bestand aus einem Platz-Major mit jährlich 1000 Gulden, einem Kriegsgerichts-Schultheiss mit jährlich 1200 Gulden, einem Kriegsgerichts-Schreiber mit jährlich 500 Gulden, einem Gerichtswibel mit jährlich 200 Gulden, einem Profossen mit jährlich 300 Gulden, einem Profoss-Lieutenant mit

¹⁾ „Regulament und Ordnung“ für die kaiserliche Infanterie vom Jahre 1737 (letztes Capitel).

²⁾ Hofk. Arch., Hof-Finanz, 15. Januar 1744 (Hof-Kriegsrath, 28. November 1743, an die Hofkammer).

³⁾ Trotzdem musste der nach dem Tode Khevenhüller's zum Festungs-Commandanten von Wien ernannte Feldmarschall Graf Königsegg sich mit seinem bisher genossenen Gehalt (ohne eigene Commandantengage) begnügen. (Hofk. Arch., Hof-Finanz, 1. September 1744.)

jährlich 200 Gulden, einigen Thorschreibern, einem Ober-Ingenieur mit jährlich 1200 Gulden, einem Unter-Ingenieur mit jährlich 600 Gulden.

Das General-Kriegs-Commissariats-Amt.

Dem seit dem Jahre 1650 bestehenden General-Kriegs-Commissariats-Amte wurde im Jahre 1726 Graf Nesselrode als „General-Kriegs-Commissarius“ vorgesetzt. Die bei dieser Gelegenheit erlassene Instruction vom 11. Juli 1726 ¹⁾ führt aus, dass das gesammte Kriegswesen „nach uralter Verfassung und beständigem Herkommen“ nach der militärischen Seite einzig und allein dem Hof-Kriegsrathe, nach der öconomischen Seite einzig und allein von der Hofkammer abhänge und diese beiden „Hofmittel“ allein die bezüglichen kaiserlichen Entschliessungen einzuholen hätten. Wenn es sich aber um die Ausführung der ertheilten Befehle handle, so könnten die genannten Hofstellen, besonders ausserhalb ihres Standortes und vornehmlich bei den Armeen im Felde, „nicht anders, als per commissiones et commissarios operieren“. Zur Oberaufsicht über diese in grosser Zahl nöthigen Commissäre und um sie einheitlich zu leiten und zu verhindern, dass sie weder durch Unthätigkeit, noch durch eigenmächtiges Ueberschreiten ihrer Sphäre dem allgemeinen Besten Schaden zufügen, weiters, um einerseits alle Commissäre durch Subordination zu disciplinierter Thätigkeit verhalten zu können, um anderseits ein Organ zu haben, welches für ihr Thun und Lassen nach oben verantwortlich sei, habe der Kaiser den Grafen Nesselrode zum General-Kriegs-Commissarius ernannt, als welcher er Weisungen nur vom Hof-Kriegsrath und der Hofkammer zu erhalten habe, auch nur diesen Bericht erstatten und von ihnen allein dependieren solle“.

Trotz der hier ausdrücklich festgesetzten Abhängigkeit des Kriegs-Commissariats von Hof-Kriegsrath und Hofkammer lag in dem grossen Wirkungskreise des ersteren und seiner Wichtigkeit, besonders im Felde, der stete Anreiz zum Streben nach voller

¹⁾ K. A., Kanzlei-Archiv, III, 7. Die Behauptung, dass das Commissariat schon von Leopold I. zu einer Hofstelle erhoben und dem Hof-Kriegsrath coordiniert worden sei, ist nach der ausdrücklichen Feststellung des Hof-Kriegsraths-Präsidenten im Jahre 1746 irrig; doch strebten die General-Kriegs-Commissäre schon lange darnach, z. B. Feldmarschall Caraffa im Jahre 1689, ohne indessen zu reussieren. (Vortrag des Grafen Harrach vom 5. November 1746, H. K. R. 1747, Januar, 626 Exp.) Es geschah dies erst 1747.

Unabhängigkeit. Als sich mit dem zunehmenden Alter und dem Tode des Prinzen Eugen ein wachsender Zerfall im Staats-, wie im Militärwesen einstellte, erstreckte sich derselbe auch auf das Kriegs-Commissariat und sein Verhältniss zu den ihm vorgesetzten „Hofmitteln“ und zu den Truppen. Die Zwietracht und die Eifersüchteleien zwischen dem Hof-Kriegsrathe und dem Commissariate, worüber Maria Theresia sich wiederholt unzufrieden äusserte, waren armeebekannt und beeinträchtigten sehr das Ansehen des ersteren. Aber auch die Hofkammer fand oft Anlass, sich über den Mangel an Unterordnung seitens des Commissariats zu beklagen. Es bewies das Vorhandensein einer argen Verletzung ihres Rechtskreises, wenn sie im Jahre 1746 tadelnd constatieren musste, dass bei ihr schon seit drei Jahren fast gar keine Correspondenz des Commissariats eingelaufen sei und dass sie auch ebensolange von den Militär-Repartitionen nichts mehr wisse.¹⁾ War so das Kriegs-Commissariat nach oben unbotmässig, so fand es auch seinerseits bei den Truppen activen und passiven Widerstand, indem sich dieselben nicht mustern liessen und „nichts weniger als verlässliche“ Standestabellen einsendeten.²⁾ Das Amt sah sich daher ausser Stande, seiner eigentlichen Thätigkeit nachzugehen und die Folge war, dass es Ende 1742 ohne Widerspruch in einer Ministerial-Deputations-Sitzung behaupten konnte, es verliere sich alle Disciplin, Jeder thue, was er wolle, die Truppen litten bei solchen Zuständen Mangel oder sie bedrückten die Länder. Maria Theresia fand sich damals veranlasst, zu resolvieren: „Vor Allem ist dem Verfall der Militär-Disciplin . . . ernstlich zu steuern, des Commissariats Autorität herzustellen, nicht allein, um bessere Wirthschaft [zu erzielen], sondern um die Gebrechen allsogleich anzuzeigen und zur Remedur zu bringen.“

Uebrigens war das Kriegs-Commissariat an den wenig erfreulichen Verhältnissen nicht schuldlos. Es ist „in der That allgemein bekannt,“ sagte der Hof-Kriegsraths-Präsident in einem Vortrage vom 28. April 1745 an die Königin³⁾, „wie es nicht minder Graf Nesselrode und der Oberst-Kriegs-Commissarius Graf Salaburg selbst bekennen, dass sonderheitlich die auswärtigen amtlichen Verrichtungen so unrichtig schlecht und langsam bisher

¹⁾ Ebendasselbst, Hof-Finanz, 30. November 1746.

²⁾ K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, XIII, 26c. Die Weisungen, den schuldtragenden Commandanten die Gagen jener Monate einzustellen, von welchen die Eingaben ausblieben, scheinen nicht befolgt worden zu sein oder sie haben nichts gefruchtet.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Mai, 912 Exp.

versorgt worden, dass auch in minderen Sachen das hiesige General-Kriegs-Commissariats-Amt aus Mangel der Acten und Informationen nicht fortkommen könne, die von hier aus ergangenen Verordnungen gar nicht, oder nicht gebührend vollzogen werden".

Um die Verwirrung zu vermehren, kam es, wie der eben erwähnte Vortrag ausführt, häufig vor, dass die einzelnen Länder über die den Truppen gewährten Leistungen an Einquartierung, Etapen, Vorspann u. s. w. keine Rechnungen einsendeten, sich dieselben aber von ihrem Contributionale selbst abrechneten. Verfasste nun das Commissariat bloß auf Grund der gestellten Landtags-Postulate und ohne Kenntniss solcher Leistungen die Militär-Repartition, so ergab sich dann oft, dass die für die Zukunft zu bestimmten Verwendungen aufgetheilten Contributionen nicht mehr verfügbar waren. Personen und Truppen, welche mit ihren Gebühren inskünftig an die Contributionen bestimmter Länder verwiesen waren, giengen nun zunächst leer aus und mussten anderswoher versorgt werden.

So wuchs nicht nur die Geldnoth, sondern es wussten schliesslich der Hof-Kriegsrath, die Hofkammer und das Commissariat nicht mehr, was sie von den Ländern noch zu fordern und was sie der Armee noch zu zahlen hatten.

Das Ansehen und die Macht, die jedem controlierenden Organe naturgemäss zukommen, verleiteten die Organe des Commissariates häufig zu Eigenmächtigkeiten und Uebergriffen gegenüber den Truppen und Branchen des Heeres, ja selbst gegenüber den Interessen der Länder und ihrer Organe, so dass das Commissariat sich nach allen Seiten hin der weitestgehenden Unbeliebtheit zu erfreuen hatte, was seiner Amtsthätigkeit in jeder Richtung sehr hinderlich wurde. Zu alledem kam, dass die Organe des Commissariates, in erster Linie berufen, die ehrliche Gebahrung überall zu controllieren und zu erzwingen, selbst nicht immer reine Hände bewahrten und ihr natürliches Uebergewicht in eigennütziger Weise missbrauchten. Eine Eingabe der böhmischen Stände in Angelegenheit der ständischen Recrutierung aus dem Jahre 1746 behandelt die grobe Bestechlichkeit der assentierenden Kriegs-Commissäre als eine keines Beweises bedürftige und allgemein gekannte Thatsache ¹⁾ und auch dasjenige, was die Protomedici Doctor Brady im Jahre 1744 und Doctor Engel im Jahre 1746 über die kostspielige Gebahrung mit dem Sanitätsmateriale und über die Behandlung der

¹⁾ K. A., F. A. Marsch der k. k. Truppen in die Niederlande 1746, XI, 3.
Oesterreichischer Erbfolgekrieg. I. Bd.

Feldspitäler und des ärztlichen Standes durch die Commissariatsbeamten vorbrachten¹⁾, lässt die letzteren in einem sehr bedenklichen Lichte erscheinen.

Eine Reform war daher auf alle Fälle eine dringende Nothwendigkeit und wurde von dem, nach Nesselrode's Resignation (Ende 1745) zum General-Kriegs-Commissär ernannten Grafen Salaburg durch die Selbstständigmachung des Commissariats eingeleitet, wozu er gegen die eindringlichste Einsprache des Hof-Kriegsrathes und der Hofkammer die Beistimmung Maria Theresia's erlangte. Ein Rescript der Kaiserin-Königin vom 6. Januar 1747 erhob das General-Kriegs-Commissariat zum Range einer unmittelbaren Hofstelle (Ministerium)²⁾; die für dasselbe ausgearbeitete Instruction vom 28. December 1746³⁾ hatte indessen nur noch auf das letzte Jahr des Krieges Einfluss.

Insoweit sich die Wirksamkeit des Kriegs-Commissariates auf die Ueberwachung der Oeconomie einschliesslich der Standesverhältnisse der Regimenter bezog, ist dieselbe aus der, in jeder Beziehung sehr illustrativen Musterungs-Instruction vom Jahre 1748 zu ersehen.⁴⁾ Musterungen waren jährlich zwei, im Frühjahr und im Herbst oder vor und nach einer Campagne vorzunehmen. Das Commissariat war jedoch auch verpflichtet, die Truppen oder Theile derselben ausser den Musterungs-Terminen unvermuthet zu inspiciere, wofür der technische Ausdruck „Revision“ in Gebrauch war. Ueber jede Musterung oder Revision war eine Relation zu erstatten und durch dieselbe die Behebung der vorgefundenen Uebelstände anzuregen.

Sonst oblag dem Commissariate noch die Verfassung der „Militär-Repartition“ (Budgetierung), die Ueberwachung der Schlagfertigkeit der Armee, also auch die Ueberwachung der Militär-Cassen, des Proviant-Stabes und der Proviant-Magazine, sowie endlich der Kranken-Anstalten und Apotheken, jedoch bis Ende 1746 im Einvernehmen und unter verantwortlicher Leitung der Hofkammer und des Hof-Kriegsrathes. Zur Geldanweisung bei den Militär-Cassen war es nur ausnahmsweise mit besonderer Bevollmächtigung seitens der Hofkammer, nie aber an deren Amtssitze und immer

¹⁾ Siehe unten „Sanitätswesen“.

²⁾ K. A., H. K. R. 1747, Januar, 626 Exp.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 1. Januar, 30. November und 28. December 1746. — K. A., Kanzlei-Archiv, III, 8; H. K. R. 1746, December, 612 Exp. und 1747 Januar 626 Exp.

⁴⁾ Anhang Nr. 9.

nur auf begrenzte Zeit berechtigt; auch dann durfte es für seine eigenen Individuen sonst nichts, als die normale Besoldung anweisen.

Im Felde war jeder selbstständigen Armee, bei der nicht der General- oder Oberst-Kriegs-Commissär selbst anwesend war, eine „General-Kriegs-Commissariats-Amts-Feld-Substitution“ beigegeben, welche unter Leitung eines Ober-Kriegs-Commissärs stand und Kriegs-Commissäre und Amts-Officiere nach Erforderniss zugewiesen erhielt.

Der Dienstverkehr des Kriegs-Commissariats concentrierte sich in dessen „Amts-Kanzlei“ in Wien, mit welcher eine Buchhalterei (Controlstelle) verbunden war. An der Spitze derselben stand der Amts-Kanzlei-Director, unter demselben im Jahre 1740 vier Amts-Secretäre, ein Amts-Registrator und -Expeditior mit einem Adjuncten, zwei Buchhaltern, fünf Concipisten, ferner, in den Ländern zerstreut, sechsundzwanzig Kanzlisten und elf Accessisten als Kanzlei-Personale der einzelnen Amtsdistricte.¹⁾

An Gebühren bezog Graf Nesselrode als General-Kriegs-Commissär jährlich 18.000 Gulden, Graf Salaburg als Oberst-Kriegs-Commissär 10.800 Gulden, überdies jeder die Gage der von ihm bekleideten Generals-Charge (General der Cavallerie, respective Feldmarschall-Lieutenant), der Amts-Kanzlei-Director von der Mark 2736 Gulden, ein Amts-Secretär 2160 Gulden, u. s. w.

Den eigentlichen Dienst bei den Truppen in den Ländern und im Felde versahen die Ober-Kriegs-Commissäre, die Kriegs-Commissäre und die Amts-Officiere. Ober-Kriegs-Commissäre waren schon seit Jahren für folgende Districte normiert: Italien, Niederlande, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Siebenbürgen, Banat, Slavonien, Pressburg, Oedenburg, Ofen, Kaschau, Grosswardein und Neusohl; auch für das „Feld-Artillerie-Haupt-Corpo“ war ein Ober-Kriegs-Commissär festgesetzt. Im Anfang des Jahres 1745 gab es deren jedoch nur dreizehn (mit einem Jahresgehälte von je 1584 Gulden), von welchen nach Nesselrode's eigener Angabe nur fünf feldkriegsdiensttauglich waren, ferner sechsundvierzig Kriegs-Commissäre (mit je 1200 Gulden) und zweiundzwanzig Amts-Officiere (mit je 540 Gulden). Im Laufe desselben Jahres erhöhte Maria Theresia den Stand der Ober-Kriegs-Commissäre auf achtzehn, den der Kriegs-

¹⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus 1740.

Commissäre auf dreiundfünfzig und setzte jenen der Amts-Officiere auf zwanzig herab.¹⁾

Die Kosten für das Kriegs-Commissariat ausserhalb der Niederlande und Italiens betruhen für das Jahr 1739 die Summe von 141.972 Gulden.²⁾

Nicht zu verwechseln mit dem (Feld-)Kriegs-Commissariate sind die Land-Kriegs-Commissariate, welche in jedem Kronlande bestanden. Sie gehörten nicht dem Kriegsstaate an, müssen aber hier erwähnt werden, weil sie oft in Verbindung mit Truppen genannt werden. Es erscheinen General-Land-Kriegs-Commissäre, Viertels- oder auch Führungs-Commissäre, in Ungarn Provincial-Commissäre u. s. w. Ihre Organisation war Sache jedes einzelnen Landes; ihre Aufgabe war überall die gleiche: das Land bei Gelegenheit von Truppendurchmärschen, von Transporten aller Art, von längeren Cantonierungen und von Recrutierungen vor Schaden zu bewahren. Die krainerischen Stände fanden sich 1738 veranlasst, für ihre Land-Kriegs-Commissäre eine eigene Instruction ausarbeiten zu lassen; sie hatten unter anderem auch gefunden, dass die ihnen vom Kriegs-Commissariate eingesendeten Marschdocumente und Verpflegsentwürfe „öfters mancos und unzuverlässlich“ seien.³⁾

Es kam vor, dass sich die Organe des Feld-Kriegs-Commissariats mit jenen der Land-Commissariate nicht vertrugen; so wollten im Jahre 1741 in Böhmen beide sich einander nicht unterordnen, beschimpften sich gegenseitig und tractierten sich sogar mit Thätlichkeiten, hinderten die gegenseitigen Transports- und andere Dispositionen, machten sich aus den beiderseitig verwalteten Vorräthen ein Geheimniss, beschuldigten sich gegenseitig sogar bezüglich der Qualität der eingelieferten Naturalien, dann boshafter Schwierigkeitsmacherei. Und das Gleiche war der Fall zwischen den Beamten des Feld-Proviant-Amtes und jenem des Land-Proviant-Amtes, so dass bestimmt werden musste, es seien sowohl die Feld-, als die Land-Kriegs-Commissäre, sowohl die Feld-, als die Land-Proviant-Organe „mit gleichen Würden und Ehrenbezeichnungen anzusehen“.⁴⁾

¹⁾ K. A., H. K. R. 1745, Mai, 959 Exp. und 72 Reg.; auch H. K. R. 1745, IV, 3 a—c.

²⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12.

³⁾ K. A., F. A., Böhmen und Schlesien 1740, VI, 6 (Instruction für die Herren Land-Kriegs-Commissarien vom 27. Juni 1740).

⁴⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 29. Juli 1741.

Kein Wunder, dass bei solchen Zuständen die Verpflegung der Armee oftmals keine zureichende war.

Das Obrist-Proviant-Amt.

Das Obrist-(Feld-)Proviant-Amt war eigentlich ein Departement der Hofkammer und das ausführende Organ der letzteren in Bezug auf die Sicherstellung des für die Garnisonen (besonders in Ungarn) und die Armee im Felde nothwendigen Proviantbedarfes, dessen Aufbringung, Vertheilung, Magazinierung, Conservierung und Verrechnung. In Folge dessen war ihm das Militär-Fuhrwesen, sowie das Bäckerpersonale im Frieden und im Kriege untergeordnet.

Befehle vom Hof-Kriegsrathe konnte es nur durch Vermittlung der Hofkammer erhalten. Dem Kriegs-Commissariate stand organisationsgemäss die Controle seines Standes, seiner Thätigkeit und der Proviantvorräthe zu. Im Felde waren die Organe des Proviant-Amtes nächst dem Feldherrn an die Commissariats-Beamten gewiesen.

Sowohl das Obrist-Proviant-Amt in Wien, als auch meistens die Proviant-Stäbe der Armeen im Felde waren mit einer Proviant-Casse versehen, welche von der Hofkammer und im Felde auch oft von der Operations-Casse dotiert wurde.

In der Regel wurden die Personen des Proviant-Stabes, sowie des Proviant-Fuhrwesens und der Bäcker-Compagnie nur auf Kriegsdauer aufgenommen und im Frieden nur die Tauglichsten beibehalten, insoweit es der Dienst beim Obrist-Proviant-Amte, bei Magazinen in den Ländern und wichtigeren Festungen unbedingt erforderte. Daher musste nach dem preussischen Einfälle in Schlesien erst an die Aufstellung des Feld-Proviant-Stabes und seiner Dependenzen geschritten werden.¹⁾

Die Stärke eines solchen Feld-Proviant-Stabes war nach der Stärke der Armee verschieden.

An der Spitze des Obrist-Proviant-Amtes stand der „Obrist-Proviant-Amtes-Obristlieutenant“. Im Jahre 1740 hatte der schon im spanischen Successions-Kriege vielverwendete Hofkammer-Rath Georg Freiherr von Harrucker diese Stelle inne; nach seinem bald erfolgten Tode trat 1742 der bisherige Proviant-Ober-Commissär Ferdinand Bosch an seinen Platz.

¹⁾ Hofk.-Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Protocoll vom 5. und 9. Januar 1741.

Die Proviand-Amts-Kanzlei in Wien bestand aus folgenden Personen ¹⁾:

	Im Jahre	
	1740	1747
Obrist-Proviand-Amts-Obristlieutenant	1	1
Ober-Proviand-Commissär	1	1
Proviand-Commissär und Amts-Cassier	1	1
Proviand-Amts-Buchhalter	1	1
Proviand-Verwalter	1	—
Obrist-Proviand-Amts-Kanzlei-Officiere	6	2
Obrist-Proviand-Amts-Buchhalterei-Officiere	3	1
Obrist-Proviand-Amts-Fourier	1	1

Während im letzten Türkenkriege die Organe des Obrist-Proviand-Amtes im Allgemeinen gut ihren Dienst versahen und, wo dieser doch zu wünschen übrig liess, mehr die unzureichende Zahl der Fuhrwerke und Tragthiere, sowie der trostlose Zustand oder Mangel der Wege die Ursache waren, scheint dies in den ersten Jahren des Erbfolgekrieges nicht immer der Fall gewesen zu sein. Prinz Carl beschwerte sich im Spätherbste des Jahres 1743 persönlich gegenüber Maria Theresia über den schlechten Stand des Proviandwesens. Die Königin erwiderte ihm mit Rescript vom 18. October: „Noch vor Einlaufung dieser Note [des Prinzen] habe jene Stellen, in welcher Sphaeram es einschlägt, sehr nachdrucksam hierüber zur Rede gestellt, diese aber mit dem sich entschuldigt, dass sie gar keine Kenntniss von des Werks Manipulation hätten. Nun ist aber ganz wohl begreiflich, dass, wann diese mangelt, einestheils sich von hier aus nicht helfen lasse und andertheils ohnmöglich falle, geringerer Subalternen Eigennützigkeiten zu entdecken und abzustellen.“ ²⁾ Auch herrschte oftmals Zwietracht und Eifersucht zwischen Beamten des Commissariats und des Feld-Proviand-Amtes und wollten letztere die von den ersteren mit Recht geforderte Subordination nicht leisten. ³⁾

Ueber die Standes- und die Gebühren-Verhältnisse des Proviand-Stabes nach Abschluss des Dresdener Friedens gibt folgende Tabelle Aufschluss:

¹⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus 1740 und 1747.

²⁾ K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein, 1743, X, 35.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 7. Februar, 9. Mai 1742. An diesem Umstande scheint übrigens das Commissariat auch nicht schuldlos zu sein.

Feld-Proviant-Amts-Stand Anfangs 1746.¹⁾

Wo?	Oberst-Lieutenant	Amts-Director			Ober-Commissäre	Commissäre	Buchhalter	Verwalter	Proviant-Officiere			Amts-Fouriere			Feldcaplan	Feldscherer	Bäckermeister			Ober-Bäckerknechte	Gemeine Bäcker	Binder	Maurer-Zimmer		Totale		
		Wirkl. (à 88 fl.)	Interims- (à 80 fl.)	à 80 fl.					à 15 fl.	à 10 fl.	Wirkl. (à 88 fl.)	Interims- (à 80 fl.)	à 80 fl.	à 15 fl.			à 10 fl.	Ober-	Wirkl.				Interims-	Ober-		Polier	Gesellen
1 Zur Direction und Aufsicht im Römischen Reich	1				1							1														9	
2 Zur Direction und Aufsicht in den Niederlanden					1																						5
3 In Italien					1																						215
4 In Ober- und Unter-Oesterreich					1																						22
5 In Ungarn					1																						189
6 Zur Disposition (zwei Pensionisten in Ungarn)					3																						2
7 Reducirt mit Expectanz-Decreten auf künftige Wieder- verwendung					1																						66
8 Reducirt (ohne Anhoffung, theils selbst resignirt)					12	26	17	10				1															634
9 Die Admodiation Grechtler im Röm. Reich übernimmt					2	3	9	7	3	2					1												98
10 Anfangs 1746 befanden sich also in k. k. Diensten					3	9	8	8							1												98
11 Nach Grechtler's Uebernahme d. Admodiation im Röm. Reich u. nach durchgeführter Reduc-tion befanden sich 1746 noch in unmittelbaren k. k. Diensten (7, 8 und 9 abgezogen von 10)	1				6	7	1	22	58	70	95	14	3		4	1	2	6	26	46	37	874	16	1	4	1	1235
12 Die monatliche Gebühr jeder Charge betrug Gulden ²⁾	1				6	6	1	17	29	27	8	1	1	3	1		1	1	18	16	19	268	14	1	4	1	442
					192	110	122	57	38	80	20	15	10	30	90	20	24	16	12	10	9	12	16	12	16	12	—

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 28. Mai 1746.
²⁾ K. A., H. K. R. 1745, XIII, 4.

Das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt.

Die Leitung des Festungs-Artillerie- und des Zeugwesens war Sache des Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amtes, an dessen Spitze der Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister in Wien stand. Doch waren seiner Amtswirksamkeit um das Jahr 1740 entzogen: Inner-Oesterreich, wo das Artilleriewesen der innerösterreichischen Kriegsstelle unterstand; Ober- und Vorder-Oesterreich, für welche Ländergruppe im Jahre 1740 ein eigener Functionär in der Person des Feld-Zeugmeisters Grafen Montrichier in Innsbruck bestand und dem Militär-Directorium daselbst untergeordnet war; endlich Italien und die Niederlande, wo (neben Detachements der Feld-Artillerie) noch eine eigene National-Artillerie unter der vom Monarchen eingesetzten Landes-Regierung existierte.¹⁾

Eine solche vielköpfige Leitung konnte der Sache selbst nicht zuträglich sein. Der Vorschlag, Feld-, Land- und Haus-Artillerie unter einem Haupte zu vereinigen, wurde denn auch schon im Jahre 1741 gemacht²⁾, ohne indessen sogleich durchzudringen.

Die Instruction, welche am 7. August 1741 für den (an Stelle des verstorbenen Feldmarschalls Grafen Wirich Daun) zum Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister ernannten Feldmarschall Grafen Lothar Königsegg ausgefertigt wurde³⁾, weist demselben noch den eben bezeichneten begrenzten Amtskreis zu. Er war, wie sein Vorgänger und Amtsnachfolger, ganz an den Hof-Kriegsrath gewiesen und durfte mit keiner anderen Hofstelle direct verkehren. Seiner Obhut waren die in den Zeughäusern seines Bereiches befindlichen „grossen und kleinen Artillerie-Sorten, Wehr und Waffen mit allen Kriegsrequisiten, wie solche immer Namen haben mögen“, anvertraut. Von ihm wurde die Nothwendigkeit der Nachschaffungen dem Hof-Kriegsrathe begründet, ohne dessen Bewilligung er die Vorrathsziffer der einzelnen Zeughäuser (gewöhnlich in Festungen) nicht ändern durfte. Ueber das ihm unterstellte Haus-Artillerie- und Zeugs-Personale übte er das Disciplinar-Strafrecht aus; schwere Justiz-Fälle hatte er dem Hof-Kriegsrathe zu melden. Die Anstellung beim Haus-Artillerie- und Zeugswesen erfolgte auf seinen gutächtlichen Antrag gleichfalls von dieser Centralstelle. Besondere

¹⁾ Oberst und Commandant des mailändischen National-Artillerie-Corps war seit 1726 Graf Stampa; die Instruction für diesen (mittlerweile General-Feld-Wachtmeister) vom Jahre 1730 im K. A., Kanzlei-Archiv, V, 62.

²⁾ K. A., Mémoires, IX, 70 („Allerunterthänigste, treuehorsaamste wohlmeinende Gedanken“ von einem unbekanntem Verfasser).

³⁾ K. A., Kanzlei-Archiv, V, 69.

Vorsicht sollten er und seine Organe bei Zeuglieferungen aufwenden, damit das Aerar weder der Zahl, noch der Qualität nach übervorthelt werde; immer aber sollten bei Lieferungen die inländischen Gewerkschaften, inländisches Material und die inländische Industrie zuerst berücksichtigt werden. Die Anregung von Fortschritten und die Nutzbarmachung solcher auf dem Gebiete der Geschützgiesserei war seine besondere Pflicht; doch war ihm hiebei, sowie in Bezug auf die Vorräthe der Zeughäuser die Geheimhaltung auf das Strengste geboten. Damit im Zusammenhange stand die Vorschrift, wenn möglich nur inländisches Personale römisch-katholischer Religion zu verwenden, womit jedoch erprobte Ausländer oder Akatholiken „ohne Nachtheil der ersteren keineswegs ausgeschlossen“ wurden. Die Lieferungs-Contracte wurden bei ihm in Beisein von Organen des Hof-Kriegsrathes und der Hofkammer berathen; die Ausfertigung derselben aber geschah von der Hofkammer allein. Derselben mussten auch alle Rechnungen jährlich eingesendet werden, während die Zeugs-Erforderniss-Aufsätze und die monatliche Geldverwendung dem Hof-Kriegsrath nachzuweisen waren. Dem Feldmarschall Königsegg wurde nebst einer Naturalwohnung neben dem Zeughause auf der Seilerstätte in Wien und nebst den sich ergebenden „Liefergeldern“ (Taggeldern) „die gewöhnliche Besoldung mit jährlichen 1000 Gulden“ zuerkannt.

Als derselbe durch seine Berufung nach den Niederlanden dauernd von Wien abgehalten wurde, kam die Function des Obrist-Land- und Haus-Zeugmeisters an den General der Cavallerie Fürsten Joseph Wenzel Liechtenstein, dessen Name eine neue und ruhmvolle Epoche im österreichischen Artilleriewesen einleitet. Indessen trat die Wendung zum Bessern erst deutlich erkennbar nach Wiederherstellung des Friedens ein und fällt daher nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung. Bevor der bald zum Feldmarschall beförderte Fürst ungestört an seine so erfolgreiche Umwandlung der österreichischen Artillerie gehen konnte, war es ihm noch vergönnt, auf Italiens Schlachtfeldern den Lorbeer des siegreichen Feldherrn zu pflücken.

In der ihm ertheilten Instruction vom 3. Juni 1744¹⁾ kam der schon berührte Gedanke der Unterordnung des ganzen Artilleriewesens unter ein Haupt fast vollständig zum Durchbruch, wie es scheint, nicht ohne Widerstreben des Hof-Kriegsrathes. Mit derselben wurde ihm „die Absicht und Besorgung nicht nur Unserer

¹⁾ K. A., F. A. Böhmen u. Ob.-Rhein, 1744, VI, 5 u. H. K. A. 1744, Mai, 718 Reg.

gesamten Feld-Artillerie, sondern auch über alle Haupt- und Filial-Zeughäuser in den hungarischen und böhmischen, wie auch ober-, vorder-, dann inner- und unterösterreichischen Erb-Königreichen und Landen inclusive der beiden Warasdiner und Carlstädter Generalate, nebst der Lombardei anvertraut und aufgegeben". Seinem Einflusse blieben also bloß die Niederlande entzogen. Mit Ausnahme zweier Punkte über die Feld-Artillerie, welche auf dem vom Feld-Zeugmeister Börner eingerichteten Fusse erhalten werden sollte, ist die Instruction für Liechtenstein gleich jener für Königsegg. In Folge des erweiterten Wirkungskreises des Zeug-Amtes sollte es seit 1745 auf Befehl Maria Theresia's künftighin „General-Feld- Land- und Haus-Artillerie-Zeug-Amt" heissen.¹⁾

Dessen unmittelbare Organe in Wien waren die Zeug-Amts-Kanzlei, das Zeug-Zahlamt und der Zeug-Amts-Stab. Erstere bestand aus sechs Individuen, dem Zeug-Amts-Secretär, dem Zeug-Amts-Expeditor und vier Zeug-Amts-Kanzlisten.²⁾

Dem Zeug-Zahlamte stand bis 1742 ein Zeug-Zahlmeister vor. Ein Vorschlag, welcher im Jahre 1741 dem Hof-Kriegsrath wegen dieses Amtes gemacht wurde³⁾, erzählt, dass durch die von verschiedenen aufeinandergefolgten Zahlmeistern „theils begangenen strafmässigen Cassa-Eingriffe, theils sonst bei ihnen erwachsenen anderen namhaften Abgänge das . . . Aerarium in einen so unersetzlichen Schaden von vielen Tausend Gulden verfallen sei" und beantragt die Reform „dieses zu immerwährenden Unrichtigkeiten gleichsam verhängten officii". Diese erfolgte auch zufolge eines gemeinsamen Vortrages des Hof-Kriegsrathes und der Hofkammer am 8. Januar 1742 an die Königin⁴⁾ dahin, dass die Charge des mit jährlich 1325 Gulden besoldeten Zeugmeisters aufgehoben und an dessen Stelle nur ein Zeug-Cassier mit jährlich 600 Gulden eingesetzt wurde; derselbe sollte dem Hof-Kriegsrathe unterstehen, aber nur das auszahlen dürfen, wofür er die Anweisung des Obrist-Land- und Haus-Zeugmeisters hatte. Der wichtigste

¹⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 9. November 1745 (Zuschrift des Hof-Kriegsrathes ddo. 30. October 1745).

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, August, 31 Exp., 736 Exp. und 7 Reg.

³⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 26. September 1741.

⁴⁾ Ebenda, 30. Januar 1742. — Worin die Missstände im Zeug-Zahlamte bestanden, wird aus dem Entwurfe einer Instruction für den Zeug-Zahlmeister vom Jahre 1741 (K. A., Kanzlei-Archiv, V, 69/1) klar; dieser Entwurf kam in Folge der Reform nicht zur Ausfertigung.

Theil der Reform bestand jedoch darin, dass der jährliche Verlag des Zeug-Zahlamtes von 60.000 auf 20.000 Gulden herabgesetzt und die Bezahlung der in den Ländern zerstreuten Haus-Artillerie-Posten an die ihnen nächstgelegenen Militär-Cassen überwiesen wurde.¹⁾

¹⁾ Diese 60.000 Gulden stammten aus den Contributionen der Erbländer und waren für die Haupt-Zeughäuser in Wien (56.000 Gulden) und Innsbruck (4000 Gulden) bestimmt. Ein Bericht des ober- und vorderösterreichischen Militär-Directors Feldmarschall-Lieutenants Grafen v. Rost vom 17. Juni 1740 (Hofk. Arch., Ober-Oesterreich, 6. August 1740) klagt, dass die seit Jahren für das Zeugwesen „Ober-Oesterreich“ ausgeworfenen 4000 Gulden von der oberösterreichischen Hofkammer zum Theile auf den Bau der verschiedenen Achen und anderer Dinge verwendet worden seien, woher es komme, dass die schon seit mehreren Jahren für Kufstein angetragenen sechs eisernen Mörser noch immer nicht beigelegt seien.

Die für Wien ausgeworfenen 56.000 Gulden erhielten 1740 und 1741 folgende Detailwidmungen:

	1740	1741
Zur Gussfortsetzung in Wien und Ofen (eventuell Siebenbürgen) für Zinn aus Schlackenwalde und Kupfer aus den Bergstädten	fl. 1.830—	fl. 4.110—
Für Artillerie-Fassung und andere Zeugarbeiten (Eisen aus den Werken des Stiftes Admont)	„ 5.584·30	„ 2.182·30
Für die Armatur-Meisterschaft zu Wiener-Neustadt „wegen Erzeugung der jährlichen 2000 Stück Flinten neuer Art“ à 4 fl.	„ 8.000—	„ 8.000—
Für die Besoldung des Erzeugungspersonales daselbst	„ 392—	„ 392—
Für 2000 Reiter-Cürasse mit Hinter- und Vordertheil ohne Caskett (à 15 fl. 5 kr.)	„ 10.500—	„ —
Für 1000 solche Cürasse mit „gehöriger Weise auf Leder gesetztem Caskett“ (à 6 fl. 90 kr.)	„ —	„ 6.500—
Für Siebenbürgen (Gewehr-Reparatur, Zeugs-Eisen und Verlag)	„ 1.200—	„ 1.200—
„Bleiben an diesjährigem Fondo auf Giesserei, Verdienste, Zeugs-Arbeit, Gebäu, Liefergelder (Diäten) und andere Bestreitungen zum Verlag an die Zeug-Zahlamts-Cassa“	„ 28.493·30	„ 33.615·30

An Zeugholz war in beiden Jahren genügender Vorrath vorhanden.

Die Lieferung der Cürasse wurde dem königlichen Stuckhauptmann und Ober-Feuerwerksmeister Anton Penzeneder „aus seiner zu Steyer im Lande ob der Enns stehenden Fabrique“, aus welcher er in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren auch viele Tausende von Gewehren an das Aerar lieferte, übertragen. (Hofk. Arch., Hoffinanz 11. Januar 1740 und 12. Juli 1731).

Ein Vortrag des Hof-Kriegsrathes vom 2. December 1742 (K. A., H. K. R. 1742, December, 120 Exp.) führt aus, diese 60.000 fl. seien in früheren Jahren auch ausgezahlt und verwendet worden, sonst hätten die Vorräthe den bisherigen Anforderungen gar nicht genügt. Aber seit drei Jahren seien sie ganz ausgeblieben, was im Interesse des Allerhöchsten Dienstes sehr zu bedauern sei, da „die Artillerie die Seele der Feld-Operationen ist“.

Das Haupt-Zeug-Amts-Stab in Wien bestand 1740 aus folgenden Personen ¹⁾: ein Zeug-Lieutenant, ein Stuckhauptmann und Ober-Feuerwerksmeister (Penzeneder), ein Zeug-Amtsschreiber, vier Zeugdiener, ein Stuckgiesser, ein Stuckverschneider, ein Büchsenmeister-Corporal, fünfzehn Büchsenmeister, neun Zeughauswerkmeister und noch einige untergeordnete Individuen.

Das Fortificationsbau-Zahlamt.

Dieses Amt wird in den gleichzeitigen Acten so selten erwähnt, dass der Schluss nahe liegt, es habe seinen früheren Geschäftskreis zur Zeit des Todes Carl's VI. nicht mehr innegehabt, sondern nach und nach an andere Organe (Hofkammer, Commissariat, Proviant-Amt, Ingenieure, Haus-Zeugamt) abtreten müssen und seine Thätigkeit nur mehr auf Wien beschränkt. Seine frühere Aufgabe war die Besorgung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten der auf Anordnung des Hof-Kriegsrathes durch eigens delegierte Ingenieure auszuführenden oder von den Festungs-Commandanten zu leitenden Festungsbauten, weiters die Beischaffung des Schanzeuges und sogar die Verproviantierung der festen Plätze, insbesondere aber die Befestigung Wiens.

Der „Staats-Kalender oder Hof-Schematismus“ für das Jahr 1740 führt beim Fortificationsbau-Zahlamte folgende Functionäre an: ein Fortificationsbau-Zahlmeister, ein Fortificationsbau-Zahlamts-Gegenhandler (Controlor), acht Sperr-Einlass-Nehmer, (welche Chargen auch noch in der hofkriegsräthlichen Taxordnung vom Jahre 1745 genannt werden), vierzehn Supernumerarii, vier Schanz- oder Wallknechte, ein Ober- und ein Unter-Ingenieur.

Das Obrist-Schiff-Amt.

Das Obrist-Schiff-Amt ²⁾ war eine Behörde, welche nicht nur militärischen Zwecken, sondern auch den Bedürfnissen des Hofes (Fahrten nach Pressburg, Jagdfahrten u. a.) und fiscalischen Anforderungen (Salztransporte auf der Donau und Theiss, Einhebung der Ueberfuhr- und Brückengelder) genügen und schliesslich selbst den Strompolizei-Dienst versehen musste. Im Kriege wurde aus seinen Beständen das Material für die Kriegsbrücken zusammengestellt. Zu all' diesen Aufgaben musste das Obrist-Schiff-Amt die

¹⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus v. J. 1740.

²⁾ K. A., Mémoires, XV, 24 (ein Aufsatz des Bruckhauptmanns Eschenauer vom 20. Februar 1749). — Vergl. Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 200; auch den Staats-Kalender oder Hof-Schematismus vom Jahre 1740.

nöthigen Wassertransportmittel mit allem Zugehör, die erforderliche Mannschaft und für den „Gegentrieb“ (bei der Fahrt gegen den Strom) die Zugthiere aufbringen.

Der Dienst des Obrist-Schiff-Amtes in militärischer Beziehung bestand nebst der Aufstellung von Feld-Kriegsbrücken, dann stabiler Schiffbrücken bei wichtigen Uebergangspuncten (z. B. Linz, Krems [Stein], Wien, Pressburg, Pesth, Esseg, Szegedin) und zahlreicher ständiger Ueberfuhren, in der Verwahrung und Verwaltung des Materials in bestimmten Stationen und in der Besorgung der Wassertransporte von Mann, Kriegsmaterial und Kriegsbedürfnissen aller Art.

In den wichtigsten Stationen, besonders wo sich ständige Schiffbrücken befanden, waren Bruck-Hauptleute oder Bruck-Lieutenants, in den minder wichtigen Schiffverwahrer oder Bruck-Unterofficiere als Aufsichtsorgane in Verwendung. Solcher Stationen waren in Nieder-Oesterreich: Stein (bei Krems), Traismauer, Tulln, Korneuburg, Klosterneuburg; in Ungarn: Pressburg, Raab, Komorn, Gran (1745 aufgehoben), Pesth, Baja (1745 aufgehoben), Uj-Palanka, Peterwardein, Pancsova, Esseg, Szegedin, Zenta, Titel, Temesvár. Dem Ober-Bruckhauptmann in Pressburg oblag die Inspicierung der aufgezählten Schiffämter und Schiffverwahrungen in Ungarn. Im August des Jahres 1740 befanden sich beim Obrist-Schiff-Amte in Wien und in den ungarischen Schiff-Stationen (ausser den zweiunddreissig blechernen Pontons zu Peterwardein) im Ganzen 842 Fahrzeuge, wovon jedoch nur 614 nach entsprechenden Reparaturen als brauchbar, 228 hingegen als völlig unbrauchbar ausgewiesen wurden. Die Fahrzeuge hatten verschiedene Grössen und verschiedene Benennungen: Klobzillen, Kehlheimerin, Gamszillen, Arzzillen (Erzzillen?), Siebnerin (ein Schiff, welches sieben Fuder Salz verfrachtete), Sechserin (analog wie vorher), eichene Brackl-Schiffe, Stock-Plätten, Steuer-Plätten, Rosenheimer-Plätten, Salzburger-Plätten. Mit den stärksten Vorräthen waren versehen: Wien, Komorn, Pesth und Peterwardein.¹⁾

Der in Philippsburg befindliche, ebenfalls dem Obrist-Schiff-Amte in Wien untergeordnete Schiffbrückenstand wurde im Jahre 1743 abgedankt und dessen 53 fast durchgehends reparaturunfähige Schiffe verkauft.²⁾

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 16. November 1740. Das Schiff-Amt wurde bis zum Jahre 1748 „alljährlich mit einer namhaften Anzahl neuer Siebnerin und Sechserin aus dem Salzkammergut Gmunden versehen“, in dem genannten Jahre aber war darauf keine Hoffnung zu machen und der Vorrath in Wien auf zwölf Stücke zurückgegangen. (Ebenda, 16. Juli 1748.)

²⁾ Ebenda, 18. October 1743.

Das Obrist-Schiff-Amt in der Leopoldstadt („am Tabor“) zu Wien und dessen Dependenzien standen seit dem Jahre 1730 unter der Leitung des „Obrist-Schiff-Amts-Obristlieutenants“ Claudius Le Fort du Plessy, welcher jährlich 2.764 Gulden Gehalt bezog. Sein Personale bestand aus: einem Obrist-Schiff-Amts-Schreiber, einem Obrist-Schiff-Amts-Verwalter, einem Obrist-Schiff-Amts-Officier, einem Schuppenmeister, einem Stadel- (Schuppen-) Knecht und einem Profossen. Das Amt kostete jährlich 4.175 Gulden 15 Kreuzer. Seine Besoldungen und den Verlag bezog es durch das Banco-Bruckbau-Zahlamt, welches aus dem Bruckbau-Zahlmeister und dem Bruckbau-Zahlamts-Controllor, dann noch drei Individuen bestand und indirect von der Hofkammer dependierte.

Das Obrist-Schiff-Amt und die Schiff-Aemter unterstanden der Controle des Kriegs-Commissariats. Die Erforderniss-Aufsätze für das gesammte Schiffs- und Pontonswesen wurden von Delegierten des Hof-Kriegsrathes, der Hofkammer und des Commissariats unter Beziehung des Obrist-Schiff-Amts-Obristlieutenants berathen.

Das Obrist-Schiff-Amt und die ungarischen Schiff-Aemter waren im Jahre 1740 mit Schulden so überhäuft, dass Oberstlieutenant Le Fort im August die Hofkammer dringend um eine Abschlagsrate bitten musste, da er fast stündlich um Zahlungen angegangen werde; das angerufene „Hofmittel“ bewilligte hierauf 1000 Gulden.

Das General-Feld-Kriegs-Auditorats-Amt.¹⁾

Diese höchste militärische Justizbehörde wurde von dem General-Feld-Kriegs-Auditor (1740 von Summerau) geleitet, welcher Referent der militärischen Centralstelle und selbst meist Hof-Kriegsrath war. Er fungierte in allen jenen criminal- und civilgerichtlichen Fällen, über welche dem Hofkriegsrathe die Gerichtsbarkeit zustand.

Ihm war ein General-Auditor-Lieutenant, ein Feld-Gerichtschreiber und das sonst nöthige Kanzlei-Personale beigegeben. General-Auditor-Lieutenants standen im Jahre 1740 auch in Graz, Raab, Esseg, Hermannstadt, Temesvár, Szegedin, Mailand, Brüssel und in Toscana; Landes-Auditore zu Ofen, Komorn, Kaschau, Peterwardein und Innsbruck.

Im Felde befand sich bei jeder grösseren Armee ein General-Auditor-Lieutenant eingetheilt und besorgte jene Gerichtsfälle, welche ausser der Competenz der mit dem „jus gladii“ ausgestatteten Truppenchefs lagen, also dem commandirenden General zufielen.

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 202. — Staats-Kalender etc. 1740.

Dem General-Auditoriate war das kaiserliche Kriegsgericht und Regiments-Schultheissen-Amt in Wien untergeordnet. Dasselbe übte die Gerichtsbarkeit über die im Bereiche von Wien befindlichen Militärpersonen aus, soweit sie nicht der Gerichtsherrlichkeit eines Regiments unterstanden; namentlich Schuldforderungen an höhere Officiere, Klagen von Civil-Personen gegen das Militär, Rechnungs-Processe und dergleichen wurden diesem Amte zugewiesen. Es bestand um 1740 aus dem Kriegs-Gerichts- und Regiments-Schultheiss, dem Kriegs-Gerichts-Schreiber, vier Beisitzern, einem Gerichtswibel, einem Profossen und einem Profoss-Lieutenant.

Die Generalität.

Grosser und kleiner Generalstab.

In der österreichischen Armee gab es von altersher immer nur einen General-Lieutenant als den Stellvertreter des obersten Kriegsherrn. Nach dem Tode des Prinzen Eugen wurde diese Charge im Jahre 1738 an den Gemahl Maria Theresia's, den Grossherzog Franz Stephan, verliehen.

Die Zahl der Feldmarschälle, Generale der Cavallerie und Feld-Zeugmeister, dann Feldmarschall-Lieutenants und General-Feldwachtmeister (General-Majore) war nicht beschränkt. Soweit die in das Feld beorderten Generale nicht selbst Commandanten einer Armee oder abgesonderter Armeetheile waren, standen sie zur Disposition des die Armee commandierenden Generals, welchem sie je nach Erforderniss und Wunsch zugewiesen wurden. Die ursprüngliche Bedeutung der Generals-Chargen-Bezeichnungen hatte sich schon grösstentheils abgeschliffen; aus der Benennung früherer Functionen waren feste Generalsgrade geworden. Es gab jedoch noch nicht ständige Armeekorper höherer Ordnung (tactische und strategische Einheiten) und deshalb wurden die Generale als Treffen- und Flügel-Commandanten oder deren Gehilfen in die Ordre de bataille eingetheilt. Obwohl das Wort „Brigade“ schon häufig angewendet wird und auch meistens einer Truppenstärke von sechs bis zehn Bataillonen entsprach, so darf doch darunter immer nur eine vorübergehend, auf bestimmte Zeit angeordnete Formation verstanden werden.¹⁾

¹⁾ Die „Instruction für die, die Colonnen (in die Winter-Quartiere) führenden Generale“ ddo. Hochstädt am 18. October 1743 (K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, X, 82) sagt: „Uebrigens dient hiermit zur weiteren Richtschnur, dass, nachdem die in Bayern zurückkehrenden Truppen

Die Gesammtheit der Generale einer Armee bildete deren „grossen Generalstab“. Die Mitglieder desselben nahmen Theil an dem Kriegsraath, welchen der Armee-Commandant in wichtigen Fällen zu berufen verpflichtet war, ohne an dessen Votum gebunden zu sein.

Im Frieden oblag der Generalstabsdienst hauptsächlich dem Hof-Kriegsrathe, eventuell im Vereine mit mehreren von Fall zu Fall zur Berathung berufenen höheren Generalen.

Da es noch keinen eigenen Generalstab im heutigen Sinne gab, so fiel dessen Dienst im Felde ganz dem „grossen Generalstab“, den Generalen selbst zu. Doch hatte sich schon seit langer Zeit zur Verrichtung des niederen Generalstabs-Dienstes eine Gehilfenschaft der Generale herausgebildet, welche im Gegensatze zum „grossen“, der „kleine Generalstab“ hiess. Die wichtigsten Repräsentanten derselben waren die General-Adjutanten und der General-Quartiermeister; zu ihm gehören ferner der General-Quartiermeister-Lieutenant, der Stabs-Quartiermeister (eventuell auch mit einem Lieutenant), der General-Wagenmeister, der General-Wagenmeister-Lieutenant, der Capitaine des guides (Chef der Wegweiser, Boten, Kundschafter), der General-Gewaltige (oberste Feld-Polizei, im Dienste immer in Begleitung einer Reiterbedeckung), der Stabs-Profoss (eventuell auch mit einem Lieutenant). Der Dienst dieser Chargen liegt durchaus in ihrer Benennung ausgedrückt und erstreckte sich auf die Verhältnisse einer Armee und des Hauptquartiers. Der General-Adjutant war also nicht das, was wir heute darunter zu verstehen pflegen, sondern der Gehilfe des commandierenden Generals, dessen Befehle er vermittelt, sowohl an den General-Quartiermeister und dessen Organe, als auch an

anheuer nicht, wie im vorigen Jahr, auf Postierung stehen, sondern ihre selbst ausgezeichneten Winter-Quartiere in der Ruhe geniessen können, so unnöthig als überflüssig sei, die Regimenter an ihre bisherigen Brigadiers und Generale angewiesen zu lassen, einfolglich die Intention dahin gehe, dass, wann sie Herren Generals ihre dormalen unterstehenden Regimenter in dem ihnen zuerkannten Quartiersnumero eingeführt haben, sie sich mit diesen weiter nichts einmischen, sondern einem jedweden Regiments-Commandanten die Sorge überlassen sollen, sowohl die eigentliche Dislocation seines unterhabenden Regiments nach eigenem guten Befund zu veranstalten, als auch sonst zu Abhinderung aller Excesse die diensam ermessenden Dispositionen anzukehren, anerwogen auch selber hiervor zu repondieren haben wird, woraus sich jedoch ferners von selbst ergibt, dass die gesammten Regimenter nur allein an denjenigen General, so in ersagtem Bayern das Ober-Commando führen wird, kriegsgebräuchigermassen assigniert (sind)“.

die Generale und Truppen-Commandanten. Der General-Quartiermeister hatte die Lager und Winter-Quartiere nach den allgemeinen Weisungen des Feldherrn auszumitteln und anzuweisen; ihm fiel also auch die Recognoscierung der Gegend in der angeordneten Marschrichtung in Bezug auf Verpflegung und Gangbarkeit des Terrains zu. Der „kleine Generalstab“ gieng daher unter entsprechender Bedeckung der marschierenden Armee voraus, soweit es die für Unterkunft und Verpflegung zu treffenden Vorbereitungen erheischten.

„Die Mangelhaftigkeit, um nicht zu sagen Aermlichkeit der Einrichtung des General-Quartiermeister-Amtes tritt auf den ersten Blick hervor. Es waren eben nur die untergeordnetsten Functionen, welche die Oberleitung am meisten beirrten, die der Feldherr an besondere Ausführungs-Organe überliess. Die wichtigste war wohl darunter die Recognoscierung; allein auch diese hatte bei Weitem nicht jene Bedeutung, die ihr heute zukommt. Bei dem grossen Mangel an topographischen Behelfen und dem gänzlichen Fehlen solcher, zum Gebrauche geeigneter, marschierte die Armee im eigenen Lande mit nicht minderen Schwierigkeiten, als im fremden; das eine war ihr nicht viel weniger unbekannt, als das andere. Mühsam tastend suchte sie von Lager zu Lager ihren Weg, von dessen Gangbarkeit, ja, oft sogar von dessen Vorhandensein sie erst durch unmittelbar vorgenommene Recognoscierungen Kenntniss erhielt. Daher der heute oft unerklärlich langsam scheinende Gang der Operationen, welcher rasche Märsche, unerwartetes Auftreten, zu den Seltenheiten machte. Die Recognoscierung erhielt hiedurch allerdings einen nicht zu unterschätzenden Werth, allein derselbe war nur relativ und stand bei den engen Grenzen, die diesem Dienste factisch gezogen waren, nicht viel über jenem der heutigen Quartiermacher.“¹⁾

Welche Bedeutung man dem Dienste des „kleinen General-Stabes“ beimass, erhellt allein schon daraus, dass sich seine Standesziffer nicht nach der Stärke des Heeres oder der Eigenthümlichkeit des Krieges, sondern nach dem socialen Rang und militärischen Grad des commandierenden Generals richtete. Die Anforderungen an das Personale waren nicht eben grosse; nur der General-Wachtmeister und dessen Lieutenant sollten „in Etwas“ die Ingenieurwissenschaft verstehen.

¹⁾ Angeli, Zur Geschichte des k. k. General-Stabes. (Wien 1876), 9. (Fusst für die Zeit des Erbfolgekrieges auf den Instructionen für das General-Quartiermeister-Amt und die General-Adjutanten vom Jahre 1725, K. A., Mémoires, XI, 58 und 59.)

Da der Dienst des „kleinen Generalstabes“ von den General-Adjutanten geleitet wurde, zu welcher Stelle Manche oft in jungen Jahren und nicht jedesmal mit Rücksicht auf ihre intellectuelle Eignung oder gewonnene Erfahrung durch die freie Wahl des Feldherrn berufen wurden, da weiters die General-Adjutanten nicht stabil blieben, sondern mit der Person des commandierenden Generals wechselten und da auch der General-Quartiermeister-Stab erst unmittelbar vor jedem Kriege zusammengesetzt und nach demselben wieder aufgelöst wurde, so ist schon allein aus diesen Gründen eine hervorragende Leistung weder von der einen, noch der anderen Seite zu erwarten. „Mochten sich auch im Laufe der folgenden Jahrzehnte so manche Uebelstände abgeschliffen haben und die Erfahrungen des Krieges nicht verloren gegangen sein, so überzeugten doch schon die beiden schlesischen Kriege, dass gegenüber der durch rasche Operationen ausgezeichneten Tactik Friedrich des Grossen ein so schwerfälliger und ungenügender Apparat, wie er dem kaiserlichen Oberbefehle zur Verfügung stand, nicht aufkommen konnte.“¹⁾ Aber es ist auch gerade in den schlesischen Kriegen nicht zu verkennen, dass unter den General-Adjutanten mitunter ganz ausgezeichnete Kräfte sich fanden, wovon z. B. der geniale Parteigänger General-Adjutant Franquini einen Beweis liefert.

Häufig werden auch die übrigen Organe des Hauptquartiers unter die Bezeichnung „kleiner Generalstab“ subsummiert, als: Die Stabs-Medici (immer Doctoren der Medicin), deren ältester als Chef-Arzt der Armee fungierte, die Stabs-Chirurgen (Stabs-Feldscherer), die Beamten des Commissariats, des Proviant-Amtes, der Feld-Kriegs-Cassa, des Auditoriats, der Feld-Apotheke, der Feldpost, einige Ingenieure und der Pater superior.²⁾

Sieht man genau zu, so gliederte sich der Dienst der Organe des Hauptquartieres gerade so, wie jener des „kleinen Stabes“ beim Regimente und jener der „kleinen Prima-Plana“ bei einer Compagnie, von welcher letzterer (da sie noch Fähnlein hiess) die Organisation ausgegangen ist. Folgende schematische Zusammenstellung macht dies ersichtlich:

¹⁾ Angeli, a. a. O. 13.

²⁾ Der erste Oberst-Hofkanzler Graf Sinzendorff erhielt 1741 von der Bancalität 36 Scudi für ein päpstliches Breve, welches zu Rom „für Ihre Königlichen Majestät Beichtvater, des Patris Kampmüller Hochwürden als Obristen Feld-Pater“ ausgefertigt wurde. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 22. Juli 1741.)

Armee-Hauptquartier	Regimentsstab	Compagnie
General-Adjutant	Wachtmeister-Lieutenant (Adjutant)	Feldwebel
General-Quartiermeister oder dessen Lieutenant, Stabs-Quartiermeister u. Capitaine des guides	Regiments-Quartier- meister	Fourier
General-Kriegs-Commis- sariats-Amts-Feld-Sub- stitution	Derselbe als Rechnungs- führer	Fourier
General-Auditor-Lieut.	Auditor	(Compagnie - Comman- dant, berechtigt zu Dis- ciplinarstrafen)
Feld-Kriegs-Expedition	Derselbe als Secretarius	bis 1740 Musterschreiber, hernach Fourier
Pater superior	Caplan	(Einzelne Dienstesob- liegenheiten des Fähn- richs und Führers)
Proviandstab	Regiments-Proviand- meister	Fourier
General - Wagenmeister oder dessen Lieutenant	Regiments-Wagenmeister	(Zwei Mann zur Bagage- Wache)
General-Gewaltiger und Stabs-Profossen	Regiments-Profoss	(Corporal)
Stabs - Medicus, Stabs- Chirurgus, Feld - Apo- theker	Regiments - Feldscherer mit dem „Medicamenten- Kasten“	Feldscherer-Geselle mit Verbandzeug

In dieser Zusammenstellung drückt sich zugleich das Verfügungsrecht der höheren über die niederen Organe des Regiments und der Compagnie aus, wobei jedoch die Rechte des Regiments-Commandanten nicht geschmälert werden durften.

Anfangs des Jahres 1740 waren auf die Contributionen der habsburgischen Länder, mit Ausnahme Italiens und der Niederlande, folgende Generale mit den beigefügten jährlichen Gagen angewiesen¹⁾:

1	General-Lieutenant	50.000 fl.,
7	„ Feldmarschälle à	11.804 „
1	„ Feldmarschall	9.900 „
2	„ Feldmarschälle (Titulare) à	9.144 „
1	„ Feldmarschall „	7.920 „
1	„ der Cavallerie	9.144 „
1	„ „ „ (Titular)	5.664 „
1	„ „ „ „	4.740 „
1	„ Feldzeugmeister	7.824 „
12	„ Feldmarschall-Lieutenants à	4.740 „
2	„ „ „ (Titulare) à	3.960 „
34	„ Feldwachtmeister à	3.960 „
1	„ „ „	4.320 „

Unter den Feldmarschällen befindet sich der Hof-Kriegsraths-Präsident Graf Joseph Harrach, welchem in dieser Eigenschaft jährlich 18.000 Gulden und überdies die Gebühren des Oberst-Inhabers zuflossen. Letzteres war auch bei allen anderen Generalen der Fall, welche „wirkliche Oberste“ (Inhaber) waren.

Es war „althergebrachte Observanz“, dass die Generale im ersten Jahre nach ihrer Beförderung (im sogenannten „Carenz-Jahre“) die Gage der zuletzt innegehabten Charge genossen, sonach die General-Feldwachtmeister „allein die Obristens- und Hauptmanns- (Rittmeisters-) Gage“. Maria Theresia bestätigte am 13. Mai 1744 diese Gepflogenheit, nur sollten die Obersten-Gagen der neuen General-Feldwachtmeister künftig aus der Operations-Casse bezahlt werden, „damit die Regimenter mit dem Gelde besser die Stabs-Officiere bezahlen und die vacanten Compagnien an verdiente Officiere vergeben werden könnten, sonach nicht ohne wirkliche Hauptleute wären“.

Auch die General-Adjutanten, gewöhnlich in einer der Chargen vom Hauptmann (Rittmeister) bis zum Obersten stehend, sollten

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12.

von diesem Zeitpuncte an bei den Regimentern auf ihre Compagnien „resignieren“ und ebenfalls aus der Operations-Casse die Gage beziehen ¹⁾. Diese wird für das Jahr 1740 mit jährlichen 1824 Gulden angegeben. Damals werden in den deutsch-böhmisch-ungarischen Erblanden sieben General-Adjutanten mit dieser Gage angeführt. Bei der Haupt-Armee des Prinzen Carl von Lothringen befanden sich im Mai 1744 allein deren fünf, bei Batthyány in Bayern zwei.

Der General-Quartiermeister-Lieutenant Gramlich bezog 1739 auf ein Jahr 1740 fl., der Stabs-Quartiermeister 416, der General-Wagenmeister 768, dessen Lieutenant 300, der Capitaine des guides 768, der General-Gewaltige 1080, der Stabsprofoss 300 Gulden. ²⁾

An Landes-Vorspann gebührten einem Feldmarschall fünf, einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie vier, einem Feldmarschall-Lieutenant drei und einem General-Feldwachtmeister oder einem nicht mit seinem Regimente marschierenden Obersten „im Herrendienste“ zwei Wagen.

Die Truppen.

Reductionen seit dem Frieden von Passarowitz 1718.

Zur Zeit als die kaiserlichen Truppen unter des Prinzen Eugen von Savoyen genialer Führung in den Kämpfen von Peterwardein, Temesvár und Belgrad sich unvergänglichen Ruhm und dem Kaiser das Temeser Banat, nebst Theilen von Serbien, Bosnien und der Walachei erwarben, bestand die habsburgische Hausmacht aus 53 Infanterie-, 22 Cürassier-, 17 Dragoner- und 5 Husaren-Regimentern. Obwohl die dem Frieden von Passarowitz (Požarevac) folgenden fünfzehn Jahre durchaus nicht ohne Kämpfe abliefen, gestatteten die Verhältnisse mehrfache Reductionen in der Zahl und Stärke der Regimenter, wobei die finanzielle Lage des habsburgischen Länderbesitzes massgebend war. Mit Ende dieses Zeitraumes (1732) gab es an kaiserlichen „immediaten“ Truppen 47 Infanterie-, 20 Cürassier-, 12 Dragoner- und 3 Husaren-Regimenter. In den Kämpfen um die polnische Thronfolge sah sich der Kaiser neuerdings zu grossen Anstrengungen genöthigt und es entstanden daher in den Jahren 1733 bis 1735 acht neue Infanterie-Regimenter (wobei das 1733 errichtete und schon im folgenden Jahre wieder aufgelöste

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, Mai, 241 Reg.

²⁾ K. A., Mémoires, VIII, 15.

Regiment Moltke nicht mitgezählt wird), ferner zwei Dragoner- und sechs Husaren-Regimenter. Nach dem Frieden wurden drei Infanterie-Regimenter (darunter die zwei neapolitanischen, Monteleone und Spinelli), dann zwei Cürassier-Regimenter reduciert.¹⁾

Im Jahre 1733 bestand jedes Infanterie-Regiment aus fünfzehn Musketier- (auch „Füsilier-“ oder „Ordinari-“) Compagnien, eingetheilt in drei Bataillone und aus zwei Grenadier-Compagnien. Eine der letzteren zählte 100, eine Ordinari-Compagnie aber 140 Mann, so dass also ein Bataillon 700, das ganze Infanterie-Regiment mit dem „completen“, d. h. dem vorgeschriebenen oder Sollstande 2300 Mann zählte. Jene Regimenter, welche im römischen Reiche standen oder dahin bestimmt waren, erhielten Ende 1733 ein viertes Bataillon, kamen sonach auf 3000 Mann.

Ein Cürassier-Regiment zählte auf dem Kriegsfusse 1094 Mann, eingetheilt in zwölf Ordinari-Compagnien à 83 und in eine Carabinier-Compagnie zu 98 Mann. Die Dragoner-Regimenter hatten dieselbe Stärke und Eintheilung, nur hiess die dreizehnte Compagnie die Grenadier-Compagnie. Ein Husaren-Regiment damaliger Zeit hatte den Sollstand von 1000 Mann, welche in zehn Compagnien von je 100 Mann abgetheilt wurden. Die Compagnie war die administrative Unter-Abtheilung; im Gefechte oder beim Exercitium bildeten bei allen Reiter-Regimentern zwei Compagnien eine Escadron.²⁾

Die zu Anfang des Jahres 1736 beabsichtigte Auflösung zweier weiterer Infanterie-Regimenter und die Reduction jedes Infanterie-Regiments auf 2000 Mann, der Cürassier- und Dragoner-Regimenter auf je 800 Mann und 440 Pferde, dann der Husaren-Regimenter auf 600 Mann und 300 Pferde³⁾ kam mit Rücksicht auf den heranrückenden Türkenkrieg nicht zur Durchführung. Noch vor dem eigentlichen Beginn dieses Krieges erfloss jedoch am 18. October 1736 die kaiserliche Resolution, dass alle Infanterie-Regimenter auf den „completen Stand“ von 2300 Mann in drei Bataillonen und zwei Grenadier-Compagnien zu setzen, demnach die vierten Bataillone, wo sie bestanden, mit 1. November 1736 zu reducieren seien⁴⁾

¹⁾ Vergl. die Tabellen, Beilage 22 A und 22 B im 20. Bande der „Feldzüge des Prinzen Eugen“. Auf die gemietheten und Auxiliar-Truppen wird hier und im Folgenden keine Rücksicht genommen. „Reduciert“ bedeutet im militärischen Sprachgebrauch jener Zeit „aufgelöst“.

²⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen XIX, 101, 106, 110.

³⁾ K. A., H. K. R., 1736, Prot. Reg. fol. 243 (Februar 22).

⁴⁾ K. A., H. K. R., 1736, Prot. Reg. fol. 1421, 1660.

und weiters am 23. Februar 1737 die Allerhöchste Entschliessung, die „Regimenter zu Pferd“ (d. h. Cürassiere und Dragoner) um vierzig Mann, also auf 1054 Mann herabzusetzen ¹⁾. Es ist vermuthlich ein Ergebniss des unglücklichen Feldzuges von 1738 und der finanziellen Erschöpfung des Staates, dass man gegen Ende dieses Jahres beschloss, die Cürassier- und Dragoner-Regimenter nur mehr auf 1000, die Husaren-Regimenter gar nur mehr auf 800 Mann und Pferde ergänzen zu lassen. ²⁾

Nachdem während des Türkenkrieges die Zahl der Regimenter nur bei den Dragonern eine Aenderung erfuhr, indem der Kaiser vom Hause Württemberg, laut Capitulation vom 5. October 1737 mit demselben, das Dragoner-Regiment Ludwig Württemberg übernahm ³⁾, so bestand die kaiserliche Hausmacht am Ende dieses Krieges aus 52 Infanterie-, 18 Cürassier-, 15 Dragoner- und 9 Husaren-Regimentern. Diese repräsentierten nach dem eben giltigen Sollstande eine Armee von 118.700 Mann Infanterie und 40.962 Reitern, somit im Ganzen von 159.662 Mann ⁴⁾, eine Zahl, die in Wirklichkeit in Folge der Verluste vor dem Feinde, der Anstrengungen auf Märschen und in Lagern, des vielfach ungesunden Klimas und oft sumpfigen Bodens, endlich der an den Südgrenzen des Reiches damals nie ganz erlöschenden Pest und anderen Krankheiten freilich nicht erreicht wurde. Eine Standes-Tabelle der kaiserlichen Armee in Ungarn und Slavonien vom 20. October 1739 weist für 74 Bataillone und 56 Grenadier-Compagnien der Infanterie einen Abgang von 20.508 Mann gegen den „completen“ Stand von 57.400 Mann auf ⁵⁾, d. i. 35·7 Percent oder mehr als ein Drittel.

¹⁾ K. A., H. K. R., 1737, Prot. Reg. fol. 283.

²⁾ Ebenda, fol. 1522, 1881. Auch General der Cavallerie Graf Alexander Károlyi sollte (Ebenda, fol. 1949) bei seinem Husaren-Regimente die bisherige eilfte Compagnie auf die anderen zehn auftheilen und das Regiment auf 800 Mann setzen; das scheint aber nicht geschehen zu sein; das Regiment Károlyi wird auch in den folgenden Jahren um eine Compagnie stärker ausgewiesen, als die anderen Husaren-Regimenter.

³⁾ K. A., H. K. R. 1740, März, 633, Reg.

⁴⁾ Hierbei sind die in den Niederlanden befindlichen drei National-Infanterie-Regimenter Los Rios, Prié und de Ligne mit je 2000 Mann, die in Italien stehenden Cürassier-Regimenter Miglio und Berlichingen, dann das Dragoner-Regiment Sachsen-Gotha mit je 1094 Mann, die ebendasselbst stehenden Husaren-Regimenter Baranyay und Havor mit je 1000, endlich das Husaren-Regiment Károlyi mit 880 Mann angenommen; diese Regimenter erscheinen noch zur Zeit des Todes des Kaisers mit diesem vorgeschriebenen Stande.

⁵⁾ K. A.; F. A. Türkenkrieg, 1739, X, 25.

Die Reductionsprojecte der Jahre 1739 und 1740.

Zahl und Stand der Regimenter beim Tode Carl VI.
Dislocations-Aenderung im Jahre 1740.

Nachdem am 18. September 1739 mit den Türken der Friede von Belgrad abgeschlossen worden, richtete sich des Kaisers erste Sorge darauf, die durch den unglücklichen Krieg seinen Ländern geschlagenen Wunden wieder zu heilen, indem er anstrebte, die Lasten seiner Unterthanen soweit, als es sich mit der politischen und militärischen Machtstellung seines Hauses vertragen, zu erleichtern.

Das nächstliegende Mittel hiezu lag scheinbar abermals in einer Reduction der Zahl und Stärke der kaiserlichen Regimenter. Diese konnten vermöge der geltenden Grundsätze hinsichtlich ihrer Ergänzung, dann der Dienstzeit des gemeinen Mannes nicht derart leicht ihren Stand vermindern, wie dies heutzutage geschieht. Dazu bedurfte es einer ausdrücklichen und detaillierten kaiserlichen Entschliessung. Hervorragende Generale, wie z. B. der Feldzeugmeister Joseph Prinz zu Sachsen-Hildburghausen waren der Meinung, dass mit Rücksicht auf das geschwächte Heer und dessen im letzten Kriege untergrabenes Ansehen, dann aber auch auf die ganze politische Lage eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Zahl der Regimenter platzgreifen solle; aber die Erkenntniss der stark herabgekommenen materiellen Leistungsfähigkeit der Monarchie nöthigte ihn und auch Männer, wie den Feldmarschall Khevenhüller, sich trotz allen Widerstrebens mit dem Gedanken der Reduction vertraut zu machen. Als vorbereitender Schritt zu derselben ergieng am 3. und 24. October 1739 an sämtliche Regimenter zu Fuss und zu Pferd die Verordnung, dass die schon vacanten oder noch offen werdenden Stabs-, Ober- und Unterofficiers-Plätze bis auf weiteren Befehl nicht besetzt werden dürften ¹⁾.

Die Berathung der finanziellen Lage ergab, dass zum künftigen Unterhalt der Kriegsmacht jährlich nur auf acht Millionen Gulden zu rechnen sei, wovon sechseinhalb Millionen für den Unterhalt der Regimenter in den deutschen, böhmischen und ungarischen Erblanden, der Rest für die übrigen Militär-Erfordernisse in Anschlag gebracht war ²⁾. Die Regimenter, welche nach

¹⁾ K. A., H. K. R. 1739, Prot. Reg. fol. 1872, 1992.

²⁾ Hofk. Arch., Reichs-Archiv, Fascikel 165 Deputations-Protocoll, 5. November 1739 und Conferenz-Protocoll, 6. April 1740.

Italien und in die Niederlande zu stehen kamen, sollten aus den Einkünften dieser Provinzen erhalten werden. Der Hof-Kriegsraths-Präsident Feldmarschall Graf Joseph Harrach meinte zwar in einem Briefe vom 16. November 1739 an den Prinzen von Sachsen-Hildburghausen¹⁾, mit dieser Summe könne so wenig das Auslangen gefunden werden, als sein Schneider aus den für ein Kleid ausreichenden sieben Ellen Tuch sechs ganze Kleider machen könne, aber es blieb bei den trostlosen Umständen auch ihm nichts anderes übrig, als auch seinerseits zur Lösung des Problems beizutragen.

Die ersten Reductionsprojecte liefen schon im October 1739 von den Feldmarschällen Grafen Khevenhüller und Seckendorff (damals in Graz interniert) ein. Dasjenige des Letzteren²⁾ beschäftigte sich mehr mit der allgemeinen Lage als mit der concreten Frage und wurde daher, so beachtenswerth sonst sein Inhalt auch war, damals nicht weiter in Betracht gezogen. Khevenhüller arbeitete seinen Entwurf wieder um und seine neue Arbeit kam im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1740 mit noch vier anderen Entwürfen der Feldmarschälle Grafen Harrach und Königsegg, des Feldzeugmeisters Prinzen von Sachsen-Hildburghausen und des Hof-Kriegsrathes von Koch zur commissionellen Berathung.³⁾

Die Vorschläge dieser fünf Männer von Erfahrung sind aus nachstehender Zusammenstellung zu entnehmen. Zu deren Verständniss muss nur noch erwähnt werden, dass vom Kaiser noch vor Beginn der Berathungen die Auflösung des „illyrisch-raizischen“ Husaren-Regiments Cantacuzene und des Dragoner-Regiments Ludwig Württemberg genehmigt wurde⁴⁾, so dass die Projecte nur mehr von der Anzahl von 52 Infanterie-, 18 Cürassier-, 14 Dragoner- und 8 Husaren-Regimentern ausgehen konnten.

¹⁾ K. A.; F. A. Türkenkrieg, 1739, XI, 5.

²⁾ K. A., F. A. Türkenkrieg 1739, XIII, 20. Khevenhüller's Project vom 14. October 1739 ebendasselbst, Mémoires, VIII, 12.

³⁾ Die fünf Projecte im K. A. in dem umfangreichen Acten-Convolut H. K. R. 1740, Juni, 1002, Exp. Khevenhüller's Project in zweiter Original-Ausfertigung auch in den „Mémoires“, VIII, 9, 10 a—e. Vergl. „Khevenhüller's Wehrsystem“ in den „Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs“, Jahrgang 1881.

⁴⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fascikel 165, Conferenz-Protocoll 10. September 1739. — K. A., H. K. R. 1739, October, 271, Exp. und 1740, März, 633, Reg.

Das Reductions-Project des	beantragt die Beibehaltung von Regimentern												Hiemach sollten also aufgeführt werden			
	Infanterie		Cürassiere		Pferde		Dragoner		Husaren		Regimenter		Infanterie-	Cürassier-	Dragoner-	Husaren-
	Mann stark	eingetheilt in Compagnien	Mann stark	eingetheilt in Compagnien	Pferde	eingetheilt in Compagnien	Mann stark	eingetheilt in Compagnien	Mann stark	eingetheilt in Com- pagnien	Regimenter					
Hof-Kriegsrath v. Koch	46 2080 à 122 à 100 Mann Mann	15 2 Mann Mann	18 8:0 705	12 1 10 1 à 70 à 100 Mann Mann	12 800 600	12 1 10 1 à 70 à 100 Mann Mann	6 600 300 10	6 1	6 600 300 10	8 2	6	—	2	2	—	—
F.M. Graf Harrach . . .	50 2000 à 150 à 100 Mann Mann	12 2 Mann Mann	18 800 400	12 1 10 1 à 70 à 100 Mann Mann	12 800 400	12 1 10 1 à 70 à 100 Mann Mann	4 600 300 8	4 2	4 600 300 8	8 2	2	—	2	4 ¹⁾	—	—
F.M. Graf Khevenhüller	40 2571 à 159 à 98 Mann Mann	15 2 Mann Mann	18 9:4 704	12 1	12 914 704	12 1	7 480 480	7 8	7 480 480 8	12 2	—	—	2	6	—	—
F.Z.M. Prinz von Sach- sen-Hildburghausen .	48 2044 à 120 à 62 Mann Mann	16 2 Mann Mann	18 800 600	12 1	12 800 600	12 1	5 600 300 10	5 4	5 600 300 10	10 2	—	—	2	3	—	—
F.M. Graf Königsegg .	52 1810	15 2	18 800 512	12 1	14 800 512	12 1	8 600 360 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Ausserdem eine Anzahl Compagnien bei den bestohlen bleibenden Regimentern zu Fuss und zu Pferde

Allen Projecten gemeinsam ist, dass sie die Zahl der Cürassier-Regimenter unberührt lassen und höchstens zwei Dragoner-Regimenter zur Auflösung beantragen. Darin prägt sich nicht nur die Schwierigkeit der Wiedererrichtung solcher Regimenter im Bedarfsfalle, insbesondere bezüglich der Pferdebeschaffung, sondern ebenso stark auch die Werthschätzung aus, die sich die „deutschen“ Cavallerie-Regimenter in den Kämpfen unter Prinz Eugen erworben hatten. Weiters ist bei allen Reiter-Regimentern die Zahl der beizubehaltenden Pferde weit geringer, ja bis zur Hälfte schwächer, als die des projectierten Mannschaftsstandes entworfen; dies entsprach der bisherigen Gepflogenheit. Abgesehen von dem Projecte Königsegg, handelte es sich also bei den anderen um die Auflassung mehrerer Infanterie-Regimenter, weil schlechterdings gespart werden musste und mehrerer Husaren-Regimenter, welche erfahrungsgemäss am leichtesten wieder errichtet werden konnten.

Khevenhüller's Hauptaugenmerk war auf die Erreichung eines möglichst hohen Feuergewehr-Standes, die thunlichste Entlastung des Aerars und der Länder von den kostspieligen Regimentsstäben und den „kleinen Prima-plana“-Parteien, dann die Ermöglichung einer raschen Mobilisierung gerichtet. Die Officiere der aufzulösenden Regimenter sollten theils ganz abgedankt, theils mit halber, theils mit ganzer Gage den verbleibenden Regimentern zugetheilt, „aggregiert“ werden, bis sich Aperturen ergäben. Die Zahl der Chargen sollte vermindert, die Gemeinen und die „kleine Primaplana“, (d. h. die über dem Corporal stehenden Unterofficiers-Parteien der Compagnien) der aufzulösenden zwölf Regimenter als Gemeine in die verbleibenden vierzig Regimenter eingetheilt werden. Trotz der um zwölf verminderten Zahl derselben würde nach seinem Plane die kaiserliche Armee mehr Combattanten haben, als bisher; durch sein System werde auch der gemeine Mann mehr conserviert; „dieser kann zu Friedenszeiten ad exercitium armorum et operis gebracht werden; sofort ist bei hervorbrechendem Krieg allezeit schon ein miles exercitatus vorhanden, da in contrario die schwache Mannschaft in Wachten und Diensten strapaziert wird und zu Grunde gehen muss“. Im Ernstfalle könnten aus dem starken Mannschaftsstande leicht wieder neue Bataillone geschaffen werden mit einem starken Kern ausgebildeter Leute, unter welche ohne Gefahr noch leicht Recruten gesteckt werden könnten. Den Einwand, dass nach seinem Entwurfe in der Armee zu wenig Officiere seien, während es deren z. B. in Frankreich sehr viele gebe, liess er nicht gelten, „weil in Frankreich die Noblesse und

Jugend zu dienen obligiert, so aber bei uns nicht ist, dann unter den kaiserlichen Truppen die meisten Officiere Ausländer, auch die Unterofficiere und Gemeinen selbst in guter Anzahl Fremde sind". Es sollten fernerhin nicht so oft fremde, zum Theil unerfahrene „Personalien" unter die Regimenter gesteckt, sondern eher die mit halber Gage aggregierten Officiere eingebracht werden; auch in der Generalität, in der Artillerie, bei den Ingenieuren, in den Kanzleien und beim Kriegs-Commissariat hätten „viel überflüssige, ohn- nöthige und incapable Personen de praeterito zur Annehmung sich zu insinuieren gewusst", nun sei aber dagegen keine Abhilfe möglich, da „die Allerhöchst angestammte kaiserliche Clemenz und Pietät nicht verstattet, dergleichen wieder abzuschaffen". Man solle aber diese Leute doch entlassen, monatlich genaue Standes-Tabellen führen lassen, für jedes Ressort so, wie bei den Regimentern, einen geschlossenen „Numerus der höchst nöthigen Leute" fixieren und hienach nur den wirklichen Abgang ersetzen; dann werde auch das Geld nach und nach auslangen.

Während Feldmarschall Khevenhüller bei seinen Plänen nur immer an den Erbfeind der Christenheit dachte, war der Prinz von Sachsen-Hildburghausen der Meinung, dass mit Rücksicht auf die überall offenen Grenzen und schlechten Festungen, dann gefährlichen Nachbarn, die Armee immer in Bereitschaft stehen müsse, „täglich und stündlich und da man es vielleicht am allerwenigsten vermuthen möchte, in die gefährlichsten und schärfsten Kriegs-Operationen verwickelt zu werden". Sein Project legte das Hauptgewicht auf die Erhaltung des Officiers- und Unterofficiers-Cadres; doch erkannte er, dass Khevenhüller's Vorsorge für einen möglichst starken Mannschaftsstand eben nicht so unbegründet wäre und er suchte daher diesem Mangel seines Vorschlages dadurch abzuhelpen, dass er für die Bildung von Recruten-Reserven in Ungarn eintrat. Er dachte sich dieselbe derart, dass bei den ständigen Garnisonen in Raab, Komorn und Ofen je 2000 und in Siebenbürgen ebenfalls 2000 „Supernumeräre" unterhalten würden, ohne grosse Montur und nur mit halbem Sold, von wo sich die Regimenter leicht und dabei billiger hätten ergänzen können.

Das Project des Hof-Kriegsraths-Präsidenten, welches bei der Infanterie nur die Auflösung zweier Regimenter und bei jedem der verbleibenden noch die Reduction von je drei Compagnien

forderte, ergab nach seiner Durchführung 2840 Mann zu Fuss weniger als das Khevenhüller's und fast 2000 Mann mehr als das Hildburghausen's und betührte auch nicht eine so grosse Anzahl von Officieren.

Die beiden anderen Vorschläge hätten noch eine viel geringere Anzahl von Fusssoldaten ergeben und wurden desshalb kaum ernstlich in Betracht gezogen.

Wenn von den Bestrebungen Carl VI. um die Anerkennung der pragmatischen Sanction die Rede ist, so verknüpft sich damit immer die Vorstellung, als hätte der Kaiser allzusehr auf den Werth von leicht zu brechenden Verträgen gebaut und die Bedeutung einer zahlreichen und tüchtigen Armee nicht richtig gewürdigt.

Aus der Begründung des Projectes des Prinzen von Sachsen-Hildburghausen aber geht hervor, dass Carl VI. bei der vorzunehmenden Reorganisation nicht nur auf die Leistungsfähigkeit der Länder und ihren hinreichenden Schutz, sondern gar wohl auch auf die Eventualitäten gelegentlich der Erbfolge seiner Tochter und die Rolle, welche dabei der Armee zufallen musste, gedacht habe. Dies wird durch die Art und Weise, wie er sich zu der als unbedingt nothwendig erkannten Heeres-Reduction verhielt, bestätigt. Zwar hatte er zuerst mit Rücksicht auf die Finanzlage den Grafen Harrach wegen der Betreibung der Vorlage von Entwürfen so sehr gedrängt, dass sich dieser in einem Briefe an den Prinzen von Sachsen-Hildburghausen darüber beklagte¹⁾; als aber die Berathungen endlich sich ihrem Ende näherten, da zögerte er mit der Entscheidung und es kamen nicht einmal schon beschlossene Verfügungen hinsichtlich der Reduction zur Ausführung, obwohl die immer gleich trostlose Finanzlage und die dringende Durchführung einer Aenderung in der Truppen-Dislocation einen ebenso raschen, als festen Entschluss erheischt hätten.

Nach dem Friedensschlusse war nämlich die gegen die Türken im Felde gestandene Armee in die Winterquartiere verlegt worden, welche sich von Siebenbürgen bis nach Croatien und über ganz Ungarn erstreckten. Nach damaligem Gebrauche war zu Friedenszeiten an einen längeren Marsch der Truppen im Winter zum Zwecke der Garnisonsänderungen nicht zu denken. So verblieb denn

¹⁾ K. A.; F. A. Türkenkrieg, 1739, XI, 5

die ganze Armee die kalte Jahreszeit hindurch in Ungarn und dessen Nebenländern; erst mit Eintritt des Frühjahres trat für diese Provinzen eine kleine Erleichterung ein. Es marschierten nämlich die bisher daselbst gestandenen Theile der „beiden Garnisons-Regimenter“ O'Gilvy und Wenzel Wallis nach Böhmen, beziehungsweise nach Schlesien; nach Vorder-Oesterreich, wo bisher nur zwei Bataillone von Salm und Walsegg sich befanden, der Rest des letzteren Regiments, dann Jung-Daun- und Damnitz-Infanterie; nach den Niederlanden, welche bisher von fünf Infanterie- und zwei Dragoner-Regimentern beschützt wurden, noch drei ganze Infanterie-Regimenter, Salm, O'Nelly und Heister; endlich nach Italien Gyulay-Infanterie.

Was sonst noch an Truppenverschiebungen im Sommer des Jahres 1740 vorgenommen wurde, geschah hauptsächlich nur zum Zwecke einer gleichmässigeren Vertheilung innerhalb Ungarns und seiner Nebenländer, aus Rücksicht auf leichtere Verpflegung und um die durch die Ausmärsche entstandenen Lücken auszufüllen. Es befand sich sonach Mitte 1740 immer noch mehr als die Hälfte der gesammten Kriegsmacht in den ungarischen Ländern, darunter jene acht Infanterie- und ein bis drei Dragoner-Regimenter, welche noch in die deutsch-böhmischen Erblande verlegt werden sollten. Trotz alles Drängens von Seite Ungarns verwahrte sich aber der Hof-Kriegsrath gegen jede weitere Verschiebung, bis bestimmt sein werde, wie viel und welche Regimenter reduciert würden, da sonst ein zweckloses Hin- und Hermarschieren bei einigen Regimentern unvermeidlich wäre. ¹⁾

Der Kaiser hatte endlich in einer Resolution zum Conferenz-Protocoll vom 10. Juni ²⁾ sich für das Reductions-Project des Hof-Kriegsraths-Präsidenten Feldmarschall Grafen Harrach entschieden, aber zugleich bestimmt, dass drei Infanterie-Regimenter (statt zwei) aufgelöst werden sollten. Hof-Kriegsrath v. Koch verständigte am 30. Juli den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Walsegg von der Allerhöchsten Resolution, drei Infanterie-, zwei Dragoner- und drei Husaren-Regimenter aufzulösen, welche aber noch nicht benannt seien (sonach um ein Husaren-Regiment weniger als nach Harrach's Project), ferner dass bei jedem Infanterie-Regimente drei, bei jedem Cavallerie-Regimente zwei Compagnien reduciert werden sollten,

¹⁾ Hof. K. Arch., Reichs-Acten, Fascikel 165, Deputations-Protocolle 27. Mai und 22. September 1740.

²⁾ Erliegt bei den fünf Reductions-Projecten.

fügte aber die Meinung bei, dass an dieser Resolution noch Aenderungen vorgenommen werden dürften.¹⁾ Thatsächlich war es noch am 22. September zweifelhaft, ob nicht statt drei — sechs Infanterie-Regimenter reducirt werden sollten, in welchem Falle in die böhmischen Erblande weniger als acht Fuss-Regimenter verlegt worden wären²⁾. Aus Khevenhüller's Project ist nämlich ersichtlich, dass der Grossherzog von Toscana seinerzeit für die Auflösung von acht Infanterie-Regimentern gestimmt hatte³⁾; er kam damit der Ansicht Khevenhüller's am nächsten. Bei dem unzweifelhaften Einflusse so gewichtiger Gegner des Projectes Harrach und bei der politisch ebenso gewichtigen Meinung Hildburghausen's, man müsse die Armee eher vermehren, als vermindern, ist es dem Kaiser gewiss sehr schwer geworden, zu einem definitiven Entschlusse zu gelangen und in der That war ein solcher bis zum 15. October noch nicht an den Hof-Kriegsrath herabgelangt⁴⁾. Wie aber aus den am 9. Juli an sämtliche Regimenter in den deutsch-böhmisch-ungarischen Erblanden, am 8. October an jene in Italien und noch am 19. October an die in den Niederlanden ergangenen Befehlen, den Stand einer Compagnie um einen Corporal, zwei Gefreite und zwei Fourierschützen zu vermindern⁵⁾, hervorgeht, muss die Entscheidung nahe bevorgestanden sein, sowohl hinsichtlich der Zahl, als der Auswahl der aufzulösenden Regimenter.

Nachdem schon im August und September die Regimenter Botta-, Browne- und Harrach-Infanterie, dann Liechtenstein-Dragoner, wohl in der sicheren Annahme, dass sie nicht in Reduction verfallen würden, nach Schlesien und Mähren in Marsch gesetzt worden, ergingen endlich am 15. und 19. October, also nur einige Tage vor dem Tode des Kaisers, die Befehle zu Dislocations-Aenderungen⁶⁾, nach welchen die „General-Tabellen pro anno 1740“ des General-Kriegs-Commissariates de dato 5. November 1740⁷⁾ die zukünftige Vertheilung der Regimenter, wie folgt, angeben:

1) K. A.; F. A. Böhmen und Schlesien, 1740, VII, 1.

2) Hof. K. Arch., Reichs-A. Fascikel 165, Conferenz-Protocoll, 8. August und Deputations-Protocoll, 22. September 1740.

3) K. A.; Mémoires, VIII, 10 d.

4) K. A.; H. K. R. 1740, Prot. Seg. fol. 3286.

5) Ebenda, fol. 1062, 3248, 3304.

6) Ebenda, fol. 3279, 3282, 3258, 3301, 3302, 3306, 3308.

7) K. A.; F. A. Böhmen und Schlesien, 1740, XI, 1.

Länder	Regimenter			
	Infanterie-	Cürassier-	Dragoner-	Husaren-
Lombardei und Toscana	13	2	1	2
Niederlande	8	—	2	—
Ungarn, Croatien, Slavonien und Banat	12	13	7	5
Siebenbürgen	4	3	2	1
Böhmen	5	—	—	—
Mähren	1	—	1	—
Schlesien	4	—	—	—
Nieder-Oesterreich	—	—	1	—
Inner-Oesterreich	1	—	—	—
Tyrol	1	—	—	—
Vorder-Oesterreich	3	—	—	—
In Summa	52	18	14	8

Die Abweichungen, welche sich durch diese Befehle vom 15. und 19. October gegen die bisherige Dislocation zur Zeit des Todes Carl VI.¹⁾ ergaben, bezogen sich blos auf die zusammenhängende Hauptgruppe der Erblande und bedurften zu ihrer Durchführung noch langer Zeit. Das Regiment Königsegg-Infanterie wurde nach Tyrol beordert, wo es Mitte November eintraf, während um dieselbe Zeit Alt-Daun-Infanterie in Steyermark einrückte. Harrach-Infanterie betrat in der ersten Hälfte des November Schlesien, ihm folgten erst im December die Infanterie-Regimenter Browne und Botta und nahe um dieselbe Zeit die theils nach Mähren, theils nach Schlesien bestimmten Liechtenstein-Dragoner. Da Grüne-Infanterie noch im November, Kolowrat- und Carl-Lothringen-Infanterie im December in den böhmischen Erblanden einlangten und nur noch das Infanterie-Regiment Franz Lothringen dahin im Marsch war, so zeigt die vorstehende Tabelle zugleich annähernd die Truppen-Dislocation zur Zeit des preussischen Angriffes (16. December), an dessen Bevorstehen man in Wien so wenig glaubte, dass erst vom 10. December an neuerdings Befehle an mehrere Regimenter in Ungarn zum eiligsten Marsche nach Schlesien, Mähren und Böhmen erflossen.

¹⁾ Siehe Anhang Nr. 10. Dislocation der kaiserlichen Armee beim Tode Carl VI., dann Taf. III. sammt Legende.

Es war also glücklicherweise noch keine Reduction der Zahl der Regimenter wirklich durchgeführt. Der Tod Carl VI. am 20. October 1740 hatte die langen Berathungen vergeblich gemacht. Die neue Herrscherin konnte in dem Bewusstsein, dass ihre Thronbesteigung manchen Anfechtungen, insbesondere von bayerischer Seite, ausgesetzt sein würde, nicht auf die alten Projecte zurückgreifen und mochte froh sein, dass ihre Ausführung nicht in Angriff genommen worden war. Hatte sich aber auch die Zahl der Regimenter nicht gemindert, so hatten doch die gutgemeinten Absichten des Kaisers und der Projectanten durch die Umstände jetzt die schädliche Folge, dass keine einheitliche Auffassung darüber bestand, was fürderhin als der „complete“ Stand gelten solle und diese Schwankung machte sich auch der Armee fühlbar, gieng jedoch ohne grösseren Schaden für dieselbe ab, weil wenigstens an der bisher üblichen tactischen Eintheilung der Regimenter noch festgehalten worden war. Für die Darstellung des Wehrwesens hat diese Schwankung hinsichtlich der Sollstände aber insoferne Bedeutung, als darnach in Frage kommt, ob der Standes-Abgang aller Regimenter beim Regierungs-Antritte Maria Theresia's wirklich so gross war, als bisher angegeben wurde, nämlich fast 50.000 Mann (31·3%) und 9421 Pferde (23·8%) gegenüber einem angeblichen Sollstand von 157.000 Mann und 39.162 Pferden.¹⁾ Diese Ziffern sind nun wohl richtig, wenn die „completen“ Stände der Regimenter vom Anfange des Jahres 1740 zur Grundlage der Berechnung gemacht werden. Einzelne Standes-Tabellen auch vom Ende des Jahres halten allerdings an diesen Ständen fest, weil die Allerhöchste Entscheidung vom 10. Juni hinsichtlich der Standes-Reductionen noch nicht officiell und allgemein verlautbart war, sondern die Angelegenheit sich im Stadium der durch des Kaisers Tod jäh unterbrochenen Durchführung befand. Doch hatte Carl VI. schon im Juli die Ergänzung der in den Niederlanden stehenden fünf deutschen Regimenter ausdrücklich auf nur je 2000 Mann angeordnet²⁾ und auch für die drei in Vorder-Oester-

¹⁾ Die Kriege Friedrichs des Grossen, I, 78 f. Vergl. Meynert, Gesch. d. k. k. österr. Armee, IV, 39, wo für ein Infanterie-Regiment ein durchschnittlicher Abgang von 720 Mann, für ein Cavallerie-Regiment ein solcher von 194 Mann und 167 Pferden angegeben wird, was einem Gesamtabgang von beiläufig 45.200 Mann und 10.600 Pferden entspräche.

²⁾ K. A., H. K. R. 1740, Prot. Reg. fol. 1084; Prot. Exp. fol. 8292, 8498, 3502. Die drei niederländischen National-Regimenter besaßen schon diesen Sollstand.

reich befindlichen ist der gleiche Befehl sicher ergangen.¹⁾ Wenn weiters im November acht in Ungarn und Slavonien liegende Regimenter ihren Abgang auch nur auf die letztgenannte Zahl nachwiesen²⁾ und laut einer Weisung des Hof-Kriegsrathes vom 21. December, also bereits nach dem Einfall der Preussen in Schlesien, mehrere dahin marschierende Regimenter sich ebenfalls nur auf 2000 Mann ergänzen sollten³⁾, so ist es zweifellos, dass auch Maria Theresia an der Entschliessung ihres Vaters vom 10. Juni principiell festhielt. Dem entspricht auch die hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 31. December 1741 an sämtliche für die Armee Neipperg's bestimmten Fuss- und Reiter-Regimenter, kraft welcher den Inhabern die, seit mehr als einem Jahre verbotene Ersetzung abgängiger Chargen nach Massgabe des „dermaligen completen Standes von 2000 und respective 800 Köpf“ wieder gestattet wurde.⁴⁾ Also auch die Cürassier- und Dragoner-Regimenter hatten gemäss der Resolution des verewigten Kaisers ihren Stand nach dem Projecte Harrach's einzurichten und die einzige Wirkung der Preussen-Invasion war also nur, dass die Husaren nicht auf 600 Mann herabgesetzt wurden, sondern auf ihrem bisherigen completen Stande verblieben.

Vollständige Klarheit erhält die Sachlage durch die nachträglich am 1. Februar 1741 erflossenen königlichen Resolutionen, dass sämtliche Infanterie-Regimenter in den ungarischen und deutschen Erblanden ausser O'Gilvy und Wenzel Wallis „bei

¹⁾ Der Antrag hiezu erfolgte schon im April; der Abgang im November wurde nur mehr für den Sollstand von 2000 Mann berechnet. (Ebenda, Prot. Exp. fol. 1159, 3292; Prot. Reg. fol. 3703.)

²⁾ Ebenda, Prot. Exp. fol. 3132. (Wurmbrand-, Alt-Wolfenbüttel-, Bayreuth-, Seckendorff-, Schmettau-, Göldy-, Thüngen- und Moltke-Infanterie.)

³⁾ Ebenda, Prot. Reg. fol. 3637, 3643. (Baden-, Schmettau-, Thüngen-, Carl Lothringen-Infanterie.)

⁴⁾ Infanterie: Franz Lothringen, Alt-Daun, Harrach, Starhemberg, Carl Lothringen, Hessen-Cassel, Schmettau, O'Gilvy, Wenzel Wallis, Browne, Thüngen, Botta, Kolowrat, Grünne, Baden; Cürassiere: Hohenzollern, Hohenems, Lanthieri; Dragoner: Batthyány, Liechtenstein; Husaren: Csáky, Dessewffy, Splényi. (K. A., H. K. R. 1740, December, 821 Reg.) Nach dem Conferenz-Protocoll vom 27. December 1740 (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165) soll die Gesamtstärke dieser Regimenter nach dem geltenden Soll-Stande bei 36.000 Mann ausmachen, was bei der Infanterie dem Stande von 2000, bei der Reiterei jenem von 800 Mann per Regiment entspricht. Auch die genannten acht Reiter-Regimenter hatten schon früher Befehl erhalten, sich auf nur 800 Mann und Pferde zu completieren. (K. A., H. K. R. 1740, Prot. Reg. fol. 3655, 3661, 3666; Prot. Exp. fol. 2299.)

dermaligen Umständen auf 2000 Köpf' und sämtliche Regimenter zu Pferde deutscher und ungarischer Nation in den ungarischen und deutschen Erblanden „bei dermaligen Zeiten und Umständen auf 800 Mann und Pferd gesetzt" und auf diesem Fuss mit dem Beginne des „laufenden Militär-Jahrs, nämlich dem 1. November 1740" gepflegt und ergänzt werden sollten.¹⁾ Die Infanterie-Regimenter O'Gilvy und Wenzel Wallis sollten jedoch auch fortan auf dem „althergebrachten Fuss" von 2400, beziehungsweise 2100 Mann belassen werden.²⁾

Sonach wäre nur der Sollstand der in Italien stehenden Regimenter zu Fuss und zu Pferde, dann jener der zwei Dragoner-Regimenter in den Niederlanden unverändert geblieben; doch erhielt der commandierende General in Mailand, Feldmarschall Graf Traun, noch im Januar 1741 den Befehl, die ihm unterstehenden fünf Reiter-Regimenter nur auf 1000 Mann ergänzen zu lassen.³⁾

Nach vorstehenden Ausführungen gab es also beim Regierungsantritte Maria Theresia's:

a) 13 Inf.-Reg. (in Italien) m. d. Sollstande von je 2300 = 29.900 Mann

37 „ „ „ „ „ „ „ „ 2000 = 74.000 „

1 „ „ (O'Gilvy) „ „ „ „ „ 2400 = 2.400 „

1 „ „ (Wenzel Wallis) m. d. „ „ „ 2100 = 2.100 „

52 Inf.-Reg. mit dem Sollstande von zusammen 108.400 Mann

b) 2 Cür.-Reg. (in Italien) m. d. Sollstande v. je 1000 = 2.000 M. u. Pf.

16 „ „ „ „ „ „ „ „ 800 = 12.800 „ „ „

18 Cür.-Reg. mit dem Sollstande von zusammen 14.800 M. u. Pf.

c) 3 Drag.-Reg. mit dem Sollstande von je 1000 = 3000 M. u. Pf.

11 „ „ „ „ „ „ „ „ 800 = 8800 „ „ „

14 Drag.-Reg. mit dem Sollstande von zusammen 11.800 M. u. Pf.

d) 2 Hus.-Reg. mit dem Sollstande von je 1000 = 2000 M. u. Pf.

5 „ „ „ „ „ „ „ „ 800 = 4000 „ „ „

1 „ „ „ „ „ „ „ „ 880 = 880 „ „ „

8 Hus.-Reg. mit dem Sollstande von zusammen 6880 M. u. Pf.

Der Vergleich des vorgeschriebenen mit dem Effectivstande der „General-Tabella" vom 5. November 1740 ergibt sonach folgendes Bild:

¹⁾ K. A., H. K. R. 1741, Prot. Reg. fol. 209. Der damalige Sprachgebrauch verstand unter den „deutschen" Erblanden auch die böhmische Ländergruppe.

²⁾ Ebenda, Prot. Exp. fol. 314.

³⁾ Ebenda, fol. 811, Prot. Reg. fol. 91.

Waffengattung	Sollstand		Effectivstand		Abgang		Abgang in Procenten	
	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	M.	Pf.
Infanterie	108.400	—	75.658	—	32.747	—	30·2	—
Cürassiere	14.800	14.800	14.594	12.998	206	1.802	1·3	12·1
Dragoner	11.600	11.800	11.818	11.289	—	511	—	4·3
Husaren	6.880	6.880	5.827	5.454	1.053	1.426	15·3	20·7
Reiterei zusammen . . .	33.480	33.480	32.239	29.741	1.259	3.739	3·8	11·1
Totale	141.880	33.480	107.892	29.741	34.006	3.739	24·0	11·1

Das ist immerhin wenigstens bezüglich der Standesverhältnisse eine günstigere Situation der österreichischen Armee am Ende des Jahres 1740, als bisher angenommen wurde; bedenklich war in Wirklichkeit nur der Abgang an Mannschaft der Infanterie und an Pferden bei den Cürassieren, während nach Ansicht der Zeit auch ein etwaiger grösserer Abgang an Husaren-Mannschaft und -Pferden jederzeit leicht zu ersetzen war.

Die Fuss-Truppen.

Die Fusstruppen gliederten sich um das Jahr 1740 in die regulären Infanterie-Regimenter, das regulierte Tyroler Land-Bataillon und die Garnisons- und Besatzungs-Truppen, an welche sich schon im Frieden die Grenz-Milizen im Warasdiner und Carlstädter Generalate, dann an der Save, Donau, Theiss und Maros, dazu im Kriege noch die Land-Milizen und die Frei-Corps anschliessen.

Die regulären Infanterie-Regimenter.

Carl VI. hinterliess seiner Tochter Maria Theresia 52 Infanterie-Regimenter¹⁾. Je nach den Ländern, wo sich dieselben vorzugsweise zu ergänzen pflegten, unterschied man dieselben in 44 deutsche, 3 ungarische (Kökényesdy de Vettes, Leopold Pálffy, Gyulay), 3 niederländische (de Ligne, Los Rios, Prié-Turinetti) und 2 italienische Infanterie-Regimenter (Vasquez, Marulli). Von diesen 52 Regimentern hatten zu Ende des Jahres 1740 die in Italien stehenden (dreizehn) einen complete Stand von 2300 Mann, die übrigen (mit Ausnahme von O'Gilvy mit 2400 und Wenzel Wallis mit 2100 Mann) einen solchen von 2000 Mann. Alle waren eingetheilt in zwei Grenadier-Compagnien zu 100 Mann und drei

¹⁾ Siehe Anhang Nr. XI: Verzeichniss der Inf.-Regimenter von 1736—1748.

Bataillone (zu 600 oder 700 Mann), welche letztere sich aus je fünf Füsilier- oder „Ordinari“-Compagnien zusammensetzten. Die Compagnien hatten folgenden Stand:

Eine Grenadier-Compagnie	Eine Ordinari-Compagnie, wenn das Regiment den completen Stand hatte von		Benennung der Chargen	Einteilung derselben	
	2300 Mann	2000 Mann			
1	1	1	Hauptmann	Officiere	Prima-Plana, nicht obligat
1	—	—	Ober-Lieutenant		
1	—	—	Unter-Lieutenant		
—	1	1	Lieutenant		
—	1	1	Fähnrich		
1	1	1	Feldwebel	Kleine Prima-Plana	Prima-Plana, nicht obligat
1	1	1	Fourier		
—	(1) (0)	—	(Musterschreiber)		
—	1	1	Führer		
— (1)	(1) (0)	1 (0)	Feldscherer		
4	6 (5)	5	Corporale	Obligat	Mannschaft
2	4 (2)	2	Fourierschützen		
—	12 (10)	10 (12)	Gefreite		
2	4 (3)	3 (2)	Spielleute		
87 (86)	106 (b. 112)	92 (bis 95)	Gemeine		
100	140	120	Köpfe		

Die Chargen eines Oberlieutenants und Unterlieutenants der Grenadier-Compagnien waren gleichbedeutend mit jenen eines Lieutenants und Fähnrichs der Füsilier-Compagnien. Je nachdem zu Zeiten die Chargen des Musterschreibers, der Compagnie-Feldscherer (-Gesellen), einiger Corporale, Gefreiten, Fourierschützen oder Spielleute wegfielen, erhöhte sich der Stand der Gemeinen um ebenso viel Köpfe. Bei jeder Compagnie waren zwei Gemeine „auf Regimentsunkosten“ als Zimmerleute ausgerüstet; sie sollten auch von dieser Profession sein.

Der Regiments-Stab bestand im Frieden, ausser dem selten beim Regimente anwesenden Oberst-Inhaber, aus dem Oberst und Commandanten, dem Oberstlieutenant und dem Oberstwachtmeister, welche die „Stabs-Officiere“ hiessen, dann aus folgenden Personen des „kleinen Stabes“: dem Regiments-Quartiermeister, dem Auditor und Secretarius, dem Caplan (Regiments-Pater), dem Wachtmeister-Lieutenant (Adjutanten), dem Regiments-Feldscherer und dem Profossen „cum suis“, (d. h. mit seinen Gehilfen, welche der Scharfrichter

und die Steckenknechte waren). Er zählte also im Frieden neun Köpfe, zu welchen im Kriege noch hinzu kamen: der Proviantmeister und der Wagenmeister.

Dem Quartiermeister und Auditor konnte eine Officiers-Charge als Titel verliehen werden. Der Auditor hatte immer auch die Dienste des Secretärs zu versehen. Die Charge des Wagenmeisters wurde häufig nur durch einen Unterofficier vertreten. Wenn nicht bei jeder Compagnie ein Feldscherer-Geselle eingetheilt war, so wurden beim Regiments-Stabe deren zehn bis zwölf im Stande geführt. Die Kopffzahl desselben ist also nicht constant; sie wurde übrigens nach damaligem Gebrauche nicht in die Stärkeziffer des Regiments mitgezählt. Dasselbe gilt auch von den Regimentsmusiken, welche, wenn sie vorhanden waren, nur auf Kosten des Inhabers unterhalten werden durften ¹⁾.

Auf dem Sollstande von 2000 Mann blieben die Infanterie-Regimenter auf dem deutschen Kriegs-Schauplatze bis nach dem Breslauer Frieden; denn die Resolution Maria Theresia's, welche der Hof-Kriegsrath am 30. September 1741 dem Feld-

¹⁾ Ein Erlass des Hof-Kriegsrathes vom 21. Februar 1750 (K. A., Mémoires, IV, 35) bedrohte sie mit der Abschaffung, „wann sie von denen Regiments-Inhabern nicht ex propriis und ohne Beschwerde des aerarii und des gemeinen Mannes bestritten würden“. Die „Hautboisten“ und „Pfeifer“ standen unter der Leitung und Ausbildung des gleichfalls als solchem nicht systemisierten „Regiments - Tambours“; dieser zählte auf den Stand der gemeinen Tamboure und erhielt aus Regimentsmitteln eine Uebergebüß. Die Kriegs-Commissäre hatten die Pflicht, bei den Musterungen eigens darauf zu sehen, dass von den gebührlichen anderthalb Mundportionen der jüngeren Tamboure und Gefreiten nicht eine halbe Portion „zur Unterhaltung deren Hautboisten innenbehalten werde“.

Die Hautboisten sollten sich eine Stunde vor der Ablösung der Wachen, wenn diese Mittags stattfand, bei schönem Wetter vor der Hauptwache „hören lassen, jedoch dass sie nicht jedesmal einerlei Stuck aufmachen, sondern wie in denen Notenbüchern aufgeschrieben, immer damit variieren“. Wenn im Lager zur Betstunde die Mannschaft zur Fahnen-(Haupt-)Wache geführt wurde und der Caplan das Gebet sprach, mussten sie das betreffende Lied spielen und die Mannschaft betete und sang entblössten Hauptes knieend mit. Beim Leichenbegängnisse des Regiments-Inhabers folgten die Hautboisten der ersten Hälfte des Regiments und spielten mit gedämpften Instrumenten ein „Sterbelied“. Auf Märschen hatten sie, wenn sie überhaupt vorhanden waren, abwechselnd mit dem Spiele der Tamboure zu blasen. Die charakteristischen Instrumente, welche noch heute einer Musik-Capelle die Bezeichnung „türkische Musik“ verleihen (türkische Trommel, Schellenbaum, Triangel, Tschinellen etc.), wurden nach dem Beispiele der Trenck'schen Panduren eingeführt.

marschall Grafen Khevenhüller mittheilte und wornach die Regimente Seckendorff und Wenzel Wallis nach Prag verlegt und mit den böhmischen Recruten auf je 3000 Mann gebracht werden sollten, bekundete nur die Absicht, den in Böhmen einrückenden Feinden die jungen dienstfähigen Leute des Landes nicht in die Hände fallen zu lassen und ist daher keine organisatorische Massregel¹⁾. Hingegen erging schon im December desselben Jahres an die in den Niederlanden stehenden fünf deutschen Regimente (Arenberg, Heister, O'Nelly, Salm und Ludwig Wolfenbüttel) der Befehl, sich im Römischen Reiche „auf den Feldfuss per 2300 Mann“ zu ergänzen²⁾; doch stiess diese Ergänzung und daher noch viel mehr die beabsichtigte Errichtung vierter Bataillone bei diesen fünf Regimentern auf solche Schwierigkeiten, dass schon im Mai des folgenden Jahres die Reduction eines derselben behufs Completierung der andern vier, oder die Herabsetzung aller fünf in's Auge gefasst wurde³⁾; wozu es jedoch nicht kam.

Auf dem süddeutschen Kriegs-Schauplatze glaubte man bis Ende des Jahres 1743 bei dem Stande von 2000 Mann per Regiment bleiben zu können und hatte noch im Februar dieses Jahres die Ende 1741 aus Italien (wo bekanntlich der Sollstand von 2300 Mann normiert war) nach Oesterreich und Bayern gezogenen drei deutschen Regimente (Neipperg, Sachsen-Hildburghausen, Jung-Königsegg) befehligt, gleichfalls diesen Stand anzunehmen⁴⁾. Als aber die politische Lage durch die Nachrichten von den Unterhandlungen, welche zum preussisch-französischen Bündnisse und zur Frankfurter Union führten, bedenklich zu werden begann, ordnete Maria Theresia am 18. December 1743 für alle deutschen Infanterie-Regimente, welche bisher noch den vorgeschriebenen Stand von 2000 Mann hatten, die Erhöhung desselben auf 2300 Mann an⁵⁾, womit im Mai 1744 die Erlaubniss verbunden wurde, bei den Fusilier-Compagnien „nach dem vorhinigen Gebrauch“ wieder sechs Corporale (statt bisher fünf) und zwölf Gefreite (statt zehn) zu

¹⁾ K. A., F. A. Oesterreich und Bayern 1741, IX, 55. Thatsächlich werden diese zwei Regimente im December d. J. „pro tempore“ mit dem Stande von 3000 Mann in nur siebzehn Compagnien angeführt. (Hofk. Arch., Reichs.-A., Fascikel 165, Beilage 2 zum Commissions-Prot. vom 15. December 1741.)

²⁾ K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 2299, 3053, 3181, 3182. Prot. Reg. fol. 3172, 3565.

³⁾ Ebenda, 1742, Prot. Reg. fol. 1090 f.

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 318 (Februar 9.); F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, II, 12 c.

⁵⁾ Ebenda, 1743, Prot. Reg. fol. 2609, 2610 (December 18.)

ernennen¹⁾. In dieser Verfassung blieben die deutschen Regimenter bis zum Ende des Krieges und der darauffolgenden Reorganisation mit der einzigen Ausnahme, dass im Jahre 1747 das Regiment Sachsen-Hildburghausen um ein viertes Bataillon verstärkt, somit auf 3000 Mann gesetzt wurde, weil es nach Auflösung der Besatzungs-Compagnien im Litorale (zu Triest, Fiume etc.) daselbst die Garnisonen versehen musste²⁾. Auch das zufolge Capitulation vom 23. Januar 1744 vom Marchese Clerici in den österreichisch-italienischen Besitzungen errichtete „wälsche National-Regiment“ (gegenwärtig Erzherzog Albrecht Nr. 44) hatte den Stand und die Eintheilung der deutschen Regimenter, d. i. 2300 Mann in zwei Grenadier-Compagnien zu 100 und 15 Ordinari-Compagnien zu 140 Mann bis zum Ende des Jahres 1748. Ein Gleiches war seit dem Frühjahr von 1744 bei dem Trenck'schen Panduren-Frei-Corps der Fall, welches laut Decret des Hof-Kriegsrathes vom 17. März 1745 formell in das „slavonische Panduren-Regiment“ mit dem Fusse der deutschen Regimenter umgewandelt wurde³⁾.

Die Anzahl der deutschen Regimenter erlitt während des Krieges insoferne eine Aenderung, als 1741 Schmettau-, 1747 Heister- und Kheul-Infanterie aufgelöst wurden; hingegen wurden neu errichtet im Jahre 1743 das Regiment Sprecher und 1745 das Tyroler Land- und Feld-Regiment.

Die Aufstellung des ersteren wurde am 12. März 1743 mit dem Oberst Salomon Sprecher v. Bernegg vereinbart⁴⁾; es sollte binnen vier Monaten aus Deutschen, Schweizern und Graubündnern in der Stärke von 2300 Mann, welche nach Art der übrigen deutschen Regimenter einzutheilen waren, in Meran und Feldkirch marsch- und kriegsbereit hergestellt sein; doch wurde noch vor Ablauf des Kalenderjahres beschlossen, dasselbe auf vier Bataillone zu verstärken und zwar in der Gesamtstärke von 2600 Mann⁵⁾, wonach es in zwei Grenadier-Compagnien zu 100 und in zwanzig Ordinari-Compagnien zu 120 Mann eingetheilt war. In dieser Form bestand es in Italien bis zu seiner Ende 1749 erfolgenden Auflösung. Das „Graubündtner“ Regiment hatte eine von den deutschen Regimentern

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, Mai, $\frac{310}{1}$ Reg. (Circular-Rescript v. 13. Mai 1744.)

²⁾ K. A., H. K. R. 1746, September, 576 Exp. u. 1747 Prot. Reg. fol. 1692 (September 19).

³⁾ Vergl. unten „Frei-Corps zu Fuss“.

⁴⁾ K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, III, 8, ad 8.

⁵⁾ K. A., H. K. R. 1743, December, 623 Exp. (vgl. Resolution) und 1744, Prot. Reg. fol. 1166 (April 24, an den italienischen Rath).

abweichende Bezahlung und auch die Privilegien, die Justiz und die Disciplin nach Schweizer Art.

Viel grössere Veränderungen giengen in der Zahl und Eintheilung der National-Regimenter vor sich.

Vor allem wurden die ungarischen in Folge der Pressburger Landtagsbeschlüsse des Jahres 1741 um sechs Regimenter von je 3000 Mann vermehrt¹⁾, welche unter den Namen ihrer ersten Oberste (Forgách, Andrassy, Ujváry, Haller, Szirmay und Bethlen) bekannt sind. Dieselben hatten Anfangs keine Grenadier-Compagnien, sondern wurden (abgesehen vom Regiments-Stabe, welcher wie bei den deutschen Regimentern zusammengesetzt war und dazu noch zwölf Feldscherer-Gesellen zählte) in vier Bataillone à fünf Compagnien zu je 150 Mann eingetheilt; unter diesen befanden sich ausser der gewöhnlichen Prima-Plana: sechs Corporale, drei Spielleute, zwei Fourierschützen, zwölf Gefreite und 121 Gemeine. Diese neuen Regimenter wünschten jedoch, nach Art der schon bestehenden, gleichfalls Grenadier-Compagnien zu besitzen; General-Feld-Wachtmeister Baron Andrassy theilte daher im April 1745 ohne vorherige Anfrage sein Regiment in zwanzig Ordinari-Compagnien zu je 140 und in zwei Grenadier-Compagnien zu je 100 Mann ein und erhielt hiezu nachträglich die Genehmigung²⁾. Die Resolution Maria Theresia's vom 22. October 1746 erfüllte auch den übrigen fünf neuen Regimentern ihren Wunsch, wornach dieselben wie Andrassy-Infanterie eingetheilt werden sollten, jedoch erst vom 1. Mai 1747 angefangen³⁾.

Bald nach der Errichtung der sechs neuen, hatten auch die drei alten ungarischen Regimenter Gyulay, Leopold Pálffy und Vettes, welche zu Ende des Jahres 1741 mit dem Stande von 2300 Mann aus Italien nach Bayern gezogen worden waren, die Sollstärke von 3000 Mann erlangt und zwar das Regiment Gyulay schon im Laufe der Jahre 1742 und 1743. Die Regierung hatte nämlich die Bereitwilligkeit der siebenbürgischen Stände, anstatt der Insurrection nach dem Vorgange der Ungarn ein Infanterie- und ein Husaren-Regiment zu errichten, dahin zu leiten gewusst, dass die endgiltig auf 2000 festgesetzte Zahl siebenbürgischer Fussgänger für das im Stande sehr herabgekommene, bisher ungarische Regiment Gyulay verwendet wurden und zwar derart, dass 1300 Mann zur Ergänzung der schon bestehenden siebzehn Compagnien,

¹⁾ Hierüber handelt ausführlich Alexich: Die freiwilligen Aufgebote aus Ungarn 1741 u. 1742. (Mittheilungen des k. u. k. Kriegs-Arch., Neue Folge, V, 1891).

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, Prot. Reg. fol. 1287 (Mai 12).

³⁾ Ebenda, Prot. Reg. 1746, fol. 2321, 2322 (Octob. 22) u. 1747, fol. 2 (Jan. 1).

die restlichen 700 hingegen zur Errichtung eines vierten Bataillons in der üblichen Eintheilung dienten; dieses neue Bataillon marschierte Ende Juni 1743 zur königlichen Armee im Römischen Reiche ab¹⁾.

Um alle ungarischen Regimenter einander gleichzustellen, ergieng um das Neujahr 1743 die königliche Resolution, „dass die sämtlichen sowohl alten, als neuen ungarischen Infanterie-Regimenter auf 3000 Mann gesetzt werden sollen“²⁾. Die sonach auch bei den Regimentern Leopold Pálffy und Vettes zu errichtenden Bataillone sollten bis Ende Juli 1744 aufgestellt sein, was sich aber bis zum Beginne der Campagne des nächsten Jahres hinauszog.

Die zwei italienischen Regimenter Vasquez und Marulli hatten mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juli 1742 den Befehl erhalten, den completen Stand von 2300 Mann anzunehmen³⁾; aber schon wenige Monate darnach (und nur kurz vor den gleichen Entschlüssen hinsichtlich der Regimenter Vettes und Leopold Pálffy) ergieng für sie Weisung der Königin, dass sie mit einem vierten Bataillon verstärkt, d. h. auf 3000 Mann Sollstand gebracht werden sollten⁴⁾.

Dieselbe Aenderung des vorgeschriebenen Standes betraf in diesem Jahre die drei niederländischen National-Regimenter (de Ligne, Los Rios, Prié); gleichzeitig kam es auch in den Niederlanden anstatt der vom Hofe gewünschten Errichtung einer Land-Miliz zur Aufstellung eines Wallonen-Regiments, welches am 9. Mai 1742 den Grafen d'Arberg zum Commandanten erhielt. Bis Mitte August hatten diese vier National-Regimenter ihren neuen Sollstand von 3000 Mann fast erreicht⁵⁾ und so günstig verlief die Completierung derselben, dass sofort an die Bildung eines fünften National-Regiments, des zweiten Wallonen-Regimentes geschritten wurde, zu dessen Obersten und Commandanten am 2. Juli 1743 Prinz A r e n b e r g ernannt wurde⁶⁾. Dieses Regiment hatte

¹⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fascikel 165, Conferenz-Prot. vom 2. und 17. April 1742; Hoffinanz, 29. Mai und 12. August 1743. K. A., F. A. Bayern 1742, V, 12; H. K. R. 1742, Prot. Reg. fol. 875 und noch oftmals.

²⁾ K. A., H. K. R. Prot. Reg. 1742, fol. 2454 (Dec. 18.) u. 1743 fol. 10 (Jan. 2.)

³⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fascikel 165, Conferenz - Prot., 18. Juni 1742, Beilage (Hof-Kriegsrath, 25. Juni 1742 an die Hof.-K.)

⁴⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz 17. Nov. u. 4. Dec. 1742. (Die bezüglichlichen Zuschriften des Hof-Kriegsrathes tragen das Datum 19. Sept., beziehungsweise 12. Nov.)

⁵⁾ K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 3113 und Prot. Reg. fol. 3673 (December 30.); 1742, Prot. Reg. fol. 595, 958, 1090, 1263, 1372, 1632, 1707. Das erste Wallonen-Regiment war ursprünglich dem General Chancelos zugedacht, wurde ihm dann aber doch nicht verliehen.

⁶⁾ Ebenda, 1743, Prot. Reg. fol. 261, 262, 1446.

Anfangs vier Bataillone und die gewöhnlichen zwei Grenadier-Compagnien, vom August 1744 sogar fünf Bataillone mit einem Sollstande von 3560 Mann, welcher allerdings von der Effectivstärke nicht erreicht wurde¹⁾; doch wurden bald nach dem Dresdner Frieden, als vom böhmischen Kriegs-Schauplatze eine Anzahl Regimenter für die Niederlande verfügbar geworden, das vierte und fünfte Bataillon von Jung-Arenberg, dann die vierten Bataillone der drei alten National-Regimenter reduciert; dieselben kamen dadurch auf den Sollstand der deutschen Regimenter (2300 Mann). Nur das Wallonen-Regiment d'Arberg behielt bis zum Ende des Krieges den vorgeschriebenen Stand von 3000 Mann²⁾.

Das regulierte Tyroler Land-Bataillon.

Dieser Truppenkörper war aus den gelegentlich des Einfalles der Bayern im Jahre 1703 aufgestellten sechs Scharfschützen-Compagnien hervorgegangen³⁾ und versah bereits im Jahre 1713 die Garnison von Innsbruck; er konnte auch im Felde verwendet werden. Das Land-Bataillon war um das Jahr 1740 in vier Compagnien zu 150 Mann eingetheilt, zählte also mit dem Sollstande 600 Mann, für welche das Land jährlich 45.000 Gulden zahlte. Im Frieden hatte es die Festungen und Pässe des Landes zu besetzen und auch auf abgelegenen Wegen gegen Schmuggler sogenannte „Wachtknechte“ aufzustellen.

Zur Zeit des Todes Carl VI. konnte es nicht einmal die „etlich und fünfzig“ Plätze des Landes genugsam besetzen, geschweige denn Recruten-Transporte aus und nach Italien escortieren, wesshalb es durch Werbungen in Innsbruck, Bozen, Brunecken und Kitzbühel verstärkt werden sollte⁴⁾ und auch das Infanterie-Regiment Königsegg nach Tyrol beordert wurde. Maria Theresia fand 1743, dass das „Land-Bataillon in Tyrol nichts taugt und ausser Land gar nicht zu gebrauchen ist“ und hätte desswegen gerne dem Projecte des oberösterreichischen Kammerrathes Neumeyer zur Errichtung eines Tyroler National-Regiments zugestimmt, wenn nur die Gelder zur Erhaltung der alten Regimenter besser zugereicht

¹⁾ K. A., F. A. Niederlande 1744, V, 11-f; VIII, 24 a; IX, 11 b.

²⁾ K. A.; H. K. R. 1746, Prot. Reg. fol. 536, 869, 937.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Februar, 950 Exp. (Ein Promemoria über „Das Defensionswesen in Tyrol“ vom Jahre 1743 und ein Conferenz-Protocoll vom 10. Januar 1745. Dem Acte liegen wichtige Regesten zur Geschichte des Tyroler Land- und Feld-Regiments bis zum Jahre 1747 bei.)

⁴⁾ Hofk. Arch., Ob.-Oesterreich. 28. Januar 1741. (H. K. R. 29. October 1740.)

hätten.¹⁾ Nach einer eigenhändigen Bemerkung der Königin vom Jahre 1744 soll das Bataillon effectiv nur 200 Mann gehabt haben und die Monarchin fragte entrüstet, wohin denn das für dasselbe bestimmte viele Geld komme.²⁾ Auf Grund der schon längere Zeit hindurch mit den Landständen gepflogenen Unterhandlungen resolvierte die Königin am 10. Januar 1745 die Auflösung des Land-Bataillons und die Errichtung des „Tyroler Land- und Feld-Regiments“, zu dem die noch tauglichen Leute des ersteren eingetheilt wurden und für welches das bisher für dasselbe bestimmte Geld verwendet werden sollte. Die Stärke und Eintheilung des Regiments sollte die der deutschen Regimenter sein. Doch wurden vorerst nur eine Grenadier-Compagnie und zwei Bataillone (zu fünf Compagnien), im Ganzen also nur 1500 Mann aufgestellt. In diesem Zustande blieb das Regiment bis zur Heeresreform des Jahres 1748. Zum Obersten und Commandanten desselben wurde am 3. Februar 1745 der Oberstlieutenant Graf Spaur von Waldeck-Infanterie ernannt. Die zwei Bataillone sollten abwechselnd ausser Landes verwendet werden.³⁾ Noch gegen Ende des Jahres 1745 marschierte eines derselben zur Haupt-Armee nach Böhmen⁴⁾ und stand hernach in Vorder-Oesterreich und „im Reiche“. (Passau, Philippsburg, Burgau, Neuburg etc.)

Ausrüstung, Bewaffnung, Gebühren, Dienst.

Hinsichtlich der Bekleidung des Mannes wird auf die dem Bande beiliegenden Abbildungen verwiesen.⁵⁾ Das Infanterie-Reglement vom Jahre 1737 schreibt vor: „Unsere unmittelbaren kaiserlichen Regimenter zu Fuss sind vermög schon von vorhin bekannter Verordnungen gleich zu mundieren (bemontieren) und zwar die Röck von gutem perlfarben Tuch in der altgebräuchig- und behörigen Länge und Weite, damit die Mannschaft, weil sie mit keinem Mantel versehen ist, sich und das Gewehr damit genugsam bedecken möge; die Aufschläg, Camisöler und Hosen

¹⁾ K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, X, 35 und ad 35. Bald hernach lag der Königin auch vom Feldmarschall-Lieutenant Stentsch ein Vorschlag zur Errichtung eines regulierten Tyroler Regiments vor. Das Urtheil dieses Generals über das Land-Bataillon ist gleichfalls sehr abfällig. (K. A., I., H. K. R. 1743, XI, 3, Vortrag des Hof-Kriegsrathes vom 27. Nov. 1743.)

²⁾ K. A., Mémoires, X, 56.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Februar, 63, 64, 65 Reg.

⁴⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 12. October 1745.

⁵⁾ Eine eingehende Beschreibung siehe in: Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 212 ff.

hingegen können von einer, den bestellten Obristen beliebigen Farbe sein; doch sollen die Aufschläge durchgehends auf einerlei Art, nämlich nach dem alten Gebrauch unten zu mit drei Knöpfen und so viel Knopflöchern gemacht werden, um solche herunterziehen und die Hände, auch das Gewehr bei Kälte und Regen decken zu können. Woraus sich von selbst ergibt, dass Wir die bei etlichen Regimentern ad imitationem fremder Truppen eingeschlichene Monturs-Art, so gar zu kurz und eng gemacht, folgendes auf die geringste Bewegung der Zerspaltung, auch bei nassem Wetter dem noch mehrern Eingehen unterworfen, mithin niemals den Mann oder sein Gewehr zu bedecken hinlänglich oder tauglich ist, vollends eingestellt und respective abgethan wissen wollen." Zur Montur gehörten folgende Stücke: ein Rock, ein Camisol, ein Paar Hosen, ein Hut (bei den Grenadieren eine Bärenmütze), zwei Halstücher, zwei Hemden, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, eine Patrontasche mit Zugehör (Oelfläschchen, Raumnadel, Pulverhorn und Bürstchen), ein Bajonnett sammt Gehänge, ein Tornister (Schnappsack, Ranzen) aus Zwilch oder Kalbfell. Mit diesen Sorten musste jeder Recrut vor den assentierenden Kriegs-Commissär gebracht werden. Die Kosten hiefür betragen damals zwischen 17½ und 18½ Gulden und waren im Werbegelde mitbegriffen. Die Uniform der ungarischen Regimenter hatte nationalen Schnitt. Die der Officiere war nur aus feinerem Tuch und trug Goldstickereien. Sonstige Kennzeichen des Officiers waren der nach der Charge verschieden ausgestattete Stock, die ebenso verschiedenartige Partisane und vor Allem die schwarzgelb-seidene Feldbinde.

Die Hauptwaffe der kaiserlichen Infanterie war die anderthalblöthig-kalibermässige Bajonnettflinte mit Feuerstein- oder Batterieschloss, welche über elf Pfund wog und einen hölzernen Ladestock besass. Das dreischneidig und hohl geschliffene, 1½ Fuss lange Bajonnett war seit dem Anfange des Jahrhunderts durch die über den Lauf zu steckende Dille und den Querarm so vervollkommnet worden, dass nunmehr auch mit gepflanztem Bajonnett gefeuert werden konnte. Obwohl zur Zeit des Todes Carl VI. schon fertige Patronen in Gebrauch standen, bediente man sich zum Aufschütten des „Zündkrautes“ auf die Pfanne doch noch längere Zeit hindurch eines Pulverhorns; später schüttete man das Pulver aus der Patrone auf. Für jeden Mann des Feuergeehrstandes wurden vierzig Schuss in das Feld mitgenommen, wovon oftmals ein Theil nur als loses Pulver in Fässern und als ungeschossenes

Blei bei der Feld-Artillerie sich befand; zu deren Obliegenheiten in den Winter-Quartieren gehörte theilweise auch die Patronen-Erzeugung.

Der eiserne Ladestock, welcher in Oesterreich schon 1426 den Büchenschützen vorgeschrieben, aber durch den hölzernen verdrängt worden war, wurde erst durch königliche Resolution vom 8. December 1744 wieder eingeführt.¹⁾

Die Ober- und Unter-Officiere der Grenadier-Compagnien waren mit Bajonnettflinten bewaffnet. Die Grenadiere trugen nebst dem Bajonnett auch einen Säbel. Ihren Namen hatten sie von der Handgranate, deren Gebrauch oft dem sie werfenden Manne gefährlicher wurde, als dem Gegner und desshalb im Laufe der Zeiten sich allmählig verminderte. Die Zeughäuser der Zeit weisen noch grosse Vorräthe gefüllter und ungefüllter Granaten auf. Eine solche, gewöhnlich aus Gusseisen hergestellt, wog mit der Sprengladung zwei bis drei Pfund.

Die Stabsofficiere (ausser dem Oberstwachmeister, welcher mit gezogenem Degen commandierte) und die Oberofficiere der Füsilier-Compagnien trugen zur Uniform in und ausser Dienst den Degen, im Dienste auch noch die ungefähr sechs Fuss langen Partisanen. Jene des Obersten war ganz vergoldet und trug eine goldene Quaste; jene des Oberstlieutenants war zur oberen Hälfte vergoldet und mit Quasten von Gold und schwarzer Seide geziert; jene der Hauptleute war unten vergoldet und mit Quasten von schwarzer und gelber Seide versehen; die Partisane des Lieutenants war gar nicht vergoldet und besass auch keine Quaste. Die Fähnriche waren mit „Springstöcken“, die Feldwebel und Corporale mit dem „Kurzgewehr“ versehen, einer kürzeren Abart der Partisane. Das Kurzgewehr des Feldwebels war von jenem des Corporals verschieden und musste von Ersterem mit der rechten, von Letzterem mit der linken Hand gehalten werden; es wurde nur während des Marsches geschultert. Partisane und Kurzgewehr verschwanden erst nach dem siebenjährigen Kriege aus der österreichischen Armee: doch dürften die Unterofficiere, vielleicht auch die Officiere, wenigstens theilweise, im österreichischen Erbfolgekriege mit dem Feuergewehr versehen gewesen sein, denn Ende 1748 wurde für die Officiere der Ordinari-Compagnien die Partisane, für die Unter-Officiere ausdrücklich „statt der Flinten“ wieder das Kurzgewehr normiert.²⁾

¹⁾ Nicht, wie man gewöhnlich liest, nach der Czaaslauer Schlacht 1742. K. A., H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 8150.

²⁾ K. A., H. K. R. 1748, Prot. Reg. fol. 2150 ff. (December 18.)

Das Infanterie-Reglement vom Jahre 1737 schreibt noch den Gebrauch und das Exercitium mit den „Schweinsfedern“ vor. Das waren pikenartige Stäbe von $5\frac{1}{2}$ Fuss Länge, oben und unten mit einer spitzen Eisenkappe versehen, mit welchen in bestimmter Anzahl der neun Fuss lange und drei Zoll dicke, mit entsprechenden Löchern versehene Balken derart „gespickt“ wurde, dass tragbare „spanische Reiter“ entstanden, welche unter einander verbunden werden konnten und zum Schutze gegen Cavallerie-Angriffe dienen sollten. Die Balken wurden im Regiments-Train auf eigenen Balkenkarren mitgeführt. Mit Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges verschwanden die Schweinsfedern aus dem Inventar der Infanterie. Im December des Jahres 1740 und Anfangs 1741 erhielten die aus Ungarn nach Schlesien marschierenden Regimenter den Befehl, die Schweinsfedern in die nächsten Zeughäuser abzugeben und den in Schlesien stehenden wurde 1741 wiederholt aufgetragen, mit der Anschaffung der Schweinsfedern und Balkenkarren zurückzuhalten.¹⁾

Zur Ausrüstung einer Compagnie gehörten ausser der Fahne, den Trommeln der Tamboure und einigen Pionnier- und Zimmermanns-Werkzeugen auch noch die Zelte, deren eines auf vier bis fünf Mann gerechnet wurde und welche für jedes Bataillon auf einem eigenen Zeltwagen im Regiments-Train mitgeführt wurden. Auf vier bis fünf Mann kam auch ein kupferner Feldkochkessel.

Jede Ordinari-Compagnie besass eine Fahne, die Grenadier-Compagnie führte keine und hatte desshalb auch keinen Fähnrich im Stande. Die Fahne der „Leib-Compagnie“ (des Oberst-Inhabers) war von den Fahnen der anderen Compagnien verschieden. Als nach und nach die Compagnien, dann auch die Bataillone die Fahnen abzugeben hatten, wurde aus der Leibfahne die Regimentsfahne. Sie war der ganzen Fläche nach mit Ausnahme eines weiss-roth-schwarz-gelb geflammten Randes weiss und trug auf der einen Seite den kaiserlichen Doppeladler, auf der andern das Bild der heiligen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes oder eines Heiligen.²⁾

¹⁾ K. A., H. K. R. 1740 und 1741, Prot. Reg. laut Index unter den Namen der nach Schlesien beorderten Regimenter.

²⁾ Bei den sechs neuen ungarischen Regimentern war eine Fahne weiss, die übrigen roth. (Alexich, a. a. O., V, 126.) Gelegentlich der Errichtung des ersten Wallonen-Regiments (d'Arberg) hiess es ausdrücklich, die Farbe der Fahnen und der Partisanenquasten der Hauptleute sei gleichgiltig. (H. K. R. 1742, Prot. Reg. fol. 1263.)

Im Jahre 1743 ordnete Maria Theresia an, dass nicht nur die Feldbinden der Officiere grün und je nach dem Range mit Gold oder Silber, gelber oder weisser Seide durchwirkt, sondern dass die Hauptfarbe auch der Compagnie-Fahnen die grüne sein solle und dass auf der einen Seite derselben nunmehr das königliche (böhmisch-ungarische) Wappen, auf der andern ebenfalls das Wappen oder eine Devise angebracht werde. Die Leibfahne aber blieb nach wie vor auf beiden Seiten weiss und sollte auf beiden Seiten das Muttergottesbild tragen. Die Abänderung der Fahnen nach der neuen Vorschrift sollte aber erst dann geschehen, wenn die bisherigen unbrauchbar geworden wären.¹⁾ Als aber 1745 Grossherzog Franz Stephan zum römischen Kaiser gewählt und die österreichische Armee die „kaiserlich-königliche“ ward, wurde auch die grüne Farbe der Feldzeichen wieder abgeschafft und die Fahnen waren wieder „nach dem ehemaligen kaiserlichen Fuss zu errichten.“²⁾ Zu jeder Fahne war ein Ueberzug aus Wachsleinwand vorhanden.

Der Regiments-Train bestand aus einem Zeltwagen für jedes Bataillon und aus sechzehn Proviantwagen, deren jede Ordinari-Compagnie einen, die beiden Grenadier-Compagnien zusammen einen besaßen. Zelt- und Proviantwagen waren vierspännig. Das Aerar zahlte zur Aufstellung dieses Trains bei eintretender Mobilisierung für jeden Wagen sammt Pferden und Zugehör 200 Gulden.³⁾ Mit dem Verschwinden der Schweinsfedern kamen auch die Balkenkarren ausser Gebrauch.

Die Zeltwagen sollten nach einer Anordnung vom Jahre 1744 durch Tragthiere ersetzt werden⁴⁾; dies wurde jedoch wegen des Kostenpunctes nicht durchgeführt und nach wie vor erhielten alle in das Feld beorderten Bataillone ihre Zeltwagen. Auch die Bagage-

¹⁾ K. A., F. A., Bayern und Ober-Rhein, 1743, X, 38^{1/2}; ung. Gen.-Comdo., 1743, II, 14. Die Aenderung der Fahnen, welche den kaiserlichen Doppeladler trugen, war in Folge der Wahl Carl VII. von Bayern zum römisch-deutschen Kaiser nothwendig geworden.

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, December 424, 425 Reg.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 25. Juli 1744 (Berechnung des General-Kriegs-Commissariates für den von Leopold Pálffy-Infanterie im Jahre 1741 angeschafften Regiments-Train).

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 659 und 1744, fol. 67. Die Abschaffung der Zeltwagen und die Einführung von Tragthieren, welche mit den Zelten, auch bei Detachierungen, der Truppe überallhin leicht folgen konnten, fand besonders an Feldmarschall Khevenhüller, im Interesse des gemeinen Mannes, einen warmen Fürsprecher.

Ordnung vom Jahre 1747 kennt sie und weist ihnen die vorderste Stelle im Train, unmittelbar hinter dem Regimente ein.

Dagegen blieb es bei der Anfangs 1743 angeordneten Verminderung der Proviantwagen von fünf auf zwei per Bataillon.¹⁾ Hiebei wurde die Instandhaltung der zwei verbleibenden Wagen ausdrücklich als Obliegenheit der Hauptleute des Bataillons erklärt. Die nunmehr überzählig entfallenden Wagen wurden gegen eine billige Vergütung an die Regimenter dem Feld-Proviant-Fuhrwesen der Armee zugewiesen.

Auf Märschen gebührten dem Regiments-Stabe und jeder Compagnie zwei mit vier Pferden oder sechs Ochsen bespannte Wagen als Landesvorspann, einem Regimente von drei Bataillonen und zwei Grenadier-Compagnien im Ganzen also 36 Vorspann-Fuhrwerke.

Zum Train gehörten auch die Pferde aller Stabs- und Ober-Officiere, des kleinen Stabes und der Prima-Plana, deren erlaubte Zahl aus den nachfolgenden Gebührensangaben zu ersehen ist, ferner die Marketenderwagen, jene Fuhrwerke, welche die Officiere auf eigene Kosten in das Feld mitnahmen oder von Station zu Station mietheten, wogegen (freilich lange vergebens) immer angekämpft wurde²⁾, endlich die Soldaten-Weiber und das Gesinde.

Der Train stand unter Commando des Regiments-Wagenmeisters oder, wo dieser fehlte, eines Unterofficiers und unter Bewachung eines Corporals mit zwei Mann von jeder Compagnie.

Die Gebühren wurden nach monatlich bemessenen Mund- und Pferde-Portionen, deren jeder Charge eine bestimmte Anzahl

¹⁾ K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 506, 508, 571, 1164, 1185 u. s. w.; Hofk. Arch., Hoffinanz, 5. April 1743.

²⁾ K. A., H. K. R. 1744, December, 212 Reg. (Kgl. Handschreiben d. d. 12. December an Carl v. Lothringen). Vergl. Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee, IV, 71 ff. Die Bagage-Ordnung vom 8. Februar 1788 erlaubt jedem Obersten zwei, dem Oberstlieutenant und Oberstwachmeister je einen, den Personen des kleinen Stabes zusammen drei, jedem Hauptmann einen, einem Lieutenant und Fähnrich zusammen einen, endlich bei jeder Compagnie dem Marketender einen Wagen. Die Bagage-Ordnung vom 15. Januar 1743 gestattete dem Oberstlieutenant zwei, den Personen des kleinen Stabes zusammen nur zwei Wagen und hielt die übrigen Ziffern aufrecht. Die Bespannung dieser Wagen stand aber nicht im Genusse der ärarischen Fourage-Portion, sondern musste vom Eigenthümer oder Benützer auf seine eigenen Kosten erhalten werden.

Die Bagage-Ordnung Carl's v. Lothringen vom 7. September 1744 (K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, IX, 20) ordnet noch weitere Restriction der Wagenzahl an.

zukam, berechnet; sie sind aus nachfolgenden Tabellen, welche in den Jahren 1739 und 1740 anlässlich der damals im Zuge befindlichen Heeres-Reduction vom General-Kriegs-Commissariate zusammengestellt wurden ¹⁾, zu ersehen.

Unter- Abtheilung	Benennung der Chargengrade	Mund- portionen à		Pferde- portionen à 3 fl.	Betragen monatlich in Geld	
		4 fl.	4 1/2 fl.		fl.	kr.
Regiments-Stab	Oberst	50	—	12	236	—
	Oberstlieutenant	13	—	8	76	—
	Oberstwachmeister	5	—	6	38	—
	Auditor (zugleich Secretär)	5 1/2	—	4	34	—
	Regiments-Quartiermeister	4	—	3	25	—
	Caplan	3 1/2	—	3	23	—
	Wachmeister-Lieutenant	2 1/2	—	2	16	—
	Regiments-Feldscherer	4	—	3	25	—
	Feldscherer(-Geselle)	3	—	—	12	—
	Profoss cum suis	4	—	3	25	—
Grenadier-Compagnie	Hauptmann	15	—	3	69	—
	Oberlieutenant	5	—	2	26	—
	Unterlieutenant	4	—	2	22	—
	Feldwebel	3	—	—	12	—
	Fourier	2	—	1	11	—
	Corporal	2	—	—	8	—
	Tambour	1 1/2	—	—	6	—
	Fourierschütze	1 1/2	—	—	6	—
	Grenadier	—	1	—	4	30
Füsilier-Compagnie	Hauptmann	15	—	3	69	—
	Lieutenant	5	—	2	26	—
	Fähnrich	4	—	2	22	—
	Feldwebel	3	—	—	12	—
	Führer	2	—	—	8	—
	Fourier	2	—	1	11	—
	Corporal	2	—	—	8	—
	Tambour	1 1/2	—	—	6	—
	Fourierschütze	1 1/2	—	—	6	—
	Gefreiter	1 1/2	—	—	6	—
Gemeiner	1	—	—	4	—	

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12.

Hiernach kostete monatlich :

Unter-Abtheilung		Mundportionen à		Pferdeportionen à 3 fl.	In Geld			
		4 fl.	4 1/2 fl.		fl.	kr.		
Ein Regiments-Stab (incl. 10 Feldscherer-Gesellen)		121 1/2	—	44	618	—		
Eine Grenadier-Compagnie		43	87	8	587	30		
Eine Füsilier-Compagnie (mit 5 Corporalen, 3 Tambouren, 2 Fourierschützen, 12 Gefreiten, 92 Gemeinen, also zusammen) von 120 Mann		158 1/2	—	8	658	—		
Eine Füsilier-Compagnie (mit 112 Gemeinen, sonst wie vorstehend, also zusammen) von 140 Mann		178 1/2	—	8	738	—		
Ein Regiment kostete somit (inclusive Regiments-Stab) monatlich								
Bei einem Stände von	2000	Mann in 2 Grenadier-Compagnien und	3 Bataillonen	2585	174	180	11.663	—
	2300		4 Bataillonen	2885	174	180	12.863	—
	3000			3777 1/2	174	220	16.553	—

Im Felde erhöhten sich diese Beträge um die Gebühren des Proviant- und des Wagenmeisters, deren jeder zwei Mundportionen zu vier Gulden und zwei Pferdeportionen zu drei Gulden genoss, dann um die Gebühren des Trains (für jeden Knecht eine Mundportion zu vier Gulden, für ein Pferd eine Portion zu drei Gulden).

Da jeder der drei Stabsofficiere eines Regiments auch Chef einer Compagnie war, so fiel jedem nebst der Gebühr seiner Charge auch noch die Hauptmannsgebühr zu. Die Bezüge des wirklichen Obersten (des Inhabers) stellten sich sonach monatlich auf 236 mehr 69, gleich 305 Gulden ¹⁾.

¹⁾ Hiemit ist übrigens das Einkommen eines wirklichen Obersten nicht erschöpft. Wie hoch dasselbe amtlich angeschlagen wurde, lässt sich daraus entnehmen, dass gelegentlich der Einführung der neuen Tax-Ordnung beim

Bezüglich der andern Stabsofficiere aber hatte sich seit dem Aufkommen eines zweiten Obersten, welcher anstatt des meist abwesenden Oberst-Inhabers oder im Falle der Vacanz das Regiment commandierte, die Gepflogenheit herausgebildet, dass der Oberstlieutenant und der Oberstwachmeister nur so lange ihre chargenmässigen Gebühren erhielten, als kein Oberst-Regiments-Commandant ernannt war. War dieser aber vorhanden, so erhielt er nebst der Hauptmanns- noch die systemisierte Oberstlieutenants-Gebühr, wie er denn in Anwesenheit des Inhabers auch nur Oberstlieutenants-Dienste versah; der Oberstlieutenant aber erhielt dann nebst der Hauptmanns- noch die Oberstwachmeisters-Gebühr, der Oberstwachmeister endlich allein die Hauptmanns-Gebühr¹⁾.

Die wichtigste Person eines Regiments war der wirkliche Oberst oder Regiments-Inhaber, welchem das Regiment mit Bestallungsbrief verliehen worden und nach welchem dasselbe benannt wurde. Nach dem Range des wirklichen Obersten wurde es in der Regel in die Ordre de bataille eingetheilt.

War der Inhaber nicht bei seinem Regimente anwesend, so übertrug er seine Rechte zum Theile an den zweiten Obersten oder an den Oberstlieutenant als Commandanten. Der Inhaber hatte das Beförderungsrecht bis zum Oberstlieutenant hinauf; das Recht, Officiere zu entlassen oder zu cassieren, stand ihm nur nach ordentlichem Kriegsrechtsschluss zu. Auch stand es nicht mehr in seiner unbeschränkten Macht, längere Urlaube an Officiere zu ertheilen, besonders nicht in das Ausland. Diese Befugniss war an den Hof-Kriegsrath und die commandierenden Generale übergegangen. Der Inhaber ertheilte die Bewilligung zum Heirathen für Officiere und Mannschaft, sollte aber bei den ersteren dahin einwirken, dass nicht solche Ehen geschlossen würden, welche auf die blosse

Hof-Kriegsrathe die Taxe für die Verleihung eines Regiments von 450 auf 1200 Gulden erhöht wurde mit der Begründung, das sei „gegen eine Regiments-Ertragniss nicht zu viel“. (Siehe das Capitel „Hof-Kriegsrath“.)

Als im Jahre 1744 Feldmarschall-Lieutenant Diesbach irrthümlich in Wien todt gesagt und dessen Regiment an den General-Feldwachtmeister Grafen Colloredo verliehen worden war, wurde Diesbach von Maria Theresia dadurch entschädigt, dass ihm eine jährliche Pension von 4000 Gulden und ausserdem noch der Feldzeugmeisters-Character zuerkannt wurde. (Hofk. Arch., Hofffinanz, 3. Juli 1745.)

¹⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 21. Juni 1745 (Vortrag des Hof-Kriegsraths-Präsidenten Feldmarschall Harrach vom 26. Mai 1745 zur neuen Tax-Ordnung). K. A., H. K. R. 1748, Prot. Reg. fol. 268, 979, 1028.

Gage angewiesen wären. Das Recht, dem Regimente Reglements zu geben und dessen Uniform zu bestimmen, war durch das allgemein geltige kaiserliche Infanterie-Reglement vom Jahre 1737 aufgehoben, beziehungsweise durch schon früher ergangene Verordnungen eingeschränkt worden, was auch schon bezüglich der Fahnen galt.

Bei Todesfällen von Officieren, welche ohne Erben und ohne Testament verstorben, war der Inhaber Erbe des besten Pferdes oder von hundert Ducaten.

Er war der oberste Administrator des Regiments.

Der Oberst-Regiments-Commandant commandierte als Titular-Oberst (mit den Gebühren des Oberstlieutenants) das Regiment in Abwesenheit des Inhabers und übernahm auch alle Pflichten desselben, die aus der Entfernung nicht ausgeübt werden konnten. Er musste von allen wichtigeren Vorfällen im Regimente dem wirklichen Obersten berichten. Im Falle der Vacanz hieng er in allen höheren Justizfällen und in Bezug auf die Beförderung der Officiere im Felde vom commandierenden General, im Quartier vom Hof-Kriegsrath ab. Ausser der gesammten Oeconomie und Cassagebahrung war seine besondere Pflicht, im besten Einvernehmen mit den Stabsofficieren den guten Geist im Officierscorps und bei der Mannschaft zu wecken und zu erhalten, überhaupt den Nutzen und das Ansehen des Regiments nach allen Kräften zu fördern.

Es würde zu weit führen, auf die Dienstes-Obliegenheiten der einzelnen Chargengrade im Detail einzugehen¹⁾; insoferne eine Chargenbenennung heute nicht mehr besteht oder eine gegen heute anders geartete Dienstessphäre hatte, sei hier kurz nur Folgendes bemerkt:

Der Wachtmeister-Lieutenant (Regiments-Adjutant) ist noch nicht Officier; er war das die Befehle des Commandanten vermittelnde Organ für den inneren Dienstbetrieb im Regimente und hatte alle hierauf bezüglichen Vormerkungen und die Standes-Tabellen zu führen. Die gesammte Correspondenz des Regiments nach aussen führte damals noch der Auditor in seiner Eigenschaft als Secretarius; ihm oblag auch die Vormerkung der für das Regiment wichtigen Ereignisse.

¹⁾ Zur näheren Information hierüber sei verwiesen auf Regal's Reglement, auf Khevenhüller's Observations-Puncte etc.; in neuerer Bearbeitung auf Müller, Die k. k. österreichische Armee, 2. Band und auf „Die Feldzüge des Prinzen Eugen“ I, 305 ff.

Der **Regiments-Quartiermeister** war der Rechnungsführer und Zahlmeister des Regiments, versah aber auch den Dienst, welchen sein Name andeutet; in dieser Eigenschaft gieng er mit den Fourieren und Fourierschützen der Compagnien auf Märschen dem Regimente stets voraus und leitete die Einquartierung.

Der **Regiments-Pater** (Caplan) durfte bei Verlust seiner Stellung niemand ohne Bewilligung des Regiments trauen. Ihm war besonderer Einfluss gewährt auf die schulmässige Ausbildung der Kinder des Regiments, zu welcher Aufgabe ihm ein geeigneter Soldat beizugeben war.

Der **Regiments-Feldscherer** sollte ein „ausgemachter Chirurgus“, ein „habiler Anatomicus“ sein und „auch die Manipulation der Medicin verstehen, wenigstens was zu den Ordinari-Zuständen der Soldaten erfordert wird, als Fieber, Dysenterie, Kolik und dergleichen“. Er verwaltete den Feld-Medicamenten-Kasten des Regiments und leitete den Dienst der Feldscherer-Gesellen bei den Compagnien, die kaum auf einer höheren Stufe standen, als die heutigen Sanitäts-Soldaten.

Der **Fähnrich** hatte seinen Namen von der Fahne, die er trug; wurde dieselbe nicht mitgenommen, so versah er denselben Dienst, wie der Lieutenant. Seiner besonderen Aufsicht unterstanden die Kranken, wobei ihm der Führer an die Hand gehen musste; der letztere trug auch die Fahne in Verhinderung des Fähnrichs.

Der **Fourier** war der Quartiermeister, der Proviantmeister, der Rechnungsführer und seit dem Abkommen der Charge des Musterschreibers um das Jahr 1740 auch der Secretär der Compagnie. In seiner ersten Function wurde er von den Fourierschützen unterstützt, welche sonst zur Bedienung des Hauptmannes verpflichtet, aber mit dem Gewehre ausgerüstet waren. Die Bedienung der anderen Officiere kam den Spielleuten zu.

Beim **Exercitium**, auf Märschen und im Gefechte waren die fünf Compagnien jedes Bataillons in drei Divisionen, jede derselben in zwei halbe Divisionen und jede der letzteren in zwei Züge oder Pelotons eingetheilt. Die Mannschaft wurde gewöhnlich in vier (selten in drei) Gliedern aufgestellt, welche drei Schritte („oder Ellen“) hintereinander standen. Zu jedem Bataillon gehörten vier Hauptleute; Chef der ersten Compagnie jedes Bataillons war einer der Stabs-Officiere des Regiments, nach dessen Weisungen sie der Capitain-Lieutenant befehligte. Vor jeder Division stand ein Hauptmann; der vierte Hauptmann hatte seinen Platz hinter den Divisionen;

hinter jedem Hauptmann stand ein Lieutenant, hinter diesem ein Feldwebel. Fehlende Hauptleute wurden durch Lieutenants vertreten, diese durch Fähnriche (in welchem Falle ein Führer die Fahne übernahm), die Feldwebel durch Corporale. Die Officiere sollten die Recruten, „wann es die Gelegenheit und Umstände gestatten, so lange nach der Scheibe schiessen lassen, bis sie treffen“.

Die Commandos für das Regiment gab nach den Weisungen des Obersten der Oberstwachmeister stets mit gezogenem Degen und stets zu Pferde. Zur Ueberbringung der Befehle war der Wachmeister-Lieutenant (Regiments-Adjutant) ebenfalls stets zu Pferde. Der Oberst stand bei Paraden vor dem Empfangs-Flügel, der Oberstlieutenant vor dem entgegengesetzten.

Auf Märschen befand sich der Oberst bei der Tête, der Oberstlieutenant am Ende des Regiments, je nach Umständen zu Fuss oder zu Pferde, letzteres immer, wenn „mit verkehrtgeschultertem Gewehr“ (heute nach „Ruht“) marschiert wurde und in Actionen. Vor dem Regiment wurden die Officiers-Reit- und Handpferde der ersten zwei Divisionen des ersten Bataillons geführt. Hierauf folgten der Feld-Pater, der Auditor und der Feldscherer nebeneinander zu Pferde, hinter ihnen die Zimmerleute des ganzen Regiments in Reih und Glied unter Führung eines Corporals, dann die erste Grenadier-Compagnie, die Fouriere, Feldscherer(-Gesellen) und Fourierschützen, ebenfalls in Reih und Glied unter Führung des Quartiermeisters, weiters die „Hautboisten“, der Oberst, ein Hauptmann, ein Lieutenant und die Tamboure des Bataillons mit dem Regiments-Tambour zur Rechten, endlich das Bataillon selbst, in die drei Divisionen getheilt und die Officiers-Pferde der dritten Division. Die anderen Bataillone folgten in derselben Ordnung. Beim letzten Bataillon marschierte der Profoss mit seiner Wache und den Arrestanten vor den Reitpferden der dritten Division. Den Schluss machten die Weiber und der Tross, endlich der Bagage-Train. Die Ober-Officiere marschierten zu Fuss, nach dem „Abschlagen“ aber zu Pferde, vor- oder seitwärts der von ihnen befehligten Abtheilungen. Die Fahnen wurden in der Mitte des Bataillons getragen. „Wann von dem Oberstwachmeister oder den Officiern, so Züge führen, das Commandowort „Marsch“ gegeben wird, sollen alle Glieder zugleich mit dem linken Fuss antreten, gerade aufrecht und a tempo marschieren.“¹⁾

¹⁾ Kaiserliches Infanterie-Reglement vom Jahre 1787. Letztcitirte Stelle besagt wohl, dass der gleiche Schritt und Tritt, welcher von Leopold von Dessau in der preussischen Armee eingeführt wurde, auch längst in der

Die Lagerform eines Regiments war in manchen Dingen der gegenwärtig vorgeschriebenen ähnlich. Auch von den Lagerverhaltensregeln haben sich viele bis heute erhalten.

Garnisons- und Besatzungs-Truppen.

Die Garnison von Wien bestand von Altersher nebst einem „zur Bedienung Ihrer Kaiserlichen Majestät“ bestimmten deutschen Cavallerie-Regimente (1740: Althann-Drager) nur aus dem „Wiener Stadt-Guardia-Regimente“, einem Truppenkörper, welcher nicht im Feld verwendet wurde, weil er zum guten Theile aus altgedienten oder im Felde durch Verwundungen mehr oder weniger invalid gewordenen Officieren und Mannschaften bestand; letzteren war es gestattet, auch einen Nebenerwerb zu betreiben. In Folge des Mangels an militärischer Uebung, dann der Eintönigkeit des Wachdienstes, auch der oft mangelhaften Bezahlung war der kriegerische Werth der Stadtgarde sehr gering. Dieselbe hatte gegenüber dem Sollstande von 1200 Mann, welche in vier Compagnien eingetheilt waren, im Jahre 1740 eine Effectivstärke von 1134 Mann und kostete jährlich 34.336 Gulden. Die Gagen der Stabs- und Ober-Officiere wurden von den niederösterreichischen Ständen bezahlt.

Schon 1741 hatte Maria Theresia die Auflösung des Stadtgarde-Regiments beschlossen; dieselbe sollte bis zur Rückkehr des Hofes von Pressburg beendet sein, zog sich aber, besonders wegen der Soldforderungen der Mannschaft, in den Anfang des Jahres 1743 hinein. Ganz invalide Leute wurden in das Armenhaus übernommen (202); die sich als Professionisten ernähren konnten, erhielten das Bürgerrecht (385); Nicht-Professionisten, die sich selbst ernähren konnten, erhielten den Abschied (34); ein kleiner Theil (34) des Restes liess sich zu den Feld-Regimentern, der grössere Theil (377) zu den Frei-Compagnien in Raab, Komorn, Gran und Graz eintheilen. Die Officiere erhielten theils Pensionen, theils wurden sie beim Festungsbau und als Platz-Officiere weiter verwendet. Die Garnison Wien sollte fernerhin von zwei regulären Infanterie-Regimentern versehen werden.¹⁾

kaiserlichen Armee gefordert wurde, wenn es auch vielleicht damit nicht sehr genau gehalten ward. Uebrigens war der Gleichschritt schon im XVI. und XVII. Jahrhundert in Anwendung. Nach Thukydides kannten ihn schon die Spartaner.

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12, 15; H. K. R. 1742, Februar, 670 Exp.

Von den im Jahre 1675 errichteten „Frei-Compagnien“¹⁾, welche nicht mit den im Felde auftretenden Freiwilligen-Formationen gleicher Bezeichnung verwechselt werden dürfen und welche wie die Wiener Stadtgarde zusammengesetzt waren und dieselbe Verwendung hatten, bestanden im Jahre 1740 noch:

eine Frei-Compagnie in Brieg mit 302 Mann, welche jährlich 20.616 Gulden kosteten,

eine Frei-Compagnie in Brünn (Spielberg) mit 153 Mann, welche jährlich 17.274 Gulden kosteten,

eine Frei-Compagnie in Ungarisch-Hradisch mit 156 Mann, welche jährlich 14.036 Gulden kosteten,

zwei Frei-Compagnien in Graz mit 234 Mann, welche jährlich 15.928 Gulden kosteten,

fünf deutsche Frei-Compagnien in Raab mit 795 Mann, welche jährlich 32.798 Gulden kosteten,

drei deutsche Frei-Compagnien in Komorn mit 597 Mann, welche 23.626 Gulden kosteten,

eine deutsche Frei-Compagnie in Gran mit 160 Mann, welche jährlich 9.390 Gulden kosteten.

Für die fünf Raaber Compagnien steuerten die niederösterreichischen Stände noch überdiess 12.578 Gulden bei.

Die Frei-Compagnie von Ungarisch-Hradisch wurde im Jahre 1742 aufgelöst, Officiere und Mannschaft zu den Compagnien in Raab und Komorn, dann zur Invaliden-Compagnie in Erlau zugetheilt.²⁾

Die Frei-Compagnie von Brieg, auch oft die de Fin'sche genannt, lag nach dem Verluste Schlesiens in Brünn (Spielberg); ihre Leute wurden dann vielfach zur Escortierung von Recruten oder Kriegsgefangenen verwendet.

Von den zwei Frei-Compagnien in Graz stand eine in der Stadt, die andere auf dem Schlossberge. Beide wurden im Jahre 1747, die übrigen Frei-Compagnien schon im Jahre 1746 aufgelöst.³⁾

Die Besatzung von Erlau bildete ständig eine Invaliden-Compagnie von 160 Mann aus dem Pesther Invalidenhouse, welche jährlich 11.763 Gulden Erhaltungskosten erforderte.⁴⁾

Im Litorale standen mehrere Besatzungs-Compagnien, deren Auflösung vom Feldmarschall Prinzen Sachsen-Hildburg-

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 208.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 26. Mai und 1. September 1742.

³⁾ K. A., H. K. R. 1746, Prot. Reg. fol. 1797 bis 1799 (August 11.) und 1747 Prot. Reg. fol. 1849, 1850 (Juli 19.)

⁴⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12, 15.

hausen gleichzeitig mit jener der Grazer Stadt- und Schloss-Compagnie gemeldet wurde. Die Kaiserin-Königin hatte sie am 6. September 1746 resolviert.¹⁾ Sie bestanden vor ihrer Reduction, und zwar einschliesslich der Officiere, in Görz aus 56 Mann, in Gradisca aus 87 Mann, in Triest aus 55 Mann, in Fiume aus dem Commandanten „und etlichen Mann“, welche die Stände von Krain bezahlten und in Buccari aus 25 Mann; auch in Porto-Ré befand sich eine Besatzungs-Compagnie, deren Stand nicht bekannt ist. Alle Besatzungen im Litorale kosteten zusammen jährlich 17.080 Gulden. Nach ihrer Auflösung wurden diese Plätze von dem, zu diesem Zwecke neuerrichteten vierten Bataillon des Infanterie-Regiments Sachsen-Hildburghausen besetzt. Da die Frei- und Besatzungs-Compagnien in ihrem Stande Fähnrüchle hatten, so besaßen sie jedenfalls Fahnen, was sich jedoch nur für die drei deutschen Compagnien in Komorn direct belegen lässt.²⁾ Nach Analogie mit den Frei-Compagnien hatte sicherlich auch die Wiener Stadtgarde ihre Compagnie-Fahnen.

Zu den Besatzungs-Truppen sind auch zu rechnen das gleichfalls 1747 von Prinz Sachsen-Hildburghausen reducierte „deutsche Fähnlein“ in Carlstadt, welches 255 Mann zählte und den kärnthnerischen und krainerischen Ständen jährlich 21.192 Gulden kostete, ferner die 400 Mann starken „vier deutschen Compagnien“ in Warasdin und Petrinja, welche in den auf 1745 folgenden Jahren, als sich die Bildung der Warasdiner Regimenter vollzog, verschwanden.³⁾

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich in Pressburg die königlich ungarische Kronwache⁴⁾, welche 1748 aufgelöst wurde und in mehreren Städten, z. B. in Innsbruck, Brünn, Olmütz etc., Stadtwachen, in zahlreichen ungarischen Städten (namentlich in den Vororten der Comitate) „Hajduken-Compagnien“ befanden, welche sämmtlich, wenn sie auch nach Art des regulären Militärs organisiert waren, doch nicht den Militär-Etat belasteten.

Dasselbe galt von den in Roveredo befindlichen zwei „Frei-Compagnien“ „dell' arma bianca“ und „dei fucilieri“, welche 1740

¹⁾ K. A., H. K. R. 1746, September, 384 und 576 Exp.

²⁾ K. A., I., H. K. R. 1746, VIII, 2a—e. In Komorn befand sich ausser den drei Compagniefahnen auch noch von Altersher eine rothe „Blutfahne“, welche nur in sehr kritischen Momenten „zum Zeichen einer beständigen Gegenwehr“, beim Aufgebot der allgemeinen Insurrection aufgefianzt wurde.

³⁾ Vaniček, Special-Geschichte der Militärgrenze, I, 459, 463, 498.

⁴⁾ Sie bestand 1741 aus einer deutschen und einer ungarischen Compagnie von je 58 Mann. (Hofk. Arch., Ungarn, 14. September 1741.)

den militärischen Treu-Eid für Maria Theresia verweigerten, wenn sie nicht die Erlaubniss zum Gewehrtragen bekämen¹⁾; sie waren also wahrscheinlich nur Bürger-Corps.

Frei-Corps zu Fuss.

Das bekannteste aller Frei-Corps ist das gleich nach Ausbruch des ersten schlesischen Krieges errichtete *Trenck'sche*, welches Mitte Juni 1741 in der beiläufigen Stärke von 1000 Mann bei Neipperg's Armee in Schlesien eintraf, dann aber die Operationen *Khevenhüller's* in Bayern mitmachte und von da wieder zur Haupt-Armee kam.²⁾

Trenck verstärkte wiederholt sein gefürchtetes Corps aus Slavonien, so vor Beginn der Feldzüge von 1743 und 1744 jedesmal um 1000 Mann³⁾, war aber auch in der Annahme von Leuten von anderswoher nicht wählerisch. Ebenso stellte er zwei Husaren-Compagnien zu hundert Mann auf, welche aber Anfangs 1746 auf Befehl *Maria Theresia's* aufgelöst werden mussten. Nachdem *Trenck*, welcher mittlerweile vom Oberstwachmeister zum Obersten war befördert worden, schon im Frühjahr 1744 sein Corps in zwei Grenadier- und fünfzehn Füsilier-Compagnien gegliedert hatte⁴⁾, wurde es, seinem heissen Streben entsprechend, endlich mit Decret des Hof-Kriegsrathes vom 17. März 1745 in ein reguläres Infanterie-Regiment mit der Verfassung der deutschen Regimenter umgewandelt⁵⁾ und kämpfte in dieser Form in Böhmen und hernach in den Niederlanden.

In Schlesien stand 1741 noch die Frei-Compagnie *Bischof*, welche während der Belagerung von Neisse dem Obersten *Roth* gute Dienste leistete und sich aus 280 Mann zu Fuss und 50 Husaren zusammensetzte.⁶⁾

Wann und in welcher Stärke die „walachischen Frei-Compagnien“ (*Hannaken* und *Slovaken*) des Freiherrn *Sedlnitzky*⁷⁾

¹⁾ K. A., H. K. R. 1740, Prot. Reg. fol. 8568. (December 10.)

²⁾ Alexich, a. a. O., IV, 163 ff. und Hofk. Arch., Ungarn, 11. März 1741.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 10. Juni 1745 (Hof - Kriegsrath, 27. April 1743) und 20. Mai 1744.

⁴⁾ Wozu, wie auch zur Beibehaltung seiner Husaren, *Maria Theresia* am 20. Mai 1744 nachträglich die Zustimmung gab. (K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, XIII, 26c.)

⁵⁾ Ebenda, 27. März 1745. Hiemit war sein Antrag zur Aufstellung von vier Bataillonen abgelehnt. (K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, XIII, 26f, ad 26f und ad 26f^{1/2}, dann F. A. Schlesien und Böhmen 1745, XIII, 60, ad 60.)

⁶⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 17. Juni 1745.

⁷⁾ Ebenda, 28. April 1742; 18. Februar 1744; K. A., F. A. Böhmen 1742, III, 51^{1/2}.

zu Stande kamen, ist nicht zu eruieren; als Hauptleute derselben werden Charta und Marini genannt. Sie scheinen 1742 gegen die Preussen bestanden zu haben.

Die 1741 und 1742 beabsichtigte Aufstellung von Frei-Compagnien durch Major von Schlangen, Capitain Chlebowsky, Major Bukowsky und den Grafen Celari dürfte an den Kriegs-Ereignissen in den böhmischen Ländern gescheitert sein.

Der Krieg mit Bayern veranlasste die Aufstellung der „spanischen Frei-Compagnie“ des Obersten Carasquet, welche in der Stärke von 81 Mann den Pass Klausen am Pyhrn besetzte und vom 1. October 1741 bis Ende Mai 1742 bestand¹⁾, dann der Frei-Compagnie Hasslingen, welche 1743 in der Stärke von ungefähr 120 Mann in Bayern kämpfte und im folgenden Jahre in Italien aufgelöst wurde.²⁾

Im Beginne des Jahres 1744 entstanden zwei Frei-Corps von grösserem Umfange, welche in der Folge treffliche Dienste leisteten: das Dalmatiner-Corpetto und das Temesvárer Frei-Bataillon. Ersteres wurde zufolge einer mit dem Major Cognazzo am 11. Januar 1744 abgeschlossenen Capitulation im Litorale (Sammelplatz Fiume) in der Stärke von 800 Mann, welche in fünf Compagnien zu 160 Mann abgetheilt waren, errichtet und traf im Juni bei Batthyáni in Bayern ein; Anfangs des nächsten Jahres wurde es dem Hauptmann Jaketich unterstellt und von diesem um eine sechste Compagnie verstärkt. Mit Beginn des Jahres 1746 wurden die Dalmatiner reduciert.³⁾

Das Temesvárer Frei-Bataillon zog unter Commando des Majors Simbschen in der Stärke von fünf Compagnien zu 140 Mann und einer Husaren-Compagnie von 75 Mann im Juni in's Feld, wurde im März des nächsten Jahres um zwei Compagnien zu Fuss und eine Husaren-Compagnie verstärkt und kehrte nach dem Dresdener Frieden in das Banat zurück, wo aus demselben später sich das „Banater Landes-Bataillon“ bildete.⁴⁾

Andere Frei-Compagnien, welche der zweite schlesische Krieg in das Leben rief, waren die des Hauptmannes Crusaz

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 26. Juli, 6. September 1742; 4. Januar 1743.

²⁾ Ebenda, 12. October 1743; 3. und 6. October 1744.

³⁾ K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein, 1744, I, 4; VI, 27; H. K. R. 1746, Prot. Reg. fol. 804. Hofk. Arch., Hoffinanz, 5. Februar 1745; März 1746; 3. Mai 1747.

⁴⁾ Ebenda, 17. Juni 1744; 4. März 1745. Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze, I, 518.

(Anfangs 1745 ungefähr 130 Mann), die des Hauptmannes Pfeiler, welche auch Mannschaft zu Pferde besass, die Frei-Compagnie Prinz Carl (im April 1745 160 Mann), die Frei-Compagnie Podgorizani (Ende 1745 ungefähr 180 Mann) und die „französische Frei-Compagnie“¹⁾. Alle diese Compagnien wurden, soweit sie noch bestanden, Anfangs 1746 aufgelöst.²⁾ Doch befand sich Mitte Juli 1746 bei den nach den Niederlanden marschierenden k. k. Truppen noch ein „Dalmatiner- und Jäger-Corpo“ von nahezu 200 Mann, welches aber auch bald aufgelöst wurde.

In den Niederlanden sollten im Jahre 1744 mehrere Frei-Compagnien unter dem Commando des Generals de la Cerda errichtet werden.³⁾ In demselben Jahre werden noch genannt die Compagnien Bethune, Lebrun, Jumeaux, Gauthoye (bald darauf de Ligny), Humbert, Bouvier, Pertuisseaux, Jamar dit Libois, Poncelet und Dieudonné. Sie sollten jede 150 Mann haben, erreichten aber nie diesen Stand. Anfangs 1746 wurden alle bis auf zwei aufgelöst, welche noch bis 1748 bestanden.

In Italien entstand schon im Jahre 1742 eine Frei-Compagnie, aus spanischen Deserteuren („Miqueletten“, Catalanen) errichtet, deren Commando Feldmarschall Traun dem Obersten Soro übergab; die Deserteure kamen so zahlreich, dass Soro's Corps im nächsten Jahre auf fünf Compagnien anwuchs. Dieses „Partitanten-Corpo“, auch öfters nach dem Oberstlieutenant Minquella genannt, wurde Anfangs 1746 nach Slavonien geführt und aufgelöst; nur eine Compagnie des Corps Soro bestand noch bis 1748 fort und wuchs wieder auf 200 Mann an.

Nach Italien wurde auch die, unter Patronanz des Fürsten Wenzel Liechtenstein im October 1744 aus preussischen Deserteuren unter dem Hauptmann Campen errichtete Frei-Compagnie geschickt, dort aber schon im Juli oder August 1745 aufgelöst.⁴⁾

In Italien bestand in der zweiten Hälfte des Jahres 1745 auch eine Frei-Compagnie Rossi.

¹⁾ Die öfter als Frei-Compagnie angeführte Compagnie des Hauptmannes Mitterstiller gehörte der böhmischen Land-Miliz an.

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, December 672 Exp.

³⁾ K. A., H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 59, 675 etc.

⁴⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 27., 80., 81. October und 2. December 1744. K. A., 1745, Prot. Reg. fol. 744, 1068, 1080; Prot. Exp. fol. 2307.

Die Reiterei.

Die Reiterei gliederte sich um das Jahr 1740 in die regulären Cürassier-, Dragoner- und Husaren-Regimenter ¹⁾, in die ungarischen und siebenbürgischen National-Miliz-Abtheilungen zu Pferde und in die verschiedenen Grenzer zu Pferde, wozu im Kriege noch die ungarische Insurrection zu Pferde und berittene Frei-Compagnien kamen.

Die Cürassiere und Dragoner.

Unter dem Ausdrucke „deutsche Cavallerie“ oder auch schlechtweg „Cavallerie“ verstand man in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zuerst nur die Cürassiere, dann auch Dragoner; wollte man die ganze reguläre Reiterei bezeichnen, so lautete der Ausdruck „Cavallerie und Husaren“.

Maria Theresia fand bei ihrem Regierungs-Antritte 18 Cürassier- und 14 Dragoner-Regimenter vor. Wenn man von dem, Mitte 1745 errichteten und schon im Frühjahr des folgenden Jahres wieder aufgelösten Dragoner-Regimente Viñals absieht, so blieb die Zahl dieser Regimenter während des österreichischen Erbfolgekrieges unverändert. ²⁾

Zu Beginn desselben betrug der „complete“ Stand zweier Cürassier-Regimenter (Miglio und Berlichingen in Italien) und dreier Dragoner-Regimenter (Styrum und de Ligne in den Niederlanden und Sachsen-Gotha in Italien) 1000 Mann und Pferde, der aller anderen Cürassier- und Dragoner-Regimenter 800 Mann und Pferde.

¹⁾ Vergl. Anhang Nr. XII, Verzeichniss der österreichischen Cavallerie-Regimenter in der Zeit von 1736 bis 1748.

²⁾ Das Dragoner-Regiment Viñals y Verguez wurde zufolge königlicher Resolution vom 23. August 1745 aus spanischen Deserteuren errichtet und zwar vorläufig zu Fuss; aber schon am 8. März 1746 ordnete Maria Theresia an, dass das neue Regiment nach Slavonien geführt und dort (zugleich mit dem Soro'schen Partitanten-Corpo) aufgelöst werde. Man wollte offenbar die wenig zuverlässigen Elemente desselben nicht dem Feinde wieder in die Arme treiben. Mannschaft, welche weiter in k. k. Diensten verbleiben wollte, wurde bei Clerici- und Marulli-Infanterie (damals in Süd-Ungarn stehend) eingetheilt. (K. A., H. K. R. 1745, Prot. Reg. fol. 2155 und 1746, fol. 397. Hofk. Arch., Hoffinanz, 3. und 11. October 1746; 13. April 1747). — Wenn das von Gräffer's Geschichte der k. k. Regimenter, III, 229, angeführte, angeblich 1744 gegründete und 1748 aufgelöste Dragoner-Regiment de la Cerda wirklich existiert hätte, müsste sich in den Acten und Protocollen des Hof-Kriegsrathes oder der Hofkammer von demselben doch wenigstens eine Spur finden lassen, was aber durchaus nicht der Fall ist.

Alle waren eingetheilt in dreizehn Compagnien, deren erste bei den Cürassieren die Carabinier-, bei den Dragonern die Grenadier-Compagnie hiess, während die andern Ordinari-Compagnien genannt wurden. Zwei Compagnien bildeten eine Escadron.

Der Stand einer Compagnie war folgender:

Carabinier- oder Grenadier-	Ordinari-	Carabinier- oder Grenadier-	Ordinari-	Benennung der Chargen bei den		Einteilung derselben
Compagnie b. d. Stande des Regiments von				Cürassieren	Dragonern	
800 Mann u. Pferden		1000 Mann u. Pferden				
1	1	1	1	Rittmeister	Hauptmann	Officiere
1	.	1	.	Oberlieut.	Oberlieut.	
1	.	1	.	Unterlieut.	Unterlieut.	
.	1	.	1	Lieutenant	Lieutenant	
.	1	.	1	Cornet	Fähnrich	
1	1	1	1	Wachtmeister	Wachtmeister	Kl. Prim.- Plana
1	1	1	1	Fourier	Fourier	
1	1	1	1	Feldscherer	Feldscherer	
1	1	1	1	Trompeter	Tambour	Obligat Mannschaft
1	1	1	1	Sattler	Sattler	
1	1	1	1	Schmied	Schmied	
4	3	4	3	Corporale	Corporale	
67	48	81 (b. 87)	63 (b. 64)	Gemeine	Gemeine	
80	60 ¹⁾	94 (b. 100)	75 (b. 76)	Köpfe		

Die Subalternofficiers-Chargen der Carabinier- und Grenadier-Compagnien sind gleichwerthig mit jenen der Ordinari-Compagnien.

Der Regiments-Stab bestand aus: einem Oberst (wirklicher Oberst, Inhaber), einem Oberst-Regiments-Commandanten, einem Oberstlieutenant, einem Oberstwachtmeister, einem Regiments-Quartiermeister, einem Auditor (zugleich Secretarius), einem Caplan, einem Adjutanten, einem Regiments-Feldscherer, einem Profossen cum suis, wozu bei den Cürassier-Regimentern noch ein Pauker und bei Cürassieren und Dragonern im Felde noch ein Proviantmeister kam. Auch bei Stärkeangaben der Cavallerie-Regimenter wird gewöhnlich der Regiments-Stab nicht mitgezählt. In demselben wird die Charge des Wagenmeisters schon häufig nicht mehr genannt.

Zwischen den Cürassieren und Dragonern bestand in der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges, wenigstens hinsichtlich ihrer Verwendung im Felde, kein wesentlicher Unterschied mehr. Den

¹⁾ K. A., Cab.-A. 1742, II, 8; Hofk. Arch., Hoffinanz, 13. Juni 1742.

Dragonern hafteten aber noch die Merkmale ihrer Entstehung als berittener Infanterie in der Benennung der Grenadier-Compagnie und einzelner Chargen, auch theilweise in Gebühren, Bewaffung und Ausrüstung an. Sie legten auch noch grosses Gewicht auf das Exercitium zu Fuss, so dass das Wort: „Wenn ein Dragoner vom Pferde fällt, so steht ein Musketier auf“, immer noch Berechtigung hatte.

Nachdem zu Anfang des Jahres 1743 Feldmarschall K h e v e n h ü l l e r jene, seinem Commando in Bayern unterstehenden, aus Italien gekommenen Cavallerie-Regimenter, welche bisher stärker als 800 Mann und Pferde gewesen, hatte anweisen müssen, sich successive auf diesen Stand herabzusetzen ¹⁾, veranlasste noch am Ende desselben Jahres der bereits vor auszusehende Ausbruch neuer Feindseligkeiten Preussens, zugleich mit der Standes-Erhöhung der Infanterie, auch eine solche bei den Cavallerie-Regimentern. Am 18. December 1743 ergieng die Verfügung Maria Theresia's, „gesamte königliche Cürassier- und Dragoner-Regimenter weiters auf den sonst gewöhnlichen Feldfuss von 1094 Köpf und Pferd augmentieren zu lassen“ ²⁾. Bei dieser Standesziffer hatten gewöhnlich die Carabinier-(Grenadier-)Compagnien 94, die anderen Compagnien 83 bis 84 Mann und Pferde, wobei sich nur die Zahl der Gemeinen bei den ersteren auf 81, bei den letzteren auf 71—72 erhöhte.

In Folge dieser Verfügung wurden auch von den deutsch-böhmischen Erblanden um 6000 Recruten mehr verlangt, als sie nach den bisherigen Postulaten zu stellen hatten ³⁾. Aber schon im März 1744 wieder wurde verfügt, die in Bayern und der Oberpfalz unter B a t t h y á n y's Commando zurückzulassenden Cürassier- und Dragoner-Regimenter nur auf 1000 Mann und Pferde sich recrutieren zu lassen ⁴⁾. Hiefür wurden bestimmt Ballayra- und Preysing-Dragoner und die Cürassier-Regimenter Johann Pálffy, Portugal, Czernin, Carl Saint-Ignon, Birkenfeld, Lucchesi und Cordova ⁵⁾. Aber auch bezüglich der meisten anderen Cavallerie-Regimenter blieb es de facto bei dem Sollstande von 1000 Mann; nur

¹⁾ K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein, 1743, II, 12 c (Hof-Kriegsrath 9. Februar 1743 an den Feldmarschall).

²⁾ K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 2610 (18. December), 2682 (28. December), 2779 (31. December).

³⁾ K. A., H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 34 (4. Januar)

⁴⁾ Ebenda, fol. 910 (28. März).

⁵⁾ Ebenda, fol. 1586 (6. Juni), 1729, 1633 und 1634 (17. Juni), 1656 (20. Juni) und 1782 (4. Juli).

jener der in den Niederlanden stehenden de Ligne- und Styrum-Dragoner wird schon vom Jahre 1744 an immer mit 1094 Mann angegeben. Man wird nicht fehlgehen, als die Ursache dieses stillschweigenden Abweichens von dem einmal gegebenen Befehle die stete Geldnoth des Staates anzunehmen, die es Maria Theresia erst am 16. März 1745 ermöglichte, die zur Standeserhöhung der in Italien stehenden Dragoner-Regimenter Savoyen und Koháry nothwendige Summe von 30.870 Gulden anzuweisen.¹⁾

Im Stande der Cürassier- und Dragoner-Regimenter wurde weiterhin keine Aenderung mehr vorgenommen; nur sollten die nach dem Ende des zweiten schlesischen Krieges nach Ungarn verlegten zehn Cavallerie-Regimenter nicht remontiert, sondern in der Stärke an Pferden, wie sie eben waren, einquartiert werden.

Die regulären Husaren-Regimenter.

Eine viel intensivere Beweglichkeit des Standes zeigt sich bei den Husaren-Regimentern. Auf ihnen beruhte während des Erbfolgekrieges das Uebergewicht der österreichischen Reiterei über die der Gegner. In den Jahren des polnischen Thronfolgekrieges waren sechs neue Husaren-Regimenter entstanden und sie hatten mit den damals schon bestehenden sich so bewährt, dass der Feldzug des Jahres 1735 am Rhein der „Husaren-Krieg“ genannt wurde. Feldmarschall Graf Khevenhüller, ein erprobter Reiter-General, stellte ihnen gelegentlich der Berathungen über die Reductionen im Jahre 1740 das Zeugniß aus, dass sie sich schon „reguliert und discipliniert, auch in Diensten distinguiret haben, dass . . . in zukünftigen Zeiten auch erspriessliche Dienste von ihnen zu gewarten wären“²⁾; den kundigen Mann täuschten seine Erwartungen nicht und auch später noch fand er gelegentlich die Husaren zu loben.

Arneth sagt über die Husaren:

„Bald gab es weit und breit keine gefürchteter Truppe als die der ungarischen leichten Reiter. Es ist auffallend, dass seit

¹⁾ Hofk.-Arch., Hoffinanz, 16. März 1745. Ein Dragoner wurde also mit 52 fl. 20 kr. berechnet. Vergl. auch die Standesdocumente des K. A., z. B. F. A. Niederlande 1744, VIII, 24 a. Böhmen und Schlesien 1745, IV, 2; VII, 2; IX, 50. Am Main 1745, V, 2. Niederlande 1746, VII, 29/2. H. K. R. Italien 1746, XII, ad 5 d. F. A. Niederlande 1747, XIII 9 und zahlreiche andere, wo alle Cavallerie-Regimenter mit dem Sollstande von 1000, nur de Ligne-, Styrum-, Savoyen- und Koháry-Dragoner mit dem von 1094 Mann und Pferden angeführt sind.

²⁾ Auch die „Feldzüge des Prinzen Eugen“ (XIX, 112) anerkennen die „vorzügliche Verwendbarkeit“ der Husaren.

wenig mehr als fünfzig Jahren, welche der Thronbesteigung Maria Theresia's vorausgiengen, gleichsam abwechselnd immer andere Waffengattungen den ersten Rang in der österreichischen Armee behaupteten. . . . In den grossen Schlachten des Herzogs Carl von Lothringen gegen die Türken, auf den weiten Blachfeldern Ungarns hatten sich die kaiserlichen Cürassiere den wohlgegründeten Ruhm erworben, die erste Truppe der Welt zu sein. Während Eugen's und Guido Starhemberg's Kämpfen gegen die Franzosen, insbesondere auf dem coupierten italienischen Terrain war es das deutsche Fussvolk, welches den Kern des Heeres bildete und geradezu als unwiderstehlich angesehen wurde. Nun aber, in dem Kriege gegen Preussen, treten die Husaren in den Vordergrund. Sie erfüllten ihre Feinde mit Schrecken und zeigten sich denselben so sehr überlegen, dass sie auf den Gang des Krieges im Ganzen und Grossen einen weit gewichtigeren Einfluss nahmen, als dies den leichten Truppen gewöhnlich vergönnt ist" ¹⁾.

Aber nicht nur das; auch auf die Gestaltung fremder Heere nahmen sie Einfluss; es dürfte wenig specifisch nationale Truppen gegeben haben, welche so häufig und in solchem Umfange im Auslande nachgeahmt wurden, als die Husaren. König Friedrich II. von Preussen, welcher bei seinem Regierungs-Antritte nur neun Husaren-Escadronen vorfand, hatte es bis Ende 1744 bereits auf acht Husaren-Regimenter gebracht ²⁾.

Auch in Oesterreich entstanden zu den 1740 bereits vorhandenen acht regulären Husaren-Regimentern im Laufe der nächsten zwei Jahre noch drei neue: 1741 Beleznay-, 1742 Esterházy-Husaren und das „siebenbürgische Husaren-Regiment" (Kálnoky-Husaren) ³⁾.

¹⁾ Arneht, Maria Theresia, I, 154 f.

²⁾ Ueber die Art und Weise, wie der Preussen-König für seine neuen Husaren-Regimenter ungarische Landeskinder zu gewinnen trachtete und leider auch zahlreich gewann, siehe die Untersuchungen von Kienast, „König Friedrich II. und die Ungarn bis 1768", in den „Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs", Neue Folge IX.

³⁾ Das preussische Generalstabswerk „Die Kriege Friedrich's des Grossen", I, 56 * nennt als 1741 neu errichtet die Husaren-Regimenter Beleznay, Halász und Esterházy. Hier liegt eine Verwechslung vor; diese drei Regimenter gehörten der ersten partiellen ungarischen Insurrection an, standen im Sommer 1741 in Schlesien und wurden im Spätherbste wieder in die Heimath zurückgeführt und dort aufgelöst. (Alexich, „Die freiwilligen Aufgebote aus Ungarn 1741 und 1742", in den „Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs",

Die alten Regimenter hatten zu Beginn des ersten schlesischen Krieges den complete Stand von 800 Mann und Pferden und waren in zehn Compagnien eingetheilt, deren zwei wie bei der deutschen Cavallerie eine Escadron bildeten. Nur Károlyi-Husaren hatten den Sollstand von 880 Mann, welche in eilf Compagnien gegliedert waren. Eine Compagnie hatte dieselben Chargengrade, wie eine Ordinari-Compagnie der Cürassiere, nur besass sie 4 Corporale und 67 Gemeine. Auch der Regiments-Stab der Husaren war gleich jenem der Cürassiere zusammengesetzt ¹⁾.

Das zufolge königlichen Decretes vom 8. December 1741 zur Aufstellung gelangende reguläre Husaren-Regiment Beleznay wurde in der Stärke von 800 Mann errichtet, welche aber nicht in zehn, sondern nur in acht Compagnien zu 100 Mann (worunter 87 Gemeine) eingetheilt sein sollten. Die ersten fünf Compagnien warb Oberst Beleznay an, die anderen drei wurden Anfangs aus berittenen Portalisten der Insurrection gebildet, mussten aber nach Auflösung der letzteren vom Inhaber durch Werbung ersetzt werden ²⁾.

Die Errichtung des Husaren-Regiments Esterházy ist ein Erfolg des Appells Maria Theresia's an die Magnaten zur Ausrüstung von Mann und Pferden auf eigene Kosten zu Gunsten der bedrängten Königin. Fürst Paul Anton Esterházy hatte Anfangs December 1741 schon 500 Mann beisammen. Die Capitulation zur Aufstellung des Regiments kam aber erst am 15. Januar 1742 zur Ausfertigung. Das Regiment sollte 1000 Mann stark sein, welche in zehn Compagnien zu 100 Mann (darunter 87 Gemeine) einzutheilen waren. Zur Beschleunigung und Erleichterung der

Neue Folge, IV, 1890.) Das reguläre Husaren-Regiment Beleznay entstand erst im December dieses Jahres, allerdings grossentheils aus Mannschaften der aufgelösten drei Insurrections-Regimenter; es wird aber in den gleichzeitigen Acten immer strenge von diesen letzteren unterschieden. Das reguläre Husaren-Regiment (Fürst) Esterházy steht mit dem Insurrections-Regimente des Grafen Stephan Esterházy in gar keinem Zusammenhange und wurde auch nicht in Siebenbürgen, sondern in Oedenburg errichtet.

¹⁾ Grenadier-Compagnien gab es bei den Husaren nicht. Ganz vereinzelt wird eine solche 1743 bei Nádasdy-Husaren genannt, wahrscheinlich durch Irrthum. (K. A., Ung. Gen. Comdo 1743, I, 2/6, Beilage).

Vorübergehend wurden im Jahre 1741 bei den nach Schlesien bestimmten Cavallerie- und Husaren-Regimentern die Escadronen aus drei (statt aus zwei) Compagnien formiert und bei jeder derselben nur eine Standarte belassen. (Ebenda, H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 183, 184, 318; Prot. Reg. fol. 249.)

²⁾ K. A., F. A. Schlesien und Mähren, 1741, XII, 10 a bis c. Zur Vorgeschichte des Regiments siehe die Commissions-Protocolle vom 31. October und 17. November 1741 (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165).

Regimentsbildung wurde dem Fürsten gestattet, die von seinen Herrschaften laut des Insurrections-Articels beizustellenden Portalisten (ungefähr 400) bei seinem Regimente einzutheilen, welche aber nach Ablauf der Insurrection durch geworbene Mannschaft zu ersetzen waren. Die ersten sechs obligaten Compagnien waren schon Ende Februar 1742 gestellt ¹⁾.

Dieselben Verhandlungen, welche 1742 zur Verstärkung des Infanterie-Regiments Gyulay führten, hatten auch die Aufstellung des „siebenbürgischen Husaren-Regiments“ zur Folge; das königliche „Placet“ wurde in der Minister-Conferenz vom 17. April 1742 ertheilt. Das Regiment sollte die Stärke von 1000 Mann in zehn Compagnien haben. Zum Oberst und Commandanten wurde am 1. September Graf Anton Kálnoky ernannt, nach welchem das Regiment von Anfang an genannt wurde, obwohl er erst laut des Patentes vom 19. Juli 1749 dessen Inhaber ward. Das Regiment marschierte im Frühjahr 1743 nach Bayern ab ²⁾.

Als mit Ende des Militär-Jahres 1742 (Ende October) die Verpflichtung Ungarns zur Aufrechterhaltung der Insurrection erlosch, gedachte man durch Werbung unter den heimkehrenden Insurgenten die Husaren-Regimenter mit Erfolg verstärken zu können; eine königliche Resolution vom 1. December 1742 erhöhte daher den Sollstand aller Husaren-Regimenter (also auch bei Beleznay- und Esterházy-Husaren, wo jetzt die Portalisten entfielen) auf 1000 Mann und Pferde (zehn Compagnien) ³⁾. Da sich aber voraussetzen liess, dass sich unter den gewesenen Insurgenten mehr dienstwillige Mannschaft finden würde, als diese Standeserhöhung in Anspruch nahm, zu weiteren Werbungen aber das Geld mangelte, so wurde auf Anrathen der Minister-Conferenz vom 25. October 1742 ⁴⁾ die facultative Verstärkung der Husaren-Regimenter über den nunmehr vorgeschriebenen Stand von 1000 Mann derart angebahnt, dass angesehene Edelleute und besonders ehemalige Officiere der Insurrection bewogen werden sollten, wenn thunlich aus den gewesenen Insurgenten auf ihre Kosten „ohne Entgelt des

¹⁾ K. A., F. A. Böhmen 1742, I, 2. Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Prot., 2. December 1741; Hoffinanz, 26. Februar 1742.

²⁾ Ebenda, Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Prot., 17. April 1742; Hoffinanz, 6. Februar 1743. K. A., Archivalische Erhebung Nr. 429 ex 1892.

³⁾ K. A., H. K. R. 1742, Prot. Reg. fol. 2364, 2365; F. A. Bayern 1742, XII, 15; Ung. Gen. Comdo 1742, II, 11. Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. December 1742. Im October wurde die Standeserhöhung sogar auf 1500 Mann geplant.

⁴⁾ K. A., F. A. Böhmen 1742, XI, ad 2 c.

aerarii" weitere Compagnien à 100 berittene Mann zu den Regimentern zu stellen. Jedem derselben waren drei solcher „Auctions-Compagnien" zugehacht; doch sollte für diese nicht eher assentiert werden, als bis die Regimente ihre 1000 Mann vollzählig hätten ¹⁾. Die Bemühungen um das Zustandekommen von Auctions-Compagnien wurden trotzdem nicht ausgesetzt und in einzelnen Fällen durch die Zusage von besonderen persönlichen Begünstigungen im Laufe des Jahres 1744 bestens gefördert ²⁾. Bis zum 27. Februar 1745 waren „nunmehr die sämtlichen Husaren-Regimenter . . . mit der Anzahl sothaner bewilligter drei Auctions-Compagnien vermehrt" ³⁾, allerdings nur auf dem Papiere, denn die Vollendung einzelner dieser Compagnien zog sich bis weit in den Sommer dieses Jahres hinein. Die Regimente Károlyi und Festetics kamen durch die Auctions-Compagnien auf den Sollstand von 1400 Mann (in vierzehn Compagnien), ersteres, weil es von jeher eine Compagnie mehr besaß als die anderen, letzteres weil ihm, statt drei, vier Auctions-Compagnien zugetheilt wurden ⁴⁾.

Die Erschöpfung des Staates an Geld und Recrutenmaterial führte Anfangs 1747 zur Reduction der Auctions-Compagnien bei allen Husaren-Regimentern und diese sollten fortan wieder den complete Stand von 1000, Károlyi-Husaren den von 1100 Mann und Pferden haben. Die hiedurch entfallende Mannschaft wurde zur Ergänzung der verbleibenden zehn (beziehungsweise elf) Compagnien verwendet und desswegen für diese im bevorstehenden Jahre nicht recrutiert ⁵⁾.

Hinsichtlich der Bekleidung der regulären Reiterei wird auf die dem Bande beigegebenen Abbildungen verwiesen ⁶⁾. Die

¹⁾ Der alte Feldmarschall Pálffy hatte nämlich die Errichtung von Auctions-Compagnien, deren jede einem Edelmann wenigstens auf 10—12.000 Gulden zu stehen kam, in Zweifel gesetzt, weil sich nach seiner Meinung hiezu die gewesenen Insurgenten nicht in genügender Zahl bereit finden lassen dürften und dadurch die vorsichtige Einschränkung veranlasst. (K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 709, 844; Ung. Gen. Comdo., 1743, I, 2/8.)

²⁾ So verpflichteten sich zur Errichtung von Auctions-Compagnien: Graf Széchényi für Nádasdy-Husaren, Graf Kálnoky für sein Regiment, Graf Adam Teleky und Graf Nicolaus Esterházy für Esterházy-Husaren, Graf Szluha für Károlyi-Husaren, Graf Samuel Teleky für Festetics-Husaren, etc.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Prot. Reg. fol. 587, 595 (Februar 27).

⁴⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 13. Juni und 14. November 1744.

⁵⁾ K. A., H. K. R. 1747, Prot. Reg. fol. 201, 202, 204 (Januar 28), 380 (Februar 7, an Feldmarschall Batthyány).

⁶⁾ Eine eingehende Beschreibung siehe in „Feldzüge des Prinzen Eugen", I, 219 ff.

der Cürassiere und Dragoner war, abgesehen von dem Cürass und dem Helm (Caskett) der ersteren ziemlich gleichartig und bestand aus Mantel, Rock, Camisol, Stiefelhosen, Sporenstiefeln, Lederhandschuhen und der „kleinen Montur“.

Die Pferderüstung bestand aus dem Kopfgestell mit Stange und Trense, dem Vorder- und Hinterzeug mit Messingschnallen und -Buckeln, einer Decke und dem deutschen Sattel. Letzterer war von Buchenholz, gut gehärtet und geblecht, mit Birkenrinde überzogen, der Sitz von Kalbleder, die Pistolenhalter zweimal gehäutet und mit Schweinsleder überzogen. Zur Pferderüstung gehörten noch: ein Paar Steigbügel, eine Kreuzgurte, ein Paar doppelte Steigriemen und eine Schabracke.

Ueber die Zäumung, Sattelung und Packung des Pferdes geben die „Observations-Puncte“ des Grafen Khevenhüller detaillierte Aufschlüsse ¹⁾.

Ein Cürass aus Vorder- und Hintertheil wurde um das Jahr 1740 mit 5 Gulden 15 Kreuzer, zugleich mit dem Caskett (Eisenhelm mit Nasenfeder) mit 6 Gulden 30 Kreuzer bewerthet. Die Caskette wurden nicht immer in's Feld mitgenommen; so erhielten mehrere Cürassier-Regimenter 1741 auf ihrem Marsche nach Schlesien den Befehl, die ihrigen im Brünner Zeughause abzuliefern ²⁾.

Die Kosten der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung eines Dragoners berechnete Khevenhüller einschliesslich des ganzen Sattelzeuges mit 61 Gulden 5 ³/₄ Kreuzer ³⁾.

Die Husaren-Montur bestand nach einem Kosten-Ueberschlag aus dem Jahre 1747 ⁴⁾ aus einem Mantel, einem Pelz, einer Tuchhaube, einem Rock, einem „Röckl“ (Camisol), Czismen (Stiefeln) und war nach nationalem Gebrauch geschnitten und verziert. Einschliesslich des Sattelzeuges und der Macherlöhne kam die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eines Husaren auf 65 fl. 13 ¹/₂ kr. zu stehen. ⁵⁾ .

¹⁾ Siehe „Feldzüge des Prinzen Eugen“, I, 220.

²⁾ Z. B. Hohenems- und Carl Pálffy-Cürassiere. (K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 301, 1923). In diesem Falle trugen auch die Cürassiere den Hut, wie die Dragoner.

³⁾ Vergl. Müller, Die k. k. österreichische Armee, I, 598 ff.

⁴⁾ K. A., Mémoires, VIII, 22.

⁵⁾ Eine andere Berechnung (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 166, Beilage B zum Commiss.-Prot vom 20. September 1744) gibt diese Kosten nur mit 55 fl. 34 kr. an.

Die Pferderüstung der Husaren hielt sich im Allgemeinen nach jener der Cavallerie, nur hatte sie statt des deutschen Sattels den ungarischen Bock im Gebrauche.

Als Bewaffnung hatte jeder Reiter nebst dem Feuergewehr noch ein Paar Pistolen; ersteres war bei den Dragonern eine etwas kürzere Flinte, bei den Cürassieren und Husaren ein Carabiner mit Batterieschloss.

Die Cürassiere und Dragoner führten den Pallasch, die Husaren den krummen Säbel als Handwaffe.

Zur Ausrüstung einer Reiter-Compagnie gehörten ausser den Instrumenten der Spielleute noch die Zelte und Feldkochkessel, deren je ein Stück auf vier bis fünf Reiter gerechnet wurde, dann (mit Ausnahme der Carabinier- und Dragoner-Grenadier-Compagnien) die Standarte. Wie bei der Infanterie, so war auch bei den Reiter-Regimentern die Standarte der „Leib-Compagnie“ vor jener der anderen Compagnien ausgezeichnet. Die Veränderung, welche im Jahre 1743 in Betreff der Grundfarbe (grün) der Infanterie-Fahnen anbefohlen wurde, galt auf dieselbe Weise und für dieselbe Zeitdauer auch für die Standarten der Cavallerie- und Husaren-Regimenter.

Der ärarische Regiments-Train der Reiter-Regimenter bestand nur aus den Proviantwagen, deren einer auf je zwei Ordinari-Compagnien gerechnet wurde. Er zählte daher bei den Cürassieren und Dragonern im Regiment sechs, bei den Husaren fünf (und auf die Zeit des Bestandes der „Auctions“-Compagnien bis sieben) Proviantwagen. Zeltwagen gab es bei den Cavallerie-Regimentern nicht, obwohl sie Zelte besaßen, welche wahrscheinlich auf die Proviant- und Vorspannwagen vertheilt wurden. An letzteren gebührten auf dem Marsche jedem Regiments-Stabe zwei, jeder Reiter-Compagnie ein Wagen mit vier Pferden oder sechs Ochsen.

Im Uebrigen war der Train analog jenem eines Infanterie-Regiments zusammengesetzt.

Die Gebühren der Reiter-Regimenter sind aus nachfolgenden Zusammenstellungen, welche nach Berechnungen des General-Kriegs-Commissariats aus dem Jahre 1740 angefertigt wurden, zu ersehen:

Unter-Abtheilung	Benennung der Chargengrade	Mundportionen monatlich		Pferdeportionen à 3 fl.	Monatlich in Geld	
		à fl.	Anzahl		fl.	kr.
Regiments-Stab bei den Kürassieren, Dragonern und Husaren	Oberst	4	50	17	251	—
	Oberstlieutenant	4	13	10	82	—
	Oberst-Wachtmeister	4	5	8	44	—
	Regiments-Quartiermeister	4	4	4	28	—
	Auditor (zugleich Secretär)	4	5	5	35	—
	Caplan	4	2	2	14	—
	Adjutant	4	3	3	21	—
	Regiments-Feldscherer	4	4	3	25	—
	Feldscherer(-Geselle)	4	3	1	15	—
	Pauker (fehlt bei den Dragonern)	4	2	2	14	—
Profoss cum suis	4	4	3	25	—	
Carabinier- u. Ordinari-Comp. der Kürassiere	Rittmeister	4	19	6	94	—
	Oberlieutenant (Lieutenant)	4	7	4	40	—
	Unterlieutenant (Cornet)	4	5	3	29	—
Grenadier- u. Ordinari-Comp. der Dragoner	Hauptmann	4	16	5	79	—
	Oberlieutenant (Lieutenant)	4	5	4	32	—
	Unterlieutenant (Fähnrich)	4	4	3	25	—
Carabinier- und Grenadier-Compagnien	Wachtmeister	4 ^{1/2}	3	3	22	30
	Fourier	4 ^{1/2}	2	2	15	—
	Trompeter (b. d. Drag. Tambour)	4 ^{1/2}	2	1	12	—
	Sattler	5 ^{1/2}	1	1	8	30
	Schmied	5 ^{1/2}	1	1	8	30
	Berittener Corporal	5 ^{1/2}	2	2	17	—
	Berittener Carabinier (Grenadier)	5 ^{1/2}	1	1	8	30
Ordinari-Compagnie bei Kürassieren und Dragonern	Wachtmeister	4	3	3	21	—
	Fourier	4	2	2	14	—
	Trompeter (b. d. Drag. Tambour)	4	2	1	11	—
	Sattler	5	1	1	8	—
	Schmied	5	1	1	8	—
	Berittener Corporal	5	2	2	16	—
	Berittener Gemeiner	5	1	1	8	—

Unter-Abtheilung	Benennung der Chargengrade	Mundportionen monatlich		Pferdeportionen à 3 fl.	Monatlich in Geld	
		à fl.	Anzahl		fl.	kr.
Husaren-Compagnie	Rittmeister	4	16	5	79	—
	Lieutenant	4	5	4	32	—
	Cornet	4	4	3	25	—
	Wachtmeister	4	3	3	21	—
	Fourier	4	2	2	14	—
	Trompeter	4	2	1	11	—
	Sattler	4	1	1	7	—
	Schmied	4	1	1	7	—
	Berittener Corporal	4	2	2	14	—
	Berittener Gemeiner	4	1	1	7	—
Somit kostete monatlich						
Der Regiments-Stab		b. d. Cürassieren u. Husaren			539	—
(ohne Feldscherer-Gesellen)		bei den Dragonern			525	—
Eine Carabinier-Compagnie von 94 Mann					1.001	—
Eine Grenadier-Comp. von 94 Mann bei den Dragonern					974	—
Eine Ordinari-Comp. von 75 Mann bei den Cürassieren					792	—
Eine Ordinari-Comp. von 75 Mann bei den Dragonern					765	—
Eine Husaren-Compagnie von 100 Mann					876	—
Ein Cür.-Reg. zu 1000 Mann mit dem Regiments-Stabe					11.092	—
Ein Drag.-Reg. zu 1000		" " " "			10.727	—
Ein Hus.-Reg. zu 1000		" " " "			9.299	—

Im Felde erhöhten sich diese Beträge um die Gebühren des Proviantmeisters (drei Mundportionen à vier Gulden, drei Pferdeportionen à drei Gulden), eventuell um die des Wagenmeisters (zwei Mund- und zwei Pferdeportionen), endlich um die der Knechte und Pferde des Trains (je eine Mund- und eine Pferdeportion).

Wie bei der Infanterie, so war auch bei den Reiter-Regimentern jeder Stabsofficier zugleich Chef einer Compagnie (der „Leib-Compagnie“) und erhielt daher nebst seiner chargenmässigen Gebühr noch die Rittmeisters-(Hauptmanns-)Gage. Der wirkliche Oberst (Inhaber) bezog also monatlich an Gage bei den Cürassieren 345 Gulden, bei den Dragonern und Husaren 330 Gulden.

Auch bei den Cavallerie-Regimentern galt es als Regel, dass, wenn nebst dem wirklichen noch ein zweiter (Titular-) Oberst als Regiments-Commandant fungierte, dieser letztere die Oberstlieutenants-Gage, der Oberstlieutenant die Oberstwachmeisters-Gage, der Oberstwachmeister endlich nur die Rittmeisters-(Hauptmanns-) Gage erhielt.

Der Dienst der einzelnen Chargen bei den Reiter-Regimentern war, soweit sie überhaupt bestanden, analog dem der gleichartigen Chargen der Infanterie und nur insoferne ein verschiedener, als dies durch die Pflege und Wartung, sowie die Abrichtung des Pferdes und den speciellen Reiterdienst bedingt war.

Die Oberst-Inhaber der Cürassier-Regimenter besaßen nicht das „jus gladii et aggratiandi“; denn zur Zeit der Entstehung dieser Truppengattung bestand dieselbe zumeist aus Adeligen, welche sich nicht unter die Gerichtshoheit eines Obersten stellen liessen, sondern das (trotz der geänderten Zusammensetzung bis in späte Zeiten erhaltene) Vorrecht genossen, nur unter der Gerichtsherrlichkeit des Hof-Kriegsrathes, im Felde des commandierenden Generals zu stehen. ¹⁾

Die National-Milizen zu Pferde in Ungarn und Siebenbürgen.

In den Tagen, da sich ganz Mittel- und Süd-Ungarn noch in den Händen des Erbfeindes der Christenheit befanden, hatte sich in mehreren damaligen Grenzplätzen eine Grenz-Miliz gebildet zu demselben Zwecke, wie später an der Save, Donau, Theiss und Maros; sie bestand noch fort, als jene Plätze schon längst nicht mehr an der Grenze des Reiches lagen und hiess in der Folge die ungarische National-Miliz zu Pferde. Ihre Mannschaft erhielt beständigen Sold, musste aber ohne Beitrag des Aerars recrutiert und remontiert werden, weil hiefür besondere Widmungen (auch an Grundstücken) vorhanden waren. ²⁾

Im Jahre 1740 waren jedoch nicht alle National-Miliz-Abtheilungen wirklich vollständig beritten, wie ja ein solcher Zustand

¹⁾ Khevenhülle's Observations-Puncte.

²⁾ K. A., H. K. R., 1741 Juni, 769 Exp. („Unvorgreifliche Gedanken wegen der Militär-Oeconomie“ 20). Ung. Gen.-Comdo., 1745, I, 56. — Man muss sich hüten, diese „National-Milizen“, wie dies bisweilen geschieht, für Theile der ungarischen Insurrection zu halten, mit welcher vereint einzelne derselben wiederholt im Felde standen. Sie sind meistens an dem beigetzten Ortsnamen zu erkennen (z. B. „Raaber Husaren“ etc.).

selbst bei den regulären Husaren-Regimentern im Frieden gebräuchlich war. Einschliesslich der National-Milizen zu Fuss (Tschaikisten) von Raab, Komorn und Gran hatten sie damals folgenden Stand und zwar in

Raab	388	Mann,	162	Pferde,	welche	jährl.	13.356	fl. kosteten,
Komorn	212	„	66	„	„	„	8.520	„ „
Gran	137	„	57	„	„	„	5.257	„ „
Szigetvár	131	„	—	„	„	„	4.628	„ „
Szolnok	59	„	—	„	„	„	4.980	„ „
Grosswardein	121	„	—	„	„	„	7.116	„ „ ¹⁾

Graf Salaburg, der Oberst-Kriegs-Commissär, schätzte die „Raaber, Komorner, Graner etc. National-Husaren“ im Jahre 1745 auf acht Compagnien (und die Tschaikisten auf fünf), welche jedoch nicht so stark gedacht werden dürfen, als die regulären Husaren-Compagnien. Die National-Husaren standen zum Theile während der schlesischen Kriege im Felde; ihre einzelnen Contingente erscheinen damals mit recht schwachen Ständen, meistens in der Stärke von 40 bis 60 Reitern. Nach dem Dresdener Frieden kehrten sie in die Heimath zurück und wurden Ende des Jahres 1746 gänzlich aufgelöst, die Officiere versorgt, die taugliche und dienstwillige Mannschaft in die Regimenter vertheilt, die untaugliche entlassen und im Sinne des 18. Artikels der letzten Pressburger Landtagsbeschlüsse der Civiljurisdiction überwiesen ²⁾. Da die National-Husaren Cornets im Stande hatten, so besaßen sie wahrscheinlich auch Fahnen.

Die siebenbürgische National-Miliz, nach ihrem Commandanten um 1740 und in den folgenden Jahren auch die Springer'sche genannt und oft ausdrücklich als „raizisch“ bezeichnet, zählte im October des genannten Jahres 633 Mann und 448 Pferde, im November nur noch 460 Mann und 360 Pferde. Sie war in Compagnien eingetheilt und stand zu jener Zeit mit 248 Mann und 148 Pferden in verschiedenen Posten (von drei bis

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, 15. Wie viel Mann und Kosten auf die Tschaikisten entfallen, wird nicht angegeben.

Die National-Miliz zu Fuss und zu Pferde in Komorn stand unter einem gemeinsamen „Ober-Capitain“ (1740 Zabler; an dessen Stelle wurde 1743 der Rittmeister Alexander Nagy von Festetics-Husaren ernannt. K. A., I., H. K. R. 1743, XI, 1). Ein Verpflegsaufsatz aus dem Anfange des Jahres 1746 constatirt in Raab drei Husaren-Compagnien, in den übrigen fünf Orten je eine Husaren-Compagnie. (K. A., I., H. K. R. 1746, XIII, 66 c).

²⁾ K. A., H. K. R. 1746, Prot. Reg. fol. 2708 (December 14).

39 Mann) in den Pässen und wichtigeren Orten des südlichen und östlichen Grenzgebirges vertheilt, mit dem Reste, wie es scheint, in Hermannstadt ¹⁾. Sie bestand während der Zeit des Erbfolgekrieges ungestört fort; in's Feld rückten aber nur die, analog wie bei den Husaren-Regimentern, aufgestellten drei „Auctions-Compagnien“, zu deren Errichtung nach dem Fusse einer regulären Husaren-Compagnie sich schon im October 1744 Baron Moses Josika de Branicka verpflichtet hatte. Die zwei ersten Compagnien waren Ende August 1745 bereits zur Haupt-Armee nach Böhmen abmarschirt, die dritte passierte am 24. October die Musterung und folgte den andern. Alle drei marschierten 1746 mit dem siebenbürgischen Husaren-Regimente (Kálnoky) nach den Niederlanden. Als die Reduction der Auctions-Compagnien der Husaren-Regimenter beschlossen wurde, wurde auch die weitere Recrutierung und Remontierung der drei Josika'schen Compagnien eingestellt ²⁾.

Die Frei-Corps zu Pferde.

Ausser den schon erwähnten Reiter-Abtheilungen, welche sich bei den Frei-Corps zu Fuss (Bischof, Trenck, Pfeiler) bildeten, entstanden im Verlaufe des Krieges auch eigene Frei-Corps zu Pferde. Das bekannteste derselben ist jenes Husaren-Corps, welches Oberst Menzel zufolge eines am 27. April 1743 zu Prag mit ihm abgeschlossenen Vertrages in der Stärke von drei Compagnien à 100 Mann errichtete. Nach Menzel's Tode wurde dessen Frei-Corps am 9. September 1744 dem Grafen Bartolotti verliehen unter der Bedingung, dass er noch drei weitere Compagnien à 100 Mann in Ungarn, ganz auf eigene Kosten, errichte und mit allem Kriegsbedarf ausrüste, wofür ihm unter anderem der Oberstens-Charakter und die Rechte eines Husaren-Regiments-Inhabers zugesichert wurden. Das Frei-Corps, welches aus diesen Gründen öfters, jedoch irrthümlich, auch als Husaren-Regiment aufgeführt wird,

¹⁾ K. A., H. K. R. 1740, December, 971 Exp. — Vergl. für das Jahr 1716 die Feldzüge des Prinzen Eugen, XVI, 81; darnach hatte die siebenbürgische Miliz ehemals sechs Compagnien zu Fuss und 21 zu Pferde, von welchen jetzt nur noch zwei Compagnien zu Fuss und zehn Husaren-Compagnien (ausschliesslich der drei in den Niederlanden stehenden „Auctions-Compagnien“) übrig waren, die im November 1745 zusammen 782 Mann zählten. (K. A., I., H. K. R. 1746, XIII, 66 c und 70 h).

²⁾ K. A., H. K. R. 1744, Prot. Exp. fol. 3446. 1747, Prot. Reg. fol. 201, 202, 204. Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. Mai, 28. August 1745; 14. Februar, 14. Juli 1746.

stand im Herbst 1745 bei der Armee Traun's im Römischen Reich und zählte damals effectiv 650 Mann und 579 Pferde. Ende dieses Jahres wurde die Reduction beschlossen und bis April 1746 durchgeführt ¹⁾).

Während des zweiten schlesischen Krieges entstanden noch folgende Frei-Corps zu Pferde:

Die drei Grenz-Husaren-Frei-Compagnien des Oberstwachmeisters Johann Csernovich de Matsa, welche im Juni 1745 mit der Bestimmung zu Traun's Armee am Rhein, in Bayern anlangten und im October 282 Mann und 299 Pferde zählten ²⁾); die Frei-Compagnie Franquini, welche in Ungarn und Slavonien geworben war und im Mai 1745 zur Armee des Prinzen Carl nach Schlesien instradiert wurde, wo schon seit Februar ungefähr 80 Mann derselben standen; die Frei-Compagnie Pokitsch, welche im Februar und April 1745 nur zwischen 30 und 40 Mann hatte und schon im September aufgelöst ward; die Husaren-Frei-Compagnie Magyary, 1745 meistens bei 100 Mann und darüber stark und die Frei-Compagnie (auch „ungarische Volontäre“) des Lieutenants Strozzi, im Februar 1745 ungefähr 80, später 130 bis 140 Mann und Pferde stark.

In den Niederlanden entstanden im Jahre 1744 die Husaren-Frei-Compagnie Wiedebach und die Dragoner-Frei-Compagnie Chappuy, welche Ende 1745 nur 56, beziehungsweise gar nur 15 Mann und beiläufig so viel Pferde hatten.

Alle diese Frei-Compagnien zu Pferde wurden Anfangs 1746, soweit sie noch bestanden, gleich denen zu Fuss reducirt.

Innere Zustände und Schwierigkeiten bei den Truppen um das Jahr 1740.

Seit dem Frieden von Passarowitz hatten zwar Theile der kaiserlichen Armee wieder in halb Europa gekämpft, aber nirgends nennenswerthe Erfolge errungen, manchmal sogar schmerzliche Niederlage erlitten. Speciell im letzten Türkenkrieg ³⁾ wurde sie durch die unglückliche Führung in eine um so trostlosere Lage gebracht, als ursprünglich für Hilfstruppen, Mannschafts-Ersatz und

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 21. Mai 1743; 5. October 1744; 18. April 1747. K. A.; H. K. R. 1744, September, 272 Reg.; 1745, Prot. Reg. fol 3058; F. A. Böhmen und Schlesien 1745, IX, 50.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. Mai, 21. Juni 1745; 27. Juli, 27. November 1746.

³⁾ Angeli, Der Krieg mit der Pforte 1736—1779 in „Mittheilungen des Kriegs-Archivs“, VI. 1881.

alle Kriegsbedürfnisse vom Kaiser in ausreichender Weise vorgesorgt worden war. Nach dem Urtheile des russischen Obersten Darewsky war die in das Feld ziehende Armee des Kaisers im Jahre 1738 wirklich noch über jeden Tadel erhaben. Trotzdem und obwohl sie in diesem Jahre eigentlich keine Schlacht oder ein grösseres Gefecht verloren hatte, sah sie sich fast stets auf dem Rückzuge. Selbst die eigentlich unentschiedene Schlacht von Grotzka (1739), in welcher die Regimenter trotz so gänzlich fehlender zweckentsprechender Dispositionen nach hartem Kampfe schliesslich doch das Schlachtfeld bis in die Nacht hinein behauptet hatten, erhielt nur durch den unmotivierten Rückzug des Feldmarschalls Grafen Wallis vor Anbruch des nächsten Tages, die Bedeutung einer Niederlage. Solche Vorkommnisse konnten weder dem Officier, noch dem Manne verborgen bleiben und die Wirkung derselben auf den kriegerischen Geist der Soldaten war eine tiefgreifende. Dazu kam nun noch, dass die Verpflegung trotz der genügenden Zufuhr auf der Donau und ihren grösseren Nebenflüssen wegen des Mangels der nöthigen Landtransportmittel und wegen schlechter Beschaffenheit der Wege unzureichend war. Auch grassierten im Heere Pest, Ruhr, Scorbut, Fieber und andere epidemische Krankheiten; die Pflege in den Spitälern, in denen zeitweilig fast der vierte Theil der Armee lag, war völlig unzulänglich und es sollen in denselben täglich oft 80 bis 100 Sterbefälle vorgekommen sein. Hiedurch, wie nicht minder durch lange, zwecklose, aber aufreibende Märsche in Serbien und Süd-Ungarn, dann wieder durch den eiligen Marsch nach Böhmen, Mähren und Schlesien kamen die Regimenter nicht nur hinsichtlich ihrer Kriegsausrüstung, sondern hauptsächlich in ihrem Stand an altgedienten Leuten sehr herab und besaßen bei den ersten Zusammenstössen mit den gut gerüsteten und exercierten Preussen fast mehr Recruten, als kriegserfahrene Mannschaft¹⁾.

Der ohnehin gereizte und verstimimte, wie zu stetem Tadeln geneigte Feldmarschall Graf Neipperg fand zwar nach der Schlacht bei Mollwitz, dass im Gegensatze zu den Preussen, bei denen „sowohl Officiers, als Gemeine sich in allem Vorfall auf der Stelle zu helfen wissen und von Allem . . . vollkommen unterrichtet sind“, bei seiner Infanterie „das gerade Widerspiel fürwaltet und weder die meisten Officiers, noch Andere Dasjenige, so ihnen in ein und anderem Fall obliegt, verstehen“²⁾. Aber schon vier

¹⁾ K. A., F. A. Schlesien 1741, V, 6. (Neipperg).

²⁾ Ebenda, Schlesien 1741, VI, 46 (26. Juni, an den Grossherzog Franz).

Monate später, nachdem er die Infanterie durch Feldzeugmeister Thüngen und die Cavallerie durch General der Cavallerie Grafen Hohenems tüchtig hatte exercieren lassen, meldete er doch wieder an den Grossherzog, an Kampflust fehle es den Truppen keineswegs und wenn es nur hierauf ankäme, würde man den Feind unfehlbar schlagen, doch herrsche bei einem grossen Theil der Officiere eine grosse Unwissenheit und Bequemlichkeit¹⁾.

Das Officiers-Corps war seit der grossen Zeit Eugen's hauptsächlich in seiner Qualität zurückgegangen, einen weiteren wunden Punct bildete die Mangelhaftigkeit der Bezahlung der Truppen. Beides datierte nicht seit gestern.

Ein „allerunterthänigster Vortrag“ vom Jahre 1738²⁾ an den Kaiser, wahrscheinlich vom Feldzeugmeister Prinzen Sachsen-Hildburghausen stammend, gibt einem gewissen, unter einem Theil der Officiere eingerissenem Streberthume die Schuld an dem Niedergange der kaiserlichen Armee. Ehemals hätten die Officiere alle Chargen hindurch, vom Fähnrich und Cornet angefangen, gedient und seien stufenweise bis in die höchsten Stellen emporgestiegen; jetzt aber wolle Jeder gleich Oberst oder Oberstlieutenant sein und meine, ihm geschehe das grösste Unrecht, wenn er es nicht sofort werde. Die Ursache hiervon seien zwei Uebel: die „Aggregation“ (Zutheilung oder in richtigerem Sinne Einschub) und die wieder zunehmende Käuflichkeit der Officiersstellen.

Die Aggregation war ein unvermeidliches Uebel bei Auflösung von Truppenkörpern oder Theilen derselben, wenn man die betroffenen Officiere nicht brodlos machen oder in fremde Dienste treiben wollte;

¹⁾ K. A., F. A. X, 100 (30. October; „ . . . parceque il règne une grande ignorance et paresse parmi un bon nombre de Vos officiers“.)

Khevenhüller betonte in seinen Reductionsprojecten (1740) die grosse Wichtigkeit tüchtiger Unterofficiere, auf denen hauptsächlich eine gute Disciplin und die Ausführung der Befehle beruhe, „wie vor Zeiten die kaiserliche Armee diessfalls präcelliert und von den Feinden selbst ist admiriert worden“. Das lässt auch hinsichtlich der Unterofficiere einen ungünstigen Schluss für die Zeit um 1740 zu. Ein andermal äussert sich Khevenhüller (laut Conferenz-Protocoll vom 10. Juni 1740): Der kaiserliche Fuss und Observanz sei vor Alters gewesen, dass „Einer commandiert und die Anderen es vollzogen haben; anjetzo sei leider die ausländische Libertät und das ohnfundierte und Confusion nach sich ziehende Raisonnieren eingeschlichen“; die gute Ordnung sei früher durch tüchtige Unterofficiere erhalten worden, etc.

²⁾ K. A., Mémoires, IX, 58.

Aggregierte mussten oder sollten wenigstens bei ihrer neuen Truppe in die zuerst offen werdenden Stellen gleichen Ranges mit voller Gebühr einrücken, während sie auf die Dauer des Aggregationsverhältnisses meist mit halber Gage den chargenmässigen Dienst zu leisten hatten. Gegen Aggregationen aus diesem Grunde hatte die Armee auch nichts einzuwenden. Es kam jedoch vor, dass solche Zutheilungen „zuweilen aus höchsten Gnaden“ geschahen¹⁾, besonders häufig aber muss sich der Hof-Kriegsrath zu solchen Aggregationen haben bewegen lassen und zwar, wie durchsichtig genug angedeutet wird, nicht immer gerade aus den lautersten Motiven oder aus Rücksicht auf persönliches Verdienst. Da durch dieses Vorgehen sehr häufig junge adelige, jedoch kriegsunerfahrene Leute in Stabsofficiers-Chargen in die Regimenter eingeschaltet wurden, so war nicht nur den gedienten und verdienten Officieren die Vorrückung erschwert und mit der Zahl der Aggregationen fast unmöglich gemacht, sondern es sank damit parallel auch die Qualität der Stabsofficere und der aus ihnen hervorgehenden Generale, welche dann aus Mangel an Praxis ihren Commandoposten nicht genügend entsprachen, „auch von den Subalternen aus heimlicher Rage, dass man ihnen diese vorgezogen und selbe, ob sie gleich mehrere Meriten und länger gedient haben, präteriert, unter allerlei Prätexten debito tempore et modo nicht secundiert worden sind, wodurch, wann solche Secundierung zu rechter Zeit geschehen wäre, mancher Schaden und Unglück hätte können verhütet oder um Vieles verringert werden“.²⁾ Diese Bevorzugten aber waren zudem durchaus nicht alle eifrige oder fleissige Officiere und Manche fanden auch den Dienst bei der Truppe nicht nach ihrem Geschmack, so dass in einem Referate vom Jahre 1745 an Maria Theresia ausdrücklich constatirt wurde, dass „die Officiers zu Friedenszeiten öfters j a h r w e i s von ihren Regimentern oder Functionen abwesend sind, ihre Dienstbesorgungen aber Anderen überlassen“.³⁾ Selbst im Felde blieben die mit Glücksgütern Gesegneten nicht immer bei ihren Abtheilungen; sie fuhren oft auf ihren beim Train befindlichen Wagen, was erst die Bagage-Ordnungen der Jahre 1746 und 1747 nachdrücklich abstellten; Generale und Stabsofficere

¹⁾ K. A., Mémoires, IX, 259. („Nota über die Gutachten etc.“ vom 12. Juli 1750.)

²⁾ K. A., Mémoires, IX, 70. („Allerunterthänigste . . . Gedanken . . .“) v. J. 1741.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Mai. 1039 Exp. Vergl. Arneth, Maria Theresia, I, 59 f.

campierten oder cantonnierten auch gewöhnlich nicht bei den Truppen, weder während der Operationen, noch im Winter-Quartiere, sondern sie logierten sich manchmal recht weit von der Armee in die umliegenden Ortschaften ein¹⁾).

Drückten die zahlreichen Aggregationen, welche die Organe des Hof-Kriegsrathes um ihres Vortheils willen durchzusetzen wussten, den Geist des Officiers-Corps, so verfehlte sich auch mancher Oberst-Inhaber schwer dagegen, der da vielleicht bei Neubesetzungen oder Beförderungen Nutzen oder Gunst walten liess. Den Schaden trugen auch in diesem Falle wieder die im Regimente altgedienten Officiere. Die Sache war so allgemein bekannt, dass die Kriegs-Commissäre angewiesen wurden, bei den Musterungen die neuen oder neubeförderten Officiere eventuell unter Eid zu befragen, ob sie durch Geld oder Protection ihre Stelle erreicht hätten.

Nebst den ungeordneten Zuständen bei der Ernennung gab es auch noch die Möglichkeit, dass ein Officier selbst seine Charge verkaufen konnte, um sich, mehr oder minder betagt, mit einer Rente vom Kriegsdienste zurückzuziehen; es geschah auch dabei häufig, dass junge Herren an die Stelle alter erfahrener Kriegsmänner in hohe Stabofficiers-Posten traten und dann die Regimenter statt zum Siege in's Verderben führten.

Der obenerwähnte „allerunterthänigste Vortrag“ vom Jahre 1738 erweist ferner, dass es sogar möglich war, die Regiments-Inhaberschaft zu verkaufen, was immer (wie auch der Verkauf einer Compagnie) den Verdacht erzeuge, dass der Käufer sein ausgegebenes Geld auf Kosten der Qualität des Regiments (beziehungsweise der Compagnie) wieder hereinzubringen gedenke und was den Werth der Inhaberschaft herabdrücke, da sie nicht mehr nur um Verdienst zu erlangen sei.

Mochten auch in wiederholten Befehlen sowohl Carl VI.²⁾, als Maria Theresia³⁾ erklären, dass nicht „um das Geld oder

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, December 212 Reg. (In der Resolution zu dem Vortrage des Hof-Kriegsrathes vom 12. December 1744 kommt Maria Theresia auf diesen Gegenstand, ohne dass der Vortrag selbst hiezu Anlass böte.) H. K. R. 1745, Januar, 652 Reg. (Kgl. Rescript, 29. Januar 1745 an die Armee-Commandanten) Vergl. Arneht, a. a. O., III, 67 f.

²⁾ Z. B. in der Resolution zum Conferenz-Protocoll über die Heeresreduction vom 10. Juni 1740. (K. A., H. K. R. 1740, Juni, 1002 Exp.)

³⁾ Z. B. in der Circular-Verordnung ddo 5. Juli 1742 an alle Regiments-Inhaber (K. A., Mémoires, XXIV, 192 und F. A. Bayern 1742, VII, 4). In einem Armeebefehle erklärte Prinz Carl von Lothringen vor der Schlacht von Czaslau, „wenn einem der Officiere durch die Bevorzugung anderer Unrecht

Anverwandtschaft untüchtige junge Leute altdienenden Officieren sollten vorgezogen werden, so der Ruin des Militaris ist", dass nur Verdienste und Rang bei der Beförderung massgebend sein dürften und dass die Vergebung von Chargen um Geld oder Befürwortung mit Cassation an dem Geber und Nehmer zu bestrafen seien: das Uebel war so tief eingefressen, dass man die eigennützigsten Inhaber mit Namen nannte und ihnen doch weiter nichts geschah. Und auch mit den Aggregationen änderte sich die Sache lange nicht zum Bessern; 1748 wurde endlich erklärt, man wolle fürderhin solche nicht mehr ertheilen, „um den meritierten Officiers den Weg zu ihrem Avancement nicht abzuschneiden".¹⁾

Solche Uebelstände zeitigten aber auch im Heere einen Geist der Uneinigkeit und der Parteiungen unter den Generalen und selbst den untergeordneten Officieren, so dass sogar der Kaiser sich veranlasst sah, durch den Feldmarschall Grafen Harrach auf den Grafen Wallis und den Prinzen von Sachsen-Hildburghausen beschwichtigend und mahnend einzuwirken.²⁾

Anderseits aber bewirkten Abstammung und Verbindungen wohl auch mitunter Ungleichheiten der Behandlung, so dass im Jahre 1741 die Forderung erhoben werden konnte, dass „derjenige, er sei ein hoher oder niederer Officier oder auch ein Gemeiner, wann er befunden wird, untreu gewesen zu sein, oder seine Schuldigkeit nicht genugsam observiert zu haben, ohne Unterschied nach den Kriegsartikeln ohne Verzug auf das Schärfste jederzeit gestraft . . . würde".³⁾

geschehen sein sollte, möge er sich ungescheut melden; die Königin verpfände ihr Wort dafür, dass ihm sein Recht zu Theil werde, wie denn künftighin alle Beförderung nur nach dem Range und ohne Berücksichtigung des Glaubensbekenntnisses stattfinden solle". Arneht, Maria Theresia, II, 52. — Nach einem Vortrage des Grafen Harrach ddo. 24. Februar 1746 an den Kaiser hatte Carl VI. seinerzeit angeordnet, dass die Inhaber die Beförderung der Officiere „auf die Ordnung und den Rang restringieren" mussten; Maria Theresia jedoch hob (offenbar nach 1742) diese Verfügung theilweise auf, weil sie den Eifer der Officiere abschwäche und nicht jeder an der Rangstour zur Beförderung stehende Officier auch wirklich für die höhere Charge (besonders zum Stabsofficier) geeignet sei. Das Verbot ungerechter Bevorzugung Einzelner, besonders aus eigennützigem Motiven, blieb jedoch aufrecht. (K. A., H. K. R. 1746, II, 6.)

¹⁾ K. A., H. K. R. 1748, Prot. Reg. fol. 70. (Januar 13.)

²⁾ K. A., F. A. Türkenkrieg 1739, VII, 10 (Harrach, 18. und 22. Juli an Hildburghausen).

³⁾ Hatte doch der Hof-Kriegsrath im Jahre 1740 den traurigen Muth, die Bitte eines Oberst-Regiments-Commandanten um Beförderung zum Generalmajor, obwohl derselbe sich an der Regimentscasse vergriffen hatte, dem Kaiser

Es würde aber der damaligen österreichischen Armee schweres Unrecht thun heissen, wollte man nur bei den düsteren Seiten des Bildes verweilen, ohne daran zu erinnern, dass die Zustände im Officierscorps, welches in den höheren Graden vornehmlich aus Adeligen bestand, in den allgemeinen Verhältnissen der Zeit und speciell in der Stellung des Adels in allen Ländern ihre tiefere Begründung finden. Hiefür gibt es keine bessere Zeugin als Maria Theresia selbst, welche bald nach dem Aachener Frieden in einer Denkschrift mit klarem Blicke ein äusserst scharfes Urtheil über die Ausbeutung des Staates durch den Adel fällte.¹⁾ Man darf dabei nicht vergessen, dass das kaiserliche Heer beinahe das einzige war, in welchem unter den Officieren das bürgerliche Element ebenso zahlreich vertreten war, als das adelige und gewisse Gegensätzlichkeiten entstehen konnten, welche in fast ganz homogenen Officierscorps, wie das preussische, weniger hervortraten. Dennoch sind die glänzenden Thaten dieser Truppen und ihrer Officiere im ganzen Verlauf der Kriege der grossen Königin Beweis genug, dass die innere Tüchtigkeit des Heeres noch immer äussere Uebel weit überwog. Die Strebereien und Parteiungen wurden übrigens in den Organismus des Staates und der Armee auch durch die vielen Fremden, namentlich aus Italien und Spanien, hineingetragen, welche sich Carl VI., dem ehemaligen Bewerber um das Erbe der spanischen Habsburger gegenüber, vielfach als politische Märtyrer darzustellen wussten und denen der Kaiser sich desshalb verpflichtet glaubte. Der Fremdenzufluss nach Oesterreich war aber auch eine Folge der geschichtlichen Stellung des Kaiserhauses. Für die Söhne besonders des süddeutschen katholischen Adels und ebensolcher Bürgerschaft, welche Kriegsdienste nehmen wollten, galt es als eine natürliche

befürwortend vorzutragen mit der sonderbaren Begründung, man bringe dadurch den Betreffenden auf gute Art aus dem Dienste und müsse ihn ja in einem künftigen Kriege nicht als General-Feldwachtmeister in's Feld berufen. Carl VI. aber resolvierte, dass die üble Wirthschaft „ohne Ansehung der Personen, Anderen zur Warnung auf das Schärfste zu bestrafen und wäre von übelster Folge, bei dieser Gelegenheit noch einem solchen eine Promotion auch nur ad honores angedeihen zu lassen“. Der Hof-Kriegsrath solle vielmehr dem Obersten die Quittierung und den Schadenersatz durch dessen Familie anbefehlen und bei ähnlichen Vorkommnissen ohne Rücksicht mit aller Schärfe vorgehen, sowie auch das Kriegs-Commissariat dazu beauftragen. (K. A., H. K. R. 1740, Februar, 820 Exp.). Auch Feldzeugmeister Samuel von Schmettau, der zu König Friedrich II. übertrat, wie sein Bruder, musste sich ähnlicher Unterschleife bezichtigen lassen, ohne sich rechtfertigen zu können.

¹⁾ Arneht, Maria Theresia, IV, 2 ff.

Pflicht, ihn nur unter des Kaisers Fahnen, als dem Sinnbild des Reiches und des grossen Vaterlandes zu thun. In der Zeit der Zerrissenheit des Reiches und des widerlichen Buhlers deutscher Fürsten um die Gunst Frankreichs muss dieser freiwillige Kriegsdienst deutscher Jugend im kaiserlichen Heere vielfach geradezu als ein Act höheren und edleren patriotischen Empfindens aufgefasst werden. Es bleibt sicher unbestreitbar, dass das Zuströmen von Ausländern dem Vaterlande eine reiche Zahl tüchtiger Männer zugeführt hat; sind doch die zwei berühmtesten kaiserlichen Feldherren des vorigen Jahrhunderts, Prinz Eugen und Loudon, wie so viele andere ausgezeichnete Generale, nicht auf österreichischem Boden geboren.

Was nun die nicht ausreichende Bezahlung der Truppen anbetrifft, so sind die Gründe derselben bereits bei der Betrachtung des Finanzwesens besprochen worden; aber die Thatsache selbst, welche allerdings keine neue Erscheinung bildete, mag immerhin durch einige Beispiele erhärtet werden. So betrugen die Rückstände der 1739 in Toscana stehenden vier Regimenter um die Mitte dieses Jahres 225.305 Gulden ¹⁾; die Officiere derselben hatten schon seit Jahr und Tag keine Gage erhalten und wussten bei gänzlicher Creditlosigkeit und trotz hohen Zinsenanspruchs die Löhnungen nicht mehr aufzutreiben. ²⁾ In ähnlicher Lage befand sich Ende 1740 das Infanterie-Regiment Leopold Daun. ³⁾ Die Mannschaft der in Essegg befindlichen blechernen Pontons hatte mit Ende 1740 an Verpflegungsgebühren 9188 Gulden zu fordern und konnte 1741 wegen ihrer vielen Schulden nicht ausrücken. ⁴⁾ Unter den drei in den vorderösterreichischen Festungen liegenden Infanterie-Regimentern herrschte 1741 solche Noth, dass zwei Lieutenants mit Hinterlassung von Weib und Kind flüchtig wurden und Feldmarschall-Lieutenant Damnitz nicht dafür gutstehen wollte, „wozu die Desparation wegen des allzu grossen Elends ein und andere verleiten dürfte“; die Officiere in Freiburg und Alt-Breisach hatten ihre Gage „schon auf sehr viele Monate“ rückständig. ⁵⁾ Das Dragoner-Regiment Herzog von Württemberg hatte für die anderthalb Jahre vom

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. August 1739.

²⁾ Ebenda, 13. September 1739.

³⁾ Ebenda, Ungarn, 24. December 1740.

⁴⁾ D u n c k e r, Die Invasion Schlesiens 1740 (Mitth. d. K. A., 1885), 60, Anm. 4.

⁵⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 21. April und 16. Mai 1741.

November 1739 bis Ende April 1741 35.500 Gulden zu fordern und der Oberst Baron Brettlach stellte vor, dass das Regiment ohne Geld weiter nicht in dienstbarem Stand erhalten werden könne, da sonst der Officier unmöglich zu bestehen vermöge „und der gemeine Mann entweder zugrunde gehen oder wider Willen meineidig werden müsse“.¹⁾ Es war „eine uralte beständig beobachtete Observanz, dass die Truppen wenigst auf den Winter complet bezahlt worden“; trotzdem hatten die im Sommer 1741 in Schlesien stehenden Regimenter 324.662 Gulden an winterlichem Verpflegsrückstand zu fordern und da ihnen auch die Gebühren von einzelnen Sommermonaten verschiedener Jahre waren vorenthalten worden und die meisten Schulden und keinen Credit mehr hatten, so liefen von Neipperg und dessen Regimentern mit jeder Post „bewegliche Klagen“ um Geld ein.²⁾ Feldmarschall-Lieutenant Damnitz besorgte auch 1743 wieder wegen der grossen Noth seines Regiments seitens desselben starke Desertionen oder gar einen Aufstand.³⁾ Besonders schlecht stand es 1742 um das in Slavonien stehende Infanterie-Regiment Marulli; dessen Leute traten „am hellen Tage zu den Türken hinüber, keiner anderen Ursach willen, als weil sie keine Löhnung empfangen“.⁴⁾ Laut eines Summar-Extractes der Hof-Kriegs-Buchhalterei betrug die beim Wiener Kriegs-Zahlamte und anderen Zahlstellen ausständigen Forderungen der Regimenter, Militär-Stabs-Parteien und anderer Assignatarien mit Ende October 1746 beiläufig 4,005.598 Gulden.⁵⁾

Diese Beispiele liessen sich noch bedeutend vermehren und erhalten ein Pendant durch die zahlreich nachweisbaren Gagerückstände von Einzelpersonen; so hatte 1740 Oberstlieutenant Chabot einen Rechnungsrest von 1115 Gulden, Oberst von

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 5. März 1742.

²⁾ Ebenda, 12. August 1741. Aehnliches finanzielles Elend war indessen doch auch während des spanischen Successions-Krieges fortwährend vorhanden (siehe Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen) und man darf nicht ganz übersehen, dass von Seiten der Generale und Truppen die Berichte in Geldfragen stets sehr drastisch gehalten wurden, um einen Erfolg derselben etwas wahrscheinlicher zu machen.

³⁾ Ebenda, 12. März 1743.

⁴⁾ Ebenda, Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Prot. 14. August 1742. — Dem Acte „Hoffinanz, 14. September 1742“ liegt die Zuschrift des Hof-Kriegsrathes ddo. 25. August 1742 an die Hofkammer bei, welche, wie nicht bald ein anderes Document, die finanzielle Leidensgeschichte des nun nicht mehr bestehenden Regiments Marulli illustriert.

⁵⁾ Ebenda, Hoffinanz, 4. August 1748.

Güntherode 1739 einen Verpflegsrückstand von 2001 Gulden, Oberstlieutenant Vicout im selben Jahre einen solchen von 1718 Gulden, General-Feldwachtmeister Graf de la Cerda mit Ende Januar 1744 einen solchen von 17.844 Gulden¹⁾ zu fordern u. s. w.

Wie schon aus den vorstehenden Andeutungen erhellt, war die übelste Folge der mangelhaften Bezahlung der Truppen, nebst der sozusagen ex officio geförderten Verschuldung der Regimenter und der einzelnen Officiere²⁾, die ihre letzten Mittel zur Löhnung und Verpflegung der Mannschaft aufbrauchten, eine starke Desertion, in einzelnen Fällen selbst Meuterei. Alle Generale und Regiments-Commandanten führten bei längerem Geldmangel die schon eingerissene oder bereits drohende Fahnenflucht der Mannschaft als stärkstes Argument für ihre Forderungen in's Treffen und sie hatten damit, weil die ganze Welt seine Richtigkeit und Bedeutung kannte, sowohl bei dem Hof-Kriegsrathe, als auch bei der meist sehr spröden Hofkammer wenigstens manchmal Erfolg. Uebrigens war der Soldmangel nicht die einzige Ursache der Desertion; eine andere lag in der Aufbringung eines grossen Theils der Armee durch die Werbung: besonders die im Auslande brachte oft recht zweifelhafte Elemente in die Regimenter. Gar Mancher liess sich um des Handgeldes willen anwerben und brannte dann bei nächster Gelegenheit durch, um dasselbe Spiel bei einem anderen Werbetische zu erneuern. In den Kriegen mit Preussen trat, insbesondere für die Ungarn, noch ein neuer Grund zur schlimmsten Sorte von Desertion, dem Uebergang zum Feinde, auf: die Religionsverwandtschaft der Calviner und Lutheraner, welche gegen den protestantischen König nicht fechten

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 21. Juli 1740; 4. und 12. Aug. 1739; 22. Febr. 1744. Für die Begleichung solcher Rückstände hatte sich eine eigenthümliche Praxis herausgebildet. Ursprünglich that man sie ab mit der Auszahlung einer zweimonatlichen Verpflegsgebühr; später wurde das Drittel der Forderung liquidirt, seit ungefähr 1700 aber die Hälfte. Maria Theresia wollte wenigstens Ansprüche bis zu 50 Gulden ganz auszahlen lassen, aber die Hofkammer protestierte dagegen, „weil notorie die Regimenter sowohl in ihren Quartieren, als auch in andere Wege mehr geniessen, als ihnen gebührt“. Könnte dieser Uebergenuß argumentierte die Hofkammer, genau eruiert werden, so würde sich herausstellen, dass mit der Anweisung der Hälfte der ausgewiesenen Forderung nur in wenigen Fällen die wirkliche Gebühr nicht ganz bezahlt sei; damit blieb es, nach wie vor, auch für die geringeren Rückstände bei der „gewöhnlichen Reduction zur Hälfte“. (Hoffinanz, 23. November 1744.)

²⁾ Die Verschuldung der Officiere in Folge unregelmässiger Bezahlung ihres Gehalts war übrigens durchaus keine specifisch österreichische Erscheinung.

wollten. Auch zogen die bekannten Namen zahlreicher in den feindlichen Reihen dienender ungarischer Emigranten der Rákóczy'schen Partei manchen Mann ebenso gut in das preussische, als in das französische Lager ¹⁾).

Die Desertion war so gross, dass nach Feldmarschall Seckendorff's Schätzung vom Jahre 1740 ein Infanterie-Regiment, welches mit dem Kriegs-Stande (2300 Mann) aus den deutschen Erblanden in die Niederlande marschierte, dort nur mehr mit dem Friedensstande (2000 Mann) anlangte. Seckendorff hielt auch die lebenslängliche Dienstpflicht des gemeinen Mannes für eine Ursache der Fahnenflucht und meinte, bei Einführung der Capitulation auf eine gewisse Zahl von Jahren würden die Officiere die Mannschaft glimpflicher behandeln, um sie zur Erneuerung der abgelaufenen Capitulation umso eher zu bewegen ²⁾).

War einerseits die Nichtbezahlung des Soldes eine Ursache der Desertion, so bildete andererseits die häufige Nichtbezahlung der Deserteurs-Taglia an die Landleute ein ebenso schädliches Correlat hiezu, dessen Wirkung sich potenzieren musste, wenn Hof-Kriegsrath und Hofkammer sich darüber nicht einigen konnten, wer zunächst die Taglia erlegen solle ³⁾).

Alle Mittel, welche gegen die Desertion ergriffen wurden, als: die wiederholte Verkündung eines General-Pardons, z. B. am 10. December 1740 für alle Erblande, am 5. Januar 1743 für die Fahnenflüchtigen der ungarischen Regimenter, am 13. März desselben Jahres für die aller königlichen Regimenter ⁴⁾); die Publication von sehr strengen Strafpatenten sowohl gegen Deserteure, als ihre Hehler ⁵⁾); der Abschluss von Deserteurs-Auslieferungs-Cartellen mit benachbarten und befreundeten Staaten ⁶⁾): alle diese Mittel waren doch nie im Stande, das Uebel ganz zu unterdrücken.

¹⁾ Kienast, König Friedrich II. von Preussen und die Ungarn bis 1763. (Mittheilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs, Neue Folge, IX.)

²⁾ K. A., F. A. Türkenkrieg 1739, XIII, 20.

³⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 12. August 1743.

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1740, December, 202 Reg. Kanzlei-Archiv, Milit.-Syst. Nr. 201 und 204.

⁵⁾ Z. B. am 8. Juli 1749, womit für die Einbringung des Deserteurs 24 Gulden, für jene des Deserteurs sammt seinem Pferde 40 Gulden, für den Angeber eines Hehlers zwölf Gulden als Taglia festgesetzt wurden. Katona, *Historia critica*, XXXIX, 372.

⁶⁾ Z. B. 1731 und 1745 mit Bayern (K. A., H. K. R. 1745, August, 93 und 105 Exp), 1743 mit Sachsen (K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, IX, 48^{1/2}), 1747 mit Chur-Mainz Meynert, Geschichte des Kriegswesens in

Eine österreichfeindliche Geschichtschreibung hat sich bisher leider mit Erfolg bemüht, die unzweifelhaft vorgekommenen Ausschreitungen österreichischer Soldaten gegen Freund und Feind in der einseitigsten und missgünstigsten Weise darzustellen; selbst Historiker, welche der österreichischen Armee nicht mit Abneigung gegenüberstehen, unterscheiden manchmal nicht mit wünschenswerther Schärfe zwischen den regulären und irregulären Truppen. Erstere hatten in den meist sehr streng gehandhabten Kriegsartikeln und in dem Disciplinarstrafrechte, welches selbst dem Corporal den Stock über den Gemeinen zu führen erlaubte, eine genügend kräftige Stütze der Mannszucht¹⁾; dieselbe liess trotz einiger bedenklicher Vorkommnisse, z. B. der noch in Ungarn erfolgten Emeute des, in Folge der Pressburger Landtagsbeschlüsse neu aufgestellten Regiments Ujváry im Jahre 1742, oder des Complotes zwischen Mannschaften des italienischen Regiments Clerici und den von ihnen zu escortierenden Kriegsgefangenen zu gemeinsamer Flucht im Jahre 1746, im Allgemeinen nicht mehr zu wünschen übrig, als dies auch bei den fremden und feindlichen Armeen der Fall war. Wenn auch zugegeben werden muss, dass den bayerischen Bauern hart mitgespielt wurde, so steht ebensosehr fest, dass der Aufruf Maria Theresia's an die Bewohner Böhmens und Mährens zur Vertheidigung des Vaterlandes an der Behandlung dieser Länder durch die Preussen die wirksamste Unterstützung fand²⁾. Man wird übrigens bei der gegenseitigen Beurtheilung gut thun, sich die allgemeinen Culturzustände der Zeit vor Augen zu halten, mit welchen der Krieg und seine Begleit-

Europa, III, 186). Auch mit dem schwäbischen und fränkischen Reichskreise, mit den Generalstaaten u. s. w. bestanden Deserteur-Cartelle.

¹⁾ Vergl. Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee, III, 199, IV, 92, 99.

²⁾ Dahin gehört das Wegführen der Kinder von Beamten, um diese zur Auslieferung herrschaftlicher Gelder zu zwingen, das lebendig Verbrennen von armen Bauern zwischen Strohbündeln, wie es in Mähren geschah u. A. m., über welche Dinge zahlreiche Berichte böhmischer und mährischer Beamten in den Acten des K. A. sich vorfinden. Friedrich II. soll indessen 1742 in Mähren, trotz der Vorstellungen seines Ministers, nur das gethan haben, „was die Raison de guerre erlaubt“ (Droysen, Geschichte der preussischen Politik, V, 1, 406 Anm.). Das ist eine Behauptung, welche den Oesterreichern gegenüber, von preussischen Autoren gewiss sehr verargt würde. Es mag noch bemerkt werden, dass die Königin, wo es möglich war, solche Ausschreitungen strenge strafte, dass sie selbst brauchbare und im Felde erprobte Männer, wie Trenck, für ihre Unthaten mit eiserner Energie unschädlich machte. Ein Gleiches ist bei ihren Gegnern nicht zu constatieren.

erscheinungen stets in ursächlichem Zusammenhange stehen. Für die österreichische Armee aber wird noch ganz besonders berücksichtigt werden müssen, dass sie in den Land-Milizen, den Grenzern und den ungarischen Insurgenten accessorische Elemente in verhältnissmässig grosser Zahl besass, welche mit jenen der „deutschen“ Regimenter, weder in Hinsicht ihres Bildungsniveaus, noch ihrer militärischen Disciplin, den Vergleich aushielten, durch ihre Kampfweise zu Ungunsten der regulären Truppen auf die Beurtheilung der österreichischen Kriegführung einwirkten und dem eigenen Lande oft nicht minder wehe thaten, als dem feindlichen¹⁾. Die militärischen Qualitäten der ungarischen Insurgenten sind auch weder in Wien, noch in den massgebenden ungarischen Kreisen verkannt worden und Niemand hat sie richtiger beurtheilt, als der alte Feldmarschall und Palatin Pálffy²⁾. Die Grenzer aber haben gerade während des Erbfolgekrieges grosse Fortschritte in der Disciplin gemacht. Ihr Streben in dieser Richtung wird am besten durch die Thatsache documentiert, dass viele Officiere der Carlstädter und Warasdiner im Jahre 1747 quittieren wollten, wenn man ihre Mannschaft immer zu den Irregulären zähle. Maria Theresia erhob damals wirklich

¹⁾ Die Land-Milizen, Insurgenten und Grenzer führten fast ausschliesslich den „kleinen Krieg“, eine Kampfesart, bei welcher auch in den jüngsten grossen Kriegen Erscheinungen zu Tage traten, die in der Beurtheilung des vorigen Jahrhunderts einige Vorsicht empfehlen werden.

„Berücksichtigt man die durch den kleinen Krieg hervorgerufenen Repressalien, die häufige Verrohung und Erbitterung der Kämpfenden und die Gefahren, welche sich dadurch für das eigene Land ergeben, so ist es wohl nicht ungerechtfertigt, wenn manche Schriftsteller ihn als ein zweischneidiges Schwert hinstellen und abrathen, den Volkskrieg ohne äusserste Nothwendigkeit zu führen.“ So äussert sich auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ein erst jüngst erschienenes Buch. (Bockenheim-Arz, Grundbegriffe der Strategie, Wien, 1895, Seite 113.)

²⁾ Das Deputations-Protocoll vom 2. November 1745 (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 166) enthält folgende Stelle: „Wegen der Insurrection, die nunmehr gänzlich nach Haus gegangen, die so Vieles gekostet und so wenig Anderes gefruchtet, als wegen deren unzählbaren Excessen die Länder bedrängt (zu haben) und (welche) so üblen Nachklang Ihro Majestät Waffen verursacht hat, wird wohl in Zukunft für unnöthig und schädlich angesehen werden. Und sollte statt solcher eine anderweitige Verstärkung der Armeen für nöthig erachtet werden, so würde allezeit besser gerathen, bei einigen Reichsfürsten Truppen zu erhandeln, als sich dieser Leute zu gebrauchen“. Thatsächlich wurde im siebenjährigen Kriege die Insurrection nicht mehr aufgerufen.

Urtheile des Palatins Pálffy über dieselbe befinden sich auch in den Acten des ungarischen General-Commandos vom Jahre 1744 (K. A.).

die Warasdiner und Carlstädter Regimenter zum Range regulärer Truppen ¹⁾).

Was übrigens die Ausschreitungen der österreichischen Truppen in Bayern anbelangt, so wird die alte Abneigung zwischen Bayern und Oesterreichern nicht ausser Acht zu lassen sein. Wenn aber Jemand auf die im eigenen Lande begangenen „Excesse“ dieser Truppen verweisen möchte, so sei daran erinnert, dass auch die eigenen Unterthanen sich keineswegs immer gutwillig den Lasten fügten, die für das Militär zu tragen ihnen Gesetz und Herkommen nun einmal vorschrieben ²⁾. In der Zeit der Berufsheere war der Gegensatz zwischen Bürger, Bauer und Soldat überall ein grösserer, als heute; vollends in Ungarn war derselbe, was besonders den „deutschen“ Soldaten anbelangt, ein fast historischer. Die Acten weisen nach, dass gerade in Ungarn dem „deutschen“ Militär, auch wenn dasselbe im Interesse Ungarns thätig war, mit nahezu offener Feindseligkeit begegnet wurde. „Wann auch der Hof-Kriegsrath insinuiert, geschieht nichts; wann dann ex parte militari in der Noth Rath geschafft wird, sollen es Excesse sein und heissen, man solle dem Provinziale nicht eingreifen. . . . Die Provinzial-Commissarii geben Vorspann, wann und wem sie wollen, auch denen, so vigore regulamenti es nicht begehren können; das odium darüber fällt ad militare. . . . Wann im Land contra occultatores desertorum judicialiter gesprochen wird, folgt keine Ersetzung; wann aber ein Soldat excediert, solle das Regiment zahlen“ . . . ³⁾ u. s. w. Der Hof-Kriegsraths-Präsident gab in einer Minister-Conferenz des Jahres 1740 auf die Klagen des ungarischen Hofkanzlers wegen Ueberlastung Ungarns die Antwort, es mögen seitens der oft mangelhaft bezahlten Truppen wohl Excesse vorfallen, welche gewiss nicht unbestraft blieben, wenn man sie anzeige. Allein „man mache von Seiten des Königreiches für Excesse gelten, was keine sind“; Graf Harrach begründete dies näher und fuhr dann fort:

¹⁾ K. A., H. K. R. 1747, Mai, 403 Exp.

²⁾ Maria Theresia's Resolution zum Deputations-Protocoll vom 17. März 1742 (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165) betont, dass die Länder die Postulate nicht nur bewilligen, sondern auch wirklich bezahlen müssten, damit die Truppen befriedigt werden könnten; dann würden auch die Excesse aufhören oder wenigstens scharf bestraft werden können. Nicht allein beim Militär, sondern auch bei den Ständen sei ein Theil der Schuld an den Excessen zu suchen.

³⁾ K. A., H. K. R. 1745, Mai, 964, Exp. (Ein vom Kriegs-Commissariate stammendes „Promemoria zur Verfassung des neuen hungarischen Verpflegs-Regulament“, welches am 6. Mai 1745 ausgegeben wurde.)

„Die Miliz aber dürfte mehrere Ursachen haben, sich wider die Abneigung zu beklagen, da man in Comitaten so weit gehe, dass auch jener, so freiwillig dem Soldaten was geben will, hierum bestraft wird“¹⁾.

Wenn es nie ganz gelang, die Excesse abzustellen, so hatte daran ausser allen bereits angeführten Ursachen auch die eigenthümliche Art der Verpflegung des Militärs durch die Länder ihren Antheil; erst die Reformen nach dem Aachener Frieden, durch welche die Contribution der Länder erhöht, ihnen aber alle directen Leistungen für die Armee abgenommen wurden, schufen hier Wandel. Maria Theresia constatirte später mit Freuden, dass in Folge des neuen Systems die Länder über Excesse der Truppen keine Klage mehr führten, da durch dasselbe das Militär „in Ordnung und billige Schranken gesetzt worden“²⁾.

Es fehlte aber auch früher nicht an dem Streben der massgebenden Stellen, allen Eigenmächtigkeiten durch strenge Befehle einen Riegel vorzuschieben. Die Marsch- und Bagage-Reglements, das Verpflegs-Reglement vom Jahre 1745 für Ungarn, die Reglements für die Winter-Quartiere, Befehle des Armeecommandos, wie z. B. jener Carl's von Lothringen vom 22. Juni 1745³⁾ sind dessen Zeuge. Auch durch sonstige Mittel suchte man den Geist der Truppen zu heben, vor allem durch die Pflege der Religiosität, dann aber durch Belohnungen. Gewöhnlich bestanden diese in Geldgeschenken oder in Beförderungen; doch kommen auch bereits andere Auszeichnungen vor; so wurde 1747 der Oberstwachmeister Georg Binder von Kolowrat-Infanterie zur Belohnung seiner sechsunddreissigjährigen erspriesslichen Dienstleistung für sich und seine Nachkommen in den Ritterstand des Römischen Reiches und aller k. k. Erblande erhoben⁴⁾, während der Feld-Artillerie-Stuckhauptmann Peltscher für seine Thätigkeit zur Zeit der Belagerung Brünns 1742 von der Königin „eine goldene Medaille von 50 Ducaten zur etwelchen Belohnung“ erhielt⁵⁾. Bekannt ist

¹⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Protocoll, 5. Juli 1740. Unter „Miliz“ wird hier und in den gleichzeitigen Acten immer das stehende Heer verstanden, im Gegensatze zur „Land-Miliz“.

²⁾ Arneht, Maria Theresia, IV, 34.

³⁾ K. A., Cab.-A., 1745, VI, 7.

⁴⁾ Hofk. Arch., Hoffnanz, 18. April 1747.

⁵⁾ Ebenda, 16. Mai 1842. — Carl VI. verlieh vier ungarischen Grossen, welche sich um die Niederwerfung des sogenannten Péro'schen Serbenaufstandes 1735 besonders verdient gemacht hatten (darunter dem nachmaligen

die Absendung eines Allerhöchsten Handschreibens mit dem Bilde der Monarchin an Feldmarschall Khevenhüller, eines Säbels und eines Pferdes gleichfalls mit einem Handschreiben der Königin an den „Vater“ Pálffy. Auf den militärischen Geist muss es auch von grosser Wirkung gewesen sein, dass die in Kronweissenburg 1744 erbeuteten Siegeszeichen an den Palatin gesendet wurden, um sie „zur Ehre der Nation und künftigen Angedenken in denen Kirchen gewöhnlichermassen aufrichten zu lassen“¹⁾.

Von massgebender Bedeutung für den Zustand der österreichischen Armee ist, dass dieselbe erst seit dem Jahre 1737, aber nur für die Infanterie ein officielles gemeinsames Exercier- und Dienst-Reglement hatte. Bis dahin war es Sache jedes Oberst-Inhabers, seinem Regimente auch die Exercier- und Dienstvorschriften zu geben. Solche Reglements sind mehrfach bekannt und zwar bei der Infanterie jene für die Regimenter Alt-Wallis vom Jahre 1705, Browne (später Thüngen) vom Jahre 1719, Leopold (später Franz) Lothringen vom Jahre 1725, Regal (später Ulysses Browne) vom Jahre 1728, O'Gilvy vom Jahre 1730, Alt-Daun (später Mercy) vom Jahre 1733, bei der Cavallerie jenes für Khevenhüller-Drögoner vom Jahre 1726. Mehrere derselben sind gedruckt worden und erhielten dadurch Einfluss auch auf andere Regimenter. Die berühmtesten sind die Reglements von Regal und von Khevenhüller geworden; das letztere erschien in den späteren Auflagen immer zugleich mit desselben Verfassers ebenso berühmten „Observations-Puncten“ vom Jahre 1729.

Wie wenig noch das Infanterie-Reglement Carl VI. vom Jahre 1737 sich Anfangs allgemeiner Geltung erfreute, beweist folgendes Wort Maria Theresia's aus der Zeit nach dem Aachener Frieden: „Wer würde glauben, dass nicht die mindeste Regel eingeführt war bei meinen Truppen? Jeder machte ein anderes Manöver im Marsch, im Exercieren und im Alarm; Einer schoss geschwind, der Andere langsam, die nämlichen Worte und Befehle wurden bei Einem so und bei dem Anderen anders ausgedrückt und da ist es kein Wunder, wenn zehn Jahre vor meiner Regierung der Kaiser allzeit geschlagen worden und, wie ich selbst das Militär gefunden, nicht zu beschreiben ist.“²⁾

Husaren-Obersten und -General Johann Belezna y), goldene Ketten. (Papp, A 1735-diki népzendülés története [Gesch. des Volksaufstandes v. J. 1785], 126 ff.)

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 4. August 1744.

²⁾ Arneth, Maria Theresia, IV, 86.

Nach Khevenhüller (Vorrede zu den „Observations-Puncten“) war schon im Jahre 1714 ein Anlauf gemacht worden zur Verfassung allgemein gültiger Reglements; die Ausführung scheiterte wahrscheinlich an der Achtung der, den „wirklichen“ Obersten zustehenden Rechte und Prærogative. Erst 1736 wieder wurde der Gedanke neu aufgenommen und für die Infanterie eine Commission eingesetzt, bestehend aus den Generalen Harrach, Olivier Wallis, Fürstenbusch und Wenzel Wallis, aus deren Berathungen das erwähnte kaiserliche Reglement vom 1. März 1737 hervorgieng. Für die Cavallerie sollte damals Feldmarschall Philippi, nach ihm Graf Khevenhüller ein gleiches Exercitium „einrichten“¹⁾, was wohl in Folge der kriegerischen Ereignisse nicht zur Ausführung kam.

Die unglückliche Schlacht von Mollwitz hatte die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Reglements aufs Neue dargethan, wofür der beste Ausdruck die offenkundig auf die Initiative des Feldmarschalls Neipperg verfassten und für alle Regimenter in Schlesien geltenden „Observations-Puncte bei der Infanterie“ des Feldzeugmeisters Thüngen, dd. Neisse, 10. Juli 1741²⁾ und die „Observationspuncte für die Cavallerie“ des Generals der Cavallerie Grafen Hohenems vom 19. Juli 1741³⁾ sind. Auch während des Erbfolgekrieges drang aus den Reihen der Armee der Wunsch nach allgemein verpflichtenden Reglements, sowohl für die Infanterie, als für die Cavallerie, an die Stufen des Thrones⁴⁾; dieser Wunsch gieng erst nach Eintritt des Friedens in Erfüllung.

¹⁾ K. A., H. K. R. Prot.-Reg. 1736, fol. 493, 979, 1134; 1737, fol., 899.

²⁾ K. A., F. A. Schlesien 1741, VII, 14. Die Ansicht Jähns' (Gesch. der Kr.-Wissenschaften, III, 2559), dass Thüngen die Observations-Puncte nur für sein Regiment gegeben habe, ist irrthümlich; deren Punct 10 betont ausdrücklich, es sei gefährlich, wenn die Regimenter brigadenweise avancierten; man müsse sie vielmehr so abrichten, dass die Bewegung eines ganzen Flügels oder Treffens auf einmal, zugleich geschehe; dabei müsse bei allen Regimentern die nämliche Maxime beobachtet werden, u. s. f.

³⁾ K. A., Mémoires, V, 82 (Abschrift aus dem Neipperg'schen Archiv zu Schwaigern). Thüngen's und Hohenems' Observations-Puncte bieten wichtige Anhaltspuncte über den Zustand der damaligen Regimenter.

⁴⁾ K. A., Cab.-A., 1745, XIII, 10 und ad 10 (am Schlusse dieses umfangreichen Gutachtens über die Regimenter und Generale vom Ende des Jahres 1745, wahrscheinlich vom Feldzeugmeister Leopold Daun herrührend). Vergl. auch: Mémoires, VII, 31 (vom Jahre 1750) und IX, 259 (vom 12. Juli 1750); wo sich nebst der Begründung der Einheitlichkeit des Reglements offenbar in Folge der Erfahrungen des abgelaufenen Krieges auch der Ruf nach General-Inspectoren erhebt.

Die Artillerie.

Die Artillerie¹⁾ zerfiel in das Feld-Artillerie-Haupt-Corpo, in die National-Artillerie-Abtheilungen in der Lombardie und in den Niederlanden und in die Haus- und Zeugs-Artillerie. Erst gelegentlich der Ernennung des Fürsten Wenzel Liechtenstein zum Oberst-Land- und Haus-Zeugmeister im Jahre 1744 kamen diese bisher fast in keinem Zusammenhang gestandenen Theile unter eine einheitliche Leitung, von der aus besonderen Gründen nur die niederländische National-Artillerie ausgenommen blieb.

Das Feld-Artillerie-Haupt-Corpo stand unter Commando eines Generals (1740: General-Feldwachtmeister Franz v. Fischer, nach dessen Tode 1742 General-Feldwachtmeister Anton von Feuerstein), welcher mit ähnlichen Befugnissen, wie der Oberst-Inhaber eines Regiments, ausgestattet war. Dasselbe lag im Frieden gewöhnlich in Böhmen, aus welchem Lande es sich auch vorzugsweise ergänzte.

Theile desselben befanden sich in Luxemburg, im Römischen Reiche, in Italien und in mehreren Plätzen längs der türkischen Grenze.

Sein Stand wurde im Frieden immer herabgesetzt, so z. B. nach dem letzten Türkenkriege mit Ende Mai 1740. Eine Gliederung in Compagnien oder ähnliche Unter-Abtheilungen ist nicht nachweisbar, dürfte aber, wie aus dem wiederholten Vorkommen z. B. von gerade neun Fourieren geschlossen werden kann, doch existiert haben.

Die Stärke der Feld-Artillerie-Abtheilungen bei den einzelnen Armeen und Armee-Corps richtete sich nach der Anzahl der bei ihnen eingetheilten Geschütze, worüber leider in sehr zahlreichen Fällen ausreichende Angaben fehlen.

Die Feld-Artillerie hatte auch ihr eigenes Fuhrwesen, die „Ross-Partei“, welche letztere im Frieden gewöhnlich fast gänzlich aufgelöst wurde. Der Artillerie war damals (und noch bis zum Jahre 1772) die Mineur-Compagnie zugetheilt.

Ueber die Stärke und Vertheilung des Feld-Artillerie-Haupt-Corpo zu verschiedenen Zeiten, dessen Chargengrade und deren Gebühren geben folgende zwei Tabellen²⁾ Aufschluss:

¹⁾ Dolleczek, Geschichte der österr. Artillerie (Wien 1887).

²⁾ Zusammengestellt nach den Acten: K. A., H. K. R. 1740, Juli, 193 Reg.; Mémoires, VIII, 12, XIII, 315; I, H. K. R. 1746, XIII, 70a und Hofk. Arch., Hoffinanz, 13. Juni 1742.

Effectiv Ende Mai 1740	Vom Kaiser resol- vierter Friedens-Stand	Juni 1742	Ende 1745	Chargengrade	Monatl. Gebühr in Geld per Kopf		
					fl.	kr.	
1	1	1	1	General	je nach der Charge		
1	1	1	—	Oberst	240	—	
3	3	3	3	Oberstlieutenante	144	—	
1	1	1	1	Ober-Kriegs-Commissarius	144	—	
1	1	1	1	Zeug-Lieutenant	120	—	
3	2	3	1	Ober-Stuck-Hauptleute	120	—	
19	16	18	15	Stuck-Hauptleute	72	—	
1	1	1	1	Secretarius	72	—	
1	1	1	2	Zeugwarte	60	—	
2	2	2	1	Quartiermeister	48	—	
1	—	—	1	Ober-Petardier	36	—	
1	1	1	1	Feld-Caplan	36	—	
12	12	12	8	Stuckjunker	24	—	
11	5	5	6	Feldscherer u. seine Gesellen	48	—	
30	30	30	30	Alt-Feuerwerker	16	—	
56	50	50	42	Jung-Feuerwerker	8	—	
23	14	14	26	Sonstige Prima-Plana-Personen	(ver- schieden)	—	
58	50	50	48	Büchsenmeister-Corporale	12	—	
475	450	450	617	Büchsenmeister	6	—	
699	641	644	805		—	—	
189	47	94	123	Zeugamts-Personale	(ver- schieden)	—	
1	1	1	1	Mineur-Oberhauptmann	Mineur- Compagnie	120	—
1	1	1	1	Mineur-Hauptmann		72	—
2	2	2	2	Mineur-Lieutenante		30	—
1	1	1	1	Mineur-Feldwebel		24	—
1	1	1	1	Mineurmeister		18	—
6	7	130	5	Mineur-Corporale		15	—
53	53		33	Alte Mineure		12	—
—	34	78	Junge Mineure	6	—		
65	100	136	122		—	—	

Effectiv Ende Mai 1740	Vom Kaiser resol- vierter Friedens-Stand	Juni 1742	Ende 1745	Chargengrade	Monatl. Gebühr in		
					fl.	kr.	
1	1	1	1	Ober-Wagenmeister	Rosspartei	72	—
1	1	1	1	Ober-Geschirrmeister.		48	—
1	1	1	2	Geschirrschreiber		18	—
2	2	2	1	Rossarzt		36	—
16	3	3	15	Wagenmeister		24	—
16	3	368	14	Geschirrknechte		12	—
513	—		402	Stueckknechte		4	30
550	11	372	—		—	—	
1503	799	1246	1452	Summa	—	—	

Ausserdem befanden sich vom Feld-Artillerie-Haupt-Corpo:

Commandierte in	Mitte 1740	Mitte 1742	Ende 1745
Luxemburg	295 Mann	127 Mann	142 Mann
Philippsburg	29 „	29 „	32 „
Vorder-Oesterreich	32 „	32 „	?
Bei der Armee in den Nieder- landen und im Römischen Reich.	—	—	965 Mann
Temesvár	84 Mann	48 Mann	43 „
Peterwardein	29 „	29 „	29 „
Slavonien	12 „	12 „	—
Siebenbürgen	33 „	33 „	—
Italien	200 „ (?)	201 „	229 Mann
Summe	714 Mann	511 Mann	1440 Mann
Die Stärke der gesammten Feld-Artillerie betrug also	1513 Mann	1757 Mann	2892 Mann
und deren jährliche Kosten	ungefähr 213.300 fl.	ungefähr 288.000 fl.	321.400 fl.

Die Personen des Zeugamtes sind ausser einigen „Zeugdienern“, dem „Pulverhüter“, den Handlangern, den Tambouren und dem Profossen, durchwegs Handwerker (Meister und Gesellen): Büchsenmacher, Schlosser, Schmiede, Wagner, Riemer, Zimmerleute.

Die National-Artillerie in den Niederlanden und in Italien wurde gleich den deutschen Feld-Artillerie-Corps und neben Abtheilungen desselben theils im offenen Felde, theils in Festungen verwendet.

Die National-Artilleristen der Niederlande waren um das Jahr 1740 in keinem festen Verbands; über ihre damalige Zahl, Vertheilung und Besoldung fehlen nähere Angaben. Im October 1742 wurde der Vorschlag des Gouverneurs von Luxemburg, Grafen Neipperg, „die sämtlichen dasigen National-Artilleristen unter des Stuck-Hauptmanns Miller Commando in eine Compagnie zusammenzuziehen“ vom Hof-Kriegsrathe genehmigt ¹⁾. Die National-Artillerie-Compagnie in den westlichen Provinzen war 1744 (Mitte Mai) 151 Mann stark und wurde nach dem Vorschlage des Herzogs v. Arenberg auf 184 Mann verstärkt, von welchen 85 Mann unter Commando des Ober-Capitains Baxeras ausmarschierten, der Rest in mehrere feste Plätze vertheilt wurde ²⁾.

Die lombardische National-Artillerie lag in Mailand und Pavia ³⁾. Sie bestand aus zwei Compagnien, deren Sollstand im Jahre 1730 auf zusammen 180 Mann (darunter 138 Büchsenmeister) erhöht wurde ⁴⁾, von welcher Zahl jedoch um 1740 ein bedeutender Abgang bestanden haben dürfte. Die Besoldungsverhältnisse waren analog, wie bei der deutschen Feld-Artillerie. Im Jahre 1745 wurden die zwei Compagnien auf 200 Mann verstärkt und zwei Jahre später ganz dem General-Feld-Land- und Haus-Artillerie-Zeug-Amt in Wien untergeordnet ⁵⁾, nachdem sie bisher durch den, dem

¹⁾ K. A., H. K. R. 1742, Prot. Reg. fol. 2084 (October 20).

²⁾ K. A., F. A. Niederlande 1744, V, 10, ad 10; H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 1463 (Mai 27). Wahrscheinlich stammte die National-Artillerie, wie in der Lombardie und in Neapel-Sicilien, aus der Zeit der spanischen Herrschaft. Piot, *Le règne de Marie-Thérèse dans les Pays-bas Autrichiens* (Louvain, 1874) p. 98, weiss über die niederländische National-Artillerie sonst nichts anzugeben, als dass sie nach dem Aachener Frieden 355 Mann stark war und unter einem Oberstlieutenant stand.

³⁾ K. A., F. A. Italien 1740, XI, ad 7.

⁴⁾ Die Erhöhung betrug 54 Büchsenmeister. (Instruction vom 1. November 1730 für den Grafen Stampa, K. A., Kanzlei-Archiv, V, 62).

⁵⁾ K. A., H. K. R. Prot. Reg. 1745, fol. 1837; 1748, fol. 153, 1824.

mailändischen Artillerie-Wesen seit 1726 vorgesetzten General-Feldwachtmeister Grafen *Stampa* dem lombardischen General-Capitain und dem Hof-Kriegsrathe untergeben gewesen. Ihre Bezahlung geschah von der mailändischen Kammer.

Die italienische National-Miliz besass noch aus der Zeit der spanischen Könige her zwei Artillerieschulen und zwar eine zu Mailand mit 60 und die andere zu Pavia mit 40 Scholaren, welche besonders aus den, dem Zeugwesen nahestehenden Professionisten genommen und von je einem bei den Compagnien als Feuerwerker eingereichten „Capo d'artigleria“ in der Feuerwerkerei, dann in der Bedienung der Stücke und Mörser, wie auch im Zeichnen unterrichtet wurden. Dieselben mussten im Frieden ohne Entgelt bei den National-Compagnien Dienst leisten und auch mit denselben in das Feld ziehen ¹⁾.

Die Land- und Haus-Artillerie zählte ungefähr 800 Köpfe an Officieren und Mannschaft, einschliesslich der Zeugsarbeiter, welche in die zahlreichen Plätze des Reiches vertheilt waren ²⁾. Je nach deren Wichtigkeit standen die einzelnen Haus-Artillerie-Posten unter Zeug-Lieutenanten, Stuck-Hauptleuten, Zeugwarten und Feuerwerkern; in minderwichtigen Stationen stand oft nur ein einziger Feuerwerker, oder gar nur einfache Büchsenmeister. Zeug-Lieutenante standen an der Spitze der Haupt-Zeughäuser, in Wien, Kaschau, Ofen, Hermannstadt, Esseg, Prag, Graz und Innsbruck: ihr jährlicher Gehalt schwankt zwischen 740 und 1272 Gulden. Stuck-Hauptleute mit einem Gehalte zwischen 300 und 652 Gulden standen den Posten in Wiener-Neustadt, Linz, Komorn, Raab, Pressburg, Eperies, Leutschau, Erlau, Szegedin, Carlsburg, Glatz, Brünn, Ung.-Hradisch, Glogau, Brieg, Kopreinitz und Innsbruck vor. Zeugwarte (Gehalt zwischen 180 und 420 Gulden jährlich) leiteten die Posten in Brod, Munkács, Peterwardein, Sziget, Stuhlweissenburg, Trencsin, Kronstadt, Eger, Pilsen, Petrinja, Carlstadt, Carlopago, Zengg, Triest, Gradisca (in Friaul), Görz, Fiume, Laibach, Ehrenberg und Trient.

Während die Feld-Artilleristen nach der Ansicht der Zeit meistens ihr „Handwerk“ gut verstanden, entsprachen die Leute

¹⁾ Instruction vom Jahre 1730 für *Stampa*.

²⁾ Gewöhnlich heisst es, sie seien in fünf Büchsenmeister-Compagnien eingetheilt gewesen; doch fehlt eine solche Eintheilung in den Acten um 1740. Obwohl es schon lange keine ständische (Land-)Artillerie mehr gab, blieb doch die Bezeichnung „Land- und Haus- (d. i. kaiserliche) Artillerie“ fort im Gebrauche

der Haus-Artillerie nicht den an sie zu stellenden Anforderungen; die Schuld lag aber darin, dass sie „stadtkundig“ als Büchsenmeister angenommen und auf die Festungen vertheilt wurden, obwohl sie „niemals vorher diese Kunst erlernt, ja nicht einmal ein Stück zu calibrieren oder zu richten gewusst haben“¹⁾. In Graz hatten die 32 Büchsenmeister der Land- und Haus-Artillerie fast seit zwölf Jahren kein Exercitium im Feuer, Batteriebau etc. vorgenommen, sondern waren nur theoretisch geschult worden; die Kriegsstelle fand es endlich 1740, nachdem die alten, im Feuer geübten Artilleristen beinahe sämmtlich abgestorben waren, wieder an der Zeit, für die Einübung der Büchsenmeister einen Betrag von 350 Gulden zu widmen, um welchen aber auch die zur Uebung nöthigen, mittlerweile aber abhanden gekommenen Zeugsorten angeschafft werden mussten²⁾. Maria Theresia fand sich 1742 bewogen, Erhebungen darüber anzuordnen, „woher es komme, dass viele schlechte Büchsenmacher oder Gemeine vorhanden und wie man zu derlei besseren und tauglicheren Leuten gelangen möge“³⁾. Ueber das Resultat fehlen leider bestimmte Angaben.

Die Artilleristen im Allgemeinen trugen zwar das Soldatenkleid, blieben aber noch lange in zünftigen und bürgerlichen Anschauungen befangen; sie schwankten so zwischen dem Bürger und dem Soldaten hin und her und entfremdeten sich beiden. Da sie hiedurch auf ihren engen Körper angewiesen waren, bildete sich unter ihnen ein starker Corpsgeist aus, welcher noch dadurch gestärkt ward, dass der grösste Theil der Artilleristen in Böhmen angeworben wurde. Sie hielten sich für etwas Besseres als die Fuss-Soldaten und Reiter, standen aber bei diesen lange nur insofern in Achtung, als dieselbe durch die Scheu vor ihren vermeintlich geheimnissvollen Kenntnissen hervorgerufen wurde. Die oftmalige Verwendung von Füsiliern zur Geschützbedienung, nur unter Leitung eines Büchsenmeisters, hatte wohl eine beiderseits aufklärende Wirkung und förderte die Erkenntniss der soldatischen Zusammengehörigkeit. Die Artilleristen besaßen manche Vorrechte; so durfte ihre Bagage unmittelbar den Geschützen und Munitionswagen folgen; ihre Weiber und Kinder durften auf den Kugelwagen aufsitzen; in eroberten Städten oder Festungen verfielen ihnen die Glocken und mussten ihnen abgelöst werden, was Feldmarschall

¹⁾ K. A., Mémoires, IX, 70 (ex 1741).

²⁾ Hofk. Arch., Inner-Oesterreich, 10. August 1740.

³⁾ Ebenda, Hoffinanz, 4. April 1742.

Khevenhüller noch bei der Einnahme von Linz ausdrücklich anerkannte; auch war es alter Brauch, dass das Feld-Artillerie-Haupt-Corpo immer durch einen Allerhöchst unterschriebenen Befehl zur Armee in's Feld beordert werde, was offenbar als Auszeichnung galt und aufgefasst wurde¹⁾.

Das Geschütz-Material.

In den Jahren 1716 und 1722 erging eine Verordnung, dass in Hinkunft alle „Stücke“ nach neuen Dimensionen erzeugt und die alten unbrauchbaren nach eben denselben umgegossen werden sollten. Jedes Stück sollte den kaiserlichen Adler und das Wappen des Land- und Haus-Zeugmeisters tragen, auf jedem das Erzeugungsjahr, der Name des Stückgiessers und das Rohrgewicht ersichtlich sein. Nach der neuen Vorschrift gab es nunmehr an Kanonen:

- den 48-Pfünder, die ganze Karthaune (Rohrgewicht 84 Centner, Bohrungslänge 17 Caliber),
- den 24-Pfünder, die halbe Karthaune (Rohrgewicht 57 Centner, Bohrungslänge 23 Caliber),
- den 22-Pfünder, die Viertel-Karthaune oder die Quartierschlange (Rohrgewicht 32 Centner, Bohrungslänge 27 Caliber),
- den 6-Pfünder, die Falkaune (Rohrgewicht 18 Centner, Bohrungslänge 30 Caliber),
- den 3-Pfünder, das Regimentsstück (Rohrgewicht 9 Centner, Bohrungslänge 28 Caliber),
- den 2-Pfünder, das doppelte Falkonett (Rohrgewicht 6 Centner, Bohrungslänge 29 Caliber),
- den 1-Pfünder, das einfache Falkonett (Rohrgewicht 4 $\frac{1}{3}$ Centner, Bohrungslänge 33 Caliber),
- die 36-pfündige doppelte Nothschlange (Rohrgewicht 80 Centner, Bohrungslänge 21 Caliber),
- die 18-pfündige einfache Nothschlange (Rohrgewicht 46 Centner, Bohrungslänge 28 Caliber),
- die 3-pfündige Feldschlange (Rohrgewicht 12 Centner, Bohrungslänge 33 Caliber);

ferner an Kammergeschützen:

- die 16-pfündige Haubitze (Rohrgewicht 12 Centner)
- „ 12- „ „ „ 10 „ ²⁾

und folgende Mörser:

¹⁾ K. A., F. A. Schlesien 1741, II, 26.

²⁾ Doch waren im Erbfolgekriege auch noch acht- und vierpfündige Haubitzen in Verwendung.

	den 100-pfündigen Böller (Rohrgewicht 30 1/2 Centner),
„ 60-	„ „ „ 19 „
„ 30-	„ „ „ 10 „
und „ 10-	„ „ „ 3 „

Neben den Geschützen, welche nach der neuen Norm gegossen wurden, bestand aber in den Festungen und Plätzen aus früheren Zeiten eine erstaunliche Mannigfaltigkeit von Geschützen aller Art und Caliber fort, deren Zahl, soweit sie für die Zeit um das Jahr 1740 zu ermitteln war, in einer Tabelle¹⁾, mitgetheilt wird.

Die Feldstücke, worunter man die Kanonen von zwölf und weniger Pfund Caliber verstand, hatten sich im ersten schlesischen Kriege als zu schwerfällig erwiesen und erforderten vermöge ihres Gewichtes auch zu viele Pferde zu ihrer Fortschaffung (das Regimentsstück vier Pferde). In der Schlacht konnten die einmal, sei es einzeln oder in Batterien postierten Geschütze selten mehr ihre Stellung ändern; sie fielen gewöhnlich dem Sieger in die Hände. So geschah es auch bei Mollwitz. Es wurden daher schon im Winter von 1742 auf 1743 zwei neue dreipfündige, in Metall und Länge „verjüngte Stücke“ in Wien erprobt und trotz des ungünstigen Gutachtens des Chefs der Feld - Artillerie, des Generals Anton von Feuerstein²⁾ die

¹⁾ Anhang Nr. XIII. Da die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Geschützarten und Caliber wegen des Raumes sich in der Tabelle nicht zum Ausdrucke bringen lässt, so wird im Anschlusse an dieselbe als Beispiel der Artillerie-Vorrath von Wien im Detail mitgetheilt.

²⁾ K. A., H. K. R. 1743, März, 442 Exp. (Langenlois bei Krems, 6. März 1743). Aus den Gründen sei hervorgehoben: Kurze Stücke sind, wenn auch im Metall genügend stark, in und vor Festungen in Schiessscharten nicht zu gebrauchen, „weil sie nicht hinauslangen und die Erfahrung lehrt, dass bei allen kurzen Stücken der Dunst bei ihrer Abfeuerung in dem engsten Theil der Scharten die Kugel bald links, bald rechts, bald über sich verwirft und die Schusscharten vor der anprallenden Gewalt gleich zerrissen und ruinieret werden. Eben diese sind auch in den Bataillen auf dem flachen Felde nicht vermögend, den gehörigen Effect zu thun, weil der Kernschuss (oder auf den halben Mann gerichtet) kaum 50 Schritt die gerade Linie haltet und sodann durch nehmende Aufkehlung die Kugel per modum eines Bogen in die Höhe prellt.“

Bei dem schwächeren Metall der kurzen Stücke ist der Rückstoss viel wirksamer, „mithin (derselbe) nothwendig in Ausstossung der Kugel das Rohr hupfen und ein langes, ungleiches Zuruckprellen der Lafetten macht, folglich auch einen ungleichen Trieb der Kugel geben und die Schuss verwerfen müssen“. Es nütze dem Allerhöchsten Dienste nichts, Stücke zu erzeugen, die zwar

Herstellung von 60 „verjüngten Stückln“ für die im Felde stehenden Infanterie-Regimenter (zwei für jedes derselben) beschlossen ¹⁾. Jedes neue Stück erforderte nur zwei Pferde, ebensoviel der dazu gehörige Munitionskarren mit 60 Schüssen; zu jedem Stück musste die Feld-Artillerie einen erfahrenen Büchsenmeister mitgeben, welcher die Bedienung durch je vier Füsiliere einleitete und hernach (Anfangs 1745) wieder zu seiner Stammtruppe zurückgezogen wurde. Die Erfahrungen mit den dreipfündigen verjüngten Regimentsstücken mussten günstig ausgefallen sein, denn Ende des Jahres 1745 ward auch die Herstellung von verjüngten sechs- und zwölfpfündigen Stücken beschlossen; hiefür und für die gleichzeitige Vermehrung der Regimentsstücke wurden auf ein Jahr monatlich 12.000 Gulden gewidmet ²⁾.

Als Liga für neue Geschütze waren seit 1722 festgesetzt: 100 Theile geschmiedetes Plattenkupfer, gewöhnlich aus den Bergstädten bezogen, zehn bis zwölf Theile Schlackenwalder Zinn und

leichter fortzubringen seien, aber vor dem nur knallen und nicht treffen. „Solche Stücke machen dem Feinde Muth, nehmen aber der eigenen Artillerie die Courage“.

Ueber die Dimensionen der „verjüngten Stücke“ fehlen nähere Daten.

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. April 1743. K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 747, 850, 986, 1113, 2585, 2605, 2669 u. s. w. F. A. Bayern 1743, IV, 43 a und b. — Die Kosten für die 60 Stücke sammt Munition, Requisiten, Mannschaft und Bespannung betragen nach Feuerstein 23.965 Gulden. Der Guss misslang theilweise; im Mai giengen 30 neue Regimentsstücke zur Armee ab, standen also schon im Feldzuge von 1743 in Verwendung. Feldmarschall K h e v e n h ü l l e r bestätigte, dass sie gute Dienste leisteten, ohne die bisherige Feld-Artillerie entbehrlich zu machen. (Hoffinanz, 17. December 1743, Extract aus dem Conferenz-Prot. vom 18. November 1743.) Im März 1744 erhielten die commandierenden Generale in den Niederlanden (A r e n b e r g) und in Italien (L o b k o w i t z) die „Risse“, um darnach auch für ihre Infanterie-Regimenter je zwei verjüngte Stücke giessen zu lassen. (H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 866 und 899). Schon im Februar waren deren 50 zu den Infanterie-Regimentern und zehn zum Feld-Artillerie-Corps der an den Rhein gehenden Armee bestimmt worden. 30 davon verfrachtete der Wiener Fuhrmann H ö g e l m ü l l e r im März nach Straubing. (Ebenda, fol. 1, 27, 85, 331, 557, 719, 866, 3201 u. s. w., dann Hoffinanz 3. März 1743.)

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 21. December 1745. Der Act spricht nur summarisch von 160 verjüngten drei-, sechs- und zwölfpfündigen Stücken.

Die sieben sechspfündigen und die drei zwölfpfündigen „leichten Stücke“, mit welchen das Feld-Artillerie-Haupt-Corps, Anfangs 1747 zu seinem Marsche nach den Niederlanden, ausgerüstet wurde, (Hoffinanz, 28. Februar 1747), sind eben verjüngte Stücke.

sechs Theile Messing. Die ganze Giessmasse musste in Gegenwart von Officieren auf einmal in den Ofen eingetragen werden. Für jeden Centner des fertigen Stückes erhielt der Giesser (welcher bei Lebensstrafe kein Geschütz für eine Privatperson erzeugen durfte) acht Gulden, überdiess einen jährlichen Gehalt von 300 Gulden und eventuell Diäten von drei Gulden. Guss-Stätten befanden sich 1740 in Wien, Ofen, Hermannstadt, Graz ¹⁾ und Innsbruck ²⁾; bald wurde auch im Gebiete der ungarischen Bergstädte (zu Rohnitz) ein ärarisches Gusswerk errichtet und in demselben zunächst nur Munition (Voll- und Hohlgeschosse) erzeugt.³⁾ Die Büchsenmeisterei als erzeugende Privat-Industrie gieng nach und nach ein; doch erhielten sich städtische Gushütten an einigen Orten bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

Da um jene Zeit meistens Bruchmetall von unbekannter Herkunft zum Gusse verwendet wurde, so konnte bei dem niedrigen Stande der Chemie der Giesser eigentlich nie wissen, welche Metalle und wie viel von jedem er in der Legierung habe und es blieb Alles seiner Erfahrung überlassen. Daher kam es, dass in jener Zeit ungemein viel bronzene („metallene“) Geschützrohre sprangen. Hingegen zeichnen sich die damaligen österreichischen Geschütze, deren das Artillerie-Arsenal in Wien mehrere aufbewahrt, durch äusserliche Zierlichkeit und Genauigkeit der Ausführung aus. Zu Gusseisen hatte man kein Vertrauen; nur wegen seiner Billigkeit erzeugte man daraus eine geringe Zahl leichterer Festungs-Geschütze und kleinerer Mörser (Böller).

Von Lafetten gab es vier Formen: die Wandlafette für alle langen Rohre zum Feld- und Festungsgebrauche, das Bockgestell für die kleinen Wall-Geschütze, die Schiffslafette in Schiffen und Casematten und die Mörserlafette oder Schleife. Jede Wandlafette hatte zwischen den Wänden das „Lafettentrücherl“ für Munition und Requisites. Räder gab es mit 170, 140, 120 und 97 Centimeter Durchmesser.

Das Richten der Geschütze geschah bei den kleinen Stücken über Korn, Metall oder Aufsatz; letzterer, das „Visierstöckel“, war bereits allgemein eingeführt und wurde in verschiedener Form aus Holz oder Messing erzeugt. Das Hauptrichtmittel blieb jedoch der

¹⁾ Erst seit Kurzem aufgestellt und eingerichtet. (Hofk. Arch., Inner-Oesterreich, 20. Februar 1740.)

²⁾ Das Innsbrucker Haupt-Zeughaus bezog seine Munition (zum Theile wenigstens) aus Fügen im Zillertale.

³⁾ Ebenda, Hoffinanz, 7. December 1742; 28. März 1744.

hölzerne Senkelquadrant mit einer Eintheilung nach äquatorialen Graden oder noch häufiger nach empirisch bestimmten Punkten. Das Geschützrohr wurde durch den „Schusskeil“ in die Geschossabgangsrichtung gebracht. Unter den übrigen Requisiten spielte die Ladeschaufel noch eine grosse Rolle; doch wurden bei den Feld-Geschützen sehr häufig auch schon Patronen (aus Wollenzug oder Pergament-Papier) verwendet.¹⁾

An Pulversorten gab es: das Pürschpulver für Jagdgewehre und einige Feuerwerkskörper (Salpeter 75, Schwefel 9, Kohle 14 Theile), das Musketenpulver²⁾ für die Handfeuerwaffen und leichten Feldgeschütze (75:14:18) und das Stückpulver für das grobe Geschütz (75:16:21). Die Darstellung des Pulvers galt als die wesentlichste aller artilleristischen Kenntnisse. Die vielen und langen Kriege und der durch dieselben gesteigerte Verbrauch an Pulver hatte viel zu einer rationellen Erzeugung desselben beigetragen, ohne indessen seine Qualität merklich zu bessern.³⁾

Betreffs der Wirkung des Pulvers huldigte man noch den Ansichten des XV. Jahrhunderts. Dass der Salpeter („Salniter“) der wichtigste Bestandtheil desselben sei, wusste man zwar schon, aber die Art seiner Wirkung war ein dunkles Geheimniss. Dass die Gasentwicklung und Gasspannung die Wirkung bedinge, ward noch

¹⁾ So besass die Feld-Artillerie in Schlesien im October 1741: 408 dreipfündige und 128 sechspfündig „pergamentene“ Kugelpatronen, dann 100 dreipfündige und 40 sechspfündige „pergamentene“ Kartätschpatronen. Die Zahl der ersteren war nach einem Monat auf 1915, respective 268 gestiegen. Ferner gab es dort über 500 sechslöthige bis einpfündige „pergamentene“ Haubitzenpulver-Patronen. (K. A., F. A. Schlesien und Mähren 1741, X, 110 und XI, 82.) Ende 1741 wurden in das Wiener Haupt-Zeughaus 30 Ries „Patronen-Papier“ zu 1 fl. 27 kr. eingeliefert. (Contract im Hofk. Arch., Hoffinanz, 3. October 1741.)

²⁾ Im Jahre 1741 wurden Versuche angeordnet zur Beantwortung der Frage, ob nicht statt des bei den Kriegsvölkern im Gebrauche stehenden groben Musketenpulvers das „Pürst- oder Reuter-Pulver“ sowohl bei der Infanterie, als Cavallerie einzuführen sei. (Hoffinanz, 14. Juli 1741.)

³⁾ Aus dem Patente Maria Theresia's vom 6. Februar 1742 über das Pulver- und Saliter-Wesen, welches sich auf mehrere Patente früherer Regenten beruft, erhellt, dass schon lange im Inlande genügend Pulver erzeugt wurde, um vom Auslande unabhängig zu sein. Die Pulver-Erzeugung und dessen Verschleiss wurden als Staatsmonopol behandelt; der Kleinverkauf war an die behördliche Licenz und an strenge und detaillirte Vorschriften gebunden. Ausländer und „eifolglich alle Juden“ waren vom Handel mit Pulver bei Strafe ausgeschlossen.

nicht erkannt, wiewohl man lehrte, dass sich bei der Pulververbrennung (für giftig gehaltene) „Dünste“ entwickeln.¹⁾

An Projectilen wurden verwendet: eiserne Vollkugeln (Stuckkugeln), Kartätschen und Schrotbüchsen, Haubitz-Granaten von verschiedener Form und Füllung, endlich Brand- und Leuchtgeschosse.²⁾

Die Schussdistanzen waren folgende: die halbe Karthaune (24pfündig) trug „nach dem gemeinen Visierschuss, das ist bei seinen mittleren Kräften“ 900 bis 1000 Schritte, die Quartierschlange (12pfündig) 800, auch bis 900 Schritte, die Falkaune (6pfündig) 900 bis 1000 Schritte, das Regimentsstück 750 bis 800 Schritte. Der Stuck-Hauptmann Berthold rühmte sich, bei Deggendorf mit einer Falkaune noch auf 1500 Schritte französische Brückenschiffe mit Erfolg durchlöchert zu haben.³⁾ General Feuerstein hob mit Befriedigung hervor, dass mit den gewöhnlichen Regimentsstücken bei Moldau-Thein viel weiter geschossen worden sei, als dies die sächsischen Geschwindstücke vermocht hätten (nur 400 bis 500 Schritte). „Geschwindstücke“ gab es (schon seit Anfang des Jahrhunderts) auch in Oesterreich in geringer Zahl und in den verschiedenartigsten Formen. Die meisten suchten das Princip der Hinterladung zu lösen, jedoch ohne bleibenden Erfolg.

An Bespannung waren erforderlich:

für ein dreipfündiges	verjüngtes Regimentsstück . . .	2	Pferde,
„ „ „	Regimentsstück (alter Art) . . .	4	„
„ eine dreipfündige	Feldschlange	6	„
„ „ sechspfündige	Falkaune	8	„
„ „ zwölfpfündige	Quartierschlange	12	„
„ „ achtpfündige	Haubitze	4	„
„ „ zwölfpfündige	„	4	„
„ einen Munitionskarren	2	„

¹⁾ Vergleiche das S. 437, Anmerkung 2, auszugsweise mitgetheilte Urtheil des Generals Feuerstein über die „verjüngten“ Stücke.

²⁾ Die Handgranaten, welche noch in grosser Anzahl erzeugt und verbraucht wurden, warfen die Grenadiere der Infanterie, woher sie ihren Namen haben. Die Gefährlichkeit der Handhabung veranlasste wiederholt die Erfindung von Wurfmaschinen (so 1737 durch den Oberstlieutenant La Chasse, 1743 durch den Ingenieur-Hauptmann Bayer), ohne dass es zur allgemeinen Einführung derselben gekommen wäre. Das Werfen der Handgranaten kam erst gegen Ende des siebenjährigen Krieges ganz ausser Übung.

³⁾ K. A., I., H. K. R. 1745, XIII, 8-j.

für einen Munitions-, Schanzzeug- und Rüstwagen . .	6 Pferde,
„ „ Kugelwagen	6 „
„ „ Feuerwerkskasten	6 „
„ „ Medicamenten- oder Rossarznei-Wagen . .	4 „
„ eine mittlere Feldschmiede	8 „
„ „ kleine „	6 „

Special - Corps.

Ingenieure.

Die Kriegsbaukunst hatte bei dem Einflusse des Festungskrieges auf die Kriegführung in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eine sehr grosse Bedeutung. Oesterreich aber mit seinen zahlreichen, zum Theile sehr wichtigen Festungen brachte fast keine Ingenieure hervor, sondern war in dieser Beziehung beinahe an das Ausland angewiesen. Schon Prinz Eugen trachtete daher, inländische Ingenieure heranbilden zu lassen und setzte 1718 die Errichtung von Ingenieur-Akademien in Wien und Brüssel durch. Einem Berichte des Directors Marinoni der dem Hof-Kriegsrathe unterstehenden Wiener Akademie vom 9. December 1743¹⁾ ist zu entnehmen, dass in derselben in drei- bis vierjährigen Cursen sowohl Officiere, als andere Scholaren in den mathematischen und fortificatorischen Disciplinen unterwiesen wurden. Der theoretische Unterricht wurde im Hause Marinoni's, der practische „Am Tabor“ ertheilt. Bis Ende 1743 waren aus dieser Schule 317 Scholaren hervorgegangen, deren einige sich zu den Regimentern hatten engagieren lassen, während andere als wirkliche Kriegs-Ingenieure dienten.

Die Brüsseler Schule blieb mehr eine allgemeine Militär-Bildungsanstalt.²⁾

Obwohl auch das „Chaos-Stift“ in Wien seit seiner 1715 erfolgten Reorganisierung gleichfalls dem Unterrichte in der Kriegsbaukunst diente³⁾ und sogar in den Dreissiger Jahren mit der

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, Mai, 927 Exp.

²⁾ Meynert, Gesch. d. Kriegswesens etc. in Europa, III, 158.

³⁾ Die Stiftung des Johann Conrad Richthofen, Freiherrn von Chaos, stammte aus dem Jahre 1668 und war ursprünglich eine Waisenstiftung. 1735 und 1737 wurde sie durch bedeutende Geldwidmungen des G. Fr. Griener (Grüner) ansehnlich gekräftigt. (Meynert, Gesch. d. k. k. ö. Armee, IV, 93. Organ der milit.-wissenschaftl. Vereine, Jahrgang 1884.) Noch 1746 unterschied der Hof-Kriegsrath deutlich zwischen der Ingenieur-Akademie und dem „Kauzischen“ (Chaotischen) Stift.

Schule Marinoni's vereinigt wurde (ohne dass jedoch eine Institution in der andern aufgegangen wäre), so wurde doch noch um das Jahr 1740 der Mangel an inländischen Ingenieuren lebhaft empfunden; es musste auch jetzt noch vorwiegend auf Ausländer gegriffen werden, „von derer beständigen Treue man sehr selten nach den bereits vielfältig habenden Exempeln zu unserem Schaden versichert sein kann“, wesshalb schon im folgenden Jahre ein Vorschlag zur kräftigeren Unterstützung der Akademie in Wien in dem Sinne gemacht wurde, dass, wie in Frankreich mit so viel Vortheil geschehe, der practischen Ausbildung erhöhtes Gewicht beigelegt werde.¹⁾

Auch Marinoni's Vorschlag vom Jahre 1743 bewegte sich in dieser Richtung und berechnete die Mehrkosten einschliesslich einer Erweiterung der Unterrichts-Localitäten („um die Herren Officiers von den anderen schlechten und jüngeren Scholaren zu separieren“) mit jährlich etwa 1000 Gulden. Zugleich regte er die Errichtung eines Ingenieur-Corps an.

Bis jetzt bestand nämlich seit 1732 ein solches nur in den Niederlanden; dasselbe war in zwei Brigaden mit dem Sitze in Brüssel und Mecheln eingetheilt, deren jede nebst dem Commandanten einen Hauptmann und sechs Subaltern-Officiere zählte.²⁾ In der Hauptgruppe der habsburgischen Besitzungen hingegen befanden sich zwar im Jahre 1740 von Alt-Breisach bis nach Siebenbürgen 86 Ingenieur-Officiere³⁾ (worunter 30 mit ständigen Posten), aber ohne allen Verband und ohne dass deren Zahl irgendwie fixiert gewesen wäre. Marinoni's Gedanke hatte den Erfolg, dass noch vor Ende des Jahres 1743 dem Prinzen Carl von Lothringen die „Einrichtung des gesammten Ingenieur-Personalis“ aufgetragen wurde⁴⁾, wie der erste, vom Hof-Kriegsrathe in dieser Angelegenheit erstattete Vortrag vom 21. April 1744⁵⁾ zeigt, mit der ausgesprochenen Absicht, von der Fremde unabhängig zu werden. Die Kriegsergebnisse und mannigfache Schwierigkeiten liessen den Gegenstand erst 1747 zur Reife kommen; in

¹⁾ K. A., Mémoires, IX, 70.

²⁾ Meynert, Gesch. d. Kriegswesens, III, 158. K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 806, 1087.

³⁾ K. A., H. K. R. 1740, September, 816. (Beilage 15.) Unter den 86 Officieren waren 3 Oberste, 4 Oberstlieutenante, 11 Majore, 27 Hauptleute, 17 Oberlieutenante.

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1743; Prot. Reg. fol. 2779. (December 31.)

⁵⁾ K. A., F. A. Niederlande 1744, IV, 11¹/₂.

diesem Jahre genehmigte endlich Maria Theresia den Vorschlag des Hof-Kriegsrathes vom 6. Februar, wonach das österreichische Ingenieur-Corps in eine deutsche, ungarische, italienische und eine niederländische Brigade eingetheilt wurde. Jede derselben bestand aus 1 Oberst als Chef (mit jährlich 2400 Gulden), 1 Oberstlieutenant (mit jährlich 1800 Gulden), 2 Oberstwachmeistern (mit je 1200 Gulden), 4 Hauptleuten (mit je 900 Gulden), 5 Oberlieutenanten (mit je 600 Gulden), 5 Unterlieutenanten (mit je 360 Gulden) und 5 Conducteuren (mit je 240 Gulden). Das General-Directorium ward dem Prinzen Carl von Lothringen übertragen, zum Pro-Director General - Feldwachmeister Bohn ernannt. Der Directorial-Stab wurde mit 1 General-Fortifications-Cassa-Verwalter, 1 Hauptmann als Archivar, 1 Auditor und Secretär (Oberlieutenant), 1 Lieutenant als Adjutanten und 2 Conducteuren als Zeichnern und Rechnern systemisirt.¹⁾

Die Fortifications-Arbeiten wurden theils von der Infanterie-Mannschaft, theils von Robot- oder gemietheten Arbeitern, in Festungen, wo Sträflinge untergebracht waren, auch zum Theile von diesen ausgeführt.

Eigentliche Sappeure gab es damals noch nicht; die Mineure standen noch im Verbande der Artillerie. General-Feldwachmeister Bohn regte noch vor der definitiven Errichtung der Ingenieur-Brigaden die Schaffung von vier Pionnier-Compagnien im Anschlusse an die ersteren an und fand dabei die Zustimmung des Hof-Kriegsrathes und des Fürsten Liechtenstein; für diesmal kam aber der Gedanke noch nicht zur Ausführung.

Pontoniere und Kriegsbrückenwesen.

Das Kriegsbrückenwesen unterstand dem Obrist-Schiff-Amte zu Wien. Ausser dem Personale der verschiedenen Schiff-Aemter und Schiffverwahrungen gehörte zu den Dependenzen des Obrist-Schiff-Amtes im Jahre 1740 noch der, in den Darstellungen über österreichisches Heerwesen gewöhnlich als „Haus-Compagnie“ bezeichnete, „blecherne Pontons-Stand“, bestehend aus 1 Bruck-Hauptmann, 1 Bruckschreiber, 1 Feldwebel, 1 Corporal, 1 Spengler, 1 Sattler, 1 Schmied, 1 Wagner und 60 Pontonniers.²⁾ Dieselben standen in Peterwardein, nach anderen Angaben in Essegg; die

¹⁾ K. A., H. K. R. 1746, August, 676 Exp.; September, 609 Exp.; 1747 März, 582 Exp.; März, 3 bis 13 Reg. und 180 bis 182 Reg.

²⁾ Staats-Kalender oder Hof-Schematismus 1740.

Vermehrung oder Verminderung des Personals nach den jeweiligen Erfordernissen, wie auch die Sorge für das Kriegsbrücken-Materiale war Sache des Obrist-Schiff-Amtes im Einverständnisse mit der Hofkammer und dem General-Kriegs-Commissariate.

An Brückenschiffen gab es hölzerne, blecherne und kupferne Pontons.¹⁾ Die Ausrüstung einer Armee mit solchen richtete sich ausser nach ihrer Stärke und nach der hydrographischen Beschaffenheit des Kriegs-Schauplatzes zum guten Theile auch nach den vorhandenen Mitteln. Zur Armee Neipperg's nach Schlesien wurden 1741 erstlich 32, dann aber 40 blecherne Pontons beordert.²⁾ Bei der Haupt-Armee in Böhmen befanden sich Anfangs 1744 (im Winter-Quartiere zu Kuttenberg) 27 blecherne, 15 kupferne und 24 hölzerne Pontons³⁾; die blechernen wurden für den Feldzug 1745 in Schlesien auf 38 vermehrt⁴⁾ und überdies zum ungarischen Insurrections-Corps des Feldmarschalls Esterházy 20 derartige Pontons aus Peterwardein herangezogen.⁵⁾ Zur doppelten Ueberbrückung der Elbe in Böhmen oder der Oder in Schlesien waren nach der Ansicht des Bruck-Hauptmannes Eschenauer 63 metallene Pontons nöthig.

Zu der 1741 beabsichtigten Schiffbrücke über die Donau in Ober-Oesterreich⁶⁾ hielt man 90 bis 100 Sechser- und Siebnerin-Zillen für nothwendig, an Personale dazu 1 Bruck-Hauptmann, 1 Bruckschreiber, 1 Bruckmeister, 1 Bruck-Corporal, 1 Profossen, 1 Tambour, 4 Schopper, 25 Bruckknechte und 25 „Wässerer“.

Ueber den „c o m p l e t e n“ Stand und die Gebühren des Kriegsbrückenpersonals bei der Haupt-Armee und beim Insurrections-Corps gibt folgende Tabelle Aufschluss:

¹⁾ In Mantua war 1741 noch eine „lederne Feld-Schiffbrücke“ repariert worden. (K. A., H. K. R. 1741, Prot Reg. fol. 451.) Vergl. Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 251 f.

²⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 17. Januar, 18. Februar 1741; 26. Januar, 11. April 1742; Ungarn, 12. und 27. Januar, 8. April 1741.

³⁾ Ebenda, Hofffinanz, 8. Februar 1744.

⁴⁾ Ebenda, 7. Februar 1745.

⁵⁾ Ebenda, 29. Mai, 12. Juni 1745.

⁶⁾ Ebenda, 10. und 14. August, 1. September 1741. Am 13. April 1741 wurde die Lieferung von 40 Stück Zillen zu 70 Gulden contractiert, deren je ein Drittel gegen 600, 800 und 1000 Centner Tragfähigkeit haben sollte. Sonst fehlen Angaben über Tragkraft und Dimensionen sowohl der Holz-, als Metall-Brückenschiffe. Vermuthlich liegt gegen die Eugen'sche Periode keine wesentliche Aenderung vor.

Haupt-Armee 1744 in Böhmen	Insurrections- Corps 1745	Chargengrade	Gebühren per Kopf			
			Monatlich Gulden	Täglich Portionen		
				Brod-	Pferde-	
1	—	Bruck-Hauptmann	Feld-Schiffbrücken-Stand	50	4	7
1	1	Bruck-Lieutenant		36	2	3
1	—	Bruckschreiber		24	2	1
1	1	Fouriere		18	2	—
1	—	Feldscherer		18	2	—
1	—	Feldwebel		24	2	—
2	1	Corporale		18	1½	—
4	2	Spengler u. Kupferschmiede		15	1	—
43	20	Pontonniere		15	1	—
2	—	Schopper		15	2	—
1	—	Zimmermann		15	2	—
16	—	Bruckknechte		12	2	—
7	—	Wässerer		8	2	—
1	—	Fuhrwesens-Officier	Bruck- Fuhrwesen	27	2	2
2	1	Wagenmeister		19½	1¾	½
1	—	Oberknecht		12	1	—
4	1	Schmiedgesellen		13½	1	—
4	1	Wagnergesellen		13½	1	—

Zur Fortschaffung der Pontons und des zugehörigen Eisen-, Holz- und Seilwerks dienten meist ärarische, eigens construierte Pontons- und Requisiten-Wagen, welche manchmal mit Vorspannpferden, gewöhnlich aber mit contractlich sichergestellten Pferden bespannt wurden.¹⁾ Für jeden blechernen oder kupfernen Ponton

¹⁾ So wurden 1744 für den Feldzug am Rhein bei den Wiener Landkutschern Nadlinger und Dietrich 562 Pferde und die nöthigen Knechte für das Pontons-Fuhrwesen sichergestellt; ebenso 1745 für die Armee in Schlesien bei Dietrich 510 Pferde, für die Armee in Bayern bei dem Handelsmann J. G. Grechtler in Villingen 480 Pferde. Gewöhnlich wurden drei Knechte auf acht Pferde gerechnet. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 30. März 1744; 5. und 10. März 1745.) Durch Zwiespalt zwischen dem Fuhren-Contrahenten und dem Commandanten des Schiffbrücken-Standes waren für die Operationen manchmal nachtheilige Folgen entstanden, wesshalb man im Winter von 1747 auf 1748 die Beistellung des Pontonsfuhrwesens in den Niederlanden contractlich dem Bruck-Hauptmann Eschenauer übertrug. (Ebenda, 13. Feb. 1748.)

waren sechs, für jeden hölzernen acht Pferde erforderlich. Zum Pontonsstand der Haupt-Armee in Böhmen 1744 gehörten 3 Vorrathswagen mit je 6 Pferden bespannt, 9 Requisitionswagen mit je 4 Pferden bespannt und 2 Feldschmieden mit je 6 Pferden bespannt.

Wie nach dem Belgrader Frieden, so wurde auch nach jenem von Dresden der Feld-Pontonsstand bis auf einen geringfügigen Rest von Leuten entlassen; deren zweimonatliche Soldgebühr betrug 1127 Gulden¹⁾, was auf ungefähr 50 Mann schliessen lässt.

Ueber das Kriegsbrückenwesen auf dem niederländischen und italienischen Kriegs-Schauplatze liegen nur spärliche Nachrichten vor. Sowohl bei der niederländischen, als auch bei der mailändischen National-Artillerie waren ganz schwache Detachements von Pontonnieren eingetheilt, welche also nicht dem Obrist-Schiff-Amte in Wien, sondern den Chefs der National-Artillerien unterstellt waren. Auch hinsichtlich des dort vorhandenen Materials ist nichts Näheres bekannt. Es scheint, dass wenigstens in den letzten Kriegsjahren Brückenmaterialie aus den deutschen Erblanden sich in den Niederlanden befunden habe. In den Jahren 1744 und 1747 war der Vorrath daselbst 16 blecherne Pontons, deren Zahl dann auf 40 vermehrt werden sollte.²⁾ Die Bespannung stellte contractlich der Verpflegs-Admodiator und Ober-Proviant-Commissär J. G. Grechtler bei. In Deutz bei Cöln befanden sich damals 50 hölzerne Pontons mit den erforderlichen Wagen, einer Feldschmiede und den nöthigen Requisitionen. Einer weiteren Verwendung derselben in den Niederlanden, sowie auch der bereits beschlossenen Umgestaltung der hölzernen Pontons nach einem neuen Systeme des Bruck-Hauptmannes Eschenauer trat der Abschluss des Friedens entgegen.³⁾

Feld-Proviant-Fuhrwesen.

Das Trainwesen stand fast gänzlich noch auf derselben Stufe, die es schon am Anfange des Jahrhunderts innegehabt. Das Fuhrwesen wurde mit ganz geringen Ausnahmen im Frieden nicht

Die von Carl von Lothringen schon 1742 erhobene Forderung nach einem „beständigen“ ärarischen Pontonsfuhrwesen kam wegen Geldmangel nicht zur Ausführung.

¹⁾ Ebenda, 25. Mai 1746.

²⁾ K. A., F. A., Niederlande 1744, V, ad 10; H. K. R., 1747, Prot. Reg. Fol. 1194. (Juni 23.)

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 13. Februar und 2. September 1748.

erhalten, sondern mit Eintritt desselben, oder bald darnach immer reducirt, die Mannschaft entlassen, Pferde und Wagen veräussert. Dasselbe war auch mit dem Train der Regimenter, der Feld-Artillerie und der Schiffbrücken der Fall, wesswegen schliesslich bei einem ausbrechenden Kriege die Schwierigkeiten der Neuauflstellung des Fuhrwesens geradezu ungeheure wurden, weil die allseitige Concurrrenz sich gegenseitig behinderte.

Das dem Feld-Proviant-Stabe unterstehende Feld-Proviantfuhrwesen war berufen, die operierende Armee aus den Magazinen mit Brod und Fourage zu versehen, die Magazinsvorräthe selbst, im Falle der Gefährdung der Magazine durch den Feind, in Sicherheit zu bringen, oder aber bei günstigen Fortschritten der eigenen Armee neu angelegte Magazine der ersten Linie aus den rückwärtigen zu füllen, insoweit hiezu die Naturallieferungen der Umgebung und der Handeinkauf des Proviant-Stabes oder sonstige besondere Vorsorgen nicht ausreichten. Aus der Abhängigkeit der damaligen Armeen von den Magazinen ergiebt sich sonach von selbst die grosse Wichtigkeit des Proviantfuhrwesens, dessen ganz ungenügende Stärke beispielsweise im Jahre 1738 nicht gestattete, die Operationen früher zu beginnen, als bis die Vegetation selbst zum grössten Theile die Verpflegung des Heeres bestreiten konnte.¹⁾ Das in diesem Türkenkriege verwendete Fuhrwesen war zum Theile ein Pferdefuhrwesen, zum Theile Ochsenfuhrwesen; im April 1740 zählte ersteres 376 Mann (darunter 304 Knechte) und 899 Pferde, letzteres 610 Mann (darunter 456 Knechte) und ungefähr 1300 Ochsen. Dieses Fuhrwerk wurde mit 1. Juni desselben Jahres aufgelöst, nachdem dem Personale von der Hofkammer 6000 fl. an Soldrückständen waren angewiesen worden.²⁾

Das Proviantfuhrwesen war in Verwalterschaften gegliedert, deren jede ungefähr 200 vierspännige Wagen und beiläufig folgenden Personalstand hatte:

1 Verwalter (mit monatlich 57 fl.), 4—6 Fuhrwesens-Officiere (je 23 fl.), 1 Fourier (30 fl.), 1 Geschirrschreiber (20 fl.), 1 Ober-Wagenmeister (30 fl.), 1 Feldscherer-Geselle (20 fl.), 1 Schmied-, 1 Wagner- und 1 Sattlermeister (je 15 fl.), 12 Schmied-, 6 Wagner- und 6 Sattlergesellen (je 12 fl.), 16 Wagenmeister (je 15 fl.), 12 Oberknechte (je 7 fl.) und 300 Knechte (je 5 fl.); auf zwei

¹⁾ Angeli, Der Krieg gegen die Pforte 1736 bis 1739 (Mittheilungen des Kriegs-Archivs, 1881), S. 420..

²⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 1. Juni 1740.

Wagen kamen sonach 3 Knechte. Diese Ziffern sind keineswegs unabänderlich; so war z. B. zur Armee Neippergs 1741 eine Fuhrwesen-Verwalterschaft von 250 Wagen mit 1000 Pferden beantragt¹⁾, wozu natürlich auch ein grösserer Personalstand erforderlich war. Je nach der Stärke der Armee waren bei derselben mehrere Verwalterschaften eingetheilt, wie z. B. 1743 bei der Haupt-Armee am Rhein deren 6 mit einem Sollstande von 2196 Köpfen, die einen Kostenaufwand von monatlich 14.845 fl. verursachten. In diesen und ähnlichen Fällen unterstanden die Verwalterschaften einem Feld-Proviant-Fuhrwesens-Stabe, welcher aus einem Directions-Commissär oder Ober-Verwalter (mit monatlich 132 fl.), einem Proviant-Fuhrwesens-Cassier (75 fl.), 3 Caplänen (je 30 fl.), 1 Ober-Feldscherer (30 fl.), 1 bis 2 Rossärzten (je 20 fl.) und 1 bis 2 Profossen (je 15 fl.) zusammengesetzt war.²⁾ Einzelne dieser Stabspersonen waren auch bei selbstständigen Verwalterschaften eingetheilt. Bei ein bis zwei Verwalterschaften befand sich eine Feldschmiede, welche mit 400 fl. in Anschlag gebracht wurde. Die Wagen zerfielen in schwere und leichte, welche von schweren oder leichten, aber immer von vier Pferden gezogen wurden. Die Wagen waren der Mehrzahl nach gedeckt und sahen übrigens den heutigen Rüstwagen ziemlich ähnlich. Ein schwerer Wagen wurde einschliesslich der Pferde und deren Beschirung im Jahre 1745 mit 400 fl., ein leichter mit 300 fl. bewerthet.

Da es bei der grossen Nachfrage nach Pferden für die Cavallerie, die Artillerie, die Trains der Regimenter und höheren Stäbe, dann der Pontons schwer war, auch noch für das Feld-Proviantfuhrwesen genügend solche Zugthiere und Wagen aufzutreiben, so befand sich dieser wichtige Armeetheil gewöhnlich unter dem Sollstande; es hatten z. B. im October 1744 die fünf Verwalterschaften der Armeen in Böhmen und Bayern gegenüber einem completen Stande von 1998 Mann, 4430 Pferden und 1105 Wagen einen Abgang von über 400 Mann, über 150 Pferden und fast 100 Wagen.³⁾ Dennoch sollte das Fuhrwesen dieselbe Arbeit leisten, als ob es

¹⁾ Ebenda, 15. Februar 1741.

²⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 28. August 1743.

³⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 31. October 1744. Nach den Ausführungen des Oberst-Kriegs-Commissärs Grafen Salaburg vom 22. Mai 1744 (K. A., F. A. Böhmen und am Rhein 1744, V, 35^{1/2}) waren bisher beim Proviant-Fuhrwesen grosse Unterschleife vorgekommen; insbesondere wird der grosse Abgang an Knechten als Folge der, wegen unstatthafter Soldabzüge seitens der Fuhrwesensbeamten, stark um sich greifenden Desertion hingestellt.

vollzählig gewesen wäre; die Folge davon war meist ein sehr herabgekommener Zustand von Pferden und Wagen, deren Ergänzung und Wiederherstellung während der Winter-Quartiere grosse Summen verschlang. Trotz alledem mussten noch die Erbländer zur Beistellung einer oft bedeutenden Anzahl von Vorspannwagen verhalten werden, wie z. B. Mitte 1742 die Stände von Nieder-Oesterreich, Mähren und Böhmen 8000 Fuhrwerke zum Proviant-Transporte von Wien bis Pisek beistellten, wobei die österreichischen Robotbauern von Wien bis Fratting, die mährischen von da bis Neuhaus, die böhmischen von da bis Pisek fuhren.¹⁾ Obwohl damals das Feld-Proviant-Fuhrwesen durch 200 bei den Wiener Fuhrwerkern („Fliegenschützen“) gemiethete Wagen war verstärkt worden, wurde trotzdem besonders das Land Nieder-Oesterreich durch Vorspann derart in Anspruch genommen, dass man schliesslich auch sogar auf die Heranziehung von 1000 sechsspännigen Ochsenwagen aus den westungarischen Comitaten reflectieren musste.²⁾ Damit hatte es nun auch seine guten Wege; von den 1000 Ochsenwagen, welche gemäss der Anfangs Juni geschehenen Ausschreibung schon Ende desselben Monats hätten in Wien sein sollen, waren am 10. Juli erst 310 in Wien wirklich eingelangt; deren Knechte aber verübten so viele Excesse, dass Nieder-Oesterreich dringend um ihre Hintanhaltung bat.³⁾

Im Römischen Reiche und in den Niederlanden war das Proviant-Fuhrwesen meist an Fuhren-Contrahenten vergeben, welche innerhalb der österreichischen Besitzungen am Nieder-Rhein manchmal von Landesvorspann unterstützt wurden.

Bei der Armee in dem ressourcenreichen Italien scheint es in den ersten Kriegsjahren kein eigenes Feld-Proviant-Fuhrwesen gegeben zu haben. Dagegen sind schon im Sommer des Jahres 1742 daselbst 1000 Tragthiere für den Proviant-Transport nachweisbar⁴⁾, welche im Mai 1746 auf 3636 (mit 808 Treibern) vermehrt waren⁵⁾; nach Erforderniss wurden Land-Ochsenwagen zur Aushilfe heran-

¹⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Conferenz-Prot., 3. Juli 1742.

²⁾ Ebenda, Conferenz-Prot., 21. April 1742. (Die Resolution der Königin hiezu lautet: „Ich zweifle nicht daran, dass die hungarische Kanzlei Alles ihres Orts beitragen wird, die Sach in Ordnung zu bringen. Von den hiesigen [nieder-österreichischen] Ständen habe schon ausnehmende Proben. . . .“) Conferenz-Prot., 23. April und 10. Mai 1742.

³⁾ Ebenda, Conferenz-Prot., 6. und 18. Juni, dann 10. Juli 1742.

⁴⁾ Staats-Archiv, Lombard. Collect., Fasc. 63 (Entwurf über den sommerlichen Geldbedarf dd. Mailand 16. Mai 1742).

⁵⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 28. Mai 1746.

gezogen. Im letztgenannten Jahre befand sich daselbst jedoch auch eine ärarische Proviant-Fuhrwesens-Verwalterschaft mit 351 Mann, 877 Pferden, 78 Ochsen und 224 Wagen, unter letzteren 20 schwere, 178 „Ordinari“- und 25 Ochsenwagen.¹⁾

Tschaikisten und Donau-Flottille.

Die österreichische Donau-Flottille oder das „Schiffs-Armament“, dessen Geschichte in das 17. Jahrhundert zurückreicht, hatte sich an den letzten Türkenkriegen nicht ohne Erfolg beteiligt.²⁾ Was an Schiffen und Materiale nach dem Frieden von Belgrad noch übrig war, blieb in Peterwardein; das Personale, welches theilweise bis 1744 beibehalten wurde, gelangte bis ungefähr 30 Köpfe in diesem Jahre zur Reduction.³⁾

Die Kriegsschiffe des Schiffs-Armaments wären vermöge ihrer Dimensionen auf den Schauplätzen des nächsten Krieges nicht verwendbar gewesen; dagegen konnten die kleineren Fahrzeuge der ungarischen National-Miliz zu Fuss leicht bis in die obere Donau vordringen und haben thätigen Antheil genommen an den Kämpfen der Oesterreicher und Bayern bis zum Frieden von Füssen. Die Fahrzeuge dieser National-Miliz waren Kanonenboote, deren jedes mit drei einpfündigen Geschützen und 30 Mann bewehrt war⁴⁾ und hiessen von dem türkischen Worte Tschai (Wasser, Fluss) „Tschaiken“; von diesem Worte stammt auch die gewöhnliche Bezeichnung der ungarischen National-Miliz zu Fuss als der „Tschai-kisten.“⁵⁾ Sie bestanden seit dem Jahre 1593 und waren 1740

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 29. Juni 1746.

²⁾ Vergl. Feldzüge d. Pr. Eugen, I, 258, XVI, 71, XVII, 26, 49, 287, dann Angeli, Der Krieg mit der Pforte 1736 bis 1739 (Mittheilung d. K. A. 1881) an zahlreichen Orten.

Ueber den Zusammenhang der Donau-Flottille mit der bis 1739 bestandenen „Triester Marine“ siehe Re ch b e r g e r, Gesch. d. k. k. Kriegs-Marine (Wien 1882), I, 29 ff.

Die 1742 in den Küstenstädten gebildete Flottille war nicht ärarisch; sie hatte nur kurzen Bestand und nur unbedeutende Leistungen aufzuweisen.

³⁾ K. A., H. K. R. 1742, April, 914 Exp. (Beilage, Pct. 7). Hofk. Arch., Hoffinanz, 27. April 1744.

⁴⁾ G ö m ö r y, Die Invasion Ober-Oesterreichs 1741/42 (Mittheil. d. K. A. 1882), S. 424, 425.

⁵⁾ Ein Rescript Maria Theresia's vom 23. Juni 1745, an Pálffy (K. A., Ung. Gen.-Comdo., 1745, I, 9/11) erwähnt die ungarische National-Miliz zu Fuss „oder sogenannten Tschaikisten“. Ebenso auch H. K. R. 1744. Prot. Reg. fol. 452 (Februar 15.), I, H. K. R. 1742, V, 1, wo sie auch kurz „National-Tschaikisten - Compagnien“ genannt werden und sonst noch öfter. Jede

in Raab, Komorn und Gran stationiert. Ihre damalige Stärke ist nicht gesondert angegeben, doch in den weiter oben mitgetheilten Ziffern über die ungarische National-Miliz zu Pferde mitbegriffen.¹⁾ Der Oberst-Kriegs-Commissär Graf Salaburg veranschlagte 1745 die Tschaikisten als fünf Compagnien, über deren Sollstärke die Angaben auseinandergehen.²⁾ Auch über die Zahl der unterhaltenen Tschaiken fehlen verlässliche Nachrichten; doch scheint es, dass die Raaber, Komorner und Graner National-Miliz-Abtheilungen zu Fuss je vier Fahrzeuge hatten.

Gleichzeitig mit den ungarischen National-Milizen zu Pferde und aus denselben Gründen wurden Ende 1746 auch jene zu Fuss aufgelöst.

Weil die Tschaikisten im Kampfe gegen den westlichen Nachbar erspriessliche Dienste geleistet hatten³⁾, so wurde schon gleich nach Auflösung der Raaber, Komorner und Graner Abtheilungen daran gedacht, derartige zwei Compagnien an der unteren Donau, Theiss und Save zu errichten; die eingeleiteten Verhandlungen blieben aber längere Zeit ohne practisches Ergebniss und wurden später ganz fallen gelassen.⁴⁾

Sanitätswesen.

Die erhöhte Fürsorge von Seiten des Staates für die verwundeten und kranken Soldaten findet ausser in der Aufstellung

derselben bestand aus dem Capitain (Wajda), dem Vice-Wajda, dem Fähnrich, dem Wachtmeister, den Corporalen, dem Tambour und den Gemeinen.

¹⁾ Siehe das Capitel „Reiterei“ (Die National-Milizen zu Pferde).

²⁾ Nach Gjukić, Ein Rückblick auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Donau-Flottille (Wien, 1889), Seite 9 f. sollen die Tschaikisten in drei Compagnien mit einem vorgeschriebenen Stande von je 3 Officieren und 167 Mann eingetheilt gewesen sein. Nach einem hofkriegsräthlichen Acte vom Jahre 1743 befanden sich aber in Komorn allein zwei Tschaikisten-Compagnien mit einem Sollstande von zusammen 146 Mann. (K. A., I., H. K. R. 1743, III, 5). Anlässlich eines Antrages zur Erbauung von 30 neuen Tschaiken, „welche gewöhnlich in Gmunden bearbeitet werden“, wird der „complete“ Stand der Raaber Tschaikisten einschliesslich der Officiere mit 100, der Komorner mit 170 und der Graner mit 84 Mann angegeben. (Hofk. Archiv, Hoffinanz, 7. Februar 1745). Es scheinen also in Raab und Komorn je zwei, in Gran eine Tschaikisten-Compagnie bestanden zu haben. Im Felde wurden sehr häufig Grenzer von der unteren Donau, Theiss und Save zur Bemannung der Tschaiken herangezogen.

³⁾ K. A., H. K. R. 1746, December, 211 Reg. (Maria Theresia an Pálffy); auch F. A., Bayern 1742, VI, 8 (Khevenhüller an die Königin).

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1747, August, 186 und 188 Reg.; Prot. Reg. fol. 121; 1748, Prot. Reg. fol. 1046. Gjukić a. a. O.

von Feld- und Garnisons-Spitälern ihren besten Ausdruck in der Erlassung einer Feld-Spitals-Ordnung, welche in Verbindung mit Instructionen für die Feld-Medici und Stabs-Chirurgen am 1. Mai 1738 vom Hof-Kriegsrathe zunächst für die Armee in Ungarn und Serbien ausgegeben wurde, dann aber auch für die Feldzüge des Erbfolgekrieges in Kraft blieb.¹⁾

Darnach sollten für jede operierende Armee ein Feld-Haupt-Spital und nach Erforderniss mehrere Filial-Spitäler errichtet werden, in welche alle jene Kranken und Verwundeten, die bei den Regimentern aus irgend einer Ursache (Mangel an Unterkunft, an Medicamenten etc.) nicht behandelt werden konnten, dann die mit gefährlichen oder lange dauernden Krankheiten behafteten Soldaten abzugeben waren. Ueber die Abgabe in ein Feld-Spital entschied der Stabs-Medicus (Doctor) oder Stabs-Chirurg auf Grund der Rapportzettel der Regiments-Feldscherer.

Jedes Feld-Spital stand unter dem Commando eines Stabs-officiers (kleinere unter dem eines Hauptmannes), welchem je ein Beamter des Kriegs-Commissariats (zugleich Cassier und Rechnungsführer) und des Feld-Proviant-Stabes mit zwei Gehilfen (der eine zum Victualien-Einkauf, der andere für den Weinorrath und das Bettenmateriale) beigegeben waren. Den ärztlichen Dienst in einem grösseren Spitalen versahen zwei Stabs-Medici und ein Stabs-Chirurg, denen durch Vermittlung des Kriegs-Commissariats auch Barmherzige Brüder beigegeben waren, ebensowohl wegen der Behandlung der Kranken, als wegen der Manipulation mit den Medicamenten. Auch ein Geistlicher war für jedes Spital aufzunehmen.

Von den Regimentern war auf ungefähr 100 Kranke ein „betagter“ Lieutenant oder Fähnrich, ein Führer und ein Feldscherer, auf je 20 Kranke ein „guter, alter, getreuer und nüchterner“ Soldat als Krankenwärter mit einem kupfernen Feldkessel à 9 Mann in das Spital beizustellen. An Köchen wurden zu jedem Haupt-Spital wenigstens drei, zu jedem Filial-Spital zwei, wenn thunlich von den Regimentern, eingetheilt. Von je 5 Krankenwärttern mussten sich zwei als Gehilfen und Lehrlinge der Köche verwenden lassen. Die Spitalswäsche war von den Weibern der kranken Soldaten gegen eine Entlohnung aus der Spitalcasse zu besorgen.

Die kranke Mannschaft musste von den Regimentern bis zum Eintreffen im Spital nebst der Löhnung und Brod noch mit „einem

¹⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz 10. Mai 1742. Ein Original-Druck der Spitals-Ordnung vom Jahre 1738 im K. A., Kanzlei-Archiv, Militär-Systeme, Nr. 181.

Extrabeitrags-Groschen" verpflegt werden; dasselbe oblag dem Spitalgelegenheit der Rücksendung des Mannes zum Regimente, wobei die Löhnung und Brodgebühr dem letzteren, der Extrabeitrags-Groschen in beiden Fällen dem Aerar zur Last fiel. Im Spital selbst erhielt der Mann vom Spitalverlagsgelde die vom Arzte angeordnete Diät, wofür dem Regimente nur die Löhnung und das Brod abgerechnet wurde. Die Commandierten mussten ganz von den Standeskörpern verpflegt werden; die Wärter erhielten täglich 2 Kreuzer als Zubesserung.

Im Spital waren die Kranken ohne alle Rücksicht auf die Regimentszugehörigkeit nur im Hinblick auf die Krankheiten zusammenzulegen, respective abzusondern. Mit Ausnahme der Officiere und der syphilitisch Erkrankten gehörte in und ausserhalb des Spitals dem Soldaten die Medicin unentgeltlich.

Wenn nöthig, waren in Ungarn und Serbien eigens „auf raizische Art anzulegende Häuser" (aus Brettern mit Erde und Lehm gefüttert und mit Rohr gedeckt) zu erbauen; ausdrücklich wurde verboten, Kranke, wie es vordem gebräuchlich gewesen, in Scheunen oder einfache Bretterhütten zu legen. In den deutschen Erblanden, in Italien und den Niederlanden war dieses Auskunftsmittel nicht nöthig; hier gab es geschlossene Ortschaften und Schlösser genug, in welchen die Kranken meist so nahe aneinander untergebracht werden konnten, als es die Behandlung durch das nicht gerade zahlreiche ärztliche Personale erforderte. So befanden sich in den ersten Kriegsjahren ein Haupt-Spital in Weitra (zuerst in der Stadt, dann im dortigen Fürstenberg'schen Schloss), welches Ende 1742 nach Pisek verlegt wurde; theils Haupt-, theils Filial-Spitäler in Olmütz, Iglau, Znaym, Ybbs, Linz (im dortigen königlichen Schlosse), später in Ottensheim und dem gräflich Kufstein'schen Schlosse zu Buchenau, in Passau, Mantua, Pozzolo, Cremona etc.

Bei jeder Armee, wurde eine ihrer Stärke angemessene (eine „Viertel"-, eine „halbe", eine „Dreiviertel"-, eine „ganze") Feld-Apotheke mitgeführt, deren Inhaber nur die wirklich abgegebenen Medicamente dem Aerar anrechnen durfte. Aus der Feld-Apotheke wurde nach specieller Anordnung des Protomedicus oder eines Stabs-Medicus gegen Quittung des Obersten auf künftige Berechnung der „Medicamenten-Kasten" des Regiments-Feldscherers mit jenen Medicamenten gefüllt, welche für die minderen, bei den Truppen selbst zu behandelnden, Krankheitsfälle nothwendig waren.

Die Beistellung der für die Spitäler erforderlichen Einrichtung, der Spitalswäsche und des Bettzeuges, sowie des Geldverlages war

Sache der Hofkammer. Wenn man die zahlreich erhaltenen Lieferungs-Contracte besonders für Spitalswäsche und Betten durchsieht¹⁾, so muss man zugestehen, dass die Finanzbehörde zwar nicht ausreichend, aber doch in weit ausgiebigerer Weise für die Ausstattung der Feld-Spitäler Sorge trug, als das nach der äusserst unregelmässigen und mangelhaften Bezahlung der Officiers- und Mannschaftsgebühren erwartet werden durfte. Die steten Geldnöthen führten freilich auch auf dem Gebiete des Sanitätswesens zu recht sonderbaren Erscheinungen, z. B. dass der Feld-Apotheker Eulenschenk im Jahre 1742 eine Forderung von 54.000 fl. an das Aerar hatte und hierauf erst zwei Jahre später „nach Mass der vorhandenen Mittel“ 20.000 fl. erhalten sollte, während er mit dem Rest auf das Jahr 1745 vertröstet werden musste²⁾; oder dass die Casse des Haupt-Feld-Spitals in Weitra im Jahre 1742 sich von der Stadt 100 fl. musste vorschliessen lassen und die (ungefähr 1200) Kranken und die Functionäre des Spitals weder Geld, noch Credit mehr hatten.³⁾

An Verbandzeug wurde 1743 für die im Felde stehenden Armeen sichergestellt:

	Für die Inf.-Reg.,	Cav.-Reg.,	Feld-Spitäler
einfache Faschen à 5¼ Ellen (je 6 kr.)	3600 St.	1500 St.	8000 St.
doppelte Faschen à 6 Ellen (je 6 kr.)	2000 „	400 „	4000 „
grosse Tücher (je 7½ kr.).	1500 „	400 „	4000 „
mittlere Tücher (je 5 kr.).	3000 „	1000 „	6000 „
kleine Tücher (je 4 kr.).	5000 „	2500 „	10.000 „
„Copey“ (= Copaiwa)	15 Pf.	10 Pf.	50 Pf.

Ausserdem für ein Feld-Spital noch „12 Stück weisse Leinwand [à 5 fl.] zu dem Pflasterstreichen, welche aber in der Mitte durchschnitten sein kann, damit selbe nicht eigen-

¹⁾ Dieselben erliegen im Hofkammer-Archiv, zerstreut unter den Acten „Hofffinanz“, z. B. 7. und 8. April 1741, 10. Mai 1743, 11. December 1744, 18. Juni 1745, 2. Mai und 16. Juni 1747 u. s. f. Am häufigsten wurde die Lieferung dem erprobten Wiener Leinwandhändler Franz Teubler übertragen. Die Preise nach dem damaligen Gelde waren gewöhnlich für: 1 Hemd 45 Kreuzer,

1 Leintuch	auf 2 Personen fl. —.56,	auf 1 Person fl. —.42,
1 Kopfpolster	„ 2 „ „ —.12½,	„ 1 „ „ —.09½,
1 Strohsack	„ 2 „ „ 1.03,	„ 1 „ „ —.48,
1 Decke	„ 2 „ „ 3.22,	„ 1 „ „ 2.32,

Kotzen (Wolldecken) zu 1 fl. 54 kr., 2 fl. 30 kr. und 2 fl. u. s. w.

²⁾ Hofk. Arch., Hofffinanz, 13. März 1742, 28. August 1744.

³⁾ Ebenda, 27. Juni 1742.

nützig verschleppt, sondern zu der Gehörte verwendet werden kann".¹⁾

War nach dem Vorgesagten der Staatsverwaltung hinsichtlich der Militär-Sanitätspflege wenigstens nur insoferne ein Vorwurf zu machen, als die letztere von der leidigen Geldfrage nothwendigerweise sehr ungünstig beeinflusst wurde, so stand die Sache viel trauriger im Hinblick auf den ärztlichen Stand und zwar weniger rücksichtlich seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten, mit denen es ja im Allgemeinen zu jener Zeit noch seine Schwierigkeiten hatte, als in Bezug auf den mangelnden Eifer für den kranken Soldaten und auf die Gewissenhaftigkeit. Nach dem Zeugnisse des Feldmarschalls Seckendorff²⁾ kümmerte sich eigentlich Niemand viel um die Mannschaft und die Leute wurden vernachlässigt, so dass viele, „welche oft die Aufwendung eines halben Guldens hätte retten können“, in Folge dieser Unachtsamkeit dahinstarben.

Derselbe General sagt von den Spitälern in den Garnisonen und Städten: „Sie kommen dem gemeinen Mann so schrecklich vor, dass sie beim Hineingehen schon halb todt sind³⁾, wie denn auch von allen denen, so da hineinkommen, kaum jährlich der halbe Theil wieder gesund herauskommt. Man kann nicht sagen, dass das Aerarium nicht zureichende Kosten darauf verwende; weil aber der Fehler darin besteht, dass sich keine Leute finden, so sich der Kranken recht und eifrig annehmen, die Führer und Krankenwärter, so man von den Regimentern dazu commandiert, es theils nicht verstehen, theils unachtsam und nachlässig sind“, so solle man Alles, was man bisher auf Spitäler ausgab, den Barmherzigen Brüdern zuwenden, wofür sie die Spitäler erhalten und die Kranken pflegen würden; dazu hätten sie auch gute Chirurgen und Apotheker.

Dass Seckendorff nicht Unrecht hatte, beweisen die sehr gravierenden Eingaben des Protomedicus Doctor Brady vom

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 10. Mai 1743. Dieses Quantum erwies sich als ausreichend und wurde, wie es scheint, für alle folgenden Feldzugsjahre, jedenfalls wieder für 1746 von dem bewährten Wiener Kaufmann Teubler geliefert (K. A., I., H. K. R. 1746, III, 7 a, b.)

²⁾ K. A., F. A. Türkenkrieg 1739, XIII, 20 (Project zur Neueinrichtung der kaiserlichen Armee vom 30. October 1739.)

³⁾ Dem gegenüber steht „der Medicorum bisherig alleinige Klage: dass die Regimente die Kranken sehr aufhalten und fast halb todt ehevor in die Spitäler abgesendet haben“. (Verordnung des H. K. R. zur Spitals-Ordnung).

29. Januar 1744¹⁾ und des seit September 1746 zum Feld-Proto-medicus ernannten Leibarztes Doctor Engel aus dem Anfange des letztgenannten Jahres²⁾. Beide stimmten überein in Betreff der geringen Eignung der Regiments- und Compagnie-Feldscherer für ihre berufsmässigen Obliegenheiten und forderten mit Nachdruck, dass dieselben vor ihrer Aufnahme einer Prüfung unterzogen werden sollten. Beide betonten, dass die Regiments-Feldscherer ganz unverhältnissmässig viele Medicamente anfordern und dieselben dadurch auch zu erlangen wissen, dass sie sich deren Nothwendigkeit bald von diesem, bald von jenem Feld-Medicus bestätigen lassen; in Folge dessen sei jede Controlle umso sicherer illusorisch, als die Feld-Medici und Stabs-Chirurgen unter sich uneinig und ohne Subordination seien. Nach Doctor Engel soll es vorgekommen sein, dass Infanterie-Regimenter jährlich 8000 bis 10.000 Gulden und auch mehr an Medicinen aufrechneten. Das war möglich, weil bisher die Regiments-Feldscherer sich über die Verwendung der Medicamente nicht ausweisen mussten. Sie erhielten vom Obersten carta bianca und im Einverständniss mit den bestochenen Medicis und Apothekern wurden nun viele und kostspielige Arzneien auf den Conto des Regiments gesetzt; bezogen aber wurden meist statt der angeforderten theueren die billigeren und am häufigsten gangbaren Medicinen, welche jedoch nicht dem Soldaten zugute kamen, sondern mit denen die Feldscherer vorzüglich während der Winter-Quartiere eine einträgliche Privatpraxis ausübten oder die sie an Civil-Apotheker verkauften. Findige Köpfe sparten auch längere Zeit auf solche unrechtmässige Weise Arzneien im Werthe von Tausenden von Gulden zusammen, um dann den Dienst zu quittieren und sich in irgend einer kleinen Stadt niederzulassen. Auch in den Spitälern fehlte es so sehr an der Controle, dass Medicamente als ausgegeben verrechnet wurden, welche in der Feld-Apotheke gar nicht vorhanden gewesen waren.

Die Kriegs-Commissäre, denen doch der Schutz des Aerars vor Uebervortheilung pflichtgemäss oblag, versahen die Medicamenten-Anforderungen der Feldscherer mit der Anweisung zur Ausfolgung, ungewiss ob aus Unwissenheit oder sträflicher Sorglosigkeit, in welcher die Feldscherer dieselben dadurch zu erhalten

¹⁾ K. A., H. K. R. 1744, Februar, 966 Exp. ; 1745, Prot. Reg. fol. 3146 (28. December an Dr. Engel).

²⁾ Ebenda, 1746, September 248 Exp. und 190 Reg., fol. 2082 (14. September), wozu das Rescript an den Grafen Chotek, d. d. 12. November 1746 (Hofk. Arch., Hoffinanz).

suchten, dass sie das ganze Commissariat sammt Weib und Kind unentgeltlich behandelten und mit Arzneien versahen. Graf Salaburg wies freilich diese Behauptung des Doctors Engel zurück, so lange keine Namen genannt würden, aber er unterliess es, eine energische Untersuchung anzuregen, wozu er wohl die Macht gehabt hätte.

Nach Doctor Brady's Angaben hatte überhaupt das Kriegs-Commissariat seine Befugnisse über das ärztliche Personale sehr missbraucht und sich auch andere grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. So seien oft Spitäler aus mangelnder Fürsorge um den Transport ohne genügende Spitals- und Bettwäsche geblieben, während solche an anderen Orten massenhaft lag und zugrunde gieng. Es versetze die Aerzte eigenmächtig und ohne Rücksicht auf Eignung und Bedarf; dabei walte Bevorzugung für den einen, Missgunst gegen den andern Medicus. Eine Visitierung der Feld-Spitäler oder gar der Feld-Apotheke durch den Protomedicus lasse das Commissariat gar nicht zu, die Verantwortung für Uebelstände werde ihm aber dennoch zugeschoben; es lasse jährlich um viele Tausende von Gulden Medicamente einschaffen, ohne den Rath des Protomedicus einholen zu müssen und ohne zu wissen, ob die Lieferungen qualitäts- und preismässig seien.

Solche Zustände schriehen förmlich nach Abhilfe; doch wurde erst im Jahre 1746 dem Protomedicus der ihm hinsichtlich der Verwendung der Aerzte und Chirurgen, sowie der Anschaffung der Arzneien zweifellos zukommende Einfluss zuerkannt, während dem Commissariate fernerhin nur die öconomische Ueberwachung vorbehalten blieb ¹⁾. Diese Grundsätze behielten dann auch ihre Geltung bei der im folgenden Jahre resolvierten Neueinrichtung von Haupt-Feld-Spitälern in Italien und in den Niederlanden ²⁾.

Die Feldmedici und Stabs-Chirurgen pflegten im Frieden meist nur ein Wartegeld zu erhalten; erstere waren jederzeit leicht zu haben, die Chirurgen jedoch nicht, da sie vorwiegend aus der Fremde herangezogen werden mussten ³⁾.

Eine namentliche Nachweisung vom Jahre 1741 ⁴⁾ führt in den gesammten Ländern Maria Theresia's mit Ausschluss der im Felde stehenden Armee 15 Feld- und Garnisons-Medici und 11 Stabs-Chirurgen mit jährlichen Bezügen zwischen 150 und 1565 Gulden an; es ist kaum anzunehmen, dass diese Liste vollständig ist.

¹⁾ K. A., H. K. R. 1747, April, 414 Exp.; Prot. Reg. fol. 369 bis 372 (18. Febr.).

²⁾ Ebenda, 1747, Februar, 274 bis 276 Reg., April, 215 bis 222 Reg.

³⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12, 15.

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1741, Juni, 769 Exp.

Die Heeres-Ergänzung.

Eintritt und Abgang von Officieren und Mannschaft.

Die Ergänzung des Ober- und Unterofficiers-Corps hing bei den Regimentern, welche einen „wirklichen Obristen“ hatten, gänzlich von diesem ab und zwar bis einschliesslich des Oberstlieutenants. Die Ernennung zum Obersten, sowie zum (Titular-) Oberst-Regiments-Commandanten geschah durch den Monarchen im Wege des Hof-Kriegsrathes. Der wirkliche Oberst konnte dem Titular-Oberst das Ernennungs- und Beförderungsrecht nach seinem Belieben ganz oder mit gewissen Beschränkungen übertragen. Bei den meisten im Laufe der ersten Kriegsjahre neu errichteten Regimentern (sowie auch bei den Frei-Corps) behielt sich Maria Theresia die Ernennung und Beförderung der Oberofficiere eine Zeit hindurch vor; in diesen Fällen musste bei jeder Vacanz ein Terna-Vorschlag durch den im Felde commandierenden General und den Hof-Kriegsrath eingesendet und des Letzteren Mittheilung über die erfolgte Allerhöchste Resolution abgewartet werden. So war es auch bei den Grenzern und allen anderen Truppen, mit Ausnahme des Feld-Artillerie-Haupt-Corpo, dessen Commandant ähnliche Befugnisse, wie ein wirklicher Oberst hatte.¹⁾

Der Abgang der Officiere, der Individuen des kleinen Stabes und der nicht obligaten Prima-Plana-Personen erfolgte entweder durch Tod oder eintretende Dienstunfähigkeit, durch kriegsrechtliche Urtheile oder durch freiwillige Resignation. Die Quittierung der Officiere war an keine andere Bedingung gebunden, als dass sie schriftlich angesucht und die Entscheidung bei der Truppe abgewartet werde, auch dass ein zur Rechnungslegung Verpflichteter nicht vor Ertheilung des Absolutariums vom Regimente sich entferne. Weder die Entscheidung über das Quittierungsgesuch, noch über die Rechnungslegung durfte länger, als unbedingt nothwendig war, hinausgeschoben werden. In Kriegszeiten kam noch die billige Forderung hinzu, dass der Officier, welcher in den Winter-Quartieren die Verpflegung genossen hatte, auch die nächstfolgende Campagne mitzumachen verpflichtet war. Am 13. Mai 1744 fand sich Maria Theresia genöthigt, diesen letzteren, in Folge des Einflusses preussischer „Volontäre“

¹⁾ Doch hatte derselbe auf die Beförderung vom Hauptmann aufwärts durch das ihm zustehende Vorschlagsrecht Einfluss. Vergl. Kostka, *Servationes militares*, 2. Aufl. (Wien, 1738), Art. 1, 28—34.

und geheimer Agenten mehrfach verletzten „althergebrachten Militärgebrauch“ eigens in Erinnerung zu bringen, wobei sie hinsichtlich des Rechtes zur Quittierung sich folgendermassen aussprach: „Wider seinen Willen Jemanden in Unserem Dienst aufzuhalten sind Wir zwar weder gewohnt, noch gesinnt, steht also jedem Oberofficier, der keine Lust weiter zu dienen hat, sich zu retirieren frei, wenn anders selber zu rechter Zeit und auf geziemende Art quittieret“¹⁾).

Unterofficiere, deren Ernennung vom Obersten abhieng, wurden mit „Abschied“ entlassen²⁾.

Die Entlassung der häufig nur auf Kriegsdauer aufgenommenen Personen des kleinen Generalstabes, des Commissariates, Proviant-Amtes, Fuhrwesens, des feldärztlichen Personales, etc. erfolgte nach wiederhergestelltem Frieden entweder mit halber Gage oder mit „Expectanz-Decreten“, oder aber bei erwiesener minderer Verwendbarkeit ohne alle weitere Aussicht auf Gebühr und Wiederanstellung.

Die Mannschafts-Ergänzung geschah in der älteren Zeit durch Werbung der Regimenter; hiezu wurde jedem derselben ein bestimmter, jedoch keineswegs immer derselbe Rayon zugewiesen.³⁾ Auf Grund des, anfänglich vom Obersten, später vom Hof-Kriegsrath ausgefertigten Werbepatentes begab sich ein Officier und mehrere Commandierte des Regiments (darunter meist Schreiber und Tamboure) dahin und luden durch den „öffentlichen Umschlag“ die männliche Bevölkerung zur Annahme des Dienstes ein.⁴⁾ Um

¹⁾ K. A., H. K. R. 1743, Mai, 244 Reg.

²⁾ Nach K o s t k a (Observationes militares, Artikel 57, Punct 3) konnten von den Prima-Planisten, welche hiezu vom „obligaten“ Stand avanciert waren, nur jene frei resignieren, welche seit ihrem Avancement an ihrer Statt und auf ihre Kosten einen andern obligaten Mann gestellt hatten; die das nicht thaten, blieben auch ferner selbst obligat, d. h. zu beständigem Kriegsdienste verpflichtet.

³⁾ Die Eintheilung der Monarchie in Militär-Cantone geschah erst 1771; das auf Grund derselben verfasste Conscriptiions- und Werbebezirks-System stammt gar erst vom Jahre 1781. (Meynert, Gesch. d. k. k. österreichischen Armee, IV, 47.)

⁴⁾ Im Sommer 1742 befanden sich von neun Regimentern in Wien und Umgebung auf Werbung: 1 Major, 6 Hauptleute, 6 Lieutenante, 5 Fähnriche, 6 Feldwebel, 6 Führer, 14 Fouriere, 3 Feldscherer, 26 Corporale, 12 Fourierschützen, 13 Tamboure, 83 Gefreite und 202 Gemeine. (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Beilage zum Conferenz-Prot. vom 11. Juni 1742.) Die Werbung, Bewachung und Escortierung entzog also den Regimentern ziemlich viel vom Dienststande. — Erfahrungsgemäss hatten die Werbetische der Cavallerie mehr

die Regimenter durch die Absendung der Werbe-Commanden nicht allzusehr und allzulange zu schwächen, wurden auch seitens des Hof-Kriegsrathes einzelne Officiere und selbst vertrauenswürdige Mannschaften der Leibgarde, anderseits die in Garnison stehenden Theile von Feld-Regimentern und selbst die Besatzungs-Truppen („Frei-Compagnien“) und National-Miliz-Abtheilungen in ihrem Bereiche mit der Werbung betraut („Particularwerbung“).

Man unterschied die inländische und die Reichswerbung; zu letzterer waren die Kaiser in den reichsunmittelbaren Gebieten vermöge der Reichsverfassung berechtigt; in anderen Theilen des Reiches war die vorhergängige Zustimmung des Landesherrn erforderlich. Die Erlangung derselben gestaltete sich manchmal recht schwierig, besonders wenn sich Concurrenten den Rang abzulaufen suchten. Reichsfürsten hingegen, denen ein kaiserliches Regiment verliehen war, gestatteten die freie Werbung für ihr Regiment in ihrem Lande ohne Schwierigkeiten und stellten dieselbe auch (meistens zufolge der mit ihnen abgeschlossenen Capitulationen) selbst an, natürlich gegen Empfang des stipulierten Werbegeldes.¹⁾ Die Reichswerbung stand gewöhnlich unter der Leitung eines Generals, z. B. um 1740 unter der des General-Feld-Wachtmeisters Freiherrn von Tornacco, später unter den Generalen Hagenbach und Geusau. Die deutschen Regimenter in den Niederlanden warben aber unabhängig von ihnen in den nächstgelegenen Reichskreisen. Alle „deutschen“ Regimenter durften sich nämlich nur aus deutschen Gebieten, sei es nun der Erblande oder des Reiches ergänzen. Vorübergehend nur wurde den in Italien stehenden deutschen Regimentern gestattet, auch Italiener in beschränkter Zahl anzuwerben.²⁾ Ebenso ergänzten sich die „National-Regimenter“ nur aus Angehörigen ihrer Nation, so also z. B. Vasquez- und Marulli-Infanterie aus der italienisch sprechenden Bevölkerung des Litorales und aus Italien, Clerici vorwiegend aus

Zulauf, als jene der Infanterie; desswegen wurde für die Cavallerie der „öffentliche Umschlag“ meistens verboten; dieselbe durfte, um die Ergänzung der Infanterie nicht in Frage zu stellen, gewöhnlich nur „unter der Hand“ werben lassen.

¹⁾ So meldete Prinz Carl am 25. October 1743 (K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, X, 49) an die Königin: „Der Fürst Waldeck hat sich anheischig gemacht, aus seinem Land 300 Mann, jeden nach Dero gnädigster Determinierung per 36 Gulden diensttauglich zu stellen. . . .“

²⁾ 20 per Compagnie. Hofk. Arch., Reichs-A, Conferenz-Protocoll vom 7. Februar 1742.

dem Gebiete des Herzogthums Mailand, die ungarischen Infanterie- und Husaren-Regimenter nur aus Ungarn u. s. w. Angehörige anderer Nationen hiessen die „verbotenen“ Nationen, zu welchen für alle Regimenter auch die Juden und Zigeuner unbedingt gehörten.

Die Werbung im Auslande muss ziemlich ergiebig gewesen sein; wenigstens constatirte Feldmarschall Khevenhüller im Jahre 1740, dass „auch die Unterofficiere und Gemeinen in guter Anzahl Fremde sind“, was durchaus nicht seinen Beifall fand und auch im Jahre 1750 noch führte eine „Nota“ die starke Desertion darauf zurück, dass „mehr Ausländer als Nationalisten (d. i. Inländer) bei den Truppen befindlich“ seien.¹⁾

Von der Regiments- und Auslandswerbung verschieden war die ständische Werbung oder die Recrutierung in den deutschen und böhmischen Erblanden. Dieselbe bestand erst seit dem Jahre 1690²⁾; damals, „als Belgrad selbigesmal in die Feindeshände gekommen und die Armee zugrunde gerichtet war“, wurden von diesen Erblanden zum erstenmale 12.000 Recruten verlangt; im Laufe der Jahre wurde diese Summe erhöht auf 18.000 und 20.000 Mann, 1739 auf 25.000, 1746 sogar auf 30.000 Mann. Doch wurde gewöhnlich höchstens die Hälfte dieser Zahl in natura gestellt, der andere Theil aber „redimiert“, in Geld abgelöst. Die damalige Recrutierung war eine Folge des Geldmangels des Staates, der, weil er den Regimentern das Werbegeld nicht in ausreichendem Masse verabfolgen konnte, den Ländern die Aufbringung einer gewissen Anzahl von Recruten anrepartierte; sie bedeutete also eine erhöhte Belastung der Länder, von welchen nebstdem die Contribution „postuliert“ wurde. Die „Redemption“ eines Mannes wurde nicht immer und überall gleich hoch berechnet. Im Jahre 1739 mussten die böhmischen Stände für jeden Mann 61 Gulden zahlen³⁾, 1744 wurde den mährischen Ständen ein solcher

¹⁾ K. A., Mémoires, IX, 250. — In Kriegszeiten kamen viele Ausländer durch Anwerbung feindlicher Deserteure zu den Regimentern, deren z. B. 1742 in Italien über 700 assentiert und wofür in diesem Jahre einmal 10.000 Gulden, ein andermal bis 15.000 Gulden gewidmet wurden. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 15. September 1742.)

²⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc 165, Deputations-Prot. 5. November 1739. Die vorderösterreichischen Länder hatten bis 1740 nie Recruten in natura gestellt; dies geschah 1741 zum ersten Male. (Hofk. Arch., Ober-Oesterreich, 6. August, 5. November 1740, 21. April 1741.)

³⁾ Ebenda, Hoffinanz, 1. September 1739.

mit 41 Gulden angerechnet.¹⁾ In beiden Fällen wurde von den Ständen betont, dass die wirkliche Gestellung eines Mannes dem Lande an 100 Gulden Kosten verursache. Die Länder zogen es daher vor, die Recruten möglichst zahlreich zu redimieren; aus ganz ähnlichen Gründen jedoch sah die Regierung die Naturalstellung lieber als den Loskauf, denn nicht nur, dass die Länder die Recrutengelder nicht immer zur Zeit, wann sie für die Regimentswerbung am nothwendigsten gewesen wären, pünktlich bezahlten, so war auch diese letztere selbst häufig unverlässlich und musste noch dazu dort, wo auch die Stände selbst warben, auf eine bestimmte Zeit gänzlich eingestellt werden. Zu der oft auftretenden Klage, dass sich Regiments- und ständische Werbung gegenseitig behindern, trat nicht selten noch die Beschwerde einzelner Länder, welche (wie die böhmischen) mit der Naturalstellung der Recruten vermeintlich stärker in Anspruch genommen wurden, als andere, (meist die innerösterreichischen).²⁾ Die ständische Werbung ergab meistens ein minderwerthiges Soldatenmaterial, weil die einzelnen Herrschaften und Gemeinden ihre arbeitskräftigen jungen Männer nicht gerne als Recruten abgaben, sondern lieber ihrerseits Fremde, licht- und arbeitsscheue Gesellen, die auch körperlich gar oft den Anforderungen nicht entsprachen, anzuwerben suchten. Die Folge davon waren einerseits häufige Zurückweisung solchen Materials durch die assentierenden Kriegs-Commissäre und Klagen der Regimenter

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 17. März 1744.

²⁾ Von den Mitte 1741 verlangten 15.000 Recruten hatten zu stellen

Böhmen	6258	Mann, d. i.	41·72	Percent,
Mähren	2086	" " "	13·91	"
Nieder-Oesterreich .	2219	" " "	14·79	"
Ober-Oesterreich . .	1109	" " "	7·30	"
Steyermark	1664	" " "	11·09	"
Kärnthn	971	" " "	6·38	"
Krain	698	" " "	4·62	"

15.000 Mann.

(K. A., I., H. K. R. 1741, VII, 14, ad 14 und VIII, 2.) Vermuthlich entspricht die Anrepartierung an die einzelnen Länder annähernd dem Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl. Diese Percentziffern kamen auch bei späteren Recruten-Postulaten zur Anwendung, z. B. für das Jahr 1744 (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 166, Vortrag der Hofkammer vom 8. October 1743). Auf das österreichische Schlesien entfielen damals 2·7 Percent Recruten. — Die seit 1741 von den österreichischen Vorlanden postulierten 1500 Recruten theilten sich mit 417 Mann auf den Breisgau, mit 758 Mann auf Schwäbisch-Oesterreich und mit 325 Mann auf Vorarlberg. (K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein 1743, XIII, ad 5 b.)

über die „Buben“, die sie anstatt Männern erhielten, anderseits Beschwerden der Länder über übertriebene „Heiklichkeiten“ der Commissäre und Regimenter. Bis ein Land sein Contingent beisammen hatte, was an und für sich schon wegen der schwerfälligen Functionierung des Administrations-Apparates lange genug dauerte, bis dann die Gestellten assentiert waren und nach manchmal wochen-, ja monatelangen Märschen bei ihren Regimentern eintrafen, waren nicht selten schon die Operationen im Gang.

Die Heeresergänzung war also damaliger Zeit nach allen Seiten hin eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsverwaltung und wurde erst einigermassen dadurch erleichtert, dass nach dem Aachener Frieden den Ländern die Recrutenstellung abgenommen und eine „beständige Werbung“ durch die Regimenter eingeführt wurde.¹⁾ Manche Mittel waren versucht worden, das Geschäft zu erleichtern. So hatte Carl VI. 1722 gestattet, eine Anzahl Soldaten jeder Compagnie durch mehrere Monate des Jahres zu beurlauben; die auf solche Weise ersparten Mund-Portionen sollten zur Gründung eines Recrutierungsfonds zusammengelegt werden; wenn aber der Sold selbst, wie gewöhnlich, unregelmässig floss, so konnte ein Augenblick kommen, wo die Soldaten nicht zur Stelle und die Recrutierungs-Casse leer war. Jedenfalls hielt der Gedanke nicht lange vor und wurde auch 1745, als er bei der Errichtung des Tyroler Land- und Feld-Regiments neuerdings auftauchte, bald wieder fallen gelassen.

Selbst die in Oesterreich damals bestehende lebenslängliche Dienstpflicht²⁾ preiszugeben, zeigte man sich im Augenblicke der Noth bereit und gestattete 1741 den in Schlesien und in Vorder-Oesterreich stehenden Regimentern die Anwerbung auf eine bestimmte Anzahl Dienstjahre, d. i. die „Capitulation“, ohne dass dieses Mittel indess besonders verfangen hätte; desshalb wurde auch bald wieder davon abgegangen.³⁾

†

¹⁾ Meynert, Gesch. d. Kriegswesens in Europa, III, 163. Die Einführung einer „ordentlichen Recrutierung und Ergänzung der Miliz“ geschah erst mit Patent vom 4. August 1753.

²⁾ Wurde erst mit kaiserlichem Patent vom Jahre 1802 aufgehoben. Meynert, Gesch. d. k. k. ö. Armee, IV, 119.

³⁾ K. A., H. K. R. 1740, Prot. Reg. fol. 3708 (31. December); 1741, Prot. Exp. fol. 48, 63, 235, 501, 591, 636; Prot. Reg. 3040. — Beim Regimente Damnitz liessen sich 1743 über 100 Mann ihre Capitulation für vier bis sechs Gulden ablösen. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. März, 12. Juni 1743.) — Das Project Neumayer zur Errichtung eines Tyroler National-Regiments vom Jahre 1743 (K. A., F. A. Bayern und Ober-Rhein, 1743, X, ad 85) gibt Kunde,

Die wirksamste Massregel zur leichteren Aufbringung der so zahlreich erforderlichen Recruten war die Erhöhung des Werbegeldes, welches nach Ort und Zeit seit jeher verschieden hoch bemessen ward. So wurde 1744 das Werbegeld für das Infanterie-Regiment Vasquez von 25 auf 36 Gulden, schon 1742 jenes für einen Infanterie-Recruten aus den deutschen Erblanden von 27 auf 30 Gulden, aus Ungarn von 25 ebenfalls auf 30 Gulden erhöht. Das Werbegeld für einen aus dem Reiche geworbenen Infanterie-Recruten betrug gewöhnlich 34 Gulden; 1744 und wieder 1746 wurde es mit 40 Gulden bemessen. Auch in den Erblanden und für Bayern betrug vorübergehend im Jahre 1744 das Werbegeld 34 Gulden. Derselbe Betrag galt 1745 für einen Mann aus dem Reiche, aus Italien und dem österreichischen Litorale, 30 Gulden für einen Mann aus den deutschen Erblanden, 25 Gulden für einen aus Ungarn. Das Werbegeld für die Cavallerie-Regimenter blieb ziemlich gleichmässig für einen Cürassier oder Dragoner 52 $\frac{1}{2}$, für einen Husaren auf 25 Gulden stehen.¹⁾

Vom Werbegelde war zunächst die Bekleidung und theilweise die Ausrüstung des Mannes (einschliesslich des Seitengewehres, jedoch ausschliesslich der Flinte) zu beschaffen, welche für einen Infanterie-Recruten auf ungefähr 18 Gulden zu stehen kam, während der Rest dem Manne ausgefolgt werden sollte.

Die angeworbene Mannschaft musste mit den fast in jeder Werbe-Capitulation stückweise specificierten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf den vereinbarten Orten in Gruppen von 10 bis 50 Köpfen vor den Kriegs-Commissär gebracht werden, welcher, unterstützt von einem ärztlichen Organe über Annahme oder Rückstellung des Mannes entschied, d. h. nach dem schon damals in Oesterreich gangbaren Worte die „Assentierung“ vornahm, mit welcher der tauglich Befundene in die ärarische Verpflegung übergieng. Dem Lebensalter nach durften die Recruten im Jahre 1746 nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre zählen.²⁾

dass „in österreichischen Kriegsdiensten die Capitulation zwar öfters in Proposition gekommen ist, noch niemals aber Ingress und Approbation gefunden hat“. — Unter dem Eindrucke der vom Feinde in dem occupierten Böhmen vorgenommenen Aushebung schlug der Hof-Kriegsrath auch einmal die z w a n g s w e i s e Recrutierung in den bedrohten Erblanden vor, ohne jedoch durchzudringen. (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Deput.-Prot. v. 16. Jan. 1742.)

¹⁾ Nach zahlreichen Acten des Kriegs- und des Hofkammer-Archivs.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 4. Februar und 15. November 1746. (Contracte mit General-Feld-Wachtmeister Baron G e u s a u). — Weitere Details über die

In früheren Zeiten nahm man (nach Khevenhüller) nur Recruten zwischen 24 und 35 Jahren.

Die Uebelstände, welche in grosser Zahl mit dem Systeme der freien Werbung verbunden waren, sind so oft besprochen worden und so allgemein bekannt, dass es genügt, daran erinnert zu haben. Auch gelegentlich der Vorführung der von den Landständen aufgebrauchten Recruten zur „Assentierung“ hatten sich zahlreiche Missbräuche eingeschlichen, welche in der Habsucht der assentierenden Kriegs-Commissäre und Regiments-Feldscherer, sowie der Recruten-Uebernahms-Officiere, aber auch in dem Mangel einer festen Norm über den Vorgang bei der Assentierung ihren Grund hatten. Die böhmischen Stände schätzen den Schaden, den das Land bei Stellung von etwa 8000 Recruten erleide, auf circa 40.000 Gulden. Für die Grösse dieser Auslagen, deren zehnter Theil die Kosten der Assentierung von 8000 Mann hätte decken sollen, traf übrigens auch die beteiligten Herrschafts- und Landesfunctionäre viele Schuld.¹⁾

Die Errichtung von ganz neuen Regimentern oder Theilen von solchen geschah dadurch, dass die Regierung mit einzelnen Ländern oder der Hof-Kriegsrath mit einzelnen Personen die Bedingungen vereinbarte, nach welchen sich sodann die Länder oder die Inhaber verpflichteten, die neue Truppe herzustellen. Das Ergebniss eines solchen Vergleiches liegt bezüglich der im Jahre 1741 aufgestellten sechs neuen ungarischen Regimenter im 63. Gesetz-Artikel der Pressburger Landtagsbeschlüsse vor. Mit Einzelpersonen (gewöhnlich den nachherigen Oberst-Inhabern) wurden die Bedingungen durch ein „Capitulation“ genanntes Vertrags-Document fixirt; demselben wurde anstatt oder neben der Fertigung der Capitulation häufig ein Revers des sich Verpflichtenden gegenübergestellt, wie z. B. gelegentlich der Errichtung des vierten Bataillons von Vasquez-Infanterie oder der Aufstellung des Husaren-Regiments Esterházy im Jahre 1742. Während sonst die Verleihung von Officiersposten gegen materielle Leistungen an den zur Vergebung berechtigten Inhaber wenigstens theoretisch auf das Strengste verpönt wurde, tritt in mehreren Capitulationen vorgedachter Art ganz inconsequent das offene Zugeständniss auf, dass der Inhaber

Recrutierung und die erforderlichen Eigenschaften der Recruten sind zu sehen z. B. in Khevenhüller's Observations-Puncten.

¹⁾ K. A.; F. A. Marsch der k. k. Truppen in die Niederlande 1746, XI, 3 und ad 3, dann I., H. K. R. 1746, XIII, 63.

die Officiers-Chargen an solche Personen zu verleihen befugt sein solle, welche sich ihm zur Beistellung einer bestimmten Anzahl von Recruten, ganz oder theilweise auf ihre Kosten, verpflichteten. Von dem Feldmarschall-Lieutenant Vettes, dessen Infanterie-Regiment bis Mitte 1744 um ein viertes Bataillon verstärkt werden sollte, hat sich dessen „Project, auf was für Art ich mir vorsetze, die Aufrichtung des vierten Bataillons bei dem mir Allergnädigst anvertrauten löblichen Regiment vorzunehmen“ erhalten.¹⁾

Hienach sollten vier von den fünf neu zu ernennenden Hauptleuten je 80, der fünfte, weil er vermögend war, 100 Mann dem Inhaber zum neuen Bataillon stellen; den ersteren gab Vettes aus seiner Tasche zehn Gulden per Kopf als Beihilfe. Die fünf neuen Lieutenants mussten jeder 24, die fünf neuen Fähnriche jeder 16 Mann zum neuen Bataillone beistellen. So waren schon 620 Mann gesichert, welche dem Inhaber nur 3200 Gulden kosteten. Vier der neuen Hauptleute wurden den schon bestehenden Bataillonen entnommen; bei denselben mussten also vier Lieutenants- und in weiterer Folge vier Fähnrichsstellen neu besetzt werden. Jeder dieser neuen Lieutenants und Fähnriche musste für seine Beförderung sechs, beziehungsweise vier Mann zum neuen Bataillon stellen, was weitere 40 Mann betrug. Zehn Spielleute sollten von den schon bestehenden zu den neuen Compagnien eingetheilt werden und bei den ersteren durch Recruten ersetzt werden. Somit fehlten auf den completen Stand des Bataillons (700 Mann) nur noch per Compagnie 1 Feldwebel, 1 Führer und 1 Fourier. Da auch diese von den alten Bataillonen genommen werden konnten und es allgemein Brauch war, dass ein obligater Mann bei Beförderung in eine der nicht obligaten Prima-Plana-Chargen einen obligaten Ersatzmann stellen musste, so kostete die Errichtung des neuen Bataillons nach dem vorstehenden Plane nicht mehr als 3200 Gulden und das Werbegeld für zehn Recruten.

Dieses Project wurde vom Hof-Kriegsrathe am 18. März 1744 gutgeheissen mit der Bedingung, dass die Officiere ihre Recruten-Contingente in natura und nicht in Geld stellen. Gleichzeitig wurde dem in gleicher Lage wie Vettes befindlichen Grafen Leopold Pálffy aufgetragen, auch bei seinem Regimente bezüglich des neu zu errichtenden vierten Bataillons nach demselben Plane vorzugehen.²⁾

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 15. September 1745. (Beilage zur Zuschrift des Hof-Kriegsrathes vom 18. Juni 1745, wonach das neue Bataillon Vettes sich bereits auf dem Marsche nach Böhmen befand.)

²⁾ K. A., H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 814.

Diese Eigenthümlichkeit tritt nicht etwa nur in den ebenberührten Fällen, sondern auch sonst öfter zu Tage und entspricht ganz der damaligen Anschauung. Als Beweis dafür sei nur noch erwähnt, dass dem Marchese Clerici im Jahre 1744 capitulationsmässig gewisse Vortheile in der Bezahlung der Officiere zuerkannt wurden, „weil er, Marchese Clerici, zweifelsfrei ihnen ein gewisses Quantum an Leuten zu stellen auftragen oder gegen eine sonstige Convenienz mit ihnen pactieren wird“.¹⁾

Ein Gesamtbild, wie sich vermittelt der verschiedenen Arten der Aufbringung von Mannschaft die Ergänzung der österreichischen Regimenter vollzog, ist durch folgende Ziffern gegeben:

Für das Jahr 1744 waren 52.391 Recruten für die Infanterie, 7285 für die deutschen und 1358 für die ungarischen Reiter-Regimenter, endlich 200 für die Feld-Artillerie als erforderlich veranschlagt worden.²⁾ Letztere sollten in Böhmen, die Recruten für die Husaren in Ungarn, jene für die Cürassiere und Dragoner „in verschiedenen Ländern“ (In- und Ausland) aufgebracht werden; die Infanterie-Recruten hingegen:

1. Durch die Naturalstellung (Recrutierung der Landstände): der deutsch-böhmischen Erblände (inclusive Vorlande) 18.349 Mann, aus Ungarn und Siebenbürgen als Rückstände aus dem Jahre 1742 (neue Regimenter)	2.140	„
von deutschen Fürsten (Baden-Baden, Bayreuth, Waldeck, Reuss) versprochen	657	„
2. Durch Regimentswerbung;		
a) im Inlande: i. d. Niederlanden f. deutsche Regimenter	3.855	„
in den Niederlanden für National-Regimenter . .	4.933	„
im Litorale und in Italien	1.882	„
in den deutsch-böhmischen Erblanden	1.807	„
in Ungarn für deutsche Regimenter	381	„
in Ungarn für ungarische Regimenter	5.334	„
in Siebenbürgen für deutsche Regimenter . . .	1.010	„
in Siebenbürgen für ungarische Regimenter . .	831	„
in Croatien, Slavonien und im Banat	1.002	„

¹⁾ K. A.; F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, I, 5. (Capitulation vom 23. Januar 1744.)

²⁾ K. A., I. H. K. R. 1744, VII, 1 und 2. Das Recruten-Quantum für die „completen“ Stände der Regimenter betrug also 61.284 Mann, wozu noch der Bedarf für die damals in Ungarn zu errichtenden „Auctions-Compagnien“ der Husaren-Regimenter kam (siehe oben „Reiterei“).

b) im Auslande: im Römischen Reiche	2.000 Mann,
in Bayern und der Ober-Pfalz	6.000 „
3. Durch „Particular-Werbung“ (d. i. durch besonders beauftragte Personen und Garnison-Truppen):	
a) im Inlande	684 „
b) in Bayern und im Römischen Reiche	1.526 „
<hr/>	
Zusammen	52.391 Mann.

Da die Dienstverpflichtung des „gemeinen Mannes“ (d. i. der Mannschaft vom Corporal abwärts) lebenslänglich dauerte, so konnte es ausser dem Ableben und der schon besprochenen Desertion keine andere Abgangsart geben, als Invalidität oder Kriegsgefangenschaft.

Für die Invaliden waren durch die Fürsorge des Kaiserhauses und zahlreicher Privater seit dem Ende des 17. Jahrhunderts manche und recht bedeutende Stiftungen gemacht worden¹⁾, zu einem eigentlichen Invalidenhaus war es aber nur in Pesth gekommen, während in Wien 1730 als Nebengebäude des Gross-Armenhauses (Alserstrasse) ein Invaliden-Spital entstanden war. In das erstere waren die aus den ungarischen, italienischen und sonstigen fremden Ländern stammenden Invaliden abzugeben; die aus den deutsch-österreichischen Ländern fanden, soweit der Raum und die Mittel reichten, im Wiener Armenhause Aufnahme oder fielen ihren Heimathsländern zur Last, von welchen sie täglich eine Sustentation von 4 Kreuzern zu beziehen hatten. Letzteres Verhältniss galt in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresia's auch für die böhmischen Länder, weil die von Carl VI. schon im Jahre 1728 angeordnete Erbauung eines Soldaten-Spitals in Böhmen noch nicht in Angriff genommen war. Für die Niederlande bestand eine Invaliden-Frei-Compagnie in Limburg.²⁾

Wer als Invalide anzusehen und daher in eine der vorgedachten Invaliden-Anstalten oder aber in seine Heimath zu instradieren war, entschied nach Anhörung ärztlichen Gutachtens ein Beamter des Kriegs-Commissariats. Demselben wurde jedoch 1743 auf die Klage der Regimenter, dass ihnen zu viele noch diensttaugliche oder

¹⁾ Benkovich, *Gesch. des Wiener k. k. Militär-Invalidenhauses* („Organ der milit.-wissenschaftl. Vereine“, 1886). Meynert, *Gesch. d. k. k. österr. Armee*, III, 182, IV, 98; *Gesch. d. Kriegswesens etc.* III, 161. *Das Heerwesen der Ungarn*, 225. Arneth, *Maria Theresia*, IV, 98 f.

²⁾ Dieselbe kostete Anfangs 1746 monatlich 1941 fl. 37 kr. und bezog auf 30 Tage 10.367 Brod-Portionen. (K. A., I., H. K. R. 1746, XIII, 67 e).

höchstens halbinvalide Leute als invalid in Abgang kämen, das Einvernehmen mit den Truppen zur Pflicht gemacht.¹⁾ In demselben Jahre wurde auch angeordnet, dass alle Invaliden, welche sich über ihren künftigen Lebensunterhalt nicht hinlänglich legitimieren konnten, fernerhin jedesmal in das Pesther Invalidenhaus abzusenden seien.²⁾ Hierzu gaben ausser dem Umstande, dass dasselbe verhältnissmässig reich dotiert war, jedenfalls die Klagen der anderen, insbesondere der böhmischen Länder Anlass, welche einerseits geltend machten, dass aus ihnen am meisten Recruten in natura gezogen würden und ihnen in Folge dessen auch percentuell mehr Invaliden zur Last fielen³⁾, anderseits aber mit Recht es unbillig fanden, dass trotz alledem der seit nahezu zwei Jahrzehnten eingeführte Abzug von einem Kreuzer von jeder Mund-Portion nur dem Pesther Invalidenhaus zugute kam.

In demselben befanden sich im Jahre 1743 sieben Invaliden-Compagnien à 196 Mann (mit einem den Füsilier-Compagnien ähnlichen Chargenstande); eine achte Compagnie war damals zu errichten eben beabsichtigt.⁴⁾ Die Officiere, deren Aufnahme und Eintheilung in die Compagnien von der zur Ueberwachung des Invalidenwesens eingesetzten Invaliden-Hof-Commission in Wien abhieng, genossen nebst der Unterkunft, Brod und Service nur noch einen bescheidenen Gehalt (der Hauptmann jährlich 200 fl., der Lieutenant 150 fl., der Fähnrich 100 fl.)⁵⁾, die Mannschaft Wohnung,

¹⁾ K. A., H. K. R. 1743, Prot. Reg. fol. 1670 (7. August).

²⁾ Ebenda. fol. 1648 (8. August).

³⁾ Der böhmische Obrist-Kanzler bezeichnete im Jahre 1739 deren Zahl „gering gerechnet“ mit 16.000 Köpfen. (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 166, Deputat.-Prot., 1. September 1739.) Feldmarschall Khevenhüller meinte 1740, man solle die Invaliden nicht „müssig und zur allgemeinen Last und Beschwerde des Landmannes“ liegen lassen. (K. A., Mémoires, VIII, ad 10.)

⁴⁾ Instructions-Extract für den Invalidenhaus-Commandanten in Pesth vom Jahre 1743 im K. A., Kanzlei-Archiv, IV, 14.

⁵⁾ Auch ausserhalb des Invalidenhauses wurden an besonders verdiente oder durch Verwundungen im Kriege undienstbar gewordene Officiere Pensionen ausbezahlt, worüber jedoch von Fall zu Fall die Entscheidung des Monarchen eingeholt wurde.

Für Officierswitwen war schon unter Carl VI. ein Betrag von jährlich 45.000 fl. ausgeworfen, von welchem im Anfange des Jahres 1740 durch Todesfälle 4350 fl. frei wurden. Der Kaiser verlieh dieselben und noch 1000 fl. darüber an 3 Wittwen von Generalen, 5 Wittwen von Stabs-Officieren, 10 Wittwen von Hauptleuten, 3 Wittwen von Lieutenanten und 5 Waisen eines Ober-Kriegs-Commissärs im Mindestbetrage von 100 fl. und im Höchstbetrage von 500 fl. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 15. Mai 1740.) Unter Maria Theresia

Brod, Service, Montur und eine tägliche Löhnung (der Feldwebel 9 kr., der Führer und Corporal 6 kr., der Tambour und Gefreite 4½ kr., der Gemeine 3 kr.) Die bei den Regimentern schon Verheiratheten wurden mit Weib und Kind aufgenommen, Knaben aber nur bis zum 15., Mädchen bis zum 13. Lebensjahre erhalten. Nach dem Tode des Mannes musste das Weib mit den Kindern das Haus verlassen. Die Kranken wurden von Barmherzigen Brüdern behandelt; die Medicin gebührte unentgeltlich aus der Hausapotheke; für den täglichen Gottesdienst bestand eine Hauscapelle.

Die Invaliden durften sich zwar durch Ausübung etwaiger Handwerksfertigkeiten oder durch Bethheiligung an der Bauarbeit des Hauses einen Nebenverdienst schaffen, blieben aber übrigens Soldaten und unterstanden den Kriegsartikeln und dem Disciplinar-Strafrechte des Commandanten, welcher jedoch nicht das jus gladii besass und hinsichtlich der Disciplinarstrafen eine mildere Praxis, als bei den Regimentern zu beobachten hatte.

Alle Invaliden inner- und ausserhalb des Pesther Hauses waren verpflichtet, sich im Falle der Noth zu Besatzungsdiensten gebrauchen zu lassen; in solcher Verwendung findet man sie während des letzten Türkenkrieges und auch z. B. 1740 und 1741 standen Invaliden in Glatz, Glogau, Brieg, Prag, Eger, im Salzkammergute in grösserer Anzahl.

Beim Ausbruche des zweiten schlesischen Krieges wurden aus dem Wiener Armenhause 90 Invaliden unter einem Hauptmann und einem Lieutenant nach Ungarisch-Hradisch geschickt (an Stelle der aufgelösten Frei-Compagnie), von wo sie erst nach dem 30. Juni 1746 zurückkehrten.¹⁾ In Erlau stand vor und nach 1740 als Besatzung eine von Pesth dependierende Invaliden-Compagnie unter einem Oberstwachmeister und drei Oberofficieren, welche einen jährlichen Aufwand von 11.763 fl. 40 kr. verursachte.²⁾ Auch in Gran waren Invaliden stationiert.

Die Kriegsgefangenen³⁾ bedeuten zwar einen Verlust an kriegerischer Kraft des Gegners, wurden aber auch zugleich auf beiden Seiten als Last empfunden. Denn das Völkerrecht hatte schon längst den Punct überschritten, wo der gefangene Mann als

wurde es ebenso gehalten. Arneth (Maria Theresia, IV. 66) ist sonach mit der Behauptung, dass die 45.000 fl. für Wittwenpensionen unter Maria Theresia zum erstenmal auftreten, im Irrthum.

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 19. August 1744 und 3. Juli 1746.

²⁾ K. A., Mémoires, VIII, 12.

³⁾ Vergl. K o s t k a, Observationes militares (53. Artikel).

Beutestück galt und schon seit geraumer Zeit pflegten sich auch die gegnerischen Parteien immer darüber abzufinden, einerseits, wie die beiderseitigen Gefangenen während ihrer Internierung zu verpflegen seien, andererseits, dass sie nicht gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten im feindlichen Heere gezwungen werden dürften. Mit letzterer Bedingung hat es namentlich König Friedrich II. von Preussen, wie das Schicksal der 1744 in Prag gefangenen Oesterreicher beweist, nicht sehr genau genommen, obwohl sie ausdrücklich in dem zwischen seinen und Maria Theresia's Bevollmächtigten am 9. Juli 1741 zu Grottkau auf sechs Jahre abgeschlossenen Cartell¹⁾ enthalten war. Aehnliche Verträge wurden zwischen Oesterreich und Frankreich in den Jahren 1742, 1743 und 1745 geschlossen²⁾; auch mit Bayern und Spanien müssen solche Cartelle vereinbart worden sein. Sie sind alle einander sehr ähnlich; in jedem derselben findet sich die Bestimmung, dass in gewissen Terminen die beiderseitigen Gefangenen Kopf für Kopf und zwar mit Rücksicht auf Gleichheit oder Gleichwerthigkeit der Chargen ausgetauscht und dass, wenn hiebei auf der einen Seite sich ein Ueberschuss in den einzelnen Chargen oder in der Gesamtzahl ergab, jede Charge mit einem gewissen Geldbetrage ausgelöst, „ranzioniert“ oder jede höhere Charge mit einer bestimmten Anzahl von Gemeinen ausgeglichen werden müsse; die Cartelle mit Frankreich gestatteten auch die Auswechslung einer höheren Charge durch mehrere geringere derart, dass die Ranzionierungssumme des höheren Grades durch jene mehrerer niederen gedeckt wurde. Bei der Auswechslung musste die Ueberzahl der Gefangenen auf der einen Seite durch Geld auf der anderen Seite ausgeglichen werden. Feldgeistliche, ärztliches Personale jeder Art, Feld-Postbeamte, Feld-Apotheker, Soldatenweiber und deren Kinder wurden gegenseitig mittelst Passes kostenlos zurückgestellt. Aus den zahlreichen Tarifansätzen werden hier nur einige beispielsweise mitgetheilt. Es wurden gerechnet:

	Im Verträge mit	
	Preussen	Frankreich
ein Feldmarschall	für 3000 Mann od. 15.000 fl.,	für 15.000 fl.
„ Feldzeugmeister	„ 2000 „ „	10.000 „ „ 6.000 „
„ General der Cavallerie „	2000 „ „	10.000 „ „ 10.000 „
„ Feldmarschall-Lieutnt. .	„ 1000 „ „	5.000 „ „ 5.000 „

¹⁾ K. A.; F. A. Schlesien 1741, XIII, 6140; Mémoires, XXIV, 8.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 22. April 1742. K. A., Kanzlei-Archiv, Militär-Systeme, Nr. 205; I., H. K. R. 1745, V, 1.

		Im Vertrage mit	
		Preussen	Frankreich
ein General-Feldwacht-			
meister	für 300 Mann od.	1.500 fl.,	für 1.500 fl.
„ Oberst der Cavallerie u.			
Artillerie	130 „ „	650 „ „	700 „
„ Oberst der Infanterie . „	130 „ „	650 „ „	600 „
„ Rittmeister	16 „ „	80 „ „	100 „
„ Hauptmann der Inf. u.			
Artillerie	16 „ „	80 „ „	70 „
„ Lieutenant der Inf. . . „	6 „ „	30 „ „	24 „
„ Lieutenant der Cav. . . „	6 „ „	30 „ „	40 „
„ gemeiner Reiter	1 „ „	5 „ „	7 „
„ Gemeiner der Infanterie „	1 „ „	5 „ „	4 „

Trotz der ziemlich eingehenden Bestimmungen der Cartelle kam es vor, dass dem österreichischen Aerar der Rückersatz einzelner nicht vorhergesehener Auslagen (für Holz, Licht, Stroh, Monturen, Reinigung der Bettensorten u. dgl.) beim Gefangenen-Austausch verweigert wurde, wesshalb sich die Hofkammer 1743 sogar zur Drohung veranlasst sah, dass sie die Leistungen für die gegnerischen Gefangenen einstellen werde und für die unvermeidlich härtere Lage derselben die Verantwortung dennoch ablehnen müsse.¹⁾

Um die kriegsgefangene Mannschaft zu veranlassen, sich aus der feindlichen Gefangenschaft selbst loszumachen, war es seit dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges „Observanz“ geworden, dass die Regimenter vom Aerar für jeden rückgekehrten Cürassier 30 fl., für jeden Dragoner 25 fl., für jeden Husaren 20 fl. und für jeden Unterofficier oder Gemeinen zu Fuss 10 fl. aus der Kriegscasse ausbezahlt erhielten, wovon mindestens ein Drittel dem Manne unmittelbar zugute kommen musste.²⁾

Pferdewesen.

Aehnlich wie die Mannschafts-Ergänzung geschah auch die Pferde-Ergänzung theilweise durch die Regimenter selbst, theilweise durch die contractliche Fürsorge der Hofkammer, theilweise durch Naturalstellung der Länder, endlich auch theilweise durch die als

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. October 1743. Am 2. Januar 1744 wurde die Bancalität angewiesen, die fraglichen Auslagen wieder zu liquidieren. (Hofk. Arch., Ungarn, 2. Januar 1744.)

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 29. October 1744.

Staatseigenthum geltenden, aber trotzdem öfter um Geld abgelösten Beutepferde.

Während in früheren Zeiten gewöhnlich die Regimenter ihren Pferdestand gegen Empfang eines Durchschnittsbetrages für jedes Pferd durch Selbstankauf aufbrachten, lehnten denselben 1741 sowohl die Cavallerie, als auch die Feld-Artillerie ab und verlangten ausdrücklich den Ankauf durch die Hofkammer¹⁾; kein Theil nahm gerne die Mühe und Verantwortung des schwierigen und damals dringenden Geschäftes auf sich. Den Regimentern war es übrigens, was bei der gewöhnlich im Rückstande befindlichen Soldzahlung nicht Wunder nehmen kann, wiederholt geschehen, dass sie für Ergänzungszwecke gewidmete Gelder zum Unterhalt verwenden mussten. Um sicher zu gehen, dass die Reiterei wirklich mit den nöthigen Pferden versehen werde, wurde nun an der contractlichen Beistellung der Pferde durch die Hofkammer festgehalten und Maria Theresia resolvierte einmal, nur einigen Regiments-Inhabern, „wo man sicher der Verwendung halber ist“, das Geld zum Selbstankaufe ausfolgen zu lassen.²⁾

Die Pferde durften gewöhnlich nicht jünger als vier, für die Artillerie und das Fuhrwesen nicht jünger als fünf und nicht älter als sieben, respective acht Jahre sein. Die Cürassier-Remonten mussten 16 Faust, die für die Dragoner 15 Faust hoch sein. Husaren-Pferde sollten annähernd denen der Dragoner gleichkommen. Die Zugpferde für die Artillerie und das Fuhrwesen wurden meist „dragonermässig“, zum Theile auch „cürassiermässig“ gefordert. Hengste und trüchtige Stuten waren von der Assentierung, welche durch einen Kriegs-Commissär in Gegenwart eines Reiter-Officers vorzunehmen war, ausgeschlossen; ebenso Weisschimmel und Thiere mit gestutzten Ohren oder Schweifen. Bei den Husaren-Pferden wurden gewöhnlich alle Farben zugelassen.

Die zum grössten Theile jüdischen Pferdehändler mussten die zu liefern übernommenen Pferde, welche sie ausser dem Inlande auch aus der Moldau, aus Polen, aus verschiedenen deutschen Staaten, für die Cürassiere häufig sogar aus Dänemark bezogen, gezäumt und gesattelt und wenigstens vorne beschlagen zur Assentierung bringen. Die Preise waren je nach Umständen sehr verschieden; sie schwankten für ein Cürassier-Pferd zwischen 81 und 87 Gulden, für ein Dragoner-Pferd zwischen 65 und 74 Gulden,

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 22. Juli 1741.

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, November, 495 Exp.

für ein Husaren-Pferd zwischen 40 und 45 Gulden, für ein Fuhrwesens-Pferd zwischen 57 und 65 Gulden, für ein Artillerie-Pferd zwischen 69 und 80 Gulden ¹⁾).

Den deutschen Erblanden, denen jährlich nebst der Contribution und den Recruten meist auch die Lieferung einer Anzahl Pferde, theils in natura zu stellen, theils in Geld zu „redimieren“, abverlangt („postuliert“) wurde, ward im letzteren Falle gewöhnlich ein Cürassier-Pferd mit 90 Gulden, ein Dragoner-Pferd mit 75 Gulden und ein Husaren-Pferd mit 45 Gulden angerechnet ²⁾. Doch findet sich einmal für ein Cürassier-Pferd auch der Betrag von nur 77½ Gulden und für ein Dragoner-Pferd der von 62 Gulden 40 Kreuzer ³⁾. Andererseits bewilligten die Erblande 1745 zweimal die Zahlung von 100 Gulden für ein zu redimierendes Cürassier- und von 85 Gulden für ein Dragoner-Pferd ⁴⁾.

An Beutepferden wurden im Mai 1742 dem Husaren-Regimente Beleznay 250 Stück (von Friedrich Dessau-Cürassieren) à 30 Gulden abgelöst und zur Bespannung der Feld-Artillerie, der Pontons und des Proviant-Fuhrwesens verwendet ⁵⁾. Aus der Niedrigkeit des Preises geht hervor, dass die Ablösung mehr den Charakter einer Belohnung und Aufmunterung hatte ⁶⁾.

Sowohl vor, als nach dem Erbfolgekriege war es gebräuchlich, dass in Friedenszeiten die Reiter-Regimenter einen geringeren Pferde-, als Mannschafts-Stand besaßen; der Unterschied betrug manchmal sogar die Hälfte, war aber stets am geringsten bei den Cürassieren, deren Pferde am schwersten zu beschaffen waren.

Mobilisierung.

Einen im Frieden schon im Vorhinein ausgearbeiteten Mobilisierungsplan gab es zu Maria Theresia's Zeiten noch nicht. Ein solcher reifte gewöhnlich erst mit dem eigenen Entschlusse zu einem Kriege oder auf Grund von Meldungen der diplomatischen

¹⁾ Das Hofk. Arch., bewahrt sehr viele Contracte der Zeit auf (unter „Hoffinanz“; z. B. sub 19. Januar, 31. Juli 1741, 29. März 1742, 27. August 1743, 6. Januar, 12. und 17. März, 30. December 1744, 27. Januar, 11. Februar, 5. Mai, 12. und 22. November 1745, 16. December 1746, u. s. w.).

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 29. December 1743. K. A., Cab. A. 1745, X, 6.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 22. October 1744.

⁴⁾ Ebenda, 10. Januar und 27. November 1745.

⁵⁾ Ebenda, 25. Mai 1742.

⁶⁾ Bei einem ähnlichen Anlasse im Jahre 1744 betonte Maria Theresia dies ausdrücklich. (K. A.; F. A. Böhmen und am Rhein 1744, X, 40.)

Vertreter im Auslande von einem drohenden feindlichen Ueberfalle. Der wirkliche Beginn der Mobilisierung hieng aber im letzteren Falle auch noch davon ab, ob man den Warnungen der Diplomaten Bedeutung beimass oder nicht. Gerade in dieser Beziehung sind beim Regierungsantritte Maria Theresia's folgenschwere Irrthümer zu verzeichnen.

Die Mobilisierung der österreichischen Armee hatte damals besondere Hemmnisse zu überwinden. Denn auf der einen Seite war sie an Mannschaft, Pferden, Montur und Rüstung in Folge eines unglücklichen Krieges sehr herabgekommen und befand sich in Folge der halb beschlossenen und theilweise begonnenen Reductionen des Jahres 1740 in sehr schwankenden Verhältnissen, welche durch den Tod des Kaisers und den bald erfolgenden feindlichen Angriff noch unsicherer wurden, weil es gänzlich an einer energischen Leitung fehlte. Anderseits stand die Armee über weite Länderstrecken vertheilt, mit der Hauptmasse in Ungarn. Was dies bedeutete, geht, ganz abgesehen von den Wegverhältnissen in Schlesien und im nordwest-ungarischen Gebirgslande, daraus hervor, dass die Entfernung von Ofen bis Gross-Glogau, nur flüchtig gemessen, 75 Meilen, von Berlin aus ebendahin nur wenig über 25 Meilen beträgt ¹⁾.

Nun war aber die Abrüstung nach dem Türkenkriege grösstentheils vollzogen, d. i. die Trainfuhrwerke der Truppen und deren Zugthiere verkauft ²⁾, die nur im Felde erforderlichen Chargen des kleinen Stabes und der kleinen Prima-Plana entlassen, das Proviand-Fuhrwesen und die Rosspartei der Artillerie abgeschafft, das Personale der Feld-Artillerie, des Proviand-Stabes, der Bäcker-Abtheilungen, des Schiffbrückenstandes, der Feld-Spitäler etc. und das zugehörige Kriegsmateriale verringert oder auch gänzlich ausser Stand gebracht worden und alles das musste jetzt neu angeworben, neu aufgestellt, neu angeschafft werden. Dazu gebrach es aber aller Orten an Geld, mit welchem die Regimenter und Branchen nur nach und nach in kleineren Raten, oft auch die Regimenter nicht einmal ganz, sondern nur bataillons- und sogar compagnie-

¹⁾ Vergl. D u n c k e r, Die Invasion Schlesiens a. a. O., S. 64.

²⁾ „ . . . allermassen diesen (Regimentern) das Fuhrwesen nach geendigtem Krieg zum Verkaufe überlassen und das darauf abgereichte Geldquantum von alten Rückständen abzuschreiben gepflogen wird“. (Hofk. Arch., Hoffinanz, 28. Juli 1741). Die Regimenter in Ungarn und dessen Nebenländern durften den Train bis Ende April 1740 beibehalten. (K. A., H. K. R. 1739, Prot. Reg. fol. 2026 October 28.)

weise versehen wurden¹⁾. Zu all' dem kamen noch die Schwierigkeiten, welche den gebräuchlichen Formen der Mannschafts- und Pferde-Ergänzung und dem ganz decentralisierten Verwaltungs-Organismus des Staates anhafteten und welche überdies aus den mangelhaften Zuständen der militärischen Centralbehörden sich ableiteten. So wird es denn begreiflich, dass Feldzeugmeister Graf Neipperg noch Anfangs März 1741, also dritthalb Monate nach dem preussischen Einfälle die beweglichsten Vorstellungen über den Zustand seiner Armee machen konnte. Da waren der Regimenter zu wenig, diese selbst aber weit unter dem Stande, nicht mit der Felddausrüstung versehen, der Proviand-Stab und das Proviand-Fuhrwesen erst in der Errichtung, in den Proviand-Magazinen noch viel zu wenig Vorrath, die Feld-Artillerie erst im langsamen Anmarsche aus Böhmen auf dem Wege über Mähren nach Schlesien, die Pontons aus Peterwardein noch weit unten in Ungarn, die in schlechtem Bauzustande befindlichen Festungen weder mit Besatzung, noch mit Artilleristen hinreichend versehen u. s. w.²⁾ Fürwahr ein so trostloses Bild, dass auch eine starke Männerseele hätte verzweifeln können. Aber Maria Theresia verlor den Muth nicht; das Gottvertrauen und der Glaube an ihr gutes Recht hielten sie aufrecht und sie, die junge, unerfahrene Frau, wusste die schlummernden Kräfte ihrer Länder zu wecken und in bewunderungswürdiger Weise nach und nach zur erfolgreichen Vertheidigung in Bewegung zu setzen.

Die Verwaltung des Heeres.

Geldbeschaffung und Cassawesen.

Die Geldbeschaffung für alle Bedürfnisse des Heeres war Sache der Hofkammer; sie wies alle erforderlichen Summen nach den Berechnungen des ihr in diesen Fragen untergebenen Kriegs-Commissariates bei dem Militär-Zahlamte in Wien oder bei den Provinzial-Cassen an; nur bei den Armeen im Felde besaßen die Beamten des Kriegs-Commissariates ein beschränktes Anweisungsrecht; dieses Verhältniss änderte sich erst, als das General-Kriegs-Commissariat zu einer selbstständigen Hofstelle erhoben wurde (1747).

Die vorzüglichsten Geldquellen waren die von der Regierung alljährlich an die einzelnen Ländern postulierten und von den

¹⁾ Das 'Alles im Einzelnen zu belegen, würde zu weit führen.

²⁾ K. A.; F. A. Schlesien, 1741, III, 9.

letzteren meistens nahezu in der geforderten Höhe bewilligten Contributionen. Diese betragen beiläufig in Gulden ¹⁾:

von den Ländern	im Jahre 1740	im Jahre 1744
Böhmen	3,000.000	2,720.000
Mähren	1,000.000	900.000
Schlesien	2,000.000	180.000
Nieder-Oesterreich	900.000	900.000
Ober-Oesterreich	400.000	400.000
Steyermark	300.000	400.000
Kärnthen	120.000	200.000
Krain	60.000	100.000
Görz	4.600	7.800
Gradisca	—	6.000
Tyrol	70.000	70.000
Vorder-Oesterreich	65.000	65.000
Ungarn	2,462.193	2,462.193
Siebenbürgen	537.806	587.806
Temeser Banat	212.000	283,382
Slavonien	70.000	87.990
Militär-Ansiedlungen	47.000	—
	11,248.599	9,370.171

Diese Summen kamen aber nicht immer vollständig herein; denn während einzelne Länder durch Mehrleistungen in einem Jahre sich das Recht erworben hatten, von der zu bewilligenden Contribution des folgenden Jahres einen Theil zurückzuhalten, blieben andere Länder mit der Contribution im Rückstande. So betrug die „Retentionsposten“ der deutsch-böhmischen Erblande mit Ausschluss von Tyrol und Vorder-Oesterreich im Jahre 1739 zusammen fast 3,324.000 Gulden ²⁾, während beispielsweise Ungarn mit Ende 1740 noch 1,168.250 Gulden an Contribution und Subsidien auf die letzten sechs Jahre nachträglich zu leisten hatte ³⁾. Zudem waren auf die Contribution der meisten Länder schon lange vor ihrer Fälligkeit Schulden aufgenommen worden, welche sammt den Zinsen in Raten abgezahlt werden mussten. So z. B. entfielen im Jahre 1740 auf die Contribution der deutsch-böhmischen Erblande, ausser Tyrol und Vorder-Oesterreich, zusammen als Rückzahlungsrate an Capital und Zinsen für „Anticipationen“ 2,297.574 Gulden ⁴⁾.

¹⁾ K. A., Mémoires, VIII, ad 19.

²⁾ Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 165, Deputat.-Prot. 5. November 1739

³⁾ Ebenda, Deputat.-Prot., 27. Mai 1740.

⁴⁾ Ebenda, Hoffinanz, 18. Mai 1740.

Ueberdies musste in Folge der Kriegsereignisse auf die Contribution ganzer Länder verzichtet werden, so für 1745 auf jene von Böhmen, Schlesien und Vorder-Oesterreich. Unter diesen und noch verschiedenen andern, die Finanzlage des Staates auf das ungünstigste beeinflussenden Verhältnissen wird die unzureichende Bezahlung des Heeres, von welcher weiter oben einige Beispiele angeführt wurden, theilweise begreiflich.

Alljährlich wurde von der Hofkammer dem General-Kriegs-Commissariate die rechnungsmässige Summe bekannt gegeben, welche für die Heeresbedürfnisse erübrigte; letzteres verfasste hierauf die „Militär-Repartition“ des bevorstehenden (manchmal aber des schon begonnenen) Militär-Jahres, welches zwei Monate vor dem bürgerlichen, d. i. mit 1. November begann und um ebensoviel früher (mit Ende October) ablief. Die Repartition wurde von der Hofkammer, dem Commissariat und dem Hofkriegsrathe commissionell behandelt und sodann vom Monarchen genehmigt. Hiernach flossen die Gelder nach den Dispositionen der Hofkammer in die Militär-Cassen in den Ländern oder in die Feld-Kriegs-Cassen; von diesen, zuweilen aber auch von Landes-Cassen (in welchem Falle das Commissariat die Ueberrechnung vermitteln musste) kamen sie an die Truppen, Personen und Anstalten des Heeres.

Alle Posten, welche für die Armee verwendet wurden, sei es nun im Felde durch die Kriegs-Cassen, oder in den einzelnen Ländern, mussten rechnungsmässig in den nach bestimmten Detailverfügungen zu verfassenden Ausweisen der militärischen Central- und Haupt-Casse in Wien, des „Bancalitäts-Militär-Zahlamtes“ erscheinen. Dieses unterstand durch die Bancalität der Hofkammer und hatte im Jahre 1740 einen Bancalitäts-Militär-Zahlmeister zum Vorstande, welchem 1 Controlor, 1 Cassier, 2 Militär-Zahlamts-Officiere und 8 Militär-Zahlamts-Accessisten beigegeben waren¹⁾. Deren Gehalte waren verhältnissmässig gering; der Zahlmeister bezog jährlich 1200 Gulden, der Controlor 800 Gulden, die anderen Cassa-Beamten zwischen 500 und 200 Gulden jährlich²⁾. Neben dem Zahlamte bestand innerhalb der Bancalität als Controlstelle des ersteren die Militär-Buchhalterei (sieben Personen).

Mit Ende des Jahres 1744 wurde diese Casse und Buchhalterei unter Direction des Freiherrn von Wiesenhütter³⁾

¹⁾ Staats-Kalender etc. 1740.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 6. Mai 1743.

³⁾ Ueber diesen siehe Ar n e t h, Maria Theresia, IV, 81 ff.

aus der Bancalität ausgeschieden und als „Militär-General-Casse“ als selbstständige Stelle der Hofkammer direct untergeordnet ¹⁾. Als Wiesenhütter nach zwei Jahren persönlich Bankerott machte, gieng die Leitung des neu benannten „Kriegs-Zahlamtes“ an den Kriegs-Zahlmeister von Schröder über ²⁾ und unterstand ebenfalls directe der Hofkammer.

Von dieser erhielten auch die in den Provinzen stehenden Militär- (auch „Kriegs-“) Cassen zu Prag, Breslau, Brünn, Linz, Graz, Innsbruck, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Ofen, Grosswardein, Oedenburg, Esseg, Temesvár, Hermannstadt, Freiburg, Brüssel und Mailand, welche zum Theile an Provinzial-Cassen angelehnt waren, unmittelbar ihre Befehle, mussten aber auch mit dem Kriegs-Zahl-Amte in Correspondenz bleiben.

Bei jeder grösseren Armee im Felde wurden Feld-, Kriegs- oder Operations-Cassen etabliert und gleichfalls von der Hofkammer dotiert.

Alle Cassenbeamten wurden von der letzteren aufgenommen; das blieb auch so, als mit der Erhebung des General-Kriegs-Commissariates zur Hofstelle sämmtliche Militär-Cassen gänzlich diesem neuen „Hofmittel“ untergeordnet wurden.

Alle Militär-Cassen jeder Benennung und jeden Ranges mussten ihre Rechnungen der obersten Controlbehörde, der bei der Hofkammer eingerichteten Hof-Kriegs-Buchhalterei ein-senden, welche die nöthigen Informationen von der Hofkammer und vom General-Kriegs-Commissariate empfieng. Sie stand unter der Leitung des Hof-Kriegs-Buchhalters (Gehalt 3000 Gulden) und war in fünf Sectionen (Vormerkungs-, Cassa-, Commissariats-, Pro-viant- und Zeugs-Expedition) eingetheilt, deren jede unter einem Rechnungsrath (1500 Gulden) stand. Ihr Personale zählte im Jahre 1740 ausserdem noch 46 Köpfe und wuchs bis 1747 auf 62 Köpfe an, welches aber nach Aufarbeitung der Rückstände wieder auf die ursprüngliche Ziffer reduciert werden sollte ³⁾.

Verpflegung der Truppen und deren Verrechnung.

Die Gebühren von Officier und Mann beruhten auf der Zu-erkennung einer je nach dem Chargengrade bemessenen Anzahl von „Mund- und Pferde-Portionen“. Die Mund-Portion war bei der

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 12. December 1744, 15. Mai 1745, u. a. m.

²⁾ Ebenda, 14. October 1746.

³⁾ Staats-Kalender etc. 1740; Hofk. Arch., Hoffinanz, 29. Januar 1747.

Infanterie allgemein monatlich mit vier Gulden und nur für die gemeinen Grenadiere mit $4\frac{1}{2}$ Gulden bemessen; auch bei der Cavallerie und Artillerie bestand sie monatlich in vier Gulden, nur die obligate Mannschaft der Cürassiere und Dragoner genoss eine solche von fünf Gulden; die Mannschaft der Carabinier- und Grenadier-Compagnien der Cavallerie hatte eine um einen halben Gulden höhere Mund-Portion als die der Ordinari-Compagnien. Die Pferde-Portion war ohne Ausnahme mit drei Gulden monatlich bemessen.

Von dieser „ordonnanzmässigen“ Gebühr mussten Officier und Mann sich und ihre Pferde erhalten. Die Durchführung dieser Verpflichtung oblag den Regiments- und Compagnie-Commandanten. Den Officieren und den Personen des kleinen Stabes gebührte die „Gage“ oder der „Monats-Sold“ monatlich im Vorhinein. An normalen Abzügen gab es von der Mund-Portion: neun Kreuzer für Regimentsunkosten¹⁾, einen Kreuzer für das Pesther Invalidenhaus. Der Mannschaft wurde die Mund-Portion von fünf zu fünf oder von zehn zu zehn Tagen als „Löhnung“ verabfolgt; da aber (seit 1669) bei der Friedens-Einquartierung, ausser in Inner-Oesterreich, das Brod vom Quartierträger, in Festungen und im Felde meist durch das Proviant-Amt beige stellt wurde und aus naheliegenden Gründen die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung von Truppenkörpern gewöhnlich durch contractliche Lieferungen veranlasst wurde, so erhielt der Mann statt der täglich auf jede Mund-Portion entfallenden acht Kreuzer entsprechend weniger. Je nach den Preisen des Brodes (im Stand- und Winter-Quartier gewöhnlich zwei Kreuzer, im Felde einen Kreuzer für die Portion) und je nach dem Abschlusse mehr oder minder günstiger Monturslieferungs-Contracte musste also die tägliche Löhnung von Zeit zu Zeit schwanken; dieselbe wurde durch die Regimentsunkosten, den Invalidenkreuzer, eventuell durch das dem Compagnie-Feldscherer zu zahlende Beckengeld und häufig sogar, wenn wegen Ausbleiben der Bezahlung vom Aerar Gelder für das Regiment aufgenommen wurden, durch die Zinsenquote beeinflusst²⁾.

¹⁾ Das sind Auslagen für Monturs-Transportauslagen, für Zimmermannswerkzeuge, für den Regiments-Agenten, Regiments-Tambour, Kanzleispesen und andere Ausgaben im Interesse des Regiments, für welche dasselbe ohne Beihilfe des Aerars in eigener Wirthschaft aufkommen musste. Heute gibt es dafür allerlei Pauschalien und directe Beistellung vom Aerar.

²⁾ Nach Seckendorff's Aeusserungen aus dem Jahre 1739 (K. A., F. A. Türkenkrieg 1739, XIII, 20 b) mussten manche Regimente Gelder zu 12, 15 ja 20 und selbst mehr Procenten aufnehmen.

Da übrigens die meisten Erblände dem Militär auf die Dauer der Einquartierung und des Durchmarsches in ihrem Bereiche den „Landesbeitrag“, d. i. eine Zubesserung von einem Gulden bis zu einem Gulden dreissig Kreuzer bewilligten, weil sie nicht im Stande waren, die Lebensmittelpreise auf einem so niedrigen Satze zu erhalten, dass der Soldat mit dem auf die Hand erfolgten Theile der Löhnung leben konnte¹⁾, so erhöhte sich hiedurch diese letztere wieder je nach Umständen. Das geschah auch manchmal durch besondere Zulagen; so bewilligte z. B. Maria Theresia am 12. December 1744 der Armee des Prinzen Carl von Lothringen für die sechs Wintermonate einen Zuschuss von drei Kreuzern auf jede Mund-Portion²⁾. Die Kriegs-Commissäre hatten daher die Pflicht, bei den Musterungen und Revisionen besonders darauf zu achten, dass diese schwankenden Verhältnisse von den Officieren und den mit der Rechnung betrauten Individuen zu Ungunsten des Mannes nicht ausgebeutet wurden. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass sonach in der Regel bei der Infanterie täglich an Löhnung ausbezahlt wurden: dem Feldwebel 15 bis 18 Kreuzer, dem Führer, Fourier und Corporal 10 bis 12 Kreuzer, dem Tambour, Fourierschützen und Gefreiten 7¹/₂ bis 9 Kreuzer, dem Gemeinen 5 bis 6¹/₂ Kreuzer, oft auch weniger, als die niedrigere Ziffer angibt³⁾.

¹⁾ Seckendorff berichtet (ebendasselbst), dass seit der vor ungefähr 100 Jahren geschehenen Bemessung der Soldgebühren die Preise allenthalben um die Hälfte gestiegen seien; nun koste das Pfund Fleisch wenigstens drei Kreuzer, in manchen Garnisonen auch mehr; Wein oder Bier sechs bis acht und zehn Kreuzer. Gemüse sei oft gar nicht zu haben, dort aber, wo es vorkomme, wegen der Mauthen und Aufschläge für den Soldaten nicht erschwinglich; dennoch sei die Löhnung (bei der Infanterie) die alte geblieben, nämlich drei Kreuzer per Mund-Portion, etc.

²⁾ K. A., H. K. R. 1744, December, 212 Reg.

³⁾ In einem Berichte des General-Kriegs-Commissariates aus dem December 1741 heisst es: „ . . . obwohl man (d. i. das Commissariat) dafürhalte, dass sie (die Mannschaften) in denen mehristen Orten mit ihrer dermalen zugeworfenen Gebühr wohl subsistieren werden, allermassen ganz was Neues ist, dem gemeinen Mann bei der Infanterie die hohe Löhnung à fünf Kreuzer zu geben, da derselbe vorhin in Hungarn nur drei Kreuzer und in den übrigen Ländern vier Kreuzer empfangen hat, wohin es auch wiederum wird gebracht werden müssen, wann die Regimenter sich von ihrem Gehalte montieren sollen und das Aerarium nicht immer ein so Grosses, wie bisher bei der Armee in Böhmeim und Italien beschiehet, an dem Brod einbüßen will. . . .“ (Hofk. Arch., Ungarn, 24. Januar 1742, Beilage). Vergl. auch Anmerkung 1.

Wie das Brod, so wurde auch die Pferde-Portion entweder vom Lande, oder in Festungen und im Felde aus den ärarischen (Feld-) Proviant-Magazinen beige stellt. Der Mannschaft und im Kriege (wenigstens der Vorschrift gemäss) auch den Officieren, war es nicht gestattet, die Pferde-Portionen anders, als in natura und zwar nach der effectiven Anzahl der Pferde zu fassen; mit dieser Bestimmung wurde es aber hinsichtlich der Officiere und der kleinen Prima-Plana in der Praxis nicht besonders genau gehalten. Sowohl die einzelnen Provinzen, als das Feld-Proviant-Amt stellten Brod und Fourage grösstentheils durch contractliche Lieferungen sicher. Doch wurde, besonders in Kriegszeiten, Brod auch in eigener Regie gebacken (durch die den Proviant-Stäben beigegebenen Bäcker-Compagnien), die Fourage auch durch Handeinkauf beige schafft¹⁾. Zuweilen wurde den Ständen die Natural-Lieferung in die Feld-Proviant-Magazine aufgetragen und ihnen an der Geld-Contribution gutgeschrieben. Dasselbe geschah auch mit der in den Standquartieren den Truppen gereichten Verpflegung (Brod und Fourage).

Um die Beschaffung des Fleisches, anderer Lebensmittel und des Getränkes hatten sich in den Quartieren und Feldlagern die Truppen selbst zu bekümmern²⁾; sie führten daher immer eine Anzahl Fleischhauer und Marketender mit sich, deren Waare man einerseits in regelmässigen Zeitintervallen visitierte und genau taxierte, denen aber andererseits auf Grund von Legitimations-Documenten auch eine weitgehende Befreiung von Mauthen, Verzehrungssteuern und derartigen Abgaben zugestanden wurde. Solche Begünstigungen genoss in der Nähe von Feldlagern überhaupt jedermann, der den Soldaten Lebensbedarf zum Kaufe anbieten

¹⁾ Das Hofk. Archiv bewahrt zahlreiche Korn-, Mehl- und Fourage-Artikel-Lieferungs-Contracte und auch auf den Handeinkauf bezügliche Documente auf.

Eine Pferde-Portion in natura bestand täglich aus sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und wöchentlich aus zwei bis drei Bündeln Stroh (14 Pfund). Im Sommer trat nach Umständen die Grasfütterung ein.

²⁾ Am 19. Januar 1743 schrieb Maria Theresia an Feldmarschall Khevenhüller: „und obwohl den Regimentern obliegt, sich selbst je und allezeit mit Fleisch zu versehen, da ihnen eben der Ursachen willen die Marquetanter verstattet worden, so haben Wir jedoch in gnädigster Erwägung, dass die Regimenter dermalen ihren Marquetantern, vorgeblich mit keinen Anticipationen aus ihren Cassen auszuhelfen vermögen, hingegen Unserem höchsten Dienst und der Conservation der Truppen allerdings daran gelegen ist, dass an Fleisch kein Abgang erscheine, Unserer Hofkammer bereits verordnet“, dass den Khevenhüller unterstehenden Regimentern Geldvorschüsse gemacht werden sollen. (K. A., F. A. Bayern 1743, I, 38).

wollte. Nur selten sorgte der Staat selbst für den Zutrieb von Schlachtvieh, am häufigsten nach Italien (aus Ungarn und Inner-Oesterreich).

Ausser Gage, Löhnung und Pferde-Portion hatte das Militär im Frieden und während der Winter-Quartiere noch Anspruch auf eine kompetenzmässige Unterkunft für Mann und Pferd; mit ersterer stand die Service-Gebühr in Zusammenhang. Edelsitze, Pfarrhöfe, Mauth- und Zollamtsgebäude, Schulen, Mühlen, Wirthshäuser und Meierhöfe waren von der Einquartierung befreit. Wo sich also noch keine Kasernen befanden (mit deren Bau im letzten Jahrzehnt Carl VI., besonders gegen die türkische Grenze zu, begonnen worden war) und ausserhalb der Festungen mussten Officiere und Mannschaft bei Bürger und Bauer eingelegt werden. In Ungarn gebührten seit 1727: einem Obersten drei Zimmer für sich und zwei für sein Gefolge; dem Oberstlieutenant und Oberstwachmeister drei Zimmer für sich und eines für sein Gefolge; dem Hauptmann zwei, dem Lieutenant und Fähnrich ein Zimmer für sich und je eines für das Gefolge; dazu jedem dieser Officiere noch eine Kammer und Küche, dann die Stallung für sovielen Pferde, als ihm ordonnanzmässig Pferde-Portionen zukamen¹⁾. In den anderen Erblanden, wo ja die Quartierverhältnisse günstiger waren, als in Ungarn, dürfte wohl eine analoge Quartiersgebühr bestanden haben, doch wurde auf die jedem Kronlande eigenthümlichen Zustände billige Rücksicht genommen²⁾.

Zum Service gehörten Beleuchtung, Heizmateriale und Liegestätte. Derlei Erfordernisse mussten sich die Gagisten selbst besorgen; in Ungarn war ihnen ein genau fixirtes Holzquantum in natura angewiesen, in den deutsch-böhmischen Ländern hingegen dafür häufig der „Landesbeitrag“ zu den Officiers-Mundportionen etwas höher bemessen. Die Mannschaft hatte auf Service nur insoweit Anspruch, als der Quartierträger selbst damit versehen war und gemeinsam mit demselben.

Auf Märschen war die Etapenverpflegung eingeführt; dieselbe wurde von allen Ländern (mit Ausnahme von Inner-Oesterreich und Schlesien, welche sich durch einen Pauschalerlag in die Kriegs-Casse loskauften) in natura geliefert und den Ländern von ihrer Contribution abgerechnet und zwar in Tyrol die Mundportion mit dem Trunk für zwölf Kreuzer, ohne den Trunk für

¹⁾ Einquartierungs-Reglement für Ungarn vom 6. Mai 1745.

²⁾ Wie z. B. das Marsch- und Verpflegs-Reglement vom 30. October 1736 für Steyermark beweist. Hier wurde das Militär schon seit 1710 nicht in die Dörfer und Bauernhöfe, sondern nur in die Städte und Märkte verlegt.

zehn Kreuzer, in den anderen Ländern die Mund-Portion mit dem Trunk für sechs Kreuzer, ohne den Trunk für vier Kreuzer, ein Pfund Fleisch für zwei Kreuzer, eine Brod-Portion für zwei Kreuzer, eine Pferde-Portion für sechs Kreuzer; dieselben Beträge wurden von den Gebühren der marschierenden Truppe in Abzug gebracht, wenn sie nicht die Etapen auf der Stelle baar bezahlten. Eine Natural-Mund-Portion bestand aus zwei Pfund Brod, einem Pfund Fleisch und einer Mass Bier (eventuell einer halben Mass Wein). Während aber die Pferde-Portion sowohl auf Märschen, als im Standquartier immer in demselben Ausmasse nach der ordonnanzmässigen Anzahl gebührte, bestand hinsichtlich der Zahl der Mund-Portionen auf Märschen der sogenannte „restringierte Fuss“, wonach in natura nur verlangen durften: der Oberst 20, der Oberstlieutenant 10 (Reiterei 12), der Oberstwachmeister 8, die Personen des kleinen Stabes je 2, der Profoss, der Pauker und Feldscherer-Geselle je 1, der Hauptmann (Rittmeister) 6, der Lieutenant (Oberlieutenant) $2\frac{1}{2}$, der Fähnrich (Cornet, Unterlieutenant) 2, die kleine Prima-Plana der Reiterei je 2, der Reiter-Corporal $1\frac{1}{2}$, die kleine Prima-Plana der Infanterie, dann die gesammte übrige Mannschaft zu Fuss und zu Pferde je 1 Portion. Ein ähnlicher „restringierter Fuss“ an Mundportionen galt auch für die Artillerie und Specialbranchen.

An Landes-Vorspann gebührte auf Märschen ausser den schon beim Regiments-Train angegebenen Wagen noch solche für marschunfähige Leichtkranke und für einen kleinen Montursvorrath; die Feld- und Land-Kriegs-Commissäre hatten die besondere Verpflichtung, darauf zu achten, dass nicht unter allerlei Vorwänden mehr, als die unbedingt erforderlichen Wagen angefordert wurden. Die Officiere mussten ihre Feldbagagen mittelst ihrer eigenen Pferde fortbringen lassen, doch stand es ihnen im Frieden frei, auf eigene Kosten Vorspann zu nehmen.

Da die Fuhrwerke in den einzelnen Ländern hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit sehr verschieden waren, so gab es über die Anzahl der gebührenden und wirklich erforderlichen Wagenanzahl oft Streit. Das Marsch-Reglement vom 28. December 1747 basierte daher die Vorspanngebühr auf das Gewicht und es blieb die Anzahl der Wagen festzusetzen dem Einvernehmen der Feld-Kriegs- und Land-Kriegs-Commissäre überlassen. Kein Vorspannwagen war verpflichtet, schneller als im Schritt und weiter als einen Tagemarsch zu fahren; ein solcher betrug normal nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Meilen. Die Infanterie rastete dabei jeden dritten, die Cavallerie jeden vierten Tag.

Wo schiffbare Flüsse waren, sollten Bagage und Kranke auf Kosten der Kriegs-Casse zu Wasser befördert werden.

Die Anordnung der Truppenmärsche geschah durch den Hof-Kriegsrath, im Felde durch den commandierenden General. Das Kriegs-Commissariat musste die Truppen vor dem Abmarsche revidieren und die constatirten effectiven Verpflegs-Stände den Land-Kriegs-Commissären der betroffenen Länder rechtzeitig bekanntgeben. Diese letzteren wurden auch im Wege der betreffenden Hofkanzlei vom bevorstehenden Marsche verständigt. In einzelnen Ländern gab es für die Friedensmärsche im Voraus festgesetzte Marschrouten; so giengen z. B. fast alle Märsche nach Italien durch das Drau-, Eisack- und Etsch-Thal ¹⁾; wo solche feste Marschlinien aber nicht bestanden und im Kriege, war bei Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenzuges in Anbetracht der bureaukratischen Langsamkeit ²⁾, dann der Post- und Wegverhältnisse die Vorbereitung von Truppenverschiebungen im Inlande eine sehr umständliche Sache, welche umso schwerfälliger wurde, wenn bei dem oft nothwendigen Durchmarsche durch fremde Territorien die Einwilligung des Landesherrn erwirkt werden musste. Während der Operationen mussten sich allerdings die zunächst betroffenen Civilbehörden mit der auf Befehl des Armee-Commandos ertheilten Verständigung eines Feld-Kriegs-Commissärs vorläufig zufrieden geben. Nach vollzogenem Marsche musste jeder Truppenkörper dem Kriegs-Commissär ein Marsch-Diarium einsenden, in welchem jede Gebühr und der hierauf erfolgte Empfang oder die verbliebene Schuldigkeit documentarisch belegt nachzuweisen war.

¹⁾ Wiederholt wurde der Seeweg von Triest in den Po, der mit Proviant-Transporten (freilich in steter Gefahr vor den spanisch-neapolitanischen Kriegsschiffen) öfter eingeschlagen wurde, auch für Truppen-Transporte proponiert, ohne dass die Anregung während des Erbfolgekrieges zur Ausführung gekommen wäre.

²⁾ Der Commandant des Feld-Artillerie-Haupt-Corpo, General-Feldwachtmeister Fischer erklärte (d. d. Brandeis a. E. 21. Februar 1741) dem Feldmarschall Neipperg die Langsamkeit des Aufbruches der Artillerie nach Schlesien unter anderem damit, dass dieselbe nicht weiter marschieren könne, bis die Kreishauptleute für ihren Bereich die Weisungen der Landesbehörde empfangen hätten, „folglich die Miliz erst an der Gräniz erfahren kann, wie diese weiters von Station zu Station, also auch in Mähren, vorrücken kann“. Ein specieller Grund für die Artillerie war, dass sie erst die Brücken und Wege recognoscieren lassen musste und zwar im vorliegenden Falle sowohl in der Richtung nach Olmütz, als nach Glatz. (K. A., F. A. Schlesien, 1741, II, 26.)

An besonderen Gebühren von Fall zu Fall wären zu erwähnen die „Anticipat-Monate“ und die „Liefergelder“.

Erstere wurden nach einem Berichte des Kriegs-Commissariates vom 15. August 1741 seit Anfang des Jahrhunderts ausgezahlt und umfassten gewöhnlich die dreimonatliche chargenmässige Gebühr (daher häufig die Rede von den „drei Anticipat-Monaten“). Sie wurde jenen Generalen und Stabsparteien (als eine Art Feldausrüstungsbeitrag) ausgezahlt, welche am Anfang der Campagne in das Feld beordert wurden, ohne dass sie vorher eine charaktermässige Gage oder ein adäquates Einkommen vom Aerar bezogen hatten. Wurden solche Personen im späteren Verlauf des Feldzuges in das Feld berufen, so erhielten sie keine „Anticipat-Monate“, weil sie durch den bald folgenden Genuss der Winter-Quartiere entschädigt würden ¹⁾.

Die „Liefergelder“ sind die für besondere Verwendung ausserhalb der ständigen Station gebührenden Taggelder (die heutigen „Diäten“). Sie betragen ²⁾:

	für einen	bis Ende 1743	seit 1744
Feldmarschall		fl. 20.—,	fl. 13.20,
Feldzeugmeister (General d. Cavall.)		„ 16.40,	„ 11.07,
Feldmarschall-Lieutenant		„ 13.20,	„ 8.54,
General-Feldwachtmeister		„ 13.20,	„ 8.54,
Oberst		„ 10.—,	„ 6.40,
Oberstlieutenant		„ 8.—,	„ 5.20,
Oberstwachtmeister		„ 6.—,	„ 4.—,
Hauptmann		„ 3.—,	„ 2.—,
Lieutenant		„ 2.—,	„ 1.20,
Fähnrich		„ 1.—,	„ 1.—,
Stuck-Hauptmann		„ 3.—,	„ 2.—,
Stuck-Junker		„ 1.30,	„ 1.—,
Büchsenmeister		„ —.30,	„ —.30,
Ober-Kriegs-Commissär		„ 10.—,	„ 6.40,
Proviant-Commissär		„ 3.—,	„ 2.—,

u. s. w.

¹⁾ K. A., H. K. R. 1741, August, 717 Exp. Hingegen werden jene „Anticipations-Monate“, welche anlässlich der ständischen Recrutierung seitens der Länder für jeden assentierten Mann in der Höhe von zwölf Gulden (d. i. drei einmonatlichen Mund-Portionen) regelmässig bezahlt werden mussten, ausdrücklich als „Verpflegungsgelder“ bezeichnet, welche dem Officier, der die Recruten übernahm und zum Regimente führte, auszufolgen waren. (K. A., F. A. Marsch der k. k. Truppen in die Niederlande 1746, XI, ad 3).

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 30. Januar 1744.

Es hat den Anschein, dass mit der Aufrechnung der „Liefergelder“ ein grosser Missbrauch zu Ungunsten des Aerars getrieben wurde, wozu allerdings der Mangel hinreichend genauer Bestimmungen über den Eintritt und die Dauer dieser Gebühr genügende Handhaben geboten haben mag. Musste doch die Hofkammer noch 1743 den Unterschied zwischen dem, was wir heute unter „vorübergehender“ und „dauernder Commandierung“ verstehen, statuieren und that es auch jetzt noch nicht mit der nöthigen Schärfe ¹⁾).

Es wurde bereits erwähnt, dass im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in der kaiserlichen Armee der Versuch gemacht wurde, die Regimenter nach dem „completen Fuss“ zu bezahlen und dass aus den, durch Abgänge in Ersparung kommenden Mundportionen die Recrutierung ohne Zuschuss des Aerars bestritten werden sollte. Da aber in Folge der steten Geldnoth des Staates die Regimenter oft lange nicht bezahlt wurden, so war bald von einer Recrutierungs-Cassa nicht mehr die Rede und die Regimenter durften von Glück reden, wenn sie nur nach dem effectiven Stande bezahlt wurden. Die Geldgebühren des Regiments wurden gegen Quittung des Obersten empfangen und unter Mitsperre der Stabs-Officiere in die Regiments-Cassa gelegt, aus welcher die Compagnien ihren Geldverlag erhielten. Die Gebahrung war lediglich Sache der Regimenter und der Staat nahm auf dieselbe nur insoferne Einfluss, als er es wegen Handhabung der Ordnung und Richtigkeit thun musste und soweit es nothwendig war, um wegen des jeweiligen Effectiv-Standes der Regimenter und wegen des ihm zustehenden Erbrechtes auf die Cassa-Guthabungen der im Dienste ohne Erben Verstorbenen oder wegen der in die Invaliden-Versorgung übertretenden Soldaten in Kenntniss zu sein. Die Eingaben der Regimenter beschränkten sich dabei Anfangs auf die Nachweisung

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 8. Januar 1743. — Der Ober-Kriegs-Commissär Kitzing bat 1744 um doppelte Gage, da er im Felde mit der einfachen nicht auskommen könne. Das General-Kriegs-Commissariat beantragte entweder die doppelte Gage oder die Zuerkennung der halbmonatlichen Liefergelder in der alten Höhe. Kitzing hätte hienach monatlich 264, beziehungsweise 283 Gulden bezogen. Maria Theresia resolvierte: „dass er (Kitzing) capable, ist ganz gewiss, aber auch so gewiss, dass er seiner gewiss nicht vergessen, dann (er) einer der Habilsten in dem ist. Die Liefergelder passiere Keinem mehr und hat das Commissariat sehr Unrecht gethan, ihren Leuten zuzulegen, dann sie schuldig, überall zu dienen, weil sie (während des Krieges) keinen stabilen Posto haben. Pro tempore accordiere die halbe Gage“ (K. A., H. K. R. 1744, November, 778 Exp.) Kitzing erhielt also nur 198 Gulden.

des „Zuwachses“ (Recruten, Revertierte, Transferierte) und des „Abganges“ (Verstorbene, Entlassene, Deserteure, Transferierte), weiter auf den Vergleich zwischen effectivem und completem Stand mit Specificierung der Commandierten und Absenten. Ebenso kurz gehalten waren die Zahlungs- und Naturalien-Entwürfe. Die Compagnie-Cassabücher und die für die Musterung aus denselben entnommenen „Individual-Cassa-Extracte“ enthielten für jeden Mann vom Hauptmann abwärts nur die Rubriken: Gebühr, Empfang, Forderung und Schuld im Rechnungsjahre. Je nachdem der Staat mit der Soldzahlung über das letztere im Rückstande blieb und sich die Lage der Regimenter und ihrer Angehörigen verschlimmerte, kamen noch die beiden Rubriken der von Jahr zu Jahr verbliebenen Forderungen und Schulden hinzu.

Das Jahr 1725 brachte eine neue „Ordnung, nach welcher die kaiserlichen Regimenter die Berechnungen einzurichten und zu pflegen haben“ (vom 5. September), welche bis zum Jahre 1749 in Geltung blieb. Hienach musste im Regiments-Cassabuche in halbjährigen Abschlüssen zu Ende der Monate April und October der Empfang als Rest bei der letzten Abrechnung, als seither auf die Anweisung der künftigen Gebühr wirklich „gefallenes“ Geld, als Brod aus kaiserlichen Magazinen und eventuell als Etapen nach Mund- und Pferde-Portionen, beide letzteren in Geld berechnet, ausgewiesen werden. Die Ausgaben gliederten sich in die (bald verschwindende) Recrutierungs-Cassa und in die Empfänge des Regiments-Stabes und der Compagnien. Letztere waren gesondert in Officierssold, Löhnung für Unterofficiere und Gemeine, Extragebühren, Betrag für erfolgte „grosse“ (Röcke, Hosen, Camisole) und „kleine“ Montur (Hemden, Hüte, Schuhe, Strümpfe), Betrag für das empfangene Brod und eventuell die genossenen Etapen u. s. w. Ein Auszug aus dem so geführten Cassabuch wurde als „summarische Cassa-Berechnung“ bei jeder Musterung dem inspiciierenden Kriegs-Commissär vorgelegt; dieselbe musste die Unterschrift der drei in solidum verantwortlichen Stabs-Officiere und die Gegenfertigung des Regiments-Quartiermeisters tragen.

Der Individual-Cassa-Extract der Compagnien, welcher gleichfalls von den Compagnie-Officieren gefertigt und vom Fourier „als Rechnungsteller contrasigniert“, dem musternden Kriegs-Commissär zu producieren war, wies jetzt für jeden Mann der Compagnie vom Hauptmann abwärts aus: die Gebühr des betreffenden Semesters und daneben sub „Hierauf empfangen“: Monatssold, beziehungsweise Löhnung, Extragebühren, grosse und kleine Montur, Brod, Etapen,

Regiments-Unkosten, Beckengeld, Invalidenkreuzer, Interessen vom aufgenommenen Geld und die Summe dieser Empfänge. „Diese Cassae-Extracten nun sind das Hauptwerk, so der Musterungs-Commissarius bei jeder Musterung ausfindig machen kann und solle, indem die mehristen Rechnungs-Irrungen und Streit aus dem ohnrichtig angesetzten Empfang entstehen, nachdem sie aber einmal ihre Richtigkeit haben, keiner Veränderung mehr unterliegen.“¹⁾

Den Regimentern wurden die Geld- und Natural-Gebühren auf Grund der monatlich in drei Parien (für den Hof-Kriegsrath, Commissariat und Hofkammer) einzusendenden „Stand- und Dienst-Tabelle“, dann der Zahlungs- und Proviant-Entwürfe angewiesen. Erstere war sehr umfangreich und detailliert; sie schloss immer an den effectiven Stand der letzten Eingabe an, wies hierauf compagnieweise den Zuwachs und Abgang und den sonach verbleibenden effectiven Stand und zwar in jedem einzelnen Chargengrade aus, woran sich die Specification der Absenten (commandiert, auf Werbung, im Anmarsche, im Spitale) anschloss. Die Differenz zwischen dem Effectiv-Stande und den Absenten ergab den „Loco-Stand“, welcher wieder chargenweise in Dienstbare und Undienstbare getheilt wurde. Den Schluss bildete der Vergleich des effectiven mit dem „completen“ oder vorgeschriebenen Stand, woraus sich der Standesabgang ergab. Die Standestabelle wurde vom Wachtmeister-Lieutenant geführt und vom Oberstwachtmeister unterschrieben. Die Standestabelle, der Löhnungs- und Proviant-Entwurf waren auch die wichtigsten Documente, welche die Compagnien dem Regiments-Commando monatlich einzusenden hatten. Für den innern Gebrauch derselben dienten die Monturs- und Gewehr-Berechnung und noch manche andere Vormerkungen.

Im Rechnungswesen waren seit der neuen Vorschrift vom Jahre 1725 zahlreiche Missbräuche eingeschlichen; die Truppen fanden die neue Verrechnungsweise gegenüber der alten zu compliciert. Obwohl es dem General-Kriegs-Commissariate erlaubt war, die für die richtige und rechtzeitige Vorlage der Monats-Acten verantwortlichen Commandanten mit zeitweiliger Gage-Suspension zu belegen, so blieben diese Rechnungs-Documente doch häufiger ausständig, als es durch die Kriegs- und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse zu rechtfertigen war. Hiedurch hob sich die controllierende

¹⁾ Vergleiche das Capitel „General-Kriegs-Commissariat“ und die zu demselben (im Anhang) mitgetheilte Musterungs-Instruction.

Wirksamkeit des Kriegs-Commissariates in den ersten Jahren der Zeit Maria Theresia's beinahe von selbst auf und dies war nebst anderen bereits besprochenen Gründen eine der Hauptursachen zu einer gänzlichen Reform des Commissariats und damit zu einer wieder in ihre Rechte tretenden Controle der Truppen durch die Staatsgewalt. Bevor diese noch in Wirksamkeit trat, war auch jetzt noch eine der häufigsten Formen der Benachtheiligung des Aerars die Fälschung der Standes- und Verpflegseingaben durch Ansetzung einer höheren, als der wirklichen Standesziffer und durch die Empfangnahme der Gebühren für Verstorbene, welche als absent ausgewiesen wurden, oder für die Absenten, deren anderwärtige Verpflegung am Orte ihrer Dienstesverwendung man gleichwohl einzuleiten wusste.¹⁾ Die Acten erheben nur selten Anklagen gegen bestimmte Personen oder Chargengrade, am meisten noch, aber auch hier in unbestimmter Form, gegen die rechnunglegenden Quartiermeister und Fouriere; doch ist leider nicht zu verkennen, dass manchmal selbst Officiere an der Unlauterkeit theilhaftig waren. Diese kam übrigens häufiger und bis in die höchsten Stellen hinauf in der Civilverwaltung vor.

Die Grenzer.²⁾

Die Geschichte der Militär-Grenze hängt enge zusammen mit den Türkenkämpfen. Diese hörten trotz der verschiedenen Friedensschlüsse doch eigentlich nie ganz auf, weil sich die türkischen Befehlshaber an den Grenzen häufig unvermuthete und verwüstende Einfälle in kaiserliches Gebiet erlaubten; diese führten fast mit Nothwendigkeit in den betreffenden Gemeinden zur Organisation von landmilizartigen Formationen, als deren Kern mit Geschick jene slavischen Christen (meist nichtunierten Glaubens) verwendet

¹⁾ K. A., F. A. Böhmen und Ober-Rhein 1744, XIII, 26 c. (Kgl. Rescript, 26. Mai 1744 an Traun.) Vergl. Feldz. d. Pr. Eugen, I, 287. Bis zum Jahre 1660 war die Einstellung „blinder Leute“ in den Listen gesetzlich erlaubt. Dieser später trotz der schärfsten Verbote dennoch geübte Unfug wurde unter Carl VI. durch den Versuch der Bezahlung nach dem completen Stande wegen Bildung der Recrutierungscassa zu neuem Leben gerufen. Das Einziehen eines „Strohmannes“ in die Reihen der obligaten Mannschaft bei der Musterung wurde indessen an dem schuldigen Officier mit der Cassierung und der Strafe des Meineides geahndet.

²⁾ Vaniček, Specialgeschichte der Militär-Grenze, 4 Bände. Schwicker, Geschichte der österr. Militär-Grenze. Vergl. Huber, Geschichte Oesterreichs V, 366 ff., 370 (mit Anm. 4) und 394.

wurden, welche, vor dem Halbmond fliehend, sich unter des Kaisers Schutz begaben. Sie wurden in den, eben in Folge der fortgesetzten räuberischen Einfälle dünnbevölkerten Grenzgebieten angesiedelt und übernahmen gegen Belehnung mit Grund und Sold nach Massgabe bestimmter Abmachungen die Pflicht einer beständigen Kriegsbereitschaft und der ersten Vertheidigung gegen die verhassten Osmanen. Die angrenzenden Erblande förderten in ihrem eigenen Interesse diese Bemühungen und so finden sich am Anfange des XVIII. Jahrhunderts bereits die Grenzgebiete des Warasdiner und Carlstädter Generalats in ziemlich festen Organisationsformen. Erstere wurden von den steyerischen, letztere von den anderen innerösterreichischen Ständen mit den nöthigen Geldern versehen. Mit dem Beginne des Jahrhunderts bildete sich unter der Einwirkung der croatischen Stände und unter der Leitung des Banus auch die Banal-Grenze (zwischen Kulpa und Unna) heraus.

Während des grossen Kampfes, welcher unter der Führung Carl's von Lothringen, Ludwig's von Baden und Eugen's von Savoyen den Halbmond bis an die Save, die untere Donau, Theiss und Marosch zurückdrängte, war neuerdings eine grosse Anzahl christlicher Familien aus Serbien und Bosnien auf kaiserliches Gebiet übergetreten und da es der Friede von Carlowitz nicht möglich machte, sie in ihre Heimath wieder zurückzuführen, so blieben sie definitiv in den Gebieten zwischen Drau und Save, zwischen Donau und Theiss und an der Marosch, wo sie zuerst nur vorübergehend waren angesiedelt worden und zwar gemäss der ihnen schon bei der Einwanderung gemachten Zugeständnisse mit einer ausgedehnten politischen und religiösen Autonomie. Gegen die Verleihung von Grund und Boden und gegen Ueberlassung gewisser Nutzniessungen an Wiese und Wald verpflichteten sich auch in Slavonien, an der Donau, Theiss und Marosch die neuen Ansiedler zu einem beständigen Grenzdienste behufs Abwehr feindlichen Ueberfalles, sei es nun von Seite der Türken oder von Räubern, aber auch zur Verhinderung von Schmuggel und von Verschleppung ansteckender Krankheiten. Ihre erste Organisierung stammt von den kaiserlichen Commissären Grafen Lamberg und Freiherrn von Schlichting. Diese Grenzer zerfielen in die eigentliche Land-Miliz und in das Tschardakenvolk, welch' letzteres in je eine halbe Stunde von einander entfernten Wachhäusern (Tschardaken) oder Schanzen längs der ganzen Grenze bis nach Siebenbürgen hin eine Postenkette bildete. Dass die unter

Militär-Jurisdiction stehenden „Raizen“ (Serben) noch nicht örtlich von den anderen Unterthanen getrennt waren, gab allseitig Anlass zu häufigen Conflicten sowohl zwischen den Behörden, als auch den Bewohnern der Grenzgebiete und bildete nebst den Grenzverschiebungen durch den Frieden von Passarowitz und Belgrad den Ausgangspunct der nächsten Reformen.

Solche hatten sich auch in Folge der unzureichenden inneren Einrichtungen der Grenzverwaltung, der Zwiespältigkeit der Administration, der Willkür der Officiere und Beamten, der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zwischen den meist katholischen Croaten und den vorzugsweise orthodoxen Serben, endlich der Ungebundenheit der Grenzer selbst in den alten Grenz-Districten als nothwendig herausgestellt. Zu Reformen drängte hier auch die Lässigkeit der innerösterreichischen Stände in der Geldzahlung, welche mit dem Schwinden der unmittelbaren Türkengefahr immer unregelmässiger wurde und die wichtigste Ursache einerseits der Bedrückung der Grenzer durch ihre Officiere, anderseits des öconomischen Nothstandes der ersteren war. Eine Neuregelung der Beitragsleistung der Steyermark für das Warasdiner Generalat und der Soldverhältnisse in demselben durch den Grafen Cordova (1732 – 1734) erwies sich als undurchführbar. Wie hier die Geldfrage, so gab im Carlstädter Generalate nebstdem auch noch die Gerechtigkeitspflege Anlass zu aufständischen Bewegungen, welche nur mühsam niedergehalten werden konnten.

Zur Neueinrichtung des Warasdiner Generalates wurde endlich 1736 Feldzeugmeister Prinz Joseph Friedrich von Sachsen-Hildburghausen designiert, welcher in den Grenzen „einen Schatz des kaiserlichen Hofes, der sich weder erkaufen, noch mit Geld bezahlen liesse“, erkannte und auch wohl erwog, dass dieselben „mehr aus Vaterlandsliebe, als aus Furcht an ihre Fahnen gebunden seien, nie zum Feinde übergehen“, immer vollzählig eien und dem Staate alle Recrutierungs-Auslagen ersparten. Daher rat er auch trotz des wiederholten Verlangens der croatischen und ungarischen Stände nach Reincorporierung der schon längst nicht mehr eigentliches Grenzgebiet bildenden Territorien des Warasdiner Generalats für dessen Erhaltung ein. Er schlug vor, die bisher in Sopronitz und Petrinja zur Zähmung der empörungslustigen Grenzer unterhaltenen, aber mit der zunehmenden Seelenzahl derselben ihrem Zwecke nicht mehr entsprechenden vier „deutschen Compagnien“ (100 Mann) aufzulösen, bei den Warasdinern selbst eine strenge Kriegsdisciplin einzuführen, sie zum Dienste im Felde auch

ausserhalb des Landes zu verpflichten, übrigens in dem neuen Grenzstatute die Eigenthümlichkeiten des Volkes klug zu schonen und dem militärischen Endzwecke dienstbar zu machen. Die Statuten fanden die Billigung des Kaisers und der Grenz-Miliz, welche sie am 26. Januar 1737 zu Kreutz beschwor. Sie enthielten eingehende Bestimmungen über die Magistrate, die Gerichte, den Grundbesitz, die privaten und öffentlichen Vergehen, über Mass und Gewicht, die öffentliche Sicherheitspolizei, endlich über das Kriegswesen. Letztere verpflichteten alle diensttauglichen männlichen Grenzer jederzeit und überall zum persönlichen Kriegsdienste und unterstellte sie der Militär-Jurisdiction, eximierte sie von der Gewalt der Knesen (Ortsrichter) und unterordnete sie ganz den Wojwoden (in jeder Gemeinde oder „Haramie“ einer), durch diese den Capitaneen (Hauptmannschaften) und dem General-Amts-Verwalter, welcher selbst durch den General-Obersten (und die Grazer Kriegs-Stelle) dem Hof-Kriegsrathe untergeordnet war. Jeder Grenzer vom 18. Lebensjahre aufwärts, ob Officier oder Gemeiner, musste sich auf das Alarmzeichen oder auf Befehl zum Ausmarsche in's Feld unter seinem Commandanten auf den bestimmten Sammelplatz begeben und jeder kriegerischen Verwendung gewärtig sein. Zu seinen Diensten gehörten auch unentgeltliche Hilfe bei Militär-Transporten, bei Befestigungen aller Art und bei Herstellung von Verhauen zum Schutze gegen die ersten Angriffe des Feindes.

Gleichzeitig formierte Prinz Sachsen-Hildburghausen aus den Warasdinern zwei Grenz-Infanterie-Regimenter zu je 4000 Mann (vier Bataillone von je fünf Compagnien zu 200 Mann) und fünf Husaren-Compagnien zu 100 Mann. Einschliesslich 34 Artilleristen hatte hiernach das Warasdiner Generalat 8534 Mann Soldaten zu stellen, von denen die Hälfte zum Ausmarsche in's Feld bestimmt war und nicht früher zurückkehren sollte, als bis die andere ablösende Hälfte eintraf. Zwar scheiterte die Durchführung der Reform Hildburghausen's für diesmal an dem Ausbruche des Türkenkrieges und vorzüglich an dem Widerstande der innerösterreichischen Stände, welche nach dem neuen Werke zu einer höheren Geldleistung sich hätten verstehen müssen. Aber die Warasdiner nahmen bereits nach der neuen tactischen Eintheilung an dem Türkenkriege theil¹⁾. Nachdem 1742 mit den steyrischen

¹⁾ In den ersten Jahren des Erbfolgekrieges erschienen hie und da auch Warasdiner Compagnien nur zu 150 Mann, 1744 liessen sie sich bewegen, ein ganzes Jahr im Felde zu bleiben. (Hofk. A., Hofffinanz 14. Januar, 13. Juni 1742. K. A., H. K. R. 1744, Mai, 569 Reg.)

Ständen die jährliche Beitragsquote für das windische Generalat auf 120.190 Gulden vereinbart und Hildburghausen Anfangs 1744 als Militär-Ober-Director für Inner-Oesterreich bestellt worden war, brachte der mittlerweile zum Feldmarschall ernannte Prinz endlich im September des Jahres 1745 das schon vor acht Jahren entworfene Reorganisations-Project nach geringem Widerstande der Warasdiner selbst zur Ausführung. Seit dieser Zeit gab es also zwei Warasdiner Grenz-Regimenter und fünf Warasdiner Husaren-Compagnien; erstere wurden 1749 territorial getrennt und existierten hernach als Kreuzer und St. Georger Grenz-Infanterie-Regimenter bis fast in unsere Tage fort; letztere wurden gleichzeitig auf zwei Compagnien reduciert.

Die Husaren waren durchwegs besoldet und zwar erhielten sie den Sold theils in Baarem, theils in Grundbesitz, hatten sich aber selbst zu bekleiden, auszurüsten und beritten zu machen, auch sich und ihre Pferde selbst zu erhalten. Beim Fussvolke erhielten nur die Officiere und in jeder Wojwodschaft zwölf Gefreite Sold; die übrigen mussten für die erhaltenen Grundstücke dienen. Nach der Vereinbarung vom Jahre 1742 mit den steyerischen Ständen wurden monatlich unter Anderem ausgeworfen: dem Obersten und Regiments-Commandanten 375 Gulden, dem Oberstlieutenant 333 Gulden 20 Kreuzer, dem Oberstwachtmeister 250 Gulden 20 Kreuzer; bei den Husaren: dem Oberstlieutenant 166 Gulden 40 Kreuzer, dem Rittmeister 50 Gulden, dem Lieutenant 20 Gulden, dem Cornet 15 Gulden, dem Wachtmeister 9 Gulden, dem Corporal 6 Gulden, dem Gemeinen 4 Gulden; bei den Infanterie-Compagnien: dem Capitain 18 Gulden, dem Lieutenant 12 Gulden, dem Fähnrich 10 Gulden, dem Feldwebel 6 Gulden, dem Corporal 3 Gulden 30 Kreuzer, dem besoldeten Gemeinen (Gefreiten) 3 Gulden. Die Compagnie-Officiere standen nebst dem Sold noch im Nutzgenusse von Grundstücken.¹⁾

Im Felde erhielten die Grenzer die Bezahlung wie die deutschen Truppen derart, dass von denselben jene Gebühren, welche sie aus ihrem Generalate bezogen, abgerechnet wurden.²⁾ Die Feld-equisiten, die Zelt- und Proviantwagen stellte das Aerar bei. Häufig wurden fehlende Waffen aus den königlichen Zeughäusern

¹⁾ Die Gebühren aller Chargen der Regimenter und des Grenzstabes siehe bei Vaniček, I, 465 ff.

²⁾ Hofk. A., Hoffinanz, 27. September 1743. K. A., H. K. R. 1744, Mai, 69 Reg. — Die bei Vaniček, I, 479 angegebenen Gebührensätze galten denfalls nur für die slavonischen Grenzer.

ergänzt. Auch in der Bekleidung musste das Aerar öfters helfend eingreifen.¹⁾

Schwieriger gestaltete sich die Reform im Carlstädter Generalate und sie wäre wohl nicht so rasch durchgeführt worden, wenn nicht die Regierung mit energischem Griff die die Privat-Interessen der kärnthnerischen und krainerischen Stände und der verschiedenen Grenz-Commandanten am meisten stützende inner-österreichische Kriegs-Stelle durch den Prinzen von Sachsen-Hildburghausen ersetzt hätte.²⁾ Die Stände von Kärnthen hatten bisher für die Erhaltung des Carlstädter Generalates jährlich 86.566 Gulden, die von Krain (speciell für die „Meergrenze“) 44.052 Gulden beigesteuert. Die Reformvorschläge Hildburghausen's bedingten nicht nur eine erhebliche Herabminderung der Rechte und Einkünfte der einzelnen, vielfach aus dem Adel der beitragsleistenden Erblande stammenden Grenz-Commandanten, sondern forderten von den beiden Ländern auch eine bedeutend höhere jährliche Zahlung (270.576 Gulden); doch konnten von Kärnthen nur 80.000 Gulden, von Krain nur 53.000 Gulden erlangt werden; der Mehrbedarf musste von der Hofkammer getragen werden. So kam trotz des von einzelnen geschädigten Officieren im Geheimen angeregten kurzen Aufruhrs zufolge der Entschliessung Maria Theresia's vom 28. December 1745, also bald nach der in demselben Jahre neu erfolgten Publication der Warasdiner Statuten auch im croatischen Generalate die Reorganisation zu Stande, bei welchem Anlasse auch das „deutsche Fähnlein“ in Carlstadt (255 Mann) der Auflösung anheimfiel. Die Carlstädter Grenzer, welche schon 1735 in Compagnien von 200 Mann zu Fuss im Felde gedient hatten und auch im österreichischen Erbfolgekrieg in Compagnien derselben Stärke³⁾, wie auch stets mit mehreren Husaren-Compagnien erscheinen, wurden darnach seit dem Jahre 1746 in vier Infanterie-Regimenter und acht Husaren-Compagnien zu 100 Mann eingetheilt. Das Regiment Guicciardi (nachher das „Likaner Grenz-Infanterie-Regiment“) mit 8980 Dienstbaren zwischen 16 und 60 Lebensjahren wurde in sechs Bataillone,

¹⁾ So wurden 1742 beim Wiener bürgerlichen Handelsmanne Steckholzer 2740 rothe Mäntel mit Kapuzen zu 25 Gulden angefertigt. (Hofk. A., Hofffinanz, 17. Februar und 18. April 1742.) Auch die Feldrequisiten wurden durch die Privat-Industrie beigestellt.

²⁾ Siehe das Capitel „General-Commanden“.

³⁾ Z. B. laut Hofk. Arch., Hofffinanz, 13. und 15. Juni 1742, 3. November 1744.

die Regimenter Herberstein (nachher „Otočaner Grenz-Infanterie-Regiment“), Dillis (nachher „Ogulner Grenz-Infanterie-Regiment“) und Petazzi (nachher „Sluiner Grenz-Infanterie-Regiment“) mit 5014, respective 4801 und 5215 Dienstbaren wurden in je vier Bataillone eingetheilt.¹⁾ Jedes der letzteren hatte vier Compagnien zu 240 Mann (darunter 4 Officiere, 8 Corporale, 16 Gefreite und 203 Gemeine).²⁾ Die Carlstädter zählten sonach 17.280 Mann zu Fuss und 800 Mann zu Pferde, welche Anfangs wie die Warasdiner zur Hälfte in's Feld rücken sollten; bald aber wurde der Ausmarsch in drei Gruppen eingeführt.

Die normierten Gebühren waren den abweichenden Besitzverhältnissen entsprechend andere, als im windischen Generalat; es erhielten beispielsweise monatlich: der Oberst 200 Gulden, der Oberstlieutenant 150 Gulden, der Oberstwachmeister 83 Gulden 20 Kreuzer; bei der Infanterie: der eingeborene Hauptmann 20 Gulden, der Oberlieutenant 12 Gulden, der Unterlieutenant 11 Gulden, der Fähnrich 10 Gulden, Fremde dieser vier Chargen aber das Doppelte; der Feldweibel 5 Gulden, der Corporal 3 Gulden, der Gemeine 2 Gulden 18 Kreuzer; bei den Husaren: der Oberstlieutenant 150 Gulden, der Rittmeister 40 Gulden, der Lieutenant 18 Gulden, der Cornet 14 Gulden, der Wachmeister 8 Gulden, der Corporal 5 Gulden, die Hälfte der Gemeinen 3 Gulden 30 Kreuzer, die andere Hälfte 2 Gulden.³⁾ Die Unterofficiere der Infanterie erhielten monatlich an Montursbeitrag 30 Kreuzer, die Gemeinen 18 Kreuzer, die Husaren-Mannschaft durchwegs 30 Kreuzer.

Bezüglich der Gebühren im Felde, dann der Feld-Requisiten und des Trains, auch hinsichtlich der Ergänzung der oft mangelhaften Bewaffnung gilt das für die Warasdiner Gesagte.

Die Banal-Grenze, deren Commandant der Ban von Croatien war und deren Kosten die Stände dieses Landes trugen, war vermöge ihrer ungeordneten Verhältnisse (welche übrigens denen der Save-Grenze ähneln) für den Feldkrieg nur mit geringen Contingenten heranzuziehen. Die „Banal-Croaten“ oder „Banalisten“,

¹⁾ Die Oberste, nach welchen die Regimenter benannt wurden, besaßen weder das jus gladii, noch das Recht der Officiersbeförderung.

²⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 17. August 1746.

³⁾ Die Gebühren aller Chargen der Truppen und des Grenz-Stabes bei Vaniček, I, 494 ff.

auch „banatische Croaten“ genannt, rückten wahrscheinlich in Compagnien von 200 Mann zu Fuss und 100 Mann zu Pferd in das Feld.¹⁾ Im Generalate selbst waren 200 Mann zu Fuss und 300 Husaren besoldet. Die hier seit 1597 angesiedelten Serben erhielten Grundstücke statt des Soldes. Trotz eines im Jahre 1726 erschienenen Reglements kam es zu keiner stabilen Ordnung in der Banal-Grenze, bis an die Bildung der Banal-Regimenter geschritten wurde, was aber erst 1749 geschah.

In der Save-Grenze hatte das Reglement des Grafen O'Dwyer vom Jahre 1727 die Verhältnisse wenig zu bessern vermocht. Nach den Reformen des Grafen Ludwig Andreas Khevenhüller, welcher 1733 an die Spitze des slavonischen Generalates trat, wurden die Grenzer schliesslich getheilt in 3112 Mann zu Fuss (Hajduken) und 667 Husaren für den Felddienst, in 7392 Hajduken und 1286 Husaren zur Landesvertheidigung und 2561 Mann zum Landbau.²⁾ Das kaiserliche Patent vom 8. Februar 1735 verpflichtete sie zum Dienste auch ausserhalb ihres Landes und sicherte ihnen die Belassung als „Militares“ zu. Im Frieden mussten sie neben der Landesbewachung (Tschardakendienst) auch Garnisonsdienste und Roboten bei Befestigungsarbeiten leisten, sich selbst und ihre Officiere von ihren Bodenerträgen erhalten und sich die Bewaffnung und Bekleidung selbst verschaffen.

Während und nach dem letzten Türkenkriege entwickelte sich aus der Einwanderung von Serben („Servianern“) aus dem bisher österreichischen Serbien, dann der Clementiner und Albanesen aus der Türkei³⁾ die sarmatische Grenze (längs der Save). Erstere waren im November 1740 571 Mann (worunter 154 zu Pferde), letztere 419 Mann (worunter 367 zu Pferde) stark.⁴⁾

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 7. September 1744 (Commissariatlicher Entwurf vom 25. April). Im Jahre 1744 standen 2000 Mann zu Fuss und 400 Mann zu Pferde beim Corps Batthyány in Bayern und Böhmen.

²⁾ Es ist zu beachten, dass damals die Save-Grenze auch die durch den Frieden von Passarowitz gewonnenen Landstriche südlich der Save umfasste. Die Eintheilung in die obere (Gradiscaner), mittlere (Broder) und untere (Račaner) Save-Grenze blieb „nach wie vor“ bestehen.

³⁾ Langer, Nord-Albaniens und der Hercegowina Unterwerfung. Anerbieten an Oesterreich 1737—1739. (Archiv für österreichische Geschichte LXII, 1880.)

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1740, August, 909 Exp. (Beilage „Status der National-Miliz etc.“)

Damals bestand auch schon die Donau-Grenze (zwischen Sid und Peterwardein), welche wenige Jahre später 1307 Familien zählte.

Diesen Gebieten an der Save und Donau standen zur Zeit des Regierungs-Antrittes Maria Theresia's grosse Veränderungen bevor. Aufständische Bewegungen, der Türkenkrieg, die Pest, der stete Wechsel im slavonischen General-Commando (von welchem Khevenhüller durch die Kriegs-Ereignisse seit 1735 wiederholt abberufen wurde), das unglückliche Eingreifen verschiedener, mit Khevenhüller's Plänen nicht einverständener Hof-Commissionen, das Streben der Privatherrschaften, die unter den Provinzialen zerstreuten Militär-Grenzer zu Robotbauern herabzudrücken, dazu die durch Soldrückstände und durch die in Folge mangelhafter Bebauung des Bodens veranlasste Noth, wie nicht minder die eigenmächtigen Bedrückungen der Grenzer durch ihre Officiere hatten unhaltbare Verhältnisse geschaffen, deren Regelung Khevenhüller 1740 dringend forderte. Eine solche war übrigens auch wegen des Verlustes von Belgrad, welcher der Grenz-Institution an der Save erhöhte Wichtigkeit verlieh und vor Allem wegen der Zusagen Maria Theresia's im 18. Gesetz-Articel der Pressburger Landtags-Beschlüsse dringend geboten. Sie erfolgte in Ausführung des königlichen Rescriptes vom 30. October 1743 ¹⁾ dahin, dass Slavonien in drei Comitate (Verovitica, Požega, Syrmien) und in die bis in das XIX. Jahrhundert bestandene Militär-Grenze abgetheilt und darnach auch die steuerpflichtigen Provinzialen von den privilegierten Militär-Grenzern örtlich getrennt angesiedelt wurden. Hiebei wurde die alte Eintheilung der Save-Grenze zwischen den Mündungen der Kulpa und Bossut in die obere, mittlere und untere belassen und nur die obere durch den bisherigen Cameral-District von Subotzka (mit 1059 Diensttauglichen) verstärkt; die syrmischen Grenzer sollten künftig mit Rücksicht auf die Lage bei Belgrad aus vier Compagnien zu Fuss und zehn Compagnien zu Pferde bestehen; aus demselben Grunde wurden die Donau-Gränzer in der bisherigen Anzahl aus der Gegend der Fruška Gora in die Strecke Peterwardein-Semlin versetzt. Die Stärke der Compagnien zu Fuss, welche bisher zwischen 150 und 200 Mann schwankte, wurde 1745 auf die letztangegebene Höhe normiert und dabei für jede derselben vier Officiere und zwei Feldweibel gestattet. ²⁾

Den Abschluss dieser ganzen Entwicklung in militärischer eziehung bildete 1747 die Aufhebung der bisherigen Grenz-

¹⁾ K. A., H. K. R., 1743, October, 599/6 Reg

²⁾ K. A., F. A. Italien 1745, III, 1.

Eintheilung und die Schaffung von drei Bezirken mit den Vororten Gradisca, Brod und Peterwardein, aus welchen die drei hiernach benannten slavonischen Grenz-Infanterie-Regimenter zu je 6300 Mann und ein Grenz-Husaren-Regiment von 3200 Mann hervorgehen sollten; deren Ausbau fällt schon in die Zeit nach dem Frieden von Aachen.

In der Theiss- und Maros-Grenze, deren Mittelpunkte Szegedin und Arad waren, herrschten von allem Anfange an unklare Verhältnisse, weil die Grenzer unter der Bevölkerung der Comitate Bács-Bodrog, Csongrád, Arad, Békés und Zaránd wohnten und von diesen erhalten wurden, wesshalb die ungarischen Central-Behörden auf diese Grenzgebiete einen anhaltenden Einfluss ausüben konnten. Ihre eigentliche Bedeutung hatten sie mit dem Vorrücken der Grenze nach Süden in Folge des Passarowitz Friedens verloren. So lange übrigens die verödeten Gebiete des Banates von Temesvár nicht neu bevölkert und mit ausreichend starken Schutzwehren versehen waren, beliest man die Theiss- und Maros-Grenzer in ihren bisherigen Verhältnissen. Da sie aber voraussichtlich der Auflösung anheimfallen mussten, so nahm man sich ihrer umso weniger eifrig an, als ihre religiösen und politischen Privilegien, sowie ihre Haltung gegen das nationale Ungarthum ihnen nur das Gegentheil von Sympathien verschaff hatten. Trotz der geringen Stütze, welche namentlich ihre kirchlichen Vorrechte von Wien aus erhielten, ist es mindestens fraglich, ob der gewöhnlich nach dem serbischen Obersten Peter Szegedinac genannte Péro'sche Aufstand des Jahres 1735 nicht mehr auf Rechnung der agrarischen und socialen Verhältnisse des ungarischen Bauernstandes und auf die Einwirkung der Rákóczy'schen Emigration zurückzuführen ist, als auf die der Grenzer, welche im Jahre 1740 an 3200 Mann (worunter 2381 zu Pferde) zählten.

Der 18. Gesetz-Articel des Pressburger Landtages bedeutete für sie das Ende, welches nur durch Kriegs-Ereignisse um einige Jahre hinausgeschoben wurde. In den Jahren 1741 bis 1745 stand unter Aufrechthaltung der bei allen Grenzern gebräuchlichen Ablösung immer auch Theisser und Maroser Grenzer zu Fuss und zu Pferde im Felde, aber schon 1743 wurde mit der Auflassung einzelner Schanzen begonnen und 1750 gab es keine Militär-Grenzer mehr in jenen Gebieten. Sie mussten sich entschliessen, auf ihre bisherigen Vorrechte zu verzichten, um als steuerpflichtige Unterthanen der Comitats-Jurisdiction anheimzufallen oder aber nach

dem Süden des Banats zu übersiedeln, wo seit 1726 durch das segensreiche Wirken des FML. Florimund Grafen Mercy der Grund zur Entwicklung der späteren Banater Grenze gelegt worden war. Die Abneigung der Grenzer gegen die Provinzialisierung war so gross, dass russische Agenten leichte Mühe hatten, eine bedeutende Anzahl von Serben zur Auswanderung nach Russland zu bewegen.

Die Banater Land-Miliz war in vier Capitanate (Temesvár, Cakalova, Hedjak und Mutnik) eingetheilt und ward 1726 auf 3960 Mann, einschliesslich der Officiere auf 4200 Mann zu Fuss und zu Pferd in einer grösseren Anzahl verschieden starker Compagnien festgesetzt. Sie marschierte nicht in's Feld; hauptsächlich aus ihr und den übersiedelten Theiss- und Maros-Grenzern giengen die späteren Banater Grenz-Regimenter hervor.

Die ersten Regierungsjahre Maria Theresia's sind also für die Militär-Grenzgebiete eine Epoche von entscheidender Bedeutung. Es vollzieht sich in derselben die Umwandlung der irregulären und bisher auch nicht für regulierbar gehaltenen Grenzer in regulierte Grenz-Regimenter; die Kaiserin-Königin entschied auf den diesbezüglichen Vortrag des Hof-Kriegsrathes vom 23. April 1747 hinsichtlich der Warasdiner und Carlstädter: „Sollen in Allem gehalten werden, als wie die andern Regimenter, ausser dass sie „Grenz-Regimenter“ benennet sollen werden und allezeit die letzten im Rang nach allen andern gehen sollen.“¹⁾ Drei Jahre später verordnete sie, dass nach den deutschen und ungarischen Regimentern die Warasdiner und Carlstädter die ersten, die Banalisten die zweiten und die Slavonier die dritten im Range sein sollten. Die Grenzer wurden jedoch wegen ihrer eigen-

¹⁾ K. A., H. K. R. 1747, Mai, 408 Exp. und 137 Reg. — Die Anregung hiezu kam vom Prinzen von Sachsen-Hildburghausen. Nach seiner Versicherung hatten sich die Grenzer sehr gebessert und übten so fleissig, dass angeblich ein Grenzer-Recrut in einer Woche so viel lernte, als ein deutscher in einem halben Jahre. Wenn dieses Urtheil auch gerade nicht streng wörtlich genommen werden darf, so erhält es doch durch eine Meldung Khevenhüller's vom 14. Juni 1742 (K. A., F. A. Bayern 1742, VI, 8) bezüglich der Warasdiner eine Bestätigung: „... kann auch Eure Königliche Majestät allerunterthänigst versichern, dass sie erstaunungswürdig exercieren...“ Ihre, in der Gewöhnung an unaufhörliche, grausam geführte Grenzkämpfe mit den Türken begründete natürliche Wildheit streiften sie freilich nicht so rasch ab, als sie das Exercitium leicht erlernten.

thümlichen Gefechtsweise nicht in die Ordre de bataille eingetheilt, sondern bildeten stets ein eigenes Corps oder wurden (gewöhnlich mit Husaren-Regimentern) im letzten Treffen aufgestellt.

Beim Tode Carl VI. hatten die Militär-Grenzer effectiv folgenden Stand:

Carlstädter und Banalisten	20.416 Mann,
Warasdiner	8.534 „
Save-Grenzer	10.704 „
Syrmische Grenzer	990 „
Donau-Grenzer	1.733 „
Theiss-Grenzer	1.916 „
Maros-Grenzer	1.292 „

zusammen . . . : 45.585 Mann

für den Felddienst, worunter beiläufig 39.085 Mann zu Fuss und 6500 Mann zu Pferde. Da um dieselbe Zeit das stehende Heer effectiv 75.653 Mann Infanterie und 32.239 Reiter zählte, so ist die militärische Kraft der Grenze selbst bei Berücksichtigung dessen, dass nach den verschiedenen Grenz-Statuten immer nur ein Drittel oder die Hälfte zugleich ausmarschierte, sehr hoch anzuschlagen, umso höher, als hier alle Recrutierungssorgen entfielen und über die für das Feld bestimmten Leute noch gegen 20.000 Mann zum Schutze der Grenze im Lande selbst verfügbar blieben.

Die Landes-Aufgebote.

Carl VI. hatte im Jahre 1734 beabsichtigt, in allen seinen Erblanden, wo sie nicht bestand, eine permanente Land-Miliz nach dem Muster Tyrols errichten zu lassen; auf eine Anzahl von Feuerstätten (acht bis zehn) sollte je nach den Populationsverhältnissen ein Mann gerechnet werden. Das Gewehr wollte gegen geringes Entgelt der Kaiser liefern, das Bajonnett sollten die Stände geben und die Mannschaften nach Gerichtsbezirken jeden Sonntag zu Exerzier- und Schiess-Uebungen zusammengezogen werden. Es war beabsichtigt, auch Scharfschützen-Compagnien zu organisieren und die Officersstellen jenen Ständemitgliedern vorzubehalten, welche in einem regulären Regimente gedient hatten. Die Kosten sollten auf das geringste Mass beschränkt bleiben; der Kaiser gedachte einen Theil der Weggelder dafür zu widmen¹⁾.

¹⁾ Kurz, Geschichte der Landwehr in Oesterreich ob der Enns (Linz 1811), II, 132 ff.

Der gut gemeinte Plan kam damals nicht zur Ausführung. Er wurde gelegentlich der Conferenzen über die Heeresreduction im Jahre 1740 vom Feldmarschall Grafen Khevenhüller und auch vom Feldzeugmeister Prinzen zu Sachsen-Hildburghausen von Neuem angeregt; da aber der eigentliche Gegenstand der Berathungen in Folge des unerwarteten Todes des Kaisers unerledigt blieb, so war diess umso mehr auch in Betreff der Land-Milizen der Fall. Solche bestanden also um jene Zeit sicher nur in Tyrol und Vorarlberg, im Breisgau, dann in Görz und Gradisca, ferner im Gebiete der ungarischen Krone in der als „Insurrection“ bekannten Form, endlich in den Grenzgebieten gegen die Türkei zu. Letztere waren gerade auf dem Punkte der Entwicklung zwischen Land-Miliz und reguliertem Militär¹⁾.

Der Tyroler Landsturm war von Alters her in vier Regimenter eingetheilt, deren Mannschaft je nach dem Grade der Gefahr in drei Aufgeboten, „Zuzügen“, aufgerufen wurde. Nach einer gleichzeitigen Darstellung²⁾ hatten dieselben folgende Stärke:

der erste „Zuzug“	6000 Mann, mit den Officieren	6228 Mann,
„ zweite „	3000 „ „ „ „	3072 „
„ dritte „	3000 „ „ „ „	3090 „
zusammen . . .		12.000 Mann, mit den Officieren 12.390 Mann.

Die Stellung dieser Landsturmmänner oder „Militioten“ war auf die Höfe des ganzen Landes anrepartiert³⁾. Das Aufgebot diente ganz in der landesüblichen Bekleidung und erhielt Flinte, Munition und Patrontaschen vom Aerar. Im Frieden genossen von der Landschaft bei jedem Regimente ein jährliches „Wartegeld“ und zwar: der Oberst 300 Gulden, sechs Hauptleute je 200 Gulden, sechs Lieutenante je 150 Gulden und sechs Feldweibel je 125 Gulden. Diese Chargen ernannte der Landesherr; die übrigen wurden zufolge eines auch von Maria Theresia bestätigten Privilegs von den Militioten gewählt und nur von der oberösterreichischen Kammer

¹⁾ Desshalb wurden sie auch in einem eigenen Abschnitte besprochen.

²⁾ K. A., H. K. R. 1745, Februar, 950 Exp. („Das Defensionswesen in Tyrol“ wahrscheinlich im Sommer 1743 verfasst). Hiezu ist auch zu vergleichen der Vortrag des Grafen Harrach vom 27. November 1743 (K. A., I., H. K. R. 1743, XI, 3), welchem Projecte über die Landesvertheidigung Tyrols vom Feldzeugmeister Wallsegg und vom Feldmarschall-Lieutenant Stentsch beiliegen.

³⁾ Vergl. Feldzüge des Prinzen Eugen, I, Beilage D, wo übrigens die drei Zuzüge noch in der Stärke von 10.000, 5000 und wieder 5000 Mann erscheinen.

bestätigt. Auf Postierung erhielten (und zwar auf Kosten des Aeras der Oberst täglich 6 Gulden, der Hauptmann 2 Gulden, der Lieutenant 1 Gulden, der Fähnrich $\frac{3}{4}$ Gulden, der Feldweibel $\frac{1}{2}$ Gulden, der Führer, Fourier, Feldscherer und Corporal 24 Kreuzer, der Fourierschütze 20 Kreuzer, der gemeine Militiöt 15 Kreuzer.

Die Stärke und Eintheilung der Militiöten-Regimenter war (ohne auf nähere Details einzugehen) folgende:

Oberst	Das Regiment bildet sich aus	mit dem 1. Zuzug			mit dem 1. u. 2. Zuzug			mit allen drei Zuzügen		
		Compagnien	Mannschaft	Prime-Plana	Compagnien	Mannschaft	Prime-Plana	Compagnien	Mannschaft	Prime-Plana
Graf Lodron	dem Ober- und Unter-Inn-Thale	10	1680	60	13	2521	72	16	3361	96
Graf Spaur	dem Wipp-, Puster- und Eisack-Thale	10	1412	60	12	2118	72	16	2824	96
Baron Fels (Völs)	Südwest-Tyrol . .	11	1588	66	13	2374	84	18	3166	108
Graf Wolkenstein	Südost-Tyrol . . .	7	1325	42	12	1987	72	15	2650	90
Summe . . .		38	6000	228	50	9000	300	65	12000	390

Im Frühjahr und Herbst wurden die Militiöten gemustert und bei dieser Gelegenheit von ihren Hauptleuten auch einen Tag exerciert; sie übten sich auch im Scheibenschüssen.

Seit dem Jahre 1741 gab es in Tyrol auch noch zwei Landes-Schützen-Regimenter; ein drittes und viertes zu errichten war beabsichtigt, zum dritten Mitte 1743 die Mannschaft bereits vorhanden; diese letzten zwei scheinen aber nicht perfect geworden zu sein. Die Schützen waren durchwegs Freiwillige, mit Radschloßflinten bewaffnet und wurden nicht in Reih und Glied geübt oder verwendet. Kein Hof war zur Stellung eines Schützen verpflichtet; wo sich aber ein solcher meldete, war der Hof von der Stellung eines auf ihn entfallenden Militiöten befreit.

Ihre Officiere wählten die Schützen selbst; Maria Theresia bestätigte am 4. April 1742 die Stabs-Officiere der zwei bereits bestehenden Schützen-Regimenter. Im Frieden erhielt Niemand ein Wartegeld. Bei Verwendung im Kriege erhielten die Schützen-Officiere täglich die Gebühren, wie die der Militiöten; von der

Mannschaft der Schützen bekamen der Feldwebel täglich 36 Kreuzer, die anderen Prima-Plana-Personen je 27 Kreuzer, die Gefreiten, Tamboure, Fourierschützen und die gemeinen Schützen je 24 Kreuzer. Dieser Mannschaft zahlte die Landschaft per Tag und Kopf sechs Kreuzer; für den Rest musste der Landesfürst aufkommen.

Das Ober-Innthaler-Schützen-Regiment (Oberst Baron Sternbach) bestand ohne Stab aus 1686 Mann, welche in acht gewöhnliche und eine Minier- (Bergknappen-) Compagnie in der Stärke zwischen 125 und 300 Mann eingetheilt waren. Das Unter-Innthaler Schützen-Regiment (Oberst Baron Zech) zählte 1355 Mann und hatte eine dem ersten ähnliche Eintheilung.

Während des Erbfolgekrieges wurde einigemale eine geringe Anzahl von Militioten einberufen; doch hoffte der Militär-Director Feldmarschall-Lieutenant von Stentsch im Falle der ernstlichen Bedrohung Tyrols auf Zusendung von regulärem Militär, „weil sich nicht allerdings auf die hierländische Land-Miliz zu verlassen ist“. ¹⁾

In Vorarlberg dürfte die Land-Miliz, welche hier im Anfange des Jahrhunderts einen „Auszug“ von 3000 Mann aufstellen konnte, nach dem Muster der tyrolischen eingerichtet gewesen sein. ²⁾

Auch im Breisgau bestand die alte Land-Miliz-Einrichtung, in deren Rahmen der Bezirk Hauenstein allein eine „Landfahne“ von ungefähr 900 Mann (in vier Compagnien) beizustellen hatte, fort. ³⁾

Im Küstenlande ⁴⁾ bestand seit Alters her eine Land-Miliz, die sogenannte „Cernida“, die noch im spanischen Erbfolgekriege zur Verwendung gekommen war; ein Reorganisations-Entwurf des Generals Kheul vom Jahre 1738 kam nicht zur Durchführung.

Besser bestellt waren die Cerniden der Grafschaften Görz und Gradisca. Erstere zählte im Ganzen 2000 Mann zu Fuss, welche in

¹⁾ K. A., F. A. Bayern 1742, X, ad 10. Eine nähere Begründung dieser Ansicht findet sich in dem Projecte des genannten Generals über die Landesverteidigung Tyrols aus dem folgenden Jahre (siehe vorletzte Anmerkung).

²⁾ Laut des Actes „Ober-Oesterreich, 3. Mai 1741“ (Hofk. Arch.) wurde dem Lieutenant Finger von Arenberg-Infanterie die Land-Miliz-Hauptmanns-stelle „im Arlberg“ verliehen.

³⁾ Vergl. Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 436 und IV, 52. Schon am März 1741 wurde angeordnet, dass statt zweier, aus Alt-Breisach und Freising abberufenen Bataillone „eine Anzahl von dem Hauenstein- und Breiswischen Landvolk in sothane beide Plätze einzurücken habe“. (K. A., H. R. 1741, Prot. Reg. Fol. 420, 507, 589.)

⁴⁾ Wallner, Krain und das Küstenland zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges. (Mittheilungen des Museal-Vereines für Krain, 1892.)

drei Compagnien (Görzer, Tolmeiner und Karst-Compagnie) eingetheilt waren; jede derselben hatte 1 Hauptmann, 2 Fähnriche, 2 Feldwebel, 1 Tambour und 600 bis 700 Gemeine. Die Hauptleute bezogen jährlich je 100 Gulden an Besoldung vom Aerar, die ersten Fähnriche je 50 Gulden. Das Land zahlte dem ersten Feldwebel der Compagnien jährlich je 50 Gulden, den Tambouren je 10 Gulden. Der Oberst über die Görzer Land-Miliz (Graf Strassoldo) wurde vom Hof-Kriegsrathe aus dem landständischen Adel ernannt. Jeder Mann trug seine eigenen Waffen, die desswegen viel zu wünschen übrig liessen.

Die Gradiscaner Cernida war etwa 1000 Mann zu Fuss und 100 Mann zu Pferde stark. Letztere genoss gewisse Vorrechte und war gut ausgerüstet. Beide Cerniden wurden alle zwei bis drei Jahre gemustert, um ein zu starkes Anwachsen durch die junge Mannschaft mittelst Ausscheidung von älteren Leuten zu paralyisiren, damit im Aufstellungsfalle dem Lande nicht zu hohe Kosten erwachsen. Neben und unter den regulären Truppen liessen sich diese Cerniden mit Vortheil verwenden.

In den anderen innerösterreichischen Erblanden bestanden keine Land-Miliz-Einrichtungen mehr; als die Regierung im Anfange der Kriegswirren auf die Herstellung solcher in Krain hinarbeitete, gaben die Stände dieses Landes deutlich ihre geringe Bereitwilligkeit zu erkennen und forderten die Einholung ihrer Zustimmung¹⁾. Auch in Steyermark war die Miliz-Institution seit der Verschiebung der türkischen Grenzen nach Südosten fast gänzlich in Vergessenheit gerathen. Nur schwer kam es, als mit dem Einfalle der Bayern in Ober-Oesterreich auch für das Land Steyer eine Gefahr zu drohen schien, zur Aufstellung einiger Hundert Jäger und Schützen, welche im Vereine mit Warasdiner Grenzern der bei Klausen am Pyhrn aufgestellten „spanischen Frei-Compagnie“, zwei Invaliden-Compagnien in Aussee und einer Anzahl von Commandirten einiger Regimenter die Pässe gegen Norden und Westen mit wenig Eifer bewachten²⁾.

In Nieder-Oesterreich fand, obwohl das Land namentlich vom Zuge der Bayern und Franzosen hart betroffen wurde, keine

¹⁾ Wallner, a. a. O., 7 und 36.

²⁾ Kematmüller, Die Vertheidigungs-Anstalten in Nieder- und Inner-Oesterreich 1741 (Mittheilungen des K. A., Neue Folge, VII.); K. A., F. A. Oesterreich und Bayern 1741, X, 14a—e, 22; H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 2966

Land-Miliz-Aufstellung statt; hier galt es vor allem Wien zu retten, welchem von den Bayern eine grosse Gefahr drohte. Die Stände stellten daher eine grosse Anzahl Schanzarbeiter bei, um die Wälle auszubessern und neue Bollwerke zu schaffen. Die Wiener Bürgerwehr aber stellte in acht Compagnien (je zwei aus jedem Viertel, dem Stuben-, Kärnthner-, Wiedmer- und Schottenviertel) zusammen 4474 Mann zum Kampfe bereit, zu dem es in Folge des Abmarsches der Feinde nach Böhmen nicht kam. Ihr schlossen sich an die Compagnie der Universität (157 Mann), 181 Hofbefreite, 798 Mann Schutzverwandte, Professionisten oder Decretisten, 67 Mann von der Maler-Akademie, 292 Mann aus den Freihäusern und Klöstern, endlich 132 königliche Jäger. So waren also 1741 in Wien ausser dem regulären Militär zusammen 6101 Mann an Milizen verfügbar, welche aus dem bürgerlichen Zeughause bewaffnet wurden, soferne sie es nicht schon aus eigenen Mitteln waren ¹⁾.

In Oesterreich ob der Enns ²⁾, wo es nach einer im Juli 1741 vorgenommenen Zählung 209 Jäger, 2959 Schützen, und im Ganzen 8383 Waffenfähige gab und wo das Aufgebot der Jahre 1703 und 1704 gegen die Bayern noch in guter Erinnerung stand, veranlasste derselbe Feind wieder die Aufbietung jedes zehnten Mannes, wozu Maria Theresia schon am 3. August 1741, d. i. gleich nach dem Falle von Passau, die Anregung gab; die Stände kamen derselben mit dem Patente von 10. August nach. In Folge dessen kam es zur Aufstellung von:

3 Compagnien à	352 Mann	=	1056 Mann	im	Hausruck-Viertel,				
3	„	„	319	„	= 957	„	„	Traun-	„
2	„	„	277	„	= 554	„	„	Mühl-	„
und 3	„	„	302	„	= 906	„	„	Machland-	„

Die Oberofficiere wurden aus den Ständemitgliedern, die Unterofficiere aus tauglichen Invaliden genommen. Jede Compagnie sollte 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Musterschreiber, 2 Tamboure und 12 Corporale haben. Das ganze Aufgebot war sonach 3693 Mann stark, welche täglich exercieren sollten und von den Ständen bezahlt wurden. Doch waren sie nicht verpflichtet, im offenen Felde und ausserhalb des eigenen Landes, sondern nur an den Landesgrenzen und besonders gefährdeten Puncten bei Verschanzungen und Verhauen zu

¹⁾ Kematmüller, a. a. O., 156.

²⁾ Kurz, a. a. O., II, 137 ff.

dienen. Joseph Willinger von der Au war als „Oberhauptmann“ der Commandant des ganzen Aufgebotes, welches aber angesichts der Machtentfaltung der Bayern und Franzosen noch vor dem Einmarsche derselben in Ober-Oesterreich als nutzlos wieder entlassen wurde. Als die Fortschritte der Franzosen im Jahre 1742 das Land von Norden her wieder zu bedrohen schienen, wurden am 30. Mai die fünf Compagnien des Mühl- und Machlandviertels links der Donau neuerlich einberufen, aber schon nach zwei Wochen wieder entlassen.

Als im Herbste desselben Jahres das Corps Bärnklaus vor Seckendorff's Schaaren gegen Ober-Oesterreich zurückweichen musste, wurden diesmal nicht nur alle Jäger, sondern am 20. October auch jeder fünfte und am 30. October sogar jeder dritte waffenfähige Mann aufgerufen, doch nur der dritte Theil an die Grenze geschickt, während die andern zwei Drittel die Ablösung besorgten. Commandant des Aufgebots war jetzt Franz Ferdinand Graf Khevenhüller. Mit Zustimmung des Feldmarschalls Ludwig Andreas Khevenhüller, dd. Altheim, 27. November 1742¹⁾, wurden ferner nur noch die Passagen von Haag, Frankenmarkt, Frankenburg und Mondsee besetzt gehalten und daher das Aufgebot bis auf 1000 Mann entlassen. Aus dem Hauptquartier der königlichen Armee zu Ried kam am 14. December²⁾ die Billigung des ständischen Beschlusses, auch diese letzten Tausend nach Hause zu schicken, weil nunmehr das Land durch die Postierung regulärer Truppen genügend geschützt war.

Nur noch einmal, als der zweite schlesische Krieg die Preussen in das südliche Böhmen führte, ward im September 1744 zum Landesaufgebot gegriffen und damit im Mühlviertel auch begonnen, ohne dass es jedoch nothwendig gewesen wäre, dasselbe fortzusetzen und über den genannten Monat hinaus zu erhalten. Nur 300 Schützen blieben bis Ende des Jahres in Passau (Feste Oberhaus) zur Verstärkung der dortigen Garnison³⁾.

Auch in Böhmen musste die Land-Miliz erst im Augenblicke der Gefahr geschaffen werden. Schon im September 1741 wurden

¹⁾ K. A., F. A. Bayern 1742, XI, 56.

²⁾ Ebenda, XII, 39.

³⁾ Die den Ständen von Oesterreich ob der Enns durch Carl von Lothringen vorgeschlagene Errichtung eines Land-Regiments von 2000 Mann an Stelle der Land-Miliz, wie dies schon 1703 einmal geschehen, wurde mit dem Hinweise auf die finanzielle Erschöpfung des Landes abgelehnt. (K. A., F. A. Böhmen und am Rhein 1744, IX, 60.)

im Nordosten des Landes Schützen und Jäger gegen die preussische Gefahr aufgerufen¹⁾ und während der ersten Belagerung Prags stand in dieser Stadt die Bürger- und Studenten-Miliz in der Stärke von 5317 Mann der schwachen regulären Garnison, freilich mit wenig Eifer zur Seite.²⁾ Auch um die Mitte des folgenden Jahres wurde ein Versuch mit der Land-Miliz in den vom Feinde freien Theilen Böhmens gemacht, ohne dass diesmal schon ein Erfolg errungen worden wäre.³⁾ Erst der Ende 1743 einberufene Landtag beschloss nach dem Beispiele der Ungarn für die böhmischen Länder die Aufstellung einer beständig auf den Beinen zu haltenden regulierten Land-Miliz von 20.000 Mann⁴⁾, von welchen zu Kriegszeiten die Hälfte in's Feld ziehen sollte. Viele Adelige erboten sich, auf ihren Herrschaften ganze Compagnien („Privat-Compagnien“ im Gegensatze zu den „Kreis-Compagnien“) aufzustellen. An Gebühren wurden für den Hauptmann monatlich 40 Gulden, für den Lieutenant 25 Gulden, für den Fähnrich 15 Gulden festgesetzt. Die Königin befahl, den Gemeinen jährlich drei Gulden als Kirchweihgeld zu verabreichen, „damit sie sich das Jahr einmal lustig machen können“. Sie liess auch die Gewehre beistellen; die Seitengewehre gaben die Herrschaften, die Geistlichkeit die Montur. Letztere bestand aus einem weissen Zwilchkittel mit rothem Aufschlag, rother Halsbinde, einem Paar Schuhen, einem Paar weisser Strümpfe, Hut und Patrontasche.⁵⁾

Die ganze Miliz dependierte von den Landständen und wurde von dem General-Land-Kriegs-Commissär Baron Netolitzky geleitet. Die Compagnien, deren Stand über 150 Mann betrug, sollten im Ganzen mehrmals des Jahres, die einzelnen Corporalschaften mehrmals des Monats an Sonn- und Feiertagen exercieren.

Der zweite schlesische Krieg gab Gelegenheit zur Einberufung dieser Land-Miliz, welche zu Kriegszeiten vom Aerar die Löhnung erhielt. 10.000 Mann derselben wurden binnen wenigen Wochen nach Prag geführt, wo auch die Bürger, die Kaufmannschaft und

¹⁾ K. A., F. A. Schlesien 1741, IX, 6 (Schaffgotsch an Neipperg, 5. September).

²⁾ Ebenda, Böhmen 1741, X, 6 und XI, 35.

³⁾ Ebenda, Böhmen 1742, VI, 15 (Franz Hochberg an Grossherzog Franz, Münchengrätz, 18. Juni 1742) und VI, 20 (Promemoria des Barons Netolitzky, 24. Juni 1742).

⁴⁾ Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia, III, 30. K. A., H. K. R. 1744, VIII, 5.

⁵⁾ K. A., Cab. A. 1744, XI, 3a bis e.

die Studenten wieder ihre Abtheilungen formierten. Bei der Uebergabe der Stadt an die Preussen (16. September 1744) befanden sich daselbst 8000 bis 9000 Mann der Land-Miliz.¹⁾ Trotz dieses Unglücksfalles wurde in der Aufstellung der Milizen fortgefahren und dieselben während der Dauer der Operationen in diesem und im folgenden Jahre auf den Beinen erhalten. Im August 1745 berief Carl von Lothringen zwei Bataillone Miliz zur Versehung der Stabswachen in das Hauptquartier²⁾ und noch im September d. J. giengen zwei andere Bataillone aus Böhmen und eines aus Mähren zur Versehung des Garnisonsdienstes an Stelle der nach Schlesien abberufenen regulären Bataillone nach Wien, wo sie Ende des Monates ankamen.³⁾

In Mähren, welches durch den Einfall der Preussen in Schlesien am nächsten bedroht schien, hatte die böhmische Hofkanzlei schon Anfangs Januar 1741 die Hannaken und Walacher (Slovaken) zur Besetzung der Zugänge an die Grenze gegen Norden aufgerufen, aus dem Brüner Zeughause mit Waffen theilt und Jäger und Schützen auch zu Browne's kleiner Armee abgesendet. der mit ihnen allerdings wenig zufrieden war. Mit Zustimmung Neipperg's wurde dieses Landvolk, dem sich auch schlesische Goralen angeschlossen hatten, Anfangs Juni wieder entlassen⁴⁾ um Ende des Jahres, als die Preussen nach Mähren kamen, wieder zu den Waffen gerufen zu werden.⁵⁾ Die Grausamkeiten des Feindes bewirkten diesmal, dass das „Bauerngesindel“ (wie Friedrich II. die mährischen Milizen nannte) für die preussischen Truppen zu einer wahren Plage wurde, indem es die Verbindung und Verpflegung derselben nach Kräften störte, dabei aber jedes Gefechte auswich.

Im Jahre 1744 wurde, wie in Böhmen, so auch in Mähren die Land-Miliz wieder aufgerufen und nach Brünn und Olmütz verlegt. Ueber Winter blieben in ersterer Stadt jedoch nur 840 Mann (drei Kreis- und zwei Privat-Compagnien), in letzterer nur 700 Mann (drei

¹⁾ Arneht, Maria Theresia, II, 425.

²⁾ K. A., F. A. Schlesien und Böhmen 1745, XIII, 58a.

³⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 16. und 23. September, 4. October 1745.

⁴⁾ K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 834 und Prot. Reg. fol. 215 F. A. Schlesien 1741, I, 7 und 11, V, 51 $\frac{1}{2}$ und 105, VI, 11.

⁵⁾ Notizenblatt der hist.-stat. Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft etc., 1876, Nr. 7.

⁶⁾ Meynert, Gesch. des Kriegswesens etc., III, 169 ff.

Kreis- und einer Privat-Compagnie) unter Waffen ¹⁾, die anderen wurden nach Hause geschickt. Als dann das Kriegsjahr 1745 mit der Schlacht von Hohenfriedberg so unglücklich für Oesterreich begann, erschien auch die mährische Land-Miliz wieder mit sechs Kreis-Compagnien zu je 202 und 36 Privat-Compagnien zu je 121 Mann, also in der Stärke von 5568 Köpfen in Brünn und Olmütz; sie wurde im Laufe des Jahres auf acht Bataillone gebracht und zur Hälfte in den beiden Hauptstädten, zur anderen Hälfte an der schlesischen Grenze verwendet.

In Ungarn hatten die Hussiten- und Türkeneinfälle eine eigene Art von Landesvertheidigung zur Ausbildung gebracht, welche unter dem Namen „Insurrection“ bekannt ist. ²⁾ Ursprünglich ein Reiter-Aufgebot (woher der Name: insurgere = aufsitzen), bildete sich diese Institution seit Beginn des XVII. Jahrhunderts dahin aus, dass sie auch annähernd zur Hälfte Fussvolk in sich fasste. Die Insurrectionspflicht bestand aus der persönlichen Hoorfolge der Adeligen und aus der Pflicht der Herrschaftsbesitzer, gleichviel, ob dieselben adelige oder geistliche oder nur juristische Personen waren, je nach der Anzahl der unterthänigen Bauernhöfe (nach den Thoren gezählt und daher metonymisch als „Porten“ bezeichnet) eine bestimmte Anzahl von Streitemern zu Fuss oder zu Pferd gerüstet in's Feld zu stellen und zu verpflegen. Diese beiden Bestandtheile heissen Personal-Insurrection und Portal-Miliz (Portalisten). Herrschaften, welche mindestens 50 Portalisten beizustellen hatten, konnten dieselben als eigenes „Banderium“ beisammenhalten; geringere Contingente sammelten sich in den Comitats-Banderien, welche in unregelmässige Compagnien unter von den Gespanschaften ernannten Officieren eingetheilt wurden. Gelegentlich finden sich eine Anzahl Compagnien zu „Brigaden“ vereinigt. Seit 1609 wurden vier Bauernhöfe oder zwölf Kleinhäusler als je eine „Porta“ gezählt. Den Frei- und Bergstädten, dann gewissen Personen geistlichen und weltlichen Standes wurde auch, nach Mass ihrer Einkünfte, ein Beitrag in Geld auferlegt, welcher zur Ausrüstung von „Insurgenten“ bestimmt war.

Der Reichstag vom Jahre 1715 erkannte die Unzulänglichkeit des geltenden Landesvertheidigungs-Systems und votierte desshalb

¹⁾ Hofk. Arch., Hoffinanz, 11. Februar 1745.

²⁾ Siehe Grellmann, Statistische Aufklärungen über Oesterreich (Göttingen 1797.), II, 281 ff.; Piringer, Ungarns Banderien (2 Bde., Wien 1810) und Meynert, Das Kriegswesen der Ungarn (Wien 1876).

im Gesetz-Articel VIII. unter ausdrücklicher Anerkennung des Fortbestandes der bisherigen Insurrectionspflicht eine jährliche Geld-Contribution, deren Höhe zwischen dem König und den Ständen vereinbart werden sollte, zur Unterhaltung einer grösseren (und im Gegensatze zur irregulären Insurrection) regulierten Armee.¹⁾

Den nächsten Anlass nach diesem Reichstagsbeschlusse, auf die Insurrection wieder zurückzugreifen, boten erst die Bedrängnisse Maria Theresia's unmittelbar nach ihrer Thronbesteigung. In Folge eines Aufrufes des nachmaligen Palatins Johann Pálffy vom 26. Januar 1741 erschien im Sommer dieses Jahres eine partielle Insurrection zu Pferde in Schlesien, welche von den Comitaten Pressburg, Raab, Komorn, Pest und dem Districte der Jazygier und Kumanier beigelegt wurde und aus 2741 Mann bestehen sollte, eingetheilt in drei Regimenter (unter Beleznay, Peter Halász und dem Grafen Stephan Esterházy) und die zwei abgesonderten Compagnien der Jazygier und Kumanier (unter Podratzky); Feldmarschall Neipperg rechnete sie jedoch schon gleich nach ihrem Eintreffen bei seiner Armee nur für ungefähr 1700 Dienstbare. Sie kehrten Ende October wieder in ihre Heimath zurück.²⁾

Mittlerweile hatte der Pressburger Landtag vom Jahre 1741 auf persönliches Betreiben Maria Theresia's im 63. Articel seiner Beschlüsse eine General-Insurrection bewilligt. Dieselbe sollte bestehen aus 21.622 Mann zu Fuss und aus der Insurrection zu Pferde, welche letztere sich in althergebrachter Weise aus der persönlich „aufsitzenden“ Adeligen oder ihren Stellvertretern und aus den Portalisten zusammensetzte. Der angezogene Diätal-Articel enthält über die Verpflichtung zur Beistellung von Portalisten und Geldbeiträgen sehr detaillierte Bestimmungen. Das Fussvolk wurde in sechs Infanterie-Regimenter eingetheilt (Andrássy, Bethlen, Forgách, Haller, Szirmay, Ujváry), welche nach der Auflösung der bis Ende des Militär-Jahres, d. i. bis Ende October 1742 bemessenen Insurrection fortbestehen blieben. Die Insurrection zu

¹⁾ Eine Intimation der ungarischen Hofkanzlei vom 29. November 1745 an den Hof-Kriegsrath (K. A., H. K. R. 1745, December, 353 Exp.) zahlt comitatsweise 5383 $\frac{3}{4}$ Porten auf, deren jede 455 $\frac{1}{2}$ Gulden als Contribution zu zahlen hatte, wonach dieselbe von den Porten des ganzen Landes 2,452.298 Gulden betrug. Eine Beilage des Actes Hofkammer-Archiv, Ungarn 1. Mai 1742, gibt die Zahl der Porten mit 5405 $\frac{1}{2}$ an.

²⁾ Alexich, Die freiwilligen Aufgebote aus Ungarn 1741 und 1742 (Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, N. F., IV, 1889).

Pferde, von welcher man sich 15.000 Reiter versprach ¹⁾, rückte in der üblichen Bandlerial-Verfassung in's Feld. Das Gesamt-Ergebniss blieb quantitativ und qualitativ hinter den gehegten Erwartungen zurück, es betrug nicht mehr als gegen 14.900 Mann Infanterie und 13.700 Reiter, von welchen etwa 9000 Mann zu Fuss und wenig über 10.000 Reiter im Felde standen. ²⁾

Noch einmal wurde in jener Zeit die ungarische Insurrection aufgerufen, als der Preussenkönig zum zweiten Male die Besitzungen Maria Theresia's anfiel. ³⁾ Der Gemahl derselben schrieb, man habe sich diesmal eine doppelt so starke Insurrection versprochen, als im Jahre 1741. ⁴⁾ Dieselbe war aber fast ein halbes Jahr nach dem Aufrufe der Königin, Anfangs Februar 1745 in

¹⁾ Arneth, Maria Theresia, I, 302.

²⁾ Alexich, a. a. O. (V, 1891, 205 ff) — Wenn König Friedrich II. im März 1742 (Polit. Corresp., II, 90) von 38.000 Mann bei Tyrnau und hinter dem Jablunka-Passe redet, Prinz Dietrich von Anhalt beiläufig um dieselbe Zeit 60.000 Mann unter dem alten Pálffy aus Ungarn anmarschieren lässt und (nach Droysen, Gesch. d. preuss. Politik, V, 1, 408, Anm.) ein diplomatischer Zeitgenosse erzählt, man habe auf 84.000 Mann aus Ungarn gerechnet, so mag dies immerhin begreiflich scheinen und den ausserordentlichen Eindruck documentieren, welchen Maria Theresia's Erfolge wider alles Erwarten hervorriefen. Wenn aber Droysen, welcher doch nach der bereits zehn Jahre früher erschienenen Darstellung Arneth's genug Anhaltspunkte zur kritischen Beurtheilung solcher Ziffern hatte, dieselben ohne jede Bemerkung mit absichtlicher Verschweigung seines besseren Wissens den Lesern aufischt und sowohl für 1742 als für 1744—1745 fortgesetzt nur mit „Massen“ ungarischen Volkes operiert, ohne auch nur den Versuch zu machen, sie einmal selbst zu zählen, so wirft dies, gelinde gesagt, abermals ein recht eigenthümliches Licht auf die sattsam bekannte Geschichtsmache. Ganz räthselhaft sind Droysen's Mittheilungen von einem Aufrufe Maria Theresia's vom 16. Februar 1742, der eigentlich erst die Massen aufgeboten haben soll, „die man noch im September sich gescheut hatte, in Bewegung zu setzen“ (Preuss. Staatsschriften, I, 325 f.); als ob es auf dem Landtage nicht genug Mühe gekostet hätte, auch nur die 21.622 Mann und die so wenig zahlreiche Insurrection zu Pferde durchzusetzen und als ob die Ungarn sich die eigenmächtige Ueberschreitung der landtäglich festgesetzten Ziffer je hätten gefallen lassen!

³⁾ Circular-Rescript vom 18. August 1744 an alle Gespanschaften.

⁴⁾ Arneth, Maria Theresia, II, 415. Nach Acten, welche sich mit der Verpflegung der aufzustellenden Insurrection befassen, hoffte man in Wien, dass dieselbe 25.000 Mann erreichen könnte, wovon nach den Versicherungen der Magnaten wenigstens 12.000 Mann zu Pferde sein sollten. (Hofk. Arch., Ungarn, 2. und 3. September 1744.) Das preussische Generalstabswerk: „Die Kriege Friedrich d. Gr.“, 2. Theil, I, 66, gibt für die Behauptung, dass 60.000 Mann versprochen worden seien, leider keinen Beleg.

Schlesien erst 9182 Mann stark (worunter 2198 zu Fuss)¹⁾ und ist auch in ihrem Verlaufe niemals viel zahlreicher gewesen, wenn man von dem weit über das Mass der Insurrectionspflicht gehenden Aufgebote der Jazygier und Kumanier (Husaren-Regiment Graf Haller zu 1000 Mann) und der Hajdukenstädte (400 Mann) absieht. Denn fast ebensoviel, als aus den rückständigen Comitaten an Verstärkung nachrückten, desertierten anderseits wieder nach Hause.²⁾

In Croatien und Siebenbürgen bestand das Insurrections-Institut nach denselben Grundsätzen wie in Ungarn und wurde auch aus denselben Anlässen in Bewegung gesetzt; so wie hier, so nahm es 1742 auch in Siebenbürgen auf die Bildung regulärer Truppenkörper (viertes Bataillon bei Gyulay-Infanterie. Kálnoky-Husaren) einen fördernden Einfluss, während die Formationen des Jahres 1745 (Szent-Kereszti-Husaren 1000 Mann. Sachsen-Bataillon 500 Mann) nach dem Kriege sich wieder auflösten.

Die croatische Insurrections-Miliz vom Jahre 1742 diente in der Stärke von 3000 Mann zu Fuss und 400 Mann zu Pferde in Italien, wo sie im Juni in vier Colonnen ankam.³⁾

Indem Feldmarschall Khevenhüller im Jahre 1740 im Allgemeinen die Wiederbelebung der alten Land-Miliz-Institutionen empfahl und hiebei auf das Muster Tyrols hinwies, sagte er bezüglich Italiens: „Ein gleiches könnte geschehen respectu der Lombardie und Stato di Milano, dass man die Landstände bei moie veranlassete, dass sie von selbst in dergleichen die geweste alte Einrichtung von der militia urbana und forense — die erstere ist im Mailändischen in 6000 und die andere in annis 1667 und 1672 in 5000 Mann bestanden, die eben annoch zu Anfang des spanischen Successionskrieges auf dem Fuss gestanden — item in dem Mantuanischen, Parmesanischen und Piacentinischen, wo sie unter den herzoglichen Regierungen allezeit in 48.000 Mann bestanden.

¹⁾ K. A., F. A. Schlesien und Böhmen, 1745, II, 12.

²⁾ Im August 1745 war die Insurrection in Schlesien nicht mehr viel über 4700 Mann stark. (Hofk. Arch., Reichs-A., Fasc. 166, Conferenz-Prot. 20. August 1745.) Nach dem Berichte des Feldmarschalls Esterházy vom 27. October 1745 waren bis dahin so viele Insurgenten nach Hause entwichen, dass er sich veranlasst fand, auch den geringen Rest derselben zu entlassen. (K. A., F. A. Böhmen und Schlesien 1745, X, 84.)

³⁾ Staats-Archiv, Lombard. Collect., Fasc. 63. (Cassa-Extract vom 31. Mai 1742.)

deren Rétablissement und Wiederherstellung, wie vor Alters gewest, ansuchten und sofort solches gewährte." ¹⁾ Hienach gab es 1740 im österreichischen Italien keine Land-Miliz. Gleichwohl trug die Königin mit Rescript vom 26. November 1741 dem Feldmarschall Traun auf, von der Land-Miliz „oder sogenannten militia urbana“ etwas nach Mailand und Pizzighettone, „von der mantuanischen Cernide“ aber sogleich 1500 Mann nach Mantua zu verlegen und sich derselben überhaupt überall je nach Erforderniss und Einsicht zu bedienen. ²⁾ Sie muss also trotz Khevenhüller's Zeugniß, der übrigens Italien aus eigener Anschauung kannte, wenigstens in Rudimenten noch bestanden haben ³⁾ und seither wieder in's Leben gerufen worden sein, allerdings in einer Verfassung, welche Feldmarschall-Lieutenant Walsegg (den Commandanten von Mantua) zur Vorlage eines Organisations-Projectes veranlasste (December 1741). ⁴⁾ Thatsächlich bestanden während des Krieges Land-Miliz-Abtheilungen in Mantua und Mailand und Pallavicini erhielt um die Mitte des Jahres 1744 den Auftrag, sie so viel als immer möglich zu vermehren. ⁵⁾

Ob in den österreichischen Niederlanden um 1740 eine Land-Miliz bestand, ist zweifelhaft. Das 1741 an die dortigen Stände gestellte Ansinnen zur Errichtung einer solchen in der Stärke von 2000 bis 4000 Mann wurde durch die Aufstellung der zwei Wallonen-Regimenter erledigt.

(A. Kienast.)

¹⁾ K. A., H. K. R. 1740, 1002 Exp. (Khevenhüller's Begründung seines Reductions-Projectes im Puncte 4). — Vergl. Arneth, Maria Theresia, II, 147.

²⁾ K. A., F. A. Italien, 1742, XI, 8.

³⁾ Hiefür spricht deren Erwähnung schon im Januar 1741 für Mantua. (K. A., H. K. R. 1741, Prot. Exp. fol. 125. Auch Staats-Arch., Mantua, Collect., Fasc. 3., Conv. 2.)

⁴⁾ K. A., F. A. Italien, 1741, XII. 3. Das Project fehlt leider bei diesem Acte.

⁵⁾ K. A., H. K. R. 1744, Prot. Reg. fol. 1680 (23. Juni). Staats-Arch., Lombard. Collect., Fasc. 63.

Das Wehrwesen fremder Staaten.

Das Wehrwesen in Preussen.')

Eine wohlorganisierte, festgefügte Verwaltung, ein in Bezug auf Ausbildung, Disciplin und Ausrüstung mustergiltiges Heer von über 80.000 Mann und ein Staatsschatz von neun Millionen Thalern bildeten die Hinterlassenschaft des am 31. Mai 1740 heimgegangenem Königs Friedrich Wilhelm I. von Preussen und sein Sohn und Nachfolger, Friedrich II. hätte sich für die eigenen weitausgreifenden Aspirationen kaum eine mit treuerer Fürsorge vorbereitete, besser fundierte, sicherere Basis wünschen können, als dieses reiche Erbe des so viel verkannten Vaters. Wenn Churfürst Friedrich Wilhelm als der Begründer der Unabhängigkeit seines Hauses gilt und sein Sohn, der erste König von Preussen, den Glanz einer Königskrone für dasselbe erwarb, so darf der Nachkomme beider, König Friedrich Wilhelm I., wohl mit vollem Recht das Verdienst in Anspruch nehmen, Preussens innere Macht und

¹⁾ Quellen: „Des Königs von Preussen Abhandlung von der preussischen Kriegsverfassung in den ältesten Zeiten bis zu Ende der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I.“ Aus dem Französischen. Frankfurt und Leipzig, 1771. (Das Original, von Friedrich II., in der 1767 veranstalteten Ausgabe der „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg“ unter dem Titel „du Militaire depuis son institution jusqu'à la fin du Règne de Frédéric Guillaume.) — J ä h n s „Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland“. München und Leipzig 1890/91. (2. und 3. Abtheilung) — Grosser Generalstab, Abtheilung für Kriegsgeschichte: „Die Kriege Friedrich's des Grossen.“ I./1. Berlin 1890. — Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine: „Kriegs- und Friedens-Stärke des fridericianischen Heeres“. Berlin 1892. — „Militär-Wochenblatt“, Berlin 1891. Mittheilungen aus dem Archive des Königlichen Kriegs-Ministeriums: „Statistische Nachrichten über die Armee Friedrich Wilhelm I.“ — Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs. Neue Folge. I, bis VI, Band. Wien 1887—1892.

Stärke mit seinem vorzüglichen Heere geschaffen und gefestigt zu haben.

Von dem Augenblicke an, da er in einem Alter von noch nicht ganz 25 Jahren die Regierung übernehmend (25. Februar 1713), der Neigung nachgeben konnte, welche ihn von der frühesten Jugend an am meisten beherrscht hatte und durch natürliche Anlage, wie Erziehung in gleicher Weise entwickelt worden war, jener für das Militärwesen, war der König, von dem Grundsatz ausgehend, dass ein zahlreiches, wohlausgerüstetes Heer das beste Mittel sei, um die Sicherheit und Selbstständigkeit des Staates zu sichern, unablässig darauf bedacht, die Wehrmacht seines Reiches zu heben, zu vervollkommen und zu vermehren.

Die Keime, welche in dieser Richtung von dem Markgrafen Philipp von Brandenburg und dem Fürsten von Anhalt, den ruhmreichen Feldherren seines Vaters, in die Seele des jungen Fürsten gepflanzt wurden, hatten durch seine Bekanntschaft mit den beiden grössten Heerführern seiner Zeit, dem Prinzen Eugen von Savoyen und dem Herzog von Marlborough, in ihrer Entwicklung naturgemäss nur eine mächtige Förderung erfahren können und nachdem das thatkräftige, willensstarke, entschiedene Naturell Friedrich Wilhelm I. bei seinen ersten, stolzen Erziehern, den Grafen Dohna und Finckenstein überdies durch eine strenge Schulung gegangen und an straffe Thätigkeit und Ordnungsliebe gewöhnt worden war, konnte der jugendliche Monarch wohl mit voller, zeitweilig sogar rücksichtsloser Energie an die Durchführung jener Grundsätze und Institutionen schreiten, die er als die richtigen und nutzbringenden erkannt hatte.

In seiner eigenen Lebensweise an Ordnung, Einfachheit und Sparsamkeit festhaltend, wusste er diese Tugenden auch auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung zu übertragen und wenn er einerseits den Luxus einschränkte, der unter der Regierung seines Vaters am Hofe geherrscht hatte, so war er anderseits nicht minder eifrig darauf bedacht, die Staatseinkünfte durch Begünstigungen, welche er dem Ackerbau, den Gewerben, insbesondere der Wollmanufactur und dem Handel zuwendete, durch intensivere Cultur des Bodens, Aufnahme von Einwanderern aus fremden Staaten und eine möglichst geregelte und sparsame Finanz-Administration zu erhöhen. Die aus der eigensten Initiative des Königs hervorgegangene und 1723 erfolgte Einsetzung des „General-Directoriums“ als Centralbehörde der gesammten Civilverwaltung, welche als Grund- und

Eckstein des preussischen Beamtenstaates bezeichnet werden kann, ist in einer Richtung ebenso charakteristisch für das Wesen und die Denkungsweise dieses, trotz mannigfacher Schwächen hochbedeutenden Mannes, wie es jene denkwürdigen Worte in einer anderen sind, die er kurz nach seiner Thronbesteigung niederschrieb: „Saget dem Fürsten von Anhalt, dass ich der Finanzminister und Feldmarschall des Königs von Preussen bin. Das wird den König von Preussen aufrechterhalten“.

Thatsächlich giengen denn auch all' die zahlreichen Verfügungen, welche auf eine Verbesserung und Stärkung der Wehrmacht abzielten, unmittelbar aus den persönlichen Entschliessungen des Königs hervor und wengleich sich dieselben bei der practischen Durchführung nicht in allen Fällen als reiflich erwogen und daher auch nicht immer als lebensfähig erwiesen, die Absicht des Monarchen war stets die beste und zumal im Hinblick auf die Zeit, in der er lebte und die schwierigen Verhältnisse, unter welchen er zu arbeiten hatte, des vollsten Lobes würdig. Dass eine so impulsive, thatendurstige Natur, wie die des Königs, sich weniger von festen Principien, als von den Erfordernissen des Augenblickes leiten und in Folge dessen häufig die wünschenswerthe Consequenz vermissen liess, erscheint psychologisch erklärlich; allein, mochte er in den Mitteln, welche ihm zur Erreichung seiner Zwecke dienlich zu sein dünkten, immerhin unvermittelt und rücksichtslos wechseln oder ab und zu auch fehlgreifen, die Tendenz, sich ein gutes und starkes Heer zu schaffen, behielt er unverrückbar im Auge und ihr mussten sich nach zähem Widerstande selbst Adel und Stände unterwerfen.

Vor Allem war der König selbst durch und durch Soldat, trug ausschliesslich die Uniform eines solchen, betrachtete sich als den ersten Officier seines Heeres und machte den „Rock des Königs“ zum Galakleid des Hofes und zur Ehrentracht des Mannes; er trat jedem Officier als Kamerad gegenüber und verlieh dadurch dem ganzen Corps den Charakter der Einheitlichkeit, Gleichförmigkeit und gesellschaftlichen Gleichberechtigung. Dabei war er aber gleichwohl unausgesetzt darauf bedacht, die Machtbefugnisse der Krone zu wahren, ihre Prärogative zu befestigen und der eigenen Willensmeinung Jedermann gegenüber mit unbeugsamer Energie und Härte Geltung zu verschaffen. Die Macht des Adels, an welche weder Friedrich I. noch der Churfürst Friedrich Wilhelm je zu rühren gewagt, warf Friedrich Wilhelm I. rücksichtslos nieder, durch

die ausschliessliche Einrangierung desselben in das Officiers-Corps machte er ihn aber auch zu der festesten Säule des Staates und kaum minder segensreich erwies sich die mit jener Massregelung im Zusammenhange stehende Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und die Umformung der letzteren in eine Erbunterthänigkeit. War die, wenn auch nur theilweise Beibehaltung der Auslandswerbung dazu angethan, die eigene Volkskraft zu schonen, so wurden die Härten der, mit der Einführung des Canton-Systems wenigstens im Principe inaugurierten, allgemeinen Dienstverpflichtung, durch die zahlreichen Befreiungen und besonders durch das auf der breitesten Basis construierte Beurlaubungs-System wesentlich gemildert und die Durchführung des letzteren ward nicht nur in volkswirtschaftlicher Hinsicht von der höchsten Bedeutung, sondern trug auch der Staatscasse sehr namhafte Ersparnisse ein. Diese im Vereine mit den übrigen, auf die Vereinfachung und Ordnung der administrativen Verwaltung hinzielenden Schöpfungen des Königs waren es, die es ihm ermöglichten, schon nach verhältnissmässig kurzer Zeit alle von seinem Vater hinterlassenen Staatsschulden abzahlen zu können. Wenn der aus der Initiative Friedrich Wilhelm I. hervorgegangene Modus der permanenten Beurlaubung als der Vorläufer des heutigen, beinahe in allen Heeren Europa acceptierten Cadre-Systems betrachtet werden kann, so muss das mit jener in unmittelbarem Zusammenhange stehende Canton-Reglement vom Jahre 1733 als der wichtigste, weit über das XVIII. Jahrhundert hinauswirkende Schritt bezeichnet werden, welcher in Bezug auf die Entwicklung des Heerwesens überhaupt gethan worden ist. Speciell für Preussen wurde er durch den Umstand, dass die Führung der unteren Massen den Händen der Gutsherren, den Söhnen des Landadels anvertraut ward, von einer Bedeutung und Tragweite, die der Schöpfer dieser Einrichtungen selbst wohl nicht annähernd geahnt haben mochte. Dass die Einführung des Canton-Systems schliesslich auch auf pädagogischem Gebiete von der günstigsten Einflussnahme werden musste, ist einleuchtend.

Die Ausgehobenen wurden bei den Regimentern im Lesen und Schreiben unterrichtet, zu Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit erzogen, sie sahen, sprachen vielleicht sogar den König. nahmen eine Welt von neuen Eindrücken und Vorstellungen in sich auf, die Erinnerung an die beim Regiment verlebte Zeit wurde ihr eigener Stolz und indem der Einzelne sich auf diese Weise als der Angehörige des Staates fühlen lernte, konnte die

Wirkung all dieser Factoren auf die Bevölkerung im Allgemeinen nur eine anregende und vortheilhafte sein.

Vor allem war dem Monarchen daran gelegen, bei den Officieren ein entschiedenes und starkes Standesgefühl zu erwecken und deshalb sollte jeder, auch der geringste Dienst, als „im Namen des Königs“ geschehend, aufgefasst werden, die Oberste allezeit so verfahren, als wenn der König zugegen wäre und alle Commandanten den Dienst täglich so handhaben, als ob der Feind vor den Thoren stünde. Dabei suchte der Fürst die Vortrefflichkeit aber doch keineswegs in blossen Aeusserlichkeiten, sondern vielmehr in echtem, wahren Manneswerthe, was schon aus der Bestimmung hervorgeht, dass der untergebene Officier im Dienste stets und unbedingt zu gehorchen habe, „es sei denn, dass er an seiner Ehre angegriffen wird“, ein Grundsatz, welcher bekanntlich auch in dem Reglement, welches der kaiserliche Feldmarschall Graf Khevenhüller 1739 für sein Dragoner-Regiment herausgab, Aufnahme gefunden hat.

Die stetige Vermehrung der Armee bildete für Friedrich Wilhelm I. eine ebenso wichtige Aufgabe, als die Festigung ihres inneren Gefüges und die Förderung ihrer Schlagfertigkeit.

Wenn die letztere durch die Verlegung der Regimenter in die Städte, die Einführung des Canton-Systems, die Regelung des Urlauberwesens, die alljährlich durch den König selbst vorgenommenen Musterungen, die Bestimmungen bezüglich des Verhaltens im Mobilisierungsfalle, die periodischen Waffenübungen und die Anlage von Vorrathshäusern ¹⁾ in allen Theilen des Reiches, insoweit als es überhaupt möglich erschien, gewährleistet ward, so manifestierte sich des Monarchen Fürsorge in den beiden anderen Richtungen intensiv und extensiv in einer kaum minder entschiedenen und umfassenden Weise.

Schon in den ersten Jahren seiner Regierung (1716, beziehungsweise 1719) hatte der König die, noch aus der Zeit des Churfürsten Friedrich Wilhelm stammenden und in Berlin, Colberg und Magdeburg bestehenden „Cadetten-Compagnien“ als „Neues Corps des Cadets“ in Berlin vereinigt und diese, nach dem Etat von

¹⁾ Der Inhalt der Vorrathshäuser sollte in Kriegszeiten dem Heere dienen, in Missjahren jedoch und bei grosser Theuerung der Bevölkerung zugute kommen.

1731 bis 1732 einen Stand von 272 Cadetten zählende Anstalt, aus welcher jährlich etwa 50 bis 60 junge Leute und zwar je nach Alter und Befähigung als Fähnrichs, Gefreiten-Corporal oder Unterofficiere in die Armee traten¹⁾, bildete den Stamm des Officersersatzes.

Eine numerisch nicht unbedeutende Ergänzung erfuhr der letztere durch die sogenannten „Junker“, welche von den Regimentern unmittelbar aufgenommen und mit Unterofficiers-Distinction eingereiht werden durften. Dieselben mussten aber dessenungeachtet während der ersten drei Monate die Dienste eines Gemeinen versehen und konnten erst nach dieser Zeit als wirkliche Unterofficiere oder Gefreiten-Corporale in Verwendung treten. Nach einer weiteren Dienstzeit von drei Jahren in der Unterofficiers-Charge war es gestattet, die Junker zur Beförderung zum Officier in Vorschlag zu bringen. Aehnliche Verhältnisse bestanden bezüglich jener jungen Adelligen, welche von den Generalen als Pagen angenommen wurden; auch diese durften und zwar als Junker, erst nach einer ihnen zutheil gewordenen militärischen Erziehung in die Front eingestellt werden.

Die Cadetten sowohl, als die Pagen und Junker giengen vorzugsweise aus den Reihen des Adels hervor und dementsprechend bestand das brandenburgisch - preussische Officers - Corps fast gänzlich schon zur Zeit Friedrich Wilhelm I. aus den Söhnen adeliger Familien, wengleich principiell auch Bürgerliche zu Officieren ernannt werden durften. Doch konnte ein Unterofficier, der kein Edelmann war, erst nach einer zwölfjährigen tadellosen Dienstzeit zur Beförderung zum Officier in Vorschlag gebracht werden und auch dann nur in dem Falle, wenn er hervorragende geistige und körperliche Eigenschaften besass. Ab und zu erfolgte die Beförderung eines Bürgerlichen zwar auch schon nach einer kürzeren Dienstzeit, doch geschah dies nur ausnahmsweise und in Folge dessen ergaben sich, namentlich in der Lieutenants-Charge, bei einzelnen Regimentern ganz erhebliche Differenzen in dem Lebensalter der Officiere.

Die Beförderung im Allgemeinen erfolgte in der Regel nach dem Dienstalder und zwar über Vorschlag der Chefs oder Commandeure durch eine Cabinets-Ordre des Königs. Hohe Geburt war

¹⁾ Die „Fähnrichs“ zählten zu den Officieren, während die „Gefreiten-Corporals“ die Fahnen zu tragen hatten; bei den Regimentern zu Pferde hießen sie „Standarten-“, bei den Dragonern und Husaren „Fahnenjunker“.

dem Avancement zwar niemals abträglich, an sich und allein aber für schnelleres Vorwärtskommen zumeist doch nicht hinreichend und auch die Versuche, ein solches auf dem Wege des damals allenthalben üblichen Stellenkaufes oder Tausches zu ermöglichen, zählten in Preussen zu den Ausnahmen. Dagegen war die Dienstpflichtigkeit der Officiere eine völlig unbeschränkte und fand thatsächlich nur mit der eingetretenen Dienstuntauglichkeit ihren Abschluss. Von ganz besonderen Veranlassungen abgesehen, mag denn auch ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste nur in dem Falle ausgesprochener Invalidität vorgekommen sein, was umso wahrscheinlicher ist, als es keine Pensionsberechtigung gab und die Zuerkennung eines Ruhegehaltes immer dem Ermessen und der Gnade des Königs anheimgegeben blieb, der dienstunfähig gewordene Officiere häufig auch durch die Zuwendung von Civil-Bedienstungen versorgte.

Die Regiments - Commandeure waren verpflichtet, dem Könige am 1. Januar eines jeden Jahres genaue Conduite-Listen über die ihnen unterstehenden Officiere einzureichen und in denselben bei jedem Einzelnen zu bemerken, ob er ein „Säufer“, „ob er guten Verstand“ und einen „offenen Kopf“ habe, oder ob er „dumm“ sei. Die sorgfältige, wahrheitsgetreue und unparteiische Verfassung dieser Listen wurde den Betheiligten bei Ehre und Gewissen und mit dem Beifügen zur Pflicht gemacht, dass die Vorlage eines unrichtigen Rappports unnachsichtlich die Cassation des betreffenden Commandanten zur Folge haben würde. Dessgleichen sollte jeder Officier cassiert werden, der „eine Lâcheté begeht oder auf sich was sitzen hat und nicht ein braver Kerl ist“; auch in einem solchen Falle war der Oberst gehalten, die Angelegenheit dem Könige sofort zur Kenntniss zu bringen.

Die unmittelbare Berichterstattung an seine Person hatte Friedrich Wilhelm I. den Commandeuren schon in der allerersten Zeit seiner Regierung zur unabweislichen Pflicht gemacht und selbst in jenen Angelegenheiten, bezüglich welcher zunächst nur die Competenz des General - Kriegs - Commissariates in Anspruch zu nehmen und daher der Weg an diese Behörde erlaubt war, musste, sobald es sich um Märsche der Regimenter handelte „immediate“ Mittheilung an den königlichen Kriegsherrn erfolgen¹⁾.

¹⁾ „Seine königliche Majestät etc. Unser Allergnädigster Herr haben in Gnaden verordnet, dass die Commandeurs derer gesammten Regimenter und

Der General-Adjutant des Königs hatte aus den Rapporten der einzelnen Truppenkörper allmonatlich „General-Listen“ zusammenzustellen, während die Erledigung der Berichte, Anfragen u. s. w. im Allgemeinen dem königlichen Cabinet oblag und den Betreffenden in der Form sogenannter Handschreiben zugienge, welche letztere eigenthümlicherweise portopflchtig waren. Mit Ausnahme der verhältnissmässig kurzen Zeit von Januar bis November 1716 sind die „General-Listen“, welche dereinst Friedrich Wilhelm I. vorgelegt wurden, nahezu vollständig erhalten geblieben und die Aufschlüsse, welche diesen Documenten sowohl in Bezug auf die Entwicklungsgeschichte, als die internen Verhältnisse des brandenburgisch-preussischen Heeres überhaupt zu entnehmen sind, müssen ebenso ihrer Authenticität, als ihrer Mannigfaltigkeit wegen als äusserst werthvolle bezeichnet werden.

Aufbringung und Ergänzung des Heeres.

Die grössten und nachhaltigsten Schwierigkeiten waren stets mit der Aufbringung und Ergänzung des Heeres verbunden und in Folge dessen ergaben sich auch bezüglich der hiebei in Frage kommenden Systeme, Inlands- und Auslands-Werbung, Aushebung etc., fortwährende Schwankungen und Widersprüche. Nach den Anschauungen des Königs war, wenigstens ideell, allerdings jeder Angehörige des Landes unbedingt zum Heeresdienste verpflichtet:

Corps, wenn dieselbe von ihrer Detaille oder bei ereignenden Vacanzen, Veränderungen, wie auch wie die Werbungen avancieren und anderen extraordinären Zufällen etwas zu berichten haben, solches jedesmal immediate an Dero Allerhöchste Person Allerunterthänigst adressieren und überschreiben sollen. Was aber ausserdem in Verpflegungs-, Marsch-, Quartier- und Muster-sachen vorfällt, auch die ordinären Quartalrollen und Listen, wollen S. etc. an Dero General-Kriegs-Commissariat couvertiert wissen und zwar mit Benennung der Rubrik von denen darin enthaltenen Materien, wobei doch zu notieren, dass, was die Märsche der Regimenter anbelanget, an Dero Allerhöchste Person immediate auch alsobald soll notificieret werden, welches S. Dero Generalmajor von Grumbkow als Commandeur seines unterhabenden Regiments zu Fuss hiermit in Gnaden zu wissen fügen und Allernädigst anbefehlen, sich danach allergehorsamst zu achten.

Signatum zu Cöln an der Spree den 23. April 1713. Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor von Grumbkow, wie es hinkünftig mit Couvertür und Adressirung aller und jeder Berichte gehalten werden soll."

Auf dem zweiten Blatte der Ausfertigung steht:

„Die Ueberschrift an Seine Königliche Majestät Allerhöchste Person muss folgendergestalt eingerichtet werden:

Au Roy

Rapport vom Grumbkowischen Regiment zu Fuss

und es stand vollkommen in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz, wenn er erst 1713 und 1718 nochmals verfügte, dass jeder Unterthan, „er sei von was Condition er wolle“, welcher ohne Erlaubniss ausser Landes gehe, als Deserteur tractiert und an Leib und Leben gestraft werden solle. Thatsächlich aber waren diese, der allgemeinen Wehrpflicht gleichkommenden Principien vor nahezu zwei Jahrhunderten denn doch nicht durchführbar und somit musste sowohl von Seite des Monarchen, als von jener seiner militärischen Organe, zu welchen in der damaligen Zeit für die Ergänzung namentlich die Capitains (Compagniechefs) gezählt werden müssen, zu anderen Auskunftsmitteln gegriffen werden.

Zunächst (Mai 1713) verbot Friedrich Wilhelm I. denselben „bei Cassation“, mit den Mannschaften „Capitulationen“ auf eine gewisse Zeitdauer abzuschliessen; er bestimmte vielmehr, dass diejenigen, welche einmal angeworben waren, so lange zu dienen hätten, als es „Seiner königlichen Majestät“ gefallen würde — also so ziemlich lebenslänglich¹⁾. Wenige Wochen später wurde die Werbung im Inlande auf einer ganz neuen, einseitig militärischen Grundlage geregelt und dabei den Regimentern aufgetragen, sich „in ihren Standquartieren“ zu ergänzen; allein schon im nächsten Jahre verfügte der König, dass von der Aushebung im Inlande abzusehen, dieselbe auf die Annahme freiwillig Eintretender zu beschränken und der Mehrbedarf im Auslande zu decken sei. Hiebei scheint jedoch zumeist eine Unterdrückung der damals allgemein üblichen gewaltsamen Werbungen beabsichtigt gewesen zu sein, denn der Monarch weist bald nachher (December 1715) nicht nur darauf hin, dass, wenn nicht mit Gewalt, so doch „mit guter Manier, gelinden Worten und möglichster Listigkeit“ zu Kriegsdiensten tüchtige Leute ohneweiteres angeworben werden können, sondern befiehlt zu Beginn des Jahres 1716 überdiess, dass die Regimenter die Aufbringung der nothwendigen Mannschaften im Einvernehmen mit den Landräthen und Commissaren, welche die Recruten auf die verschiedenen Ortschaften repartieren sollten, zu bewirken haben würden.

Hatte schon diese Massregel bei Ständen und Städten grosse Unzufriedenheit erweckt und zu zahlreichen Beschwerden Veranlassung

¹⁾ Thatsächlich scheint diese Bestimmung nicht allenthalben durchgeführt er wenigstens nicht dauernd befolgt worden zu sein, denn später (1732) von Reengagierungen die Rede.

gegeben, so wurde beides durch den königlichen Erlass vom 5. Januar 1717, welcher bestimmte: „dass alle adeligen, Schulzen- und Bauern-Höfe vor allodieret erklärt und nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilligt wird“, namentlich auf Seite der magdeburgischen Ritterschaft noch erheblich gesteigert ¹⁾).

Als der König zu Gunsten der Heeresbedürfnisse die Prærogative des Adels neuerlich beschränkte, indem er mehrere alte unzuweckmässige Abgaben der Grundbesitzer in einen festen Hufenschoss umwandeln liess, da erhob Feldmarschall Graf Dohna im Namen der preussischen Stände entschiedene Einsprache, erklärte diese Einführung für landesverderblich und schloss seinen Protest mit den Worten: „tout le pays sera ruiné“. Die Erledigung, welche Friedrich Wilhelm I. diesem Schriftstücke zutheil werden liess, beschränkte sich auf den bekannten lapidaren Satz, mit dem der König dem aufsässigen Adel den Handschuh hinwarf: „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, dass die Junkers ihre Autorität Nie pos volam wird ruiniert werden ²⁾. Ich stabiliere die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze“.

Trotz der ihm eigenen Energie vermochte Friedrich Wilhelm I. indessen die Werbungen im Inlande ebensowenig vollständig zu unterdrücken, als die bei denselben sowohl im In-, als im Auslande vorkommenden Gewaltacte und der Umstand, dass er sich genöthigt sah, seine diesbezüglichen Verbote immer wieder zu erneuern, dies aber gleichwohl that, ohne besonderes Erstaunen oder grossen Zorn über den Ungehorsam der Betheiligten erkennen zu lassen, gestattet den Schluss, dass er es mit jenen selbst nicht allzu ernst gemeint haben wollte und die Betreffenden dies ganz gewussten.

Einerseits reichten die Werbungen im Auslande eben nicht aus, andererseits aber kamen sie den damit belasteten Compagniechefs zu theuer zu stehen und so suchten sich diese, die entweder

¹⁾ In dieselbe Zeit fällt auch die Aufhebung der „Schützengilden“, deren Privilegien der König als unnütze Vorrechte ohne Gegenleistungen bezeichnete.

²⁾ Hinweis auf das den polnischen Adeligen bei den Reichstags-Verhandlungen zukommende „Liberum veto“, welches den Einzelnen zu dem seit historisch gewordenen „Nie pozwalani“ (Ich erlaube es nicht) und damit zur Verwerfung jedes auf der Tagesordnung stehenden Antrages oder Berathungsgegenstandes ermächtigte.

selbst Gutsherren oder mit solchen nahe verwandt waren, im Vereine mit den Regiments-Commandeuren dadurch zu helfen, dass sie wenigstens zum Theile und selbstverständlich „ohne Zwang oder Ueberredung“ eigene Gutsunterthanen einstellten. Immerhin aber bildete die Auslandswerbung zunächst und bis zu Beginn der Dreissiger Jahre noch die weitaus ergiebigste Quelle für die Ergänzung des Heeres, lieferte in körperlicher Hinsicht ein vorzügliches Material und kam der Leidenschaft des Königs für „lange Kerls“ ungemein zu Gute. Die reichste Ernte in dieser Richtung ergaben zumeist die Nachbarländer Mecklenburg und Sachsen, aber auch die Reichsstädte, sowie Franken und die Pfalz brachten ganz ansehnliche Werbe-Ergebnisse; dagegen stand es in den österreichischen Landen weniger gut, der König musste wiederholt „behutsame mesures“ vorschreiben, daran erinnern, dass ohne Expresspass des Prinzen Eugen oder des Grafen Pálffy in den Erblanden nicht geworben werden dürfe, die Werbung in Ungarn ausschliesslich dem Regimente des Königs vorbehalten sei u. s. w.

Die Geworbenen, beziehungsweise Eingestellten wurden bei Empfang des Handgeldes allerdings in der Regel auf eine gewisse Zahl von Jahren verpflichtet und konnten nach Ablauf dieser Zeit neuerlich und zwar auf sechs Jahre capitulieren; allein nachdem in einem solchen Falle schon der Anspruch auf den abermaligen Empfang des Handgeldes von einer gewissen Körpergrösse abhängig gemacht war und der König bekanntlich noch 1732 decretiert hatte: „Grosse Kerls, die zwar alt, aber noch gesund sind, sollen, so lange sie noch marschieren können, nicht ausrangiert werden“, so mag eine Entlassung aus dem Dienstverbande, namentlich wenn dabei besonders stramme oder Leute von ansehnlicher Körpergrösse in Frage kommen, wohl nur in den seltensten Fällen auf einem anderen Wege, als auf jenem unzweifelhafter Invalidität zu erlangen gewesen sein.

Bezüglich des Körpermasses bei den anzuwerbenden „Kerls“ giengen die Anforderungen des Königs nicht nur an und für sich ungeheuer weit, er schrieb auch ganz genau vor, mit welcher Minimalgrösse die Leute in den einzelnen Zügen, beziehungsweise Gliedern der Unter-Abtheilungen noch einrangiert werden durften und was dementsprechend in seinen Augen als eine „gute“, „eben noch passable“ oder „schlechte Compagnie“ gelten werde. Bei Compagnien, „die immer schlecht“ sind, bleibt es „eine grosse Frage, ob die Capitains auch das Geld zur Werbung angewandt

haben oder nicht"? Den Füsilier-Regimentern waren etwas geringere Grössen gestattet, erwünscht war das aber keineswegs.¹⁾

Dabei kostete ein „grosser Kerl“ aber 700 Thaler und mehr und für besonders schöne Leute wurden gelegentlich auch ein paar tausend Thaler bezahlt; überdies waren die Compagniechefs gehalten, dafür zu sorgen, dass alljährlich einige schöne Leute „von sechs Schuh und darüber“ für des Königs Regiment angeworben würden, in welchem Falle ihnen das Werbegeld allerdings zurück-erstattet werden musste.

Wie weit die Vorliebe Friedrich Wilhelm's I. für grosse Leute gieng und welcher Berücksichtigung sich dieselben zu erfreuen hatten, geht u. A. auch aus den Puncten 15 und 21 der bereits erwähnten „Disposition und Ordre etc.“ vom September 1732 hervor. „Neu-Capitulationen mit ausgedienten Kerls“, heisst es in Punct 15, „sollen immer auf sechs Jahr geschlossen werden. Das dabei zu zahlende Handgeld beträgt für einen Mann aus dem ersten Zuge des ersten Gliedes 40 Thaler, aus den anderen Zügen 30 Thaler, aus dem vierten Gliede 25 Thaler, für einen Kerl aus dem zweiten und dritten Gliede aber nichts.“ Und Punct 21 bestimmt: „Grosse Kerls, die zwar alt aber noch gesund sind, sollen, so lange sie noch marschieren können, nicht ausrangiert werden.“

Trotz alledem aber war die Werbung im Auslande auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Abgesehen davon, dass sie in der Regel mit noch bedenklicheren Mitteln arbeitete, als die Inlandwerbung und in Folge dessen auch politisch häufig zu recht misslichen Auseinandersetzungen führte, war sie überaus kostspielig und in ihren numerischen Ergebnissen dennoch nicht völlig den Bedarfe entsprechend.

Dieser Erkenntniss vermochte sich endlich selbst der König nicht länger zu verschliessen und sie war es auch, die ihn allmählich zu dem im Beginne seiner Regierung so leidenschaftlich verfolgten Milizwesen zurückführte und zur Aufstellung von Formationen nöthigte, wie sie, wenngleich in einem anderen Rahmen, schon zur Zeit seines Vaters bestanden hatten.

¹⁾ „Disposition und Ordre, wonach die Königlich Preussischen Infanterie-Regimenter von dato des 1. October 1732 wegen der Werbung sich zu verhalten haben sollen.“ Wusterhausen, 13. September 1732.

²⁾ In der Zeit von 1713 bis 1735 soll für Auslandswerbungen der für die damaligen Verhältnisse ganz horrenden Betrag von zwölf Millionen Thaler aufgewendet worden sein.

Land-Miliz und Land-Regimenter.

Eine der ersten Verfügungen des Königs hatte die Aufhebung der seit 1701 bestandenen Land-Miliz zum Zwecke und der beste Beweis für die entschiedene, ja leidenschaftliche Gegnerschaft, welche er dieser Institution anfänglich entgegenbrachte, ergibt sich aus der Thatsache, dass der diesbezügliche Befehl schon zwölf Tage nach der Thronbesteigung des Königs hinausgegeben wurde. Dass dem „Soldatenkönige“ par excellence das Halbe des Milizwesens an und für sich widerwärtig sein musste, unterliegt kaum einem Zweifel, zumal die Miliz durch den Umstand, dass sie nur aus den königlichen Aemtern ausgehoben wurde, von vornherein ein fremdartiges Glied im Staatsorganismus gebildet hatte. Auch der tiefgehende Hass, von welchem Friedrich Wilhelm I. gegen die Franzosen und das französische Wesen erfüllt war, mochte bei jener Massregel mitbestimmend gewesen sein, denn später wurde den königlichen Kanzleien bei 100 Ducaten Strafe sogar der Gebrauch der bis dahin allgemein üblich gewesenen Bezeichnungen „Miliz“ und „Militär“ untersagt; in Bezug auf das Heer sollte nur noch von Regimentern, Officieren und Soldaten gesprochen werden¹⁾.

Im Principe hielt der König an dem Bestreben, der Verbesserung und Vermehrung der Wehrmacht Alles dienstbar zu machen, unerschütterlich fest und zahlreiche seiner Erlässe geben hiefür Zeugnis; die stricte Durchführung der letzteren vermochte aber selbst sein eiserner Wille nicht in allen Fällen zu erzwingen und es zeugt nur für das klare gesunde Urtheil, wie für die Gerechtigkeitsliebe des Monarchen, dass er es trotz des ihm inwohnenden Hanges zur Willkür und Gewaltthätigkeit fertig brachte, eventuell auch mit den Verhältnissen zu rechnen und sich diesen zu accommodieren.

So griff er in veränderter Form schliesslich doch wieder auf Einrichtungen zurück, die er zuerst beseitigt hatte.

¹⁾ Consequent und allgemein schien der Widerwille des Königs gegen französisches Wesen und französische Bezeichnungen sich allerdings nicht manifestiert zu haben; während der verhältnissmässig harmlose Ausdruck „Militär“ auf den Index kam, blieben ungezählte andere unbeanstandet, die von früher her bestandenen „Cadetten-Compagnien“ in Berlin, Colberg und Magdeburg vereinigte Friedrich Wilhelm I. selbst in ein „Neues Corps des Cadets“ und ebenso wimmelt es in allen aus seiner Regierungszeit stammenden Cabinetsordres, Reglements u. s. w. von Gallicismen.

Die erste derselben war die 1729 begonnene Errichtung der Land-Regimenter¹⁾, welcher 1733 bei Ausbruch des polnischen Thronfolgekrieges der „Entwurf eines Landes-Aufgebotes in Ost-Preussen“ folgte.

Wenngleich dieser Entwurf nicht zur Ausführung gelangte, weil Friedrich Wilhelm I. sich zu einer strikten Neutralität entschlossen hatte, so liefern beide Verfügungen doch den Beweis, dass der König dem Milizwesen nicht mehr so unbedingt gegenüberstand, wie zu Beginn seiner Regierung. Zudem durften in die Land-Regimenter nur Landeskinder und höchstens einzelne, in Preussen bereits naturalisierte und angesiedelte Ausländer eingetheilt werden, so dass diese Formationen schon damals dem Wesen der um vieles später zur Errichtung gelangten Landwehren gleichkamen.

Das Canton-System.

Eine ungleich ausgiebigere Verstärkung für die Armee und zugleich eine noch weit entschiedenere Annäherung an die Heeres-Institutionen der heutigen Zeit bildete die, über königlichen Befehl und gleichfalls im Jahre 1733 erfolgte Einführung des Canton-Systems und es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die damit von Preussen initiierte Umwälzung seiner Heeresorganisation zu einer kaum minder tiefgehenden und eingreifenden geworden ist, als die acht Jahrzehnte später in demselben Staate erfolgte und seither in alle anderen Armeen übergegangene Schaffung der allgemeinen Wehrpflicht.

¹⁾ Am 16. Juli 1729, anlässlich der Mobilmachung gegen Hannover, hatte Friedrich Wilhelm I. von allen Regimentern Listen über diejenigen Officiere abgefordert, die früher bei ihnen gedient hatten und noch zur Garnisonsdienst „capable“ seien. Im August wurden alle ausrangierten, aber noch dienstfähigen Soldaten in Berlin, Magdeburg, Stettin und Colberg zusammengezogen, unter jenen Officieren in Compagnien vereinigt und zum Ersatze, beziehungsweise zur Verstärkung der resp. Garnisonen bestimmt. Nach der Abrüstung wurden diese Abtheilungen beibehalten, die gleiche Massregel auf Ost-Preussen ausgedehnt und endlich vier Land-Regimenter errichtet und zwar 1729 in Berlin, 1730 in Königsberg und in der Folge in Stettin und Magdeburg. Das Berliner und das Stettiner Regiment hatten jedes sieben, die beiden anderen fünf, beziehungsweise vier Compagnien. Officiere, Unterofficiere und Spielleute blieben ständig im Dienste und erhielten Halbsold; die (aus Ausrangierten und später aus Enrollierten unter fünf Schuh zusammengesetzten) Mannschaften waren für gewöhnlich beurlaubt, mussten aber vom April bis Juni, während die Feld-Regimenter mit den grossen Uebungen beschäftigt waren, für dieselben den Wachtdienst übernehmen und sollten im Kriege als Besatzungs-Truppen dienen.

Eigenthümlicherweise ist die am 1. Mai 1733 erfolgte, vom König decretierte Canton-Eintheilung als Staatsgeheimniss behandelt und in Folge dessen in ihren Details niemals bekannt worden. Fest steht nur, dass auf Grund des in den einzelnen Provinzen schon seit 1726 durchgeführten „Enrollements“ allen in Preussen, Pommern, Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt stehenden Regimentern bestimmte „Cantons“ (Bezirke) zur Recrutierung angewiesen wurden¹⁾, aus welchen dieselben künftig ihre Ergänzung zu bewirken hatten, sowie dass kein Regiment einen Mann anwerben durfte, welcher in dem Canton eines anderen Regiments geboren war. Principiell und in der Theorie ward die Verpflichtung zum Waffendienste für alle Einwohner des Landes schon in diesem Erlasse ausgesprochen und zwar hatten sie derselben in jenem Regimente zu genügen, zu dessen Cantons-District die Feuerstelle gehörte²⁾, auf welcher sie geboren waren; in der Praxis aber wurden, der damaligen Zeitrichtung entsprechend, natürlich zahlreiche Ausnahmen zugestanden³⁾, was umso leichter möglich war, als der dritte Theil des activen Dienststandes nach wie vor aus angeworbenen Ausländern bestehen sollte, der Bedarf an inländischen Recruten daher nur ein sehr geringer wurde. Allerdings unterlag die Verpflichtung der Ausgehobenen zum Kriegsdienste zeitlich keiner Beschränkung und wengleich die Zahl derselben pro Regiment und Jahr die Ziffer von 30 durchschnittlich nicht überstieg, so wären doch in volkswirtschaftlicher Beziehung schwere und empfindliche Störungen nicht zu vermeiden gewesen, wenn jene Bestimmung buchstäbliche und schonungslose Anwendung gefunden hätte. Es erscheint daher nur natürlich, dass

¹⁾ Im Jahre 1735 wurde das Canton-System auch auf die rheinisch-westphälischen Lande ausgedehnt.

²⁾ Einem Cavallerie-Regimente wurden ungefähr 1800, einem Infanterie-Bataillon 4000–5000 Feuerstellen zugewiesen; die Grenadiere hatten keine eigenen Cantons, sondern waren durch die Abgabe „grenadiermässiger“ Musketiere zu ergänzen. Dagegen bekam die Artillerie ihren Canton in den neu angesiedelten Colonistendörfern und wenn diese nicht ausreichten, so konnte aus anderen Cantonen Aushilfe genommen werden. Das Feld-Artillerie-Bataillon durfte nach den Bestimmungen des Königs nur aus Inländern bestehen.

³⁾ Befreit waren die Söhne des Adels und derjenigen Eltern bürgerlichen Standes, die ein sicheres Vermögen von 10.000 Thalern besaßen; weiters die Söhne von Officieren, der gelehrten Stände, der Beamtschaft; die Wollarbeiter und Fabrikanten; die ländlichen Wirthschaftsbediensteten adeliger Güter, die Grundbesitzer und von 1737 ab auch die Söhne von Predigern, sofern sie Theologie studierten.

der König darauf bedacht war, auch diese Härten thunlichst zu mildern und zu diesem Behufe ein ausgedehntes Beurlaubungs-System einfuhrte, nach welchem im Frieden alle ausgebildeten Inländer nur während der beiden Exerziermonate präsent zu dienen hatten, die übrige Zeit des Jahres aber ihrem bürgerlichen Erwerbe nachgehen konnten. Auch die Beibehaltung der Auslandswerbung war im Interesse einer möglichst ungestörten wirtschaftlichen Entwicklung der eigenen Volkskraft verfügt worden; zugleich sollte sie aber der unausgesetzten Befriedigung der königlichen Leidenschaft für grosse und schöne Leute dienen.

All' dieser Begünstigungen ungeachtet begegnete auch die Einführung des Canton-Systems, zumal in der ersten Zeit, scharfer Anfechtungen und zwar ebenso sehr in den Kreisen des Adels, als in jenen der Bevölkerung überhaupt. Wenn der erstere sich den neuen Verhältnissen relativ rascher accommodierte, so hielt die Unzufriedenheit im Volke umso länger vor und nöthigte den Monarchen mehrfach und selbst nach Jahren noch zu eingreifender und vermittelnder Intervention.

Die Gutsherrschaften sahen sich durch das Canton-Reglement in ihrer bisherigen Autorität auf das Empfindlichste getroffen, denn der hörige Bauer unterstand fortan nicht so sehr der Herrschaft, als der Aushebungsbehörde, die Urlauber wurden des Königs Leute und lernten sich bald umso mehr als solche fühlen, nachdem die zum Dienste bezeichneten Männer dem Gutsherrn und dem Vogte gegenüber mannigfache Vorrechte genossen. Anderseits aber wurden auch die Ausgehobenen und ihre Familien durch die Gewaltthätigkeiten der mit dem Enrollierungsgeschäfte betrauten Unterofficiere und mehr noch durch die Willkür und Eigenmächtigkeit der Compagniechefs hart mitgenommen und geschädigt. Die letzteren stellten ein, wen und wann sie wollten, entliessen ebenso nach ihrem Belieben, mussten von den Cantonisten wegen Heirath oder Ansässigmachung um ihren Consens angegangen werden und schufen sich namentlich durch den heimlichen Verkauf von Abschieden an erst Enrollierte oder schon gediente Leute eine ausserordentlich ergiebige Einnahmsquelle. Im Allgemeinen benützten sie die ihnen übertragene Gewalt zu eigennützigem Speculationen, entliessen reiche Stellungspflichtige, um ärmere Unterthanen heranzuziehen und während die Aushebung bei der Prädominanz des Militärs unter diesen Umständen für manche Capitains zu einer wahren Goldgrube wurde, ward sie für das Land zu einer verzehrenden Wunde.

Die Bedrückungen und Erpressungen waren kaum geringer, als zur Zeit, da das Aushebungsgeschäft noch in den Händen von Civilbeamten lag und die natürliche Folge davon wurden massenhafte Auswanderungen und Desertionen, gegen die der König immer wieder von Neuem, häufig auch durch die Erlassung von sogenannten „Generalpardons“ ankämpfen musste. Nachdem Friedrich Wilhelm I. u. a. schon im Jahre 1733 daran erinnert hatte, dass laut Reglement ohne Zustimmung des Obersten kein Capitain „einem Kerl seine Demission geben und dieser Vorschrift besser nachgelebt werden solle“, wurde mit Cabinetsordre vom 9. October 1739 den Compagniechefs überhaupt untersagt, Abschiede zu ertheilen und dieses Recht an die Regiments-Commandeure übertragen, welche dieselben unentgeltlich und über Requisition der Kammer- und Landräthe zu geben hatten, allerdings wieder nur solchen Leuten, die über 25 Jahre alt und zum Dienste nicht besonders qualifiziert waren.

Die Compagniewirtschaft war eben zu innig mit den Agenden der Heeresaufbringung verbunden, als dass sich auf dem Boden derselben nicht zahlreiche Mängel und Schäden hätten entwickeln sollen. Dessenungeachtet wird den durch Friedrich Wilhelm I. auf militärischem Gebiete geschaffenen Einrichtungen die weitgehendste Anerkennung umso weniger versagt werden können, da namentlich jene aus dem letzten Jahrzehnt seiner Regententhätigkeit geradezu als mustergiltige und in mannigfacher Richtung bahnbrechende bezeichnet werden müssen.

Beurlaubungs-System.

Nachdem bei voller etatsmässiger Stärke durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Procent der damaligen männlichen Bevölkerungsziffer Preussens unter den Fahnen standen, so verfügte Friedrich Wilhelm I., um dem Lande nicht zu viele Arbeitskräfte zu entziehen, nach Einführung des Canton-Systems, dass die volle Sollstärke bei den Regimentern nur während der acht- bis zehnwöchentlichen Exercierzeit im Frühjahre aufrecht zu erhalten sei, in den übrigen Monaten aber ein gewisser Bruchtheil der Cantonisten ohne Gehalt in seine Heimath beurlaubt werden könne. In grösserer Anzahl und zwar per Grenadier-Compagnie 20, per Musketier-Compagnie 45, per Escadron 30 Mann, durften nur Gemeine beurlaubt werden, Unterofficiere per Unter-Abtheilung höchstens zwei, Pfeifer und Tambours dagegen gar nicht und überdies ward festgesetzt, dass „kein Unterofficier oder Gemeiner länger, als neun Monate beurlaubt

werden solle, damit sie das Handwerk nicht vergessen und nicht Bauer oder Bürger wieder werden, sondern Soldaten bleiben, wovon die Commandeurs und Stabsofficiers repondieren sollen". Bezüglich der Entfernung des Urlaubsortes von dem Standquartier des betreffenden Regiments galt als Norm, dass Niemand beurlaubt werden solle, der sich im Bedarfsfalle nicht innerhalb zwölf Tagen wieder stellen konnte. Die Artillerie als Fuss-Truppe wurde in Bezug auf die Beurlaubungen der Infanterie gleichgeachtet.

Der Sold der Urlauber verblieb dem Compagnie-Chef, welcher dafür die Verpflichtung hatte, die Kosten der Auslandswerbung zu bestreiten; überdies war ihm das Recht eingeräumt, ausser der Exercierzeit eine gewisse Anzahl von Mannschaften zeitweilig in der Garnison selbst zu beurlauben, die stets zur Verfügung ihrer Abtheilung blieben, aber vom Wachdienste befreit waren und wohl aus diesem Grunde „Freiwächter“ genannt wurden. Sie betrieben ein Handwerk oder einen kleinen Handel und verdienten sich meist soviel, dass sie dem Compagnie-Chef nicht nur ihren Sold lassen, sondern ausserdem noch einen Einsteher für den Wachdienst bezahlen konnten. Ihre Anzahl war eine nach der Grösse und Wohlhabenheit der Garnisonsstädte verschiedene; sie unterlag nur insoferne einer Beschränkung, als principiell festgesetzt war, dass mindestens so viele Mannschaften zum Dienste vorhanden sein mussten, um jedem Manne zwei aufeinanderfolgende wachfreie Nächte zu gewährleisten, bei der Reiterei aber einen Mann nicht mehr, als zwei Pferde warten zu lassen.

Die verhältnissmässig bedeutende Zahl der etatsmässigen Urlauber im Vereine mit den „Freiwächtern“, zu welcher letzteren auch die Ausländer herangezogen werden durften, reducierte die der Bevölkerung aus der Wehrpflicht erwachsende Belastung thatsächlich auf nicht ganz $2\frac{1}{2}$ Procent und war in volkwirtschaftlicher Beziehung demnach von nicht geringer Bedeutung; ungleich weniger günstig dürfte das System vom moralischen und rein militärischen Standpunkte zu beurtheilen sein, denn die ohnehin mit mannigfachen Auswüchsen behaftete Compagnie-Wirtschaft konnte durch die nahezu uncontrolierbare Manipulation der Chefs mit dem Solde der zahlreichen Urlauber nur zu neuen Schäden führen und musste die Fälschung von Rapporten und Listen, sowie Unterschleife und Ausschreitungen aller Art naturgemäss im Gefolge haben. Bezeichnend in dieser Richtung ist der Umstand, dass zeitgenössische Schriftsteller ausdrücklich darauf hinwiesen, dass die Ausnahme der Garde von dem allgemeinen Beurlaubungs-

Systeme, an welchem bis zum siebenjährigen Kriege auch Friedrich II. keine wesentlichen Aenderungen vornahm, wesentlich dazu beigetragen habe, diese Truppe zu einer vorzüglichen zu machen. In der That fanden bei der Potsdamer Riesengarde, deren stets vollzählig erhaltene Abtheilungen als die Stämme der späteren Garde-Truppen anzusehen sind, gar keine Beurlaubungen statt, weil dieselbe keinen eigenen Canton hatte, sondern überall werben durfte und ihre weitere Ergänzung theils durch Abgabe geeigneter Leute von anderen Regimentern, theils durch solche erhielt, die ihrer Körpergrösse wegen mit bedeutenden Kosten in aller Herren Ländern angeworben worden waren.¹⁾ Analoge Bestimmungen bestanden bezüglich der zumeist aus geworbenen Polen und Ungarn formierten Husaren, welche übrigens nur 1200 Pferde in neun Escadronen stark und schon aus diesem Grunde von der Beurlaubung ausgeschlossen waren, da sie bei diesem geringen Stande ihren Dienstverpflichtungen ohnehin nur schwer zu genügen vermochten.

¹⁾ Die Zusammensetzung und Stärke des „Königlichen Regiments Grenadiere“, eben der Potsdamer Riesengarde, dieses Schosskindes Friedrich Wilhelm I., ist aus der nachstehenden Liste ersichtlich, welche den Stand des Regiments am 1. Mai 1739 aufweist.

Stärke des Königlichen Regiments „Grenadiere“ am 1. Mai 1739.

Eintheilung der Officiere und Mannschaften	Officiere	Sergeanten	Gefreite- Corporale	Fouriere	Feldfouriere	Capt. d'armes	Corporale	Pfeifer	Regiments- Tambours	Bataillons- Tambours	Compagnie- Tambours	Grosse Grenadiere	Flügel- Grenadiere	Uebercompl. Flügel-Gren.	Zimmerleute	Hautboisten
beim 1. Bataill.	33	26	5	4	.	4	26	5	2	.	25	780	90	6	6	7
„ 2. „	29	24	5	5	.	4	25	5	.	1	20	645	90	6	6	.
„ 3. „	28	22	5	5	1	3	29	5	.	1	20	645	90	6	6	.
Zusammen . .	90	72	15 _a	15		11	80	15	69			2020	270	18	18	7

Für den Ersatz bei diesem nach der „Rangier-Rolle“ zusammen 90 Officiere und 2610 Mann starken Regimente bestanden die sogenannten „Blaukittel“ und „Unrangierten“, in welche die directe oder seitens anderer Truppentheile angeworbenen, beziehungsweise von diesen abgegebenen Leute zunächst eingestellt wurden. Am 1. Mai 1739 waren von diesen vorhanden: 4 Officiere, 43 Unterofficiere und Fouriere und 875 Mann, unter den letzteren ein „Landpassat“ und neun Pfeifer-Mohren. Unter den „Grossen Unrangierten“ figurirt als „der erste“: James Kirkland mit einer Körpergrösse von sechs Fuss elf Zoll und nachdem schon in einer Liste vom Jahre 1735 verhältnissmässig zahlreiche Mohren angeführt werden, so lässt dies darauf schliessen, dass der König dieselben, eine entsprechende Körpergrösse vorausgesetzt, nicht ungerne als Pfeifer bei seinem Grenadier-Regimente einstellen liess.

Wenn die namentlich von 1730 ab geradezu zur Leidenschaft gewordene Vorliebe Friedrich Wilhelm I. für grosse stattliche Soldaten schon aus dem Grunde als eine Schwäche bezeichnet werden muss, weil er ihrer Befriedigung selbst die Grundsätze der Sparsamkeit zum Opfer brachte, welche eine der hervorragendsten Charakter-Eigenschaften dieses Monarchen bildete und für seine eigene Lebensführung ebenso richtunggebend ward, als für seine Regententhätigkeit überhaupt, so mag darauf hingewiesen sein, dass jene Vorliebe möglicherweise durch das Beispiel seines Oheims, des Markgrafen Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt in ihm erweckt worden sein mochte, in dem Vorgehen seines ersten militärischen Gehilfen und Berathers, des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau aber jedenfalls mächtige Förderung und Unterstützung gefunden hat. Wenigstens wird der 1711 als General-Feldzeugmeister, sowie Oberst eines Regiments zu Fuss und eines zu Pferde verstorbene Markgraf Philipp in autoritativer Form als der Erste bezeichnet, welcher sein Augenmerk auf die Grösse der Mannschaft gerichtet habe, so dass die Grenadiere seines Regiments von einer mehr als gewöhnlichen Grösse gewesen seien. Da der Fürst von Anhalt und der damalige Kronprinz diesem Beispiele folgten, so waren die Officiere seit jener Zeit bemüht, nur möglichst grosse, starke und dauerhafte Leute zu Kriegsdiensten einzureihen.

Jedenfalls treten die Mängel und Ausschreitungen, mit welchen die Acquisition „langer Kerls“ in der Regel verbunden war, den ungleich zahlreicheren, in Wahrheit glänzenden und erfolgreicher Schöpfungen gegenüber, die aus der unmittelbaren Initiative Friedrich Wilhelm I. und seines ruhmreichen Paladins in Interesse der brandenburgisch-preussischen Wehrmacht in der Zeit von 1713 bis 1740 hervorgegangen sind, vollständig in den Hintergrund, denn die letzteren haben sich im Allgemeinen nicht nur unter den damaligen Verhältnissen als lebensfähig erwiesen und bewährt, einzelne derselben, wie das Cantons- und das Beurlaubungs-System, sind, wenngleich in theilweise veränderter Form, bis an unsere Tage gekommen und Gemeingut nahezu aller Heere Europa geworden.

Standesbewegung im Heere.

Unter der Regierung Friedrich I., des ersten Königs in Preussen, hat es an Vermehrungen und Abdankungen bei der Heere selbstverständlich auch nicht gefehlt, doch erreichte die

Standesbewegung niemals jenen Umfang, den sie unter seinem Nachfolger gewonnen hat, zumal in der Zeit von 1688 bis 1713 die Höhe der von den verschiedenen Mächten fallweise an Preussen zu zahlenden Subsidien in erster Linie das Regulativ für die jeweilige Stärke des Heeres bildete. Derartige Einflüsse konnten bei Friedrich Wilhelm I. nicht zur Geltung kommen und schon die Aufzeichnungen aus dem ersten Jahre seiner Regierung erscheinen charakteristisch für die Principien, von welchen der Monarch sich in Bezug auf das Heerwesen bestimmen zu lassen entschlossen war. Verabschiedungen oder Entlassungen von Mannschaften aus dem Dienstverbände kamen im Jahre 1713 bei der Infanterie ebensowenig vor, als bei der Reiterei und der Gesamt-
 abgang von 2200 Köpfen setzte sich aus Verstorbenen (330) und Deserteuren (1870) zusammen, wurde aber durch 11.546 Neugeworbene bei beiden Waffengattungen mehr als aufgewogen.

Selbstverständlich vermochten Werbung, beziehungsweise „Enrollierung“, nicht auf die Dauer so hohe Ergebnisse zu liefern und ebensowenig war die Nothwendigkeit zu umgehen, den Abgängen, welche durch Tod oder Desertion eintraten, schon vom Jahre 1714 ab auch jene, mitunter recht bedeutende Ziffer zuzählen zu müssen, die alljährlich unter der Rubrik „dimittiert“ verzeichnet ward. Immerhin gelang es den Bemühungen des Königs, die Armee im Verlaufe seiner Regierung nicht nur allezeit vollzählig zu erhalten, sondern auch stetig zu vermehren, so dass bei seinem Ableben für die Zeit von 1713 bis 1740 einem Gesamt-Zuwachse von 140.601 Mann ein Gesamt-Abgang von 116.282 Mann an Unterofficieren und Gemeinen gegenüberstand. In Bezug auf die letzt-
 erwähnte Zahl erscheint die ganz ausserordentliche Höhe bemerkenswerth, mit welcher die Desertionen an dem Abgang participierten; während die Armee von 1713 bis 1740 durch den Tod 21.476 Mann, durch Entlassungen (beiläufig) 64.590 Mann eingebüsst hatte, wurden nicht weniger als 30.216 Mann fahnenflüchtig und speciell 1714, in welchem Jahre die Desertion am stärksten war, kam die Zahl der Entwichenen, den Verpflegs-
 Stand eines Bataillons mit 600 Gemeinen berechnet, der Stärke von 5½ Bataillonen gleich. Doch besserten sich die Verhältnisse auch in dieser Richtung nachhaltig und erst 1734 und 1735, als ein Theil des Heeres im Felde stand und dadurch „Debauchierungen“ ausgesetzt war, machte sich vorübergehend wieder ein Anschwellen der Desertionen bemerkbar. Die Gruppe der Pfeifer und Tambours, naturgemäss die am wenigsten zahlreiche in der Reihe der

Streitbaren, stellte eigenthümlicherweise relativ beinahe immer das stärkste Contingent zu den Fahnenflüchtigen, was wohl auf die Thatsache zurückzuführen sein dürfte, dass dieselben im Gegensatze zu den Unterofficieren, Grenadieren und Musketieren von der Beurlaubung ausgeschlossen waren. ¹⁾

Mobilmachung.

Wie sehr der König bemüht war, die Schlagfertigkeit seines Heeres zu steigern und wie richtig er die hiezu geeigneten Mittel zu wählen verstand, geht unter Anderem auch aus den schon in die Reglements von 1726 und 1727 aufgenommenen Bestimmungen hervor, welche eine thunlichst rasche **M o b i l m a c h u n g** der Armee zu sichern hatten und die im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse geradezu als musterhaft bezeichnet werden müssen. Zwölf Tage nach Empfang der diesbezüglichen Ordre hatten die Regimenter zum Ausmarsch in's Feld bereit zu sein ²⁾ und schon die Kenntniss dieser aus dem Jahre 1726 stammenden Verfügung allein wäre hinreichend, um den Beweis zu erbringen, dass Friedrich Wilhelm I. den grossen Vortheil, früher auf dem Kriegs-Schauplatze erscheinen zu können, als der Gegner, nicht nur selbst in seiner ganzen Tragweite erkannt haben, sondern auch von dem Augenblicke, da er die Regierung antrat, eifrig und unausgesetzt darauf bedacht gewesen sein musste, den gesammten complicierten und so schwerfällig functionierenden Mechanismus der Verwaltung und

¹⁾ Die Standesbewegung im Officers-Corps war in der gleichen Zei-
periode im Allgemeinen keine sehr starke; sie ist nicht vollständig gena-
nachzuweisen, da die Abgänge unter den Titeln Cassation, Desertion und
Hinrichtung in den vorhandenen Listen nicht specifiert sind, ebensowenig
die Rubrik „degradiert“, die übrigens nur bis zum Jahre 1713 vorkommt;
immerhin ist es auffallend, dass die Zahl der verabschiedeten (dimittierten)
Officers jene der mit Tode abgegangenen beträchtlich übersteigt. In der Zeit
von 1718 bis 1740 werden ausgewiesen und zwar:

bei der Infanterie:	gestorben	382	Officers,	dimittiert	868	Officers.
„ den Garnisonen:	„	106	„	„	78	„
„ der Cavallerie:	„	136	„	„	256	„

Zusammen: gestorben 624 Officers, dimittiert 1203 Officers.

²⁾ „In solchen zwölf Tagen werden die Beurlaubten eingeholet und die
Officers kaufen sich die Pferde; das Uebrige aber, was man zur Campagne
nöthig hat, es mag Namen haben, wie es will, sollen die Capitains für ihre
Compagnien, auch die Officers für sich fertig haben; dann bei erhaltenem
Ordre zum Marsche in Campagne ausser die Pferde nicht das Geringste fehlen
sondern Alles in recht gutem Stande sein muss.“ (Reglement vom Jahre 1726)

des Heeres in die Lage zu versetzen, jene Möglichkeit auch realisieren zu können.

Eine andere, gleichfalls nur in der preussischen Armee vorkommende Institution, deren Werth hinter der gegebenen Falles gewährleisteten raschen Mobilisierungs-Möglichkeit nur wenig zurückstand, bildeten die bei allen Waffen etatsmässig systemisierten „Uebercompleten“, deren (bis zum Jahre 1740) jede Musketier-Compagnie fünf, jede Grenadier-Compagnie vier, jede Cürassier- oder Dragoner-Escadron sechs im Stande führte.

Sie wurden in denselben Cantons ausgehoben, aus welchen die betreffenden Regimenter normalmässig ihre Ersatzmannschaften erhielten, waren in der Regel beurlaubt und gelangten nur während der Exercierzeit zur Einberufung, um den durch Krankheit oder aus anderen Ursachen vorübergehend eingetretenen Abgang bei ihren Unter-Abtheilungen zu ersetzen. Sie waren demnach auch weder bewaffnet, noch beritten, sondern hatten Gewehr oder Pferd von dem jeweilig Erkrankten, beziehungsweise Abgängigen zu übernehmen und wurden, insoferne sie bei ihren Compagnien keine Verwendung fanden, bei allen Ausrückungen des Regiments, bataillonsweise vereinigt unter dem Commando eines Unterofficiers in einem Zuge hinter der Mitte der Bataillone aufgestellt.

Den zutreffendsten, weil vom Gegner ausgehenden Massstab für den hohen militärischen Werth der „Uebercompleten“ liefert Feldmarschall Graf Neipperg in einem Berichte an die Königin, aus Neisse, 23. April 1741, also wenige Tage nach der Schlacht bei Mollwitz, in welchem er, diese und ihre unmittelbaren Consequenzen besprechend, schreibt: „Das Schlimmste aber bei der Sache für uns ist, dass der Feind, des erlittenen Verlustes unerachtet, seine Bataillone gleich wieder auf die gehörige Zahl zu setzen weiss, inmassen bei jeder Compagnie 20 – 30 Supernumeraire vorhanden, welche, sobald sie in die Compagnie wirklich eingetheilt, wieder durch andere, aus seinen Ländern Nachkommende remplaciert werden. . . .“ Die thatsächliche Anzahl der „Supernumerairen“ war allerdings geringer, als der Feldmarschall sie voraussetzen zu dürfen glaubte, denn sie betrug per Infanterie-Regiment nur 80, per Grenadier-Bataillon 32 und per Cürassier- oder Dragoner-Regiment 60 Mann.

Pferde-Aufbringung.

Nachdem die inländische Pferdezucht zur Zeit Friedrich Wilhelm I. selbst in der Provinz Preussen noch auf einer sehr niederen Stufe stand, so wurde der für die Armee nöthige Ersatz

an Pferden durch Lieferanten besorgt, welche das erforderliche Material in der Regel im Auslande ankauften und dann den Regimentern zuführten. Die von den letzteren zu zahlenden Preise unterlagen natürlich Schwankungen, waren im Allgemeinen aber ungemein gering und konnten von den bei jedem Regimente bestehenden Pferde-Cassen umso leichter aufgebracht werden, nachdem die Ausmusterung unbrauchbar gewordener Pferde alljährlich schon im Sommer nach den Uebungen, die Einstellung der Remonten aber erst im October oder November erfolgte und die in der Zwischenzeit ersparten Rationen zu Gunsten der Pferde-Cassen in Empfang gestellt werden mussten. Auch durften bei einem Regimente zu fünf Escadronen jährlich nur 70 Pferde ausgemustert, beziehungsweise eingestellt werden und bei den Husaren war die Quote eine noch geringere. Ausser öconomischen Rücksichten im Allgemeinen — Geschütze und Fahrzeuge der Artillerie waren im Frieden überhaupt nicht bespannt — mögen für diesen kärglichen Ersatz wohl nicht in letzter Linie auch die Schwierigkeiten bestimmend gewesen sein, die sich der Aufbringung der zumeist verlangten, ausnahmsweise grossen und starken Pferde entgegenstellten. Jedenfalls bildete die geringe Zahl der alljährlich zur Einstellung gelangenden Remonten eines der wesentlichsten Motive für die Chefs und Commandeure, das vorhandene Pferdmaterial so viel als nur irgend thunlich zu schonen.

Die Ausbildung der Truppen.

Dass Friedrich Wilhelm I. es nicht an Bemühungen fehlend liess, um das Heer, dessen Aufbringung und Ergänzung ihm so sehr am Herzen lag, auch nach jeder Richtung schlagfertig und verwendbar zu machen, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung. Thatsächlich liefert eine Fülle diesbezüglicher Detailverfügungen den Beweis, dass der König während der ganzen Dauer seiner Regierung unablässig darauf bedacht war, in alle Zweige des militärischen Dienstes und der Ausbildung richtunggebend einzugreifen, veraltete Vorschriften auszuschneiden und durch zeitgemässe zu ersetzen.

Unter den letzteren bildete die im Juli 1713 erfolgte Hinausgabe der „Neuapprobierten Kriegs-Articul“ für die Unterofficiere und Gemeinen der Infanterie, Dragoner, Cavallerie und Artillerie einen seiner ersten Regierungsacte. Sie erscheinen nicht nur insofern bemerkenswerth, dass sie gegen früher im Allgemeinen auf mildere

Principien aufgebaut sind, sondern hauptsächlich auch dadurch, dass ihre Wirksamkeit sich nur auf Unterofficiere und Soldaten, nicht aber auf die Officiere erstreckte, eine Scheidung, welche bis dahin noch niemals und nirgends vorgenommen worden war und die Officiere daher zum erstenmale als einen besonderen, gleichsam privilegierten Stand angesehen wissen wollte. Bald nachher wurde das noch aus dem Jahre 1688 stammende Duell-Edict erneuert, beziehungsweise geändert und Anfangs 1714 erhielten die Regimenter ein „Reglement, nach dem die Officiers hinfüro sich zu achten haben“, welches ihnen die Dienstvorschriften der Kriegs-*Articel* zu ersetzen hatte und später wiederholt, insbesondere aber 1726, eine weitere Ausgestaltung erfuhr. Die letztere, als preussisches Kriegs-Reglement von Friedrich Wilhelm I. im Vereine mit dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau und einigen anderen Generalen ausgearbeitet, enthielt genaue Vorschriften über Alles, „was zur schönsten Armierung, Mondierung, Exercieren und Oeconomie“ nothwendig war und erscheint insoferne bemerkenswerth, weil dem Monarchen bei dieser Arbeit das spanische Reglement vom Jahre 1684 als Muster gedient hatte, welches ihm nach sorgfältiger Prüfung aller bei den vornehmsten Mächten Europas in Kraft stehenden diesfälligen Regulative am geeignetsten erschien, die dem preussischen Heere zu jener Zeit noch mangelnde Einheitlichkeit und Harmonie der Vorschriften herbeizuführen. ¹⁾

¹⁾ Das Reglement wurde über Befehl König Carl II. von dem General-Lieutenant Sala y Ubarca verfasst und unter dem Titel „Obligacion y glosa de órdenes militares“ 1681 in Neapel gedruckt. Es setzt die spanischen Kriegsgesetze in der Form von Dialogen, welche zwischen einem Rechtsgelehrten und einem Soldaten geführt werden, auseinander und bespricht alle Pflichten des Soldatenstandes, alle Forderungen der Ehre und alle Erwägungen über die Verfassung der Truppen in einer ebenso einsichtsvollen, als anschaulichen Weise. Feldmarschall Guidobald Graf Starhemberg liess das Werk 1734 in's Italienische übersetzen („Regolamenti militari colla loro glosa“) und als König Friedrich Wilhelm I. hievon Kenntniss erlangte, ertheilte er seinem Kammerherrn und Vice-Präsidenten der königlichen Societät der Wissenschaften, Otto von Graben zum Stein den Befehl, das Buch zu verdeutschen, obgleich der König das spanische Original schon von früher her in zahlreichen Exemplaren besessen hatte. Die deutsche Ausgabe erschien als „Spanisches Kriegs-Reglement mit nöthigen Anmerkungen u. s. w.“ 1735, wurde dem Grafen Starhemberg gewidmet und wurde von Friedrich Wilhelm I. mit einer eigenen, von Münsterhausen 9. November 1735 ausgefertigten Cabinetsordre in je 24 Exemplaren an die einzelnen Regimenter versendet.

Als eine der wichtigsten und eingreifendsten unter den mannigfachen Verbesserungen, welche das brandenburgisch-preussische Heerwesen der Initiative des Königs zu danken hatte, muss unbedingt die für die damalige Zeit ganz ausserordentlich hohe Fertigkeit bezeichnet werden, zu welcher die Infanterie unter der verständnisvollen Leitung des Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau speciell im Laden und Feuern herangebildet wurde. Während zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts unter König Friedrich I. noch das langsame Feuer ausdrücklich vorgeschrieben war, hiess es in dem Reglement von 1726: „Die Kerls müssen sehr geschwinde, indem das Gewehr flach an die rechte Seite gebracht wird, den Hahn in Ruhe bringen; hiernach sehr geschwinde die Patron ergreifen. Sobald die Patron ergriffen, müssen die Bursche selbige sehr geschwinde kurz abbeissen, dass sie Pulver in's Maul bekommen, darauf geschwinde Pulver auf die Pfanne schütten" u. s. w. und Fürst von Anhalt fasste das, was er von der Infanterie verlangte, in die Worte zusammen: „Gut schiessen, rasch laden, Unerschrockenheit und muthiger Angriff."

Die Erkenntniss, dass die Feuerwirkung nicht allein von der Anzahl der in Thätigkeit gesetzten Gewehre, sondern mehr noch von der in einem gegebenen Zeitabschnitte abgeschossenen Summe von Geschossen bedingt werde, konnte dem „Dessauer" ebensowenig verborgen bleiben, als seinem thatkräftigen Monarchen. Die unmittelbare Folge dieser Erkenntniss war der Entschluss, das Schnellfeuer, wenn irgend möglich, so sehr zu steigern, dass der Gegner gleich bei seinem Eintritte in die Wirkungszone des Kleingewehrfeuers durch dieses niedergeworfen werden müsse und dementsprechend wurde die „Chargierung" nicht nur im Allgemeinen zur Hauptübung bei den Fusstruppen gemacht, sondern auch in allen ihren Formen (Chargierung auf der Stelle und im Avancieren, im Retirieren; bei Schwenkungen; im Quarré; Peloton- und Heckenfeuer u. s. w.) mit einer solchen Genauigkeit, Regelmässigkeit und Sicherheit durchgeführt, dass die Bataillone dabei tactischer Maschinen glichen und Dressur, Mannszucht und Disciplin die grössten Triumphe feierten. Beim Pelotonfeuer (zugsweise abgegebene Salvenfeuer) z. B., welches hauptsächlich zur Anwendung kam, hatten die das Feuern commandierenden zugehörenden Officiere drei Schritte vor den rechten Flügel ihrer Pelotons zu treten und das erste mit dem Feuer zu beginnen; nach diesem schoss das dritte und so fort alle ungeraden bis zum siebenten, worauf

das Feuer vom zweiten aufgenommen und wieder von allen geraden der Reihe nach abgegeben wurde, um zuletzt nochmals an das erste überzugehen. In dieser Weise rollte das Feuer ununterbrochen und in gleichmässiger Schnelligkeit vom rechten gegen den linken Flügel des Bataillons und nahm die vollste Aufmerksamkeit der Officiere und Mannschaften umso mehr in Anspruch, als die Kugeln der eigenen Leute auf Zollweite an Brust und Rücken der vor der Front ihrer Züge stehenden commandierenden Officiere vorüberflogen.

Die durch den „Dessauer“ bei seinem Regimente versuchsweise schon in den Jahren 1698 und 1699 in Gebrauch genommenen, in der preussischen Armee aber erst zwei Decennien später (1718/19) allgemein eingeführten eisernen Ladestöcke trugen natürlich sehr wesentlich dazu bei, die Abrichtung und Ausbildung der Truppen in der „Chargierung“ zu unterstützen und zu fördern. Die manuelle Fertigkeit der Leute erreichte zuletzt einen so hohen Grad, dass in der Minute bis zu fünfmal geladen und gefeuert werden konnte.

Der ebenfalls durch Leopold von Anhalt-Dessau zur Wiedereinführung gelangte und mit der grössten Strenge geforderte Gleichschritt bei allen Bewegungen ward zu einem mächtigen Festigungsmittel in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Zusammenhalt. Er hatte in allen Heeren längst bestanden, war aber zu Ende des XVII. Jahrhunderts, da man ihn der linearen Aufstellung der Truppen wegen entbehren zu können meinte, vernachlässigt worden. Der „alte Dessauer“, für den möglichste Strammheit und unbedingte Unterordnung des Einzelnen stets als Endzweck der militärischen Ausbildung galten und der über die letztere tief und reiflich nachzudenken gewohnt war, erkannte sehr wohl, dass gerade im Gleichschritt eines der wesentlichsten Hilfsmittel enthalten sei, um körperliche und seelische Ruhe und Gleichmässigkeit in die Truppe zu bringen, ihr inneres Gefüge zu festigen und die Widerstandsfähigkeit ihrer langen dünnen Linien zu erhöhen. Zudem waren „Führung“ und „Richtung“ nur unter Anwendung des Gleichschrittes dauernd einzuhalten und dementsprechend wurde derselbe bei allen Bewegungen mit rücksichtsloser Strenge gefordert. Er musste bei Frontalmärschen ebenso eingehalten werden, wie beim Flankenmarsch und der letztere speciell ward unter der Bezeichnung Alignementmarsch in Zügen (Marsch in geöffneter Zugscolonne) hauptsächlich

zu dem Zwecke unablässig geübt, um im Bedarfsfalle durch Einschwenken der Züge jeden Augenblick wieder die Linie (Front) herstellen zu können, was selbstverständlich die peinlichste Einhaltung der Distanzen während der Seitenbewegung zur Voraussetzung hatte.

Ein nicht geringer Uebelstand, den eigenthümlicherweise auch das sonst so vielfach bessernd eingreifende Reglement von 1726 nicht beseitigt hatte, war die Verschiedenartigkeit der Rangierung bei der Infanterie. In allen Aufstellungen und Bewegungen, bei welchen nicht chargiert wurde, stand sie in vier Gliedern, während zum Feuern deren drei formiert werden mussten, eine Bestimmung, die aus dem Reglement von 1718 herübergenommen und ganz gegen den Willen Leopold's von Dessau beibehalten worden war. Dieser erkannte nämlich schon damals den hohen Werth der zweigliedrigen Aufstellung und trat unter Hinweis auf ihre ungleich grössere Feuerwirkung wärmstens für dieselbe ein; er vermochte mit seiner Ansicht aber nicht durchzudringen, es blieb bei den Satzungen von 1718 — die man bei ihrem Erscheinen allerdings auch schon als einen Fortschritt begrüsst hatte, — „wenn man mit dem Feind in Bataille oder in einer Action ist, sollen die Bataillons niemals vier Mann hoch, sondern allezeit drei Mann hoch chargieren“ und nach wie vor musste das erste Glied zum Feuern niederknien, um das dritte in der Regel — in die Luft schiessen zu lassen.

Kaum weniger misslich und noch viel eigenthümlicher, als die abwechslungsweise drei- oder viergliedrige Aufstellung erscheint das Zerreißen der Compagnie-Verbände in dem Augenblicke, wo es sich um die Formierung und Eintheilung des Bataillons handelte. Während dieses administrativ in fünf Unter-Abtheilungen (Compagnien) gegliedert war, wurde es tactisch in vier Divisionen formiert und in Folge dessen der Einfluss des Compagnie-Chefs auf seine Truppe gerade im wichtigsten Augenblicke lahmgelegt. Nachdem die Stellung eines solchen mit nicht unbedeutenden materiellen Vortheilen verbunden war, so mag die Rücksicht auf die Chefs, deren Zahl man nicht vermindern wollte, wohl in erster Linie dazu beigetragen haben, an dem althergebrachten Systeme der fünf Compagnien festzuhalten, während anderseits die Schwierigkeit, eine ungerade Anzahl von Unter-Abtheilungen, in einem tactischen Körper vereint, zu bewegen und zu commandieren, naturgemäss zur Gliederung in vier Divisionen führen musste. Der, jedenfalls sonderbare,

Gebrauch erhielt sich, wohl aus denselben Motiven, auch noch unter Friedrich II. bis zum siebenjährigen Kriege. Erst von dem Tage von Kolin ab rangierten die Bataillone, der Zahl ihrer Compagnien entsprechend, in fünf Divisionen und bei dieser Gruppierung blieb es bis zum Hubertsburger Frieden; nach diesem wurde das Bataillon administrativ zwar noch immer in fünf Compagnien, tactisch aber, der bedeutenden Standeshherabsetzungen wegen, wieder nur in vier Divisionen gegliedert.

Das ebenso unbequeme jedesmalige Herausziehen der Grenadiere aus den fünf Compagnien eines Bataillons jedoch, welches gleichfalls vorgenommen werden musste, wenn das Bataillon formiert wurde, schaffte König Friedrich Wilhelm I. schon im Jahre 1735 ab, indem er aus den 18 Grenadieren einer jeden Compagnie¹⁾ per Bataillon eine eigene „Grenadier-Compagnie“ errichtete, welche im Gegensatze zu den Musketier-Compagnien, in drei Glieder rangiert und sechs Schritte rechts seitwärts vom rechten Flügel des Bataillons aufgestellt zu werden hatte. Im ersten schlesischen Kriege wurden diese Compagnien von je zwei Regimentern in selbstständige „Grenadier-Bataillone“ zu Compagnien vereint.

Bei der eingehenden und rastlosen Fürsorge, welche Friedrich Wilhelm I. der Entwicklung und Vervollständigung des Wehrwesens in allen seinen Details zutheil werden liess, erscheint es auffallend, dass die Aufmerksamkeit des Monarchen sich vorwiegend doch nur der Infanterie zuwandte und die Ausbildung und Verwendbarkeit der letzteren in Folge dessen einen Höhegrad erreichte, welcher jene der Reiterei auch nicht annähernd an die Seite gestellt werden konnten.

An Vorschriften und Reglements für die Cavallerie hatte der König es zwar ebensowenig fehlen lassen, als sein Vater Friedrich I. und die Rangierung in drei Gliedern war bei der brandenburgischen

¹⁾ In dem Reglement von 1726 heisst es bezüglich der zu jener Zeit noch im dritten Gliede der Compagnien eingetheilten „Grenadiere“, dass sie nicht über 35 Jahre alt sein sollen und „wohl aussehen, nämlich nicht kurze Nasen, magere und schmale Gesichter haben. So Bärte haben, sollen sie stehen lassen und sie auf polnische Manier tragen“. Ihre Zahl betrug ursprünglich (1714) 12, später 13 und zuletzt 18 per Musketier- oder Füsilier-Compagnie. Sie waren anfänglich mit Handgranaten und Gewehrpatronen ausgerüstet, doch wurde von 1735 ab die Verwendung der ersteren im Feldkriege nicht mehr in Aussicht genommen und dafür die Zahl der Gewehrpatronen bei den Grenadieren vermehrt.

Reiterei schon 1689 eingeführt worden. Dessgleichen enthielt bereits das für die Regimenter zu Pferde und die Dragoner erlassene Reglement vom Jahre 1727 die Bestimmung: „. . . Wenn die Esquadrons attackieren, muss es im Trabe geschehen und keine Esquadron soll abwarten, bis sie attackieret wird, sondern allemal zuerst den Feind attackieren . . .“ und 1734, als der König die Mannschaft von drei ausgerückten Dragoner-Regimentern mit neuen Degen betheilte, bemerkte er ausdrücklich: „Das Forte der Cavallerie besteht darin, allemal gute Seitengewehre zu haben“ — allein jener echten und kühnen Reitergeist, welcher die brandenburgischen Schwadronen unter Churfürst Friedrich Wilhelm noch beseelt hatte, vermochten ihnen Sohn und Enkel desselben nicht mehr einzuflöszen, umso weniger, da beide ihrer Anlage und ihrem ganzen Wesen nach ebenso ausgesprochene und entschiedene Infanteristen waren, als der „alte Dessauer“, ihr hervorragendster und vorzüglichster Mitarbeiter.

Das nöthige Verständniss für diesen Geist besaßen Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Dessau allerdings, aber sie waren niemals von ihm beseelt und erfüllt und dieser Mangel musste naturgemäss von schädigender Einwirkung auf die Waffe werden. Während das unter Friedrich I. im Jahre 1708 erlassene Reglement bezüglich der Attaque noch vorgeschrieben hatte, dass dieselbe „in einem starken trapp oder gutten Gallop“ geritten werden müsse, begnügte man sich 1727 schon damit, dass dies „im Trabe“ zu geschehen habe und da die Vorliebe für die Einstellung grosser Leute auch in Bezug auf die Cavallerie zur Geltung gelangte, so musste diese selbstverständlich mit sehr grossen, schweren und massigen Pferden beritten gemacht werden und damit war das Lebenselement einer jeden Reiterei: die Beweglichkeit, absolut unvereinbar.

Die in der damaligen Zeit allenthalben üblichen, in der preussischen Armee ganz besonders cultivierten, umständlichen und gekünstelten Formen bei den Exercitien und Entwicklungen, die kurzen Tempi, eine völlig unzureichende Uebung in der für die plumpen Gäule ohnehin schwierigen Ueberwindung von Terrainhindernissen und der lange Friede mussten die Feldtüchtigkeit der Cavallerie in gleicher Weise gefährden und einer Entfaltung des unter Churfürst Friedrich Wilhelm noch vorhandenen frischen Reitergeistes immer hemmender entgegenwirken.

Die Forderung des Cavallerie-Reglements vom Jahre 1727: „dass jeder einzelne Reiter vollkommen Herr seines Pferdes sei, dasselbe kenne und verstehe“, dass die Commandeure un-

Rittmeister „die Pferde nicht unvermögend dick füttern, sondern in Athem setzen und in dem Stande halten, jederzeit zu marschieren und Fatiguen damit zu thun; dass der Hauptdienst des Reiters und Dragoners zu Pferde geschiehet, folglich auch am meisten darauf gehalten werden muss, dass ein Regiment Cavallerie oder Dragoner zu Pferde in vollkommen gute Ordnung gebracht und beständig darin erhalten werden möge“, lässt, zumal im Hinblick auf die militärischen Gepflogenheiten zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts, principiell gewiss kaum etwas zu wünschen übrig. Allein um die Befolgung und consequente Durchführung dieser Bestimmungen scheint sich Niemand gekümmert zu haben, denn die Commandeure waren nur bemüht, die Pferde zu mästen und liessen sie zu diesem Zwecke so wenig Bewegung als möglich machen, während die Mannschaften desto fleissiger zu Fuss exercieren mussten, nachdem man dieselben doch nicht in gleicher Weise müssig stehen lassen konnte.

Bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm I. waren nebst zahlreichen anderen Mängeln im Heerwesen bei den Regimentern auch Ordnung und Disciplin nicht allzu stramme gewesen und diese wieder herzustellen, bildete eine der ersten Bemühungen des Königs. Da er niemals mit halben Mitteln arbeitete und vom „alten Dessauer“ auf das werktätigste unterstützt wurde, so blieb in dieser Richtung sehr bald nur mehr wenig zu thun und man wandte sich, wie immer bei einem länger andauernden Frieden, Aeusserlichkeiten zu, die den Soldaten zwar in Athem erhielten, mit seiner eigentlichen Bestimmung aber doch nur wenig zu thun hatten. Insbesondere die Anforderungen, welche in Bezug auf die äussere Erscheinung des Mannes, das Glänzen seiner Armatur und Rüstung, gestellt wurden, giengen weit über das Nothwendige hinaus.

Dessenungeachtet war, nach Ansicht Friedrich II., die Infanterie in gutem Zustande, ihre Mannszucht und Disciplin musterhaft und die Officiere bei den Fuss-Truppen zeigten sich von dem Bestreben erfüllt, den Anforderungen ihres Berufes nach Möglichkeit zu entsprechen. Die meist in kleinen Städten untergebrachte Reiterei dagegen ward vollständig vernachlässigt und das Vorurtheil, welches ihr Friedrich Wilhelm I., beziehungsweise Leopold von Anhalt-Dessau noch aus der Zeit des spanischen Successionskrieges bewahrt hatte, konnte am allerwenigsten dazu beitragen, in den Officieren Lust und Liebe für ihren schwierigen Dienst zu erwecken.

Dieser ward denn auch vollständig vernachlässigt. Zwar leuchteten Sattel und Zaum bei allen Ausrückungen, ebenso die glänzend gewichsten Stiefel der Reiter und die Mähnen der Pferde waren mit farbigen Bändern durchflochten — aber es waren Colosse auf Elephanten, die sich weder gehörig zu bewegen, noch zu fechten verstanden und keine Musterung gieng vorüber, bei der nicht zahlreiche Reiter gestürzt wären. Die Officiere hatten keinen Begriff von dem Dienste zu Pferde, von den Anforderungen des Krieges überhaupt, keine Kenntniss der Gegend und noch weniger jener mannigfaltigen Obliegenheiten, deren Erfüllung von der Reiterei an Schlacht- oder Gefechtstagen erwartet und verlangt wird. Sie betrachteten sich in erster Linie als Pächter ihrer Compagnien und waren bemüht, das Erträgniss dieses Pachtgutes so hoch als möglich zu steigern. Unter solchen Umständen und bei dem Mangel jeglicher Anregung von leitender Stelle darf es nicht verwundern, wenn die Reiterei Friedrich Wilhelm I. ihrem Dienste und ihrer Bestimmung immer mehr entfremdet wurde, allmählich auch in ihrer Mannszucht Schaden litt und sich in der Folge zunächst als nahezu völlig unbrauchbar erwies. Nicht ungerechtfertigt waren ihre Chefs, beziehungsweise Commandeure von Friedrich II. als „Pächter und Bauern“ bezeichnet worden und es bedurfte der ganzen rücksichtslosen und eisernen Energie des jungen Königs, um ihnen diese Eigenschaften gründlich und dauernd abzustreifen.¹⁾

¹⁾ In dem schon einmal erwähnten Berichte des Feldmarschalls Grafen Neipperg an Maria Theresia ddo. Neisse, 28. April 1741 heisst es im Hinweife auf die preussische Reiterei und deren Verhalten bei Mollwitz: „... Ihre Cavallerie hingegen ist nicht viel werth; unsere Infanterie wird durch die ihrige gering geachtet, vor der Cavallerie aber haben sie, vermuthlich um des brusquen Anfallens willen, Respect, welches denn eben auch eine mit von den Hauptursachen, wie schon angeführt, gewesen sein mag, dass sie uns in der Retraite nicht verfolgt, oder seither was unternommen haben.“ Der diesbezügliche, in demselben Berichte enthaltene Passus lautet wörtlich: „... weil er sich auf seine Cavallerie, die aller Orten übel gethan und von der Infanterie ganz difform ist, der König auch darüber sein Missfallen zu erkennen gegeben haben solle, nicht wohl verlassen konnte“.)

In einem Berichte vom 5. Mai 1741 aber schreibt der Feldmarschall der Königin: „... Die einbringenden preussischen Cavallerie-Pferde sind von einer, bei E. k. M. Truppen ungewöhnlichen Grösse, schwer und hoch und jetztbesagter ihrer Grösse, Schwere und Höhe halber nicht einmal für die Kürassiers, zu geschweige erst für die Dragoner anständig, derothalben hierauf kein Antrag zu machen; überdies ist auch hiebei zu bedenken, dass zu den anzuschaffenden Pferden auch Sattel und Zeug beigebracht werden muss“.)

Artillerie-, Ingenieur- und Befestigungs-Wesen.

Die Artillerie spielte in den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts im Allgemeinen zwar noch nicht annähernd jene hervorragende Rolle, welche ihr später zufiel, speciell die preussische zählte aber schon damals zu den besten Europa's und Friedrich Wilhelm I. war eifrig bemüht, die Waffe auf den Bahnen des Fortschrittes und der Entwicklung weiter zu führen, welche ihr schon Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I. eröffnet hatten.

Den ersten Rang unter den drei Waffen, welche ihr der Churfürst im Hinblick auf ihre Leistungen in dem Kriege von 1689 bis 1697 zuerkannt, hatte sie auf die Dauer allerdings noch nicht zu behaupten vermocht; immerhin aber waren die Verdienste, welche sich speciell Markgraf Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt als General-Feldzeugmeister um die Vervollkommnung des Artilleriewesens erworben hatte, so bedeutende, dass auf diesen Traditionen nur weiter gebaut zu werden brauchte, um neuer Erfolge sicher zu sein.

Nach dem Kriege mit Schweden, in welchem der Nachfolger Philipp Wilhelm's als General-Inspecteur der Artillerie, General von Kühlen, vor Stralsund den Heldentod gefunden hatte, übertrug Friedrich Wilhelm I. die Oberleitung der Artillerie an den General Christian von Linger, in dessen Händen sie, zu ihrem und des Staates Bestem durch volle 39 Jahre verblieb¹⁾. Beinahe gleichzeitig mit dieser Ernennung erfolgte die Theilung der Waffe in eine Feld- und eine Garnisons-Artillerie, von welchen die erstere die Bedienung der Feld- und Belagerungs-Geschütze zu besorgen, die letztere den Dienst in den befestigten Plätzen zu versehen hatte.

General von Linger reducierte die bis dahin vorhanden gewesen, zahlreichen verschiedenen Calibergattungen bei den Kanonen auf vier Normalcaliber — 3-, 6-, 12- und 24-pfündige —

indem, wann ein Pferd in einer Action todtgeschossen wird, oder sonst auf derlei Art zu Grunde geht, gemeiniglich auch Sattel und Zeug damit verloren wird, in deren wiederumiger Beischaffung sich nach dem Pferd zu richten unumgänglich erforderlich sein will . . ."

¹⁾ Zunächst hatte sich der König allerdings bemüht, den sächsischen Oberst O b m a u s s (Obenaus) in preussische Dienste zu ziehen, nachdem er, eben vor Stralsund, die ausgezeichneten und namentlich durch rasches Feuern hervorragenden Leistungen der sächsischen Artillerie bewundert. O b m a u s s war auf den Antrag aber nicht eingegangen.

und richtete in Berlin eine grosse Pulverfabrik nach holländischem Muster ein, aus welcher später, während der langen Kriege unter Friedrich II., beinahe der ganze, sehr bedeutende Pulverbedarf der Armee gedeckt werden konnte. Ausser den vier Kanonengattungen standen zur Zeit Friedrich Wilhelm I. noch 18-pfündige Haubitzen, sowie 10-, 25- und 50-pfündige Mörser in Verwendung und in Berlin sowohl, als in sämtlichen Festungen des Reiches wurden schon von 1713 ab alljährlich Geschütz-Schiessübungen abgehalten, welche 14 Tage dauerten und mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet werden müssen. Eine „Instruction, wie das Geschütz in Schlachten, Belagerungen und Vertheidigungen zu gebrauchen sei“, regelte die Verwendung der Artillerie, welche letztere namentlich mit Regiments- und Feldstücken sehr reich dotiert war, zur Forcierung von Pässen, Beschiessung von Oertlichkeiten und Deckung der Flügel in Schlachten aber auch grössere Caliber, 12- oder 24-pfündige mitführte. Die Regiments-Stücke, als welche im allgemeinen die 3-Pfünder galten, wurden in den Intervallen der Bataillone oder Regimenter einzeln oder zu zweien vertheilt, mitunter aber auch, in grössere Verbände zusammengezogen, zwischen den Brigaden postiert. Sie mussten sich den Bewegungen der Truppen anpassen, feuernd mit diesen vor- oder zurückgehen und hatten im Allgemeinen artilleristisch die Hauptarbeit zu thun, weil sie am schnellsten schossen und auf eine grosse Menge von feuernden Geschützen mehr Werth gelegt wurde, als auf grosse Caliber¹⁾.

Das Feld-Bataillon der Artillerie, in eine Bombardier- und fünf Kanonier-Compagnien gegliedert, stand in Berlin, die Abtheilungen des Garnisons-Bataillons in 15 verschiedenen festen Plätzen von Wesel bis Königsberg; beide Bataillone zusammen wurden das „Corps Artillerie“ genannt, dessen technisches und Verwaltungs-Personale, im ganzen eilf Officiere und neun Beamte, den sogenannten Unterstab bildete, zu welchem, beziehungsweise zur Artillerie auch ein Officier und vier Mann Mineure, sowie ein Officier und 27 Mann Pontoniere gehörten.

Ungleich zäher noch, als bei der Artillerie, war bei den Ingenieuren an dem Zunftwesen festgehalten worden und viele

¹⁾ Auch bei der Artillerie war man auf das „Geschwindschiessen“ eingerichtet und die Regiments-Stücke sollen angeblich in der Minute zehn, eventuell sogar zwölf Schuss abzugeben im Stande gewesen sein. (?)

Jahrzehnte hindurch blieben sie „Staatsbediente“, Beamte, welchen die mannigfaltigsten einschlägigen Arbeiten (Fortification, Civil-Bauwesen, Vermessungen, Fluss-Regulierungen u. s. w.) übertragen wurden, ohne dass ihnen selbst im Kriegsfall ein militärischer Grad oder Titel zuerkannt worden wäre. Zumeist mag hiezu wohl auch der Umstand beigetragen haben, dass die Kunst des Ingenieurs in früherer Zeit von einem noch viel kleineren Kreise zum Lebensberufe erwählt wurde, als jene des Artilleristen und dieser Kreis sich überdies abwechselnd beinahe nur aus einzelnen ausserdeutschen Ländern ergänzte. Im XVI. Jahrhundert waren die italienischen Kriegsbaumeister die richtunggebenden gewesen, im XVII. gieng das Scepter an die holländischen über und diese mussten es im XVIII. Jahrhundert wieder an die Franzosen abgeben, nachdem der Stern Vauban's alle seine Vorgänger verdunkelt hatte. Erst im XVII. Jahrhundert wurde den Ingenieuren, welche an der Spitze der einer Armee oder einem Belagerungs-Corps zugewiesenen Techniker standen, ab und zu der Titel eines „General-Quartiermeisters“ gegeben; manchmal werden sie auch „Chef der Ingenieure und Conducteurs“ genannt und zur Zeit des spanischen Successionskrieges endlich findet sich für die jüngeren die Bezeichnung „Ingenieur-Lieutenant“ oder „Fähnrich“.

Auch auf diesem Gebiete griff Friedrich Wilhelm I. reformatorisch ein und mit besserem Erfolge, als bei der Artillerie, warb er unter den Fortificateuren um den Mann, der ihm von dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau als der für seine Zwecke geeignetste bezeichnet worden war. Gerhard Cornelius Walrawe, aus einer westphälischen Familie stammend und um 1692 geboren, trat 1715 aus holländischen als Major in brandenburgisch-preussische Dienste und wurde mit der militärischen Organisation des Ingenieurwesens betraut, das einer solchen bis dahin vollständig entbehrt hatte.

Walrawe war es, der die grossen Befestigungsbauten leitete, welche über Befehl des Königs in Magdeburg, Stettin und Wesel errichtet wurden und 1727 erhielt er, inzwischen zum Oberstlieutenant vorgerrückt, den Befehl, eine Rangliste der Ingenieure vorzulegen. Auf Basis dieser Liste und im Einvernehmen mit Walrawe erfolgte zwei Jahre später die definitive Scheidung des Civil- von dem Militär-Bauwesen, indem Friedrich Wilhelm I. bestimmte, dass die Ingenieure nicht gleichzeitig Baumeister bei der Kammer sein dürften, „entweder das eine oder das andere“. Eine Instruction für Walrawe, der zum Oberst

ernannt und in den Adelstand erhoben wurde, sowie eine „Ordnung an alle Gouverneure“ ddo. Potsdam 21. März 1729 enthielt die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher der Monarch den Dienst der Ingenieure geregelt und gehandhabt wissen wollte.

Auf die Geheimhaltung aller mit dem Befestigungs-Wesen in Verbindung stehenden Angelegenheiten wurde mit der äussersten Strenge gehalten und diese gieng so weit, dass von denjenigen Ingenieuren, welche den Abschied nehmen wollten, sogar eine eidliche Verpflichtung abgegeben werden musste, in keine anderen Dienste zu treten. Walrawe scheint in diesem Punkte mitunter selbst über die Intentionen Friedrich Wilhelm I. hinausgegangen zu sein, denn als er einen Ingenieur-Hauptmann, welcher über das Befestigungs-System Georg Rimpler's (1634—1683)¹⁾ eine Brochure geschrieben und diese dem Kronprinzen gewidmet hatte, hiefür mit Arrest bestrafte, zog ihm dies eine scharfe Rüge des Königs zu, der dabei bemerkte, Schreiben und Drucken sei keineswegs verboten, nur über seine Sachen dürfe nichts veröffentlicht werden.

Immerhin erwies sich die seinerzeitige Wahl des Königs als eine für das preussische Ingenieurwesen in jeder Beziehung glückliche, denn Walrawe leitete nicht nur die Herstellung der grossen fortificatorischen Anlagen in Preussen, sondern wurde auch bei den Befestigungsarbeiten verwendet, die 1734 und 1735 durch das Reich in Kehl, Philippsburg und Mainz zur Ausführung gelangten. Auf Geist und Dienstbetrieb bei seinen Untergebenen wusste er günstig einzuwirken und dass das unter seiner Leitung entstandene Corps sich auch nach aussen eine achtungsgebietende

¹⁾ Der erst in schwedischen, dann in braunschweigischen, später in französischen und zuletzt in kaiserlichen Diensten gestandene Sachse Georg Rimpler war auf dem Gebiete des Befestigungswesens namentlich von 1670—1683 schriftstellerisch thätig und galt geraume Zeit hindurch als eine Capazität ersten Ranges, über deren thatsächliche Bedeutung sich unter den Ingenieuren eine heftige Fehde entspann, die vom Ende des XVII. bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts währte und den erst kürzlich wieder erfolgten Nachweis zur Folge hatte, dass Rimpler in Wahrheit sehr überschätzt worden war. Nachdem er in Riga, vor Brömen, Candia, Duisburg, Nymwegen, Bonn und Philippsburg gefochten und 1673 in kaiserlichen Diensten Pressburg, Raab, Komorn und Gran recognoscirt hatte, kam er mit Starhemberg nach Wien, nahm als Ober-Ingenieur an der Vertheidigung der Stadt gegen die Türken ruhmvollen Antheil und erlag am 2. August einer schweren Verwundung, die er bei einem Ausfalle am 25. Juli empfangen hatte.

Stellung zu erwerben verstanden hatte, geht aus der, für die damalige Zeit verhältnissmässig bedeutenden numerischen Stärke desselben hervor. Im Mai 1740 zählte das Ingenieur-Corps nämlich 10 Stabs-Officiere, 15 Capitains und 18 Lieutenants ¹⁾.

Bezüglich der Grundsätze der Fortification im Allgemeinen stand man zur Zeit des Regierungsantrittes Friedrich Wilhelm I. und noch lange nachher, in Preussen, sowie überall anders, vollständig unter dem Einflusse der Vauban'schen Schule und Tradition.

Der Bau von festen Plätzen, ihre Ausrüstung und Vertheidigung ebenso, wie der methodische, belagerungsmässige Angriff derselben, waren der militärischen Welt von diesem gewaltigen Kriegsbaumeister theoretisch und practisch so gründlich, so häufig und in so zahlreichen, mannigfaltigen Beispielen vorgeführt und gelehrt worden, dass es zunächst wohl Niemand wagen konnte, an den von einer solchen Autorität aufgestellten Grundsätzen zu rütteln.

Zudem hatten die in den Kriegen an der Wende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts geradezu massenhaft vorgekommenen Belagerungen die Festungen naturgemäss mit einem gewissen Nimbus umgeben und ihre militärische Bedeutung und Wichtigkeit in der öffentlichen Meinung umso mehr gesteigert, nachdem Angreifer und Vertheidiger gar oft Zeuge davon gewesen waren, dass die Bezwingung eines einzigen Platzes beinahe eine ganze Campaigne ausgefüllt hatte.

Dessenungeachtet vermochte man sich in fachmännischen Kreisen auch über einzelne Mängel in den herrschenden Befestigungssystemen nicht zu täuschen, verfiel aber in dem Bestreben, diese zu verbessern und namentlich die Defensionskraft zu erhöhen, häufig in Ueberladung und Künstelei, die dem eigentlichen Zwecke nur abträglich sein konnte, zumal Befestigungskunst und Belagerungs-

¹⁾ Sowohl Walrawe, als Linger blieben übrigens auch unter dem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. noch Jahre lang in ihren Stellungen (Walrawe bis 1748, Linger bis 1755) und wurden von Friedrich II. sehr geschätzt, Linger war Chef des Feld-Bataillons Artillerie und wurde 1743 zum General der Artillerie befördert, während Walrawe, welcher schon unter Friedrich Wilhelm I. den Orden de la générosité (später in den Orden pour le mérite umgewandelt) erhalten hatte und in den Adelstand erhoben worden war, von Friedrich II. zum Generalmajor und Chef eines Regiments Pioniere ernannt ward.

krieg in der Zeit nach dem spanischen Successionskriege nur literarisch behandelt wurden und daher der belebenden und überzeugenden Praxis entbehrten. Auch in Deutschland begann man den Werth der Bastionärbefestigung zu bestreiten, der Gegensatz zwischen deutscher und französischer Schule trat immer schärfer hervor und in dem Verlangen, sich von der letzteren völlig zu emancipieren, wendete man sich, gewiss nicht zum Vortheile der Sache, in erster Linie den Lehren Georg Rimpler's und seiner Jünger zu ¹⁾).

Besoldung, Bekleidung, Bewaffung, Verpflegung.

Sparsam, wie in allen Dingen, war man in der Besoldung und Bekleidung des Heeres. Zwar hatte Friedrich Wilhelm I. den Sold bald nach seinem Regierungsantritte erhöht und für den Gemeinen monatlich zwei Thaler und per Mann überdies sechs Groschen zur Anschaffung und Instandhaltung von Hemden, Gamaschen, Schuhen u. s. w. ausgeworfen, doch wurde Unterofficieren und Soldaten, nach wie vor, ein Theil der Löhnung abgezogen und an die unter Verwaltung des Commandeurs stehende „Kleider-Casse“ abgeführt, aus welcher die Bekleidung des Regiments bestritten

¹⁾ Friedrich Wilhelm I. konnte der Frage natürlich nicht gleichgiltig gegenüberstehen und trat ihr alsbald in seiner Weise näher. Er gab dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, seinem militärischen Alterego, den Befehl, ein für den Unterricht des Kronprinzen bestimmtes Werk über den belagerungsmässigen Angriff einer Festung zu schreiben und drucken zu lassen. Der Fürst gieng nicht unberufen an diese Arbeit, denn er hatte in der Zeit von 1695 bis 1718 in Flandern, Deutschland, Frankreich und Italien nicht weniger als 16 Belagerungen beigewohnt und bei mehreren derselben — Landau 1704, Susa 1707, Aire 1710, Landrecies 1712 und Stralsund 1718 — eine ganz hervorragende Rolle gespielt. Er beschränkte sich jetzt aber darauf, seine diesbezüglichen Erfahrungen in der Form früherer Tagesbefehle aneinanderzureihen und unter dem Titel „Deutliche und ausführliche Beschreibung, wie eine Stadt soll belagert und nachher die Belagerung mit gutem Success bis zur Uebergabe geführt, auch was dabei alltäglich muss commandiert und fůrgenommen werden. Wozu sich kein anderer Stylus geschickt, als wie es nach altem Kriegs-Gebrauch den Oberstwachmeisters bei der Parole in die Schreibe-Tafeln dicitieret wird und wird also der geneigte Leser belieben, das Kritisieren darüber zu unterlassen“ 1737 zu veröffentlichen. Seiner Ansicht nach dauert eine Belagerung normalmässig 33 Tage und zum Sturme kommt es gewöhnlich nicht, denn „da die beiden Gallerien so avancieret sind, dass dieselben nicht über 15 oder 18 Schritt von der Mauer sind und dass die beiden Bresche-Batterien so gut und fleissig geschossen, dass die Bresche beginnet ziemlich zu fallen, so hat der Feind Chamade geschlagen und die weisse Fahne aufgestochen und begehret zu capitulieren“.

werden musste. Die letztere war in Bezug auf Farbe, Schnitt und Abzeichen sowohl für die Fuss-Truppen, als für die Reiterei genau vorgeschrieben und zeigte schon damals blau als Grundfarbe für den Rock der Infanterie, deren Regimenter wieder durch verschiedenfarbige Aufschläge, Westen und Beinkleider, sowie Litzen, Rabatten, gelbe und weisse Knöpfe unterschieden wurden. Analog wie in Oesterreich hinsichtlich Böhmens und Mährens war auch in Preussen vorgeschrieben, dass, mit Ausnahme des blauen, alles farbige Tuch aus dem königlichen Lagerhause in Berlin bezogen werden müsse; die Lieferung jenes konnte von den ausserhalb Berlin stehenden Regimentern an Händler im Inlande vergeben werden.

Die noch unter seinem königlichen Vater gebräuchliche, ausserordentlich schwere Belastung des Mannes wurde durch Friedrich Wilhelm I. erheblich vermindert. Zunächst durch die Abschaffung des Mantels, den er im Hinblicke auf die, den Mann ohnehin zur Genüge schützenden Röcke und Kamisols, umso mehr für überflüssig erachtete, da zu Lagerzwecken Zelte vorhanden waren und mitgeführt wurden; weiters durch Kürzung der übermässig lang gehaltenen Röcke; endlich durch die Systemisierung von zwei Packpferden per Compagnie zur Fortbringung der Zelte, welch' letztere bis dahin von den Mannschaften getragen werden mussten.

Die Bewaffnung der Infanterie bestand in einem Steinschlossgewehre mit aufzupflanzendem Dullen-Bajonnet und für jeden in der Front stehenden Soldaten, inclusive der Tambours, Pfeifer und Hautboisten aus einem kurzen Säbel mit Messinggefäss. Die Unterofficiere führten ausserdem noch das „Kurzgewehr“, eine ähnliche nur etwas längere Waffe wie der „Sponton“, welchen die Officiere neben dem Degen trugen; Ober- und Unterofficiere waren überdies mit einem Rohrstocke versehen. Zu den Ausrüstungsstücken gehörten das Säbelgehenk, der Tornister, der Brodbeutel, gemeinhin „Schnappsack“ genannt und die Patrontasche. Das Gewehraliber war, wie in allen Armeen jener Zeit, ziemlich gross, über 20 mm. und in Folge dessen das Kugelgewicht ein bedeutendes; es giengen 17 Stück auf ein Pfund; dagegen betrug die Lauflänge nur wenig über einen Meter und das Laden der Gewehre wurde durch die eisernen Ladestöcke wesentlich erleichtert und beschleunigt. Jeder Mann hatte 30 Stück Patronen bei sich zu tragen, die mit zwei Taschen ausgerüsteten Grenadiere 60, welch' letzteres Ausmass von Friedrich II. im April 1741 für alle Mannschaften der Fuss-Truppen

vorgeschrieben wurde.¹⁾ Die eine Hälfte war, wie früher, von den Leuten zu tragen, die andere von den Regimentern auf eigenen Munitionswagen mitzuführen und erst an dem Tage vor der Schlacht an die Mannschaft auszugeben. Weitere Ausrüstungsstücke für den Gebrauch im Feld bildeten Feldkessel, Feldflaschen, Zelthacken, Krampen und Schaufeln, die für jede Compagnie in einer entsprechenden Anzahl systemisiert waren und von den Leuten auf dem Marsche abwechselnd getragen werden mussten.

Die Hauptwaffe der Reiterei bildete der Säbel, der von den Regimentern zu Pferde und den Dragonern in der Form eines geraden zweischneidigen Pallasches, von den Husaren in jener eines gebogenen Säbels geführt wurde. Ausserdem war die gesammte Reiterei mit Carabinern ausgerüstet, welche im Allgemeinen glatt und von verschiedener Länge, je nachdem Cürassiere und Husaren oder Dragoner sie zu benützen hatten, ein etwas geringeres Caliber besaßen, als die Gewehre der Infanterie und für die Dragoner mit einem aufzupflanzenden Bajonnete versehen waren. Bei den Husaren befanden sich bei jeder Escadron zehn Carabiner mit gezogenen Rohren und bei allen drei Reitergattungen war jeder Mann mit zwei Pistolen ausgerüstet; an Munition führten die Leute je 18 Patronen für den Carabiner und je 12 für die Pistole mit sich und Degengehenk, Patrontasche, Carabiner-Bandelier u. s. w. vervollständigten die Ausrüstungen des einzelnen Reiters. Der aus Eisen geschmiedete Cürass der Regimenter zu Pferde bestand nur aus einem mit Leinwand gefütterten Bruststücke und war schwarz lackiert.²⁾ Diese, sowie die Dragoner-Regimenter hatten deutsche, die Husaren hingegen ungarische Sättel und alle Cavallerie-Regimenter Schabracken.

Dem wichtigen Zweige der Verpflegung des Heeres war von Seite König Friedrich Wilhelm I. stets die vollste Beachtung zugewendet worden. Normalmässig hatte die Ernährung des Soldaten durch Selbstbeköstigung unter Aufsicht der Compagniechefs zu erfolgen und um denselben gegen Uebervortheilung zu schützen, wurden für die wichtigsten Article, Brod, Fleisch und Bier, in

¹⁾ Weitere 60 Stück Patronen per Mann bildeten die Reserve-Munition für die Infanterie und befanden sich in den Fuhrwerken des „Artillerie-Trains“, der bei Beginn eines Feldzuges durch das Feld-Bataillon Artillerie aufzustellen war.

²⁾ Die Escadron der Gardes du Corps, welche König Friedrich II. im Jahre 1740 errichtete, erhielt Cürasse aus poliertem Stahl.

jeder Garnison den örtlichen Verhältnissen entsprechende Preistarife fixiert, deren Einhaltung der höchste Officier oder ein Auditeur überwachen musste. Ward den Leuten Brod in natura geliefert, so mussten sie dasselbe und zwar mit zwölf Groschen per Kopf und Monat, von ihrer Löhnung bezahlen; ähnliche Bestimmungen bestanden während des Mobilitäts-Verhältnisses in den Winter-Quartieren, wo den Mannschaften die ganze Mundverpflegung gereicht wurde und dann allerdings auch die für die letztere zu leistende Vergütung beinahe die gesammte Löhnung in Anspruch nahm, ein Modus, durch dessen Anwendung man die Desertion zu verhindern gedachte. Auf Märschen oblag den Land- und Steuer-Räthen die Verpflichtung, für die rechtzeitige Bereitstellung der nöthigen Lebensmittel in den respectiven Marsch-, beziehungsweise Nächtigungs-Stationen Sorge zu tragen; doch waren die Truppen auch in diesem Falle gehalten, die ihnen gelieferten Verpflegs-articel baar zu bezahlen.

Während die Verpflegung im Frieden zumeist durch Hand-einkauf erfolgte und bei den Fuss-Truppen sowohl, als bei der Reiterei durch die Commandeure in den einzelnen Garnisonsorten oder in deren nächster Umgebung aufgebracht wurde, trat im Mobilisierungs-, beziehungsweise Kriegsfall die durch Lieferungen, eventuell auch Requisitionen, unterstützte Magazins-Verpflegung in Kraft. Zunächst gelangte ein Feld-Kriegs-Commissariat zur Errichtung, welchem die Feld-Kriegs-Casse, das Feld-Proviant-Amt, die Feld-Bäckerei und die Feld-Lazarethe unterstellt wurden. Bestimmung und Wirkungskreis dieser Verwaltungsbehörden, die natürlich mit dem entsprechenden Personale dotiert waren, lassen sich schon aus ihren Bezeichnungen erkennen. Die Feld-Kriegs-Casse bildete die Zahlungsstelle für die Gebühren der mobilisierten Regimenter, während Einnahmen, welche aus besetzten Landestheilen des Feindes flossen, bei ihr in Empfang zu nehmen waren. Das Feld-Proviant-Amt war mit der Aufstellung und Füllung der Magazine einerseits, mit der Zufuhr der Verpflegs-Articel an die Truppen anderseits betraut. So viel als möglich war man bemüht, auch die Magazinsvorräthe auf dem Wege directen freien Ankaufes aufzubringen, weil sich bei dem Abschlusse von Lieferungs-Verträgen mit einzelnen Persönlichkeiten zumeist grobe Unzukömmlichkeiten ergaben. Ein beliebtes Auskunftsmittel zur Umgehung der letzteren bildete die Heranziehung von Verpflegs-Articeln in grösserer Menge aus jenen Gegenden des eigenen Landes, welche keine Einquartierungslasten zu tragen

gehabt hatten. In Feindesland wurden die vorhandenen Lebensmittel-Vorräthe in den einzelnen Ortschaften zunächst durch eigens hiezu commandierte Officiere aufgenommen und der den Bedarf für die zeitweilige Ernährung der Einwohner, sowie der bei diesen untergebrachten Truppen-Abtheilungen übersteigende Rest dem Feld-Proviant-Amte zugeführt.

Da die Mannschaften ihre Nahrungsbedürfnisse auch im Kriege bezahlen mussten, so war für jede Compagnie oder Escadron ein Marketender systemisiert, der beeidet wurde und dieselbe stets zu begleiten hatte; auch ergingen Aufforderungen an die Bewohner der umliegenden Ortschaften, Lebensmittel zum Verkaufe in's Lager zu bringen. Der vorgeschriebene monatliche Rücklass von zwölf Groschen für das Brod galt zwar auch im Kriege, doch wurde im Hinblick auf die Wichtigkeit gerade dieses Nahrungsmittels von einer Bezahlung desselben namentlich dann Umgang genommen, wenn die Feld-Bäckerei in Thätigkeit war; in diesem Falle erhielt der Soldat seine mit zwei Pfund per Tag bemessene Brod-Portion häufig unentgeltlich. Zur Bereitung des Brodes wurden eiserne Feld-Backöfen oder eigens erbaute Magazinsöfen verwendet; die Leistungsfähigkeit derselben bezifferte sich bei den ersteren auf 1000, bei den letzteren auf 1500 Brode in je 24 Stunden. Die Zufuhr an die Truppen hatten die bei jeder Compagnie, beziehungsweise Escadron eingetheilten vierspännigen Brodwagen zu besorgen und nur wenn die Bäckereien sich zu weit ab von der Armee befanden, konnten Landesfuhrer oder Wagen des Proviant-Fuhrwesens insoweit zur Unterstützung herangezogen werden, dass das Brod mit ihrer Hilfe den Truppen näher gebracht und dann auf die eigenen Wagen der letzteren umgeladen wurde.

Die Sicherstellung des Fleisches, von welchem der Mann im Kriege dreimal wöchentlich je ein halbes Pfund erhalten sollte, wurde durch die Zuweisung bestimmter monatlicher Fleischgelder an die Regimenter angestrebt. Sache des Capitains war es dann, das nöthige Vieh ankaufen, mitführen und schlachten zu lassen; wenn sich während der Operationen die erforderliche Quantität nicht beschaffen liess, so musste das Feld-Kriegs-Commissariat eingreifen und durch Lieferungen oder Requisitionen Abhilfe schaffen. Zu den letzteren und zwar in Bezug auf Lebensmittel und Verpflegungsbedürfnisse im Allgemeinen, konnte übrigens im Feindesland auch dann gegriffen werden, wenn eine Vereinbarung über die Beistellung derselben mit den betreffenden Staats- oder Communal-Organen nicht zustande zu bringen war oder wenn dem Gegner

bei der Räumung eines Landstriches die Möglichkeit der Existenz durch die Wegnahme der Lebensmittel entzogen werden sollte. In allen diesen Fällen aber musste das Ergebniss der Lieferungen, beziehungsweise Requisitionen, insoferne es den zehntägigen Verpflegungsbedarf der Truppen überstieg, an das Feld-Kriegs-Commissariat abgeliefert werden, weil die Truppen nur für zehn Tage Proviant-Vorräthe mit sich führen durften. Das Gleiche galt für etwaiges Beutevieh, welches gleichmässig an die Regimenter zu vertheilen war.

Sanitätswesen.

Auf einer relativ hohen Stufe stand zur Zeit Friedrich Wilhelm I. das Militär-Sanitätswesen und wengleich die Compagnie-Feldscherer ebenso zum Besuche der Kranken und Verwundeten, als zum Rasieren der Mannschaft verpflichtet waren und die letztere, den damaligen Anschauungen über Gesundheitspflege entsprechend, im Frühjahre und Herbste regelmässig zum Aderlassen und Purgieren verhalten wurde, wird die Güte und der Werth der in den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts hinausgegebenen einschlägigen Bestimmungen am zutreffendsten durch die Thatsache charakterisiert, dass beispielsweise die in den Reglements von 1726 bis 1727 enthaltenen Vorschriften für den Sanitätsdienst im Felde in dem Reglement von 1743 unveränderte Aufnahme gefunden haben.

Die Träger und Leiter des Sanitätsdienstes bei den Truppen waren die den Chefs beziehungsweise Commandeuren unterstehenden Regiments-Feldscherer, welche, seit 1725 geprüfte Mediciner, auf den in Berlin bestehenden militärärztlichen Bildungs-Instituten, der Anatomie-Kammer und dem Collegium medico-chirurgicum ausgebildet und in fachwissenschaftlichen Angelegenheiten dem General-Chirurgen der Armee, als Chef dieser Anstalten, unterstellt waren. Der Regiments-Feldscherer allein war berechtigt, Kranke selbstständig zu behandeln; die Compagnie-Feldscherer, welche er aufnehmen und entlassen konnte, aber auch zu bezahlen hatte, mussten ihm über den Zustand der Kranken Bericht erstatten, durften ohne sein Vorwissen aber keinerlei Medicament verabreichen. Zur Aufnahme und Behandlung der erkrankten Soldaten bestanden in den meisten Garnisonen Lazarethe, in den grösseren waren überdies ständige Aerzte und Chirurgen angestellt, um bei gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten eine zuverlässigere Behandlung zu ermöglichen, wozu eventuell auch Civilärzte herangezogen werden durften.

Für den Kriegsfall war die Aufstellung von Feld-Lazarethen bereits durch die Reglements von 1726 bis 1727 systemisiert worden, wengleich auch diese die Pflege und Behandlung der Erkrankten zunächst den Truppen, beziehungsweise den Regiments-Feldscherern übertrugen und insbesondere die Compagnie- und Escadrons-Chefs dafür verantwortlich machten, dass beispielsweise auf Märschen kein Kranker liegen blieb. Marschunfähige waren bei dem Bagage-Train zurückzulassen oder auf requirierten Wagen nachzubringen; für ihre, sowie für die erste Pflege und Behandlung der Maroden und Kranken überhaupt hatten Feldscherer und Krankenknechte zu sorgen, von welchen per Compagnie oder Escadron je einer im Stande geführt wurde. Verwundete sollten nach jedem Gefechte von dem Truppenkörper, welchem sie angehörten, aufgelesen und nach dem Verbandplatze geschafft werden. Im Jahre 1734, als Preussen ein Hilfscorps zu der Armee Eugen's am Ober-Rhein zu stellen hatte, ernannte Friedrich Wilhelm I. den Capitain von Langeler zum Lazareth-Inspector bei diesem Corps und versah ihn schon im April 1734 mit einer eigenen Instruction, welche als das erste Reglement in Bezug auf Organisation und Dienstordnung der preussischen Feld-Lazarethe zu betrachten ist.

Rechtspflege.

Die Behandlung der Mannschaften durch ihre Officiere war in der preussischen Armee, im Geiste jener Zeit, eine oft barbarische und schon während der ersten Abrichtung wurde von Stockschlägen ausgiebiger Gebrauch gemacht, die später auch als Disciplinarstrafmittel nicht fehlten, gegen Unterofficiere als Flachhiebe mit der „Fuchtel“ (Degenklinge) zur Anwendung kamen und mit Krummschliessen, Eselsreiten, Arrest und namentlich dem sehr beliebten „Gassenlaufen“ alternierten, welches für Trunkenheit im Dienste oder Raisonieren unter dem Gewehre von den Chefs oder Commandeuren der Regimente sogar im Disciplinarwege dictiert werden konnte, während ihr Zuerkennen bei sonstigen Ausschreitungen einem richterlichen, im Wege eines Kriegs- oder Standgerichtes geschöpften Urtheile vorbehalten blieb.¹⁾

¹⁾ Bei Desertionen, Meuterei oder ähnlichen schweren Ausschreitungen vor dem Feinde trat selbstverständlich ein abgekürztes Verfahren und zwar in der Regel das Standrecht, welches vom Kriegsherrn oder dem Höchstcommandierenden angeordnet und zusammenberufen werden konnte, in Wirksamkeit und in einem solchen Falle folgten Urtheilspruch und Vollstreckung

Es spricht für die ritterliche Denkungsweise und den Gerechtigkeitssinn des Königs, dass er trotz seines impulsiven, zur Gewaltthätigkeit neigenden Naturells auch in dieser Richtung ordnend und mildernd einzugreifen bemüht war. Bei dem Mangel eines eigentlichen Militär-Strafgesetzbuches konnte die Handhabung der Rechtspflege allerdings nur auf Grund der Satzungen des Dienstreglements und der Kriegs-Articel erfolgen; allein schon die Thatsache, dass die 1713 erlassenen und 1724 umgearbeiteten Kriegs-Articel bloß für die Unterofficiere und Soldaten bestimmt waren, während die Officiere ihre Disciplinurvorschriften mit den Reglements von 1726 und 1727 erhielten, liefert den Beweis, dass Friedrich Wilhelm I. auf die Hebung des Ehr- und Standesgefühls im Officiers-Corps hinarbeiten und die demselben zukommende besondere bevorzugte Stellung auch äusserlich durch Hinausgabe separater Dienstvorschriften markieren wollte. Ebenso sprach der Monarch in dem Reglement von 1726 die Erwartung aus, dass es auch ohne Schelte und Schläge gelingen werde, in „dem neuen Kerl“ Lust und Liebe zum Soldatenstande und zum Dienste zu erwecken und damit trat er der, bis dahin allgemein gebräuchlichen, übertriebenen Anwendung des Stockes directe entgegen.

Stärke der Armee im Februar 1713, beziehungsweise im Mai 1740.

a) Feld-Truppen.

Im Februar 1713, als Friedrich Wilhelm I. den Thron seiner Väter bestieg, übernahm er eine Armee von circa 35.000 Mann, darunter 5000 Mann Land-Miliz, welche alljährlich nur einmal auf 14 Tage einberufen wurde, um in den Waffen geübt zu werden, während der übrigen Zeit aber beurlaubt war und deren Ober- und Unterofficiere auf Halbsold standen. Im Mai 1740, als die Regierung in die Hände Friedrich II. übergieng, zählte das preussische Heer an Feld- und Garnisons-Truppen zusammen 83.468 Mann. Die Differenz zwischen diesen beiden Ziffern wird dadurch noch bemerkenswerther, dass die letztere sich zum weitaus grössten Theile aus den Feld-Truppen zusammensetzt, da nur vier Bataillone und zehn einzelne Compagnien Infanterie, vier Compagnien Artillerie

einer kurzen mündlichen Thatbestandsaufnahme auf dem Fusse. Bei Feigheitsfällen waren Officiere und Unterofficiere befugt, dem Weichenden „Degen, Sponton oder Kurzgewehr in die Rippen zu stossen“, wie dies schon das Reglement vom 28. Februar 1714 (ein Jahr nach dem Regierungs-Antritte König Friedrich Wilhelm I.) angeordnet hatte.

und die vier sogenannten „Land-Regimenter“ zu den Garnisons-Truppen gehörten. In Folge dessen rangierte denn auch Preussen bezüglich seiner Heeresstärke im Jahre 1740 unter den Staaten Europa's bereits an dritter oder vierter Stelle, während es seines Flächeninhaltes nach der zehnte, der Bevölkerungszahl nach der dreizehnte oder vierzehnte in der Reihe derselben war.

Die Vergrößerung der preussischen Wehrmacht wurde von Friedrich Wilhelm I., beinahe unmittelbar, nachdem er die Regierung angetreten hatte, in Angriff genommen und mit geringen Unterbrechungen stets im Auge behalten: zunächst in einer Erhöhung der Kopfstärke bei den einzelnen Unter-Abtheilungen, dann in einer Vermehrung der letzteren bei den einzelnen Truppenkörpern, endlich in der Neuerrichtung von Compagnien (Escadronen, Bataillonen oder Regimentern. Der letztgenannte Modus kam namentlich bei der Infanterie zur Anwendung, während die Stäbe bei der Reiterei nur geringe Veränderungen erfuhren, die Zahl der Schwadronen bei den Cürassieren und Dragonern dagegen in der Zeit von 1713 bis 1740 verdoppelt und überdies zwei „Corps“ Husaren mit neun Escadronen neu aufgestellt wurden. ¹⁾

Die erste Errichtung eines ganzen Truppenkörpers fällt in das Jahr 1715, wo aus den auf der Insel Rügen gefangen genommener Schweden ein Regiment zu Fuss errichtet und dem zweitältesten Sohne des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau verliehen wurde.

Zwei Jahre später folgte die Neuaufstellung des aus abgegebenen Leuten anderer Regimenter formierten Grenadier-Regiments zu Pferde Schulenberg, welches, zu den Dragonern zählend, zunächst mit vier Schwadronen (acht Compagnien) errichtet ²⁾, im folgenden Jahre, gleich allen übrigen Regimentern zu Pferde und Dragonern der Armee, auf fünf Schwadronen (zehn Compagnien) vermehrt und 1725, ebenso wie die Dragoner-Regimenter von der Wense, Wuthenow und Platen, sogar auf zehn Schwadronen gesetzt

¹⁾ Im Jahre 1714 wurden die Infanterie-Compagnien auf 120 Mann gesetzt, in der Folge die Zahl der Officiere per Compagnie um je einen vermehrt, die Grenadiere in selbstständige Compagnien zu je 100 Mann vereinigt und die (zur Infanterie zählende) Artillerie in zwei Bataillone gegliedert, deren eines den Dienst im Felde (sechs Compagnien), das andere jenen in den festen Plätzen (vier Compagnien) zu versehen hatte.

²⁾ Bei den Cürassieren (Regimentern zu Pferde) und Dragonern bildeten je zwei Compagnien zu je 60 Reitern eine Escadron; im Allgemeinen waren diese Regimenter je fünf Escadronen stark.

wurde.¹⁾ In die folgenden Regierungsjahre des Königs fiel dann die Errichtung der Infanterie-Regimenter Dossow, Thiele, von der Mosel, Bardeleben, der Bataillone Beaufort, Roeseler u. s. w.

Als die eigenthümlichste Art und Weise, welche bei der Errichtung eines Truppenkörpers jemals zur Anwendung gelangte, darf jedenfalls die Procedur bezeichnet werden, mit welcher 1717 das Dragoner-Regiment Wuthenow dem brandenburgisch-preussischen Heere einverleibt worden ist.

Friedrich Wilhelm I. hatte nämlich in Erfahrung gebracht, dass König Friedrich August I. von Sachsen-Polen ein Reiter-Regiment abdanken wolle. Sofort machte er sich anheischig, dasselbe in seine Dienste zu übernehmen, nur sollte der Kaufpreis statt in baarem Gelde, zu dessen Verausgabung der sparsame Monarch sich nicht leicht entschliessen konnte, in Kunstgegenständen entrichtet werden, deren Erwerbung dem prachtliebenden Regenten Sachsen-Polens jederzeit willkommen war. Thatsächlich kam der Handel auf dieser Basis auch zu Stande und gegen Ablieferung eines kostbaren Porcellan- und Bernstein-Services wurden am 1. Mai 1717 in Baruth 600 Cürassiere durch den sächsischen Oberst Wichmann von Klingenberg an den preussischen Generalmajor von Wuthenow übergeben und in der Stärke von vier Escadronen (zu welchen im nächsten Jahre noch eine fünfte kam) als sechstes preussisches Dragoner-Regiment eingereiht; Generalmajor von Wuthenow ward sein erster Chef und blieb es bis zu seinem 1727 erfolgten Ableben.²⁾

¹⁾ Nach der Schlacht bei Molwitz verlor das Regiment die Grenadiermützen und wurde in ein Dragoner-Regiment umgewandelt; überdies wurden fünf Escadronen von demselben abgetrennt und aus diesen das neue Dragoner-Regiment Bissing formirt. Das bisher als Grenadier-Regiment zu Pferde bestandene Regiment erhielt an Stelle des bei Molwitz gefallenen Schulenburg den Obersten Grafen von Rothenburg zum Chef.

²⁾ Das der preussischen Armee unter so eigenthümlichen Bedingungen einverleibte Reiter-Regiment wurde noch viele Jahre nachher das „Porcellan-Regiment“ genannt und besteht als Cürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3 noch heute, nachdem es 106 Jahre (1717--1823) Dragoner-Regiment gewesen war. Den ersten Feldzug machte das als Dragoner-Regiment Wuthenow in die preussische Armee eingereihte Regiment — damals „Möllendorf“ — unter dem Prinzen Eugen von Savoyen 1734—1735 am Rhein mit; zehn Jahre später focht es bei Landshut, Hohenfriedberg und Kesselsdorf, in der Folge bei Gross-Jägerndorf, Zorndorf, Kunersdorf u. s. w.

b) Garnisons-Truppen.

Die Garnisons-Compagnien, von welchen Friedrich Wilhelm I. bei seinem Regierungsantritte 18 vorgefunden hatte, vermehrte er nach und nach auf 36, welche vier Bataillone (Memel, Pillau, Colberg und Magdeburg) und zehn einzelne Compagnien formierten. Systemmässig sollte jedes dieser Bataillone aus fünf Musketier- und einer Grenadier-Compagnie bestehen, wie es für die Feld-Truppen bestimmt war, welch' letzteren sie im Allgemeinen auch in Bezug auf die Ergänzung (Auslandswerbung und Canton-System) gleichgestellt wurden; doch hatten jene in Memel und Pillau je zwei Grenadier-Compagnien und in Folge dessen betrug die Gesamtzahl der in Bataillonsverbänden stehenden Compagnien nicht 24, sondern 26. Die zehn einzelnen Compagnien waren als Besatzungs-Truppen in kleineren Plätzen des Reiches vertheilt, übrigens auch von verschiedener Stärke.

Das letztere gilt auch bezüglich der schon einmal erwähnten, anlässlich der Mobilmachung gegen Hannover im Jahre 1729 zur Aufstellung gelangten vier „neuen Garnisonen“, welch' eigenthümliche Bezeichnung später in den Namen „Land-Regimenter“ umgewandelt wurde. Sie standen in Berlin, Stettin, Königsberg und Magdeburg und waren die beiden ersteren je sieben, die beiden anderen je vier Compagnien stark. Ursprünglich hatte man ausrangierte, aber noch dienstfähige Soldaten dazu genommen, diese unter verabschiedeten Officieren in Compagnien vereinigt und in jenen Städten zum Dienste verwendet, deren Besatzungen ihren Standort verlassen hatten. Später wurde die Einrichtung zu einer bleibenden; alle Ausrangierten wurden principiell den „neuen Garnisonen“ überwiesen und in der Folge participierten diese auch an den Vortheilen des Canton-Systems, indem noch mindermässige Enrollierte aus je vier Regiments-Cantonen dahin eingetheilt wurden. Die Mannschaften waren in der Regel zwar beurlaubt und wurden alljährlich nur einmal einberufen, um zu üben und Wachdienst zu thun; Officiere, Unterofficiere und Tambours aber blieben, wengleich auf Halbsold, präsent und dadurch erlangten die Abtheilungen schon nach kurzer Zeit so viel Festigkeit in ihrem inneren Gefüge und eine so gute militärische Haltung, dass sie sich nur wenig von den Feld-Truppen unterschieden.

Principiell waren die „neuen Garnisonen“, wie die Garnisons-Truppen überhaupt, nur zu Besatzungszwecken bestimmt und sollten nicht in's Feld rücken. Nach dem Ableben Friedrich Wilhelm I. wurde dieser Grundsatz aber nicht mehr aufrecht erhalten und ein

grosser Theil von ihnen, namentlich beinahe alle Grenadier-Compagnien, mussten mit dazu verwendet werden, um die Aufstellung der zahlreichen, von Friedrich II. nach seiner Thronbesteigung anbefohlenen Neuformationen bewerkstelligen zu können. Das in Magdeburg stehende Garnisons-Bataillon Persode wurde sogar vollständig in die Reihen der Feld-Truppen übergeführt und bildete den Stamm für das unter demselben Namen zur Errichtung gelangende Füsilier-Regiment¹⁾, während an dessen Stelle in Magdeburg das Garnisons-Bataillon Weyher neu formiert wurde.

Zunächst sanken die Etats der Garnisons-Truppen in Folge dieser Abgaben allerdings ganz erheblich unter ihre Sollstärke und es bedurfte längerer Zeit, um sie wieder zu completieren. Die Möglichkeit aber, Officiere und Mannschaften, welche organisationsgemäss im Falle einer Mobilisierung nur zu Besatzungszwecken zu dienen und nicht in's Feld zu rücken hatten, ohneweiters und in so grosser Anzahl zur Ergänzung, beziehungsweise Vermehrung der Feld-Truppen heranziehen zu können, spricht am deutlichsten dafür, dass sie den Charakter einer Miliz vollständig abgestreift hatten und unter der energischen, zielbewussten Einflussnahme Friedrich Wilhelm I. zu einem ebenso streng militärisch geschulten, gründlich ausgebildeten Bestandtheil des brandenburgisch-preussischen Heeres geworden sein mussten, wie die gesammte übrige Wehrmacht des Staates.

In dieser Weise wurde während der 27jährigen Regentenlaufbahn König Friedrich Wilhelm I. nicht nur stetig und unausgesetzt an der Verbesserung und Vervollkommnung der gesammten Heeres-einrichtungen in allen ihren Zweigen gearbeitet, sondern allmählich auch eine ganz namhafte Vermehrung der Wehrmacht zur Durchführung gebracht, so dass der Monarch mit voller und berechtigter Genugthuung auf die zahlreichen, theilweise geradezu musterhaften Einrichtungen (Canton-, Beurlaubungs-System u. s. w.) zurückblicken konnte, welche seine Initiative in's Leben gerufen hatte. Jedenfalls befanden sich Staat, Volk und Heer in dem Augenblicke, da er am 31. Mai 1740 die Augen für immer schloss, in einem ganz

¹⁾ Die Infanterie war ihrem tactischen Werthe nach eine vollkommen einheitliche und der Unterschied zwischen Musketieren und Füsiliern lag nur in der Bekleidung. Die letzteren trugen statt der Hüte nämlich eine der spitzen Grenadiermütze ähnliche, etwas niedrigere Kopfbedeckung, die sogenannte Füsiliermütze. Sonst waren alle Einrichtungen vollkommen gleich und auch die Füsilier-Regimenter hatten per Bataillon je eine Grenadier-Compagnie.

anderen und nach jeder Richtung weitaus besseren Zustande, als 2½ Decennien früher, da er die Zügel der Regierung aus den Händen Friedrich I., des ersten Königs in Preussen, übernahm und wengleich auch den durch ihn geschaffenen Institutionen, wie jedem Werke aus Menschenhand, mannigfache Mängel anhafteten und er nicht in allen Fällen die Schwerfälligkeit und Pedanterie seiner Zeit zu überwinden vermocht hatte, im Grossen und Ganzen verdienen die Schöpfungen des „Soldatenkönigs“ rückhaltlose Anerkennung und wurden Grund- und Eckstein für jene blendenden Erfolge, durch die sein Sohn und Nachfolger fast unmittelbar nach Antritt dieses reichen Erbes die Welt in Staunen versetzen sollte. ¹⁾

Weitere Vermehrung der Armee im Laufe des Jahres 1740.

Zur Realisierung der weitgehenden Aspirationen, von welchen der neue Herrscher erfüllt war, erschien allerdings selbst diese für die damalige Zeit schon sehr ansehnliche und zudem nahezu in voller Soll-Stärke vorhandene Streitnacht²⁾ nicht ausreichend und in dieser Ueberzeugung verfügte Friedrich II. sofort nach seiner Thronbesteigung die Aufstellung von sieben neuen Infanterie-Regimentern, von welchen vier (Prinz Heinrich von Preussen, Prinz Ferdinand von Preussen, Camas, Münchow) durch neugeworbene Recruten und zwei (Jung-Dohna, Persode) durch Abgabe geeigneter schon dienender Mannschaften anderer Truppentheile zu formieren waren, während das letzte Regiment von dem regierenden Herzog von Braunschweig an Preussen überlassen werden sollte und dafür den Prinzen Ferdinand von Braunschweig als Chef erhielt.

Die Aufstellung der preussischen Regimenter, welche in der Mark zur Durchführung gelangte, vollzog sich im Allgemeinen ohne nennenswerthe Schwierigkeiten und die Regimenter Persode, Münchow, Jung-Dohna und Prinz Ferdinand von Preussen waren bereits im November 1740 vollzählig; bei den Regimentern Camas und Prinz Heinrich dauerte es um zwei Monate länger und nur bezüglich des Regiments Braunschweig hatten an den Herzog

¹⁾ Stand und Stärke des Heeres im Februar 1713, beziehungsweise Mai 1740, siehe Anhang Nr. 14.

²⁾ Bei der gesammten Infanterie fehlten Ende Mai 1740 22 Mann; bei der Reiterei 4 Unterofficiere, 2 Trompeter und 127 Pferde, dagegen waren 10 Officiere über den systemisirten Etat vorhanden.

gerichtete Bitten und Beschwörungen, beziehungsweise Drohungen von Seite des preussischen Königspaares zur Anwendung kommen müssen, um die Completierung des Regiments wenigstens binnen Jahresfrist (Juli 1741) zu ermöglichen.

Der Tendenz, die eigene Volkskraft so viel als nur irgend angängig, zu schonen und die Armee trotzdem auch numerisch auf einem achtunggebietenden Fusse zu erhalten, huldigte Friedrich II. noch weit mehr als sein verewigter Vater und zu diesem Behufe wurde nicht nur die Ziffer der Auslandswerbung beträchtlich erhöht und die Einstellung von Fremden geradezu bevorzugt, sondern auch die Uebernahme grösserer oder kleinerer fremdherrlicher (deutscher) Contingente in preussische Kriegsdienste in das Auge gefasst und in der Folge auch mehrfach realisiert.¹⁾ Im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen stand einerseits der schon im August 1740 erlassene königliche Befehl, dass Ausländer nach ihrer Entlassung aus dem Heere unbedingt im Lande zu bleiben hätten, anderseits die wesentliche Erleichterung, welche Friedrich II. den eigenen Unterthanen bezüglich einer eventuellen Befreiung von der Wehrpflicht gewährte; die Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg beispielsweise, wurden schon vom Januar 1741 ab vom „Enrollement“ völlig befreit.

Eine andere, kaum minder einschneidende Verfügung, welche ebenfalls in den ersten Tagen der Regierung Friedrich II. erlassen wurde, betraf die Auflösung des „grossen Grenadier-Regiments“ der Potsdamer Riesengarde.

An dem Tage der Leichenfeier für Friedrich Wilhelm I. that dasselbe zum letztenmale in seiner Gesamtheit Dienst, denn unmittelbar darauf ergieng der Befehl, dass aus diesem und dem bisherigen Regimente Kronprinz unter dem Namen „Königs-Regiment“ ein neues Garde-Regiment zu bilden sei. Ein Theil der Officiere, sowie die besten von der Mannschaft traten zum Bataillon des bisherigen Regiments Kronprinz über und bildeten, mit den

¹⁾ Sachsen-Eisenach stellte ein Bataillon, Württemberg ein Regiment gegen entsprechende Geldentschädigung; einige hundert Recruten wurden von einem Prinzen von Holstein-Gottorp geliefert, welcher dafür die Inhaberschaft jenes niederländischen Regiments eintauschte, das von den Generalstaaten seinerzeit als Pathengeschenk Friedrich II. verliehen worden war. Der „alte Dessauer“ wieder warb ein ganzes Regiment im Anhaltischen, weil sein Lieblingssohn Moriz Chef desselben werden sollte.

ausgewählten Leuten desselben, das 1. Bataillon des neuen Regiments; in ähnlicher Weise und durch Neugeworbene ergänzt, wurde das 2. und 3. Bataillon Garde formiert, der Ueberrest des grossen Grenadier-Regiments aber in ein „Grenadier-Garde-Bataillon“ umgewandelt, während die Reste des Regiments Kronprinz den Stamm für das neu zu errichtende Regiment Prinz Ferdinand von Preussen zu bilden hatten.

Das dem Oberstlieutenant von Einsiedel unterstellte neue „Grenadier-Garde-Bataillon“ sollte in Bezug auf Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung u. s. w. zum Andenken an König Friedrich Wilhelm I. zwar für alle Zeiten auf dem Fusse des grossen Grenadier-Regiments gehalten werden und die Officiere desselben rangierten in ihrem respectiven Range auch um einen Grad höher als jene der Armee; allein schon der Umstand, dass das bisherige Regiment Kronprinz an die erste Stelle trat und den Stamm für das neue Königs-Regiment bildete, während das einzig übrig bleibende Bataillon des grossen Grenadier-Regiments jenem angegliedert aber als dessen 4. Bataillon geführt wurde¹⁾, lässt es nahezu unzweifelhaft erscheinen, dass es dem neuen Monarchen in erster Linie doch nur um die Vernichtung der Liebblingsschöpfung seines Vaters zu thun gewesen sei, umso mehr, da die veränderte Formation auch mit keiner Vermehrung der Unter-Abtheilungen verbunden war. Wohl wurde das Königs-Regiment mit drei Bataillonen formiert, während das bis dahin bestandene Regiment Kronprinz deren nur zwei gehabt hatte; dafür von den drei Bataillonen des ehemaligen grossen Grenadier-Regiments nur eines beibehalten, der Rest seiner Mannschaften aber, „die felddienstunfähigen Leute, sowie Diejenigen, welche von schlechter Führung waren oder nicht hatten schwören wollen“, zu dem Garnisons-Bataillon übersetzt, welches unter Oberst von Weyher statt des Bataillons Persode in Magdeburg neu formiert wurde. Nachdem nicht wohl angenommen werden kann, dass Friedrich Wilhelm I. in seiner Riesengarde felddienstuntaugliche oder schlechtconduisierte Leute geduldet haben könne und die Leib-Compagnie thatsächlich sogar den Stamm für das neu zu errichtende Regiment Prinz Heinrich von Preussen zu bilden hatte, so dürfte, zumal im Hinblick auf die erwähnten Eidesverweigerungen, die Annahme einer tiefgehenden persönlichen Abneigung, welche der neue Herrscher dem

¹⁾ Später schied das Bataillon unter Beibehaltung seines Namens aus dem Verbands des Regiments allerdings wieder aus.

grossen Grenadier-Regiment entgegenbrachte, an Wahrscheinlichkeit nur noch gewinnen.

Eine weitere, sehr ausgiebige Vermehrung erfuhr die Infanterie durch die im November 1740 anbefohlene Verdoppelung der „Uebercomplete“ und die gleichzeitige Einführung der dreigliederigen Aufstellung auch bei den Musketier- und Füsilier-Compagnien. Diese, ebenso wie die Grenadier-Compagnien, führten von da ab je acht Uebercomplete im Stande und die aus dieser Verfügung resultierende Standeserhöhung für die Fuss-Truppen bezifferte sich auf 1896 Mann.

Im Ganzen wurde die Infanterie im Laufe des Jahres 1740 von 66 auf 79 Feld-Bataillone vermehrt, welche in 37 Regimenter von verschiedener Stärke gegliedert waren. Höhere Truppenverbände als das Regiment gab es im Frieden nicht und jedes Regiment oder selbstständige Bataillon bildete ein abgeschlossenes Ganzes, für dessen Führung, Ausbildung, Vollzähligkeit, Dienstbetrieb und Verwendbarkeit die Chefs, beziehungsweise Commandeure, ausschliesslich dem König verantwortlich waren. Mindestens zur Revuezeit musste der Chef seinen Dienst beim Regiment daher auch persönlich versehen.

Bei der Reiterei war die durch König Friedrich II. in den ersten Monaten seiner Regierung vorgenommene Vermehrung naturgemäss eine weniger umfangreiche als bei den Fuss-Truppen. Zunächst wurde nur eine Escadron Gardes du Corps in Charlottenburg und ein Regiment Husaren zu fünf Escadronen in Preussen neu errichtet. Das Husaren-Regiment erhielt Oberst von B a n d e m e r zum Chef und sollte am 1. December 1740 vollzählig sein, doch konnte dieser Termin nicht eingehalten werden und erst im März 1741 waren die Escadronen complet und alle Officersstellen besetzt. Um dieselbe Zeit gelangte auch eine andere, bereits im November 1740 hinausgegebene Verfügung zur Durchführung, nach welcher die Dragoner-Regimenter Möllendorf, Platen und Thümen um je fünf Escadronen zu vermehren waren. Das Regiment Platen, welches schon seit 1735 aus fünf schweren und fünf leichten Escadronen bestanden hatte, erlangte hiedurch eine Stärke von 15 Escadronen ¹⁾.

Die Verdoppelung der vorhandenen „Uebercomplete“ auch bei der Cavallerie, sowie die im November 1740 anbefohlene

¹⁾ Der Unterschied zwischen schweren und leichten Escadronen lag lediglich in den Pferden und bezog sich auf solche leichten oder schweren Schlages; die neuerrichteten Escadronen waren leichte.

Errichtung einer zum Boten- und Ordonnanzdienst im Hauptquartier bestimmten Abtheilung berittener Jäger, welche zunächst in der Stärke eines capitaine des guides, eines Gehilfen und zwölf Jägern in's Feld rückte, vervollständigte die von Friedrich II. für das Jahr 1740 in Aussicht genommene Vermehrung der Armee, brachten dieselbe jedoch keineswegs zum Abschlusse, denn 1741, ebenso wie in den folgenden Jahren, wurden die Rüstungen emsig fortgesetzt¹⁾. Immerhin hatte man schon im December 1740 alle Ursache, mit den bis dahin erzielten Resultaten zufrieden zu sein, denn in den wenigen Monaten der Regierung Friedrich II., welche der Eröffnung des Krieges vorangiengen, war die Armee von 83.468 auf 99.446 Mann verstärkt und somit die vom König am 23. Juni 1740 decretierte Vermehrung um 10.000 Mann noch weit überboten worden.

Mitte December 1740 zählte die Infanterie und zwar mit Officieren, Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen, bei den:

Feld-Truppen	65.762 Mann
Garnisons-Truppen	4.863 „
„Neuen Garnisonen“	5.244 „
<u>Zusammen</u>	<u>75.842 Mann,</u>

die Cavallerie bei den:

Gardes du Corps und den Regimentern zu Pferde	10.319 Mann,	9.052 Pferde,
Dragonern	10.133 „	8.920 „
Husaren	1.879 „	1.816 „
berittenen Jägern	13 „	13 „
<u>Zusammen</u>	<u>22.344 Mann,</u>	<u>19.801 Pferde</u>

ohne die Pferde der Officiere und des Unterstabes, die Artillerie bei dem:

Feld-Bataillon	28 Officiere,	761 Mann,
Garnisons-Bataillon	15 „	360 „
Unterstabe		53 Köpfe
<u>Zusammen</u>	<u>1.217 Köpfe,</u>	

die Ingenieure zählten 43 Officiere, die Gesamtstärke des Heeres betrug daher:

¹⁾ Schon im Laufe des ersten schlesischen Krieges wurde die Armee neuerdings um 8 Feld-Bataillone, 10 Garnisons-Bataillone und 2 Grenadier-Compagnien, 10 Escadronen Dragoner, 46 Escadronen Husaren, 1 Bataillon Feld-Artillerie, 1 Compagnie Garnisons-Artillerie, 1 Pionnier-Regiment zu 2 Bataillonen und 93 Mann bei dem berittenen Jäger-Corps vermehrt.

Infanterie	75.842 Mann,
Cavallerie	22.344 „
Artillerie	1.217 „
Ingenieure	43 „
<hr/>	
Zusammen	99.446 Mann ¹⁾ .

Die sieben Infanterie-Regimenter, deren Errichtung König Friedrich II. unmittelbar nach seiner Thronbesteigung anbefohlen hatte, wurden auf demselben Fusse formiert, wie die schon früher bestandenen, nämlich in zwei Bataillone zu je fünf Musketier- oder Füsilier- und einer Grenadier-Compagnie. Der Stand eines mobilen Feld-Regiments — ohne die Grenadiere, welche von je vier Regimentern in ein selbstständiges Bataillon zusammenzuziehen waren, — zählte daher:

42 Officiere, 100 Unterofficiere, 32 Tambours, 2 Pfeifer, 6 Hautboisten, 1140 Gemeine, zusammen 1322 Streitbare, zu welchen noch 80 Uebercomplete und 17 Personen des Unterstabes ²⁾ zu zählen sind. In der Front eines Musketier- oder Füsilier-Bataillons standen demnach 190 dreigliederige Rotten mit 570 Gewehren.

Ein Grenadier-Bataillon ³⁾ bestand aus: 18 Officieren, 36 Unterofficieren, 12 Tambours, 8 Pfeifern, 24 Zimmerleuten ⁴⁾ und 360 Grenadiern, zusammen 458 Streitbaren mit 32 Uebercomplete und 4 Personen des Unterstabes.

Bei der Reiterei betrug die Kriegs-Stärke für ein Regiment zu Pferde: 32 Officiere, 60 Unterofficiere, 10 Trompeter, 1 Stabs-Trompeter (bei der Leib-Compagnie), 1 Pauker (bei der Leib-Compagnie), 660 Reiter, 10 Fahnschmiede ⁵⁾, zusammen 774 Mann mit 742 Pferden (ohne jene der Officiere), dann 60 Uebercomplete und 12 Personen des Unterstabes.

Bei einem Dragoner-Regiment zu 5 Escadronen: 32 Officiere, 60 Unterofficiere, 15 Tambours, 1 Pauker, 4 Hautboisten, 660 Dragoner, 5 Fahnschmiede, zusammen 777 Mann mit 745 Pferden (ohne jene der Officiere), dann 60 Uebercomplete und 19 Personen des Unterstabes.

1) Uebersicht der preussischen Infanterie-, beziehungsweise Cavallerie-Regimenter im December 1740, siehe Anhang Nr. 15 und 16.

2) Zum „Unterstabe“ gehörten Feldscherer, Feldprediger, Auditeure, Quartiermeister u. s. w.

3) Die Grenadier-Bataillone gelangten erst nach und nach zur Aufstellung.

4) Die Zimmerleute waren mit Aexten und Schurzfallen ausgerüstet.

5) Beschlagschmiede.

Die Organisation der Husaren war bei Ausbruch des Krieges im December 1740 noch nicht zum Abschlusse gelangt. Gegen Ende des Jahres 1741 formierten dieselben 10 Escadronen per Regiment und hatten eine Kriegsstärke von je: 36 Officieren, 80 Unterofficieren, 10 Trompetern, 1000 Husaren und 10 Fahnschmiedern. zusammen 1136 Mann und 1130 Pferden (ohne jene der Officiere), dann 11 Personen des Unterstabes.

Mit Fuhrwerken (Stabs-, Pack- und Proviant-Wagen), sowie Packpferden und Knechten waren die Truppen sehr reich dotiert und nur bei den Husaren wurde, ihrer Bestimmung entsprechend, der Tross in etwas engeren Grenzen gehalten¹⁾. Ein Infanterie-Regiment beispielsweise führte 34 Fahrzeuge, 50 Pack- und 57 Reitpferde mit sich, dazu kamen noch eine Anzahl von Packpferden für die Krankendecken und Zelte, Wagen und Pferde für die Personen des Unterstabes, die sehr zahlreiche Dienerschaft der Generale und Stabsofficiere, für jede Compagnie ein Marketender mit 10 Knechten u. s. w. Analoge Verhältnisse bestanden bei den Reiter-Regimentern, bei welchen die Privat-Dienerschaft der Officiere und die Officiers-Reitpferde natürlich eine noch höhere Zahl erreichte; Infanterie sowohl, als Cavallerie führte übrigens per Regiment auch noch einen Traiteur als Koch für die Officiere mit sich.

Die Führung des Heeres im Jahre 1740.

König Friedrich II. übernahm den Oberbefehl über die Armee gleichzeitig mit der Regierung, nachdem er bis dahin Generalmajor und Chef des Infanterie-Regiments Kronprinz gewesen und in strenger, mehrfach fast zu harter, aber gründlicher Schulung für das Amt des königlichen Kriegsherrn vorgebildet worden war.

Vom Jahre 1732 ab, wo er wieder Rang und Stellung in der Armee erhalten hatte, widmete sich der damals 20 Lebensjahre zählende, zum Regiments-Commandeur ernannte Prinz mit voller Hingebung dem militärischen Dienste und erntete für die gute Haltung, Ausbildung und Bekleidung des seiner Leitung anvertrauten Truppenkörpers wiederholt die Anerkennung seines königlichen Vaters. Zwei Jahre später, im Sommer 1734, sah der Kronprinz zum erstenmale den Krieg, welchen er an der Seite des Prinzen

¹⁾ Die Bespannungen für die sämtlichen Fuhrwerke, sowie für die Artillerie, den „Artillerie-Train“, u. s. w. waren erst bei einem ausbrechenden Kriege zu beschaffen.

Eugen von Savoyen am Rhein mitmachte und obgleich ihm die ereignislose Campagne keine Gelegenheit bot, sich persönlich hervorzuthun, konnte schon der Verkehr mit dem grössten Feldherrn seiner Zeit nicht anders als belehrend und nach jeder Richtung nutzbringend auf den jugendlichen Sprossen des Hauses Brandenburg einwirken.

Wie für das unter General von R ö d e r an den Rhein rückende, 10.000 Mann starke preussische Contingent überhaupt, hatte Friedrich Wilhelm I. anlässlich des bevorstehenden Feldzuges auch für seinen Sohn schon im Frühjahr 1734 eine eigene Instruction erlassen und in dieser befohlen, dass der Kronprinz am Tage einer Schlacht zwar an der Seite Eugen's zu bleiben, bei Eintritt der Entscheidung aber zur preussischen Infanterie zu reiten habe. Wenngleich diese Bestimmung zum Theile wenigstens auf die ausgesprochene Vorliebe zurückzuführen gewesen sein mochte, von welcher der König dem Fussvolk gegenüber allezeit erfüllt war, so könnte sie anderseits ihre Erklärung auch in dem ganz vorzüglichen Zustande finden, welchen die preussische Infanterie damals schon erreicht hatte und der bei entsprechender Verwendung allerdings die glänzendsten Resultate gewährleistete.¹⁾

Der Vergleich zwischen den eigenen und den Truppen der übrigen unter dem Oberbefehle des Prinzen Eugen versammelten Reichs-Contingenten, musste sich dem preussischen Thronerben von selbst aufdrängen und konnte nicht zu Gunsten der letzteren ausfallen. Ebenso erscheint es naheliegend, dass der mehrwöchentliche Aufenthalt im Hauptquartier des Siegers von Zenta, Turin und Belgrad zur Anknüpfung jener intimen Beziehungen zwischen Friedrich und dem Generalquartiermeister des General-Lieutenants, Feldmarschall-Lieutenant Baron Schmettau führte, welche sechs Jahre später, unmittelbar nach der Thronbesteigung des Königs, den kaiserlichen General veranlassen konnten, in preussische Dienste überzutreten.

Nach seiner Rückkehr aus dem Felde trieb der Kronprinz ernste kriegswissenschaftliche Studien, unterhielt mit dem Fürsten

¹⁾ Weder die Special-Instruction des Königs, noch die bei den preussischen Truppen im Allgemeinen sehr strenge Mannszucht vermochte übrigens jene schweren und andauernden Ausschreitungen zu verhindern, welche sich dieselben auf dem Marsche gegen die Bevölkerung zu Schulden kommen liessen. „ . . . les excès commis par les Prussiens dans le pays de Würzbourg sont terribles. On n'en sait pas encore toutes les particularités . . . ” schreibt S i n z e n d o r f f an den Prinzen Eugen über dieses Thema am 7. Juni 1734.

Leopold von Anhalt-Dessau sowie mit dem Obersten v. Camas einen lebhaften Briefwechsel über militärische Fragen und nahm eifrigen Antheil an der Thätigkeit eines militär-wissenschaftlichen Vereines, welcher sich unter seiner Patronanz über Anregung des Capitains de la Motte-Fouqué gebildet hatte, der „Bayard-Orden“ hiess und zwölf Officiere zu Mitgliedern zählte. Der Kronprinz trat der Verbindung, welche sich gemeinschaftliche Studien tactischer und fortificatorischer Werke, sowie älterer und neuerer Kriegsgeschichte zur Aufgabe stellte, unter dem Namen „le Constant“ bei.

Wenngleich sich selbst ein Feuergeist, wie jener Friedrich's, nicht mit einem Male und vollständig von dem Einflusse jener Theorien zu befreien vermochte, welche in Bezug auf Truppen- und Kriegführung aus dem spanischen Successionskriege erwachsen und für die Anschauungen in den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts massgebend geworden und geblieben waren, war doch die bedingungslose Anerkennung ihrer Lehrsätze keineswegs Art und Sache des jugendlichen Fürsten, der über die Ursachen des Erfolges oder des Misslingens in den verschiedenen Kriegen ebenso reiflich nachgedacht hatte, wie über die persönlichen und militärischen Eigenschaften der jeweiligen Führer. Er gelangte in Folge dessen bei der ihm eigenen Selbstständigkeit des Urtheils naturgemäss sehr bald zu Ansichten und Grundsätzen über Heeresleitung, welche diejenigen seiner Zeitgenossen hoch überragten und, wenig über ein Lustrum später, in der Anlage und Leitung der Operationen die glänzendste Probe auf ihre Richtigkeit bestanden. Dass der Kronprinz sich eingehend mit dem Kriege beschäftigt und sich in einem solchen von vorneherein die Initiative zu wahren geplant hatte, geht aus seinem „Antimachiavell“ hervor: „Es ist besser, sich in einen offensiven Krieg einzulassen, so lange man noch die Wahl zwischen Oelzweig und Lorbeer frei hat, als bis zu jenem verzweifelten Zeitpunkt zu warten, wo eine Kriegserklärung die völlige Sklaverei und den Ruin (Untergang) nur noch um wenige Augenblicke verzögern kann. Obwohl dies eine missliche Lage für einen Souverain ist, thäte er doch am besten, sich seiner Kräfte zu bedienen, ehe er, gebunden durch die Unternehmungen seiner Feinde, die Macht verloren hat.“

Die Generalität in Preussen, verhältnissmässig weniger zahlreich als in den anderen grossen Heeren Europa's, führte im December 1740 5 Feldmarschälle, 2 Generale (Generale der Infanterie),

13 Generallieutenants und 23 Generalmajore in ihren Listen. Nachdem die Feldmarschälle Graf von Borcke und von Röder zu alt waren, um noch im Felde verwendet werden zu können, Graf von Katte aber bald nach dem Ausbruche des ersten schlesischen Krieges starb, reducierte sich die Zahl der höheren Führer zunächst auf zwei, die Feldmarschälle Fürst von Anhalt-Dessau und Graf von Schwerin, welche ihrem Monarchen dann allerdings und auch als Führer selbstständiger Heereskörper hervorragende Dienste geleistet haben.

Der „alte Dessauer“ (geboren 3. Juli 1676) war schon in seinem 18. Lebensjahre in brandenburgische Dienste getreten und von dem Churfürsten Friedrich III., dem späteren ersten König von Preussen, zum Oberst und Chef des Regiments zu Fuss ernannt worden, an dessen Spitze bis dahin Leopold's Vater, Fürst Johann Georg III. gestanden hatte. Er war in dem Augenblicke, als die Eröffnung des Krieges gegen die Königin von Böhmen und Ungarn von Seite Preussens unmittelbar bevorstand, nicht nur der älteste, sondern auch weitaus der erfahrenste und bewährteste der von König Friedrich II. zur Verwendung im Felde in Aussicht genommenen Generale, denn er hatte mit geringen Unterbrechungen von 1695 bis 1715 eigentlich fortwährend vor dem Feinde gestanden, in den Niederlanden, am Rhein, an der Donau, in Italien, Süd-Frankreich, Brabant und Pommern gefochten und sich in all' diesen Kriegszügen als ein hervorragend tapferer, umsichtiger und thatkräftiger Führer erwiesen.

Die Summe von Kriegserfahrung, welche der Fürst sich in seiner reichbewegten militärischen Laufbahn erworben, wurde dadurch, dass er Gelegenheit gehabt hatte, abwechselnd unter, neben oder gegenüber den bedeutendsten Feldherrn zu dienen, zu einer noch grösseren, werthvolleren und wenngleich in Bezug auf die Leitung der Operationen und die Kriegführung im Allgemeinen auch Leopold von Anhalt-Dessau den hergebrachten, streng methodischen Bahnen seiner Zeit folgte, so hinderte ihn dieser Formalismus doch keineswegs, sich eifrig militärwissenschaftlich und literarisch zu beschäftigen und während der Friedensjahre eine so eingehende, erfolgreiche Thätigkeit im Interesse der Organisation und Ausbildung des Heeres zu entwickeln, dass ihn Friedrich II. geradezu als den „Schöpfer der preussischen Armee“ bezeichnete.

Gleichwohl waren die Beziehungen zwischen dem Könige und seinem schlachtergrauten Paladin von vorneherein nicht die besten, wozu die grossen Alters- und Charakterunterschiede wohl ebenso

sehr beigetragen haben mochten, als der vieljährige intime Freundschaftsbund, welcher zwischen Friedrich Wilhelm I. und dem „alten Dessauer“ bestanden hatte. Allerdings war der letztere sich seines Werthes und seiner mannigfachen Verdienste um Dynastie und Heer wohl bewusst, auch Regungen des Misstrauens, der Eifersucht und rasch auffallender Empfindlichkeit unterworfen und zudem von dem so begreiflichen Verlangen beseelt, die Autorität, welche ihm zwei frühere Monarchen auf militärischem Gebiete eingeräumt hatten, auch unter dem dritten zu behaupten. Allein Friedrich II. war anders geartet als sein Vater, beziehungsweise Grossvater und Jugend im Verein mit hochentwickelter Selbstständigkeit sträubten sich in gleich entschiedener Weise gegen eine Beeinflussung des eigenen Willens und Thuns. mochte diese auch von Leopold von Anhalt-Dessau ausgehen oder versucht werden. Auch lautete das Urtheil des Königs über den treuen Diener dreier preussischer Monarchen durchaus nicht immer so günstig, wie man es dem „Schöpfer der preussischen Armee“ gegenüber meinen sollte. So heisst es in der 1767. also 20 Jahre nach dem Tode des Dessauers veranstalteten Ausgabe der „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg“ bei der Schilderung der militärischen Verhältnisse in Preussen zur Zeit des Ablebens König Friedrich Wilhelm I.: „Der einzige Fürst von Anhalt war im Stande, ein Heer anzuführen. Er wusste es und zog von diesem Vorzuge allen Vortheil, um sich nothwendig zu machen und über die andern zu erheben.“ Und an anderer Stelle: „Dieser Fürst“ (Leopold von Anhalt-Dessau „verband mit einer seltenen Tapferkeit sehr viele Klugheit, aber unter der Anzahl grosser Eigenschaften hatte er auch solche, die nicht sehr gut waren.“

Auch zwischen dem zweiten der höheren preussischen Führer, dem Feldmarschall Kurt Christoph Grafen von Schwerin und dem Könige war das Verhältniss namentlich in der Folge nicht immer ein ungetrübtes, was um so eigenthümlicher erscheint, als Schwerin nicht nur eine sorgfältige Erziehung genossen und sich ein reiches, auf verschiedenen Universitäten geschultes Wissen erworben hatte, geistig daher mit Friedrich II. auf völlig gleichem Niveau stand, sondern seinerzeit auch einer der Richter in dem über den Kronprinzen in Köpenick zusammengesetzten Kriegsrechte gewesen und mit ihm während seiner in Küstrin verbüsstes Festungshaft im Briefwechsel geblieben war.

Er galt zwar als einer von Friedrich's Günstlingen und wurde bei der Thronbesteigung auch in den Grafenstand erhoben und zum Feldmarschall ernannt, konnte aber 1740 schon auf eine so glänzende militärische Vergangenheit zurückblicken, dass er diese Gnadenbezeugungen keineswegs als nicht vollauf verdiente anzusehen berechtigt gewesen wäre. Zudem besass Schwerin brennenden Ehrgeiz, eine äusserst lebhaft, empfindliche Gemüthsart und ein häufig allzuscharfes Urtheil, war also ein nichts weniger als fügsamer Charakter. Diese Eigenschaften im Vereine mit dem steten Hervorkehren der eigenen Fähigkeiten und allerdings hervorragenden kriegerischen Leistungen hatten ihm in der Armee viele Feinde gemacht, den Beinamen „der kleine Marlborough“ eingetragen und mochten wohl auch den König nicht immer günstig beeinflussen.

Aus Löwitz in dem damals schwedischen Pommern gebürtig (1684), hatte Schwerin zuerst in mecklenburgischen Diensten gestanden, unter Marlborough im spanischen Successions-, später unter dem Marschall Steenbock im nordischen Kriege gegen die Dänen mit Auszeichnung gefochten und rasch Carrière gemacht. Als er 1719, da jener Theil von Pommern, in welchem die Besitzungen seiner Familie lagen, an Preussen gefallen war, dem neuen Landesherrn seine Dienste anbot, nahm ihn Friedrich Wilhelm I. zwar mit offenen Armen auf, konnte ihn aber der vielen bei weitem älteren Generale wegen vorerst nur als Generalmajor eintheilen. Erst im Mai 1631 wurde er Generallieutenant, was er in Mecklenburg schon elf Jahre früher gewesen war, erhielt 1736 den Schwarzen Adler-Orden und rückte 1739 zum General der Infanterie auf. Anlässlich der Verwicklungen in Mecklenburg war Schwerin (1733) an die Spitze der preussischen Occupations-truppen gestellt und später auch mit der Führung der Verhandlungen mit den mecklenburgischen Ständen betraut worden. In beiden Richtungen gelang es ihm, die volle Zufriedenheit seines Königs zu erlangen und die oben erwähnten Auszeichnungen waren das unmittelbare Ergebniss derselben. Er war übrigens schon lange Jahre vorher auf diplomatischem Felde thätig gewesen. Nachdem er am 20. December 1712 in der für die Schweden siegreichen Schlacht bei Gadebusch mitgefochten, wurde Schwerin im folgenden Jahre in geheimer Mission zu Carl XII. nach Bender geschickt. Da dieser in der Zwischenzeit nach Demirtasch gebracht worden war, gelang es Schwerin erst nach längeren Irrfahrten, den König zu finden, worauf er bis November 1712 in dessen Umgebung blieb.

Schwerin war zwar um acht Jahre jünger als der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau und zwischen den Feldmarschalls-Patenten beider lagen nahezu drei Decennien, allein seine geistige Capacität übertraf jene des „alten Dessauers“ erheblich und auch an Unternehmungsgeist, Weite des Blickes und weltmännischer Gewandtheit war dieser mit Schwerin nicht zu vergleichen.

Von den zwei Generalen (Generale der Infanterie) kam der eine, Caspar Otto von Glasenapp, seines hohen Alters wegen nicht mehr in Betracht. Der zweite, 1740 erst 53 Jahre zählende Herzog Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck war, obgleich seit März 1728 regierender Fürst, in preussischen Diensten geblieben. Er hatte 1715 in Pommern gegen die Schweden gekämpft, bekleidete seit 1732 die Stelle eines General-Lieutenants und wurde von Friedrich II. im Juni 1740 zum General der Infanterie ernannt, in welcher Charge er bei dem Einmarsche in Schlesien das Commando des zweiten Corps übernahm.

Als General-Lieutenant stand ihm bei diesem Corps der wenig über 40 Lebensjahre zählende, aber schon eine ziemlich reiche militärische Erfahrung aufweisende Erbprinz von Anhalt-Dessau, der zweitgeborene Sohn des Feldmarschalls, zur Seite. Am 25. September 1700 geboren, ward Leopold Maximilian von seinem Vater bereits im elften Lebensjahre in's Feld mitgenommen, focht 1715 gegen die Schweden in Pommern, wurde nach der Einnahme von Stralsund zum Chef eines aus schwedischen Kriegsgefangenen errichteten preussischen Infanterie-Regiments zu Fuss und im Mai 1717 zum Oberst ernannt. In demselben Jahre als Freiwilliger an dem Kriege der Oesterreicher gegen die Türken theilnehmend, befehligte der in der Zwischenzeit zum Generalmajor ernannte Prinz 1733 die anlässlich der Wirren in Mecklenburg von Preussen dahin entsendeten Executions-Truppen, als Schwerin, der Oberbefehlshaber, die Verhandlungen mit den Ständen zu führen hatte und später die preussische Infanterie unter dem Prinzen Eugen von Savoyen am Rhein. Das Jahr 1735 brachte ihm zunächst die Ernennung zum General-Lieutenant mit dem Patente vom Juni 1732 und später auch noch jene zum Gouverneur von Küstrin.

Wenngleich Leopold Maximilian, welcher 1737 nach dem Tode seines älteren Bruders Erbprinz geworden war, seine

glänzende militärische Laufbahn und die reiche Fülle der ihm von Friedrich Wilhelm I. zugewendeten Auszeichnungen zum Theile wenigstens dem Ansehen und der Stellung seines berühmten Vaters sowie den vieljährigen freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen diesem und dem Könige bestanden, zu verdanken haben mochte, so war er andererseits doch auch in jeder Hinsicht der würdige Sohn dieses Vaters, hatte sich bei zahlreichen Anlässen als entschlossener, umsichtiger Truppenführer bewährt und wurde auch von Friedrich II. sehr hoch gehalten.

Der ihm im Range als General-Lieutenant unmittelbar vorangehende, 50 Jahre alte Prinz Christian August von Anhalt-Zerbst, der dem Rang nach älteste preussische General-Lieutenant, fand, gleich dem „alten Dessauer“, bei Eröffnung des ersten schlesischen Krieges zunächst keine Verwendung.

(Br. Hipsich.)

Das Wehrwesen in Sachsen.

Das Churfürstenthum Sachsen war seit dem Jahre 1732 in vier Generalate oder General-Commanden eingetheilt, wodurch eine raschere Kriegsbereitschaft und eine exacte Disciplin erzielt werden sollte. Diese Eintheilung, welche sich längere Zeit erhielt, erwies sich als sehr zweckmässig, entlastete in vieler Beziehung das Armee-Ober-Commando und erleichterte wesentlich den ganzen militärischen Dienstesverkehr.

Den Generalaten entsprechend war die Armee in vier Militär-Divisionen eingetheilt, an deren Spitze je ein commandirender General mit grosser Machtbefugniss stand.

Die Eintheilung des Churfürstenthums und seiner Armee war demnach folgende ¹⁾:

1. Militär-Division: Churkreis und Leipziger Kreis mit dem General-Commando in Wittenberg;
2. Militär-Division: Thüringen mit dem General-Commando in Zeitz;
3. Militär-Division: Voigtländischer und Erzgebirgischer Kreis mit dem General-Commando in Freiberg;
4. Militär-Division: Ober- und Nieder-Lausitz mit dem General-Commando in Dahme.

Das Centrum der vier General-Commanden bildete der Meissner Kreis mit dem Generalquartier zu Dresden, dessen Functionen der General-Feldmarschall mit dem Generalstabe versah.

Der Kriegsherr, Churfürst Friedrich August II., als König von Polen August III., legte im Allgemeinen nur geringe Neigungen

¹⁾ Schuster und Franke, Geschichte der sächsischen Armee, I. Theil, 204.

für die militärischen Angelegenheiten an den Tag. Im Sommer des Jahres 1741 führte General Baudissin das Ober-Commando über die sächsische Armee; kurz vor Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges übernahm es der Herzog zu Sachsen-Weissenfels¹⁾.

Zahlreiche Kriege vorher gaben der sächsischen Armee Gelegenheit, Beweise grosser Tüchtigkeit, Ausdauer, Disciplin und glänzender Tapferkeit zu geben. Noch im Jahre 1740 kehrten einige Regimenter erst aus dem Feldzuge in Ungarn zurück.

In den Reihen der kriegsgeübten, wenn auch nicht sehr zahlreichen sächsischen Armee befanden sich erfahrene, im Felde erprobte Generale. Die Armee besass nebst dem Ober-Commandanten 11 Generale, 10 General-Lieutenants und 23 Generalmajore.

Drei Halbbrüder des Königs August III. dienten in der sächsischen Armee, während der vierte und älteste Graf Moriz von Sachsen in französischen Diensten stand. Der jüngste Bruder, Friedrich August Graf von Cosel, war zu Beginn des Krieges Oberst und Regiments-Commandant; von den beiden mittleren führte Friedrich August Graf von Rutowski²⁾ öfters in den schlesischen Kriegen den Oberbefehl, ebenso der Ritter von Sachsen³⁾ einigemal in Vertretung des Ersteren.

Das Officers-Corps der sächsischen Armee ergänzte sich hauptsächlich aus dem Adel des Landes und dem Cadetten-Corps zu Dresden, das unter dem Namen Ritter-Akademie im Jahre 1725 errichtet worden war.

Das sächsische Erziehungswesen genoss einen guten Ruf; viele ausgezeichnete Officiere und höhere Beamte legten auf Grund

¹⁾ Geboren 1686. Er hatte schon in jungen Jahren in hessischen Diensten bei Hochstädt, Turin und Malplaquet mit Auszeichnung gekämpft; trat im Jahre 1709 als Generalmajor in die chursächsische Armee, wo er nach 26jähriger Dienstzeit den Marschallsrang erreichte. Er führte in Ungarn 1718 und im polnischen Erbfolgekriege selbstständige Commandos, wobei er die Umsicht eines tüchtigen Generals zeigte. Im Jahre 1736 übernahm er als Herzog Johann Adolf II. die Regierung seines Herzogthums, um aber wieder bei Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges an die Spitze des sächsischen Heeres zu treten.

²⁾ Geboren 1702; zeichnete sich im Jahre 1734 bei der Belagerung von Danzig aus, focht 1735 am Rhein und kämpfte 1737 in den Türkenkriegen, wo er kurze Zeit auch den Oberbefehl über das sächsische Corps führte. (Kriege Friedrich d. Gr., I. 105).

³⁾ Johann Georg Ritter von Sachsen (le chevalier de Saxe) geboren 1704, sächsischer Oberst 1726, Generalmajor 1734, General-Lieutenant 1738, kämpfte mit Auszeichnung am Timok 1737.

dieses Systems eine glänzende Laufbahn zurück. Graf von Rutowski wirkte in hohem Masse günstig auf den guten Geist, auf die tüchtige Ausbildung und einen gediegenen Nachwuchs des Officers-Corps ein.

Die Regiments-Commandanten ernannten und beförderten die Officiere auf Grund der höhernorts zur Vorlage gebrachten Qualifications-Eingaben bis zum Oberstlieutenant.

Als sichtbares Zeichen für militärische Thaten stiftete der König-Churfürst im Jahre 1736 den Militär-St. Heinrichs-Orden mit der Inschrift „Pietate et virtute bellica“.

Das Unterofficiers-Corps ergänzte sich durch Beförderung der hierzu geeigneten Mannschaft der Compagnie. Längere Dienstzeit, gute Aufführung und practisch-militärische Fähigkeiten bildeten die Grundsätze für die Wahl und Beförderung.

Gleichwie um die Erziehung des Officers-Corps, hatte sich Graf von Rutowski auch um die Ausbildung der sächsischen Armee sehr verdient gemacht. Sie war im Allgemeinen tactisch sehr gut geschult und disciplinirt. Wie in der preussischen, so legte man auch in der sächsischen Infanterie den Hauptwerth auf die Ausbildung im Feuergefechte.

Die Armee zählte zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges 13 Infanterie-, 14 Cavallerie-Regimenter und 4 Artillerie-Compagnien.

Ausser der Schweizer Leibgarde und einer Compagnie Cadetten bestanden noch fünf in Wittenberg, Königstein, Sonnenstein, Stolpen und Pleissenburg dislocierte, verschieden starke „Garrisonen“, in welche alle Halbinvaliden eingereiht wurden und eine Frei-Compagnie mit dem Stande von 195 Mann.

Die Gesamtstärke der sächsischen Armee belief sich Anfangs-November inclusive der zwei in Polen stehenden Chevauxlegers-Regimenter auf ungefähr 27.800 Mann und 6.900 Pferde ¹⁾.

Vor Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges waren die einzelnen Regimenter ziemlich gleichmässig im Lande vertheilt: schon im Monate April des Jahres 1741 wurden aber die Truppen in

¹⁾ Siehe Anhang XVII: „Etat de toutes les troupes de Son Altesse Electorale de Saxe . . . 1741“.

²⁾ Siehe die Kartenbeilage: „Dislocations-Karte der kaiserlichen Armee beim Tode Carl VI. etc.“ sammt Legende, Taf. III.

zwei Lager bei Torgau und Eilenburg versammelt, welcher Concentrierung im October desselben Jahres eine noch engere bei Pirna und Freiberg folgte.

Zur Uebernahme des Dienstes im Innern des Landes waren nach Ueberschreitung der Grenze seitens der Armee ausser den Garnisons-Truppen die vier Kreis-Regimenter bestimmt, deren jedes 2000 Mann zählte. Sie bildeten eine Art Land-Miliz, welche jährlich zweimal im Sommer und Herbste zu compagnieweisen Uebungen auf je 14 Tage einberufen wurde; die Aufbringung derselben oblag den Ständen, die Bewaffnung bestritt der Churfürst.

Die Ergänzung des Heeres geschah ausschliesslich durch Werbung im Lande, zu welchem Zwecke den Regimentern entsprechende Geldmittel zugewiesen wurden. Die in früherer Zeit versuchten Aushebungen lieferten keine befriedigenden Ergebnisse.

Zur Erreichung grösserer Stände wurde die Verstärkungsmannschaft den auf Friedensfuss verbleibenden Truppenkörpern entnommen.

Die aus polnischen Diensten im Jahre 1740 zur Vermehrung der Armee übernommenen 12 Uhlanen Hof-Fahnen¹⁾ recrutierten sich besonders aus Litthauen und wurden zur Sicherung der Communicationen zwischen Sachsen und Warschau im Vereine mit den beiden Chevauxlegers-Regimentern verwendet.

Die Pferdebeschaffung für die gesammte Reiterei geschah im Wege des freihändigen Ankaufes; der Preis einer Remonte belief sich auf durchschnittlich 66 Thaler.

Infanterie. Jedes der 13 Infanterie-Regimenter gliederte sich in zwei Bataillone à sechs Musketier-Compagnien.

Die Compagnie hatte eine Kriegs-Stärke von ungefähr 100 Mann und zwar²⁾: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 Sergeanten, 1 Fahnenträger, 1 Fourier, 1 ärztlicher Gehilfe, 2 Corporale, 2 Tambouere, 2 Zimmerleute, 12 Grenadiere und 88 Musketiere. Die Gesamtstärke eines Infanterie-Regiments, einschliesslich des Stabes, betrug 1604 Mann, hievon 1422 Streitbare.

¹⁾ Im Jahre 1741 wurden drei weitere Ublanen-Hof-Fahnen errichtet. (Kriege Friedrich d. Gr., I. Anlage 4, 67.)

²⁾ Paris, Ministerium des Aeusseren, Volume „Saxe“, 1741, 23.

Die Infanterie war mit Flinten bewaffnet; jeder Mann vom Corporal abwärts mit 30 Stück Patronen versehen. In einzelnen Regimentern wurden die eisernen Ladestöcke erprobt.

Die Cavallerie ¹⁾ theilte sich in zwei Garde-, 8 Cürassier-, 4 Dragoner- und 2 in Polen dislocierte Chevauxlegers-Regimenter. Zur Garde zählte das Regiment Garde du corps und die Carabiniers; ersteres war in 8 Compagnien und 4 Escadronen, letzteres in 12 Compagnien und 6 Escadronen formiert. Die Stärke der beiden Regimenter war aber so ziemlich dieselbe, weil die Unter-Abtheilung des Carabinier-Regiments einen schwächeren Kriegs-Stand vorgeschrieben hatte. Eine Compagnie Garde du corps setzte sich aus 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Sous-Lieutenant, 1 Cornet, 2 Maréchaux de logis, 2 Standartenträgern, 6 Corporalen, 1 Quartiermeister, 1 ärztlichen Gehilfen, 2 Trompetern und 75 Garden zusammen, während eine Carabinier-Compagnie nur 50 Reiter zählte.

Die Cürassier- und Dragoner-Regimenter waren in sechs Compagnien, gleich drei Escadronen gegliedert mit denselben Standesverhältnissen wie das Carabinier-Regiment. Ein jedes hatte eine Kriegs-Stärke von 400 Mann mit 362 Pferden. Die Chevauxlegers-Regimenter ²⁾ waren zu vier Escadronen formiert und besaßen einen etwas höheren Stand als die vorgenannten.

Die Stärke einer Uhlanen-Hof-Fahne betrug 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Pauker, 46 Towarczys (polnische Edelleute) und 46 Poczтови (Gemeine). Zusammen 96 Mann. Die Bewaffnung der Cavallerie war die damals allgemein übliche ³⁾.

Artillerie. Das Artillerie-Corps, mit welchem eine Pontonnier- und Mineur-Abtheilung vereint war, formierte vier Compagnien mit einer Gesamtstärke von 600 Köpfen; der Stab setzte sich aus 24 Personen zusammen, darunter 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant und 1 Major. Als Chef des Artillerie-Corps fungierte im Jahre 1740 Graf Rutowsky.

¹⁾ Paris, Ministerium des Aeusseren, Volume „Saxe“, 1741, 23.

²⁾ Die Errichtung von Chevauxlegers, einer Art leichter Reiterei zum Aufklärungs- und Sicherungsdienste, erwies sich schon in den Kämpfen gegen die meist berittenen polnischen Streif-Commanden sehr nothwendig. Die beiden Chevauxlegers-Regimenter erhielten Anfangs November 1741 den Befehl zum Aufbruche nach Sachsen. (Schuster und Franke Geschichte der sächsischen Armee I. 209.)

³⁾ Eine besondere Bewaffnung hatten die Uhlanen-Hof-Fahnen. Jeder Mann erhielt zu seiner Ausrüstung eine Pistole nebst Patrontasche, der gemeine Uhlan ausserdem einen Carabiner; Säbel und Lanze musste sich jeder selbst anschaffen. (Schuster und Franke, Geschichte der sächsischen Armee, II. 7

Für das im Jahre 1741 mobilisierte Corps wurden 21 leichte Feldgeschütze, ein Munitions-Park, ein Pontonnier-Train von 20 Pontons bestimmt und später ein Belagerungs-Park mit schweren Geschützen aufgestellt. Ein Feldgeschütz erhielt zur Bedienung 1 Unterofficier, 2 Kanoniere und 5 Füsiliere.

Jedem ausmarschierenden Infanterie-Regimente wurden zwei solche Feldgeschütze und ein Artillerie - Officier zugewiesen, während das Bataillon Leibgarde nur mit einem Feldgeschütze dotiert wurde.

In den verschiedenen Zeughäusern und kleinen Festungen des Churfürstenthums befand sich ein ziemlich zahlreiches Belagerungs-Artillerie-Material, welches nach längeren Unterhandlungen den Verbündeten Anfangs November 1741 zur Verfügung gestellt wurde. Hiezu gelangte das im Haupt-Zeughause zu Dresden und in der Festung Königstein deponierte Material zur Ausgabe und wurde vom französischen Artillerie - Commissär D u y n e übernommen.

Es bestand aus: ¹⁾

20	Stück	24-pfündigen	metallenen	Halb-Karthaunen	mit	Lafetten,
20	„	12-	„	„		Kanonen,
6	„	48-	„	„		Mörsern mit Blöcken,
2	„	96-	„	„	„	„
4	„	24-	„	„		Haubitzen mit Lafetten

nebst dazu gehörigen Requisiten, einer bedeutenden Menge Munition, darunter allein 300.000 Pfund Pulver; hiezu kam noch ausserdem eine Menge Schanzzeug.

Das gesammte Material wurde zu Schiffe auf der Elbe gegen Lobositz fortgeschafft, von wo nur zwölf Geschütze nach Prag gesendet wurden, während der Rest nach der Einnahme dieser Stadt wieder nach Sachsen zurückkam.

Die Verwaltung des Heeres leitete im Frieden das geheime Kriegsraths-Collegium zu Dresden.

Die Bekleidung, sowie Ausrüstung und Bewaffung wurde seit dem Jahre 1729 nicht mehr durch die Capitains, sondern im Ganzen durch den Staat besorgt.

Die Waffen hatte die Gewehr-Fabrik in Suhl zu liefern.

Die Verpflegung der Mannschaft geschah unter Aufsicht der Capitains durch Selbstbeköstigung. Für Brod, wenn in natura

¹⁾ Kriegsgeschichtliche Einzelgeschichten, II, 1889, 3.

gereicht, wurden von der Löhnung ¹⁾ monatlich zwölf Groschen abgezogen.

Zu Kriegszeiten trat die Natural-Verpflegung ein, deren Leitung dem Oberbefehlshaber oblag, welchem hiebei weitgehende Rechte eingeräumt waren.

Um gegen die Schwankungen der Marktpreise des Getreides geschützt zu sein und behufs Sicherstellung eines Verpflegs-Vorrathes für alle Fälle waren schon im Frieden die vier Hauptmagazine zu Leipzig, Dresden, Torgau und Wittenberg entsprechend dotiert.

(Polak v. Mürrsprung.)

¹⁾ Der Reiter erhielt monatlich 3 Thaler 22 Groschen, der Infanterist 2 Thaler.

Das Wehrwesen in Bayern.

Der Beginn des Krieges fand die bayerische Armee in ziemlich unfertigem Zustande. Sie bestand auf dem Papier aus 40.100 Mann und gliederte sich in ¹⁾:

	Sollbestand Mann		
	Infanterie	Cavallerie	Artillerie
7 Feld - Infanterie - Regimenter (das Leib-Regiment zu 20 Füsilier-Compagnien à 140 Mann in 4 Bataillonen, die übrigen 6 Regimenter zu 15 Füsilier-Compagnien à 140 Mann in 3 Bataillonen, ausserdem jedes Regiment 2 Grenadier-Compagnien à 100 Mann) . . .	16.800	—	—
5 reguläre Land-Miliz-Regimenter zu 20 Füsilier-Compagnien in 5 Bataillone formiert ²⁾	15.000	—	—
Die Reserve der Miliz	4.000	—	—
(Die beiden letzteren wurden auch als „mobile Landwehr“ od. als „engerer Land-Ausschuss“ bezeichnet.)			

¹⁾ Dr. Töpfer, VII. Erasmus Graf von Deroy, Beiträge zur Geschichte des österr. Erbfolgekrieges. — Endres, Abriss der bayerischen Heeresgeschichte. — Münnich, Geschichte der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten.

²⁾ Es scheinen jedoch nur drei Bataillone per Regiment completiert gewesen zu sein. Hier sei bemerkt, dass die Angaben über die Gesamtstärke der churbayerischen Armee sehr stark schwanken. Die hier ausgewiesene Stärke von fast 40.000 Mann dürfte diese Armee nie erreicht haben; in obigem Rahmen mochte der streitbare Stand 20.000 Mann betragen haben.

	Sollbestand Mann		
	Infanterie	Cavallerie	Artillerie
5 Cavallerie-Regimenter zu 10 Compagnien in 5 Escadronen formiert, die Escadron zu 160 Pferden	—	4000	—
1 Artillerie-Brigade	—	—	200
1 Frei-Compagnie	100	—	—
Summe	35.900	4000	200

Zur Landesvertheidigung bestimmt waren die sogenannten „Landfahnen“ (d. i. Landsturm-Abtheilungen u. zw.: 30 in Ober- und Nieder-Bayern, nebst den Frei-Fahnen zu Furth und 11 solchen in der Ober-Pfalz, sowie die Bürgerwehren mancher Städte. Die Stärke der Land-Fahnen betrug in der Ober-Pfalz 3000, in Ober- und Nieder-Bayern 12.727 Mann Infanterie. Die Land-Fahnen, sowie die Leibgarden der Hartschiere und der Trabanten kommen jedoch für die kriegsmässige Stärke nicht in Betracht.

Ausserdem waren noch verschiedene Truppenkörper in dieser Zeit in Errichtung begriffen, wurden jedoch erst im Spätherbst 1742 dienstbar.

Die bayerische Armee zählte an Generalen: 1 Feldmarschall, 5 Feldzeugmeister (General der Cavallerie), 8 Feldmarschall-Lieutenants, 10 General-Feld-Wachtmeister und 5 Brigadiere.

Die Dislocation der churbayerischen Armee vor dem Kriege ist nicht genau festzustellen. Zu Ingolstadt lagen zwei Infanterie-Regimenter, in Landshut 1500 Mann zu Fuss, in Braunau fünf Compagnien Reiter, in München bei 1000 Mann Infanterie, in Burghausen 20 (?) Mann Infanterie. Die Reiterei war grösstentheils in den kleinen Städten und Märkten untergebracht.¹⁾

Militär-Behörden.

Die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde war der Hof-Kriegsrath in München²⁾, dem die alten churbayerischen Regimenter direct unterstellt waren, während die nach 1741 errichteten Truppenkörper verschiedene Privilegien hatten. Der Hof-Kriegsrath bestand aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 2 General-Feld-Wachtmeister und 5 besoldeten Kriegsräthen, nebst einem Kanzleipersonale von 16 Personen.

¹⁾ K. A., F. A. Bayern, 1741, XIII, ad 18—g^{1/2}.

²⁾ Vom 18. Mai 1741 an war Feldmarschall Graf Ignaz Törring-Jettenbach Hof-Kriegsraths-Präsident. (Münlich, Geschichte der bayerischen Armee, 66.)

Der Hof-Kriegsrath befasste sich mit Justiz-Angelegenheiten, Avancements - Vorschlägen, Heirathserlaubnissen, Militär - Oeconomie etc.

Für die Verpflegung der Truppen sorgte das Kriegs-Commissariat, weiters gab es das Hof-Kriegszahlamt, die Kriegs-Hauptbuchhalterei (für die Revision), das General-Quartiermeisteramt (erst 1742 wieder errichtet). Für das Justizwesen befand sich bei jedem Regiment ein Auditor, ebenso solche in den Garnisonen in Ingolstadt, Landshut, Straubing und Amberg unter der Leitung eines Ober-Auditors in München.

Heeres-Ergänzung.

Die Ergänzung des stehenden Heeres geschah durch Assentierung; wenn diese nicht ausreichte, wurden ausgewählte Mannschaften der Land-Fahnen in die Regimenter eingereiht. Ein Theil der nothwendigen Recruten wurde auch dadurch beschafft, dass Verbrecher und Landstreicher gewaltsam zu Soldaten gemacht wurden.

Jedes Regiment hatte übrigens ledige Bauernsöhne von den Land-Fahnen in Vormerkung, die zur Ergänzung des Standes herangezogen werden konnten; wurden sie nicht benöthigt, so hatten sie die Exercitien bei den Land-Fahnen mitzumachen. Diese und die Auserwählten der Regimenter verübten aber im Lande mehr Excesse, als sie diesem Dienste leisteten.

Unmittelbar vor Ausbruch des Krieges wurde in allen Städten und Märkten öffentlich von der Infanterie geworben. Das Handgeld betrug sechs Gulden. Die Cavallerie warb nicht öffentlich und es „musste einer schon ein schöner Kerl sein“, falls er dazu genommen wurde.

Man nahm auch Franzosen und Lutheraner, aber keine Calviner. ¹⁾

Während des Krieges wurden viele Regimenter neu geworben, darunter auch zwei Regimenter ungarischer Husaren (Frangipani- und Ferrari-Husaren).

¹⁾ Feldmarschall-Lieutenant Graf Salaburg an den Hof-Kriegsrath in Wien. K. A., F. A. Bayern, 1741, XIII, ad 13—g^{1/2}s. Unter den Franzosen und Lutheranern sind wohl jene „Ausreisser“ zu verstehen, von denen der Bericht spricht. Auch österreichische „Ausreisser“ wurden genommen und ihnen zugesagt, dass sie nicht ausgeliefert werden sollten, da ein Auslieferungs-Cartell wohl mit dem Kaiser (Carl VI.), nicht aber mit der Königin von Ungarn geschlossen worden sei.

Officers-Nachwuchs.

Die Officers-Chargen waren käuflich; die des Fähnrichs kostete 300, des Hauptmannes 800, des Obristwachtmeisters 2000 und die Charge des Oberstlieutenants 4000 Gulden.

Unter Churfürst Carl Albrecht schuf Abt Placidius die Ritter-Akademie in Ettal auf Veranlassung des Monarchen in ein Erziehungs-Institut für Officers-Candidaten um, doch war dieses Institut für den von der Armee benötigten Officers-Nachwuchs nicht ausreichend.

Die pensionierten Officiere und Unterofficiere hatten im Nothfalle bei den Land-Fahnen einzutreten, die Hauptleute waren meist Beamte.

Kriegsmaterial.

Für die Deponierung, Reparatur und theilweise Neuerzeugung von Kriegsmaterial bestand in München das Haupt-Zeughaus, doch wurden Geschütze und Munitionswagen meist im Accord von bürgerlichen Meistern geliefert.

Die Artillerie war der schwächste Theil des churbayerischen Heeres. Die Noth an Geschützen war so gross, dass Churfürst Carl Albrecht noch von Enns aus am 27. September 1741 den Cardinal-Bischof von Passau schriftlich bat, ihm zwei auf dem Oberhause in Passau befindliche halbe Karthaunen auf kurze Zeit zu überlassen und dieselben, trotz des Protestes des Cardinals, nach Oesterreich abführen liess.¹⁾

Viele bayerische Städte besaßen jedoch einige Geschütze verschiedenen Calibers zur Selbstvertheidigung.

Das vorhandene Kriegsmaterial, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, war daher ein sehr geringes und die Zahl der Geschütze lässt sich selbst gegen Ende des Erbfolgekrieges nicht feststellen. Im Jahre 1738 führte die bayerische Artillerie unter Commando eines Lieutenants 8 Geschwindstücke, wozu 4 Munitions- und 4 Kugelwagen, jeder mit vier Pferden bespannt, gehörten und 1741 dürfte, alle Neuanschaffungen eingerechnet, die Geschützzahl 20 nicht überschritten haben.

Die Munitions- und Kugelwagen führten ausser der Munition noch Zelte, die der Rosspartei (Bespannung) zugehörigen Requisiten, Handwerkszeug (Schanzzeug) für die Arbeitsleute und etwas Vorrath an Holz- und Eisenwerk mit.

¹⁾ Carl v. Vallude, Passau und die Veste Oberhaus. 30.

Die Infanterie hatte per Bataillon einen Balkenkarren zum Fortbringen der aus den „Schweinsfedern“ herzustellenden spanischen Reiter, die damals noch ab und zu zum Schutze gegen die Reiterei verwendet wurden.

Verpflegung.

Die Verpflegung der Mannschaft geschah durch Geld und Naturalien und wurde analog, wie in der kaiserlichen Armee nach monatlich bemessenen „Mund- und Pferde-Portionen“ berechnet.¹⁾ Der Sold betrug monatlich für die einzelnen Mannschaftsgrade 4 bis 10 Gulden bei der Infanterie, 5½ bis 14 Gulden bei der Reiterei. Vom Sold wurde jedoch ein Kreuzer per Gulden „Gnadenshaus-Abzug“ (d. i. Abzug für das Invalidenhaus in München) gemacht.

Für das in natura gereichte Brod wurden von jeder Mund-Portion monatlich 30 Kreuzer in Abzug gebracht.²⁾

Die Pferde-Portion war für alle Dienstpferde gleich bemessen und bestand aus sechs Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und drei Pfund Stroh.³⁾

Die Gagen der Officiere waren für die damalige Zeit ziemlich hoch bemessen und variierten vom Unterlieutenant bis zum Obersten monatlich von 28 bis 191 Gulden, bei der Cavallerie um einige Gulden mehr.

Mit Pferde-Portionen wurde nicht sehr freigebig umgegangen (Oberst acht, Rittmeister fünf Pferde-Portionen) und wurden dieselben per Portion mit fünf Gulden monatlich vergütet.

Das Quartiergeld der Officiere betrug (vom Fähnrich aufwärts) monatlich 1 fl. 30 kr. bis 6 fl.

Die Armee lebte „von der Hand in den Mund“, denn es bestanden bis zum Ausbruch des Krieges keine Proviant-Magazine.⁴⁾

Die Verleihung von Pensionen war reine Gnadensache und richtete sich lediglich nach dem Stande der churfürstlichen Cassen.

Gelderforderniss.

Im Jahre 1734 bewilligte die Landschaft die Summe von jährlich 900.000 Gulden zum Unterhalt der Truppen. Hiezu kam

¹⁾ Siehe Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I, 480.

²⁾ Die Brod-Portion bestand aus einem Gebäck, zu dem 2 Pfund Weizenmehl (oder eine Mischung von $\frac{2}{3}$ Weizen und $\frac{1}{3}$ Kornmehl) genommen wurde; bei letzterer Mischung musste der Laib Brod jedoch nur 1½ Pfund schwer sein. (K. b. Staats-Archiv, B. Succ.-Krieg, 1744.)

³⁾ K. b. St. A., B. Succ.-Krieg, 1744.

⁴⁾ K. A., F. A. Bayern, 1741, XIII, ad 13—g½.

1741 noch das Erforderniss für die Erhaltung der Miliz-Regimenter mit monatlich 49.300 Gulden und die laufenden Ausgaben für die Kriegsrüstungen.

Die churfürstlichen Cassen wären nicht im Stande gewesen, die Kosten für den Unterhalt der Armee zu decken und so griff Frankreich seit Jahren in diesem Punkte helfend ein und zahlte an Bayern „Subsidiengelder“, die per Jahr 800.000 Gulden betrugten und über welche der Churfürst frei verfügen konnte.¹⁾ Trotzdem war die Verpflegung der Armee, sowie deren Ausrüstung während des Erbfolgekrieges oft genug ganz unzulänglich und die Officiere erhielten selten Gebühren, obwohl der Bürger für die Verpflegung der bei ihm einquartierten Soldaten vom Staate keine Vergütung bekam und der Feldmarschall Graf Törring die Leistungsfähigkeit der Ober-Pfalz allein auf 200.000 Gulden und 400.000 Brod- und Fourage-Portionen im Jahre taxierte.

Bemontierung und Ausrüstung.

In der Adjustierung und im Bemontierungswesen hatte sich seit 1726 im Wesentlichen nichts geändert. Die schon vom Vorgänger des regierenden Churfürsten eingerichtete Fabrik in München lieferte dem Manne die Montur für zwei Jahre, wofür er in dieser Zeit 24 Gulden in Raten von seinem Sold zu erlegen hatte.

Für je vier Mann war ein Zelt berechnet, das alle drei Jahre erneuert wurde und vier Gulden kostete. Ein von den Land-Fahnen Ausgewählter hatte bei seinem Einrücken zum Regimente zwei Gulden mitzubringen, wovon für ihn Hafersack (Tornister), Streifstrümpfe, Handschuhe, eine Hutmasche und ein Haarband angeschafft wurden.

Als Feldzeichen trugen die Officiere während des Krieges blau-weiße Bänder auf den Hüten, welches Abzeichen auch die Franzosen annahmen.

Die Fahnen und Standarten änderten sich erst mit der Wahl Carl Albrecht's zum römisch-deutschen Kaiser (Carl VII.), seit welcher Zeit sie auf blau-weißem Grunde den doppelköpfigen schwarzen Reichsadler mit blau und weiß gerautetem Herzschild zeigten.

¹⁾ Die Unterstützung Bayerns kostete Frankreich vom Jahre 1741 bis August 1743 an Geld allein über 20 Millionen Gulden. (K. bayr. Reichs-Archiv. Relations comitiales, 1748.)

Dienstvorschriften.

Die von früher her vorhandenen Exercier-Reglements waren wenig geändert worden. Die Aufstellung der Infanterie geschah in vier Gliedern. Das Feuern begann mit dem vierten Gliede, wobei sich die vorderen drei auf die Kniee warfen. Die Handgriffe mit dem Gewehre waren sehr einfach. Die Bewegungen der Abtheilung bestanden im Verändern der Front, Doublieren der Reihen und Glieder und Formationen im Bataillon.

Die Reiterei hatte kein einheitliches Reglement. Die Vorschriften gab der Regiments-Commandant nach eigenem Ermessen heraus; sie waren ebenfalls sehr einfach und behandelten den Sitz zu Pferd, den Abmarsch in Vieren, Schwenkungen, Contremarsch, das Herstellen und das Exercieren im Feuer. Alles Weitere musste sich vor dem Feinde von selbst ergeben.

Es konnte auch nicht viel verlangt werden, denn der Präsenzstand an Pferden bei der Reiterei war im Frieden sehr gering und das Pferdmaterial wurde erst bei der Mobilisierung beschafft und angeritten. ¹⁾

Zustand der bayerischen Armee.

Die bayerische Infanterie war mittelmässig geübt, schlecht bekleidet und ausgerüstet. Die Mobilmachung derselben glich 1741 einer völligen Neuerrichtung. Schon war das Lager bei Schärding bezogen und noch immer ein Theil der Mannschaft nicht eingekleidet. Auch der Geist der Truppen litt unter diesen Verhältnissen. Ein innerer Zusammenhang fehlte, die Disciplin war mangelhaft. ²⁾

Die Reiterei kann bei dem Abgange an Pferden im Frieden kaum entsprechend ausgebildet gewesen sein. Grell traten alle genannten Mängel bei den Land-Fahnen hervor, welche aus Mangel an Geld nicht mobilisiert werden konnten.

Auch das Officiers-Corps entsprach nicht jenen Anforderungen, die gestellt werden mussten, wenn die Armee bestimmt sein sollte, durch den Einmarsch in Feindesland weittragende politische Pläne zu verwirklichen und die Stellung Bayerns gewichtig und angesehen zu machen.

¹⁾ So hatten jüdische Lieferanten bei Beginn der Campagne 1741 den Auftrag, 4000 Pferde zu liefern, wodurch man hoffte, eine Compagnie auf 75 Pferde zu setzen. Die Pferde kamen damals aus Hannover, Lübeck, dem Allgäu und dem engeren Bayern. (K. A., F. A. Bayern, 1741, XIII, ad 13—9^{1/2}.)

²⁾ D e r o y, Beiträge zur Geschichte des österr. Erbfolgekrieges, 7 ff.

Das Missgeschick des bayerischen Hilfs-Corps im Türkenkriege 1737—1739, aus welchem kaum die Hälfte der Mannschaft heimkehrte, wirkte 1741 noch nach und selbst das organisatorische Talent des Churfürsten Carl Albrecht, der im Januar 1741 mit der vollkommenen Neuschöpfung der Armee begann, konnte bis zum Ausbruch des Krieges kein schlagfertiges Heer schaffen.

Ob die Führer der churbayerischen Armee, Feldmarschall Graf Ignaz von Törring-Jettenbach und Feldmarschall Graf Seckendorff, die Männer waren, Carl Albrecht's weit-ausgreifende Pläne zu verwirklichen, ist bei den geringen Mitteln, mit denen sie zu rechnen hatten, schwer zu sagen.

Törring war mehr Diplomat, als Soldat und hatte bis 1741 noch keine Proben von Feldherrntalent abzulegen Gelegenheit gehabt, auch war er kein Mann der That; Seckendorff konnte wegen seinen endlosen Intriguen und seinem rücksichtslosen Wesen nirgends Vertrauen gewinnen und selbst dort keine dauernden Erfolge erzielen, wo solche möglich gewesen wären.

Dass die höheren Officiere meist Ausländer waren ¹⁾, gab wohl zu manchen, dem Dienste gewiss nicht förderlichen Reibungen Anlass, erklärt aber nicht ausreichend die Misserfolge der Armee im bevorstehenden Kriege.

Das bayerische Officiers-Corps war in kleinen Garnisonen dem Dienste entwöhnt worden, unregelmässig bezahlt, ohne sociale Stellung und daher ohne Ambition. Seine Qualität entsprach keineswegs jener eines Heeres, mit dem Churfürst Carl Albrecht das Ringen um das Erbe des letzten Habsburgers und um die römisch-deutsche Kaiserkrone hätte beginnen müssen; das Heer und dessen Officiere befanden sich in einem unfertigen Zustande, ein Erfolg der bayerischen Waffen stand schon bei Ausbruch des Krieges sehr in Frage.

(Kematmüller.)

¹⁾ D e r o y, Beiträge zur Geschichte des österr. Erbfolgekrieges, 8 u. 9. Bayerische Historiker bringen gern die Unglücksfälle der bayerischen Waffen mit der fremden Herkunft der Führer in Zusammenhang.

Das Wehrwesen des Deutschen Reiches und einiger Reichs-Stände.¹⁾

Die Reichs - Armee.

Die Wehrkraft des Deutschen Reiches zerfiel beim Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges in zwei Gruppen:

1. die Reichs - Armee und
2. die Haustruppen der einzelnen Fürsten.

Auf die zur Reichs-Armee gehörigen Contingente, natürlich mit Ausnahme des österreichischen, machte Kaiser Carl VII. Ansprüche, jedoch fanden es die betreffenden Fürsten und Herren meist gerathener, sich durch eine Neutralitäts - Erklärung oder sonstige Ausflüchte aus der Affaire zu ziehen.

Die Reichs-Contingente stellten die Stände eines Kreises gemeinsam²⁾. Die einfache Stärke der Reichs-Armee betrug 12.200 Reiter und 28.000 Mann zu Fuss, an Artillerie von jedem der zehn Kreise 1 Falkon, bei jedem Regiment 1 Feldstück; alle Kreise zusammen stellten grobes Geschütz u. zw.: 5 Stück $\frac{3}{4}$ Karthaunen oder 36-Pfünder, 10 Stück $\frac{1}{2}$ Karthaunen oder 24-Pfünder und 10 Feuermörser, die 100 bis 200 Pfunde warfen. Das Reich besass mehrere Reichs-Festungen wie z. B. Philippsburg, die nur von der Reichs-Armee besetzt werden durfte, was aber im österreichischen

¹⁾ Mit Ausschluss der in diesem Bande abgesondert behandelten (Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Hannover und Hessen-Cassel).

²⁾ Das schwäbische Kreis-Contingent von 1302 Reitern und 2707 Mann zu Fuss stellten z. B. bei: 4 geistliche und 13 weltliche Fürsten, 19 Reichs-Prälaten, 26 Grafen und Herren und 31 Reichsstädte. (Loën, Kriegsverfassung des deutschen Reiches. Dessau 1860.)

Erbfolgekrieg den Reichs-Feldmarschall Seckendorf nicht hinderte, auch bayerische Truppen hineinzulegen.

Der Kaiser, als aller Kreise General-Oberst, führte im Frieden wie im Kriege den Oberbefehl über das Reichs-Heer, das seine (Reichs-)Generalität hatte und an dessen Spitze der Reichs-Feldmarschall stand, der im Range den Feldmarschällen der Stände vorangieng. Für die Reiterei war ein Reichs-General der Cavalerie, für die Artillerie ein Reichs-Feldzeugmeister im État. Die Reichs-Operations-Casse, die durch die Matricularbeiträge der Reichsstände gespeist werden sollte und welche zur Bestreitung der Gebühren der Reichs-Generalität und ihrer Stäbe, dann gewisser Kriegsbedürfnisse (z. B. Kriegsbrücken-Materiale) diente, welche nicht contingentmässig von den Kreisen beigestellt wurden, stand dem Reichs-Feldmarschall zur „Disposition und Austheilung“ zur Verfügung. Die Auszahlungen besorgte der General-Kriegs-Commissär mit dem Kriegs-Secretär.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der einzelnen Contingente war Sache der sie beistellenden Stände, daher sehr ungleichartig.

Die Verpflegung geschah durch Lieferungen in Geld und in natura, auf Kosten der beistellenden Stände, aus den Kreis-Kriegs-Cassen durch eigene Kreis-Commissäre. Der Durchmarsch der Truppen durch fremde Kreise musste vorher angezeigt werden.

Die Beistellung von Mannschaft wurde von den Kreisen den Ständen anrepartiert. Da jeder Stand nebst der auf ihn entfallenden Mannschaft auch eine entsprechende Zahl von Ober- und Unterofficieren in genau bestimmter Charge beistellen musste und bei der Nominierung derselben oft alles eher, als die Eignung oder Tüchtigkeit ausschlaggebend war, so hatte die Reichs-Armee der Mehrzahl nach untüchtige Officiere und Unterofficiere, deren Existenz dadurch wenig gestachelt wurde, dass eben in Folge dieser Chargeauftheilung eine Beförderung unter normalen Umständen fast unmöglich war.

Die Soldaten waren gewöhnlich ein Haufen zusammengeraffter Leute, meist erst im Bedarfsfalle geworben, denn im Frieden hatten die Stände wenig oder auch gar kein stehendes Militär. Nur in schwäbischen und fränkischen Kreise standen die Verhältnisse in dieser Beziehung in Etwas günstiger, weil die Stände dieser Kreise

zufolge der 1681 geschlossenen Associationen, auch im Frieden zwei Drittel der ihnen zukommenden Contingente auf den Beinen zu erhalten sich verpflichtet hatten ¹⁾).

Hätten übrigens die Reichs-Stände Kaiser Carl VII. auch thatsächlich ihre Contingente gestellt, so würde derselbe sie doch nur dann haben verwenden können, wenn er in die Reichs-Armee zwei Dinge zu verpflanzen im Stande gewesen wäre: Disciplin und vor Allem militärischen Geist.

Für die Operationen der österreichischen Armee in Bayern war die Haltung des schwäbischen Kreises von Wichtigkeit, denn die Stände dieses wehrfähigsten Kreises stellten zu ihrer Vertheidigung in's Feld ²⁾: 5 Infanterie-Regimenter zu 1 Grenadier- und 12 Füsilier-Compagnien, à Regiment 884 Mann; 3 Cavallerie-Regimenter zu 8 Compagnien, à Regiment 312 Mann; an Artillerie: 1 Detachement in Kehl, zusammen 11 Köpfe und ausserhalb Kehls einen Artillerie-Commissär, der zugleich Zeugwart war. Der ganze Friedens-Stand betrug 5417 Mann. 1741 erhöhte der schwäbische Kreis diesen Stand auf den Feldfuss, der etwa 7000 Mann betrug, was bis zum April 1749 andauerte.

Diese Kreis-Truppen hatten an Generalität: 1 General-Feldmarschall, 1 General-Feldzeugmeister, 1 General der Cavallerie, 1 General-Feldmarschall-Lieutenant, 1 Generalmajor und 1 General-Quartiermeister, ferner ein aus vier Personen bestehendes (Kriegs-)Commissariat (inclusive Buchhalterei).

Das Herzogthum Württemberg, das dem schwäbischen Kreise angehörte, hatte ausser dem Kreis-Contingent, bei Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges noch überdies an Haustruppen:

die Garde zu Pferd 1 Escadron	106 Mann
Husaren 1 Escadron	73 „
Artillerie 1 Compagnie	72 „
Leib-Infanterie-Regiment, 2 Bataillone	1175 „
Zusammen	1426 Mann.

¹⁾ Die Stärke der einfachen Kreis-Contingente siehe „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“, I, 466. Vergl. übrigens auch Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, 1531 ff., besonders 1533, dann 1540 ff.

²⁾ Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens. Stuttgart 1856, 94 f.

1734 wurde für den schwäbischen Kreis ein Infanterie-Regiment errichtet und 1752 der Stand der württembergischen Truppen auf 6000 Mann gebracht. Erst 1754 wurde ein Reglement für die Infanterie herausgegeben, das genaue Vorschriften über Handgriffe, Evolutionen, Garnisons-Dienst, Märsche und Adjustierung enthielt.¹⁾

Die Truppen einiger bedeutenderer Reichsfürsten.

Die Haustruppen der kleineren Reichs-Stände bestanden aus Infanterie und Dragonern, selten aus Cavallerie (d. i. Cürassieren); sie wurden je nach Bedarf vermehrt oder vermindert und bildeten das eigentliche stehende Militär, aus dem, wenn das nicht von der Miliz geschah, das Reichs-Contingent entnommen wurde. Die Ergänzungsart war überall die gleiche, die Werbung unter Autorität des Kriegsherrn; die persönliche Dienstpflicht konnte überall abgelöst werden²⁾.

In allen Staaten erscheint zunächst die Miliz, die, mehr oder weniger organisiert, als Landwehr oder Bürgerwehr (nach den heutigen Begriffen) auftritt. Neben der Uebersetzung aus den Landesdefensions-Truppen in das reguläre Militär, diente zur Bildung der Regimenter:

1. die Werbung in fremdem und im eigenen Lande und
2. die Auswahl dienstpflichtiger Unterthanen (Recrutierung) mit Berücksichtigung der Grösse und der bürgerlichen Verhältnisse derselben.

Auch wurde um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts bereits eine Art Reserveverhältniss bei dem regulären Militär eingeführt, verschwand jedoch wieder 1763.

Für die eigentliche Landesvertheidigung bestand überall der Landsturm, im schwäbischen Kreis 1703 aufgerufen³⁾, in Sachsen 1704 u. s. w.

Gesetze zum Schutze der Soldaten bestanden zwar, doch erlitten diese, ebenso wie die Mandate zum Schutze der Unterthanen die vielfältigste Interpretation seitens der Civil- und Militär-Behörden und die Edicte gegen gewaltsame Werbungen wurden nie beobachtet. Fast so zahlreich wie die „Heere“ waren in Deutschland auch die Reglements für dieselben.

¹⁾ Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens, 398 ff.

²⁾ Loën, Kriegsverfassung des Deutschen Reiches. Dessau 1860.

³⁾ Stadlinger, Kriegsgeschichte Württembergs.

Chur-Pfalz.

Die churpfälzische Armee bestand bei Beginne des österreichischen Erbfolgekrieges ¹⁾

	Sollstand:
aus:	Mann
1 Compagnie Leibgarde zu Pferde	100
1 „ Schweizer Leibgarde	100
6 Infanterie-Regimentern u. zw.:	
Hildesheim 2 Bataillone, 14 Compagnien	1568
Sachsen-Meiningen 2 „ 14 „	1568
Harscamp 2 „ 14 „	1400
La Marck 2 „ 14 „	1568
Garde-Grenadiere 2 „ 10 „	1000
Effern 2 „ 14 „	1568
und dem Land-Bataillon 1 „ 6 „	600
Summe 13 Bataillone =	9272
6 Regimentern Reiterei u. zw.:	
Manderscheid	} jedes zu 2 Escadron., 3 Comp. = 174 M. u. Pf.
Leibreiter	
Taxis-Reiter	
Hatzfeld-Drägoner	
Elliot- „	
Hatzfeld-Reiter	
Oberrhein. Kreis-Escadr.: 1 Escadr., à 4 Comp. =	116 M. u. Pf.
Eynatten-Husaren — 1 „ =	53 „ „ „
Summe 13 Escadronen	1213 M. u. Pf.
Die Artillerie zählte 3 Compagnien mit	232 Mann,
das Ingenieur-Corps — „	15 „

Totalsumme: 10.732 Mann, 1213 Pf.

Die oberste Militär-Behörde war die „hohe geheime Militär-Conferenz“ unter Vorsitz des Churfürst-Pfalzgrafen. Das Reglement von 1740 beschäftigte sich vorzugsweise mit der Cavallerie, enthielt Vorschriften über Ab- und Aufmärsche, Schwenkungen und das Beziehen und Abbrechen des Lagers, ferner über das Exercieren der Drägoner zu Fuss, die gleich der Infanterie manövrierten, das Bajonnet führten und in der Carrébildung geübt wurden. Die churpfälzische Cavallerie kannte die Frontmärsche und Attaquen nicht. Zum Marsch und zu den Evolutionen war jede Escadron in

¹⁾ Münnich, Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee. 180 und 131.

drei Züge und diese „zu Vieren“ abgetheilt. Bei Evolutionen zu Fuss war ein Dragoner-Regiment in 10 Pelotons getheilt, das 1. und 10. davon in Halbpelotons, welch' letztere die Ecken der Carrés bildeten.

In diesem Reglement finden sich auch Bestimmungen über den Feld- und Garnisonsdienst und über das Kriegsrecht.

Chur-Maynz.

In Chur-Maynz bestanden eine Leibgarde zu Pferde, eine Anzahl Dragoner und drei Regimenter zu Fuss, sowie drei Land-Regimenter. Dieselben unterstanden einer „Kriegs-Conferenz“ und hatten an Generalität 1 General-Feldzeugmeister, 1 General-Feldmarschall-Lieutenant und 1 General-Feld-Wachtmeister.

Maynz war Reichs-Grenz-Festung und hatte auch oberrheinische Kreisvölker zur Besatzung. Ein „Chur-Mayntzisches Kriegs-Reglement“ erliess Churfürst Johann Friedrich Carl Reichsgraf von Ostein im Mai 1743, das eine Instruction für die Musketiere und Artillerie, ein Kriegs-Exercitium, Freiheiten und Privilegien des Soldaten und die Kriegs-Articel enthält ¹⁾.

Chur-Cöln.

Chur-Cöln besass eine Hartschier-Trabanten-Leibgarde und ein Leib-Regiment zu Fuss, die einem Kriegsrath und einem General-Lieutenant unterstellt waren. „Militärische Verordnungen“ erschienen 1747, die gegen fremde Werbungen gerichtet waren, aber auch über Recruten und Deserteurs handelten. Am 23. April 1744 wurde die Quartiersgebühr der Soldaten dahin geregelt, dass kein Soldat ausser dem Quartier auch noch Quartiergeld verlangen durfte.

Chur-Trier.

Chur-Trier hatte im Frieden blos sein Kreis-Contingent von 1100 bis 1200 Mann, 40 Mann Leibgarde, überdies einen Hof-Kriegsrath, ein Oberkriegs-Commissariat und zwei Generalmajore. Im Kriege hatte Chur-Trier etwa zwei bis drei Bataillone mit zwei dreipfündigen Bataillons-Kanonen; auch gab es eine Land-Miliz von 2000 bis 3000 Mann, die im Frieden alle 14 Tage üben sollten.

Hessen-Darmstadt.

Darmstadt stellte in's Feld: Leibgarde zu Pferd, 2 Compagnien Leib-Grenadiere, 2 Escadronen Dragoner, 2 Regimenter zu Fuss und

¹⁾ J ä h n s, Geschichte der Kriegswissenschaften, 2309.

4 Bataillone regelmässige Land-Miliz. Eingetheilt waren 2 General-Lieutenants und 4 Generalmajore.

Baden.

In Baden-Baden überstieg der Stand der Truppen nicht 8 Compagnien (1 Compagnie Reiter, 6 Compagnien zu Fuss und 1 Husaren-Corps); Baden-Durlach hatte ungefähr 5 Compagnien. Besondere Kriegsgesetze bestanden nicht, sondern jene des schwäbischen Kreises waren massgebend.

Die sächsischen Herzogthümer.

Die Herzogthümer Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg hatten verhältnissmässig viel Truppen, doch wird deren Stand erst nach 1763 ein definitiver.

Geistliche Reichs-Stände.

Die geistlichen Fürsten Süd-Deutschlands hatten meist nur Leibgarden und stellten überdies die Kreis-Contingente; nur Würzburg hielt 5 Regimenter zu Fuss und zu Pferd unter einem Kriegs-Collegium, dann 1 General-Feldzeugmeister, 1 General-Lieutenant und 4 Generalmajore. Bamberg hatte gleichfalls 1 General; Eichstädt hatte ausser einer Garde 3 Compagnien zu Fuss, 1 Compagnie Cürassiere und 1 Compagnie Dragoner; Salzburg 1 Regiment Infanterie von 1000 Mann und überdies bei 25.000 Mann Landeschützen aus den Pflugschaften¹⁾. Das Erzbisthum Salzburg hatte auch einen militärischen Orden, St. Ruprecht, mit einem Commandeur, 6 Rittersn und 6 Expectanten. Das Hochstift Osnabrück hatte gar kein Militär, dagegen das Hochstift Hildesheim als Besatzung für die Stadt Peina 1 Compagnie zu Fuss. Das Hochstift Lüttich hatte 3 Generalmajore, die Truppenanzahl ist unbekannt.

Im Allgemeinen hatten die kleinen Stände das Bestreben, in ihren militärischen Einrichtungen, wenigstens in Titeln und Aemtern, genau die grösseren Militärmächte nachzuahmen; von Feld-Truppen aber kann um diese Zeit bei den wenigsten Reichs-Ständen die Rede sein.

(*Kematmüller.*)

¹⁾ J ä h n s, Geschichte der Kriegswissenschaften. 2332 ff.

Wehrwesen von Hessen-Cassel.¹⁾

Behörden.

Als oberste militärische Commando- und Verwaltungs-Behörde fungierte die „General-Kriegs-Commission“.

Nach dem Rescript vom 24. September 1714 „sollten dahin gehören: alle in das Kriegswesen einschlagenden Materien; sie sollte beobachten: die Articelsbriefe, Militair-Verordnungen, Reglements, Decrete, Rescripte, Duell- und andere, der Balg- und Schlägerei halber ergangene Verbote und Edicte; die Aufsicht auf die Verwaltung der Justiz; imgleichen, was zur Erhaltung der Truppen, deren Completierung und Recrutierung, wie auch Bezahlung derselben, sodann deren richtigen Abrechnung erfordert werde; die Einrichtung der Magazine, die Einhaltung der Desordres und Excesse; die Untersuchung der Memorialien wegen der Soldatendimission; des Consenses zu heirathen; der Aufnahme in das Siegburger Lazareth; oder Verwilligung einiger Gnadentractamenten etc.“

Der General-Kriegs-Commission unterstanden zur Durchführung und Besorgung dieser verschiedenen Agenden das „Kriegspfennig-Amt“, das „General-Kriegs-Commissariat“, das „Feld-Kriegs-Commissariat“, das „Proviant-Amt“ und endlich die „zur Recrutier-, Remontier- und Montierung der löblichen Kriegs-Truppen Gnädigst verordnete Commission“.

Als Zwischenbehörden zwischen der obersten Centralbehörde und den Truppen-Commanden bestanden die „Gouvernements“ in Cassel, Rheinfels, Ziegenhain und Rinteln.

¹⁾ Nach J. A. Hofmann, Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate. Lemgo, 1796.

Rahmen und Bestand.

Die hessischen Truppen formierten in dieser Periode:

An Infanterie: 1 Garde-, 1 Grenadier-, 1 Leib-Füsilier-, 3 Füsilier-, 4 Infanterie-¹⁾ und 3 Garnisons-Regimenter²⁾, sämmtlich zu 13 Compagnien, zusammen 27 Bataillone mit einer Stärke von 17.966 Mann.

An Cavallerie: 1 Regiment Garde du corps, 1 Regiment Gensdarmes, 1 Leib-Drögoner-, 1 Cürassier-, 1 Reiter-, 1 Husaren-³⁾ und 2 Drögoner-Regimenter in der Gesamtstärke von 21 Escadronen und 3955 Reitern.

An Artillerie: 900 Mann. Sie gliederte sich in die Feld-, Garnisons- und schwere Artillerie.

Ueberdies bestand ein Ingenieur- und Mineur-Corps.

Die Aufbringung des Heeres erfolgte durch Werbung.

Artillerie- und Zeughäuser bestanden in Cassel, Rheinfels, Ziegenhain und Rinteln.

Für die Verpflegung, mit Ausnahme von Brod und Futter, welches den Truppen im Frieden und im Kriege unentgeltlich verabfolgt wurde, hatten die Truppenkörper aufzukommen und das erforderliche Geld durch Abzüge vom Sold zu beschaffen.

Fuhrwerke, Fuhrleute und Besspannungen für den gesammten Train — mit Ausnahme einiger Artillerie-Fahrzeuge — wurden auf Kriegsdauer von contractlich verpflichteten Privat-Unternehmern beige stellt.

Gewehre, Fahnen und Trommeln lieferten die landesfürstlichen Zeughäuser den Truppen unentgeltlich. Die übrige Adjustierung, Ausrüstung und Bewaffnung wurde durch die bei der General-Kriegs-Commission aufgestellte Montierungs-Commission beschafft und hatten die Truppenkörper die hiefür entfallenden Geldbeträge durch Rücklässe aus dem Sold aufzubringen.

Die Grundfarbe der hessischen Uniform war blau. Nur die Garde du corps, Gensdarmes und das Cürassier-Regiment trugen paillefarbene Collets. Aufschläge und Besatz waren je nach den Regimentern verschieden.

Normal waren die Truppen beim Bürger bequartiert; ein Theil der Infanterie war kaserniert. Die Officiere hatten entweder

¹⁾ Hievon wurde das Regiment Anhalt im Jahre 1745 errichtet.

²⁾ Die Garnisons-Regimenter waren nur für den Dienst im Innern des Landes bestimmt und repräsentierten eine Art Landwehr.

³⁾ Wurde im Jahre 1744 errichtet.

Natural-Quartiere oder Quartiergelder. Letztere schwankten zwischen drei Thalern für den Capitain und zehn Thalern für den Oberst monatlich.

Im Felde waren die Regimenter in Zeltlagern, bei längeren Operationsstillständen in Cantonnierungen untergebracht.

Versorgungswesen.

Angehörige des hessischen Heeres mussten, um pensioniert oder mit jährlichen Gnadengehalten dotiert werden zu können, eine gewisse Minimal-Dienstzeit zurückgelegt haben und nicht mehr dienstfähig sein.

Bei Verwundungen oder im Dienste eingetretener Untauglichkeit wurde auf eine Minimal-Dienstzeit nicht reflectiert.

Für die freie, vollkommene Versorgung invalider Officiere und Soldaten bestanden die Invalidenhäuser in Carlshafen (Siegburg), Spangenberg, Auburg und Herzberg.

(v. *Rebracha.*)

Wehrwesen Dänemarks.¹⁾

In der Periode 1740 bis 1748 verfügte Dänemark über folgende Truppen:

1. Geworbene Regimenter.

Infanterie.

Das Garde-Regiment zu Fuss, das Grenadier-Corps, die Infanterie-Regimenter Königin, Kronprinz, Prinz Friedrich, Seeland, Falster, Bornholm, Möln, Schleswig und Holstein.

Hievon wurden zwei Regimenter im Jahre 1747 errichtet.

Jedes dieser Regimenter gliederte sich in zwei Bataillone mit zusammen zwölf Compagnien.

Sie hatten einen Sollbestand von 1500 Mann, doch betrug derselbe thatsächlich 2000 Mann.

Die Gesamtstärke der Infanterie belief sich auf 28.000 Mann.

Cavallerie.

Das Garde-Regiment zu Pferd, das Reiter-Leibregiment, das erste und zweite fünische, das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte jütische Reiter-Regiment, Neuburg-Cürassiere und das Dragoner-Leibregiment.

Jedes Regiment bestand aus acht Compagnien und hatte einen Stand von rund 800 Reitern.

Die Gesamtstärke der Cavallerie betrug 8866 Reiter.

Artillerie.

14 Compagnien Festungs-Artillerie und 1 Zeugs-Compagnie.

¹⁾ Nach Angaben des dänischen Premierlieutenants Rockstroh.

Im Felde wurde jedem Infanterie-Bataillon ein Feldgeschütz zugetheilt, welches von Infanteristen bedient wurde.

Ueberdies bestanden an regulären Truppen die Trabantengarde und ein Garnisons-Regiment in Kopenhagen, letzteres zu 16 Compagnien. Diese beiden Truppenkörper waren nicht für den Dienst im Felde bestimmt.

2. Nationale Regimenter.

Jeder wehrfähige Däne war nach Massgabe des Bedarfes vom 18. bis zum 35. Lebensjahre zum Dienste in der „Land-Miliz“ verpflichtet, welche die Fuss-Regimenter Seeland, erstes und zweites jütisches, Fünen, Schleswig, Holstein und Glücksburg formierte.

Im Kriege war die gesammte diensttaugliche Bevölkerung — obschon eigentlich gesetzwidrig — als Reserve für die geworbenen und nationalen Regimenter bestimmt.

Die nationalen Regimenter formierten zusammen 90 Compagnien mit einem Stand von 13.050 Mann. Sie waren trotz der kurzen Ausbildungszeit wohl disciplinirt und vor dem Feinde gut verwendbar.

Der Gesamtstand der dänischen Wehrmacht einschliesslich der nationalen Regimenter betrug 41.050 Mann und 8866 Reiter.

(v. Rebracha.)

Wehrwesen Hannovers.¹⁾

Das Wehrwesen des in der Person des Monarchen mit England vereinigten Churfürstenthums Hannover war und blieb ein von dem englischen durchaus unabhängiges.

Behörden.

Als oberste militärische Verwaltungs-Behörde fungierte das Kriegs-Departement mit der Kriegs-Kanzlei in Hannover. Demselben stand ein vom König-Churfürsten ernannter „geheimer Rath“ vor, welchem ein Ober-Zahl-Commissär, ein Invaliden-Commissär und einige weitere Hilfsorgane für das Geld-, Versorgungs-, Verrechnungs-, Ausrüstungs-, Verpflegs-, Unterkunfts-, Sanitätswesen und die Militär-Gerichtsbarkeit unterstellt waren.

Den militärischen Oberbefehl führte der commandierende General, General en chef genannt, über dessen Vorschlag auch die Ernennung, respective Beförderung der Officiere durch den Churfürsten (zugleich König von England) erfolgte. Die Ausfertigung der Patente besorgte der geheime Rath. Zur Besorgung der bezüglichen Agenden stand ihm ein General-Stabs-Secretär zur Seite.

Rahmen, Bestand, Adjustierung und Bewaffung.

Garden.

Die Garden gliederten sich in das Leib-Regiment zu Fuss mit 2 Bataillonen zu je 812 Mann, die Garde du corps zu Pferd 1 Escadron mit 188 Reitern und 1 Garde-Grenadier-Escadron²⁾ mit

¹⁾ Nach Sichert, Geschichte der königlich Hannover'schen Armee (Hannover, 1870).

²⁾ Errichtet im December 1742.

233 Reitern. Die Gesamtstärke betrug demnach 2 Bataillone, 2 Escadronen mit 1624 Mann und 421 Reitern.

Das Leib-Regiment hatte rothe Röcke mit dunkelblauen Aufschlägen und Goldbesatz, die Garde du corps und Garde-Grenadiere gleichfalls rothe Röcke mit rothem Aufschlag und Silberbesatz, beziehungsweise schwarzem Aufschlag und Goldbesatz; Weste bei allen paille.

Infanterie.

Die Infanterie bestand aus 19 Regimentern zu je einem Bataillon und 1 Regiment zu 3 Bataillonen.¹⁾ Jedes Bataillon gliederte sich in 1 Grenadier- und 7 Musketier-Compagnien mit einem Stande von zusammen 812 Mann. Die Gesamtstärke der Infanterie betrug 22 Bataillone mit 17.537 Mann. Die Adjustierung war rother Rock mit nach den Regimentern verschiedenem Aufschlag und Silber- und Goldbesatz, paillefarbene oder gelbe Weste und Beinkleid.

Bewaffnet war die Infanterie mit dem Bajonnetgewehr mit eisernem Ladstock und einem Säbel als Seitengewehr.

Jedes Infanterie-Regiment (Bataillon) führte zwei Fahnen: die Leibfahne und die Regimentsfahne. Die Leibfahnen waren weiss, hatten das königlich englische Wappen mit dem Motto: „Hony soit, qui mal y pense“ im blauen Hosenbände und die Unterschrift „Dieu et mon droit“; die Regimentsfahnen waren von verschiedener Farbe und mit den ihnen bei der Errichtung verliehenen Emblemen und Wahlsprüchen geschmückt.

Cavallerie.

Die Cavallerie zählte 8 Reiter-Regimenter²⁾ zu je 2 Escadronen, die Escadron zu 3 Compagnien, mit einem Stand von 359 Reitern per Regiment und 4 Dragoner-Regimenter zu je 1 Grenadier-Compagnie und 4 Escadronen zu je 2 Compagnien, mit einem Stand von 715 Reitern per Regiment; die Cavallerie bestand demnach aus 32 Escadronen mit 5373 Reitern.

Bekleidet war die Cavallerie mit weissen Röcken, deren Aufschläge nach den Regimentern verschieden waren, mit Gold- oder

¹⁾ Dieses Regiment (Bourdon) wurde 1741 neu errichtet. 1745 wurden zwei Bataillone von demselben abgetrennt und zu zwei neuen besonderen Regimentern formiert.

²⁾ Hievon wurde das Regiment Graf Platen-Hallermund erst 1745 errichtet.

Silberbesatz und Westen in paille; die Reiter trugen Hüte, die Dragoner Helme.

Die Bewaffnung bestand in Carabinern, Pistolen, Degen und Pallaschen.

Jede Escadron führte eine Standarte, von welchen eine im Regiment die Leib-Standarte desselben war. Farbe und Ausführung derselben und der Escadrons-Standarten waren ähnlich jener der Infanterie-Fahnen. Ueberdies hatte jedes Regiment Pauken, welche zu jener Zeit, ebenso wie die Standarten zu den Siegestrophäen zählten. Sie waren mit Ausnahme jener der Garde du corps, welche silberne und der des 1. Reiter- und 4. Dragoner-Regiments, welche messingene führten, aus Kupfer erzeugt und mit reich in Gold und Silber gestickten Decken behängt.

Artillerie.

An Artillerie war vorhanden ein Regiment zu drei Compagnien. Der Stand desselben betrug 1742 und 1743 360 Mann, 1744, 1745 und 1746 475 Mann, 1747 und 1748 531 Mann.

Die Adjustierung bestand in stahlgrauem Rock mit rothem Aufschlag und Goldbesatz und rother Weste.

Das Feldgeschütz gliederte sich in leichte, mittlere und schwere Stücke von 3, 6, 12 und 24 Pfund Caliber mit einem zwischen 9 und 54 Centnern schwankenden Gewichte.

Im Kriege gab das Artillerie-Regiment an jedes Infanterie-Regiment (Bataillon) 1 Officier, 2 Stuckjunker, 2 Feuerwerker und 14 Constabler mit zwei dreispännigen leichten Dreipfündern, vier dreispännigen Munitionskarren und den nöthigen Artillerieknechten zur Pferdewartung ab, welche daselbst in permanenter Zutheilung verblieben und stellte den Artillerie-Train auf. Dieser bestand aus einer Anzahl meist sechsspänniger Feldschmiede-, Hospital-, Apotheker-, Cassa- und Rüstwagen. Von den letzteren führte jeder 100 Schaufeln, 10 Hacken, 10 Aexen, 40 Beile, 100 Faschinenmesser und 8 Vorrathsräder für Geschütze und Munitionskarren mit sich.

Ingenieure.

Die Zahl der Ingenieure war nicht fixiert und wurde je nach Bedarf vermehrt, beziehungsweise vermindert. 1745 bestand das Ingenieur-Corps aus 1 Oberst, 1 Major, 3 Capitains, 1 Capitain-Lieutenant, 3 Lieutenants, 4 Fähnrichen und 10 Conducteuren; der Stand an Mannschaft ist nicht bekannt.

Die Ingenieure hatten hellblauen Rock mit rothem Aufschlag und Goldbesatz und rothe Weste.

Gesamtstärke des Heeres.

Die Gesamtstärke des Heeres betrug 24 Bataillone, 34 Escadronen und 3 Artillerie-Compagnien mit 25.101 Mann.

Officers-Corps.

Das Officers-Corps gliederte sich in drei Gruppen:

Generalstab: gebildet aus 1 Feldmarschall, einer Anzahl von Generalen der Infanterie und Cavallerie, General-Lieutenants der Infanterie und Cavallerie, Generalmajoren der Infanterie und Cavallerie, Brigade-Majoren, 1 Generalquartiermeister sammt Gehilfen, 1 General-Stabs-Secretär mit einigen Stabs-Secretären, 1 General-Auditor und 1 General-Hospital-Chirurgus.

Stab: bestand aus den Obersten, Oberstlieutenants, Majoren, Capitains und Rittmeistern, Capitain-Lieutenants, Lieutenants und Fähnrichen.

-Unterstab: Hiezu gehörten die Regiments-Quartiermeister, Adjutanten, Regiments-Feldscherer, Feldprediger, Auditore, Regiments-Tambours, respective Stabs-Trompeter, Profossen und Steckenknechte.

Ein Infanterie-, Cavallerie- und das Artillerie-Regiment hatte 1 Oberst und 1 Oberstlieutenant; eine Infanterie- oder Cavallerie-Compagnie 1 Major, Capitain oder Rittmeister als Compagnie-Chef, 1 Capitain-Lieutenant oder Lieutenant und 1 Fähnrich; eine Artillerie-Compagnie 1 Oberstlieutenant oder Major als Chef, 2 Capitains, 1 Capitain-Lieutenant, 2 Lieutenants und 3 Fähnriche im Stande.

Die Officiere aller Chargengrade wurden vom König-Churfürsten ernannt; die Beförderung bis zum Regiments-Commandanten erfolgte nach der Anciennität oder Wahl, vom Regiments-Commandanten aufwärts nur nach Wahl.

Sämmtliche Officiere waren mit dem Degen bewaffnet. Als Dienstesabzeichen trugen sie silberne oder goldene Ringkragen, gelbseidene Feldbinden und Spontons, die Artillerie-Officiere statt der letzteren Bajonnetflinten.

Unterofficiere.

Eine Infanterie-Compagnie führte 2 Sergeants, 1 Gefreiten-Corporal, 1 Fourier, 3 Corporale und 2 Tambours, eine Cavallerie-

Compagnie 2 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 4 Corporale und 2 Tambours, eine Artillerie-Compagnie 8 Sergeants, 10 Stuckjunker, 20 Feuerwerker und 2 Tambours im Stande.

Ergänzung.

Die Aufbringung der Mannschaft erfolgte durch freie Werbung, die Beschaffung der Pferde für die Cavallerie durch freien Ankauf; die Artillerie-Bespannungen wurden erst bei Ausbruch des Krieges durch Ankauf vom Lande oder von Händlern beschafft.

Militär-Gerichtsbarkeit.

Der Officier und Soldat unterstand im Frieden und im Kriege einer besonderen Militär-Gerichtsbarkeit. Das Militär-Straf- und Disciplinar-Gesetz war sehr strenge und ermöglichte die Erhaltung einer strammen, eisernen Disciplin. Recht gesprochen und gestraft wurde nach dem „Articuls - Brieff“ des Churfürsten Georg Ludwig, „wonach hohe und niedere Kriegs-Officiere, auch gemeine Soldaten zu Ross und zu Fuss sich zu verhalten“. Derselbe regelte in 47 Articeln das Verhalten, die Pflichten und Obliegenheiten von Officieren und Mannschaft im Frieden und im Kriege, in und ausser Dienst. Damit „diese Articul sammt und sonders zu aller männlichen Wissenschaft gelangten“, mussten sie jährlich viermal den Compagnien und Regimentern vorgelesen werden. Uebrigens musste die „gesammte Soldatesca“ ohne Unterschied der Person und Charge sich durch einen feierlichen Eid verbindlich machen, diesen Articeln bei „vorfallenden Occasionen“ nachzuleben.

Waffen-Industrie.

Zur Erzeugung, Reparatur und Vorrathhaltung der Geschütze und Geschützmunition und der für ihre Fortbringung nöthigen Fuhrwerke, der Gewehre und Gewehrmunition, sowie der blanken Waffen bestanden Zeughäuser in Hannover, Hameln, Nienburg, Celle, Lüneburg, Stade, Harburg, Ratzeburg und Göttingen und die 1738 neu angelegte Gewehrfabrik in Herzberg.

Geld- und Natural-Verpflegung.

Die monatlichen Gagen der Officiere bewegten sich in den Grenzen zwischen 14 Thalern für den Fähnrich und 150 Thalern für den Feldmarschall. Die Garde- und Cavallerie-Officiere waren besser gezahlt, als die Officiere der Infanterie, doch wurde dieser

Unterschied dadurch etwas ausgeglichen, dass die Infanterie-Officiere sogenannte Wagengelder erhielten.

Der monatliche Sold eines Garde-Reiters betrug sieben, eines gewöhnlichen Reiters oder Dragoners drei, eines Musketiers zwei Thaler.

Die Officiersgagen wurden monatlich im Vorhinein, der Mannschaftssold decadenweise am 10., 20. und 30. jeden Monats nachträglich ausgezahlt.

Die Mannschaft der Infanterie und Artillerie erhielt im Frieden nur das Brod in natura und zwar die Unterofficiere und Corporale täglich eine doppelte, die Gefreiten, Tambours und Gemeinen eine einfache Portion zu 1½ Pfund. Für die übrige Verpflegung hatten die Regimenter aufzukommen, welche das nöthige Geld durch Rücklässe vom Sold beschafften. Die Mannschaft der Cavallerie wurde vom Quartierträger verpflegt, das Futter für die Pferde lieferten Händler, welche aber von den Regimentern gezahlt werden mussten. Bemerkenswerth ist die Grasfütterung für die Cavalleriepferde an Stelle des Hart- und Rauhfutters in den Monaten Juni, Juli und August.

Im Kriege wurden Officiersgagen und Sold entsprechend erhöht. Sämmtliche Truppen, auch die Cavallerie, erhielten verstärkte Brod-Portionen im Gewichte von zwei Pfund; der Cavallerie und den berittenen Officieren wurden Futter-Rationen bewilligt.¹⁾ Doch bestanden nicht weniger als drei verschiedene Ordonnanzen für das „Feld-Tractament“, nach welchen die Erhöhung der Geldgebühren und Zuweisung der Verpflegung jeweilig verschieden war. Es gab den ordinären Landfuss für die Truppen, so lange sie in Hannover waren, den rheinischen Fuss für den Fall eines Reichskrieges und den brabantischen Fuss. Der letztere zerfiel wieder in den eigentlichen brabantischen Fuss, wenn die Truppen in englischem Sold wirklich in Brabant standen und den reducierten brabantischen Fuss, wenn sie zwar in englischem Solde, aber am Rhein dienten.

Transportwesen.

Das Train- und Etapenwesen im Kriege lag in den Händen von Privatunternehmern, welche die Fuhrwerke sammt Bespannungen und Fuhrleuten für den gesammten Train, den Artillerie-Train ausgenommen, auf Kriegsdauer beizustellen hatten.

¹⁾ Die tägliche Futter-Ration bestand aus acht Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und fünf Pfund Stroh.

Bemontierungswesen.

Für die Adjustierung, Ausrüstung und Bewaffnung der Garde du corps wurden alle drei Jahre 9000 Thaler aus der Civilliste des Königs angewiesen. Die übrigen Truppen hatten dieselbe regimentsweise selbst zu beschaffen (nur die Infanterie erhielt die Bajonetgewehre kostenlos aus den Zeughäusern) und das hiefür erforderliche Geld durch Rücklässe aus dem Sold aufzubringen.

Die Ausrüstungskosten für einen Infanteristen beliefen sich auf etwas über 19, für einen Reiter oder Dragoner einschliesslich des Pferdes auf etwas über 174 Thaler.

Unterkunftswesen.

Die Bequartierung der Truppen belastete im Allgemeinen die Gemeinden. Die für das Quartierwesen dieses Zeitraumes massgebenden Vorschriften datieren vom 26. Mai 1707 und 26. December 1713. Die Officiere erhielten nur ausnahmsweise Natural-Quartiere, zumeist von den Gemeinden aufzubringende Quartiergelder. In Stade, Nienburg, Ratzeburg, Hameln und Minden befanden sich Kasernen (Baracken) zur Unterbringung von Infanterie.

Beim Kriegsausbruche erhielten die Regimenter für die Unterbringung der Mannschaft Zelte zu je fünf Mann. Fortgebracht wurden dieselben bei der Infanterie auf Packpferden (zwei per Compagnie), bei der Cavallerie wurden sie hinten am Sattel aufgeschmalt, bei der Artillerie auf den Munitionskarren verladen. Im Jahre 1744 wurde den im Felde stehenden Bataillonen noch per Zelt eine wollene Decke und für deren Transport ein vierspänniger Wagen per Bataillon bewilligt. In den Winter-Quartieren erhielten die Officiere entweder Natural-Wohnungen oder Quartiergeld, die Mannschaft wurde in Kasernen oder beim Bürger bequartiert, erhielt bei letzterem aber nur das Bett.

Sanitätswesen.

Im Frieden gab es keine sanitären Einrichtungen. Die Auslagen für kranke Mannschaft deckten die Regimenter aus den Compagnie-Krankencassen.

Im Kriege erhielt vor dem Ausmarsche jedes Infanterie-Regiment 80, jedes Reiter- und Dragoner-Regiment 40, respective 80 Thaler zur Beschaffung der „Medicin-Feldkasten“ und deren Dotierung mit den nöthigen Heilmitteln; für den Ersatz der letzteren hatten die Truppen selbst aufzukommen.

Beim Abmarsche aus den Winter-Quartieren wurden Hospitaler errichtet, mit dem nöthigen Personale an Aerzten, Chirurgen, Apothekern und Hospitalverwaltern dotiert und die Kranken und Verwundeten an dieselben abgegeben.

Versorgungswesen.

Sämmtlichen Truppen wurden monatlich per Thaler Gage oder Sold drei Pfennige abgezogen und an die Invalidencassa in Hannover abgeführt. Ueberdies fielen derselben laut einer Verordnung vom 13. December 1709 alle dem Fiscus zufallenden Erbschaften, die Hälfte der dem Staatsärar zufließenden Strafgelder, eine monatliche Gage der jeweilig beförderten Officiere und Staatsbeamten und verschiedene kleinere Regalien zu.

Officiere, welche Alters oder Krankheits halber pensioniert zu werden wünschten, hatten die Genehmigung des Königs einzuholen; ihre Pensionierung war an keine Minimaldienstzeit gebunden. Personen des Mannschaftsstandes mussten, um in Pension treten zu können, 20 Jahre gedient haben und nicht mehr dienstfähig sein. Bei im Dienste zugezogener Untauglichkeit wurde von der vorgeschriebenen Minimaldienstzeit abgesehen; derlei Leute erhielten eine jährliche Pension von 18 Münzgroschen für jedes zurückgelegte Dienstjahr. Im Jahre 1733 fixierte eine königliche Verordnung die Maximalzahl der Gemeinen, welche jährlich im Frieden pensioniert werden durften, mit 7 Mann per Infanterie-, 3 Mann per Reiter-, 6 Mann per Dragoner-Regiment, je 2 Mann bei der Garde du corps und Artillerie; die Zahl der Unterofficiere blieb unbeschränkt.

Alle im Kriege dienstuntauglich Gewordenen erhielten Invalidenversorgung. Für die Generalität war die Pension nicht reguliert; die jährliche Pension für Officiere des Stabes schwankte zwischen 72 Thalern für den Fähnrich und 400 Thalern für den Oberst. für die Unterofficiere zwischen 24 und 36 Thalern; die Gefreiten und Gemeinen erhielten 12 Thaler.

Bestehende Dienstvorschriften.

Die Infanterie war vier Glieder tief formiert; innerhalb der einzelnen Glieder standen die Leute bei Paraden mit ganzen Distanzen, wenn der „Kerl“ den rechten Arm ausstreckte und mit den Fingerspitzen seinen Nebenmann an der Schulter berührte; bei Bewegungen mit halber Distanz, wenn der „Kerl“ den Arm in die Hüfte setzend mit dem Ellbogen seinen Nebenmann berührte; endlich beim Schiessen und allen Schwenkungen mit geschlossener Distanz

Schulter an Schulter. Die Gliederdistanz betrug bei ganzer und halber Distanz vier Schritte, bei geschlossener Distanz schlossen die rückwärtigen Glieder bis auf die Pallaschspitze des vorderen Gliedes an.

Das Bataillon formierte sich unter Auflösung des administrativen Compagnieverbandes in 4 Divisionen mit 8 Halbdivisionen und 16 Pelotons und einer 6 Rotten (24 Mann) starken Reserve; die Grenadier-Compagnie mit den Zimmerleuten stand als besondere Abtheilung am rechten Flügel des Bataillons. Da das Bataillon beim Schiessen nur drei Glieder tief war, zu welchem Zwecke das vierte Glied in die drei vorderen eindoubliert wurde, musste dasselbe bei der Formierung des Bataillons stets besonders abgetheilt werden.

Die Cavallerie stand in drei Gliedern mit einer Gliederdistanz von acht Schritten bei der Parade, vier Schritten bei den Bewegungen, dicht aufgeschlossen beim Schwenken. Das dritte Glied konnte zur Verstärkung der beiden vorderen Glieder verwendet werden. Innerhalb der Regimenter betrug das Escadrons-Intervall 25 Schritte. Attaquiert wurde in starkem Trabe.

Die einem Bataillon ständig zugetheilte Artillerie war bei Märschen an der Tête des Bataillons eingetheilt. Im Gefechte wurden per Bataillon 18 Mann zur Verstärkung der Bedienungsmannschaft abgegeben. Die Geschütze standen im Intervalle auf dem rechten Flügel mit einem Frontraum von 12 Schritten per Geschütz, die unbespannten Munitionskarren 10 Schritte, sämtliche Bespannungen 30 Schritte hinter dem Bataillon. War die Infanterie in zwei Treffen formiert, so fuhren die Geschütze des zweiten Treffens neben jenen des ersten auf, sämtliche Bespannungen postierten sich 30 Schritte hinter dem zweiten Treffen. Gieng das erste Treffen vor, so folgten Geschütze und Munitionskarren, wobei jene in der Regel von der Mannschaft gezogen, diese nur mit einem Pferde bespannt wurden, welches man beim Halt sofort wieder ausspannte und zurückdirigierte.

Auf 1500—1000 Schritte sollte mit Kugeln, auf 700—600 Schritte mit „Trauben“ gefeuert werden.

Gegen feindliche Artillerie sollte hiebei mit allen Geschützen „so geschwind als möglich bei guter Vorsichtigkeit salvenweise“ gefeuert werden, um die gegnerischen Geschütze zu demontieren und „lahm zu machen“. Der Oberstlieutenant der Artillerie leitete speciell das Feuer des rechten, der Major jenes des linken Flügels; der Oberst konnte nach Einholung der Befehle des commandierenden Generals über sämtliche Geschütze verfügen (z. B. Geschütze von einem Flügel auf den anderen dirigieren).

(v. Rebracha.)

Das Wehrwesen Englands.¹⁾

1. Landmacht.

Die englische Landmacht gliederte sich in:

1. Das stehende Heer,
2. Die Frei-Corps,
3. Das Seesoldaten-Corps,
4. Die Miliz.

Stehendes Heer.

Behörden.

Eine oberste Central-Behörde für das Heerwesen in dem Sinne, wie solche bei den Staaten auf dem Continente bestanden, besass England nicht.

An der Spitze der Kriegsverwaltung stand ein von der Krone ernannter „Feldzeugmeister“, welcher, obwohl die politische Solidarität der Regierung theilend, selten Mitglied des Cabinets war. Er verfügte directe über das Befestigungs-, Ausrüstungs-, Waffen- und Unterkunftswesen und war nur der Krone verantwortlich.

Ihm unterstanden nominell der Oberbefehlshaber der Armee und der Secretär für das Kriegswesen (*secretary at war*).

Der Oberbefehlshaber der Armee hatte, unterstützt vom General-Adjutanten und einem General-Quartiermeister, den Truppen die Befehle zu ertheilen, die Ernennungen und Beförderungen zu regeln und war für die Disciplin des Heeres verantwortlich.

¹⁾ Quellen: Geisler, Zustand der königlich Grossbritannischen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande. Dessau und Leipzig 1784. Meynert, Geschichte des Kriegswesens, III, Wien 1869. Hassell, Aufstand des Carl Eduard Stuart 1745 bis 1746, Leipzig 1876. Mahon, Geschichte Englands, III, Braunschweig 1855. John Lingard, Geschichte, von England, XV, Tübingen 1847. Heinrich, Geschichte von England 4. Theil, Leipzig 1810.

Der Kriegs-Secretär beantragte und vertrat im Parlamente das Heeres- und Kriegs-Budget, war oberstes Organ für Geld- und Verrechnungswesen und hatte die Beziehungen zwischen den Militär- und Civil-Behörden zu regeln, wenn es sich hiebei nicht um die öffentliche Sicherheit oder die Colonien handelte, in welchen Fällen der Minister des Inneren, beziehungsweise der Colonien an seine Stelle trat. Ihm stand zur Besorgung des Soldwesens der Kriegs-Zahlmeister zur Seite.

Die oberste Leitung des Sanitätswesens besorgte ein „Ober-Arzt“, welcher militärisch dem Oberfeldherrn, administrativ dem Kriegs-Secretär verantwortlich war.

Die Leitung der Militär-Gerichtsbarkeit war einem „Richter-Advocat“ übertragen, welcher dem Cabinet, von dem er ernannt wurde, direct unterstellt war.

Für das Verpflegungswesen bestand das „Commissariat“, welches an das Schatzamt des Cabinets gewiesen war.

So existierten für die Armee sechs oberste Behörden, welche einander weder untergeordnet waren, noch de facto einen gemeinschaftlichen Vorgesetzten hatten.

Ergänzung und Bestand.

Das stehende Heer wurde durch freie Werbung aufgebracht und ergänzt.

1740 und 1741 zählte das Heer 28.000 Mann, 1742, 1743 und 1744 39.000 Mann (hievon 16.000 Mann in Flandern, 23.000 Mann in England), 1745, 1746 und 1747 49.000 Mann (hievon 28.000 Mann in Flandern, von welchen 1746 zur Bekämpfung des Aufstandes der Hochschotten unter dem Prinzen Carl Eduard Stuart der grösste Theil nach England zurückberufen, nach der Niederwerfung desselben aber nach Flandern zurückdirigiert wurde); 1748 wurde nach dem Frieden von Aachen der Effectivstand der Armee auf 18.000 Mann reducirt.

Die Truppen.

Das stehende Heer gliederte sich in die königlichen Garden, die Fuss-Truppen, die Cavallerie und die independenten Invaliden-Compagnien.

Die Garden zerfielen in die „besondere Garde“ oder königliche Leibwache und die „Feld-Leibgarden“.

Zur ersteren, welche nur zum persönlichen Dienste um den König bestimmt war, gehörten die berittene „adelige Staats-Leibwache“ (the Band of Gentleman Pensioners), aus 40 Edelleuten der ältesten und berühmtesten Geschlechter Englands zusammengesetzt und die 100 Mann starke „Garde“ zu Fuss (yeomen of the Guards), aus wenigstens sechs Schuh grossen, eingeborenen Leuten bestehend.

Die Feld-Leibgarden, auch zum ausnahmsweisen Dienste im Felde bestimmt, gliederten sich in die Garde zu Pferde und die Garde zu Fuss.

Die Garde zu Pferd bestand aus der Leibgarde zu Pferd mit zwei Escadronen à 300 Reiter (ähnlich der adeligen Leibwache nur aus Edelleuten zusammengestellt), aus der Grenadier-Garde zu Pferd mit zwei Escadronen à 150 Reiter, dem Königs-Regiment Garde zu Pferd mit zwei Escadronen à 175 Reiter und drei Regimentern Garde-Drögoner à 900 Reiter, von welchen das erste drei, die beiden anderen je zwei Escadronen zählten.

Die Garde zu Fuss zählte drei Regimenter zu etwa 1100 Mann, von welchen das erste in drei, die beiden anderen in je zwei Bataillone formiert waren.

Die Gesamtstärke der Feld-Leibgarde betrug acht Bataillone und 13 Escadronen.

Die Infanterie zählte 47 Infanterie-Regimenter zu je einem und zwei Regimenter zu je zwei Bataillonen¹⁾. Jedes Bataillon gliederte sich in eine Grenadier-, eine leichte Infanterie- und acht Musketier- oder Füsilier-Compagnien; der Stand eines Bataillons schwankte zwischen 360 und 800 Mann.

Jedes Infanterie-Regiment (Bataillon) führte zwei Fahnen, die Leibfahne und die Regimentsfahne. Die Leibfahne sämmtlicher Regimenter war weiss und hatte das königlich englische Wappen mit der Devise des Hosenband-Ordens „Hony soit, qui mal y pense“ und die Unterschrift „Dieu et mon droit“; die Regimentsfahnen waren von verschiedener Farbe und mit den ihnen bei ihrer Errichtung verliehenen Emblemen und Devisen versehen.

Bewaffnet war die Infanterie mit dem Bayonetgewehr mit hölzernem Ladstock.

Die Gesamtstärke der Infanterie belief sich auf 51 Bataillone.

¹⁾ Das 43. wurde 1740, das 44., 45., 46., 47. und 48. Infanterie-Regiment wurde 1741, das 49. Infanterie-Regiment 1743 errichtet.

Die Artillerie wurde zur Infanterie gezählt und bestand aus dem königlichen Artillerie-Regiment zu vier Bataillonen, jedes aus einer Anzahl von Compagnien zusammengesetzt, mit einem beiläufigen Gesamtstande von 2000 Mann, dann dem Artillerie-Train.

Zum Artillerie-Train gehörten das Feldgeschütz¹⁾ sammt Munitions- und Bagagewagen und deren auf Kriegsdauer aufgenommenen Bespannungen, dann die Pontoniere, Mineure, Pionniere und Guiden. Diese vier Truppengattungen standen unter eigenen Ingenieur-Officieren und waren direct dem General-Quartiermeister unterstellt. Die übrige Artillerie stand unter dem Befehle eines General-Feldzeugmeisters „Grossmeister der Artillerie“ genannt.

Die Cavallerie bestand aus zwei schweren Reiter-, zwei Carabinier- und 14 Dragoner-Regimentern zu je zwei bis vier Escadronen, die Escadron zu zwei Compagnien. Der Stand einer Escadron schwankte zwischen 62 und 93 Reitern.

Bewaffnet war die Cavallerie mit einem langen Gewehre (Reiter und Carabiniers mit dem Carabiner, einem gezogenen Gewehre), Pistolen und Pallasch. Als besondere Ausrüstungsgegenstände verdienen Erwähnung das breite Leder-Bandelier der Reiter, welches über die Schulter geschwungen zum Schutze der Brust, und das Leder-Collett der Dragoner, welches über dem Rocke getragen wurde.

Jede Escadron führte eine Standarte, von welchen eine im Regiment die Leibstandarte desselben war. Farbe und Ausführung dieser, sowie der übrigen Escadrons-Standarten, war analog wie bei den Fahnen der Infanterie.

Die Gesamtstärke der Cavallerie betrug 37 Escadronen.

Die independenten Invaliden-Compagnien bildeten ein besonderes Corps mit eigenen Officieren, deren Zahl bei einem beiläufigen Gesamtstande von 900 Mann wechselte. Sie wurden zum Besatzungs- und Garnisonsdienst in festen Plätzen und Städten verwendet.

¹⁾ Es bestanden leichte und mittlere Feldgeschütze. Die ersteren waren 3-, 6- und 12-Pfünder, 14 Caliber lang und 300, 500, respective 1000 Pfund schwer. An mittlerem Feldgeschütz, auch Mittel- oder Garnisons-Stücke genannt, existierten gleichfalls 3-, 6- und 12-Pfünder, 16 Caliber lang und 11, 18 respective 28 Centner schwer.

Das Officiers-Corps.

Der Generalstab bestand aus den General-Feldmarschällen, Generalen der Infanterie und Cavallerie, General-Lieutenants, Generalmajoren, Brigadieren und General-Adjutanten.

Der Stab; zu diesem gehörten die Oberste, Oberstlieutenants, Majore, Capitains und Rittmeister, Capitain-Lieutenants und Cornets.

Der Unter-Stab wurde gebildet aus den Regiments-Quartiermeistern, Adjutanten, Regiments-Feldscherern, Feldpredigern, Auditoren, Regiments-Tambours und Profossen.

Die Officiere der Garden rangierten vor jenen der gleichen Charge und Waffengattung der Armee. Die Rittmeister der adeligen Leibwache und der Leibgarde zu Pferd rangierten vor den Obersten, ihre Capitain-Lieutenants vor den Oberstlieutenants, ihre Cornets vor den Majoren, endlich ihre Gefreiten vor den Capitains der Armee.

Jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment hatte einen Oberst oder Oberstlieutenant als Commandeur, jedes Infanterie- und Artillerie-Bataillon, sowie jede Escadron einen Major, jede Infanterie-Cavallerie- und Artillerie-Compagnie einen Capitain, respective Rittmeister, einen Capitain-Lieutenant oder Lieutenant und einen Cornet.

Die Infanterie- und Artillerie-Officiere waren mit Partisanen und Piken, die Cavallerie-Officiere mit Pallasch und Pistolen bewaffnet. Als Dienstesabzeichen trugen alle Officiere ohne Unterschied der Charge und Waffen Ringkragen von Gold oder Silber, orangeseidene, goldgestickte Feldbinden und Spontons.

Das Officiers-Corps ergänzte sich durch Gentlemen, welche Lust und Liebe zum Berufe und das nöthige Geld zum Ankauf der Chargen hatten. Die Officiersstellen vom Cornet bis einschliesslich Oberstlieutenant wurden durch Kauf erworben, beziehungsweise durch Beförderung nach der Anciennität und Wahl jene vom Oberst aufwärts durch Beförderung nach der Wahl besetzt. Die erste amtliche Regelung des Preises der Chargen datiert vom Jahre 1720; der Preis für die einzelnen Chargen betrug:

	Dragoner	Infanterie
	Pf.	Sterling
Oberstlieutenant	4700	3500
Major	3600	2600
Capitain	2500	1500
Capitain-Lieutenant	1150	500
Cornet	1000	400

Officiere und Mannschaft waren durch eine breite Kluft getrennt. Der Gentleman-Officier verkehrte mit dem Soldaten nur im eigentlichen Dienst; um die Verpflegung, Unterkunft und Gesundheit des Soldaten kümmerte er sich nicht.

Nur für die Heranbildung von Artillerie-Officieren und Ingenieuren bestand die unter König Georg II. gegründete Militär-Akademie in Woolwich, welche dem Grossmeister der Artillerie unterstellt war. Die Zöglings-Aspiranten wurden von diesem ernannt und gehörten beinahe ausschliesslich der Geburts- oder Geld-Aristokratie an. Nach ihrer Ernennung hatten sie eine Art Eintrittsprüfung vor den Professoren der Schule abzulegen. Ein Abiturienten-Examen scheint nicht bestanden zu haben.

Unterofficiers-Corps.

Jede Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-Compagnie hatte einen Feldwebel, Wachtmeister respective Feuerwerker, 1 Fourier, 1 Capitain d'armes (Stuckjunker bei der Artillerie), 1 Fahnen- oder Standartenjunker, 6 Corporale (Stuck-Corporale bei der Artillerie), 3 Trommelschläger und 1 Feldscherer.

Militär-Gerichtsbarkeit.

Im Frieden unterstanden Officiere und Mannschaft der auf englischem Boden befindlichen Truppen der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit (Obrigkeit) jenes Ortes, in welchem sie garnisonierten.

Das gemeine Recht Englands machte demnach keinen Unterschied zwischen dem Soldaten und den übrigen Unterthanen. So konnte es z. B. geschehen, dass ein Soldat, der sich an seinem Oberst vergriff, nur die gewöhnlichen auf Misshandlung und Schlägerei gesetzten Strafen erhielt; lehnte er sich gegen Befehle auf, schlief er auf der Wache oder verliess er seine Fahne, so gab es gar keine gesetzliche Strafe für ihn.

Officiere und Mannschaft der ausserhalb Englands oder im Gefolge eines mobilen Heereskörpers befindlichen Truppen unterstanden dem Kriegs-Gesetze (*lex castrensis*), welches je nach den Verhältnissen vom Könige geändert werden konnte, im Allgemeinen aber sehr strenge war und es ermöglichte, in die im Frieden oder auf englischem Boden ziemlich schlaffen, wenig disciplinierten Truppen in der kürzesten Zeit eine treffliche Mannszucht zu bringen.

Waffen-Industrie.

Zur Erzeugung, beziehungsweise Deponierung von Geschützen und Gewehren, der zugehörigen Muniton, Artillerie-Fuhrwerken (Munitions- und Trainwagen), sowie von blanken Waffen bestanden Zeughäuser in London, Portsmouth, Plymouth, Windsor-Castle und Dublin. Das bedeutendste war der Tower in London, in welchem grosse Vorräthe an Kanonen, Mörsern, Artillerie-Material und Wagen aller Art, circa 60.000 Gewehre und bedeutende Mengen an Artillerie- und Gewehr-Muniton deponiert waren. Die Zeughäuser waren dem Grossmeister der Artillerie unterstellt.

Geld und Natural-Verpflegung.

Der tägliche volle Sold (ohne Abzüge) der Officiere der Armee-Infanterie betrug für einen

Oberst	1 Pfund	4 Shilling,	
Oberstlieutenant	17	„	
Major	15	„	
Capitain	10	„	
Capitain-Lieutenant	4	„	8 Pence,
Cornet	3	„	8 „

Die Garde-, Cavallerie- und Dragoner-Officiere waren entsprechend höher dotiert.

Der tägliche volle Sold eines Gemeinen der berittenen Garden war 4 Shilling, beziehungsweise 2 Shilling 6 Pence, eines Armee-Reiters oder Dragoners 1 Shilling 9 Pence, eines Gemeinen der Fuss-Garden 10 Pence, eines Armee-Infanteristen 8 Pence.

Doch erhielten Officiere sowohl, als Mannschaft in Folge der mannigfachen Abzüge für Adjustierung, Ausrüstung, Waffen, Verpflegung und dergleichen nur im Kriege diesen sehr reich bemessenen vollen Sold, im Frieden selten mehr als den halben Sold. Bei Bemessung des Soldes wurde der Monat mit 28 Tagen, das Jahr zu 13 Monaten gezählt.

Im Frieden verabfolgte der Staat der Mannschaft nur das Brod in natura, für die übrige Verpflegung von Mann und Pferd hatten die Regimenter zu sorgen; das hiezu nöthige Geld wurde durch Abzüge vom Sold beschafft.

Im Kriege wurde für den ganzen Unterhalt des Heeres aus Staatsmitteln gesorgt. Brod, Hafer, Heu und Stroh wurden in natura, zumeist durch von der Militär-Verwaltung aufgenommene Unternehmer, geliefert; Fleisch hatten die Regimenter selbst zu

beschaffen, erhielten aber hiefür den jeweilig festgestellten Re-lutions-Preis.

Die nöthigen Vorräthe wurden in besonderen Magazinen gesammelt und der Armee nachgeschoben.

Transportwesen.

Das Train- und Etapenwesen im Kriege lag in den Händen von Privat-Unternehmern, welche die Fuhrwerke sammt Bespannungen und Fuhrleuten für den gesammten Train auf Kriegsdauer beizustellen hatten.

Bemontierung.

Die Adjustierung des Heeres bestand in scharlachrothen Röcken mit nach den Regimentern verschiedenen Aufschlägen und Gold- oder Silberbesatz (bei den Garden reich in Gold und Silber gestickt), paillefarbenen Westen und Beinkleidern, zumeist weissen Federhüten für alle Garden, schwarzen Hüten für die Infanterie, Reiter und Carabiniers, Mützen für die Grenadiere und Füsiliere, Helmen mit verschiedenfarbigen Federbüschen für die Dragoner.

Die für den persönlichen Dienst um den König bestimmten Garden wurden aus der Civilliste bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet; die übrigen Garden und Truppen hatten regimenterweise für Officiere und Mannschaft Alles selbst zu beschaffen und wurde das erforderliche Geld durch Abzüge vom Sold eingebracht.

Die Ausrüstungskosten für einen Armee-Infanteristen beliefen sich auf circa 150, für einen Reiter oder Dragoner einschliesslich des Pferdes auf etwas über 200 Thaler.

Unterkunftswesen.

Nur die Garden waren kaserniert; für die übrigen Truppen waren im Frieden seitens der Militär-Verwaltung keine besonderen Vorsorgen getroffen. Sie waren beim Bürger bequartiert; die Mannschaft hatte nur auf ein Bett Anspruch.

Im Kriege waren die Truppen während der Operationen und bei kurzen Operations-Stillständen in Zeltlagern, während längeren Operations-Stillständen und im Winter in Cantonnierungen untergebracht.

Versorgungswesen.

Trat der Officier oder Mann nach einer entsprechenden Dienstzeit oder wegen im Dienste eingetretener Untauglichkeit aus dem Heere, so wurde er entweder in eine Invaliden-Compagnie eingetheilt,

wenn er hiefür noch genügend rüstig war, oder er erhielt je nach den Umständen eine einmalige Abfertigung, respective lebenslängliche Pension, deren Höhe sich nach der Länge der Dienstzeit und besonderen Verdiensten richtete und bis zum halben und ganzen Activitäts-Sold steigen konnte.

Ueberdies bestanden das Chelsey-Hospital nächst London, welches 400 und das Kilmainham-Hospital bei Dublin, welches 500 vermögenslosen, dienstunfähigen Officieren und Soldaten freien Unterhalt bot.

Frei-Corps.

Die nicht regulären Truppen, sogenannte Frei-Corps, wurden nur auf Kriegsdauer von unternehmungslustigen, vermögenden Privatpersonen aufgestellt und nach Beendigung des Feldzuges in der Regel wieder aufgelöst. Im Kriege gehörten sie in den Rahmen der operierenden Armee, unterstanden deren Ober-Commandanten und waren dem Kriegsgesetze und der militärischen Disciplin unterworfen. Zum Theile aus Fussgehern, zum Theile aus Reitern bestehend, wurden sie je nach ihrer Stärke in Regimenter, Bataillone, Compagnien, respective Escadronen, formirt und zur Führung des kleinen Krieges verwendet.

See-Soldaten-Corps.

Das Seesoldaten-Corps wurde, obwohl eigentlich für den Dienst auf der Flotte bestimmt, zum Landheer gerechnet.

Es besass eine nach dem Bedürfniss wechselnde Gesamtstärke. 1740 und 1741 zählte es 6000 Mann, von 1742 bis inclusive 1745 11.550 Mann, 1748 wurde es nach dem Frieden von Aachen auf 8000 Mann reduciert. Es gliederte sich in eine Anzahl von Compagnien, deren Officiere mit jenen der Armee-Infanterie einen gemeinsamen Concretual-Status bildeten. Im Frieden versahen die See-Soldaten den Besatzungsdienst in den Seehäfen, im Kriege auf den in Ausrüstung gesetzten Kriegsfahrzeugen.

Miliz.

Die englische Land-Miliz (Trained Bands) gliederte sich in Infanterie und Cavallerie. Jeder Grundbesitzer mit 500 Pfund Sterling Jahreseinkommen, sowie jeder Staatsbürger mit einem Vermögen von 6000 Pfund Sterling hatte einen Reiter, jeder Grundbesitzer mit 50 Pfund Sterling Jahreseinkommen und jeder Staatsbürger mit 600 Pfund Sterling Vermögen einen Musketier auf seine Kosten in das Feld zu stellen, auszurüsten und zu besolden.

Kleinere Gutsbesitzer und Rentiers bildeten Gruppen, deren jede, je nach Einkommen und Vermögen, einen Reiter oder Musketier ausrüsten mussten. Die Gesamtzahl der so aufgestellten Streitkräfte wurde auf 130.000 Mann geschätzt und zerfiel in Regimenten und Bataillone, Escadronen und Compagnien. Die Hauptstadt London speciell stellte im Bedarfsfalle sechs Infanterie-Regimenter und eine Artillerie-Compagnie in der Gesamtstärke von 9000 Mann auf.

Nach der alten Reichsverfassung und wiederholten feierlichen Anerkennungen seitens des Oberhauses und des Hauses der Gemeinen war der König General-Capitain der Milizen und besass das alleinige Verfügungsrecht über dieselben. Die Lord-Statthalter und deren Stellvertreter führten unter ihm den Befehl und bestimmten die Sammelplätze für die Uebungen und Musterungen. Die hierfür gewidmete Zeit durfte 14 Tage im Jahre nicht überschreiten. Die Friedensrichter waren befugt, für Disciplinar-Vergehen leichte Strafen zu verhängen; für die Verpflegung hatte jeder Mann selbst aufzukommen.

Im Kriege durfte die Miliz nur bei directer Gefährdung des englischen Bodens zur Landes-Vertheidigung aufgeboten werden, unterstand dann der vollen Strenge des Kriegsgesetzes und wurde vom Staate verpflegt. Der militärische Werth dieser, aus minder geschulten Landleuten bestehenden, von Friedensrichtern geführten, einem kriegsgeübten Feinde gegenüber sehr zweifelhaften Truppen, war ein ziemlich geringer.

Schottische Kriegsverfassung.

Zur Vervollständigung des Bildes des englischen Heerwesens jener Zeit ist es nöthig, die damalige schottische Kriegsverfassung in ihren Grundzügen zu erörtern.

Der Bergschotte war von Jugend auf in der Führung der Waffen geübt. Da jeder Mann eine gewisse Zeit in der Leibwache seines Häuptlings gedient und auch in den Fehden mit benachbarten Stämmen (Clane) gekämpft hatte, waren die Hochländer selbst in der Bewegung grösserer Ahtheilungen erfahren. Das Leben in einem rauhen Klima und die Gewöhnung an die unwegsamen Gebirgspfade machte sie gegen Strapazen und Witterungsunbilden unempfindlich.

Die patriarchalische Einrichtung innerhalb der Clane — von Jugend auf hatten die einzelnen Stamm-Mitglieder dem Pächter, auf dessen Ländereien sie arbeiteten, dessen Heerden sie weideten, gehorcht, in ihrem Häuptling verehrten sie den angestammten

Fürsten — ermöglichte deren rasche Umformung in wohldisciplinierte Regimenter. Nur mussten die militärischen Einrichtungen eben mit diesen Gebräuchen in Einklang gebracht werden. Der Lehensherr musste Oberst, dessen Oheim, Bruder oder Vetter Major werden; die Gutspächter führten ihm ihre Hintersassen zu und rasch bildeten sich unter ihrem Befehle die Compagnien. Die Zug-Commandanten wurden aus den kleinen Pächtern, den auf die Adlerfeder stolzen „Vassals“, fürgewählt; die Dudelsackpfeifer bildeten die Musik.

Diese Regimenter konnten wohl nicht nach der Tactik jener Zeit in tadellos langen Linien aufmarschieren und geordnete Salven abgeben, aber sie verstanden es vortrefflich, an die feindlichen Linien heranzuschleichen und die Schwächen ihrer Aufstellung zu erspähen. Auf kurze Entfernung vom Gegner schlugen sie eine Art Trab an, gaben einige Dechargen ab, warfen, wenn sie den Feind durch ihr Feuer erschüttert glaubten, plötzlich die Gewehre weg und brachen, das geschwungene Schwert (claymore) in der Rechten, Dolch und Schild in der Linken, mit dem Schlachtrufe „claymore“ gegen die feindlichen Linien vor. Sie unterliefen den Feind und schlugen, durch ihr Schild gedeckt, mit dem Schwerte überraschten Gegner nieder.

Die oberwähnten patriarchalischen Einrichtungen aber, welche die denselben Namen führenden und demselben Heerführer untergebenen Hochländer so furchtbar im Kampfe machten, entzogen der Nation die für eine ausgedehnte Kriegführung erforderlichen Eigenschaften. Es war nichts schwieriger, als aus den einzelnen Regimentern eine einheitliche Armee zu bilden. Mit dem Regiment-Commandanten endete die Subordinationskette. Dieser verstand nur zu befehlen und hatte nie gehorchen gelernt. Er hielt sich berechtigt, über die Angemessenheit jedes Befehles und hatte er ihn auch vom Könige erhalten, sein Urtheil zu fällen. Die übrigen Regiments-Commandanten (Clan-Chefs) waren theils seine Feinde, theils seine Rivalen; Niemand konnte ihn überzeugen, dass sie nichts gegen ihn im Schilde führten. Alle seine Stammesgenossen theilten diese feindselige Stimmung, betrachteten seine Ehre als die ihre und waren jeden Augenblick bereit, dem Armee-Commandanten die Spitze zu bieten.

Der verhängnisvolle Ausgang der Schlacht von Culloden am 27. April 1746 zog die Aufhebung der schottischen Clan-Verfassung, die Entwaffnung des Landes und das Verbot des Tragens der Volkstracht nach sich. Dadurch sank die Macht und das Ansehen

der Stammhäupter, die patriarchalische Verbindung zwischen ihnen und den Stammgenossen verschwand und es trat stellenweise sogar Entfremdung ein.

Die erste reguläre, im Jahre 1730 aus Hochschotten formierte Truppe war die Black watch (schwarze Wache), so genannt nach der dunklen Farbe ihrer Nationaltracht. Sie bestand aus sechs von einander unabhängigen Compagnien in der Gesamtstärke von 500 Mann, die von ihren eigenen Clan-Obersten befehligt und besoldet wurden. 1740 wurde aus ihr das erste hochländische Regiment errichtet (Royal Ecossais Nr. 43), indem sie vom Staate in Sold genommen, um vier Compagnien vermehrt und in das stehende Heer eingereiht wurde. Die landesübliche Bekleidung und Bewaffnung wurde dem Regimente belassen, nur die Grundfarbe der ersteren mit jener der Armee in Uebereinstimmung gebracht und das schlechte Gewehr gegen eine Bajonnetmuskete umgetauscht. Das Regiment nahm an allen Kriegen dieser Epoche am Continente Theil.

Nach dem Jahre 1748 wurden jeweilig auf Kriegsdauer mehrere hochländische Regimenter errichtet, die nach dem Friedensschluss theils wieder aufgelöst, theils als hochländische Infanterie-Regimenter beibehalten, theils ganz in Linien-Infanterie-Regimenter umgewandelt wurden. Seit ihrer Errichtung fochten die hochländischen Regimenter in fast allen auswärtigen Kriegen Englands; überall erregten sie durch ihre aussergewöhnliche Kampfweise und ganz hervorragende Tapferkeit Bewunderung beim Freund, Schrecken beim Feind. Commandanten und Officiere dieser Regimenter waren meist hochschottische Edelleute, weil sie allein ihre Landsleute am besten kannten und zu behandeln verstanden.

Die Seemacht.

Die oberste Centralbehörde für die ganze Seemacht war das „Amt der Flotte“, welches dem vom Könige ernannten und nur diesem verantwortlichen „Gross-Admiral der Flotte“¹⁾ unterstellt war. Es gliederte sich in vier „Commissarien der Flotte“ und das „Ober-Admiralitäts-Gericht“, deren Chefs vom Könige ernannt wurden.

Die Ergänzung des Matrosen-Corps erfolgte durch freie Werbung und wenn diese nicht ausreichte, durch gewaltsame Pressung.

Die vollständige Flotte theilte sich in drei Geschwader, welche nach der Verschiedenheit der Farben ihrer Flaggen das rothe, weisse und blaue Geschwader genannt und von Admiralen commandiert

¹⁾ Dieser Posten war seit dem Jahre 1709 nicht besetzt.

wurden. Der Commandant des rothen Geschwaders war gleichzeitig Oberbefehlshaber des gesammten See-États und wurde Gross-Admiral der Flotte, kurz auch „Admiral der Flotte“ genannt.

Die Schiffe der Flotte waren in sechs Rangsclassen eingetheilt:

1. Linienschiffe mit	100 u. mehr Kanonen,
2. „ „	90 bis 98 „
3. „ „	64 „ 86 „
4. Mittelschiffe oder grosse Fregatten mit .	50 „ 70 „
5. Fregatten mit	32 „ 44 „
6. „ „	20 „ 28 „

kleine Fregatten mit weniger als 18 Kanonen, Schaluppen, Corvetten, Brander, Galiotten, Yachten u. s. w.

Die Linien- und Mittelschiffe waren die eigentlichen Schlachtschiffe, während die übrigen nur Begleitschiffe der Geschwader bildeten.

In der Periode vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1748 zählte die Flotte 90 Linienschiffe zu 60 bis 100 Kanonen, 34 Mittelschiffe und grosse Fregatten, Schaluppen, Corvetten, Brander, Kaperschiffe u. s. w. mit einem Gesamt-Bemannungsstand von 40.000 Matrosen. Die Bemannungsziffer der einzelnen Schiffe schwankte je nach ihrer Grösse zwischen 70 und 850 Mann.

Die Flotten-Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle auf den Schiffen, dann in den englischen Häfen und Flüssen (ohne Unterschied, ob sie zum Mutterlande gehörten, oder in Amerika, West- und Ost-Indien Colonialbesitz waren) bis an die erste Brücke vom Meere begangenen Verbrechen und Streitigkeiten. Recht gesprochen wurde nach dem römischen Rechte (das englische galt nur zu Lande).

In Folge der äusserst drakonischen, mit grosser Strenge gehandhabten Disciplinarstrafen war die Mannszucht auf der Flotte eine musterhafte.

In Chatham, Deptford, Harwich, Plymouth, Portsmouth, Sherness und Woolwich bestanden für den Bau, die Reparatur und Ausrüstung von Kriegsschiffen reich dotierte, mit Magazinen, Fabriken und Docks wohlversehene Ausrüstungs-Stationen.

Versorgungswesen.

Für die Versorgung von ausgedienten oder dienstuntauglichen Angehörigen der Flotte bestanden ähnliche Institutionen, wie beim Landheere. Das Greenwich-Hospital bot 2000 vermögenslosen, dienstuntauglichen Schiffs-Officieren und Matrosen freien Unterhalt.

(v. Rebracha.)

Das Wehrwesen Frankreichs.

Aufbringung und Stärke des Heeres.

Frankreichs Heer, zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges das zahlreichste in ganz Europa, war trotz mancher Vervollkommnung in der Organisation, doch nicht derart beschaffen, dass es an innerem Werthe die Heere der Nachbarstaaten übertroffen hätte. Es zählte ungefähr 16.642 Officiere, dann 182.350 Unterofficiere und Soldaten; in dieser Ziffer sind 30.000 Mann Miliz-Soldaten inbegriffen.

Das Officiers-Corps, dessen Stärke zunächst auffällt, ergänzte sich vorzugsweise aus der Aristokratie. Frankreich stand damals sowohl in socialer, als militärischer Beziehung unter der Vorherrschaft des Adels, der bereits die zersetzenden Keime in sich trug, die seinen Untergang zeitigten und der trotzdem so wenig inneren Zusammenhalt besass, dass man selbst im Heere es liebte, genau den hohen Adel vom Land-Edelmann zu unterscheiden.

Bei Beförderungen und Ernennungen herrschte seit jeher die grösste Willkür. Auch unter Ludwig XV. wurde in dieser Beziehung nichts geändert und die Officiersstellen bildeten ausschliesslich eine Ausstattung des Adels. Höhere Officiere, sowie die Generalität giengen nur aus dem Hochadel hervor.

Die Oberste pflegten das Commando gewöhnlich dem Oberstlieutenant zu überlassen, sich entweder bei Hofe aufzuhalten, um dort ihren Einfluss zu Gunsten des Regiments geltend zu machen oder unerlaubt auf ihren Gütern zu leben, um sich dem Vergnügen hinzugeben. Durch diese Verhältnisse erklärt sich die geringe oder ganz fehlende Diensteserfahrung der höheren Officiere, sowie die Verweichlichung des Adels, der am Königshofe zudem nur das hässlichste Beispiel der Sittenlosigkeit und Corruption vor Augen hatte.

Jenen Officiere, welche dem hohen Adel nicht angehörten, blieben die höheren Stellen meist versagt; sie erreichten schon sehr viel, wenn es ihnen gelang, die Compagnie eines abgehenden Capitains zu erkaufen.

Auf Kosten der Soldaten und Disciplin zogen dann diese Officiere die grösstmöglichen Vortheile aus den Unter-Abtheilungen, um nach 25 Jahren den Abschied zu nehmen und die Compagnie wieder zu verkaufen; denn ein Regiment zu erwerben, dazu reichte das Vermögen des armen Land-Edelmannes nicht aus; übrigen waren Obersten-Stellen selten käuflich und wurden fast nur nach Hofgunst vergeben.

Jene Lieutenants en seconde, welche nicht mit Bezügen versehen werden konnten und über die vorgeschriebene Zahl hinaus vorhanden waren, blieben in der Erwartung der freien Stellen im Stande des Regiments, erhielten Quartier und Etapen-Kost und hatten nur während der Monate Mai bis August den regelmässigen Compagnie-Dienst zu leisten.

Das Unterofficiers-Corps ergänzte sich gewöhnlich aus den unzuverlässigen Elementen der grossen Städte, namentlich aus Paris, war daher wenig geeignet, den keineswegs guten Einfluss des Officiers-Corps einigermaßen zu ersetzen.

Die Mannschaft wurde durch Werbung aufgebracht. Die Soldaten wurden unter Ludwig XV. auf sechs Jahre engagiert und durften vor dem vollstrecktem 17. und 18. Jahre nur in gewissen Fällen aufgenommen werden. Die grösste Zahl der Recruten war zwischen 20 und 30 Jahre alt. In die reguläre Armee konnte man bis zum 40., in die französische Garde bis zum 50. Jahre eintreten. Was die Grösse anbelangt, so war jene von 1.62 Meter das geringste Mass, unter welches nicht herabgegangen werden durfte¹⁾. Die Werber sahen auch darauf, dass die Mannschaft schön gewachsen und von gefälligem Aeusseren war. Der Werbepreis war verschieden je nach der Zeit, der Waffengattung und der Qualität der Leute; er betrug gewöhnlich 30 Francs mit Versprechen auf Erhöhung des Soldes, wenn sich der Soldat reengagieren liess.

Die Werber — in Frankreich spottweise *Racoleurs* *) (Seelenverkäufer) genannt — übten, wie damals überall in Europa eine

¹⁾ Das Regiment de Champagne, sowie das Grenadier-Regiment forderten 1.70 bis 1.72 Meter als vorgeschriebene Grösse.

²⁾ Pajol, *Les guerres sous Louis XV.* (Paris, 1891), VII, 492.

Art geduldeter, obgleich öffentlich nicht gebilligter Pression bei ihrer Amtsthätigkeit aus.

Als Freiwillige wurden Edelleute, Söhne von Officieren, sowie Studenten zugelassen, welche kein Handgeld ausgezahlt erhielten. Diese „Soldats gentilhommes“ waren im Frieden meist beurlaubt, doch giengen aus dieser Kategorie von Angeworbenen auch Officiere hervor, welche man „Officiers de Fortune“ oder „Officiers bleus“ nannte.

Den Capitains war es untersagt, öffentlich abgestrafte Individuen, sowie Küstenbewohner anzuwerben, welch' letztere für die Küsten-Miliz bestimmt waren. Franzosen durften nicht in die fremden Regimente („régiments étrangers“) eingereiht werden, ebenso wie Ausländer nicht in national-französische Regimente. Den Elsässern allein war es gestattet, in deutsche, schweizerische oder französische Regimente einzutreten. Die Werbung deckte im Inlande bei den national-französischen Regimentern nicht den gesammten Bedarf, denn die Bataillone rückten einschliesslich der Officiere vor dem Jahre 1740 statt mit 700 nur mit 550 Köpfen aus. In den Nachbarländern hingegen hatte die Werbung einen derartigen Erfolg, dass eine Anzahl von Regimentern ganz aus Ausländern sich zusammensetzte. Diese „fremden Regimente“ (régiments étrangers) genossen besondere Vorrechte, galten neben der Garde als besonders zuverlässig und hatten meist Mitglieder des königlichen Hauses als Chefs. Sie schieden sich durch Benennung, Ersatz, Sprache und Uniform von den einheimischen Regimentern; es waren dies die deutschen, italienischen, irländischen und schweizerischen Regimente.

Die von Louvois im Jahre 1688 eingeführten Milizen, eine Art mobile Landwehr, wurden nun zur Completierung der Feld-Bataillone herangezogen und der bisher übliche Brauch, sie hauptsächlich zur Besetzung der festen Plätze und als Küstenbewachung zu verwenden, hörte damit auf.

Die Pfarre, welche den Miliz-Soldaten stellte, musste ihn bekleiden und die Kosten für seine Bewaffnung tragen. Der König ernannte die Officiere, wobei fast ausschliesslich auch auf den Adel und die reiche Bürgerschaft der betreffenden Generalate gegriffen wurde. Die Unterofficiere waren theils den Feld-, theils den Miliz-Truppen entnommen.

Jedes der Generalate hatte eine Anzahl von Miliz-Bataillonen mit dem Stande von 13 Officieren und 300 Mann aufzustellen.

Im Jahre 1741 betrug diese Vermehrung 30.000 Mann, welche in 100 Miliz-Bataillone gegliedert waren. Hiezu kamen noch neun Bataillone neuer Aushebung in Lothringen und drei Bataillone der Stadt Paris, so dass die Gesamtzahl sich auf 112 Bataillone erhöhte. Diese Miliz-Bataillone standen gewöhnlich en cadre, denn die Mannschaft wurde im Frieden nur zur Uebungszeit einberufen.

Eine weitere Vermehrung der Miliz um 30.000 Mann geschah im October 1743, zu welcher Zeit sie auch schon, wie die anderen Truppen, die Nummern ihrer Bataillone auf den Knöpfen trugen. Diese Ergänzungsweise des Heeres durch Aushebung und Ausbildung in der Miliz, sowie durch Einstellung in die Feld-Armee verdrängte fast ganz die Werbung. Die Milizen reichten aber nicht aus, um Frankreich zu einer seiner damaligen Grösse und Bedeutung würdigen Armee zu verhelfen; zu einer solchen bedurfte dieses Land auch im 18. Jahrhunderte der Ausländer, die mehr als ein Viertel der Armee ausmachten. Die Cavallerie ergänzte sich nur durch Freiwerbung.

Der Pferdebedarf¹⁾ des französischen Heeres wurde schon Anfangs des XVIII. Jahrhunderts grösstentheils aus dem Auslande, namentlich aus Deutschland durch Lieferungsverträge mit Unternehmern und durch Handeinkauf der Regimenter selbst gedeckt. Während der vielen Kriege griff häufig die Opferwilligkeit des Adels dem Staate in der Pferdebeschaffung wirksam unter die Arme. Die Regierung gab für das Cavalleriepferd sammt Sattel 150 Livres, für das Dragonerpferd 120 Livres; thatsächlich war aber kein schweres Pferd mehr in Frankreich unter 4 bis 500 Livres, kein Dragonerpferd unter 350 bis 380 Livres zu bekommen. Ludwig XV. bemühte sich, durch Errichtung von Staats-Gestüten das Pferde-Material zu verbessern.

Behörden, Befehlgebung und Militär-Hierarchie.

Der König war der oberste Kriegsherr der gesamten bewaffneten Macht Frankreichs; einen mächtigen Einfluss, wie auf alle politischen, so auch auf die militärischen Fragen besass der Cardinal Fleury.

Für wichtige militärische Angelegenheiten stand dem König der „Conseil de guerre“ zur Seite, welcher sich aus den Prinzen, den Marschällen und den sonst hiezu berufenen General-Lieutenants

¹⁾ Feldzüge des Prinzen Eugen, I, 511.

der Armee zusammensetzte. Die oberste Behörde für Kriegs-Angelegenheiten bildete das Kriegs-Ministerium, welche auf alle administrativen und trotz der oft grossen Entfernung der Armee vom heimatlichen Boden auch in hohem Masse auf die operativen Massnahmen Einfluss übte.

Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges war Marquis de Bréteuil Kriegs-Minister, seinem Nachfolger seit 1743 Grafen d'Argenson verdankt Frankreich viele organisatorische und administrative Einrichtungen.

Das Land war in 33 Gouvernements eingetheilt, wodurch eine Art Territorial-Eintheilung in Militär-Bezirke geschaffen wurde. Obgleich der Kriegsminister alle wichtigen militärischen und juristischen Angelegenheiten des Generalates sich vorbehielt, waren die Gouverneure doch in keiner Weise seiner Autorität unterstellt.

Jeder Feldherr hatte seine Entwürfe dem Kriegs-Minister vorzulegen, welcher sein Gutachten beifügte und die Entscheidung des Königs einholte. Der Verkehr zwischen dem Feldherrn und der sehr centralisierten Heeresleitung war wegen der mangelhaften Communicationen ein schleppender und wirkte erheblich auf die Langsamkeit der Kriegführung ein. Der Operationsplan des Feldherrn wurde zumeist in der Form eines sehr umfangreichen Mémoires ausgearbeitet. Für ein und dasselbe Operationsziel wurde oft eine Unzahl von Plänen entworfen, was dann ein Hin- und Herschwanken in der Ausführung zur Folge hatte ¹⁾.

Nicht nur jeder Armee-Commandant, sondern auch jeder mit der Führung einer grösseren Colonne betraute General erhielt eine Instruction mit genauen Verhaltensmassregeln; dadurch wurde den französischen Generalen fast alle Selbstständigkeit benommen.

Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges bekleideten sieben Generale den Rang eines Maréchal de France.

Im Laufe des Krieges wurden deren noch zehn ernannt.

Das von Ludwig XIV. geschaffene System von General-Inspectoren für die Infanterie und Cavallerie wurde auch von Ludwig XV. beibehalten. Für die Artillerie bestand der Grand-maitre-général, welchen Titel Ludwig XV. später auch in den eines General-Inspectors umwandelte. Die

¹⁾ Operationspläne zur Befreiung des in Prag eingeschlossenen Heeres 1742. (Feldacten aus dem französischen Kriegs-Ministerium.)

Inspectoren hatten die Aufrechthaltung des militärischen Geistes, der Disciplin, sowie die einheitliche Ausbildung ihrer Waffe zu überwachen, sich von den Fähigkeiten der Officiere und Unterofficiere zu überzeugen, endlich die Kasernen, Schulen und Magazine zu visitieren.

Ein Generalstab bestand unter Ludwig XV. nicht. Die jeweiligen Stäbe wurden von den commandierenden Generalen aus den ihnen geeignet erscheinenden Persönlichkeiten zusammengestellt. Zum grossen Hauptquartier gehörten der Artillerie-Chef, ein höherer General und der Ingenieur-Chef. Bei jeder Brigade befand sich ein „major de brigade“, eine Art Generalstabs-Officier oder Brigade-Adjutant, dessen Rang dem eines Capitains gleichkam.

Die Chargengrade der französischen Armee waren: Maréchal de France (Feldmarschall), Lieutenant-général (Generallieutenant), Maréchal de camp (Generalfeldwachtmeister), Colonel oder Maître de camp (Oberst), Lieutenant-colonel (Oberstlieutenant), Major (Oberstwachmeister), Capitaine (Hauptmann oder Rittmeister), Capitaine-Lieutenant (Stellvertreter des Stabs-Officiers im Commando seiner Leib-Compagnie), Lieutenant, Souslieutenant (Unterlieutenant), Cornet oder Enseigne (Fähnrich), Maréchal de logis (Wachtmeister), Sergent (Feldwebel), Brigadier und Caporal (Unterofficier), Anspessade (Gefreiter), Cavalier oder Maître (der Reiter), Dragons, Soldat (die niederste Sold-Classe).

Ausser diesen eigentlichen Chargengraden gab es noch eine Anzahl von Functions-Titeln, z. B.: Colonel-général de la cavalerie, des Dragons, des Suisses, der älteste Oberst seiner Waffe beim Heere; der nahezu in allen Regimentern seiner Waffe eine ihm gehörende Compagnie (Compagnie colonelle) hatte. Während der König den Officiern den Rang verlieh, oblag es dem Colonel-général, das Officiers-Patent zu vervollständigen, den Truppenkörper zu bestimmen und das ausgefertigte Befehlsschreiben den Officiern zuzusenden.

Als bei Aufstellung der grösseren Armeen unter Ludwig XV. mehrere Marschälle bei derselben Armee vereinigt waren, entstanden Streitigkeiten, welche zu neuen Titeln führten. Diese waren: Maréchal-général, Capitaine-général als zunächst dem Marschall rangierende Generale, Maréchal de camp et d'armée. Den General-Lieutenants kam eigentlich kein organisationsgemäss bestimmtes Commando zu, sondern dieses wurde ihnen von dem General en chef jeweilig für einen concreten Fall übertragen; sie kannten

daher nicht die ihnen zeitweilig unterstellten Truppen, ebenso wie sie von diesen nicht gekannt waren. Sie wurden stets dem Kriegsrathe beigezogen.

Der „*Maréchal-général des logis de l'armée*“ kam der Stellung eines General-Quartiermeisters im engeren Sinne gleich. Es gab solche für die Infanterie und Cavallerie. Der „*Major-général de l'armée*“ versah den Dienst eines General-Adjutanten; er übermittelte alle Befehle des Armee-Commandanten an die diesem unterstehenden Gruppen.

Die „*Maréchaux de camp*“ unterstützten im Felde die General-Lieutenants in ihren Functionen; sie leiteten die Lagerung und Cantonnierung, den Wach- und Vorpostendienst und marschierten an der Tête der zur Ausmittlung der Ruhestellungen bestimmten Truppen. Zu diesem Zwecke übernahm abwechselnd einer dieser Generale den Dienst „*du jour*“. Am Schlachttage blieben sie bis zum Beginne des Kampfes bei der Vorhut und stellten sich nach Einbeziehung der Vortruppen rechts des commandierenden Generals auf.

Die Brigaden wurden durch Oberst-Brigadiere commandiert und nach dem Namen des ältesten Regiments in der Brigade benannt.

Die Zahl der „*Aides-de-camp*“ (Adjutanten) war in der Armee übermässig gross; die hiezu berufenen, sehr jungen Officiere verdankten ihre Ernennung zumeist der Protection. Die „*Capitaines des Guides*“ hatten im Umkreise der Lagerplätze alle Wege zu recognoscieren und waren verpflichtet, stets eine Anzahl ortskundiger Einwohner bei sich zu haben, die als Boten und Wegweiser für die Truppenmärsche verwendet wurden. Der „*Vaguemestre-général*“ (der deutsche „*Wagenmeister*“) war der Trainleiter der Armee, dem die „*Vaguemestres*“ der Brigaden und Regimenter unterstellt waren.

Dem „*Intendant de l'armée*“ oblag die Oberleitung der Natural- und Geldverpflegung, die Polizei und die Justizpflege beim operierenden Heere. Er erfreute sich eines grossen Ansehens und wurde stets dem Kriegsrathe der Generale beigezogen. Während des österreichischen Erbfolgekrieges fungierte *Héroult de Séchelles* als „*Intendant de l'armée*“, dessen Thätigkeit von den Franzosen sehr anerkannt wurde. Er hatte einen gewissen Einfluss in Versailles, correspondierte zumeist directe mit dem Kriegsminister und versuchte hiebei nicht selten auf operative Entschlüsse einzuwirken. Dem „*Intendant de l'armée*“ unterstanden die „*Commissaires*“

de guerre", welche mit den Details der Verpflegung betraut wurden. Man unterschied solche 1., 2. und 3. Classe. An der Spitze derselben standen die „Commissaires provinciaux ordonnateurs", welche die stricte Ausführung der ergangenen Verfügungen zu überwachen hatten.

Der „Directeur-général des vivres" war in betreff der Lebensmittel-Lieferung der Vermittler zwischen dem „Intendant de l'armée" und den grossen Lieferanten und Speculanten. Er hatte eine halb-militärische Stellung und hielt sich im Hauptquartier auf. In sein Ressort fielen auch die Zusammenstellung der Transporte, die Errichtung von Backöfen und die Verwendung der Mühlen.

Die „Aumôniers" (Feld-Capläne, Feld-Geistliche) hatten die Stellung und Bezahlung eines Capitäins und waren bei den Truppen und im Hauptquartier eingetheilt.

Mit der Verwaltung der Kriegs-Casse war der bei jeder Armee systemisierte „Trésorier" beauftragt.

Die juridischen Angelegenheiten lagen in der Hand des „Prévôt-général de l'armée", welcher den Rang eines Obersten bekleidete. Zum Stabe desselben gehörten 2 Lieutenants und 2 Exempts, dann ein königlicher Procurator und 2 Greffiers; dem Prévôt-général stand eine eigens für ihn errichtete berittene Schützen-Compagnie zur Verfügung.

Truppen.

Maison du roi.

Die Garden führten seit Ludwig XIV. den Namen „Maison militaire du roi". Ludwig XV. behielt die ursprüngliche Gliederung der Garde in zwei Divisionen bei; die erste Division umfasste die berittenen Grenadiere und acht Escadronen Leibgarden, während die zweite Division, wegen der Farbe des Rockes „Maison rouge" genannt, aus zwei Escadronen Gensdarmen und Garde-Chevaux-legers bestand; dazu gehörten noch zwei Escadronen Musketiere und acht Escadronen der französischen Gensdarmarie. Die berittenen Grenadiere hatten den Ruf grosser Tapferkeit. Sie marschirten an der Tête der Leibgarde. Um das Commando dieser Compagnien bewarben sich Persönlichkeiten vom höchsten militärischen Rang, da jede Abtheilung der „Maison militaire du roi" ihre Privilegien und besonderen Aufgaben hatte.¹⁾

¹⁾ Zur Zulassung in dieses Corps waren besondere Eigenschaften der Bewerber nöthig. Um beispielsweise den Eintritt in das königliche Leibgarde-

Ein Mitglied der Garde du corps du roi leistete nur dem Könige, den königlichen Prinzen und im Felde noch den Marschällen die Ehrenbezeugung. Die Bezüge waren bedeutend höher als bei den übrigen Waffengattungen.

Infanterie.

Im December 1740 war die französische Infanterie in 122 Regimentern, deren ein jedes eine verschiedene Anzahl von Bataillonen zählte, gegliedert.; sie formierten zusammen 193 Bataillone mit 2974 Compagnien in der Gesamtstärke von 7547 Officieren, 102.950 Mann, sowohl Grenadiere, als Füsiliere.

Die Infanterie besass Ende des Jahres 1740¹⁾:

99 französische Regimenter und zwar:		
5 Regimenter à 4 Bataillone	20	Bataillone
13 „ à 3 „	39	„
16 „ à 2 „	32	„
65 „ à 1 „	65	„
1 Regiment Royal-Artillerie	5	„
9 Schweizer Regimenter (inbegriffen das Regiment Karrer).	17	„
1 Regiment Graubündtner à 2 Bataillonen	2	„
5 deutsche Regimenter (1 Regiment à 2 Bataillone, 4 Regimenter à 1 Bataillon)	6	„
5 irländische Regimenter à 1 Bataillon	5	„
1 Regiment Royal-Italien à 1 „	1	„
1 „ „ -Corse à 1 „	1	„
122 Regimenter	193	Bataillone

Im Jahre 1741 und 1743 wurde die Infanterie durch Aufstellung von Miliz-Formationen bedeutend verstärkt. Ausserdem wurden bis zum Jahre 1744 vier neue Infanterie-Regimenter errichtet, so dass sich die Zahl derselben auf 126 erhöhte. Zur Zeit des Friedensschlusses von Aachen zählte die Infanterie 143 Regimenter.

An der Spitze jedes Regiments stand als Commandant der Oberst, welcher zugleich auch Inhaber desselben sein konnte. Nach

Corps (Garde du corps du roi) zu erreichen, musste der Aspirant 1'68 Meter hoch, von starkem Körperbau, katholisch und ein geborener Franzose sein, ferner gute Augen besitzen. (Pajol, Les guerres sous Louis XV., XII, 3.)

¹⁾ Ausführlich handelt darüber: Pajol, Les guerres sous Louis XV. Tome VII, 62 und 68.

ihm führte das Regiment auch den Namen, wenn es nicht nach dem Territorialbezirke bezeichnet wurde, in dem die Ergänzung erfolgte. Jedes Bataillon¹⁾ zählte 16 Füsilier- und eine Grenadier-Compagnie. Jede Compagnie war aus zwei bis drei Officieren und 30 Mann zusammengesetzt. Die Stärke des Bataillons belief sich somit auf 510 Köpfe ohne Einbeziehung von Milizen.

Die Einheitlichkeit der Bekleidung datiert aus dem Jahre 1743; eine besondere Ordonnanz setzte die Beschaffungsart der Stoffe fest, regelte die Preise derselben und verbot die phantastische Kleidung der Officiere; diese hatten nunmehr statt der reichgestickten Röcke von verschiedenartiger Farbe solche analog der Mannschaft zu tragen.

Die Uniform der französischen Infanterie bestand aus einem grauen Waffenrock (*juste au corps*), Weste und Hose, an den Farben der Aufschläge wurden gewöhnlich die Regimenter unterschieden. Der Soldat trug ferner Gamaschen und Schuhe, dann einen schwarzen dreieckigen Filzhut, der bei den Officieren eine silberne oder goldene Einfassung, bei der Mannschaft eine solche aus weissem Wollstoff hatte und mit einer später zur Cocarde gewordenen Masche in den Regimentsfarben geschmückt war.

Im Dienste mussten die Officiere mit dem Ringkragen versehen sein, der bei den Franzosen und Irländern aus Gold, bei den Schweizern aus Silber und bei den deutschen aus brüniertem oder vergoldetem Stahl angefertigt wurde. Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges waren die Officiere äusserlich noch nicht nach Grad und Charge kenntlich; dies geschah erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts durch Einführung der Epauletten.

Als Bewaffnung trugen die höheren Officiere eine Art Partisane (*Sponton*), die Subalternofficiere die Bajonnetflinte und die Patrontasche vorne am Degengürtel. Ausserdem trugen alle Officiere den Degen.

Der Infanterist war mit dem Steinschlossgewehre²⁾ sammt Bajonnet und dem Stossgewehr bewaffnet. Die Sergeants trugen

¹⁾ Die Miliz-Bataillone hatten zwölf Füsilier- und eine Grenadier-Compagnie.

²⁾ Als einheitliches Gewehrmodell im Jahre 1728 eingeführt. Die Waffen hatten früher die Hauptleute für die Unter-Abtheilungen zu beschaffen, wesshalb eine sehr ungleichmässige Bewaffnung vorherrschend war. Von nun an wurden die Regimenter an die der Controlle der Artillerie unterstellte

noch eine 2·5 Meter lange Hellebarde, die Patronentasche, mit der geringen Zahl von 20 Patronen dotiert, wurde an bandoulière von links nach rechts, die Stofftornister an Tragbändern wie eine Jagdtasche getragen. Die Soldaten trugen im Felde Lebensmittel für vier Tage mit, weiters ein Trinkgeschirr und ein Gefäß für den Fleischtransport. - Einige Soldaten bei jeder Compagnie waren als Pioniere mit Hacken, Krampen und Schaufeln ausgerüstet.

Die Belastung des Infanteristen erreichte ein Gewicht von 29·310 Kilogramm.

Jedes Infanterie-Regiment hatte eine weisse Regiments- und per Bataillon drei Ordonnanzfahnen von der jeweiligen Farbe des Regiments, welche in der Mitte ein weisses Kreuz trugen. Die Fahne der Garde-Infanterie war blau mit goldenen Lilien besät, an den Enden des weissen Kreuzes befand sich je eine Krone.

Die fremden Regimenter, die sich in Frankreich stets des Rufes grosser Tüchtigkeit erfreuten, galten als ein bedeutender Machtfactor im französischen Heere.

Die Commandosprache in denselben blieb jene ihrer Heimath; im Frieden hatten sie einen grösseren effectiven Stand, weil die Ergänzung zur Zeit des Krieges schwieriger war; ihre Officiere und Soldaten erhielten einen grösseren Sold als jene der anderen. Die Organisation und Bewaffnung der fremden Regimenter war gleich jener der nationalen; sie unterschieden sich nur durch die Farben der Uniformen und Fahnen von einander.

Die Grenadiere waren die eigentlichen Eclaireurs der Fuss-truppen und kämpften nur ausserhalb der geschlossenen Linie; sie bildeten zuerst Elite-Compagnien, dann im Jahre 1741 ein Corps, aus welchem im Jahre 1749 „Grenadiers de France“ formiert wurde.

Seit dem Jahre 1744 wurde ausserdem jedem Miliz-Bataillon je eine Grenadier-Compagnie beigegeben, aus welchen bei Beginn des Feldzuges 1745 elf Regimenter „Grenadiers Royaux“ zu je einem Bataillon mit dem Namen ihrer Oberste gebildet wurden.

Waffenfabriken zu St. Etienne, Charleville und Maubeuge gewiesen und für die Infanterie und Cavallerie eine Einheitswaffe festgesetzt. Die Patronen waren aus Papier erzeugt und die Anfertigungsart den Soldaten in Form einer Instruction bekannt gegeben. Im Jahre 1746 wurde ein neues Gewehrmodell, bei welchem der hölzerne Ladstock durch einen eisernen ersetzt wurde, nach dem Systeme der Preussen eingeführt. (Pajol, Les guerres sous Louis XV., VII, 503.)

Cavallerie.

In der französischen Reiterei, die etwa ein Sechstel der Gesamtstärke des Heeres ausmachte, rechnete man die Husaren und Dragoner, sowie die verschiedenen freiwilligen Corps zu den „Troupes légères“ und unterschied sie von den eigentlichen Cavallerie-Regimentern, deren Zahl im Jahre 1740 sich auf 60 belief. Diese letzteren waren theils nationale, theils fremde Regimenter; sie waren hinsichtlich Stärke und Gliederung sehr verschieden und wurden entweder nach dem Inhaber oder nach der Aushebungs-Provinz benannt. Sie waren wie folgt gegliedert¹⁾; 37 Regimenter zu je 3 Escadronen, 1 Regiment Royal-Carabiniers zu 10 Escadronen, 21 Regimenter zu je 2 Escadronen, 1 Regiment zu 1 Escadron. Jede Escadron zählte 4 Compagnien, die Compagnie 2 bis 4 Officiere und 25 Reiter.

Die Gesamtstärke dieser 60 Regimenter betrug 1787 Officiere und 17.056 Mann mit ebensovielen Pferden. Im Jahre 1743 wurden noch 148 Compagnien ausgehoben und in die bisher aus drei Escadronen bestehenden 37 Cavallerie-Regimenter eingetheilt, die sich somit auf je vier Escadronen vermehrten.

Die Husaren, welche vor Ludwig XIV. in Frankreich nicht bekannt waren, wurden daselbst bald nach österreichischem Muster nachgebildet; sie waren bei ihrer Entstehung nur aus Ausländern zusammengesetzt. Später nahm man Recruten aus der Rheingegend, liess sie aber den Eid in ungarischer Sprache leisten.

Beim Regierungsantritte Ludwig XV. war nur das Husaren-Regiment Ratky vorhanden. Dann wurden jene Husaren, welche Ladislaus Bercsényi (der Sohn des auführerischen Nicolaus Bercsényi aus der Gefolgschaft Franz Rákóczy's) im Jahre 1720 aus Süd-Ungarn heranzog und dem König von Frankreich zur Verfügung stellte, in ein Regiment formiert.

Ueber Ermächtigung des Königs stellte Graf Esterházy, gleichfalls ein ungarischer Emigrant, im Jahre 1735 ein Husaren-Regiment in Strassburg aus Mannschaft verschiedener Nationalität auf. Im Verlaufe des österreichischen Erbfolgekrieges wurden noch weitere fünf Husaren-Regimenter gebildet und zwar: de Polleretzy, de Beausobre, Rangrave, Ferrary und Chamborant.

Die Dragoner, schon im XVI. Jahrhundert von den Franzosen als berittene Infanterie mit Erfolg verwendet, bildeten unter Ludwig XV. 14 Regimenter, die sich im Jahre 1741 um ein

¹⁾ Pajol, Les guerres sous Louis XV. VIII, 298.

Regiment, im Jahre 1745 um weitere zwei vermehrten. Jedes Regiment zählte vier Escadronen zu je vier Compagnien; der Gesamtstand der Dragoner im Jahre 1740 belief sich auf 634 Officiere, 6240 Mann mit nur 4740 Pferden, weil im Frieden ungefähr ein Drittel der Leute nicht beritten war.

Die Standesverhältnisse der Compagnien waren bei den Husaren und Dragonern nahezu dieselben, wie bei den Cavallerie-Regimentern.

An der Uniform der Cavallerie war ebenso, wie bei der Infanterie die lichtgraue Grundfarbe vorherrschend; als Unterscheidungszeichen diente die Verschiedenfärbigkeit der Aufschläge, des Rockfutters, der Bänder am Hut und der Knöpfe. Ein Cürass, eine lederne Hose und weiche Stiefel vervollständigten die Bekleidung des Cavalleristen. Von den Dragoner-Regimentern trugen zwölf rothen, drei blauen Rock und Mantel; drei Regimente hatten blaue, die übrigen rothe Hosen. Alle Dragoner waren mit weissen Strümpfen wie die Infanterie und mit langen ledernen Gamaschen bekleidet. Als Kopfbedeckung trugen sie abwechselnd Mütze und Hut.

Die Husaren hatten bis zum Jahre 1743 einen Pelz von blauer, dann Weste, Hose, Mantel und die mit Bärenfell geschmückte Mütze von rother Farbe. Später erhielten die Husaren einen Dolman von himmelblauer Farbe, der mit weissem Schafpelz gefüttert, mit schwarzem Pelz verbrämt und dessen Knopflöcher, Taschen und Aermel mit goldenen Schnüren verziert waren.

Die Bewaffnung der gesammten französischen Reiterei bestand aus einem Säbel, zwei Pistolen und einer kurzen Muskete.

Die Carabiniers jedoch trugen eine etwas längere Feuerwaffe, den Carabiner und das Bajonnet, ferner zum Schutze gegen Säbelhiebe einen Stahlschutz über der Kopfbedeckung.

Jede Compagnie besass eine Standarte, welche mit Ausnahme jener der „Compagnie colonelle“¹⁾ untereinander gleich waren.

Letztere hatte weiss zu sein, während bei den Compagnie-Standarten regimenteweise die blaue, rothe, grüne, carmoisinrothe und schwarze Farbe wechselte. Die Standarten waren mit Gold- oder Silberfransen geschmückt und führten eine Sonne, sowie die Devise Ludwig XIV.: „Nec pluribus impar“. Einige Regimente hatten in herkömmlicher Weise auf einer Seite der Standarte das Wappen und die Farbe des Inhabers.

¹⁾ Das Eigenthüm des Colonel-général.

Frei-Corps.

Zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges wurden, ähnlich wie in Oesterreich, auch in Frankreich Frei-Corps aufgestellt.¹⁾

Diese Freiwilligen-Abtheilungen führten zumeist den Namen jenes Parteigängers, der sie aufstellte und zählten während des österreichischen Erbfolgekrieges 4749 Mann. Die Compagnien mit je 9 bis 10 Officieren waren bis zu 150 Mann stark.

Die Bewaffnung war ähnlich wie bei den übrigen Truppen. Zu den Frei-Corps gehörten die Frei-Compagnie der Dragoner und Infanterie, die Fusiliers-Guides, Fusiliers de montagne, die Arquebusiers, Chasseurs, die Volontaires und Compagnies des Croates.

Erwähnenswerth ist das Corps „Volontaires de Saxe“, welches vom Marschall von Sachsen mit einem Stande von 1000 Mann zu Pferde (Uhlanen) im Jahre 1743 aufgestellt wurde und durch seine Schnelligkeit, gute Haltung und Disciplin sich hervorthat. Diese Volontairs waren mit einer 2.84 Meter langen Lanze, einem Säbel und einer in einem Gürtel zu verwahrenden Pistole bewaffnet.

Artillerie.

Unter Ludwig XV. wurden sämtliche Artillerie-Truppen in ein einziges Corps vereinigt, das aus 5 Bataillonen zu je 5 Kanonier-, 2 Bombardier- und einer Sappeur-Compagnie bestand.

Da der König selbst Oberst-Inhaber dieses Regiments war, so nahmen die Bataillone Namen und Rang ihrer Oberstlieutenante an.

Die Artillerie-Truppe zählte circa 220 Officiere und 2800 Mann, worunter jene Abtheilungen, denen die theilweise Anfertigung, dann die Aufbewahrung des Artillerie-Materials und der Munitiou zufiel, nicht inbegriffen waren.

An der Spitze des Artillerie-Corps stand der Grand-Maitre d'artillerie (zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges Graf d'Eu), dem die Oberleitung des Dienstes und die Ausbildung des Corps, dann die Ueberwachung des Materials und die Aufrechthaltung des militärischen Geistes oblag. Ein besonderes Verdienst für die Artillerie erwarb sich Vallière, der als Begründer des Einheits-Calibers der Feldgeschütze angesehen werden kann und sich bestrebte, das Material in Ordnung zu bringen und zu vereinfachen.

¹⁾ Ludwig XV. organisierte sie später als Legion leichter Truppen, aus der Ende des XVIII. Jahrhunderts die leichte Infanterie und die berittenen Chasseur-Regimenter entstanden. (Pajol, Les guerres sous Louis XV., VII, 225.)

Es gab:

24-Pfünder	mit dem Gewichte	von	3000	Pfund,	
16-	"	"	"	"	2500 "
12-	"	"	"	"	2000 "
8-	"	"	"	"	1000 "
4-	"	"	"	"	600 "

Weiters standen 8-zöllige Haubitzen und 15-zöllige Steinmörser im Gebrauche. Ein Theil der Geschütze wurde den Truppen-Divisionen zugewiesen, doch zog die Armee daraus keine sehr grossen Vortheile.

Im Verlaufe des österreichischen Erbfolgekriegs griff eine Aenderung in der Organisation der Artillerie Platz, darin bestehend, dass man Ende des Jahres 1742 zunächst jeder Division, in welche die Armee damals sich gliederte, eine Artillerie-Brigade mit 10 bis 20 Geschützen zutheilte, welche mit der Division marschierte und lagerte. Nach den Ereignissen in Böhmen gab der Marschall von Sachsen jedem Infanterie-Bataillon zwei leichte Geschütze nach dem schwedischen Systeme, weil die 5 Artillerie-Bataillone nicht im Stande waren, die Armee mit Geschützen zu versehen. Die Uniform der Artillerie bestand aus einem blauen Rock mit rothen Aufschlägen, dann einer rothen Weste und gleichfarbiger Hose; die Knöpfe waren gelb, die Huteinfassung vergoldet.

Ingenieur-Corps.

Das aus der Schule Vauban's hervorgegangene Ingenieur-Corps nahm unter Ludwig XV. einen grossen Aufschwung. Die Mehrzahl der Ingenieur-Officiere brachte es jedoch nicht über den Hauptmannsrank, obgleich sie bei den Belagerungsarbeiten den grössten Gefahren ausgesetzt waren und mit dem wichtigsten Detail betraut wurden. Vauban schlug in einem Mémoire die Creierung eines Sappeur-Regiments oder die Errichtung einer Sappeur- und Mineur-Compagnie in jedem Infanterie-Regiment vor, welche Abtheilungen eine speciell technische Ausbildung erhalten sollten. Er erschöpfte sich jedoch in vergeblichen Anstrengungen und erreichte blos die Einführung eines militärischen Ingenieur-Corps, an dessen Spitze in der Eigenschaft eines General-Directors der Befestigungen Marschall d'Asfeldt stand. Das Corps theilte sich in die ordentlichen Ingenieure, welche bei der Erbauung fester Plätze verwendet wurden und die ausserordentlichen, welche häufig Infanterie-Capitaine, mit einem Patent versehen und zur Dienstleistung mit ihren Compagnien bei den Belagerungsarbeiten bestimmt wurden. Die Stellung

dieser Officiere war aber eine schwierige; Vauban nannte sie „les martyrs de l'infanterie“.

Anfänglich waren die technischen Truppen beim Artillerie-Regiment eingetheilt; die Organisation vom Jahre 1720 bestimmte für jede Compagnie dieses Regiments eine Sappeur- und eine Mineur-Abtheilung; eine Ordonnance vom Jahre 1729 ordnete die Aufstellung von 5 Mineur-Compagnien im Verbands der Artillerie-Waffe an.

Erst im Jahre 1747 entstand das Genie-Corps, dem als militärische Aufgabe ein Theil des Angriffes und der Vertheidigung fester Plätze speciell zufiel und welches im darauffolgenden Jahre den Namen „königliches Genie-Corps“ erhielt. Später erkannte man auch die Nothwendigkeit, bei den Unter-Abtheilungen der Infanterie technisch ausgebildete Leute zu haben und liess per Grenadier-Compagnie 10 Soldaten mit Hacken und Pionnier-Werkzeugen versehen.

Als Uniform trug das Ingenieur-Corps zuerst rothen Rock mit blauen Aufschlägen, welche später durch einen stahlgrauen Rock mit schwarzen Sammt-Aufschlägen, goldgestickten Knopflöchern und Bordure am Hute ersetzt wurde.

Eine selbstständige Abtheilung bildete seit 1736 das Ingenieur-Geographen-Corps, welches mit dem Vermessungs- und Kartwesen betraut war, aber auch zu Aufnahmen von Lagern und militärischen Recognoscierungen verwendet wurde.

Eine besondere Pontonnier-Truppe bestand noch nicht: Zu Fluss-Uebergängen wurden alle auf dem betreffenden Fluss aufgefundenen Schiffe und Flösse gesammelt und die Construction der Brücke durch Arbeiter-Compagnien unter Leitung von technischen Officieren durchgeführt.

Trainwesen.

Das Train- und Etapenwesen lag in den Händen von Privatunternehmern, welche Wagen und Pferde für den gesammten Train und für die Artillerie vertragsmässig beizustellen verpflichtet waren: dafür nährte der Staat Pferde und Fuhrleute.

¹⁾ Marschall Belleisle führt zwar in seinem Operationsplane für den Feldzug 1741 an, dass zum Rhein-Uebergange von der Artillerie kupferne Pontons mitzunehmen seien, die definitive Einführung derselben, sowie die Aufstellung von Pionnier-Abtheilungen geschah erst Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Den Generalen und höheren Officieren war die Mitnahme einer übermässig grossen Zahl von Privat-Carossen und Tragthieren gestattet, so dass der überhaupt schon von vielen Nicht-Combattanten begleitete Train noch schwerfälliger wurde, als er schon an sich war. Ludwig XV., der dem übermässigen Luxus des Feldlebens steuern wollte, befahl, dass der General-Lieutenant nur 30 Tragthiere oder Pferde, der Maréchal de camp 20, die Brigadiere und Oberste 16 und die anderen Officiere nur so viele Pferde in das Feld mitnehmen durften, als sie Fourage-Portionen erhielten. Bei den verschiedenen Regimentern waren Fleisch-, Marketender-, Proviant- und Zelt-Wagen in sehr reichlichem Ausmasse systemisirt. Als anlässlich der Concentrirungsmärsche im Jahre 1741 vom Rhein nach Bayern von den Generalen über die mangelhafte Train-Ordnung und über das späte Eintreffen der an der Queue eingetheilten Artillerie in den Nüchtigungs-Stationen Klage geführt wurde, erliess Ludwig XV. eine 18 Articiel enthaltende Train-Instruction¹⁾, die im Allgemeinen nachstehende Verfügungen enthielt: In jeder Brigade wurde ein Officier als Brigade-Wagenmeister fürgewählt, dem zwei Gehilfen beigegeben waren; dessgleichen wurde für jedes Regiment ein Wagenmeister bestimmt, welcher jenem der Brigade unterstellt war. Die Oberleitung des gesammten Trainwesens vollzog sich beim Trainleiter der Armee „le vagemestre-général de l'armée“, bei dem sich die genannten Functionäre, ferner ein Commissär des Artillerie- und Verpflegs-Trains an dem, einem Marsche vorangehenden Tage zur Entgegennahme der Befehle einzufinden hatten. Die Trains marschierten in derselben Reihenfolge, wie ihre in der Colonne eingetheilten Regimenter. Zur Bewachung des Trains war immer eine ganze Truppen-Abtheilung bestimmt und die unbefugte Abgabe einer Escorte war ebenso verboten, wie die Benützung landesüblicher Pferde und Wagen zu einem anderen, als dem speciellen Zwecke.

Für eine Armee war nachstehende Bagage-Ordnung festgesetzt: An der Tête marschierte der Cassawagen, dann die Bagage des Königs, der Prinzen von Geblüt, sowie jene der Suite des Königs, hierauf die Bagagen des Armee-Commandanten und der General-nach dem Armee-Rang, weiters die Bagage des Maître-de-camp-général de la cavallerie und jene des Maréchal des logis des camps et armées, des General-Profossen und des im königlichen Haupt-

¹⁾ Campagne de M. les maréchaux de Broglie et de Belleisle en Bohême et en Bavière 1741.

Quartier befindlichen Kriegs-Commissärs; sodann folgten die Verpflegs-Trains der Artillerie, wenn diese nicht als besondere Colonne marschierte. Hierauf die Trains der Vorhut, jene der Infanterie und der in der Colonne eingetheilten Cavallerie, schliesslich die verschiedenen Marketender-Wagen.

Sanitätswesen.

Das Sanitätswesen in Frankreich lag wie bei allen Staaten in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts sehr im Argen; es mangelte an Aerzten, Medicamenten, Betten, Wäsche und es fehlte im Kriege selbst oft an einer dem Kranken nothwendigen Suppe.

Eigentliche Feldärzte höheren Ranges waren nicht systemisirt; Heerführer oder sonst vornehme Personen nahmen sich zwar in das Feld tüchtige Aerzte mit, die jedoch nur in der Eigenschaft als Leibärzte fungierten, erkrankten Officieren und Soldaten leisteten sie keine Hilfe. Bei jedem Infanterie-Regimente befand sich nur ein Chirurgien (Feldscherer) im Stande, bei den Cavallerie-, Dragoner- und Husaren-Regimentern hingegen oblag es dem jeweiligen Oberst-Inhaber, sich einen solchen Chirurgen aufzunehmen. Diese in einer nicht beneidenswerthen Stellung sich befindenden Chirurgien richteten sich zuweilen nach eigenem Gutdünken Apotheken ein und waren Apotheker und Aerzte in einer Person. Das französische Heer besass auch mobile Feld-Spitäler, welche der Armee während der Märsche, in's Lager und im Gefechte folgen sollten. Der König unterhielt auf die Zeit des Krieges eine gewisse Anzahl solcher unter Verwaltung des Intendanten stehender „Ambulancen“ auf seine Kosten; zur Lieferung des Materials wurden Privat-Unternehmer herangezogen, die sich in zwei Kategorien theilten. Die eine hatte für Nahrungsmittel und Medicamente, die andere für das Bettzeug und Zugehör zu sorgen. Die misslichen Zustände des Sanitätswesens damaliger Zeit kennzeichnet eine Briefstelle¹⁾ des Grafen Clermont, der an den Kriegsminister schrieb: „Die Spitäler sind in einem so erbärmlichen Zustande, dass auch das härteste Herz davon geführt werden muss.“

Verwaltung und Gebühren.

Das Kriegsbudget theilte sich in ein gewöhnliches und aussergewöhnliches.

¹⁾ Pajol, Les guerres sous Louis XV., VII., 516. „Les hôpitaux sont dans un état si pitoyable que le coeur le plus dur en serait touché“.

Zum gewöhnlichen zählten die Auslagen¹⁾ de la maison militaire du roi, der Gensdarmrie, der französischen Garden und der Schweizer; zum ausserordentlichen gehörten der Sold und die Erhaltung der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Genie-Waffe, der Stäbe von festen Plätzen und Garnisonen, die Auslagen für die Gerichtsbarkeit und Invalidenversorgung.

Die Verwaltung war derart geregelt, dass die Regimenter im Frieden dem Kriegsministerium ohne Zwischenstufe unterstellt waren.

Bei der Truppe lag die Verwaltung in den Händen des Regiments- und Compagnie-Commandanten, welche von jenen Commissären, die mit einer Ermächtigung des Königs ausgestattet waren, zeitweise kontrolliert wurden. In die innere Wirthschaft des Regiments gehörte die Beschaffung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Den Compagnie-Commandanten fiel speciell die Instandhaltung und Nachschaffung dieser Gegenstände, dann die Verpflegung und Auszahlung des Soldes zu.²⁾

Da die Marktpreise für Tuchlieferungen von den Unternehmern willkürlich festgesetzt wurden, ziemlich hoch stiegen und der Qualität nicht angemessen waren, ordnete Ludwig XV. an, dass die Stoffe von der „Compagnie des Indes“³⁾ zu beziehen seien, die ein gleichmässiges Tuch zu liefern hatte.

Die Bekleidung sollte drei Jahre dauern; die Capitains verboten das Tragen der Uniform während zwei Drittel des Jahres, damit ihre Mannschaft bei den Revuen besser aussehe und beschränkten die Bekleidung zur Friedenszeit und während der Winter-Quartiere auf einen Leinwandkittel und eine abgenützte Weste, was zur kalten Jahreszeit eine Ueberfüllung der Spitäler zur Folge hatte. Gewisse Regimenter wussten es dahin zu bringen, dass die Kleidung sieben Jahre dauerte.⁴⁾

¹⁾ Ein Garde des schottischen Corps kam dem Könige auf 1540 liv. 1 s. 6 d., ein Garde des gewöhnlichen Corps auf 1564 liv., ein Gensdarm der Garde auf 1156 liv. 2 s. 10 d.; ein Chevauxleger auf 1088 liv. 11 s. 8 d.; ein Musketier auf 1086 liv., ein Grenadier zu Pferd auf 970 liv., ein gewöhnlicher Gensdarm auf 814 liv., ein Carabinier auf 738 liv., ein Reiter (Cavalier) auf 618 liv. (Pajol, Les guerres sous Louis XV., VII, 2.)

²⁾ Zu Friedenszeiten waren hiezu zehn Procent Ersatz bestimmt, zu Kriegszeiten wurde der Ausrüstungsbeitrag verabfolgt.

³⁾ Ursprünglich eine Vereinigung grosser Capitalisten zu Handelszwecken, später zur Eroberung von Ländern und Pflege des Seehandels vom Staate autorisiert. (Pajol, VII, 474.)

⁴⁾ Verstanden es die Capitains, ihre Compagnien ziemlich complet und gut bekleidet zu erhalten, so hatten sie Anspruch auf eine Gratification.

Die Gebühren theilten sich in Mund- oder Brod-, dann Pferde-Portionen, Geld- und Tabakgebühren. Die Mund- und Pferde-Portionen, deren Preise sehr schwankend waren, konnten von den Officieren auch reluiert werden. An Fourage erhielten im Winter-Quartiere der Oberst 8, Oberstlieutenant 6, Capitain 4, der Subaltern-officier 2 Portionen.

Bei der Cavallerie hatte der Capitain 6, der Lieutenant und Souslieutenant 4, jeder Reiter 1 Portion.

Jede Pferde-Ration bestand aus 12 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh und etwa 12 Liter Hafer.

Jeder Infanterist erhielt täglich 24 Unzen (720 Gramm) Brod, ein Pfund Fleisch und eine Kanne Wein, der Reiter zwei Pfund Fleisch, 36 Unzen (1 Kilogramm) Brod und dasselbe Ausmass an Getränk wie der Infanterist.

An Geldgebühren, die im Kriege um ein Drittel vermehrt wurden, waren systemisiert:

Marschall	16.000 Livres
Lieutenant-Général	8.000 „
Maréchal de camp	4.000 „
Colonel (ausser der Gebühr für seine Com- pagnie [compagnie colonelle]) . . .	2.500 „
Capitain	1.500 „
Lieutenant	900 „
Souslieutenant	600 „

ausserdem eine gewisse Anzahl täglicher Brod- oder Mund-Portionen.

Der tägliche Sold des Infanteristen betrug 6 Sols 4 Deniers, jener des Reiters 7 Sols 10 Deniers (114, beziehungsweise 126 Livres per Jahr). Der Tabak wurde in der Epoche des österreichischen Erbfolgekrieges zu einem Bedürfniss.²⁾ Zuerst wurde der Tabak den Truppen zu herabgesetzten Preisen und dann selbst zum Kostenpreise bewilligt. Jede Compagnie erhielt 25 Pfund zu je 12 Sols, später zu 8 und 6 Sols geliefert; in den Grenzländern gieng man selbst zur Duldung von 2 Pfund geschwärzten Tabaks per Kopf.

¹⁾ Das Livre war damals 1 Franc 66 Centimes werth.

²⁾ Ein Marschall schreibt diesbezüglich an den Kriegsminister: „Cette manie va si loin parmi les soldats qu'à défaut de tabac ils fument des feuilles de chêne et de noyer. La vérité est que rien ne contribue plus à désennuyer l'oisiveté et à émousser le grand besoin que le soldat a de manger.“ (Pajol, VIII, 581.)

Verpflegswesen.

In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts machte sich auch in Frankreich das Bedürfniss geltend, die Armee auf ärarische Kosten zu verpflegen und ihr die Vorräthe nachzuführen; nur das Pferdefutter wurde ganz oder theilweise durch Fouragierungen verschafft.

Mit der Mobilmachung des Heeres wurde eine grosse Anzahl von Magazinen, deren Einführung in Frankreich als eine Schöpfung Ludwig XV. angesehen wird, errichtet und zum Nachschube Wagen, Schiffe, Tragthiere herangezogen, wobei die auf den Flusslinien in Benützung stehenden Proviantschiffe leichtbewegliche Magazine bildeten. Für die Beschaffung des Fleisches erhielten die Regimenter monatlich bestimmte Fleischgelder, aus denen die Unter-Abtheilungen die Schlachtthiere ankaufen, dieselben auch mitführen und schlachten liessen, zu welch' letzterem Zwecke jedoch kein eigentlicher Schlächtereibetrieb bestand.

Das Brod wurde an den Rasttagen im Vorhinein gebacken; auch schickte man Detachements den Colonnenspitzen voraus, um die Vorbereitungen zur raschen Inbetriebsetzung der in das Feld mitgenommenen Backöfen zu besorgen; endlich sendete man professionskundige Bäcker mittelst Wagen voraus, um die Backöfen der grösseren Ortschaften auszunützen. Zwieback, ein in der französischen Armee besonders beliebtes Nahrungsmittel, wurde bei den weiter rückwärts gelegenen Verpflegsdepôts in grosser Menge bereitet.

Jede Compagnie der Fuss-Truppen und Reiterei führte Handmühlen mit, deren Erzeugniss entweder in die Magazine geschafft oder an Ort und Stelle zur Bereitung von Speisen verwendet wurde.

Zur Durchführung von Fouragierungen wendeten die Franzosen gerne besondere Mittel an, welche sich freilich bald abgebraucht hatten. Es wurden beispielsweise behufs Täuschung des Feindes Reiter-Abtheilungen mit von weitem wahrnehmbaren Sichern gegen den Feind entsendet, um zunächst dessen Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; Tag und Ort der Fouragierung dabei aber stets geheim gehalten. Die eigentliche Fouragierung vollzog sich dann an einer der Demonstrationsrichtung abgewendeten Stelle, von wo aus eine gegenseitige Verbindung unterhalten wurde. Sollte die Demonstrations-Abtheilung angegriffen und verfolgt werden, so hatten sich die Fourageure rasch zu sammeln und dem Verfolger in die Flanke zu fallen. Uebrigens geschahen die Fouragierungen auch, wie bei anderen Heeren, unter dem Schutze eigener

Abtheilungen, wobei sich die Franzosen gegen die gegnerischen Reiterangriffe gelegentlich auch verschanzten.¹⁾

Zur leichteren Durchführung von Marschbewegungen wurden in Frankreich in Entfernungen von 30 bis 40 Kilometern Ortschaften als Etapenorte eingerichtet. Das Etapenwesen lag in den Händen von Unternehmern (Étapiers), die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten den durchziehenden Truppen die Etapen-Rationen²⁾ zu liefern hatten.

Um das Verpflegswesen machte sich zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges der französische General-Intendant Séchelles verdient. Er sorgte dafür, dass im Aufmarschraume in allen grösseren Städten, Festungen und wichtig erkannten Ortschaften Magazine angelegt, zum Nachschube eingerichtet und mit Massenvorräthen an Mehl und Hafer dotiert wurden.

Beförderungen und Auszeichnungen.

Ludwig XV. machte die Beförderung von einer gewissen Anzahl Dienstjahre abhängig und ernannte die in das Heer eintretenden Adeligen zu Lieutenants und Cadetten, während früher den Obersten das Recht eingeräumt war, die Officiere in ihren Regimentern zu befördern.

Zur Erreichung des Patents eines Regiments-Commandanten wurden mindestens sieben Dienstjahre gefordert und zwar zwei Jahre als Fähnrich oder Lieutenant und fünf Jahre als Capitain. Für Tapferkeit und sonstige wesentlich kriegerische Verdienste avancierten die Officiere rascher, aber nur in den Grenzen bis zum Oberst. Die Beförderung geschah aber nicht nur nach der Anciennität und nach Verdienst, sondern auch durch Gunst und Stellenkauf. Die Lieutenants mussten sich beispielsweise den Hauptmannsgrad meist erkaufen; die Chargen vom Obersten aufwärts waren seltener durch Geld, als durch Gunst zu erreichen.

In Frankreich bestand für kriegerische Verdienste der von Ludwig XIV. gestiftete Orden des heiligen Ludwig mit der Inschrift „bellicae virtutis praemium“, der vielfach verliehen wurde. Um Mitglied dieses Ordens zu werden, musste man katholischer Religion sein und mindestens zehn Jahre als Officier

¹⁾ Zu diesen Manövern, welche hauptsächlich bei der Belagerung von Prag durchgeführt wurden, verwendeten die Franzosen ihre tüchtigsten Reiterofficiere.

²⁾ Eine Etapen-Ration kostete damals acht Sols.

gedient haben. Gewöhnlich wurden die Oberste nach 18, die Oberstlieutenants nach 20, die Capitains, Lieutenants und Fähnriche nach 28 Dienstjahren zu Rittern dieses Ordens ernannt. Zwei im Range eines gemeinen Soldaten oder eines Unterofficiers zugebrachte Jahre wurden hiebei als ein Dienstjahr, das Kriegsjahr aber doppelt gerechnet.

Da die Officiere protestantischer Religion auf Grund der Statuten das Ludwigskreuz nicht erhalten konnten, stiftete Ludwig XV. für diese den Orden „Du mérite militaire“ mit der Devise „Pro virtute bellica“.

Die Marine-Truppen erhielten bis Ludwig XIV. nur Geldprämien als Belohnung für ihre Verdienste und weil die Stiftung des Ludwigs-Ordens auch bei ihnen das Verlangen nach einem sichtbaren äusseren Zeichen der Anerkennung rege machte, wurde für sie die silberne Medaille mit der Inschrift „Virtuti nauticae praemia“ creiert.

Versorgungswesen.

Da das von Ludwig XIV. gegründete Ehrenasyl „Hôtel des invalides“ nicht die Zahl aller versorgungsbedürftigen Soldaten fassen konnte, wurden die Leichtverwundeten und die noch zu irgend welchen Diensten fähigen Invaliden in Compagnien vereint, deren es im Jahre 1740 177 gab. Die Soldaten konnten nach 25- oder 30jähriger Dienstzeit in diese Compagnien eintreten, welche damals die einzigen Garnisons-Truppen für die Schlösser und Festungen im Innern des Reiches bildeten. Die Invaliden erhielten ausnahmsweise den monatlichen Sold stets zu 31 Tagen berechnet.

Ludwig XV. sorgte auch für die im Dienste alt gewordenen Officiere und bewilligte ihnen aus seiner Privatschatulle Pensionen, ohne hiefür Regeln festzusetzen. Diese Pensionen waren somit nur ein Ausfluss der königlichen Gnade, wesshalb um Verleihung derselben stets gebeten werden musste. Durch Protectionen kam es aber zu solchen Missbräuchen, dass Ludwig XV. später den Anspruch auf Pensionen gesetzmässig regelte.

Die Armee im Felde.

Die langandauernden Märsche zur Concentrierung der Armee wurden mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit zumeist auf Grund eines Marsch-Tableau's ausgeführt, welches jedoch nur die Marsch-Stationen und Rasttage enthielt, während die Verpflegsmassnahmen

gewöhnlich erst im Aufmarschraume von eigens hiefür bestimmten Commissären oder vorgeschobenen Detachements besorgt wurden ¹⁾).

Bei den Concentrierungsmärschen liessen die Franzosen gerne die Colonnen einen Tagmarsch von einander getrennt marschieren, wobei die Colonnen entweder nach Waffengattungen zusammengesetzt waren, oder Truppen-Divisionen, aus allen drei Waffengattungen formiert, bildeten. Mit dieser Anordnung wurden die Versammlungs-Märsche im Jahre 1741 vom Rhein nach Bayern ausgeführt und benützte zeitweise der grössere Theil der Reiterei einen Weg für sich. Die im Herbste desselben Jahres herangezogenen Ergänzungs-Truppen marschierten nach Waffengattungen in mehreren Colonnen. Die in der zweiten Hälfte August 1741 durchgeführten Marschbewegungen wurden von Donauwörth bis Passau auch mit einer Fluss-Instradierung combinirt, bei welcher es zwar theils wegen Mangel an Schiffen, theils wegen nicht genauer Disposition mit den Betriebsmitteln an Unzukömmlichkeiten nicht fehlte.

Die Gefechtsmärsche gelangten unter grösseren Vorsichtsmassregeln in mehreren Colonnen oder auch mit ganzer Frontbreite, aber unter steter Aufrechthaltung der Ordre de bataille und Treffen-Formation zur Ausführung. Vor allem war hiezu eine sichere Kenntniss des Landes und Terrains erforderlich, wesshalb solchen Märschen sehr gewissenhafte Recognoscierungen vorangiengen. Da die eigentliche Gliederung zum Gefechte sich erst auf dem Kampffelde vollzog, wurden erst dort die Commandanten zur Führung der einzelnen Theile der Schlachtordnung bestimmt, wobei auffallenderweise die Colonnen-Commandanten nicht immer das Commando der Gefechts-Gruppen übernahmen. Da die General-Lieutenants und Maréchaux de camp untereinander im täglichen Dienste wechselten, blieb ihnen bei Commando-Uebnahme nur selten die Zeit, das Terrain zu recognoscieren, welches die ihnen unterstellten Abtheilungen besetzen sollten. Die Avantgarde, mit welcher der zur Einrichtung des Lagers bestimmte General-Quartiermeister, der Maréchal de camp, nebst den Fourierschützen der Truppentheile, endlich die für den Vorposten- und Wachdienst bezeichneten Truppen zu marschieren

¹⁾ Obgleich der Rhein-Uebergang im Jahre 1741 erst für den halben August bestimmt wurde, eilte der französische General Mortaigne schon im Frühjahre nach Bayern voraus, recognoscierte das ganze Gebiet, welches die Franzosen zu durchziehen hatten und bestimmte für die einzelnen Rayons des Aufmarschraumes Commissäre, welche für die nöthigen Marschbedürfnisse zu sorgen hatten.

hatten, bestand nach Angabe eines damaligen Militär-Schriftstellers ¹⁾ in der Regel aus 2000 Mann Infanterie, 2000 Reitern und einigen Geschützen. Sie sollte der Armee auf circa 15 Kilometer vorausgehen.

Als die Franzosen anlässlich des Rückzuges des Marschalls Belleisle von Prag nach Eger im Winter des Jahres 1742 auf 1743 die Zweckmässigkeit der Eintheilung von Artillerie in die Arrièregarde zur Abwehr der nachdrängenden feindlichen Cavallerie erkannten, machten sie es sich zur Regel, bei Rückzügen die Nachhut aus allen drei Waffengattungen zusammenzusetzen.

Der Gleichschritt wurde nach dem Muster der preussischen Armee erst im Jahre 1742 vom Marschall von Sachsen angeregt und auch eingeführt. Man unterschied dann den gewöhnlichen Schritt mit 70, den Marschschritt mit 90 und den Manövrierschritt mit 120 in der Minute, wobei die Länge des Schrittes auf 54 Centimeter festgesetzt war. Auf die Marschtüchtigkeit legte dieser Marschall, welcher zu sagen pflegte „Le secret de la guerre est dans les jambes“, grossen Werth. Die täglichen Marschleistungen erreichten höchstens 15 Kilometer, wobei jeden zweiten, seltener jeden dritten Tag gerastet wurde. Neben dieser Durchschnittsleistung kamen freilich namentlich bei Rückzügen bedeutend grössere Märsche fallweise vor. ²⁾

Die Recognoscierungen, welche den Märschen und allen Arten von Lagern vorangiengen, wurden gewöhnlich vom *Maréchal général des logis de l'armée*, dem *Maréchal de camp*, ja sogar oft vom commandierenden General selbst vorgenommen. Handelte es sich um Ausmittlung eines Lagers, so nahm man hiezu auch eine Anzahl von *Capitaines des guides*, verlässliche Landesbewohner, Wagenmeister und berittene Jäger mit, wovon die ersteren als Wegweiser, die letzteren als Zeichner von Situations-Skizzen Verwendung fanden.

¹⁾ P u y s é g u r, Art de la guerre (Paris, 1748), II, 1.

²⁾ Marschall Broglie benötigte im Jahre 1742 für den Rückmarsch seiner Armee von Protiwin über Pisek nach Prziham, eine Strecke von 13 Meilen, 26 Stunden, wobei Tag und Nacht marschiert und nur einmal in Mirowitz zwei Stunden gerastet wurde. Marschall Belleisle legte anlässlich seines Rückzuges von Prag nach Eger im Winter 1742 auf 1743 in 11 Tagen zwar nur 18 Meilen zurück, jedoch auf den beschwerlichsten Wegen, zur strengsten Winterszeit, wobei den Truppen Freilager und Nachtmärsche nicht erspart blieben.

Das Lagerleben gewann nächst dem Kampfe die grösste Bedeutung für den Soldaten und den höchsten Einfluss auf die damalige Kriegführung. Die Tüchtigkeit der Generale und Officiere wurde auch in der französischen Armee nach der richtigen Ausmittlung und zweckmässigen Verschanzung eines Lagers beurtheilt.

Die Lager mussten im Terrain sehr stark sein; deren Flügel lehnten die Franzosen mit Vorliebe an Ortschaften an. Die Geschütze wurden gewöhnlich vor dem Centrum des ersten Treffens, die Cavallerie an den Flügeln aufgestellt. Die Lager wurden nebst Vorkehrungen fortificatorischer Natur noch durch Wachen geschützt, welche dieselben in unmittelbarer Nähe umstellten, dann durch Feldwachen, die gegen die Feindesseite hin etwas vorgeschoben waren. Die in der Nähe einer grossen Stadt oder Festung gelegenen Winter-Quartiere wurden hingegen durch eine Postierung gesichert.

Die in Regimenter und Brigaden formierte Armee theilte sich sowohl im Lager, als auch im Kampfe in zwei Treffen mit je einem rechten und einem linken Flügel; zeitweise wurde für die Schlacht auch noch eine Reserve bestimmt. Die Inmarschsetzung der Armee erfolgte demnach entweder nach Treffen oder Flügeln, wobei im letzteren Falle, da zwei Cavallerie- und zwei Infanterieflügel normiert waren, vier Colonnen, im ersteren Falle zwei Colonnen sich ergaben.

Von dieser Formation wich man selten ab; sie entsprach am besten der damaligen Kriegführung.

Die Schlachtordnung war vollkommen linear und nach den Anschauungen damaliger Zeit von schematischer Auffassung; dergleichen die Durchführung der den Charakter von Parallel-Schlachten tragenden Kämpfe, bei welchen die Cavallerie-Gefechte meist entscheidend waren. Dieselben bestanden entweder in einem Anreiten im Trab, Abgabe des Feuers während der Bewegung und Angriff mit dem Säbel ohne Verschärfung der Gangart oder aber auch im Vorgehen im Galopp ohne Benützung der Feuerwaffen.

Während des Artillerie - Kampfes, welchen die leichten Geschütze (2 per Bataillon) eröffneten und zu welchem successive die schweren Geschütze vorgezogen wurden, blieb die Infanterie ausserhalb des Gewehrertrages, rückte dann unter strenger Beobachtung der Intervalle und Distanzen ziemlich nahe gegen die feindliche Stellung heran, begann das Feuergefecht und vollführte endlich, wenn sie noch genügende Gefechtskraft besass, den Bajonnetanlauf unter grossem Lärm.

(*Polak v. Mürzprung.*)

Zustände im französischen Heere.

Der innere Werth des französischen Heeres stand um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts keineswegs auf entsprechender Höhe.

Die Officiere betrachteten ihre Compagnie wie ein ausschliesslich ihnen gehörendes Eigenthum, aus welchem sie den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen bestrebt waren. Ein französischer Schriftsteller¹⁾ sagt, „dass sie nicht mehr die tapferen und fanatischen Kämpfer des XVII. Jahrhunderts, die begeisterten und dem grossen König ergebenen Edelleute waren. Es war eine Generation von Stutzern, von leichtlebigen Wüstlingen, frivolen Spöttern, die fleissiger in den Freuden- und Weinhäusern als bei ihren Compagnien sich einzufinden pflegten, dabei tapfer und stets bereit, zu sterben, aber nicht mit den Soldaten die Entbehrungen zu theilen“.

Die Bürgerschaft, im Laufe der letzten Decennien zu Reichtum und Bildung gelangt, war aus dem Officiersstande vollkommen verschwunden, da der Nichtadelige dort gewöhnlich höchstens die Hellebarde eines Sergeants zu erhoffen hatte.

Die Disciplin war zur Zeit des Friedens übrigens eine ziemlich gute, änderte sich jedoch vollkommen zu Kriegszeiten, während welcher es eine Achtung fremden Eigenthumes nicht gab.

Die Einquartierung war mit vielen Missbräuchen verbunden; der Soldat sah sich als Herrn des Hauses an, in welchem er wohnte und nichts schützte den Eigenthümer gegen die Bedrückung der Truppen: es herrschte desshalb auch ein grosser Schrecken bei der Bevölkerung vor dieser Art von Kriegsleistungen²⁾.

Nach Beendigung eines Feldzuges wurden die Regimenter auf verminderten Stand gesetzt und die Mehrzahl der Officiere beurlaubt, der Rest hingegen verblieb in den Friedens-Garnisonen, wo die Officiere aus Langweile fast verdarben. Auf diese Art wurde der Kern der Armee zum Theile seiner Führer beraubt und die Erschlaffung der Disciplin war eine unausweichliche Folge dieses Zustandes. Der Soldat konnte zur Friedenszeit seine Arbeit in der Stadt versehen und war nur verpflichtet, zu einer gewissen Tagesstunde in seinem Quartier³⁾ zu sein, wo er täglich als einzigen Vorgesetzten nur den Sergeant und Aide-major sah.

¹⁾ S u z a n e, Histoire de l'infanterie française, I, 232.

²⁾ P a j o l, Les guerres sous Louis XV. VII, 526.

³⁾ Die Erbauung einzelner Kasernen fällt in die Zeit zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts; zu Ende desselben befanden sich beinahe in jeder Stadt schon Kasernen. (P a j o l, Les guerres sous Louis XV., VII, 465.)

Bei Beginn des Krieges erhielten die zur Friedenszeit auf vermindertem Stand befindlichen Regimenter Ergänzungen aus den Miliz-Truppen eingetheilt. An die Spitze dieser so ungleich ausgebildeten Truppen traten dann Officiere, die weder ihre Mannschaft kannten, noch von dieser gekannt waren. Trotz alledem war ein gewisser militärischer Geist bei den Truppen nicht zu verkennen der zum Theil in den Traditionen des Heeres, zum grossen Theil aber gewiss in dem starken Nationalgefühl der Franzosen seine Quelle fand.

Für die Existenz des Soldaten wurde gut gesorgt; er erhielt eine genügende Bezahlung und eine fast reichliche Ernährung. Die frühere Verpflichtung der französischen Generale, bis zu einem gewissen Grade für ihre Officiere offene Tafel zu halten, bei welcher ein wahrhaft fürstlicher Glanz, ein sehr gewählter Ton und ein besonderes Ceremoniell herrschte, erhielt sich durch die Macht der Gewohnheit trotz der Weisungen Ludwig XV., welcher den übergrossen Aufwand zu beseitigen suchte. Um den finanziellen Ruin zu verhüten, weil Verwöhnung und Luxus auf den militärischen Geist nicht förderlich einwirken konnten, erliess der König, wie einst Ludwig XIV. strenge Befehle. Der Officier hatte demgemäss von seinen Gebühren mit Würde und ohne Aufwand zu leben, um Anderen ein Beispiel der Genügsamkeit zu geben. Die Art und Zahl der Speisen, sowie die Beschaffenheit des Tafelgeräthes wurde festgesetzt und der Train der Officiere restringiert. Gegen die herrschende Mode liess sich aber schwer ankämpfen; diese Massnahmen waren zwar der Weisheit eines Souverains würdig, hätten aber auch der Kraft zur Durchführung bedurft.

Es fehlte nicht an strengen königlichen Ordonnanzen, welche Vergehen und Verbrechen mit schwerer Strafe belegten. Vom Jahre 1733 an gab es besondere Gesetze für die Militär-Gerichtbarkeit. In Friedenszeiten erfolgte das Urtheil auf Tod durch ein aus sieben Officieren zusammengesetztes Kriegsgericht; im Kriege konnte es auch standrechtlich verhängt werden. Das gefällte Urtheil gelangte in jedem Falle an demselben Tage zur Ausführung. Der Tod am Galgen war entehrend, jener durch Pulver und Blei nicht. Die Desertion, der Verrath, die Spionage wurden nicht durch Erschiessen bestraft, die Bestrafung dieser Vergehungen blieb theilweise der Willkür des Commandanten überlassen. Auf Diebstahl, Missbrauch der Amtsgewalt, Mord, Verletzung der guten Sitte, unerlaubtes Beutemachen war der Tod am Galgen oder die Galeeren-

Strafe gesetzt. Das Gefängniss, das für schimpflich geltende Spiessruthenlaufen und die körperliche Züchtigung wurde verhängt, wenn Soldaten das Lager oder die Garnison verliessen, wenn sie sich an dem Leben eines Privatmannes vergriffen, nicht ihre Fahnen vertheidigten etc. Durch die Degradierung vor den versammelten Truppen glaubte man am meisten auf das Ehrgefühl zu wirken.

Die Disciplinar-Strafen bestanden im Anbinden an einem Pfahl, Zimmer-Arrest, Straf-Exercieren und in verschiedenen Frohndienst-Leistungen, welche der Soldat mit der Bonnet de police, versehen mit zwei verschiedenfärbigen Strümpfen oder mit einem Strumpf auf dem einen Fusse und mit Gamaschen auf dem anderen ausführte. Das Schuldenmachen bei den Officieren wurde mit dem Gefängniss bestraft, das so lange währte, bis die Schulden beglichen waren. Auf das in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts überhandnehmende Duell war die Todesstrafe gesetzt, ohne den gewünschten Effect damit zu erreichen.

Seemacht.

Während unter Ludwig XIV. die Marine Frankreichs sich zu imponierender Stärke erhoben hatte, verfiel das Seewesen unter seinem Nachfolger mehr und mehr. Den Stab der Marine bildeten die Vice-Admirale (Lieutenant-général), die Chefs der Escadre, deren Rang jenem der heutigen Contre-Admirale gleichkam, ferner die Schiffs-Capitaines, die Majore, Lieutenants und Fähnriche. Um Marine-Officier zu werden, war der Eintritt in die Marinegarde nothwendig, welcher schon mit dem vollstreckten 14. Lebensjahre gestattet wurde. Es gab drei solcher Marinegarde-Compagnien und zwar je eine zu Brest, Toulon und Rochefort. Für die Ergänzung der Marine-Truppen war die von Colbert geschaffene „Inscription maritime“ massgebend, wonach jeder Küstenbewohner ein Jahr in der Kriegsmarine dienen musste. Frankreich erreichte dadurch eine bedeutende Zahl geschulter Matrosen. Zur Bewachung der Küsten wurden Milizen („Milice-garde-côte“) herangezogen und zu Wach-Compagnien vereinigt, die aus jenen Küstenbewohnern ausgehoben wurden, welche von dem Dienste bei den Provinzial-Regimentern enthoben waren. Die Stärke dieser Compagnien, denen in einigen Gegenden auch Dragoner-Compagnien zugewiesen waren, wechselte je nach den örtlichen Verhältnissen.

Die Kriegsflotte zählte über 50 grosse Schiffe. Unter Ludwig XV. waren die Arbeiten zur Erweiterung des Hafens

von Brest und der Ausbau des Hafens von Toulon beendet worden.

Als Uniform trug die Marine einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen; von gleicher Farbe waren auch Weste, Hose und Strümpfe. Bei den Officieren waren Rock und Weste nach den verschiedenen Graden mehr oder weniger reich mit Borden verziert.

Die Administration der Marine war Intendanten und Commissären anvertraut, dem Kriegs-Ministerium hingegen blieb der Einfluss auf den Seehandel, die Befestigungen maritimer Plätze und Häfen, das Galeerenwesen und die Verwaltung der Colonien und Consulate gewahrt.

(Polak v. Mürzsprung.)

Wehrwesen Sardiniens.¹⁾

Infanterie.

30 Regimenter und zwar: 10 permanente, 10 Provinzial- und 10 fremde.

Die permanenten Regimenter, je 2 Bataillone zu je 8 Compagnien zählend, deren Stand seit 1741 mit 600 bis 700 Mann fixiert war, befanden sich immer, also auch im Frieden unter den Waffen.

Die Provinzial-Regimenter formierten je ein Bataillon, dessen Stand seit 1714 mit 1000 Mann normiert war; die Mannschaft wurde nur bei Kriegszeiten ausgehoben.

Die Stärke der fremden Regimenter war ungleich. Dieselbe hieng von dem jeweilig mit dem Inhaber geschlossenen Vertrag ab.

Ebenso ungleich war auch die Anzahl der Bataillone, wie dies aus nachstehender Tabelle hervorgeht.

Permanent	Bat.	Provinzial	Bat.	Fremd	Bat.
Guardie	2	Chablais	1	Schulenburg	2
Savoia	2	Tarantasia	1	Kalbermatten	4
Monferrato	2	Torino	1	Andibert	2
Piemonte	2	Mondovi	1	Burgsdorf	2
Saluzzo	2	Asti	1	Guibert	3
Fucilieri	2	Pinerolo	1	Roguin	3
Marina	2	Casale	1	Rheidt	3
Sicilia	2	Nizza	1	Keller	2
Regina	2	Aosta	1	Baden	2
Lombardia	2	Vercelli	1	Meyer	1
Stärke 14.000	20	Stärke 10.000	10	Stärke 16.800	24
Zusammen 54 Bataillone in der Stärke von 40.800 Mann.					

¹⁾ Buffa di Perrero, Carlo Emanuele III. di Savoia, Turin 1887, 18 ff.

Cavallerie.

6 Regimenter, darunter 4 Dragoner-Regimenter. Jedes Regiment zählte 5 Escadronen zu je 130 Reitern. Im Verlaufe des Krieges erfuhr die Cavallerie eine Reorganisierung. So wurden seit 1744 statt der 5 Escadronen 11 Compagnien aufgestellt, worunter eine Carabinier-Compagnie. Der Stand einer solchen Compagnie betrug 75 Reiter.

Regimenter	1741—1744 Escadr.		Regimenter	1741—1744 Escadr.	
	1744—1748 Comp.			1744—1748 Comp.	
Dragoner del Re	5	11	Piemonte Reale	5	11
„ di Piemonte	5	11	Savoia	5	11
„ di S. Altezza Reale	5	11	Guardie del corpo	1½	3
„ della Regina	5	11	Dragoni leggieri Sardi	1½	3
	20	44		13	28
Zusammen 83 Escadr. (72 Comp.) in der Stärke von 1690 (5400) Reitern.					

Das Wehrwesen Spaniens.

Seit Philipp von Anjou sich des Thrones von Spanien bemächtigt hatte, war grosse Sorgfalt auf den Ausbau der Wehrmacht verwendet worden. Das Beispiel Frankreichs nachahmend, wo die Armee ein Gegenstand besonderer Fürsorge seitens des Königs war, sparte die spanische Heeresleitung weder Mühe, noch Kosten, um im Bedarfsfalle mit Kraft und Energie aufzutreten zu können. Thatsächlich wurde dieser Eifer auch belohnt. Die spanische Armee erwarb sich ein gewisses Ansehen auch im Auslande, speciell in Italien. Seitdem spanische Waffen das Königreich beider Sicilien geschaffen hatten, wurden die Bourbonen ein doppelt gefährlicher Gegner.

Der Oberbefehl über die gesammte Wehrmacht war dem Könige vorbehalten. Als berathendes, theils auch als führendes Organ stand ihm der Kriegsminister zur Seite, doch erhielt jeder selbstständige Heerführer die nöthigen Weisungen stets direct vom Hofe. Bindende Befehle erfolgten nur selten und wenn solche erlassen wurden, waren dieselben meist bereits gegenstandslos geworden. Wenn der Courier aus Madrid beim Heere eintraf, hatte sich die Situation gewöhnlich schon derart verändert, dass der mitgebrachte Befehl nicht befolgt werden konnte. In keiner Armee wachten die Generale so eifersüchtig über die ihnen eingeräumten Vollmachten, als gerade bei der spanischen. Die Persönlichkeit des Einzelnen, sein Charakter und sein Temperament übten auf den Gang der Operationen den grössten Einfluss aus. In einer Beziehung aber waren sie Alle gleich: im Entfalten von Pomp. Die spanische Grandezza liebte den Prunk, das Blenden der Massen durch glänzende Schaustellungen, theils aus angeborener

Neigung dazu, theils auch, um der italienischen Bevölkerung die Ueberzeugung aufzudrängen, dass Spanien enorm reich sei. Darum bildete der Gegner nicht immer die Hauptsache. Im spanischen Hauptquartier wurde die Politik fast mehr gepflegt, als der Krieg selbst. Den italienischen Adel für das Interesse Spaniens zu erwärmen, wurde kein Mittel unversucht gelassen. Rauschende Festlichkeiten folgten einander in bunter Folge, Bälle, Concerte, Opernvorstellungen waren an der Tagesordnung.

Auffallend ist die Bestimmung, dass der jeweilige Ober-Feldherr das Recht besass, an Schlachttagen eine eigene Leibwache zusammenzustellen. Der Commandant derselben, zumeist auch ein General, haftete mit seinem Kopfe für das Leben des Höchstcommandierenden.¹⁾

Vor Ausbruch des Erbfolgekrieges war General-Capitain Graf von Montemar die bedeutendste Persönlichkeit im spanischen Heere.

Seit dem Siege bei Bitonto galt er als erste Autorität. Nur deshalb wurde ihm der Oberbefehl anvertraut. Die ihm zugemuthete Aufgabe war nicht leicht, doch zweifelte Niemand an deren Gelingen. An sich ein fähiger Kopf mit viel Energie und Erfahrung, fehlte ihm jedoch das zähe Ausharren im Verfolgen des einmal gefassten Planes. Mehrere örtlich von einander getrennte Gruppen zu leiten, dazu war er nicht geschaffen. Zugleich kannte seine Eigenliebe keine Grenzen. Er opferte lieber die Sache, bevor er seinem Stolze eine Demüthigung auferlegte. Schroff bestand er auf seiner Meinung und liess sich von derselben nicht abbringen. Den Herzog von Modena, dem er sich vertragsmässig hätte unterordnen sollen, würdigte er kaum eines Blickes. Darum zögerte er denn auch, die Grenzen des Herzogthums zu betreten, weil er den Herzog nicht über sich dulden mochte.²⁾ Mit Untergebenen verfuhr er rauh und hart, um sie fühlen zu lassen, wie hoch er über ihnen stehe. Bezeichnend ist der Ausspruch, den er 1735 machte: Er hoffe, bis nach Wien vorzudringen. Den Oesterreichern war er überhaupt nicht gewogen, dennoch trachtete er stets, die Kriegsgefangenen, deren er hatte habhaft werden können, zum Uebertritt in spanische Dienste zu bewegen. Wer nicht freiwillig sich dazu entschloss, bekam einfach so lange keine Nahrung, bis er den Willen des General-Capitains erfüllte.

¹⁾ Saint Simon, Guerre des Alpes, Amsterdam 1770, 120.

²⁾ Siehe „Eröffnung der Offensive von Seite Spaniens“ im V. Bande.

Sein Nachfolger im Commando, General-Lieutenant Graf von Gages¹⁾ war wohl tüchtig, doch noch nicht erprobt als Führer einer selbstständigen Armee. Zudem befand er sich bereits in vorgerückten Jahren. Den Oberbefehl im eigentlichen Sinne besass er nicht lange, da er in der Folge dem Könige beider Sicilien untergeordnet wurde. Gages pflegte rasch zu marschieren, versäumte auch nie, sich dabei entsprechend zu sichern. Wenn er irgendwo für längere Zeit ein Lager bezog, machte er von flüchtigen Befestigungen den ausgedehntesten Gebrauch.

General-Lieutenant Las Minas hatte seinen Ruhm als Heerführer ausschliesslich nur auf spanischem Boden erworben. Vor Ausbruch des Krieges war er eine Zeit lang in Paris in diplomatischer Mission anwesend. In Frankreich persönlich unbeliebt, wurde er dem Infanten Don Philipp als Adlatus zugetheilt, weil er im Rufe stand, das Wesen des Gebirgskrieges vollkommen innezuhaben. Des Infanten Einfluss auf die Operationen war unerheblich. Er besass weder genügend Autorität, noch auch Erfahrung genug, um einen ihm vorgelegten Plan prüfen zu können und Las Minas hatte also vollkommen freie Hand.²⁾

Das Officiers-Corps bestand der überwiegenden Mehrheit nach aus Spaniern und Portugiesen. Doch gab es auch viele Iren, Wallonen, Italiener, selbst Deutsche und auch Oesterreicher, welche vom Schicksal nach der iberischen Halbinsel verschlagen worden waren.

Die einflussreichen Stellen blieben selbstredend dem einheimischen hohen Adel vorbehalten. Dieser betrachtete das Erlangen des Officierspatents wie eine selbstverständliche Sache, die ihm von Rechtswegen gebührte. Darum war denn auch das bei jedem Regimente eingetheilte Officiers-Corps der Anzahl nach erstaunlich gross. An und für sich war der Officier nicht schlecht, er focht brav und trug willig die ihm auferlegten Strapazen, wenn er wusste, dass der gegebene Augenblick es so verlangte. Für gewöhnlich aber durfte sein Hang nach Zerstreung und Unterhaltung nicht eingedämmt werden. Das Kartenspiel wurde sehr eifrig gepflegt, mancher Officier lebte vom Gewinnst. Die jungen Officiere — und es gab deren sehr viele — neigten zu Uebermuth und tollen Streichen, ohne aber dabei ihrer Würde

¹⁾ Ueber Gages siehe „Die Vorbereitungen“ im V. Bande.

²⁾ Saluzzo, Histoire militaire de Piémont, Turin 1818, V., 395 und 398.

etwas zu vergeben. Zu straffe Disciplin erzeugte unter ihnen Missstimmung, das leichtlebige Naturell vertrug rauhe Behandlung nicht.

Die Truppen.

Analog wie in den anderen Staaten kannte die spanische Armee nur zwei grosse Gruppen: Infanterie und Cavallerie. Eine selbstständig organisierte Artillerie gab es noch nicht. Die Infanterie schied sich der Hauptsache nach in reguläre Regimenter und solche Abtheilungen, welche nur von Fall zu Fall und für ganz besondere Zwecke errichtet wurden. Unter den regulären Regimentern standen die Garden obenan; dieselben zählten sechs, die andern Regimenter bloß zwei Bataillone mit einem systemisierten Stande von 350 Mann ¹⁾, wobei die Grenadier-Compagnie schon mit inbegriffen war. Benannt wurden die Regimenter theils nach ihrem Inhaber, theils führten dieselben den Namen jener Provinz, aus welcher die Mannschaft entstammte. ²⁾ Die überwiegende Mehrheit der letzteren bestand aus Einheimischen, doch fanden sich neben diesen auch viele Ausländer, die entweder freiwillig sich hatten anwerben lassen oder aber mit Gewalt verhalten wurden, unter den spanischen Fahnen zu dienen. So gab es eine immerhin grosse Anzahl von ehemals österreichischer Mannschaft, welche 1735 in Kriegsgefangenschaft gerathen und seither nicht wieder in Freiheit gesetzt worden war. Im Verlaufe des Feldzuges zeigte sich das Missliche dieses Verfahrens; die Leute desertierten, um dem ihnen lästigen Zwange zu entkommen. Die so entstandenen Lücken wurden durch neuangeworbene Deserteurs gedeckt. ³⁾ Eigenartig organisiert und abweichend von der bei den Spaniern üblichen Tactik verwendet wurden die „Miqueletten“, los Mignones, wie sie bei den Spaniern hiessen. Ihre Aufgabe war der Gebirgskrieg, das Fechten in kleinen Abtheilungen weit abseits vom Gros. Sie repräsentierten den Begriff Gebirgsjäger, es waren abgehärtete, anspruchslose Leute, denen kaum eine Anstrengung zu gross schien. ⁴⁾

¹⁾ Arvers, Guerre de la Succession d'Autriche, I, 142.

²⁾ Die Bezeichnung nach Inhabern war sehr selten gebräuchlich; in der Regel walten die geographischen Namen vor. Siehe V. Band: „Der Krieg in Italien“.

³⁾ Wiederholt wurde dem Hof-Kriegsrath berichtet, dass spanische Agenten die österreichischen Truppen zur Desertion verleiteten.

⁴⁾ Arvers, a. a. O., I, 148.

Die Cavallerie-Regimenter zählten durchwegs drei Escadronen; ein Unterschied in der Benennung bestand nur insofern, als ein Theil der Regimenter zu den Dragonern gerechnet wurde, indess die Mehrheit Cavallerie-(Cürassier-)Regimenter waren.

Heeres-Ergänzung.

Die grosse Masse war durch Werbung aufgebracht.¹⁾ Die Anzahl der freiwillig Eintretenden erreichte keine grosse Höhe und bestand der Mehrheit nach aus Deserteuren, die wohl das Handgeld nahmen, bei nächster Gelegenheit aber wieder das Weite suchten.

(*Strobl v. Ravelsberg.*)

¹⁾ Details fehlen hierüber. Es scheint aber, dass Spanien bis zu einer gewissen Grenze das Beispiel Frankreichs nachahmte. Auffallend ist der Umstand, dass Spanien ganze Regimenter dem Könige beider Sicilien abtrat und auf eigene Kosten daselbst beließ. Die Massregel war durch politische Gründe motiviert, indem Spanien, namentlich zu Beginn des Feldzuges, bei den Engländern keinen Verdacht erwecken wollte.

Das Wehrwesen des Königreiches beider Sicilien.

Der Staat als solcher war viel zu jung, um eine Armee haben zu können, die ihren Geist aus althergebrachten Traditionen geschöpft hätte. Von einer eigentlich neapolitanischen Armee konnte schon darum keine Rede gewesen sein, weil Officiere, wie Mannschaft noch vor Kurzem in spanischen Diensten gestanden hatten. Im grossen Ganzen besass das Königreich beider Sicilien so ziemlich alle jene Einrichtungen, welche bei der spanischen Armee üblich waren, nur war darauf Bedacht genommen worden, den einheimischen Adel zum Dienen im Heere zu veranlassen.

Den Oberbefehl führte der König nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit. Don Carlos hatte zwar Anfangs sich darauf beschränkt, einem Stellvertreter das Commando anzuvertrauen, allein später begab er sich in eigener Person nach dem Kriegs-Schauplatze. Die so nothwendige Harmonie unter den Personen des Hauptquartiers aufrecht zu erhalten, war Niemand so berufen, wie er. Abgesehen von seiner Stellung als König, war er als geborner Spanier am ehesten in der Lage, die spanischen Generale in der richtigen Weise zu behandeln. Seine Machtbefugniß scheint aber nicht genau abgegrenzt gewesen zu sein, da seinerseits auf den Gang der Operationen nicht viel Einfluss genommen wurde. Neben dem Könige tritt nur eine Persönlichkeit in den Vordergrund, der General-Lieutenant Herzog von Castropignano.¹⁾ Vor Ausbruch des Krieges war derselbe Botschafter in Paris gewesen. Von dort zurückberufen, übernahm er über Auftrag des Königs

¹⁾ Im Verlauf des Feldzuges 1733 bis 1734 hatte Castropignano die Lunigiana besetzt und später Pescara belagert; siehe „Feldzüge des Prinzen Eugen“, XIX.

das Commando. Mit Montemar, dem der Herzog coordiniert war, vertrug er sich nicht. Es gab häufig Reibungen, obschon beide Generale seinerzeit Waffengefährten gewesen waren.

Vom Officiers-Corps gilt dasselbe, was bei Spanien gesagt wurde.

Bei dem Mangel verlässlicher Angaben über die Einrichtungen des neapolitanischen Heeres ist eine präzise Darstellung der Organisation kaum möglich. Nur ab und zu, gelegentlich von den zeitgenössischen Schriftstellern berührt, finden sich Andeutungen, die kaum annähernd einen Zusammenhang gestatten. Nur zweimal ist ein tieferer Einblick möglich: in der Aufstellung am Panaro im Frühjahr 1743 und in der Stellung bei Velletri im Sommer 1744. Durch Vergleichung der in der Ordre de bataille angeführten Abtheilungen ergibt sich für die Infanterie-Regimenter ein Stand von einem Bataillon. Sind deren zwei oder gar drei angegeben, so ist dasselbe spanischen Ursprungs und gehört nur leihweise dem König von Neapel. Schlecht bestellt war es um die Cavallerie. Ausser einer berittenen Leibwache in der Stärke einer Escadron besass die neapolitanische Armee nicht einen einzigen Cavalleristen. Die angeblich neapolitanische Cavallerie befand sich nur für die Dauer des Feldzuges beim Könige, sie war, gleich den vorhin erwähnten Infanterie-Regimentern, nur leihweise dem Reiche beider Sicilien überlassen worden.

(*Strobl v. Ravelsberg.*)



3 2044 011 417 029

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

~~BORROWER~~
BORROWER
MAR 11 1980

